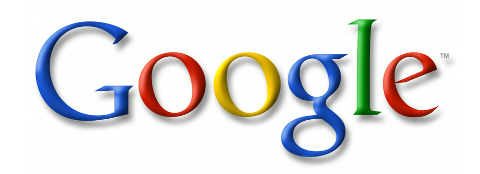






Die Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Systematische Zusammenstellung

der

für dieselbe bestehenden gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

Im Auftrage

Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

Herrn Dr. von Goßler

bearbeitet

von

dem Universitäts-Kuratorium

durch dessen Mitglied, Universitätsrichter

Dr. Daude.

Berlin, 1887.
Verlag von H. W. Müller.
Luckenwalderstraße 2.

Vorwort.

Durch Erlaß Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Dr. von Goßler vom 13. November 1886 ist dem Kuratorium der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin der Auftrag ertheilt worden, eine vollständige Sammlung der sämmtlichen statutarischen, reglementarischen und sonstigen Bestimmungen, welche für die hiesige Universität erlassen sind, unter genauer Prüfung auf deren gegenwärtige Geltung abzufassen.

In Ausführung dieses Auftrages ist von dem Universitäts-Kuratorium durch dessen Mitglied Universitätsrichter Dr. Daude die vorliegende Zusammenstellung bearbeitet.

Der Wortlaut der Universitäts-Statuten und der Statuten der einzelnen Fakultäten ist in seiner ursprünglichen Fassung wiedergegeben. Die im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen und Ergänzungen dieser Statuten sind in besonderen Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen derselben hervorgehoben.

Im Uebrigen ist im Interesse einer größeren Uebersichtlichkeit die Form einer systematischen Darstellung gewählt worden. Das ausführliche Inhaltsverzeichniß und das am Schlusse des Werkes befindliche Sachregister werden die Auffindung der einzelnen gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen nicht unwesentlich erleichtern.

Berlin, im Oktober 1887.

Inhalt.

Abschnitt VII.

Abschnitt VIII.

Abschnitt IX.

Abschnitt X.

Abschnitt XI.

Abschnitt XII.

Abschnitt XIII.

Abschnitt XIV.

Abschnitt XV.

Abschnitt XVI.



Abschnitt I.

ie Gründung der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Nachdem am 20. Oktober 1806 die Universität Halle aufgelöst war und
reußen im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 mit den Ländern über der Elbe
ch Halle hatte abtreten müssen, begaben sich am 10. August 1807 die Universitäts-
ofessoren Schmalz und Froriep im Auftrage der Deputation des Universitäts-
nciliums zu Halle nach Memel, um bei dem damals dort sich aufhaltenden
nig Friedrich Wilhelm III. die Verlegung der Universität Halle nach Berlin zu
itten. Der König erachtete eine solche Verlegung zur Vermeidung unangenehmer
twickelungen mit der westfälischen Regierung nicht für angebracht, erklärte jedoch
on damals seine Absicht, eine ganz neue Universität in Berlin zu stiften.
hmalz erhielt denn auch in der That bald darauf den Auftrag, einen Grundriß
ser künftigen Bildungsanstalt zu entwerfen und überreichte bereits am 22. August
07 noch in Memel dem Könige seine erste hierauf bezügliche Denkschrift. Durch
: Kabinets-Ordre vom 4. September 1807 bekundete der König sodann seinen
itschluß, zur Ausfüllung der durch den Verlust der Hallischen Universität ent-
ndenen Lücke eine solche allgemeine Lehranstalt in Berlin in angemessener Ver-
idung mit der Akademie der Wissenschaften zu errichten und übertrug die Ein-
htung dieser Lehranstalt dem Großkanzler Beyme, der in Folge dessen zunächst
hmalz und Froriep selbst, verschiedene andere Hallische Professoren und insbe-
idere Fichte, Hufeland, Schleiermacher und Wolf nach Berlin berief. Erst als
lhelm von Humboldt Ende des Jahres 1808 zur Leitung der Sektion des
ntlichen Unterrichtswesens im Ministerium des Innern nach Berlin berufen
r, gelangte jedoch der Plan der Berliner Universität zur weiteren Durchführung.
lhelm von Humboldt sicherte die pekuniäre Stellung der bisher berufenen Pro-
oren, bewirkte die Einrichtung eines Auditoriums in dem Palais des Prinzen
nrich und entwarf am 14. Mai 1809 im Namen der Minister des Innern und
Finanzen einen Antrag an den König auf Dotirung der neu zu begründenden
iversität aus Domänen. Auf seinen unter dem 24. Juli 1809 erstatteten
richt erließ der König unter dem 16. August 1809 folgende an den Finanz-

minister Freiherrn von Altenstein, den Minister des Innern, Grafen zu Doh
und den Großkanzler Beyme gerichtete Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Die von Euch, den Staatsministern Freiherrn von Altenstein und Gra
zu Dohna, unter dem 25. v. M. und von dem Geheimen Staatsr
v. Humboldt in dem Bericht der Sektion für den öffentlichen Unterri
vom 24. deſſ. M. vorgetragene Angelegenheit wegen Einrichtung einer all
meinen und höheren Lehranstalt in Berlin, finde Ich für höhere Geist
bildung im Staat und auch über die Grenzen desselben hinaus, für die E
haltung und Gewinnung der ersten Männer jeden Fachs und für die V
bindung der in Berlin vorhandenen Akademien, wissenschaftlichen Institu
und Sammlungen zu Einem organischen Ganzen so wichtig, daß Ich
Errichtung einer solchen allgemeinen Lehranstalt mit dem alten hergebracht
Namen einer Universität, und mit dem Rechte zur Ertheilung akademisch
Würden nicht verschieben, ihr ihren Sitz in Berlin anweisen, dabey ab
die Universitäten Königsberg und Frankfurth bestehen lassen will. St
der bisherigen so vielen einzelnen Summen für die beiden Akademien u
wissenschaftlichen Institute und Sammlungen in Berlin, will ich Ihnen u
der neuen Universität, um sie gegen die Stürme der Zeit und selbst in d
Vertrauen der Nation durch Eigenthum mehr zu sichern, ein Grundeige
thum bis zum jährlichen reinen Ertrage von 150000 Thlrn. in der
anweisen, daß dazu benachbarte Domänen-Güter verliehen, dagegen a
wieder katholisch-geistliche Güter in Schlesien und Westpreußen von gleich
Betrage zu den Domänen gezogen, und deshalb säkularisirt werden, sob
die Zeitumstände es gestatten. Ich genehmige daher:

1. die Errichtung einer Universität in Berlin und deren Verbindung mit
Akademie der Wissenschaften sowohl als der Künste, und mit den dort sch
existirenden wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen, die medizinischen
eingeschlossen, insofern diese letztern als rein wissenschaftlich zum akademischen Unt
richt, nicht aber zu dem militärischen oder polizeylichen Medizinalwesen, oder d
allgemeinen Kranken-Anstalten gehören. Ich erwarte deshalb den Vereinigungspl
welchen die Unterrichts-Sektion dahin zu richten hat, daß

a) die neue Universität,

b) die beiden Akademien, und

c) die sämmtlichen wissenschaftlichen Institute und Sammlungen, (
Bibliotheken, Sternwarte, botanischer Garten, anatomisches Museu
Kunst-Kammer rc.)

jeder Theil eine angemessene Selbstständigkeit erhalte, doch gemeinschaftlich mit d
andern zum allgemeinen Zweck mitwirke, und die Sammlungen, namentlich zum G
brauche der Universität sowohl, als der Akademien existiren und so wie diese v
der Unterrichts-Sektion unmittelbar abhängen.

2. Diesen sämmtlichen unter der alleinigen Direktion der Sektion des öffe
lichen Unterrichts zu verbindenden Anstalten will Ich an benachbarten Domän

Gütern so viel verleihen, als erforderlich ist, um ein reines Einkommen von 150000 Thlrn. jährlich zu gewähren. Das Palais des Prinzen Heinrich soll ihnen unter dem Namen des Universitäts-Gebäudes, imgleichen der Ueberrest des Akademie-Gebäudes, welcher ohnehin dem Militär und Marstall jetzt entbehrlich ist und für beide Behörden nur mit dem größten Kosten-Aufwande würde hergestellt werden können, zugeeignet werden, dergestalt daß jene Güter und Gebäude zu ewigen Zeiten ein Eigenthum dieser Anstalten, und, wenn solche je aufhören sollten, ein zur Verbesserung des Schulwesens bestimmtes Eigenthum der Nation bleiben.

3. Der Vertheilungs-Plan dieser Güter soll Meiner Genehmigung unterworfen seyn.

4. Setze Ich fest, daß zwar die Einkünfte dieser Güter mit dem Tage der Urkunde zu laufen anfangen, und zugleich Eigenthum der Anstalten seyn, sie jedoch bis zur wirklichen successiv von Mir nachzugebenden Verwendung als ein dem Staat gemachtes Darlehn zur Disposition des Finanz-Ministerii bleiben sollen.

5. Zur Verwendung soll für jetzt so viel disponible gemacht werden, als erforderlich ist, die etatsmäßigen Ausgaben der Akademie der Wissenschaften zu leisten, die Mitglieder der Akademie der Künste wieder in ihre Besoldungen einzusetzen, der Bibliothek einigen Zuschuß zu den nothwendigsten Ausgaben zu gewähren, imgleichen einige schon für die neue Universität bestimmte Gelehrte auf den Universitäts-Etat zu übernehmen und noch einige andere zu berufen. Der Ueberrest aber soll, sobald die Lage des Staats es erlaubt, gleichfalls ganz oder in zwey oder drey Theilen der Sektion zur Disposition gestellt werden.

6. Trage Ich Euch, den Finanz- und Justiz-Ministern, auf, mit dem Ministerio des Innern und der Sektion des öffentlichen Unterrichts Rücksprache zu nehmen, wie eine solche Domänen-Verleihung auf die sicherste, der Landesverfassung angemessenste und der Universität vortheilhafteste Weise eingeleitet werden kann, darnach aber sogleich die Urkunde auf bestimmte Domänen auszufertigen und zu Meiner Vollziehung vorzulegen. Ihr, der Finanz-Minister, habt auch mit dem Ministerio des Innern und der Sektion des öffentlichen Unterrichts näher auszumitteln, wie die Administration dieser Domänen künftig anzuordnen ist, daß die gewöhnlich mit dergleichen Administrationen durch Institute verknüpften Nachtheile vermieden werden.

7. Will Ich die 7000 Thlr. des ehemaligen Schlesischen Jesuiter-Fonds, wovon vormals 5000 Thlr. nach Halle gezahlt wurden, zur Verbesserung der Universität Frankfurth bestimmen, sobald die auf dieselben angewiesenen Besoldungen auf den neuen Fonds übernommen werden können.

Da übrigens nicht alle vorstehenden Bestimmungen zur Publicität sich eignen, namentlich die Domänen-Verleihung, ihr Betrag und eine jede dahin gehörige Festsetzung dazu nicht geeignet ist, so müssen die verschiedenen Maßregeln sehr sorgfältig abgesondert und höchstens, aber auch mit größter Vorsicht, nur diejenigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, welche dem Publikum einen neuen Beweis gewähren, daß Ich Mich ausschließlich mit

Gegenständen innerer Administration zum Besten des Staats, der W
schaft und Kunst beschäftige. Ich verbleibe Euer wohlaffektionirter
Königsberg den 16. Aug. 1809.

Friedrich Wilhelm

An
die Staats-Minister Freiherrn von Altenstein,
Grafen zu Dohna und Groß-Kanzler Beyme
hieselbst.

Von dem Tage dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre datirt demnach die Grün
der Berliner Universität.

Die wirkliche Eröffnung der letzteren bezw. der Beginn der Vorles
fand erst im Winter-Semester 1810/11 statt. Die erste Immatrikulatio
Studirenden erfolgte am 6. Oktober 1810 und am 10. Oktober 1810 konst
sich zum ersten Male der Senat der neuen Universität, nachdem der König
durch Kabinets-Ordre vom 28. September 1810 den Geheimen Rath und Pr
Schmalz zum Rektor der Universität, den Professor Schleiermacher zum Deka
theologischen, den Professor Biener zum Dekan der juristischen, den Professor
land zum Dekan der medizinischen und den Professor Fichte zum Dekan der
sophischen Fakultät ernannt hatte.

Durch Kabinetsschreiben vom 24. November 1810 wurde das für die Unive
bis zur Publikation ihrer Statuten, vorläufig entworfene Reglement von
Könige genehmigt, und an demselben Tage vollzog der König nachstehende Ur
durch welche er das Prinz Heinrichsche Palais der Universität schenkte:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuß
Urkunden und erklären hiemit und in Kraft dieses Unsers offenen B
für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone, daß
um der zu Berlin eingerichteten höheren Lehranstalt, welche unte
Namen einer Universität, und mit dem Rechte zur Ertheilung akadem
Würden, in Verbindung mit den beiden Akademien, den wissenschaft
Instituten und Sammlungen zu einem organischen Ganzen vereint w
soll, ein eigenes Gebäude anzuweisen, in welchem die Säle zu den
lesungen und zu den Versammlungen der Universität angelegt, die
zerstreuten Sammlungen vereiniget und zweckmäßig aufgestellt, auc
Aufsehern derselben angemessene Wohnungen eingerichtet werden solle
Universität zu Berlin Unser, nach dem Ableben unsers Großoheim
Prinzen Heinrich von Preußen, und der Prinzessinn Gemahlinn Des
an Uns zurückgefallenes Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden,
und Garten, welches von dem Opernplatz, dem Kupfergraben, der
und Stallstraße begrenzt ist, unter dem Namen des Universitäts-Geb
eigenthümlich zu schenken, zu übergeben und zu überlassen Allergn
geruht haben.

Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses Unsers offenen B

aus Königlicher Machtvollkommenheit, für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone dergestalt und also, daß die Universität zu Berlin Unser obgedachtes Palais, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Höfen und Garten, von nun an zu ewigen Zeiten, unter Unserem Scepter, Unsern Majestäts- und Landeshoheitsrechten und Unsern Landesgesetzen, als ein wahres, wohlerworbenes Eigenthum haben, besitzen und benutzen, jedoch davon diejenigen Lasten und Landesabgaben tragen, bezahlen und leisten soll, welche davon, Unsern itzo bestehenden und Unsern und Unserer Nachfolger in der Krone künftigen Gesetzen, und der Verfassung gemäß, zu tragen, zu bezahlen und zu leisten sind.

Wir versprechen für Uns und Unsere Nachkommen und Nachfolger in der Krone, daß Wir die Universität zu Berlin bey der vorstehend beschriebenen, ihr ertheilten Schenkung Königlich beschützen wollen.

Wir befehlen und gebieten daher Unsern Ober-Landes-Kollegien, Unserm Kammergericht, Unserer Churmärkischen Regierung, und allen andern Behörden, die solches angehet, gnädig und ernstlich, daß sie die Universität zu Berlin, in den eigenthümlichen Besitz und Genuß des obgedachten Universitäts-Gebäudes jederzeit handhaben, auch die Universität zu Berlin darinn nicht hindern, sondern sie vielmehr das gedachte Universitäts-Gebäude ruhig besitzen, und desselben genießen lassen sollen, dawider selbst nichts thun, noch daß von andern etwas dawider geschehe, veranlassen oder gestatten sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und strenger Ahndung.

Alles vorstehenden zu Urkund, haben Wir das gegenwärtige Schenkungs-Diplom ausfertigen lassen, solches höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm anhangenden Königlichen Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den vier und zwanzigsten Tag des Monats November des Eintausend achthundert und zehnten Jahres, und Unserer Königlichen Regierung im vierzehnten Jahre.

Friedrich Wilhelm.

Urkunde
durch welche Seine Majestät
der König das an Höchstsie
zurückgefallene Prinz Heinrich-
sche Palais der Universität zu
Berlin schenken.

Hardenberg.

Am 31. Oktober 1816 genehmigte der König die jetzt bestehenden Statuten der Universität, an die sich später im Jahre 1838 die besonderen Statuten der vier Fakultäten anschlossen.

Im Jahre 1828 sah sich das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, bei dem Könige darauf anzutragen, der Königlichen Universität zum Andenken an ihren erhabenen Stifter den Namen „Friedrich-Wilhelms-Universität" huldreichst beizulegen. Mittelst Allerhöchster Kabinets-

Ordre vom 28. Juni 1828 wurde diesem Antrage vom Könige stattgegeben und bestimmt, daß die Königliche Universität Berlin den Namen:

„Friedrich-Wilhelms-Universität“

erhalten und fortan führen solle.

Durch Ministerial-Erlaß vom 3. August 1828 ist alsdann festgesetzt, daß in allen Fällen, wo der Name der Universität lateinisch auszudrücken ist, der Ausdruck:

„Universitas litteraria Friderica Guilelma“

gebraucht werde.

Abschnitt II.

Die Grundgesetze der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

I. Die Statuten der Universität vom 31. Oktober 1816.

Die Gesammtverfassung der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ist durch die Allerhöchst unter dem 31. Oktober 1816 gegebenen Statuten festgesetzt, welche in ihren wesentlichen Bestimmungen auch heute noch zu Recht bestehen.[1]) Diese Statuten lauten wie folgt:[2])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem Wir durch Unsern Kabinets-Befehl vom 16ten August 1809 eine Universität zu Berlin gestiftet haben, diese auch bereits seit dem Oktober 1810 in Thätigkeit ist; so wollen Wir derselben nunmehr, nachdem die Universität mit ihrem Gutachten darüber vernommen worden, die nachstehenden von Unserem Ministerium des Innern Uns vorgelegten Statuten hierdurch ertheilen, und indem Wir sämmtliche Mitglieder der Universität, so wie die Behörden anweisen, sich darnach zu achten, wollen Wir dagegen die frühern für die Universität zu Berlin provisorisch erlassenen Anordnungen, namentlich das vorläufige Reglement vom 24ten November 1810 hierdurch aufheben und außer Kraft setzen.

---

[1]) Vergl. ALR. (Theil II Tit. 12) §§ 67 und 68, welche lauten:

§ 67. Universitäten haben alle Rechte privilegirter Korporationen.

§ 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

[2]) Die im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen u. s. w. sind in den Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Statuten vermerkt.

Abschnitt I.

Von der Universität überhaupt.

§ 1.

So wie die Universität zu Berlin den gleichen Zweck hat mit andern Universitäten in Unsern Staaten, nämlich die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchen-Dienstes tüchtig zu machen:[3]) so soll sie auch sowohl als Lehranstalt und als eine privilegirte Korporation unter Unserem Landesväterlichen Schutze in Gemäßheit Unseres Landrechts II. Theil XII. Titel §§ 67 und 68[4]) die wesentlichen Rechte einer Universität genießen, vorzüglich auch das Recht, die im folgenden namhaft zu machenden akademischen Würden zu ertheilen. Sie soll ein Siegel mit Unserem Bildnisse führen, solches in Wachs abdrucken dürfen, und ist in allen Stücken unter die unmittelbare Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern[5]) gestellt.

§ 2.

Der Sitz der Universität ist das von Uns derselben durch die Urkunde vom 24. November 1810 zum Eigenthum geschenkte ehemalige Prinz-Heinrichsche Palais, welches deshalb nunmehr den Namen des Universitäts-Gebäudes führt und führen soll.[6])

§ 3.

Die Universität besteht:

1. Aus der Gesammtheit der Lehrenden, sowohl der von Uns und Unserem Ministerium des Innern[7]) berufenen und angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, als auch aus den mit Genehmigung und unter Autorität der Universität unter dem Namen der Privatdocenten an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Lehrern.
2. Aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatrikulirten Studirenden.

---

[3]) Vergl. ALR. (Theil II Tit. 12) § 1: „Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht haben." Vergl. auch Preuß. Verf.Urk. Art. 20—26, 112.

[4]) Siehe oben Anm. 1.

[5]) Seit dem Jahre 1817 ressortirt die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität ebenso wie alle anderen Preußischen Universitäten von dem Ministerium der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vergl. die Verordnung vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden zu Berlin zu III: „Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es räthlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen 2c." (GS. S. 289.)

[6]) Vergl. die oben S. 4 abgedruckte Schenkungs-Urkunde vom 24. November 1810.

[7]) Vergl. oben Anm. 5.

3. Aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen, ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten.

§ 4.

Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung der Zweck der Universität ist, zerfällt, wie auf anderen Deutschen Universitäten, in folgende vier Abtheilungen:

die theologische
die juristische
die medizinische und
die philosophische,

zu welcher letzteren, außer der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philosophischen und staatswissenschaftlichen oder sogenannten kameralistischen Wissenschaften und Disciplinen gehören.

§ 5.

Jede dieser vier Abtheilungen steht als ein selbstständiges Ganzes unter der besondern unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren Gesammtheit daher die vier Fakultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, als auch die Studirenden anschließen.

§ 6.

Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzunehmen, die gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu verwalten, um über die Studirenden die allgemeine Aufsicht zu führen und die disciplinarische Autorität über sie auszuüben, wie auch, um über die Angelegenheiten der Universität an das ihr vorgesetzte Ministerium zu berichten, um mit Unseren übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, besteht in der Universität ein Ausschuß der ordentlichen Professoren unter dem Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität, als Präses, sich befindet.

§ 7.

Die Universität genießt für Druckschriften, welche sie unter ihrem Gesammtnamen und mit Unterzeichnung des Rektors erläßt, die in dem Censur-Edikt vom Jahr 1788 bewilligte Censurfreiheit.[8]) Derselben erfreuen sich auch alle ordentlichen Professoren in Ansehung aller wissenschaftlichen, nicht die zeitigen politischen Ver-

[8]) Die der Königlichen Akademie der Wissenschaften und den Universitäten in dem Censur-Edikt vom 19. December 1788 (Rabe, Bd. 1 Abth. 7 S. 747) bewilligte Censurfreiheit wurde durch das Gesetz vom 8. Oktober 1819 zunächst auf 5 Jahre suspendirt. Durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. September 1824 wurde das letztere Gesetz bis auf Weiteres prolongirt, bis die Verordnung vom 30. Juni 1843 (GS. S. 258) die Censurfreiheit für amtliche Schriften der Akademie und der Universitäten wiederherstellte. Durch die Gesetze vom 17. März und vom 6. April 1848 wurde die Censur allgemein abgeschafft. (GS. S. 69 und 87.)

hältnisse betreffenden Schriften, welche sie unter Beisetzung ihres Namens und Charakters herausgeben, unter der eigenen Verantwortlichkeit, daß in ihren Schriften nichts erscheine, was den Gesetzen entgegen ist.

§ 8.

Der Rang der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich für jetzt nach dem Datum ihres ersten ordentlichen Professorpatents an irgend einer Universität. Dies bleibt auch bei künftigen Anstellungen die Regel; jedoch in einzelnen Fällen anders darüber zu bestimmen, wird Unserer jedesmaligen Genehmigung vorbehalten.

Abschnitt II.

Von den Fakultäten und ihren Dekanen.

§ 1.

Die Gesammtheiten der für ein jedes der oben benannten Unterrichtsgebiete, das theologische, juristische, medizinische und philosophische von Uns mit dem Prädikat der ordentlichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer, bilden die respektiven Fakultäten im engern Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet werden; im weitern Sinne begreift jede Fakultät, als lehrendes Corps, auch die zu ihr gehörenden außerordentlichen Professoren und Privatdocenten in sich.

Jeder neu angestellte ordentliche Professor wird in einer Fakultäts-Sitzung vom Dekan den ältern Mitgliedern vorgestellt und in die Fakultät eingeführt.

§ 2.

Wenn in einer oder der andern Fakultät nur einigen ordentlichen Professoren vorzugsweise die unten zu bestimmenden pekuniären Vortheile der Fakultät beigelegt sind, so thut dieses der Theilnahme der übrigen an den wesentlichen Rechten und Verpflichtungen der Fakultät keinen Eintrag, sondern sie sind gleicherweise ordentliche Mitglieder derselben. Jedem aber, der von Uns als ordentlicher Professor berufen wird, liegt ob, in Jahresfrist, falls er den Doktorgrad noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben, oder, falls er ihn hat, denjenigen Präſtationen, welche die Fakultät zur Aufnahme, ihrem Reglement gemäß, fordert, zu genügen, widrigenfalls seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors so lange suspendirt wird. *)

§ 3.

Jede Fakultät ist verpflichtet, halbjährig und sonst, so oft sie will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, die sie hören, zu vernehmen und sie durch die Listen, welche ihre eigenen Mitglieder über ihre Zuhörer führen, zu kontroliren, wobei sie folgendes zu beobachten hat:

*) Wegen der Aufhebung der Habilitationsleistungen s. den Min.Erlaß vom 17. September 1870. Vergl. Anm. zu § 9 theol. Statuten.

a) Findet es sich, daß ein Studirender binnen einem halben Jahre gar kein Kollegium gehört hat, so wird er vermöge des § 6 der Constit. academic. von der Universität exkludirt.

b) Behauptet er, bei anderen Fakultäten seine Kollegien gehört zu haben, während er bei der seinigen keins gehört hat, so muß er dies durch die Zeugnisse der Professoren, deren Vorlesungen er beigewohnt zu haben angiebt, beweisen.

c) Scheint es der Fakultät, daß er zu lange bei den Vorbereitungskollegien verweile, oder auch nur weniger Vorlesungen über sein eigentliches Fach besuche, als ihm ihrer Meinung nach zuträglich ist, so muß sie ihn über die Gründe hören und ihm nach Befinden derselben rathen mit der Ankündigung, daß die Nichtbefolgung ihres Rathes Einfluß auf sein akademisches Zeugniß haben werde.

d) Folgt er ihrem Rathe in dem Grade nicht, daß er die Zeit seines Aufenthalts auf der Universität hindurch gar kein Kollegium bei ihr hört, ohne doch zu einer andern Fakultät übergegangen zu sein, so hat sie das Recht, ihm ihr Zeugniß ganz zu versagen und es darauf ankommen zu lassen, wie ihm die Zeugnisse, die er sich sonst etwa verschafft, bei den Staatsbehörden, bei welchen er sich um Anstellung meldet, helfen werden, und wie er in der desfalls mit ihm vorzunehmenden Prüfung besteht.

e) Hat er weniger Kollegien bei seiner Fakultät gehört, als dieser zu einem vollständigen Kursus bei ihr nöthig zu sein scheinen, so muß sie in dem Zeugniß bemerken, er habe nur dieses und jenes bestimmte Kollegium über Disciplinen seines Hauptfaches gehört, und den Staatsprüfungsbehörden dadurch einen Fingerzeig geben, desto schärfer auf die Lücken zu sehen.

§ 4.

Verlangt ein Studirender vor seinem Abgange von der Universität ein Zeugniß, so steht es der Fakultät, zu welcher er sich bekennt, zu, es ihm zu überlassen, wegen der übrigen etwa besuchten, Zeugnisse der einzelnen Professoren beizubringen.[10])

§ 5.

Die Kommunikation der Fakultäten unter einander über die freiwillig zu einer andern Fakultät Uebertretenden ist durchaus nothwendig, daher dieselben hierdurch ausdrücklich dazu angewiesen werden.

---

[10]) Zu den §§ 3 und 4: Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 haben im Laufe der Zeit wiederholte Abänderungen erfahren und sind insbesondere seit dem 1. Oktober 1879 als vollkommen aufgehoben zu erachten. Eine Kontrole des Studienfleißes findet jetzt nur noch in beschränktem Maße statt. (Vergl. § 13 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 betr. die Annahme von mindestens einer Privatvorlesung in jedem Semester, sowie die Vorschriften über die Ausstellung von Dekanatszeugnissen bei der Bewerbung um Stipendien ꝛc.) Eigentliche Fleißzeugnisse werden von einzelnen Professoren jetzt überhaupt nicht mehr ausgestellt. Vergl. auch die Bestimmungen über die Abgangszeugnisse unten im Abschnitt XXI zu III.

§ 6.

Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete in soweit verantwortlich, daß Jeder, der drei volle aufeinander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren selbst auch die der außerordentlichen und die der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, nicht aber die der Privatdocenten mit in Anschlag gebracht werden.

§ 7.

Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat sie das Recht, Unserem Ministerium des Innern,[11]) wenn sie sich für zu schwach hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraume von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären.

§ 8.

Wenn ein außerordentlicher Professor in seiner Bestallung für eine bestimmte Disciplin besonders berufen ist, so giebt ihm dieses nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß Anderer diese Disciplin allein zu lehren; wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat.

§ 9.

Vermöge des Aufsichtsrechts auf ihr gesammtes Unterrichtsgebiet ruht in der Fakultät allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenn diese gleich unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird.[12]) Ebenso auch ertheilt sie allein die Erlaubniß, Vorlesungen über ihr Gebiet unter ihrem Rubrum in das Verzeichniß der Universität rücken und am schwarzen Brette anschlagen zu lassen. Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen folgt auch die Verpflichtung für jeden Docenten, wenn er die Universität, außer den Ferien, auf länger als drei Tage verläßt, außer dem bei dem Ministerium nachzusuchenden Urlaub, auch dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu machen.[13])

---

[11]) Vergl. oben Anm. 5.

[12]) Vergl. die von der Erlangung der Doktorwürde (Promotion) handelnden näheren Vorschriften:

der §§ 87 ff. der Statuten der theologischen Fakultät vom 29. Januar 1838;
der §§ 87 ff. der Statuten der juristischen " " " " ;
der §§ 95 ff. der Statuten der medizinischen " " " " ;
der §§ 95 ff. der Statuten der philosophischen " " " " ;

und unten Abschnitt XVII.

[13]) Vergl. die Vorschriften über den Urlaub der Professoren 2c. unten Abschnitt X.

§ 10.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt jede Fakultät aus ihrer Mitte auf Ein Jahr jedesmal einen Dekan.

§ 11.

Die Dekane werden jedesmal innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt und die Gewählten dem Senat, und durch diesen Unserem Ministerium des Innern [14]) zugleich mit der Rektorwahl angezeigt. Jedoch erfolgt die Uebernahme des Dekanats erst an dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats bestimmten Tage.[15])

§ 12.

Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur Einmal das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen.

§ 13.

Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob es das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden.

§ 14.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät als solche gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, und bringt sie so wie seine eigenen, oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Propositionen bei der Fakultät zur Berathschlagung, die nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders kommittirten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten.

§ 15.

Er beruft, so oft er es nöthig hält, zur Berathung die Fakultät zusammen, in deren Versammlung er den Vorsitz führt, und bringt deren Beschlüsse zur Ausführung. Hiezu gehört auch, daß er Promotionen verrichtet, oder durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet, und ad hunc actum als Prodecanus konstituirt, verrichten läßt. Jedoch ist kein anderer diese Substitution, außer bei unvermeidlicher Verhinderung des Dekans, zu übernehmen verpflichtet.

---

[14]) Vergl. oben Anm. 5.

[15]) Ueber den zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats bestimmten Tag bestimmt der Min.Erl. vom 28. Oktober 1845: „Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 19. April 1844 der Anfang des Wintersemesters auf den 15. Oktober festgesetzt ist, mithin an diesem Tage auch in Gemäßheit des § 11 Abschnitt III der Statuten für die hiesige Universität die öffentliche Uebergabe des Rektorats stattfinden muß, so soll die amtliche Uebergabe desselben in der Versammlung aller ordentlichen Professoren, sowie die Wahl der Senatsmitglieder künftighin nicht mehr am letzten Sonnabend der großen Ferien, sondern am 14. Oktober, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 13. Oktober vorgenommen werden."

§ 16.

Der Dekan hat das Recht, die Versammlungen der Fakultät in seiner Behausung abzuhalten, insofern er im Universitäts-Bezirk wohnt. Sonst, oder wenn er sich jenes Rechts nicht bedienen will, versammeln sich die Fakultäten im Universitätsgebäude.

§ 17.

Sämmtliche zur Fakultät gehörige Lehrer, so wie auch Professoren aus andern Fakultäten, welche über einen zu ihrer Fakultät nicht gehörigen Gegenstand unter dem Rubro der kompetenten Fakultät lesen wollen, reichen dem Dekan die Anzeige der beabsichtigten Vorlesungen ein, worauf die Fakultät zur Revision derselben in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit, zusammenberufen wird, und darauf vom Dekan die Lektionen für das allgemeine Verzeichniß geordnet und dem Professor der alten klassischen Litteratur eingereicht werden.[16])

§ 18.[17])

Ebenso überreicht jeder Lehrer die namentlichen Listen der Zuhörer in allen zur Fakultät gehörigen Vorlesungen dem Dekan, welcher verpflichtet ist, auf diejenigen, die ihm auf diesem Wege als unfleißig bekannt werden, ein wachsames Auge zu haben, und berechtigt, jede hierauf Bezug habende beliebige Untersuchung entweder selbst einzuleiten, oder den Rektor um deren Einleitung zu ersuchen.

§ 19.

Der Dekan trägt die neuangekommenen Studirenden, welche ihm ihre Matrikel vorzeigen, und ihren Entschluß, sich zur Fakultät zu bekennen, erklären, in das Album der Fakultät ein und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, welche von einer andern Fakultät zu der seinigen übergehen.

§ 20.[18])

Der Dekan fordert sämmtlichen Lehrern ihre Erklärung ab, was für Studirende jeder als ausgezeichnet namhaft zu machen wisse, auf deren Grund dann in einer Fakultäts-Versammlung die Liste der Ausgezeichneten halbjährig zusammengetragen wird.

§ 21.

Aus den Zeugnissen der einzelnen Professoren, die ihm eingereicht werden, ertheilt er den Studirenden die vor dem Abgange oder sonst erforderlichen Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen und den bewiesenen Fleiß im Namen und unter dem Siegel der Fakultät. So wie er auch diejenigen, welche ihren Uebergang zu einer andern Fakultät anzeigen, im Albo bemerkt.[19])

[16]) Die näheren Vorschriften über die Aufstellung des Lektionskatalogs s. unten in Abschnitt XIV.

[17]) Die Bestimmung des § 18 ist obsolet.

[18]) Die Bestimmung des § 20 ist obsolet.

[19]) Zu den Obliegenheiten des Dekans gehört ferner die Besorgung derjenigen Geschäfte, für welche durch die Statuten der für Studirende der hiesigen Universität bestimmten Stipendienstiftungen seine Leitung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird.

§ 22.

Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Inskriptionsgebühren und in den Gebühren für die Zeugnisse und in der besondern Quote von den Promotionsgebühren, alles wie es in dem Reglement jeder Fakultät festgesetzt ist.

§ 23.

Der Dekan hat das Album und Siegel der Fakultät, wie auch ihre schriftliche Verhandlungen in seinem Beschlusse und ist dafür verantwortlich.

Abschnitt III.

Vom Rektor und Senat.

§ 1.

A. Von Bestellung des Rektors und Senats.

Das Recht, den Rektor und den Senat, soweit letzterer wählbar sein soll, aus ihrer Mitte zu wählen, stehet der Gesammtheit der ordentlichen Professoren zu, und sollen darüber die folgenden nähern Bestimmungen statt haben.

§ 2.

Rektor und Senat werden jedesmal auf Ein Jahr gewählt, und geschicht die Wahl des künftigen Rektors am 1ten August, oder, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2ten in einer von dem zeitigen Rektor ausdrücklich zu diesem Zwecke auszuschreibenden Versammlung aller ordentlichen Professoren, bei welcher jeder zu erscheinen, oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu entschuldigen gehalten ist.

§ 3.

Jeder Wählende wirft den Namen dessen, den er zum Rektor ernannt wünscht, in das Wahlbecken. Nur, wenn ein ordentlicher Professor zugleich in einem andern Staatsamte steht, darf diesem, ohne ausdrücklich vorhergegangene Genehmigung des Chefs jenes Amtes und des Ministeriums des Innern [20]) bei der Rektorwahl keine Stimme gegeben werden. Die gleichnamigen Zettel werden von dem zeitigen Rektor unter der Kontrole des Sekretärs gezählt und der Stimmenbefund verzeichnet. Die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, werden hiernächst auf die enge Wahl gesetzt. Sollte hiebei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden sein, so geschiehet dieses durch das Loos.

§ 4.

Ueber die drei Kandidaten der engen Wahl wird nun auf dieselbe Weise aufs Neue gestimmt. Erhält einer von den dreien die absolute Majorität, so ist die Wahl beendigt und er wird als gewählter Rektor designirt. Ist dieses nicht der Fall, so werden die zwei, welche die mehrsten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl

---

[20]) Vergl. oben Anm. 5.

gebracht. Sollte auch hier über eine Stimmengleichheit entschieden werden müssen, so geschieht es ebenfalls durch das Loos. Wer auf dieser letzten Wahl die mehresten Stimmen erhält, oder, wenn Gleichstimmigkeit eintritt, wen das Loos trifft, ist zum Rektor gewählt.

§ 5.

Wer das Rektorat nicht annehmen will, kann dies entweder, indem er auf die enge Wahl gebracht wird, oder nach der definitiven Wahl erklären. In beiden Fällen ist er schuldig, seine Gründe anzugeben. Er tritt hierauf ab, und die Versammlung entscheidet, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern,[21]) durch einfache Abstimmung ohne alle Erläuterung oder Debatten, ob seine Gründe für gültig anzusehen sind oder nicht, welcher Entscheidung er sich unterwerfen muß. Nur der zeitige Rektor und seine beiden unmittelbaren Vorgänger haben das Recht, das Rektorat ohne weitere Gründe und ohne Stimmung abzulehnen.

Wenn die Stimmen über die Ablehnung gleich getheilt sind, so wird die des Ablehnenden selbst als hinzukommend angesehen und die Ablehnung ist gültig.

§ 6.

Jeder abwesende Wähler ist deshalb verpflichtet, zur Wahlversammlung seine schriftliche Erklärung versiegelt einzuschicken, ob er, falls die Wahl ihn trifft, das Rektorat annehmen will oder nicht, und über diese im letztern Falle gehörig zu motivirende Erklärung wird, wie über die des Anwesenden entschieden.

Wer dies versäumt, wird als einwilligend betrachtet.

Die eingelaufenen Erklärungen, deren man nicht bedarf, werden in der Versammlung uneröffnet verbrannt.

§ 7.

Lehnt Jemand vor der engern Wahl ab und werden seine Gründe gültig befunden, so wird die engere Wahl mit Ausschluß seiner gebildet. Ebenso, wenn der Definitivgewählte ablehnt und seine Ablehnung angenommen wird.

§ 8.

Die getroffene Wahl wird sofort vom Rektor und Senat mit Einreichung des Wahlprotokolls Unserem Ministerium des Innern [22]) angezeigt, welches Unsere Allerhöchste Bestätigung baldigst nachsucht, und sobald über dieselbe Unsere Erklärung eingegangen ist, diese dem Senat sofort bekannt gemacht.

§ 9.

Ist die getroffene Wahl bestätigt, so macht dies der Senat den sämmtlichen Wählern per circulare bekannt; ist sie nicht bestätigt, so hat der Rektor nach dem Senat gemachter Kommunikation die Gesammtheit der ordentlichen Professoren abermals zusammenzuberufen, welche dann zu einer neuen Wahl schreitet.

---

[21]) Vergl. oben Anm. 5.

[22]) Vergl. oben Anm. 5.

§ 10.

Wenn das Rektorat vor dem zur Wahl bestimmten Termin durch Tod, oder Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums des Innern [23]) bedarf, erledigt wird, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum festgesetzten Termin der vorletzte Rektor die Stelle des abgehenden vertreten, oder die Wahl sogleich vor sich gehen soll.

§ 11.

Auf den ersten Tag des Winterkursus [24]) berufen Rektor und Senat die Universität in den großen Hörsaal, wo der Rektor öffentlich feierlich durch eine Eidesformel, welche das Ministerium des Innern vorschreibt, [25]) verpflichtet wird. Hierauf proklamirt der abgehende Rektor den neuen Rektor, die Dekane und den Senat namentlich, stellt den ersten besonders vor, überreicht ihm die Statuten, die Schenkungsurkunde und das Album, legt die Dekoration ab und bekleidet ihn damit, der neue Rektor kann hierauf nach Befinden entweder mit einer kurzen Anrede schließen, oder mit einer längern auf den Anfang des Lehrkursus sich beziehenden Rede.

§ 12.

Auf den letzten Sonnabend der großen Ferien [26]) beruft der zeitige Rektor die Gesammtheit der Professoren zur Uebergabe des Rektorats. Der bisherige Rektor theilt zuerst die wichtigsten Universitätsbegebenheiten mit und proklamirt darauf den neuen Rektor. Hierauf überliefert diesem der abgehende Rektor die Siegel und die Schlüssel, übergiebt ihm die Aufsicht über die Registratur und weiset die Unterbeamten zum Gehorsam gegen ihn an.

---

[23]) Vergl. oben Anm. 5.

[24]) Durch Allerh. Kab.Ordre vom 19. April 1844 ist der Anfang des Wintersemesters auf den 15. Oktober festgesetzt.

[25]) Vergl. oben Anm. 5. — Die Eidesformel für den Rektor, wie solche durch die Ministerial-Erlasse vom 28. Oktober 1817, 6. September 1818 und 11. Oktober 1873 vorgeschrieben ist, lautet:

„Ego N. N. spondeo juroque per Deum omnipotentem atque omnia, quae sunt fiuntque, perspicientem: me universitatis litterariae regiae Berolinensis rectorem creatum, Guilelmo imperatori Germanico, Borussorum regi, principi ac domino meo clementissimo, almae hujus scholae tutori et patrono, Ejusque successoribus in imperio regio legitimis, fidum obstrictum, paratum obedientem futurum, regis utilitatibus patriaeque saluti diligenter provisurum; magistratum mihi commissum, quantum possum, animo forti et integro ex praescripto legum et constitutionum probe religioseque gesturum; dignitatem et jura universitatis adversus quemcunque, ut par est, tuiturum; adolescentium huic scholae adscriptorum commoda et salutem genuinam studiose curaturum; disciplinam morum prudentia et paterna severitate moderaturum; denique in munere fungendo operam daturum, ut universitatis commodum, patriae salus, litterarum flos augeatur et amplificetur, Deique religio legumque aeternarum reverentia confirmetur. Sic me Deus adjuvet et sancta Dei evangelia!"

[26]) Nach dem Min.Erl. vom 28. Oktober 1845 findet die amtliche Uebergabe des Rektorats nicht mehr am letzten Sonnabend der großen Ferien, sondern am 14. Oktober, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 13. Oktober statt. S. oben Anm 15.

§ 13.

Die Anwesenden konstituiren sich hierauf zur Wahlversammlung des Senats.

§ 14.

Der Senat besteht aus:
1. dem Rektor,
2. dessen Vorgänger, dem vorletzten Rektor. Ist das Rektorat durch Abdikation erledigt worden, so ist auch während des folgenden Rektorats nicht der Abgegangene, sondern sein Vorgänger als Vorletzter anzusehen,
3.—6. den jedesmaligen vier Dekanen, und
7.—11. fünf aus und von der Versammlung sämmtlicher ordentlichen Professoren zu wählenden Mitgliedern. [27])

§ 15.

Die Verhandlung beginnt damit, daß der Rektor seinen Vorgänger und die neugewählten Dekane als Senatsmitglieder proklamirt. Da von den gewählten Mitgliedern des bisherigen Senats jedesmal zwei durch das Loos aus dem vorigen in den folgenden Senat übergehen, in dem darauf folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden sollen, so werden hierauf von den dreien, die noch nicht zwei Jahre im Senat gesessen haben, zwei durch das Loos in den neuen Senat hinüber genommen, die andern drei aber als ausgeschieden erklärt.

§ 16.

Die drei neu zu wählenden werden hierauf aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren mit Ausnahme der zwei nothwendig und des einen durch das Loos ausgeschiedenen Senators und so, daß die abgegangenen Dekane für diese Stelle wählbar bleiben, auf folgende Art gewählt.

Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel drei Namen, welche er mit der Zahl 3. 2. 1. bezeichnet. Die bei einem jeden Namen auf den verschiedenen Zetteln befindlichen Zahlen werden zusammengezählt, und die drei, welche auf diese Weise die drei höchsten Zahlen bekommen haben, sind die Gewählten. Ueber Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 17.

Wenn von den in dem bisherigen Senat durch Wahl befindlichen Mitgliedern die beiden nothwendig ausscheidenden oder einer von ihnen Dekan geworden, so werden demohngeachtet von den drei andern zwei durch das Loos herüber genommen und drei neue gewählt.

[27]) Zu den im § 14 aufgeführten Mitgliedern des Senats tritt noch der Universitätsrichter, welcher nach dem Reglement vom 18. November 1819 für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten (GS. S. 238) nicht blos — wie im Abschnitt IV § 2 dieser Statuten bestimmt ist — an den gerichtlichen Geschäften des Senats Antheil nimmt, sondern volles Mitglied des Senats mit votum decisivum gleich den anderen Senatsmitgliedern ist.

Sind aber von den drei einjährigen Senatoren einer oder mehrere Dekane geworden, so scheiden demohngeachtet die beiden zweijährigen aus, von den andern werden so viele als nöthig ist, damit inklusive des vorletzten Rektors drei mit den laufenden Geschäften bekannte Mitglieder im Senate seien, durch das Loos herüber genommen und die übrigen neu gewählt. Ist der vorletzte Rektor Dekan geworden, so wird ein Senator mehr gewählt, um die Zahl voll zu machen.

§ 18.

Nachdem der Senat auf diese Weise erneuert worden, leisten zuerst die neuen Senatoren den vorletzten Rektor an ihrer Spitze, hierauf die übrigen Professoren dem neuen Rektor den Handschlag auf getreue Mitwirkung zum Besten der Universität.

§ 19.

B. Von den Geschäften des Rektors und des Senats.

Der Senat hat nach Abschnitt I. § 6 unter dem Vorsitze des Rektors der Universität die innere Leitung und Entscheidung in allen ihren Gesammtangelegenheiten, verhandelt, wo es erfordert wird, mit Unsern Behörden und übt die Disciplinargewalt in wichtigeren Fällen über die Studirenden aus.[28])

§ 20.

Der Rektor hat im Senate die Direktion und ist in demselben überall wie der Präses eines nach Stimmenmehrheit verfahrenden Kollegiums zu betrachten. Er ist die erste akademische obrigkeitliche Person und der Repräsentant der Universität in allen ihren äußern Verhältnissen. Der Senat versammelt sich auf Einladung des Rektors regelmäßig zweimal in jedem Monat an demjenigen Tage, welcher dazu festgesetzt wird.

§ 21.

Außerdem ist der Rektor berechtigt und verpflichtet, so oft eine wichtige Angelegenheit es erfordert, den Senat außerordentlich zusammenzuberufen, jedoch ohne daß dieses die Ordnung der regelmäßigen Versammlungen unterbrechen darf.

§ 22.

Wenn der Rektor verhindert wird, im Senate zu erscheinen, so überträgt er mit schriftlicher Anzeige seiner Gründe den Vorsitz dem vorjährigen Rektor, der auch in allen Abwesenheitsfällen der Stellvertreter des Rektors ist. Ist auch dieser verhindert, so gebührt der Vorsitz dem ersten unter den gewählten Senatoren.

§ 23.

Wenn der Rektor versäumt hat, vier und zwanzig Stunden vor der bestimmten Zeit die Senatoren zur gewöhnlichen Versammlung einzuladen, so hat der vorletzte

[28]) Vergl. Abschnitt III, § 42 dieser Statuten

Ueber die dem Senat zustehende Disciplinargewalt über die Studirenden vergl. Abschnitt IV dieser Statuten.

Rektor an dem Morgen des bestimmten Tages ihn daran zu erinnern und, wenn die Einladung nicht erfolgt, die Versammlung selbst auf den folgenden Tag auszuschreiben.

§ 24.

Alle an den Senat oder die Universität überschriebenen Eingaben, Briefe oder Verfügungen werden von dem Rektor eröffnet.

§ 25.

Diese sowohl als alles an ihn als Rektor Eingegangene, was nicht von Uns oder Unserem Ministerium des Innern ꝛc. persönlich und ausschließend an ihn gerichtet ist, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehört, ist er verpflichtet, wenn es nicht etwa an eine Fakultät zu verweisen ist, in ein Journal eintragen zu lassen und im Senat entweder selbst vorzutragen, oder durch einen Senator oder durch den Syndikus zum Vortrag zu bringen.

§ 26.

Nachdem der Vortragende sein Gutachten abgegeben, ist jeder Senator berechtigt, seine Ansicht mitzutheilen, wobei der Rektor, dem Senatsreglement gemäß, [29]) auf Ordnung zu halten hat.

§ 27.

Nach beendigtem Vortrage stellt der Rektor den Gegenstand zur Berathung und Abstimmung, welche von unten auf erfolgt. Der Rang aber im Senate ist dieser. Auf den Rektor folgt der vorletzte Rektor, dann die Dekane, nach dem Range der Fakultäten, dann die gewählten Senatoren nach der Anciennetät.

§ 28.

Alle Senatoren, wie auch die im Senate anwesenden Beamten, sind verpflichtet, die Senatsbeschlüsse bis zu deren Publikation geheim zu halten. Jedes Vergehen hiegegen gehört zur Kognition des Senats, und hat dieser das Recht, einen Senator in solchem Falle von den Versammlungen auszuschließen, gegen die Beamten aber bei dem Ministerium auf Strafverfügung anzutragen.

§ 29.

Jeder anwesende Senator hat das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder auch sein von der Mehrheit abweichendes Votum zu Protokoll zu geben, oder dasselbe, wenn die Sache an Unser Ministerium des Innern [30]) geht, dem Berichte beizulegen.

§ 30.

Die Abwesenden hingegen sind nicht nur an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, sondern auch als der Mehrheit beigetreten anzusehen.

---

[29]) Die Senatsordnung vom 25. November 1810 s. unten im Abschnitt IV.

[30]) Vergl. oben Anm. 5.

§ 31.

Wenn jedoch ein Disciplinarfall vorkommt, bei dem auf Relegation [31]) erkannt werden könnte, so muß dies in der Einladung besonders bemerkt werden, und kann ein Beschluß in dergleichen Fällen nur gefaßt werden, wenn wenigstens acht Senatoren anwesend sind.

§ 32.

Der Rektor hat das Recht denjenigen, welche auf eine solche qualificirte Einladung nicht erschienen sind (ohne gegründete Entschuldigungen einzuwenden), darüber einen Verweis zu ertheilen, und ist er verpflichtet, über Fleiß oder Unfleiß in Beobachtung der Senatorspflichten der Wahlversammlung aus den Akten zu referiren.

§ 33.

Jeder Senator hat das Recht, nachdem die von dem Rektor eingeleiteten Gegenstände verhandelt sind, Motionen zu machen, welche ganz auf dieselbe Weise müssen behandelt werden, die er jedoch verpflichtet ist, wenn ein Senator es verlangt, schriftlich abzufassen.

§ 34.

Schriftlich durch Cirkulare darf, ohne vorhergegangene persönliche Versammlung, nichts unter den Senatoren zur Abstimmung kommen, damit Niemand seine Stimme gebe, ohne eine hinreichende Kenntniß von den verschiedenen Ansichten der Sache zu haben. Wie denn überhaupt der Senat, als solcher, nur besteht und gültig verfügen kann, wenn er unter dem Vorsitze des Rektors oder seines Stellvertreters versammelt ist.

§ 35.

Wenn jedoch ein Senator etwas die Person des Rektors Betreffendes vor den Senat zu bringen hat, so ersucht er den Rektor, zu diesem Behuf den vorletzten Rektor zu delegiren, dem er von seinem Gesuche zugleich Kenntniß giebt. Erfolgt dann die Delegation nicht binnen zwei Tagen, so ist dieser befugt, auf eine außerordentliche Versammlung oder auf Entscheidung der Sache bei Unserem Ministerium des Innern [32]) anzutragen.

§ 36.

Ueber jede Senatsversammlung wird ein Protokoll geführt, worin die Anwesenden bemerkt und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch die Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen oder verworfen werden.

---

[31]) Die Strafe der Relegation ist jetzt gleichbedeutend mit der im § 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Studirenden vom 29. Mai 1879, bezw. im § 29 Ziffer 7 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879 aufgeführten Disciplinarstrafe des Ausschlusses vom Universitätsstudium. Die näheren Vorschriften hierüber s. unten im Abschnitt VI.

[32]) Vergl. oben Anm. 5.

§ 37.

Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im Senate beschloss[e]
wird der Rektor, in dessen Händen die vollziehende Gewalt ruht, verantwo[rtlich].
Zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten persönlich untergeben und das [Siegel]
der Universität in seinem Gewahrsam.

§ 38.

Um die Ausführung übersehen zu können, wird in der letzten Senatss[itzung]
jedes Monats dem vorletzten Rektor eine Liste von den auszuführen gew[esenen]
Beschlüssen mit Vermerk, was abgemacht ist und was noch schwebt, durc[h den]
Universitäts-Sekretär zum Vortrag vorgelegt.

§ 39.

Im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die Studirenden oder Ansc[hläge],
desgleichen Antwortschreiben an einzelne oder an anderweitige Behörden [unter-]
zeichnet der Rektor allein, jedoch mit dem Beisatz, Rektor und Senat, un[d mit]
Kontrasignatur des Sekretärs.

§ 40.

Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge diese[r Art]
hat der Professor der alten klassischen Litteratur auszufertigen. Auch hat [er zu]
diesem Behuf das Recht, sich, wenn er auch nicht Senatsmitglied ist, die [Akten]
vorlegen zu lassen.

§ 41.

Die Berichte des Senats an Unser Ministerium des Innern [33]) unterze[ichnen]
in der Reinschrift, außer dem Rektor noch die vier Dekane. Wenn sie jedo[ch die]
Person des Rektors betreffen und unter Vorsitz des vorletzten Rektors gefaßt [sind],
so tritt dieser auch in der Unterschrift an die Stelle des Rektors.

§ 42.

Außer dem Vorsitz im Senat und in den Wahlversammlungen und auß[er der]
Sorge für die Vollziehung der Senatsbeschlüsse gebühret dem Rektor no[ch ein]
unten näher zu bestimmender Antheil an der Gerichtsbarkeit. [34])

Auch hat er die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, u[nd ist]
ihm dafür der Sekretär besonders verantwortlich; jedoch müssen Akten jedem Se[natsmitglied]
ohne Weiteres verabfolgt werden.

§ 43.

Er hat ferner die Pflicht, die Studirenden durch die Immatrikulation i[n die]
Universität aufzunehmen und erforderlichenfalls mit dem Universitäts-Zeugni[ß aus]
derselben zu entlassen. [35])

---

[33]) Vergl. oben Anm. 5.

[34]) Wegen des Antheils des Rektors an der akademischen Gerichtsbe[arkeit]
s. Abschnitt VI.

[35]) Wegen der Immatrikulation und der Ausstellung der Abgangszeugnisse [s. Ab-]
schnitt XXI.

§ 44.

Was sich auf diese §§ 42, 43 benannten Geschäfte nicht bezieht und auch der Vollziehung eines Senatsbeschlusses nicht nothwendig anhängt, kann er für sich allein nicht verfügen; jedoch hat er das Recht, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge sein möchte, was dringend nöthig ist, zu verfügen. Von solchen Verfügungen hat er sobald als möglich in einer Senatssitzung Rechenschaft zu geben.

§ 45.

Der jedesmalige Rektor ist courfähig und führt in seinen Amtsverrichtungen den Titel Magnificenz.[36]) Seine Amtskleidung besteht in einem gewöhnlichen schwarzen Staatskleide, gleichen Unterkleidern, einer goldenen Halskette mit Unserem Brustbildnisse und, wenn er nicht von der theologischen Fakultät ist, in stählernem Degen mit weißer Scheide.[37])

---

[36]) Durch die Allerh. Kab.Ordre vom 31. Dezember 1818 ist den Rektoren sämmtlicher Landes-Universitäten, und damit auch dem Rektor der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, für die Dauer ihres Rektorats der Rang der Ministerialräthe zweiter Klasse beigelegt worden. (Bekanntmachung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 9. April 1819.)

[37]) Nähere Bestimmungen über die Amtstracht des Rektors sind in der Allerh. Kab.-Ordre vom 23. Juli 1845 dahin getroffen:

„Der Rektor trägt einen langen goldgestickten Mantel von purpurfarbenem Sammet über dem bisher üblichen Anzuge, jedoch ohne Degen, und ein rundes Barett von purpurfarbenem Sammet."

Nachträglich ist befohlen worden, daß bei der Tracht des Rektormantels der Staatsdegen beizubehalten sei, wenn nicht etwa der Rektor der theologischen Fakultät angehört. Vergl. § 45 Univ.Statuten.

Die Amtstracht des Rektors ist aus Staatsfonds angeschafft und Eigenthum der Universität.

In Betreff der Anlegung der Amtstracht des Rektors ist sodann noch ergangen der Ministerial-Erlaß vom 28. Oktober 1845, welcher lautet:

> „Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 18. d. M., daß, da die der Universität durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Juli d. J. verliehenen Amtstrachten bei allen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Universität als solche vertreten wird, getragen werden sollen, der jedesmalige Herr Rektor die für ihn bestimmte Amtstracht insbesondere auch auf den Couren wird anlegen müssen, zu welchen er von des Königs oder der Königin Majestäten oder von den Prinzen und Prinzessinnen Königlichen Hoheiten befohlen werden sollte. Dies gilt namentlich auch von den Gratulations-Couren, die an Geburtstagen der hohen Herrschaften stattzufinden pflegen. Folgt der Cour ein Diner oder Souper, so kann der Mantel während dessen abgelegt werden In gleicher Art werden auch die Dekane zu verfahren haben, wenn sie zu Couren oder von Seiner Majestät dem Könige in ihrer Eigenschaft als Dekane zu einer, mit einem Diner oder Souper verbundenen, Cour befohlen werden sollten. Der Herr Rektor und die Herren Dekane werden dagegen zu den nicht mit einer Cour verbundenen Diners und Soupers bei Seiner Majestät dem Könige und bei den Prinzen Königlichen Hoheiten, in der in den Statuten vorgeschriebenen Tracht ohne Mantel erscheinen können. Wenn der Herr Rektor aber beim Antritt seines Amtes den Prinzen Königlichen Hoheiten sich vorstellt, so scheint es mir angemessen zu sein, daß er hierbei im vollen Ornat mit dem Mantel erscheint."
>
> An
>
> den Herrn Rektor der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst.

Ueber die Amtstracht der Dekane s. die Statuten der einzelnen Fakultäten.

§ 46.

Er genießt an Einkünften die Hälfte der Einschreibungsgebühren, den bei den Promotionen für ihn festgesetzten Antheil und die beim Abgange von den erforderlichen Sittenzeugnissen[34]) bestimmten Gebühren.

Abschnitt IV.

Von der akademischen Gerichtsbarkeit.[39])

§ 1.

Die akademische Gerichtsbarkeit ist nach dem Edikt vom 28. December 1810[40]) zu verwalten, dem Wir folgende nähere Bestimmungen hinzufügen.

§ 2.

Als Rathgeber und Gehülfe in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit ist dem Rektor und Senate ein Syndikus beigegeben, welcher deshalb, gleich den Senatoren zu jeder Senatsversammlung eingeladen wird, jedoch nur an den gerichtlichen Geschäften des Senats Antheil nimmt.[41]) Er hat den Rang der ordentlichen Professoren und ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretär und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen.

Ebenso ist aber auch sowohl der Rektor als der Senat befugt, ihm in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben.[42])

§ 3.

Die akademische Gerichtsbarkeit, soweit das Edikt vom 28. December 1810[43]) sie der Universität überweist, wird nach Verschiedenheit der Fälle vom officio academico[44]) oder dem Senate ausgeübt. Die Entscheidungen des officii academici

---

[38]) Jetzt: von den Abgangszeugnissen.

[39]) Der Abschnitt IV „Von der akademischen Gerichtsbarkeit" hat im Laufe der Zeit ganz erhebliche Abänderungen erfahren. Das Reglement vom 28. Dezember 1810 (GS. S. 142) ist bis auf wenige Bestimmungen — die unten im Abschnitt VI zusammengestellt sind — überhaupt nicht mehr in Geltung. Anderweite Bestimmungen, namentlich betreffs der Stellung und der Befugnisse des Universitätsrichters, sind durch das Reglement vom 18. November 1819 für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten (GS. S. 238) getroffen, bis endlich durch das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden, vom 29. Mai 1879 (GS. S. 389) eine vollständige Neuregelung der akademischen Gerichtsbarkeit stattgefunden hat. Der jetzige Rechtszustand ist unten im Abschnitt VI dargestellt.

[40]) Vergl. die vorige Anmerkung 39.

[41]) Nach § 6 des Reglements vom 18. November 1819 ist der Universitätsrichter vollberechtigtes Mitglied des Senats mit Votum decisivum gleich den anderen Senatsmitgliedern.

[42]) Vergl. § 5 des Reglements vom 18. November 1819 und im Uebrigen über die Stellung des Universitätsrichters überhaupt unten Abschnitt VI.

[43]) Jetzt: Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden vom 29. Mai 1879 (GS. S. 389).

[44]) d. h. vom Rektor allein oder von ihm und dem Universitätsrichter gemeinschaftlich. Vergl. §§ 4 und 9 des Ges. vom 29. Mai 1879.

geschehen stets im Namen des Rektors. Die Geschäfte desselben werden theils vom Rektor allein, theils vom Syndikus allein, theils von beiden gemeinschaftlich besorgt. Schriftliche Ausfertigungen desselben unterschreibt der Rektor, und der Sekretär kontrasignirt.

§ 4.[45])

Dem Rektor allein gebührt die Untersuchung und Bestrafung der Verbalinjurien und anderer leichter Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Karzer bis zu vier Tagen besteht, und auch bei diesen mit Ausnahme der zwei im § 6 zu bestimmenden Fälle. Er kann die Instruktion derselben in der Regel sowohl allein als auch gemeinschaftlich mit dem Syndikus besorgen, oder auch ganz dem Syndikus übertragen. In den Fällen jedoch, in welchen er eine schriftliche Instruktion gut findet, ist die Gegenwart des Syndikus nothwendig. Die Entscheidung geschieht in allen Fällen vom Rektor allein.

§ 5.[46])

Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist, werden, sofern sie nach der Verordnung vom 28. December 1810 vor die Universität gehören, allein bei dem Syndikus angebracht, von diesem instruirt und entschieden. Die Ausfertigungen geschehen im Namen des Rektors und mit dessen Unterschrift allein. Ist die Sache zugleich Gegenstand einer Disciplinar-Untersuchung, so daß in dieser letzten Rücksicht die Entscheidung des Rektors oder Senats eintritt, so wird sie dennoch von Seiten des pekuniären Interesse vom Syndikus allein entschieden.

§ 6.[47])

Die gemeinschaftliche Entscheidung des Rektors und des Syndikus findet statt:

1. bei allen leichten Vergehn (§ 4), wobei zugleich ein pekuniäres Interesse obwaltet, nach der nähern im § 5 enthaltenen Bestimmung.
2. In allen Injurienklagen, welche von Personen außer der Universität gegen Studirende erhoben werden: in welchen Fällen bei Verschiedenheit der Meinungen die Meinung des Rektors vorgeht. Das Protokoll wird in beiden Fällen vom Registrator und Kanzlisten geführt.

---

[45]) S. jetzt §§ 4 und 9 Ges. vom 29. Mai 1879.

[46]) Die akademische Gerichtsbarkeit über Studirende in Civilsachen ist durch das Gesetz vom 29. Mai 1879 aufgehoben. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt:

„Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts."

Vergl. hierzu § 18 Abs. 1 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten rc. vom 1. Oktober 1879:

„In ihren privaten Angelegenheiten unterliegen daher die Studirenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit."

S. unten Abschnitt VI und Abschnitt XXI, II.

[47]) S. jetzt §§ 4 und 9 Ges. vom 29. Mai 1879.

§ 7.

Wenn der Syndikus in den Fällen des § 6 oder in den Fällen des § 4 (in sofern er von denselben durch den Auftrag des Rektors offizielle Kenntniß hat überzeugt ist, daß die Entscheidung des Rektors gegen klare Vorschrift der Gesetz oder in ihren Folgen dem Wohle der Universität gefährlich sei, so hat er die Pflich und Befugniß, dies mit allen Gründen zu Protokoll zu erklären und auf Ent scheidung des Senats, die innerhalb dreien Tagen erfolgen muß, anzutragen. Bi dahin ist der Beschluß des Rektors suspendirt.

§ 8.[48])

Vom Senate wird die akademische Gerichtsbarkeit ausgeübt bei größeren Vergehen.

§ 9.

Größere Vergehen (über welche der Senat entscheidet) sind alle diejenigen, deren Strafe viertägiges Karzer übersteigt. Als solche sollen ohne Ausnahme betrachtet werden:

Duelle,
Realinjurien,
Störung der Ruhe an öffentlichen Orten,
Beleidigung einer Obrigkeit,
Beleidigung eines Lehrers,
Aufwiegelei und
Rottenstiftung unter Studenten.

In Ansehung der übrigen Vergehen bleibt es für jeden einzelnen Fall de Rektor überlassen, zu beurtheilen, ob sie von ihm oder von dem Senate zu en scheiden sind.

§ 10.

Die Instruktion dieser vor den Senat gehörigen Sachen (§ 9), insofern nic nach der Größe des Vergehens und den Bestimmungen des Edikts vom 28. D cember 1810 die Kompetenz der allgemeinen Gerichte eintritt, geschieht von de Syndikus, jedoch so, daß der Rektor befugt ist, dabei, wenn er es nöthig findet, z präsidiren. Das Protokoll muß in jedem Falle vom Registrator und Kanzeliste der Universität geführt werden.[49])

In der Senatssitzung hält der Syndikus den Vortrag und hat zu dem Ent nächst den Dekanen seinen Sitz; jedoch bleibt es dem Rektor überlassen, eine Korreferenten zu ernennen oder selbst die Korrelation zu übernehmen. Der Syn dikus nimmt bei allen Sachen dieser Art sowohl an der Deliberation, als an de Abstimmung Theil.

---

[48]) Zu §§ 8 und 9: S. jetzt § 9 Ges. vom 29. Mai 1879.

[49]) S. jetzt § 10 Ges. vom 29. Mai 1879 und wegen der Zuziehung eines Protokoll führers: Instruktion zu § 31 der Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktober 1879.

§ 11.

Der im § 13 des Reglements vom 28. December 1813 gegen Entscheidungen des Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disciplinarstrafen binnen acht und vierzig Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letzteren Falle kann das Ministerium des Innern der Strafe eine Sukkumbenzstrafe hinzufügen, wenn der Rekurs zur Ungebühr ergriffen ist.[50]) In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den gesetzlichen Fristen.[51])

§ 12.

Der Rektor sowohl als der Syndikus ist verpflichtet, in jeder Senatssitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §§ 4, 5, 6 seit der vorhergehenden Senatssitzung entschieden worden sind.

§ 13.

Der Syndikus ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen,[52]) auch den studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthige gerichtliche Beglaubigung zu ertheilen,[53]) und sollen diese Handlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben.

Abschnitt V.

Von den Unterbeamten der Universität.

§ 1.

Unterbeamten der Universität sind:

der Sekretär,
der Quästor,
der Logiskommissarius,
der Kastellan,

---

[50]) In Disciplinar-Untersuchungssachen gegen Studirende ist jetzt nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium die Berufung zulässig. Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten. § 12 Ges. vom 29. Mai 1879. S. unten Abschnitt VI

[51]) Der letzte Satz des § 11 ist seit Aufhebung der akademischen Civilgerichtsbarkeit obsolet geworden.

[52]) Diese Befugniß ist durch § 1 Abs. 4 des Ges. vom 29. Mai 1879 beseitigt. Vergl. § 13 Abs. 2 des Preuß. Ausführungsges. zum Gerichtsverf.Ges. vom 24. April 1878.

[53]) Diese Befugniß ist durch § 13 Abs. 1 des vorgedachten Ges. vom 24. April 1878 aufgehoben.

Ueber die Befugniß des Universitätsrichters, Verpflichtungserklärungen der Studirenden betr. der ihnen gestundeten Honorare aufzunehmen, s. unten Abschnitt XII.

der Kanzelist,
die zwei Pedelle,
der Thürhüter. [54])

§ 2.

Der Sekretär der Universität ist verpflichtet, in jeder Versammlung der orden lichen Professoren und des Senats das Protokoll zu führen, auf Aufforderung d Rektors und des Syndikus bei denselben persönlich zu erscheinen und die Aufträ derselben in Universitäts-Angelegenheiten treu auszurichten, die in dem Senate u in andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen gehei zu halten und wenn er irgend etwas, das der Universität Nachtheil bringen könn entdeckt, dem Rektor davon unverzüglich Bericht zu erstatten.

§ 3.

Er ist verpflichtet ein genaues vollständiges Diarium über alle bei der U versität vorgefallenen Ereignisse zu halten und diese Tagesgeschichte in ein l sonders dazu angefertigtes Buch einzutragen. Auch muß er alle von der Univer tät ausgehenden Druckschriften (auch solche nicht ausgeschlossen, welche nur einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniß halt und sie in Ordnung aufbewahren. [55])

§ 4.

Er bewahrt das Archiv der Universität und hat die Urkunden und Akten den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten. [56])

§ 5.

Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert seine Geschä zu besorgen, so tritt der Sekretär so lange als Stellvertreter desselben ein, bis d Ministerium des Innern [57]) eine andere Verfügung trifft.

---

[54]) Die Zahl der Unterbeamten der Universität hat sich im Laufe der Zeit erheblich v mehrt. Es sind zur Zeit etatsmäßig als Unterbeamte der Universität angestellt:

A. Bureaubeamte:
- der Universitäts-Sekretär,
- der Rektorats-Sekretär,
- der 1. Registrator und Kanzlist,
- der 2. Registrator und Kanzlist,
- der Quästor,
- der Quästur- und Kassen-Kontroleur.

Hierzu tritt noch als besonderer Beamter des Kuratoriums der Kuratorial-Sekret

B. Unterbeamte im engeren Sinne:
- die sechs Pedelle, unter denen sich der Kastellan und ein Ober-Pedell befin
- der Portier,
- die drei Hausdiener,
- die Sicherheitsbeamten.

[55]) Die Sammlung und Aufbewahrung ꝛc. der im § 3 bezeichneten Druckschriften liegt der Registratur ob.

[56]) Die im § 4 gedachten Geschäfte werden jetzt von der Registratur wahrgenommen.

[57]) Vergl. oben Anm. 5.

§ 6.[58])

Die nicht fixirten Emolumente des Sekretärs sind:

1. der vierte Theil der Gebühren für die Matrikul;
2. der vierte Theil eines von den Promotionsgebühren abzuziehenden Zehntheils;
3. zwölf Groschen Courant für jedes Zeugniß, welches ein abgehender Studirender von der Universität über seine Sitten, so wie für jedes, welches derselbe von seiner Fakultät über seine Studien erhält.
   (Abschnitt VI.)

§ 7.

Der Quästor empfängt die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, bei welchen sie Kollegien hören wollen, pränumerando zu zahlen haben. Er befolgt hiebei die Instruktion, welche ihm jeder Professor für seine Vorlesungen giebt, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorarien genaue Listen und Rechnungen zu halten und diese den Professoren, deren Einnahme darin verzeichnet ist, vorzulegen.[59])

§ 8.

Als Emolument hiefür ist dem Quästor der Abzug von zwei Procent von den durch ihn eingenommenen Honorarien verstattet.[60])

§ 9.

Der Logiskommissar[61]) und Kastellan[62]) des Universitäts-Gebäudes erhalten vom Ministerium des Innern[63]) ihre Instruktionen.

---

[58]) Seit dem Jahre 1848 ist das Gehalt des Universitäts-Sekretärs fixirt worden. Durch Min.-Erlaß vom 30. März 1848 ist bestimmt worden, daß der Universitäts-Sekretär auf den ihm nach den Universitätsstatuten zustehenden Antheil an den aufkommenden Gebühren für Immatrikulationen, Promotionen und Abgangszeugnisse ꝛc. keinen Anspruch mehr haben solle, daß dieser Antheil vielmehr fortan bei der Quästur unter einem besonderen Titel zu vereinnahmen und demnächst nach Ablauf eines jeden Semesters in die Generalkasse des Ministeriums, und zwar an den bei derselben verwalteten Dotations-Fonds der Universität abgeführt werden solle.

[59]) Vergl. § 12 Abschnitt VIII dieser Statuten; Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare vom 16. März 1844; Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850. S. das Nähere unten im Abschnitt XII.

[60]) Vergl. § 34 des Reglements über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen ꝛc. vom 16. März 1844:

„Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat (§ 21 des Regl.), eine Tantieme von zwanzig Procent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt werden, zwei Procent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den Lehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maßgabe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung abzutragen."

Die näheren Bestimmungen über die Besoldung bezw. die Emolumente der Quästurbeamten s. unten im Abschnitt VIII und über das Honorarwesen überhaupt s. unten Abschnitt XII.

[61]) Ein besonderer Logiskommissar ist jetzt bei der Universität nicht mehr angestellt. Die Vermittelung von Wohnungen für Studirende ist dem Ober-Pedell übertragen.

[62]) Der Kastellan führt jetzt den Titel: „Hausinspektor".

[63]) Vergl. oben Anm. 5.

§ 10.

Der Kanzelist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitätssachen vom Rektor, von den Dekanen, von dem Syndikus oder Sekretär aufgetragen werden, pünktlich und schleunig zu besorgen, die in den §§ 6 und 10 des IV. Abschnitts gedachten Protokolle zu führen,[64]) auch bei der Registratur der Universität alle Dienste, welche von ihm gefordert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntniß gelangt, verantwortlich.

§ 11.

Die Pedelle[65]) sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätssachen von dem Rektor, den Dekanen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringenden nachtheiligen Folgen. Endlich wird ihnen die genaue Beobachtung der Karzerordnung[66]) zur besondern Pflicht gemacht.

§ 12.

An dem schwarzen Brette dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigungen von Vorlesungen.

Insofern diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder von Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung. Die Ankündigungen der Privatdocenten müssen von dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um angeschlagen werden zu können.[67])

§ 13.[68])

Die nicht fixirten Emolumente jedes Pedellen bestehen in:

1. $^1/_8$ der Gebühren der Immatrikulation;
2. $^1/_8$ des von den Promotionsgebühren abzuziehenden Zehntheils;
3. den Citationsgebühren.

---

[64]) Die Funktionen des Protokollführers (Gerichtsschreibers) in Disciplinar-Untersuchungssachen werden jetzt durch den Kuratorial-Sekretär wahrgenommen. S. unten Abschnitt VI.

[65]) Als Amtstracht tragen die Pedelle bei allen feierlichen Gelegenheiten lange Röcke von rother Farbe und rothe Baretts. Die Amtstracht ist aus Staatsfonds angeschafft und Eigenthum der Universität. (Allerhöchste Ordre vom 23. Juli 1845.)

[66]) Vergl. die Karzerordnung vom 22. Januar 1886. S. unten Abschnitt VI.

[67]) Wegen der Ankündigungen der Privatdocenten s. unten Abschnitt XIV.

[68]) Seit dem Jahre 1849 ist das Diensteinkommen der Pedelle ebenso wie das der übrigen Unterbeamten der Universität fixirt worden. Die zu dem Einkommen der Pedellen-Stellen nach § 13 gehörigen Gebühren-Antheile, einschließlich der Citationsgebühren, fließen zur Universitätskasse und sind von der Quästur am Schlusse eines jeden Semesters an dieselbe abzuführen. Vergl. Min.Erlaß vom 17. Januar 1849 und verschiedene spätere, diesen Gegenstand betreffende Erlasse.

§ 14.

Zu den Stellen sämmtlicher Unterbeamten [69]) geschieht der Vorschlag vom Senat, die wirkliche Ernennung von Unserem Ministerium des Innern. [70])

§ 15.

Sämmtliche Unterbeamte [71]) stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter der besondern Aufsicht des Rektors, welcher ihnen deshalb Verweise geben, auch dem Kanzelisten und den Pedellen eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Rthlr. auferlegen kann, wogegen jedoch der Rekurs an Unser Ministerium des Innern [72]) zulässig ist.

Abschnitt VI.

Von den Studirenden. [73])

§ 1.

Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§ 2. [74])

Wer auf der Universität zu Berlin immatrikulirt werden will, muß, wenn er ein Inländer ist, sich nach dem Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler vom 12. Oktober 1812 legitimiren; ist er aber ein Ausländer, sich durch Zeugnisse aus seiner Heimath über die Unbescholtenheit seiner Person ausweisen.

§ 3. [75])

Wer diesem Edikte zufolge sich noch bei der gemischten Prüfungskommission in Berlin dem Maturitäts-Examen unterziehen muß, ist verpflichtet, sich spätestens drei Tage nach seiner Ankunft zu melden und, wenn er nach gehaltener Prüfung noch die Universität zu beziehen entschlossen ist, sich spätestens drei Tage

---

[69]) d. h. sowohl der Bureaubeamten, als der eigentlichen Unterbeamten.

[70]) Vergl. oben Anm. 5.

[71]) Vergl. oben Anm. 69 zu § 14.

[72]) Vergl. oben Anm. 5.

[73]) Die Bestimmungen des Abschnitts VI der Statuten: „Von den Studirenden" haben im Laufe der Zeit ebenfalls erhebliche Aenderungen erfahren. Soweit jene Bestimmungen von der Aufnahme und dem Abgang der Studirenden handeln, sind sie zum größten Theil durch die §§ 1—11 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879 ersetzt worden, und was die sonstigen Bestimmungen des Abschnitts VI anlangt, so sind dieselben durch die Aufhebung der akademischen Strafgerichtsbarkeit und das Gesetz vom 29. Mai 1879 insbesondere ebenfalls fast durchgängig beseitigt worden. Die jetzt geltenden Bestimmungen über die Verhältnisse der Studirenden sind — soweit sie nicht bei Darstellung der jetzigen akademischen Disciplinargerichtsbarkeit im Abschnitt VI erörtert werden — unten im Abschnitt XXI zusammengestellt.

[74]) Der § 2 ist durch die Bestimmungen der §§ 1—4 der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. Oktober 1879 ersetzt. Wegen des Ausweises der Ausländer über ihre Unbescholtenheit vergl. insbesondere § 1 a. a. O. S. unten Abschnitt XXI.

[75]) Die Bestimmung des § 3 ist obsolet.

nach derselben immatrikuliren zu lassen. Inländer, die schon von Schulen gesetzliche Prüfungszeugnisse mitbringen, imgleichen Ausländer müssen sich binnen spätestens acht Tagen nach ihrer Ankunft in Berlin zur Immatrikulation anmelden. Wer dies länger aufschiebt, muß die Immatrikulationsgebühren doppelt entrichten.

§ 4.[76])

Wer von einer Universität relegirt worden ist, mit der die hiesige ein unbedingtes Kartel abgeschlossen hat, kann gar nicht; wer von einer Universität relegirt ist, mit der die hiesige in einem bedingten Kartel steht, kann nur nach den Bedingungen desselben immatrikulirt werden.

§ 5.[77])

Von der Immatrikulation sind gänzlich ausgeschlossen:

1. Alle Staatsdiener und Militärpersonen. Junge Leute, welche um ihrer aus Unserer Verordnung vom 3. September 1814 fließenden allgemeinen Verpflichtung zu genügen, in den Linientruppen der Armee dienen, sind demnach, solange sie dies thun, der Immatrikulation noch nicht fähig, oder scheiden, wenn sie zu der Zeit, wo sie, dem Gesetze gemäß, zu dem stehenden Heere treten, schon auf der Universität studiren, während ihrer Dienstzeit von dem akademischen Bürgerrechte aus, weil sie binnen derselben nicht einem zwiefachen Gerichtsstande unterworfen sein können. Jedoch sollen sie eines Theils, wenn sie in Berlin in Garnison stehen, und soweit es ohne Verschmelzung ihrer militärischen Pflichten geschehen kann, berechtigt sein, auch binnen dieser Zeit den Universitäts-Vorlesungen und den sonst für jeden Theilnehmer derselben geltenden Bedingungen beizuwohnen, andern Theils sollen diejenigen, welche schon auf der Universität Berlin studirten, und deren Matrikel durch den Eintritt der Dienstjahre suspendirt wurde, wenn sie nach Beendigung der letztern auf dieselbe Universität zurückkehren, die Erneuerung der Matrikel ohne weitere Kosten oder Umstände — vorausgesetzt, daß ihre Aufführung während der Dienstzeit ihnen kein Bedenken entgegenstellt, welches, wenn es erheblich ist, ihre gänzliche Zurückweisung begründen kann — erhalten. Kommen sie aber nach Ablauf der Dienstjahre von einer andern zu der Berliner Universität, so müssen sie auf derselben, aber gleichfalls unter obiger Voraussetzung, aufs Neue immatrikulirt werden, und es wird mit ihnen gehalten, wie nach § 8 mit jedem, der eine andere Universität mit der Berliner vertauscht.

   Uebrigens soll die Zeit, wo dergleichen junge Leute vom Militär die Kollegia besuchen, sobald dies nur mit gehörigem Fleiße geschieht, zum

---

[76]) Der § 4 ist durch die Bestimmung des § 13 Ges. vom 29. Mai 1879 ersetzt. Vergl. § 80 der Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktober 1879. S. unten Abschnitt VI.

[77]) Der § 5 ist zum größten Theil durch die Bestimmung des § 5 der Vorschriften für die Studirenden rc. vom 1. Oktober 1879 ersetzt. S. unten Abschnitt XXI, woselbst auch noch verschiedene die Immatrikulation betreffende Specialentscheidungen rc. angeführt sind.

Triennium academicum mit in Anrechnung kommen. Der Dienst in der Landwehr schließt von der Immatrikulation nicht aus, da die Militär-Jurisdiktion nur in der Uebungszeit eintritt.

2. Alle, welche zu einer andern Bildungsanstalt gehören.
3. Alle, welche einen Gewerbeschein lösen müssen.

§ 6.

Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor mit Zuziehung des Sekretärs in den von dem Rektor dazu angesetzten Stunden. [78])

§ 7.

Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem Handschlage an des Eides Statt, die Gesetze treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel, die Gesetze der Studirenden und die Erkennungskarte ein. [79])

§ 8.

An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende:

1. Für die Matrikel vier Thaler.
2. Für die Bibliothek einen Thaler.

Wenn er schon auf einer andern Universität studirt hat, bezahlt er die Hälfte. [80])

Der Rektor kann die Immatrikulationsgebühren wegen Unvermögens erlassen, auch kann in höherer Instanz Unser Ministerium des Innern [81]) davon dispensiren. [82])

§ 9.

Nach der Immatrikulation muß ein jeder innerhalb acht Tagen sich von dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehören will, in die Liste derselben eintragen lassen. Für diese Inskription entrichtet er dem Dekan einen Thaler, oder, wenn er schon auf einer andern Universität [83]) studirt hat, die Hälfte. [84])

[78]) Die Immatrikulations-Kommission, vor welcher jetzt die Immatrikulation erfolgt, besteht nach dem Ministerial-Erlaß vom 8. Februar 1836 aus dem Rektor, dem Universitätsrichter und den vier Dekanen. Das Nähere hierüber s. unten Abschnitt XXI.

Ueber die Fristen für die Meldung zur Immatrikulation s. § 6 der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. Oktober 1879. S. unten Abschnitt XXI.

[79]) Vergl. § 7 der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. Oktober 1879.

[80]) Als „andere Universitäten" im Sinne des § 8 gelten die Universitäten des Deutschen Reiches und die Universitäten zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Dorpat, Bern, Basel und Zürich. Min.-Erlaß vom $\frac{\text{5. März 1861}}{\text{12. Oktober 1871}}$ und Senatsbeschluß vom 8. December 1869. Das Nähere s. unten in Abschnitt XXI.

[81]) Vergl. oben Anm. 5.

[82]) Von Zahlung der Immatrikulationsgebühren sind nach dem Beschluß des akademischen Senats vom 9. März 1831 vollständig befreit: die Söhne und Brüder der Professoren, des Universitätsrichters, des Universitätssekretärs und des Quästors.

[83]) Vergl. oben Anm. 80 zu § 8.

[84]) Die Inskriptionsgebühren werden jetzt mit den Immatrikulations-Gebühren zugleich erhoben. Die Befreiung der Söhne und Brüder der Professoren von den Immatrikulationsgebühren gilt auch betreffs der Inskriptionsgebühren.

§ 10.[85])

Wenn ein hiesiger Studirender sein Fach verlassen will, um sich zu einem andern zu wenden, so hat er dieses sowohl dem Dekan der Fakultät, von der er abgeht, als dem Dekan der Fakultät, zu welcher er sich wendet, anzuzeigen, zahlt jedoch für die neue Inskription nichts. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zu einer andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters Statt finden.

§ 11.

Durch die Immatrikulation bekommen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen die Gesetze bewilligen,[86]) namentlich das Aufenthaltsrecht in Berlin, die Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten,[87]) den ihnen in Unserem Edikte vom 28. December 1810 bewilligten Gerichtsstand,[88]) das Recht, die Vorlesungen der Universität zu besuchen und sowohl ihre Institute als Unsere Bibliothek und die Unterrichtsanstalten in der Charité und Thierarzneischule,[89]) soweit es das Reglement verstattet, zu benutzen.

§ 12.

Die Studirenden sind nicht nur den Gesetzen der Universität und den Verfügungen des Rektors und Senats, sondern auch den Landesgesetzen, namentlich den Verboten des Duells und geheimer Verbindungen, so wie den polizeilichen Einrichtungen unterworfen,[90]) mit welchen Gesetzen und Einrichtungen der Rektor jeden bei seiner Immatrikulation bekannt zu machen hat.[91])

Ihre Erkennungskarte müssen die Studirenden stets bei sich tragen.[92]) A

[85]) Die Bestimmung des § 19 ist ersetzt durch § 9 der Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktober 1879. S. unten Abschnitt XXI.

[86]) Vergl. §§ 17—19 Abs. 1 der Vorschriften für die Studirenden rc. vom 1. Oktober

[87]) Die Freiheit von persönlichen bürgerlichen Lasten steht den Studirenden Berlin nicht mehr zu.

[88]) Der den Studirenden früher bewilligte besondere Gerichtsstand in Strafsachen Civilsachen ist durch das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden, vom 29. Mai beseitigt. S. unten Abschnitt VI und Abschnitt XXI.

[89]) Jetzt: thierärztliche Hochschule.

[90]) Vergl. § 19 Abs. 2 der Vorschriften für die Studirenden rc. vom 1. Oktober 1879.

[91]) Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, daß jedem Studirenden bei seiner Immatrikulation ein Exemplar der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879, welchen:

I. der Abschnitt VI der Universitäts-Statuten,
II. das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen rc. vom 16. 1844,
III. ein Auszug aus der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare 9. Oktober 1850 Abschnitt II,
IV. die Bestimmungen über die Anmeldung zum Abgangszeugnisse und die Ausfertigung der akademischen Zeugnisse,
V. die Benutzungsordnung für die Universitäts-Bibliothek,
VI. die Benutzungsordnung für die Königliche Bibliothek vom 1. Februar 1887

angehängt sind, ausgehändigt wird.

[92]) Vergl. § 7 Abs. 2 der Vorschriften für die Studirenden rc. vom 1. Oktober 1879. S. Abschnitt XXI.

sie ein anderes Logis bezogen haben, so müssen sie dieses innerhalb 24 Stunden dem Sekretär anzeigen.[93])

§ 13.

Es wird von ihnen Fleiß und Sittsamkeit, Folgsamkeit gegen ihre Vorgesetzten, Achtung gegen ihre Lehrer und ein friedliches Betragen unter sich gefordert. Wer sich des Gegentheils schuldig macht, verfällt in die von der akademischen Obrigkeit zu bestimmenden Disciplinarstrafen.[94]) Diese Obrigkeit ist nach ALR. Theil II. Tit. XII. § 86 für alle Unordnungen der Studirenden, welche durch genaue Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten verhütet werden können, verantwortlich.

§ 14.[95])

Die Strafen sind: Verweis von dem Rektor privatim, öffentlicher Verweis vor dem Senat, Karzerstrafe, Androhung des consilii abeundi, das consilium abeundi selbst und die Relegation.

§ 15.[96])

Wenn ein Studirender wegen Verbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen oder wegen grober Unsittlichkeiten in Anspruch genommen ist, so wird sein akademisches Bürgerrecht bis zu abgemachter Sache suspendirt. Nach förmlicher Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen wird sogleich die Suspension aufgehoben; ist die Freisprechung aber nur vorläufig (ab instantia), so kann die Suspension nur durch die besondere Bewilligung des Senats aufgehoben werden. Durch die Verurtheilung ist er von dem akademischen Bürgerrecht definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Falle der Senat die Befugniß, seine Entfernung aus der Stadt zu verlangen, wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familienverhältnisse begründet ist.

§ 16.[97])

In den Fällen, wo ein wegen gemeiner Vergehen zur Kriminaluntersuchung gezogener Studirender zu einer nicht höheren Gefängnißstrafe verurtheilt wird, als der akademische Senat nach dem Jurisdiktions-Reglement vom 28. December 1810 erkennen darf, wird von dem Kammergerichte die Vollstreckung der Strafe dem Senate überlassen, dergestalt, daß der Verurtheilte seine Strafe auf dem Karzer abbüßen kann.

[93]) Nach der getroffenen Einrichtung haben die Studirenden diese Anzeige in dem Amtszimmer des Rektors und Richters oder schriftlich zu machen. Wer diese Anzeige unterläßt, hat, wenn das Aufsuchen seiner Wohnung durch einen Pedell nothwendig wird, hierfür nach Maßgabe der dadurch verursachten Bemühung dem Pedell 50 Pf. bis 1 Mark zu entrichten und nach Befinden der Umstände disciplinarische Rüge zu gewärtigen. S. unten Abschnitt XXI.

[94]) Vergl. jetzt § 5 Ges. vom 29. Mai 1879 und §§ 25—28 der Vorschriften für die Studirenden x. vom 1. Oktober 1879.

[95]) Ersetzt durch §§ 6, 7 Ges. vom 29. Mai 1879.

[96]) Ersetzt durch § 15 Ges. vom 29. Mai 1879.

[97]) Ersetzt durch § 6 Abs. 3 Ges. vom 29. Mai 1879: „Die von den Gerichten gegen Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der akademischen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden."

§ 17.

Die Karzerstrafe wird bald nach Bekanntmachung des Urtheils an Studirenden vollzogen und muß, wenn sie nicht auf längere Zeit als acht verhängt worden, ohne Unterbrechung abgesessen werden. Ist sie auf länger zuerkannt, so kann sie nach dem Ermessen des Rektors [98]) ohne Unterbrechun gesessen, oder zum Theil in die Zeit der großen Ferien verlegt werden, falls nicht zu lange nach dem Urtheil eintreten.

Uebrigens wird hierbei auf die Karzerordnung verwiesen. [99])

§ 18.

Beleidigung der Lehrer der Universität, besonders bei Ausübung ihres A soll dem Befinden nach mit strenger Karzerstrafe, consilium abeundi oder gation [100]) bestraft werden.

§ 19.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen die Unterbedienten der Unive besonders in ihren Amtsverrichtungen, sollen ernstlich und auf die im vori angegebene Art bestraft werden. [1])

§ 20.

Ebenso die Verletzungen der am schwarzen Brette angeschlagenen ordnungen und selbst unanständiger Tadel über sie oder andere obrigkeitliche fügungen. [2])

§ 21.

Wer in den Hörsälen, in den Museen der Universität, auf dem anatom Theater, in den clinicis, in der Charité oder an öffentlichen Orten Unruh Störungen erregt, verfällt in eben die Strafe. [3])

§ 22.

Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, verfällt nach ALR. Theil II XII. Anhang § 137 in die durch die Landesgesetze bestimmte Strafe. [4])

§ 23. [5])

Es ist untersagt, öffentliche Aufzüge und Musiken zu veranstalten. bei außerordentlichen Gelegenheiten die Erlaubniß dazu nachgesucht werden, s

---

[98]) Die Sorge für die Strafvollstreckung liegt jetzt dem Universitätsrich Vergl. § 18 Reglement vom 18. November 1819 und Instruktion zu § 29 der Vorschriften Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

[99]) Die Karzerordnung vom 22. Januar 1886 s. unten im Abschnitt VI.

[100]) Vergl. § 26 Nr. 1 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 18 wegen der Relegation § 6 Abs. 2 Ges. vom 29. Mai 1879. Vergl. auch oben S. 21 A

[1]) Vergl. § 26 Nr. 2 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

[2]) Vergl. § 26 Nr. 4 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

[3]) Vergl. § 26 Nr. 5 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

[4]) Vergl. jetzt §§ 166, 167 Reichs-StGB.

[5]) Vergl. jetzt auch § 44 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 18

der Rektor mit dem Polizeipräsidium darüber kommuniciren, welches Unsere Entscheidung zu erbitten hat.

§ 24.

Wegen anderer Vergehungen der Studirenden und ihrer Bestrafung, imgleichen wegen des Verhaltens in Ansehung der Schulden der Studirenden und des Vermiethens von Wohnungen an sie wird auf die betreffenden Festsetzungen des Allgemeinen Landrechts Bezug genommen.[6])

§ 25.

Das akademische Bürgerrecht hört auf:

1. durch Promotion auf der hiesigen Universität. Doch kann ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten.
2. Durch Erwählung eines andern Standes, namentlich durch eine bestandene Staatsprüfung.
3. Durch den Ablauf von vier Jahren [7]) nach der Immatrikulation.
4. Durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin.
5. Durch das consilium abeundi und die Relegation.[8])

§ 26.

Wer in den drei letztgenannten Fällen (3—5) des vorigen § die Erneuerung der Matrikel auf seine Bitte erhalten will, hat die im 6. und 7. § dieses Abschnitts festgesetzten Gebühren auf das Neue zu entrichten.

§ 27.

Sollte ein Studirender die Matrikel zurückgeben, so hat er dadurch nicht allein das akademische Bürgerrecht verloren, sondern dies wird auch der Polizei angezeigt und sein Name wird an das schwarze Brett angeschlagen. Ist der, welcher die Matrikel zurückgiebt, ein Mediziner, so wird diese Zurückgabe auch der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär angezeigt, damit dieselbe ihn ebenfalls nicht mehr zu ihren Vorlesungen zulasse.

§ 28.[9])

Jeder Inländer ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan seiner Fakultät anzuzeigen und bei dem Rektor ein Universitätszeugniß über seine Aufführung einzuholen. Als Gebühren werden dafür entrichtet:

---

[6]) Vergl. § 1 Ges. vom 29. Mai 1879: „Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts."

An Stelle der Strafbestimmungen des Allg. Landrechts Th. II Tit. 20 sind die betr. Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs getreten.

[7]) Bei den Studirenden der Medizin: durch den Ablauf von 4½ Jahren (Min.Erl. vom 26. September 1884).

[8]) Hierzu tritt noch: 6. Durch Exmatrikulation.

[9]) Der § 28 der Statuten ist durch neuere Bestimmungen dahin abgeändert, daß abgehenden oder bereits abgegangenen Studirenden Zeugnisse über ihre moralische Führung oder über ihren

An den Rektor	1 Rthlr.
An den Sekretär	12 gr.
An den Kanzelisten	2 gr.
Summa	1 Rthlr. 14 gr.

§ 29.

Jeder Ausländer ist verpflichtet, seinen Abgang sowohl dem Rektor, als Dekan seiner Fakultät anzuzeigen, hat jedoch, nur wenn er es gut findet, Universitätszeugniß über sein Betragen einzuholen, wofür er dann die beme Gebühren zu bezahlen hat.

Wer diese Vorschriften zu befolgen unterläßt, dessen Name soll am schwa Brette bekannt gemacht werden.[10])

Jeder Studirende ist berechtigt, von seiner Fakultät ein Zeugniß über die ihm besuchten Vorlesungen und seinen darin bewiesenen Fleiß zu verlangen, wel in der Universitäts-Kanzlei angefertigt und vom Dekan vollzogen wird. Als bühren werden dafür entrichtet:

An den Dekan	2 Rthlr.
An den Sekretär	12 gr.
An den Kanzelisten	2 gr.
Summa	2 Rthlr. 14 gr.[11])

§ 30.

Wenn ein Studirender seine Matrikel erlöschen läßt, ohne dies anzuzeige wird sein Name an das schwarze Brett geschlagen.

§ 31.

Die allgemeinen Vorschriften wegen des triennii academici[12]) gelten auch die Universität zu Berlin.

Fleiß während des Universitätsbesuchs überhaupt nur in Form vollständiger Abga zeugnisse ertheilt werden dürfen.

Zur Einholung eines Abgangszeugnisses sind Inländer unbedingt, Ausländer nur verpflichtet, wenn sie eine andere Universität beziehen wollen oder nach den Gesetzen ihrer He sich über ihre Führung oder über ihren Fleiß auf der Universität ausweisen müssen.

Die Gebühren für ein Abgangszeugniß betragen jetzt 12,50 M. Wenn eine Anerkenn oder Verpflichtungsverhandlung über die gestundeten Honorare aufzunehmen ist, tritt eine Erhö von 1,50 M. ein.

Die Söhne und Brüder der Professoren, des Universitätsrichters, des Sekretärs un Quästors sind von Zahlung der Gebühren befreit. Senatsbeschluß vom 9. März 1831. ! oben S. 83, Anm. 82.

[10]) Wegen der Verpflichtung der Ausländer zur Einholung eines Abgangszeugnisses vorige Anmerkung.

[11]) Die im § 29 Abs. 3 gedachten Fleißzeugnisse sind durch neuere Bestimmung Wegfall gekommen. Wegen der jetzigen Dekanatszeugnisse s. unten Abschnitt XXI.

[12]) und bezw. quadriennii academici ($4^1/_2$ Jahr) bei Studirenden der Medizin. S. Be vom 2. Juni 1883.

Abschnitt VII.

Von den Instituten und Sammlungen.

§ 1.

Alle öffentlichen in Unserer Residenz befindlichen und mit Unseren Akademien der Wissenschaften und der Künste und Unserer Universität verbundenen wissenschaftliche Instituten und Sammlungen sind zugleich zur Belehrung der Studirenden und zur Beförderung der Wissenschaften bei der Universität bestimmt.

§ 2.

Dahin gehören die Bibliothek, die Sammlungen von Kunstwerken, die Sternwarte, die physikalischen und chemischen Apparate, das Mineralienkabinet, der botanische Garten, die Herbarien, das zoologische Museum, das anatomische und zootomische Museum, das anatomische Theater, die Sammlung der chirurgischen Instrumente und Bandagen, die medizinischen und chirurgischen clinica.

§ 3.

Ueber die Benutzung und Verwaltung der Sammlungen wird Unser Ministerium des Innern [13]) Reglements erlassen, wonach sich jeder bei dem Besuch und der Benutzung derselben zu achten hat.

§ 4.

Zur Universität gehörig sind das theologische und philologische Seminarium, für welche besondere Reglements vorhanden sind.

Abschnitt VIII.

Von den Vorlesungen bei der Universität.

§ 1.

Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Autorität der Universität gehalten werden sollen und deshalb im Lektionsverzeichniß, sowie auch am schwarzen Brette angekündigt werden. Blos über Vorlesungen bei der Universität werden den Studirenden von Fakultätswegen Zeugnisse [14]) ertheilt.

§ 2.

Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, wird erworben:

1. durch eine ordentliche oder außerordentliche Professur, nach vorgängiger Habilitirung,
2. durch die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften,
3. von Privatdocenten durch Habilitirung in derjenigen Fakultät, zu welcher die zu haltenden Vorlesungen gehören.

---

[13]) Vergl. oben S. 8 Anm. 5.

[14]) und Abgangszeugnisse. Vergl. oben Anm. 9 zu § 28 Abschnitt VI dieser Statuten.

§ 3.

Ein jeder Professor ist berechtigt, über alle in seine Fakultät einschlage Fächer Vorlesungen zu halten (Abschnitt II § 5). Sollte er aber eine Vorle ankündigen, welche der Dekan der Fakultät nicht unter den Vorträgen ders rubriciren zu können glaubt, so hat derjenige, welcher dieselbe ankündigt, die willigung der Fakultät, in welche sie einschlägt, nachzusuchen; wobei ihm jedoc Verweigerungsfalle der Rekurs an Unser Ministerium des Innern[14a]) unbenon bleibt.

§ 4.

Privatdocenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, h tiren, und haben hiebei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer zuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug diese erhalten sie die Erlaubniß zu lesen. Zur Habilitation können sich nur melden, welche den Doktorgrad, und bei der theologischen und philosophischen Fak auch solche, welche den Licentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fak aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich dem Urtheil derselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erh könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen.[15])

§ 5.

Zum Hören der Vorlesungen sind berechtigt:

1. alle diejenigen, welche bei der Universität immatrikulirt sind,
2. die remunerirten Eleven und Schüler der Akademie der Künste,
3. die Eleven der Bauakademie,[16])
4. die Bergeleven,
5. die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie,
6. die Zöglinge der chirurgischen Pepiniere,
7. Militärpersonen, deren Studien durch Eintritt in die Linientruppen u brochen worden.[17])

[14a]) S. oben S. 8 Anm. 5.

[15]) Die näheren Bestimmungen über die Habilitation der Privatdocenten siehe i Statuten der einzelnen Fakultäten und unten im Abschnitt X.

[16]) Jetzt: der technischen Hochschule zu Charlottenburg.

[17]) Hierzu treten noch:

a) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt, welche sich zur höchsten Stufe derselben ausb
b) die Studirenden der landwirthschaftlichen Hochschule, wenn sie den Berechtigungs zum einjährigen Dienst besitzen,
c) diejenigen Promoti, welche sich bei ihrer Promotion das akademische Bürgerrecht noc ein halbes Jahr vorbehalten haben, insofern sie nicht bereits das definitive Abg zeugniß genommen haben.

Das Nähere s. unten im Abschnitt XXI.

§ 6.

Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind:

1. die, welche nicht denjenigen Grad geistiger und sittlicher Bildung haben, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler.
2. alle der Immatrikulation fähige Fremde, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und sich nicht haben immatrikuliren lassen,[18])
3. die von der hiesigen Universität Exmatrikulirten,
4. diejenigen, welche derselben die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben.[19])

Der Rektor hat hierauf von Amtswegen zu achten und die Professoren, lesenden Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und Privatdocenten werden jeder für sich verpflichtet, auf diese Vorschrift streng zu halten. Insbesondere aber ist der Quästor verbunden, die ihm vorkommenden Fälle, welche dieser Vorschrift entgegen sind, dem Professor, welchen sie angehen, und im Falle, daß dieses unwirksam bliebe, dem Rektor anzuzeigen. In Betreff von Nr. 3 und §§ 2 und 3 hat in streitigen Fällen der Rektor mit den vier Dekanen die Entscheidung.

§ 7.[20])

Ob ein Lehrer andere, die weder durch § 5 zu den Vorlesungen berechtigt, noch nach § 6 von denselben ausgeschlossen sind, zulassen wolle, hängt lediglich von seinem Ermessen ab.

§ 8.

Die Vorlesungen bei der Universität müssen in dem Universitätsgebäude oder wenigstens in dem Universitätsbezirk gehalten werden, insofern solche nicht an öffentliche gelehrte Institute gebunden sind, welche außerhalb dem benannten Bezirke liegen.

Ueber den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle im Universitätsgebäude einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften den Vorzug vor den außerordentlichen Professoren, und diese vor den Privatdocenten haben.[21])

---

[18]) Vergl. Instruktion zu § 5 der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. Oktober 1879.

[19]) Hierzu treten noch: Frauen, Gymnasiasten und Schüler, sowie die Zöglinge des Berliner Seminars für Stadtschulen.

Das Nähere s. unten im Abschnitt XXI.

[20]) Der § 7 ist durch die Min.Erlasse vom 30. Juli 1830 und 29. December 1836 außer Kraft gesetzt. In diesen Erlassen ist in Betreff der Hospites festgesetzt, daß sich dieselben bei dem Rektor zu melden und demselben die zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere vorzulegen und von ihm die unentgeltlich auszufertigende Erlaubniß zu den von ihnen gewünschten Zutritt zu den Vorlesungen nachzusuchen haben und daß sie nur gegen Vorzeigung dieser Erlaubniß von den einzelnen Professoren zum Hören der Vorlesungen bezw. von der Quästur zur Annahme der letzteren zugelassen werden können.

[21]) Ueber die Vertheilung der Hörsäle (Auditorien) s. unten Abschnitt XV.

§ 9.[22])

Die Perioden der Vorlesungen werden, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, wenn es nöthig sein sollte, wie folgt, geordnet:

Der erste Kursus der Vorlesungen fängt an im Herbste, an dem Montage, der zunächst auf den vierzehnten Oktober folgt, und schließt an dem auf den zwanzigsten März zunächst folgenden Sonnabend.

Der zweite Kursus fängt an im Frühling am nächsten Montage nach dem achten April und schließt am ersten Sonnabend nach dem siebenzehnten August.

§ 10.

Das Lektionsverzeichniß wird aus den von den Dekanen zusammengestellten Angaben sämmtlicher Lehrer von dem Professor der Beredsamkeit geordnet und unter der Autorität des Rektors und Senats jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Semesters publicirt, nachdem sechs Wochen vor demselben Termin ein Duplikat des zum Drucke bestimmten Manuskripts Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung eingereicht worden.[23])

§ 11.

Wenn ein Lehrer durch dringende Umstände veranlaßt werden sollte, während des Lehrkursus die Stunden seiner Vorlesungen zu dupliren, so dürfen dazu doch nur solche Stunden genommen werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört, noch in der philosophischen Fakultät Vorlesungen gehalten werden.

§ 12.

Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen, sowie die Bestimmungen über die Erlassung desselben, bleibt zwar in der Regel der Liberalität jedes Lehrers überlassen; nur sind die Percipienten des Kurmärkschen Stipendiums schon durch diese Eigenschaft berechtigt, die Vorlesungen frei zu hören. Jeder Professor hat den Quästor zu instruiren, wie er es mit dem Honorar gehalten wissen wolle, und jeder, der ein Kollegium hören will, hat sich zuerst bei dem Quästor zu melden und von demselben einen Schein, entweder über die Bezahlung des Honorars, oder über die instruktionsgemäße Erlassung desselben zu holen und ihn dem Lehrer zu-

---

[22]) Die im § 9 vorbehaltenen anderweiten Bestimmungen sind getroffen durch die Allerh. Ordre vom 19. April 1844 (mitgetheilt durch Cirk.Erlaß des Minist. der geistl. &c. Angel. vom 7. Mai 1844) und durch den Min.Erlaß vom 8 Oktober 1879. Danach beginnt der erste Kursus der Vorlesungen (Winter-Semester) am 15. Oktober und dauert bis zum 15. März, während der zweite Kursus (Sommer-Semester) am 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest nach dem 13. April fällt, an dem auf das Osterfest folgenden Mittwoch beginnt und bis zum 15. August dauert.

[23]) Das Erforderniß der Einreichung eines Duplikats des zum Drucke bestimmten Manuskripts des Lektionsverzeichnisses ist durch den Min.Erlaß vom 4. Juni 1867 beseitigt.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung der Lektionsverzeichnisse s. unten im Abschnitt XIV.

tellen. Sollte es sich jedoch als nöthig zeigen, so werden die dieserhalb erforder-
ien Festsetzungen dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten.[24])

Abschnitt IX.

Von den akademischen Würden.[25])

§ 1.

Die theologische und philosophische Fakultät ertheilen zwei Grade, den geringern
es Licentiaten und den höhern eines Doktors; die juristische und medi-
nische Fakultät aber blos den letzteren.

§ 2.

Wer den Licentiatengrad erwerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer
niversität studirt haben, hier selbst anwesend sein und zugleich mit der Meldung
i der Fakultät entweder vorzügliche Zeugnisse, oder Proben seines Fleißes und
ner Kenntnisse, und, wenn er auf hiesiger Universität studirt hat, sein testi-
onium morum beibringen. Hierauf wird er von der Fakultät auf die in dem
akultäts-Reglement bestimmte Weise examinirt, und hat nach bestandenem Examen
nter Präsidium des Dekans oder eines zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung
s gewählten ernannten Prodekans über Theses oder über eine von ihm verfaßte
issertation zu disputiren. Die nähere Bestimmung dieses und des Promotionsaktes
lbst ist gleichfalls in den Reglements der theologischen und philosophischen Fakultät
nthalten.

§ 3.

Die Doktorwürde wird in jeder der vier Fakultäten theils durch förmliche Pro-
notion, theils mittelst bloßer Ueberreichung des Diploms ertheilt, und die letztere
st der erstern völlig gleich zu achten.

§ 4.

Wer bei einer Fakultät den Doktorgrad sucht, kann denselben nur durch feier-
liche Promotion erhalten.

§ 5.

Jeder, der den Doktorgrad erlangen will, muß drei Jahre studirt haben, sich
zuerst zum Examen stellen, und zugleich mit der Meldung dazu eine kurze Dar-
stellung seines Lebenslaufes, besonders aber seiner bisherigen Studien, und, wenn
er auf hiesiger Universität studirt hat, sein testimonium morum einreichen. Auch

---

24) Vergl. jetzt das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie
iber die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare vom 16. März 1844 und die
Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850. S. unten im
bschnitt XII.

25) Die näheren Vorschriften über die Ertheilung der akademischen Würden bei den
inzelnen Fakultäten s. in den einzelnen Fakultätsstatuten und unten im Abschnitt XVII.

ist der Kandidat berechtigt, zugleich damit die Abhandlung, auf welche er promovirt werden will, einzugeben; sowie andererseits die Fakultät die Eingabe dieser Abhandlung vor dem Examen zu fordern oder anstatt derselben ein Tentamen durch den Dekan anstellen zu lassen das Recht hat, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

Nach dem Examen, dessen Art und Weise durch die Fakultäts-Reglements zu bestimmen ist, hat der Aspirant, wenn er bestanden, eine vorher von der Fakultät zu approbirende, in lateinischer Sprache verfaßte Dissertation drucken zu lassen, bei deren Einreichung er zugleich die schriftliche Versicherung geben muß, daß er allein der Verfasser derselben sei, insofern das Fakultäts-Reglement davon nicht eine Ausnahme verstattet.

Diese Abhandlung muß von ihm in einer öffentlichen Disputation in lateinischer Sprache vertheidigt werden, und zwar in der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät ohne, in der medizinischen mit oder ohne Präses.

Ist der Kandidat designirter Professor, so steht es ihm frei, einen Respondenten anzunehmen. Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei sein müssen, opponiren zuerst und zwar nach ihrem Range von unten auf; hernach steht es jedem zur Universität gehörigen frei, außer Ordnung zu opponiren.

§ 6.

Die feierliche Doktor-Promotion geschieht nach beendigter Disputation von dem Dekan der Fakultät oder einem zu dieser Handlung mit seiner Einwilligung ernannten Prodekan, nachdem dem Kandidaten der seiner Fakultät vorgeschriebene Doktoreid durch den Sekretär der Universität verlesen und von ihm angenommen worden, mit den herkömmlichen Förmlichkeiten und symbolischen Handlungen, worüber die Fakultäts-Reglements das Nähere enthalten.

§ 7.

Die Doktorpromotion durch bloße Uebersendung des Diploms ist eine von der Fakultät bezeugte freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Antrag zu derselben muß von zwei Mitgliedern der Fakultät oder von einem Mitgliede derselben und zwei Doktoren geschehen, und es müssen dem Antrage zugleich die Werke des Vorgeschlagenen beigelegt werden, auf welche die Promotion desselben gegründet werden soll. Ob aus diesen das ausgezeichnete Verdienst des Verfassers um die Wissenschaft erhelle, welches ihn der Promotion honoris causa würdig mache, wird von den Fakultätsmitgliedern durch schriftliches Votiren entschieden. Nur wenn dieselben einstimmig die vorgeschlagene Promotion billigen, wird das Diplom mit Bezugnahme auf die eingereichten Schriften ertheilt.

§ 8.

Für den Licentiatengrad in der Theologie oder Philosophie werden Funfzig Thaler in Golde, für den durch feierliche Promotion ertheilten Doktorgrad in jeder Fakultät Einhundert Thaler in Golde entrichtet. Bei ausgewiesener Dürftigkeit

der zu Promovirenden in der medizinischen Fakultät bleibt jedoch dem Ministerium des Innern[25a]) die Befugniß, diese Gebühren zu mindern.

Von den Promotionsgebühren wird die Hälfte vor dem Examen entrichtet und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht; bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich binnen einem halben Jahre zu einer zweiten Prüfung stellt. Die andere Hälfte wird nach der Promotion, jedoch vor Aushändigung des Diploms gezahlt. Von den eingegangenen vollen Gebühren wird abgezogen:

1. Ein Zehntheil, wovon der Rektor die Hälfte, der Sekretär ein Viertheil und jeder der beiden Pedelle ein Achttheil empfängt.
2. Ein Zehntheil für den Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen.
3. Ein Zwanzigtheil für jedes bei dem Examen anwesende Fakultätsmitglied.

Die Examinationsgebühren, welche ein Doktorand entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, werden ebenso vertheilt, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Sekretär keine besonderen Abzüge davon erhalten.

Der Dekan, welcher sämmtliche Promotionsgebühren einzieht, sammelt die nach den vorgenannten bei jeder Promotion Statt habenden Abzügen übrigen Gelder und vertheilt sie halbjährig unter die sämmtlichen oder die besonders dazu berechtigten Fakultätsmitglieder zu gleichen Theilen.[26])

Indem Wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer Universität zu Berlin festsetzen, befehlen Wir derselben, sich überall danach zu richten und Unserem Ministerium des Innern, auf die Befolgung derselben überall zu achten und die in Verfolg und zur Vollstreckung dieser Statuten für die einzelnen Fakultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instruktionen und speciellen Reglements und Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 31ten Oktober 1816.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

C. F. v. Hardenberg. v. Schuckmann.

[25a]) S. oben S. 8 Anm. 5.

[26]) Die nach § 8 an den Sekretär und die Pedelle fallenden Antheile werden bei der Quästur unter einem besonderen Titel vereinnahmt und demnächst nach Ablauf eines jeden Semesters an die Generalkasse des Ministeriums zum Dotationsfonds der Universität abgeführt.

§ 7.

Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den theologischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der theologischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt (Univ.-St. Abschn. II. § 2).*)

§ 8.

Für einen ordentlichen promovirten Doktor der Theologie ist in Beziehung auf den im § 6 bestimmten Punkt nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der theologischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen oder honoris causa und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine in das Gebiet der theologischen Fakultät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszusetzen sein möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder falls er gar noch nicht promovirt sein sollte, ihn nach Maßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§ 9.[81])

Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdocent, oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amtes als ordentlicher Professor und seinem Eintritte in die Fakultät oder binnen eines Vierteljahrs nach dem Antritte des Amts, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sei denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitäts-Statuten (Abschn. II. § 2) eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität nebst den übrigen besonders berechtigten Personen ein Exemplar erhält und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache halte, wozu er durch einen unter der Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten

[80]) Wegen der Aufhebung der Habilitationsleistungen s. den Min.Erlaß vom 17. September 1870 (Anm. 81 zu § 9).

[81]) Die Bestimmungen des § 9 sind durch den Min.Erlaß vom 17. September 1870 außer Kraft gesetzt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es jedem neuberufenen Professor unbenommen bleiben soll, sein Amt durch einen öffentlichen Redeakt anzutreten, die Vorschriften wegen Erwerbung des Doktorgrades jedoch durch diesen Erlaß nicht berührt werden sollen.

zu druckenden und an die Mitglieder des Ministeriums wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog und sonst der Ernannte designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

§ 10.

II. Von der Wahl des Dekans.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte auf ein Jahr jedesmal einen Dekan (Univ.=St. Abschn. II. § 10).

§ 11.

Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne (ibid. § 11).

§ 12.

Die Wahl des Dekans geschieht von den zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben (insofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleich viel Stimmen und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen.

Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung (vergl. § 30).

§ 13.

Zwei Jahre hintereinander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§ 14.

Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen (Univ.=St. Abschn. II. § 12). Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und

die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig sein sollen.

§ 15.

Wenn ein Fakultätsmitglied krank, oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden (Univ.-St. Abschn. II. § 13), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen § Anwendung finden.

§ 16.

III. Vom Dekanat.

Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage (Univ. St. Abschn. II. § 11; Abschn. III. § 12).[32]) Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§ 17.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrolirt, und bringt das Eingegangene, sowie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen gehörigen Orts aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten (Univ.-St. Abschn. II. § 14).

§ 18.

Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, außer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan zu übernehmen verpflichtet ist (Univ.-St. Abschn. II. § 15). Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der theologischen Fakultät mit den übrigen

[32]) Nach dem Min.Erlaß vom 18. Oktober 1845 findet die amtliche Uebergabe des Rektorats und die Erneuerung des Senats nicht mehr am letzten Sonnabend der großen Ferien, sondern am 14. Oktober, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 13. Oktober statt.

dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungs-Kommission der Universität, und besorgt alle übrigen in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.[33])

§ 19.

Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenslisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere insofern, als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§ 20.

Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Inskription, für welche er von jedem Studirenden der theologischen Fakultät, der noch nicht auf einer als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, oder wenn der Studirende bereits auf einer solchen immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält;[34]) in den Gebühren für die Abgangszeugnisse der Studirenden der theologischen Fakultät, von welchen er für jedes einen Thaler erhält; in einem Zehntheil der für theologische Promotionen zu erlegenden Gebühren und in 5 Thaler Gold[35]) für jede von ihm eingeleitete bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdocenten. Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt worden, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, den genannten Zehntheil. Hält ein Habilitandus die Probevorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§ 21.

Ist der Dekan krank oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche.

Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdikation, welche jedoch alle-

[33]) Wegen der Mitwirkung des Dekans bei Stipendienvertheilungen s. oben S. 14 Anm. 17.
[34]) Vergl. Univ.-Statuten Abschnitt VI. § 9.
[35]) 5 Thaler Gold sind jetzt 17 M.

mal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten oder eine neue Wahl stattfinden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittwe und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.[36])

§ 22.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel im Senatszimmer des Universitäts-Gebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, insofern er im Universitäts-Bezirke wohnt (Univ.-St. Absch. II. § 16).

§ 23.

In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar nach dem Fakultätsalter (Abschn. II. § 6), so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung. In allen Fällen entscheidet, sowie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen mit Ausnahme der Abschn. V. §§ 109 und 112 angeführten Fälle die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans. Glaubt aber jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, sowie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, um sie von den gefaßten Beschlüssen zu unterrichten.

§ 24.

Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

[36]) Nach dem Min.Erlaß vom 4. Mai 1842 soll beim Tod eines Dekans während seines schon begonnenen Amtsjahres der Prodekan oder dessen Vorgänger die Leitung der Geschäfte bis zum Ablauf des Dekanats übernehmen; wenn dagegen der bereits gewählte Dekan vor dem Amtsantritt stirbt oder gänzlich ausscheidet, soll sofort zu einer Neuwahl geschritten und der Gewählte zur Bestätigung dem Ministerio angezeigt, die Verwaltung der Geschäfte aber bis zur erfolgten Bestätigung dem Prodekan oder dessen Vorgänger übertragen werden.

§ 25.

Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe für sich allein und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angesetzt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden andern Gegenstand verhandelt, und, falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.[37])

§ 26.

Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen oder neue Vorschläge oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebniß erwarten ließe, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular oder in der nächst folgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als nach § 23 durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§ 27.

Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache sowohl

[37]) Durch die Bestimmung im § 25 — in Verbindung mit § 24 — ist die Regel, daß die mündlichen Verhandlungen der theologischen Fakultät auf die Gegenstände gehen sollen, die in der Einladung bezeichnet sind, keineswegs aufgehoben; vielmehr ist durch die Fassung: „in jeder gültig berufenen“ . . . . . bis „darüber beschlossen worden“ nur eine Ausnahme angedeutet und insoweit nachgelassen, als die Sache dazu reif befunden wird, so daß es in letzterer Rücksicht den Fakultäts-Mitgliedern unbenommen bleibt, gegen die Beschlußnahme über einen vorher nicht angezeigten Gegenstand zu protestiren. Min.Erlaß vom 28. Januar 1840.

bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§ 28.

Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Fakultätsmitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§ 29.

Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und ist er seiner Seits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 30.

Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§ 31.

Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§ 32.

Jedem bei einer der Abschn. III. §§ 40, 57 und 58 und Abschn. IV. § 81 bezeichneten Sitzungen der Fakultät ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von einem Thaler Courant von der ihm zustehenden Dividende der Kasse am Schlusse des Dekanats abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn

die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§ 33.

Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, sowie sie sich auch behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient (Univ.-St. Abschn. V. §§ 10 und 11).

§ 34.

Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, sowie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel „Dekan und Professoren der theologischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst" unterschrieben.[38]) Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitäts-Gericht und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultäts - Signa und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultäts-Beschlüssen beruhen, oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift „Dekan und Professoren der theologischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität" Namens derselben, aber blos mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans, welche blos den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und Senat und dem Universitäts-Gericht betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§ 35.

Das große Siegel der Fakultät und bei gedruckten Formularien der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

[38]) An Stelle des ersten Satzes des § 34 sind nach dem Min.Erlaß vom 7. April 1875 folgende Vorschriften getreten:

„Die Fakultät ist sowohl zu Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs, als zu Berichten an das Ministerium unabhängig vom Senat berechtigt. Die ersteren werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel: „Dekan und Professoren der theologischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität" unterschrieben. Die Berichte an das Ministerium unterzeichnet, nachdem sie der Fakultät im Koncept vorgelegt und von ihr genehmigt sind, der Dekan und der Prodekan unter Vorsetzung derselben Formel."

Wegen Weglassung der sog. Kurialien bei der Korrespondenz mit anderen Behörden vergl. die Verordn. des Staatsministeriums vom 14. Januar 1849.

§ 36.

7. Von der Fakultätskasse.

Die Einkünfte der Fakultät bestehen:

1. in den Gebühren für die Promotion und Habilitation, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und
2. in den § 32 angeführten Strafgeldern.

Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Abschnitt II. § 32 bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem ersten April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§ 37.

Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularien zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den § 36 benannten Einkünften bestritten; die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, sowie er auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§ 38.

Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt sein muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt bei der § 36 verordneten Vertheilung unter den Mitgliedern der Fakultät.

Abschnitt III.

Von der Aufsicht der theologischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

§ 39.

1. Von den Lehrern und Vorlesungen der theologischen Fakultät.

Die theologische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre dem Studium der Theologie auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben wenigstens zu zweien Malen Vorlesungen zu hören.

Zu den Hauptdisciplinen gehören:

Encyklopädie und Methodologie der Theologie,
Einleitung in das alte und in das neue Testament,
biblische Kritik und Hermeneutik,

Geschichte des alten Testaments und biblische Archäologie,
Auslegung des Pentateuch, des Hiob, der Psalmen, des Jesaias, der wichtigsten historischen und didaktischen Schriften des neuen Testaments,
Kirchengeschichte und Dogmengeschichte,
Dogmatik, theologische Moral, Symbolik, und
praktische Theologie, entweder im Ganzen oder nach ihren einzelnen Zweigen.

Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei auch die der außerordentlichen Professoren, nicht aber die der Privatdocenten mit in Anschlag gebracht werden (Univ.-St. Abschn. II. § 6).

Um der oben gedachten Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären (ibid. § 7).

§ 40.

Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden. Die in dieser Versammlung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im § 36 verordnete Geldstrafe.

§ 41.

Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdocenten (Univ.-St. Abschn. VIII. § 2). Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht, zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdocenten.

§ 42.

Die Privatdocenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten, ohne Ausnahme nur durch die Habilitation.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen. Indessen sind nach den Abschn. II. §§ 7 und 9 dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, die letzteren gehalten, wenigstens den Licentiaten-Grad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.[39])

---

[39]) Die Habilitationspflicht der Professoren ist durch den Min.Erlaß vom 17. September 1870 beseitigt. Vergl. oben S. 48 Anm. 31.

§ 43.

Für die Hauptfächer der Theologie bestehen vorläufig sechs ordentliche Nominalprofessuren nnd zwar:

1. zwei für den exegetischen Theil der Theologie, und unter diesen die eine für die neutestamentliche Exegese, die andere für die alttestamentliche, nebst der Einleitung in das alte und neue Testament, der biblischen Kritik und Hermeneutik, Geschichte des alten Testaments und biblischen Archäologie;
2. zwei für den systematischen Theil, unter diesen die eine für Dogmatik und Symbolik, die andere für die Sittenlehre, nebst Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften;
3. eine für Kirchen- und Dogmen-Geschichte;
4. eine für die praktische Theologie.

Sind alle sechs Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu betrachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

§ 44.

Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet.

Privatdocenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ.-St. Abschn. VIII. §§ 3 und 4). Auch ist den Privatdocenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.[40] [41]

§ 45.

Sollte ein Mitglied der Fakultät Vorlesungen ankündigen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jenes an den Dekan der anderen betreffenden Fakultät zu verweisen, wobei ihm auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt.

Ebenso müssen umgekehrt akademische Docenten, die einer andern Fakultät

[40]) Unter Bezugnahme auf § 44 hat das Ministerium in dem Erlaß vom 28. Januar 1840 die Nichtberechtigung eines Privatdocenten zu Vorlesungen über systematische Theologie als Regel ausgesprochen, von welcher in geeigneten Fällen das Ministerium eine Ausnahme zu machen sich vorbehalten hat.

[41]) In Betreff der Höhe des Honorars für Vorlesungen der Univ.-Docenten hat der Min. Erlaß vom 19. Oktober 1847 besondere Bestimmungen getroffen. S. unten Abschnitt XII.

angehören und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der theologischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen im Falle der Verweigerung ebenfalls der Rekurs an das Ministerium frei steht.

§ 46.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach § 44) nicht etwa ein Recht mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat (Univ.-St. Abschn. II. § 3).

§ 47.

Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt sein muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 2. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von fünf Thalern Courant zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft. Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den die theologische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 9. Januar und 9. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.[42])

§ 48.

Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sei es überhaupt in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln, und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§ 49.

Privatdocenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

---

[42]) Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Lektionskatalogs s. unten im Abschnitt XIV.

Fünf Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.

§ 50.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§ 51.[43])

Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen (Univ.-St. Abschn. II. § 9). Für die ordentlichen Professoren gilt diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.

§ 52.

Wenn ein Privatdocent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.[44])

§ 53.

Kein Privatdocent hat als solcher und vermöge seiner Anciennetät Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdocenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdocenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet.

Die Fakultät ist befugt, einem Privatdocenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdocenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

§ 54.

Außer der Sorge für die Vollständigkeit und den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen hat die Fakultät auch auf das Gedeihen des homiletischen und des theologischen Seminars Bedacht zu nehmen, besonders aber das letzte nach den für selbiges gegebenen Statuten zu leiten. Namentlich hat der Dekan die Meldung derjenigen anzunehmen, die in dasselbe einzutreten wünschen, und sie nach an-

---

[43]) Die näheren Vorschriften über die Beurlaubung der Universitätslehrer s. unten im Abschnitt X.

[44]) Vergl. das hierüber vom Senat unter dem 31. Oktober 1856 erlassene Reglement. S. unten im Abschnitt X.

gestellter vorläufiger Prüfung hinsichtlich der statutenmäßigen Bedingungen den Dirigenten der einzelnen Abtheilungen zuzuweisen, auch über die von diesen unter Genehmigung der Fakultät aufgenommenen Mitglieder Register zu führen. Die Fakultät hat die Berichte der Dirigenten über die Uebungen des Seminars und den Erfolg derselben entgegen zu nehmen und an das Ministerium zu befördern; sie hat über die Vertheilung der Stipendien und Prämien zu bestimmen, und darüber ihre Anträge an das Ministerium zu machen. Doch haben an der letztgedachten Bestimmung nur diejenigen Fakultätsmitglieder Theil, die sich in irgend einer Abtheilung des Seminars der Leitung ihrer Uebungen thätig annehmen.[45])

§ 55.

II. Von der Habilitation der Privatdocenten.

Wer bei der Fakultät als Privatdocent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren (§ 42). Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den Grad eines Licentiaten oder Doktors der Theologie auf einer inländischen Universität[46]) rite erworben hat, oder wenn er auf einer ausländischen Universität zum Licentiaten oder Doktor der Theologie promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdocent gewesen ist, wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Licentiaten oder Doktoren der Theologie promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdocenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind. Auch wird Niemandem die Habilitation früher als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugnisse der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitand diese drei Jahre auf eine wissenschaftliche Weise benutzt habe. Für hiesige Gymnasiallehrer, welche sich zur Habilitation gemeldet haben, muß die Fakultät, nach vorhergegangener Berathung, die Genehmigung des Ministeriums auf den Fall einholen, daß der Aspirant zugleich Gymnasiallehrer bleiben will.[47]) Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitigen Gründe entgegen stehen.[48])

---

[45]) Wegen des theologischen Seminars s. das Nähere unten im Abschnitt XIX.

[46]) Nachdem die Universitäten Göttingen, Kiel und Marburg in den Preußischen Staat einverleibt sind, werden auch die akademischen Würden, welche die zur Habilitation als Privatdocent sich meldenden Gelehrten auf einer der genannten drei Universitäten erlangt haben, als auf inländischen Universitäten erworben angesehen. Min.Erlaß vom 4. September 1867.

[47]) Vergl. Min.Erlaß vom 19. Februar 1830.

[48]) Diese Anfrage ist aufgehoben durch Verfügung des stellvertretenden Regierungs-Bevollmächtigten vom 3. Februar 1841. Vergl. Min.Erlaß vom 19. Januar 1841.

Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan, nach Abschnitt III. §§ 44, 52, 53 und 68 die Verhältnisse der hiesigen Privatdocenten, und insbesondere die Abschn. V. § 104 ihnen aufgelegte Verpflichtung ausdrücklich unter Aufnahme eines Protokolls bekannt zu machen.[49])

§ 56.

Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten.

Diesem Schreiben sind beizulegen:

1. die Dokumente über alles dasjenige, was nach § 55 für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmhaltung des Officii des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten;[49a])
2. ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache;
3. eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in lateinischer oder auch in deutscher Sprache.

Die Probeschrift oder etwaige Dissertation (vergl. § 101), auf welche ein Aspirant zum Licentiaten promovirt worden, darf nicht als hinreichend zu diesem Zweck angesehen werden.[50])

§ 57.

Die Eingabe des Habilitanden nebst allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sei, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf beide Grade nach den im Abschn. II § 8 für den Doktorgrad gegebenen Bestimmungen, soweit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[51]) mit seinem Einverständniß zum Kommissarius zu ernennen, der dann auch für sein Gutachten die dem Kommissarius

[49]) Die näheren Vorschriften über die Verhältnisse der Privatdocenten s. unten im Abschnitt X.

[49a]) Vergl. S. 61 Anm. 48.

[50]) In dem Erlaß vom 28. Januar 1845 hat das Ministerium sich damit einverstanden erklärt, daß künftig von denen, welche die Zulassung als Privatdocenten bei der theologischen Fakultät nachsuchen, außer dem, was in dieser Beziehung im § 56 bereits angeordnet ist, auch noch eine gedruckte Dissertation gefordert werde.

[51]) Die Worte „Professor ordinarius designatus oder einen" und „der nicht mehr blos designatus ist" sind weggefallen.

nach § 65 zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probeschriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probeschriften nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hiernächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens drei Viertel der Fakultätsmitglieder anwesend seien; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im § 32 bestimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist aber nicht gesetzlich verbunden Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urteil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügendere Probeschrift abzufordern sei, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.[52])

§ 58.

Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden die im § 32 verordnete Geldstrafe.

§ 59.

Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 60.

Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Colloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann.

Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extra-

[52]) Nach Analogie der Bestimmungen im § 57 der Fakultätsstatuten hat das Ministerium in dem Erlaß vom 28 Januar 1840 erklärt, daß zu einem gültigen Fakultätsbeschlusse die Anwesenheit von wenigstens drei Fakultäts-Mitgliedern erforderlich sein soll.

ordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[47]) mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probeschriften gewesen sein oder nicht, mit seinem Einverständniß zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§ 61.

Nach beendigtem Colloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdocent anzunehmen sei oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§ 62.

Bei der Zulassung zur Habilitations-Prüfung und Ertheilung der Licenz ist übrigens die Fakultät nicht blos an die Rücksicht auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit gebunden; es wird namentlich vorausgesetzt, daß der Aspirant keine Veranlassung gegeben habe, an seiner moralischen Führung etwas auszusetzen.[54])

§ 63.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdocent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die § 58 angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ. St. Abschn. VII. § 4), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§ 64.

Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschicht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdocenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Akten genommen.

Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.[55])

---

[53]) Die Worte „designatus“ und „der nicht mehr blos designatus ist“ fallen nach dem Min.Erlaß tember 1870 weg.

[54]) Vergl. zu § 62 den Min.Erlaß vom 28. Januar 1840: „Wenn im § 62 unter den Rücksichten, welche die Fakultät außer denjenigen auf wissenschaftliche Tüchtigkeit und Lehrfähigkeit bei der Zulassung von Privatdocenten zu nehmen berechtigt und verpflichtet ist, nur die auf die moralische Führung des Aspiranten namentlich hervorgehoben werden: so sind hierdurch, wie auch schon aus der Fassung des § 62 hervorgeht, andere Rücksichten und namentlich die auf die Uebereinstimmung der Gesinnung und seiner ganzen Geistesrichtung mit den Grundlehren der evangelischen Kirche keineswegs ausgeschlossen, vielmehr soll die theologische Fakultät auch diese in Betracht zu ziehen berechtigt und verpflichtet sein.“

[55]) Nach dem Min.Erlaß vom 27. Februar 1883 sollen mit der Anzeige zugleich Mittheilungen

§ 65.

Die Kosten der Habilitation betragen außer 5 Thalern Courant, welche von dem Dekan für die Universitäts-Bibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts Promovirten 40 Thaler Gold, für einen hier Promovirten 20 Thaler Gold. Die an die Universitäts-Bibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von 15 Thalern Gold zurückgegeben. [56])

§ 66.

In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen sein oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanats-Jahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Thaler Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der § 20 festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probeschriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probeschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält am Schlusse des Dekanats-Jahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obgedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Thaler Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität, und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitäts-Bibliothek Kommenden, Befreiung. [57])

§ 67.

Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die theologische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitäts-Bibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

über den Lebenslauf und den Studiengang und die Schriften des neuen Docenten, sowie die Schriften selbst eingereicht werden.

[56]) 5 Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.; 40 Thaler Gold mit 136 M.; 20 Thaler Gold mit 68 M. und 15 Thaler Gold mit 51 M.

[57]) 5 Thaler Gold sind gleichbedeutend mit 17 M.

Abschnitt IV.

Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Beneficien und Prämien.

§ 68.

I. Von der Inskription und dem Albo.

Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien die im Abschn. III. § 39 aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sei nun, daß sie diese blos als Gelehrte oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sowie alle, welche sich bei der Immatrikulation ausdrücklich als Studiosi theologiae et philosophiae bekennen, sind gehalten, sich zur theologischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§ 69.

Jeder in der Verordnung des vorigen § Begriffene wird, sofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Dekan in das Album der Studenten der theologischen Fakultät eingetragen. Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten:

fortlaufende Nummer,
Datum { der Immatrikulation,
Datum { der Inskription,
von welcher Universität,
Vor- und Zunamen,
Geburtsort,
Prüfungszeugniß,
Abgang.

§ 70.

Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift, im Namen der Fakultät und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität[58]) immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte (Univ.-St. Abschn. II. § 19 und Abschn. VI. § 9). Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, sowie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth und, wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife frei immatrikulirt worden.

Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur theologischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

---

[58]) Wegen der „anerkannten" Universitäten s. oben S. 33 Anm. 80.

§ 71.

Will ein Studirender einer anderen Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen und sich zur theologischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letzteren ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, sowie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters stattfinden (Univ.-St. Abschn. II. § 5; Abschn. VI. § 10). Die neue Inskription geschieht kostenfrei. [59])

§ 72.

Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Fakultät in Ordnung zu halten und besonders den Abgang der eingeschriebenen Studenten zu verzeichnen. Sollte dieser von manchen Ausländern auch nicht officiell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf anderen Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist und wer nicht.

§ 73.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

Der theologischen Fakultät überhaupt und insbesondere dem Dekan liegt es ob, auf Fleiß und Sitten der Theologie Studirenden im Allgemeinen und im Einzelnen ein wachsames Auge zu haben; wo dieselben etwas vermissen lassen, auf geeignete Mittel zu denken, um den bemerkten Mängeln abzuhelfen; wo sich Veranlassung und Gelegenheit findet, mit Rath, Ermahnung und Warnung einzutreten; auch auf die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit, namentlich darauf zu achten, daß die allgemeinen philosophischen und historischen Studien nicht vernachlässigt werden, diejenigen Studirenden aber, die durch beharrlichen Unfleiß und schlechte Aufführung sowohl sich selbst des geistlichen Berufes unwürdig zeigen, als auch auf Andere nachtheilig wirken, wenn die Verwarnungen und Verweise der Fakultät nichts fruchten, der kompetenten akademischen Behörde zum weiteren Verfahren gegen dieselben anzuzeigen. Insbesondere ist der Dekan verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität (Abschn. II. § 3) aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebniß dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§ 74.

Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der theologischen Fakultät abgelegt werden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen

[59]) Vergl. § 9 der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. Oktober 1879.

und Disputationen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

§ 75.

III. Von den Beneficien.

Die theologische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilung der Beneficien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungskommission abhängen, sowie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans. [60])

§ 76. [61])

Von dem Ministerium ist der theologischen Fakultät ein Fonds zur Unterstützung für arme und würdige Studirende der Theologie überwiesen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Thaler noch unter 10 Thaler betragen.

Zu dem Ende stellt die Fakultät im Juni jeden Jahres eine Konkurrenz an, deren Zeit und Ort der Dekan durch öffentlichen Anschlag anzeigt. Den sich Meldenden werden eine Anzahl Fragen, von denen jedes Fakultätsmitglied drei aus dem Kreise seiner Vorlesungen aufgiebt, vorgelegt, von denen sie nach freier Auswahl eine oder mehrere schriftlich in lateinischer Sprache ex tempore und unter Aufsicht zu beantworten haben. Die Antworten cirkuliren unter sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät; doch hat jedes über den Werth der auf seine Fragen eingegangenen Antworten zu referiren, und seinen Antrag auf die an ihre Verfasser zu vertheilenden Prämien zu stellen. Der Dekan setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§ 77.

In dieser Sitzung werden die Prämien nach einer auf den Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung zugleich mit Berücksichtigung der Dürftigkeit der Bewerber durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen, wobei insbesondere darauf zu achten:

1. daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat;
2. daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitäts-Studien eine solche Unterstützung erhalten darf.

§ 78.

Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderer Beneficien wegen eine Rede zu halten oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses,

---

[60]) Wegen der Bendemannschen Stiftung und der sonstigen Stipendien ꝛc. für Studirende der Theologie s. unten Abschnitt XX.

[61]) Zu den §§ 76—79. Die hier erwähnten Prämien werden aus dem von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verwalteten Kollektenfonds gezahlt. Vergl. unten Abschnitt XX.

worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Beneficii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämmtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung zu disputiren auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen eines Beneficii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies unter dem Präsidio des Dekans oder eines von ihm dazu ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät.

Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§ 79.

Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät, nach der Bestimmung des Dekans oder erforderlichen Falls der Fakultät selber, abgefaßt und vom Dekan ausgefertigt.

§ 80.

IV. Von der Preisbewerbung.

Jährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs stellt die Fakultät eine Preisaufgabe, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt sein sollten, doch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern und so gewählt sein muß, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurtheilungsgabe beurkunden kann. Den Vorschlag zu dieser Aufgabe hat der jedesmalige Dekan. Derselbe wird in einer vor dem ersten Juli zu haltenden Sitzung berathen und nach seiner durch absolute Stimmenmehrheit erfolgenden Annahme durch die Fakultät an das Ministerium zur Genehmigung eingesandt. Falls kein Vorschlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

§ 81.

Nur immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefaßt sein[62]) und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres versiegelt unter der Adresse der Fakultät bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, der inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit einem Motto versehen ist, was ebenfalls unter dem Titel der Abhandlung selber steht. Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften nebst den dazu gehörigen Zetteln sogleich an den

[62]) Es werden jedoch stillschweigend von der Fakultät auch in deutscher Sprache abgefaßte Abhandlungen zugelassen.

Dekan zu befördern. Der Dekan, oder, falls die Aufgabe nach § 80 von einem andern Mitgliede der Fakultät gestellt sein sollte, dieses Mitglied prüft die eingegangenen Abhandlungen zunächst, und jener läßt sie darauf, mit dem schriftlichen Gutachten des ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Mitgliedern cirkuliren. Diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben. Dann wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung nach vorgängiger Berathung durch absolute Stimmenmehrheit der Preis, welcher in einer goldenen Medaille, 25 Dukaten an Werth, besteht, und nach Befinden ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet. Die in dieser Sitzung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im § 32 verordnete Geldstrafe. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

Die Abfassung der in lateinischer Sprache[63]) an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündenden Urtheile besorgt derjenige, von dem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Dekan stellt dieselbe spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird nach Verkündigung des Siegers dem Dekan eingehändigt, der auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt.[64]) Die uneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen durch den Universitäts-Sekretär an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, zurückgegeben. Auch die gekrönte sowie die durch das Accessit ausgezeichnete Preisschrift wird den Verfassern zum völlig freien Eigenthum zurückgestellt. Doch steht es der Fakultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

§ 82.

V. Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß jemand ohne eine solche Anzeige die Universität

[63]) Die Abfassung und Verkündung der Urtheile kann nach Ermessen der Fakultät in deutscher oder lateinischer Sprache erfolgen. Min.Erlaß vom 17. December 1877.

[64]) Durch den Min.Erlaß vom 19. September 1884 ist die Anordnung getroffen, daß die Preismedaillen in jedem einzelnen Falle von Rektor und Senat behufs Herbeiführung der Eingravirung nach Maßgabe des Erlasses vom 28. März 1825 und der demnächstigen Aushändigung der Medaille an den Prämiirten an die Generalkasse des Ministeriums gesandt werden. Dagegen soll der Rektor Sorge tragen, daß die von dem Prämiirten auszustellende Empfangsbescheinigung regelmäßig der gedachten Kasse als Betrag zugestellt werde.

Nach dem Min.Erlaß vom 28. März 1825 soll die Inschrift, welche auf der Kehrseite der Medaille einzugraviren ist, lauten:

N. N.
Silesius (Vaterland)
a facultate theol. etc. Univers. Berol. praemio ornatus.
III. Aug. MDCCC. . .

verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. § 28 der Universitäts-Statuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sei, annehmen.

§ 83.[65])

Die Lehrer der theologischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden Anmeldungsbogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur, wenn der Studirende die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars vom 11. April 1831 enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldungsbogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, insofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen in der Regel am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität als solchen gehalten werden, können in den Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden (Univ.-St. Abschn. VIII. § 1).

§ 84.[66])

Den von der Universität abgehenden Studirenden werden von Fakultätswegen keine besonderen Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In dieses werden die nach § 83 abgegebenen besondern Zeugnisse aller Lehrer der Universität mitaufgenommen.

Der Dekan der theologischen Fakultät unterzeichnet die Abgangszeugnisse, sowie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der Theologie-Studirenden (Univ.-St. Abschn. VI. § 29) mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und hat dabei auf die richtige Uebertragung der Specialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Abgangszeugniß, sowie bei Inländern auch auf die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem

---

[65]) An die Stelle des im § 83 erwähnten Reglements vom 11. April 1831 sind das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen rc. vom 16. März 1844 bezw. die Bestimmungen der Vorschriften für die Studirenden rc. vom 1. Oktober 1879 über die Abgangszeugnisse rc. getreten. Das Nähere siehe unten in den Abschnitten XII u. XXI. Die im § 83 erwähnten, von einzelnen Lehrern zu ertheilenden Fleißzeugnisse sind durch den Min.Erlaß vom 18. April 1865 beseitigt.

[66]) Die Bestimmungen des § 84 sind im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert. Die jetzt geltenden Vorschriften über Abgangszeugnisse s. unten im Abschnitt XXI.

sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife, namentlich im Hebräischen, zu achten, auch wenn das Zeugniß zum Behuf der Prüfung pro licentia concionandi nachgesucht wird und der Abgehende seine akademischen Studien überhaupt zu schließen gedenkt, auffallende Mängel hinsichtlich der Vollständigkeit des theologischen Kursus, wie die Versäumniß von Haupt-Kollegien, zu bemerken. Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugniß eines Studirenden der theologischen Fakultät einen Thaler, wovon Niemanden als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§ 85.

Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat der Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demselben Album ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Theologie suspendirt wird oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt.

§ 86.

Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Dekan Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Beneficiirter über ihre Studien dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitäts-Registratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch der Natur der Sache nach für das laufende Semester auf die bloße Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Außer den Kopialien an die Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

Abschnitt V.

Von den Promotionen.

§ 87.

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

In der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebiete die akademischen Würden zu ertheilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird (Univ.-St. Abschn. II. § 9).

§ 88.

Die theologische Fakultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Licentiaten und den höheren eines Doktors der Theologie.

§ 89.

II. Von der Bewerbung um die Promotion zum Licentiaten der Theologie.

Wer sich um den Licentiatengrad bei der Fakultät bewerben will, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche[67]) und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen zuvörderst wieder immatrikuliren lassen. Sowohl diese als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.[68])

§ 90.

Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes, und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Kandidaten, falls er eine solche bekannt macht (§ 101), beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 89 vollendete Triennium oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden[69]) und immatrikulationsfähig sind, das nach § 89 genommene vorläufige Abgangszeugniß; sodann von

[67]) Hinsichtlich des Alters des Kandidaten findet seit dem 1. Oktober 1879 keine Beschränkung mehr statt. Vergl. Instruktion zu § 5 der Vorschriften für die Studirenden vom 1. Oktober 1879.

[68]) Vergl. 1) Min.Erlaß vom 13. December 1843: „Solche Studirende, welche auf der hiesigen oder einer anderen Universität das Triennium vollendet und hierüber die auf den betreffenden Universitäten üblichen Abgangszeugnisse bereits erhalten haben, sind nicht verpflichtet, behufs Bewerbung um die Promotion ein Abgangszeugniß zu nehmen, vielmehr statt dessen nur eine kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung des Rektors und des Universitätsrichters über ihr disciplinarisches Verhalten auf der Universität beizubringen.

Diejenigen Studirenden, welche bereits früher die hiesige Universität besucht haben und sich behufs Bewerbung um die Promotion wiederum hier immatrikuliren lassen, werden unentgeltlich immatrikulirt, sobald sie durch ein Zeugniß des Dekans nachweisen, daß sie sich zur Licentiatenprüfung bereits gemeldet haben."

2) Min.Erlaß vom 23. Mai 1844: „Ein Studirender, welcher im letzten Semester seines Aufenthalts auf der Universität konsiliirt (oder relegirt) worden ist, darf nicht zu den Fakultätsprüfungen und zu der Promotion zugelassen werden, auch wenn er schon das Triennium vollendet und sämmtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studirender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen, falls nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an den Kultusminister zur Entscheidung zu berichten ist."

[69]) Vergl. Anm. 67 zu § 89.

Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reife, oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Kandidaten im Drucke ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbstgewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disciplin, welcher der Kandidat seine Kräfte besonders widmen will (Univ.-St. Abschn. IX. §§ 2, 5).

Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§ 91.

Der Dekan läßt das eingereichte Specimen nebst den übrigen nach § 90 erhaltenen Eingaben bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen Hauptfach es besonders betrifft, anfangend, umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Der Fakultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[64]) zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§ 92.

Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Kandidaten ganz abweisen oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.[71])

§ 93.

Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie bei der Einreichung der Probeschrift dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfaßt habe, abfordern.

§ 94.

Zur Erlangung des Licentiatengrades ist nur derjenige tüchtig zu achten, der außer der Grundlage einer gleichmäßigen Ausbildung in allen theologischen Hauptdisciplinen auch eine gewisse Virtuosität in der einzelnen Disciplin, auf deren Bearbeitung oder Vortrag er sich besonders legen will, besitzt. Wer dagegen einen wesentlichen Mangel in irgend einem Haupttheil der Theologie zeigt, oder wer nicht

[70]) Wegen der Worte „designatus ꝛc." vergl. Anm. 17 zu § 2 dieser Statuten.

[71]) Wenn die Stimmen der Fakultätsmitglieder für und gegen den Kandidaten gleich getheilt sind, so darf nicht, wie bei anderen Fakultätsverhandlungen, die Stimme des Dekans den Ausschlag geben, sondern der Kandidat muß abgewiesen, bezw. seine Probeschrift verworfen werden. Min.Erlaß vom 5. December 1844.

in derjenigen theologischen Disciplin, der er besonders seine Kräfte widmen will, eine vorherrschende Tüchtigkeit zu erkennen giebt, wird zurückgewiesen.

§ 95.

In den einzelnen theologischen Disciplinen wird verlangt:

1. In Beziehung auf die Erklärung des Alten und Neuen Testaments im Allgemeinen gründliche Kenntniß der Originalsprachen, Kenntniß der richtigen hermeneutischen Principien, Fähigkeit und Gewandtheit in der Anwendung derselben, wie sich dies bei der Auslegung einzelner dem Examinirenden vorzulegender Stellen ergeben muß; Kenntniß der zur Bibelauslegung erforderlichen Hülfsmittel, der Grundsätze der biblischen Kritik und ihrer Hülfsmittel und der Besitz der nothwendigen historischen Hülfskenntnisse; von demjenigen aber, der über das Alte Testament besonders Vorträge zu halten beabsichtigt, außer der gründlichen Kenntniß des Hebräischen auch noch besonders einige Kenntniß der übrigen semitischen Dialekte;
2. in Beziehung auf die historische Theologie Kenntniß der Quellen und Hülfsmittel für ihre Bearbeitung, gründliche Rechenschaftsablegung von einzelnen Epoche bildenden Thatsachen, woraus sich eine wissenschaftliche Auffassung des Gegenstandes und wissenschaftliche Uebersicht des Ganzen erkennen läßt;
3. in Beziehung auf die Dogmatik und Moral eine wissenschaftliche Kenntniß von dem, was das Eigenthümliche des christlichen Glaubens und der aus demselben abzuleitenden Gesetze für das christliche Leben ausmacht, von dem systematischen Zusammenhange jeder der beiden Disciplinen und ihrem gegenseitigen Verhältniß zu einander, so daß sich in der Behandlung einzelner wichtiger Gegenstände aus beiden Disciplinen eine wissenschaftliche Auffassung des Ganzen, Bekanntschaft mit den verschiedenen vorhandenen dogmatischen Richtungen und dem, was zwischen denselben streitig ist, zu erkennen gebe. Welcher unter diesen Richtungen der Examinandus selbst sich anschließen möge, so kommt es immer nur darauf an, daß er theils in Beziehung auf die übrigen eine historische Bekanntschaft zeige, theils daß seine eigene subjektive Ansicht des theologischen Ernstes nicht ermangele, und daß er sie klar und gründlich zu entwickeln und gegen die ihm gemachten Einwendungen zu vertheidigen wisse. Ferner muß er ebensowohl mit der biblischen als mit der kirchlichen Form der Dogmatik gründliche Bekanntschaft nachweisen. Vorausgesetzt werden in Beziehung auf die systematische, wie auf die historische Theologie die erforderlichen Hülfskenntnisse aus der Geschichte der Philosophie;
4. in Beziehung auf die praktische Theologie eine Bekanntschaft mit der systematischen Gestaltung der ganzen Wissenschaft und ihrer besonderen Disciplinen, sowie mit ihrer Geschichte und Litteratur.

§ 96.

III. Vom mündlichen Examen.

Zur mündlichen Prüfung wird nur derjenige Kandidat zugelassen, aus dessen eingereichter Probeschrift sich auf die erforderliche Qualifikation schließen läßt.

Wenn sich in der Probeschrift Mangel an Schulbildung, an allgemeiner wissenschaftlicher oder theologischer Ausbildung oder an der Fähigkeit zeigt, den wissenschaftlichen Gegenstand, den der Kandidat sich besonders erwählt hat, eigenthümlich aufzufassen und zu entwickeln, so darf er zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 97.

Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äußersten Nothfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen.

Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[72]) mit dessen Einverständniß zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab, und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach § 118. 3 einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn nach § 116 Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§ 98.

Mit der mündlichen Prüfung macht nach der ergangenen Aufforderung des Dekans dasjenige Fakultätsmitglied den Anfang, welchem die Prüfung in der theologischen Wissenschaft, mit der sich der Examinandus vorzugsweise beschäftigt hat, übertragen ist; dann folgen die übrigen Mitglieder. Jenes Fakultätsmitglied giebt auch in allen den Examinandus betreffenden Berathungen der Fakultät zuerst sein Votum ab.

§ 99.

Nach vollendeter Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit sowohl über die Ertheilung des Licentiatengrades, als über den in dem Licentiatendiplom, nach dem verschiedenen Grade der Tüchtigkeit, mit der der Examinandus den angegebenen Anforderungen entsprochen hat, hinzuzufügenden Charakter: Cum laude oder Summa cum laude. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entschließung außerhalb der versammelten Fakultät bekannt.[73])

---

[72]) Vergl. Anm. 17 zu § 2 dieser Statuten.

[73]) Wenn die Stimmen der Fakultätsmitglieder gleich getheilt sind, so darf nicht, wie bei anderen Fakultätsverhandlungen, die Stimme des Dekans den Ausschlag geben, sondern der Kandidat muß abgewiesen werden. Min.Erlaß vom 5. December 1844.

§ 100.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zugelassen.

§ 101.

IV. Von der Disputation.

Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen sechs Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Der Kandidat kann über eine Dissertation oder über lateinisch abgefaßte, von dem Dekan genehmigte Theses disputiren, oder auch beides verbinden. Zu dem Ende muß er Dissertation oder Theses auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen lassen, weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitäts-Registratur abzuliefern hat.

§ 102.

Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation oder der Theses am schwarzen Brett und die § 101 verordnete Austheilung derselben. In der Regel geschehen alle Disputationen unter dem Präsidio des Dekans oder eines zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung des Gewählten von ihm genommenen Stellvertreters; zur Auszeichnung des Kandidaten kann die Fakultät beschließen, daß er sine praeside disputirt, wobei jedoch wenigstens die Gegenwart des Dekans vorausgesetzt ist.

§ 103.

Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl sein müssen, werden auf den Titel der Dissertation oder der Theses gesetzt. Sie opponiren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Reihenfolge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, außer der Ordnung zu opponiren.

§ 104.

Sollte der Kandidat auf sein Ansuchen keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdocenten auf Anforderung des Dekans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

§ 105.

V. Vom feierlichen Akt der Promotion.

Findet der Dekan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Kandidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsakt zu suspendiren

und hiernächst den Fall der Fakultät zur Entscheidung und weiteren Beschlußnahme vorzulegen. [74])

Wenn der Ausfall der Disputation den Erwartungen, welche der Disputant durch seine Prüfung bei der Fakultät erregt hat, entspricht, so leitet der Dekan [75]) oder der für ihn fungirende Prodekan die Promotion selbst mit einem Prooemium ein, verkündet den Promovirten vom oberen Katheder herab und übergiebt ihm das auf Pergament gedruckte und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat auf des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders zu begeben und wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Danksagung hält und so die Handlung schließt.

Das auf Kosten des Promovirten gedruckte Diplom wird nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitäts-Registratur abzuliefern. [76])

§ 106.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

Die von der hiesigen theologischen Fakultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art kreirten Licentiaten haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten kreirten Licentiaten der Theologie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 107.

Durch die hier vollzogene Promotion zum Licentiaten erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier Promovirter nach besonderer Erklärung von seiner Seite noch ein halbes Jahr behalten (Univ.-St. Abschn. VI. § 25). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

VII. Von der Bewerbung um die Promotion zum Doktor der Theologie und von der Promotion selbst.

§ 108.

Zum Doktor der Theologie kann Niemand kreirt werden, der sich nicht ein anerkanntes kirchliches oder theologisch-wissenschaftliches Verdienst erworben hat. [77])

---

[74]) Wegen der Entscheidungen der Fakultät für den Fall der Stimmengleichheit s. oben Anm. 67 zu § 99 dieser Statuten.

[75]) Der Dekan hat bei der Promotion in Amtstracht zu erscheinen. Min.-Erlaß vom 18. August 1845.

[76]) Denjenigen Kandidaten, welche aus irgend einem Grunde von der Promotion abstehen, sind ihre Papiere nicht direkt zurückzugeben; dieselben sind vielmehr mit der Anzeige der nicht erfolgten Promotion zur Aushändigung an die Registratur abzuliefern. Senats-Beschluß vom 24. Januar 1877.

[77]) Zu den Erfordernissen des theologischen Doktorats ist neben anerkanntem kirchlichen oder

§ 109.

Wer sich um das Doktorat bewirbt, muß eine lateinische, zu diesem Behufe über ein von der Fakultät gebilligtes Thema geschriebene Dissertation einreichen und drucken lassen; nur wenn die Fakultät diese Abhandlung einstimmig als eine Bereicherung der Wissenschaft anerkennt, kann die Promotion bewilligt werden. Es hängt von dem Ermessen der Fakultät ab, ob sie die eingelieferte Abhandlung als genügend anerkennt, oder noch ein besonderes Colloquium über solche wissenschaftlichen Gegenstände, mit denen sich der Doctorandus vorzugsweise beschäftigt hat, anstellen will. Im Allgemeinen muß die Fakultät die Ueberzeugung gewonnen haben, daß derselbe nicht nur den § 95 aufgeführten Anforderungen an einen Licentiaten der Theologie Genüge leiste, sondern auch entweder als praktischer Geistlicher oder in einzelnen Zweigen der theologischen Wissenschaft eine besondere Virtuosität oder einen höheren Grad von Tiefe und Umfang der gelehrten Einsicht bewähre.

§ 110.

Die Promotion erfolgt, nachdem ein Veni creator spiritus angestimmt worden und der Doctorandus eine lateinische Rede über einen der Feier angemessenen Gegenstand gehalten hat. Die in der Anlage beigefügte Sponsion wird von dem Senior der Fakultät verlesen und von dem Doctorandus mit den vorgeschriebenen Worten und einem Handschlage bekräftigt, worauf der Promotor demselben, außer dem auf Pergament gedruckten Diplom, unter zweckmäßigen kurzen Erklärungen Bibel und Ring übergiebt. Zu dieser Feierlichkeit ladet der Dekan durch einen auf Kosten des Doctorandus zu druckenden lateinischen Anschlag die Mitglieder des Ministeriums, die übrigen besonders berechtigten Personen und sämmtliche Professoren der Universität ein. Das auf Kosten des Promovirten gedruckte Diplom ist nach den im § 105 enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen und zu vertheilen.

§ 111.

VIII. Von Doktor-Promotionen honoris causa.

Wer bei der Fakultät um Promotion zum Doktor der Theologie ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen §§ verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden durch bloße Uebersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ.-St. Absch. IX. §§ 4 u. 7), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§ 112.

Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Theologie auseinandergesetzt, oder falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung

theologisch wissenschaftlichen Verdienst auch noch eine höhere kirchliche oder akademische Stellung oder ein ehrwürdiges Alter zu rechnen. Min.Erlaß vom 28. Januar 1840.

oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (Univ. St.-Abschn. IX. § 7).[78])

§ 113.

Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen (ib.), und nach den Vorschriften des § 105, soweit er hieher gehört, zu publiciren.

§ 114.

Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des § 105, soweit er hieher gehört, zu publiciren.

§ 115.

IX. Von den Kosten der Promotion.

Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maßgabe des Abschn. II. § 37 bestritten.

§ 116.

An Gebühren werden für den Licentiatengrad funfzig Thaler in Golde und für den Doktorgrad einhundert Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet, und außerdem sowohl für den Licentiaten- als auch den Doktorgrad fünf Thaler Courant an die Universitäts-Bibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen theologischen Fakultät sind von diesen Gebühren in soweit befreit, daß sie jedoch die an die Universitäts-Bibliothek kommenden fünf Thaler und die nach § 118 an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitäts-Bibliothek zu erlegenden fünf Thaler, nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die § 97 bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitäts-

[78]) Durch die Bestimmung im § 112 ist nicht ausgeschlossen, daß außer den schriftlichen Abstimmungen bei den Doktor-Promotionen honoris causa nach dem Wunsche der theologischen Fakultät eine mündliche Berathung eintrete, da nach § 18 der Statuten dem Dekan überlassen bleibt, die Fakultät, so oft er es nöthig hält, zusammenzuberufen.

richters erlassen, oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.[79])

§ 117.

Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines Jahres und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer neuen Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ.-St. Abschn. IX. § 8). Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitäts-Bibliothek bestimmten fünf Thaler Courant werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§ 118.[80])

Von den vollen, für die Licentiaten- oder Doktorpromotion eingegangenen Gebühren wird abgezogen:

1. Ein Zehntheil, wovon der zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehende Rektor die Hälfte, der Universitätsrichter ein Viertheil und die zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedelle ein Viertheil empfangen;
2. Ein Zehntheil für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen;
3. Ein Zwanzigtheil für jedes bei dem Examen anwesend gewesene Fakultätsmitglied, welchen Antheil auch der anwesende Dekan außer dem ihm zukommenden Zehntheil erhält. Jedoch muß der Perceptionsfähige bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen sein, oder sich nur mit Zustimmung des Dekans entfernt haben, wogegen dieser Zwanzigtheil der Fakultät verfällt, wenn sich ein Mitglied vor der Abstimmung ohne Bewilligung des Dekans entfernt hat. Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, wird ebenso verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten. Wird aber der abgewiesene Kandidat in Folge einer neuen Prüfung innerhalb der § 117

---

[79]) 50 Thaler in Golde sind gleichbedeutend mit 170 M.; 100 Thaler in Golde mit 340 M. und 5 Thaler Courant mit 15 M.

Wegen der an den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten s. Anm. 80 zu § 118.

[80]) Die im § 118 erwähnten Gebühren des Universitätsrichters und der Pedelle werden von der Quästur vereinnahmt und am Schlusse eines jeden Semesters zur Generalkasse des Ministeriums abgeführt.

bestimmten Frist promovirt, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen nach Nr. 1 dieses § zustehenden vollen Quoten.

Was nach allen diesen Abzügen noch übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse.

Berlin, den 29. Januar 1838.

(L. S.)

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Sponsion
der
Doktoren der Theologie.

(Beilage zu den Statuten der theologischen Fakultät.)

Postquam venerabilis in hacce Universitate Theologorum Ordo te SS. Theologiae doctorem rite creare decrevit, ex mandato Ordinis eiusdemque nomine ego te

(Vor- und Zuname)

sollemniter interrogo, an fide data polliceri ac iureiurando confirmare constitueris:

Primum, te nihil a scriptis propheticis et apostolicis iisque omnibus, quae inde ad symbola ecclesiae cum oecumenica tum ad Augustanam praesertim confessionem manarunt, alienum neque ipsum docere aut spargere neque aliis docentibus affirmare vel commendare velle;

Secundum, te gradus huius dignitatem, quocumque locorum perveneris, eximia morum probitate atque gravitate sartam tectam tueri velle;

Tertium, te gradum doctoris Theologiae ab hac Facultate impetratum alibi repetere nolle.

Haec igitur, priusquam Theologiae doctor publice renuntieris, ex animi sententia pollicere ac iureiurando confirma his verbis:

Has iuramenti a me praestandi partes ego probe intellexi et me sancte servaturum promitto et iuro. Sic me Deus adiuvet trinus et unus et sacrosanctum eius evangelium.

III. Die Statuten der juristischen Fakultät,

vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, und in Berücksichtigung der spätern Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen juristischen Fakultät folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der Bestimmung und den Geschäften der juristischen Fakultät im Allgemeinen.

§ 1.

Die juristische Fakultät hat die Bestimmung, die gesammte Rechtswissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht auf die Bedürfnisse des Preußischen Staats zu lehren.

§ 2.

Insofern die juristische Fakultät im weiteren Sinne eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten, für den Königlichen Dienst vereideten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, wiefern sie Doctores juris utriusque und nicht mehr blos Professores designati [81]) sind. Diese Behörde übt unter dem Vorsitze des Dekans die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen unabhängig vom Senat aus.

§ 3.

Die Rechte und Verpflichtungen der juristischen Fakultät als Behörde betrachtet betreffen:

1. die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit;
2. die Aufsicht über die Studenten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung der Beneficien und Prämien;
3. die Ertheilung der akademischen Würden.

---

[81]) Die Worte „und nicht mehr blos Professores designati" fallen nach dem Min.Erlaß vom 17. September 1870 weg.

§ 4.

Die juristische Fakultät bildet außerdem ein besonderes Spruchkollegium, welches seine eigenen Statuten und sein besonderes Siegel hat. In dieses Spruchkollegium treten auch die ordentlichen Professoren der Rechte nur freiwillig ein. Die nicht eingetretenen haben aber sodann keine Befugniß, sich selbst unter einander als Spruchkollegium zu konstituiren.

Die Fakultät kann jedoch als Spruchkollegium die unentgeltlichen Dienste der Universitäts-Unterbeamten nicht in Anspruch nehmen.[82])

§ 5.

Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten nimmt die juristische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen den nächsten Platz nach der theologischen Fakultät ein und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.[83])

§ 6.

Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, sowie sämmtliche Privatdocenten nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktor-Promotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, sowie das Ausscheiden eines jeden oder die Versetzung in eine andere Kategorie sorgfältig angemerkt werden.

Abschnitt II.

Von der Verfassung der juristischen Fakultät als Behörde betrachtet.

§ 7.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

Die juristische Fakultät als Behörde betrachtet besteht aus sämmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, inwiefern sie Doctores juris utriusque und

[82]) Wegen des Spruchkollegiums der juristischen Fakultät s. unten Abschnitt VII.

[83]) Die Amtstracht des Dekans und der Professoren ꝛc. der juristischen Fakultät ist durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Juli 1845 wie folgt bestimmt:

Der Dekan der juristischen Fakultät trägt über dem gewöhnlichen schwarzen Frack ein vorn offenes, weites und faltiges Oberkleid, den sogenannten Lutherrock, von wollenem Stoff in der Fakultätsfarbe (purpurn).

Die ordentlichen Professoren der juristischen Fakultät tragen über dem gewöhnlichen schwarzen Frack schwarze Lutherröcke von wollenem Stoff mit der Fakultätsfarbe in der Art gefüttert, daß an beiden Seiten vorn, vom Kragen bis zu dem an die Knöchel reichenden Saum, sowie an den Aufschlägen und den Aermelöffnungen die Farben zu sehen sind.

Die außerordentlichen Doktoren und Privatdocenten tragen über dem schwarzen Frack schwarze Lutherröcke ohne die Fakultätsfarben.

Als Kopfbedeckung tragen sämmtliche Docenten der juristischen Fakultät runde Baretts in der Farbe der Fakultät.

Wegen der Verpflichtung des Dekans, bei Couren ꝛc. die Amtstracht anzulegen, vergl. oben Anm. 28 zu § 4 der theol. Statuten.

nicht blos Professores designati [84]) sind, und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentliche Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

§ 8.

Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den juristischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der juristischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt (Univ.-St. Abschn. II. § 2). [85])

§ 9.

Für einen ordentlich promovirten Doctor juris utriusque ist in Beziehung auf den im § 7 bestimmten Punkt nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der juristischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine in das Gebiet der juristischen Fakultät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszusetzen sein möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt sein sollte, ihn nach Maßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§ 10. [86])

Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdocent oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amts als ordentlicher Professor und seinem Eintritte in die Fakultät oder binnen eines Vierteljahres nach dem Antritte des Amts, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sei denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitäts-Statuten (Abschn. II. § 2) eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder

---

[84]) Vergl. Anm. 81 zu § 2.

[85]) Wegen der Aufhebung der Habilitationsleistungen s. Anm. 86 zu § 10.

[86]) Die Bestimmungen des § 10 sind durch den Min.-Erlaß vom 17. September 1870 außer Kraft gesetzt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es jedem neuberufenen Professor frei stehen soll, sein Amt durch einen öffentlichen Redeakt anzutreten, die Vorschriften wegen Erwerbung des Doktorgrades jedoch durch diesen Erlaß nicht berührt werden sollen.

ordentliche Professor der Universität nebst den übrigen besonders berechtigten Personen ein Exemplar erhält und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache halte, wozu er durch einen unter der Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten zu druckenden, und an die Mitglieder des Ministeriums wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog und sonst der Ernannte designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

§ 11.

II. Von der Wahl des Dekans.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte auf ein Jahr jedesmal einen Dekan (Univ.=St. Abschn. II. § 10).

§ 12.

Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne (ib. § 11).

§ 13.

Die Wahl des Dekans geschieht von den zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben (insofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleich viel Stimmen und wären deren mehr als zwei; so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung (vergl. § 31).

§ 14.

Zwei Jahre hintereinander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§ 15.

Jedes Fakultäts-Mitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen (Univ.-St. Abschn. II. § 12). Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig sein sollen.

§ 16.

Wenn ein Fakultäts-Mitglied krank oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden (Univ.-St. Abschn. II. § 13), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen § Anwendung finden.

§ 17.

III. Vom Dekanat.

Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektorats-Wechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage (Univ.-St. Abschn. II. § 11, Abschn. III. § 12).[87] Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abgangs, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§ 18.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrolirt, und bringt das Eingegangene, sowie seine eigenen, oder eines jeden Fakultäts-Mitgliedes Vorschläge bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Ortes aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten (Univ.-St. Abschn. II. § 14).

§ 19.

Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, außer dem bei unvermeidlichen

[87] Die amtliche Uebergabe und die Erneuerung des Senats findet nach dem Min.Erlaß vom 28. Oktober 1845 nicht mehr am letzten Sonnabend der Herbstferien, sondern am 14. Oktober, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 13. Oktober statt.

Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist (Univ.-St. Abschn. II. § 15). Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der juristischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungs-Kommission der Universität und besorgt alle übrigen in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.[88])

§ 20.

Der Dekan hat die Alba und übrigen Namenlisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in sofern, als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§ 21.

Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Inskription, für welche er von jedem Studirenden der juristischen Fakultät, der noch nicht auf einer als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, oder wenn der Studirende bereits auf einer solchen immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält;[89]) in den Gebühren für die Abgangs-Zeugnisse der Studirenden der juristischen Fakultät, von welchen er für jedes einen Thaler erhält; in einem Zehntheil der für juristische Promotionen zu erlegenden Gebühren und in 5 Rthlr. Gold[90]) für jede von ihm eingeleitete bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdocenten. Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt worden, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, den genannten Zehntheil. Hält ein Habilitandus die Probevorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

---

[88]) Wegen der Mitwirkung des Dekans bei Stipendienvertheilungen s. Anm. 17 zu § 21 Abschnitt II. Univ.-Statuten.

[89]) Vergl. Univ.-Statuten Abschn. VI. § 9.

[90]) 5 Thaler Gold sind jetzt 17 M.

§ 22.[91])

Ist der Dekan krank oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche.

Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten oder eine neue Wahl stattfinden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittwe und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

§ 23.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel im Senatszimmer des Universitäts-Gebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, insofern er im Universitäts-Bezirke wohnt (Univ.-St. Abschn. II. § 16).

§ 24.

In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar nach dem Fakultäts-Alter (Abschn. II. § 7), so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung. In allen Fällen entscheidet, sowie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen mit Ausnahme des Abschn. V. § 111 angeführten Falles die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans. Glaubt aber jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, sowie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten, zu, um sie von den gefaßten Beschlüssen zu unterrichten.

[91]) Der § 22 ist durch den Min.Erlaß vom 4. Mai 1842 abgeändert. S. denselben in Anm. 36 zu § 21 der theol. Statuten (S. 52).

§ 25.

Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§ 26.

Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe für sich allein und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angesetzt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden anderen Gegenstand verhandelt und, falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§ 27.

Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen oder neue Vorschläge oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebniß erwarten ließe, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als nach § 24 durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§ 28.

Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache sowohl

bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§ 29.

Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Fakultätsmitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrags in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§ 30.

Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und ist er seiner Seits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 31.

Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§ 32.

Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§ 33.

Jedem bei einer der Abschn. III. §§ 41—57 und 58 und Abschn. IV. § 81 bezeichneten Sitzungen der Fakultät ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von Einem Thaler Cour. von der ihm zustehenden Dividende der Kasse am Schlusse des Dekanats abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn

die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§ 34.

Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, sowie sie sich auch behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient (Univ.-St. Abschn. V. §§ 10 u. 11).

§ 35.

Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, sowie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Voraussetzung der Formel: „Dekan und Professoren der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität hierselbst" unterschrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultäts-Signa und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultäts-Beschlüssen beruhen oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift: „Dekan und Professoren der juristischen Fakultät ꝛc." Namens derselben, aber blos mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans aber, welche blos den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und Senat und dem Universitäts-Gerichte betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.[92])

§ 36.

Das große Siegel der Fakultät und bei gedruckten Formularien der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

§ 37.

V. Von der Fakultätskasse.

Die Einkünfte der Fakultät bestehen 1. in den Gebühren für die Promotion und Habilitation nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und 2. in den § 33 bestimmten Strafgeldern.

Diese Einnahmen werden am Schluß eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Abschn. II. § 33 bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des

[92]) Wegen Weglassung der sog. Kurialien bei der Korrespondenz mit anderen Behörden vergl. V. des Staatsministeriums vom 14. Januar 1849.

laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem ersten April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§ 38.

Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularien zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den § 37 benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, sowie er auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangs-Zeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§ 39.

Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechenschaft ab, welche von der Quästur in calculo revidirt sein muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt bei der § 37 verordneten Vertheilung unter den Mitgliedern der Fakultät.

Abschnitt III.

Von der Aufsicht der juristischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

§ 40.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

Die juristische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle aufeinander folgende Jahre dem Studium der Rechtswissenschaft auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen wenigstens zu zweien Malen zu hören. Zu diesen Hauptdisciplinen werden gerechnet:

Juristische Encyklopädie, Methodologie und Litterargeschichte, Naturrecht, römisches Recht, deutsches Privatrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht, Kriminalrecht, preußisches Recht, europäisches Völkerrecht, Kriminal- und Civilprozeß, und die Anleitungen zur Rechtspraxis. Außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren dürfen hierbei auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdocenten mit in Anschlag gebracht werden (Univ.-St. Abschn. II. § 6).

Um der obengedachten Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären (ibid. § 7).

§ 41.

Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden. Die in dieser Versammlung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im § 33 verordnete Geldstrafe.

§ 42.

Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdocenten (Univ.-St. Abschn. VIII. § 2). Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht zu lesen erstreckt sich nicht auf die Privatdocenten.

§ 43.

Die Privatdocenten erwerben das Recht Vorlesungen zu halten ohne Ausnahme nur durch die Habilitation.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben zwar schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen, sie sind aber gehalten, nach den Abschn. II. §§ 8 u. 10 dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doktorgrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.[93])

§ 44.

Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig sechs ordentliche Nominalprofessuren, und zwar:

1. für die Institutionen des römischen Rechts,
2. für die Pandekten,
3. für das Kirchenrecht,
4. für das europäische Staats- und Völkerrecht,
5. für das deutsche Privatrecht und
6. für das Kriminalrecht.

Die Professuren für die im § 40 als Hauptdisciplinen bezeichneten Fächer, sowie für Lehnrecht, Handelsrecht, deutsche und ausländische Partikularrechte, werden mit einem der nächst verwandten Fächer verbunden. Sind alle sechs Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu betrachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Mi-

[93]) Die Habilitationspflicht der Professoren ist durch den Min.Erlaß vom 17. September 1870 beseitigt. Vergl. oben S. 48 Anm. 31.

nisterium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

§ 45.

Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten.

Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet.

Privatdocenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ.-St. Abschn. VIII. §§ 3 und 4). Auch ist den Privatdocenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.[94])

§ 46.

Sollte ein Mitglied der Fakultät Vorlesungen ankündigen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jener an den Dekan der andern betreffenden Fakultät zu verweisen, wobei ihm auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt. Ebenso müssen umgekehrt akademische Docenten, die einer andern Fakultät angehören und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der juristischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen im Falle der Verweigerung ebenfalls der Rekurs an das Ministerium freisteht.

§ 47.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach § 45) nicht etwa ein Recht mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat (Univ.-St. Abschn. II. § 3).

§ 48.

Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt sein muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 2. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Rthlr. Cour. zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft.

[94]) Wegen des Honorars s. unten Abschnitt XII. (Min.Erlaß vom 11. Oktober 1847.)

Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den die juristische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zum ersteren gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 9. Januar und 9. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.[95])

§ 49.

Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sei es überhaupt in Ansehung seiner Person, oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen und, falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§ 50.

Privatdocenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§ 51.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§ 52.

Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen (Univ.-St. Abschn. II. § 9). Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.[96])

§ 53.

Wenn ein Privatdocent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den

[95]) Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Lektionskatalogs s. unten im Abschnitt XIV.

Fünf Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.

[96]) Die näheren Vorschriften über die Beurlaubung der Universitätslehrer s. unten im Abschnitt X.

Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.[97])

§ 54.

Kein Privatdocent hat als solcher und vermöge seiner Anciennetät Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdocenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdocenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet.

Die Fakultät ist befugt, einem Privatdocenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdocenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

§ 55.

II. Von der Habilitation der Privatdocenten.

Wer bei der Fakultät als Privatdocent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren (§ 43). Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den juristischen Doktorgrad auf einer inländischen Universität[98]) rite erworben hat, oder, wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdocent gewesen ist, wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdocenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind. Auch wird Niemandem die Habilitation früher als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugnisse der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat; und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitand diese drei Jahre auch auf eine praktische Weise benutzt habe. Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitigen Gründe entgegenstehen.[99]) Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan nach Abschn. III. §§ 45, 53, 54 die Verhältnisse der hiesigen Privatdocenten und insbesondere die

[97]) Vergl. das vom Senat unter dem 31. Oktober 1859 erlassene Reglement. S. unten im Abschnitt XII.

[98]) Wegen der Gleichstellung der Universitäten Göttingen, Kiel und Marburg mit den altpreußischen Universitäten s. Min.Erlaß vom 4. September 1867. Vergl. Anm. 46 zu § 55 theol. Statuten.

[99]) Wegen Aufhebung diese Anfrage vergl. Anm. 48 zu § 55 theol. Statuten.

Abschn. V. § 104 ihnen auferlegte Verpflichtung ausdrücklich unter Aufnahme eines Protokolls bekannt zu machen.[100])

§ 56.

Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben [1]) bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten. Diesem Schreiben sind beizulegen:

1. Die Dokumente über alles dasjenige, was nach § 55 für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmhaltung des Officii des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten. [2])
2. Ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache.
3. Eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in lateinischer oder auch in deutscher Sprache.

Die Doktordissertation des Aspiranten darf nicht als hinreichend zu diesem Zwecke angesehen werden. [3])

§ 57.

Die Eingabe des Habilitanden nebst allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sei, was zur regelmäßigen Erlangung des Doktorgrades erforderlich ist, welches nach den in Abschn. II. § 9 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist, [4]) mit seinem Einverständisse zum Kommissarius zu ernennen, der dann auch für sein Gutachten die dem Kommissarius nach § 64 zustehenden Gebühren erhält. Jedem der

[100]) Die näheren Vorschriften über die Verhältnisse der Privatdocenten der Berliner Universität s. unten im Abschnitt X.

[1]) Nach dem Min.Erlaß vom 14. Juni 1876 darf das Gesuch um Zulassung zur Habilitation in einem deutschen Schreiben angebracht und das Curriculum vitae ebenfalls in deutscher Sprache abgefaßt werden.

[2]) Vergl. Anm. 99 zu § 55.

[3]) Durch Min.Erlaß vom 2. April 1880 ist angeordnet, daß die juristische Fakultät von allen, die sich hier als Privatdocenten habilitiren wollen, nicht die Dissertation, worauf sie, gleichviel, ob von der hiesigen oder einer anderen inländischen juristischen Fakultät promovirt sind, als hinreichend annehmen, sondern noch eine lateinische Abhandlung verlangen und erst, wenn diese in wissenschaftlicher Hinsicht für genügend befunden worden, die Aspiranten zu den übrigen Habilitationsleistungen zulassen soll.

[4]) Die Worte: „Professor ordinarius designatus oder einen" und „der nicht mehr blos designatus ist" sind weggefallen.

Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probeschriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probeschriften nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hiernächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens drei Viertel der Fakultätsmitglieder anwesend seien; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im § 33 bestimmte Strafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist aber nicht gesetzlich verbunden Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügendere Probeschrift abzufordern sei, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.

§ 58.

Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten.[5]) Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden die im § 33 verordnete Geldstrafe.

§ 59.

Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 60.

Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Colloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann.[6])

Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extra-

---

[5]) Die Probevorlesung ist jetzt stets in deutscher Sprache zu halten. Min.Erlaß vom 14. Juni 1876.

[6]) Das Colloquium ist stets in deutscher Sprache zu halten. Min.Erlaß vom 14. Juni 1876.

ordinarius, der nicht mehr blos designatus ist, [7]) mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probeschriften gewesen sein oder nicht, mit seinem Einverständnisse zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§ 61.

Nach beendigtem Colloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdocent anzunehmen sei oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§ 62.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdocent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache [8]) über ein Thema, welches ebenfalls auf die § 58 angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ.=St. Absch. VIII. § 4), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§ 63.

Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdocenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Akten genommen. Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen. [9])

§ 64.

Die Kosten der Habilitation betragen außer 5 Rthlr. Cour., welche von dem Dekan für die Universitäts=Bibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts Promovirten 40 Rthlr. Gold, für einen hier Promovirten 20 Rthlr. Gold. Die an die Universitäts=Bibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von 15 Rthlr. Gold zurückgegeben. [10])

---

[7]) Vergl. Anm. 4 zu § 57 dieser Statuten.

[8]) Die öffentliche Vorlesung ist in deutscher Sprache zu halten. Min.Erlaß vom 14. Juni 1876.

[9]) Nach dem Min.Erlaß vom 27. Februar 1883 sollen mit der Anzeige zugleich Mittheilungen über den Lebenslauf, den Studiengang und die Schriften des neuen Docenten, sowie auch die Schriften selbst eingereicht werden.

[10]) 5 Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.; 40 Thaler Gold mit 136 M.; 20 Thaler Gold mit 68 M. und 15 Thaler Gold mit 51 M.

§ 65.

In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen sein oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanats-Jahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Rthlr. Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der § 21 festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probeschriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probeschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält am Schlusse des Dekanats-Jahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obengedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Rthlr. Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitäts-Bibliothek Kommenden, Befreiung.[11])

§ 66.

Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die juristische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitäts-Bibliothek zu zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Abschnitt IV.

Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Beneficien und Prämien.

§ 67.

I. Von der Inscriptio und dem Albo.

Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien die im Abschn. III. § 40 aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sei nun, daß sie diese blos als Gelehrte oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sowie alle, welche sich bei der Immatrikulation ausdrücklich als Studiosi juris et cameralium bekennen, sind gehalten, sich zur juristischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§ 68.

Jeder in der Verordnung des vorigen § Begriffene wird, insofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt von dem Dekan in das Album der Studenten der juristischen Fakultät eingetragen. Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten:

[11]) 5 Thaler Gold sind gleichbedeutend mit 17 M.

fortlaufende Nummer,
Datum { der Immatrikulation,
der Inskription,
von welcher Universität,
Vor- und Zunamen,
Geburtsort,
Prüfungszeugniß,
Abgang.

Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift im Namen der Fakultät und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, Einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte (Univ.-St. Abschn. II. § 19 und Abschn. VI. § 9). Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, sowie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife frei immatrikulirt worden sind.

Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur juristischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.[12])

§ 69.

Will ein Studirender einer andern Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen und sich zur juristischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letztern ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, sowie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters stattfinden (Univ.-St. Abschn. II. § 5, Abschn. VI. § 10). Die neue Inskription geschieht kostenfrei.[13])

§ 70.

Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Fakultät in Ordnung zu halten, und besonders den Abgang der eingeschriebenen Studenten zu verzeichnen. Sollte dieser von manchen Ausländern auch nicht officiell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf anderen Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist und wer nicht.

---

[12]) Wegen der „anerkannten" Universitäten s. S. 33 Anm. 80.
[13]) Vergl. § 9 der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. October 1879.

§ 71.

II. Von d[er] Aufsicht üb[er] den Fleiß u[nd] die Sitte[n] der Studen[ten].

Der juristischen Fakultät überhaupt und insbesondere dem Dekan liegt es ob, auf Fleiß und Sitten der Studirenden der Rechtswissenschaft im Allgemeinen und im Einzelnen ein wachsames Auge zu haben; wo dieselben etwas vermissen lassen, auf geeignete Mittel zu denken, um den bemerkten Mängeln abzuhelfen; wo sich Veranlassung und Gelegenheit findet, mit Rath, Ermahnung und Warnung einzutreten; auch auf die Richtung der wissenschaftlichen Thätigkeit, namentlich darauf zu halten, daß die allgemeinen philosophischen und historischen Studien nicht vernachlässigt werden; diejenigen Studirenden aber, die durch beharrlichen Unfleiß und schlechte Aufführung sowohl sich selbst ihres künftigen Berufs unwürdig zeigen, als auch auf Andere nachtheilig wirken, wenn die Verwarnungen und Verweise der Fakultät nicht fruchten, der kompetenten akademischen Behörde zum weiteren Verfahren gegen dieselben anzuzeigen. Insbesondere ist der Dekan verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität Abschn. II. § 3 aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebniß dieser Untersuchung dem Rektor und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§ 72.

Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der juristischen Fakultät abgelegt worden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

§ 73.

III. Von den Beneficien.

Die juristische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilung der Beneficien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungs-Kommission abhängen, sowie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.[14])

§ 74.[15])

Von dem Ministerium ist der juristischen Fakultät ein Fonds zur Unterstützung für arme und würdige Studenten verliehen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie

[14]) Wegen der Bendemannschen Stiftung und der übrigen Stipendien &c. für Studirende der Rechte s. unten Abschnitt XX.

[15]) Zu den §§ 74—79: Nach dem Min.Erlaß vom 14. März 1884 sind vom 1. April 1884 ab alle Prämien beseitigt worden.

soll über 30 Rthlr. noch unter 10 Rthlr. betragen. Zur Bewerbung fordert Fakultät im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateinischen Anschlag schwarzen Brett auf, in welchem sowohl die von dem Dekan näher zu bestimm äußerste Frist zur Anmeldung der Konkurrenz bei dem Dekan, als auch die äuß Frist zur Eingabe der Bewerbungsschriften, und zwar letztere auf den 15. Juli zusetzen, und außerdem das, was § 75 über die Sprache, in welcher die Abh lungen zu verfassen sind, bestimmt und die nach § 77 von der Fakultät zu nehme Rücksichten auf das Prüfungszeugniß und die Studienzeit der Bewerber bek zu machen sind.

§ 75.

Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit wie lange sie studirt haben, Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, die Zeugnisse und Aussagen übe Vermögensumstände der Bewerber und über die Beneficien, welche sie genie über welche letztere er auch von den Universitäts-Behörden Mittheilungen, so es möglich ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt dann Dekan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über ein selbständig gewäh Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein Thema, oder verweiset sie an Fakultätsmitglied, in dessen Fach das Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, sich von diesem ein Thema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen in lateini Sprache geschrieben sein.

§ 76.

Nach Ablauf der für die Einreichung der Probeschriften angesetzten Frist theilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der Fak zur Begutachtung. Dem Ermessen der mit dem Gutachten Beauftragten b überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der werber die Abhandlung selber und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan bestimmt gl zeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen die Frist, wann die mit ihrer Be achtung Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§ 77.

In dieser Sitzung werden die Prämien nach einer auf den Grund der a gebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigung der Dürfti der Bewerber, durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen; wobei insbeson darauf zu achten:

1. daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten k wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat;
2. daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien solche Unterstützung erhalten darf.

§ 78.

Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderer Beneficien wegen eine Rede zu halten oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Beneficii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämmtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung zu disputiren auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist. Wenn ein zur Disputation wegen eines Beneficii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht es unter dem Präsidio des Dekans oder eines dazu von ihm ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solcher Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§ 79.

Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät nach der Bestimmung des Dekans oder erforderlichen Falls der Fakultät selber abgefaßt und vom Dekan ausgefertigt.

§ 80.

IV. Von Preisbewerbung.

Die Fakultät stellt jährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs eine oder mehrere wissenschaftliche Preisaufgaben, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt sein sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt sein müssen, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurtheilungsgabe beurkunden könne. Den Vorschlag zu den Aufgaben hat der jedesmalige Dekan; derselbe wird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlags wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern zu, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

§ 81.

Nur immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache abgefaßt sein [16]) und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres versiegelt unter der Adresse der Fakultät bei dem Sekretär der Universität ab-

[16]) Die Fakultät hat nach Beschaffenheit des Themas jedes Mal zu beschließen, ob die Bearbeitung desselben in deutscher oder lateinischer Sprache erfolgen soll. Min.Erlaß vom 14. Juli 1876.

gegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter dem Titel der Abhandlung selbst steht. Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften nebst den dazu gehörigen Zetteln sogleich an den Dekan zu befördern. Der Dekan oder, falls die Aufgabe nach § 80 von einem andern Mitgliede der Fakultät gestellt sein sollte, dieses Mitglied prüft die eingegangenen Abhandlungen zunächst, und jener läßt sie hierauf, mit dem schriftlichen Gutachten des ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Fakultätsmitgliedern umlaufen. Diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben.

Dann wird in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung nach vorgängiger Berathung durch absolute Stimmenmehrheit der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, besteht, und nach Befinden ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet. Die in dieser Sitzung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im § 33 verordnete Geldstrafe. Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten. Die Abfassung der in lateinischer Sprache[17]) an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Dekan stellt dieselben spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird nach der Verkündigung des Siegers dem Dekan eingehändigt, welcher auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt.[18]) Die uneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitäts-Sekretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum zugestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

§ 82.

Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. § 28 der Universitäts-Statuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sei, annehmen.

---

[17]) Die Abfassung und Verkündung der Urtheile kann, nach dem Ermessen der Fakultät, in deutscher oder lateinischer Sprache erfolgen. Min.Erlaß vom 17. December 1877.

[18]) Wegen der Bewirkung der Eingravirung vergl. Anm. 64 zu § 81 theol. Statuten.

§ 83.[19]

Die Lehrer der juristischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden Anmeldungsbogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur wenn der Studirende die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars vom 11. April 1831 enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben.

Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldungsbogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, insofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen in der Regel am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität als solchen gehalten werden, können in den Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden (Univ.-St. Abschn. VIII. § 1).

§ 84.[20]

Den von der Universität abgehenden Studirenden werden keine besonderen Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes von Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß werden die nach § 83 abgegebenen besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität aufgenommen. Der Dekan der juristischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, sowie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studirenden (Univ.-St. Abschn. VI. § 29), mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Specialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Abgangszeugniß, sowie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife verantwortlich. Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugnisse eines Studirenden der juristischen Fakultät Einen Thaler, wovon Niemandem als den Söhnen und Brüdern der

[19]) An die Stelle des in § 83 erwähnten Reglements vom 11. April 1831 sind das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen 2c. vom 16. März 1844 bezw. die Bestimmungen der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. Oktober 1879 über die Abgangszeugnisse 2c. getreten. Das Nähere s. unten in den Abschnitten XII u. XXI. Die im § 83 erwähnten, von einzelnen Lehrern zu ertheilenden Fleißzeugnisse sind durch Min.Erlaß vom 18. April 1865 beseitigt.

[20]) Die Bestimmungen des § 84 sind im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert. Die jetzt geltenden Vorschriften über Abgangszeugnisse s. unten im Abschnitt XXI.

fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§ 85.

Bei der Vollziehung des Abgangszeugnisses selbst hat der Dekan die Ertheilung desselben im Album anzumerken. In demselben Album ist ferner zu vermerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Rechte suspendirt wird, oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukömmt.

§ 86.

Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Dekan Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Beneficiirter über ihre Studien dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitäts-Registratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch der Natur der Sache nach für das laufende Semester auf die bloße Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Außer den Kopialien an die Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

Abschnitt V.

Von der Ertheilung der Doktorwürde.

§ 87.

I. Von dem Grade, welchen die Fakultät ertheilt.

In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde des Doctoris juris utriusque zu ertheilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird (Univ.-St. Abschn. II. § 9).

§ 88.

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche [21]) und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen, oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen

[21]) Hinsichtlich des Alters des Kandidaten findet seit dem 1. Oktober 1879 keine Beschränkung mehr statt. Vergl. Instruktion zu § 5 der Vorschriften für die Studirenden &c. vom 1. Oktober 1879.

), wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen vörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese als noch immatrikulirte :udirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor r Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen und erhalten das wirkliche gangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer :richtsbarkeit stehen.[22])

§ 89.

Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung in einem lateinischen Schreiben[23]) bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist izulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufs[24]) unter Angabe des :ligions-Bekenntnisses und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, lche nach glücklich bestandener Prüfung, der Dissertation des Doktoranden beidruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 88 llendete Triennium oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, lche sich in dem Alter der Studirenden befinden[25]) und immatrikulationsfähig id, das nach § 88 genommene vorläufige Abgangszeugniß; sodann von Seiten r Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß r Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich ein in lateinischer prache[26]) abgefaßtes Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten, :lches auch als Dissertation später zu benutzen gestattet ist (Univ.-St. Abschn. IX. 2 u. 5). Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere als die noth:ndig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebensandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§ 90.

Der Dekan läßt das eingereichte Specimen nebst den übrigen nach § 89 erltenen Eingaben bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von demjenigen, dessen auptfach es besonders betrifft, anfangend umlaufen, und die Mitglieder stimmen)riftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Der ıkultät ist gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft rer Ueberzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr hörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der ıcht mehr blos designatus ist,[27]) zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner ewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist in Votum nur gutachtlich und zählt in der Abstimmung nicht mit.

---

[22]) Vergl. die Min.Erlasse vom 13. December 1843 und 23. Mai 1844, betr. die Meldung ur Promotion. S. Anm. 68 zu § 89 theol. Statuten.

[23]) Das Gesuch um die Zulassung zur Prüfung darf in einem deutschen Schreiben angebracht erden. Min.Erlaß vom 14. Juli 1876.

[24]) Dasselbe gilt von dem Curriculum vitae. Min.Erlaß vom 14. Juli 1876.

[25]) Vergl. Anm. 21 zu § 88.

[26]) Für das dem Gesuche beizulegende Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandiaten bezw. für die Inaugural-Dissertation steht dem Kandidaten die freie Wahl zu, ob er ich der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen will.

[27]) Wegen der Worte „designatus rc." vergl. Anm. 81 zu § 2 dieser Statuten.

§ 91.

Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Kandidaten ganz abweisen oder eine andere Probeschrift von ihm fordern will.[28])

§ 92.

Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie bei der Einreichung der Probeschrift dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfaßt habe, abfordern.

§ 93.

II. Schriftliche Prüfung.

Die Fakultät soll in der Regel, nachdem das von dem Kandidaten eingereichte Specimen für genügend befunden worden, vor der Zulassung zum mündlichen Examen eine schriftliche Prüfung anstellen, welche in der Aufgabe lateinisch zu erklärender Texte besteht.[29]) Die Texte werden aus dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte gewählt, und jedes Mitglied, welches einen derselben gegeben, hat der Fakultät ein schriftliches Votum über diese Ausarbeitung vorzulegen.

§ 94.

IV. Vom mündlichen Examen.

Ist die Zulassung des Kandidaten zum mündlichen Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weiset den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Kein ordentliches Mitglied der Fakultät darf ohne den äußersten Nothfall und die gültigsten Gründe in dieser Sitzung fehlen. Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[30]) mit dessen Einverständniß zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach § 117. 3 einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn nach § 115 Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§ 95.

In dem mündlichen Examen wird der Kandidat von allen ordentlichen in die Fakultät eingeführten Professoren in lateinischer Sprache der Anciennetät nach ge-

[28]) In dem nicht ausdrücklich vorgesehenen Fall einer Stimmengleichheit über den Werth der Probeschrift muß jene für nicht probemäßig erachtet und der Kandidat abgewiesen werden. Min.Erlaß vom 5. December 1844.

[29]) Es bleibt dem Ermessen der Fakultät in jedem einzelnen Falle überlassen, für die Bearbeitung der im § 93 gedachten Texte die Anwendung der deutschen oder der lateinischen Sprache anzuordnen. Min.Erlaß vom 14. Juli 1876.

[30]) Vergl. Anm. 81 zu § 2 dieser Statuten.

prüft, jedoch so, daß der Dekan den Beschluß macht. Ueber Gegenstände des deutschen, Natur- und Völkerrechts kann auch in deutscher Sprache examinirt werden. [31])

§ 96.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung außerhalb der versammelten Fakultät bekannt. [32])

§ 97.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Fakultät zugelassen.

§ 98.

V. Von der Disputation.

Auf das bestandene mündliche Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, [33]) mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

§ 99.

Der Kandidat der Doktorwürde muß eine lateinische [34]) von der Fakultät zuvor gebilligte Dissertation, welcher ein auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vitae beizufügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen lassen; weshalb, und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitäts-Registratur abzuliefern hat. Er disputirt über die Dissertation oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan vorher gebilligten Thesen, oder über beide.

§ 100.

Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät muß der Kandidat in jedem Falle die schriftliche Versicherung geben, daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie verfaßt habe (Univ.-St. Abschn. IX. § 5), wenn dies nicht schon früher nach § 92 der Fakultäts-Statuten geschehen ist.

[31]) Die mündliche Prüfung ist jetzt ausschließlich in deutscher Sprache abzuhalten. Min.Erlaß vom 14. Juli 1876.

[32]) In dem nicht ausdrücklich vorgesehenen Fall einer Stimmengleichheit über den Ausfall der mündlichen Prüfung muß die letztere für nicht bestanden erachtet und der Kandidat abgewiesen werden. Min.Erlaß vom 5. December 1844.

[33]) Die öffentliche Disputation ist jetzt ausschließlich in deutscher Sprache abzuhalten. Min.Erlaß vom 14. Juli 1876.

[34]) Für die Dissertation kann sich der Kandidat nach seiner Wahl der deutschen oder der lateinischen Sprache bedienen. Min.Erlaß vom 14. Juli 1876.

§ 101.

Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Brett und die § 99 verordnete Austheilung der Dissertation.

§ 102.

Der Doctorandus disputirt ohne Präses, und zwar vom untern Katheder. Ist er designirter Professor einer inländischen Universität, so steht ihm frei, einen Respondenten anzunehmen (Univ.-St. Abschn. IX. §§ 2 und 5); er muß aber ebenfalls bis zur Promotion auf dem untern Katheder verbleiben. Der Dekan, der Doktorand und die Opponenten erscheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung. [35])

§ 103.

Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerkannt und wenigstens drei an der Zahl sein müssen, werden auf den Titel der Dissertation gesetzt. Sie opponiren zuerst, und zwar in der von dem Dekan bestimmten Reihenfolge. Sobald die erwählten Opponenten geendigt haben, steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, außer der Ordnung zu opponiren.

§ 104.

Sollte der Doctorandus auf sein Ansuchen keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdocenten auf Anforderung des Dekans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

§ 105.

VI. Vom feierlichen Akte der Promotion.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Dekan oder einem zu dieser Handlung von ihm mit seiner Einwilligung ernannten Stellvertreter (Univ.-St. ibid. § 6) auf die näher bestimmte Weise. [36])

§ 106.

Die Doktorpromotion leitet der Promotor durch ein Prooemium ein, und ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des obern Katheders. Während er dort steht, läßt der Dekan dem Doktoranden die in der Anlage beigefügte Sponsion durch den Universitätsrichter [37]) vorlesen, welche vom Doktoranden mit den vorgeschriebenen Worten und einem Handschlage bekräftigt wird. Hierauf tritt der Doctorandus wieder auf das untere Katheder zurück und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doktor verkündet. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament ge-

---

[35]) Der Dekan hat bei dem Disputationsakte und der sich daran anschließenden Promotion in Amtstracht zu erscheinen. Min.-Erlaß vom 18. August 1845.

[36]) Wegen der Aushändigung der Papiere an diejenigen, welche aus irgend einem Grunde von der Promotion abstehen, s. Anm. 76 zu § 105 theol. Statuten.

[37]) Die Vorlesung durch den Universitätsrichter findet nicht mehr statt.

druckte und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine vom oberen Katheder herab zu sprechende Danksagung des neuen Doktors geschlossen.

§ 107.

Das Doktordiplom wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich ist, mit einer nach seinem Ermessen bestimmten Censur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitäts-Registratur abzuliefern.

§ 108.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

Die von der hiesigen juristischen Fakultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art kreirten Doktoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten rite kreirten Doktoren juris utriusque durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 109.

Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität; doch kann es ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten (Univ.-St. Abschn. VI. § 25). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

§ 110.

VIII. Von Promotionen honoris causa.

Wer bei der Fakultät um Promotion ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen §§ verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden durch bloße Uebersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ.-St. Abschn. IX. §§ 4 und 7), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§ 111.

Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Rechtswissenschaft auseinandergesetzt oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch An-

führung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (Univ.-St. Abschn. IX. § 7).

§ 112.

Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen (ibid.) und nach den Vorschriften des § 107, soweit er hierher gehört, zu publiciren.

§ 113.

Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des § 107, soweit er hierher gehört, zu publiciren.

§ 114.

IX. Von den Kosten der Promotion.

Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maßgabe des Abschn. II. § 38 bestritten.

§ 115.

Sonst werden an Gebühren für den Doktorgrad Einhundert Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet (Univ.-St. Abschn. IX. § 8), und außerdem 5 Rthlr. Cour. an die Universitäts-Bibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der hiesigen juristischen Fakultät sind von diesen Gebühren in soweit befreit, daß sie jedoch die an die Universitäts-Bibliothek kommenden fünf Rthlr. und die nach § 117 an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitäts-Bibliothek zu erlegenden fünf Rthlr., nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die § 94 bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, dagegen die Pedelle ihre Quoten unverkürzt erhalten.[38])

§ 116.

Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in

[38]) Einhundert Thaler Gold sind 340 M. — Wegen der Gebühren des Universitätsrichters und der Pedelle s. unten Anm. 39 zu § 117.

ıselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf es Jahres und nicht später als zwei Jahre nach der ersten Prüfung zu einer :iten Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren ,leich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ.=St. Abschn. IX. 3). Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, verkürzt zurück. Die für die Universitäts=Bibliothek bestimmten fünf Rthlr. Cour. rden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an Quästur abführt.

§ 117.

Von den vollen für die Doktorpromotion eingegangenen Gebühren wird gezogen:

1. Ein Zehntheil, wovon der zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehende Rektor die Hälfte, der Universitätsrichter ein Viertel, und die zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedelle ein Viertel empfangen;
2. Ein Zehntheil für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen;
3. Ein Zwanzigtheil für jedes bei dem Examen anwesend gewesene Fakultäts=mitglied, welchen Antheil auch der anwesende Dekan außer dem ihm zukommenden Zehntheil erhält. Jedoch muß der Perceptionsfähige bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen sein, oder sich nur mit Zustimmung des Dekans entfernt haben, wogegen dieser Zwanzigtheil der Fakultät verfällt, wenn sich ein Mitglied vor der Abstimmung ohne Bewilligung des Dekans entfernt hat.

Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die ıkultät nach der Prüfung abgewiesen, wird ebenso verfahren, mit der Ausnahme ıoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon halten. Wird aber der abgewiesene Kandidat in Folge einer neuen Prüfung ıerhalb der § 116 bestimmten Frist promovirt, so erhalten auch die letztgenannten : ihnen nach Nr. 1 dieses § zustehenden Quoten. Was nach allen diesen Abzügen ch übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse.[39])

Berlin, den 29. Januar 1838.

(L. S.)

Ministerium der geistlichen= Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.
Altenstein.

[39]) Die an den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Gebühren werden von der ıästur vereinnahmt und am Schlusse eines jeden Semesters an die Generalkasse des Ministeriums geführt.

Sponsion

der

Doktoren der Rechte.

(Beilage zu den Statuten der juristischen Fakultät.)

Iuret dominus Candidatus:

1. se gradum Doctoris in iure ab nulla alia Facultate petiturum r oblatum accepturum;
2. studiis iuridicis et iuri profitendo diligentem et adsiduam op daturum;
3. in causis, in quibus iudicare debeat, id solum, quod iustum et ae est, secuturum, et sine favoris, odii aut ullius affectus inclina omnia recturum atque pronuntiaturum;
4. iis, qui de iure responsum petiverint, id ipsum ex intima consci secundum iura et aequitatem daturum;
5. iis etiam, quorum causas agendas susceperit, patrocinium et defensi pauperibus aeque ac divitibus, sollerter et ex fide praestiturum, de in profitendo, iudicando, respondendo, postulando omnibusque iis, ad officium Doctoris in iure pertinent, omne propositum ad ma Dei gloriam, ad promovendam iustitiam, communem utilitatem publicae conservationem directurum.

Der Kandidat leistet hierauf den Eid in folgender Weise:

Haec uti mihi praelecta sunt, me fideliter servaturum esse, eg iuro. Ita me Deus adiuvet et eius sacrosanctum evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Kandidaten bleiben die Worte „et eius evangel." weg.

IV. Die Statuten der medizinischen Fakultät,

vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität zu ertheilen geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen medizinischen Fakultät folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der Bestimmung und den Geschäften der medizinischen Fakultät im Allgemeinen.

§ 1.

Die medizinische Fakultät umfaßt in Hinsicht auf die ihr zugehörigen Lehrfächer das gesammte Gebiet der Heilkunde und Heilkunst. Ihre Bestimmung ist, durch gründliches Lehren beider ebensowohl für die wissenschaftliche Fortbildung derselben zu wirken, als auch die der Heilkunst sich widmenden Studirenden zur Ausübung ihres Berufs vollständig vorzubereiten.

§ 2.

Insofern die medizinische Fakultät im weiteren Sinne eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten, für den Königlichen Dienst vereideten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studenten. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, inwiefern sie Doktoren der Medizin und nicht mehr blos Professores designati [40]) sind. Diese Behörde übt unter dem Vorsitze des Dekans die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen unabhängig vom Senat aus.

§ 3.

Die Rechte und Verpflichtungen der medizinischen Fakultät als Behörde betrachtet betreffen:

1. die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit;
2. die Aufsicht über die Studenten in sittlicher und wissenschaftlichen Hinsicht, und die Ertheilung der Beneficien und Prämien;
3. die Ertheilung der Doktorwürde und die Nostrifikation der auf ausländischen Universitäten kreirten Doktoren;
4. die Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichtlich medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden.

[40]) Die Worte „und nicht mehr blos Professores designati" fallen nach dem Min.-Erlaß vom 17. September 1870 weg.

§ 4.

Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten nimmt die medizinische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen den nächsten Platz nach der juristischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan.[41])

§ 5.

Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, sowie sämmtliche Privatdocenten nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktor-Promotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, sowie des Ausscheidens eines jeden oder der Versetzung in eine andere Kategorie genau angemerkt werden.

Abschnitt II.

Von der Verfassung der medizinischen Fakultät als Behörde betrachtet.

§ 6.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

Die medizinische Fakultät als Behörde betrachtet besteht aus sämmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, inwiefern sie Doktoren der Medizin und nicht blos Professores designati[42]) sind, und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen, mit Ausnahme des Abschn. V. § 129. 4 und 5 benannten Falles, alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentliche Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

§ 7.

Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den medizinischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der medizinischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vor-

---

[41]) Die Amtstracht des Dekans und der Professoren ꝛc. der medizinischen Fakultät ist durch die Allerh. Ordre vom 23. Juli 1845 in der Weise bestimmt, daß der Dekan der medizinischen Fakultät über dem gewöhnlichen schwarzen Frack ein vorn offenes, weites und faltiges Oberkleid, den sogenannten Lutherrock, von wollenem Stoff in der Fakultätsfarbe (scharlachroth) trägt und die ordentlichen Professoren über dem gewöhnlichen schwarzen Frack schwarze Lutherröcke von wollenem Stoff mit der Fakultätsfarbe in der Art gefüttert tragen, daß an beiden Seiten vorn, vom Kragen bis zu dem an die Knöchel reichenden Saum, sowie an den Aufschlägen und an den Aermelöffnungen, die Farben zu sehen sind. Die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten tragen über dem schwarzen Frack schwarze Lutherröcke ohne die Fakultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämmtliche Docenten der medizinischen Fakultät runde Baretts in der Farbe der Fakultät. — Wegen der Verpflichtung des Dekans, bei Couren ꝛc. die Amtstracht anzulegen, vergl. oben Anm. 28 zu § 4 der theol. Statuten.

[42]) Vergl. Anm. 40 zu § 2.

rechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt (Univ.-St. Abschn. II. § 2).[43])

§ 8.

Für einen ordentlich promovirten Doktor der Medizin ist in Beziehung auf den im § 7 bestimmten Punkt nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der medizinischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine in das Gebiet der medizinischen Fakultät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszusetzen sein möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt sein sollte, ihn nach Maßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§ 9.[44])

Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdocent oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amts als ordentlicher Professor und seinem Eintritte in die Fakultät oder binnen eines Vierteljahrs nach dem Antritte des Amtes, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren; es sei denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitäts-Statuten (Abschn. II. § 2) eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität nebst den übrigen besonders berechtigten Personen ein Exemplar erhält, und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache halte, wozu er durch einen unter Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf eigene Kosten zu druckenden, und an die Mitglieder des Ministeriums wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog und sonst der Ernannte designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das

[43]) Wegen der Aufhebung der Habilitationsleistungen s. Anm. 44 zu § 9.

[44]) Die Bestimmungen des § 9 sind durch den Min.Erlaß vom 17. September 1870 außer Kraft gesetzt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es jedem neuberufenen Professor freistehen soll, sein Amt durch einen öffentlichen Redeakt anzutreten, die Vorschriften wegen Erwerbung des Doktorgrades jedoch durch diesen Erlaß nicht berührt werden sollen.

Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

§ 10.

II. Von der Wahl des Dekans.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte auf ein Jahr jedesmal einen Dekan (Univ.-St. Abschn. II. § 10).

§ 11.

Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne (ibid. § 11).

§ 12.

Die Wahl des Dekans geschieht von den zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben (insofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleich viel Stimmen und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung (vergl. § 31).

§ 13.

Zwei Jahre hinter einander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§ 14.

Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen (Univ.-St. Abschn. II. § 12). Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig sein sollen.

§ 15.

Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden (Univ.-St. Abschn. II. § 13), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen § Anwendung finden.

§ 16.

III. Vom Dekanat.

Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage (Univ.-St. Abschn. II. § 11, Abschn. III. § 12).[45]) Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§ 17.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrolirt, und bringt das Eingegangene, sowie seine eigenen oder eines jeden Fakultäts-Mitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Ortes aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten (Univ.-St. Abschn. II. § 14).

§ 18.

Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultäts-Beschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, außer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist (Univ.-St. Abschn. II. § 15). Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben und in das dazu gehörige alphabetische Register ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der medizinischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungs-Kommission der Universität, und besorgt alle übrigen in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel.

---

[45]) Zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats ist durch den Min.Erlaß vom 28. Oktober 1845 der 14. Oktober, und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, der 18. Oktober bestimmt.

[46]) Wegen der Mitwirkung des Dekans bei Stipendienvertheilungen s. Anm. 17 zu § 21 Abschnitt II. Universitäts-Statuten.

§ 19.

Der Dekan hat die Alba und die übrigen Namenlisten und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse, und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in sofern, als die Registratur-Beamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§ 20.

Die Einkünfte des Dekans bestehen:

a. in einem Fünfundzwanzigtheile der für medizinische Promotionen zu erlegenden Gebühren zur Bestreitung der mit der Prüfung verbundenen Kosten;
b. in zwei Fünfundzwanzigtheilen derselben Gebühren für die Promotion selbst;
c. in den Gebühren für die Inskription in das Album Facultatis, für welche er von jedem Studirenden der medizinischen Fakultät, der noch nicht auf einer als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, oder wenn derselbe auf einer solchen bereits immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält;[47]
d. in den Gebühren von einem Thaler für die Vollziehung eines Abgangszeugnisses eines Studirenden der medizinischen Fakultät;
e. in einem Zehntheile der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden;
f. in fünf Thalern Gold[48]) für jede von dem Dekan eingeleitete, bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdocenten.

Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt worden, so erhält der Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, die unter b. genannten zwei Fünfundzwanzigtheile, wogegen der unter a. benannte ein Fünfundzwanzigtheil dem Dekan verbleibt, unter welchem der Kandidat geprüft worden.

Hält der Habilitandus die Probe-Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§ 21.[49])

Ist der Dekan krank oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Ein-

[47]) Vergl. Univ.-Statuten Abschnitt VI. § 9.

[48]) Fünf Thaler Gold sind jetzt 17 M.

[49]) Der § 21 ist durch den Min.-Erlaß vom 4. Mai 1842 abgeändert. S. denselben in Anm. 36 zu § 21 der theol. Statuten (S. 52).

künfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche. Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten oder eine neue Wahl stattfinden soll. Im Todesfalle beziehen die Wittwe und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

§ 22.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel im Senatszimmer des Universitäts-Gebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, insofern er im Universitäts-Bezirke wohnt (Univ.-St. Abschn. II. § 16).

§ 23.

Jedes Fakultäts-Mitglied ist verpflichtet, bei den Sitzungen zu erscheinen, wenn es nicht durch legale Hindernisse abgehalten wird. In diesem Falle muß das verhinderte Mitglied vor der Sitzung dem Dekan seine Abhaltungsgründe schriftlich anzeigen. Auch darf kein Mitglied die Sitzung vor dem Schlusse ohne Genehmigung des Dekans verlassen, welcher, wenn er den früheren Weggang zulässig findet, in dem Protokoll hiervon Meldung zu thun hat.

§ 24.

In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar nach dem Fakultätsalter (Abschn. II. 6), so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet; die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung.

In allen Fällen entscheidet, sowie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen, mit Ausnahme des Abschn. V. § 123 angeführten Falles, die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans.

Glaubt aber Jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, sowie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten zu, um sie von den gefaßten Beschlüssen zu unterrichten.

§ 25.

Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besondern Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§ 26.

Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe, mit Ausschluß des im § 105 bestimmten Falles, für sich allein, und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angesetzt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufsschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden andern Gegenstand verhandelt und, falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen, und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§ 27.

Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen oder neue Vorschläge oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebniß erwarten ließe, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als nach § 24 durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§ 28.

Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache sowohl

bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§ 29.

Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Fakultäts-Mitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§ 30.

Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und ist er seinerseits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 31.

Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§ 32.

Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§ 33.

Jedem bei einer der Abschn. III. §§ 42, 59 und 60 und Abschn. IV. § 88 bezeichneten Sitzungen der Fakultät ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden Fakultäts-Mitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von einem Thaler Courant von der ihm zustehenden Dividende der Kasse am Schlusse des Dekanats abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so

wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§ 34.

Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, sowie sie sich auch behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient (Univ.-St. Abschn. V. §§ 10 und 11).

§ 35.

Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, sowie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel „Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst" unterschrieben.[51]) Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitäts-Gericht und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultäts-Signa und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultäts-Beschlüssen beruhen oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift „Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät ꝛc." Namens derselben, aber blos mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans, welche blos den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und Senat und dem Universitäts-Gerichte betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§ 36.

Das große Siegel der Fakultät und bei gedruckten Formularien der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

---

[51]) An Stelle des ersten Satzes des § 35 sind nach dem Min.-Erlaß vom 7. April 1875 folgende Vorschriften getreten:

„Die Fakultät ist sowohl zu Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs, als zu Berichten an das Ministerium unabhängig vom Senat berechtigt. Die ersteren werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel „Dekan und Professoren der medizinischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität" unterschrieben. Die Berichte an das Ministerium unterzeichnet, nachdem sie der Fakultät im Koncept vorgelegt und von ihr genehmigt sind, der Dekan und der Prodekan unter Vorsetzung derselben Formel."

Wegen Weglassung der sog. Kurialien bei der Korrespondenz mit anderen Behörden vergl. die V. des Staatsministeriums vom 14. Januar 1849.

§ 37.

V. Von der Fakultätskasse.

Die Einkünfte der Fakultät bestehen:

1. in den Nostrifikationsgebühren;
2. in dem etwa nach Abzug dessen, was statutenmäßig an Einzelne bezahlt wird, verbliebenen Ueberrest der Gebühren der Promotion;
3. in den Gebühren der Habilitation nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und
4. in den § 33 angeführten Strafgeldern.

Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Abschn. II. § 33 bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultäts-Mitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§ 38.

Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularien zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden, werden aus den § 37 benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, sowie er auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

§ 39.

Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt werden muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt bei der § 37 verordneten Vertheilung unter den Mitgliedern der Fakultät.

Abschnitt III.

Von der Aufsicht der medizinischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

§ 40.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

Zu den Hauptdisciplinen, über welche nach den Universitäts-Statuten (Abschn. II. § 6) jeder, der vier volle aufeinander folgende Jahre den medizinischen Studien auf der hiesigen Universität obliegt, Vorlesungen zu hören Gelegenheit haben soll, sind zu zählen: Encyklopädie und Methodologie der Medizin, allgemeine und specielle Anatomie, vergleichende und pathologische Anatomie, Physiologie des Menschen, allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, Pharmakologie und Pharmakodynamik

nebst Formulare, specielle Pathologie, Semiotik, specielle Therapie, Diätetik, Geschichte der Medizin, Chirurgie, Augenheilkunde, Geburtshülfe, Operations- und Verbandlehre nebst Uebungen, gerichtliche Medizin, medizinische Polizei und Lehre der Epizootien, Secir-Uebungen an Leichnamen, medizinisches, geburtshülfliches, chirurgisches und ophtalmiatrisches Klinikum.

§ 41.

Die medizinische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der vier volle aufeinander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben wenigstens zu zweien Malen Vorlesungen zu hören.

Hierbei dürfen außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdocenten mit in Anschlag gebracht werden (Univ.-St. Abschn. II. § 6).

Um dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären (ibid. § 7).

§ 42.

Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden.

Die in dieser Versammlung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die in § 33 verordnete Geldstrafe.

§ 43.

Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Privatdocenten (Univ.-St. Abschn. VIII. § 2). Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht zu lesen erstreckt sich nicht auf die Privatdocenten.

§ 44.[52])

Die Privatdocenten erwerben das Recht, Vorlesungen zu halten ohne Ausnahme nur durch die Habilitation. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben zwar schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen, sie sind aber gehalten, nach den Abschn. II. §§ 7 und 9 dieser Statuten für die ordentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich

[52]) Die im § 44 gedachte Habilitationspflicht ist durch den Min.Erlaß vom 17. September 1870 beseitigt.

auch auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doktorgrad, wenn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.

§ 45.

Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig neun ordentliche Nominalprofessuren, und zwar:

1. für die medizinischen Naturwissenschaften mit Einschluß der vergleichenden Physiologie (Naturgeschichte, medizinische Botanik und Chemie);
2. für die Anatomie, verbunden mit dem Vortrage der vergleichenden und der pathologischen Anatomie und der Physiologie in der Regel;
3. für die theoretische Medizin (allgemeine Pathologie, Semiotik, allgemeine Therapie);
4. für die Arzneimittellehre, verbunden mit dem Vortrage über das Formulare, Toxikologie und Diätetik;
5. für die praktische Medizin und ärztliche Klinik (specielle Pathologie und Therapie), nebst medizinischer Klinik der somatischen und psychischen Krankheiten;
6. für die Chirurgie und Augenheilkunde mit chirurgischer und augenärztlicher Klinik;
7. für Geburtshülfe und geburtshülfliche Klinik;
8. für Staatsarzneikunde (gerichtliche Medizin und medizinische Polizei);
9. für Geschichte und Litteratur, Encyklopädie und Methodologie der medizinischen Wissenschaft.

Sind alle Nominalprofessuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu erachten; dagegen kann auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen.

Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.[58])

---

[58]) Zur Zeit bestehen für die Hauptfächer der Fakultät folgende 14 etatsmäßige ordentliche Nominalprofessuren:

1. für Anatomie;
2. für Physiologie;
3. für pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
4. für Arzneimittellehre;
5. für praktische Medizin und ärztliche Klinik;
6. für praktische Medizin und ärztliche Klinik;
7. für Psychiatrie und Nervenkrankheiten mit Klinik;
8. für Chirurgie mit chirurgischer Klinik;
9. für Chirurgie mit chirurgischer Klinik;
10. für Augenheilkunde mit Klinik;
11. für Geburtshülfe und geburtshülflich-gynäkologische Klinik;
12. für Geburtshülfe und geburtshülflich-gynäkologische Klinik;
13. für Hygiene;
14. für Geschichte der Medizin.

§ 46.

Sollte ein Mitglied der medizinischen Fakultät Vorlesungen ankündigen, welche der Dekan nicht zu den Vorträgen derselben rechnen zu dürfen glaubt, so ist jenes an den Dekan der andern betreffenden Fakultät zu verweisen, wobei ihm auf den Fall der auch hier erfolgten Verweigerung der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt. Ebenso müssen umgekehrt akademische Docenten, die einer anderen Fakultät angehören und Vorlesungen halten wollen, die in das Gebiet der medizinischen Fakultät gehören, die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihnen im Falle der Verweigerung ebenfalls der Rekurs an das Ministerium frei steht.

§ 47.

Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet.

Privatdocenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ.-St. Abschnitt VIII. §§ 3 und 4).[54]) Auch ist den Privatdocenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.[55])

§ 48.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies nach § 47 nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat (Univ.-St. II. § 3).

§ 49.

Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt sein muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 1. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Thalern Courant zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft.

---

[54]) Nach dem Min.Erlaß vom 17. April 1868 hat zum Behuf einer Erweiterung der Venia legendi eine erneute Begutachtung der vorzulegenden Probeschriften durch zwei Referenten stattzufinden, auch ist eine Prüfungsgebühr von 51 Mark zu entrichten.

[55]) Wegen des Honorars s. unten im Abschnitt XII (Min.Erlaß vom 11. Oktober 1847).

Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den die medizinische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und des deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 8. Januar und 8. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.[56])

§ 50.

Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sei es überhaupt in Ansehung seiner Person oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und falls letzterer sich nicht mit ihm einigt, die Fakultät zu versammeln und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§ 51.

Privatdocenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§ 52.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§ 53.

Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen (Univ.-St. Abschn. II. § 9). Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.[57])

§ 54.

Wenn ein Privatdocent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht bei der Fakultät zu lesen auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den

[56]) Die näheren Vorschriften über die Aufstellung des Lektionskatalogs, namentlich über die Ankündigung von Privat-Instituten 2c. der Privat-Docenten s. unten im Abschnitt XIV bezw. X.

5 Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.

[57]) Die näheren Vorschriften über die Beurlaubung der Universitätslehrer s. unten im Abschnitt X.

Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.[58])

§ 55.

Kein Privatdocent hat als solcher und vermöge seiner Ancienneтät Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdocenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdocenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet.

Die Fakultät ist befugt, einem Privatdocenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdocenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

§ 56.

II. Von der Habilitation der Privatdocenten.

Wer bei der Fakultät als Privatdocent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren (§ 44). Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den medizinischen Doktorgrad von einer inländischen Fakultät[59]) rite erworben hat, oder, wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdocent gewesen ist, wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdocenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie als praktische Aerzte schon approbirt sind und der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der deutschen Bundes-Staaten gebürtig sind.

§ 57.

Auch wird Niemandem die Habilitation früher als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Quadriennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkt an, da sie mit dem Zeugniß der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitand diese drei Jahre nicht nur auf wissenschaftliche Weise benutzt, sondern auch die ärztliche Praxis ausgeübt hat.[60])

[58]) Vergl. das vom Senat unter dem 31. Oktober 1859 erlassene Reglement. S. unten im Abschnitt XII.

[59]) Wegen der Gleichstellung der Universitäten Göttingen, Kiel und Marburg mit den altpreußischen Universitäten s. Min.Erlaß vom 4. September 1867. Vergl. Anm. 46 zu § 55 theol. Statuten.

[60]) Nach dem Min.Erlaß vom 13. December 1872 darf die Meldung zur Habilitation erst 3 Jahre nach erfolgter Approbation als praktischer Arzt erfolgen. Der Nachweis der Ausübung der ärztlichen Praxis ist dagegen nicht mehr erforderlich.

Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs=Bevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitigen Gründe entgegen stehen.[61])

Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan die Verhältnisse eines hiesigen Privatdocenten nach Abschn. III. §§ 47, 54 und 55, und insbesondere die Abschn. V. § 115 aufgelegte Verpflichtung ausdrücklich unter Aufnahme eines Protokolls bekannt zu machen.[62])

§ 58.

Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben[63]) bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten.

Diesem Schreiben sind beizulegen:

1. Die Dokumente über alles dasjenige, was nach §§ 56, 57 für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmhaltung des Officii des Königlichen außerordentlichen Regierungs=Bevollmächtigten;[64])
2. ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache;[65])
3. eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in der Regel in lateinischer oder auch in deutscher Sprache. Die Doktordissertation des Aspiranten darf nicht als hinreichend zu diesem Zwecke angesehen werden.

§ 59.

Die Eingabe des Habilitanden nebst allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sei, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf den Doktorgrad nach den in Abschn. II. § 8 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr blos

---

[61]) Wegen Aufhebung dieser Anfrage s. Anm. 48 zu § 55 theol. Statuten.

[62]) Die näheren Vorschriften über die Verhältnisse der Privatdocenten der Berliner Universität s. unten im Abschnitt X.

[63]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 ist nicht nur für das Gesuch um Zulassung zur Habilitation, sondern auch für das Curriculum vitae der Gebrauch der deutschen Sprache zulässig.

[64]) Vergl. Anm. 61 zu § 57.

[65]) Vergl. Anm. 63.

designatus ist,[66]) mit seinem Einverständniß zum Kommissarius zu ernennen, der denn auch für sein Gutachten die dem Kommissarius nach § 65 zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probeschriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist. Der Dekan läßt die Probeschriften nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hiernächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens zwei Drittheile der Fakultätsmitglieder anwesend seien; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im § 33 bestimmte Geldstrafe. Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist jedoch nicht gesetzlich verbunden Theil zu nehmen und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen oder ihm eine genügendere Probeschrift abzufordern sei, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.

§ 60.

Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen.

Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden die im § 33 verordnete Geldstrafe.[67])

§ 61.

Zur Ausarbeitung jeder solchen Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

---

[66]) Die Worte: „Professor ordinarius designatus oder einen" und „der nicht mehr blos designatus ist" sind weggefallen.

[67]) Vergl. Min.Erlaß vom 17. April 1868: „Wünscht ein Privatdocent die Erweiterung der ihm ertheilten venia legendi auf ein neues Fach zu erwerben, so ist nach § 58, 3 und § 59 zu verfahren. Der Nachsuchende muß eine das neue Fach betreffende wissenschaftliche Abhandlung vorlegen, die von zwei Referenten und von der Fakultät beurtheilt wird, wobei die Zahlungen für die beiden Referenten und den Dekan nach § 67 zu leisten sind."

§ 62.

Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Colloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann.

Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falls auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist, [68]) mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probeschriften gewesen sein oder nicht, mit seinem Einverständniß zuzuziehen, jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§ 63.

Nach beendigtem Colloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdocent anzunehmen sei oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.

§ 64.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdocent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache [69]) über ein Thema, welches ebenfalls auf die § 60 angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ.-St. Abschn. VIII. § 4), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.

§ 65.

Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag, wovon auf Kosten des Privatdocenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Akten genommen. Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen. [70])

§ 66.

Die Kosten der Habilitation betragen außer fünf Thaler Courant, welche von dem Dekan für die Universitäts-Bibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert

[68]) Vergl. Anm. 66 zu § 59.

[69]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 ist auch der Gebrauch der deutschen Sprache zulässig.

[70]) Nach dem Min.Erlaß vom 27. Februar 1883 sollen mit der Anzeige zugleich Mittheilungen über den Lebenslauf, den Studiengang und die Schriften des neuen Docenten, sowie auch die Schriften selbst eingereicht werden.

werden, für einen auswärts Promovirten vierzig Thaler Gold, für einen hier Promovirten zwanzig Thaler Gold. Die an die Universitäts-Bibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu Facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Adspirant gleich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung in consessu Facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von funfzehn Thalern Gold zurückgegeben. [71])

§ 67.

In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen sein oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, fünf Thaler Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der § 20 festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probeschriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu Facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probeschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält am Schlusse des Dekanatsjahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obengedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls fünf Thaler Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitäts-Bibliothek Kommenden, Befreiung. [72])

§ 68.

Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die medizinische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des für die Universitäts-Bibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Abschnitt IV.

Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Beneficien und Prämien.

§ 69.

I. Von der Inskription und dem Albo.

Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien eins der Abschn. III. § 40 aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es

[71]) 5 Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.; 40 Thaler Gold mit 136 M.; 20 Thaler Gold mit 68 Mark und 15 Thaler Gold mit 51 M.

[72]) 5 Thaler Gold sind gleichbedeutend mit 17 M.

sei nun, daß sie diese blos als Gelehrte oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sind gehalten, sich zur medizinischen Fakultät einschreiben zu lassen.

§ 70.

Jeder in der Verordnung des vorigen § Begriffene wird, sofern er als Inländer auch ein Zeugniß der Reife vorzulegen vermag, in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt, von dem Dekan in das Album der Studenten der Fakultät eingetragen.

Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten:

Fortlaufende Nummer,
Datum { der Immatrikulation,
Datum { der Inskription,
Von welcher Universität,
Vor- und Zunamen,
Geburtsort,
Prüfungszeugniß,
Abgang.

Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift im Namen der Fakultät und unter dem großen Siegel derselben aus. Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte (Univ.-St. Abschn. II. § 19 und Abschn. VI. § 9).[73])

§ 71.

Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person.

Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters Quästors und Sekretärs, sowie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife frei immatrikulirt worden sind. Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur medizinischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

§ 72.

Will ein Studirender einer andern Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen und sich zur medizinischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der letztern ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, sowie auch der Registratur diese Veränderung angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von

[73]) Wegen der „anerkannten" Universitäten s. S. 33 Anm. 80.

einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters stattfinden. Die neue Inskription geschieht kostenfrei. [74])

§ 73.

Der Dekan ist verpflichtet, das Album der Studenten der Fakultät in der gehörigen Ordnung zu erhalten, und besonders den Abgang der Eingeschriebenen zu verzeichnen. Sollte dieser auch von manchem Ausländer nicht officiell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf andern Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist und wer nicht.

§ 74.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

Der Fakultät im Allgemeinen und dem Dekan insbesondere liegt die Verpflichtung ob, über die Sitten, den Fleiß und die zweckmäßigste Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie haben möglichst dahin zu wirken, daß sowohl die allgemeinen naturwissenschaftlichen und philosophischen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, als auch die eigentlichen medizinischen Studien in dem richtigen Verhältnisse und in passender Folge betrieben werden.

§ 75.

Der Dekan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inskription den neu angehenden Studirenden die nothwendigen Weisungen zu ertheilen und den gedruckten Studienplan [75]) zur Benutzung zu empfehlen; außerdem sind auch alle Mitglieder der Fakultät in Beziehung auf alle derselben angehörigen Studirenden auf gleiche Weise verbunden, durch Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck als auch zur Belebung und zweckmäßigen Anordnung des häuslichen Fleißes der Studirenden zu wirken.

§ 76.

Den betreffenden Lehrern ist untersagt, die Studirenden der Medizin als Praktikanten zu den verschiedenen klinischen Anstalten und Uebungen zuzulassen, so lange dieselben nicht die erforderlichen Vorlesungen über die theoretischen Lehrfächer der Arzneiwissenschaft bereits gehört, und sich zur Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe gehörig vorbereitet haben.

§ 77.

Der Dekan ist verpflichtet, über den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderungen von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität Abschn. II. § 3 aufgestellten Regeln zum Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebniß

[74]) Vergl. § 9 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

[75]) Den Studienplan der medizinischen Fakultät s. unten im Abschnitt XI.

eser Untersuchung dem Rektor und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge
er das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§ 78.

Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von
n Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halb-
hrlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der medizinischen
ıkultät abgelegt worden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen
ıd Disputationen, Prämienarbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten
r Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

§ 79.

Wenn sich ein Studirender der medizinischen Fakultät eines unsittlichen oder
ıanständigen Wandels schuldig macht, so hat, abgesehen von dem amtlichen Ein-
hreiten des akademischen Gerichts, auch die Fakultät die Obliegenheit, nach Be-
nden der Umstände entweder privatim durch eins ihrer Mitglieder oder durch den
)ekan die angemessenen Ermahnungen und Warnungen zu ertheilen. Findet die
akultät bei einem ihr angehörenden Studirenden einen so unverbesserlichen Leicht-
inn oder eine solche Roheit des Betragens, daß alle Ermahnungen fruchtlos sind,
o hat der Dekan zum weiteren Verfahren gegen denselben die kompetente Behörde
u veranlassen.

§ 80.

III. Von den Beneficien.

Die medizinische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilung der Beneficien, welche
on der vorgeordneten akademischen Unterstützungs-Kommission abhängen, sowie
ei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus
er Bendemannschen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.[76])

§ 81.[77])

Von dem Ministerium ist der medizinischen Fakultät ein Fonds zu Unter-
tützungen für arme und würdige Studirende der Medizin überwiesen. Sie ertheilt
iese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Aus-
rbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Thlr. noch unter 10 Thlr. betragen.
Zur Bewerbung fordert die Fakultät im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen
ıteinischen Anschlag am schwarzen Brett auf, in welchem sowohl die von dem
)ekan näher zu bestimmende äußerste Frist zur Anmeldung der Konkurrenz bei
em Dekan, als auch die äußerste Frist zur Eingabe der Bewerbungsschriften, und
war letztere auf den 15. Juli anzusetzen, und außerdem das, was § 82 über die
Sprache, in welcher die Abhandlungen zu verfassen sind, bestimmt, und die nach

[76]) Wegen der Bendemannschen Stiftung und der übrigen Stipendien 2c. für Studirende der
Medizin s. unten Abschnitt XX.

[77]) Zu den §§ 81—84: Nach dem Min.Erlaß vom 14. März 1884 sind vom 1. April 1884
ab alle Prämien beseitigt.

§ 84 von der Fakultät zu nehmenden Rücksichten auf das Prüfungszeugni Studienzeit und Fakultät der Bewerber bekannt zu machen sind.

§ 82.

Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit wie lange sie studirt habe Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, die Zeugnisse und Aussage die Vermögensumstände der Bewerber und über die Beneficien, welche sie ge über welche letztere er auch von den Universitätsbehörden Mittheilungen, so möglich ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt da Dekan entweder den Konkurrenten eine Abhandlung über ein selbständig ge Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein Thema, oder verweist sie Fakultätsmitglied, in dessen Fach das Hauptstudium des Bewerbers einschlä sich von diesem ein Thema stellen zu lassen. Die Abhandlungen müssen in late Sprache geschrieben sein.

§ 83.

Nach Ablauf der für die Einreichung der Probeschriften angesetzten vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der F zur Begutachtung. Dem Ermessen der mit dem Gutachten Beauftragten überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Be die Abhandlung selber und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als v Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen. Der Dekan bestimmt glei mit der Vertheilung der Abhandlungen die Frist, wann die mit ihrer Begut Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst eine S zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§ 84.

In dieser Sitzung werden die Prämien nach einer auf den Grund gegebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigu Dürftigkeit der Bewerber durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen, wob besondere darauf zu achten:

1. daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat;

2. daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudie solche Unterstützung erhalten darf.

§ 85.

Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines St oder anderer Beneficien wegen eine Rede zu halten oder zu disputiren, hab deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die S worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bed des Beneficii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen geschri lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämmtliche Lehr Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student de

ichtung zu disputiren auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in r Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist.

Wenn ein zur Disputation wegen eines Beneficii Verpflichteter über Theses sputirt, so geschieht dies unter dem Präsidio des Dekans oder eines von ihm dazu tannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten issen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die llziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§ 86.

Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der kultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte obearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird sselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät nach der Bestimmung des kans oder erforderlichen Falls der Fakultät selber abgefaßt und vom Dekan sgefertigt.

§ 87.

IV. Von der Preisbewerbung.

Die Fakultät stellt jährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs aus dem ebiete der medizinischen Wissenschaft eine wissenschaftliche Preisaufgabe, welche, nn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt sein sollten, nnoch eigenes gründliches Forschen erfordert, und so gewählt sein muß, daß ihre handlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurtheilungsgabe bekunden könne. Den Vorschlag zu der Aufgabe hat der jedesmalige Dekan; derselbe ird in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme nes Vorschlags wird absolute Stimmenmehrheit erfordert. Falls kein Vorschlag s Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät zu, orschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

§ 88.

Nur immatrikulirte Studenten der hiesigen Universität können sich um den reis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache[78]) abgefaßt in und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres rsiegelt unter der Adresse der Fakultät bei dem Sekretär der Universität abgegeben erden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig n Namen des Verfassers enthält, außen aber mit demselben Motto versehen ist, lches unter dem Titel der Abhandlung selbst steht.

Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften nebst den dazu gehörigen Zetteln gleich an den Dekan zu befördern.

Der Dekan, oder falls die Aufgabe nach § 87 von einem andern Mitgliede r Fakultät gestellt sein sollte, dieses Mitglied, prüft die eingegangenen Abhandngen zunächst, und jener läßt sie hierauf, mit dem schriftlichen Gutachten des

---

[78]) Nach dem Min.Erlaß vom 8. November 1869 können die Abhandlungen in deutscher oder teinischer Sprache abgefaßt sein.

ersten Prüfenden versehen, bei den übrigen Fakultätsmitgliedern umlaufen; diese haben ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben. Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile wird dann in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung nach vorgängiger Berathung der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, besteht, und nach Befinden ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im § 33 verordnete Geldstrafe.

§ 89.

Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

§ 90.

Die Abfassung der in lateinischer Sprache [79]) an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und der Dekan stellt dieselben spätestens bis zum 25. Juli dem Professor der Beredsamkeit zu. Der Preis wird nach der Verkündigung des Siegers dem Dekan eingehändigt, welcher auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt.[80]) Die uneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitäts-Sekretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum zurückgestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher eine Abschrift zu nehmen.

§ 91.

[.] Vom Abgange der Studenten und von den Zeugnissen.

Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. § 28 der Univ.-St. verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sei, annehmen.

§ 92[81].)

Die Lehrer der medizinischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von

[79]) Die Abfassung und Verkündung der Urtheile kann, nach dem Ermessen der Fakultät, in deutscher oder lateinischer Sprache erfolgen. Min.Erlaß vom 17. December 1877.

[80]) Wegen der Bewirkung der Eingravirung vergl. Anm. 64 zu § 81 theol. Statuten.

[81]) An die Stelle des im § 92 erwähnten Reglements vom 11. April 1831 sind das Reglement

den Studirenden vorzulegenden Anmeldungsbogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben; jedoch nur, wenn der Studirende die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars vom 11. April 1831 enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchem sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldungsbogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, insofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen in der Regel am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht Tage vor und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesung, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität Verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität als solchen gehalten werden, können in den Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden (Univ.-St. Abschn. VIII. § 1).

§ 93.[82])

Den von der Universität abgehenden Studirenden werden keine besonderen Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes von Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß werden die nach § 92 abgegebenen besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität aufgenommen.

Der Dekan der medizinischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, sowie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studirenden (Univ.-St. Abschn. VI. § 29) mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Specialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Abgangszeugniß, sowie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife verantwortlich.

Bei Vollziehung des Abgangszeugnisses eines Studirenden der medizinischen Fakultät hat er die Ertheilung desselben in dem betreffenden Album zu vermerken. In demselben ist auch anzumerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Medizin suspendirt wird oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt.

über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen rc. vom 16. März 1844, bezw. die Bestimmungen der Vorschriften für die Studirenden rc. vom 1. Oktober 1879 über die Abgangszeugnisse rc. getreten. Das Nähere siehe unten im Abschnitt XXI.

Die im § 92 erwähnten, von einzelnen Lehrern zu ertheilenden Fleißzeugnisse sind durch Min.-Erlaß vom 18. April 1865 beseitigt.

[82]) Die Bestimmungen des § 93 sind im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert.

Die jetzt geltenden Vorschriften über Abgangszeugnisse s. unten im Abschnitt XXI.

Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugniß eines Studirenden der medizinischen Fakultät Einen Thaler, wovon Niemandem als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§ 94.

Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Dekan Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Beneficiirter über ihre Studien dienen. Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitäts-Registratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch der Natur der Sache nach für das laufende Semester auf die bloße Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Außer den Kopialien an die Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

Abschnitt V.

Von der Ertheilung der Doktorwürde.

§ 95.

I. Von dem Grade, welchen die Fakultät ertheilt.

In der Fakultät allein ruht das Recht, die Würde des Doktors der Medizin und der Chirurgie zu ertheilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird (Univ.-St. Abschn. II. § 9).

§ 96.

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß wenigstens vier Jahre [83]) auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar wenn er ein Inländer ist, vier Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Quadriennium oder der angegebenen Berechnung desselben, oder von der Ertheilung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche [84]) und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche bei der hiesigen Universität oder bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut oder bei der Militär-Akademie entweder gar nicht immatrikulirt gewesen oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Quadriennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Ab-

---

[83]) Jetzt $4\frac{1}{2}$ Jahr. S. Verordnung vom 2. Juni 1883.

[84]) Hinsichtlich des Alters des Kandidaten findet seit dem 1. Oktober 1879 keine Beschränkung mehr statt. Vergl. Instruktion zu § 5 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

gangszeugniß nehmen und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen. Wenn der Kandidat dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute oder der Militär-Akademie angehört, so muß er bei seiner Meldung die Erlaubniß des Königl. General-Stabs-Arztes beibringen.[85])

§ 97.[86])

Alle, welche bei der medizinischen Fakultät die Doktorwürde erwerben wollen, müssen zuvor ein Zeugniß einer inländischen philosophischen Fakultät beibringen, aus welchem hervorgeht, daß sie in dem philosophischen Tentamen, welches den Zweck hat zu ermitteln, inwiefern der Doctorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Logik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie und besonders der Physik und Chemie besitzt, gut oder wenigstens mittelmäßig bestanden sind. Wer zuvor den Grad eines Doktors oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität erworben, ist von diesem Tentamen entbunden. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnächst die Preußischen medizinischen Staatsprüfungen machen wollen; andere Ausländer können in den Fällen, in welchen die medizinische Fakultät es nach ihrer besonderen Instruktion zuläſsig findet, ohne das Tentamen zur medizinischen Doktor-Promotion zugelassen werden.

Zu jedem bei der hiesigen philosophischen Fakultät abzuhaltenden philosophischen Tentamen eines Studirenden der Medizin wird der Dekan der medizinischen Fakultät eingeladen, damit er Gelegenheit habe, die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Kandidaten kennen zu lernen, und sich zu überzeugen, daß dieses Tentamen das rechte Maß der desfallsigen Anforderungen weder unter sich lasse noch überschreite.

§ 98.

Erst nachdem der Kandidat die §§ 96 und 97 bestimmten Qualitäten und Leistungen nachgewiesen hat, kann derselbe von dem Dekan zu den medizinischen Vorprüfungen zugelassen werden, deren Ausfall über seine Zulassung zum Examen rigorosum entscheidet. Die medizinischen Vorprüfungen bestehen in einem schriftlichen und einem mündlichen Tentamen.[87])

§ 99.

III. Von den medizinischen Tentamen.

Das schriftliche Tentamen wird von dem Dekan in dessen Wohnung mit dem Kandidaten vorgenommen, indem er demselben eine Aufgabe aus der theoretischen

[85]) Wegen der Meldung zur Promotion vergl. die Min.Erlasse vom 13. December 1843 und 23. Mai 1844. S. Anm. 68 zu § 89 theol. Statuten.

[86]) Die Vorschriften des § 97 sind obsolet. An die Stelle des bei der philosophischen Fakultät abzuhaltenden philosophischen Tentamen ist nach dem Erlaß des Ministeriums der geistl. 2c. Angel. vom 19. Februar 1861 die ärztliche Vorprüfung (Tentamen physicum) getreten. Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 2. Juni 1883.

[87]) Durch Min.Erlaß vom 31. Mai 1878 ist der jeweilige Dekan ermächtigt, Kandidaten, welche bereits als Aerzte approbirt sind, von dem schriftlichen Tentamen medicum und, falls sie die ärztliche Prüfung in Berlin bestanden haben, von dem Tentamen medicum überhaupt zu entbinden.

oder praktischen Medizin ex tempore und ohne alle äußeren Hülfsmittel in lateinischer Sprache [88]) zu bearbeiten übergiebt, und streng darauf sieht, daß der Kandidat weder vor beendigter Arbeit das Haus verläßt, noch sich äußerer Hülfsmittel, Bücher u. s. w. bedient. Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für die praktische Befähigung des Doktoranden und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten.

§ 100.

Wenn die schriftliche Ausarbeitung ungenügend ausgefallen ist, so hat der Dekan den Kandidaten sogleich zurückzuweisen und ihm aufzugeben, vor einer Wiederholung der Anmeldung sich erst besser vorzubereiten. Ist sie aber genügend ausgefallen, so läßt er den Kandidaten zu dem mündlichen Tentamen zu, in welchem er denselben in den Hauptfächern der gesammten Medizin in lateinischer Sprache [89]) prüft.

§ 101.

Nach dem Ergebnisse der mündlichen und schriftlichen Vorprüfung entscheidet der Dekan über die Zulassung des Kandidaten zu dem **Examen rigorosum pro gradu Doctoris**. Hat der Kandidat solche Kenntnisse gezeigt, daß der Dekan erwarten kann, er werde in dem Rigorosum bestehen können, so kündigt er demselben die sofortige Zulassung zu dieser Hauptprüfung an. Findet er die Kenntnisse des Kandidaten im Ganzen zwar genügend, in einzelnen Fächern jedoch noch Lücken, so läßt er ihn zwar zu, setzt aber den Termin des Rigorosi um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe, die Fächer, in welchen der Kandidat mangelhafte Kenntnisse gezeigt hat, noch besser zu bearbeiten. Bei gänzlicher Unzulänglichkeit der Kenntnisse wird der Kandidat zurückgewiesen, mit der Aufgabe, sich später einem wiederholten Tentamen zu unterwerfen. Wenn ein Kandidat sich durch den Ausspruch des Dekans beeinträchtigt glaubt, so steht ihm die Berufung an die Fakultät frei, welche alsdann über die Zulassung desselben zu dem Rigorosum durch Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 102.

IV. Von dem Examen rigorosum.

Wenn ein Kandidat nach Ablegung der Vorprüfungen von dem Dekan würdig befunden ist, zu dem Rigorosum zugelassen zu werden, so hat jener ein Gesuch um Zulassung zu dem Rigorosum in lateinischer Sprache an die Fakultät zu richten, und demselben sein Curriculum vitae, worin auch die Angabe des Religionsbekenntnisses enthalten sein muß, in lateinischer Sprache [90]) beizufügen.

Dies Gesuch sammt der schriftlichen Ausarbeitung und den übrigen Papieren

[88]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 ist auch der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet.

[89]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 ist bei der Prüfung der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet.

[90]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 ist sowohl für das Zulassungsgesuch, als auch für das Curriculum vitae der Gebrauch der deutschen Sprache zulässig.

des Kandidaten (§§ 96 und 97) läßt der Dekan bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht. Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Kandidaten ganz abweisen oder andere Probeschriften von ihm fordern will.

§ 103.

Ist die Zulassung des Kandidaten zum Examen rigorosum beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein, und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen.

§ 104.

Das Ministerium behält sich vor, alljährlich im Monat December aus der Zahl der ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultät mit jedesmaliger möglichster Berücksichtigung ihrer Anciennetät sechs ordentliche Examinatoren zu wählen, unter sie die im § 45 genannten Hauptfächer der Medizin, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, zu vertheilen, und ihnen sechs außerordentliche Examinatoren, welche gleichfalls für bestimmte Hauptfächer der Medizin ernannt worden, aus der Zahl der ordentlichen und nöthigen Falls außerordentlichen Professoren beizugeben. Die sechs ordentlichen Examinatoren, zu welchen immer der jedesmalige Dekan gehört, vollziehen in der Regel die Prüfung; ist einer derselben durch Krankheit oder andere Gründe, über deren Gültigkeit die Fakultät nach Stimmenmehrheit entscheidet, bei der Prüfung anwesend zu sein verhindert, so hat er hiervon dem Dekan zeitig genug vor der Prüfung Anzeige zu machen, und dieser beauftragt den betreffenden außerordentlichen Examinator, die Stelle des abwesenden ordentlichen Examinators für diese Prüfung zu vertreten. Die Examinatoren sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Prüfung und bis zur erfolgten Abstimmung anwesend zu sein. Es sollen nie mehr als zwei Kandidaten auf einmal geprüft werden.[91])

§ 105.

Die Prüfung soll nur in lateinischer Sprache[92]) und in der Anciennetätsfolge der Examinatoren geschehen, und der Dekan den Beschluß machen. Von dem Dekan

[91]) Der Min.Erlaß vom 9. März 1886 ordnet die Bildung von drei Kommissionen zu fünf Mitgliedern an und bestimmt die Prüfungsfächer in folgender Weise:

I. Anatomie. Physiologie (medizinische Chemie) und Pharmakologie.
II. Allgemeine Pathologie. Pathologische Anatomie. Gesundheitspflege. Geschichte der Medizin.
III. Innere Medizin und Psychiatrie.
IV. Chirurgie und Augenheilkunde.
V. Geburtshülfe und Gynäkologie.

Die Vertheilung der Gebühren ist nach dem Min.Erlaß vom 7. Mai 1879 der Fakultät bis auf Weiteres überlassen.

[92]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 darf die Prüfung auch in deutscher Sprache stattfinden.

ist über die Prüfung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der Prüfung selbst, nach deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergebnisse in der Abstimmung, vermerkt und vermittelst Unterzeichnung sämmtlicher Examinatoren beglaubigt wird.

§ 106.

Nach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet über den Ausfall der Prüfung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Fakultätsmitglieder. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung außerhalb der versammelten Fakultät bekannt.

§ 107.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher als nach einem halben Jahre wieder zur Promotion auf einer inländischen Universität melden. Die zweite Prüfung eines Abgewiesenen geschieht in vollständig gleicher Ausdehnung wie die erste.

§ 108.

V. Von der Disputation.

Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache,[93]) mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zu dieser Disputation setzt der Dekan fest; aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.[94])

§ 109.

Der Kandidat der Doktorwürde muß eine lateinische,[95]) zuvor von der Fakultät gebilligte Dissertation, welcher ein auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vitae beizufügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drucken, und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen lassen; weshalb und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitäts-Registratur abzuliefern hat. Die Dissertation, zu deren Gegenstande auch alles gewählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medizin als Wissenschaft und Kunst darbietet, muß eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen, es sei nun in der Darstellung neuer eigener oder fremder, noch

[93]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 darf die Prüfung auch in deutscher Sprache stattfinden. Ueber etwaigen Wegfall der Disputation hat sich der Minister jedesmal die Entscheidung vorbehalten. Min.Erlaß vom 6. September 1867.

[94]) Nach dem Min.Erlaß vom 28. März 1873 darf die Disputation nicht später als drei Jahre auf das Examen folgen.

[95]) Nach dem Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 ist für die Dissertation auch der Gebrauch der deutschen Sprache gestattet.

In Betreff der Zulassung von Dissertationen in anderen fremden Sprachen hat sich der Minister für jeden einzelnen Fall die Entscheidung vorbehalten. Min.Erlaß vom 6. September 1867.

ht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von rsuchen, oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder kritischen Sichtung und Aufstellung annessener Gegenstände aus der naturwissenschaftlichen Litteratur; in ihrem Umige darf die Dissertation nicht unter zwei Druckbogen herabsinken.

Der Kandidat disputirt über die Dissertation oder die ihr anzuhängenden, von m Dekan vorher gebilligten Thesen, oder über beide.

§ 110.

Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät muß der Kandidat in jedem alle die schriftliche Versicherung geben, daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie rfaßt habe (Univ.-St. Abschn. IX. § 5).

§ 111.

Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient das Anhlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Brett und die § 109 verordnete lustheilung der Dissertation.

§ 112.

Der Dekan, der Doctorandus und die Opponenten erscheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung.[96])

§ 113.

Der Doctorandus disputirt vom unteren Katheder unter dem Vorsitze des Dekans oder dessen Stellvertreters.

§ 114.

Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät anerannt und wenigstens drei an der Zahl sein müssen, werden auf dem Titel der Dissertation genannt. Sie opponiren zuerst, und zwar nach ihrem Range von unten uf. Hiernach steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, außer der Ordnung u opponiren (Univ.-St. Abschn. IX. § 5).

§ 115.

Sollte der Doctorandus auf sein Ansuchen keine oder nicht die hinreichende ahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdocenten uf Anforderung des Dekans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der Opponenten zu übernehmen.

§ 116.

VI. Vom feierlichen Akte der Promotion.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Dekan der einem zu dieser Handlung von ihm mit seiner Einwilligung ernannten Stellertreter (Univ.-St. ibid. § 6) auf die unten näher bestimmte Weise.

[96]) Nach dem Min.-Erlaß vom 18. August 1845 hat der Dekan in Amtstracht zu erscheinen.

§ 117.

Die Promotion leitet der Promotor durch ein Prooemium ein und ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Katheders. Während er dort steht, liest der Universitätsrichter,[97]) dem Doktoranden die diesen Statuten beigefügte Sponsion vor, und der Doctorandus bekräftigt dieselbe mit den vorgeschriebenen Worten und mit einem Handschlage. Hierauf tritt der Doctorandus wieder auf das untere Katheder zurück und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doctor Medicinae et Chirurgiae proklamirt. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament gedruckte, mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine vom oberen Katheder herab zu sprechende Danksagung des neuen Doktors geschlossen.

§ 118.

Das Diplom des Doktors wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich ist, mit einer nach seinem Ermessen bestimmten Censur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken hat der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitäts-Registratur abzuliefern.

§ 119.

VII. Von den Wirkungen der Promotion.

Die von der hiesigen medizinischen Fakultät nach der im Vorhergehenden bestimmten Art kreirten Doktoren haben alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten rite kreirten Doktoren der Medizin durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universitäten gegeben sind.

§ 120.

Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor erlischt das akademische Bürgerrecht der hiesigen Universität. Doch kann es ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten (Univ.-St. Abschn. VI. § 25). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden Promovirten unmittelbar nach der Promotion zu seiner Erklärung hierüber aufzufordern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in den Listen der Studirenden anzumerken und den Dekan von der Erklärung des Promovirten in Kenntniß zu setzen.

§ 121.

Halbjährlich ist dem Ministerium durch den Dekan eine tabellarische Uebersicht der im abgelaufenen Semester promovirten Doktoren, begreifend die Angabe ihres

[97]) Die Vorlesung der Sponsion durch den Universitätsrichter findet jetzt nicht mehr statt.

Vor- und Familiennamens, der Herkunft, des Alters, des Tages ihrer ersten Immatrikulation, ihres Maturitäts-Zeugnisses, der Zeit und des Ortes ihrer Universitäts-Studien, des Zeugnisses über das Tentamen philosophicum, des gehörig absolvirten medizinischen Studiums, des Promotionstages und des Dissertationstitels einzusenden. Zu dem Ende führt die Fakultät ein eigenes Album über die von ihr promovirten Personen, in welches der Dekan alle zu diesem Berichte nothwendigen Data einträgt.[98]) Ein Exemplar der Dissertation und des Diploms wird zu den Fakultätsakten genommen.

§ 122.

VIII. Von den Promotionen honoris causa

Wer bei der Fakultät um Promotion ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den in den obigen §§ verordneten Bedingungen erhalten. Doch kann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hieselbst Anwesenden durch bloße Uebersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ.-St. Abschn. IX. §§ 4 und 7), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§ 123.

Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft auseinandergesetzt oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (Univ.-St. Abschn. IX. § 7).

§ 124.

Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder angeführten oder vorgelegten Schriften abzufassen, und nach den Vorschriften des § 118, soweit er hieher gehört, zu publiciren.

§ 125.

Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des § 118, soweit er hieher gehört, zu publiciren.

[98]) Durch Min.-Erlaß vom 30. November 1865 ist der Abschnitt des § 121 von „Halbjährlich“ bis „Data einträgt“ außer Kraft gesetzt.

§ 126.

Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maßgabe des Abschn. II. § 38 bestritten.

§ 127.

X. Von den Kosten der Promotion.

An Gebühren für den medizinischen Doktorgrad werden einhundert und fünfundzwanzig Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet, und außerdem fünf Thaler Courant an die Universitäts-Bibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der hiesigen medizinischen Fakultät sind von diesen Gebühren insoweit befreit, daß sie jedoch die an die Universitäts-Bibliothek kommenden fünf Thaler und die nach § 129 an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallende Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten mit Ausnahme der für die Universitäts-Bibliothek zu erlegenden fünf Thaler nur mit Einwilligung aller Fakultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden, in welchem Falle auch die § 12 bestimmten Quoten der Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quote unverkürzt erhalten.[99])

§ 128.

Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres und nicht später als ein Jahr nach der ersten Prüfung zu einer zweiten Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersteren zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ.-G. Abschn. IX. § 8). Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitäts-Bibliothek bestimmte fünf Thaler Courant werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§ 129.

Von den vollen für eine Promotion eingegangenen Gebühren werden abgezogen:

1. Zwei Fünfundzwanzigtheile, von welchen die Hälfte dem zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Rektor, ein Viertel dem Universitätsrichter und ein Viertel den zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedellen zufällt;

---

[99]) Wegen der Quoten des Universitätsrichters und der Pedelle s. Anm. 100 zu § 129. Einhundert und fünfundzwanzig Thaler in Golde sind 425 M.

2. Ein Fünfundzwanzigtheil für den zur Zeit der Prüfung fungirenden Dekan zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben bei den Prüfungen;
3. Zwei Fünfundzwanzigtheile für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welche demselben auch dann verbleiben, wenn er in den Fall gerathen, die Promotion durch einen Prodekan verrichten zu lassen.
4. Zwei und ein Drittel Fünfundzwanzigtheile für jeden der sechs ordentlichen Examinatoren, wenn sie bei dem Examen rigorosum anwesend und bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen sind, oder sich nach § 104 gültig entschuldigt haben, wogegen die betreffende Summe der Fakultät verfällt, wenn ein ordentlicher Examinator ohne gültige Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vor der Abstimmung entfernt hat.
5. Ein Fünfundzwanzigtheil für jeden der sechs außerordentlichen Examinatoren.

Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät abgewiesen, wird ebenso verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten. Wird aber der abgewiesene Kandidat in Folge einer neuen Prüfung innerhalb eines Jahres promovirt, so erhalten auch die letztgenannten die ihnen nach Nr. 1 zustehenden vollen Quoten.

Was nach allen diesen Abzügen übrig bleibt, geht zur Fakultätskasse.[100])

§ 130.

X. Nostrifikation.

Will ein auf einer ausländischen Universität promovirter Doktor sich zum Behuf der medizinischen Staatsprüfungen von der hiesigen Fakultät nostrificiren lassen, so hat er zu diesem Zwecke an den Dekan einzureichen:

1. das Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien;
2. den Nachweis über das vollständig zurückgelegte Quadriennium;
3. das Zeugniß über das mit genügendem Erfolge bestandene Tentamen philosophicum von einer inländischen Fakultät;[100a])
4. seine Doktordissertation und den Nachweis, daß dieselbe in lateinischer Sprache von ihm öffentlich vertheidigt worden ist.

§ 131.

Hierauf hat er über ein ihm gestelltes Thema

1. ein schriftliches Extemporale in lateinischer Sprache unter Aufsicht des Dekans auszuarbeiten, und
2. sich einer vollständigen Prüfung seines medizinischen Wissens in lateinischer Sprache vor den im § 104 verordneten Examinatoren zu unterwerfen.

---

[100]) Die Gebühren des Universitätsrichters und der Pedelle werden von der Quästur vereinnahmt und an die Generalkasse des Ministeriums am Schlusse eines jeden Semesters abgeführt.

[100a]) Wegen der Aufhebung des Tentamen philosophicum s. oben S. 145 Anm. 86.

§ 132.

Besteht der Kandidat in den mit ihm angestellten Prüfungen, so wird ihm ein desfallsiges Zeugniß im Namen und unter dem Siegel der Fakultät ausgefertigt.

Für die Nostrifikation werden an Gebühren dreißig Thaler in Golde [1]) zu Händen des Dekans entrichtet; die Hälfte dieser Gebühren ist nothwendig vor der Nostrifikationsprüfung zu entrichten, und geht verloren, wenn der Kandidat in derselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres zu einer zweiten Prüfung stellt und darin besteht. Die Nostrifikationsgebühren fließen in die Fakultätskasse und werden nach der im § 37 enthaltenen Bestimmung vertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1838.

(L. S.)

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Sponsion

der

Doktoren der Medizin.

(Beilage zu den Statuten der medizinischen Fakultät.)

Spondeo iuroque, non mei me commodi causa medendi artem factitaturum, sed ut Dei gloriam celebrem, ut hominum tuear salutem, ut quantum queam ipsi doctrinae incrementi afferam; cuncta medici munia, summa cum fide et religione quantaque valeam peritia et prudentia, exsecuturum; laborantium cuivis, nullo discrimine aut delectu, ambitione nulla, sive sit inops sive dives, pari industria subventurum; nullius unquam hominis vitam ancipiti tentaturum experimento; non ad vana aut sordida medicinae usum deflexurum; indefesso studio in exploranda cognoscendaque arte perseveraturum; socios artis humaniter amiceque et uti ipsa artis dignitas postulat tractaturum, promptissimoque animo neque ullo utilitatis propriae respectu quidquid possim facultatis cum illorum studiis in aegrotantium salutem consociaturum, omninoque id operam daturum, ut quam profiteor artem ad religionis sanctitatem adducam. Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Kandidaten wird statt der Worte „Ita me Deus adiuvet et sacrosanctum eius evangelium" gesetzt: „Ita me aeterna salute impertiat Deus."

[1]) 30 Thlr. Gold sind jetzt 102 M.

V. Die Statuten der philosophischen Fakultät,
vom 29. Januar 1838.

Auf den Grund der Verfassung, welche Seine Majestät der König mittelst der Statuten vom 31. Oktober 1816 der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität zu geben geruht haben, und in Berücksichtigung der späteren Verordnungen ertheilt das Ministerium der hiesigen philosophischen Fakultät folgende Statuten:

Abschnitt I.
Von der Bestimmung und den Geschäften der philosophischen Fakultät im Allgemeinen.

§ 1.

Die philosophische Fakultät umfaßt in Hinsicht auf die ihr zugehörigen Lehrfächer die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen oder sogenannten kameralistischen Wissenschaften (Univ.-St. Abschn. I. § 4).

§ 2.

Der in der philosophischen Fakultät zu ertheilende Unterricht hat die zwiefache Bestimmung:

1. den Studirenden eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, welche die Grundlage aller besondern sein muß, zu ertheilen, wie auch sie mit den beim Studium der Theologie, Jurisprudenz und Medizin unentbehrlichen allgemeinen und Hülfskenntnissen zu versehen, und
2. die ihr eigenen Wissenschaften für sich zu fördern und Meister in denselben zu erziehen.

Sie verfolgt jedoch diese beiden Zwecke in der Regel nicht durch zweierlei Arten von Unterricht, sondern durch dieselben Vorlesungen, damit nicht eine äußere Zweckmäßigkeit das reinere wissenschaftliche Interesse verdränge.

§ 3.

Insofern die philosophische Fakultät im weiteren Sinne eine Korporation in der Universität bildet, gehören zu derselben die bei ihr angestellten, für den Königlichen Dienst vereideten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten und lehrenden Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studenten. Als Behörde umfaßt sie aber nur die bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, inwiefern sie Doktoren der Philosophie und nicht mehr blos Profes-

sores designati sind. [2]) Diese Behörde übt unter dem Vorsitze des Dekans die ihr zustehenden Rechte und Verpflichtungen unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen unabhängig vom Senat aus. Bei feierlichen Repräsentationen nimmt die philosophische Fakultät, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den nächsten Platz nach der medizinischen Fakultät ein, und unterzeichnet auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan. [3])

Sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren sollen nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, so wie sämmtliche Privatdocenten nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktor-Promotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, sowie das Ausscheiden eines jeden oder die Versetzung in eine andere Kategorie sorgfältig angemerkt werden.

§ 4.

Die Rechte und Verpflichtungen der philosophischen Fakultät als Behörde betrachtet betreffen:

1. die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit;
2. die Aufsicht über die Studenten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht, und die Ertheilung der Beneficien und Prämien;
3. die Ertheilung der akademischen Würden.

Abschnitt II.

Von der Verfassung der philosophischen Fakultät als Behörde betrachtet.

§ 5.

I. Von den Mitgliedern der Fakultät und deren Aufnahme.

Die philosophische Fakultät als Behörde betrachtet besteht aus sämmtlichen bei ihr angestellten ordentlichen Professoren, inwiefern sie Doktoren der Philosophie und nicht blos Professores designati sind, [4]) und diese nehmen an den ihr zukommenden Rechten und Verpflichtungen, mit Ausnahme des Abschnitt V. § 135. 3. benannten Falles, alle völlig gleichen Antheil. Der Rang der Mitglieder der Fakultät unter einander richtet sich nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentliche Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Universität.

[2]) Die Worte: „und nicht mehr blos Professores designati“ fallen nach dem Min.-Erlaß vom 17. September 1870 weg.

[3]) Die Amtstracht des Dekans und der Professoren der philosophischen Fakultät ist durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Juli 1845 bestimmt. Danach entspricht die Amtstracht genau derjenigen der übrigen Fakultät mit dem einzigen Unterschied, daß die Fakultätsfarbe dunkelblau (sog. Preuß. blau) ist. Vergl. über die Amtstracht und die Verpflichtungen des Dekans zur Anlegung derselben Anm. 28 zu § 4 theolog. Statuten.

[4]) Vergl. Anm. 2 zu § 3 dieser Statuten.

§ 6.

Wer als berufener ordentlicher Professor in die Fakultät eintreten will, muß den philosophischen Doktorgrad haben, oder ihn binnen Jahresfrist bei der philosophischen Fakultät irgend einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität erwerben. Bis zur Erwerbung desselben ist er nicht habilitationsfähig, und seine Ausübung aller Vorrechte eines ordentlichen Professors bleibt so lange, bis er den Grad besitzt, suspendirt (Univ.-St. Abschn. II. §. 2).[5])

§ 7.

Für einen ordentlich promovirten Doktor ist in Beziehung auf den im § 6 bestimmten Punkt nur derjenige zu achten, welcher den Doktorgrad von der philosophischen Fakultät einer gesetzmäßig konstituirten und mit dem Rechte der Ertheilung akademischer Würden versehenen Universität, entweder nach allen vorgeschriebenen Leistungen oder honoris causa, und zwar wegen seiner schriftstellerischen oder anderweitigen notorischen Verdienste um eine in das Gebiet dieser Fakultät gehörige Wissenschaft erhalten hat. Jedoch hat die Fakultät das Recht, entweder dasjenige, was an der Promotion des berufenen Professors auszusetzen sein möchte, durch ihre Anerkennung zu ergänzen, oder, falls er gar noch nicht promovirt sein sollte, ihn nach Maßgabe der unten vorkommenden Bestimmungen honoris causa zu promoviren, niemals aber ihm die Erwerbung des Doktorgrades gänzlich zu erlassen.

§ 8.[6])

Jeder für die Fakultät berufene ordentliche Professor ist, wenn er auch an der hiesigen Universität schon als Privatdocent oder außerordentlicher Professor habilitirt war, verbunden, vor dem Antritte seines Amtes als ordentlicher Professor und seinem Eintritte in die Fakultät oder binnen eines Vierteljahrs nach dem Antritt des Amtes, worüber er sich jedoch vorher schriftlich zu erklären hat, sich zur ordentlichen Professur zu habilitiren, es sei denn, daß er gleich anfänglich durch Provokation auf die Universitäts-Statuten Abschn. II. § 2 eine jährige Frist sich ausbedinge, welche alsdann vom Tage seiner Ernennung an zu berechnen ist. Diese Habilitation besteht darin, daß der Ernannte ein lateinisches Antrittsprogramm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck gebe, wovon das Ministerium zwölf, jeder ordentliche Professor der Universität nebst den übrigen besonders berechtigten Personen ein Exemplar erhält und zwanzig auf die Registratur der Universität abgeliefert werden, und daß er vor oder nach Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache halte, wozu er durch einen unter der Autorität des Rektors und Dekans abgefaßten, auf

[5]) Wegen der Aufhebung der Habilitationsleistungen s. Anm. zu § 8.

[6]) Die Bestimmungen des § 8 sind durch den Min.Erlaß vom 17. September 1870 außer Kraft gesetzt mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß es jedem neu berufenen Professor freistehen soll, sein Amt durch einen öffentlichen Redeakt anzutreten, die Vorschriften wegen Erwerbung des Doktorgrades jedoch durch diesen Erlaß nicht berührt werden sollen.

eigene Kosten zu druckenden und an die Mitglieder des Ministeriums, wie an alle Lehrer der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen zu vertheilenden und am schwarzen Brett anzuheftenden Anschlag einladet. Bis beide Leistungen erfüllt sind, ist und heißt im Katalog und sonst der Ernannte designatus; als solcher ist er weder in der Fakultät stimmfähig, noch kann er an den übrigen Prärogativen der ordentlichen Professoren Theil nehmen. Jedoch will sich das Ministerium das Recht vorbehalten, in geeigneten Fällen von den Habilitationsleistungen zu dispensiren.

§ 9.

II. Von der Wahl des Dekans.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt die Fakultät aus ihrer Mitte auf ein Jahr jedesmal einen Dekan (Univ.-St. Abschn. II. § 10).

§ 10.

Der Dekan wird innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen Rektors gewählt und der Gewählte dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit sein Name von diesem in den Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne (ibid. § 11).

§ 11.

Die Wahl des Dekans geschieht von den zu diesem Zwecke versammelten Mitgliedern der Fakultät durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei der ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ meisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine absolute Mehrheit oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten das Loos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die relativ meisten Stimmen erhalten, weil nämlich mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist zwischen allen denen, welche entweder die relativ größte, oder die zwei relativ größten Zahlen haben (insofern nämlich die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange zu wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommenden Namen gleichviel Stimmen und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung (vergl. § 29).

§ 12.

Zwei Jahre hintereinander darf nicht derselbe zum Dekan erwählt werden.

§ 13.

Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen (Univ.-St. Abschn. II. § 12). Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und

die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig sein sollen.

§ 14.

Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden (Univ.-St. Abschn. II. § 13), auf welche dann die Bestimmungen des vorigen § Anwendung finden.

§ 15.

III. Vom Dekanat.

Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am letzten Sonnabend der Herbstferien, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats der Universität bestimmten Tage (Univ.-St. Abschn. II, § 11 Abschn. III. § 12).[7] Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abgangs, und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

§ 16.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät, als solche, gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrolirt, und bringt das Eingegangene, sowie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge, bei der Fakultät zur Berathung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen Orts aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten (Univ.-St. Abschn. II. § 14).

§ 17.

Er beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen, oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, außer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist (Univ.-St. Abschn. II. § 15). Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in die Alba derselben und in das dazu

---

[7]) Als Tag des Rektoratswechsels und der Erneuerung des Senats ist durch den Min.Erlaß vom 28. Oktober 1845 der 14. Oktober und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, der 13. Oktober bestimmt.

[8]) Wegen der Mitwirkung des Dekans bei Stipendienvertheilungen s. Anm. 17 zu § 21 Abschn. II Univ.Statuten (S. 14).

gehörige alphabetische Register [9]) ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, leitet die Geschäfte der Kommission zur philosophischen Prüfung der medizinischen Doktoranden, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden der philosophischen Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, fertigt den Kandidaten der Medizin die Zeugnisse über das Tentamen aus, erhält die Abgangszeugnisse der Studirenden aller anderen Fakultäten zur Mitzeichnung, um dabei das Erforderliche zu vermerken, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungs-Kommission der Universität, und besorgt alle übrigen in diesen Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Statuten der Universität ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten. Er führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und ein besonderes Amtssiegel.

§ 18.

Der Dekan hat die Alba und die übrigen Namenslisten [10]) und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Beschlusse und ist dafür, und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät, verantwortlich; für letztere in sofern, als die Registratur-Beamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.

§ 19.

Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Inskription, für welche er von jedem Studirenden der philosophischen Fakultät, der noch nicht auf einer als solche anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, oder wenn der Studirende bereits auf einer solchen immatrikulirt gewesen, die Hälfte erhält; [11]) für die Abgangszeugnisse der Studirenden der philosophischen Fakultät, von welchen er für jedes 1 Rthlr. 15 Sgr. erhält, und für die Abgangszeugnisse der Studirenden der übrigen Fakultäten, von deren jedem ihm 15 Sgr. zukommen; ferner in einem Antheil von 5 Rthlr. Gold für jedes unter seinem Vorsitz abgehaltene Tentamen der medizinischen Doktoranden, welcher Antheil jedoch, wenn der Dekan nicht selbst fungirt, seinem Stellvertreter zufällt; [12]) in einem Zehntheil der für philosophische Promotionen zu erlegenden Gebühren, und in 5 Rthlr. Gold [13]) für jede von ihm eingeleitete, bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdocenten. Wird die Promotion eines Kandidaten nicht mehr unter dem Dekan verrichtet, unter welchem der Kandidat examinirt

[9]) Durch Min.Erlaß vom 24. November 1877 ist der Wegfall der in den §§ 17 und 18 vorgeschriebenen alphabetischen Namensregister zu den beiden Albis der Fakultät genehmigt worden.

[10]) Vergl. Anm. 9 zu § 17.

[11]) Vergl. Abschn. VI. § 9 Univ.Statuten.

[12]) Wegen des Wegfalls des Tentamens der medizinischen Doktoranden s. Anm. 15 zu § 20.

[13]) 5 Thaler Gold sind jetzt 17 M.

worden, so erhält derjenige Dekan, in dessen Jahre die öffentliche Promotion selbst verrichtet worden, den genannten Zehntheil. Hält ein Habilitandus die Probevorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter dem Dekan, welcher die Habilitation eingeleitet hat, so kommen die Gebühren demjenigen Dekan zu, in dessen Jahre diese Vorlesung gehalten wird.

§ 20.[14])

Ist der Dekan krank oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen, hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche, außer daß die Gebühren, welche dem Dekan von dem Tentamen der medizinischen Doktoranden zukommen, dem statt seiner bei dem Tentamen fungirenden Prodekan zufallen.[15])

Wird das Dekanat durch Tod, Abberufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Ministeriums bedarf, erledigt, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum Ablauf des Universitätsjahres der vorletzte Dekan eintreten oder eine neue Wahl stattfinden soll.

Im Todesfalle beziehen die Wittwe und minderjährigen Kinder noch drei Monate die Gebühren, welche der Verstorbene bezogen haben würde.

§ 21.

IV. Vom Geschäftsgange bei der Fakultät.

Die Versammlungen der Fakultät werden in der Regel im Senatszimmer des Universitätsgebäudes gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, insofern er im Universitätsbezirke wohnt (Univ.-St. Abschn. II. § 16).

§ 22.

In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar, wenn nicht ein oder das andere Mitglied wegen besonderer Kenntniß der Sache zuerst gefragt werden muß, von der Rechten anfangend, nach der Ordnung wie sie sitzen, ohne Rücksicht auf ihren anderweitigen Rang. In allen Fällen entscheidet, sowie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen, mit Ausnahme des Abschn. V. § 128 angeführten Falles, die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans.

---

[14]) Der § 20 ist durch den Min.Erlaß vom 4. Mai 1842 abgeändert. S. denselben in Anm. 36 zu § 21 theol. Statuten (S. 52).

[15]) Nach dem Min.Erlaß vom 19. Februar 1861 ist an die Stelle des philosophischen Tentamen das Tentamen physicum getreten, welches unter dem Vorsitz des Dekans der medizinischen Fakultät abgehalten wird.

Glaubt aber jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, sowie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die anwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung, jedoch ohne die Vorakten zu, um sie von den gefaßten Beschlüssen zu unterrichten.

§ 23.

Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

§ 24.

Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe für sich allein, und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angesetzt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden anderen Gegenstand verhandelt und, falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dasselbe in dem Protokolle über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

§ 25.

Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war, und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen oder neue Vorschläge, oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlaufe vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebniß erwarten ließe, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden.

Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen wolle; hat er das Letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nicht verpflichtet, die Abwesenden anders als nach § 22 durch Zusendung des Protokolls an die Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

§ 26.

Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache sowohl bei mündlichen als schriftlichen Verhandlungen zuerst denjenigen Professoren vorzulegen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

§ 27.

Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften des Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann sie dieselbe einem Fakultätsmitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder ohne Vorbehalt des nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch steht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue Beschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben sie deshalb an die Fakultät zu berichten.

§ 28.

Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät oder ein Mitglied derselben Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so versammelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher alsdann in die Funktion eines Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan gebrachten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl vorher von einem solchen Schritte als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und ist er seiner Seits verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Aktenstücke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 29.

Sowohl der Dekan als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Suspension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch hauptsächlich auf dessen persönliches Interesse ankommt.

§ 30.

Ein jedes Mitglied der Fakultät ist zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor der Ausführung verpflichtet.

§ 31.[16])

Jedem bei einer der Abschn. III. §§ 39, 55 und 56 und Abschn. IV. § 80 bezeichneten Sitzungen der Fakultät ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden Fakultätsmitgliede wird für jede versäumte Sitzung der Art eine Geldbuße von einem Thaler Courant von der ihm zustehenden Dividende der Kasse am Schlusse des Dekanats abgezogen und als Bestand ins folgende Jahr übertragen. Wenn die Summe der Bußen seinen Antheil an dem zu vertheilenden Gelde übersteigt, so wird nur sein Antheil inne behalten, eine weitere Zahlung aber von ihm nicht gefordert.

§ 32.

Die Fakultät hat das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem Sekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch behufs ihrer Geschäfte des Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient (Univ.-St. Abschn. V. §§ 10 u. 11).

§ 33.

Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, sowie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel „Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst“ unterschrieben.[17]) Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitäts-Gericht und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultäts-Signa und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultäts-Beschlüssen beruhen oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift „Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät 2c.“ Namens derselben, aber blos mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans aber, welche blos den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, dem Rektor,

---

[16]) Der § 31 ist durch Min.Erlaß vom 14. Februar 1877 aufgehoben. Vergl. Anm. 18 zu § 35.

[17]) Der erste Satz des § 33 hat durch Ministerial-Verfügung vom 7. April 1875 folgende Fassung erhalten: „Die Fakultät ist sowohl zu Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, als zu Berichten an das Ministerium unabhängig vom Senat berechtigt. Die ersteren werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze und unter Vorsetzung der Formel: „Dekan und Professoren der philosophischen Fakultät der Königl. Friedr. Wilh. Universit. hierselbst“ unterschrieben. Die Berichte an das Ministerium unterzeichnet, nachdem sie der Fakultät im Koncept vorgelegt und von ihr genehmigt sind, der Dekan und der Prodekan unter Vorsetzung derselben Formel.“

und dem Rektor und Senat und dem Universitäts-Gericht betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen.

§ 34.

Das große Siegel der Fakultät und bei gedruckten Formularien der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen, in allen übrigen Fällen aber das Siegel des Dekans gebraucht.

§ 35. [18])

V. Von der Fakultäts-kasse.

Die Einkünfte der Fakultät bestehen:

1. in den Gebühren für die Promotion und Habilitation und für die Tentamina der medizinischen Doktoranden, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt, und
2. in den § 31 angeführten Strafgeldern.

Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die Abschn. II. § 31 bestimmten Bußen von den Dividenden der Einzelnen abgezogen und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

§ 36.

Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formularien zu den Koncepten und Reinschriften der Zeugnisse für die tentirten Doktoranden der Medizin [19]) und zu Quittungen und Meldescheinen für die Studierenden, werden aus den § 36 benannten Einkünften bestritten. Die Kosten der Signa aber trägt der Dekan, sowie er auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangs-Zeugnisse seinen verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten hat.

---

[18]) An die Stelle des § 35 sind nach dem Min.Erlaß vom 14. Februar 1877 folgende Vorschriften getreten:

„Die Einkünfte der Fakultät bestehen in den Gebühren für die Promotion und Habilitation, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Personen zukommt. Falls der Kassenbestand eine seiner Bestimmung nicht angemessene Höhe erreichen sollte, so ist die Fakultät befugt, die Verwendung eines Theiles desselben für einen jedesmal von ihr besonders zu bestimmenden Universitätszweck zu beschließen. Ein solcher Beschluß wird nach geschehener besonderer Einladung der Mitglieder der Fakultät durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und ist dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mitzutheilen."

Zugleich sind durch den Min.Erlaß vom 14. Februar 1877 der § 31 und diejenigen Bestimmungen in den §§ 39, 55, 56 und 80 der philos. Fakultätsstatuten aufgehoben, in denen auf den § 31 Bezug genommen ist.

[19]) Wegen des Wegfalls des Tentamens für die Doktoranden der Medizin vergl. oben Anm. 15 zu § 20.

§ 37.

Der abgehende Dekan legt der Fakultät spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt sein muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt bei der § 35 verordneten Vertheilung unter den Mitgliedern der Fakultät.

Abschnitt III.

Von der Aufsicht der philosophischen Fakultät über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit.

§ 38.

I. Von den Lehrern und Vorlesungen der Fakultät.

Die philosophische Fakultät ist, wie alle übrigen Fakultäten der Universität, für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, daß jeder, der drei volle aufeinander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören.

Hierbei dürfen außer den Vorlesungen der ordentlichen Professoren auch die der außerordentlichen und die der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, nicht aber die der Privatdocenten mit in Anschlag gebracht werden (Univ.-St. Abschn. II. § 6.)

Um dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, hat die Fakultät das Recht, dem Ministerium, wenn sie sich für unzureichend hält, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen kann, daß eine jener Hauptdisciplinen in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit zu erklären (ibid. § 7).

§ 39.

Vier Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen beruft der Dekan die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und ladet die lesenden Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvorlesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden, in welcher letzteren Beziehung jedoch nur auf die zunächst verwandten verschiedenen Theile der Hauptfächer, namentlich der Naturwissenschaften, der Philologie, der Geschichte, in der Art Rücksicht zu nehmen ist, daß die verschiedenen vorzüglichsten Disciplinen jedes dieser Hauptfächer nicht in denselben Stunden gelesen werden. Die in dieser Versammlung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im § 31 verordnete Geldstrafe.[20])

[20]) Diese Geldstrafe ist durch Min.Erlaß vom 14. Februar 1877 beseitigt.

§ 40.

Das Recht, bei der Fakultät Vorlesungen zu halten, haben die bei ihr an-
stellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die ordentlichen Mit-
eder der Königlichen Akademie der Wissenschaften und die Privatdocenten
niv.-St. Abschn. VIII. § 2).

§ 41.

Die ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften haben
r das Recht, nicht die Pflicht zu lesen, und sind nicht zu einer Habilitation ver-
nden. Die Privatdocenten erwerben das Recht Vorlesungen zu halten ohne Aus-
hme nur durch die Habilitation. Die ordentlichen und außerordentlichen Pro-
soren haben zwar schon als designati das Recht und die Verpflichtung zu lesen;[21])
sind aber gehalten, nach den Abschn. II. §§ 6 u. 8 dieser Statuten für die
dentlichen Professoren gegebenen Bestimmungen, welche hierdurch ausdrücklich
ich auf die außerordentlichen Professoren ausgedehnt werden, den Doktorgrad,
enn sie ihn noch nicht haben, zu erwerben und sich zu habilitiren.

§ 42.[22])

Für die Hauptfächer der Fakultät bestehen vorläufig siebenzehn ordentliche
lominalprofessuren, und zwar:

1. für die theoretische,
2. „ „ praktische Philosophie;
3. „ „ griechische;
4. „ „ römische Litteratur;
5. „ „ morgenländischen Sprachen;
6. „ „ deutsche Litteratur;
7. „ „ Geschichte;
8. „ Staats- und Cameral-Wissenschaften;
9. „ Archäologie und Geschichte der Kunst;
10. „ die reine,
11. „ „ angewandte Mathematik;
12. „ „ Physik;
13. „ „ Chemie;
14. „ „ Technologie;
15. „ „ Zoologie;
16. „ „ Botanik;
17. „ „ Mineralogie.

Die Professuren der Beredsamkeit, der Astronomie und der Geographie werden
mit einem der nächstverwandten Fächer verbunden. Sind alle siebenzehn Nominal-
professuren besetzt, so ist kein Ordinariat als erledigt zu erachten; dagegen kann

[21]) Die Bestimmung über die Professores designati ist durch den Min.-Erlaß vom 17. September 1870 außer Kraft gesetzt. Vergl. oben Anm. 6 zu § 8 dieser Statuten.

[22]) Im Laufe der Zeit ist die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nicht unerheblich erhöht worden.

auch kein Professor zwei Nominalprofessuren in seiner Person vereinigen. Ist ein Ordinariat erledigt, so ist der Fakultät gestattet, drei für dasselbe geeignete Männer mittelst eines motivirten Gutachtens dem Ministerium vorzuschlagen. Das Ministerium behält sich vor, die Zahl der ordentlichen Nominalprofessuren nach Maßgabe des Bedürfnisses der Fakultät und der vorhandenen Mittel zu vermehren.

§ 43.

Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren nur nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet.

Privatdocenten sind nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt, in welchen sie lehren zu wollen bei der Meldung zur Habilitation erklärt haben (Univ.-St. Abschn. VIII. §§ 3 und 4). Auch ist den Privatdocenten nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.[23])

§ 44.

Will ein Professor einer anderen Fakultät Vorlesungen halten, die in das Gebiet der philosophischen gehören, so muß er die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihm jedoch im Verweigerungsfalle der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt (ibid. § 3). Bedingung dieser Einwilligung ist, daß der Nachsuchende die philosophische Doktorwürde habe oder bei der Fakultät erwerbe, welche sie ihm jedoch nach Maßgabe dieser Statuten auch honoris causa ertheilen kann; sonst sind die Gründe, welche die Fakultät dabei in Betracht ziehen will, ganz ihrem Ermessen überlassen; nur hat sie nicht das Recht, irgend eine besondere Prüfung zu veranstalten.

§ 45.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor für eine bestimmte Disciplin besonders bestellt ist, so giebt ihm dies (nach § 43) nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat (Univ.-St. Abschn. II. § 3).

§ 46.

Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher der Termin jedesmal bemerkt sein muß, ihm seine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 1. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Rthlr. Courant zum allgemeinen Freitisch,

---

[23]) Wegen des Honorars s. unten im Abschnitt XII. (Min.Erlaß vom 11. Oktober 1847.)

welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft.

Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den die philosophische Fakultät angehenden Theil des lateinischen und deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu ersterem gehörigen chronologischen Uebersicht, und hat demnächst den 8. Januar und 8. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen. Alle Lehrer ohne Unterschied der Fakultät haben zur Aufnahme in den deutschen Katalog ihre Vorlesungen über die Sprachen, namentlich auch die morgenländischen, über Natur- und Kameral-Wissenschaften, an den Dekan der philosophischen Fakultät einzusenden, inwiefern sie zur Haltung derselben berechtigt sind; dagegen darf der Dekan Vorlesungen, welche in das Gebiet einer anderen Fakultät gehören, von den Lehrern seiner Fakultät nicht annehmen, sondern muß diese an den Dekan der betreffenden Fakultät verweisen.[24])

§ 47.

Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen, Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sei es überhaupt in Ansehung seiner Person oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat der Dekan dieses dem Einsender bemerklich zu machen, und falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

§ 48.

Privatdocenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

§ 49.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen anderen ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, muß der erstere dem Dekan davon Anzeige machen, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne.

§ 50.

Jeder der Fakultät angehörige Lehrer ist verpflichtet, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen (Univ.-St. Abschn. II. § 9). Für die ordentlichen Professoren gilt aber diese Verpflichtung auch innerhalb der Ferien. Scheidet ein der Fakultät an-

[24]) Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung des Lektionskataloges s. unten im Abschnitt XIV.

Fünf Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.

gehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon schriftlich Anzeige zu machen.[25])

§ 51.

Wenn ein Privatdocent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht bei der Fakultät zu lesen auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen.[26])

§ 52.

Kein Privatdocent hat als solcher und vermöge seiner Anciennetät Anspruch auf Beförderung zur Professur; diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdocenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdocenten zulässig, und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet. Die Fakultät ist befugt, einem Privatdocenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdocenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen.

§ 53.

II. Von der Habilitation der Privatdocenten.

Wer bei der Fakultät als Privatdocent Vorlesungen halten will, muß sich bei derselben habilitiren (§ 41). Zur Habilitation wird Niemand zugelassen, als wer den philosophischen Doktorgrad oder Magistergrad (Univ.-St. Abschn. VIII. § 4) von der hiesigen Fakultät, oder den Doktorgrad auf einer inländischen Universität[27]) rite erworben hat, oder wenn er auf einer ausländischen Universität zum Doktor promovirt worden, doch bereits auf einer inländischen oder ausländischen Universität Privatdocent gewesen ist: wobei indeß dem Ministerium vorbehalten bleibt, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zu Doktoren promovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdocenten gewesen, Dispensation von dieser Verordnung zu ertheilen. Inländer haben zugleich nachzuweisen, daß sie der Militärpflicht genügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Dasselbe gilt von Habilitanden, die Ausländer und aus einem der deutschen Bundesstaaten gebürtig sind. Auch wird Niemandem die Habilitation früher als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Inländern von dem Zeitpunkt an, da sie mit dem Zeugniß der Reife studirt haben, zu berechnen ist,

[25]) Die näheren Vorschriften über die Beurlaubung der Universitätslehrer s. unten im Abschnitt X.

[26]) Vergl. das vom Senat unter dem 31. Oktober 1859 erlassene Reglement. S. unten im Abschnitt XII.

[27]) Wegen der Gleichstellung der Universitäten Göttingen, Kiel und Marburg mit den altpreußischen Universitäten s. Min.Erlaß vom 4. September 1867. Vergl. Anm. 46 zu § 55 theol. Statuten.

wenn das Ministerium nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat; und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitand diese drei Jahre auf eine wissenschaftliche Weise benutzt habe. Für hiesige Gymnasiallehrer, welche sich zur Habilitation gemeldet haben, muß die Fakultät, nach vorhergegangener Berathung, die Genehmigung des Ministeriums auf den Fall einholen, daß der Aspirant zugleich Gymnasiallehrer bleiben will. Endlich hat der Dekan, ehe dem Aspiranten, welchen die Fakultät für zulassungsfähig erklärt hat, die Habilitationsleistungen aufgegeben werden, bei dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten anzufragen, ob der Zulassung des Aspiranten keine anderweitigen Gründe entgegen stehen. [28])

Jedem, der sich zur Habilitation meldet, hat der Dekan nach Abschn. III. §§ 51 u. 52 die Verhältnisse eines hiesigen Privatdocenten und insbesondere die Abschn. V. § 119 ihnen aufgelegte Verpflichtung ausdrücklich unter Aufnahme eines Protokolls bekannt zu machen. [29])

§ 54.

Der Nachsuchende hat in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät um die Zulassung zur Habilitation anzuhalten. Diesem Schreiben sind beizulegen:

1. Die Dokumente über alles dasjenige, was nach § 53 für die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist, mit Ausschluß der erst später vom Dekan einzuholenden Genehmhaltung des Officii des Königlichen außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten; [30])
2. ein Curriculum vitae in lateinischer Sprache;
3. eine geschriebene oder gedruckte Abhandlung aus jedem der Hauptfächer, über welche er zu lesen gedenkt, in der Regel in lateinischer oder auch in deutscher Sprache. Die Doktor- oder etwanige Magister-Dissertation (vergl. § 113) des Aspiranten kann nicht als hinreichend zu diesem Zweck angesehen werden.

§ 55.

Die Eingabe des Habilitanden nebst allem, was dazu gehört, hat der Dekan in der nächsten Sitzung an die Fakultät zu bringen. Nachdem sie sich überzeugt hat, daß dem genügt sei, was zur regelmäßigen Erlangung des Grades erforderlich ist, welches in Bezug auf den Doktorgrad nach den in Abschn. II. § 7 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie hierher gehören, zu beurtheilen ist, wählt sie in derselben Sitzung durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Kommissarien, denen die genaue Prüfung der eingereichten Probeschriften obliegt. Keiner der Gewählten darf ohne die triftigsten, von der Fakultät gebilligten Gründe

[28]) Wegen Aufhebung dieser Anfrage s. Anm. 48 zu § 55 theol. Statuten.

[29]) Die näheren Vorschriften über die Verhältnisse der Privatdocenten der Berliner Universität s. unten im Abschnitt X. S. dort insbesondere auch den Min.Erlaß vom 1. December 1853 betr. die Wehrung eines übermäßigen Andranges von Privatdocenten bei der philosophischen Fakultät.

[30]) Vergl. oben Anm. 28 zu § 53.

den ihm gewordenen Auftrag ablehnen. Der Fakultät ist auch gestattet, jedoch nur in dringenden Fällen, wenn für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach die Fakultät in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[31]) mit seinem Einverständniß zum Kommissarius zu ernennen, der denn auch für sein Gutachten die dem Kommissarius nach § 62 zustehenden Gebühren erhält. Jedem der Kommissarien werden zur Prüfung vierzehn Tage bewilligt. Sie sind verpflichtet, über die Probeschriften ein motivirtes Urtheil schriftlich abzugeben, woraus erhellt, in welchem Grade der Aspirant in Rücksicht auf Gelehrsamkeit sowohl als auf Geist ausgezeichnet zu nennen ist.

Der Dekan läßt die Probeschriften nebst den Urtheilen der beiden Kommissarien sodann bei der Fakultät umlaufen, welche hiernächst in einer Sitzung durch absolute Mehrheit der Stimmen über die Zulassung entscheidet. Zu einer gültigen Entscheidung ist aber erforderlich, daß wenigstens die Hälfte der Fakultätsmitglieder anwesend sei; die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden trifft die im § 31 bestimmte Geldstrafe.[32]) Ist einer der begutachtenden Kommissarien nicht Mitglied der Fakultät, so ist er dennoch zu dieser Sitzung einzuladen, ist jedoch nicht gesetzlich verbunden Theil zu nehmen, und zählt auch nicht in der Abstimmung. Fällt das Urtheil in der Sitzung nicht günstig aus, so hat die Fakultät zu bestimmen, ob der Aspirant geradezu abzuweisen, oder ihm eine genügendere Probeschrift abzufordern sei, welche ihr jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres vorgelegt werden darf.[33])

§ 56.

Hat die Fakultät beschlossen, den Ansuchenden zur Habilitation zuzulassen, so muß derselbe eine Probevorlesung, in der Regel in deutscher Sprache, über ein von der Fakultät aufgegebenes oder von dem Ansuchenden mit ihrer Beistimmung gewähltes Thema vor der versammelten Fakultät halten. Dem Ansuchenden steht frei, die Vorlesung lateinisch zu halten. Betrifft die Habilitation die philologischen oder historischen Wissenschaften, so kann die Fakultät ihrerseits die Vorlesung in lateinischer Sprache fordern.

Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Fakultät berechtigt, über jedes Hauptfach auch eine besondere Probevorlesung zu verlangen, kann jedoch hiervon nach Erwägung der Umstände auch abgehen. Zu einer gültigen Entscheidung in dieser Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Fakultätsmitglieder erforderlich, und trifft die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden die im § 31 verordnete Geldstrafe.[34])

---

[31]) Die Worte: „Professor ordinarius designatus oder einen" und „der nicht mehr blos designatus ist" sind weggefallen.

[32]) Diese Geldstrafe ist durch den Min.Erlaß vom 14. Februar 1877 beseitigt.

[33]) Nach dem Min.Erlaß vom 18. Juni 1879 ist § 55 dahin aufzufassen, daß Habilitations-Aspiranten bei ungenügender schriftlicher Arbeit entweder gänzlich und für immer abzuweisen sind, oder daß ihnen gestattet wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres eine anderweite Probeschrift vorzulegen.

[34]) Diese Geldstrafe ist durch den Min.Erlaß vom 14. Februar 1877 beseitigt.

§ 57.

Zur Ausarbeitung jeder solcher Probevorlesung erhält der Ansuchende eine Frist von vier Wochen, nachdem ihm das Thema bekannt gemacht worden, und nur auf Vorstellung besonderer Gründe kann die Fakultät Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 58.

Nach beendigter Probevorlesung vor der versammelten Fakultät wird mit dem Verfasser über den Inhalt derselben ein Colloquium gehalten, welches in der Regel der Professor, in dessen Hauptfach die Vorlesung gehört, anfängt, an welchem aber auch jedes andere Mitglied der Fakultät Theil nehmen kann.

Die Fakultät ist berechtigt, zu diesem Colloquium erforderlichen Falles auch einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder einen Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[35]) mag derselbe Kommissarius zur Begutachtung der Probeschriften gewesen sein oder nicht, mit seinem Einverständniß zuzuziehen; jedoch giebt dieser nur sein Gutachten, ohne daß seine Stimme bei der Entscheidung mitzählte, und wird auch für diese Funktion nicht remunerirt.

§ 59.

Nach beendigtem Colloquium entfernt sich der Ansuchende aus der Versammlung, und es wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Fakultätsmitglieder der Beschluß gefaßt, ob er als Privatdocent anzunehmen sei oder nicht. Den Erfolg hiervon hat ihm der Dekan nach der Sitzung bekannt zu machen.[36])

§ 60.

Ist der Beschluß der Fakultät günstig ausgefallen, so hat der angenommene Privatdocent noch eine öffentliche Vorlesung in lateinischer Sprache über ein Thema, welches ebenfalls auf die § 56 angegebene Weise bestimmt wird, zu halten (Univ.-St. Abschn. VIII. § 4), wozu ihm von der Fakultät eine Frist von drei Monaten nach gehaltener Probevorlesung bewilligt wird, von welcher die Fakultät nur nach Erwägung besonderer Gründe Ausnahmen zu machen berechtigt ist.[37])

---

[35]) Vergl. Anm. 31 zu § 55.

[36]) Durch den Min.Erlaß vom 18. Juni 1879 ist der § 59 dahin erweitert, daß nach den Worten „ob er als Privatdocent anzunehmen sei oder nicht" hinzuzufügen ist:

„und im letzteren Falle, ob er für immer abgewiesen sein oder ob von ihm eine gänzliche oder theilweise Wiederholung der Habilitationsleistungen verlangt werden solle. Die auferlegte gänzliche Wiederholung darf nicht vor Ablauf eines Jahres, die theilweise nicht vor Ablauf eines halben Jahres zugelassen werden. Den gefaßten Beschluß hat der Dekan dem Ansuchenden nach der Sitzung bekannt zu machen."

[37]) Durch Min.Erlaß vom 14. September 1873 ist der philosophischen Fakultät die Ermächtigung ertheilt, in Fällen, in denen es ihr nothwendig oder zweckmäßig erscheint, den sich habilitirenden Privatdocenten den Gebrauch der deutschen Sprache bei ihren öffentlichen Antrittsvorlesungen zu gestatten.

§ 61.

Die Einladung zu dieser öffentlichen Vorlesung geschieht durch einen lateinischen Anschlag,[38]) wovon auf Kosten des Privatdocenten 150 Exemplare gedruckt werden. Ein Exemplar wird öffentlich angeschlagen, von den übrigen werden zwölf an das Ministerium gesandt, und die erforderliche Zahl an die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt und zu den Akten genommen. Nach vollendeter Habilitation hat die Fakultät dem Ministerium die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen.[39])

§ 62.

Die Kosten der Habilitation betragen außer 5 Rthlr. Courant, welche von dem Dekan für die Universitäts-Bibliothek erhoben und an die Quästur abgeliefert werden, für einen auswärts Promovirten 40 Rthlr. Gold, für einen hier Promovirten 20 Rthlr. Gold. Die an die Universitäts-Bibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, wenn der Aspirant die Probevorlesung in consessu facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat, die übrigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant gleich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung in consessu facultatis abgewiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von 15 Rthlr. Gold zurückgegeben.[40])

§ 63.

In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen sein oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanats-Jahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abstimmung über die Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt hat, 5 Rthlr. Gold aus der Fakultätskasse, jedoch mit der § 19 festgesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probeschriften zugelassen worden, aber seine Vorlesung in consessu facultatis nicht mehr unter demselben Dekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probeschriften geleitet worden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztgenannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält am Schlusse des Dekanats-Jahres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in obgedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 5 Rthlr. Gold. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitäts-Bibliothek kommenden, Befreiung.[41])

---

[38]) Vergl. den Fakultätsbeschluß vom 8. Juli 1852, nach welchem der sich habilitirende Privatdocent durch den Dekan veranlaßt werden soll, diejenigen Mitglieder der Fakultät, deren Gegenwart bei der öffentlichen Vorlesung er besonders wünscht, persönlich zu derselben einzuladen.

[39]) Nach dem Min.Erlaß vom 27. Februar 1883 sollen mit der Anzeige zugleich Mittheilungen über den Lebenslauf, den Studiengang und die Schriften des neuen Docenten, sowie auch die Schriften selbst eingereicht werden.

[40]) 5 Thaler Courant sind gleichbedeutend mit 15 M.; 40 Thaler Gold mit 136 M.; 20 Thaler Gold mit 68 M. und 15 Thaler Gold mit 51 M.

[41]) 5 Thaler Gold sind gleichbedeutend mit 17 M.

§ 64.

Der Fakultät bleibt es vorbehalten, einem in der gelehrten Welt schon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die philosophische Doktorwürde rite erlangt haben muß, die Kosten der Habilitation mit Ausnahme des für die Universitäts-Bibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung entschieden wird.

Abschnitt IV.

Von der Aufsicht der Fakultät über die Studenten und von den Beneficien und Prämien.

§ 65.

I. Von der Inskription und den Albis.

Alle diejenigen bei der Universität immatrikulirten Studenten, deren Studien eines der Abschn. III. § 42 aufgeführten Fächer zum Hauptgegenstande haben, es sei nun, daß sie diese blos als Gelehrte oder auch zu praktischen Zwecken treiben wollen, sind gehalten, sich zur philosophischen Fakultät einschreiben zu lassen. Namentlich gehören hierher auch diejenigen Studirenden der Universität, welche beabsichtigen, sich zu Pharmaceuten oder zu Kameralisten zu bilden, wofern letztere sich nicht ausdrücklich bei der Immatrikulation als Studiosi juris et cameralium bekennen, in welchem Falle sie zur juristischen Fakultät gehören. Außerdem müssen sich bei der philosophischen Fakultät alle diejenigen Inländer ohne Unterschied der besonderen Studien einschreiben lassen, welche nicht auf ein Zeugniß der Reife, sondern nach den § 87 näher angegebenen Bestimmungen immatrikulirt worden sind.[12]) Uebrigens werden alle bei der Fakultät Eingeschriebenen ohne Rücksicht auf ihre besonderen Fächer Studiosi philosophiae genannt.

§ 66.

Jeder in der Verordnung des vorigen Paragraphen Begriffene wird von dem Dekan in das Album der Studenten der Fakultät eingetragen, und zwar in der Regel sogleich bei dem Immatrikulationsakt. Dieses lateinisch zu führende Album muß mindestens folgende Rubriken enthalten:

fortlaufende Nummer,
Datum { der Immatrikulation,
        { der Inskription,
von welcher Universität,
Vor- und Zunamen,
Geburtsort,
Prüfungs-Zeugniß,
Abgang.

---

[12]) Vergl jetzt § 3 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879:
„Mit besonderer Erlaubniß des Kurators (des Kuratoriums) können Preußen, welche ein Reifezeugniß nach § 2 nicht erworben haben, jedoch anderweitig den Besitz einer für die Anhörung von Universitätsvorlesungen genügenden Bildung nachweisen, auf vier Semester aufgenommen und bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben werden.
Bei Ertheilung ꝛc.“ S. unten Abschnitt XXI.

Ueber die vollzogene Inskription stellt der Dekan das Signum Facultatis unter seiner Unterschrift im Namen der Fakultät und unter dem großen Siegel derselben aus.[43]) Der Einzuschreibende entrichtet dafür bei der Immatrikulation, wenn er früher noch auf keiner anerkannten Universität immatrikulirt gewesen, einen Thaler, wenn er früher schon auf einer solchen Universität studirt hat, die Hälfte (Univ.=St. Abschn. II. § 19 und Abschn. VI. § 9).[44]) Diese Inskriptionsgebühren gehören dem Dekan für seine Person. Frei werden nur die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs, sowie diejenigen eingeschrieben, die auf ein gerichtliches Zeugniß der Armuth, und wenn sie Inländer sind, zugleich auf das Zeugniß der Reife frei immatrikulirt worden sind.

Der Dekan erhält wöchentlich von der Registratur der Universität eine Liste der zur philosophischen Fakultät gehörigen Immatrikulirten, falls dieselben nicht schon gleichzeitig mit ihrer Immatrikulation auch inskribirt worden.

§ 67.

Die philosophische Fakultät führt zwei Alba. In das Haupt=Album werden die mit dem Schulzeugniß der Reife zur Universität entlassenen oder später zu diesem Zeugnisse gelangten Inländer und alle Ausländer eingetragen, und bei jenen zugleich bemerkt, daß sie das Zeugniß der Reife erlangt haben. In ein kleineres Album werden diejenigen Inländer eingetragen, welchen nach dem Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juni 1834 §§ 35, 36 die Immatrikulation und die Inskription bei der philosophischen Fakultät auf ein Prüfungszeugniß, wodurch sie für nicht reif erklärt worden, zusteht, oder ohne Prüfungszeugniß zu dem Zwecke allgemeiner Bildung auf besondere Erlaubniß des Ministeriums verstattet worden ist. Der Dekan hat zugleich zu notiren, ob ein in letzteres Album Eingetragener Anspruch auf den Staatsdienst zu machen und folglich das Zeugniß der Reife später zu erwerben gedenkt.[45])

§ 68.

Will ein Studirender einer anderen Fakultät der hiesigen Universität sein Fach verlassen und sich zur philosophischen Fakultät wenden, so darf der Dekan der

---

[43]) Nach dem Senatsbeschluß vom 16. Juni 1847 ist die Beschränkung der Reife jedesmal von dem Dekan auf dem Signum facultatis zu vermerken. Seit dem 1. Oktober 1879 (vergl. oben Anm. 42 zu § 65) geschieht dies durch die Worte: „In quatuor semestria“. S. auch unten im Abschnitt XXI.

[44]) Wegen der „anerkannten“ Universitäten s. Anm. 80 zu § 8 Abschnitt VI. Univ.=Statuten (S. 33).

[45]) In das kleinere Album werden seit 1. Oktober 1879 diejenigen inländischen Studirenden eingetragen, denen, obwohl sie ein Reifezeugniß nicht erlangt haben, auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 die Aufnahme auf 4 Semester und die Inskription bei der philosophischen Fakultät gestattet ist. S. oben Anm. 42 zu § 65.

Eine Notirung wegen der späteren Erwerbung des Reifezeugnisses ꝛc. findet jetzt nicht mehr statt. Den betr. Studirenden ist bereits bei Ertheilung der im § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 gedachten Erlaubniß durch das Kuratorium zu eröffnen, daß sie durch die Aufnahme auf der Universität nicht den Anspruch auf künftige Zulassung zur Anstellung im inländischen gelehrten Staats= oder Kirchendienst erwerben. Das Nähere s. unten im Abschnitt XXI.

letzteren ihn nicht eher in das Album derselben eintragen, als bis er ihm eine Bescheinigung vorzeigt, daß er dem Dekan der Fakultät, von welcher er kommt, sowie auch der Registratur diese Veränderungen angezeigt hat. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zur andern kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters stattfinden (Univ.-St. Abschn. II. § 5, Abschn. VI. § 10).

Die neue Inskription geschieht kostenfrei. Ebenso wird für die Uebertragung aus dem Album der ohne Zeugniß der Reife Eingeschriebenen in das Hauptalbum, auf Vorzeigung eines später erlangten Zeugnisses der Reife, nichts erlegt.

§ 69.

Der Dekan ist verpflichtet, die Alba der Studenten der Fakultät in der gehörigen Ordnung zu erhalten und besonders den Abgang der Eingeschriebenen zu verzeichnen. Sollte dieser auch von manchem Ausländer nicht officiell angezeigt werden, so muß der Dekan sich doch auf anderen Wegen immer in Kenntniß zu erhalten suchen, wer anwesend ist und wer nicht.

§ 70.

II. Von der Aufsicht über den Fleiß und die Sitten der Studenten.

Der Dekan ist verpflichtet, die Sitten und den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden zu beaufsichtigen, und halbjährlich nach den eingereichten Quästurlisten und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sind. Hierbei sind die in den Statuten der Universität Abschnitt II. § 3 aufgestellten Regeln[46]) zu Grunde zu legen. Der Dekan übersendet das Ergebniß dieser Untersuchung dem Rektor, und fügt nach seinem Ermessen nähere Anträge über das gegen einzelne Unfleißige einzuleitende Verfahren bei.

§ 71.

Auf Anschreiben des Rektors hat der Dekan, welcher zuvor durch Umlauf von den Mitgliedern der Fakultät die erforderlichen Mittheilungen eingeholt hat, halbjährlich die Proben des Fleißes, welche von den Studirenden der philosophischen Fakultät abgelegt worden, dem Rektor anzuzeigen. Hierunter sind Promotionen und Disputationen, Prämien-Arbeiten und andere gelehrte Schriften oder Arbeiten der Studirenden begriffen, welche zur Kenntniß der Fakultätsmitglieder gekommen.

§ 72.

III. Von den Beneficien.

Die philosophische Fakultät konkurrirt bei der Vertheilung der Beneficien, welche von der vorgeordneten akademischen Unterstützungs-Kommission abhängen, sowie bei der Zuerkennung der vom Senat abhängigen Stipendien, namentlich des aus der Bendemann'schen Stiftung, durch die Person ihres Dekans.[47])

---

[46]) Diese im § 3 Abschnitt II der Univ.-Statuten aufgestellten Regeln sind durch neuere Bestimmungen abgeändert. Vergl. die jetzt bestehenden Vorschriften über Dekanatszeugnisse unten im Abschnitt XXI.

[47]) Wegen der Bendemannschen Stiftung und der übrigen Stipendien 2c. für Studirende der Philosophie s. unten Abschnitt XX.

§ 73.[48])

Von dem Ministerium ist der philosophischen Fakultät ein Fonds zu Unterstützungen für arme und würdige Studenten verliehen. Sie ertheilt diese Unterstützungen in der Form von Prämien für gelieferte schriftliche Ausarbeitungen. Keine Prämie soll über 30 Rthlr. noch unter 10 Thlr. betragen. Zur Bewerbung fordert die Fakultät im Mai oder Juni jedes Jahres durch einen lateinischen Anschlag am schwarzen Brett auf, in welchem sowohl die von dem Dekan näher zu bestimmende äußerste Frist zur Anmeldung der Konkurrenz bei dem Dekan, als auch die äußerste Frist zur Eingabe der Bewerbungsschriften, und zwar letztere auf den 15. Juli anzusetzen, und außerdem das was § 74 über die Sprache, in welcher die Abhandlungen zu verfassen sind, bestimmt, und die nach § 76 von der Fakultät zu nehmenden Rücksichten auf das Prüfungszeugniß, die Studienzeit und Fakultät der Bewerber bekannt zu machen sind.

§ 74.

Der Dekan notirt die Bewerber, die Zeit wie lange sie studirt haben, bei Inländern das erforderliche Prüfungszeugniß, die Zeugnisse und Aussagen über die Vermögensumstände der Bewerber und über die Beneficien, welche sie genießen, über welche letztere er auch von den Universitätsbehörden Mittheilungen, soweit es möglich ist, zu erlangen suchen muß. Nach seinem Ermessen überläßt dann der Dekan entweder den Konkurrenten, eine Abhandlung über ein selbstständig gewähltes Thema einzureichen, oder giebt ihnen selber ein Thema, oder verweist sie an ein Fakultätsmitglied, in dessen Fach das Hauptstudium des Bewerbers einschlägt, um sich von diesem ein Thema stellen zu lassen.

Die Abhandlungen müssen, wenn sie Gegenstände aus der alten Litteratur, Sprachkunde oder alten Geschichte betreffen, in lateinischer Sprache geschrieben sein.

§ 75.

Nach Ablauf der für die Einreichung der Probeschrift angesetzten Frist vertheilt der Dekan die eingegangenen Abhandlungen an die Mitglieder der Fakultät zur Begutachtung. Dem Ermessen der mit dem Gutachten Beauftragten bleibt überlassen, sich auf jede ihnen zu Gebote stehende Art sowohl davon, ob der Bewerber die Abhandlung selber und ohne fremde Hülfe ausgearbeitet habe, als von der Würdigkeit desselben überhaupt zu überzeugen.

Der Dekan bestimmt gleichzeitig mit der Vertheilung der Abhandlungen die Frist, wann die mit ihrer Begutachtung Beauftragten sie wieder an ihn einzusenden haben, und setzt hiernächst eine Sitzung zur Entscheidung über die Bewerbung an.

§ 76.

In dieser Sitzung werden die Prämien nach einer auf den Grund der abgegebenen Gutachten angestellten Berathung, zugleich mit Berücksichtigung der

[48]) Zu den §§ 73—76: Nach dem Min.Erlaß vom 14. März 1884 sind vom 1. April 1884 ab alle Prämien beseitigt.

Dürftigkeit der Bewerber, durch absolute Stimmenmehrheit zugesprochen; wobei insbesondere darauf zu achten:

1. daß kein Inländer eine derartige Unterstützung oder Prämie erhalten kann, wenn er nicht das Zeugniß der Reife hat;
2. daß kein Student im ersten halben Jahre seiner Universitätsstudien eine solche Unterstützung erhalten darf;
3. daß die bei der philosophischen Fakultät eingeschriebenen Bewerber, bei übrigens gleichen Ansprüchen, denen, die anderen Fakultäten angehören, vorzuziehen sind.

§ 77.

Diejenigen Studenten der Fakultät, welche verpflichtet sind, eines Stipendii oder anderen Beneficii wegen eine Rede zu halten oder zu disputiren, haben sich deshalb beim Dekan zu melden, welcher die Rede, die gehalten, oder die Theses, worüber disputirt werden soll, vorher in der Hinsicht prüft, ob dadurch der Bedingung des Beneficii genügt werde, und wenn er dies findet, durch einen geschriebenen lateinischen Anschlag und durch ein Umlaufschreiben an sämmtliche Lehrer der Fakultät zu der Handlung einladet. Doch kann sich ein solcher Student der Verpflichtung zu disputiren auch als Opponent oder Respondent entledigen, wenn in der Stiftung nichts Näheres darüber bestimmt ist.

Wenn ein zur Disputation wegen eines Beneficii Verpflichteter über Theses disputirt, so geschieht dies unter dem Präsidio des Dekans oder eines von ihm dazu ernannten und dazu einwilligenden Mitgliedes der Fakultät. Die Opponenten müssen vorher dem Präses zur Bestätigung angezeigt werden. Ein Zeugniß über die Vollziehung einer solchen Handlung wird von dem Dekan auf Verlangen gegeben.

§ 78.

Verlangt eine Behörde oder ein zur Fakultät gehöriger Studirender von der Fakultät ein Urtheil über eine ex lege stipendii von dem Studirenden gelieferte Probearbeit, und die Fakultät findet sich dazu verpflichtet oder geneigt, so wird dasselbe von einem geeigneten Mitgliede der Fakultät nach der Bestimmung des Dekans oder erforderlichen Falles der Fakultät selber abgefaßt und vom Dekan ausgefertigt.

§ 79.

IV. Von der Preisbewerbung.

Die Fakultät stellt jährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs zwei wissenschaftliche Preisaufgaben, welche, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt sein sollten, dennoch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern, und so gewählt sein müssen, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurtheilungsgabe beurkunden könne. Abwechselnd ist in einem Jahre eine allgemein philosophische und eine historische, im anderen eine philologische und eine mathematische oder physikalische Aufgabe zu stellen. Den Vorschlag zu den Aufgaben haben die Mitglieder der Fakultät, aus

deren Fächern sie entnommen werden, schriftlich einzureichen, und zwar jedes Mitglied wenigstens zwei Vorschläge.

Diese Vorschläge werden dann in einer vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzung berathen. Zur Annahme eines Vorschlags werden zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erfordert.

§ 80.

Nur immatrikulirte Studenten der hiesigen Universität können sich um den Preis bewerben. Die Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache[49]) abgefaßt sein und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Bekanntmachung folgenden Jahres versiegelt unter der Adresse der Fakultät bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung ist ein versiegelter Zettel beizulegen, welcher inwendig den Namen des Verfassers enthält, außen aber mit demselben Motto versehen ist, welches unter den Titel der Abhandlung selbst zu setzen. Der Sekretär hat die eingegangenen Schreiben nebst den dazu gehörigen Zetteln sogleich an den Dekan zu befördern. Der Dekan läßt hierauf die Abhandlungen zunächst bei den Fakultätsmitgliedern umlaufen, in deren Fach der Gegenstand einschlägt; diese haben ihr Gutachten schriftlich abzugeben. Hierauf erhalten auch die übrigen Mitglieder der Fakultät die Preisschriften zur Beurtheilung.

Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile wird dann in einer nicht später als den 20. Juli zu haltenden Sitzung, nach vorgängiger Berathung, der Preis, welcher in einer goldenen Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, besteht, und nach Befinden ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet. Die Entscheidung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Die in dieser Sitzung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden ordentlichen Mitglieder der Fakultät trifft die im § 31 verordnete Geldstrafe.[50])

§ 81.

Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der Fakultät in der Art, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen, oder statt ihrer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das Weitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

§ 82.

Die Abfassung der in lateinischer Sprache[51]) an dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs nach der Festrede zu verkündigenden Urtheile besorgt derjenige, von

[49]) Nach dem Min.Erlaß vom 30. December 1871 soll es der philosophischen Fakultät freistehen, für die Beantwortung der von ihr zu stellenden Preisaufgaben den Gebrauch der deutschen Sprache alsdann zu gestatten, wenn sie der Ansicht ist, daß das Thema der Abhandlung besser in deutscher, als in lateinischer Sprache behandelt werden kann.

[50]) Diese Geldstrafe ist durch Min.Erlaß vom 14. Februar 1877 beseitigt.

[51]) Nach dem Min.Erlaß vom 17. December 1877 ist es der philosophischen Fakultät freigestellt, sich bei Abfassung der öffentlich zu verkündenden Beurtheilungen nach ihrem Ermessen der deutschen oder der lateinischen Sprache zu bedienen.

welchem der Vorschlag zu der Aufgabe gemacht worden, und stellt die Urtheile spätestens bis zum 25. Juli dem Dekan zu, welcher sie sodann alsbald an den Professor der Beredsamkeit abgiebt. Der Preis wird nach der Verkündigung des Siegers dem Dekan eingehändigt, welcher auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze eingraben läßt.[52]) Die uneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitätssekretär zurückgegeben. Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum zurückgestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

§ 83.

V. Vom Abgange der Studenten und den Zeugnissen.

Jeder bei der Fakultät eingeschriebene Ausländer, falls er kein Abgangszeugniß nimmt, ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität dem Dekan anzuzeigen. Bringt dieser in Erfahrung, daß Jemand ohne eine solche Anzeige die Universität verlassen hat, so muß er den Rektor davon in Kenntniß setzen, damit dieser nach Abschn. VI. § 28 der Universitäts-Statuten verfahren könne. Gegentheils kann der Rektor und die Registratur keine solche Anzeige ohne die Bescheinigung, daß sie auch der Fakultät schon geschehen sei, annehmen.

§ 84.

Die Lehrer der philosophischen Fakultät sind verpflichtet, den Studirenden ohne Unterschied der Fakultät, welche bei ihnen Vorlesungen gehört haben, in dem von den Studirenden vorzulegenden Anmeldungsbogen ein Zeugniß über die gehörten Vorlesungen zu geben, jedoch nur, wenn der Studirende die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars vom 11. April 1831 enthaltenen Vorschriften erfüllt hat, nach welchen sich Lehrer und Studirende der Fakultät zu achten haben. Oeffentlich oder unentgeltlich angekündigte Vorlesungen werden in dem Anmeldungsbogen nur auf Verlangen testirt. Die Zeugnisse müssen den Grad des bewiesenen Fleißes ausdrücken, insofern der Lehrer dies zu thun im Stande ist, und sollen in der Regel am Schlusse des Semesters, nicht früher als acht vor und nicht später als acht Tage nach Beendigung der Vorlesungen, und zwar eigenhändig ertheilt werden; nur den die hiesige Universität verlassenden ist gestattet, sechs Wochen vor dem Schlusse des Semesters sich das Zeugniß des Lehrers geben zu lassen. Vorlesungen, welche nicht von Lehrern der Universität als solchen gehalten werden, können in den Anmeldungsbogen gar nicht aufgenommen, noch minder darauf testirt werden (Univ.-St. Abschn. VIII. § 1).[53])

---

[52]) Wegen der Bewirkung der Eingravirung vergl. Anm. 64 zu § 81 theol. Statuten.

[53]) An die Stelle des im § 84 erwähnten Reglements vom 11. April 1831 sind das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen rc. vom 16. März 1844, bezw. die Bestimmungen der Vorschriften für die Studirenden rc. vom 1. Oktober 1879 über die Abgangszeugnisse rc. getreten. Das Nähere siehe unten im Abschnitt XXI.

Die im § 84 erwähnten, von einzelnen Lehrern zu ertheilenden Fleißzeugnisse sind durch Min.-Erlaß vom 18. April 1865 beseitigt.

§ 85.[54])

Den von der Universität abgehenden Studirenden werden keine besonderen Studienzeugnisse oder Zeugnisse des Fleißes von Fakultätswegen ausgestellt, sondern diejenigen, welche ein solches erhalten wollen oder müssen, haben ein Abgangszeugniß bei dem Universitätsrichter nachzusuchen, worüber in der Beilage zu den Gesetzen für die Studirenden das Nähere bestimmt ist. In das Abgangszeugniß werden die nach § 84 abgegebenen besonderen Zeugnisse aller Lehrer der Universität von dem damit beauftragten Kanzleibeamten der Universität aufgenommen. Der Dekan der philosophischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse, sowie auch die ihre Stelle interimistisch vertretenden vorläufigen Abgangszeugnisse der zu dieser Fakultät gehörigen Studirenden (Univ.-St. Abschn. VI. § 29) mit den übrigen dazu verordneten Behörden, und ist für die richtige Uebertragung der Specialzeugnisse der Lehrer aus dem Anmeldungsbogen in das Abgangszeugniß, sowie bei den Inländern für die verordnete Resumption des Schulzeugnisses, mit welchem sie die Universität bezogen haben, oder des später erworbenen Zeugnisses der Reife verantwortlich. Bei Vollziehung des Abgangszeugnisses eines Studirenden der philosophischen Fakultät hat er die Ertheilung desselben in dem betreffenden Album zu vermerken. In demselben ist auch anzumerken, wenn das akademische Bürgerrecht eines Studirenden der Philosophie suspendirt wird oder nach der bestehenden Verfassung gänzlich aufhört, sobald dem Dekan eine amtliche Kenntniß darüber zukommt. Der Dekan erhält von jedem Abgangszeugniß eines Studirenden der philosophischen Fakultät 1 Rthlr. 15 Sgr., wovon Niemandem als den Söhnen und Brüdern der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und Sekretärs eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§ 86.

Der Dekan der philosophischen Fakultät zeichnet die Abgangszeugnisse aller Studirenden auch der anderen Fakultäten, und ist verpflichtet, am Schlusse derselben die Vernachlässigungen der Vorlesungen der philosophischen Fakultät zu vermerken, wenn eine solche von Seiten des Studirenden stattgefunden hat.[55]) Von jedem Abgangszeugniß der Studirenden der anderen Fakultäten erhält der Dekan der philosophischen Fakultät 15 Sgr., wovon nur den § 85 Genannten eine gesetzliche Befreiung zusteht.

§ 87.

Im Laufe des Semesters fertigt die Fakultät für die bei ihr eingeschriebenen Studirenden durch den Dekan Studienzeugnisse aus, welche jedoch niemals als Abgangszeugnisse benutzt werden können und dürfen, sondern nur zu anderen

---

[54]) Die Bestimmungen des § 85 haben im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erfahren. Die jetzt geltenden Vorschriften über Abgangszeugnisse s. unten im Abschnitt XXI.

[55]) Die Worte „und ist verpflichtet" bis „stattgefunden hat" sind durch die neueren Vorschriften über die Ausstellung der Abgangszeugnisse obsolet geworden.

besonderen Zwecken, namentlich zur Erlangung von Unterstützungen oder zum Ausweis Beneficiirter über ihre Studien dienen.[56])

Die Anmeldung dazu geschieht auf der Universitätsregistratur, welcher der mit den Testaten versehene Anmeldungsbogen einzureichen ist. Diese Testate müssen sich jedoch der Natur der Sache nach für das laufende Semester auf die bloße Bezeugung der Annahme der Vorlesungen beschränken. Außer den Kopialien an den Kanzleibeamten werden für diese Studienzeugnisse keine Gebühren entrichtet.

§ 88.[57])

VI. Von dem philosophischen Tentamen der medizinischen Doktoranden.

Bei der philosophischen Fakultät besteht eine aus dem Dekan derselben als Vorstand und sechs Examinatoren zusammengesetzte Kommission zur Abhaltung des philosophischen Tentamens, welchem sich diejenigen zu unterziehen haben, die bei der medizinischen Fakultät hierselbst die Doktorwürde erwerben wollen, und welches den Zweck hat zu ermitteln, inwiefern der Doctorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Logik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie und besonders der Physik und Chemie besitze. Die Examinatoren werden von der philosophischen Fakultät in einer Sitzung aus den dazu geeigneten Fakultätsmitgliedern, welche nach vorgängiger Berathung und Beschluß der Fakultät auf die Wahl gebracht worden, mit ihrer eigenen Einwilligung durch absolute Stimmenmehrheit immer auf drei Jahre ernannt, so jedoch, daß wenn kein Fakultätsmitglied für ein bestimmtes Fach, in welchem geprüft werden soll, vorhanden oder zur Uebernahme des Geschäfts geneigt sein sollte, ausnahmsweise auch ein außerordentlicher Professor, der nicht blos designatus ist, auf eine von der Fakultät nach den Umständen zu bestimmende Zeit, jedoch nicht auf volle drei Jahre, ernannt werden kann.

Mit Bewilligung des Vorstandes kann ein Examinator für eine oder wenige Sitzungen einen andern aus der Zahl der Examinatoren oder auch sonst einen zur philosophischen Fakultät gehörigen ordentlichen Professor, auch wenn er blos designatus ist, oder einen außerordentlichen, der nicht mehr designatus ist, mit dessen Einverständniß und möglichster Berücksichtigung des Dienstalters, zu seinem Stellvertreter ernennen, wofür jedoch der Vorstand gegen die Fakultät verantwortlich ist. Der Dekan der medizinischen Fakultät ist berechtigt und verpflichtet, dem Tentamen beizuwohnen, hat jedoch keine Stimme.

§ 89.

Nur diejenigen inländischen Doktoranden der Medizin sind von diesem Tentamen befreit, welche den Grad eines Doktors oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität erlangt haben. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnächst die Preußischen medi-

---

[56]) Vergl. die jetzt geltenden Vorschriften über die zur Erlangung von Beneficien ꝛc. einzuholenden Dekanatszeugnisse unten im Abschnitt XXI.

[57]) Zu den §§ 88–94: Durch den Min.Erlaß vom 19. Februar 1861 ist an die Stelle des philosophischen Tentamen das Tentamen physicum gesetzt, welches unter dem Vorsitz des Dekans der medizinischen Fakultät abgehalten wird. Dadurch sind die §§ 88—94 außer Kraft getreten.

zinischen Staatsprüfungen machen wollen; andere Ausländer können in den Fällen, in welchen die medizinische Fakultät es nach ihrer besonderen Instruktion zulässig findet, ohne das Tentamen zur medizinischen Doktorpromotion zugelassen werden. Zulassungsfähig sind unter den Inländern mit Ausnahme solcher, die etwa von dem Ministerium besonders dispensirt worden, nur die, welche ein Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien besitzen, und ganz allgemein nur diejenigen, welche mindestens ein Jahr des den Kandidaten der medizinischen Doktorwürde vorgeschriebenen Quadrienniums vollendet haben, bei dessen Berechnung die etwa vor der Erlangung des Zeugnisses der Reife auf Universitäten oder in dem Königlichen medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zugebrachte Zeit ohne Dispensation des Ministeriums nicht in Betracht gezogen wird. Auch auf ausländischen Universitäten promovirten Doktoren der Medizin ist es gestattet, bei der hiesigen philosophischen Fakultät das Tentamen nachzuholen, wenn sie nach dem Vorigen zulassungsfähig sind.

§ 90.

Die Aspiranten haben sich bei dem Dekan der philosophischen Fakultät zu melden, und wegen der § 89 näher bezeichneten Zulassungsfähigkeit sich auszuweisen, wobei zugleich die Gebühren zu erlegen sind. Diese betragen für jeden zu Tentirenden 10 Rthlr. Gold. Befreiung von den Gebühren findet nur für diejenigen statt, welchen die medizinische Fakultät die Kosten des Doktorexamens und der Promotion erweislich im Voraus erlassen hat. Der Dekan führt ein Verzeichniß der Aspiranten, worin das Erforderliche bemerkt wird, und läßt sie zu seiner Zeit zu dem Tentamen vorladen.

§ 91.

Der Dekan der philosophischen Fakultät setzt die Zeit des Tentamens fest. Vorzugsweise sind für dasselbe die Monate Mai, Juli, November und Februar bestimmt. Der Dekan der philosophischen Fakultät ladet die Examinatoren und den Dekan der medizinischen Fakultät durch Umlauf zu dem Tentamen mit Angabe der Namen derer ein, welche geprüft werden sollen. In der Regel und ohne sehr dringende Gründe werden nicht unter vier und nicht über fünf Kandidaten in einer Sitzung geprüft.

§ 92.

In der Sitzung werden die Kandidaten von den Examinatoren nach beliebiger Ordnung in den § 88 bestimmten Fächern in deutscher Sprache geprüft; der Dekan führt das Protokoll. Für jedes der sechs obengenannten Fächer, wobei Logik und Psychologie für eins gerechnet sind, wird den Kandidaten von dem Examinator eine Censur ertheilt. Die Censuren sind: Sehr gut, gut, ziemlich gut, mittelmäßig, sehr mittelmäßig, schlecht. Aus der Gesammtheit der einzelnen Censuren wird nach vorgängiger Berathung, erforderlichen Falls durch absolute Stimmenmehrheit des Dekans der philosophischen Fakultät und der Examinatoren, eine Generalcensur gebildet, welche gut, mittelmäßig oder schlecht lautet.

§ 93.

Dekan der philosophischen Fakultät fertigt aus dem Protokoll die so ent-
n Zeugnisse der beiden ersten Arten im Namen und unter dem Siegel der
aus. Das Zeugniß der dritten Art, welches nicht zur Zulassung zu den
chen Prüfungen berechtigt, wird nur auf Verlangen des Geprüften aus-
Uebrigens kann der Kandidat, wenn die Prüfung ungenügend aus-
nach Ablauf von sechs Monaten sich von Neuem von der Kommission
assen, wobei es der Kommission überlassen bleibt, ob die Gebühren noch
u erlegen seien. Auch ist es mit Bewilligung der Kommission den ein-
Examinatoren gestattet, den Kandidaten binnen sechs Wochen nach dem
n in ihrem besonderen Fache noch einmal zu prüfen, wenn letzterer glaubt,
ere Censur darin erhalten zu können. Im letzteren Falle ist die General-
einer Sitzung nach § 92 von Neuem zu bestimmen und ein neues Zeug-
ufertigen; Gebühren dafür dürfen aber nicht erhoben werden.

§ 94.

jede Sitzung der Kommission, in welcher Kandidaten geprüft werden, er-
er Dekan der philosophischen Fakultät oder, falls statt seiner nach Ab-
I. § 20 der Prodekan fungirt, dieser letztere, und jeder der sechs Exa-
n 5 Rthlr. Gold, und die Pedelle zusammen 1 Rthlr. Courant; der
t der Gebühren fließt in die Fakultätskasse. Examinirt statt des von der
für ein bestimmtes Fach bestellten Examinators ein anderer aus der Zahl
der Fakultät bestellten Examinatoren als Stellvertreter in diesem Fache,
t der, welcher seine Stelle vertreten läßt, keine, und sein Stellvertreter
einfachen Gebühren, welche ihm schon ohne dieses als Examinator in dem
wofür er von der Fakultät bestellt ist, zukommen, und die disponibel ge-
Quote des Vertretenen fließt in die Fakultätskasse; ist aber der Stell-
ein nicht von der Fakultät zur Kommission bestelltes Mitglied, so erhält er
Vertretenen die Gebühren.

Abschnitt V.

Von den Promotionen.

§ 95.

der Fakultät allein ruht das Recht, in ihrem Gebiete die akademischen
zu ertheilen, wenngleich dasselbe unter der Autorität der gesammten Uni-
ausgeübt wird (Univ.-St. Abschn. II. § 9).

I. Von den Graden, welche die Fakultät ertheilt.

§ 96.

philosophische Fakultät ertheilt zwei Grade, den geringeren eines Magistri
liberalium und den höhern eines Doctoris philosophiae (Univ.-St.

Abschn. IX. § 1). Mit der Ertheilung des letzten kann jedoch die des ersten verbunden werden, und wird gewöhnlich damit verbunden; auch wird angenommen, daß wer, ohne Magister zu sein, schlechthin den Doktorgrad nachsucht, auf gleichzeitige Ertheilung beider Anspruch mache.

§ 97.

Der wesentliche Unterschied beider Grade in Rücksicht der zu ihrer Erlangung erforderlichen Eigenschaften besteht darin, daß der Magistergrad demjenigen ertheilt wird, der das Erlernte mit Fertigkeit zu erneuern und wohl zu ordnen versteht, und auf diese Weise ein taugliches Glied in der Kette der wissenschaftlichen Ueberlieferung zu werden verspricht; der Doktorgrad aber demjenigen, der in seiner Behandlung der Wissenschaft Eigenthümlichkeit und Erfindungsvermögen zeigt. Jedoch versteht sich, daß bei der Beurtheilung hiervon der Maßstab nach den verschiedenen Fächern und Gegenständen, womit sich der Bewerber vorzüglich beschäftigt, ein ganz verschiedener sein kann.

§ 98.

II. Von der Bewerbung um die Promotion.

Wer sich zur Promotion bei der Fakultät meldet, muß wenigstens drei Jahre auf einer oder mehreren Universitäten, und zwar, wenn er ein Ausländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife, studirt haben, falls derselbe nicht eine von dem Ministerium ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt. In dem Alter der Studirenden befindliche[58]) und immatrikulationsfähige Kandidaten, welche hierselbst entweder gar nicht immatrikulirt gewesen oder vor der Meldung zur Promotion von hier abgegangen sind, müssen sich, wenn sie auch das Triennium schon vollendet haben, der Jurisdiktion wegen zuvörderst wieder hier immatrikuliren lassen. Sowohl diese als noch immatrikulirte Studirende der hiesigen Universität, welche sich zur Promotion melden, müssen vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen, und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion, damit sie bis dahin unter akademischer Gerichtsbarkeit stehen.[59])

§ 99.

Das Gesuch um die Promotion und zunächst um die Zulassung zur Prüfung ist in einem lateinischen Schreiben bei der Fakultät anzubringen. Diesem ist beizulegen: eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufs unter Angabe auch des Religionsbekenntnisses und besonders der bisherigen Studien des Ansuchenden, welche nach glücklich bestandener Prüfung der Dissertation des Doktoranden beigedruckt wird; ferner der Nachweis über das nach den Bestimmungen des § 98

[58]) Hinsichtlich des Alters des Kandidaten findet seit dem 1. Oktober 1879 keine Beschränkung mehr statt. Vergl. Instruktion zu § 5 der Vorschriften für die Studirenden &c. vom 1. Oktober 1879.

[59]) Wegen der Meldung zur Promotion vergl. die Min.Erlasse vom 13. December 1843 und 23. Mai 1844. S. Anm. 68 zu § 89 theol. Statuten.

vollendete Triennium oder über die davon ertheilte Dispensation, und von Kandidaten, welche sich in dem Alter der Studirenden befinden und immatrikulationsfähig sind, das nach § 98 genommene vorläufige Abgangszeugniß; sodann von Seiten der Inländer das bei der Entlassung von der Schule oder später erlangte Zeugniß der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung; endlich ein Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Kandidaten (Univ.-St. Abschn. IX. §§ 2 und 5). Es steht dem Kandidaten übrigens frei, auch andere als die nothwendig erforderlichen Zeugnisse seines Fleißes, seiner Kenntnisse, seines Lebenswandels und seiner früheren Lebensverhältnisse beizufügen.

§ 100.

Das Specimen, welches der Bewerber einzureichen hat, besteht in einer oder mehreren Abhandlungen aus seiner Hauptwissenschaft, welche bei philologischen oder historischen Gegenständen in lateinischer Sprache abgefaßt sein müssen; in Rücksicht anderer Fächer wird zwar ebenfalls lateinische Abfassung erwartet, doch ist sie nicht unerläßliche Bedingung. Die Probeschrift kann auch in einem gedruckten Buche, sowie (Univ.-St. Abschn. XI. § 5) nach gewöhnlichem Universitätsgebrauch in der von dem Doktoranden in der Folge bekannt zu machenden Dissertation bestehen.[60])

§ 101.

Der Dekan läßt das eingereichte Specimen nebst den übrigen nach § 99 erhaltenen Eingaben bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, von denjenigen, deren

---

[60]) Durch den Min.Erlaß vom 22. Mai 1867 ist mit Allerhöchster, durch Kab.Ordre vom 24. April 1867 ertheilter Genehmigung bestimmt worden, daß der philosophischen Fakultät die Befugniß beigelegt wird, insofern es sich nicht um Gegenstände aus dem Gebiet der klassischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, sowie aus der Geschichte und der alten Philosophie handelt, auf Antrag des Kandidaten in jedem einzelnen Falle über die Zulässigkeit deutscher Inaugural-Dissertationen und Disputationen Beschluß zu fassen. Wenn jedoch eine deutsche Dissertation und Disputation zugelassen wird, so ist zur Bedingung gemacht, daß bei der mündlichen Promotionsprüfung jedesmal durch Interpretation einer Stelle aus einem der römischen Klassiker eine ausreichende Kenntniß der lateinischen Sprache nachgewiesen und vor einer derartigen Ermittelung des Bildungsstandes des Kandidaten eine Disputation nicht gestattet werde.

Durch Fakultätsbeschluß vom 12. December 1867 ist mit Bezug auf vorstehende Bestimmung festgestellt, daß der Antrag auf Dispensation von der lateinischen Disputation gleichzeitig mit der Bewerbung um Zulassung zur Promotionsprüfung einzubringen ist; die Kommission hat in diesem Fall ihr Gutachten auch über die Form der Darstellung abzugeben, und die Fakultät beschließt in einer Sitzung, ob der Dispens zu ertheilen oder die Bewerbung abzuweisen sei. Das Examen im Lateinischen ist nicht als Tentamen zu behandeln, sondern der Gegenstand rangirt in Einer Linie mit den übrigen Examensobjekten.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 27. Oktober 1879 (mitgetheilt durch Min.Erlaß vom 5. November 1879) ist in Ergänzung der Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1867 der philosophischen Fakultät die Befugniß beigelegt, auch wenn es sich um Gegenstände aus dem Gebiet der mittleren und neueren Geschichte handelt, in jedem einzelnen Fall über die Zulassung deutscher Inaugural-Dissertationen und Disputationen zu beschließen. Als selbstverständlich ist hierbei vorausgesetzt, daß die philosophische Fakultät, wie die übrigen Fakultäten, nicht befugt ist, ohne besonders einzuholende Erlaubniß des Ministeriums in irgend welchen Fällen Dissertationen oder Disputationen in einer anderen, als entweder der deutschen oder der lateinischen Sprache zu gestatten.

Fach es besonders betrifft, anfangend umlaufen, und die Mitglieder stimmen schriftlich, ob der Kandidat darauf zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Der Fakultät ist es gestattet, jedoch nur in denjenigen Fällen, wenn sie für dies Geschäft ihrer Ueberzeugung nach in dem Augenblick nicht genügend besetzt ist, einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[61]) zu der Prüfung der Probeschriften mit seiner Bewilligung zuzuziehen, wofür jedoch keine Remuneration gegeben wird; auch ist sein Votum nur gutachtlich und zählt in der Abstimmung nicht mit.

§ 102.

Fällt bei dieser Abstimmung das Urtheil der Mehrzahl für den nachgesuchten Grad ungünstig aus, so steht es noch bei der Fakultät, ob sie nach Erwägung der Umstände den Kandidaten für diesen Grad ganz abweisen oder andere Probeschriften von ihm fordern will.

§ 103.

Wenn es die Fakultät nöthig findet, so kann sie bei der Einreichung der Probeschriften (§§ 99 und 100) dem Kandidaten die schriftliche Erklärung auf sein Ehrenwort, daß er sie selbst und ohne fremde Hülfe verfaßt habe, abfordern.

§ 104.

III. Vom mündlichen Examen.

Ist die Zulassung des Kandidaten zum Examen beschlossen, so setzt der Dekan den Termin zu demselben an, ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Fakultät ein und weist den Kandidaten an, sich denselben vorher persönlich vorzustellen. Bei dem Examen können zwar Mitglieder der Fakultät nach vorhergegangener Entschuldigung fehlen, doch müssen diejenigen gegenwärtig sein, auf deren Fächer es dabei besonders ankommt.

Die Fakultät ist auch berechtigt, im Nothfall einen zu ihr gehörigen Professor ordinarius designatus oder Professor extraordinarius, der nicht mehr blos designatus ist,[62]) mit dessen Einverständniß zum Examen zuzuziehen; derselbe giebt jedoch nur ein Gutachten ab und hat bei der Entscheidung keine Stimme, erhält aber aus der Fakultätskasse eine Remuneration, welche dem Gebührensatze gleich ist, der nach § 135.3 einem beim Examen anwesenden Fakultätsmitgliede zukommt, muß sich jedoch, wenn nach § 132 Erlassung oder Ermäßigung der Gebühren beschlossen ist, das Wegfallen oder die verhältnißmäßige Verringerung seiner Remuneration, ohne selbst bei dem Beschlusse mitzustimmen, gefallen lassen.

§ 105.

In dem mündlichen Examen wird der Kandidat, besonders auf Grund der von ihm eingereichten Proben, geprüft:

1. in der Regel von zwei Professoren, in deren Wissenschaft der Inhalt derselben fällt, oder deren Fächern derselbe zunächst verwandt ist;

[61]) Vergl. Anm. 31 zu § 55 dieser Statuten.

[62]) Vergl. Anm. 31 zu § 55 dieser Statuten.

!. von einem der Professoren der Philosophie, falls er es nöthig findet, über die in der Abhandlung gezeigte Klarheit der Begriffe und Folgerichtigkeit;
i. von jedem Professor der Fakultät, der sich dazu erbietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, der Philologie, der Geschichte, der Mathematik und den Naturwissenschaften.

§ 106.

Jird das Examen in Beziehung auf die Magisterwürde angestellt, so ist nicht sowohl auf ein bestimmtes Fach als auf eine allgemeine wissenschaftliche ig zu sehen, dasselbe also über mehrere Hauptzweige der in das Gebiet der ät gehörigen Wissenschaften, insofern sich der Kandidat nicht einen oder den verbittet, auszudehnen. Das Doktorexamen beschränkt sich, wenn der ıat schon Magister von der hiesigen Fakultät ist, in der Hauptsache auf die :re Hauptwissenschaft des Kandidaten. Sollen beide Grade zugleich erworben , so finden beide Bestimmungen auf das Examen Anwendung; eben dies ın solchen, die auf einer anderen als der hiesigen Universität den bloßen ergrad erhalten haben, und hier den Doktorgrad erlangen wollen.

§ 107.

ie Prüfung wird nach der Beschaffenheit der Fächer und der Beurtheilung aminatoren theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache gehalten.

§ 108.

ach vollendeter Prüfung tritt der Kandidat ab, und die Fakultät entscheidet ıen Ausfall der Prüfung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden ätsmitglieder. Der Dekan macht hierauf dem Kandidaten diese Entscheidung alb der versammelten Fakultät bekannt.

§ 109.

Jer nach vollendetem Examen für einen oder den andern Grad abgewiesen ı ist, darf sich nicht früher als nach einem halben Jahre wieder zur Promotion ıselben oder den höhern Grad melden.

§ 110.

at Jemand, der noch nicht Magister ist, den Doktorgrad nachgesucht, wird nicht für diesen, wohl aber für den Magistergrad tüchtig befunden, so hat r Dekan dies mit der Bemerkung zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, diesen anzunehmen oder nicht.

·er Kandidat hat sich darüber binnen drei Tagen zu erklären. Wer nach rsten Examen nur den Magistergrad erhalten hat, sei es daß er nur diesen sucht oder nur dafür geeignet erklärt worden, dem steht es frei, später, jedoch ıor Ablauf eines halben Jahres, durch Einreichung einer neuen Abhandlung c Doktorwürde anzuhalten, und es bleibt dem Ermessen der Fakultät anheim=

gestellt, wie viel von dem, was er bei der ersten Prüfung geleistet hat, sie ihm bei dieser anrechnen zu können glaubt.

§ 111.

Hat der Kandidat blos um die Magisterwürde angehalten, die Fakultät findet ihn aber nach dem, was er geleistet, des Doktorgrades würdig, so ist ihm mit dem Erfolg seiner Prüfung zugleich bekannt zu machen, daß es ganz in seinen Willen gestellt sei, sogleich oder zu einer andern Zeit gegen Erlegung der mehr erforderlichen Kosten und mit den übrigen zur Erlangung der Doktorwürde eigenthümlich vorgeschriebenen Bedingungen ohne neue Prüfung den Doktorgrad von der Fakultät anzunehmen.

§ 112.

IV. Von der Disputation.

Auf das bestandene Examen, es werde nun auf dasselbe die Magister- oder die Doktorwürde ertheilt, folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache,[63]) mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Dekan fest, aber nie darf sie später als sechs Monate auf das Examen folgen.

§ 113.

Der Kandidat der Magisterwürde kann entweder blos über Theses, welche der Dekan zuvor gebilligt hat, disputiren, und hat diese Theses alsdann vorher drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, an die Professoren der Universität und die übrigen berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen zu lassen; weshalb, und damit die erforderliche Zahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, 150 Exemplare von ihm an die Universitäts-Registratur abzuliefern sind; oder er läßt eine lateinische, von der Fakultät vorher genehmigte Dissertation drucken und auf dieselbe Weise vertheilen und in derselben Anzahl zur Registratur abliefern, und disputirt über dieselbe oder die ihr anzuhängenden, vom Dekan vorher gebilligten Theses, oder über beide (Univ.-St. Abschn. IX. § 2). Läßt der Kandidat der Magisterwürde eine Dissertation drucken, so ist derselben auch ein Curriculum vitae nach derselben Vorschrift wie § 114 beizufügen.

§ 114.

Der Kandidat der Doktorwürde muß eine von der Fakultät zuvor gebilligte lateinische Dissertation, welcher ein auch das Religionsbekenntniß des Doktoranden anzeigendes Curriculum vitae beizufügen ist, vor der Promotionsfeierlichkeit auf seine Kosten drucken und durch die Fakultät an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen besonders berechtigten Personen, sowie an seine Opponenten vertheilen; weshalb, und damit die erforderliche Anzahl zu den Akten und zur Registratur gebracht werden könne, der Kandidat 150 Exemplare an die Universitäts-Registratur abzuliefern hat. Er disputirt über die

[63]) Ueber den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Disputation vergl. Anm. 60 zu § 100.

issertation oder die ihr anzuhängenden, von dem Dekan vorher gebilligten Theses, er über beide.

§ 115.

Bei Einreichung der Dissertation an die Fakultät muß der Kandidat in jedem ılle die schriftliche Versicherung geben, daß er selbst und ohne fremde Hülfe sie rfaßt habe (Univ.=St. Abschn. IX. § 5), wenn dies nicht schon früher nach § 103 r Fakultäts=Statuten geschehen ist.

§ 116.

Als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit dient bei der oktorpromotion das Anschlagen des Titels der Dissertation am schwarzen Brett ıd die § 114 verordnete Austheilung der Dissertation; bei der Magisterpromotion s Anschlagen und die § 113 angeordnete Austheilung der Thesen, oder das nschlagen des Titels der Dissertation und die Austheilung der letzteren an die litglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität und die übrigen be=nders berechtigten Personen.

§ 117.

Der Kandidat der Magisterwürde disputirt unter dem Präsidio des Dekans ier eines zu dieser Handlung mit Uebereinstimmung des Gewählten von ihm ge=ommenen Stellvertreters; der Kandidat der Doktorwürde disputirt ohne Präses: ide vom unteren Katheder. Ist der Kandidat der Doktorwürde designirter Pro=ssor einer inländischen Universität, so steht ihm frei, einen Respondenten anzu=ehmen (Univ.=St. Abschn. IX. §§ 2 und 5), er muß aber ebenfalls bis zur Pro=ıotion auf dem untern Katheder verbleiben. Der Dekan, der Kandidat und die)pponenten erscheinen bei dem Disputationsakte in schwarzer Kleidung.[64])

§ 118.

Die ordentlichen oder gebetenen Opponenten, welche von der Fakultät aner=nnt und wenigstens drei an der Zahl sein müssen, werden auf den Titel der)issertation oder der Thesen gesetzt. Sie opponiren zuerst, und zwar nach ihrem range von unten auf. Hiernach steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, ußer der Ordnung zu opponiren (ibid. § 5).

§ 119.

Sollte der Doctorandus auf sein Ansuchen keine oder nicht die hinreichende Zahl von Opponenten finden, so sind die bei der Fakultät habilitirten Privatdo=enten auf Anforderung des Dekans verbunden, in ihren Fächern das Geschäft der)pponenten zu übernehmen.

§ 120.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion von dem Dekan der einem zu dieser Handlung von ihm mit seiner Einwilligung ernannten Stell=ertreter (Univ.=St. ibid. § 6) auf die unten näher bestimmte Weise.

[64]) Der Dekan hat nach dem Min.Erlaß vom 18. August 1845 in Amtstracht zu erscheinen.

§ 121.

Die Magisterpromotion leitet der Promotor mit einem Prooemium ein, verkündet dann den Promovirten von dem oberen Katheder herab, und übergiebt ihm das auf Pergament abgezogene und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom, zu dessen Empfang sich der Kandidat auf des Promotors Aufforderung an die Stufen des oberen Katheders zu begeben und dann wieder auf seine vorige Stelle zurückzukehren hat, von wo er noch eine kurze Anrede an jenen zur Danksagung hält, womit die Handlung geschlossen ist. Eine Sponsion wird dem Magister nicht abgenommen.

§ 122.

Die Doktorpromotion leitet der Promotor ebenfalls durch ein Prooemium ein, und ruft hierauf den Kandidaten an die Stufen des oberen Katheders. Während er dort steht, liest der Universitätsrichter dem Doktoranden die diesen Statuten als Anhang beigefügte Sponsion vor,[65]) und der Doctorandus bekräftigt dieselbe dem Promotor mit den vorgeschriebenen Worten:

„Ex animi sententia data fide iurisiurandi loco polliceor et confirmo."

und einem Handschlage. Hierauf tritt der Doctorandus wieder auf das untere Katheder zurück und wird, während er daselbst verbleibt, von dem Promotor als Doktor verkündet. Nach geschehener Verkündigung wird der neue Doktor vom Promotor auf das obere Katheder gerufen, wo er von dem Promotor mit einer kurzen Anrede empfangen, und das auf Pergament abgezogene und mit dem großen Insiegel der Fakultät versehene und vom Dekan eigenhändig unterzeichnete Diplom ihm übergeben wird. Hierauf verläßt der Promotor das obere Katheder, und die Feierlichkeit wird durch eine vom oberen Katheder herab zu sprechende Danksagung des neuen Doktors geschlossen.[66])

§ 123.

Ist der Kandidat schon Magister, so wird dieses sowohl in der Sponsionsformel als in der Formel der Verkündigung bei der Nennung seines Namens bemerkt, und die Worte „Magistrum artium liberalium", welche bei gleichzeitiger Ertheilung beider Doktortitel beizufügen sind, werden ausgelassen.

§ 124.

Das Diplom sowohl des Doktors als des Magisters wird von dem Dekan, der jedoch der Fakultät dafür verantwortlich ist, mit einer nach seinem Ermessen bestimmten Censur ausgefertigt, auf Kosten des Kandidaten gedruckt, nach geschehener öffentlicher Promotion angeschlagen, gehörigen Orts zu den Akten gebracht, und an die Mitglieder des Ministeriums, die Professoren der Universität

[65]) Die Vorlesung der Sponsion durch den Universitätsrichter findet jetzt nicht mehr statt.

[66]) Nach dem Fakultäts-Beschluß vom 19. December 1867 bleiben, wenn die Disputation in deutscher Sprache gehalten wird, bei der Promotion Sponsion und Renunciation lateinisch, während für die übrigen Theile des Promotionsaktes die deutsche Sprache zur Anwendung kommt.

d die übrigen besonders berechtigten Personen vertheilt. Zu diesen Zwecken t der Kandidat 150 Exemplare des Diploms an die Universitäts-Registratur zuliefern.

§ 125.

VI. Von den Wirkungen der Promotion.

Die von der hiesigen philosophischen Fakultät nach der im Vorhergehenden stimmten Art kreirten Magistri und Doktoren haben alle diejenigen Rechte, lche den auf inländischen Universitäten rite kreirten Magistris und Doktoren r Philosophie durch die Staatsgesetze und die Statuten der Universität geben sind.

§ 126.

Durch die hier vollzogene Promotion zum Doktor oder Magister erlischt das ademische Bürgerrecht der hiesigen Universität. Doch kann es ein hier Promorter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, noch ein halbes Jahr behalten lniv.-St. Abschn. VI. § 25). Die Registratur der Universität hat deshalb jeden romovirten unmittelbar nach der Promotion zu einer Erklärung hierüber aufforbern, deshalb eine Verhandlung aufzunehmen, hiernächst das Erforderliche in n Listen der Studirenden anzumerken und den Dekan von der Erklärung des romovirten in Kenntniß zu setzen.

§ 127.

VII. Von Promotionen honoris causa.

Wer bei der Fakultät um Promotion ansucht, kann dieselbe nur durch feierliche romotion unter den in den obigen §§ verordneten Bedingungen erhalten. Doch ann die Fakultät die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierlbst Anwesenden durch bloße Uebersendung des Diploms als eine freiwillige Anrkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilen (Univ.-St. bschn. IX. §§ 4 und 7), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

§ 128.

Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Ritgliedern der Fakultät geschehen, und es müssen in dem Antrage die ausgeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft ausinandergesetzt, oder falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anührung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht urch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Eintimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (Univ.-St. Abschn. IX. § 7).

§ 129.

Das Diplom der auf solche Weise honoris causa ertheilten Doktorwürde ist nit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder angeführten oder orgelegten Schriften abzufassen (ibid.) und nach den Vorschriften des § 124, soeit er hieher gehört, zu publiciren.

§ 130.

Sollte die Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktordiploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Art übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den Vorschriften des § 124, soweit er hieher gehört, zu publiciren.

§ 131.

Die Promotion honoris causa geschieht kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden nach Maßgabe des Abschn. II. § 36 bestritten.

§ 132.

VIII. Von den Kosten der Promotion.

Sonst werden an Gebühren für den Magistergrad fünfzig Thaler in Golde, für den Doktorgrad einhundert Thaler in Golde zu Händen des Dekans entrichtet (Univ.-St. Abschn. IX. § 8), und außerdem, sowohl für die bloße Magisterpromotion als für den bloßen Doktorgrad oder die gleichzeitige Ertheilung beider Grade, fünf Rthlr. Courant an die Universitäts-Bibliothek. Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der hiesigen philosophischen Fakultät sind von diesen Gebühren in soweit befreit, daß sie jedoch die an die Universitäts-Bibliothek kommenden fünf Rthlr. und die nach § 135 an den Rektor, den Universitätsrichter und die Pedelle fallenden Quoten dem Dekan zur weiteren Abführung zu zahlen haben. Außerdem können die Kosten, mit Ausnahme der für die Universitäts-Bibliothek zu erlegenden fünf Rthlr., nur mit Einwilligung der Fakultätsmitglieder bei ausgewiesener Dürftigkeit des Kandidaten ermäßigt oder erlassen werden; in welchem Falle auch die § 104 bestimmten Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultätsmitglieder sind, und des Rektors, Dekans und Universitätsrichters erlassen oder verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wogegen die Pedelle ihre Quote unverkürzt erhalten.[67])

§ 133.

Von den eigentlichen Promotionsgebühren ist die Hälfte nothwendig vor dem Examen und für dasselbe zu entrichten und geht verloren, wenn der Kandidat in demselben nicht besteht, bleibt jedoch für seine Rechnung, wenn er sich nach Ablauf eines halben Jahres und nicht später als ein Jahr nach der ersten Prüfung zu einer zweiten Prüfung stellt und darin besteht. Die andere Hälfte kann mit der ersten zugleich oder unmittelbar vor der Promotion gezahlt werden (Univ.-St.

[67]) 50 Thaler Gold sind jetzt 170 M.; 100 Thaler Gold: 340 M. — Wegen der Quoten des Universitätsrichters und der Pedelle s. unten Anm. 68 zu § 135.

Abschn. IX. § 8). Ist ersteres geschehen, so erhält sie der Kandidat, wenn er nicht bestanden, unverkürzt zurück. Die für die Universitäts-Bibliothek bestimmten fünf Rthlr. Courant werden erst unmittelbar vor der Promotion an den Dekan bezahlt, welcher sie an die Quästur abführt.

§ 134.

Wer den Magister- und Doktorgrad zugleich erlangen will, ist, wie von selber folgt, nur gehalten, die § 133 für das Examen pro doctoratu bestimmten Gebühren von 50 Rthlr. Gold im Voraus zu erlegen, und wenn er der Doktorpromotion würdig befunden worden, unmittelbar vor der Promotion auch nur die pro doctoratu zu erlegenden andern 50 Rthlr. Gold zu zahlen. Wird er nach dem Examen nur des Magistergrades würdig befunden und nimmt denselben an, so ist von den für das Examen bezahlten 50 Rthlr., welche im Falle der gänzlichen Abweisung oder der Nichtannahme des Magistergrades ganz verloren gehen, nur die Hälfte, um welche das Doktorexamen mehr als das Magisterexamen kostet, in Beziehung auf das mißlungene Doktorexamen gültig, und der Kandidat hat daher vor der feierlichen Magisterpromotion für diese noch 25 Rthlr. Gold zu zahlen, so daß in diesem Falle die Gebühren, mit Ausschluß des an die Universitäts-Bibliothek Kommenden, 75 Rthlr. Gold betragen. Hat Jemand blos den Magistergrad gesucht und also vor dem Examen nur 25 Rthlr. erlegt, ist aber von der Fakultät des Doktorgrades würdig befunden worden, so erlegt er, wenn er blos den Magistergrad annimmt, vor der Promotion noch 25 Rthlr.; wenn er aber, wie ihm nach § 111 freisteht, sogleich oder später den Doktorgrad annimmt, so hat er noch 50 Rthlr. an die Fakultät mehr oder nachzuzahlen, so daß er im Ganzen dann die 100 Rthlr. für die Doktorwürde bestimmten Gebühren und die Gebühren für die Universitäts-Bibliothek entrichtet.

Hat endlich Jemand nur den Magistergrad gesucht und auch nur diesen erhalten, also 50 Rthlr. bezahlt, so hat er, wenn er in der Folge zu irgend einer Zeit, nach Ablauf der § 110 bestimmten Frist, noch den Doktorgrad erwerben will, dafür auch nur noch 50 Rthlr. nachzuzahlen, so daß auch in diesem Falle die sämmtlichen Kosten, außer dem an die Universitäts-Bibliothek zu Zahlenden, 100 Rthlr. betragen. Auch derjenige, welcher zwar den Doktorgrad nachgesucht, aber nur den Magistergrad erhalten und angenommen hat, zahlt, wenn er später nach Ablauf der § 133 bestimmten Jahresfrist zu irgend einer Zeit den Doktorgrad nachsucht, nur noch 50 Rthlr. Gold nach, so daß in diesem Falle, außer dem an die Universitäts-Bibliothek zu Zahlenden, die Kosten beider Grade 125 Rthlr. Gold betragen, wogegen es sich nach § 133 von selbst versteht, daß wenn derselbe innerhalb der § 133 bestimmten Frist den Doktorgrad nachgesucht und erhalten hat, ihm die nach § 134 für das früher mißlungene Doktorexamen verfallen gewesenen 25 Rthlr. wieder angerechnet werden, und er also nur noch 25 Rthlr. nachzuzahlen hat.

Alle angegebenen Bestimmungen über die Anrechnung des früher für den Magistergrad Bezahlten bei der nochmaligen Doktorpromotion gelten übrigens nur für diejenigen, welche auf der hiesigen Universität den Magistergrad erlangt haben; wogegen auswärts kreirte Magistri, die nicht Doktoren sind, für die Doktorpromotion die vollen Gebühren erlegen müssen. Die der Universitäts-Bibliothek zukommenden Gebühren von fünf Rthlr. sind in jedem Falle, wo ein bereits früher feierlich zum Magister Promovirter erst später feierlich zum Doktor promovirt wird, nochmals zu entrichten.

§ 135.

Von den vollen für irgend eine Promotion eingegangenen Gebühren wird abgezogen:

1. Ein Zehntheil, wovon der zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehende Rektor die Hälfte, der Universitätsrichter ein Viertel, und die zur Perception der Gebühren besonders berechtigten Pedelle ein Viertel empfangen;
2. Ein Zehntheil für den zur Zeit der feierlichen Promotion im Amte stehenden Dekan, welches ihm auch verbleibt, wenn er die Promotion durch einen Prodekan hat verrichten lassen;
3. Ein Zwanzigtheil für jedes bei dem Examen anwesend gewesene Fakultätsmitglied; welchen Antheil auch der anwesende Dekan außer dem ihm zukommenden Zehntheil erhält. Jedoch muß der Perceptionsfähige bis zur Abstimmung über die Promotion zugegen gewesen sein oder sich nur mit Zustimmung des Dekans entfernt haben, wogegen dieser Zwanzigtheil der Fakultät verfällt, wenn sich ein Mitglied vor der Abstimmung ohne Bewilligung des Dekans entfernt hat. Sollten mehr als sechszehn Fakultätsmitglieder in der Prüfungsversammlung anwesend sein, so erhalten nur die sechszehn nach dem feststehenden Range der ordentlichen Professoren ersten Mitglieder dieses Zwanzigtheil aus den nur für so viele zureichenden Gebühren, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer examinirt habe oder nicht; von der Fakultät zugezogene Examinatoren, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, erhalten aber davon unabhängig die nach § 104 ihnen zukommende Remuneration, auch wenn die Gebühren schon absorbirt sind, aus der Fakultätskasse.

Mit den Examinationsgebühren, welche ein Kandidat entrichtet hat, den die Fakultät nach der Prüfung abgewiesen, wird ebenso verfahren, mit der Ausnahme jedoch, daß Rektor, Dekan und Universitätsrichter keine besonderen Abzüge davon erhalten, (Univ.-St. Abschn. IX. § 8), welches letztere auch von denjenigen 25 Rthlr. gilt, welche nach § 134 in Beziehung auf das mißlungene Doktorexamen solcher verfallen sind, die zugleich beide Grade nachgesucht und nur den Magistergrad

ıpfangen haben. Was nach allen diesen Abzügen etwa übrig bleibt, geht zur ıkultätskasse.[68])

Berlin, den 29. Januar 1838.

(L. S.)

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Altenstein.

Sponsion

der

Doktoren der Philosophie.

(Beilage zu den Statuten der philosophischen Fakultät.)

Quandoquidem tu (nomen et gentilicium) posteaquam ab amplissimo in ıcce Universitate Ordine Philosophorum petiisti, ut te magistrum artium beralium et philosophiae doctorem rite creare, huiusque dignitatis honores, ra et immunitates tibi impertire vellet, praestitis quae postulata erant ombus, sacramento iam adigendus es; ex decreto Ordinis eiusdemque nomine ;o te (nomen) sollemniter interrogo, an fide data polliceri et confirmare ligiosissime constitueris, te artes honestas pro virili parte tueri, provehere que ornare velle, non lucri causa neque ad vanam captandam gloriolam, d quo divinae veritatis lumen latius propagatum effulgeat; te quidquid ad rae religionis morumque bonorum incrementum facere possis acturum sedulo, ec quidquam in eorum detrimentum sive omissurum sive perpetraturum; te ıllius disciplinae placita frivole petulanterque lacessere aut sophistarum ıore captiosis rationibus labefactare, nec contra quam tibi persuasum sit, uidquam docere velle; te dignitatem magistri liberalium artium ac doctoris hilosophiae neque prostituturum neque deformaturum moribus improbis, ostremo te honorem hoc loco in te collatum ab aliis in alia Universitate on accepturum.

Haec igitur priusquam artium magister et philosophiae doctor publice nuntieris, ex animi sententia pollicere et confirma.

Der Doctorandus antwortet:

Ex animi sententia data fide iurisiurandi loco polliceor et confirmo.

---

[68]) Die Gebühren des Universitätsrichters und der Pedelle werden von der Quästur unter ıem besonderen Titel vereinnahmt und am Schlusse eines jeden Semesters zur Generalkasse des inisteriums abgeführt.

Abschnitt III.

Das Kuratorium der Universität.

I. Die geschichtliche Entwickelung des Kuratoriums.

Zum Zwecke der staatlichen Beaufsichtigung der Universitäten bestand in Preußen seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein besonderes Ober-Kuratorium über die protestantischen Universitäten, welches ein besonderer Minister als ein für sich bestehendes Departement leitete.

Durch Allerhöchstes Patent vom 22. Februar 1787 wurden alsdann die Universitäten unter das als besondere Centralbehörde für das eigentliche Schulwesen begründete Ober-Schulkollegium zu Berlin gestellt. Dasselbe stand nach § 2 des vorgedachten Patents unmittelbar unter des Königs Majestät und hatte alle Geschäfte zu verwalten, welche bisher dem Ober-Kuratorium der Universitäten anvertraut gewesen waren.

Bereits im Jahre 1802 wurden jedoch die Universitäten durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31. December 1801 dem Ober-Schulkollegium wieder entzogen und von Neuem dem Ober-Kuratorium untergeordnet.[69])

Durch das Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, vom 16. December 1808[70]) und die Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, vom 27. Oktober 1810[71]) wurden sodann die Universitäten unmittelbar unter das Departement des Kultus und des öffentlichen Unterrichts gestellt, seit welcher Zeit sie bis zum heutigen Tage direkt von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ressortiren.[72])

---

[69]) Vergl. N. C. C. Tom. XI S. 749 (Rabe, Bd. 7 S. 14).

[70]) Vergl. GS. 1806—1810 S. 361; Rabe, Bd. 9 S. 383.

[71]) Vergl. GS. 1810 S. 3.

[72]) Vergl. Verordnung vom 3. November 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin. (GS. 289).

Wie nun aber schon seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts für alle germaßen bedeutenden deutschen Universitäten unter verschiedenen Benennungen, esondere unter der eines „Kuratoriums" eine besondere Instanz zwischen ihnen den betreffenden Ministerien bestand, so waren insbesondere auch von Alters mehrere preußische Universitäten mit besonderen „Kuratoren" oder „Kuratorien" gestattet, welchen die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, sowie die ufung und Anstellung der Lehrer der Universitäten oblag.

Durch § 16 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- rden vom 30. April 1815 [78]) wurde dieses Amt der Kuratoren und Kuratorien Universitäten auf die Ober-Präsidenten in der Art übertragen, daß jeder Ober- sident als beständiger Kommissar des Ministeriums Kurator derjenigen Uni- ität sein sollte, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befand.

Nur für die Universität zu Berlin hatte das Ministerium der geistlichen ꝛc. gelegenheiten sich die selbstständige Leitung der Kuratorialgeschäfte vorbehalten.

Wegen der übrigen ausgedehnten Geschäfte und häufigen Abwesenheit der Ober- sidenten konnte die Kuratel derselben über die Universitäten theils nicht überall Ausführung kommen, theils auch ihren Zweck nicht erreichen, und als sodann Jahre 1819 in Folge der Bundestags-Beschlüsse vom 29. September 1819 auch den preußischen Universitäten „mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten ugnissen versehene, am Orte der betr. Universität residirende, außerordentliche desherrliche Bevollmächtigte, entweder in der Person der bisherigen Kuratoren : anderer, von der Regierung dazu tüchtig befundener Männer" bestellt werden ten, wurden die Universitätsangelegenheiten in Preußen dem Gange der en Provinzialverwaltung wieder entzogen und einem eigenen selbstständigen chäftsbetriebe anvertraut.

Von diesem Zeitpunkt an trat auch für die preußischen Universitäten das titut der „außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten" in Wirksamkeit.

In der Allerhöchsten Instruktion für die außerordentlicheu Regierungsbevoll- htigten bei den Universitäten vom 18. November 1819 sind die Obliegenheiten Verhältnisse dieser Regierungsbevollmächtigten im Einzelnen festgestellt. Was besondere die Kuratel der Universitäten anlangt, so ist in dieser In- ition sub IV. ausdrücklich bestimmt, daß die Regierungsbevollmächtigten an jenigen Universitäten, welche zu jener Zeit Kuratoren hatten, so lange an die elle der letzteren treten sollten, als die vom Bundestag beschlossenen Maßregeln ern würden, und daß namentlich auch alle den Kuratoren in den ihnen bereits heilten Instruktionen gegebenen Obliegenheiten und Befugnisse in den übrigen iversitätsangelegenheiten auf die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten rgehen sollten.

Die letzteren sollten demzufolge in Beziehung auf die Universitäten als die ellvertreter des ihnen vorgesetzten Ministerii zu betrachten sein. Es sollte ihnen swegen von den akademischen Behörden und Beamten willig Folge geleistet, auch

[78]) GS. 1815 S. 85.

sollten ihnen alle Berichte gedachter Behörden, ingleichen die Berichte der Direktoren und Vorsteher der akademischen Institute, Sammlungen und Apparate vorgelegt werden, wobei es ihnen freistehen sollte, selbige unter bloßer Beischrift ihres Namens oder auch mittelst besonderer Berichte zu überreichen.

Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten waren dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unmittelbar untergeordnet und erstatteten an dieses allein ihre Berichte, indem denselben überlassen blieb, in vorkommenden Fällen mit anderen dabei interessirenden Ministerien zu verhandeln. Ebenso erhielten sie auch nur von dem erstgedachten Ministerio alle Aufträge und Resolutionen und waren angewiesen, diesen Verfügungen in allen Stücken pünktlich und ohne Aufschub nachzukommen.

Das für ihre Geschäfte nöthige Beamtenpersonal wurde den Regierungsbevollmächtigten besonders gestellt, jedoch sollten ihnen auch erforderlichen Falls alle Subalternen der Universitäten zu Gebote stehen.

Auch jetzt wurde nun aber wiederum hinsichtlich der Universität zu Berlin ein besonderer Vorbehalt gemacht.

In der Instruktion vom 18. November 1819 heißt es in dieser Beziehung unter IV sub 3:

> „Gedachtem Ministerio — d. h. dem Ministerio für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten — bleibt es vorbehalten, da von ihm unmittelbar die Kuratorialgeschäfte der hiesigen Universität wahrgenommen werden, diese auf den Regierungsbevollmächtigten so weit zu übertragen, daß er gehörig zum Wohl der Universität einwirken und seine Bestimmung ganz erfüllen könne."

Zum ersten außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Universität Berlin wurde der Geheime Ober-Regierungsrath Schulz ernannt. Es wurde dies der Universität durch Erlaß des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. November 1819 mit folgendem, den Geschäftskreis des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Universität Berlin begrenzenden Zusatz mitgetheilt:

> „Da in der Instruktion für die Regierungsbevollmächtigten dem Ministerio vorbehalten ist, einen Theil der Geschäfte der in ihm selbst liegenden Kuratel der Königlichen Universität demselben zu übertragen, so hat es dem Geheimen Ober-Regierungsrath Schulz vorläufig im Allgemeinen aufgetragen, sich in ein persönliches Verhältniß zur Universität, ihrem Personal und ihren Instituten und Einrichtungen zu setzen, sich in fortgehender, laufender Kenntniß derselben zu erhalten, die Mängel und Bedürfnisse der Universität in allen ihren Zweigen zu erforschen und sie bei dem Ministerio nebst zweckmäßigen Vorschlägen zu ihrer Abstellung zur Sprache zu bringen, selbst darauf zu sehen, daß die von dem Ministerio getroffenen oder genehmigten Anordnungen, welchen Theil der Universitätseinrichtungen oder der dazu gehörigen Institute und Sammlungen sie auch betreffen

mögen, prompt und vollständig vollzogen werden, und über die Vollziehung dem Ministerio Bericht zu erstatten."

Der Geheime Ober-Regierungsrath Schulz verwaltete in dieser Weise das des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Universität Berlin zum Mai 1824. Auf seinen Antrag wurde er zu dieser Zeit Seitens des n Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten von den Geschäften des Regiesbevollmächtigten entbunden, und die Leitung und Führung der mit diesem :n verbundenen Geschäfte dem Geheimen Ober-Regierungsrath Beckedorff über-n, da inzwischen des Königs Majestät zu beschließen geruht hatten, daß „die nützlich und wohlthätig bewährte Einrichtung der außerordentlichen Regierungs-lmächtigten und der eigenen Universitätsrichter in Gemäßheit der darüber jenen Vorschriften und insonderheit der resp. Instruktion und des Reglements 18. November 1819 auch nach Ablauf des bundesbeschlußmäßigen fünfjährigen aums bis auf weitere Entschließung fortbestehen solle".

Die Amtsbefugnisse des Geheimen Ober-Regierungsraths Beckedorff blieben Wesentlichen auch hinsichtlich der Kuratorialgeschäfte dieselben, wie diejenigen s Amtsvorgängers. Insbesondere war durch die Allerhöchste Kabinetsordre 21. Mai 1824 bestimmt, daß in Gemäßheit der für die Regierungsbevoll-ltigten unter dem 18. November 1819 erlassenen Instruktion (Art. V Nr. 1) Berichte der akademischen Behörden, sowie die der Direktoren und Vorsteher akademischen Sammlungen und Apparate auch über Kuratorial-Angelegenheiten h den Regierungsbevollmächtigten an das vorgeordnete Ministerium gehen sollten. Bestimmter, als dies in der Instruktion vom 18. November 1819 geschehen , wurde die Stellung des Regierungsbevollmächtigten zum Rektor und den erbeamten der Universität durch die soeben gedachte Allerhöchste Kabinetsordre in präzisirt, daß:

1. der Regierungsbevollmächtigte als der Amtsvorgesetzte des Rektors in Rücksicht sowohl auf die Aufsicht über dessen Amtsführung, als zum Zwecke der Beschwerde und des Rekurses angesehen werden, letzterer mithin den Erinnerungen, Anweisungen und Bestimmungen des ersteren bis auf abändernde Verfügung des beiden vorgesetzten Ministeriums Folge zu leisten verbunden sein sollte;
2. die Unterbeamten der Universität in ihrer Amtsführung und insonderheit in allen die Erhaltung der Geschäftsordnung betreffenden Angelegenheiten der Aufsicht und den Anordnungen der Regierungsbevollmächtigten untergeordnet sein sollten, und daß insonderheit letzterer auch befugt sein sollte, in allen Angelegenheiten, an welchen er unmittelbar Theil nahm und konkurrirte, ihnen unmittelbar Anweisungen zu ertheilen, welchen sie pünktlich Gehorsam zu leisten hatten, daß er dagegen in den zu seiner Konkurrenz nicht gehörigen, sondern lediglich den Geschäftsgang, bezw. den Rektor und Senat betreffenden Angelegenheiten die Anweisungen an dieselben durch den Rektor erlassen sollte, dieser aber denselben in der unter 1. gedachten Art Folge zu leisten hatte.

In Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 11. Juni 1827 schied der Geheime Ober-Regierungsrath Beckedorff aus seinen Amtsverhältnissen im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten aus. Dadurch erledigte sich auch seine Stellung als Regierungsbevollmächtigter bei der Universität Berlin, und der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ordnete nunmehr unter dem 14. Juni 1827 an, daß der Rektor und der Universitätsrichter die mit der Stellung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten verbundenen Amtsverrichtungen einstweilen und bis zu demnächstiger weiterer Verfügung in der bisherigen Art fortführen sollten.

In dieser Weise sind die Geschäfte des Regierungsbevollmächtigten einschließlich der demselben obliegenden Verrichtungen des Kuratoriums bis zum Jahre 1841 verwaltet worden. Dem jedesmaligen Rektor wurde nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung seiner Wahl Seitens des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten für den jedesmaligen Zeitraum seines Rektorats die Wahrnehmung dieser Geschäfte in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter übertragen.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1841 wurde diese Stellvertretung des Regierungsbevollmächtigten durch Rektor und Richter der Universität wieder aufgehoben, und mit den Geschäften des Regierungsbevollmächtigten, sowie mit denen des Kuratoriums, „soweit letztere nicht schon bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten bearbeitet wurden“, der Direktor der Unterrichtsabtheilung des vorgedachten Ministeriums interimistisch beauftragt.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung hat alsdann der damalige Direktor der Unterrichtsabtheilung Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Dr. von Ladenberg am 1. Juni 1841 die interimistische Verwaltung der Stelle des Regierungsbevollmächtigten bei der Universität zu Berlin übernommen.

Unter dem 2. Mai 1841 wurde für den Direktor der Unterrichtsabtheilung in seiner Eigenschaft als interimistischer Kurator und außerordentlicher Regierungsbevollmächtigter an der Universität eine besondere Instruktion erlassen, in welcher hinsichtlich der Kuratorialgeschäfte wiederum besonders hervorgehoben wurde, daß dieselben von dem interimistischen Kurator und Regierungsbevollmächtigten nur so weit wahrgenommen werden sollen, als sie nicht von dem Ministerium bearbeitet werden, und sub VII dieser Instruktion ist die Befugniß des interimistischen Regierungsbevollmächtigten anerkannt, für den Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung seine Stellvertretung dem jedesmaligen Rektor und dem Universitätsrichter gemeinschaftlich zu übertragen, welche dieselbe dann in derselben Weise, wie dies bisher geschehen, wahrnehmen, bei nicht eiligen wichtigen Sachen jedoch die Entscheidung so lange, bis der interimistische Regierungsbevollmächtigte seinen Dienst wieder übernommen, aussetzen sollten.

In ihrer Sitzung vom 2. April 1848 faßte die Deutsche Bundesversammlung den Beschluß:

> „daß, nachdem die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten seien.“

Dieser Beschluß sollte auch die Bundesbeschlüsse wegen der Anordnung außerordentlicher Regierungsbevollmächtigten bei den deutschen Universitäten in sich begreifen, und so wurde denn nunmehr auch in Preußen die auf den allgemeinen früheren Bundesbeschlüssen beruhende Thätigkeit der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten außer Wirksamkeit gesetzt.

Durch Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 18. Juli 1848 wurde demgemäß dem damaligen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Universität Berlin, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. von Ladenberg die Anweisung ertheilt, die von ihm bisher geübten Befugnisse eines außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, wie solche in den allgemeinen Bundesgesetzen und in den darauf gegründeten besonderen diesseitigen Landesgesetzen näher bestimmt seien, fernerhin nicht mehr in Anwendung zu bringen und sich in seiner Stellung bei der hiesigen Universität auf die mit der Eigenschaft eines Kurators verbundenen Funktionen, wie solche im § 10 Abs. 3 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. September 1808 GS. 1806—1810 S. 467):

> „die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, ingleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer besorgt das Kuratorium"

bezeichnet und den Regierungsbevollmächtigten in Nr. V der Instruktion vom 18. November 1819 beigelegt worden seien, zu beschränken.

In diesem Erlaß vom 18. Juli 1848 wurde gleichzeitig bemerkt, daß die definitiven Bestimmungen über die Kuratorien an den Universitäten bis nach erfolgter allgemeiner Reform der Universitäten selbst vorbehalten bleiben sollten, wobei der Minister außerdem den Wunsch aussprach, daß die nunmehr „Kuratoren" zu nennenden, früheren außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei etwaigen Zweifeln sich auf eine möglichst enge Bezeichnung und Ausübung des ihnen als Kuratoren verbleibenden Wirkungskreises beschränken möchten.

Für die Universität Berlin war dieser Wunsch des Ministers insofern bedeutungslos, als der letztere, wie bereits wiederholt hervorgehoben wurde, gerade für diese Universität die Bearbeitung des größten Theils der Kuratorialgeschäfte bereits seit langer Zeit sich, bezw. seinem Ministerium vorbehalten hatte. Insbesondere hatte der nunmehrige Kurator der Universität Berlin auch jetzt nicht etwa die in dem Erlaß des Ministers vom 18. Juli 1848 erwähnte, auf der Verordnung vom 26. December 1808 basirende Befugniß, die „innere Einrichtung, ökonomische Kuratel oder die Berufung und Anstellung der Lehrer" zu besorgen; alles dies blieb vielmehr, wie bisher, lediglich dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten, so daß Dr. von Ladenberg in seinem, alsbald zu erwähnenden, in seiner Eigenschaft als Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von ihm unterzeichneten Erlaß vom 16. November 1848 vollkommen zutreffend bemerken konnte, daß die Verwaltung der Kuratorialgeschäfte bei der Universität Berlin „an sich nicht mehr von Bedeutung sei und sich im Wesentlichen nur auf Stipendien-Angelegenheiten beziehe".

Die inzwischen von Seiner Majestät dem König dem Dr. von Ladenberg

definitiv übertragene Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verstattete demselben nicht mehr, dem damit nicht zu vereinbarenden Amte eines Kurators der Universität zu Berlin vorzustehen. Durch Erlaß vom 16. November 1848 beauftragte derselbe deshalb den damaligen Rektor der Universität, Ober-Konsistorialrath Professor Dr. Nitzsch und den damaligen stellvertretenden Universitätsrichter Assessor Lehnert, die Verwaltung der Kuratorialgeschäfte für die Universität Berlin bis nach erfolgter allgemeiner Entscheidung der Frage über die künftige Gestaltung der Kuratorien bei den Universitäten einstweilen zu übernehmen.

Diese Uebernahme der Verwaltung der Kuratorialgeschäfte ist Seitens des Rektors und Richters am 5. December 1848 geschehen, und seit dieser Zeit sind nunmehr bis zum heutigen Tage die Kuratorialgeschäfte für die Universität Berlin, soweit sie eben nicht von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten selbst bearbeitet werden, bei dem jeweiligen Rektor und dem Universitätsrichter verblieben.

Beide Personen sind bei ihrem jedesmaligen Amtsantritt von dem Ministerium mit der Funktion als Mitglied des Kuratoriums der Universität Berlin besonders beauftragt worden; sie selbst haben sich bisher amtlich als „stellvertretende Kuratoren der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität" bezeichnet und als solche oder unter der Bezeichnung „Königliches Kuratorium der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. J. V." die von ihnen ausgehenden Schreiben, Berichte ꝛc. ergehen lassen.

II. Der Geschäftskreis des Kuratoriums.

Die Amtsthätigkeit des Kuratoriums sondert sich in folgende drei Hauptzweige:

1. Immatrikulations-Angelegenheiten,
2. Stipendien-Angelegenheiten,
3. Verwaltungs-Angelegenheiten.

I. Immatrikulations-Angelegenheiten.

Die Thätigkeit des Kuratoriums in Immatrikulations-Angelegenheiten wird begrenzt durch die Vorschriften der §§ 3 und 6 Abs. 2 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten ꝛc. vom 1. Oktober 1879.

A. Der § 3 dieser Vorschriften bestimmt:

„Mit besonderer Erlaubniß des Kurators (des Kuratoriums) können Preußen, welche ein Reifezeugniß nach § 2 [74]) nicht erworben haben, jedoch

[74]) Der § 2 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 lautet:

„Für die Aufnahme eines Preußen ist ferner erforderlich die Beibringung des Reifezeugnisses von einem deutschen Gymnasium.

Für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere

anderweitig den Besitz einer für die Anhörung von Universitäts-Vorlesungen genügenden Bildung nachweisen, auf vier Semester aufgenommen und bei der philosophischen Fakultät eingeschrieben werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist ihnen zugleich zu eröffnen, daß sie durch die Aufnahme auf der Universität nicht den Anspruch auf künftige Zulassung im inländischen Staats- oder Kirchendienst erwerben.

In dem Abgangszeugniß solcher Studirender ist zu bemerken, daß ihre Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen erfolgt ist.

Der Kurator (das Kuratorium) ist ermächtigt, nach Ablauf der ersten vier Semester die Verlängerung des Studiums um zwei Semester zu gestatten."

Die Instruktion des Ministers vom 1. Oktober 1879 zu diesem § 3 lautet:

„Die Vorschriften des § 3 treten an die Stelle von § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 und den dazu ergangenen Ministerialreskripten, doch bleibt der Cirkular-Erlaß an die Universitäts-Kuratoren und -Kuratorien vom 5. Mai 1876 (U. I 2489) über das Maß der von den betreffenden Studirenden nachzuweisenden Bildung in Geltung.[75])

§ 35 des Reglements vom 4. Juni 1834 ist künftig nicht mehr anzuwenden; vielmehr sind Studirende, welche sich in dem dort vorausgesetzten Fall befinden, nach § 3 dieser Vorschriften zu behandeln."

Zu § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 sind ferner folgende Ministerial-Erlasse ergangen:[76])

Sprachen studiren wollen, kann das Reifezeugniß des Gymnasiums durch das einer preußischen Realschule 1. Ordnung ersetzt werden.

Auf die Aufnahme ꝛc."

[75]) Der Cirkular-Erlaß vom 5. Mai 1876 lautet: „§ 36 des Prüfungs-Reglements vom 4. Juni 1834 enthält keine bestimmten Vorschriften über den Grad der Vorbildung, welcher von den Inländern zu verlangen ist, die ohne die Absicht, künftig in den Staats- oder Kirchendienst einzutreten, und nur um sich allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, die Immatrikulation bei der philosophischen Fakultät nachsuchen. Ich darf annehmen, daß die Herren Kuratoren (bezw. Kuratorien) von der ihnen durch die Cirkular-Verfügung vom 25. April 1855 delegirten Befugniß, solchen jungen Männern die Erlaubniß zur Immatrikulation zu ertheilen, immer nur unter gehöriger Rücksichtnahme darauf Gebrauch gemacht haben, daß der Besuch der Universität auch zu dem bezeichneten beschränkten Zweck ohne tüchtige Schulbildung für den Zugelassenen schwerlich den erhofften Nutzen bringen kann, während für die Universitäten selbst ein solcher Zuwachs ihrer Studentenzahl nicht ohne wesentliche Bedenken sein würde. Ich finde mich jedoch veranlaßt, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Erlaubniß jedenfalls dann zu versagen sein wird, wenn der sich Meldende nicht wenigstens dasjenige Maß der Schulbildung erreicht haben sollte, welches für die Erlangung der Qualifikation zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst vorgeschrieben ist. Dieses Maß wird durchaus als das Minimum der Anforderung betrachtet werden müssen, unter welches hinab niemals zu gehen ist, während ich es dem Ermessen der Herren Kuratoren (bezw. Kuratorien) überlasse, ob sie sich in den einzelnen an sie gelangenden Fällen damit begnügen wollen."

[76]) Hinsichtlich der Immatrikulation von Pharmazeuten ist zu bemerken, daß eine Kombinirung der dreijährigen Servirpflicht derselben als Apothekergehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen Studium nicht zulässig ist. Das Kuratorium darf die Genehmigung zur Aufnahme der Pharmazeuten auf 4 Semester also nur dann ertheilen, wenn der Nachweis einer vorher

1. Min.Erlaß vom 20. September 1881:

„Schülern, welche von einer höheren Lehranstalt verwiesen worden sind, ist in demselben halben Jahr die Erlaubniß zur Immatrikulation nach § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 zu versagen. Wenn ferner die Verweisung von einer höheren Lehranstalt eines Universitätsortes erfolgt ist, so sind die betreffenden Schüler an dieser Universität zur Immatrikulation nach § 3 überhaupt nicht zuzulassen.

Sollten in einzelnen Fällen ganz besondere Umstände eine Ausnahme von den vorstehenden Anordnungen gerechtfertigt erscheinen lassen, so ist darüber die specielle ministerielle Entscheidung einzuholen."

2. Min.Erlaß vom 30. September 1886:

„Studirende, welche die Absicht haben, Zahnheilkunde zu studiren, und nicht im Besitz des Zeugnisses der Reife für Prima sind, sind auf die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 25. September 1869 über die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung aufmerksam zu machen."

3. Min.Erlaß vom 10. November 1886:

„In dem Falle, daß ein bereits auf sechs Semester immatrikulirter Studirender ohne das Reifezeugniß seine Matrikel noch verlängert zu haben wünscht, so ist derselbe nicht einfach ablehnend, sondern entweder in der Art zu bescheiden, daß die nachgesuchte Verlängerung nur durch den vorgesetzten Minister bewilligt werden könne und deshalb dem Petenten überlassen bleiben müsse, sich mit seinem Gesuche an diesen zu wenden, oder auch nach Befinden der Umstände Seitens des Kuratoriums von einer Bescheidung einstweilen abzusehen und das Gesuch nebst einer gutachtlichen Aeußerung dem vorgeordneten Herrn Minister zur Entscheidung vorzulegen."

B. Nach § 6 Abs. 1 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 soll die Meldung der Studirenden zu Aufnahme bei der Universität innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Der Abs. 2 des § 6 bestimmt jedoch:

„Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (des Kuratoriums) zugelassen werden."

II. Stipendien-Angelegenheiten.

A. Verwaltung des im Jahre 1841 begründeten Unterstützungsfonds.

Durch Erlaß des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 19. August 1841 ist dem damaligen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten für die Universität Berlin ein Geldbetrag von 200 Thalern jährlich zur unmittelbaren Dispo-

absolvirten dreijährigen Servirzeit geführt ist. Erlaß des Reichskanzlers vom 3. April 1878 (Centrbl. 1878 S. 229).

ion gestellt worden, von welchem derselbe in besonders berücksichtigungswerthen
illen nothleidenden und würdigen Studirenden der Universität, welche seine Hülfe
rsönlich in Anspruch nehmen würden, augenblicklich kleine Unterstützungsgaben zu
heil werden lassen sollte.

Die Verwendung dieser Summe wurde lediglich dem Ermessen des Regierungs-
vollmächtigten überlassen, welcher nur verpflichtet wurde, behufs der Rechnungs-
istifikation gegen Jahresschluß eine mit Belägen versehene Verwendungs-Nach-
isung der Generalkasse des Ministeriums zuzustellen.

Dieser Geldbetrag von alljährlich 200 Thalern (600 Mark) ist auch nach
ifhebung der Einrichtung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bis
m heutigen Tage an das Kuratorium der Universität gezahlt worden.

Im Sinne des Min.Erlasses vom 19. August 1841 wird derselbe an noth-
dende und würdige Studirende der hiesigen Universität, welche die Hülfe des
uratoriums direkt in Anspruch nehmen, nach freiem Ermessen vertheilt.

B. Verwaltung des Simson Simonschen Stipendiums.

Der am 1. Februar 1871 zu Berlin verstorbene Rentier Simson Simon hat
i seinem vom 28. Januar 1871 datirten Testament der Universität Berlin ein
egat von 8000 Thalern (24000 Mark) vermacht zur Gründung eines jährlichen
Stipendiums von 400 Thalern (1200 Mark) für die vierjährige Studienzeit eines
ı Preußen geborenen, jüdischen, auf hiesiger Universität immatrikulirten Studiren-
en der Medizin, dem die eigenen Mittel zu diesem Studium fehlen, und der mit
inem unbedingt guten Zeugniß der Reife von einem hiesigen Gymnasium abge-
angen ist.

Gleichzeitig hat der ꝛc. Simon in diesem Testament das Kuratorium der Uni-
ersität mit der Verwaltung des Kapitals, sowie mit der Auswahl des zu Be-
ihenden nach erfolgter Eröffnung einer Konkurrenz durch die Zeitung und mit
er Feststellung der Modalitäten der Zahlung des Stipendiums betraut.

Durch Allerhöchste Ordre vom 20. Mai 1871 ist diese Zuwendung landes-
errlich bestätigt worden.

Das Simson Simonsche Stipendium wird demgemäß in der Weise vergeben, daß
as Kuratorium die betreffenden Studirenden, sobald eine neue Verleihung erforderlich
vird, durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett und Bekanntmachung in dem
Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zur Einreichung schrift-
icher Bewerbungsgesuche auffordert und alsdann mittels besonderen Kollations-
atents das Stipendium demjenigen Studirenden verleiht, bei welchem die zur Er-
angung desselben testamentarisch vorgeschriebenen Bedingungen am vollkommensten
utreffen.

Die Auszahlung des Stipendiums geschieht in vierteljährlichen Raten von
300 Mark pränumerando durch die Universitäts-Quästur.

C. Revision der Rechnung des Allgemeinen und Schmalzschen Freitisch-Fonds.

Durch Erlaß vom 12. März 1832 ist Seitens des Ministeriums auf den Antrag des Rektors und des Senats der Universität genehmigt worden, daß die Rechnungen des Schmalzschen Freitisch-Vereins für dürftige Studirende nur von den stellvertretenden Regierungsbevollmächtigten revidirt und beglaubigt würden. Nach der im Jahre 1841 erfolgten Aufhebung der Stellvertretung des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten ist die Revision dieser Rechnung, sowie derjenigen des Allgemeinen Freitisch-Fonds wieder durch den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten selbst erfolgt, und als im Jahre 1848 auch dessen Thätigkeit aufhörte, ist die Pflicht zur Revision der Rechnung über die Verwendung des Allgemeinen und des Schmalzschen Freitisch-Fonds auf das Kuratorium übergegangen.

D. Zahlung von Stipendien an Stipendiaten des Großherzogthums Posen, bezw. der Provinz Schlesien.

Durch den Ober-Präsidenten der Provinz Posen und in neuerer Zeit auch durch den Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien wird das Kuratorium ersucht, denjenigen an der hiesigen Universität immatrikulirten Studirenden, welche Stipendiaten des Großherzogthums Posen bezw. der Provinz Schlesien sind, nach erfolgter Aufnahme der vorschriftsmäßigen Verpflichtungserklärungen die ihnen bewilligten Stipendien in Quartalsraten pränumerando gegen Beibringung der halbjährlichen Studien- und Sittenzeugnisse durch die Generalkasse des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten für Rechnung der zur Erstattung angewiesenen betr. Regierungshauptkassen zahlen zu lassen.

III. Verwaltungs-Angelegenheiten.

A. Durch Min.Erlaß vom 11. Oktober 1885 ist das Kuratorium ermächtig worden, Anweisungen auf den Titel „Insgemein" des Universitäts-Etats bis zu Höhe von 6000 M. für das einzelne Rechnungsjahr an die Generalkasse de Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten zu erlassen.

Hierbei ist jedoch die beschränkende Bestimmung getroffen, daß die einzelne Bewilligungen die Summe von 300 M. nicht übersteigen und daß Kosten persön licher oder baulicher Natur auf den gedachten Fonds nicht übernommen werd dürfen.

Gleichzeitig ist angeordnet, daß die Instituts-Direktoren der Universität fi mit etwaigen Anträgen auf Bewilligung außerordentlicher Mittel aus dem Tit „Insgemein" zur Befriedigung sächlicher Bedürfnisse an das Kuratorium zu wend haben, welches über diese Anträge, soweit sie durch Bewilligung von Mitteln obigen Grenzen oder im Falle nicht genügend nachgewiesenen Bedürfnisses dur Ablehnung ihre Erledigung finden können, selbstständig zu befinden hat.

B. Dem Kuratorium liegt es ferner ob:
1. dem Ministerium in jedem Semester nach dem Schluß der ordnungsmäßigen Immatrikulation von dem Bestand an Studirenden für das laufende Semester Anzeige zu erstatten;
2. dem Ministerium von bevorstehenden Amtsjubiläen und dergl. der Universitätslehrer, sowie von sonstigen außergewöhnlichen Feierlichkeiten der Universität rechtzeitig Mittheilung zu machen;
3. sich der Erledigung aller ihm vom Ministerium in Universitäts-Angelegenheiten ertheilten besonderen Aufträge zu unterziehen. Es kommen in dieser Beziehung namentlich in Betracht die Ausführung der von dem Ministerium angeordneten statistischen Erhebungen bei der Universität Berlin, worüber unten im Abschnitt XXI das Nähere bemerkt werden soll; die Aufstellung von Nachweisungen der etatsmäßig angestellten und Hülfs-Unterbeamten der Universität und deren Institute u. dergl.

III. Die Bureauverwaltung des Kuratoriums.

Zur Erledigung der Bureaugeschäfte ist dem Kuratorium ein Kuratorial-Sekretär zugetheilt, welcher mit den übrigen Bureaubeamten der Universität angirt und welcher auf Vorschlag des Universitäts-Kuratoriums vom Ministerium ernannt wird.

Die dem Kuratorial-Sekretär obliegenden Arbeiten bestehen:
1. in der Besorgung sämmtlicher Registratur-Arbeiten und in der Führung des Journals;
2. in der Entgegennahme der Gesuche derjenigen Studirenden, welche auf vier Semester (§ 3 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879) bei der Universität immatrikulirt zu werden wünschen, sowie der Gesuche um Verlängerung der Matrikel;
3. in der Entgegennahme der Gesuche um nachträgliche Immatrikulation (§ 6 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879);
4. in der Anfertigung von Expeditionen und Reinschriften der Korrespondenz des Kuratoriums mit Behörden und Privatpersonen;
5. in der Anfertigung von Expeditionen und Reinschriften hinsichtlich der Verwaltung des Titels „Insgemein“ des Universitäts-Etats und des dem Kuratorium zur Verfügung gestellten Unterstützungsfonds;
6. in der schriftlichen Beantwortung der Anfragen auswärtiger Studirender und anderer Personen über die Bedingungen der Aufnahme an der Berliner Universität u. dergl., sowie in der Abwickelung des mündlichen Ver-

kehrs mit den Studirenden der Universität, welche nach den bestehenden Vorschriften die Thätigkeit des Kuratoriums in Anspruch nehmen.

Für den engeren Universitätsdienst muß der Kuratorial-Sekretär nach den bestehenden Anordnungen außerdem:

7. die Kollationirung und Beglaubigung der Abschriften von Sitten- und Fleißzeugnissen der Studirenden besorgen;
8. bei den Expeditions-Arbeiten des Universitäts-Sekretärs und des Rektorats-Sekretärs, insbesondere bei der Expedition der Abgangszeugnisse Aushülfe leisten;
9. bei der Vernehmung von Angeschuldigten und Zeugen in Disciplinar-Untersuchungssachen als Protokollführer fungiren (Instruktion zu § 30 der Vorschriften für die Studirenden 2c. vom 1. Oktober 1879).

Die Diensträume des Kuratorial-Sekretärs befinden sich im westlichen Flügel des Universitätsgebäudes (Eingang durch den Anbau).

Die Dienststunden sind für den öffentlichen Verkehr auf die Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und die Nachmittagsstunden von 4 bis 6 Uhr festgesetzt.

Abschnitt IV.

Rektor und Senat der Universität.

Um die Rechte und gemeinsamen Angelegenheiten der Universität wahrzu-
hmen, die gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu verwalten, um über die
tudirenden die allgemeine Aufsicht zu führen und bei schwereren Vergehen gegen
e akademische Sitte und Ordnung die disciplinarische Autorität über sie auszu-
ɔen, wie auch, um über die Angelegenheiten der Universität an das ihr vorgesetzte
Ministerium zu berichten und mit den übrigen Staatsbehörden zu verhandeln,
esteht in der Universität ein Ausschuß der ordentlichen Professoren unter dem
Namen des Senats, an dessen Spitze der Rektor der Universität, als Präses,
ich befindet.[77])

I. Die Bestellung des Rektors und des Senats.

Das Recht, den Rektor und den Senat, soweit letzterer wählbar ist, aus ihrer
Mitte zu wählen, steht der Gesammtheit der ordentlichen Professoren zu,
ınd zwar nach Maßgabe folgender näherer Bestimmungen:[78])

Rektor und Senat werden jedesmal auf ein Jahr gewählt, und zwar ge-
schieht die Wahl des künftigen Rektors am 1. August, oder, wenn dieser auf
inen Sonntag fällt, am 2. August in einer von dem zeitigen Rektor ausdrücklich
u diesem Zweck auszuschreibenden Versammlung aller ordentlichen Professoren,
ei welcher jeder zu erscheinen oder durch gültige Gründe sich schriftlich zu ent-
schuldigen gehalten ist.

Jeder Wählende wirft den Namen dessen, den er zum Rektor ernannt wünscht,
ı das Wahlbecken. Nur wenn ein ordentlicher Professor zugleich in einem anderen
Staatsamte steht, darf diesem, ohne ausdrücklich vorhergegangene Genehmigung

---

[77]) § 6 Abschn. I Univ.-Statuten.
[78]) §§ 1 ff. Abschn. III ebenda.

des Chefs jenes Amtes und des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten bei der Rektorwahl keine Stimme gegeben werden. Die gleichnamigen Zettel werden von dem zeitigen Rektor unter der Kontrole des Sekretärs gezählt und der Stimmenbefund verzeichnet. Die drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, werden hiernächst auf die engere Wahl gesetzt. Sollte hierbei über eine Stimmengleichheit zu entscheiden sein, so geschieht dies durch das Loos.

Ueber die drei Kandidaten der engeren Wahl wird nun auf dieselbe Weise aufs Neue gestimmt. Erhält einer von den dreien die absolute Majorität, so ist die Wahl beendigt und er wird als gewählter Rektor designirt. Ist dieses nicht der Fall, so werden die zwei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer letzten Wahl gebracht. Sollte auch hier über eine Stimmengleichheit entschieden werden müssen, so geschieht es ebenfalls durch das Loos. Wer auf dieser letzten Wahl die meisten Stimmen erhält, oder, wenn Gleichstimmigkeit eintritt, wen das Loos trifft, ist zum Rektor gewählt.

Wer das Rektorat nicht annehmen will, kann dies entweder, indem er auf die engere Wahl gebracht wird, oder nach der definitiven Wahl erklären. In beiden Fällen ist er schuldig, seine Gründe anzugeben. Er tritt hierauf ab, und die Versammlung entscheidet, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, durch einfache Abstimmung ohne alle Erläuterung oder Debatten, ob seine Gründe für gültig anzusehen sind oder nicht, welcher Entscheidung er sich unterwerfen muß. Nur der zeitige Rektor und seine beiden unmittelbaren Vorgänger haben das Recht, das Rektorat ohne weitere Gründe und ohne Abstimmung abzulehnen.

Wenn die Stimmen über die Ablehnung gleich getheilt sind, so wird die des Ablehnenden selbst als hinzukommend angesehen und die Ablehnung ist gültig.

Jeder abwesende Wähler ist deshalb verpflichtet, zur Wahlversammlung seine schriftliche Erklärung versiegelt einzuschicken, ob er, falls die Wahl ihn trifft, das Rektorat annehmen will oder nicht, und über diese im letzteren Fall gehörig zu motivirende Erklärung wird wie über die der Anwesenden entschieden.

Wer dies versäumt, wird als einwilligend betrachtet.

Die eingelaufenen Erklärungen, deren man nicht bedarf, werden in der Versammlung uneröffnet verbrannt.

Lehnt Jemand vor der engeren Wahl ab und werden seine Gründe gültig befunden, so wird die engere Wahl mit Ausschluß seiner gebildet. Ebenso wird verfahren, wenn der definitiv Gewählte ablehnt und seine Ablehnung angenommen wird.

Die getroffene Wahl wird sofort vom Rektor und Senat mit Einreichung des Wahlprotokolls dem Ministerium angezeigt, welches alsdann die Allerhöchste Bestätigung nachsucht und, sobald über dieselbe die Allerhöchste Erklärung eingegangen ist, diese dem Senat sofort bekannt macht.

Ist die getroffene Wahl bestätigt, so macht dies der Senat den sämmtlichen Wählern durch Cirkular bekannt; ist sie nicht bestätigt, so hat der Rektor nach dem

nat gemachter Mittheilung die Gesammtheit der ordentlichen Professoren aber=
ls zusammenzuberufen, welche dann zu einer neuen Wahl schreitet.

Wenn das Rektorat vor dem zur Wahl bestimmten Termin durch Tod oder
berufung oder Abdikation, welche jedoch allemal der Genehmigung des Mi=
teriums bedarf, erledigt wird, so hat dieses zu entscheiden, ob bis zum festgesetzten
rmin der vorletzte Rektor die Stelle des abgehenden vertreten oder die Wahl
leich vor sich gehen soll.

Auf den ersten Tag des Winter=Semesters, d. h. auf den 15. Oktober eines
en Jahres [79]) berufen Rektor und Senat die Universität in den großen Hörsaal
e Aula), wo der Rektor öffentlich durch eine in den Ministerial=Erlassen vom
. Oktober 1817, 6. September 1818 und 11. Oktober 1873 näher bestimmte Eides=
mel[80]) feierlich verpflichtet wird. Hierauf proklamirt der abgehende Rektor den
uen Rektor, die neuen Dekane und den neugewählten Senat namentlich, stellt
n ersten besonders vor, überreicht ihm die Statuten,[81]) die Schenkungsurkunde[82])
d das Album, legt die Dekoration[83]) ab und bekleidet ihn damit, worauf als=
nn der neue Rektor nach Befinden entweder mit einer kurzen Anrede oder —
e es üblich ist — mit einer längeren, auf den Anfang des Lehrkursus sich be=
chenden Rede schließt.

Auf den 14. Oktober oder, wenn dieser Tag auf den Sonntag fällt, auf den
3. Oktober beruft der Rektor die Gesammtheit der ordentlichen Professoren zur
lebergabe des Rektorats. Der bisherige Rektor theilt zuerst die wichtigsten Uni=
ersitätsbegebenheiten mit und proklamirt hierauf den neuen Rektor. Hierauf
iberliefert diesem der abgehende Rektor die Siegel und die Schlüssel, übergiebt
hm die Aufsicht über die Registratur und weist die Unterbeamten zum Gehorsam
jegen ihn an.

Die Anwesenden konstituiren sich hierauf zur Wahlversammlung des Senats.

Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Universitätsrichter,
3. dem Vorgänger des Rektors (Prorektor). Ist das Rektorat durch Abdikation erledigt worden, so ist auch während des folgenden Rektorats nicht der Abgegangene, sondern sein Vorgänger als Vorgänger des Rektors (Prorektor) anzusehen,

4—7. den jedesmaligen vier Dekanen,

8—12. fünf aus und von der Versammlung sämmtlicher ordentlicher Professoren zu wählenden Mitgliedern.

Die Verhandlung beginnt damit, daß der Rektor seinen Vorgänger und die
neugewählten Dekane, sowie den Universitätsrichter als Senatsmitglieder pro=

[79]) Allerh. Kab.Ordre vom 19. April 1844.

[80]) Vergl. oben Anm. 25 S. 17.

[81]) Vergl. oben Abschnitt II, 1.

[82]) Vergl. oben Abschnitt I, S. 4.

[83]) Vergl. wegen der Amtstracht des Rektors oben Anm. 37 S. 23.

klamirt. Da von den gewählten Mitgliedern des bisherigen Senats jedesmal zwei durch das Loos aus dem vorigen in den folgenden Senat übergehen, in dem darauf folgenden Jahre aber nothwendig ausscheiden sollen, so werden hierauf von den dreien, die noch nicht zwei Jahre im Senat gesessen haben, zwei durch das Loos in den neuen Senat hinüber genommen, die anderen drei aber als ausgeschieden erklärt.

Die drei neu zu wählenden werden hierauf aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren mit Ausnahme der zwei nothwendig und des einen durch das Loos ausgeschiedenen Senators und so, daß die abgegangenen Dekane für diese Stelle wählbar bleiben, auf folgende Art gewählt.

Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel drei Namen, welche er mit der Zahl 3, 2, 1 bezeichnet. Die bei einem jeden Namen auf den verschiedenen Zetteln befindlichen Zahlen werden zusammengezählt, und die drei, welche auf diese Weise die drei höchsten Zahlen bekommen haben, sind die gewählten. Ueber Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wenn von den in dem bisherigen Senat durch Wahl befindlichen Mitgliedern die beiden nothwendig ausscheidenden oder einer von ihnen Dekan geworden, so werden trotzdem von den drei andern zwei durch das Loos herüber genommen und drei neue gewählt.

Sind aber von den drei einjährigen Senatoren einer oder mehrere Dekane geworden, so scheiden die beiden zweijährigen aus; von den andern werden so viele als nöthig ist — damit einschließlich des Prorektors drei mit den laufenden Geschäften bekannte Mitglieder im Senate sind — durch das Loos herüber genommen und die übrigen neu gewählt. Ist der Prorektor Dekan geworden, so wird ein Senator mehr gewählt, um die Zahl voll zu machen.

Nachdem der Senat auf diese Weise erneuert worden, leisten zuerst die neuen Senatoren, den Prorektor an ihrer Spitze, hierauf die übrigen Professoren dem neuen Rektor den Handschlag auf getreue Mitwirkung zum Besten der Universität.

II. Die Geschäfte des Rektors und des Senats.

1. Die Geschäfte und die Geschäftsführung des Senats.

Der Senat hat nach Abschnitt I § 6 der Universitäts-Statuten unter dem Vorsitze des Rektors die innere Leitung und Entscheidung in allen ihren Gesammtangelegenheiten, verhandelt, wo es erfordert wird, mit den Staatsbehörden, erwählt den von der Universität zu präsentirenden Vertreter für die Erste Kammer (Herrenhaus), verwaltet die bei der Universität bestehenden Stiftungen ꝛc. und beschließt über die Zuerkennung von Stipendien aus denselben nach Maßgabe der in dieser Beziehung in den Statuten der einzelnen Stiftungen ihm eingeräumte

Befugnisse. Er befindet über die Besetzung der sämmtlichen Unterbeamten-Stellen der Universität und macht in dieser Beziehung dem Ministerium die erforderlichen Vorschläge. In wichtigeren, unten im Abschnitt VI näher zu erörternden Fällen übt der Senat endlich auch die Disciplinargewalt über die Studirenden aus.

A. Im Senate hat der Rektor die Direktion. Derselbe ist im Senate überall wie der Präses eines nach Stimmenmehrheit verfahrenden Kollegiums zu betrachten.

Auf Einladung des Rektors versammelt sich der Senat regelmäßig zwei Mal in jedem Monat an demjenigen Tage, welcher dazu festgesetzt wird. Außerdem ist der Rektor berechtigt und verpflichtet, so oft eine wichtige Angelegenheit es fordert, den Senat außerordentlich zusammenzuberufen, jedoch ohne daß dieses die Ordnung der regelmäßigen Versammlungen unterbrechen darf.

Wenn der Rektor verhindert wird, im Senate zu erscheinen, so überträgt er mit schriftlicher Anzeige seiner Gründe den Vorsitz dem vorjährigen Rektor, der auch in allen Abwesenheitsfällen der Stellvertreter des Rektors ist. Ist auch dieser verhindert, so gebührt der Vorsitz dem ersten unter den gewählten Senatoren.

Wenn der Rektor versäumt hat, vierundzwanzig Stunden vor der gewöhnlichen Versammlung einzuladen, so hat der vorletzte Rektor (Prorektor) an dem Morgen des bestimmten Tages ihn daran zu erinnern und, wenn die Einladung nicht erfolgt, die Versammlung selbst auf den folgenden Tag auszuschreiben.

Alle an den Senat oder die Universität überschriebenen Eingaben, Briefe oder Verfügungen werden von dem Rektor eröffnet. Diese sowohl, als alles an ihn als Rektor Eingegangene, was nicht von Seiner Majestät dem Könige oder von dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten persönlich und ausschließend an ihn gerichtet ist oder zu den ihm besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehört, ist er verpflichtet, wenn es nicht etwa an eine Fakultät zu verweisen ist, in ein Journal eintragen zu lassen und im Senat entweder selbst vorzutragen oder durch einen Senator oder durch den Universitätsrichter zum Vortrag zu bringen.

Nachdem der Vortragende sein Gutachten abgegeben, ist jeder Senator berechtigt, seine Ansicht mitzutheilen, wobei der Rektor, dem Senatsreglement gemäß,[84]) auf Ordnung zu halten hat.

---

[84]) Die Senatsordnung (Senatsreglement) vom 25. Oktober 1810 lautet:

§ 1.

Der Senat der Universität versammelt sich stets auf besondere Einladung des Rektors, in der Regel aber den zweiten und vierten Mittwoch jeden Monats. Der Rektor kann zwar auch in außerordentlichen Fällen den Senat außer diesen Tagen versammeln, aber nie ohne Nothwendigkeit die gewöhnlichen Sessionen aussetzen, damit der Senat stets Kenntniß von allen Vorfällen erhalte, die die Universität angehen.

§ 2.

Es wird vom Sekretär ein ordentliches Journal geführt über Alles, was bei der Universität einkömmt, so wie das Kanzlei-Reglement es vorschreibt.

§ 3.

Die Session wird immer mit dem Vortrage der eingegangenen und in das Journal eingetragenen Sachen eröffnet.

Nach beendigtem Vortrage stellt der Rektor den Gegenstand zur Berathung und Abstimmung, welche von unten auf erfolgt. Der Rang aber im Senate ist

---

§ 4.

Nachdem diese Sachen verhandelt sind, steht es jedem Senator frei, was er will, zur Kenntniß des Senats zu bringen, aber jeden Vorschlag, über den ein Senator einen förmlichen Beschluß des Senats verlangt, muß er schriftlich dem Rektor geben, damit er in das Journal eingetragen und so zum Vortrage gebracht werde.

§ 5.

Der Rektor muß aber auch die Sachen in das Journal eintragen lassen und gehörig vortragen, welche er, nach seiner Befugniß, ohne Vortrag im Senat abgemacht hat.

§ 6.

In schleunigen Fällen, wo eine Sache für eine besondere Senatssitzung zu unwichtig wäre, doch aber vom Rektor nicht allein entschieden werden kann, hat dieser das Recht, mit den Dekanen die Sache zu entscheiden. Ueber jede solche Versammlung und den darin gefaßten Beschluß, welcher gleiche Gültigkeit mit einem Senatsbeschlusse hat, muß ein Protokoll geführt, und dies im Senat vorgetragen werden; sind zwei Dekane der Meinung, die Sache müsse vor das Plenum gebracht werden, so muß dies geschehen.

§ 7.

Wenn Sachen schriftlich cirkuliren, so kann dies nur geschehen, um zur Kenntniß gebracht zu werden. Nur wenn der Rektor etwas mit dem ausdrücklichen Vermerk zum schriftlichen Gutachten cirkuliren läßt, sollen auf einem Cirkular Meinungen für oder wider geäußert werden. Beschluß wird nur nach vorheriger Diskussion im Senate gefaßt.

§ 8.

Der Rektor muß, wenn er behindert wird, in der Session zu erscheinen, einem der Dekane den Vorsitz übertragen, und jeder der Dekane im Behinderungsfalle einem Mitgliede seiner Fakultät.

§ 9.

Die Dekane nehmen zu beiden Seiten zunächst dem Rektor ihren Platz, die übrigen Senatoren vor der Hand, wie sie eintreten, ohne Unterschied.

§ 10.

Die Sitzung wird eröffnet spätestens eine Viertelstunde nach der bestimmten Zeit.

§ 11.

Der Rektor trägt entweder selbst die Reskripte, Vorschläge der Senatoren, Anschreiben und Eingaben vor oder trägt sie einem Senator auf vorzutragen, dem dann, wie sich versteht, die Sache cum ante-actis früh genug zugeschickt wird. Justiz- und Disciplinarsachen trägt in der Folge der Syndikus vor.

§ 12.

Nach dem Vortrage fragt der Rektor zunächst die Dekane, sodann alle übrigen Senatoren nach der Reihe, wie sie sitzen, um ihre Meinung.

§ 13.

Niemand darf den, der spricht, unterbrechen, sondern er muß, wenn er auf Aeußerungen eines Anderen etwas zu erwidern hat, warten, bis die Umfrage beendigt ist, wo dann der Rektor in der vorigen Ordnung wieder umfrägt, ob Jemand auf die Vorträge Anderer noch etwas zu erwidern hat.

§ 14.

Niemand darf während der Debatte von seinem Sitze aufstehen oder außer der Ordnung reden.

dieser. Auf den Rektor folgt der Universitätsrichter, dann der vorletzte Rektor (Prorektor), dann die Dekane, nach dem Range der Fakultäten, dann die gewählten Senatoren nach der Anciennität.

Alle Senatoren, wie auch die im Senate anwesenden Beamten, sind verpflichtet, die Senatsbeschlüsse bis zu deren Publikation geheim zu halten. Jedes Vergehen hiergegen gehört zur Kognition des Senats, und hat dieser das Recht, einen Senator in solchem Falle von den Versammlungen auszuschließen, gegen die Beamten aber bei dem Ministerium auf Strafverfügung anzutragen.

Jeder anwesende Senator hat das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder auch sein von der Mehrheit abweichendes Votum zu Protokoll zu geben, oder dasselbe, wenn die Sache an das Ministerium geht, dem Berichte beizulegen.

Die Abwesenden hingegen sind nicht nur an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden, sondern auch als der Mehrheit beigetreten anzusehen.

Wenn jedoch ein Disciplinarfall im Senat verhandelt werden soll, bei dem auf Ausschluß vom Universitätsstudium (Relegation) [85]) erkannt werden könnte, so muß dies in der Einladung besonders bemerkt werden, und kann ein Beschluß in dergleichen Fällen nur gefaßt werden, wenn wenigstens acht Senatoren anwesend sind.

§ 15.

Der Rektor ist so befugt als verpflichtet, auf Anstand und Ordnung in der Versammlung zu halten, und wenn Jemand, vom Rektor an die Ordnung erinnert, fortfährt, derselben zuwider zu handeln, der verliert sein Stimmrecht über den vorgetragenen Gegenstand.

§ 16.

Nach geendigter Debatte wird umgestimmt, in der umgekehrten Ordnung, wie zur Debatte umgefragt war. Dekane und Rektor stimmen zuletzt. Vor der Umstimmung muß der Rektor die Meinungen rekapituliren. Weitere Debatte findet dann nicht statt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Beitritt des Rektors oder seines Stellvertreters. Daß Abwesende sich den Beschluß der Gegenwärtigen gefallen lassen, versteht sich von selbst.

§ 17.

Der Sekretär führt über jede Sitzung ein besonderes Protokoll und führt in demselben die darin gefaßten Beschlüsse auf, deren Ausfertigung er nachher besorgt. Die Revision der Koncepte besorgt, der Kürze wegen, der Rektor allein.

§ 18.

Auf Ordnung der Registratur, welche der Sekretär besorgt, soll der Rektor genau halten.

§ 19.

Gewöhnliche Ausfertigungen, auch Namens des Senats geschehen, unterschreibt der Rektor allein, Berichte aber Namens des Senats, in sehr wichtigen Sachen alle Senatoren, sonst gewöhnlich nur die Dekane. Niemand darf dabei seine Unterschrift verweigern, unter dem Vorwand, daß er der Meinung der Mehrheit beigetreten sei. Denn die Unterschrift bezeugt blos, daß die Mehrheit so beschlossen habe. Dagegen steht Jedem frei, zu verlangen, daß sein Votum dem Bericht beigelegt wird.

Die Bestimmungen dieses Senatsreglements sind durch die Universitätsstatuten mehrfach abgeändert. Das Reglement selbst aber ist niemals aufgehoben und besteht deshalb auch jetzt noch mit den aus den Statuten sich ergebenden Modifikationen zu Recht.

[85]) Vergl. § 6 Nr. 7 des Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden 2c. vom 29. Mai 1879.

Der Rektor hat das Recht, denjenigen, welche ohne begründete Entschuldigu auf eine solche qualificirte Einladung nicht erschienen sind, darüber einen Verw zu ertheilen, und ist verpflichtet, über Fleiß oder Unfleiß in Beobachtung d Senatorspflichten der Wahlversammlung aus den Akten zu referiren.

Jeder Senator hat das Recht, nachdem die von dem Rektor eingeleiteten Gege stände verhandelt sind, Motionen zu machen, welche ganz auf dieselbe Weise beha delt werden müssen, die er jedoch verpflichtet ist, wenn ein Senator es verlang schriftlich abzufassen.

Schriftlich durch Cirkulare darf, ohne vorhergegangene persönliche Versammlun nichts unter den Senatoren zur Abstimmung kommen, damit Niemand seine Stimm gebe, ohne eine hinreichende Kenntniß von den verschiedenen Ansichten der Sac zu haben, wie denn überhaupt der Senat, als solcher, nur besteht und gültig ve fügen kann, wenn er unter dem Vorsitze des Rektors oder seines Stellvertrete versammelt ist.

Wenn jedoch ein Senator etwas die Person des Rektors Betreffendes vor de Senat zu bringen hat, so ersucht er den Rektor, zu diesem Behuf den vorletzte Rektor (Prorektor) zu delegiren, dem er von seinem Gesuche zugleich Kenntni giebt. Erfolgt dann die Delegation nicht binnen zwei Tagen, so ist dieser befug auf eine außerordentliche Versammlung oder auf Entscheidung der Sache bei de Ministerium anzutragen.

Ueber jede Senatsversammlung wird ein Protokoll geführt, worin die An wesenden bemerkt und die Anträge und Beschlüsse verzeichnet werden, wie auch d Stimmenmehrheit, mit der sie durchgegangen oder verworfen werden.

B. Dem Senate liegt es ob, den von der Universität Berlin zu präsentire den Vertreter für die Erste Kammer (Herrenhaus) nach Maßgabe des § 5 d Verordnung vom 12. Oktober 1854 (GS. S. 541) aus der Zahl der ordentliche Professoren zu erwählen. Das Nähere hierüber s. unten im Abschnitt IX.

C. Was die Verwaltung der bei der Universität bestehenden Stiftungen un die Zuerkennung von Stipendien rc. aus diesen Stiftungen anlangt, so findet si in den Statuten der meisten bei der Universität bestehenden Stiftungen die Be stimmung, daß das Stiftungsvermögen vom Senat (Rektor und Senat) der Universitä nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwalt werden soll.

Die Mitwirkung des Senats bei der Zuerkennung der einzelnen Stipendie geschieht entweder in der Weise, daß die wirkliche Verleihung des Stipendium durch den Senat auf Vorschlag der betheiligten Fakultäten erfolgt, oder sie be schränkt sich darauf, daß die betheiligten Fakultäten über jede von ihm selbst vo genommene Verleihung eines Stipendiums nur an den Senat berichten und da der Senat alsdann lediglich zu prüfen hat, ob die Wahl des Stipendiaten de Statuten der betreffenden Stiftung und den Universitätsgesetzen entspricht. I vielen Fällen ist sodann auch der Verlust eines bewilligten Stipendiums wege Unwürdigkeit des Beliehenen an die Zustimmung des Senats gebunden.

Alle näheren diesbezüglichen Vorschriften ergeben sich aus den Statuten d

einzelnen Stiftungen ꝛc., auf welche an dieser Stelle nur verwiesen werden kann. S. unten Abschnitt XIX.

D. Das Vorschlagsrecht des Senats zu den Stellen sämmtlicher Unterbeamten der Universität ist durch § 14 Abschnitt V der Universitäts-Statuten garantirt, welcher lautet:[85a])

„Zu den Stellen sämmtlicher Unterbeamten geschieht der Vorschlag vom Senat, die wirkliche Ernennung von Unserem Ministerium des Inneren."

An die Stelle des Ministeriums des Inneren ist seit dem Jahre 1817 das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getreten.

E. Die Theilnahme des Senats bei Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit (Disciplinargewalt über Studirende) ergiebt sich endlich aus den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disciplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg (GS. S. 389), welche unten im Abschnitt VI des Näheren erörtert werden sollen.

Zu beachten ist hier auch die Vorschrift des § 15 des vorgedachten Gesetzes, welche lautet:

„Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß vom Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge."

Hierzu ist zu vergleichen § 10 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten ꝛc. vom 1. Oktober 1879, welcher den Wortlaut des § 15 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 wiederholt und noch zum Absatz 1 hinzufügt:

„Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen."

F. Die Bureauarbeiten, welche bei der Geschäftsverwaltung des Senats erforderlich werden, liegen dem Universitäts-Sekretär bezw. der Registratur der Universität ob. Vergl. insbesondere §§ 2—4 Abschnitt V. der Universitäts-Statuten und unten Abschnitt VIII. Die Kosten dieser Bureauverwaltung werden aus dem sog. Rektoratsfonds bestritten.

2. Die Geschäfte und die Geschäftsführung des Rektors.

Der Rektor ist nach § 20 Abschnitt III der Universitäts-Statuten die erste akademische obrigkeitliche Person und der Repräsentant der Universität in allen ihren äußeren Verhältnissen.

Ueber seine Stellung im Senat der Universität ist oben bei Darstellung der Geschäftsführung des Senats das Erforderliche bereits vermerkt worden.

[85a]) D. h. mit Ausnahme des Kuratorial-Sekretärs, bezügl. dessen dem Kuratorium das Vorschlagsrecht zusteht. Vergl. oben S. 211.

A. Seine weiteren Geschäfte sind zunächst in den §§ 37—40 Abschnitt III der Universitäts-Statuten bestimmt.

Danach ist der Rektor für die pünktliche Ausführung dessen, was im Senate beschlossen ist, verantwortlich, da in seinen Händen die vollziehende Gewalt ruht. Zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten persönlich untergeben und das Siegel der Universität in seinem Gewahrsam (§ 37 a. a. O.).

Um die Ausführung übersehen zu können, wird in der letzten Senatssitzung eines jeden Monats dem vorletzten Rektor eine Liste von den auszuführen gewesenen Beschlüssen mit Vermerk, was abgemacht ist und was noch schwebt, durch den Universitäts-Sekretär zum Vortrag vorgelegt (§ 38).

Im Senat beschlossene Bekanntmachungen an die Studirenden oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an einzelne Personen oder an anderweitige Behörden unterzeichnet der Rektor allein, jedoch mit dem Beisatz „Rektor und Senat" und mit Kontrasignatur des Sekretärs (§ 39).[86])

Die Berichte des Senats an das vorgeordnete Ministerium unterzeichnen in der Reinschrift, außer dem Rektor, noch die vier Dekane. Wenn sie jedoch die Person des Rektors betreffen und unter Vorsitz des vorletzten Rektors gefaßt sind, so tritt dieser auch in der Unterschrift an die Stelle des Rektors (§ 41).

Außer dem Vorsitz im Senat und in den Wahlversammlungen und außer der Sorge für die Vollziehung der Senatsbeschlüsse gebührt dem Rektor noch ein unten näher zu erörternder Antheil an der Gerichtsbarkeit (§ 42 Abs. 1).[87])

Auch hat er die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, und ist ihm dafür der Sekretär besonders verantwortlich (§ 42 Abs. 2).[88])

Er hat ferner die Pflicht, die Studirenden durch die Immatrikulation in die Universität aufzunehmen und erforderlichenfalls mit dem Universitätszeugniß von derselben zu entlassen (§ 43).[89])

Was sich auf diese, in den §§ 42, 43 benannten Geschäfte nicht bezieht und auch der Vollziehung eines Senatsbeschlusses nicht nothwendig anhängt, kann der Rektor für sich allein nicht verfügen; jedoch hat er das Recht, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge sein möchte, was dringend nöthig ist, zu verfügen. Von solchen Verfügungen hat er, sobald als möglich, in einer Senatssitzung Rechenschaft zu geben.

B. Sämmtliche Unterbeamten der Universität (s. unten Abschnitt VIII) stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter der besonderen Aufsicht des Rektors, welcher ihnen deshalb Verweise geben, auch dem Kanzlisten und den Pedellen eine Ordnungsstrafe bis zu 6 M. auferlegen kann, wogegen jedoch der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zuläßig ist. (§ 15 Abschn. V der Univ.-Stat.)

[86]) Alle lateinischen Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge dieser Art hat der Professor der alten klassischen Litteratur auszufertigen. Derselbe hat zu diesem Behufe das Recht, sich, auch wenn er nicht Senatsmitglied ist, die Akten vorlegen zu lassen. § 40 Abschnitt III Univ.-Statuten.

[87]) Vergl. unten Abschnitt VI.

[88]) Jedoch müssen Akten jedem Senator ohne Weiteres verabfolgt werden (§ 42 Abs. 2 Satz 2).

[89]) Ueber die Immatrikulation und die Ausfertigung der Abgangszeugnisse durch den Rektor s. unten Abschnitt XXI.

C. Der Rektor ist Mitglied des Königlichen Kuratoriums der Universität, welches seit dem Jahre 1848 gemeinschaftlich von ihm und dem Universitätsrichter verwaltet wird. Das Nähere ist bereits oben im Abschnitt III erörtert worden.

D. Der Rektor ist Mitglied der Immatrikulationskommission, welche aus ihm, dem Universitätsrichter und den vier Dekanen besteht. S. unten Abschnitt XXI.

E. Der Rektor ist Mitglied der Honorarien-Stundungs-Kommission, welche nach § 22 des Reglements über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare vom 16. März 1844 aus ihm und dem Universitätsrichter besteht. S. unten Abschnitt XII.

F. Der Rektor hat die ihm in den Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1879 hinsichtlich der ordnungsmäßigen An- und Abmeldung der Studirenden zu den Vorlesungen gegebenen Befugnisse auszuüben. Vergl. §§ 12 (Erlaubniß der verspäteten Annahme), 14 (Vermerk der verspäteten Meldung bei den akademischen Lehrern), 15 Abs. 2 (Erlaubniß der früheren Abmeldung), 16 (Verlust des Anmeldebuchs). S. unten Abschnitt XXI.

G. Dem Rektor steht die Aufsicht über die Vereine und Versammlungen der Studirenden nach Maßgabe der §§ 38 ff. der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten rc. vom 1. Oktober 1879 zu. S. unten Abschnitt XXI.

H. Der Rektor ist Vorsitzender des zur Verwaltung des Studentenfonds gebildeten Kuratoriums und hat als solcher die laufenden Geschäfte desselben zu besorgen (§ 4 des vorläufigen Statuts des Studentenfonds). S. unten Abschnitt XXI.

J. Der Rektor ist Mitglied der zur Verwaltung des bei der Universität bestehenden Vereins zur Pflege kranker Studirender (§ 13 der Vereins-Statuten). S. unten Abschnitt XXI.

K. Der Rektor hat in Gemäßheit des § 26 der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850 monatlich die Quästur bezüglich der Richtigkeit der baaren Einnahmen und Bestände in Betreff der gestundeten Honorare zu revidiren. S. unten Abschnitt IX.

L. Der Rektor ist Vorsitzender des zur Verwaltung der Goldbeckschen Stipendien-Stiftung gebildeten Kuratoriums und ist zugleich Mitglied des Vorstandes dieses Kuratoriums nach näherer Bestimmung der §§ 7, 9 der Statuten für die Goldbecksche Stipendien-Stiftung. S. unten Abschnitt XX.

Die Bureauverwaltung hinsichtlich der dem Rektor obliegenden Geschäfte wird von dem Universitäts-Sekretär, von der Registratur und von dem Universitäts-Rektorats-Sekretär (s. unten Abschnitt VIII) geführt. Die Kosten dieser Verwaltung werden aus einem besonderen, dem Rektor etatsmäßig zur Verfügung gestellten Rektoratsfonds bestritten.

Abschnitt V.

Die Fakultäten als Behörden betrachtet.

Die Gesammtheiten der für ein jedes der bei der Universität bestehenden Unterrichtsgebiete, das theologische, juristische, medizinische und philosophische, vom Könige mit dem Prädikat der ordentlichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer bilden die vier resp. Fakultäten im engeren Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet werden.

Als Behörden betrachtet haben die einzelnen Fakultäten folgende Rechte und Verpflichtungen:

1. die Aufsicht über die Lehre in ihrem Gebiete und deren Vollständigkeit (s. unten Abschn. XI);
2. die Aufsicht über die Studenten in wissenschaftlicher und sittlicher Hinsicht und die Ertheilung der Beneficien und Prämien (s. unten Abschn. XXI);
3. die Ertheilung der akademischen Würden (s. unten Abschn. XVII).

Die theologische Fakultät nimmt ferner für sich in Anspruch die Befugniß, theologische Gutachten und responsa auszustellen, was sie jedoch, wenn selbige nicht von höheren Behörden verlangt werden, auch ablehnen darf (vergl. § 3 theol. Statuten).

Die juristische Fakultät bildet außerdem ein besonderes Spruchkollegium, worüber unten im Abschnitt VII das Nähere bemerkt werden wird, und

Die medizinische Fakultät rechnet zu ihren Rechten und Verpflichtungen auch die Abfassung ärztlicher Berathungen, wie auch gerichtlich-medizinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden (vergl. § 3 mediz. Statuten).

Diese ihnen zustehenden Rechte und Verpflichtungen üben die Fakultäten unter dem Vorsitze des Dekans unter den im Folgenden enthaltenen Bestimmungen unabhängig vom Senat aus.

Zur Leitung ihrer Geschäfte erwählt eine jede Fakultät aus ihrer Mitte auf ein Jahr jedesmal einen Dekan (Univ.-Stat. § 10 Abschn. II).

Die Dekane werden innerhalb zweier Tage nach erfolgter Wahl des neuen

Rektors (s. oben S. 211) gewählt und die Gewählten dem fungirenden Rektor sogleich angezeigt, damit ihr Name von diesem in dem Bericht über die Wahlen an das Ministerium aufgenommen werden könne (Univ.-Stat. § 11 Abschn. II).

Die Wahl der Dekane geschieht von den zu diesem Zweck versammelten Mitliedern der einzelnen Fakultäten durch Abstimmung auf zusammengefalteten Zetteln, wobei absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Ergiebt sich eine solche bei er ersten Abstimmung nicht, so werden die zwei Namen, welche die relativ eisten Stimmen gehabt haben, auf die engere Wahl gebracht, damit nun eine bsolute Mehrheit oder bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten das oos entscheide. Sollten bei der ersten Abstimmung mehr als zwei Mitglieder die elativ meisten Stimmen erhalten, weil mehrere eine gleiche Anzahl hätten, so ist wischen allen denen, welche entweder die relativ größte oder die zwei relativ rößten Zahlen haben (insofern die zweite Zahl mehreren gemein wäre), so lange u wählen, bis nur zwei Namen mit relativ größten Zahlen übrig sind, welche dann auf die entscheidende Wahl kommen. Hätten endlich alle bei der ersten Abstimmung vorkommende Namen gleich viel Stimmen und wären deren mehr als zwei, so bestimmt das Loos, welche zwei von ihnen auf die engere Wahl kommen sollen. Die beiden, welche zuletzt auf die engere Wahl kommen, enthalten sich der Abstimmung.

Zwei Jahre hintereinander darf nicht derselbe zum Dekan gewählt werden.

Jedes Fakultätsmitglied hat das Recht, jedoch nur einmal, das Dekanat auch ohne Anführung bestimmter Gründe abzulehnen (Univ.-Stat. § 12 Abschn. II). Will dasselbe Mitglied es öfter ablehnen, so hat es seine Gründe zu erklären, und die Fakultät entscheidet in der Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit, ob sie gültig sein sollen.

Wenn ein Fakultätsmitglied krank oder erlaubter Weise abwesend ist, darf es zur Dekanatswahl seine Stimme schriftlich abgeben, die jedoch nur so lange gilt, als der Bezeichnete auf der Wahl ist; der Abwesende muß aber auch zugleich seine Erklärung, ob er das Dekanat anzunehmen geneigt sei, einsenden.

Die Uebernahme des Dekanats erfolgt am 15. Oktober, als dem zum Rektoratswechsel und zur Erneuerung des Senats jetzt festgesetzten Tage (s. oben S. 213). Der niederlegende Dekan überliefert dem antretenden das von seinem Vorgänger Empfangene und das Hinzugekommene, mit Bemerkung des Abganges und nimmt darüber eine Verhandlung auf, welche der niederlegende Dekan selbst zu den Akten zu schreiben hat.

Der Dekan eröffnet alle an die Fakultät als solche gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche, hält darüber ein Journal, welches sein Vorgänger von Sitzung zu Sitzung kontrolirt, und bringt das Eingegangene, sowie seine eigenen oder eines jeden Fakultätsmitgliedes Vorschläge bei der Fakultät zur Berathschlagung, die, wofern nicht für gewisse Gegenstände etwas Näheres bestimmt ist, nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er kann aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übertragenen, gehörigen

Orts aufgeführten Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten (Univ.-Stat. § 14 Abschn. II).

Der Dekan beruft, so oft er es nöthig hält, die Fakultät zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Kollegiums den Vorsitz, und bringt die Fakultätsbeschlüsse zur Ausführung. Er verrichtet die Promotionen oder läßt sie durch ein anderes Mitglied der Fakultät, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodekan konstituirt, verrichten, welche Substitution jedoch kein Anderer, außer dem bei unvermeidlichen Verhinderungen des Dekans von selbst eintretenden Prodekan, zu übernehmen verpflichtet ist (Univ.-Stat. § 15 Abschn. II). Er schreibt ferner die zu der Fakultät sich bekennenden Studenten in das Album derselben ein, führt das Album der Lehrer der Fakultät, vollzieht die Zeugnisse der Studirenden seiner Fakultät mit den übrigen dazu verordneten Behörden, redigirt den die Fakultät betreffenden Antheil des Verzeichnisses der Vorlesungen, verwaltet die Kasse der Fakultät, hat Sitz und Stimme in der Unterstützungs-Kommission der Universität (s. unten Abschnitt XXI) und besorgt alle übrigen in den Fakultäts-Statuten ihm besonders aufgetragenen Geschäfte und die in den Universitäts-Statuten ihm aufgegebenen, auf das Ganze der Universität bezüglichen Obliegenheiten, zu denen insbesondere auch die Besorgung derjenigen Geschäfte gehört, für welche durch die Statuten der für Studirende der Universität Berlin bestimmten Stipendienstiftungen seine Leitung oder Mitwirkung in Anspruch genommen wird (s. unten Abschn. XX).

Der Dekan führt in seinem Amte das Siegel der Fakultät und sein besonderes Amtssiegel. Er hat die Alba und das für ihn bestimmte Siegel in seinem Verschlusse und ist dafür und für die Ordnung der auf der Registratur der Universität befindlichen Akten der Fakultät verantwortlich; für letztere insofern, als die Registraturbeamten in dieser Beziehung von ihm abhängen. Das große Siegel der Fakultät und der statt dessen dienende schwarze Stempel sind in Verwahrung der Registratur, welche dem Dekan dafür verantwortlich ist.[90])

Die Einkünfte des Dekans bestehen in den Gebühren für die Inskription der Studirenden in das Fakultäts-Album, in den Gebührenantheilen für Vollziehung der Abgangszeugnisse, für die Promotionen und Habilitationen, sowie für etwaige abgegebene Gutachten der Fakultät nach Maßgabe der in den einzelnen Fakultäts-Statuten enthaltenen näheren Bestimmungen, sowie endlich in 17 M. (5 Thlr. Gold) für jede von ihm eingeleitete bis zur mündlichen Abstimmung über die eingereichten Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführte Verhandlung über die Habilitation eines Privatdocenten.

Ist der Dekan krank oder sonst durch dringende Abhaltungen an der Ausübung seiner Geschäfte verhindert, so ist sein letzter Vorgänger im Dekanat verbunden, die interimistische Verwaltung derselben als Prodekan zu übernehmen.

[90]) Das große Siegel der Fakultäten und bei gedruckten Formularen der statt dessen dienende schwarze Stempel werden nur bei den Signis Facultatis, den Zeugnissen und den Diplomen benutzt; in allen übrigen Fällen wird das Siegel des Dekans gebraucht.

hat jedoch an die während dieser Verwaltung entspringenden oder eingehenden Einkünfte des Dekanats für seine Person keine Ansprüche.

Beim Tode des Dekans während seines schon begonnenen Amtsjahres hat der Prodekan oder dessen Vorgänger die Leitung der Geschäfte bis zum Ablauf des Dekanats zu übernehmen.

Wenn dagegen der bereits gewählte Dekan vor dem Amtsantritt stirbt oder gänzlich ausscheidet, so muß sofort zu einer Neuwahl geschritten und der Gewählte dem Ministerium zur Bestätigung angezeigt, die Verwaltung der Geschäfte aber bis zur erfolgten Bestätigung dem Prodekan oder dessen Vorgänger übertragen werden (Min.Erl. vom 4. Mai 1842).

Die Versammlungen der Fakultäten werden in der Regel im Senatszimmer (Dekanatszimmer) der Universität gehalten. Sollten indessen besondere Veranlassungen zu einer Ausnahme eintreten, so hat der Dekan auch das Recht, die Fakultät in seiner Wohnung zu versammeln, insofern er im Universitätsbezirke wohnt (Univ.-Stat. § 16 Abschn. II).

In den Sitzungen ruft der Dekan die Mitglieder der Fakultät sowohl zur Deliberation als zur Abstimmung auf, und zwar in der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät nach dem Fakultätsalter, d. h. nach dem Datum ihres ersten Patents als ordentliche Professoren an einer gesetzmäßig konstituirten Fakultät, so daß der älteste Angestellte seine Meinung zuerst eröffnet. Die Abstimmung geschieht in umgekehrter Ordnung.

In der philosophischen Fakultät geschieht der Aufruf, wenn nicht ein oder das andere Mitglied wegen besonderer Kenntniß der Sache zuerst gefragt werden muß, von der Rechten anfangend, nach der Ordnung, wie die Fakultätsmitglieder sitzen, ohne Rücksicht auf ihren anderweiten Rang (vergl. § 22 philos. Statuten).

In allen Fällen entscheidet, so wie bei nachgegebenen schriftlichen Abstimmungen, — mit Ausnahme der Berathungen über Ertheilung der Doktorwürde honoris causa — die absolute Mehrheit der Stimmenden gilt und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans den Ausschlag giebt, so auch in den Versammlungen die absolute Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder und bei gleicher Anzahl der Stimmen die des Dekans.*[1])

Glaubt aber Jemand durch den Beschluß der Mehrheit sein Gewissen gefährdet, so hat er das Recht, seine Erklärung, daß er sich in der Minderheit befunden, oder ein besonderes Votum entweder zu den Akten zu geben, oder auch dem beschlossenen Berichte, wenn derselbe an das Ministerium geht, sowie einem beschlossenen Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs beizulegen, alles jedoch nur, wenn er sich dasselbe in der Sitzung selbst ausdrücklich vorbehalten hat. Die abwesenden Mitglieder der Fakultät dagegen sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden und als der Mehrheit beigetreten anzusehen. Denjenigen, welche nach vorhergegangener schriftlicher Entschuldigung abwesend

*[1]) Besondere Bestimmungen über die Abstimmung sind betr. der Habilitation von Privatdocenten getroffen. S. unten Abschnitt X.

sind, schickt der Dekan nachher das Protokoll der Sitzung ohne die Vorakten zu, um sie von den gefaßten Beschlüssen zu unterrichten.

In einem unter dem 28. Januar 1840 an die theologische Fakultät ergangenen Ministerial-Erlaß ist übrigens ausgesprochen, daß zu einem gültigen Fakultätsbeschlusse die Anwesenheit von wenigstens drei Fakultätsmitgliedern erforderlich sein soll.

Diese Bestimmung wird auch auf die Beschlüsse aller anderen Fakultäten analoge Anwendung finden müssen.

Nach abgemachten Vorträgen des Dekans oder derjenigen, welche mit besonderen Geschäften beauftragt sind, hat ein jedes Mitglied das Recht, in der Sitzung sich das Wort zu erbitten, um Anträge zu machen.

Das Protokoll der Sitzung führt der Dekan, unterschreibt dasselbe für sich allein und liest es im Anfange der nächsten Sitzung vor. In jeder gültig berufenen Sitzung, wenn sie auch zunächst zu einem einzelnen besonderen Zwecke angesetzt worden, kann zwar, wenn nicht ausdrücklich von dem Dekan im Umlaufschreiben bemerkt ist, es solle weiter nichts vorkommen, über jeden anderen Gegenstand verhandelt und, falls die Sache dazu reif befunden wird, darüber beschlossen werden; wenn indessen in einer und derselben Sitzung ein Examen eines Promovenden oder ein Colloquium mit einem Habilitanden gehalten und noch andere Verhandlungen vorgenommen werden, so ist über erstere ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dasselbe in dem Protokoll über die übrigen verhandelten Gegenstände nur zu allegiren. In der nächsten Sitzung wird nur das letztere über die übrigen Gegenstände aufgenommene Protokoll verlesen.

Bei schriftlichen Verhandlungen durch Umlauf darf der Dekan nur dann eine wirkliche Abstimmung annehmen, wenn die Umfrage auf ein bloßes Ja oder Nein zwischen zwei entgegengesetzten Meinungen gestellt war und lediglich in dieser Form beantwortet ist, nicht aber, wenn in den schriftlichen Bemerkungen der Mitglieder entweder mehrere abweichende Meinungen oder neue Vorschläge oder neue zur Sache gehörige Nachrichten vorkommen. In diesen Fällen muß der Dekan eine Uebersicht dessen, was bei dem ersten Umlauf vorgekommen ist, zum Behuf einer neuen Abstimmung abfassen und umlaufen lassen, oder falls sich nach den Umständen auch davon kein reines Ergebniß erwarten läßt, eine Fakultätssitzung berufen. Auch muß in jedem Falle, wenn ein Mitglied gegen die Entscheidung der Sache ohne mündliche Berathschlagung protestirt, eine Versammlung gehalten werden. Der Erfolg einer jeden schriftlichen Abstimmung ist vom Dekan den Mitgliedern bekannt zu machen. Jedoch steht es dem Dekan frei, ob er den Erfolg einer schriftlichen Abstimmung durch Cirkular oder in der nächstfolgenden Sitzung anzeigen will; hat er das letztere gethan und die geschehene Vorlegung des Erfolges der Abstimmung in dem Protokoll vermerkt, so ist er nur verpflichtet, die Abwesenden durch Zusendung des Protokolls an diejenigen Mitglieder, welche ihr Ausbleiben aus der Sitzung entschuldigt haben, damit bekannt zu machen.

Wenn die Fakultät Gutachten abzugeben oder sonst Sachen zu berathen hat, wobei es auf besondere wissenschaftliche Kenntniß ankommt, so ist die Sache sowohl

ı mündlichen als schriftlichen Verhandlungen zuerst denjenigen Professoren vorzu-
ıen, in deren besonderes Fach sie einschlägt.

Wenn die Ausführung eines Beschlusses sich nicht mit den übrigen Geschäften
s Dekans vereinigen läßt, oder die Fakultät es sonst zweckmäßig findet, so kann
dieselbe einem Fakultätsmitgliede oder einer Kommission von mehreren, mit oder
ne Vorbehalt des nochmaligen Vortrages in der Fakultät, übertragen; jedoch
ht solchen Beauftragten nur die Ausführung zu, niemals aber das Recht, neue
eschlüsse im Namen der Fakultät zu fassen. Finden sie solche nöthig, so haben
deshalb an die Fakultät zu berichten.

Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche
h ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen
: Fakultät oder einzelne Mitglieder erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich
rch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium
eschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines
itgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden
ıd der Beschluß im Protokoll vermerkt wird. Sollte aber die Fakultät oder ein
itglied derselben Veranlassung finden, sich über den Dekan zu beschweren, so ver-
mmelt sie sich unter dem Vorsitz des letzten Vorgängers des Dekans, welcher als-
nn in die Funktion eines Prodekans eintritt, auf den an diesen Prodekan ge-
achten Antrag eines oder mehrerer Mitglieder; doch muß sie den Dekan sowohl
rher von einem solchen Schritte als auch nachher vom Erfolge benachrichtigen, und
eser ist alsdann verpflichtet, ihr auf Verlangen alle zur Sache gehörigen Akten-
icke herauszugeben. Der Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Sowohl der Dekan, als jedes andere Mitglied der Fakultät erleidet eine Su-
ension seines Stimmrechts bei Angelegenheiten, wobei es allein oder doch haupt-
chlich auf dessen persönliches Interesse ankommt. Ein jedes Mitglied der Fakultät
zur Verschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen
r deren Ausführung verpflichtet.

Die Fakultäten haben das Recht, die Ausfertigungen ihrer Beschlüsse dem
ekretär der Universität zu übertragen, so wie sie sich auch behufs ihrer Geschäfte
s Kanzlisten und Registrators und der Pedelle der Universität bedient (Univ.-
tat. §§ 10 u. 11 Abschn. V).

Zu Schreiben an die Allerhöchste Person Seiner Majestät des Königs und
ı Berichten an das Ministerium sind die Fakultäten unabhängig vom Senat
erechtigt.

Nach dem Ministerial-Erlaß vom 2. November 1875 werden in der theo-
ogischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät die Schreiben an des
Königs Majestät von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer
Spitze, und unter Vorsetzung der Formel: „Dekan und Professoren der . . . . . .
Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst" unterschrieben.
Die Berichte an das Ministerium unterzeichnet in den vorbezeichneten Fakultäten,
nachdem sie der Fakultät im Koncept vorgelegt und von ihr genehmigt sind, der
Dekan und der Prodekan unter Voraussetzung derselben Formel.

Bei der juristischen Fakultät ist dagegen in dieser Beziehung der § 35 ihrer Statuten in Kraft geblieben, welcher lautet:

„Alle Schreiben an die Allerhöchste Person Sr. Majestät des Königs, sowie alle Berichte an das Ministerium, zu welchen beiden die Fakultät unabhängig vom Senat berechtigt ist, werden von sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät, den Dekan an ihrer Spitze, und unter Vorsetzung der Formel: „Dekan und Professoren der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst" unterschrieben. Die Korrespondenz mit dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, mit dem Rektor und Senat der Universität, mit dem Universitätsgericht und mit Behörden außerhalb der Universität, die Schreiben an diejenigen, welche Gesuche bei der Fakultät angebracht haben, die Zeugnisse, Fakultäts-Signa und andere Ausfertigungen, welche auf Fakultäts-Beschlüssen beruhen oder sonst im Namen der Fakultät geschehen, gehen zwar unter der Unterschrift: „Dekan und Professoren der juristischen Fakultät ꝛc." Namens derselben, aber blos mit namentlicher Unterzeichnung des Dekans. Diejenigen Schreiben des Dekans aber, welche blos den Geschäftsgang zwischen ihm als Beamten und dem Officio des Königlichen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, und dem Rektor und Senat und dem Universitätsgerichte betreffen, unterzeichnet er allein in seinem eigenen Namen."

Was ferner die Einkünfte der Fakultäten (Fakultätskassen) anlangt, so enthalten die Statuten der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät die im Wesentlichen übereinstimmende Bestimmung, daß die Einkünfte dieser Fakultäten in den Gebühren für die Promotion und Habilitation nach Abzug dessen, was statutenmäßig an Einzelne bezahlt wird, und aus den statutenmäßig zu entrichtenden Strafgeldern bestehen.[92])

Diese Einnahmen werden am Schlusse eines jeden Dekanats unter alle Mitglieder der Fakultät gleich vertheilt, so jedoch, daß die vorerwähnten Strafgelder von den Dividenden der Einzelnen abgezogen und als Bestand in das folgende Jahr übertragen werden. Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg. Diejenigen Mitglieder, welche nach dem 31. März des laufenden Jahres in die Fakultät eingetreten sind, haben keinen Antheil an der Dividende.

Die philosophische Fakultät hat in dieser Beziehung eine besondere Einrichtung. Durch den Ministerial-Erlaß vom 14. Februar 1877 ist über die Einkünfte dieser Fakultät und deren Verwendung Folgendes bestimmt:

„Die Einkünfte der Fakultät bestehen in den Gebühren für die Promotion und Habilitation, nach Abzug dessen, was davon einzelnen Per-

[92]) In der medizinischen Fakultät treten hierzu noch die Gebühren für die Nostrifikation nach § 132 mediz. Statuten.

sonen zukommt. Falls der Kassenbestand eine seiner Bestimmung nicht angemessene Höhe erreichen sollte, so ist die Fakultät befugt, die Verwendung eines Theiles desselben für einen jedesmal von ihr besonders zu bestimmenden Universitätszweck zu beschließen. Ein solcher Beschluß wird nach geschehener besonderer Einladung der anwesenden Mitglieder gefaßt und ist dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mitzutheilen."

Zugleich sind durch den vorgedachten Ministerial-Erlaß die bis dahin auch in der philosophischen Fakultät statutenmäßig zu erhebenden Strafgelder in Wegfall gekommen.

Die Ausgaben der Fakultät, mit Inbegriff der Formulare zu Quittungen und Meldescheinen für die Studirenden 2c., werden aus den Einkünften der Fakultäten bestritten; die Kosten der Signa aber tragen die Dekane, sowie diese auch zu den von der Quästur berechneten Kosten der Formularien für die Abgangszeugnisse ihren verhältnißmäßigen Beitrag zu leisten haben.

Der abgehende Dekan einer jeden Fakultät legt der letzteren spätestens binnen drei Tagen nach seinem Abgange Rechnung ab, welche vorher von der Quästur in calculo revidirt sein muß. Die Rechnung wird von dem Nachfolger im Dekanat geprüft, und das hierüber aufgenommene Protokoll cirkulirt unter den Mitgliedern der Fakultät.

In Betreff der Rangordnung der vier Fakultäten soll endlich hier noch hervorgehoben werden, daß die theologische Fakultät bei feierlichen Repräsentationen, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Fakultäten, den ersten Platz einnimmt und auch in dieser Ordnung durch ihren jedesmaligen Dekan unterzeichnet.

Den nächsten Platz nach der theologischen Fakultät nimmt die juristische Fakultät ein, an welche sich die medizinische Fakultät und sodann die philosophische Fakultät anschließt.

Ueber die Amtstracht der Dekane und der ordentlichen Professoren der einzelnen Fakultäten ist oben bereits in den Anmerkungen zu den einzelnen Fakultäts-Statuten das Erforderliche hervorgehoben werden (s. betr. der theol. Fakultät S. 47; betr. der jurist. Fakultät S. 48; betr. der medizinischen Fakultät S. 117 und betr. der philosophischen Fakultät S. 156).

Bemerkt mag hier nur noch werden, daß in jeder Fakultät sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, sowie sämmtliche Privatdocenten nach dem Datum ihrer öffentlich vollzogenen Habilitation in einem eigenen Album dergestalt verzeichnet werden sollen, daß darin die Lebensverhältnisse eines jeden, insbesondere Tag und Ort der Geburt, der Doktor-Promotion, des Patents oder Dekrets der Anstellung bei der Fakultät, sowie das Ausscheiden eines jeden oder die Versetzung in eine andere Kategorie sorgfältig angemerkt werden.

Abschnitt VI.

Die akademische Gerichtsbarkeit.

I. Die geschichtliche Entwickelung der akademischen Gerichtsbarkeit.

Nach den Bestimmungen der §§ 69—72 Allgem. Landrechts Theil II Tit. 12 war dem akademischen Senat der Universität zur nachdrücklichen Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf der letzteren eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit über alle, sowohl lehrende, als lernende Mitglieder der Universität verliehen. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch auf die Officianten der Universität, sowie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Person derselben unterworfen waren. Sie war aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit und konnte auf Grundstücke, welche diese Personen besaßen, nicht ausgedehnt werden; sollte sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollten noch andere Personen als die vorbenannten derselben unterworfen sein, so mußte dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegia, oder aus anderen Rechtsgründen, besonders nachgewiesen werden.

Die erste eingreifende Veränderung dieser Verhältnisse brachte das

> Reglement vom 28. December 1810 wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten (GS. S. 142),

welches mit Weglassung der obsolet gewordenen Vorschriften lautet:

> Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. haben beschlossen, der akademischen Gerichtsverfassung eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben; demgemäß verordnen wir Folgendes:
>
> § 1. Die bisher auf Unseren Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sei in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiermit aufgehoben, und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studirenden bestimmende frühere Verordnungen, inwiefern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiermit außer Kraft.
>
> § 2. Die Rektoren, Professoren, Privatdocenten, Syndici und Sekretärs der Universitäten haben den Gerichtsstand Königl. Staatsbeamten.

§ 3. Alle anderen Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§§ 4—6 (fallen fort).

§ 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin- und Polizeigewalt in allen rein akademischen und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§§ 8—16 (fallen fort).

§ 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, inwiefern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiermit aufgehoben, und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Unter der Herrschaft dieses Reglements sind die Statuten der Universität Berlin vom 31. Oktober 1816 ergangen.

Der § 1 Abschn. IV derselben trifft deshalb auch die Anordnung, daß die akademische Gerichtsbarkeit bei der Universität Berlin nach dem Edikt vom 28. December 1810 unter Beobachtung verschiedener in den Statuten a. a. O. getroffener näheren Bestimmungen verwaltet werden soll. (Vergl. §§ 2 ff. Abschn. IV Univ.-Statuten.)

Abändernde Bestimmungen in Bezug auf die Einrichtung und Verwaltung der akademischen Gerichte traf sodann zunächst das Reglement vom 18. November 1819 für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten (GS. S. 238), durch welches die Anstellung eigener Universitätsrichter für jede Universität angeordnet und diesen hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt übertragen wurde.

Soweit dieses Reglement noch heute Geltung beanspruchen kann, wird seiner an zutreffender Stelle später Erwähnung geschehen.

Eine engere Einschränkung der akademischen Gerichtsbarkeit wurde alsdann durch Art. 13 des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 (GS. 1835 S. 287) ausgesprochen, die jedoch ebenso wie die in Folge des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819, der Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten vom 18. November 1819 und des Reglements vom 18. November 1819 (GS. S. 238) angeordnete Mitwirkung der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1848 und den Cirk.Erlaß des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 18. Juli 1848 (MBl. für d. i. V. 1848 S. 222) wieder aufgehoben wurde.

Bis zum Jahre 1879 wurde nunmehr die akademische Gerichtsbarkeit bei der Universität Berlin nach Maßgabe des Abschnitts IV der Universitäts-Statuten, des Reglements vom 28. December 1810 und des Reglements vom 18. November

1819 verwaltet, trotzdem bereits die Verordnung vom 2. Januar 1849 die anderweite Regelung des Gerichtsstandes der Studirenden durch ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt hatte.

Erst der neuen für das Reich geschaffenen Justiz-Organisation blieb es vorbehalten, auch auf die Neugestaltung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Preußischen Universitäten zu wirken.

Die durch die Reichs-Justizgesetze ausgesprochene Aufhebung der strafgerichtlichen Kompetenz ließ zwar die Disciplinargewalt der Universitäten unberührt. Bei der durch den bisherigen Zustand bedingten Vermischung beider in den bezüglichen Einrichtungen und Vorschriften erwuchs jedoch für die Preußische Unterrichts-Verwaltung die nothwendige Aufgabe, Inhalt und Ausübung der Disciplinargewalt neu zu ordnen.

Diese Neuordnung ist einheitlich für alle Preußischen Universitäten, sowie für die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum in Braunsberg erfolgt durch das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disciplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg vom 29. Mai 1879 (GS. S. 389), dessen Vorschriften, soweit sie speciell die akademische Disciplin betreffen, mit den vom Ministerium erlassenen Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universitäten ꝛc. vom 1. Oktober 1879 und der zu diesen Vorschriften ergangenen Instruktion von demselben Tage nunmehr folgen.

II. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disciplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, vom 29. Mai 1879.

(GS. S. 389.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1 (betrifft die Stellung der Studirenden zum Allgemeinen Recht).

§ 2. Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§ 3. Der Unterrichtsminister ist befugt, die bisher geltenden Vorschriften über die akademische Disciplin und deren Handhabung, nach Anhörung des Senates der betreffenden Universität (Akademie, Lyceum), abzuändern und neue Anordnungen darüber zu erlassen.

In dringenden Fällen darf der Kurator (das Kuratorium) der Universität

(Akademie, Lyceum), unter Zustimmung des Senates derselben, einstweilige Anordnungen vorbehaltlich der Genehmigung des Unterrichtsministers erlassen.

Der Senat erläßt selbstständig die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Universität (Akademie, Lyceum).

§ 4. Die Disciplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.

§ 5. Disciplinarstrafen sind gegen Studirende auszusprechen:

1. wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disciplinarer Strafen erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthaltes auf der Universität in Widerspruch steht.

§ 9. Disciplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,
3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen,
4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Die von den Gerichten gegen Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden.

§ 7. Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.

Die von einer nichtpreußischen Deutschen Universität über einen Studirenden verhängten Strafen der Entfernung oder des Ausschlusses von dem Universitätsstudium haben ebenfalls die vorstehend angegebenen Wirkungen.

§ 8. Die zur Feststellung eines Disciplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Theilnahme.

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittelungen die Be-

fugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung von Zeugen; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.

§ 9. Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senate auferlegt werden.

§ 10. Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors) oder des Universitätsrichters (Syndikus) schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach § 9 befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disciplinarfall im Senate Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§ 11. Das Urtheil des Senates ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§ 12. Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor (Prorektor) binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten. Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 13. Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senates dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

§ 14. Das disciplinarische Einschreiten der Universitätsbehörde ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§ 15. Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.[93])

[93]) Der § 10 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Ok-

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß
ı dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge.

§ 16. Das Disciplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei.

§ 17 (betrifft nur die Universitäten zu Göttingen und Marburg).

§ 18. Die Bestimmungen über die Löschung im Universitätsalbum werden
rch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungs-
ſetz in Kraft. Alle ihm entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

II. Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg,

vom 1. Oktober 1879.

In Ausübung der ihm durch § 3 des vorstehenden Gesetzes vom 29. Mai 1879
rtheilten Befugniß hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
ngelegenheiten unter dem 1. Oktober 1879 die in der Ueberschrift bezeichneten
Vorschriften" erlassen. Soweit dieselben die akademische Disciplin bezw. die Aus-
bung der akademischen Gerichtsbarkeit betreffen, lauten dieselben wie folgt:

III. Rechtliche Stellung der Studirenden.

§ 17. Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den
Bestimmungen des allgemeinen Rechts.

§ 18. In ihren privaten Angelegenheiten unterliegen daher die Studirenden
en Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen
ürgerlichen Gerichtsbarkeit.

Jedoch darf 2c.[94])

§ 19. Auch in Strafsachen stehen die Studirenden unter den allgemeinen
Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen.

Sie haben die örtlichen Polizeivorschriften zu beobachten und den Anordnungen
er Polizeibeamten und sonstigen Organe der bürgerlichen Obrigkeiten Folge zu
leisten.

§ 20. Der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühne-
versuch ist, wenn die Klage gegen einen Studirenden gerichtet werden soll, von

---

tober 1879 wiederholt diese Bestimmung und fügt hinzu: „Für die Dauer der Ausschließung sind
eine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen."

[94]) Die §§ 17 und 18 entsprechen dem Inhalt des § 1 Ges. vom 29. Mai 1879. Vergl.
unten Abschnitt XXI.

dem Rektor, in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) vorzunehmen.[95])

§ 21. Vermöge ihrer Eigenschaft als Studirende stehen sie unter der akademischen Disciplin nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Abschnitts.

IV. Akademische Disciplin.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 22. Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

§ 23. Dieselbe wird durch den Rektor, den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt.[96])

§ 24. Die Vorschriften über die akademische Disciplin und deren Handhabung werden von dem Unterrichtsminister, in dringenden Fällen von dem Kurator (dem Kuratorium) der Universität (Akademie, Lyceum) erlassen.

Der Senat erläßt die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Gebäuden und Anstalten der Hochschule.

2. Disciplinarstrafen und Strafverfahren.

§ 25. Zur Handhabung der Disciplin hat die akademische Disciplinarbehörde die Befugniß, gegen Studirende Disciplinarstrafen auszusprechen.

Insbesondere sind solche zu verhängen:

1. wenn Studirende gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung der disciplinaren Bestrafung erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder
3. durch welche sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4. wegen leichtsinnigen Schuldenmachens und wegen eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Universität (Akademie, Lyceum) in Widerspruch steht.

§ 26. Nach Nr. 2 des § 25 sollen namentlich mit disciplinarischer Strafe geahndet werden:

1. Verletzung der den akademischen Behörden und Lehrern gebührenden Achtung;

---

[95]) Vergl. die Allg. Verf. des Justizministers vom 22. August 1879 betr. die Vornahme des Sühneversuchs vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen (JMBl. S. 251).

[96]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 23 lautet: „Der Veränderung der Verhältnisse entsprechend ist die akademische Disciplinarbehörde künftig nicht mehr als Universitätsgericht zu bezeichnen. Vielmehr haben sowohl der Senat (bezw. Rechtspflegeausschuß und Deputation), als Rektor oder Universitätsrichter (Syndikus) sich in Disciplinarsachen nur dieser ihrer gewöhnlichen Amtsbezeichnung zu bedienen.

An der bisherigen Stellung des Universitätsrichters (Syndikus) in dem Organismus der einzelnen Universitäten tritt keine Aenderung ein."

Ueber die Stellung des Universitätsrichters als Syndikus der Berliner Universität s. unten.

2. Ungehorsam gegen die Anordnungen der akademischen Behörden und Beamten;
3. fortgesetzter Besuch einer nicht angenommenen Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Docenten;
4. Verletzungen der am schwarzen Brett angehefteten Anschläge der akademischen Behörden, Lehrer und Beamten;
5. Störung der Ordnung und Ruhe oder Verletzung des Anstandes in den Universitäts-Gebäuden und -Anlagen;
6. hohes und unerlaubtes Spielen oder Wetten;
7. Verrufserklärungen;
8. Ehrenkränkungen unter Studirenden;
9. Herausforderung zum Zweikampf und Annahme derselben, der Zweikampf selbst und die Theilnahme daran als Kartellträger, Sekundant, Unparteiischer, Arzt oder Zuschauer; doch bleiben Kartellträger straflos, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern;[97]
10. unsittlicher Lebenswandel, Hingabe an den Trunk oder Erregung von öffentlichem Anstoß durch Trunkenheit.

§ 27. Nach § 4 des § 25 wird insbesondere auch derjenige bestraft, der sich ährend des Semesters längere Zeit ohne Erlaubniß des Rektors aus der Uni-rsitätsstadt entfernt.

§ 28. Das disciplinarische Einschreiten der akademischen Behörde ist unab-ingig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Ver-lgung.[98]

---

[97]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 26 lautet: „Die Strafandrohung in r. 9 richtet sich selbstverständlich auch gegen Zweikämpfe auf Hiebwaffen unter den bei studentischen uellen üblichen Schutzwehren.

Auch die Theilnahme an einem Zweikampf als Arzt soll gegen Studirende mit besonderer ücksicht darauf disciplinarisch geahndet werden, daß nur die Zuziehung approbirter Aerzte gebilligt ıd gewünscht werden kann."

[98]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 28 lautet: „Es ist Veranstaltung getroffen, ß den akademischen Behörden jedesmal Mittheilung gemacht werden wird, wenn gegen einen udirenden wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung durch Urtheil er Strafbefehl eine Strafe rechtskräftig festgesetzt wird oder eine polizeiliche Strafverfügung geht."

Vergl. hierzu die Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 25. August 79 — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Be-rden zu machenden Mittheilungen (JMBl. S. 251), welche Art. I, IV, A, 14 bestimmt: Wenn gegen Studirende auf inländischen Universitäten rechtskräftig wegen eines rbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung eine Strafe festgesetzt ist, so ist von dem rafbefehl bezw. der Urtheilsformel dem Rektor (Prorektor) der Universität Mittheilung zu ichen."

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen erfolgt diese Mittheilung ch die Amtsanwälte. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei strafbaren Handlungen der udirenden zum größten Theil um Schöffensachen handelt, ist im Jahre 1886 zwischen dem iversitätsrichter und dem Ersten Amtsanwalt bei den Kgl. Amtsgericht I zu Berlin die Vereinbarung troffen, daß letzterer zugleich mit der Anzeige von der erfolgten Verurtheilung eines Studirenden ze Mittheilungen über die thatsächlichen Unterlagen der Verurtheilung macht.

§ 29. Disciplinarstrafen sind:

1. Verweis,[99])
2. Geldstrafe bis zu zwanzig Mark,[100])
3. Karzerhaft bis zu zwei Wochen,[1])

---

[99]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bestimmt hierzu: „Die jetzt geltenden Abstufungen des Verweises sind zu vermeiden. Der Verweis ist von dem Rektor persönlich zu ertheilen, außer im Falle des § 31."

[100]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bestimmt zu § 29 Nr. 2: „Geldstrafen sind außer in den Fällen, wo sie ausdrücklich angedroht sind, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann anzuwenden, wenn es sich um Verstöße gegen die äußere Ordnung handelt. Bei Unvermögen des Verurtheilten zur Zahlung der Geldstrafe ist letztere nicht in eine andere Strafe, außer etwa Verweis, zu verwandeln, sondern niederzuschlagen. Bei der Feststellung des Unvermögens sind drückende Maßregeln zu unterlassen.

Eingehende Geldstrafen fließen, soweit nicht eine anderweitige Bestimmung besteht, zur Universitätskasse."

[1]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bestimmt zu § 29 Nr. 3: „Die Vollstreckung der Karzerhaft erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Karzerordnungen; auch sind die gegenwärtig geltenden Karzergebühren (Sitzgebühren rc.) ferner zu erheben.

Die Aufsicht über das Karzer liegt, soweit nicht zur Zeit andere Bestimmungen gelten, wie überhaupt die Sorge für die Strafvollstreckung, dem Universitätsrichter (Syndikus) ob.

Gegen Studirende, welche im stehenden Heere dienen, ist eine etwa erkannte Karzerstrafe einstweilen nicht zu vollstrecken, sondern erst nach Beendigung ihrer Dienstzeit.

Wenn entsprechend dem letzten Absatz von § 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 eine gerichtliche Behörde den Antrag stellt, einen Studirenden eine gegen ihn von einem Gericht erkannte Freiheitsstrafe auf dem Karzer verbüßen zu lassen, so ist diesem Antrage zu entsprechen, sofern nicht besondere Bedenken obwalten. In letzterem Falle hat die akademische Disciplinarbehörde an den Unterrichtsminister zu berichten und seine Entscheidung einzuholen."

Vergl. wegen der Vollstreckung der Karzerhaft auch § 18 Regl. vom 18. November 1879: „Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und über Befolgung der Karzerordnung."

Die unter dem 22. Januar 1886 neu redigirte

Karzerordnung für die Universität Berlin

lautet:

§ 1. Wird ein Studirender zu Karzerhaft verurtheilt, so wird ihm der Tag und die Stunde, wann er die Strafe anzutreten hat, von dem Universitätsrichter bestimmt.

§ 2. Der Studirende hat sich an dem festgesetzten Tage zu der ihm bestimmten Stunde bei dem Ober-Pedell der Universität zu melden, widrigenfalls er zum Antritt der Strafe zwangsweise vorgeführt und nach Befinden der Umstände disciplinarisch bestraft wird.

§ 3. Der Ober-Pedell und der Hausdiener der Universität führen die unmittelbare Aufsicht über das Karzer. Dieselben sind für die genaue Befolgung dieser Karzerordnung verantwortlich und verpflichtet, jede Uebertretung der in derselben enthaltenen Bestimmungen dem Universitätsrichter behufs disciplinarischer Ahndung anzuzeigen.

§ 4. Beschwerden über den Hausdiener sind bei dem Ober-Pedell, Beschwerden über den letzteren bei dem Universitätsrichter anzubringen.

Bis zur Entscheidung über die von ihm angebrachten Beschwerden hat sich jedoch der Studirende den Anordnungen des betreffenden Beamten einstweilen zu fügen.

§ 5. Das Karzer ist mit dem unentbehrlichen Hausgeräth versehen, welches dem Studirenden beim Antritt der Strafe von dem Ober-Pedell oder dem Hausdiener übergeben wird und von ihm bei seiner Entlassung in demselben Zustande, in welchem es ihm übergeben worden, zurückgeliefert werden muß.

Der Studirende hat sich jeder Beschädigung oder Beschmutzung des Karzerraums und der darin befindlichen Utensilien zu enthalten. Insbesondere ist das Beschreiben oder Bemalen der Wände, Thüren, Fenster und Utensilien verboten.

4. Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,

---

Für Beschädigungen solcher Art muß Ersatz geleistet werden; außerdem tritt disciplinarische Bestrafung ein.

6. Der Studirende darf in das Karzer nur sein eigenes Bettzeug, die nöthige Wäsche und Kleidung, sowie Bücher und Schreibmaterial mitbringen.

Alle anderen Gegenstände werden dem Studirenden beim Antritt der Karzerhaft von dem Ober-Pedell abgenommen und nach Verbüßung der Strafe wieder zugestellt.

7. Der Studirende hat sich während seines Aufenthaltes im Karzer eines anständigen Benehmens zu befleißigen. Alles Singen, Pfeifen, Schreien und Lärmen ist untersagt.

Mit anderen etwa gleichzeitig eine Karzerstrafe verbüßenden Studirenden darf er weder schriftlich, noch durch Zeichen, Klopfen und dergl. in Verkehr treten.

8. Das Tabackrauchen im Karzer ist verboten.

Desgleichen ist der Genuß von Branntwein und ähnlichen spirituösen Getränken im Karzer untersagt.

9. Für die nöthige Beköstigung während der Dauer der Karzerhaft hat der Studirende selbst zu sorgen.

Frühstück und Abendbrod besorgt ausschließlich der Hausdiener der Universität, jedoch nur gegen sofortige Bezahlung

Auch zur Besorgung des Mittagsessens ist, falls nicht die Freistunde (s. § 11) zum Mittagsessen benutzt wird, der Hausdiener verpflichtet, jedoch ebenfalls nur gegen sofortige Bezahlung.

10. Licht darf in dem Karzer während der Wintermonate Oktober bis März einschließlich nur von 6 bis 8 Uhr Morgens und von 4 bis 10 Uhr Abends, während der Sommermonate April bis September einschließlich nur von 7 bis 10 Uhr Abends gebrannt werden.

Jeder Mißbrauch des Lichts, namentlich der Gebrauch desselben nach 10 Uhr Abends, wird disciplinarisch geahndet.

11. Freistunden zur Bewegung in freier Luft werden bei einer nur eintägigen Karzerhaft überhaupt nicht, bei längerer Karzerhaft nach jedesmaliger besonderer Bestimmung des Universitätsrichters bewilligt.

Der Studirende, welchem Freistunden bewilligt sind, hat sich sowohl beim Antritt derselben als bei deren Beendigung bei dem Ober-Pedell zu melden.

§ 12. Jeder Mißbrauch der Freistunden, namentlich Ueberschreitung der für dieselben bestimmten Dauer kann mit dem Verlust der gewährten Freistunden während der ganzen noch übrigen Dauer der Karzerhaft bestraft werden. Jedenfalls wird die Zeitdauer der Ueberschreitung der Freistunden auf die Dauer der Karzerhaft nicht angerechnet.

§ 13. Die Karzerhaft wird ohne Unterbrechung verbüßt. Der Besuch der Vorlesungen findet während derselben nicht statt, es sei denn, daß ein Studirender die ihm gewährten Freistunden hierzu verwenden will.

In besonders dringenden Fällen kann der Universitätsrichter außer den Freistunden einen kurzen Urlaub bewilligen; die Dauer des letzteren wird auf die Haftzeit nicht angerechnet.

§ 14. Besuche der Angehörigen des Studirenden sind nur in besonders dringenden Fällen und auch dann nur mit jedesmaliger ausdrücklicher Erlaubniß des Universitätsrichters gestattet.

Besuche von anderen Personen sind niemals zuzulassen.

§ 15. Etwaige Bestellungen an den Hausdiener hat der Studirende bei Entgegennahme der Mahlzeiten zu machen. Zu anderen Zeiten darf der Hausdiener nur im Falle eines plötzlichen Erkrankens verlangt werden. Unnöthige Belästigungen desselben werden disciplinarisch geahndet.

§ 16. Die Haftzeit wird von der Stunde des Antritts der Strafe (a momento ad momentum) berechnet.

§ 17. An Sitzgebühren hat der Studirende während der im § 10 bezeichneten Wintermonate für den ersten Tag 1 Mark, für jeden folgenden Tag 60 Pfennig; während der dort

5. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),

---

bezeichneten Sommermonate für den ersten Tag 75 Pfennig, für jeden folgenden Tag 40 Pfennig zu entrichten.

Diese Gebühren sind ebenso wie die von dem Ober-Pedell oder dem Hausdiener für Beleuchtung und sonstige Bedürfnisse — mit Ausnahme der Heizung — gemachten Auslagen jedesmal vor der Entlassung an den Ober-Pedell zu zahlen.

§ 18. Jede Beschädigung dieses in dem Karzer angehefteten Exemplars dieser Karzerordnung ist bei Vermeidung disciplinarischer Bestrafung untersagt.

In Ergänzung dieser Karzerordnung ist von dem Universitätsrichter unter dem 23. Januar 1886 folgende Instruktion für den Ober-Pedell und den Hausdiener der Universität Berlin, betreffend die Handhabung der Karzerordnung vom 22. Januar 1886, erlassen:

Die von mir unter dem 22. Januar 1886 erlassene Karzerordnung tritt an die Stelle der bisherigen Karzerordnung vom 7. Oktober 1864.

Nach § 3 dieser neuen Karzerordnung sollen — wie bisher — der Ober-Pedell und der Hausdiener[2]) der Universität die unmittelbare Aufsicht über das Karzer führen, für die genaue Befolgung der Karzerordnung verantwortlich und verpflichtet sein, jede Uebertretung der in derselben enthaltenen Bestimmungen mir anzuzeigen.

Indem ich die vorbezeichneten Beamten hierauf besonders aufmerksam mache, verpflichte ich sie namentlich:

1. auf das im § 8 der Karzerordnung enthaltene Verbot des Tabackrauchens ihr besonderes Augenmerk zu richten. Die Lage und Beschaffenheit der Karzerstuben ist eine derartige, daß ich mich zur Verhütung von Feuersgefahr zu dem absoluten Verbote des Tabackrauchens im Karzer veranlaßt gesehen habe. Ich erwarte, daß die Studirenden auf dieses Verbot beim Antritt der Karzerhaft in jedem einzelnen Falle ausdrücklich hingewiesen werden, und daß dieses Verbot selbst auf das strengste aufrecht erhalten wird.
2. Desgleichen mache ich namentlich dem Hausdiener die mögliche Verhütung eines jeden Mißbrauches des Lichts zur besonderen Pflicht.

   Als Beleuchtungsmaterial ist von jetzt an nur Brennöl, nicht mehr, wie bisher, Petroleum zu verwenden.

   Auf die pünktliche Innehaltung der im § 10 der Karzerordnung angeordneten Beleuchtungszeiten ist besonders zu achten.
3. Von einer Beschränkung der den Studirenden während der Karzerhaft zu gewährenden Mahlzeiten auf bestimmte Speisen und Getränke und bestimmte Quantitäten derselben soll fortan Abstand genommen werden. Damit wird aber selbstverständlich die Verpflichtung der Aufsichtsbeamten begründet, nur eine den Zwecken der Karzerhaft entsprechende Beköstigung zuzulassen und namentlich dem übermäßigen Genuß von Bier oder Wein vorzubeugen. Ich bestimme in dieser Beziehung, daß dem einzelnen Studirenden jedenfalls nicht mehr als drei Flaschen Bier oder nicht mehr als eine Flasche Wein täglich gewährt werden. Der Genuß von Branntwein ꝛc. ist im § 8 Abs. 2 besonders verboten.
4. Die Sitzgebühren sollen, wie bisher, dem Hausdiener zufallen.

   Die Einziehung derselben, sowie der im § 17 erwähnten Auslagen erfolgt durch den Ober-Pedell, welcher den eingezogenen Betrag nach Abzug der von ihm selbst etwa gemachten Auslagen dem Hausdiener aushändigt.

   Der Hausdiener hat über den Empfang der Sitzgebühren in jedem einzelnen Falle eine Quittung nach folgendem Formular auszustellen:

---

[2]) Wegen der Reinigung des Karzers durch den Hausdiener vergl. § 10 der unten im Abschnitt VIII S. 268 abgedruckten Instruktion für den Hausdiener.

6. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechts-iftigen Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, :nn dieselbe aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.[3])

§ 30. Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß s Halbjahr, in welchem sie den Studirenden getroffen hat, ihm auch dann nicht f die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während sselben auf einer anderen Universität Aufnahme gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß r von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studirender aufge-mmen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf.[4]) [5])

Quittung.

Von dem Ober-Pedell Herrn N. N. habe ich an Sitzgebühren für die Dauer der Karzerhaft des Stud. N. N. vom ...... bis ...... den Betrag von ..... erhalten.

N. N.

Hausdiener der Universität.

Der Ober-Pedell hat diese Quittungen zu sammeln und am Schlusse eines jeden Semesters mir zur Prüfung vorzulegen.

5. Der Ober-Pedell hat von jetzt an ein nach dem untenstehenden Formular semesterweise zu führendes Karzer-Buch anzulegen und auszufüllen. Dieses Buch ist am Schlusse eines jeden Semesters mir ebenfalls vorzulegen.

Formular.

Winter-Semester 1887/88.

Fortlaufende Zahl.	Vor- und Zuname des Inkarzerirten.	Studium.	Geburtsort und Vaterland.	Urtheil.	Strafzeit.	Datum der Karzerordnung.	Zeit des Strafantritts.	Zeit der Entlassung.	Etwaige Strafunterbrechung.	Bemerkungen.
1	Karl Müller	Stud. phil.	Berlin	Erkenntniß des Rektors und Richters vom 20. Januar 1888	3 Tage	20. Januar 1888	22. Januar 1888	25. Januar 1888	—	— —

[3]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bestimmt zu § 29 Nr. 4: „Die Strafe der Nichtanrechnung des laufenden Halbjahrs auf die vorgeschriebene Studienzeit wird hauptsächlich wegen schwerer Fälle eines Verhaltens, welches mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Universität in Widerspruch steht, anzuwenden sein (z. B. §§ 13, 27 unter Umständen, Anstoß durch dauernden Unfleiß u. ähnl.)."

[4]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bestimmt: „Die Entziehung der akademischen Beneficien ist als Disciplinarstrafe nicht mehr zu verhängen. Inwieweit sie in Folge eines dis-

§ 31. Die zur Feststellung eines Disciplinarvergehens erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den Universitätsrichter (Syndikus), und sofern der Rektor dies verlangt, unter seiner Theilnahme.[6])

Der Universitätsrichter (Syndikus) hat behufs dieser Ermittelungen die Befugniß zu Ladungen und zur eidlichen Vernehmung der Zeugen.[7]) Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studirende einen Verweis auszusprechen oder eine Karzerstrafe bis zu vierundzwanzig Stunden festzusetzen.[8])

ciplinarischen Vergehens anzuordnen sei, richtet sich danach, ob der Fortgenuß eines Beneficiums an die fortdauernde Würdigkeit des Beliehenen geknüpft ist, und ob nach dem Erachten der zur Entscheidung darüber Berechtigten durch das Disciplinarvergehen der Beliehene sich als unwürdig erwiesen hat."

In den Statuten vieler bei der Universität Berlin bestehender Stiftungen findet sich die Bestimmung, daß das Stipendium verloren gehen soll nach dem Befinden und auf vom Senat zu bestätigenden Beschluß der das Stipendium verleihenden Fakultät, wenn sich der Stipendiat durch eine gegen ihn rechtskräftig erkannte — auch disciplinarische — Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig gemacht hat. Vergl. § 8 Statuten der Moses Mendelssohn-Stiftung; § 8 der Statuten der Magnus-Stiftung u. a. S. unten Abschnitt XX.

[5]) 1. Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bestimmt: „Von den Erkenntnissen, durch welche ein Studirender zur Entfernung von der Universität oder zum Ausschluß von dem Universitätsstudium verurtheilt wird, ist den preußischen und auswärtigen Universitäten in derselben Weise, wie bisher, Nachricht zu geben.

Ebenso sind diese Erkenntnisse wie bisher am schwarzen Brett zu veröffentlichen und den Eltern oder dem Vormunde des Verurtheilten und der Ortspolizeibehörde mitzutheilen."

2. Eine Veröffentlichung der betr. Erkenntnisse am schwarzen Brett hat bei der Universität Berlin niemals stattgefunden. Dagegen werden diese Erkenntnisse den sämmtlichen preußischen und deutschen Universitäten und außerdem den Universitäten Wien, Innsbruck, Prag, Graz, Dorpat, Basel, Zürich und Bern mitgetheilt.

3. Nach dem Senats-Beschluß vom 11. Oktober 1871 soll der Universitätsrichter im Allgemeinen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, ermächtigt sein, auf Antrag der Verurtheilten denselben Abschrift des betr. Erkenntnisses zu geben.

[6]) Vergl. § 8 Abs. 2 Ges. betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden 2c. vom 29. Mai 1879: „Der Universitätsrichter . . . . ; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshülfe zu leisten."

Vergl. hierzu 1. betr. des Beistandes der Pedelle und Unterbeamten der Universität: Univ.-Statuten Abschnitt IV § 2 und Abschnitt V § 11;

2. betr. des Beistandes der Polizeibeamten: § 21 Reglement vom 18. November 1819: „Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der unteren Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen unter Rücksprache mit dem Ortschef desselben frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in orig. br. manu mitgetheilt und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben."

[7]) Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 31 bestimmt: „Bei der Vernehmung von Angeschuldigten oder von Zeugen hat der Universitätsrichter (Syndikus) einen Protokollführer zuzuziehen.

Verlangen Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumniß, so ist die Deutsche Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzblatt S. 173) analog anzuwenden"

[8]) Vergl. Min.Erlaß vom 21. März 1844: „Wenn der Beweis so unvollständig geführt ist, daß überhaupt keine Strafe ausgesprochen werden kann, oder die Unschuld des Denuntiaten dargethan ist, so sind die Untersuchungsverhandlungen mittelst einer die Motive kurz angebenden Verfügung zu reponiren und demgemäß auch die erforderlichen Notizen in die Disciplinarliste

§ 32. Studirende, welche als Angeschuldigte oder als Zeugen in einer Disciplinarsache der Vorladung des Rektors oder des Universitätsrichters (Syndikus) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leisten, unterliegen disciplinarischer Ahndung und können durch Anschlag am schwarzen Brett geladen oder zwangsweise vorgeführt werden.*)

Der Angeschuldigte darf während eines gegen ihn schwebenden Disciplinarverfahrens bei Vermeidung besonderer Strafe die Universitätsstadt nur mit besonderer Erlaubniß des Universitätsrichters (Syndikus) verlassen; auch darf ihm ein Abgangszeugniß nicht ausgehändigt werden.

§ 33. Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem

---

aufzunehmen. In ähnlicher Art ist auch zu verfahren, wenn von mehreren Komplicen nur einige bestraft werden können; es sind dann nur diese in dem Strafresolut zu benennen und wegen der nicht zu Bestrafenden ist das Resultat kurz zu den Akten zu registriren."

Vergl. hierzu den Min.Erlaß vom 6. November 1848, durch welchen die Nothwendigkeit der von dem Universitätsrichter bis dahin dem Ministerium einzureichenden Quartallisten über die vorgekommenen Disciplinarfälle (vergl. auch § 23 Regl. vom 18. November 1819) in Wegfall gekommen ist. Dagegen ist der Universitätsrichter durch den vorgedachten Min.Erlaß angewiesen, eine mit den nöthigen statistischen Notizen versehene Uebersicht über die Vorkommnisse bei Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit alljährlich gegen den Schluß des Rektoratsjahres aufzustellen und dem abgehenden Rektor vorzulegen, damit dieser bei dem von ihm bei seinem Abgange üblicherweise zu gebenden Rückblick auf das verflossene Studienjahr hiervon Gebrauch mache.

Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß der Universitätsrichter nach § 23 Regl. vom 18. November 1819 sogleich an das Ministerium Anzeige machen „mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt bekannt Gewordenen."

*) Die Ladung der Studirenden als Angeschuldigte erfolgt unter Androhung zwangsweiser Vorführung mittelst folgenden Formulars:

Dom. Stud. . . . . citatur ad term. . . . . . m. . . . . . hora
coram judice universitatis sub praejudicio citationis realis.

N. N.
Pedell.

Die Ladung als Zeuge geschieht zunächst mittels folgenden Formulars:

Der Studirende der . . . . . Herr . . . . . . wird hierdurch zum
ten 188 Vormittags Uhr

---

vor den Herrn Universität
geladen.

Berlin, den ten 188 N. N
Universitäts-Pedell.

Wenn der als Zeuge geladene Studirende ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, so wird derselbe unter Androhung zwangsweiser Vorführung mittelst des für die Vorladung Angeschuldigter bestimmten lateinischen Formulars geladen. — Wegen der Personen, an welche die Zustellung erfolgen darf, s. § 5 der Instruktion für den Ober-Pedell und die übrigen Pedelle in Betreff ihrer Geschäfte bei dem Königlichen Universitätsgericht (S. unten Abschnitt VIII).

Im stehenden Heere dienende Studirende werden als Angeschuldigte oder Zeugen durch Requisition der Militärbehörde (Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde, d. h. Kompagnie, Eskadron, Batterie 2c.) geladen. S. Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 31 der Vorschriften für die Studirenden 2c. Vergl. auch § 343 CPO. und Erlaß des Kriegsmin. vom 4. März 1880 (Armee-VBl. 1880 S. 56).

Wegen der Ausführung der zwangsweisen Gestellung der Studirenden s. § 6 der Instruktion für den Ober-Pedell und die übrigen Pedelle in Betreff ihrer Geschäfte bei dem Königlichen Universitätsgericht (S. unten Abschnitt VIII).

Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter (Syndikus), schwerere Strafen nur von dem Senat auferlegt werden.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senate zu verantworten.

§ 34. Das Urtheil des Senats ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senate persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mittheilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§ 35. Nur gegen Urtheile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig.

Dieselbe ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Rektor binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urtheils nebst Gründen an den Verurtheilten.

Der Unterrichtsminister entscheidet über die Berufung. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 36. Das Disciplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei. Im Falle der Verurtheilung hat der Angeschuldigte die entstandenen baaren Auslagen zu ersetzen.[10])

§ 37. Der Unterrichtsminister ist befugt, nach Anhörung der Disciplinarbehörde, welche das Urtheil gefällt hat, aus besonderen Gründen dem zur Entfernung von einer Universität Verurtheilten die Wiederaufnahme an derselben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurtheilten den Zutritt zum Studium wieder zu verstatten.

IV. Die besondere Stellung des Universitätsrichters als Syndikus der Universität.[11])

I. Nach § 2 Abschn. IV der Universitäts-Statuten ist der Universitätsrichter dem Rektor und Senat nicht nur „als Rathgeber und Gehülfe in Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit“ beigegeben, sondern es ist auch sowohl der Rektor

[10]) Die Kosten der Verwaltung der akademischen Gerichtsbarkeit werden aus dem sog. Rektorats-fonds bestritten. S. unten zu V. (Bureauverwaltung).

[11]) In Betreff der Ernennung, Qualifikation 2c. des Universitätsrichters bestimmt § 5 Regl. vom 18. November 1819: „Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserem Ministerium der geistl., Unterrichts- und Med.-Angel. mit Zustimmung Unseres Justizministeriums und Unseres Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitäts-

als der Senat befugt, ihm in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben.

Weitere Befugnisse sind dem Universitätsrichter alsdann durch § 6 des Reglements vom 18. November 1819 für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt bei den Universitäten gegeben. Dieser § 6 lautet:

> „Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats nach Inhalt und Form den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hierher einschlagenden Gegenständen ein Votum decisivum gleich den anderen Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Pluralität des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung des Regierungsbevollmächtigten zu bringen.
>
> In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter hält dem Regierungsbevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beschluß des Regierungsbevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeschrieben.
>
> In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten, ist der Richter nicht verbunden, er ist viemehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, mit der nöthigen Information versehen und hinsichtlich des Betriebes des Processes fortgesetzt kontroliren muß.“

---

richter soll in der Regel dieselbe Qualifikation zur Verwaltung des Richteramts haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Oberlandesgerichte nach näherer Anweisung der A. Ger.O. erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdocent sein, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, sowie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rektors ein. Er ist befugt ꝛc.“

Die Ernennung des jetzt fungirenden Universitätsrichters ist durch Seine Majestät den König auf Vorschlag des Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten und des Justizministers erfolgt.

Wegen des dem Universitätsrichter zukommenden Ranges der ordentlichen Professoren s. unten Abschnitt X.

Wegen der Funktionen des Universitätsrichters als Mitglied des Königlichen Kuratoriums der Universität s. oben Abschnitt III; als Mitglied des Senats oben Abschnitt IV; als Mitglied der Immatrikulations-Kommission unten Abschnitt XXI; der Honorarien-Stundungs-Kommission unten Abschnitt XII; der Unterstützungs-Kommission unten Abschnitt XX und des Allgemeinen Krankenpflegevereins für Studirende unten Abschnitt XXI.

Die dem Universitätsrichter nach Inhalt der Universitäts-Statuten und der einzelnen Fakultäts-Statuten zufallenden Gebühren für Abgangszeugnisse, Immatrikulationen u. s. w. werden von der Quästur bis auf weitere Bestimmung an die Generalkasse des Ministeriums abgeführt. Vergl. Min.Erlaß vom 30. September 1842.

Durch die angezogene Gesetzesstelle ist dem Universitätsrichter also u. a. die besondere Aufgabe zugewiesen, für die Uebereinstimmung der Beschlüsse des akademischen Senats mit Gesetz und Verfassung verantwortlich zu sein. Das Mittel, welches ihm gegeben wird, um diese Aufgabe zu erfüllen, ist das vorläufige Veto gegen die Ausführung gesetz- und verfassungswidriger Beschlüsse, und die Form, in welcher sich die Ausgleichung der Differenz zu vollziehen hat, ist die Einholung der Entscheidung des Regierungsbevollmächtigten im Wege mündlicher Verhandlung.

Mit dem Institut des Regierungsbevollmächtigten ist — wie in dem Ministerial-Erlaß vom 7. Juni 1864 ausdrücklich ausgesprochen ist — diese besondere Aufgabe des Universitätsrichters nicht weggefallen. Auch das Mittel ist ihm verblieben, da er dasselbe unabhängig von dem Regierungsbevollmächtigten zu üben hatte und er dasselbe nicht entbehren kann, wenn seine Verantwortlichkeit für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der akademischen Senatsbeschlüsse eine reale sein soll. Dagegen ist die im § 6 vorgesehene Form für die Ausgleichung der durch Anwendung des Veto eintretenden Differenz mit dem Institut des Regierungsbevollmächtigten weggefallen. An Stelle dieser Form ist jetzt die Anrufung des vorgesetzten Ministeriums getreten; im Uebrigen ist aber auch jetzt noch der Universitätsrichter, wenn er einen Beschluß des akademischen Senats nicht in Uebereinstimmung mit Gesetz oder Verfassung findet, berechtigt und verpflichtet, sein Veto mit dem Erfolg einzulegen, daß der Beschluß vorläufig keine Wirkung nach außen erlangen kann.

II. Besondere Vorschriften über die Verpflichtung des Universitätsrichters, in Rechtsangelegenheiten der Universität Gutachten rc. abzugeben, sind enthalten:

1. in den revidirten Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt der Universität zu Berlin vom $\frac{15.\ \text{März}}{8.\ \text{Juli}}$ 1884, deren § 20 lautet:

   „Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch zwei Vorsteher und einen Rendanten, unter Leitung des Rektors, oder, wenn dieser nicht Mitglied der Gesellschaft ist, des nächsten Vorgängers, der es ist, sowie nöthigenfalls unter Beirath des Universitätsrichters. Der Rendant rc."

2. in den Statuten für die Goldbecksche Stipendien-Stiftung vom $\frac{16.}{28.}$ Juni 1869, deren § 13 lautet:

   „Wenn es sich um die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen oder um die Prüfung von Sicherheiten bei Anlegung von Kapitalien oder um die Erhaltung des Vermögens der Stiftung handelt, muß das Gutachten des Universitäts-Syndikus erfordert werden.[12])

---

[12]) Vergl. auch § 3 Abs. 2 der Statuten der Dr. phil. Otto Marckwaldschen Stipendien-Stiftung (Rechtliches Gutachten des Universitätsrichters bei Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek oder Grundschuld). S. unten Abschnitt XXI.

V. Die Bureauverwaltung bei Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit.

Die Bureaugeschäfte des Universitätsrichters bei Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit werden von dem Universitäts-Rektorats-Sekretär wahrgenommen. Derselbe hat die besondere Registratur des Universitätsrichters in Disciplinarsachen zu verwalten und alle vorkommenden Kanzleiarbeiten ꝛc. zu besorgen.

Die Funktionen des Protokollführers bei Vernehmung von Angeschuldigten und Zeugen in Disciplinar-Untersuchungen (Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 31 der Vorschriften für die Studirenden ꝛc.) sind dem Universitäts-Kuratorial-Sekretär übertragen.

Nach § 2 Abschnitt IV der Universitäts-Statuten ist der Universitätsrichter im Uebrigen auch befugt, in Sachen seines Amtes dem Sekretär[13]) und den sonstigen Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen.

Insbesondere sind die Pedelle nach § 11 Abschnitt V der Universitäts-Statuten verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen im Geschäftsverkehr des Universitätsrichters von diesem gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt derselben geheim zu halten. Wegen der Inanspruchnahme der Pedelle bezw. der Hausdiener der Universität bei Vollstreckung der Karzerhaft vergl. oben S. 240.

Die Kosten der Verwaltung des Bureaus des Universitätsrichters werden aus dem sogenannten Rektoratsfonds bestritten.

---

[13]) Wegen der Vertretung des Universitätsrichters durch den Universitäts-Sekretär s. § 5 Abschnitt V der Universitäts-Statuten, welcher lautet: „Ist der Syndikus durch Krankheit oder Abwesenheit gehindert, seine Geschäfte zu besorgen, so tritt der Sekretär so lange als Stellvertreter desselben ein, bis das Ministerium (des Inneren) eine andere Verfügung trifft."

Abschnitt VII.

Das Spruchkollegium bei der juristischen Fakultät.

Nach dem gemeinen deutschen Prozeßrecht hatten die Parteien das Recht, auf Versendung der Akten an Gerichtshöfe besonderen Rufes und insbesondere auch an Universitäten zur Fällung des Urtheils, bezw. zur Abgabe eines Gutachtens anzutragen, und der Richter hatte, wenn ein solcher Antrag gestellt war, nicht nur die Pflicht, die Akten zum Spruch zu versenden, sondern war auch von Amtswegen zu dieser Versendung berechtigt.

Bei den deutschen Universitäten bestanden deshalb von Alters her besondere Spruchkollegien der juristischen Fakultäten und auch § 4 der Statuten der juristischen Fakultät der Berliner Universität bestimmt:

> „Die juristische Fakultät bildet außerdem ein besonderes Spruchkollegium, welches seine eigenen Statuten und sein besonderes Siegel hat. In dieses Spruchkollegium treten auch die ordentlichen Professoren der Rechte nur freiwillig ein. Die nicht eingetretenen haben aber sodann keine Befugniß, sich selbst unter einander als Spruchkollegium zu konstituiren.
>
> Die Fakultät kann jedoch als Spruchkollegium die unentgeltlichen Dienste der Universitäts-Unterbeamten nicht in Anspruch nehmen."

Mit dem Erlaß der Reichs-Justizgesetze ist der gemeine deutsche Prozeß aufgehoben und damit allerdings das auf demselben beruhende Institut der Aktenversendung an deutsche Juristenfakultäten zum Spruche Rechtens für das neue Prozeßverfahren in Wegfall gekommen. Auf Grund der Vorschrift des § 18 des Einf.-Gesetzes zur CPO., daß auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Prozesse die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung finden sollen, ist jedoch in verschiedenen deutschen Staaten, in denen früher der gemeine deutsche Prozeß

lt, den Parteien für die vor dem Inkrafttreten der CPO. anhängig gewordenen
vilprozeßsachen das ihnen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zustehende
echt des Antrags auf Versendung der Akten an eine deutsche Juristenfakultät ge-
ıhrt, so daß auch das Spruchkollegium bei der juristischen Fakultät der Universität
erlin bis in die neueste Zeit mehrfach in der Lage gewesen ist, Urtheile letzter
nstanz im Namen auswärtiger Gerichte abzufassen.

Die Befugniß des Spruchkollegiums, auf Ersuchen Rechtsgutachten abzugeben,
t selbstverständlich durch die neuen Reichs-Justizgesetze nicht berührt.

Besondere Statuten des Spruchkollegiums sind bei der juristischen Fakultät der
Iniversität Berlin nicht vorhanden.

Abschnitt VIII.

Die Unterbeamten der Universität.

I. Das Personal.

Im § 1 Abschnitt V der Universitäts-Statuten werden als Unterbeamte
Universität aufgeführt:

der Sekretär, der Quästor, der Logiskommissarius,
Kastellan, der Kanzelist, die zwei Pedelle und der Thü
hüter.

Mit der steigenden Ausdehnung und Frequenz der Berliner Universität
sich die Zahl der Unterbeamten im Laufe der Zeit erheblich vermehrt. Zunä
hat die stetige Vermehrung der Rektoratsgeschäfte die Anstellung eines besonde
Rektorats-Sekretärs erforderlich gemacht. Alsdann ist dem Universitäts-Sekre
die Besorgung der Registraturgeschäfte, welche ihm nach § 4 Abschnitt V der Universitä
Statuten oblag, abgenommen und eine besondere Universitäts-Registratur ein
richtet, in welcher zur Zeit zwei Registratoren thätig sind. Auch in der Quäst
verwaltung ist eine Vermehrung des Beamtenpersonals erfolgt, und es ist end
nicht nur die Anzahl der Pedelle vermehrt, sondern auch die Anstellung besonde
Hausdiener angeordnet.[14])

Die Unterbeamten der Universität scheiden sich jetzt nach ihren Dienstoblieg
heiten in Bureaubeamte und in Unterbeamte im engeren Sinne.

A. Die Bureaubeamten der Universität.

Die Bureauverwaltung der Universität theilt sich — abgesehen von der ber
oben erörterten Bureauverwaltung des Kuratoriums — in das Sekretari
die Registratur (Kanzlei) und die Quästur.

[14]) Die Stelle eines besonderen Logiskommissarius ist seit langer Zeit ganz beseit
Das demselben obliegende Geschäft der Wohnungsvermittelung für Studirende ist dem Ob
Pedell übertragen worden, welcher dafür eine entsprechende jährliche Remuneration erhält.

I. Das Sekretariat.

Das Sekretariat der Universität wird verwaltet von

1. dem Universitäts-Sekretär,
2. dem Universitäts-Rektorats-Sekretär.

1. Der Universitäts-Sekretär.[15])

Die dienstlichen Obliegenheiten des Universitäts-Sekretärs sind im Allgemeinen § 2 der Universitäts-Statuten bestimmt, welcher lautet:

„Der Sekretär der Universität ist verpflichtet, in jeder Versammlung der ordentlichen Professoren und des Senats das Protokoll zu führen, auf Aufforderung des Rektors und des Syndikus bei demselben persönlich zu erscheinen und die Aufträge derselben in Universitäts-Angelegenheiten treu auszurichten, die in dem Senate und in anderen Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten und, wenn er irgend etwas, was der Universität Nachtheil bringen könnte, entdeckt, dem Rektor unverzüglich Bericht zu erstatten."

Die in den Universitäts-Statuten dem Universitäts-Sekretär auferlegte Ver-lichtung zur Führung der Registraturgeschäfte ist durch die Einrichtung einer be-nderen Registratur mit besonderen Beamten in Wegfall gekommen.

Dagegen besteht die Bestimmung des § 5 der Universitäts-Statuten noch zu echt, nach welcher, wenn der Syndikus (Universitätsrichter) durch Krankheit oder bwesenheit gehindert ist, seine Geschäfte zu besorgen, der Universitäts-Sekretär lange als Stellvertreter desselben eintreten soll, bis das Ministerium eine andere erfügung trifft.

Mit der Vermehrung der Geschäfte des Senats und des Rektors insbesondere iben sich auch die Amtsgeschäfte des Universitäts-Sekretärs bedeutend vermehrt. ieselben bestehen demnach z. B. in:

1. Empfangnahme der an Rektor und Senat eingehenden amtlichen Schriftstücke, Einholung der weiteren Verfügung in Betreff derselben bei dem Rektor, Anfertigung der erforderlichen Expeditionen und Vertheilung der Eingänge an die betreffenden Bureaus;
2. Anfertigung der geschäftlichen Berichte und Führung der Korrespondenz;
3. Anfertigung der den Studirenden in jedem Semester durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität in Erinnerung zu bringenden oder neu mitzutheilenden Bestimmungen, soweit es sich nicht um lateinische Bekanntmachungen handelt, welche nach § 40 Abschnitt III der Universitäts-Statuten von dem Professor der alten klassischen Litteratur auszufertigen sind;

[15]) Nach den Statuten der Universität und den einzelnen Fakultätsstatuten war der Sekretär uf gewisse nicht fixirte Emolumente (Antheil an den Immatrikulations-Promotions- und Exmatrikulationsgebühren) angewiesen. Seit dem Jahre 1848 bezieht der Sekretär ein fixirtes Gehalt, ie statutenmäßig ihm zufallenden Gebührenantheile werden aber von der Quästur unter einem esonderen Titel vereinnahmt und am Schlusse eines jeden Semesters an die Generalkasse des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten abgeführt.

4. Führung des Protokolls:
   a) bei den Sitzungen des Senats oder der ordentlichen Professoren nach § 2 Abschnitt V der Universitäts-Statuten;
   b) bei den Versammlungen in Angelegenheiten der Professoren-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt;
   c) desgleichen der Stipendien- und Unterstützungs-Kommission;
   d) desgleichen der in Specialfällen niedergesetzten Kommissionen;
   e) bei den Konferenzen der Kommission zur Verwaltung des bei der Universität bestehenden Vereins zur Pflege kranker Studirender (§ 15 der Vereins-Statuten);
   f) bei den Sitzungen des Kuratoriums des Studentenfonds;
5. Führung des Diariums (§ 3 Abschn. V der Universitäts-Statuten);
6. Führung der National-Listen der Universitäts-Professoren, -Docenten und -Beamten;
7. Führung der National-Liste bei den Immatrikulationen (Kontrole des Albums der Universität);
8. Führung der Beneficiaten-Liste;
9. Besorgung des gesammten Stipendien-, Freitisch- und Unterstützungswesens (Ausschreiben der Beneficien, Stipendien 2c.; Entgegennahme der Bewerbungsgesuche; vorläufige Prüfung der Zeugnisse der Bewerber im Hinblick auf die für die betreffenden Stipendien 2c. gegebenen statutarischen Vorschriften; Zusammenstellung der Gesuche und Vervollständigung derselben durch den Vermerk der dem Bewerber bereits zuertheilten Beneficien 2c. für die betr. Kommissions-Mitglieder und Dekane; demnächstige Bescheidung der Bewerber unter Rückgabe der Zeugnisse, und endlich Expedition der Zahlungs-Anweisungen, wozu alsdann noch alljährlich auf desfallsige Verfügung des vorgeordneten Ministeriums die Einforderung und Zusammenstellung der Gesuche um die von dem letzteren zu vergebenden Reichertschen Beneficien tritt);
10. Expedition der Abgangszeugnisse der Studirenden (unter Beihülfe des Rektorats-Sekretärs und des Kuratorial-Sekretärs);
11. Ausfertigung der Rektorats-Erlaubnißscheine zum Hören von Vorlesungen und Führung des desfallsigen Namensverzeichnisses;
12. Kontrole einzelner besonderer Universitäts-Angelegenheiten (Anschaffung des Brennmaterials für die Universität, Rechnungsprüfung betr. der Reparaturen an den Universitäts-Gebäuden und Utensilien und dergl.);
13. Erledigung der bei dem Sekretariat eingehenden, auf die Verhältnisse der Universität bezüglichen schriftlichen Anfragen 2c.;
14. dem persönlichen Verkehr mit den Docenten und Studirenden der Universität in Universitäts-Angelegenheiten.

Die Diensträume des Universitäts-Sekretärs befinden sich im westlichen Seitenflügel (Anbau) der Universität.

Die Dienststunden für den öffentlichen Verkehr sind auf die Vor

mittagsstunden von 9—1 Uhr und auf die Nachmittagsstunden von 4—6 Uhr festgesetzt.

2. Der Universitäts-Rektorats-Sekretär.

Der Universitäts-Rektorats-Sekretär hat zunächst:

1. die Bureaugeschäfte des Rektors, soweit sich dieselben auf die akademische Disciplin, insbesondere auf die Kontrole der Vereine und Versammlungen der Studirenden (§§ 38 ff. der Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879), das Personal- und Studenten-Verzeichniß der Universität, die Kontrole des Studienfleißes (einschließlich der Beurlaubungen, der Ausstellung von Reisescheinen, der Befugnisse des Rektors in den §§ 12, 14, 15 Abs. 2 und 4, 16 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 u. s. w.) und die Anschläge am offenen schwarzen Brett — dessen besondere Kontrole ihm übertragen ist — beziehen,
2. die Bureaugeschäfte des Universitätsrichters (Disciplinarsachen, Abgangszeugnisse, Stundungsangelegenheiten ꝛc.) mit alleiniger Ausnahme der Führung des Protokolls in Disciplinar-Untersuchungen, welche dem Kuratorial-Sekretär obliegt,

zu erledigen.

Der Rektorats-Sekretär hat ferner:

3. das in jedem Semester erscheinende amtliche Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Universität mit den in demselben enthaltenen statistischen Uebersichten anzufertigen und weiter zu führen,
4. bei Ausstellung der Abgangszeugnisse der Studirenden mitzuwirken. Zu diesem Zweck nimmt derselbe die von den Studirenden einzureichenden Anmeldungsbücher ꝛc. (s. unten Abschnitt XXI) in Empfang, bereitet die vor dem Universitätsrichter zu vollziehenden Stundungs-Verhandlungen (§ 32 des Reglements über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen ꝛc. vom 16. März 1844) vor, füllt den für die Abgangszeugnisse vorgeschriebenen Vermerk über die sittliche Führung der Studirenden aus und händigt schließlich die ausgefertigten Zeugnisse aus. Bei schriftlicher Bestellung des Abgangszeugnisses hat der Rektorats-Sekretär die nöthigen Papiere und die zu entrichtenden Gebühren einzufordern, event. auch die von ihm vorbereiteten Stundungs-Reverse den betreffenden Studirenden zur Vollziehung zuzustellen und endlich die Absendung der ausgefertigten Abgangszeugnisse zu bewirken.
5. Dem Rektorats-Sekretär ist endlich auch die Ausgabe der Immatrikulationskarten (s. unten Abschnitt XXI) übertragen, und ganz besonders gehört es zu seinen dienstlichen Obliegenheiten, den Studirenden und anderen Personen jede von ihnen gewünschte Auskunft in Universitäts-Angelegenheiten, über den Aufenthalt hiesiger Studirender u. dergl. mündlich und schriftlich zu ertheilen, ihm von den Studirenden vorgelegte Abschriften von Zeugnissen ꝛc. zu beglaubigen, die mangelhaften Adressen der an

die Studirenden gerichteten Briefe zu vervollständigen und dergestalt auf jede Weise den Interessen der Studirenden und des mit denselben verkehrenden Publikums zu dienen.

Die Diensträume des Universitäts-Rektorats-Sekretärs befinden sich im westlichen Seitenflügel des Universitätsgebäudes (Amtszimmer des Rektors und Richters).

Die Dienststunden für den öffentlichen Verkehr sind auf die Vormittagsstunden von 9—1 und die Nachmittagsstunden von 4—6 festgesetzt.

II. Die Registratur (Kanzlei).

Die Geschäfte der Universitäts-Registratur und Kanzlei werden von zwei Registratoren erledigt, welche in gemeinschaftlicher Arbeit folgende Dienstgeschäfte besorgen:

1. die Verwaltung der Registratur der Universität als solcher und der vier Fakultäten;
2. die Führung des Journals;
3. die Annahme der Meldungen zu den Fleiß-, Sitten- rc. Zeugnissen, sowie das Koncipiren, Mundiren und Kollationiren der letzteren;
4. die Besorgung der mit der Immatrikulation der Studirenden verbundenen Arbeiten, d. h. insbesondere die Führung eines Buches bei derselben, Entgegennahme der von den Studirenden eingereichten Papiere rc. und Registrirung der letzteren in den alphabetischen Verzeichnissen, sowie die Eintragung der Studirenden mit ihren Nationalen in die Fakultäts-Register in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge;
5. die Annahme der Meldungen zu den Abgangszeugnissen; Herausnahme der den Studirenden gehörigen, auf der Registratur deponirten Papiere; Ausfertigung und Kollationirung der Abmeldungsscheine und Aushändigung derselben an die Studirenden, sowie die Mitwirkung bei dem Mundiren der Abgangszeugnisse;
6. die Löschung der Abgegangenen rc. im Album der Studirenden und in den Fakultätsregistern und die Einreihung der Abgangszeugnisse in die Akten;
7. die Bewirkung des Wechsels der Erkennungskarten;
8. die Sammlung, Ordnung und Versendung der für den Schriften-Austausch mit anderen Universitäten rc. bestimmten Universitäts-Schriften;
9. die Führung des Archivs;
10. die Aufstellung des für jedes Semester zu bearbeitenden Entwurfs der Auditorien-Vertheilung an die einzelnen Professoren und Docenten;
11. die Fertigstellung des Vorlesungs-Verzeichnisses zum Abdruck durch die Zeitungen;
12. die Vertheilung der Vorlesungs-Verzeichnisse, Festreden, Preisaufgaben rc. für die Docenten der Universität, das Ministerium und andere Behörden;
13. das Mundiren, Kollationiren und Expediren der sämmtlichen Korrespondenzen, Berichte rc. sowohl der Universität als solcher, als auch der ein-

zelnen Fakultäten, desgleichen der Professoren-Wittwenkasse, des theologischen Seminars und der Bibliotheks-Kommission.

Die Registraturbeamten erfüllen damit diejenigen Dienstpflichten, welche im § 10 Abschnitt V der Universitäts-Statuten dem Kanzelist aufgetragen sind, mit der einzigen Ausnahme, daß die Funktionen des Protokollführers (Gerichtsschreibers) in Disciplinar-Untersuchungssachen jetzt durch den Kuratorial-Sekretär wahrgenommen werden.

Von den Diensträumen und den Dienststunden der Registratur gilt dasselbe wie von den Diensträumen 2c. des Sekretariats.

III. Die Quästur.

Ueber den Quästor bestimmen die §§ 7 und 8 des Abschnitts V der Universitäts-Statuten Folgendes:

§ 7. Der Quästor empfängt die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren [16]), bei welchen sie Kollegien hören wollen, pränumerando zu zahlen haben. Er befolgt hierbei die Instruktion, welche ihm jeder Professor für seine Vorlesungen giebt, und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorarien genaue Listen und Rechnungen zu halten und diese den Professoren, deren Einnahme darin verzeichnet ist, vorzulegen.

§ 8. Als Emolument hierfür ist dem Quästor der Abzug von zwei Procent von den durch ihn eingenommenen Honorarien verstattet.

Diesen Bestimmungen entsprechend wurden zunächst die sämmtlichen Geschäfte der Quästur von einem einzigen Beamten, dem Quästor, wahrgenommen. Mit der steigenden Frequenz der Universität und der sich stetig mehrenden Anzahl von Stiftungsfonds 2c. wurde jedoch bald die Anstellung eines Quästur- und Kassen-Kontroleurs erforderlich, und von diesen beiden Beamten — dem Quästor und dem Kontroleur — sind bis zum 1. April 1887 die Geschäfte der Quästur verwaltet worden. Seit der am 1. April 1887 eingetretenen Pensionirung des bisherigen Quästors ist bis auf Weiteres eine provisorische Verwaltung der Quästur eingetreten. Das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat jetzt beschlossen, die seit langer Zeit beabsichtigte und dem Rektor und Senat gegenüber bereits in dem Erlasse vom 1. März 1867 angedeutete Revision der Verhältnisse der hiesigen Quästur und Universitätskasse nunmehr eintreten zu lassen. Die zu diesem Zweck erforderlichen eingehenden Erörterungen haben die bereits erwähnte Einrichtung eines Provisoriums nothwendig gemacht, welche darin besteht, daß der bisherige Quästur- und Kassen-Kontroleur für die Dauer des Provisoriums und bis zur anderweitigen Regelung mit der Verwaltung der Geschäfte des Quästors betraut und ein vom Ministerium kommissarisch der Quästur überwiesener Beamter mit der Wahrnehmung der Kontroleurgeschäfte beauftragt ist.

---

[16]) und selbstverständlich auch der Privatdocenten.

Im Uebrigen bestehen die Geschäfte der Quästurbeamten jetzt nicht mehr allein in der Erhebung und Abführung der Honorarien, sondern wesentlich auch in der Verwaltung der Auditoriengelder, Immatrikulations-, Promotions- und sonstiger zur Universitätskasse fließenden Gebühren, sowie namentlich auch in der Verwaltung der Stipendien- und Unterstützungsfonds der Universität.

Als Emolument für die Führung der eigentlichen Quästur- (Honorarien-) Geschäfte erhalten die Quästurbeamten die in dem obenerwähnten § 8 Abschnitt V der Univ.-Statuten erwähnten zwei Procent der eingenommenen Honorarien und nach §§ 12 und 34 des Reglements über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen rc. vom 16. März 1844 zwanzig Procent von den eingetriebenen gestundeten Honorarien. In diese Emolumente theilten sich die Quästurbeamten bis zum 1. April 1887 in der Weise, daß der Quästor $^2/_3$, der Kontroleur $^1/_3$ derselben erhielt.

Dem Kontroleur hat jetzt das Ministerium dieses Einkommen auch während der von ihm zu führenden Verwaltung der Geschäfte des Quästors belassen.

Für die Verwaltung der Stiftungsfonds rc. und der sonstigen zur Universitätskasse fließenden Gelder erhält derselbe eine widerrufliche Besoldung von 600 Mark und 540 Mark Wohnungsgeldzuschuß.[17]) Die näheren Vorschriften über die Verwaltung der eigentlichen Quästurgeschäfte enthalten das vorerwähnte Reglement vom 16. März 1844, sowie die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850. Vergl. unten Abschn. XII.

Wegen der Verwaltung der zum Vermögen der Universität gehörigen Stiftungsfonds s. unten Abschn. IX.

B. Die Unterbeamten der Universität im engeren Sinne.

I. Der Kastellan (Hausinspektor).[18])

Im § 9 Abschnitt V. der Universitäts-Statuten ist bestimmt, daß der Kastellan des Universitätsgebäudes seine Instruktion vom Ministerium erhalten soll.

Dieselbe ist unter dem 23. Juni 1855 vom Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten erlassen und lautet, soweit sie nicht durch die inzwischen erfolgten baulichen Veränderungen bezw. die anderweitige Beleuchtung der Auditorien obsolet geworden ist, wie folgt:

Instruktion für den Kastellan der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

§ 1.

Der Kastellan gehört zu den Unterbeamten der Universität und ist, wie diese dem jedesmaligen Rektor und Richter untergeben.

[17]) Vergl. Ministerial-Erlasse vom 28. December 1849, 18. August 1851 und 1. März 1867.

[18]) Dem zeitigen Kastellan ist durch Min.Erlaß vom 29. Oktober 1879 der Amts-Charakter als Hausinspektor verliehen worden. Derselbe hat eine Dienstwohnung im Universitätsgebäude.

§ 2.

In denjenigen Angelegenheiten, welche sich auf die inneren Verhältnisse der der Universität befindlichen Sammlungen beziehen, hat der Kastellan den Anbnungen der betreffenden Direktoren, in Beziehung auf bauliche Verhältnisse des ıuses den Anordnungen des technischen Baubeamten und in Allem, was Heizung b Erleuchtung der Lokalien betrifft, den Weisungen des Gerichts-Sekretärs (jetzt: ıiversitäts-Sekretärs), insofern solche den ihm instruktionsmäßig oder sonstwie theilten bestimmten Weisungen des Rektors nicht entgegenlaufen, zu genügen.

Es versteht sich von selbst, daß der Kastellan außer den hier genannten Beıten auch sämmtlichen Universitätslehrern die schuldige Achtung zu erweisen hat. ısbesondere wird ihm zur Pflicht gemacht, etwaige Wünsche der Universitätslehrer Hausangelegenheiten zur Kenntniß des Rektors zu bringen und dessen Entıeidung darüber einzuholen.

§ 3.

Dem Kastellan unmittelbar untergeordnet ist das gesammte untere Haus-:rsonal, nämlich der Portier, der Hausknecht,[19]) der Illuminateur[20]) und die nstigen beim Reinigen des Hauses beschäftigten Arbeiter. Jede von diesen beıngene Pflichtwidrigkeit oder sonstige Vernachlässigung hat er sofort mündlich zu igen, und wenn seinen Anordnungen — wider Erwarten — nicht Folge geleistet erden sollte, davon dem Rektor Anzeige zu machen.

§ 4.

Dem Kastellan liegt im Allgemeinen die Aufsicht über das Universitätsgebäude, s Nebengebäude, und die Sorge für deren Reinerhaltung, sowie für die Ruhe und icherheit der Bewohner und im Universitätsgebäude befindlichen Sammlungen ob. ıf das Lokal der Quästur muß der Kastellan ganz besonders seine Wachsamkeit hten. Ebenso hat derselbe die nöthige Aufmerksamkeit dem Sprechzimmer zuwenden und den Portier, sowie den Hausdiener anzuweisen, besonders auf Verluß des Sprechzimmers, sobald die Lehrer dasselbe verlassen haben, zu achten.

Der Kastellan muß endlich darauf achten, daß die Uhr im Sprechzimmer öglichst gleichgehe mit der im Hauptportal befindlichen Uhr.

§ 5.

In Erfüllung aller dieser Obliegenheiten hat der Kastellan zunächst für die icherheit des Gebäudes in jeder Hinsicht Sorge zu tragen und dasselbe in allen inen bewohnten Theilen, mit Ausschluß derjenigen Sammlungen, für deren Beaufsichtigung besondere Beamte bestellt sind, täglich wenigstens einmal, zur Zeit nhaltenden Regens und beim stürmischen Schneefall aber wiederholentlich zu

[19]) Die Stelle des Hausknechts wird jetzt von drei Hausdienern wahrgenommen. S. nten S. 266.

[20]) Ein besonderer Illuminateur ist jetzt nicht mehr in Thätigkeit. Die Verrichtungen esselben werden von den drei Hausdienern wahrgenommen.

durchgehen. Bei starkem oder andauerndem Schneefall muß der Kastellan für möglichst schnelle Reinigung des Daches vom Schnee Sorge tragen und hat sich überdies sowohl hierbei, als bei längerem Regenwetter davon zu überzeugen, ob schadhafte Stellen am Dache, welche das Durchdringen des Wassers zulassen, vorhanden sind. Was ihm hierbei in baulicher Hinsicht, sei es am Mauerwerk oder an den Treppen, Thüren, Fenstern, Bedachungen 2c. schadhaft erscheint, hat er dem technischen Baubeamten und erforderlichen Falls dem Rektor anzuzeigen.

§ 6.

Alle nicht schleunigen Reparaturen und Instandhaltungen des Hauses müssen in der Regel, um Störungen zu vermeiden, während der Sommerferien ausgeführt werden, und hat deshalb der Kastellan die Verpflichtung, dem technischen Baubeamten schon vor Beginn der Ferien hiervon Anzeige zu machen, damit rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen zu den Ausführungen getroffen werden können.

§ 7.

Behufs Kontrolirung der Seitens der Bauhandwerker ausgeführten Tagelohnsarbeiten und gelieferten Materialien hat der Kastellan nach näherer Anweisung des technischen Baubeamten ein Abnahme-Verzeichniß, in welches die bezeichneten Arbeiten und Lieferungen aufzunehmen sind, zu führen und solches auf jedesmaliges Erfordern und insbesondere bei Revision der Rechnungen Seitens des Baubeamten demselben vorzulegen. Jede etwa hierbei sich vorfindende Unregelmäßigkeit oder sonstige Vernachlässigung wird letzterer sofort rügen, event. nach Befinden der Umstände dem Rektor anzeigen.

§ 8.

Die Rechnungen der Bauhandwerker werden nach Beendigung der von ihnen gefertigten Arbeiten von dem Kastellan ungesäumt eingefordert, demnächst gesammelt und, mit der nöthigen Bescheinigung über die ausgeführte Arbeit resp. Lieferung und dem Inventarien-Atteste versehen, dem technischen Baubeamten behufs der Revision und Preisfeststellung vorgelegt, wonächst der Rektor wegen Befriedigung der Rechnungssteller das Weitere veranlassen wird.

§ 9.

Der Kastellan hat das ihm übergebene Inventarium ordnungsmäßig zu führen und die Ab- und Zugänge darin gewissenhaft nachzutragen. Er hat sich von dem Vorhandensein der Inventarienstücke zum Oefteren zu überzeugen und ist für deren Verbleib und Erhaltung verantwortlich. Zur Vereinfachung des Dienstes können indeß die für den Gebrauch des Hausdieners oder auch des Illuminateurs bestimmten Gerätschaften diesen ein für allemal überwiesen werden.

§ 10.

Die Besorgung von Utensilien und sonstigen Geräthschaften, welche zum Gebrauch für dienstliche Zwecke bestimmt sind, geschieht, insoweit dies nicht von dem

chnischen Baubeamten bewirkt wird, durch den Kastellan nach vorgängiger Ge-
:hmigung Seitens des Rektors. Die Bureaubeamten der Universität werden sich,
enn sie die Beschaffung eines Gegenstandes für nöthig erachten, zunächst an den
astellan wenden. Derselbe hat sodann dies zur Kenntniß des Rektors zu bringen
ıd von diesem die Bescheidung wegen Anschaffung der geforderten Sachen zu
wärtigen. Mit den von den Lieferanten ausgestellten und eingereichten Rech-
ıngen ist ganz so zu verfahren, wie dies im § 8 bei den Rechnungen der Bau-
ındwerker vorgeschrieben ist.

§ 11.

Der Kastellan muß dafür sorgen, daß zu den Sitzungen des Senats und
r Fakultäten, sowie im Sprechzimmer stets das nöthige Papier und Tinte,
wie Federn aufgelegt werden. Am Schlusse jedes Jahres überreicht er dem
ektor die Rechnung über die angekauften Schreibmaterialien zur Anweisung
ıf die Quästur.

Die vorräthigen Schreibmaterialien befinden sich unter Verschluß des Universi-
its-Sekretärs, von welchem der Kastellan den jedesmaligen Bedarf zu erbitten
ıt, und an welchen die in den einzelnen Fällen nicht verbrauchten Schreib-
ıaterialien zurückzuliefern sind.

§ 12.

In Betreff der Beaufsichtigung der im Auditorio Nr. 6 befindlichen Wasser-
eizung ist Folgendes zu beobachten:

Bei Beginn des Heizens des Wasser-Reservoirs zu Anfang eines jeden
Winter-Semesters muß der Kastellan sich davon überzeugen, daß im gläsernen
Wasserstandsrohr am Füllungsrohr der Wasserstand sichtbar ist. Ist dies nicht
er Fall, so wird so lange Regen- oder Flußwasser nachgefüllt, bis der Wasser-
tand ungefähr in der Mitte des Wasserstandsrohrs sich abzeichnet. Brunnen-
wasser darf nicht zur Auffüllung benutzt werden. Sodann ist der Hahn ober-
alb des Wasserstandsrohrs zu schließen. — Der Kastellan hat sich zum
Oefteren davon zu überzeugen, daß Wasser genug in dem Apparat vorhanden ist.
Zu diesem Behuf öffnet er den Hahn am Füllungsrohr und beobachtet im Wasser-
standsrohr, ob dasselbe sinkt, steigt oder unverändert stehen bleibt. In den beiden
etzteren Fällen hat der Apparat hinreichend Wasser. Sinkt aber der Wasserstand
o weit, daß er nicht mehr im Wasserstandsrohr sichtbar bleibt, so muß das fehlende
Wasser sogleich ergänzt werden. Zugleich ist in diesem Falle die Röhrenleitung
genau zu untersuchen, zu welchem Zwecke die auf dem Fußboden in dem qu. Auditorio
befindlichen Gitterplatten der Kanäle aufgenommen werden müssen. Leckt irgend
eine Stelle, so muß für die sofortige Reparatur gesorgt werden.

Zu Anfang eines jeden Sommers muß sämmtliches Wasser aus den Röhren
und dem Apparat abgelassen werden, wobei zu beachten ist, daß auch der Hahn
m Füllungsrohr geöffnet wird. Sodann ist der Hahn des Abflußrohrs zu
chließen und die Füllung des Apparats sofort mit weichem Wasser von Neuem

zu bewirken. Ist der Apparat gefüllt, so wird der Hahn am Füllungsrohr gleichfalls geschlossen.

Der Apparat darf nur in dringenden Fällen vom Wasser befreit und muß stets, selbst im Sommer, gefüllt bleiben.[21])

§ 13.

Wie es mit der Beaufsichtigung und dem Gebrauch der im Universitätsgebäude befindlichen Wasser-Reservoirs für die Feuerlösch-Anstalt und dazu gehörigen Geräthschaften gehalten werden soll, ist in der abschriftlich beigefügten Instruktion vom 3. December 1846 speciell angegeben, und hat sich der Kastellan hiernach genau zu richten.[22])

§ 14.

Der Kastellan hat ferner darauf zu sehen, daß die Auditorien und Geschäftszimmer der Universität im Winter durch den Hausdiener mit der größten Vorsicht

---

[21]) Auch in dem Auditorium Nr. 26 befindet sich eine Wasserheizungs-Anlage, welche durch eine besondere Maschine unterhalten wird. Dem Kastellan liegt auch die Aufsicht über diese Maschine ob, zu deren technischer Bedienung ein besonderer Arbeiter auf Tagelohn angenommen ist.

[22]) Die im § 13 erwähnte „Instruktion für den Kastellan des Universitätsgebäudes über die Beaufsichtigung und den Gebrauch der darin befindlichen Wasser-Reservoirs vom 3. December 1846" ist durch die Beseitigung der Wasser-Reservoirs und die Anlegung von Feuerstandröhren im Wesentlichen obsolet geworden und hat nur noch insoweit Geltung behalten, als in derselben für den Kastellan bestimmte Verpflichtungen und Befugnisse bei entstehender Feuersgefahr festgestellt sind.

Diese Befugnisse und Verpflichtungen sind in den §§ 9—12 der Instruktion enthalten, welche lauten:

§ 9. Bei entstandener Feuersgefahr hat der Kastellan die Oberleitung über die Löschung, insoweit sie mittelst Gebrauchs der Apparate der Universität geleistet wird; er hat die Anordnungen über die Anwendung der Apparate in allen Beziehungen und namentlich in Rücksicht der erforderlichen Oeffnungen der Hähne zu treffen. Die Unterbeamten der Universität, namentlich die Pedelle, der Portier, der Hausdiener (und der Illuminateur), desgl. die Unterbeamten der im Hause befindlichen besonderen Institute, insofern diese nicht von den Direktoren anderweitig gebraucht werden, sind verpflichtet, zur Hülfeleistung alle ihre Kräfte anzuwenden und den Anweisungen des Kastellans streng und eifrig Folge zu leisten. Der Kastellan ist verpflichtet, dieses Personal bei den Spritzen-Proben zum Gebrauch des Apparats anzuleiten und einzuüben und sie auch außerdem bei vorkommenden Anlässen mit dem Apparate und seiner Benutzung bekannt zu machen.

§ 10. Der Kastellan hat für alle Fälle seiner Abwesenheit, besonders in späten Abendstunden, einen anderen im Hause wohnenden Unterbeamten zu bestellen, welcher statt seiner und bis zu seinem Erscheinen die erforderlichen Maßregeln treffe, und diesem ist alsdann das übrige Personal, wie nach § 9 dem Kastellan selbst, Folge zu leisten verpflichtet.

§ 11. Uebrigens wird erwartet, der Kastellan, dessen Amt jederzeit nur einem thätigen und umsichtigen Manne anvertraut wird, werde sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel Erfahrungen über die bei Feuersgefahr zu treffenden Maßnahmen und vorzüglich über die gute Erhaltung und den zweckmäßigen Gebrauch des Löschapparats der Universität zu erwerben suchen und auch in Beziehungen, welche in dieser Instruktion nicht vorgesehen werden, mit Einsicht, Besonnenheit und Geistesgegenwart verfahren.

§ 12. Diese Instruktion ist den Direktoren der im Hause befindlichen Anstalten und ihren Untergebenen, sowie sämmtlichen Unterbeamten der Universität bekannt zu machen. Alle Angestellten werden durch diese Instruktion, soweit sie von ihr betroffen werden, ebenso verbindlich gemacht, als ob ihnen dieselbe besonders ertheilt wäre.

in früher Morgenstunde regelmäßig geheizt werden. Gedachte Lokalien sind mindestens einmal in jeder Woche, die Korridore so oft es nöthig wird, durch den Hausdiener reinigen zu lassen.

Der Kastellan hat bei der Anfuhr des Holzes für die Gestellung der Wagen und Holzhauer zu der ihm bestimmten Zeit auf dem Holzplatz zu sorgen, zugleich aber auch sich daselbst einzufinden und darauf zu achten, daß ihm das Holz im richtigen Maaß überwiesen und vollständig aufgeladen werde, ferner durch persönliches Begleiten der Wagen zu verhindern, daß auf dem Wege zur Universität etwas von dem Holze entwendet wird.

§ 15.

Die Auditorien der Universität werden zur Zeit mit Oelflammen erleuchtet. Die Erleuchtung der Korridore und Treppen geschieht durch Gas. Für letztere sind 19 Flammen mit 2 Gasometern eingerichtet. Nach einem mit der städtischen Gas-Association abgeschlossenen Vertrage wird das verbrauchte Gas nach Kubikfußen bezahlt, und hat der Kastellan darauf zu sehen, daß die Gasflammen nur in der ihm vom Rektor angegebenen Zeit brennen, und auch hier auf die möglichste Sparsamkeit Bedacht zu nehmen.[23]) Bei einer im Gebäude entstandenen Feuersgefahr muß er insbesondere den Haupthahn zur Gasleitung sofort schließen, im Uebrigen aber sich den Anordnungen der herbeigerufenen Feuerwehr überall fügen und derselben mit seinen, auf Lokal-Kenntniß gegründeten Rathschlägen zur Hand gehen.

§ 16.

(Absatz 1 betrifft Ankauf und Verschluß des Brennöls.)

Der Kastellan hat darauf zu sehen, daß die Lampen[24]) gehörig im Stande sind, daß die Erleuchtung der Auditorien rechtzeitig erfolgt und daß die Lampen[25]) in den Auditorien nach beendigten Vorlesungen sofort ausgelöscht werden. Er ist daher verpflichtet, die Auditorien des Abends öfter zu kontroliren.

Beim Schlusse des Wintersemesters 2c. (betrifft die Reinigung und Ausbesserung der Lampen).

§ 17.

Für den ordnungsmäßigen Verschluß und das Oeffnen der Auditorienthüren und Fensterladen sowohl, als auch der Hausthüren hat der Kastellan zu sorgen und auch darauf zu halten, daß verdächtige oder nicht in die Universität gehörige Personen sofort aus derselben entfernt werden.

---

[23]) Seit langer Zeit werden nicht blos die Korridore und Treppen der Universität, sondern auch sämmtliche Auditorien derselben durch Gas erleuchtet. In einzelnen Auditorien und auch im großen Senatssaale sind auf Anordnung des Ministeriums seit einiger Zeit Wendham-Lampen versuchsweise angebracht worden.

[24]) d. h. jetzt die Gasleitungen, Gaslampen 2c.

[25]) d. h. jetzt die Gasflammen.

§ 18.

In Betreff des Gartens, des Kastanienwäldchens und des Hofes nach d Straße zu hat der Kastellan sämmtliche Anordnungen des Universitätsgärtners ; respektiren und darf auf eigene Veranlassung nichts darin vornehmen.

§ 19.

Ein besonderes Augenmerk hat der Kastellan auf gehörigen Verschluß d Keller in dem Universitätsgebäude zu richten und die Hausbewohner, resp. dere Dienstleute zum Verschließen der Kellerräume anzuhalten.

§ 20.

Im Uebrigen wird dem Kastellan die Befolgung derjenigen polizeilichen Vo schriften zur strengsten Pflicht gemacht, welche in Bezug auf die Reinigung d Bürgersteiges und auf das Bestreuen desselben zur Beseitigung der Glätte berei ergangen sind oder noch ergehen sollten.

§ 21.

In allen Fällen, wo der Kastellan vermöge seiner Obliegenheiten mit d Studirenden oder auch anderen Personen in Berührung kommt, hat er ernst u streng nach den ihm ertheilten Vorschriften zu verfahren, dabei aber jede hiera Bezug habende etwa gewünschte Auskunft mit Bereitwilligkeit zu ertheilen, si überhaupt gegen Jedermann höflich und gefällig zu erweisen und sich besonders ein streng moralischen, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen.

§ 22.

Schließlich wird dem Kastellan zur Pflicht gemacht, allen allgemeinen und be sonderen Obliegenheiten, welche er durch seine Stellung auf Grund der Gesetze z befolgen hat, auf das pünktlichste überall nachzukommen.

II. Die Pedelle.

Bei der Universität sind zur Zeit ein Ober-Pedell und 4 Pedelle etatsmäßig angestellt.[26]) Die dienstlichen Obliegenheiten derselben sind im Allgemeinen in den §§ 11 und 12 der Universitäts-Statuten festgestellt, welche lauten:

---

[26]) Nach den Statuten der Universität und den Statuten der einzelnen Fakultäten waren die Pedelle der Universität neben einem ihnen gewährten festen Gehalt auf gewisse nicht fixirte Emolumente angewiesen, insbesondere auf einen Antheil an den Immatrikulationsgebühren und an den Promotionsgebühren. Dieser Gebühren-Anspruch der Pedelle ist seit langer Zeit insofern beseitigt, als die Pedelle jetzt ein vollständig fixirtes Gehalt beziehen, während die ihnen statutenmäßig zufallenden Immatrikulations- und Promotionsgebühren-Antheile von der Quästur besonders vereinnahmt und am Schlusse eines jeden Semesters zur Generalkasse des Ministeriums der geistlichen ꝛc Angelegenheiten abgeführt werden.

§ 11. Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitätssachen von dem Rektor, den Dekanen, dem Syndikus oder Sekretär gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem Rektor anzuzeigen, bei eigener Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringenden nachtheiligen Folgen. Endlich wird ihnen die genaue Beobachtung der Karzerordnung zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 12. An dem schwarzen Brette dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rektors keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigungen von Vorlesungen.

Insofern diese von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder von Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften herrühren, bedürfen sie gar keiner Genehmigung. Die Ankündigungen der Privatdocenten müssen von dem Dekan ihrer Fakultät die Genehmigung erhalten haben, um angeschlagen werden zu können.

Im Einzelnen sind die Dienstgeschäfte der Pedelle jetzt in folgender Weise geregelt:

1. Der Ober-Pedell hat zunächst den Dienst bei dem Rektor und bei dem Richter der Universität zu versehen und sich im Uebrigen in seiner im Universitätsgebäude befindlichen Dienstwohnung (westlicher Flügel der Universität, Erdgeschoß rechts) stets zur Verfügung der Docenten und Studirenden der Universität zu halten.

   Ihm speciell ist ferner die Besorgung sämmtlicher Anschläge der Docenten am schwarzen Brett, der Verkauf der Lektions-Verzeichnisse und die Wohnungsvermittelung an Studirende übertragen, sowie auch die Einnahme der bei der Immatrikulation für dieselbe zu zahlenden Gebühren und die Vertheilung der letzteren an die einzelnen Empfangsberechtigten.

   Wegen der dem Ober-Pedell übertragenen unmittelbaren Aufsicht über das Karzer enthält die Karzerordnung und die zu derselben erlassene Instruktion die näheren Bestimmungen.

2. Die 4 Pedelle haben wöchentlich abwechselnd den Dienst
   a) bei der theologischen und juristischen } Fakultät,
   b) bei der medizinischen } Fakultät,
   c) bei der philosophischen } Fakultät,
   d) in den Bureaus und in der Quästur

   wahrzunehmen.

   Die Stadt Berlin ist für die Pedelle in 4 Reviere getheilt. Jeder Pedell hat in dem ihm zugewiesenen Revier die Vorladungen der Studirenden zu bewirken, den Docenten die Drucksachen, Einladungen zu Sitzungen rc. zu überbringen, Promotions- und Habilitations-Arbeiten, Fakultätsschreiben rc. vorzulegen und den in Disciplinar-Untersuchungen zu vernehmenden Zeugen die Ladungen des Universitätsrichters zuzustellen. Jeder Pedell

hat den Auftrag, welchen er einmal erhalten hat, vollständig, d. h. also auch außer seinem Wochendienst auszuführen.

Für die Wahrnehmung des Dienstes bei dem Universitätsgericht (jetzt bei dem Universitätsrichter) ist unter dem 6. Januar 1855 eine durch Ministerial-Erlaß vom 14. December 1834 genehmigte besondere Instruktion für die Pedelle ergangen, welche, soweit sie nicht durch die Neugestaltung der akademischen Gerichtsbarkeit obsolet geworden ist, lautet:

Instruktion für den Ober-Pedell und die übrigen Pedelle in Betreff ihrer Geschäfte bei dem Königlichen Universitätsgericht.

§ 1.

Der Ober-Pedell, welcher den täglichen Dienst bei dem Rektor versieht, muß sich unmittelbar darauf zu dem Universitätsrichter behufs gleichen Dienstes wie bei dem Rektor begeben.

§ 2.

Am Abend jedes Tages [27]) nach Beendigung der Dienststunden empfängt einer der Pedelle von dem Sekretär des Universitätsgerichts [28]) in einer verschlossenen Mappe sämmtliche für das Universitätsgericht bestimmte, im Laufe des Tages eingegangene Sachen und bringt dieselben sofort in die Wohnung des Richters, von wo aus der Ober-Pedell sie am folgenden Morgen nach Erledigung der Geschäfte beim Rektor abzuholen hat.

§ 3.

Einer der Pedelle hat täglich den Dienst im Universitätsgerichtslokale und zu diesem Ende während der Dienststunden sowohl Vor- als Nachmittags dort sich aufzuhalten. Derselbe besorgt außerdem die Briefe zur Post und muß täglich zu der dazu bestimmten Stunde auf der Post die für das Universitätsgericht eingegangenen Briefe und Packete in Empfang nehmen. Während der Terminszeit besorgt derselbe Pedell die Aufwartung im Gerichtslokale.

§ 4.

Der in den §§ 2 und 3 erwähnte Dienst wechselt allwöchentlich unter den drei (jetzt vier) Pedellen.

§ 5.

In dem ihm zugewiesenen Reviere besorgt der Ober-Pedell [29]) und jeder andere Pedell die Vorladung sowohl der Studirenden, als auch anderer vorzuladender Personen. Die Abgabe der Vorladung darf nur an den Studirenden selbst, dessen Wirth resp. Wirthin oder den Hauswirth erfolgen. Nach geschehener Ladung hat der betreffende Pedell dem Universitäts-Gerichts-Sekretär [30]) mündlich zu berichten,

---

[27]) Jetzt: nur auf besondere Anordnung des Universitätsrichters.
[28]) Jetzt: vom Universitäts-Rektorats-Sekretär.
[29]) Der Ober-Pedell ist jetzt von Besorgung der Vorladungen ꝛc. befreit. S. oben S. 263.
[30]) S. oben Anm. 28.

ı wen die Ladung abgegeben ist. Ebenso ist zu verfahren bei Insinuation von :kenntnissen an Studirende oder andere Personen.[31])

§ 6.

Sind Studirende (auf das Universitätsgericht oder) vor den Universitätsrichter gestellen, so hat der damit beauftragte Pedell den zu Ladenden im Namen des enats aufzufordern, ihm zu folgen, und das Recht, im Weigerungsfalle die Ver- ıftung, nöthigenfalls unter Mitwirkung der hierzu zu requirirenden Polizeibeamten ɪszuführen.

Zusatz (genehmigt durch Min.Erlaß vom 20. September 1870.):

Wird ein Pedell mit der Sistirung eines Studirenden beauftragt und ihm von :m Studenten der Einwand entgegengesetzt, daß der Student seiner Militärpflicht :nügt, so hat der Pedell das Recht, den Nachweis über diesen Einwand zu ver- ıngen. Wird diesem Verlangen genügt, so ist von der Sistirung unbedingt Ab- and zu nehmen und davon dem Universitätsrichter sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Zu seiner Legitimation dient für den Ober-Pedell und jeden Pedell die ihnen ingehändigte silberne Medaille, welche sie daher, sobald sie in Erledigung dienst- icher Aufträge sich befinden, stets bei sich zu tragen haben.

§ 8.

Sind Schreiben zu insinuiren, auf welche sofort Kosten von dem Empfänger u erlegen sind, so hat der betreffende Pedell die sofortige Zahlung der Kosten zu egehren und die gezahlten Kosten zur Kasse des Universitätsgerichts ungesäumt bzuliefern, im Nichtzahlungsfalle aber sofort Anzeige zu machen.

§ 9.

(Betrifft die Exekutionen gegen Studirende und ist obsolet geworden.)

---

[31]) Wegen der Formulare bei Ladung von Studirenden als Zeugen oder Angeschuldigte s. oben S. 243. Desgl. über die Ladung von Studirenden, welche im stehenden Heere dienen. Die Ladung von Nicht-Studirenden als Zeugen erfolgt nach folgendem Formular:

In der Disciplinar-Untersuchungssache wider den stud. . . . . . . werden Sie zu Ihrer Ver- ehmung als Zeuge zu dem auf den . . . . . . ten . . . . . . Vormittags . . . . Uhr anberaumten Termin vor dem unterzeichneten Richter im Universitätsgebäude hiermit vorgeladen. Sie werden ugleich darauf aufmerksam gemacht, daß ein Zeuge, der in dem Termine zur festgesetzten Stunde icht erscheint, ohne sein Ausbleiben im Voraus durch erhebliche Gründe entschuldigt zu haben, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 50 der Strafproceßordnung die Festsetzung einer Geldstrafe bis u 300 Mark oder für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, die Verurtheilung ur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu gewärtigen und außerdem alle Kosten zu tragen hat, welche urch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Auch ist der Richter befugt, inen gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen sogleich zwangsweise vorführen zu lassen.

Berlin, den . . . . ten . . . . . . 18 . .

Der Universitäts-Richter
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

§ 10.

(Betrifft die Kontrole der Abreise relegirter Studirender und ist obsolet geworden.)

§ 11.

Die Pedelle müssen darauf ein wachsames Auge haben, daß an das äußere schwarze Brett nicht unbefugt Anschläge geheftet werden, und sollen von etwaigen Uebertretungen sofort dem Universitätsgerichte Anzeige machen. [32])

§ 12.

Sollte sich ein Pedell veranlaßt finden, ohne besonderen Auftrag des Rektors oder Richters gegen Studirende, deren Namen er nicht kennt, einzuschreiten, so muß dem Studirenden zunächst vor allen Dingen die Erkennungskarte abgefordert und der Vorfall sofort schriftlich dem Universitätsrichter angezeigt werden.

§ 13.

Der mit dem Dienste auf dem Universitätsgericht beauftragte Pedell versieht während dieser Zeit auch den Dienst in sämmtlichen Bureaus der Universität.

§ 14.

Schließlich wird den sämmtlichen Pedellen zur strengsten Pflicht gemacht, allen anderen Aufträgen und Verrichtungen, welche in den vorstehenden Paragraphen nicht speciell aufgeführt sind, und welche von ihren Vorgesetzten für oder im Interesse des Universitätsgerichts ihnen gemacht, resp. zugetheilt werden möchten, unweigerlich sich zu unterziehen und die prompteste Erledigung derselben sich angelegen sein zu lassen.

III. Die Hausdiener.

Bei der Universität sind zur Zeit drei Hausdiener etatsmäßig angestellt. Dieselben sind der unmittelbaren Aufsicht des Kastellans (Hausinspektors) der Universität unterstellt und theilen sich nach dessen näherer Anweisung in die ihnen obliegenden Arbeiten.

Dem ältesten Hausdiener ist in Gemeinschaft mit dem Ober-Pedell die unmittelbare Aufsicht über das Karzer und namentlich die persönliche Bedienung der eine Karzerstrafe verbüßenden Studirenden übertragen worden. Das Nähere hierüber ist in der Karzerordnung bestimmt.

Im Uebrigen sind die einzelnen Dienstverrichtungen der Hausdiener in der unter dem 5. August 1862 von dem Rektor erlassenen Instruktion festgesetzt.

Dieselbe lautet: [33])

---

[32]) Vergl. § 12 Abschnitt V Universitäts-Statuten.

[33]) Die inzwischen durch neuere Anordnungen bewirkten Aenderungen dieser Instruktion sind bei den betreffenden Paragraphen derselben in Anmerkungen hervorgehoben.

Instruktion für den Hausdiener der Königlichen Universität zu Berlin.

§ 1.

Der Hausdiener gehört zu dem Hauspersonale der Universität und ist wie
eses dem jedesmaligen Rektor und Richter untergeben. Sein unmittelbarer Vor-
setzter ist der Kastellan.

Den sämmtlichen Universitätslehrern, sowie den Bureaubeamten hat der Haus-
ener die schuldige Achtung zu erweisen.

A. Funktionen als Hausdiener.

§ 2.

Dem Hausdiener liegt die Reinigung sämmtlicher Universitätsräumlichkeiten
r Auditorien, Geschäftszimmer, Korridore, Treppen, des Bodens, Appartements),
vie der Umgebung des Universitäts-Gebäudes, endlich die Heizung der betreffen-
n Lokale ob.

§ 3.

Das Reinigen aller Auditorien und Geschäftszimmer des Universitätsgebäudes
uß mindestens einmal in jeder Woche bewirkt werden.

§ 4.

Um das Stauben beim Ausfegen der Auditorien und Geschäftszimmer und
im Abfegen des Vestibules und der Korridore zu vermeiden, soll der Hausdiener
isse Sägespähne anwenden, welche ihm der Kastellan liefern wird.

Zum Abtrocknen der Fenster soll er die Wischtücher und den Lederlappen be-
itzen; unter keinen Umständen darf er einen ins Wasser eingetauchten Borstwisch
wenden, weil dadurch die Verkittung abgestoßen wird und die Fensterscheiben
lockert werden.

§ 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten auch für die Reinigung der Bureaus und der
väftur. Etwaige Hülfe soll hier der Kastellan persönlich beaufsichtigen und, nach-
n das Reinigen beendet ist, die Zimmer sorgfältig verschließen.

In Bezug auf die Quästur wird dem Hausdiener noch ganz besonders zur
licht gemacht, die in seiner Verwahrung befindlichen Schlüssel niemals aus der
ınd zu geben, bei der Reinigung selbst aber, die er stets persönlich vorzunehmen
t, die Thür nicht offen stehen zu lassen und, wenn er die Reinigung des kleinen
benzimmers, dessen Fenster nicht mit Eisenstäben versehen ist, beendet hat, die
rbindungsthür auf das sorgfältigste zu verschließen und zu verriegeln.

An jedem Abende, nachdem die Beamten die Quästur verlassen haben, muß
r Hausdiener die Fensterläden sowohl in der Quästur als in dem kleinen Neben-
nmer schließen und, bevor er sich aus dem Lokale entfernt, sich nochmals davon
erzeugen, ob die in Rede stehende Verbindungsthür gehörig verriegelt und
rschlossen ist.

§ 6.

Das Abstäuben der Akten und Reinigen der Repositorien hat der Hausdiener nach der ihm von dem betreffenden Bureau-Beamten jedesmal zu ertheilenden Anweisung zu bewirken.

§ 7.

Findet eine Sitzung im Senatssaale statt, was dem Hausdiener auf der in dem Gerichtslokale an der Wand befindlichen Tafel angezeigt wird, so hat er die Fußdecke, den Tisch und die Stühle zu reinigen und die letzteren zu ordnen, sowie den Saal durch Oeffnen der Fenster gehörig zu lüften, am Tage der Sitzung selbst aber die Trinkgläser und Karaffen auszuspülen und mit frischem Wasser zu füllen.

§ 8.

Die Reinigung der Aula zu den darin alljährlich stattfindenden Feierlichkeiten soll schon einige Tage vor dem Beginn derselben bewirkt werden. Der Hausdiener hat bei eigener Verantwortlichkeit das Abstäuben der Büsten und der Gold- und anderen Verzierungen an den Wänden mit der größten Vorsicht persönlich auszuführen, und darf hierzu weder einen seiner Angehörigen noch eine fremde Person heranziehen. Das Abfegen, Abwischen, sowie überhaupt die Reinigung in der Aula erfolgt stets bei offenen Fenstern. Wie die Bänke und Stühle bei der jedesmaligen Feier aufgestellt werden sollen, und welche Maßregeln sonst noch zu treffen sind, darüber wird der Kastellan die Befehle des Rektors einholen und demnächst sofort dem Hausdiener die nöthigen Anweisungen ertheilen.

§ 9.

Wenn die Aula zu irgend einer Feierlichkeit in Stand gesetzt wird, so sind das Orchester und die darauf befindlichen Utensilien, bestehend in Notenpulten, Stühlen u. s. w., sorgfältig zu reinigen und, wenn dies geschehen, alle Gegenstände wieder ordnungsmäßig aufzustellen. Den Schlüssel zum Orchester hat der Hausdiener von dem Kastellan abzuverlangen, nach gemachtem Gebrauche aber an denselben zurückzugeben.

§ 10.

Das Karzer soll, wenn Jemand darin verhaftet ist, an jedem Tage sorgfältig gereinigt und gelüftet, sowie das Nachtgeschirr gründlich gesäubert werden. Nach der Entlassung des Verhafteten soll das Karzer sofort gescheuert und gelüftet, die Matratzen und Decken aber an der Luft ausgeklopft werden.

§ 11.

Das Vestibule, die Korridore und Treppen des Hauptgebäudes und des westlichen Flügels hat der Hausdiener so oft zu reinigen, als es nöthig ist, und bleiben die dazu zu bestimmenden Tage und Stunden seinem Ermessen überlassen.[34])

Während der Dauer der Reinigung müssen die Flurfenster offen bleiben.

[34]) Der § 11 ist durch neuere Anordnungen dahin abgeändert, daß die Bestimmung der Tage und Stunden der Reinigung durch den Kastellan (Hausinspektor) erfolgt.

§ 12.

Den Hausboden muß der Hausdiener jährlich mindestens viermal gründlich reinigen und die darauf befindlichen zurückgesetzten Sachen vom Staube befreien, wobei die Fenster zu öffnen und erst nach beendeter Arbeit wieder zu schließen sind.

Bei allen Arbeiten auf dem Boden darf er weder selbst Taback rauchen, noch dies den etwa daselbst beschäftigten Handwerkern gestatten.

§ 13.

Der Hausdiener muß täglich in den Frühstunden vor Beginn der Vorlesungen das Appartement aufschließen, jede darin etwa vorgekommene Verunreinigung beseitigen und den Fußboden da, wo sich auf demselben Flüssigkeiten angesammelt haben, mit Sand bestreuen, damit die Nässe aufgesogen werde, und durch Ausfegen möglichst trocknen. So oft es nöthig ist, hat er das Appartement zu scheuern und das an der Eingangsthür desselben außerhalb befindliche Pissoir abzufegen und mit einigen Eimern Wasser abzuspülen, sowie für die größte Reinlichkeit der unmittelbaren Umgebung des Appartementsgebäudes zu sorgen.

Dem Hausdiener ist es überlassen, ob er sich der Reinigung persönlich unterziehen oder solche von seinen Angehörigen oder seinem Dienstmädchen oder von fremden Personen ausführen lassen wolle.[*])

§ 14.

Der im Pfeiler der 1. Etage des Hauptgebäudes befindliche, zum ausschließlichen Gebrauch der Universitätslehrer bestimmte Nachtstuhl ist jeden Abend sorgfältig zu reinigen. Der daselbst vorhandene Nachttopf ist täglich mehrere Male zu leeren, mit Wasser auszuspülen und in jeder Woche mindestens zweimal mit kochendem Wasser auszubrühen und zu scheuern.

Diese Vorschrift findet auch auf den im westlichen Flügel auf dem Podeste der Treppe 2ter Etage befindlichen Nachtstuhl Anwendung.

§ 15.

Die Nachttöpfe in den Bureaus müssen täglich einmal geleert und ausgespült und wöchentlich mindestens zweimal mit kochendem Wasser gründlich gereinigt werden. Um die üblen Ausdünstungen der Töpfe zu mildern, ist es nöthig, in dieselben ungefähr $^1/_8$ Quart reines Wasser zu gießen und sie so in Gebrauch zu geben. Die Reinigung der Nachttöpfe muß des Abends spät oder des Morgens früh zu einer Zeit, wo kein Verkehr im Gebäude stattfindet, vorgenommen werden. Unter keinen Umständen darf der Hausdiener sich am Tage mit den Töpfen auf dem Korridore sehen lassen, und ebensowenig darf deren Reinigung an dem im Vorhofe vor den Fenstern des Sprechzimmers befindlichen Brunnen vorgenommen werden.

---

[*]) Der Abs. 2 des § 13 ist durch neuere Anordnungen aufgehoben.

§ 16.

Der Hausdiener hat ganz besonders für die Reinlichkeit der Höfe zu sorgen und daher strenge darauf zu halten, daß weder von den Hausbewohnern noch von den Dienstboten Kehricht, Küchenabgänge oder andere Unreinigkeiten dort ausgeleert werden. Er muß darauf achten, daß keine Flüssigkeiten oder Abgänge in die Müllgruben oder in den Rinnstein vor den Portalen des Universitätsgebäudes gegossen werden, sowie daß der sogenannte unreine Eimer nicht in den am Brunen auf dem Hofe des kleinen Beamtengebäudes befindlichen Rinnstein, sondern außerhalb des Thorweges links in die dazu bestimmte Ausgußvorrichtung ausgeleert werde. Die Uebertreter dieser Vorschrift muß er sogleich dem Kastellan anzeigen.

§ 17.

Die sämmtlichen um das Gebäude laufenden Rinnsteine sowohl als die auf den Höfen hat der Hausdiener rein und den Abfluß derselben stets offen zu erhalten. Er muß darauf sehen, daß das Hauspersonal darin nicht etwas werfe, was nicht dahin gehört. Verstöße hiergegen hat er zu rügen und im Wiederholungsfalle sofort anzuzeigen.[36])

Zur Winterszeit muß er das Eis in den Rinnen aufhauen, den Schnee vom kleinen Hofe mittelst Karre abfahren und das Trottoir an der hinteren Front des Hauptgebäudes vom Schnee reinigen. Der Umstand, daß dem Hausdiener während der Wintermonate ein Arbeiter zur Hülfe gegeben wird, entbindet ihn nicht davon, bei allen vorkommenden Hausarbeiten in Person thätig zu sein.

§ 18.

Im Winter hat der Hausdiener nicht allein die Trottoirs an den Grenzen des Universitätsgrundstückes, sondern auch die innerhalb desselben befindlichen Wege, sowie die Hausthürtritte und das zwischen diesen und dem Trottoir liegende Steinpflaster (letzteres nur sobald sich darauf Glatteis bildet oder wenn anhaltendes Frost- oder Thauwetter eintritt) unerinnert reichlich mit Sand zu bestreuen.

§ 19.

In den Oster- und Sommerferien soll eine allgemeine und gründliche Reinigung des inneren und äußeren Gebäudes vorgenommen werden. Der Hausdiener muß dabei mit der größten Sorgfalt zu Werke gehen und darauf sehen, daß alle der Reinigung bedürftigen Gegenstände vorschriftsmäßig und gut gesäubert werden. Er hat unter allen Umständen in Person an der Arbeit Theil zu nehmen.

§ 20.

Es wird bei Reinigung in den Osterferien wegen der kurzen Dauer derselben davon Abstand genommen, daß die Fenster der Auditorien u. s. w. herausgenommen,

[36]) Die im § 17 Abs. 1 gedachten Verstöße hat der Hausdiener jetzt dem Kastellan (Hausinspektor) zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

n Brunnen gewaschen und demnächst polirt werden; es müssen dieselben jedoch mmtlich mit einem angefeuchteten Lappen sorgfältig abgewischt und demnächst ıtweder mit dem Lederlappen oder mit weichem Papier trocken polirt werden.

§ 21.

Im Uebrigen sollen in den Osterferien nicht allein sämmtliche Lokale, sondern ıch das Vestibul, die Korridore, Treppen und das Appartement gründlich ge- ɟeuert werden, nachdem zuvor das Abstäuben der Wände und Decken aller Räume ırch einen Arbeitsmann, den der Kastellan anzunehmen hat, bewirkt worden ist.

§ 22.

In den Sommerferien ist das Reinigen der im § 21 erwähnten Räume und .er Utensilien vorzugsweise recht gut und sorgfältig auszuführen.

Nachdem auch hier das Abstäuben der Wände und der Decken sämmtlicher äume vorangegangen, hebt der Hausdiener in dem zunächst zu reinigenden Lokale : Fenster sorgfältig heraus, so daß die Glasscheiben nicht zerbrochen oder die ɔlztheile beschädigt werden. Ist er der Ansicht, daß ihm das Herausnehmen der :nster nicht ohne Gefahr für die Scheiben gelingen werde, so hat er dies dem ıstellan anzuzeigen, der sodann durch den Haustischler diese Arbeit ausführen ſſen wird. Die herausgehobenen Fenster eines jeden Auditoriums oder Zimmers :rden an den zunächst gelegenen Brunnen gebracht, hier vorsichtig und sorgfältig ·gewaschen, abgespült, abgetrocknet und demnächst polirt. Sie dürfen erst dann :eder eingehängt werden, wenn alle Holztheile gehörig trocken sind. Sodann hat r Hausdiener die Pulte und Bänke abzuwaschen, nachdem er zuvor den sich an e unteren unmittelbar am Fußboden befindlichen Theile derselben angesetzten ıd hart gewordenen Schmutz angeweicht und mit einem stumpfen Instrumente ›gelöst hat.

Wenn diese Reinigung ordnungsmäßig erfolgt ist, werden die an der Wand :findlichen schwarzen Tafeln und die Oefen mit einem nassen Tuche vom Schmutze :freit, der Fußboden gescheuert und die Thür abgewaschen. Die an der letzteren efindliche kleine Tafel wird mit einem nassen Wischlappen behangen, damit sich as darauf befindliche Papier leicht ablöse und die Reinigung erleichtere.

Auf diese Weise wird jedes einzelne Auditorium ohne Ausnahme gereinigt; ie gereinigten Lokale müssen täglich gelüftet, und muß damit bis zu ihrer Be- ıutzung ununterbrochen fortgefahren werden.

§ 23.

Die Reinigung des Bureaus und der beiden Sprechzimmer erfolgt ebenso wie im § 22 vorgeschrieben ist, jedoch mit der Maßgabe, daß gleichzeitig das im § 6 gedachte Abstäuben der Akten und Repositorien nach Anweisung der betreffenden Beamten vorzunehmen ist.

§ 24.

Sind alle Auditorien, die Sprechzimmer und Büreaus vorschriftsmäßig gereinigt, die Akten und Repositorien abgestäubt, so werden zunächst die Korridore und die Treppe des westlichen Flügels und hiernach der Flur der 1. Etage im Hauptgebäude, die beiden Treppen, endlich die Korridore parterre nach den obigen Vorschriften gescheuert.

§ 25.

Die Reinigung in den Sommerferien muß ohne Verzug an dem Tage des gesetzlichen Schlusses der Vorlesungen beginnen.

§ 26.

Ist die Reinigung unter Beobachtung der in den vorstehenden §§ gegebenen Vorschriften beendet, so hat der Hausdiener diejenigen Eisentheile der sämmtlichen Auditorien-Zimmer und Hausthüren, welche der Reinigung unterworfen sind, zu ölen. Das dazu erforderliche Klauenfett liefert der Kastellan.

§ 27.

Der Hausdiener kann sich zur Ausführung der Reinigungsarbeiten in den Oster- und Sommerferien der Hülfe einer oder mehrerer Personen bedienen, die er anzunehmen und aus der ihm von der Quästurkasse zu diesem Zwecke zu gewährenden Geldentschädigung von 9 Thlrn. zu löhnen hat.[37] Diese Personen haben die Anweisungen des Kastellans unweigerlich auszuführen, was ihnen bei ihrer Annahme bekannt zu machen ist. Nicht allein den Tag des Arbeitsantritts, sondern auch den Tag, an welchem sie die Arbeit beendet haben, muß der Hausdiener dem Kastellan anzeigen und ihm zugleich die Quittung über die Geldentschädigung für die Hülfe bei der Reinigung zur Bescheinigung vorlegen.

§ 28.

Die zu der Reinigung erforderlichen Materialien, bestehend in Schrubbern, Haarbesen, Handfegern, Scheuerlappen, Wischtüchern, Lederlappen und Tafelschwamm, empfängt der Hausdiener vom Kastellan.

§ 29.

Der Hausdiener ist nicht allein verpflichtet, über die empfangenen Stücke in dem Materialienkonto des Kastellans zu quittiren, sondern er ist auch gehalten, alle unbrauchbar gewordenen Materialien an denselben zurückzugeben. Der Kastellan ist angewiesen, die neuen Gegenstände nur gegen Zurückgabe der alten an den Hausdiener auszuhändigen.

§ 30.

Wenn der Hausdiener während der Reinigung oder sonst bemerkt, daß eine Reparatur an den Utensilien oder an dem Gebäude selbst nöthig ist, so hat er

[37]) Die Annahme und Ablöhnung der Hülfsarbeiter nach ortsüblichen Sätzen erfolgt jetzt durch den Kastellan (Hausinspektor).

es dem Kastellan unverzüglich anzuzeigen, damit dieser das Erforderliche wegen r Wiederherstellung der beschädigten Gegenstände veranlasse.

§ 31.

Dem Hausdiener wird zur strengsten Pflicht gemacht, für die Erhaltung der tensilien, Fenster, Thüren u. s. w. Sorge zu tragen, sie nicht allein nach Kräften gen muthwillige Beschädigung zu schützen, sondern sich selbst des heftigen Zu- zmeißens der Thüren, Zustoßens der Fenster und deren Läden zu enthalten und is Schließen derselben ohne Uebereilung und recht vorsichtig zu bewirken.

Sollte der Hausdiener aus grober Fahrlässigkeit gegen diese Vorschrift ver- oßen, so hat er zu gewärtigen, daß er die Reparaturen auf seine Kosten aus- hren lassen muß, und daß er im Wiederholungsfalle zur Verantwortung ge- gen wird.

§ 32.

Dem Hausdiener liegt das Heizen sämmtlicher Auditorien, der Bureaus und prechzimmer, des physikalischen Laboratoriums, der physikalischen Instrumenten- mmlung,*) der christlich-archäologischen Kunst-Sammlung und der Karzer, sowie s Senatssaales ob, wobei er sich genau nach den folgenden Vorschriften zu chten hat und unter keinem Vorwande davon abweichend verfahren darf. Der astellan ist angewiesen, auf Beobachtung dieser Vorschriften strenge zu halten nd jede Ungehörigkeit, die er wahrnimmt, sofort dem Rektor anzuzeigen.

§ 33.

Das Brennholz, welches der Universitäts-Sekretär ankauft, nach Bedarf an- ahren, zerkleinern, in den Keller tragen und daselbst ordnungsmäßig packen läßt, at der Hausdiener im Verwahrsam und unter Verschluß.

§ 34.

Er entnimmt des Abends, wenn die Vorlesungen geschlossen sind, die für den nächsten Morgen zum Heizen erforderliche Quantität Holz und vertheilt diese auf die verschiedenen Lokale in der Art, daß er in jedes derselben je nach der Größe des Zimmers eine, auch zwei Tragen Holz schafft und an der Seite des Ofens nieder- egt oder niederlegen läßt. Vor der Ofenthür darf das Holz niemals niedergelegt werden.

§ 35.

Unter keinen Umständen darf das Holz hingeworfen oder aus Bequemlichkeit die mit Holz belastete Trage an der Wand oder an dem Ofen herunter gelassen werden, vielmehr muß dieselbe abgesetzt und das Holz ordentlich abgepackt werden.

§ 36.

Der Hausdiener hat dafür zu sorgen, daß der ihm für die Wintermonate bei- gegebene Hausarbeiter, sowie seine Angehörigen und Dienstleute, deren Beihülfe er

*) Das physikalische Laboratorium und die physikalische Instrumentensammlung befinden sich nicht mehr im Universitätsgebäude.

sich bedient, die vorstehende Vorschrift ebenfalls pünktlich befolgen. Es wird jedoch bemerkt, daß die gewährte Hülfsleistung den Hausdiener nicht davon entbindet, sich am Holztragen persönlich zu betheiligen.

§ 37.

Strenge untersagt ist dem Hausdiener, des Abends Holz in die Oefen zu legen, um des Morgens schneller und bequemer heizen zu können, weil dadurch sehr leicht Feuersgefahr entstehen kann. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift hat zur Folge, daß der Hausdiener unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen wird.

§ 38.

Jedes zu heizende Lokal wird, wenn es mit Holz versorgt ist, zur Verhütung von Diebstählen sofort verschlossen. Ebenso hat der Hausdiener beim Beginn des Holztragens dafür zu sorgen, daß das nach dem Kastanienwäldchen belegene Hauptportal geschlossen wird, wenn dies nicht schon gleich nach dem Schlusse der Vorlesungen Seitens des Portiers geschehen sein sollte. Den Thorweg auf dem Hofe des kleinen Beamtengebäudes muß der Hausdiener schon beim Eintritt der Dunkelheit schließen.[38])

§ 39.

Bei der Holzentnahme aus dem Keller soll sich der Hausdiener einer blechernen Laterne bedienen, deren Glasscheiben nicht schadhaft sein dürfen.

Während des Holztragens darf er weder selbst Tabacl rauchen, noch dies dem Hausarbeiter gestatten.

Der Holzkeller darf nie ohne Aufsicht offen bleiben, vielmehr muß derselbe beim jedesmaligen Verlassen sofort verschlossen werden.

§ 40.

Der Hausdiener muß mit dem Holze beim Heizen möglichst sparsam umgehen. Er wird dies besonders dann erreichen, wenn er des Morgens recht früh mit dem Heizen beginnt, die Zugröhren der Oefen, nachdem das Holz ausgebrannt ist, sofort schließt und das Ueberheizen der Zimmer vermeidet. Der Hausarbeiter hat ihm bei allen diesen Verrichtungen Hülfe zu leisten, und kann er dazu auch seine Angehörigen und sein Dienstmädchen heranziehen, jedoch bleibt er für jede dabei vorkommende Ordnungswidrigkeit verantwortlich.

§ 41.

In Betreff der im Auditorium Nr. 6 befindlichen Wasserheizung hat der Hausdiener Folgendes zu beobachten:

Beim Beginn des Heizens des Wasserreservoirs zu Anfang eines jeden Wintersemesters muß der Hausdiener sich davon überzeugen, daß im gläsernen Wasserstandsrohre am Füllungsrohre der Wasserstand sichtbar ist. Ist dies nicht der Fall,

---

[38]) Nach neueren Anordnungen bleibt dieser Thorweg stets geschlossen.

muß so lange Flußwasser nachgefüllt werden, bis der Wasserstand ungefähr in : Mitte des Wasserstandsrohrs sich abzeichnet. Brunnenwasser darf nicht zur ıffüllung benutzt werden. Sodann ist der Hahn oberhalb des Wasserstandsrohrs schließen. Der Hausdiener hat sich zum Oeftern davon zu überzeugen, daß asser genug in dem Apparate vorhanden ist. Zu diesem Behufe öffnet er den hn am Füllungsrohre und beobachtet im Wasserstandsrohre, ob es sinkt, steigt :r unverändert stehen bleibt. In den beiden letzteren Fällen hat der Apparat ıreichend Wasser. Sinkt aber der Wasserstand so weit, daß er nicht mehr im asserstandsrohre sichtbar bleibt, so muß das fehlende Wasser sogleich ergänzt rden. Zugleich ist in diesem Falle die Röhrenleitung genau zu untersuchen und d zu diesem Zwecke die auf dem Fußboden in dem gedachten Auditorium befindlichen tterplatten der Kanäle aufzunehmen. Leckt irgend eine Stelle, so muß der Hausner dem Kastellan davon sofort Anzeige machen, damit dieser die schleunige paratur veranlasse.

Zu Anfang eines jeden Sommers muß sämmtliches Wasser aus den Röhren d dem Apparate abgelassen werden. Es ist hierbei der Hahn am Füllungsrohre öffnen, nach dem Abfluß der Hahn des Abflußrohres zu schließen und hierauf fort die Füllung des Apparats von Neuem zu bewirken. Ist der Apparat füllt, so wird der Hahn am Füllungsrohre gleichfalls geschlossen.

Der Apparat darf nur in dringenden Fällen vom Wasser befreit werden und uß in der Regel stets, selbst im Sommer, gefüllt bleiben.

Das zum Füllen erforderliche Flußwasser ist der Wasserleitung unter Anendung eines Schlauches zu entnehmen.

§ 42.

Beim Heizen des Senatssaales und der Bureaus ist die größte Vorsicht zu eobachten und insbesondere niemals und unter keinen Umständen zu verabsäumen, aß sofort die Schirme vor die Feuerung gestellt werden', wenn das Holz im Ofen ngezündet ist. Der Hausdiener muß, so lange noch Feuer im Ofen des Senatsaales ist, recht oft sich an Ort und Stelle davon überzeugen, ob vielleicht glühende kohlen auf die leicht feuerfangende Fußdecke gefallen sind. Er hat beim Heizen es Senatssaales in den daselbst befindlichen Karaffen Wasser vorräthig zu halten, ım für den Fall, daß die Decke Feuer gefangen haben sollte, solches leicht im Entstehen ersticken zu können.

§ 43.

Durchaus unstatthaft ist es, daß der Hausdiener mit unausgebrannten Stücken Holzes von einem Auditorium zu dem anderen geht, um eine Ausgleichung zwischen wei Oefen in Bezug auf die Erwärmung der betreffenden Lokale zu ermöglichen. Sollte er in einen Ofen etwas zu viel und in einen andern zu wenig Holz gelegt aben, so hat er dies dadurch auszugleichen, daß er in den Ofen, wo Holz mangelt, etwas nachlegt, während er die Röhre des überheizten Ofens nicht ganz chließt.

§ 44.[39])

Das physiologische Laboratorium und die pharmakologische Sammlung haben keine Räume zur Aufnahme von Brennholz und empfangen deshalb solches je nach dem Bedürfnisse, also zu keiner bestimmten Zeit, aus den Vorräthen der Universität. Der Hausdiener darf den desfallsigen Anforderungen der Wärter dieser Institute jedoch nicht selbstständig entsprechen, sondern muß zuvörderst dem Sekretär, an den er sich in allen Heizungsangelegenheiten zu wenden und dessen Weisungen, wenn solche dieser Instruktion oder den Befehlen des Rektors nicht entgegen laufen, er unweigerlich Folge zu leisten hat, behufs der Kontrole Anzeige zu machen, und dieser wird bestimmen, aus welchem Raume das erforderliche Holzquantum genommen werden soll.

Der Hausdiener hat die betreffenden Wärter aufzufordern, ihm 24 Stunden vor der Verausgabung des Brennholzes die Quantität, welche sie empfangen wollen, zu bezeichnen, damit er rechtzeitig dem Sekretär davon Anzeige machen kann. Jedoch bleibt dem letzteren überlassen, zu bestimmen, daß jene dies bei ihm direkt thun sollen.

§ 45.

Der Hausdiener muß bei der Anfuhr des Brennholzes für die Universität bei dem Sekretär anfragen, welche Kellerräume zur Aufnahme des zerkleinerten Holzes benutzt werden sollen und auf welche Weise die beim Spalten des Holzes gewonnenen Spähne verwendet, resp. verwerthet werden sollen.

Niemals hat der Hausdiener über die Spähne eigenmächtig zu verfügen, noch zu gestatten, daß sich der Holzhauer solche aneigne.

§ 46.

Diejenigen Stücke von knorrigen Kloben, welche beim Holzzerkleinern als nicht spaltbar übrig bleiben und daher auch nicht zum Heizen verwendet werden können, sowie die sich im Keller ansammelnden Holzspähne und Borke hat der Hausdiener von dem übrigen Brennholze abgesondert aufzubewahren und am Schlusse der Heizungszeit dem Sekretär vorzuzeigen, damit dieser über die Verwendung dieses Brennmaterials die erforderliche Verfügung des Herrn Rektors extrahire.

§ 47.[40])

Der Hausarbeiter soll sich während der Zeit, wo er sein Frühstück, Mittag- und Abendbrod verzehrt, in dem früheren Illuminateurzimmer aufhalten. Der Sekretär wird auf desfallsige Anfrage bestimmen, ob das Zimmer mit Spähnen oder mit gespaltenem Holze zu heizen ist.

[39]) Der § 44 ist durch die Verlegung des physiologischen Laboratoriums und der pharmakologischen Sammlung aus dem Universitätsgebäude in Wegfall gekommen. Dagegen wird den andern z. Z. noch im Universitätsgebäude befindlichen Instituten Holz aus den Universitätsvorräthen je nach Bedarf durch den Hausinspektor angewiesen.

[40]) Der § 47 ist durch Beseitigung des besonderen Illuminateurzimmers aufgehoben.

§ 48.

Der Hausdiener darf nicht gestatten, daß sich die Hausbewohner von dem für Universität bestimmten Brennholze zu ihrem Bedarf etwas entnehmen, ichviel ob sie zum freien Brennholz berechtigt sind oder nicht; eben so wenig :r darf er an irgend Jemand Holz ohne schriftliche Anweisung des Sekretärs abreichen.

Sollte ein Hausbewohner, der sich im Genusse des freien Brennholzes befindet, genblicklich Holz bedürfen, so hat der Hausdiener denselben an den Sekretär zu isen, der über das Gesuch entscheiden wird.

§ 49.

Der Portier, welcher sein Brennmaterial nicht aus den Vorräthen der iiversität empfängt, wird das ihm zuständige Holzquantum gegen schriftliche Anisung des Sekretärs auf dem betreffenden Holzhofe verabfolgt erhalten, und kann n dasselbe auf dem Hofe des westlichen Flügels, wie bisher, unentgeltlich zerinert werden.

Wünscht jedoch der Portier einen Theil seines Holzes zweimal geschnitten haben, so darf der Hausdiener dies dem Holzhauer nicht ohne Weiteres gestatten, ndern hat hierzu die Genehmigung des Sekretärs einzuholen, da sich der Lohnß für den Zweischnitt bedeutend höher stellt. [41])

§ 50.

Der Hausdiener hat für die Dauer des Holztragens in die Kellerräume und es Packens des Holzes daselbst die zweckentsprechende Beleuchtung zu besorgen. s dienen ihm hierzu die in seinem Verwahrsam befindlichen Wandlampen, die er vor gründlich in Stand zu setzen und besonders mit unbeschädigten Glascylindern u versehen hat.

Wenn die Lampen längere Zeit gebrannt haben, bildet sich häufig am Dochte ine Kohle, wodurch die Flamme sehr verdunkelt wird. Um diesem Uebelstande abuhelfen, herrscht die gefährliche Gewohnheit, mit den Fingern die Kohle abzuchnellen. Da der Fußboden im Keller durch die lagernden Spähne und Borke eicht Feuer fangen kann, so darf zur Vermeidung von Feuersgefahr das erwähnte lbschnellen der Kohle in diesen Räumen um so weniger geduldet werden, als eine olche Kohle mehrere Stunden lang unbemerkt in jener Masse fortglimmen kann, vor der Ausbruch des Feuers erfolgt.

Unstatthaft ist es, daß die Holzhauer während des Holztragens und Packens m Keller Tabac rauchen.

Der Hausdiener ist für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich.

---

[41]) Der Portier empfängt jetzt sein Brennholz aus den Vorräthen der Universität.

§ 51.

Wenn der Holzvorrath auf ein etwa für 8 Tage noch ausreichendes Quantum verbraucht ist, so muß der Hausdiener hiervon dem Sekretär Anzeige machen, damit dieser das Erforderliche wegen der Anfuhr des Brennholzes veranlasse.

Der Hausdiener hat die Holzhauer zu der vom Sekretär zu bestimmenden Zeit auf den Holzplatz zu bestellen, während dieser für die Gestellung der Wagen sorgen wird.[48])

B. Funktionen als Illuminateur.

§ 52.

Dem Hausdiener liegt die Beleuchtung sämmtlicher Räume des Gebäudes, in welchen Gas eingerichtet ist, ob, jedoch mit Ausschluß derjenigen Institute, für welche besondere Aufwärter bestellt sind.

§ 53.

Der Hausdiener soll täglich sämmtliche Gasbrenner in den Auditorien und Geschäftszimmern untersuchen, um festzustellen, ob etwa am Abend zuvor eine Beschädigung daran vorgekommen ist. Findet er die Brenner und Leitungsröhren in Ordnung, so muß er mit dem in seinem Verwahrsam befindlichen Instrumente, welches aus einem eisernen Bügel mit daran gespannter Uhrfeder besteht, die Brennspalte behufs Entfernung des angesetzten Schmutzes durchstreichen. Dies darf er niemals außer Acht lassen, weil sich aus einem nicht gehörig gereinigten Brenner eine unvollständige Flamme entwickelt.

§ 54.

Sollte der Hausdiener bei einer solchen im § 53 erwähnten Revision finden, daß ein Brenner oder Gasarm beschädigt oder letzterer auch nur verbogen sein sollte, so darf er eine ihm auch noch so unerheblich scheinende Reparatur nicht selbst vornehmen, sondern er hat dem Kastellan hiervon Anzeige zu machen, welcher die Wiederherstellung der beschädigten Theile der Gasleitung durch einen Sachverständigen bewirken lassen wird.

§ 55.

Wenn der Hausdiener in irgend einem Raume, in welchem Gas gebrannt wird, einen Gasgeruch wahrnimmt, so deutet dies unzweifelhaft auf eine Beschädigung der Gasrohrleitung hin. Der Hausdiener soll sofort die Stubenthür und die Fenster, sowie die Thür und das Zugrohr des Ofens öffnen, damit durch eine möglichst starke Luftströmung das angesammelte Gas aus dem Lokale ausgeschieden werde. Demnächst schließt er den Haupthahn und macht dem Kastellan von dem Vorfalle unverzüglich Anzeige. Der Hausdiener darf aber unter keinen Umständen einen solchen Raum mit einem Lichte oder einer Laterne betreten, sondern

[48]) Die Bestellung der Holzhauer erfolgt jetzt durch den Kastellan (Hausinspektor).

ll dies nur erst dann thun, wenn die vorgeschriebene Lüftung desselben voran-
gangen ist.

§ 56.*)

Die Gaseinrichtung in dem den Hausbeamten nicht zugänglichen physiologischen
aboratorium soll gleichfalls vom Kastellan und vom Hausdiener überwacht werden,
weit dies die beschränkten Vorrichtungen an der Wand, welche das Institut von
m Korridor trennt, ihnen möglich machen. Der kontrolirende Beamte muß sich
a der in der qu. Wand befindlichen Glasscheibe davon überzeugen, ob die in
m Laboratorium arbeitenden Personen beim Verlassen desselben das Gas abge-
errt haben; findet er, daß dies unterlassen worden, so muß er sich an den Auf-
ärter des anatomischen Museums, der einen Schlüssel zu jenem Laboratorium hat,
it der Bitte wenden, den unterlassenen Verschluß des Sperrhahns sofort vorzu-
ehmen.

Sollte der Aufwärter des anatomischen Museums abwesend und der fragliche
Schlüssel also nicht zu erlangen sein, so macht der Hausdiener dem Kastellan hier-
on sofort Anzeige.

§ 57.

Wenn durch eine Gasexplosion Feuer ausbricht, so zieht der Hausdiener so-
ort mehrere Male recht stark die der Kastellanswohnung gegenüber in der Wand
efindliche Feuerglocke und geht erst dann, und zwar bis zum Eintreffen der Feuer-
ehr, mit dem Löschen des Feuers vor.

§ 58.

Es kommt zuweilen vor, daß die Gasflammen schnell zuckende Bewegungen
achen, wodurch eine dem Auge nachtheilige Beleuchtung entsteht. In einem solchen
Falle hat der Hausdiener hiervon dem Kastellan sofort Anzeige zu machen.

§ 59.

Das Anzünden des Gases auf den Hausfluren, den Treppen und über den
Hausthüren geschieht sofort beim Eintritt der Dunkelheit und das Auslöschen der-
elben beim Anbruch des Tages; nur die Flammen auf der Treppe des westlichen
Flügels sind nach Beendigung der Vorlesungen auszulöschen.

Während des Winters soll an dunkeln Tagen auch zur Tageszeit der Korridor
des Hauptgebäudes parterre erleuchtet werden.

Dahingegen sind die Gasbrenner in den Auditorien mindestens 15 Minuten
vor dem Beginn der Vorlesungen anzuzünden. Die an den Thüren auf einem
Brette befindlichen Stundenanzeiger der Vorlesungen dienen dem Hausdiener hierbei
als Richtschnur.

§ 60.

Der Hausdiener soll sich beim Gasverbrauch der größtmöglichsten Ersparniß
befleißigen.

Um dieser Aufgabe entsprechen zu können, bedarf es nur der Aufmerksamkeit

*) Der § 56 ist durch die Verlegung des physiologischen Laboratoriums in Wegfall gekommen.

und Thätigkeit in der Art, daß er die Brenner in den Auditorien sofort nach beendeter Vorlesung absperrt. Insbesondere aber muß er auch in denjenigen Hörsälen, in welchen mit Pausen von einstündiger Dauer Vorträge gehalten werden, die Brenner während einer solchen Freistunde schließen und das betreffende Lokal erst 15 Minuten vor Beginn der nächsten Vorlesung wieder erleuchten.

Der Hausdiener hat sich hierbei nach dem im § 60 erwähnten Stundenanzeiger zu richten.

§ 61.

Das Appartement im Pfeiler der ersten Etage des Hauptgebäudes und ebenso die zur allgemeinen Benutzung dienende Retirade auf dem Hofe werden beim Eintritt der Dunkelheit erleuchtet.

Der Hausdiener soll das Auslöschen der Flammen in diesen beiden Räumen erst dann vornehmen, wenn sämmtliche Vorlesungen beendet sind. Wenn aber eine Sitzung im Senatssaale stattfindet, darf die Flamme in dem ersteren Lokale erst nach dem Schluß der Sitzung gelöscht werden.

C. Die Wasserleitung betreffend.

§ 62.

Die Wasserleitung im Universitätsgebäude ist eine um so wichtigere Einrichtung, als sie beim Ausbruch eines Feuers zum Löschen benutzt wird; sie erfordert daher eine recht vorsichtige und sorgfältige Behandlung.

Der Hausdiener soll sich zum Oeftern, besonders aber im Winter, davon überzeugen, ob die Leitungsröhren, wo sie wasserfrei sind, auch nicht muthwillig oder durch Unvorsichtigkeit beschädigt worden sind. Findet er eine Beschädigung, oder glaubt er, daß etwas an dem Apparate nicht in Ordnung sei, so hat er dem Kastellan hiervon sofort Anzeige zu machen.

§ 63.

Sowohl im westlichen als östlichen Flügel, sowie im Keller des Hauptgebäudes liegt je ein durch eine Vorrichtung geschützter Haupthahn, die sämmtlich zum Zulassen und Absperren des Wassers dienen. Hinter dem Haupthahn des östlichen Flügels, und zwar unmittelbar in derjenigen Wand des zur Dienstwohnung des Directors des zoologischen Museums gehörigen Kellers, welche an die Straße grenzt, befindet sich die Schleuse, von wo sich die sämmtlichen Hauptleitungsröhren nach den beiden Flügeln, dem Hauptgebäude und dem kleinen botanischen Garten abzweigen. Von diesen Hauptröhren leiten mehrere schwächere Röhren das Wasser zu den Laboratorien der Museen und des physiologischen Instituts. In jeder Etage des Hauptgebäudes, der beiden Flügel desselben und auf den drei Hausböden befinden sich an den Leitungsröhren die Feuerhähne, sowie auch auf dem Vorhofe zwei und auf dem abgegrenzten Rasenplatze im Kastanienwäldchen einer dergleichen vorhanden sind. Ueber jedem Feuerhahn sitzt noch ein Entwässerungshahn.

§ 64.

Sollte an den schwächeren Leitungsröhren irgend eine Beschädigung, die sich rch das Ausströmen des Wassers bemerkbar machen wird, vorkommen, so soll der usdiener sofort den Haupthahn des betreffenden Flügels frei machen und den rüber befindlichen Sperrhahn des beschädigten Rohres dadurch, daß er die Schraube echts" herumdreht, schließen.

Ebenso wird mit den großen Leitungsröhren, wenn sie beschädigt worden sind, :fahren, wobei jedoch zum Absperren des Wassers die Feuerhähne und nach nständen selbst die Schleuse geschlossen werden.

§ 65.

Wenn das Wasser aus den Steigeröhren abgelassen werden soll, so muß der usdiener sämmtliche Haupthähne schließen und die darüber befindlichen Ent- isserungshähne öffnen.

§ 66.

Die sämmtlichen Schläuche und Schlüssel zu der Wasserleitung werden in einem chranke, welcher sich in der Illuminateurstube befindet, aufbewahrt.

Die Schläuche sind nach jeder Anwendung sorgfältig auszugießen und zu ocknen, ehe sie wieder an den Aufbewahrungsort gebracht werden.

D. Instruktion zur Beheizung der Aula.

§ 67.

Die Heizung der beiden gußeisernen Etagenöfen erfolgt mit dem hierfür be- immten Brennmaterial nach Anweisung des Kastellans, der diese Arbeit über- achen wird.

§ 68.

Bevor die Oefen angeheizt werden, muß der Hausdiener jedenfalls die vor den- elben stehenden Zinkgitterthüren öffnen und in dieser Stellung belassen, so lange das Feuerungsmaterial im Ofen brennt. Er darf die Zinkgitterthüren weder aufreißen och zuschmeißen oder zustoßen, vielmehr muß er das Oeffnen und Schließen der- elben mittelst der Oliven (Griffe) recht vorsichtig bewirken und für die Erhaltung er Vergoldung Sorge tragen.

§ 69.

Bei Heizung der Oefen darf die Kohlenmasse, welche den Rost bedeckt, keine rößere Höhe wie 3 bis 4 Zoll besitzen, und müssen die Kohlen möglichst gleich- näßig ausgebreitet sein.

E. In Betreff der Hauspolizei.

§ 70.

Dem Hausdiener wird es zur strengsten Pflicht gemacht, auf das Lokal der Quästur besonders seine Wachsamkeit zu richten, ebenso dem Sprechzimmer die

nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden und besonders auf Verschluß desselben, sobald sich die Lehrer daraus entfernt haben, zu achten.

Ferner soll er verdächtige oder nicht in die Universität gehörige Personen sofort aus derselben entfernen. Insbesondere soll er die Aufkäufer von alten Kleidern, welche an allen Eingängen postirt sind und die Docenten wie die Studenten in höchst unanständiger Weise belästigen, zur Entfernung auffordern, nöthigenfalls aber Schutzleute requiriren.

§ 71.

Der Hausdiener muß besonders streng darauf halten, daß das Ausleeren der Nachtgeschirre von den Dienstboten der Hausbewohner während des ganzen Jahres nie vor 10 Uhr Abends verrichtet werde.

Die Uebertreter dieser Vorschrift hat er sofort dem Kastellan anzuzeigen.

§ 72.

Alle Gegenstände, welche der Hausdiener in den Auditorien, auf den Hausfluren und an anderen Orten innerhalb der Grenze des Universitätsgrundstücks findet, oder solche, die als gefunden ihm übergeben werden, hat er sofort an den Ober-Pedell abzuliefern.[43])

§ 73.

Der Hausdiener darf sich nicht auf längere Zeit aus dem Universitätsgebäude entfernen, ohne dem Kastellan vorher anzuzeigen, wo er anzutreffen ist.

Des Nachts darf er nie außerhalb des Universitätsgebäudes zubringen.

Vergeht er sich gegen letztere Vorschrift, so ist der Kastellan verpflichtet, dem Rektor davon Anzeige zu machen.

In allen Fällen endlich, wo der Hausdiener mit Studirenden oder auch anderen Personen in Berührung kommt, soll er jede etwa gewünschte Auskunft mit Bereitwilligkeit ertheilen, sich überhaupt gegen Jedermann höflich und gefällig erweisen und sich besonders eines streng moralischen und nüchternen Lebenswandels befleißigen.

IV. Der Thürhüter (Portier).

Für den Dienst des Thürhüters im Universitätsgebäude ist ein besonderer Portier etatsmäßig angestellt.

Demselben ist unter dem $\frac{\text{3. Oktober 1873}}{\text{11. Juli 1885}}$ folgende

Instruktion für den Portier der Königlichen Universität

ertheilt:

§ 1.

Der Portier hat sich in allen seinen Dienstleistungen nach den Anweisungen der Universitätsbehörde und besonders des Kastellans des Universitätsgebäudes zu

[43]) Die Ablieferung gefundener Gegenstände erfolgt jetzt an den Kastellan (Hausinspektor).

hten und denselben jederzeit Folge zu leisten, da derselbe mit der gehörigen In-
ruktion versehen und für Alles, was im Hause vorgeht, verantwortlichist.

§ 2.

Um 7 Uhr im Winter, nachdem die Vorlesungen geschlossen sind, schließt der-
lbe die Hofthüren der beiden Seitenflügel, sowie die Thür im Hauptportal, welche
ach dem Kastanien-Wald führt; ebenso im Sommer um 9 Uhr. Um 10 Uhr
üssen sämmtliche Thüren des Hauses verschlossen sein; er sieht alsdann darauf,
aß sämmtliche Thüren der Auditorien, sowie der Bureaus verschlossen und die
ensterläden zugemacht sind. Um 6 Uhr Morgens müssen sämmtliche Thüren des
auses von demselben wieder aufgeschlossen werden.

§ 3.

Derselbe hat ferner danach zu sehen, daß das Sprechzimmer, nachdem sich
ie Herren Professoren in die Auditorien zu den Vorlesungen begeben, verschlossen
t. Sollte es, obgleich jeder der Herren einen Schlüssel dazu hat, nicht geschehen
in, so hat er es zu verschließen und dies in jeder Stunde, auch in der Stunde,
o die Vorlesungen stattfinden, zu wiederholen, damit die von den Herren zurück-
elassenen Effekten gesichert sind, wofür derselbe verantwortlich ist.[44])

§ 4.

Derselbe hat ferner streng darauf zu halten, daß das Universitätsgebäude
icht als Durchgang von Fremden, welche keine Geschäfte darin haben, benutzt
erde, und muß solche bestimmt und mit Ruhe zurückweisen, da dies das einzige Mittel
t, um die so häufig vorfallenden Diebstähle zu verhindern. Er hat ferner fleißig
ährend der Vorlesungen in den Gängen zu patrouilliren und Geräusch, welches
ie Vorlesungen stören könnte, insbesondere lautes Sprechen, Singen, Pfeifen und
nstige Störungen zu untersagen, auch darauf zu sehen, daß weder Studirende noch
remde Hunde mit in das Universitätsgebäude nehmen.

§ 5.

Alle Morgen hat derselbe die Uhr im Sprechzimmer aufzuziehen und nach der
roßen Haupt-Uhr zu stellen.

§ 6.

Derselbe hat darauf zu achten, daß die Arbeiter des Baues nicht ihren Durch-
ang durch den nicht im Bau begriffenen Flügel des Gebäudes nehmen.

§ 7.

Alle Störungen während der Vorlesungen im Gange oder auf dem Hofe des

[44]) Die Vorschriften des § 3 sind unter dem 14. Oktober 1873 von dem Rektor dahin deklarirt,
aß sie nur die Verpflichtung des Portier begründen, darauf zu achten, ob das Sprechzimmer
erschlossen ist.

Universitätsgebäudes hat derselbe sofort zu untersagen und namentlich das Spielen der Schulknaben in der Nähe der Auditorien im Kastanienwald zu verbieten.[45])

§ 8.

Derselbe hat ferner darauf zu sehen, daß keine Anschläge auf dem Hauptflur, an den Auditorienthüren oder sonstwo angeklebt werden, welche nicht mit dem Stempel des Universitätsgerichts[46]) versehen oder von der Universitätsbehörde genehmigt worden sind.

§ 9.

Ferner muß derselbe den Haupt-Flur an seiner Wohnung rein von Schmutz halten, ebenso den Staub von den schwarzen Brettern abnehmen lassen. Desgleichen darf er keine Utensilien, Möbel ꝛc. auf dem Haupt-Flur aufstellen, welche den Eingang des Gebäudes verunzieren.[47])

§ 10.

An den Tagen, an welchen die Museen für das Publikum geöffnet sind, hat derselbe darauf zu sehen, daß das Publikum nur in der bestimmten Stunde in das Gebäude eingelassen wird, früher Kommende aber bis zur bestimmten Stunde zurückzuweisen und durchaus keine Versammlungen im Haupt-Portal, wodurch häufig mit den Studirenden Unannehmlichkeiten entstanden sind, zu gestatten.

§ 11.

Von allen vorfallenden Unordnungen hat derselbe sofort dem Kastellan der Universität Anzeige zu machen, damit solchen schon im Entstehen vorgebeugt werde.

§ 12.

Derselbe erhält zur Heizung seiner Dienstwohnung Holz in der Remise angefahren, mit welchem er jedoch höchst sparsam umgehen muß, da der Betrag desselben nicht 25 Thaler übersteigen darf.

§ 13.

Der Portier muß sich mit der Lage der Auditorien und deren Nummern, sowie mit den Namen der Herren Professoren und in welchem Auditorium dieselben lesen, ebenso wie mit den Einwohnern des Hauses so viel wie möglich bekannt machen, welches demselben auch durch die Anschläge am schwarzen Brett erleichtert wird, um den häufigen Nachfragen genügen zu können.

---

[45]) Die im § 7 vorgesehenen Obliegenheiten sind außerdem auch den Sicherheitsbeamten besonders eingeschärft.

[46]) Jetzt: der Universität.

[47]) Nach der von dem Rektor unter dem 14. Oktober 1878 ergangenen Deklaration bezieht sich die im § 9 angeordnete Reinigungspflicht auf die im Anbau der Universität belegene Wohnung des Portiers.

§ 14.

Alle eingehenden Schreiben weist derselbe an die betreffenden Bureaus und, llten dieselben schon geschlossen sein, an den Kastellan, welcher veranlaßt, daß :selben, wenn sie Eile haben, weiter befördert werden.

§ 15.

Ohne Erlaubniß oder Vorwissen des Kastellans darf sich der Portier nicht aus m Hause entfernen, damit dasselbe nicht ohne Aufsicht ist.

§ 16.[48])

Jeden dritten Sonntag ist dem Portier auf seinen Wunsch und sofern nicht sondere dienstliche Hindernisse entgegenstehen, worüber event. der Rektor zu ent- ieiden hat, Befreiung vom Nachmittagsdienste, unter Umständen auch vom Vor- :ttagsdienste zu gewähren. Der Kastellan hat in solchen Fällen für die Vertre- ng des Portiers Sorge zu tragen.

V. Die Sicherheitsbeamten.

Im Interesse einer möglichst großen Sicherheit des Universitätsgebäudes gegen iebstähle 2c. ist auf Antrag des Senats durch Ministerial-Erlaß vom 31. Januar 370 die Annahme zweier besonderer Sicherheitsbeamten genehmigt worden. Die- :lben sind zunächst auf dreimonatliche Kündigung gegen eine monatliche Remune- ation von je 60 Mark engagirt worden, bis durch Ministerial-Erlaß vom 6. Sep- :mber 1872 nach erfolgter Ausdehnung des Sicherheitsdienstes auch auf die lachtzeit diese Remuneration auf den Betrag von je 90 Mark erhöht worden ist.

Der Dienst der Sicherheitsbeamten erstreckt sich zunächst auf einen sorgfältigen, ei Tag und bei Nacht auszuübenden Patrouillen-Dienst im Universitätsgebäude.)ie Beamten müssen sich insbesondere während des Tages von Morgens 8 bis Rittags 1 Uhr und von Nachmittags 3 bis Abends 8 Uhr unausgesetzt auf den Fluren, Gängen 2c. des Universitätsgebäudes aufhalten, alle Störungen während er Vorlesungen, lautes Sprechen, Singen und sonstiges Geräuschmachen untersagen nd namentlich auch darauf achten, daß das Universitätsgebäude nicht als Durch- ,ang für Fremde, welche keine Geschäfte darin haben, benutzt werde. Es liegt hnen ferner die Beaufsichtigung der Garderobe der Studirenden ob, soweit solche uf den vor einzelnen Auditorien befindlichen Gängen aufgehängt wird, wie hnen überhaupt die möglichste Verhinderung von Diebstählen im Universitäts- ebäude zur besonderen Pflicht gemacht ist. Sie haben in dieser Beziehung den Hausinspektor und den Portier in ihren Funktionen nach Möglichkeit zu unterstützen ind insbesondere den Anordnungen des Hausinspektors stets Folge zu leisten. Dem letzteren liegt es ob, die Sicherheitsbeamten für den einzelnen Fall, event. nach Anweisung der akademischen Behörden, mit entsprechender Instruktion zu versehen.

[48]) Der § 16 ist durch Verfügung des Rektors vom 15. Juli 1885 der Instruktion vom 3. Oktber 1873 hinzugefügt.

II. Anstellung, allgemeine Dienstverhältnisse, Pensionirung ꝛc. der Unterbeamten.

Die Anstellung sämmtlicher Unterbeamten der Universität (Bureaubeamten und Unterbeamten im engeren Sinne) erfolgt durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf Vorschlag des Senats.*)

Der § 14 Abschnitt V der Universitäts-Statuten bestimmt:

„Zu den Stellen sämmtlicher Unterbeamten geschieht der Vorschlag vom Senat, die wirkliche Ernennung aber von Unserem Ministerium (des Inneren) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten."

Bei den bezw. Vorschlägen für die Stellen der Unterbeamten hat der Senat die Grundsätze zu beachten, welche von den verbündeten Regierungen in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März 1882 für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern aufgestellt worden sind.

Nach diesen Grundsätzen,[19]) bezw. nach dem durch Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1885 genehmigten Verzeichniß der den Militäranwärtern im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage J) sind bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

1. ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen:
   a) die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
   b) sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern (§ 3 der Grundsätze).

Zu diesen unter b) gedachten Stellen sind die Stellen des Hausinspektors (Kastellans), der Pedelle, des Thürhüters (Portiers), der Hausdiener und der Sicherheitsbeamten zu rechnen.

2. zu drei Viertel mit Militäranwärtern zu besetzen:
   die Stellen der Bureau- und Kassenbeamten — mit Ausnahme der Stellen des Quästors und des Rendanten — (Anlage J, IX, 4).

Diese den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Per-

*) Wegen des Kuratorial-Sekretärs s. jedoch oben S. 209.

[19]) Vergl. auch das unter dem 11. September 1883 der Universität mitgetheilte Schreiben des Kriegsministers vom 24. August 1883, betreffend die Anstellung der Militärpersonen mit Offizierrang im Civildienst.

ıen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren :bernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise stehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder dere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kün- jung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können ıoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualificirte Mili- canwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeit- rlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann (§ 9 der Grundsätze).

Die Bureau- und Kassenbeamten-Stellen werden bei eintretenden Vakanzen einer dem oben angegebenen Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit ilitäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die ıhl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von ıwärtern besetzten Stellen (§ 11 der Grundsätze).

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei dem :ktor und Senat der Universität zu bewerben.

Diese Anstellungsbehörde ist zur Annahme von Bewerbungen nur verpflichtet, nn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle nach- :isen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden f Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civil- rsorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren ısstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind (§ 14 der Grundsätze).

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe folgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Quali- kation, in der Regel höchstens sechs Monate betragen. Spätestens bei Beendigung eser Probezeit haben Rektor und Senat darüber Beschluß zu fassen, ob der itellenanwärter in den Universitätsdienst zu übernehmen bezw. dem Ministerium ır die betreffende Stelle in Vorschlag zu bringen oder wieder zu entlassen ist } 19 der Grundsätze).[50])

Die Beeidigung neu angestellter Unterbeamten erfolgt auf jedesmaligen ɛsonderen Auftrag des Ministeriums in Gegenwart des Rektors durch den Uni-

[50]) Rektor und Senat werden bei ihren Vorschlägen auch auf den Min.Erlaß vom 12. Januar 387 Rücksicht zu nehmen haben, nach welchem bei Besetzung der etatsmäßigen Unterbeamtenstellen ı den Universitäten und den zugehörigen Instituten darauf zu halten ist, daß die bei der Uni- rsität bereits remuneratorisch als Hülfsunterbeamte beschäftigten civilversorgungsberechtigten ilitäranwärter, sofern dieselben sich durch praktische Brauchbarkeit, körperliche Rüstigkeit und gute ihrung zur Anstellung empfohlen haben, vorzugsweise zur Berücksichtigung gelangen. Bei mehreren ılfsunterbeamten soll in der Regel die Zeitdauer ihrer Beschäftigung im Universitätsdienste aus- laggebend sein, und bei der Anstellung soll ein Wechsel in der Verwendung der aus einer remune- orischen Beschäftigung in eine etatsmäßige Stelle Aufrückenden, vorausgesetzt, daß ein solcher im nstlichen Interesse nicht wünschenswerth ist, thunlichst vermieden werden.

versitätsrichter in der durch die Verordnung vom 6. Mai 1867, betreffend die Form der Diensteide (GS. S. 715), vorgeschriebenen Form.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, soweit sie hier interessiren, lauten:

§ 1. Die Form des Diensteides, welcher von den im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten fortan zu leisten ist, wird dahin festgestellt: „Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung genau beobachten will, so wahr mir Gott helfe" u. s. w. Dem Schwörenden bleibt es überlassen, den vorstehend festgestellten Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Bei den im mittelbaren Staatsdienst u. s. w.

§ 2. Der im § 1 gedachte Eid verpflichtet den Schwörenden nicht nur für die zur Zeit der Eidesleistung von ihm bekleideten, sondern auch für alle ihm etwa später zu übertragenden Aemter.

Bei Anstellung von Beamten, welche bereits früher den allgemeinen Staatsdiener-Eid geleistet haben, genügt nach Maßgabe der durch Cirkular-Erlaß des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 1. Juni 1835 mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 die Verweisung auf den früheren Diensteid.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 lautet:

„Auf die Anfrage des Staatsministeriums vom 24. v. M., die Diensteide betreffend, setze Ich fest, daß der Beamte, der entweder in seinem bisherigen Ressort eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält oder zu einem anderen Verwaltungszweige übergeht, auf den früher von ihm geleisteten Diensteid zu verweisen ist, dabei aber schriftlich oder zum Protokoll zu erklären hat, daß er sich bei Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte." [51])

In Betreff der Disciplin über die Unterbeamten der Universität trifft zunächst § 15 Abschnitt V der Universitäts-Statuten Bestimmung, welcher lautet:

„Sämmtliche Unterbeamte stehen in ihrer Amtsführung unter der besonderen Aufsicht des Rektors, welcher ihnen deshalb Verweise geben, auch dem Kanzelisten und den Pedellen eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlr. auf-

[51]) Solchen Beamten, von welchen man nach ihrer Erziehung und Bildung mit Sicherheit nicht voraussetzen kann, daß sie von dem Zweck, der Wichtigkeit und den Folgen eines Diensteides hinlängliche Kenntniß haben, muß vor der Eidesleistung die im § 4 der Verordn. vom 26. Oktober 1799 bestimmte „Vorhaltung bei Diensteiden" vorgelegt werden (N. C. C. Tom. X S. 2663; Rabe Bd. 5 S. 586). In allen anderen Fällen wird dem zu Beeidigenden der Ernst und die Heiligkeit der vorzunehmenden Handlung durch eine freie Ansprache zu Gemüthe geführt.

Wegen der Form der Diensteide der Mennoniten vergl. Verordn. vom 11. März 1827 (GS. S. 28) und wegen der Beeidigung der Juden: Ges. vom 15. März 1869 (GS. S. 484).

erlegen kann, wogegen jedoch der Rekurs an Unser Ministerium (des Inneren) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zulässig ist."

Im Uebrigen findet auch auf die Disciplinaruntersuchung gegen Universitäts-eamte und insbesondere auf die vorläufige Dienstenthebung dieser Beamten das Gesetz om 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richter-ichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle der in den Ruhestand (G.S. S. 465), Anwendung.

Was insbesondere die Beurlaubung der Unterbeamten der Uni-ersität anlangt, so gelten auch für sie zunächst die allgemeinen Vorschriften der § 92, 93 und Anh. § 124 ALR. (II, 10), welche lauten:

§ 92. Kein Beamter darf den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.

§ 93. Inwiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeitlang ie Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, ist nach en einer jeden Klasse von Beamten vorgeschriebenen besonderen Gesetzen und Amts-istruktionen zu bestimmen.

Anh. § 124. Königliche Officianten, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, üssen durch ein medizinisches Attest bescheinigen lassen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit nothwendig, auch kein einheimisches ebenso eschickt dazu sei.

Alsdann kommen in Betracht die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der icht richterlichen Beamten ꝛc. (G.S. S. 465), welche lauten:

§ 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht esondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu emselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach frucht-osem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§ 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§ 8) wird von derjenigen Be-örde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs indet das förmliche Disciplinarverfahren statt.

Im Uebrigen sind hinsichtlich der Beurlaubung der Universitätsbeamten noch hervorzuheben:

1. Der Min.Erlaß vom 20. September 1819,

   durch welchen Rektor und Senat autorisirt werden, allen im Abschnitt V der Universitäts-Statuten aufgeführten Unterbeamten der Universität zu eröffnen, daß sie sich in allen Fällen von Urlaubsgesuchen zunächst an

den jedesmaligen Rektor wenden und ihn ersuchen müssen, selbige, wenn er nichts dagegen zu erinnern hat, dem Ministerio vorzutragen.

2. Der Min.Erlaß vom 21. Februar 1843,
durch welchen Rektor und Senat von der Allerhöchsten Bestimmung (Allerhöchsten Ordre) vom 16. Januar 1843 in Kenntniß gesetzt werden: daß Beamten, welche an ihrer Gesundheit leiden, nicht nur behufs des Gebrauchs von Heilbädern, sondern auch in den Fällen, wo sie zu Brunnenkuren, zum Bestehen chirurgischer Operationen, sowie zur Erlangung im Wohnorte mangelnder, zureichender ärztlicher Hülfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit als vier Wochen beurlaubt werden, die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden kann, sobald die Nothwendigkeit des letzteren durch glaubwürdige ärztliche Zeugnisse nachgewiesen wird.

3. Der Min.Erlaß vom 27. April 1843,
welcher lautet:
„Zur Beseitigung des Zweifels, welcher sich darüber erhoben hat, wie es mit den Vertretungskosten gehalten werden soll, welche durch Beurlaubungen solcher Beamten zuweilen entstehen, die nicht von Anderen kostenfrei übertragen werden können, hat das Königliche Staatsministerium in Erwägung der dafür sprechenden Gründe unterm 15. d. M. beschlossen, daß bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 28. März 1808, 27. Juli 1810, 23. Februar 1833 und 16. Januar d. J. (s. oben zu 2) unter Belassung des ganzen Gehaltes ertheilt werden, also bei Beurlaubungen:
a) auf vier Wochen und ausnahmsweise bei größerer Entfernung des Heimathsortes vom amtlichen Wohnorte bis zur Dauer von zwei Monaten,
b) zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist,
die unvermeidlichen Vertretungskosten den zu beurlaubenden Beamten nicht zur Last zu stellen, sondern auf die betreffenden Fonds anzuweisen sind. Dies soll jedoch nur mit jedesmaliger Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Ministerien geschehen dürfen, an welche deshalb in vorkommenden Fällen zu berichten ist."

Die Pensionirung der Universitätsbeamten erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 268), bezw. des Gesetzes vom 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 133), und des Gesetzes vom 30. April 1884, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (GS. S. 126).

Nur in Betreff der Pensionirung der Quästurbeamten besteht in sofern eine besondere Bestimmung, als diese bei ihrem an und für sich schwankenden Einkommen (Tantieme aus den Honoriengeldern) im Staatshaushalts-Etat zu einem bestimmten pensionsberechtigten Einkommen veranlagt sind. So war bis

m 1. April 1887 das pensionsberechtigte Einkommen des Quästors auf 4200 M. d dasjenige des Quästur- und Kassen-Kontroleurs auf 2100 M. festgesetzt.

Die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Universitätsbeamten ebenso wie bei den sonstigen unmittelbaren Staatsbeamten durch das Gesetz vom . Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelren Staatsbeamten (GS. S. 298) geregelt,[52]) und was endlich

die Gewährung des Sterbemonats, bezw. des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen der Universitätsbeamten langt, so finden auch in dieser Beziehung die allgemeinen Bestimmungen der lerhöchsten Kabinetsordres vom 27. April 1816 (GS. S. 134) und vom . November 1819 (GS. 1820 S. 45), sowie des Gesetzes vom 6. Februar 1881, treffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenartal (GS. S. 17), entsprechende Anwendung.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816 wegen r den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden naden- und Sterbequartale lautet:

„Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1. den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,
2. den Hinterbliebenen derjenigen Officianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnung[53]) bestimme Ich:

3. daß nach dem Absterben eines Officianten die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, insofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit

[52]) Das in den Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 11. September 316 dem Universitäts-Sekretär gewährte Recht des Beitritts zu dieser Anstalt ist durch das Gesetz m 20. Mai 1882 beseitigt.

[53]) Vergl. das Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom · Juli 1880.

dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukommt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des ALR. und des Ostpreußischen Provinzialrechts, sowie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind."

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. November 1819, daß auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen, lautet:

„Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. d. M. setze ich zur Deklaration Meiner Ordre vom 27. April 1816 hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat,[54]) — daß solche der Regel nach der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen des Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden."

Das Gesetz vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, lautet:[55])

§ 1. Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.

---

[54]) Vergl. jetzt § 749 Civ.Pr.Ord.

[55]) Vergl. hierzu auch den Min.Cirk Erlaß vom 30. April 1887, betr. die vierteljährliche Vorauszahlung und Gewährung des Gnadenquartals von den im Staatshaushaltsetat vorkommenden Funktions- und sonstigen Zulagen.

§ 2. Die Hinterbliebenen der im § 1 bezeichneten Beamten erhalten für das f den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verrbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 15. November 19 (GS. 1820 S. 45), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen standen hat.

§ 3. Hat ein verstorbener Beamter (§ 2) eine Wittwe oder eheliche Nachmmen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das nadenquartal außer den in der Kabinetsordre vom 15. November 1819 erwähnten ch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung stritten haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung cht ausreicht.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition henden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anndung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die Einholung des Heirathskonsenses ist nicht mehr erforderlich, da ch dem Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 17. August 1839 alle ivil-Staatsbeamten zu ihren Ehen die Erlaubniß ihres Chefs nur deshalb nöthig tten, damit sie durch diese Erlaubniß die Nachweisung ihres Beitritts zur Allmeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt führten, dieser Beitritt aber durch das esetz vom 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Wittwen u. s. w. (GS. . 298) beseitigt ist.

Dagegen bedürfen auch die Universitätsbeamten zur Uebernahme von ormundschaften der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde, d. h. es Rektors, sofern sie nicht etwa zu den gesetzlichen Vormündern (§§ 12, 13 nd 83 Vormundschafts-Ordnung) gehören. Vergl. § 22 Vormundschafts-Ordnung om 5. Juli 1875.

Wegen der erforderlichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zum Gewerbebetriebe ist § 12 Abs. 2 der Gewerbeordnung; wegen der Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsraths von Aktien- 2c. Gesellschaften das Gesetz vom 10. Juni 1874 (GS. S. 244) und wegen der Begünstigungen hinsichtlich der Kommunallasten das Gesetz vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend (GS. S. 184), zu berücksichtigen, und die Uebernahme von Nebenämtern ist endlich nur nach Maßgabe der allgemeinen, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13 Juli 1839 (GS. S. 235) rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte gegebenen Bestimmungen gestattet.

Abschnitt IX.

Die Vorrechte und das Vermögen der Universität.

A. Die Vorrechte der Universität.

Vermöge der ihr im § 1 Abschnitt I ihrer Statuten gewährleisteten Stellung als privilegirte Korporation hat die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität — wie alle anderen Preußischen Universitäten — Anspruch auf:

1. Verdoppelung der Verjährungsfrist nach § 624 ALR. (I, 9), welcher lautet:

II. Gewöhnliche Verjährung.

§ 624. Zum Besten moralischer Personen, welche die Rechte der Korporationen haben, wird die zehnjährige Frist immer verdoppelt;

soweit sie nicht für unmittelbares Staatseigenthum oder milde Anstalten (§ 43 ALR. II, 19) die Verjährung von vierundvierzig Jahren nach § 629 ALR. I, 9 beanspruchen kann:

III. Arten der ungewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch und Besitz. Vierundvierzigjährige.

§ 629 (I, 9). Gegen den Fiskus, die Kirchen und solche Korporationen, welchen vermöge ihrer Privilegien gleiche Rechte beigelegt sind, findet nur die ungewöhnliche Verjährung von vierundvierzig Jahren statt.

§ 42 (II, 19). Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen.

§ 43 (ibid.). Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter (Tit. 11 Abschn. 4). —

2. Befreiung von der Grundsteuer.

Das Gesetz vom 24. Februar 1850, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen (GS. S. 62) bestimmt:

§ 1. Von allen Grundstücken im Staate, welche einen Reinertrag gewähren, soll fortan die Grundsteuer entrichtet werden ꝛc.

§ 2. Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 bleiben diejenigen Grund-
icke, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden ge-
ren, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind,
sonderheit also:

a) Gassen, Plätze rc. . . . . . Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten;

f) Bibliotheken, Museen, Universitäts- und alle anderen zum Unterricht be-
stimmten Gebäude.

Die Grundsteuerfreiheit der unter e bis g aufgeführten Gebäude erstreckt sich
ich auf die dazu gehörigen, mit ihnen in derselben Einfriedigung belegenen Hof-
iume und Gärten.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regulirung der
rundsteuer (GS. S. 253), bestimmt ferner im:

§ 4. [IV. Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.] Befreit von der Grundsteuer
§ 3) bleiben:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke;

c) die den Provinzen rc. . . . . . insonderheit also . . . . Spaziergänge, Lust-
und botanische Gärten;

e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur
Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes zu dem Vermögen . . . . . öffentlicher
Schulen, höherer Lehranstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von
Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter
Fonds oder milder Stiftungen . . . . . . gehören.

3. Befreiung von der Gebäudesteuer.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen
ebäudesteuer (GS. S. 317) bestimmt im:

§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude.

4. Befreiung von Gemeindeauflagen (Kommunalsteuer).

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie
m 30. Mai 1853 (GS. S. 261) bestimmt im § 4 Absatz 7:

> Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (GS. S. 62) be-
> zeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Ge-
> brauche bestimmten Grundstücke sind nach Maßgabe der Kabinetsordre
> vom 8. Juni 1834 (GS. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen,
> Kirchendiener und Elementarschullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-
> auflagen befreit.

Die Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 lautet:

> Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. April d. J. über die
> streitige Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu
> öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staats-
> steuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unter-

worfen sei, setze Ich fest, daß in den Provinzen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll: woselbst also dergleichen Grundstücke von Kommunallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheile, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anstalt auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen ꝛc. In der Rheinprovinz ꝛc. Das Staatsministerium hat die Aufnahme dieses Erlasses in die Gesetzsammlung zu verfügen.

Zu vergleichen ist hier auch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (GS. S. 327), welcher (im Auszuge) lautet:

Aktiengesellschaften ꝛc. . . . . . und juristische Personen[56]), insbesondere auch Gemeinden ꝛc. . . . . . . unterliegen in Gemeinden, in welchen sie Grundbesitz, gewerbliche Anlagen ꝛc. . . . . haben, ... hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben.

5. Befreiung von der Einquartierungslast.

Das Reichgesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (BGBl. S. 523), bestimmt im § 4:

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im § 3, bezw. im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

4. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen.

---

[56]) Zu den juristischen Personen gehören auch die Universitäten. Vergl. Entsch. des O.Verw.-Ger. III, 14.

6. Befreiung von der Erbschaftssteuer.

Der dem Gesetz vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteuer (GS. S. 329), gefügte

Tarif,

h welchem die Erbschaftssteuer zu entrichten ist, bestimmt unter dem Titel

Befreiungen:

Von der Erbschaftssteuer befreit ist:

2. jeder Anfall, welcher gelangt an:
   a) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungsanstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Versorgungsanstalten oder andere milde Stiftungen, welche vom Staate als solche ausdrücklich oder durch Verleihung der Rechte juristischer Personen anerkannt sind,
   b) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst und Wissenschaft.

6. Befreiung von Gerichtskosten.

Das Deutsche Gerichts-Kosten-Gesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141) timmt im § 98 Abs. 2:

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Das Preußische Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansatz und die hebung der Gerichtskosten (GS. S. 622), verordnet in den §§ 4 u. 6:

§ 4. Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

1. der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studien-Stipendien bestehen, sowie rc.;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen rc. . . . ., jedoch nur in soweit, als die Einnahmen derselben die etatsmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen, und dieses durch ein Attest der denselben vorgesetzten Behörden oder Oberen bescheinigt wird. Insoweit aber in Prozessen oder anderen Rechtsangelegenheiten derselben solche Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrecht qualificiren, die auf ihren Theil verhältnißmäßig fallenden Kosten zu tragen.

§ 6. Die Kostenfreiheit (§§ 3—5) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren

Auslagen und der unter diese zu rechnenden, für Lokal-Termine anzusetzenden Gebühren (§ 24 Nr. 4, § 61 u. §§ 65—67 des Tarifs).

7. Schutz gegen Nachdruck.

Der § 13 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (BGBl. S. 339) bestimmt:

> Akademieen, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichts-Anstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§ 2), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

Der § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 lautet:

> Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.
>
> Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.[57])

8. Vertretung in der Ersten Kammer (Herrenhaus).

Die Verordnung vom 12. Oktober 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer (GS. S. 541) bestimmt im:

§ 1. Die Erste Kammer besteht:

3. aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1. Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentirt werden; —

§ 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

5. einer jeden Landes-Universität; —

§ 5. — die von den Universitäten zu präsentirenden Vertreter werden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren — erwählt.

§ 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienst eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§§ 8—11 (betreffen den Verlust des Rechts der Mitgliedschaft der Ersten Kammer).

Die den Universitäten und deren Instituten früher zugestandene Portofreiheit (CR. des Königl. Gen.Postamts vom 14. Januar 1822) ist durch das

[57]) Wegen der der Universität gewährleisteten Censurfreiheit s. § 7 Abschnitt I der Universitäts-Statuten und die Anmerkung 8 zu demselben.

des-Gesetz vom 5. Juni 1869 (BGBl. S. 141) vom 1. Januar 1870 ab auf-
ben worden.

Mit diesem letzteren Tage ist das Regulativ über die geschäftliche Behandlung
Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 28. November 1869 in
ft getreten.

Abschrift desselben ist dem Rektor und Senat der Universität unter dem
December 1869 vom Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zugestellt
elst folgenden Erlasses:

„Der Herr Rektor und Senat erhält hierneben Abschrift des zur Ausführung des Bundes-Gesetzes vom 5. Juni c. (B.G.Bl. S. 141), betreffend die Portofreiheiten im Gebiet des Norddeutschen Bundes, vom Königlichen Staatsministerium beschlossenen Regulativs über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, sowie der von mir demzufolge der General-Kasse, dem Botenmeister und dem Vorsteher der Geheimen Kanzlei des Ministeriums heut ertheilten Anweisung zur weiteren, den Verhältnissen der Universität entsprechenden Veranlassung.

Die Ausgaben für Freimarken und kontirtes Porto sind zu trennen:

a) für die Universität und deren Institute,
b) für Stipendien und Unterstützungsfonds,
c) für die Universitäts-Wittwen-Kasse.

Die Beiträge ad a und b sind alljährlich rechtzeitig vor dem Final-Abschluß mittelst einer Zusammenstellung unter Beifügung der vollständigen Beläge auf die General-Kasse des Ministeriums zur Erstattung an die Quästur, welche die Auslagen zu machen haben wird, die Beträge ad c aber, und zwar ebenfalls unter Beifügung der vollständigen Beläge, auf die Universitäts-Wittwen-Kasse anzuweisen.

Ueber die Summe der Beträge ad c hat der Herr Rektor und Senat am Jahresschluß eine Bescheinigung auszustellen und auf Grund derselben den entsprechenden außerordentlichen Zuschuß zur Wittwen-Kasse von der General-Kasse des Ministeriums einzuziehen.

Wegen der mit der Universität in Verbindung stehenden Privat-Stiftungen, welche etwa bisher Portofreiheit genossen, dieselbe für die Zukunft aber durch das Bundes-Gesetz vom 5. Juni c. verloren haben, mache ich auf §§ 6 seq. dieses Gesetzes aufmerksam.[58])“

Hieran schließen sich:

1. der Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7. Mai 1870, welcher lautet:

„Ueber meine Verfügung vom 24. December pr., betreffend die Ausführung des Regulativs vom 28. November v. J. wegen der geschäftlichen Behandlung

[58]) Die §§ 6 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 1869 enthalten Vorschriften über die für Auf-
ung der bisher bestandenen Portofreiheiten zu gewährenden Entschädigungen.

der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, haben auf Anregung des Herrn Finanzministers Erörterungen stattgefunden, nach deren Abschluß ich veranlaßt bin, dem Herrn Rektor und Senat zu eröffnen, daß der Königlichen Universität und ihren Instituten, den Stipendien- und Unterstützungsfonds derselben und der Universitäts-Wittwen-Kasse die Porto-Auslagen nur für solche Sendungen, welche ausschließlich im Staats-Interesse erfolgen, aus der Staatskasse zu erstatten sind, während in allen inneren und eigenen Angelegenheiten die Postsendungen aus den eigenen Fonds der Universität, resp. der Institute derselben, den Mitteln der Stipendien- und Unterstützungsfonds und der Universitäts-Wittwen-Kasse frankirt werden müssen, soweit nicht die Empfänger das Porto zu tragen haben.

Indem ich dem Herrn Rektor und Senat hiernach die weiteren Anordnungen überlasse, bemerke ich, daß die General-Kasse des Ministeriums angewiesen worden ist, der Verfügung vom 24. December pr. keine Folge zu geben."

2. der dem Rektor und Senat zur Kenntnißnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgetheilte, an sämmtliche Königliche Regierungen &c. gerichtete Erlaß des Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 21. November 1871, in welchem wegen des Fortfalls der Dienstfreimarken und des Umtausches derselben gegen Reichspostfreimarken nähere — jetzt nicht mehr interessirende — Bestimmungen getroffen worden sind;
3. der Ministerial-Erlaß vom 15. Juni 1878, welcher darauf aufmerksam macht, daß sämmtliche Ausgaben an Porto durch Bescheinigungen justificirt werden müssen, dahin gehend, daß die gedachten Beträge lediglich durch die im ausschließlichen Interesse der Universität resp. der betreffenden Institute geführten Korrespondenz verursacht und sonach Dritte zu deren Tragung nicht verpflichtet gewesen sind;
4. die Ministerial-Erlasse vom 13. November 1878 und 27. Juni 1879, wonach die Portokosten für Beitreibung der Kollegienhonorare in Zukunft nicht mehr auf Universitätsfonds anzuweisen sind, und
5. der Ministerial-Erlaß vom 17. Oktober 1885, wonach für alle von Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist.

B. Das Vermögen der Universität.

Das Vermögen der Universität zerfällt:

a) in **Grundeigenthum**,

b) **Kapitalvermögen**.

An **Grundeigenthum** besitzt die Universität Berlin das Universitätsgebäude, d. h. das frühere „Prinz Heinrichsche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Höfen und Gärten, welches von dem Opernplatz, dem Kupfergraben, der letzten und Stallstraße begrenzt ist". Dieses Palais ist der Universität vom König Friedrich Wilhelm III. durch die Schenkungsurkunde vom 24. November 1810 zum Eigenthum „von nun an zu ewigen Zeiten" geschenkt worden. (S. oben Abschnitt I.)

An **Kapitalvermögen** besitzt die Universität:

1. in der Professoren-Wittwen-Kasse mit der Fischer-Hayne-Stiftung	759975 M.
2. in den Stiftungs- und Unterstützungsfonds	2,028280 „
Summa	2,788255 M.

und zwar:

1. in Hypotheken	912650 M.
2. in Werthpapieren	1,875605 „
Summa	2,788255 M.

Bei den einzelnen Fonds beträgt der Bestand des Vermögens:

1. bei der Professoren-Wittwen-Kasse	683075 M.	
2. bei der Fischer-Hayne-Stiftung	76900 „	
3. bei dem von Schützschen Fonds	21600 „	
4. „ „ Körnerschen Fonds	8700 „	
5. „ „ Bendemannschen Fonds	7200 „	
6. „ „ von Gureßkischen Fonds	9200 „	
7. „ „ Hornschen Fonds	16500 „	
8. „ „ Moserschen Fonds	4300 „	
9. „ „ Schweiggerschen Fonds	10600 „	
10. „ „ Böckhschen Fonds	14400 „	
11. „ „ Beuthschen Fonds	98600 „	
12. „ „ Bethgeschen Fonds	30700 „	
13. „ „ Böckh-Reichenheimschen Fonds . . .	6427 „	50 Pf.
14. „ „ Panofkaschen Fonds	21472 „	50 „
15. „ „ Neanderschen Fonds	7700 „	
Latus	1,017375 M.	

			Transport:	1,017375 M.
16.	bei dem	Sara Levyschen Fonds	5000	„
17.	„	„ Badersteinschen Fonds	27000	„
18.	„	„ Burschyschen Fonds	9900	„
19.	„	„ Kuczynskischen Fonds	12300	„
20.	„	„ von Gansaugeschen Fonds	15000	„
21.	„	„ Eisensteinschen Fonds	9500	„
22.	„	„ Schöpkeschen Fonds	8100	„
23.	„	„ Twestenschen Fonds	33100	„
24.	„	„ Heckerschen Fonds	12300	„
25.	„	„ Hammerschen Fonds	20900	„
26.	„	„ Grimmschen Fonds	6600	„
27.	„	„ Droysenschen Fonds	3600	„
28.	„	„ Markwaldschen Fonds	51400	„
29.	„	„ Tamnauschen Fonds	36000	„
30.	„	„ Magnusschen Fonds	69000	„
31.	„	„ Muirschen Fonds	7900	„
32.	„	„ Schwarzschen Fonds	16000	„
33.	„	„ Stipendium Laurentianum	12000	„
34.	„	„ Mendelssohnschen Fonds	150000	„
35.	„	„ Carl Twestenschen Fonds	7600	„
36.	„	„ Dr. Paul Schulzeschen Fonds	72500	„
37.	„	„ Dr. Schmalzschen Freitisch-Fonds	65100	„
38.	bei der	Goldbeck-Stiftung	302500	„
39.	bei dem	Akadem. Kranken-Fonds	7200	„
40.	„	„ Simon-Stipendium	26400	„
41.	bei der	Gräfin Bose-Stiftung	733500	„
42.	bei dem	Studentenfonds	6000	„
43.	„	„ Prinzlichen Unterstützungsfonds	2100	„
44.	„	„ Hengstenberg-Stipendium	4700	„
45.	„	„ Köpkeschen Stiftungsfonds	37680	„
			sind	2,788255 M.

Was die **Verwaltung des Vermögens der Universität** anlangt, so richt sich dieselbe im Allgemeinen nach den für privilegirte Korporationen und der Vermögensverwaltung gegebenen Bestimmungen, auf welche hier im Einzelnen ni näher eingegangen werden kann.

Es sollen daher nur folgende Punkte hervorgehoben werden:

I. Schenkungen an die Universität sind nach § 1075 ALR. (I, 1 ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe zulässig.

Dabei sind jedoch die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Genehmigu zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von u

weglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen, vom
). Februar 1870 (GS. S. 118) zu beachten.

Dieses Gesetz lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen mit
ustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Mon-
:chie, was folgt:

§ 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der
enehmigung des Königs,

1. insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person ins Leben ge-
rufen werden soll,
2. insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Korporation oder anderen
juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken ge-
widmet werden sollen.

§ 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische
orporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem
)llen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch Königliche Ver-
:dnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe
)n Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit
inf vom Hundert zu Kapital berechnet.

§ 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen
er §§ 1 und 2 erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung
der letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt,
aß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischen-
eit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zu-
vendung beschränkt werden.

§ 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von un-
eweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Korporationen und
ndere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden
urch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer
lchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des
önigs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch Königliche Verord-
ing die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig be-
mmt werden.

§ 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1. Vorsteher von inländischen Korporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2. diejenigen, welche einer ausländischen Korporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§ 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideikommisse keine Anwendung.

§ 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklang stehenden Bestimmungen . . . . werden aufgehoben.

II. Ueber die Anlage von Universitäts- und Stiftungs-Kapitalien besteht ein besonderes Gesetz nicht.

In dieser Beziehung lag bis zum Jahre 1879 nur ein an die Universität Greifswald gerichteter Ministerial-Erlaß vom 27. September 1839 vor, durch welchen der Kanzler jener Universität angewiesen wird, fortan Kapitalien nur in Beachtung der in den übrigen Provinzen des Staates für die öffentlichen Fonds gegebenen Grenzen der pupillarischen Sicherheit, und zwar bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte, bei Landgütern innerhalb der ersten $^2/_3$ des Taxwerthes, auszuleihen. Diese sogenannte pupillarische Sicherheit ist auch bei der Universität Berlin als Norm beachtet worden und soll nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1879 auch für die Zukunft beachtet werden, da dieselbe auch in dem § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für Pupillengelder ausdrücklich beibehalten ist. Zugleich sollen diejenigen Vorschriften, welche die Vormundschaftsordnung im § 39 hinsichtlich der für die Werthsermittelung in Betracht zu ziehenden Taxen getroffen hat, auch für die Ausleihungen von Kapitalien der Universität und deren Stiftungen beobachtet werden.

Diese Vorschriften lauten:

„Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes,

oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerrein-
ertrages der Liegenschaft zu stehen kommt. [59])"

Auch für die Anlegung von Universitäts-Kapitalien in Werthpapieren
n nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Januar 1879 die Bestimmungen des
der Vormundschaftsordnung, durch welche der Kreis der für die Anlegung
Mündelgeldern zulässigen Werthpapiere erweitert worden ist, als Norm gelten.
Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung lauten:

„Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögens-
verwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund
im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen,
welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate
mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen,
deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen
Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Ver-
mittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken
oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korpo-
rationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.), oder von deren Kreditan-
stalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder
einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken
oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht
angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen,
obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten 2c. (s. oben.)

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staat-
licher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartige Schuldver-
schreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von
Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach
ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz
angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben."

In allen Fällen müssen jedoch, wie in dem Ministerial-Erlaß vom 30. Januar
ausdrücklich hervorgehoben ist, die zur Prüfung der Sicherheit berufenen
ne der Universität selbst in den Grenzen der Normen des § 39 Vorm.-Ordn.
Sicherheit der Kapital-Ausleihungen materiell und mit Vorsicht prüfen. Der
lle Nachweis der Sicherheit innerhalb der im § 39 a. a. O. gezogenen

[59]) Ein Grundsteuerreinertrag wird nur bei ländlichen Grundstücken festgestellt. Bei städtischen
stücken (d. h. Gebäuden, auch wenn sie auf dem Lande liegen) ist dagegen nur der Nutzungs-
für die Gebäudesteuer in den Katasterrollen eingetragen. Hier kann also die Sicherheit der
hek nach dem Wortlaut des Gesetzes auf Grundlage der Steuer nicht ermittelt werden. Das frühere
Stadtgericht zu Berlin hat jedoch angenommen (Beschl. vom 20. September 1869 in Vorm.Akt. F.
1864), daß das 12fache des Gebäudesteuer-Nutzungswerths $^{3}/_{4}$ des Grundstückswerths, also
3fache den ganzen und mithin das 9fache den halben Wert eines städtischen Grundstücks
und dem halben, durch Taxe einer Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Taxe
lten Werthe gleichsteht. (Märcker, Nachlaßregulirung, Anm. *) zu § 39 Vorm.Ordn.)

Grenzen kann jene Organe der Universität allein nicht von der im einzelnen Fall durch den Gegenstand gebotenen gewissenhaften Vorsicht entbinden.[60])

III. Bei An- und Verkäufen von Effekten soll sich die Universität der Vermittelung der Seehandlung bedienen.

Der Ministerial-Erlaß vom 5. April 1882 hat ganz allgemein bestimmt, daß sämmtliche Behörden des Ressorts des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten bei vorkommenden Gelegenheiten innerhalb ihres Geschäftskreises, insoweit An- und Verkäufe von Effekten für Rechnung des Staates, seiner Kassen und seiner Institute bei ihnen vorkommen, sich dabei der Vermittelung der Seehandlung bedienen sollen. Die General-Direktion der Seehandlungs-Societät hat seit 1882 den Provisionssatz für Effekten-An- und -Verkäufe Behörden, Beamten, Instituten 2c. gegenüber von 1/4 Procent auf 1/6 Procent ermäßigt und berechnet Courtage nur dann, wenn dieselbe von ihr selbst den Maklern hat gezahlt werden müssen, was, da es sich bei den für Rechnung der Universität auszuführenden Geschäften hauptsächlich um Staatspapiere, Pfand- und Rentenbriefe handelt, nur selten der Fall sein wird. (Vergl. den Erlaß des Finanzministers vom 12. Februar 1882.)

IV. Die Kassenverwaltung der Universitäts-Quästur erfolgt sowohl hinsichtlich der eigentlichen Quästur- (Honorarien-) Angelegenheiten, als hinsichtlich der Verwaltung der Professoren-Wittwenkasse und der Fischer-Hayne-Stiftung, sowie der Stiftungs- und Unterstützungsfonds im Allgemeinen nach Vorschrift der Geschäftsanweisung für die Regierungs-Hauptkassen vom 1. Juni 1857.

In Betreff des Honorarwesens haben die in dem Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare vom 16. März 1844 und in der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850 enthaltenen Bestimmungen, soweit die Praxis sich nicht inzwischen anderweit herausgebildet hat, Gültigkeit.

Vergl. unten Abschnitt XII und die dort über die gegenwärtige praktische Handhabung der Vorschriften der Reglements vom 16. März 1844 und 9. Oktober 1850 gemachten Bemerkungen.

Die Rechnung der Professoren-Wittwenkasse und der Fischer-Hayne-Stiftung wird von der Ober-Rechnungskammer, diejenige der meisten Stipendien-Fonds[61]) von dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten dechargirt.

---

[60]) Vergl. den Min.Erlaß vom 30. Juli 1877 betr. die verzinsliche Belegung der Kapitalien höherer Unterrichtsanstalten.

[61]) d. h. des von Schützschen, des Körnerschen, des Bendemannschen, des von Guretzkischen, des Hornschen, Moserschen, Schweiggerschen, Boeckhschen, Beuthschen, Bethgeschen, Boeckh-Reichenheimschen, Panofkaschen, Neanderschen, Sara Levyschen, Padersteinschen, Burschschen, Kuczynskischen, von Gansaugeschen, Eisensteinschen, Schöpkeschen, Twestenschen, Heckerschen, Hammerschen, Grimmschen, Droysenschen

In Betreff der übrigen Fonds erfolgt die Revision der zum Theil halbjährlich zu legenden Rechnungen theils durch besondere Kuratorien, theils durch die akademische Behörde.

Die Rechnung über die Honoriengelder wird von der Quästur halbjährlich gelegt und, nachdem sie von der Geheimen Kalkulatur des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten in calculo revidirt worden ist, von der Honorarienkommission geprüft, welche nach § 25 der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850 zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft der Eintragung und Beitreibung der gestundeten Honorare in jedem Jahre vom Senat ernannt wird.

Hinsichtlich der gestundeten Honorare treffen die §§ 26 und 27 der vorgedachten Instruktion folgende nähere Bestimmungen:

§ 26. Für die Richtigkeit der baaren Einnahmen und Bestände in Betreff der gestundeten Honorare genügt die jetzt angeordnete monatliche Revision der Quästur von Seiten des Rektors und eines Kommissarius des Königlichen Ministeriums.

§ 27. Ueber alles aus den Reversen eingezogene Honorar wird eine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur abgelegt, wobei die zwanzigprocentige Tantieme besonders belegt wird. Die im § 25 angeordnete Kommission hat dieser Rechnungslegung beizuwohnen.

Marckwaldschen, Tamnauschen, Magnusschen, Muirschen, Schwarzschen, Mendelssohnschen, Carl Twestenschen, Köpkeschen, Dr. Paul Schultzeschen Fonds und des Fonds des Stipendium Laurentianum.

Abschnitt X.

Die Universitätslehrer.

Die Lehrer an der Königlichen Friedrich=Wilhelms=Universität zu Berlin sind — wie an den übrigen Preußischen Universitäten — theils solche, welche vom König und von dem Ministerium berufen und angestellt werden: Professoren, theils solche, welche mit Genehmigung und unter der Autorität der Universität als: Privatdocenten an dem Lehrgeschäfte Theil nehmen (§ 3 Abschnitt I Universitäts=Statuten).

Hierzu treten noch die Sprachlehrer (Lektoren) und die Exercitienmeister.

I. Die Professoren.

In jeder der vier Fakultäten der Universität theilen sich die Professoren in
1. ordentliche Professoren,
2. ordentliche Honorar=Professoren,
3. außerordentliche Professoren.

A. Ordentliche Professoren.

Die Ernennung der ordentlichen Professoren erfolgt vom Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mit Genehmigung des Königs nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschrift der Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, vom 27. Oktober 1810 (GS. S. 3):

„Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Kultus und öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

2. zur Besetzung ..... der ordentlichen Professorate bei den Universitäten."

Mit der Ernennung erhalten die ordentlichen Professoren den Rang der Räthe vierter Klasse, insofern sie nicht bereits einen höheren Rang haben. Die Allerhöchste Kabinets=Ordre vom 13. November 1817 bestimmt:

„Bei dieser Gelegenheit finde Ich Mich veranlaßt, in Betreff der Mitglieder einiger höheren Verwaltungsbehörden Nachstehendes festzusetzen:

3. die an den Universitäten angestellten ordentlichen Professoren stehen, wenn sie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen .... in einem und demselben Range."

Nach erfolgter Ernennung erfolgt die Vereidigung der ordentlichen Professoren durch den Universitätsrichter in Gegenwart des Rektors nach Maßgabe r Allerhöchsten Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. S. 175), durch welche die orm des Diensteides aller im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst :henden Beamten einheitlich geregelt und damit auch — wie in dem Min.Erlaß m 6. November 1873 ausdrücklich hervorgehoben ist — der durch Min.Erlaß m 12. Mai 1815 ältere, in lateinischer Sprache abgefaßte Professoreneid beitigt ist.

Bei Anstellung von Professoren, welche bereits in einer anderweitigen amtchen Stellung den allgemeinen Staatsdiener-Eid geleistet haben, erfolgt nur eine erweisung auf den früher geleisteten Eid in der durch die Allerhöchste Kabinets-)rdre vom 10. Februar 1835 vorgeschriebenen Form. Die betreffenden Vorhriften der Verordnung vom 6. Mai 1867 und der Kabinets-Ordre vom 10. Feruar 1835 sind bereits oben im Abschnitt VIII mitgetheilt.

Die Gesammtheiten der für eine jede Fakultät mit dem Prädikat der ordentichen Professoren berufenen und besoldeten Lehrer bilden die respektiven fakultäten im engeren Sinne, wo die Fakultäten auch als Behörden betrachtet erden (§ 1 Abschnitt II Universitäts-Statuten).

Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Professoren als Mitglieder ihrer ezw. Fakultät sind in den einzelnen Fakultäts-Statuten bestimmt.

Als besonderes Vorrecht der ordentlichen Professoren ist hier nur hervorzueben, daß lediglich ihnen das Recht zusteht, den Rektor und den Senat, soweit etzterer wählbar ist, aus ihrer Mitte zu wählen (§ 1 Abschnitt III Univ.-Statuten), nd daß aus ihrer Zahl allein der von der Universität zu präsentirende Vertreter ür die Erste Kammer (das Herrenhaus) gewählt werden kann. (Verordn. vom 2. Oktober 1854. S. oben Abschnitt IX.)

B. Ordentliche Honorar-Professoren.

Die Ernennung der ordentlichen Honorar-Professoren, deren z. B. in der uristischen Fakultät 2, in der theologischen Fakultät 1, in der medizinischen Fakultät 2 und in der philosophischen Fakultät 1 fungiren, erfolgt ebenfalls vom Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten mit Genehmigung des Königs.

Die Statuten der Universität Berlin erwähnen die ordentlichen Honorar-Professuren nicht; es werden zu denselben in Anerkennung besonderer wissenschaft-

licher Verdienste auch bei vollständiger Besetzung der ordentlichen Professuren geeignete Männer dem Könige vom Ministerium in Vorschlag gebracht.

Die ordentlichen Honorar-Professoren haben das Recht, Vorlesungen zu halten, ohne daß ihnen eine entsprechende Verpflichtung auferlegt ist. Auf die besonderen Rechte der ordentlichen Professoren haben dieselben keinen Anspruch, so daß sie auch nicht zur Fakultät im engeren Sinne gehören und insbesondere auch nicht der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten können.

C. Außerordentliche Professoren.

Die Ernennung der außerordentlichen Professoren erfolgt durch das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Ergänzung und Unterstützung der stehenden ordentlichen Professuren in den diesen anvertrauten einzelnen Lehrfächern.

Wenn ein außerordentlicher Professor in seiner Bestallung für eine bestimmte Disciplin besonders berufen wird, so giebt ihm dies nicht etwa ein Recht, mit Ausschluß Anderer diese Disciplin allein zu lehren, wohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat (§ 7 Abschn. II Univ.-Statuten).

Im Uebrigen gehören auch die außerordentlichen Professoren nicht zur Fakultät im engeren Sinne; sie nehmen deshalb auch nicht Theil an der Wahl des Rektors und Senats des und an den Geschäften der Fakultät, obwohl ihnen sonst mehrfach — wie unten noch im Einzelnen zu bemerken ist — gleiche Rechte mit den ordentlichen Professoren gewährt sind und sie namentlich vermöge ihrer Anstellung nothwendige Theilnehmer der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt sind.

Der Rang der außerordentlichen Professoren ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. November 1817 dahin bestimmt, daß sie, wenn sie nicht bereits mit einem, ihnen einen höheren Rang gewährenden Titel versehen sind, mit den Regierungs- und Oberlandesgerichts-Assessoren in einem und demselben Range stehen.

Die Vereidigung der außerordentlichen Professoren erfolgt in gleicher Weise wie die der ordentlichen Professoren.

D. Rechtsverhältnisse der Professoren während ihrer Amtsdauer.

In Folge ihrer Eigenschaft als Staatsdiener unterstehen auch die Professoren der Universität Berlin im Allgemeinen den für alle Staatsdiener gegebenen Vorschriften.

Der § 73 ALR. (II, 12) bestimmt:

> „Alle, sowohl ordentliche als außerordentliche Professoren, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen, außer was den Gerichtsstand betrifft, die Rechte der Königlichen Beamten (Tit. 10 §§ 104 sqq.)"

Nachdem die in dieser Bestimmung hinsichtlich des Gerichtsstandes gemachte Ausnahme beseitigt ist, gilt grundsätzlich auch heute noch die Gleichstellung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren mit allen übrigen Staatsbeamten, jedoch mit folgenden Ergänzungen:

1. Die Disciplin.

Auch die Professoren unterliegen im Allgemeinen den Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten ɾc. (GS. S. 465), jedoch mit der im § 96 dieses Gesetzes bestimmten Maßgabe, daß die Vorschriften der §§ 87 bis 95 des letzteren, welche von der einstweiligen und gänzlichen Versetzung in den Ruhestand handeln, auf sie keine Anwendung finden.

Abgesehen hiervon ist auch den einzelnen Fakultäten statutenmäßig das Recht zu schriftlichen oder mündlichen Verweisen ihrer Mitglieder gegeben.

Die einzelnen Fakultäts-Statuten bestimmen in dieser Beziehung übereinstimmend:

„Die Fakultät ist berechtigt, wegen Ungebührlichkeiten oder Beleidigungen, welche sich ein Mitglied in schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen derselben gegen die Fakultät oder einzelne Mitglieder derselben erlaubt hat, dasselbe schriftlich oder mündlich durch den Dekan zur Ordnung verweisen zu lassen, oder deshalb bei dem Ministerium Beschwerde zu führen, worüber auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitgliedes durch mündliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit entschieden und der Beschluß im Protokoll vermerkt wird."

Vergl. § 29 theolog. Statuten; § 30 juristische Statuten; § 30 medizinische Statuten und § 28 philos. Statuten.

In sämmtlichen Fakultäts-Statuten ist ferner jedem Mitglied der Fakultät die Pflicht der Amtsverschwiegenheit über alle ihre schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor deren Ausführung besonders auferlegt.

Vergl. § 31 theolog. Statuten; § 32 juristische Statuten; § 32 medizinische Statuten und § 30 philosoph. Statuten.

Das in den §§ 31, 39, 55, 56 und 80 der Statuten der philosophischen Fakultät festgestellte Recht der letzteren, gegen säumige Fakultätsmitglieder Geldbußen zu verhängen, ist durch den Ministerial-Erlaß vom 14. Februar 1877 aufgehoben worden.

Was insbesondere:

2. den Urlaub der Professoren

anlangt, so muß unterschieden werden zwischen:

a) Urlaub während der gesetzlichen Ferienzeiten.

In dieser Beziehung bestimmt der Ministerial-Erlaß vom 3. November 1876:

„daß die Professoren während der gesetzlichen Ferienzeiten zu Reisen innerhalb und außerhalb Landes keines Urlaubs bedürfen.

Sofern sie aber mit der Leitung eines akademischen Instituts beauftragt sind, das auch während der Ferien fortgesetzter Beaufsichtigung bedarf, haben sie auch während der Ferienzeit dem Herrn Minister nachzuweisen, daß für ihre Vertretung ausreichend gesorgt ist, und die Genehmigung desselben zu den dieserhalb getroffenen Maßregeln abzuwarten, bevor sie ihre Reise antreten.

Es versteht sich, daß hiervon die Verpflichtung zur Anzeige an den Rektor und den Dekan der Fakultät, sowie die aus etwaigen anderen Nebenämtern sich ergebende Verpflichtung zur Nachsuchung von Urlaub ebensowenig berührt werden, wie die Bestimmungen über Reisen außerhalb der Ferienzeit."

Eine Verpflichtung, von Reisen während der Ferienzeit dem Dekan der betreffenden Fakultät Anzeige zu machen, ist nach den Statuten sämmtlicher Fakultäten nur den ordentlichen Professoren auferlegt.

Vergl. § 51 theolog. Statuten; § 52 juristische Statuten; § 53 medizinische Statuten und § 50 philosoph. Statuten.

b) Urlaub außerhalb der Ferienzeit.

Zum Verlassen der Universität außerhalb der Ferienzeit bedürfen sämmtliche Professoren — wenn die Abwesenheit länger als drei Tage betragen soll — der Genehmigung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Betreff dieser Beurlaubung sind namentlich folgende Ministerial-Erlasse zu beachten:

1. der Ministerial-Erlaß vom 28. Juli 1825,

durch welchen angeordnet ist, daß alle Docenten, welche im Laufe des Semesters einen Urlaub oder die Genehmigung zum früheren Schlusse ihrer Vorlesungen zu erhalten wünschen, ihr Gesuch schon vor dem Anfange der Kollegien bei dem Ministerio anzubringen und dessen Entscheidung abzuwarten haben, ehe sie die gewöhnliche Zahl der wöchentlichen Stunden vermehren. Ehe die Urlaubsgesuche der einzelnen Docenten eingereicht werden, soll deshalb in jeder Fakultät darüber unter den derselben angehörenden Docenten eine nähere Mittheilung stattfinden, um dadurch zu verhindern, daß in derselben Fakultät nicht allzuviel Vorlesungen früher, als zur gesetzlichen Zeit, ausfallen und dadurch die Absicht der Allerhöchsten Orts angeordneten Bestimmungen über die Dauer der Ferien vereitelt werde.

2. der Ministerial-Erlaß vom 8. April 1826,

durch welchen bestimmt ist, daß wegen Besorgung von Familien-Angelegenheiten nur in besonderen Fällen, deren Dringlichkeit durch eine Bescheinigung näher nachgewiesen werden muß, und wegen einer zu unternehmenden Badereise nur auf ein ärztliches Zeugniß Urlaub vor dem Eintritt der Universitätsferien den Professoren ertheilt werden solle.

3. die Ministerial-Erlasse vom 21. Februar 1843 und vom 27. April 1843,

welche über die Besoldung während der Dauer des Urlaubs bezw. wegen der Verwaltungskosten nähere Bestimmungen treffen und bereits oben S. 290 angeführt sind.

Die Verpflichtung der Professoren, außer dem bei dem Ministerium nachzusuchenden Urlaub auch dem Rektor und dem Dekan ihrer Fakultät Anzeige von Reisen außerhalb der Ferienzeit zu machen, ergiebt sich aus § 9 Abschnitt II der Universitäts-Statuten, welcher lautet:

„Aus der Verantwortlichkeit der gesammten Universität und jeder Fakultät insbesondere für den ordentlichen Fortgang der Vorlesungen folgt auch die Verpflichtung für jeden Docenten, wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, außer dem bei dem Ministerium nachzusuchenden Urlaub, auch dem Rektor und dem Dekan der Fakultät davon Anzeige zu machen,"

us den übereinstimmenden Vorschriften sämmtlicher Fakultäts-Statuten, welche gehen:

daß jeder der Fakultät angehörige Lehrer (ordentliche und außerordentliche Professoren und Privatdocenten), wenn er die Universität außer den Ferien auf länger als drei Tage verläßt, dem Dekan davon Anzeige zu machen hat.

Rit Rücksicht hierauf ist unter dem 8. November 1825 ein Erlaß des Rektors Senats an sämmtliche ordentliche und außerordentliche Professoren und an rivatdocenten der Universität dahin ergangen:

„Da dem jedesmaligen Rektor der Universität und den Dekanen der verschiedenen Fakultäten es in amtlicher Beziehung oft nöthig sein kann, zu wissen, welche der Herren Professoren und Privatdocenten anwesend und welche abwesend sind, so werden sämmtliche Königliche ordentliche und außerordentliche Herren Professoren, sowie die Herren Privatdocenten der Universität ergebenst ersucht,

vor dem Antritt einer Reise den Rektor der Universität und den Dekan ihrer Fakultät davon gefälligst in Kenntniß zu setzen mit Bestimmung der Dauer der Abwesenheit, und nach ihrer Rückkehr auch von dieser gefällige Anzeige zu machen."

Daß diejenigen Professoren, welche mit der Leitung eines akademischen In- betraut sind, bei Nachsuchung von Urlaub außerhalb der Ferienzeit Ministerium nachweisen müssen, in welcher Art sie für ihre Vertretung ge- haben, und daß sie auch vor Antritt der Reise zunächst die Genehmigung linisteriums zu den hinsichtlich der Vertretung getroffenen Maßnahmen ab- n müssen, ergiebt sich aus dem oben angeführten Ministerial-Erlaß vom 3. No- r 1876 von selbst und war auch bereits in einem an den außerordentlichen rungsbevollmächtigten bei der Universität Königsberg unter dem 19. Juni 1837 eten Ministerial-Erlaß (Koch, II S. 17) ausdrücklich ausgesprochen.

In Betreff

3. der Genehmigung zur Uebernahme von Nebenämtern und von Vormundschaften, sowie in Betreff der Mitgliedschaft des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsraths von Aktiengesellschaften 2c.

auch für Professoren die für die Unterbeamten der Universität geltenden, m Abschnitt VIII angeführten Bestimmungen.

Hinsichtlich der Uebernahme von Vormundschaften ist insbesondere

hervorzuheben, daß die Bestimmungen der §§ 161, 213 ALR. (II, 18), nach welchen Universitätslehrer nur zur Uebernahme der Vormundschaft über Kinder von Verwandten und Amtsgenossen verpflichtet sein sollen, durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (GS. S. 431) beseitigt sind, und daß die Professoren der Vorschrift des § 22 Vorm.Ordn. gemäß zur Uebernahme einer Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde bedürfen, als welche nach Wegfall des außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin[62]) das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten anzusehen ist.

4. Heirathskonsens.

Eines Heirathskonsenses bedürfen die Professoren zur ihrer Verheirathung nicht, wie dies auch in dem Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1848 ausdrücklich anerkannt worden ist. Nach § 5 Ziff. 5 der Revidirten Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 15. März 1884 ist jedoch jeder unverheirathete ordentliche oder außerordentliche Professor verbunden, im Falle seiner Verheirathung binnen längstens 4 Wochen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 6 M. und der sonstigen im § 5 Ziff. 5 a. a. O. angedrohten nachtheiligen Folgen dem Rendanten der Anstalt davon Mittheilung zu machen.

Zum

5. Geschworenendienst

können die Professoren berufen werden, selbst wenn sie Mitglied des akademischen Senats sein sollten.

In Bezug auf die Verpflichtung der Senatsmitglieder zum Geschworenendienst ist insbesondere folgender Ministerial-Erlaß vom 11. Juli 1868 ergangen:

> „Der Herr Justizminister, mit welchem ich aus Anlaß des Berichts vom 28. Mai d. J. über die Befreiung der Senatsmitglieder vom Geschworenendienst in Verbindung getreten bin, glaubt den Senatsmitgliedern richterliche Qualität im Sinne des § 63 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht zugestehen zu können, theils weil die Eigenschaft eines Senatsmitgliedes nur eine vorübergehende, mit dem Ablauf der Wahlzeit endende ist, theils weil die denselben durch das Reglement vom 18. November 1819 beigelegte Mitwirkung bei Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizeigewalt ihnen nicht richterliche Qualität im Sinne des Tit. 17 Th. II ALR. verliehen und sie noch weniger zu ständigen Richtern gemacht hat, als welche der Gesetzgeber bei der im § 63 Nr. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 getroffenen Bestimmung allein im Auge gehabt hat."

---

[62]) Durch Min.Erlaß vom 2. April 1825 war der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität Berlin bevollmächtigt worden, den Professoren und übrigen Universitäts-Verwandten bei vorkommenden Fällen den Konsens zur Uebernahme der Vormundschaften, den Verhältnissen gemäß, zu ertheilen oder zu verweigern.

In Betreff

6. der Verpflichtung der Professoren, sich in Civilproceß- und Strafsachen als gerichtliche Sachverständige vernehmen zu lassen,

ceſſirt der Min.-Erlaß vom 25. Mai 1883, welcher lautet:

„Die Frage, ob öffentliche Beamte nach der bestehenden Gesetzgebung ver- ichtet seien, sich in Civilproceß- und Strafsachen als gerichtliche Sachverständige nehmen zu lassen, ist zwischen den Herren Ministern des Innern, der öffentlichen beiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe, : Finanzen und mir einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Nachdem bezüglichen Verhandlungen zum Abschluß gekommen sind, mache ich es allen un- ttelbaren Staatsbeamten meines Ressorts hierdurch zur Pflicht, in allen Fällen ıer an sie ergehenden gerichtlichen Vorladung

a) als Sachverständige,

b) als außerhalb des Wohnorts zu vernehmende Zeugen,

c) als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsver- schwiegenheit bezieht,

rer nächsten vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des Sachverhältnisses, in elchem die Vernehmung erfolgen soll, und unter näherer Darlegung der Gründe, elche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig er- cheinen lassen, sofortige Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde recht- :itig — d. h. vor dem Termine — das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht ahren und eventuell für die gehörige Vertretung während der Terminsdauer ırgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen die gedachten eamten durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen werden sollten (§ 218 er Strafproceß-Ordnung).

Die Behörden meines Ressorts werden veranlaßt, soweit erforderlich, hiernach as Weitere anzuordnen."

7. Befähigung der Professoren der Rechte zum Richteramt, bezw. zum Vertheidiger.

Der § 4 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Januar 1877 RGBl. S. 41) bestimmt:

> Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität,

ınd § 138 Abs. 1 der Strafproceßordnung vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253) rordnet:

> Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

8. Die Rangverhältnisse

der ordentlichen und außerordentlichen Professoren

a) im Verhältnisse zu anderen Staatsdienern

sind bereits oben S. 308 bezw. 310 erwähnt worden.

b) Unter einander

rangiren die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach den Statuten sämmtlicher Fakultäten je nach der Reihenfolge ihrer Anstellung, d. h. ihres ersten Professor-Patents. Vergl. § 5 theolog. Statuten; § 6 juristische Statuten; § 5 medizinische Statuten und § 3 Abs. 2 philosoph. Statuten.

Unbeschadet der Rechtsgleichheit aller 4 Fakultäten nimmt bei feierlichen Repräsentationen die theologische Fakultät den ersten Platz unter den Fakultäten ein. Der nächste Platz gebührt der juristischen Fakultät, dann folgt die medizinische Fakultät und ihr schließt sich endlich die philosophische Fakultät an.

In dieser Reihenfolge unterzeichnen die vier Fakultäten auch durch ihren Dekan.

Vergl. § 4 theolog. Statuten; § 5 juristische Statuten; § 4 medizinische Statuten und § 3 Abs. 1 philosoph. Statuten.

Ueber

9. die Amtstracht

der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist oben bereits zu § 4 der theolog. Statuten; § 5 juristischen Statuten; § 4 medizinischen Statuten und § 3 philosoph. Statuten das Erforderliche bemerkt worden.

10. Die Amtseinkünfte

der Professoren bestehen

a) für die Mitglieder der Fakultäten im engeren Sinne (ordentliche Professoren) aus den Dividenden, welche ihnen aus der Fakultätskasse, den Promotions-, Inskriptionsgebühren u. s. w. nach Maßgabe der Bestimmungen der einzelnen Fakultäts-Statuten zufließen,

b) für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren
   1. aus den Honoraríengeldern, über welche das Nähere unten im Abschnitt XII angeführt ist,
   2. aus dem ihnen vom Staat gewährten Gehalt, sofern nicht einzelne außerordentliche Professoren überhaupt kein staatliches Gehalt beziehen. Nach dem Etat für das Jahr 1886/87 sind die Gehaltssätze der Professoren in folgender Höhe festgestellt:

1. Ordentliche Professoren:

	Fakultät			
	Theolog.	Juristische	Medizinische	Philosoph.
Anzahl:	8	11	16	44
Gehaltssätze:	M. 4500—10200	6000—9000	3600—8400	3000—12000

2. Außerordentliche Professoren:

	Fakultät			
	Theolog.	Juristische	Medizinische	Philosoph.
a) Anzahl mit Gehalt:	5	1	14	31
Gehaltssätze:	M. 1500—4800	2700	1500—3600	900—4800
b) Anzahl ohne Gehalt:	1	3	13	13.

11. Steuer-Angelegenheiten.

In Steuer-Angelegenheiten unterliegen die Professoren wie alle anderen Staatsbeamten hinsichtlich der Staatssteuer den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer und genießen in Betreff der Kommunalsteuer dieselben Vergünstigungen, welche allen unmittelbaren Staatsbeamten durch das Gesetz vom 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten (GS. S. 184), gewährleistet sind.

Nach diesem letzteren Gesetz (§§ 1, 2) kann das Diensteinkommen der Professoren von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, nur mit der Hälfte seines Betrages besteuert werden. Hierbei ist besonders hervorzuheben, daß das Einkommen, welches die Professoren aus den Honorariengeldern beziehen, als Diensteinkommen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 anzusehen ist. Die Steuer- und Einquartierungs-Deputation des Magistrats hat in einem an Rektor und Senat unter dem 27. März 1887 gerichteten Schreiben ausdrücklich ausgesprochen, daß sie sowohl bei der Gemeinde-Einkommensteuer, als auch bei der Miethssteuer das Einkommen aus Honoraren für ordentliche Vorlesungen dem dienstlichen Einkommen zurechnen und ihm die Vorrechte des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zubilligen werde.

E. Amtserledigung und Pensionirung der Professoren.

Ueber die Erledigung des Amtes eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors durch freiwilliges Ausscheiden enthalten sämmtliche Fakultäts-Statuten nur die Bestimmung:

„Scheidet ein der Fakultät angehöriger Lehrer von der Universität aus, so hat er der Fakultät davon Anzeige zu machen."

Vergl. § 51 theolog. Statuten; § 52 juristische Statuten; § 53 medizinische Statuten und § 50 philosoph. Statuten.

Die Entfernung von Professoren aus dem Amte im Wege des Disciplinarverfahrens erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten rc. (GS. S. 465), welchem die Professoren wie alle anderen, im unmittelbaren Staatsdienst stehenden nicht richterlichen Beamten unterworfen sind.

Was die Pensionirung der Professoren anlangt, so finden zunächst die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 des vorgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1852, welche von der Versetzung in ein anderes Amt, der einstweiligen Versetzung in den

Ruhestand und der nothwendigen Pensionirung von Beamten wegen Blindheit ꝛc. oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte und dadurch bewirkter Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten handeln, auf Professoren der Universität keine Anwendung.

Der § 96 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 bestimmt:

„Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§ 87 bis 95 keine Anwendung.

Desgleichen ist die Anwendung des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten (GS. S. 268) — wie schon die Ueberschrift des Gesetzes besagt — auf die Professoren der Universität ausgeschlossen.

Der § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 1872 bestimmt ausdrücklich:

„Auf die Lehrer an den Universitäten ist dieses Gesetz nicht anwendbar."

Pensions-Bewilligungen an Professoren der Universität können demgemäß nach Maßgabe der Verordnung vom 27. Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend (GS. S. 3) nur mit des Königs Allerhöchster Genehmigung erfolgen.[63])

F. Fürsorge für die Hinterbliebenen der Professoren.

1. Was zunächst die Gewährung des Sterbemonats, bezw. des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen der Professoren anlangt, so finden auch hier die allgemeinen Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsordres vom 27. April 1816 (GS. S. 134) und vom 15. November 1819 (GS. 1820 S. 45), sowie des Gesetzes vom 6. Februar 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (GS. S. 17), entsprechende Anwendung.

Der Wortlaut dieser gesetzlichen Vorschriften ist bereits oben S. 291 ff. mitgetheilt worden.

Daß das Gesetz vom 6. Februar 1881 auf die Professoren der Universität Anwendung findet, bedarf keiner näheren Begründung, und die Anwendbarkeit der vorerwähnten älteren Vorschriften ergiebt sich zum Theil aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 6. Februar 1881 selbst, insbesondere aber auch aus der Allerhöchsten

---

[63]) Vergl. den Min.Erlaß vom 20. Oktober 1866 an den Königl. Univ.Kurator zu N. N.: „Die von Ew. Hochwohlgeboren in Anregung gebrachte Pensionirung des N. läßt sich nicht herbeiführen, da nach der bestehenden Gesetzgebung (§ 96 des Discipl.Ges. vom 21. Juli 1852) eine unfreiwillige Pensionirung von Universitäts-Professoren nicht zulässig ist, und selbst im Falle einer nachgesuchten Emeritirung und eines freiwilligen Verzichtes auf einen Theil der Besoldung der Rest der letzteren grundsätzlich nicht auf den Beamten-Pensionsfonds übernommen werden dürfte, sondern dem Universitäts-Fonds zur Last bleiben würde.

Dagegen wird zu seiner Zeit die Bewilligung eines Aussterbegehalts von dem Betrage der Besoldung des N. in Erwägung zu ziehen sein". (Centralbl. f. d. ges. Unterr.Verw. 1866 S. 653.)

Kabinetsordre vom 6. Februar 1825 an den Staatsminister Freiherrn von Altenstein, welche u. A. Folgendes bestimmt:

> „— Auch überzeuge Ich Mich, daß es der Begünstigung eines vollen Gnadenjahres für die Wittwen und Waisen der Professoren, nach Errichtung und Dotirung der dortigen Wittwen- und Waisen-Kasse, nicht mehr bedarf, und genehmige daher, daß bei den seit dem 1. Januar d. J. anzustellenden Professoren, Lehrern und Beamten der Universität Halle-Wittenberg, sofern deren Nachgelassene bisher auf eine längere Zeit den Genuß des Einkommens ihres Erblassers zu erlangen berechtigt waren, die bei den übrigen Staatsdienern ergangenen Bestimmungen über den Sterbemonat und das Gnadenquartal zur Anwendung kommen."

2. Durch die Statuten der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät ist der Wittwe bezw. den Kindern der ordentlichen Professoren die Theilnahme an den Dividenden gewährleistet, welche dem Verstorbenen aus der Fakultätskasse zustanden.

Die vorbezeichneten Statuten enthalten die übereinstimmende Vorschrift:

> „Ist ein Fakultätsmitglied nach dem 31. März des laufenden Jahres verstorben, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder die dem Verstorbenen zukommende Dividende; ist er vor dem 1. April verstorben, so fällt diese Berechtigung weg."

Vergl. § 36 Abs. 2 theolog. Statuten; § 37 Abs. 2 juristische Statuten und § 37 Abs. 2 medizinische Statuten.

Die Statuten der philosophischen Fakultät enthielten ursprünglich im § 35 Abs. 1 dieselbe Bestimmung. Dieselbe ist jedoch auf Antrag der Fakultät durch den Ministerial-Erlaß vom 14. Februar 1877 beseitigt worden.

3. Die Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

Im Jahre 1816 hat eine Anzahl Professoren der Berliner Universität sich verbunden, um eine eigene Versorgungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Professoren der Universität zu errichten.

Nachdem durch die Königliche Kabinets-Ordre vom 6. März 1816 die Allerhöchste Genehmigung hierzu ertheilt worden, sind unter dem 11. September 1816 Statuten ausgefertigt und von dem Königlichen Ministerium des Inneren bestätigt worden. Im Jahre 1847 ist dann wegen verschiedener Abänderungen dieser Statuten eine neue Redaktion derselben vorgenommen worden, der im Jahre 1848 ein Anhang hinzugefügt ward. Nachdem durch die in der Generalversammlung vom 10. Juli 1876 gefaßten, unter dem 27. August 1877 von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigten Beschlüsse wesentliche Abänderungen der Statuten herbeigeführt waren, wurde eine neue Redaktion der letzteren erforderlich, welche sich jedoch, abgesehen von der inzwischen eingeführten Markrechnung, auf die Eintragung jener Abänderungen beschränkte.

In Folge des durch das Relikten-Gesetz vom 20. Mai 1882 beseitigten Beitrittsrechts des Universitätsrichters und des Universitäts-Sekretärs zu der An-

stalt ist die Nothwendigkeit einer anderweiten Fassung der bezüglichen Paragraphen und sonach wiederum die einer erneuten Redaktion der Statuten hervorgerufen; die desfallsigen Beschlüsse sind in der General-Versammlung am 15. März 1884 einstimmig gefaßt worden und haben durch Reskript vom 8. Juli 1884 die ministerielle Genehmigung erhalten.

Die

Revidirten Statuten

der

Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 15. März 1884

lauten demnach wie folgt:

§ 1.

Die für die Professoren der hiesigen Universität seit dem 1. Januar 1816 bestehende besondere Wittwen-Versorgungs-Anstalt begreift als nothwendige Theilnehmer:

1. diejenigen Mitglieder, welche sich zur Stiftung derselben vom 1. Januar 1816 ab durch das Statut vom 11. September 1816 ursprünglich verbunden haben;
2. der Allerhöchsten Festsetzung vom 6. März 1816 zufolge alle nach dem 11. September 1816 an hiesige Königliche Universität berufenen und fernerhin zu berufenden ordentlichen und außerordentlichen Professoren vermöge ihrer Anstellung.

Jene und diese haben alle Pflichten der Mitgliedschaft nach Maßgabe dieser Statuten zu erfüllen und sich auch aller daraus entspringenden Rechte zu erfreuen.

§ 2.

Den bereits vor dem 11. September 1816 angestellten, damals aber nicht beigetretenen Professoren ist der Zutritt nur unter der Bedingung gestattet, daß sie für die Jahre 1816 bis einschließlich 1846 den doppelten Betrag des bis dahin festgesetzt gewesenen Ansatzes von 94 Mark 50 Pf., also für jedes der genannten Jahre 189 Mark nachzahlen, für die Zeit vom Jahre 1847 an aber den doppelten Betrag des in diesen Statuten für die gegenwärtigen Mitglieder festgesetzten Beitrages. An laufenden Beiträgen zahlen sie jedoch nur so viel, als nach diesen Statuten die gegenwärtigen Mitglieder.

§ 3.

Außer den in § 1 erwähnten und den nach § 2 unter erschwerenden Bedingungen zuzulassenden Personen aber darf Niemand in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 4.

Die Mitgliedschaft dauert nicht länger als die Verbindung mit der Universität, und Jeder, der diese auflöst, scheidet zugleich aus der Gesellschaft. Emeritirte Professoren verbleiben jedoch Mitglieder der Anstalt.

§ 5.

Unter Aufhebung der früher gültig gewesenen Bestimmungen über die Leistungen r Mitglieder der Anstalt wird für die Zeit vom 1. Januar 1847 ab für die genwärtigen, d. h. vor dem ebengenannten Tage bereits eingetreten gewesenen itglieder, und für die zukünftigen, d. h. von dem genannten Tage an eintretenden lgendes festgesetzt:

1. Die gegenwärtigen unverheiratheten Mitglieder, solange sie unverheirathet bleiben, also auch die verwittweten, wenn diese keine pensionsberechtigte Kinder haben, desgleichen die gegenwärtigen verheiratheten Mitglieder von der Zeit an, wo sie verwittwet werden, ohne ein oder mehrere pensionsberechtigte Kinder zu haben, und die gegenwärtigen verwittweten, wenn sie jetzt auch ein oder mehrere pensionsberechtigte Kinder haben, von der Zeit an, da sie nicht mehr solche haben werden, endlich die gegenwärtigen unverheiratheten Mitglieder, welche nach später eingegangener Ehe verwittwet werden, in den soeben bezeichneten Fällen, zahlen einen Jahresbeitrag von 96 Mark in vierteljährigen Raten pränumerando binnen der ersten 8 Tage des ersten Monats jedes Quartals.
2. Die gegenwärtigen verheiratheten Mitglieder, solange sie verheirathet sind, und die gegenwärtigen unverheiratheten, also auch die verwittweten Mitglieder, von der Zeit an, da sie sich verheirathen und solange deren Frauen am Leben sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 120 Mark in derselben Weise.
3. Gegenwärtige verwittwete Mitglieder, gegenwärtige verheirathete, welche künftig verwittwet werden, und gegenwärtige unverheirathete, welche nach später eingegangener Ehe verwittwet werden, zahlen, wenn und solange sie ein oder mehrere pensionsberechtigte Kinder haben, einen Jahresbeitrag von 108 Mark in derselben Weise.
4. Für die zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft tritt eine Erhöhung des Beitrages in der Art ein, daß die Mitglieder der ersten Kategorie, welche als unverheirathete eintreten und alle, welche solchen in den vorstehenden (die gegenwärtigen Mitglieder betreffenden) Bestimmungen gleichgesetzt sind, 120 Mark, die Mitglieder der zweiten Kategorie, welche als verheirathete eintreten, und die ihnen vorstehend gleichgesetzten, 192 Mark, die Mitglieder der dritten Kategorie, welche als verwittwete mit einem oder mehreren pensionsberechtigten Kindern eintreten, oder nach ihrem Eintritt verwittwet werden und ein oder mehrere solche Kinder haben, oder zwar als unverheirathete eingetreten sind, aber nach später eingegangener Ehe verwittwet worden und ein oder mehrere pensionsberechtigte Kinder haben, solange sie solche haben werden, 144 Mark jährlich in derselben Weise zahlen.

Wer den Zahlungstermin versäumt, und nachdem er aufgefordert worden, nicht sofort binnen 8 Tagen Zahlung leistet, verfällt in die Strafe des doppelten Beitrages, und wer drei Termine schuldig bleibt, verliert dadurch seine Rechte als Mitglied der Anstalt.

Die Beiträge werden unter keinerlei Umständen jemals zurückgezahlt.

5. Jedes unverheirathete Mitglied der Anstalt ist verbunden, im Falle der Verheirathung, binnen längstens 4 Wochen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 6 Mark, dem Rendanten davon schriftliche Anzeige zu machen. Dasjenige Mitglied, welches in Folge der unterlassenen Anzeige weniger beigetragen hat, als wozu es als verheirathetes Mitglied nach § 5 des Statuts verpflichtet gewesen wäre, hat außer der Nachzahlung des höheren Betrages eine Ordnungsstrafe von 12 Mark für jedes Quartal, in welchem es zu wenig gezahlt, zu erlegen.

§ 6.

Jedes neu eintretende Mitglied hat, wenn es unmittelbar vor seiner Ernennung berechtigt war, an der Universität zu lehren, den Beitrag für das volle Vierteljahr zu entrichten, in welchem seine Ernennung für die hiesige Universität erfolgt ist, es sei denn, daß diese Ernennung im dritten Monat des Quartals stattgefunden hat, in welchem Falle die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, somit auch die Rechte als Mitglied erst vom Anfange des nächstfolgenden Quartals an beginnen. Neu an die Universität berufene Professoren, die unmittelbar vorher bei ihr noch nicht das Recht zu lesen hatten, treten mit dem ersten Tage desjenigen Quartals ein, von welchem an ihr wirklicher Antritt bei der Universität amtlich festgesetzt ist. Ein Recht an die Anstalt hat kein Mitglied, ehe es wenigstens den ersten Beitrag wirklich entrichtet hat. Jedem neu berufenen Professor werden daher die Statuten der Anstalt bei seiner Berufung zur Kenntniß seiner in diesen Statuten enthaltenen Rechte und Verpflichtungen von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium zugestellt werden.

§ 7.

Geschenke und Legate ist die Anstalt befugt nach den Rechten einer Korporation anzunehmen, welche ihr ausdrücklich ertheilt worden.

§ 8.

Außer dem durch Allerhöchste Ordre vom 6. März 1816 bewilligten jährlichen Fundationszuschuß von 3000 Mark ist ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln von 9000 Mark gewährt und dessen etwa erforderliche Erhöhung in Aussicht genommen worden.

§ 9.

Dagegen hat in Zukunft kein ordentlicher und außerordentlicher Professor als solcher Anspruch auf ein Gnadengehalt für seine Wittwe oder Kinder aus den Königlichen Staatskassen.

§ 10.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft im Stande der Ehe mit Tode abgeht, so erhält die Wittwe aus der Kasse der Anstalt ein jährliches Wittwengehalt, welches

rmaliter auf 1200 Mark festgesetzt und in den gewöhnlichen Kassen-Terminen inumerando gezahlt wird.

War der Verstorbene unbesoldet, so fängt dies Gehalt mit dem ersten Tage s nächsten Monats nach dem Tode an.

Bezog er eine Königliche Besoldung, so fängt das Gehalt mit dem Tage an, die Besoldung, d. h. das der Wittwe, mit Rücksicht auf die von ihrem ver-rbenen Ehemanne bezogene Besoldung, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre n 27. April 1816 bewilligte Gnadengehalt aufhört. Bezog er aber wegen hrerer Aemter verschiedene Besoldungen, so wird hierbei nur diejenige in An-lag gebracht, die er vermöge seines Amtes bei der Universität bezog.

§ 11.

Dieses Wittwengehalt hört jedoch bei dem Leben der Wittwe auf:

1. wenn sie sich wieder verheirathet;
2. wenn sie in einer Kriminal- oder fiskalischen Untersuchung so unterliegt, daß sie in eine Strafe von sechsmonatlichem Gefängniß oder 900 Mark Geld verurtheilt worden;
3. wenn sie einen ärgerlichen Lebenswandel führt, in welchem Falle jedoch das vorgeordnete Königliche Ministerium auf erstatteten Bericht entscheiden wird, ob Grund zur Einziehung vorhanden ist.

§ 12.

Wenn außer der Wittwe noch eheliche Kinder zurückbleiben, so wird zu diesem ehalt noch ein Zuschuß gezahlt, und zwar auf Ein Kind von 300 Mark, auf zwei n 500 Mark, auf drei oder mehrere von 600 Mark jährlich.

§ 13.

Dieser Zuschuß wird gezahlt für Söhne, bis sie das 20., für Töchter, bis sie s 18. Jahr vollendet haben, und gehört den Kindern, so lange sie perceptions-ähig sind, gemeinschaftlich.

Wohin diese Kindestheile gezahlt werden sollen, bleibt der Vormundschafts-hörde zu bestimmen überlassen.

§ 14.

Wenn vor dieser Zeit die Kinder mutterlos werden, oder es beim Ableben des aters schon sind, so erhalten sie das Zwiefache von dem, was sie sonst erhalten aben würden; diese Erhöhung findet auch statt, wenn die Mutter aus den sub o. 2 und 3 des § 11 erwähnten Gründen ihr Gehalt verliert, nicht aber aus m sub No. 1.

Ob die Kinder aus der letzten oder einer früheren Ehe sind, macht keinen nterschied, so daß die Kinder, die eine Stiefmutter haben, nicht als mutterlos an-sehen werden.

§ 15.

Wenn dagegen ein Sohn vor vollendetem 20. Jahre so versorgt wird, daß er seinen Unterhalt selbst erwirbt, oder eine Tochter vor vollendetem 18. Jahre verheirathet wird, so fällt ihr Kindestheil von da an gänzlich weg.

§ 16.

Sowohl die Wittwengehalte als die Kindestheile werden auch dann unverkürzt gezahlt, wenn die Percipienten sich außerhalb des Landes aufhalten.

§ 17.

Die jährlichen Einnahmen der Anstalt werden zur Zahlung der statutenmäßig zu leistenden Wittwengehalte und Erziehungsgelder verwendet. Die von der Anstalt bereits angesammelten Kapitalien sollen derselben vollständig erhalten bleiben.

Außerordentliche Erwerbungen der Anstalt durch Zuwendung unter Lebenden und von Todes wegen werden zu dem Kapitalvermögen geschlagen und nach Maßgabe der für die Zuwendungen gestellten Bedingungen verwendet.

§ 18.

Diese Kapitalien werden auf reale Sicherheit unter Genehmigung des vorgeordneten Königlichen Ministeriums zinsbar ausgethan.

§ 19.

Die Gesammtheit der Theilnehmer versammelt sich regelmäßig nur einmal im Jahr, um die neuen Vorsteher zu wählen, die Berichte vom vorigen Jahre anzuhören und über die Propositionen der Vorsteher, welche jedoch nicht die im § 24 und § 26 bezeichneten Fälle betreffen dürfen, mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden zu entscheiden.

§ 20.

Die laufenden Geschäfte der Anstalt werden besorgt durch zwei Vorsteher und einen Rendanten, unter Leitung des Rektors, oder wenn dieser nicht Mitglied der Gesellschaft ist, des nächsten Vorgängers, der es ist, sowie nöthigenfalls unter Beirath des Universitätsrichters. Der Rendant ist befugt, die Hülfe des Quästors der Universität in Anspruch zu nehmen.

§ 21.

Vorsteher und Rendant werden von und aus der Gesammtheit der Theilnehmer für ein Jahr durch absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung Anwesenden erwählt, und versehen ihr Amt unentgeltlich. Wer ein solches Amt einmal verwaltet hat, kann es ausschlagen, solange noch Mitglieder vorhanden sind, die es noch nicht verwaltet haben.

§ 22.

)ie jährliche Rechnung, welche der Rendant unfehlbar binnen 6 Wochen nach
ahresschluß abzulegen verpflichtet ist, wird von den neu erwählten Vorstehern
Zuziehung der abgegangenen Vorsteher und unter Leitung des Rektors oder
nächsten Vorgängers, welcher Mitglied ist, abgenommen, und sodann mittelst
ts an das vorgesetzte Königliche Ministerium zur Revision und Decharge ein-
ıt.
Wenn die Vorsteher des abgelaufenen Jahres wieder gewählt worden sind,
ı neben denselben zur Zuziehung bei Abnahme der Rechnung zwei Mitglieder
nt.

§ 23.

Wenn die Vorsteher überzeugt sind, daß die Kasse es vermag, so können sie
den Schluß des Jahres durch Umlaufschreiben auf Erhöhung der Zahlungen
Wittwen und Waisen antragen, jedoch nur für alle gleichzeitig und verhältniß-
, und jedesmal nur auf das zunächstfolgende Jahr. Die Gesammtheit der
ieder entscheidet hierüber in der jährlichen Versammlung durch absolute
nenmehrheit der darin Anwesenden, und im bejahenden Falle wird dann die
ung in den Etats-Entwurf mit aufgenommen, welcher dem vorgeordneten
lichen Ministerium zur Genehmigung einzureichen ist.

§ 24.

Sollte durch ungünstige Umstände die Kasse außer Stand kommen, durch die
hen Beiträge und Königlichen Zuschüsse und die Zinsen der gesammelten
alien die normalmäßigen Zahlungen zu leisten, so hat alsdann die Gesammt-
er Theilnehmer in einer außerordentlichen Versammlung zu berathschlagen
u entscheiden, ob eine Erhöhung der Beiträge oder Erniedrigung des Normal-
der Wittwengehalte und Kindestheile, jedoch für alle verhältnißmäßig ein-
soll: welches beides jedesmal nur für ein Jahr beschlossen werden darf. Bei
erufung zu dieser Versammlung ist der Zweck derselben ausdrücklich anzu-
, und es kann nach der Regel ein gültiger Beschluß nur gefaßt werden, wenn
stens zwei Drittheile der Theilnehmer in der Versammlung anwesend sind.
: auf die erste Berufung eine so zahlreiche Versammlung nicht erschienen sein,
ben die Vorsteher eine zweite Versammlung auf einen ohngefähr 14 Tage
en Termin zu berufen: sollte auch auf diese Berufung nicht die nach dem
en erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen sein, so ist eine dritte Ver-
lung, gleichfalls auf einen ohngefähr 14 Tage späteren Termin auszuschreiben,
n dieser von den zur Versammlung Erschienenen, gleichviel wie groß ihre An-
sei, zu entscheiden: doch müssen alle dreibenannten Termine in einem und
lben Universitäts-Semester liegen und keiner derselben darf in die gesetzmäßigen
- und Herbstferien der Universität fallen. Die Entscheidung geschieht in den
ımmlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 25.

Die Vorsteher können, wenn sie es nöthig finden, auf eine außerordentliche Versammlung antragen, welche dann der Rektor oder ein Stellvertreter beruft. Ebenso können drei Mitglieder vereinigt einen solchen Antrag machen.

§ 26.

Veränderungen in diesen Statuten können nicht anders als in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden, nachdem der Zweck derselben vorher ausdrücklich angezeigt worden.

Diese soll nach der Regel aus mindestens zwei Drittheilen der Theilnehmer bestehen; falls aber diese Zahl auf die erste Berufung nicht zusammen gekommen, so findet das im § 24 bestimmte Verfahren statt, und es kann alsdann auf die dritte Berufung von der, gleichviel wie großen Anzahl der Erschienenen entschieden werden; zu einem gültigen Beschluß über Veränderung der Statuten werden aber Dreiviertel der Stimmen aller in der Versammlung Anwesenden erfordert, und es bedarf derselbe demnächst der Genehmigung des vorgeordneten Königlichen Ministeriums.

Mit der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt steht in enger Verbindung die zum Besten bedürftiger Töchter verstorbener Professoren der Berliner Universität gegründete Fischer-Haynesche Stiftung.

Der Professor Dr. Friedrich Gottlob Hayne und dessen Ehefrau Marie Elisabeth, geborene Fischer zu Berlin haben durch wechselseitiges Testament vom 8. August 1831 verordnet, daß die Substanz ihres hinterlassenen Vermögens zum Fonds einer Stiftung bestimmt wird, von dessen Revenuen bedürftige Töchter verstorbener Professoren der Berliner Universität, sowohl ordentlicher als außerordentlicher, auf ihre Lebenszeit, insofern dieselben sich nicht verheirathen, eine jährliche Unterstützung von Einhundert Thalern erhalten sollen. Die Bedürftigeren haben vor denen, welche weniger bedürftig sind, den Vorzug.

Die Stiftung hat durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Februar 1833 die landesherrliche Genehmigung erhalten. Zur Ausführung der Stiftung sind auf Grund des Testaments folgende:

Statuten der Fischer-Hayneschen Stiftung

festgestellt worden:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen

Fischer-Haynesche Stiftung.

§ 2.

Dieselbe ist mit der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt der hiesigen Universität verbunden und wird von dieser nach den für sie geltenden Bestimmungen

verwaltet. Vergleiche die Revidirten Statuten der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt vom 10. December 1877.[64])

§ 3.

Die Stiftung besteht als eine selbstständige juristische Person; über ihr Vermögen und ihre Verwaltung werden besondere Akten und Kassenbücher geführt.

§ 4.

Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger unverheiratheter Töchter von verstorbenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der hiesigen Universität.

Zu diesem Behufe werden aus den Revenuen des Stiftungsvermögens Jahresgelder zum Betrage von Dreihundert Mark gezahlt, welche auf Lebenszeit verliehen werden.

§ 5.

Einen Anspruch auf die Verleihung haben nur eheliche Töchter von Professoren, und auch nur dann,

1. wenn sie unverheirathet und
2. unbescholten sind.

§ 6.

Unter mehreren zur Unterstützung berechtigten entscheidet bei Verleihung der Jahresgelder die größere Bedürftigkeit. Bei gleicher Bedürftigkeit soll bei der Verleihung auf die Verdienste des Vaters um die Wissenschaft und die hiesige Universität besondere Rücksicht genommen werden.

§ 7.

Die Verleihung erfolgt durch den akademischen Senat auf den motivirten Vorschlag der Vorsteher der Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt. Es wird dabei mit Zetteln abgestimmt, und die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl giebt der Rektor den Ausschlag.

Wird ein Vorschlag vom Senate nicht genehmigt, so wird die Sache an die Vorsteher zurückverwiesen.

§ 8.

Die Zahlung der Jahresgelder erfolgt vierteljährlich pränumerando, und zwar voll für das Vierteljahr, in welchem sie verliehen sind.

§ 9.

Die Jahresgelder werden auch dann gezahlt, wenn die Unterstützten sich außerhalb des Preußischen Staates aufhalten oder ihren Wohnsitz nehmen.

[64]) Jetzt: vom 15. März 1884.

§ 10.

Wenn die Unterstützte mit Tode abgeht, so haben ihre Erben auf Zahlung der noch übrigen Quartale des Sterbejahres keinen Anspruch.

§ 11.

Die Jahresgelder hören auf:
1. wenn die Unterstützte sich verheirathet,
2. wenn sie sich der Unterstützung unwürdig macht.

Die Entziehung wird in diesem Falle auf den von den Vorstehern erstatteten Bericht durch den akademischen Senat ausgesprochen und bedarf der Genehmigung des vorgeordneten Königlichen Ministeriums.

Berlin, den 28. Juli 1878.

Die Vorsteher der Fischer-Hayneschen Stiftung.
Helmholtz. Beseler. Goldschmidt.

Die vorstehenden Statuten werden hiermit von mir bestätigt.
Berlin, den 10. Oktober 1878.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

II. Die Privatdocenten.

Nach § 1 Abschnitt II der Universitäts-Statuten begreift jede Fakultät im weiteren Sinne auch die zu ihr gehörenden Privatdocenten in sich.

Diesen Namen führen nach § 3 Abschnitt I a. a. O. die mit Genehmigung und unter Autorität der Universität an dem Lehrgeschäfte theilnehmenden Lehrer.

Nach § 4 Abschnitt VIII a. a. O. müssen Privatdocenten in derjenigen Fakultät, in welcher sie lesen wollen, sich habilitiren.

1. Die grundlegende Bestimmung über die Habilitation der Privatdocenten enthält § 4 Abschnitt VIII der Universitäts-Statuten, welcher lautet:

> „Privatdocenten müssen sich in der Fakultät, in welcher sie lesen wollen, habilitiren und haben hierbei zugleich mit der Meldung zur Habilitation die Fächer anzuzeigen, über welche sie Vorlesungen zu halten gesonnen sind. Nur in Bezug auf diese erhalten sie die Erlaubniß zu lesen. Zur Habilitation können sich nur solche melden, welche den Doktorgrad, und bei der theologischen und philosophischen Fakultät auch solche, welche den Licentiatengrad haben. Die Habilitation geschieht durch eine öffentliche Vorlesung in freiem Vortrage über ein Thema, welches von der Fakultät aufgegeben oder mit Beistimmung derselben von dem Aspiranten gewählt

wird, nachdem die Fakultät vorher auf die in den Reglements bestimmte Art sich von der Fähigkeit des Aspiranten vergewissert hat. Uebrigens hängt es lediglich von dem Urtheil derselben über den Aspiranten ab, ob er die Erlaubniß zu lesen erhalten könne, und es steht ihr frei, denselben nach Befinden abzuweisen."

Der Doktorgrad und bei der theologischen und philosophischen Fakultät auch r Licentiatengrad (Magistergrad) muß grundsätzlich auf einer inländischen, d. h. eußischen Universität erworben sein, wobei zu bemerken ist, daß, nachdem die niversitäten Göttingen, Kiel und Marburg in den Preußischen Staat einverleibt nd, nach dem Ministerial-Erlaß vom 4. September 1867 auch die akademischen ürden, welche die zur Habilitation als Privatdocent sich meldenden Gelehrten uf einer der genannten drei Universitäten erlangt haben, als auf inländischen niversitäten erworben anzusehen sind.

Aspiranten, welche auf einer ausländischen Universität zum Doktor bezw. icentiaten promovirt worden sind, werden zur Habilitation bei der Berliner Uni- rsität nur dann zugelassen, wenn sie bereits auf einer inländischen oder aus- indischen Universität Privatdocent gewesen sind.

Dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bleibt es jedoch vorbe- alten, auch solchen, die auf ausländischen Universitäten zum Doktor bezw. Licentiaten romovirt sind, wenn sie auch noch nicht Privatdocenten gewesen, Dispensation von eser Verordnung zu ertheilen.

Preußen müssen zugleich den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militärpflicht enügt haben, und können ohne diese Nachweisung nicht zugelassen werden. Das- lbe gilt von Habilitanden, welche Ausländer und aus einem der Deutschen Bundes- aaten gebürtig sind.

Diejenigen, welche sich bei der medizinischen Fakultät habilitiren wollen, üssen außerdem den Nachweis erbringen, daß sie — sie mögen Preußen oder usländer und aus einem der Deutschen Bundesstaaten gebürtig sein — als prak- ische Aerzte schon approbirt sind.[65])

Bei der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät wird Niemandem ie Habilitation früher als nach drei Jahren nach vollendetem akademischen Triennium gestattet, welches bei Preußen von dem Zeitpunkte an, da sie mit dem Zeugniß der Reife studirt haben, zu berechnen ist, wenn das Ministerium der geist- ichen ꝛc. Angelegenheiten nicht von dieser Berechnungsweise dispensirt hat, und es muß zugleich nachgewiesen werden, daß der Habilitand diese drei Jahre auf eine wissenschaftliche Weise benutzt habe.[66])

Bei der medizinischen Fakultät darf die Meldung zur Habilitation erst drei Jahre nach erfolgter Approbation als praktischer Arzt erfolgen.[67])

[65]) Vergl. § 55 theolog. Statuten; § 55 jurist. Statuten; § 56 medizin. Statuten; § 53 philosoph. Statuten.

[66]) Vergl. § 56 theolog. Statuten; § 55 jurist. Statuten; § 53 philosoph. Statuten.

[67]) Min.Erlaß vom 13. December 1872. Vergl. § 57 medizin. Statuten.

Für in Berlin angestellte Gymnasiallehrer endlich, welche sich zur Habilitation bei der theologischen oder philosophischen Fakultät gemeldet haben, muß die betreffende Fakultät, nach vorangegangener Berathung, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten auf den Fall einholen, daß der Aspirant zugleich Gymnasiallehrer bleiben will.[68])

Die Vorschriften über die Meldung der Aspiranten zur Habilitation und die Art und Weise, wie sich die Fakultät von der Fähigkeit der Aspiranten zu vergewissern hat, sind in den Statuten der einzelnen Fakultäten enthalten.

Es kann an dieser Stelle nur auf die im Abschnitt II mitgetheilten einschlagenden Paragraphen 56 ff. der theologischen Statuten, 56 ff. der juristischen Statuten, 54 ff. der medizinischen Statuten und 54 ff. der philosophischen Statuten, sowie auf die dort in den Anmerkungen besonders hervorgehobenen neueren Bestimmungen verwiesen werden.

Zu erwähnen sind hier jedoch:

1. der an die philosophische Fakultät gerichtete Ministerial-Erlaß vom 1. December 1853, welcher lautet:

> „Um einem übermäßigen Andrang der Privatdocenten bei der philosophischen Fakultät zu wehren, empfehle ich derselben, die statutarischen Bestimmungen in Betreff der Habilitation von Privatdocenten mit angemessener Strenge zur Ausführung zu bringen und fortan Keinen als Privatdocenten zuzulassen, der den desfallsigen statutarischen Anforderungen nicht auf eine ausgezeichnete Weise vollständig genügt hat. Unter den hier vorwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen wird es nur durch folgerechte Anwendung einer solchen Strenge möglich sein, die Zahl der Privatdocenten bei der philosophischen Fakultät auf das richtige Maß zurückzuführen und junge Männer von mittelmäßigen Fähigkeiten von einer Laufbahn zurückzuhalten, auf welcher selbst das entschiedene wissenschaftliche Talent nur durch große und anhaltende Anstrengungen die vielen Schwierigkeiten zu besiegen vermag, die dem glücklichen Gelingen entgegenstehen. Sollte die philosophische Fakultät für räthlich erachten, die statutarischen Anforderungen in Betreff der Habilitation von Privatdocenten noch zu steigern, so sehe ich den desfallsigen gutachtlichen Vorschlägen zur weiteren Beschlußnahme entgegen."

2. der an die medizinische Fakultät ergangene Ministerial-Erlaß vom 17. April 1868, durch welchen dieselbe ermächtigt wird:

> „eine Erweiterung der venia legendi der bei ihr habilitirten Privatdocenten auf ein neues Fach nach Maßgabe der Bestimmungen im § 58 ad 3 und im § 59 der Fakultäts-Statuten in der Weise eintreten zu lassen, daß der Nachsuchende eine das Hauptfach, um welches er sich meldet, betreffende wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen hat, daß diese durch zwei Re-

[68]) Vergl. § 55 theolog. Statuten; § 53 philosoph. Statuten. Vergl. auch Min.-Erlaß vom 19. Februar 1830.

ferenten geprüft und von der Fakultät beurtheilt wird, wobei an Zahlungen die im § 67 der Fakultäts-Statuten ausgeworfenen Emolumente für die beiden Referenten und den Dekan zu leisten sind."

Nach vollendeter Habilitation hat die betreffende Fakultät dem Ministerium r geistlichen 2c. Angelegenheiten die geschehene Vollziehung derselben anzuzeigen d bei dieser Anzeige den an sämmtliche Universitäts-Kuratorien gerichteten, den Fakultäten der Berliner Universität zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilten laß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 27. Februar 1883 zu ichten:

„Ew. 2c. ersuche ich ganz ergebenst, mir in Zukunft bei neuen Habilitationen von Privatdocenten nicht blos die Thatsache selbst zu melden, sondern auch nähere Mittheilungen über den Lebenslauf und insbesondere den Studiengang des betreffenden Docenten zu machen und womöglich auch die von demselben veröffentlichten Schriften (Doktor-Dissertation, Habilitationsschrift, sofern solche im Druck vorliegen 2c.) einzusenden.

Die Kosten der Habilitation betragen bei allen 4 Fakultäten außer 5 M., welche von dem Dekan für die Universitäts-Bibliothek erhoben und an die uästur abgeliefert werden, für diejenigen Habilitanden, welche auswärts promovirt ind, 136 M., für die von der Berliner Universität Promovirten dagegen 68 M. die an die Universitäts-Bibliothek zu zahlenden Gebühren sind erst dann fällig, enn der Aspirant die ihm nach den einzelnen Fakultäts-Statuten obliegende Probevorlesung in consessu Facultatis mit günstigem Erfolge gehalten hat; die brigen Gebühren sind sogleich bei der Meldung zu zahlen. Wird der Aspirant leich nach der Prüfung der Probeschriften oder nach der Probevorlesung abgeiesen, so wird ihm die erlegte Summe mit Ausnahme von 51 M. zurückgegeben.

In jedem Falle, die Habilitation mag vollzogen sein oder nicht, erhält am Schlusse des Dekanatsjahres der Dekan, der die Verhandlung bis zu der Abimmung über die Probeschriften in der deshalb gehaltenen Sitzung fortgeführt at, 17 M. aus der Fakultätskasse, jedoch mit der in allen Fakultäts-Statuten festesetzten Ausnahme, daß, falls der Bewerber in der Abstimmung über die Probehriften zugelassen worden, seine Probevorlesung aber nicht mehr unter demselben ekan gehalten hat, von welchem die Abstimmung über die Probeschriften geleitet orden, diese Remuneration demjenigen Dekan zufällt, unter welchem die letztmannte Vorlesung gehalten wird. Außerdem erhält am Schlusse des Dekanatsihres jedes der beiden Fakultätsmitglieder, welche ein kommissarisches Urtheil in engedachter Weise abgegeben haben, aus der Fakultätskasse ebenfalls 17 M.

Die Söhne und Brüder der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Proſſoren der Universität und des fungirenden Universitätsrichters, Quästors und ekretärs haben von den Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die niversitäts-Bibliothek Kommenden, Befreiung.

Den Fakultäten bleibt es endlich vorbehalten, einem in der gelehrten Welt hon vortheilhaft bekannten Manne, der jedoch die Doktorwürde rite erlangt haben

muß, die Kosten der Habilitation, mit Ausnahme des an die Universitäts-Bibliothek zu Zahlenden, und die Prüfung selbst zu erlassen, worüber durch absolute Stimmenmehrheit in einer Sitzung beschlossen wird.

Eine besondere Anstellung der Privatdocenten erfolgt nicht. Mit der vollendeten Habilitation erlangt der Aspirant das Recht, Vorlesungen bei und unter der Autorität der Universität zu halten.

Auf Beförderung zur Professur hat kein Privatdocent als solcher und vermöge seiner Anciennetät Anspruch.

Sämmtliche Fakultäts-Statuten enthalten die gleichlautende Bestimmung:

„Kein Privatdocent hat als solcher und vermöge seiner Anciennetät Anspruch auf Beförderung zur Professur. Diese hängt vielmehr nur von dem Bedürfniß der Fakultät und der Tüchtigkeit der Person ab. Gesuche der Privatdocenten um Beförderung sind nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Habilitation des Privatdocenten zulässig und sind zunächst bei der Fakultät einzureichen, welche darüber nach Befinden der Umstände an das Ministerium berichtet."

Vergl. § 53 theolog. Statuten; § 54 jurist. Statuten; § 55 medizin. Statuten und § 52 philosoph. Statuten.

Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse der Privatdocenten bei der Universität Berlin wie folgt geregelt:

2. Die Disciplin über die Privatdocenten wird von der Fakultät, welcher sie angehören, bezw. dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ausgeübt.

Sämmtliche Fakultäts-Statuten enthalten die übereinstimmende Vorschrift:

„Die Fakultät ist befugt, einem Privatdocenten bei leichteren Anstößigkeiten durch den Dekan Verwarnung oder Verweis zu ertheilen, und bei wiederholten oder gröberen Verstößen eines Privatdocenten auf seine gänzliche Remotion bei dem Ministerium anzutragen."

Vergl. § 53 theolog. Statuten; § 54 jurist. Statuten; § 55 medizin. Statuten und § 52 philosoph. Statuten.

Eine weitere Disciplinar-Vorschrift, welche sich gegen die Privatdocenten richtet, enthalten sämmtliche Fakultäts-Statuten dahin:

„Wenn ein Privatdocent auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen eingereicht hat, so ist sein Recht, bei der Fakultät zu lesen, auf so lange suspendirt, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog ansucht, und ist diese Bestimmung einem jeden bei seiner Annahme nach der Habilitation vom Dekan bekannt zu machen."

Vergl. § 52 theolog. Statuten; § 53 jurist. Statuten; § 54 medizin. Statuten und § 51 philosoph. Statuten.

Zu dieser Bestimmung ist durch den Senat unter dem 31. Oktober 1859 folgendes Reglement erlassen worden:

1. Wenn ein Privatdocent für zwei Semester auf ergangene Aufforderung

keine Anzeige gemacht hat, so wird derselbe nicht mehr zur Einreichung von Vorlesungen aufgefordert, bis er solche wieder anzeigen zu wollen erklärt.

2. Es ist beim Vorhandensein besonderer Gründe gestattet, daß der Name des Privatdocenten in dem Lektionskatalog mit der Bemerkung: „hoc semestri lectiones non habebit" auf seinen Antrag aufgeführt werde, jedoch nur mit Hinzufügung des Grundes, weshalb derselbe nicht lesen werde.
3. Die Entscheidung darüber, ob diese Aufführung des Namens in der bezeichneten Art und mit dem angegebenen Grunde stattfinden soll, steht der Fakultät zu.
4. Für die Zeit, da ein Privatdocent nicht im Verzeichniß der Vorlesungen aufgeführt ist, wird er auch nicht im Personalverzeichniß der Universität aufgeführt.

3. Eines besonderen Urlaubs bedürfen die Privatdocenten nicht.

Insbesondere ist bereits in dem Ministeral-Erlaß vom 25. Januar 1838 an en außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten der Universität Breslau ausesprochen:

„daß die für die Reisegesuche der Professoren erlassenen Anordnungen auf die Privatdocenten keine Anwendung finden".

In demselben Sinne erging ferner der Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1886 n den Kurator der 2c., welcher lautet:

„Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 15. Juni d. J. ergebenst, daß bei Privatdocenten, da dieselben keine Beamtenqualität haben, die Ertheilung eines Urlaubs im eigentlichen Sinne dieses Wortes nicht stattfindet, für dieselben aber die Entbindung von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen die gleiche Wirkung hat, indem sie in diesem Falle bei dem Nichtvorhandensein einer amtlichen Residenzpflicht auch von selbst befugt sind, ihren Aufenthalt an einem anderen Orte zu nehmen. Demgemäß will ich Ihren Antrag in der Art genehmigen, daß ich den Dr. N. von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, für die Dauer des laufenden Sommersemesters hierdurch entbinde."

Selbstverständlich wird aber dadurch die Verpflichtung der Privatdocenten zur nzeige ihrer Abwesenheit an den Rektor und den Dekan ihrer Fakultät nicht beihrt. Wie jeder andere Lehrer der Universität sind sie demnach, wenn sie die niversität, außer den Ferien, auf länger als drei Tage verlassen, gehalten, dem ektor und dem Dekan ihrer Fakultät hiervon Anzeige zu machen.

Vergl. § 9 Abschn. II Univ.-Statuten; § 51 theolog. Statuten; § 52 jurist. tatuten; § 53 medizin. Statuten und § 50 philosoph. Statuten.

4. Ueber die Amtstracht der Privatdocenten bei feierlichen Repräsentationen

ist bereits oben zu den Statuten der einzelnen Fakultäten das Erforderliche bemerkt worden.

Vergl. § 4 theolog. Statuten; § 5 jurist. Statuten; § 4 medizin. Statuten und § 3 philosoph. Statuten.

5. Ein besonderes Vorrecht der Privatdocenten in der juristischen Fakultät ist durch § 138 der Strafprozeß-Ordnung begründet, nach welcher Vorschrift zu Vertheidigern in Strafsachen auch die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen — zu welchen unzweifelhaft auch die Privatdocenten der juristischen Fakultäten gehören — gewählt werden können.

6. Was ferner die Einkünfte der Privatdocenten anlangt, so sind die letzteren grundsätzlich auf das ihnen aus ihren Vorlesungen zufließende Honorar angewiesen.

Dagegen gelangen Seitens des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten sowohl Remunerationen als Stipendien an Privatdocenten zur Vergebung.

I. Remunerationen.

In den Universitäts-Statuten und in den Statuten der einzelnen Fakultäten werden Remunerationen an Privatdocenten nicht erwähnt. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat sich jedoch vorbehalten, an solche Privatdocenten, „die ein entschiedenes Talent zum akademischen Lehr-Beruf an den Tag legen, wenn sie mit drückenden Sorgen um ihre äußere Existenz zu kämpfen haben" (Schreiben des Regierungs-Bevollmächtigten an die 4 Fakultäten vom 7. November 1842), auf Vorschlag der Dekane der einzelnen Fakultäten von Zeit zu Zeit angemessene Remunerationen zu vergeben.

Demgemäß ist durch den Ministerial-Erlaß vom 28. December 1845 die Anordnung getroffen, daß die einzelnen Fakultäten die Anträge auf Bewilligung von Remunerationen für Privatdocenten, zu denen sie sich veranlaßt finden, sämmtlich in der zweiten Hälfte des Monats November eines jeden Jahres dem Senat mittheilen und daß dieser die Anträge in der ersten Hälfte des Monats December dem Ministerium einreicht. Ob Rektor und Senat sich hierbei auf die bloße Ueberreichung der Fakultätsberichte beschränken will, oder zugleich sich gutachtlich über einzelne Anträge zu äußern Veranlassung findet, hat der Minister lediglich dem Ermessen desselben überlassen.

II. Stipendien.

Durch den Staatshaushalts-Etat für 1875 ist dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ein Fonds von jährlich 54000 M. „zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere, für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte" zur Verfügung gestellt worden.

Dies ist den sämmtlichen Fakultäten der Landes-Universitäten mitgetheilt worden mittelst Ministerial-Erlasses vom 24. April 1875, welcher lautet:

„Der zweite Theil der Bestimmung des Fonds wird mir die willkommene Möglichkeit geben, in größerem Umfange als bisher, aufstrebenden Talenten bei ungünstigen Vermögens-Verhältnissen die Vorbereitung zur akademischen Laufbahn zu erleichtern. Nothwendige Voraussetzung jeder derartigen Unterstützung wird die Absolvirung der Universitäts-Studien und der ehrenvoll erworbene Doktorgrad sein; außerdem aber werde ich den Nachweis fordern müssen, daß hervorragende Befähigung und Tüchtigkeit des Petenten seinen Wunsch, sich dem Gelehrten-Berufe zu widmen, rechtfertigen und die Hoffnung künftiger namhafter Leistungen begründen. Vor Allem werde ich in dieser Beziehung auf schon vorliegende wissenschaftliche Arbeiten Werth legen.

Während ich bei diesem Theil der Verwendung des Fonds mir vorbehalten muß, für jeden einzelnen Fall nach dessen besonderer Beschaffenheit mir auf dem geeignet erscheinenden Wege Sicherheit über die Räthlichkeit einer erbetenen Subvention zu verschaffen, bemerke ich schon jetzt, daß ich bei der Ertheilung von Stipendien an schon habilitirte Privatdocenten mich regelmäßig der Mitwirkung der Fakultäten, welchen dieselben angehören, zu bedienen wünsche. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Fakultäten zur Richtschnur bei den etwaigen Anträgen, welche sie selbst ohne äußere Anregung mir unterbreiten mögen, und bei den Gutachten, welche sie auf mein Erfordern mir erstatten werden, die Grundsätze, nach welchen dabei zu verfahren ist, näher darzulegen.

Es ist bei der Begründung des fraglichen Fonds nicht beabsichtigt worden, unter der Form von Stipendien Besoldungen für Privatdocenten zu schaffen; vielmehr ist der Zweck des Fonds nur der, die Universitäten davor zu bewahren, daß ausgezeichnete Kräfte durch den Druck der Noth die begonnene akademische Laufbahn zu verlassen gezwungen oder in ihrer vollen Entwickelung gehemmt werden und dadurch der Wissenschaft, welcher sie sich mit guter Aussicht auf gedeihlichen Erfolg gewidmet haben, verloren gehen.

Voraussetzung der Verleihung eines Privatdocenten-Stipendiums ist also zunächst der Nachweis, daß die Lage des Betreffenden eine finanziell beschränkte ist und demgemäß dem zu Unterstützenden das Verharren in der akademischen Laufbahn bis zur Erlangung einer Anstellung unmöglich macht oder doch durch den Zwang zur Aufsuchung von Nebenerwerb in einem für seine wissenschaftliche Entfaltung gefährdenden Grade erschwert. Regelmäßig werden daher auch Privatdocenten, welche als Assistenten &c. eine Remuneration beziehen, nicht berücksichtigt werden können.

Die Bedürftigkeit allein giebt aber in keinem Fall eine genügende Empfehlung für solche Stipendien. Wenn schon die Zulassung zur Habilitation überhaupt nur demjenigen zu gewähren ist, von dem mit einiger Sicherheit erwartet werden darf, daß es ihm gelingen werde, sich durch seine Leistungen als Lehrer und Schriftsteller die Professur zu erwerben, so wird dieser Maßstab mit doppelter Strenge angelegt werden müssen, wenn es sich

darum handelt, einem Docenten aus Staatsmitteln das Ausharren in der ergriffenen Laufbahn zu ermöglichen oder zu erleichtern.

In allen Fällen also, in welchen eine von übelangebrachtem Wohlwollen freie Prüfung der Persönlichkeit und der bisherigen Leistungen eines Docenten vielmehr zu dem Rath führen müßte, einen Beruf wieder zu verlassen, dessen längere Verfolgung der Universität und der Wissenschaft überhaupt wenig Vortheil bringen, für ihn selbst aber nur zu Enttäuschungen führen würde, muß von der Verleihung eines Stipendiums Abstand genommen werden.

Die Fakultäten werden vielmehr ihr Fürwort nur einlegen dürfen, wo sie die Ueberzeugung haben, daß es im Interesse der Wissenschaft liegt, helfend einzuschreiten, und daß durch die gewährte Unterstützung nicht blos dem betreffenden Docenten eine vorübergehende Erleichterung verschafft, sondern ein sachlicher Nutzen erzielt wird.

Privatdocenten, welche bereits eine längere Zeit hindurch habilitirt sind, ohne daß es ihnen gelungen ist, sich in ihrem Fache Anerkennung zu verschaffen, sind jedenfalls auszuschließen. Allerdings aber ist auf Bethätigung von Lehrtalent wesentliches Gewicht zu legen, und wird deshalb regelmäßig verlangt werden müssen, daß der in Vorschlag zu Bringende bereits mit Erfolg Vorlesungen gehalten habe. Unmittelbar nach der Habilitation wird nur demjenigen ein Stipendium verliehen werden können, dessen Habilitationsleistungen die bestimmte Erwartung begründen, er werde sich als Docent auszeichnen, oder dessen wissenschaftliche Arbeiten den Versuch, ob es ihm gelingen werde, auch als Lehrer Tüchtiges zu leisten, wünschenswerth erscheinen lassen. Bereits vorliegende Publikationen sind besonders in Betracht zu ziehen und in den bezüglichen Anträgen und Berichten nach Werth und Bedeutung zu beleuchten, auch regelmäßig denselben beizufügen.

Die einzelnen Stipendien, deren höchster Jahresbetrag auf 1500 Mark festgesetzt ist, werden regelmäßig nur auf 1 oder 2 Jahre ertheilt werden. Eine Verlängerung ist nur so weit statthaft, daß ein Stipendiat im Ganzen 4 Jahre im Genuß bleibt, und wird immer nur erfolgen können, wenn eine wiederholte Prüfung ergiebt, daß die Voraussetzungen, welche bei der ersten Verleihung gehegt worden sind, in der Zwischenzeit sich nicht als irrig erwiesen haben.

Mit Bezug auf den vorstehenden Min.Erlaß ist alsdann unter dem 23. Juli 1884 folgender Min.Erlaß ergangen:

„Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 24. April 1875 mache ich die Fakultät darauf aufmerksam, daß durch den Staatshaushalts-Etat für 1. April 1884/85 der Text vom Ausgabe-Ordinarium, Kapitel 119 Titel 14, betreffend die sog. Privatdocenten-Stipendien, welcher bisher folgende Fassung hatte:

„Zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere, für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zum Be-

trage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger,"

dahin geändert ist:

„Zu Stipendien für Privatdocenten und andere jüngere, für die Universitäts-Laufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte bis zu dem Gesammtbetrage von höchstens 6000 M. für den einzelnen Empfänger."

Die Bewilligung der einzelnen Stipendien erfolgt Seitens des Ministeriums allen Fällen vorbehaltlich des Erlöschens des Stipendiums mit Ablauf des erteljahres, in welchem der Beliehene aufhört, Privatdocent bei der hiesigen iiversität zu sein, oder in welchem er eine besoldete oder remunerirte Anstellung Staats- oder Kommunaldienst übernimmt. Zugleich wird den Stipendiaten esmal eröffnet, daß die etwaige weitere Gewährung des Stipendiums nach Abif der Stipendienfrist vor Allem von ihrer Bewährung als Docent und in litterischer Hinsicht abhängen werde.

7. Einer förmlichen Entlassung eines Privatdocenten bedarf es ebensowenig, e eine förmliche Anstellung derselben stattfindet.

Jedem Privatdocenten steht es frei, auf die ihm durch seine Habilitation erzilte venia legendi zu verzichten und aus seiner Fakultät auszuscheiden.

Nach den Statuten sämmtlicher Fakultäten sind jedoch auch die Privatdocenten rpflichtet, von dem erfolgten Ausscheiden ihrer Fakultät schriftlich Anzeige zu ıchen.

Vergl. § 51 theolog. Statuten; § 52 jurist. Statuten; § 53 medizin. Statuten ıd § 50 philosoph. Statuten.

In diesem Sinne ist auch unter dem 4. November 1885 an den Kurator der öniglichen Akademie zu Münster folgender Min.Erlaß ergangen:

„Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 14. November d. J. ergebenst, daß ich nicht in der Lage bin, dem Gesuche des Privatdocenten Dr. N. um Entlassung aus der philosophischen Fakultät der dortigen Akademie näher zu treten, da eine Entlassung für Privatdocenten überhaupt nicht in Frage kommen kann, indem dieselben keine Beamtenqualität haben.[69]) Will der 2c. N. auf die ihm ertheilte venia docendi verzichten, so bleibt es ihm überlassen, der philosophischen Fakultät eine entsprechende Anzeige zu erstatten."

8. Von der Aufnahme in die bei der Universität bestehende Professoren-Wittwen-Versorgungs-Anstalt sind die Privatdocenten nach § 3 der revidirten Statuten vom 15. März 1884 grundsätzlich ausgeschlossen.

[69]) Dasselbe ist ausgesprochen in einem Schreiben des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten an das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin vom 22. Februar 1870: „Auf den Bericht vom 14. v. M. erwidere ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, daß Privatdocenten nicht als Staatsbeamte anzusehen sind und der Dr. N. mithin einer Erlaubniß zur Uebernahme der Redaktion der x. Zeitung nach Maßgabe des Gesetzes über die Presse nicht bedarf. (Centr.Bl. für die ges. Unterr.Verw. 1870 S. 187.)

9. Zu erwähnen ist endlich hier noch die besondere Bestimmung des § 2 der Statuten der Goldbeckschen Stipendienstiftung, nach welcher in das Kuratorium der Stiftung auch zwei Privatdocenten gewählt werden sollen.

Der § 2 cit. lautet:

> „Von jeder Fakultät werden zu diesem Behuf (scil. zur Bildung des Kuratoriums) sechs Mitglieder erwählt, und zwar je zwei von den ordentlichen Professoren, je zwei von den außerordentlichen Professoren, je zwei von den Privatdocenten aus ihrer Mitte.
>
> Die Wahl geschieht auf Anordnung des Senates unter der Leitung des Dekans jeder Fakultät, welcher die Mitglieder zur Wahl beruft.
>
> Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos."

III. Die Lektoren.

In den Statuten der Universität Berlin geschieht des Instituts der Lektoren keiner Erwähnung, obwohl bereits im Jahre 1815 durch das damalige Ministerium des Inneren, Abtheilung für den Kultus und den öffentlichen Unterricht, „ausnahmsweise" ein Lektor der englischen Sprache bei der Universität ernannt worden war.

Trotzdem bezeichneten Rektor und Senat selbst in einem unter dem 14. Oktober 1818 dem Ministerium erstatteten Bericht die Anstellung eines Lektors der französischen Sprache bei der Universität als wünschenswerth, wenn sie sich auch im Uebrigen dagegen aussprachen, daß den Lektoren der lebenden Sprachen der Titel eines Professors bei der Universität verliehen werde, „da ihre Leistungen denen nachständen, welche die Fakultäten von ihren Privatdocenten verlangten".

Seit dieser Zeit sind fortdauernd Lektoren der englischen, französischen und italienischen Sprache an der Universität thätig gewesen, und durch Ministerial-Erlaß vom 26. Januar 1851 ist auf Vorschlag des Rektors und Senats auch ein Lektor der Stenographie angestellt worden.

Die Anstellung der Lektoren erfolgt auf Vorschlag des Senats, welcher hierzu von der philosophischen Fakultät oder von den Dirigenten des romanisch-englischen Seminars Anregung erhält, durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.[70])

Für die richtige Auswahl der Lektoren hat das Ministerium in einem Erlaß vom 14. Juli 1819 folgende allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt:

---

[70]) Eine Vereidigung der Lektoren findet hergebrachter Maßen nicht statt. Das Ministerium hat sich in einem Specialfall durch Erl. vom 19. März 1878 mit der Nichtbeeidigung ausdrücklich einverstanden erklärt.

„Eine große praktische, mit vertrauter Bekanntschaft aller Feinheiten der Sprache und ihres Gebrauchs verknüpfte Fertigkeit wird als das Erforderniß eines Lektors zu betrachten sein, bei welchem ein Studirender wenigstens Gelegenheit finden soll, eine fremde neuere Sprache mit genauer Kenntniß ihrer Eigenthümlichkeiten lesen, mit Beobachtung derselben gewandt schreiben und, wenn er es verlangt, auch reden zu lernen. Daß Männer, welche dies gründlich zu leisten im Stande sind, nicht wie gewöhnliche Sprachmeister, daß deswegen die Lektorenstellen nicht als solche, wozu Jeder, der in die letztere Kategorie gehört, zuzulassen sei, betrachtet werden dürfen, daß vielmehr auch bei Annahme der Lektoren fremder neuer Sprachen mit bedachtsamer Prüfung zu verfahren ist, und daß vorzügliche Männer, die sich dazu besonders eignen, ausgezeichneter als Sprachmeister behandelt und für die Stelle zu gewinnen gesucht werden müssen, ergiebt sich aus dem Obigen von selbst."

Ueber die Stellung der Lektoren im Lehrkörper der Berliner Universität spricht sodann auf eine dahingehende Anfrage des Rektors und Senats vom 22. No-nber 1877 der Ministerial-Erlaß vom 20. December 1877 dahin aus:

„Dem Herrn Rektor und dem Senat erwidere ich auf den Bericht vom 22. d. Mts., daß weder bei der Anstellung des Dr. N. als Lektor der italienischen Sprache, noch bei etwa künftigen Anstellungen von Lektoren der neueren Sprachen eine neue Klasse von akademischen Lehrern geschaffen werden soll. Ich beabsichtige nur, künftig bei der Anstellung von Lektoren, über deren Amtspflichten die Statuten der hiesigen Universität Vorschriften nicht enthalten, dafür zu sorgen, daß dieselben als praktische Sprachlehrer in geeigneter Weise auch dem wissenschaftlichen Sprachstudium nützlich werden, indem ihnen die Verpflichtung auferlegt werden soll, den Mitgliedern des romanisch-englischen Seminars — und zwar, mindestens soweit die Lektoren remunerirt sind, unentgeltlich — in einer gewissen Stundenzahl Unterricht zu ertheilen, bei welchem den Directoren des übrigens bisher nur provisorisch organisirten romanisch-englischen Seminars eine angemessene Einwirkung zu sichern sein würde.

Auf diese von den genannten Direktoren dringend gewünschte Feststellung einer gewissen Leistung der Lektoren, neben welcher deren Thätigkeit als Sprachlehrer für die Studenten überhaupt in bisheriger Weise fortbestehen würde, bezieht sich die Bezeichnung als „Lehrer der italienischen Sprache an dem romanisch-englischen Seminar", welche anscheinend in dem noch bei dem Herrn Rektor und dem Senat befindlichen Bericht der philosophischen Fakultät gebraucht ist und das Befremden derselben erregt haben mag; zu einer amtlichen Titulatur beabsichtige ich dieselbe nicht zu machen."

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend ist seit dem Jahre 1878 die An-lung der Lektoren der neueren Sprachen bei der Universität der Regel nach die Dauer von zunächst zwei Jahren, die event. auf je zwei weitere Jahre

ausgedehnt ist, mit der Maßgabe erfolgt, daß es den Betreffenden freigestellt ist, bei Ablauf der betr. Frist oder noch innerhalb derselben mit dem Schlusse eines Semesters nach 6 Monat vorher dem Ministerium gemachter Anzeige ihr Amt niederzulegen.

Die betreffenden Lektoren werden bei ihrer Anstellung vom Ministerium angewiesen, sich den Unterricht der Studirenden in der betr. Sprache möglichst angelegen sein zu lassen, insbesondere aber in dem romanisch-englischen Seminar der Universität in wöchentlich mindestens zwei Stunden nach Anleitung des Dirigenten der betreffenden Abtheilung desselben Uebungen im schriftlichen und mündlichen Gebrauche der betreffenden Sprache unentgeltlich abzuhalten.

Ein festes Gehalt wird den Lektoren nicht gewährt, ihre Anstellung erfolgt vielmehr nur gegen eine jährliche, vierteljährlich pränumerando zu zahlende Remuneration, welche in neuerer Zeit durchgängig auf 600 M. bemessen worden ist.

Die Urlaubsbewilligung an die Lektoren erfolgt durch das Ministerium, welchem die Lektoren auch sonst in disciplinarischer Hinsicht unterstehen.

Die Entlassung der Lektoren aus ihrer Stellung erfolgt — event. auf Antrag des Rektors und des Senats — ebenfalls durch das Ministerium.

Zur Zeit sind bei der Universität angestellt ein Lektor der Stenographie, sowie je ein Lektor der italienischen, der englischen und der französischen Sprache.

Die Lektoren werden sowohl in dem amtlichen Personal-Verzeichniß der Universität, als auch in den beiden Lektionsverzeichnissen (im lateinischen unter der Rubrik: Scholae lectorum linguas recentiores et stenographiam docentium) aufgeführt.

IV. Die Exercitienmeister.

Als sogenannte Exercitienmeister sind bei der Universität Berlin ein Universitäts-Fechtlehrer, ein Universitäts-Tanzlehrer und ein Universitäts-Stallmeister angestellt.

Die Anstellung dieser Exercitienmeister erfolgt auf Vorschlag des Rektors und Senats durch das Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten ohne Gehalt.

1. Die Annahme eines besonderen Fechtlehrers erfolgte zuerst im Jahre 1825. Das Ministerium ertheilte demselben (Lehrer Eiselen) die Erlaubniß, den Studirenden Unterricht im Fechten und Voltigiren zu geben und dieses am schwarzen Brett bekannt machen zu dürfen. Das Prädikat eines Universitäts-Fechtlehrers wurde dem Fechtlehrer zuerst durch Ministerial-Erlaß vom 4. December 1841 verliehen, und seit dem Jahre 1849 sind demselben zu den Kosten der Unterhaltung eines Fechtbodens und später auch zur persönlichen Unterstützung regelmäßig jährliche Beihülfen bis zu 750 M. vom Ministerium gewährt worden.

2. Die Anstellung eines Universitäts-Tanzlehrers ist zuerst im Jahre 1832 erfolgt; der jetzt fungirende Universitäts-Tanzlehrer Freysing ist auf Antrag des Rektors und Senats durch Ministerial-Erlaß vom 5. Juni 1866 ohne Gehalt angestellt.

3. Die erste Anstellung eines besonderen Universitäts-Stallmeisters ist durch das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Jahre 1830 erfolgt.

Ueber die Uniform desselben ist durch die Allerhöchste Ordre vom 18. März 1865 folgende Bestimmung getroffen:

> „Auf Ihren Bericht vom 17. d. M. bestimme Ich für den bei der Universität zu Berlin angestellten Stallmeister hiermit eine Uniform, bestehend aus einem blauen Rock (nicht Waffenrock) mit weißen Knöpfen und schwarzem Kragen mit rothen Paspeln und einer Mütze von blauem Tuch mit schwarzem Streif und rothen Paspeln."

Die Entlassung der Exercitienmeister erfolgt durch das Ministerium.

Die Exercitienmeister werden sowohl in dem amtlichen Personalverzeichniß der Universität, als auch in den gedruckten Lektionsverzeichnissen (dem lateinischen und dem deutschen) aufgeführt.

Abschnitt XI.

Die Lehrverfassung.

I. Im Allgemeinen.

Die Lehrverfassung der Berliner Universität ist, wie auf den anderen deutschen Universitäten, auf die Eintheilung des wissenschaftlichen Unterrichts in verschiedene Abtheilungen (Fakultäten) und auf die Verantwortlichkeit der einzelnen Fakultäten gegründet, für die Vollständigkeit des Unterrichts auf den ihnen zugetheilten Gebieten zu sorgen.

Es ist dies ausdrücklich ausgesprochen in den Statuten der Universität:

Abschn. I § 4: Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung der Zweck der Universität ist, zerfällt, wie auf anderen deutschen Universitäten, in folgende vier Abtheilungen:

die theologische,
die juristische,
die medizinische und
die philosophische,

zu welcher letzteren, außer der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen oder sogenannten kameralistischen Wissenschaften und Disciplinen gehören.

§ 5: Jede dieser vier Abtheilungen steht als ein selbstständiges Ganzes unter der besonderen, unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren Gesammtheit daher die vier Fakultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, als auch die Studirenden anschließen.

I § 6: Jede Fakultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete insoweit verantwortlich, daß Jeder, der drei volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören.

letztgedachten Vorschrift entsprechend enthalten zunächst die Statuten der hen Fakultät im § 39 Abs. 1 die Bestimmung, daß Jeder, der drei volle ıder folgende Jahre dem Studium der Theologie auf der hiesigen Universität Gelegenheit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben wenigstens ı Malen Vorlesungen zu hören.

elbe Vorschrift enthält § 40 der Statuten der juristischen Fakultät.

) § 41 der Statuten der medizinischen Fakultät soll Jeder, der vier volle ıder folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit iber alle Hauptdisciplinen derselben wenigstens zu zweien Malen Vorzu hören, und § 38 der Statuten der philosophischen Fakultät bestimmt)aß auch die philosophische Fakultät, wie alle übrigen Fakultäten der Unifür die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete soweit verantwortlich daß Jeder, der drei volle Jahre den Studien auf der Universität obliegt, eit haben muß, über alle Hauptdisciplinen derselben Vorlesungen zu hören.

bei dürfen in sämmtlichen Fakultäten außer den Vorlesungen der ordentlichen en auch die der außerordentlichen, nicht aber die der Privatdocenten mit lag gebracht werden. Bei der philosophischen Fakultät können jedoch auch esungen der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften in dieser Benit berücksichtigt werden.

gl. § 6 Abschn. II Univ.-Statuten; § 39 Abs. 2 theolog. Statuten; § 40 urist. Statuten; § 41 Abs. 2 medizin. Statuten und § 38 Abs. 2 philoatuten.

der vorgedachten im Abschn. II § 6 der Universitäts-Statuten und in uten der einzelnen Fakultäten festgesetzten Verantworlichkeit genügen zu haben die Fakultäten das Recht, dem Ministerium der geistlichen rc. Aniten, wenn sie sich für unzureichend halten, mit Gründen belegte Vorı zu machen, und sich, wenn sie nachweisen können, daß eine ihrer Hauptn in dem für den Kursus bestimmten Zeitraum von keinem der vorhandenen abe gelesen werden können, für diesen Gegenstand außer Verantwortlichkeit en.

gl. §§ 7 Abschn. II Univ.-Statuten; § 39 Abs. 3 theolog. Statuten; § 40 urist. Statuten; § 41 Abs. 3 medizin. Statuten und § 38 Abs. 3 philoatuten.

: Wochen vor Anfertigung des Verzeichnisses der Vorlesungen (s. Abschn. XIV) r Dekan einer jeden Fakultät die ordentlichen und außerordentlichen Proзu einer Versammlung, um darüber zu verhandeln, daß keine Hauptvor-

lesung fehle und Kollisionen der Hauptvorlesungen in denselben Stunden vermieden werden.

Der Dekan der philosophischen Fakultät ladet zu dieser Versammlung auch die lesenden Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften ein. (§ 39 Statuten der philosophischen Fakultät).

II. Rechte und Pflichten der Professoren und Privatdocenten hinsichtlich des Haltens von Vorlesungen.

Nach § 2 Abschnitt VIII der Universitäts-Statuten wird das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, erworben:

1. durch eine ordentliche oder außerordentliche Professur,
2. durch die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften,
3. von Privatdocenten durch Habilitirung in derjenigen Fakultät, zu welcher die zu haltenden Vorlesungen gehören.

Die den ordentlichen und außerordentlichen Professoren obliegende Pflicht zu lesen, erstreckt sich nicht auf die Privatdocenten. S. unten S. 346.

Desgleichen haben die ordentlichen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften nur das Recht, nicht auch zugleich die Pflicht, Vorlesungen bei der Universität zu halten, und dasselbe gilt auch von den ordentlichen Honorar-Professoren.

Vergl. § 41 theolog. Statuten; § 42 jurist. Statuten; § 43 medizin. Statuten und § 41 philosoph. Statuten.

Ein jeder zu der Fakultät gehörige Professor ist berechtigt, über alle in das Gebiet derselben einschlagenden Fächer Vorlesungen zu halten. . Sollte er aber eine Vorlesung ankündigen, welche der Dekan nicht unter den Vorträgen derselben rubriciren zu können glaubt, so muß er zunächst die Einwilligung der Fakultät, in welche die betreffende Vorlesung einschlägt, nachsuchen, wobei ihm jedoch im Verweigerungsfalle der Rekurs an das Ministerium unbenommen bleibt.

Vergl. § 3 Abschn. VIII Univ.-Statuten; § 45 theolog. Statuten, § 46 jurist. Statuten; § 46 medizin. Statuten.

Will insbesondere ein Professor der theologischen, juristischen oder medizinischen Fakultät Vorlesungen halten, die in das Gebiet der philosophischen gehören, so muß er die Einwilligung dieser dazu nachsuchen, wobei ihm jedoch ebenfalls der Rekurs an das Ministerium freisteht. Bedingung der Einwilligung der philosophischen Fakultät ist es, daß der Nachsuchende die philosophische Doktorwürde habe oder bei der Fakultät erwerbe, welche sie ihm jedoch nach Maßgabe ihrer Statuten auch honoris causa ertheilen kann; sonst sind die Gründe, welche die Fakultät dabei in Betracht ziehen will, ganz ihrem Ermessen überlassen; nur hat

nicht das Recht, irgend eine besondere Prüfung zu veranstalten. Vergl. § 44 ilosoph. Statuten.

Wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor in seiner Bestallung r eine bestimmte Disciplin seiner Fakultät besonders bestellt ist, so giebt ihm dies cht etwa ein Recht, mit Ausschluß anderer Lehrer diese Disciplin allein zu lehren, ohl aber ist er alsdann derjenige, an den sich die Fakultät für diesen Gegenstand erst und vorzüglich zu halten hat.

Vergl. § 8 Abschn. II Univ.=Statuten; § 46 theolog. Statuten; § 47 jurist. tatuten; § 48 medizin. Statuten und § 45 philosoph. Statuten.

Zu öffentlichen Vorlesungen sind die Professoren in allen Fakultäten ır nach Maßgabe ihrer Bestallung verpflichtet.

Vergl. § 44 Abs. 1 theolog. Statuten; § 45 Abs. 2 jurist. Statuten; § 47 bs. 1 medizin. Statuten und § 43 Abs. 1 philosoph. Statuten.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung der Professoren zum alten von öffentlichen Vorlesungen sind jedoch gegeben durch:

1. den Min.Erlaß vom 24. Juni 1822, welcher, an den außerordentlichen legierungsbevollmächtigten zu Berlin gerichtet, lautet:

„Die Professoren der übrigen Landesuniversitäten sind theils durch die Statuten der betreffenden Fakultäten, theils durch ihre Bestallungen verpflichtet, alle halbe Jahre über einen Zweig der von ihnen zu lehrenden Wissenschaften ein Kollegium unentgeltlich zu lesen; sie kommen dieser Verpflichtung regelmäßig nach, und ihre öffentlichen Vorlesungen werden, den halbjährlich eingereichten Listen zufolge, von den Studirenden fleißig und zahlreich besucht. Sowohl wegen des Nutzens, den die Studirenden aus einer öffentlichen Vorlesung über einen zweckmäßig gewählten wissenschaftlichen Gegenstand ziehen können, als auch zur Vermeidung von Exemplifikationen, muß ich fortwährend wünschen, daß diejenigen ordentlichen Professoren, denen eine solche Verpflichtung noch nicht vermöge ihrer Bestallung auferlegt ist, aus freiem Antriebe thun werden, was die Professoren der übrigen Landesuniversitäten, zum Theil unter weniger günstigen ökonomischen Verhältnissen, bestimmten Vorschriften zu Folge, zu thun verpflichtet sind."

2. den Min.Erlaß vom 13. Februar 1830, welcher, ebenfalls an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Berlin gerichtet, lautet:

„Der Rektor und Senat der hiesigen Universität hat in dem von Ihnen eingereichten Berichte vom 7. November pr. unter Darstellung der Nachtheile, welche die öffentlichen oder unentgeltlichen Vorlesungen für die Studirenden haben, darauf angetragen, daß die Professoren von der Verpflichtung, solche Vorlesungen zu halten, entbunden werden möchten. Unter Bezugnahme auf die desfallsigen Anträge eröffnet das Ministerium Ihnen hierdurch: 1. daß es die amtliche Verpflichtung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren, halbjährlich eine öffentliche Vorlesung zu halten,

nicht aufheben kann, da vermöge ihrer Bestallungen diese Verpflichtung einen wesentlichen Theil ihres Berufs ausmacht, und es überhaupt nicht thunlich ist, amtliche Verpflichtungen blos von der Willkür der betr. Individuen abhängig zu machen. Dagegen will das Ministerium die gratis anzukündigenden Vorlesungen der Privatdocenten hierdurch der besonderen Aufsicht und Kontrole der betreffenden Fakultät unterwerfen, so daß jeder Privatdocent von jetzt an zu jeder von ihm gratis anzukündigenden Vorlesung erst die Zustimmung der Fakultät einholen soll. Hierbei bleibt indessen den Privatdocenten, welchen die Zustimmung der Fakultät zu den fraglichen Vorlesungen verweigert wird, der Rekurs an das Ministerium unbenommen."

Ueber die Gründe, aus denen die Fakultäten den Privatdocenten das Halten von Gratis-Vorlesungen verweigern können, enthalten sämmtliche Fakultäts-Statuten nur die eine Bestimmung, daß es den Privatdocenten nicht gestattet sein soll, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

Vergl. § 44 Abs. 3 theolog. Statuten; § 45 Abs. 3 jurist. Statuten; § 47 Abs. 2 medizin. Statuten und § 43 Abs. 2 philosoph. Statuten.

Im Uebrigen ist hier in Betreff der Beschränkungen der Privatdocenten hinsichtlich des Haltens von Vorlesungen zu bemerken:

1. daß die Privatdocenten in allen vier Fakultäten nur über diejenigen Fächer zu lesen berechtigt sind, in welchen sie lehren zu wollen bei ihrer Habilitation erklärt haben.

Vergl. § 4 Abschn. VIII Univ.-Statuten; § 44 Abs. 2 theolog. Statuten; § 45 Abs. 3 jurist. Statuten; § 47 Abs. 2 medizin. Statuten und § 43 Abs. 2 philosoph. Statuten.

Wegen der Erweiterung der venia legendi für Privatdocenten der medizinischen Fakultät s. den Min.Erlaß vom 17. April 1868 (oben S. 330).

2. daß die Privatdocenten keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen dürfen, die nicht von dem Dekan ihrer Fakultät geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind.

Vergl. § 49 theolog. Statuten; § 50 jurist. Statuten; § 51 medizin. Statuten und § 48 philosoph. Statuten.

3. daß eine Verpflichtung der Privatdocenten, überhaupt Vorlesungen bei der Universität zu halten, nur insofern besteht, als nach den oben bereits erwähnten Bestimmungen aller Fakultäts-Statuten das Recht eines Privatdocenten, bei seiner Fakultät zu lesen, in dem Falle, daß er auf ergangene Aufforderung für zwei Semester keine Anzeige von Vorlesungen einreicht, auf so lange suspendirt wird, bis er von selbst wieder um Aufnahme in den Lektionskatalog nachsucht.

4. daß eine besondere Beschränkung der Privatdocenten der medizinischen

Fakultät darin besteht, daß nach dem Min.Erlaß vom 24. November 1853 alle Ankündigungen derselben betreffend Privat-Institute, klinische Institute, praktische Uebungen an Kranken oder Leichen ꝛc. weder in dem Lektionsverzeichniß, noch in dem unter der Autorität der Fakultät stehenden Anschlage am schwarzen Brett zugelassen werden sollen. Das Nähere hierüber s. unten im Abschnitt XIV.

Ueber den Schluß und das Dupliren der Vorlesungen bestehen [...]ende Bestimmungen:

Zunächst enthalten die Universitäts-Statuten im § 11 Abschn. VIII folgende [...]rschrift:

„Wenn ein Lehrer durch dringende Umstände veranlaßt werden sollte, während des Lehrkursus die Stunden seiner Vorlesungen zu dupliren, so dürfen dazu doch nur solche Stunden genommen werden, in denen weder in der Fakultät, wozu er gehört, noch in der philosophischen Fakultät Vorlesungen gehalten werden."

Alsdann bestimmt der Cirk.Erlaß des Ministeriums der geistlichen ꝛc. An[...]egenheiten an die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Uni[...]sitäten vom 28. Juni 1825:

„Es sind Fälle vorgekommen, daß Universitäts-Docenten, welche wegen zu erbittenden Urlaubs ihre Vorlesungen früher, als gesetzlich gestattet ist, zu beendigen wünschen, mit dem diesfälligen Gesuch erst kurz vor der Zeit, wenn sie zu schließen gedenken, sich an das Ministerium gewendet und zugleich angezeigt haben, daß sie bereits seit längerer Zeit mit Rücksicht auf den zeitigeren Schluß die Zahl ihrer Vorlesungen vermehrt hätten. Sie haben mithin unstatthafter Weise eine Bewilligung vorausgesetzt, die sie erst zu erwarten hatten. — Damit dergleichen Unregelmäßigkeiten nicht weiter vorfallen, wird hierdurch festgesetzt, daß künftig alle Docenten, welche im Laufe eines Semesters einen Urlaub oder die Genehmigung zum früheren Schlusse ihrer Vorlesungen zu erhalten wünschen, ihr Gesuch schon vor dem Anfange der Kollegien bei dem Ministerium anzubringen und dessen Entscheidung abzuwarten haben, ehe sie die gewöhnliche Zahl der wöchentlichen Stunden vermehren."

Hieran schließt sich der Min.Erlaß vom 9. April 1828 an den außerordent[...]hen Regierungsbevollmächtigten zu Berlin, welcher lautet:

„Um dem zu frühen Schließen auf der hiesigen Universität während des Sommersemesters vorzubeugen, scheint es dem Ministerium räthlich, daß nach dem Vorschlage in Ihrem desfallsigen Berichte vom 20. Februar d. J. der zeitige Rektor aufgefordert werde, noch vor dem Anfang der Vorlesungen des Sommersemesters ein Cirkular an sämmtliche Docenten zu erlassen, auf welchem sich jeder zu erklären hat, ob er das Ministerium um Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu ersuchen beabsichtigt, und bis zu welchem Termine er jede seiner Vorlesungen hinaus-

zuführen gedenkt. Das Ministerium veranlaßt Sie, hiernach das Erforderliche an den zeitigen Rektor zu verfügen und demselben zugleich zu eröffnen, daß nur diejenigen Docenten auf Ertheilung eines Urlaubs vor Anfang der Ferien zu hoffen haben, welche denselben vor dem Anfang der Sommervorlesungen nachsuchen werden. Mit der obigen Maßregel kann ganz füglich auch die verbunden werden, daß sämmtliche Fakultäten noch vor dem Anfange der Sommervorlesungen zusammentreten und ihre Mitglieder veranlassen, sich für die gesetzmäßige Dauer der Hauptvorlesungen verantwortlich zu machen und sich darüber gegenseitig zu verständigen. Endlich will das Ministerium auch hierdurch festsetzen, daß jeder Docent, der durch gültige Ursachen besonders früh zu schließen und deshalb Urlaub vor dem Anfange der Ferien nachzusuchen sich veranlaßt sehen sollte, dies vor dem Anfange der Vorlesungen mittelst des schwarzen Brettes öffentlich den Studirenden bekannt zu machen von jetzt an verpflichtet sein soll."

In demselben Sinne erging an den Rektor und Senat der Universität Berlin der Min.Erlaß vom 8. Juli 1850, welcher lautet:

„Durch die Allerhöchste Ordre vom 19. April 1844 und die in Folge derselben erlassene Verfügung vom 7. Mai ejusd. a.[71]) sind bei den Königlichen Universitäten die früheren Ferien wiederhergestellt worden, um den Professoren die erforderliche Zeit zu größeren, besonders Bade- und Brunnen-Reisen zu verschaffen und den mannigfachen Uebelständen vorzubeugen, welche durch das Schließen der Vorlesungen einzelner Professoren vor den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen für die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Unterrichts auf den Universitäten erwachsen waren. Dessenungeachtet ist neuerdings mehrfach von Universitäts-Professoren das Gesuch an mich gerichtet worden, ihnen zu einer Badereise einen, schon mehrere Wochen lang vor Beginn der Ferien anzutretenden Urlaub zu bewilligen. Ich kann es indessen mit der mir obliegenden Verantwortlichkeit für die Förderung des Interesses der Universitäten nicht vereinbar finden, dergleichen Gesuchen, wenn sie nicht durch sehr dringende Umstände motivirt sind, zu entsprechen, da die getroffene Einrichtung hinsichtlich der Ferien durch solche, nicht hinreichend gerechtfertigte Ausnahmen alle Bedeutung verlieren und es den bestehenden Vorschriften widersprechen würde, wenn die Studirenden durch Verdoppelung der Vorlesungen und Uebereilung am Schlusse derselben wesentlich benachtheiligt werden. Aus diesen Gründen habe ich die obenerwähnten, bei mir eingegangenen Urlaubsgesuche um so mehr ablehnen müssen, als dieselben nicht durch ärztliche Zeugnisse, aus welchen hervorgegangen wäre, daß die Bittsteller nicht ohne Gefahr für ihre Gesundheit ihre Abreise nach dem Bade bis zum Anfange der Universitäts-Ferien aussetzen könnten, unterstützt waren, und muß ich es mir auch ferner versagen, vor Anfang

---

[71]) S. unten Abschnitt XIII.

der Ferien Urlaub zu ertheilen, wenn die Nothwendigkeit der früheren Abreise nicht als eine unabweisbar dringende ärztlich und unter näherer Angabe der Gründe bescheinigt ist. Den Herrn Rektor und den Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität veranlasse ich, hiervon die Professoren der hiesigen Universität in Kenntniß zu setzen."

Besonders vorgeschrieben ist endlich noch die Einreichung halbjährlicher Verzeichnisse der in jedem Semester auf der Universität gehaltenen Vorlesungen.

Das Schema zu diesen Verzeichnissen ist festgestellt durch den Ministerial-Erlaß vom 22. Februar 1870, welcher lautet:

„Die für die hiesige Universität einzureichenden Verzeichnisse über Vorlesungen sind künftighin nach dem beifolgenden Schema aufzustellen, in den Kolonen 3—7 durch die betreffenden Docenten und demnächst in der Kolonne 8 durch die Universitäts-Quästur auszufüllen. Den Herrn Rektor und den Senat veranlasse ich, demgemäß zu verfahren und das dieserhalb Erforderliche anzuordnen."

Durch Ministerial-Erlaß vom 11. Februar 1887 ist sodann in Abänderung des vorstehenden Erlasses bestimmt, daß künftighin die Kolonnen 1—5 von dem Universitäts-Sekretariate, die Kolonnen 6 und 7 von den betreffenden Docenten ausgefüllt und erst, nachdem dies geschehen und auch von den Docenten ihre etwaigen Bemerkungen in Kolonne 9 eingetragen sind, die Verzeichnisse an die Quästur zur Ausfüllung der Kolonne 8 abgegeben werden.

In Betreff der Ausfüllung der Kolonnen 6 und 7 durch die Docenten hat der Ministerial-Erlaß vom 23. Juni 1874 darauf hingewiesen, daß die Docenten die Tage, an welchen sie ihre Vorlesungen begonnen und bezw. geschlossen haben, speciell angeben und nicht etwa nur summarisch „zur gesetzlichen Zeit" in den betreffenden Kolonnen vermerken sollen.

Anlage zu S. 349.

Verzeichniß

der auf der Universität Berlin in dem

. . . . . . Semester

gehaltenen Vorlesungen.

1.	2.	Vorlesungen, wie sie gehalten worden sind.			6.	7.	8.	9.
Fakultät.	Vor- und Zuname des Lehrers.	3. publice.	4. privatim.	5. privatissime.	Tag des Anfangs der Vorlesungen.	Tag des Schlusses der Vorlesungen.	Anzahl der Zuhörer.	Bemerkungen.

III. Studienpläne.

Als praktische Anleitungen zu einer zweckmäßigen Ordnung ihrer Studien erden den Studirenden der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät :i ihrer Immatrikulation bezw. bei der Inskription in das Fakultätsalbum folgende :druckte Anweisungen (Studienpläne) eingehändigt: [72])

1. Theologische Fakultät.

Anweisung für Studirende der Theologie auf der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Vorbemerkung. Ueber das Studium der Theologie und zwar sowohl über e einzelnen Fächer dieser Wissenschaft als über die Anordnung des Studiums lbst giebt die Encyklopädie und Methodologie der Theologie ausführlichen Unterricht. s ist daher jedem Studirenden der Theologie dringend zu rathen, daß er sich ırch Beschäftigung mit dieser einleitenden Disciplin gleich Anfangs einen Ueber- ick über die Gegenstände seines Studiums und eine Vorstellung von der zweck- äßigen Einrichtung desselben verschaffe. Wird ihm in seinem ersten Semester ierzu keine Gelegenheit durch eine Vorlesung geboten, so mag er ein Lehrbuch der ncyklopädie benutzen (z. B. das in vieljährigem Gebrauch bewährte Lehrbuch von agenbach). Nicht um dieses Studium überflüssig zu machen, sondern um Miß- riffen in der Auswahl der Vorlesungen vorzubeugen, wie sie Anfangs nicht selten us Mangel an Kenntniß hervorgehen, giebt die Fakultät den angehenden Studirenden :r Theologie die folgende summarische Anweisung in die Hand.

§ 1.

Die Grundlage der gesammten christlichen Theologie ist das eingehende Studium er heiligen Schrift alten und neuen Testamentes. Kein Studirender der Theologie ollte versäumen, alle Hauptbücher des alten Testaments wenigstens einmal und immtliche neutestamentliche Schriften wiederholt in der Grundsprache zu lesen und u dem Zweck während seiner ganzen Studienzeit die kursorische Schriftlektüre zu flegen. Hierzu muß dann eine nähere Beschäftigung mit einzelnen Büchern der eiligen Schrift in der Weise kommen, daß aus dem alten Testament wenigstens –2 Bücher aus jeder Gruppe (den historischen, prophetischen und poetischen Büchern), us dem neuen Testament aber mindestens die Evangelien und alle wichtigeren Briefe mit Hülfe von Vorlesungen und Kommentaren gründlich durchgearbeitet erden. Diese eigentlich exegetischen Studien sind ferner durch das Studium der ogenannten Einleitungswissenschaft, welche über die Entstehung der einzelnen iblischen Bücher wie über die Geschichte des Textes und Kanons unterrichtet, zu rgänzen, und durch das Studium der biblischen Theologie, welche die geschichtliche

[72]) Eine Gebühr wird für diese Studienpläne nicht erhoben.

Entwickelung der göttlichen Offenbarung und des dadurch bedingten Lehrgehalts der heiligen Schrift schildert, für den Gebrauch in der systematischen Theologie und in der Praxis zusammenzufassen. Endlich ist auch das Studium der Geschichte und Archäologie des Volkes Israel wie der neutestamentlichen Geschichte (Leben Jesu und apostolisches Zeitalter) dringend zu empfehlen.

Die exegetischen Vorlesungen sollen in den 4 ersten Semestern in der Weise gehört werden, daß der Anfang in der Regel mit den historischen Büchern gemacht wird. Die Einleitungswissenschaft soll nicht vor dem zweiten, die biblische Theologie nicht vor dem dritten Semester gehört werden.

§ 2.

Die historische Theologie umfaßt außer der Kirchengeschichte die Dogmengeschichte (Beschreibung der Entstehung und Entwickelung der christlichen Dogmen) und die Symbolik (Darstellung der verschiedenen Konfessionen, besonders ihrer Lehre). Die Kirchengeschichte soll in den 3 ersten Semestern, die Dogmengeschichte nicht vor dem dritten, die Symbolik nicht vor dem vierten Semester gehört werden.

§ 3.

Zur systematischen Theologie gehören die christliche Dogmatik oder Glaubenslehre (einschließlich der Apologetik) und die christliche Ethik oder Sittenlehre. Das Studium dieser Disciplinen fällt in die mittleren Semester und beginnt frühestens mit dem dritten Semester. Im Allgemeinen ist rathsam, die Dogmatik vor der Ethik zu hören.

§ 4.

Das Studium der praktischen Theologie, welche den praktischen Kirchendienst wissenschaftlich erörtert, gehört der Natur der Sache nach an den Schluß des Studiums, und sollen die darauf bezüglichen Vorlesungen frühestens vom fünften Semester an gehört werden. Eine Ergänzung derselben bildet die Vorlesung über das Kirchenrecht, welche in der juristischen Fakultät gehalten wird.

§ 5.

Die theologischen Studien stehen in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit andern wissenschaftlichen Studien, zu welchen an der Universität durch Vorlesungen Anregung geboten wird, insbesondere mit religionswissenschaftlichen, sprachlichen, historischen und philosophischen Studien. Es ist wünschenswerth, daß der Studirende der Theologie diesen Zusammenhang mit den allgemeinen Studien in dem einen oder andern Punkt je nach Gabe und Neigung nicht außer Acht lasse. Namentlich ist unerläßlich, daß er sich mit der Geschichte der Philosophie bekannt mache, und wünschenswerth, daß er sich mit der einen oder andern systematischen Disciplin der Philosophie beschäftige. Rathsam ist, diese allgemeineren Studien in den früheren Semestern vorzunehmen.

§ 6.

Um den Studirenden Gelegenheit zu selbstthätiger Uebung in den einzelnen theologischen Fächern zu geben, bestehen an der theologischen Fakultät das theo-

gische Seminar mit 3, und zwar einer alttestamentlichen, einer neutestamentlichen
ıd einer historischen Abtheilung, und das praktisch-theologische Seminar mit 2,
imlich einer homiletischen und einer katechetischen Abtheilung. Dazu kommen
e Uebungen, welche von einzelnen Lehrern jeweilen besonders angekündigt werden.
:dem Studirenden ist dringend zu empfehlen, vom dritten Semester an sich an
ıer oder mehreren dieser Uebungen zu betheiligen. Die jedenfalls unerläßliche
etheiligung an den praktischen Uebungen beginnt frühestens mit dem fünften
emester. Auch von der in den Seminarien gebotenen Gelegenheit, zur An-
ctigung schriftlicher Arbeiten Anleitung zu erhalten, sollte fleißig Gebrauch ge-
acht werden.

§ 7.

Das Gesetz schreibt ein akademisches Studium von mindestens 3 Jahren vor.
arauf ist im Vorstehenden bei Vertheilung der Studien auf die einzelnen Semester
ücksicht genommen worden. Es ist aber allen denjenigen, welche nicht durch ihre
onomischen Verhältnisse geradezu gezwungen sind, sich auf das gesetzliche Minimum
ı beschränken, eine Verlängerung der akademischen Studien auf 7 oder 8 Semester
ıgelegentlich zu empfehlen. Jedenfalls wird eine solche Verlängerung zur dringenden
flicht, wenn das Militärjahr anstatt vor oder nach dem Universitätsstudium inner-
alb der demselben gewidmeten Jahre absolvirt wird — etwas, wovon übrigens
n Allgemeinen mit aller Entschiedenheit abgerathen werden muß.

§ 8.

Von jedem Studirenden der Theologie ist zu verlangen, daß er sich eine Ein-
icht in die Grundzüge sämmtlicher theologischer Disciplinen verschafft. Auch die
ıuf das gesetzliche Minimum beschränkte Studienzeit kann die daran Gebundenen
on dieser Pflicht nicht dispensiren, sondern die Kürze der Studienzeit macht es
hnen doppelt zur Pflicht, ihre Zeit auszukaufen und den richtigen Studiengang
inzuhalten, damit nichts Wesentliches übergangen werde. Dringend zu wünschen
st, daß daneben jeder Studirende sich je nach Gabe und Neigung auf einem
Studiengebiet besonders heimisch mache und sich auf demselben eine Einsicht in die
vissenschaftliche Arbeit als solche verschaffe. Nur wem das gelingt, wird Lust und
Liebe wie auch die Fähigkeit zur Fortsetzung der Studien, und die innere Reife,
ie vor vorschnellem Urtheil bewahrt, in das praktische Amt mitnehmen.

§ 9.

Denjenigen Studirenden, welche das Examen im Hebräischen nicht bei ihrem
Abgang von der Schule absolvirt haben, ist dringend zu empfehlen, daß sie vorerst
hre ganze Kraft dem Studium der hebräischen Sprache zuwenden, um die gesetzlich
geforderte Prüfung möglichst bald nachzuholen. Es liegt das schon deshalb in
hrem Interesse, weil bei der Meldung zur theologischen Prüfung der Nachweis von
hnen gefordert wird, daß sie nach erlangter Maturität im Hebräischen 5 volle
Semester studirt haben. Aber auch abgesehen hiervon, machen sie es sich durch ein

anderes Verfahren von vornherein unmöglich, ersprießliche Frucht aus der ohnehin kurzen Studienzeit zu gewinnen.

---

2. Juristische Fakultät.

Die juristische Fakultät hat unter dem 2. Januar 1883 einen Leitfaden für den Gang der juristischen Studien entworfen.

Derselbe lautet — nachdem zuvor die damals geltenden Bestimmungen der Deutschen Reichsgesetze und der Preußischen Landesgesetze über die nach beendetem Rechtsstudium zu bestehende Prüfung nebst den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen im Auszuge mitgetheilt sind[73]) — wie folgt:

„Die vorstehenden allgemeinen Anordnungen beruhen auf der Voraussetzung eines ernsten und wissenschaftlichen Rechtsstudiums. Zur Erreichung dieses Zweckes theilt die Juristen-Fakultät den Herren Studirenden nachstehende Reihenfolge von juristischen Vorlesungen und Uebungen mit und ertheilt ihnen den Rath, sich dieses Entwurfes als eines Leitfadens für ihre Studien zu bedienen, ohne den besonderen Neigungen und Anlagen der Einzelnen Schranken setzen zu wollen.

I. Im ersten und zweiten Semester.

1. Juristische Encyklopädie,
2. Rechtsphilosophie (Naturrecht),
3. und 4. Institutionen und Geschichte des römischen Rechts,
5. Pandekten,
6. Römisches Erbrecht,*)
7. Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte.*)

*) auch im dritten Semester.

II. In dem dritten und den folgenden Semestern.

1. Deutsches Privatrecht,
2. Handels-, Wechsel- und Seerecht,
3. Strafrecht,
4. Deutsches Staatsrecht (Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht),
5. Kirchenrecht,
6. Civilprozeß,
7. Strafprozeß,
8. Gerichtliche Medizin,
9. Europäisches Völkerrecht,
10. Preußisches Privatrecht,
11. Französisch-rheinisches Civilrecht (für die Juristen der Rheinprovinz).

III. Im Laufe der ganzen Studienzeit:

Geeignete exegetische und praktische Uebungen, sowie Uebungen im juristischen Seminar, welche den Herren Studirenden zur Anregung der Selbstthätigkeit und zur Vertiefung der gewonnenen Kenntnisse ernstlich empfohlen werden.

---

[73]) Diese Bestimmungen haben durch das Regulativ, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, vom 1. Mai 1883 (J.-M.-Bl. S. 131) verschiedene Abänderungen erfahren.

Die bezeichnete Reihenfolge der Vorlesungen kann bei der sich gegenseitig er=nzenden Stellung der juristischen Disciplinen keine bindende sein, und läßt mentlich in den mittleren und späteren Semestern mannigfache Abänderungen zu.

Zur Ergänzung und Belebung der Rechtsstudien und zur Beförderung wahr=fter Wissenschaftlichkeit werden den Herren Studirenden außerdem staatswissen=aftliche und volkswirthschaftliche, sowie die allgemein wissenschaftlichen ›rlesungen, insbesondere historische, philosophische und philologische, dringend pfohlen.

Die bezeichneten Gegenstände auf mehr als sechs Semester zu vertheilen, ist ι so rathsamer, als sogar für besonders fleißige und begabte Studirende das 'iennium kaum ausreicht, um auch nur in dem weiten Gebiet der Rechtswissen=aft sich genügende Kenntnisse zu erwerben. Diesen Rath müssen wir vor Allem ıjenigen Herren Studirenden ertheilen, welche während ihrer Studienzeit ihrer litärischen Dienstpflicht zu genügen veranlaßt sind.

Die wahre Liebe zur Wissenschaft wird den Herren Studirenden den rechten eg zur Praxis zeigen. Nicht die bloße Aneignung schnell angelernter Einzel=:ten, sondern nur ein ernstes, gedankenmäßiges Eindringen in den Sinn und ısammenhang der gesammten Rechtswissenschaft kann als genügende Vorbereitung r die Rechtspraxis anerkannt werden."

---

3. Medizinische Fakultät.

Die medizinische Fakultät hat unter dem 1. April 1886 zwei Studienpläne fgestellt,

I. einen Studienplan für Mediziner, welche ihr Studium mit dem Wintersemester beginnen.

Derselbe lautet:

I. Semester. Winter.	II. Semester. Sommer.
organische Chemie.	Organische Chemie.
ysik I. Theil.	Physik II. Theil.
'nschliche Anatomie.	Allgemeine Anatomie.
äparirübungen.	Mikroskopische Uebungen (event. im IV. Semester).
:eologie und Syndesmologie.	Zoologie und vergleichende Anatomie.
:hematische Vorlesungen.	Physikalische Geographie.
eorologie.	Logik.
hropologie.	Psychologie.
ıeralogie und Geologie.	

III. Semester. Winter.	IV. Semester. Sommer.
Präparirübungen. Physiologie (specieller Theil). Allgemeine Botanik.	Physiologie (allgemeiner Theil). Mikroskopische Uebungen (s. II. Semester). Entwickelungsgeschichte. Pathologische Anatomie. Chemische Uebungen.

Physiologische, zootomische, botanische Uebungen. Special-Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie und Physiologie.

V. Semester. Winter.	VI. Semester. Sommer.
Allgemeine Pathologie und Therapie. Specielle Pathologie und Therapie. Chirurgie. Knochenbrüche und Verrenkungen. Arzneimittellehre und Balneologie. Auskultation und Perkussion.	Specielle Pathologie und Therapie. Gynaekologie. Medizinische und Chirurgische Klinik als Auskultant.
Pathologische Chemie, Toxikologie. Pharmakologische und toxikologische Uebungen.	Formulare. Theoretische Vorträge über Syphilis, Haut- und Nervenkrankheiten.

Es wird den Angehörigen des Deutschen Reiches dringend gerathen, spätestens im V. Semester die ärztliche Vorprüfung in Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie zu bestehen.

VII. Semester. Winter.	VIII. Semester. Sommer.	IX. Semester. Winter.
thologisch-anatomischer Kursus. iurgie. burtshülfe. such der medizinischen, chirurgischen und geburtshülflich-gynaekologischen Klinik als Praktikant.	Geschichte der Volkskrankheiten. Gesundheitspflege.	Geschichte der Medizin. Gesundheitspflege (Fortsetzung).
	Besuch der medizinischen, chirurgischen, geburtshülflich-gynaekologischen Klinik, der Augenklinik sowie der medizinischen Poliklinik als Praktikant. Psychiatrische und Nerven-Klinik. Pathologisch-histologische Uebungen. Uebungen im hygienischen Institut. Chirurgischer, ophthalmologischer und geburtshülflicher Operationskursus.	
rbandlehre, Laryngoskopie. inische diagnostische Kurse. hthalmologie.	Specialkliniken für Kinderkrankheiten, Syphilis, Hautkrankheiten und Otiatrik. Zahnheilkunde. Elektrotherapie. Gerichtliche Medizin.*)	

II. einen Studienplan für Mediziner, welche ihr Studium mit em Sommersemester beginnen.

Derselbe lautet:

I. Semester. Sommer.	II. Semester. Winter.
hysik I. Theil.	Anorganische Chemie.
oologie und vergleichende Anatomie.	Physik II. Theil.
steologie und Syndesmologie.	Menschliche Anatomie.
llgemeine Anatomie.	Präparirübungen.
	Allgemeine Botanik.

Mathematische Vorlesungen. Meteorologie. Anthropologie. Mineralogie und Geologie. Physikalische Geographie. Logik. Psychologie.

*) Studirende, welche klinischen Unterricht empfangen und die ärztliche Vorprüfung bestanden iben, müssen sich auch Unterweisung in der Impftechnik ertheilen lassen. Dieselbe bildet einen bligatorischen Lehrgegenstand in jedem Sommersemester. Vergl. Min.Erl. v. 30. April 1886 und 1. Mai 1887 (Beschluß des Bundesraths v. 31. März 1887 betr. die Ausdehnung der ärztlichen rüfung auf die Schutzpocken-Impfung. Unter.-Centralblatt 1887 S. 469).

III. Semester. Sommer.	IV. Semester. Winter.
Mikroskopische Uebungen. Physiologie (allgemeiner Theil). Entwickelungsgeschichte. Organische Chemie.	Präparirübungen. Physiologie (specieller Theil). Allgemeine Pathologie und Therapie. Chemische Uebungen.

Physiologische, zootomische, botanische Uebungen. Special-Vorlesungen aus dem Gebiete der Anatomie und Physiologie.

V. Semester. Sommer.	VI. Semester. Winter.
Pathologische Anatomie. Specielle Pathologie und Therapie. Chirurgie. Knochenbrüche und Verrenkungen. Arzneimittellehre und Balneologie. Auskultation und Perkussion.	Specielle Pathologie und Therapie. Geburtshülfe. Akiurgie. Medizinische und chirurgische Klinik als Auskultant.
Physiologische und pathologische Chemie; Toxikologie. Pharmakologische und toxikologische Uebungen.	Formulare. Theoretische Vorträge über Syphilis, Haut- und Nervenkrankheiten.

Es wird den Angehörigen des Deutschen Reiches dringend gerathen, spätestens im V. Semester die ärztliche Vorprüfung in Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie, Botanik und Zoologie zu bestehen.

II. Semester. Sommer.	VIII. Semester. Winter.	IX. Semester. Sommer.
ogisch-anatomischer ſus. kologie. tshülflicher Operaskursus. der medizinischen, rgischen und geshülflich-gynaekoloen Klinik als Prakt.	Geschichte der Medizin. Gesundheitspflege.	Geschichte der Volkskrankheiten. Gesundheitspflege (Fortsetzung).
	Besuch der medizinischen, chirurgischen, geburtshülflich-gynaekologischen Klinik, der Augenklinik sowie der medizinischen Poliklinik als Praktikant. Psychiatrische und Nerven-Klinik. Pathologisch-histologische Uebungen. Uebungen im hygienischen Institut. Chirurgischer, ophthalmologischer Operationskursus.	
lehre. Laryngoskopie. diagnostische Kurse. mologie.	Specialkliniken für Kinderkrankheiten, Syphilis, Hautkrankheiten und Otiatrik. Zahnheilkunde. Elektrotherapie. Gerichtliche Medizin.	

*) Wegen der Unterweisung in der Impftechnik s. Anm. S. 327.

eiden medizinischen Studienplänen ist am Schluß beigefügt folgende:

rläuterung: „Vorstehender Studienplan enthält nur Rathschläge der ät über die Einrichtung des Studiums, ist jedoch nicht obligatorisch. Bei ter der Klammer aufgeführten Vorlesungen, wie „Logik, Psychologie", ist es ültig, in welchem der beiden Semester sie gehört werden. Die Meldung xamen rigorosum ist nach vierjährigem Studium und nach vollständig (d. h. eßlich der etwaigen Nachprüfungen) beendeter ärztlicher Vorprüfung zulässig. r Meldung zum Staatsexamen muß nachgewiesen werden, daß der Kandidat ester, und zwar nach vollständig beendeter Vorprüfung mindestens noch 4 hre studirt und mindestens je 2 Halbjahre hindurch an der medizinischen, ischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant Theil genommen hat. tens 2 Kreißende selbstständig entbunden und ein Halbjahr als Praktikant linik für Augenkranke besucht hat. Bezüglich des Militärdienstes mit der räth die Fakultät, diesen im ersten Sommersemester zu absolviren. Würde m ersten Sommersemester zum Dienste mit der Waffe noch nicht zugelassen, legt man am besten die Dienstzeit ganz ans Ende der Studien nach abge- Staatsexamen, oder in das 5. Semester nach Absolvirung des Tentamen um. Ist man vom Dienste mit der Waffe befreit, so empfiehlt die Fakultät, n dadurch gewonnenen Semester noch den Besuch einer Klinik sowie praktischer ten im anatomischen, physiologischen, pharmakologischen und hygienischen ut."

Abschnitt XII.

Das Honorarwesen.

Ueber das Honorar, welches die Lehrer der Universität Berlin für ihre Vorlesungen beziehen, enthält § 12 Abschnitt VIII der Univ.-Statuten folgende grundlegende Bestimmung:

„Die Bestimmung des Honorars für die Vorlesungen, sowie die Bestimmungen über die Erlassung desselben, bleibt zwar in der Regel der Liberalität jedes Lehrers überlassen; nur sind die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums [74]) schon durch diese Eigenschaft berechtigt, die Vorlesungen frei zu hören. Jeder Professor [75]) hat den Quästor zu instruiren, wie er es mit dem Honorar gehalten wissen wolle, und Jeder, der ein Kollegium hören will, hat sich zuerst bei dem Quästor zu melden und von demselben einen Schein, entweder über die Bezahlung des Honorars, oder über die instruktionsmäßige Erlassung desselben zu holen und ihn dem Lehrer zuzustellen. Sollte es sich jedoch als nöthig zeigen, so werden die dieserhalb erforderlichen Festsetzungen dem vorgesetzten Ministerio vorbehalten."

In Gemäßheit dieses § 12 Abschn. VIII Univ.-Statuten hat der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff der Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare für dieselben, unter Aufhebung des hierüber unterm 12. April 1831 erlassenen Reglements, unter dem 16. März 1844 ein besonderes

---

[74]) S. unten Abschnitt XX. — Dieselbe Berechtigung haben nach § 18 des Reglemens vom 16. März 1844 die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten bezw. der verstorbenen Professoren der Universität Berlin, wenn letztere zur Zeit ihres Todes an der Universität Berlin angestellt oder emeritirt waren, sowie die Söhne und Brüder des Universitätsrichters, Sekretärs und Quästors.

[75]) Desgl. jeder Privatdocent oder Lektor.

erlassen, welches mit den durch Min.Erlaß vom 9. Juli 1855 genehmigten abändernden Bestimmungen lautet:

I. Von der Meldung zu den Vorlesungen.

§ 1.

Jeder Studirende ist verpflichtet, sich wegen der öffentlichen, Gratis- und Privat-Vorlesungen, die er zu besuchen gedenkt, zuerst an die Quästur zu wenden und daselbst die anzunehmenden Vorlesungen, gegen Entrichtung des zur Universitäts-Kasse einzuzahlenden Auditoriengeldes,[76]) in seinem, bei der Immatrikulation erhaltenen Anmeldungsbuche verzeichnen zu lassen.[77])

§ 2.

Vor der persönlichen Meldung auf der Quästur hat der Studirende das Titelblatt des Anmeldungs-Buchs in der Art auszufüllen, daß er seinen vollständigen Vor- und Zunamen, Geburtsort und die Fakultät, bei welcher er inskribirt ist, sowie das Datum seiner Immatrikulation eigenhändig einträgt und in die erste Kolumne unter Ueberschrift des Semesters alle diejenigen Vorlesungen einschreibt, welche er während des laufenden Semesters zu hören wünscht. Die zweite Kolumne wird von dem Quästor eigenhändig ausgefüllt. Die dritte, vierte und fünfte Kolumne werden von den Docenten, bei welchen der Studirende die Vorlesungen hört, und welchen er sofort nach Belegung der Vorlesungen das Anmeldungsbuch nebst der Quittung der Quästur vorlegt, ausgefüllt.

§ 3.

Bei dieser Meldung findet, was unten wegen der Bezahlung, Stundung oder des Erlasses der Honorare bestimmt ist, seine Anwendung.

§ 4.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung der Studirenden anzunehmen, seinen Namen in das Anmeldungsbuch einzuzeichnen und einen Platz für die Vorlesung

---

[76]) Wegen des Auditoriengeldes s. unten Abschnitt XXI.

[77]) Ueber die Zulassung von Studirenden der Medizin zur vorläufigen Annahme von Vorlesungen ohne Vorlage der Anmeldungsbücher bestimmt der Ministerial-Erlaß vom 20. November 1885: „Es ist häufig vorgekommen, daß Studirende der Medizin, von welchen Gesuche um Anrechnung nicht medizinischer Semester auf die behufs Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit noch zur Entscheidung vorlagen, bei Beginn eines neuen Semesters die Rückgabe ihrer Anmeldungsbücher zum Zwecke der Belegung weiterer Vorlesungen beantragt haben.

Da indeß die Anmeldungsbücher vor Entscheidung über die Anrechnungsgesuche hier oder im Reichskanzleramte nicht entbehrt werden können, so ersuche ich Ew. 2c. ergebenst, zur Vermeidung fernerer Anträge beregter Art die Quästur gefälligst anzuweisen, künftighin in den vorgedachten Fällen die Anmeldungen vorläufig auf einem besonderen Bogen entgegenzunehmen und erst später, nachdem die Anmeldungsbücher wieder zurückgelangt sind, in diese die erforderlichen Eintragungen zu bewirken.“

anzuweisen, bevor nicht der § 2 erwähnte gesetzmäßige Vermerk des Quästors in der zweiten Kolumne des Anmeldungsbuches erfolgt ist. Jeder Studirende, der sich zuerst beim Lehrer melden sollte, ist sofort an die Quästur zu verweisen.

§ 5.

Fehlt der Lehrer gegen die obige Bestimmung, so hat er eine Ordnungs-Strafe zu erlegen, welche die Hälfte des für die Vorlesung angesetzten Honorars beträgt, und welche der Quästor, wo möglich, von dem für den Lehrer erhobenen Honorare abzieht.

§ 6.

Diese Ordnungs-Strafe ist zur Hälfte der Universitäts-Wittwen-Kasse, zur Hälfte dem Universitäts-Kranken-Verein verfallen.

§ 7.

Einem Studirenden, der mit Umgehung der Quästur eine Vorlesung bei dem Lehrer direkt angenommen hat, soll dieselbe im Abgangs-Zeugnisse nicht eher testirt werden, als bis zuvor die Hälfte des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des § 6 als Ordnungs-Strafe erlegt worden ist.

§ 8.

Der Quästor ist verpflichtet, dem Senat Anzeige zu machen, wenn ihm Anmeldungsbücher präsentirt werden, auf welchen der Lehrer sich vor dem auf der Quästur geschehenen Vermerk eingezeichnet hat. In jedem Falle, wo der Quästor diese Anzeige unterläßt, hat er selbst den vierten Theil des Honorars zur Verwendung nach Vorschrift des § 6 als Ordnungs-Strafe zu erlegen.

§ 9.

Den Studirenden liegt es bei Privat-Vorlesungen ob, sich nach geschehener Meldung auf der Quästur auch bei dem Lehrer durch Abgabe des auf der Quästur erhaltenen Scheines vorzustellen, und um einen Platz anzuhalten, dessen Nummer auf dem Anmeldungsbuche zu vermerken ist, und nach Gutdünken des Lehrers außerdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

II. Von der Erlegung des Honorars.

§ 10.

Die Bestimmung der Höhe des Honorars für die Vorlesungen hängt von dem Lehrer ab, welcher den Quästor darüber instruirt (Statuten VIII, 12).

§ 11.

Die Einzahlung des Honorars Seitens der Studirenden, und zwar für sämmtliche Lehrer der Universität, erfolgt auf der Quästur pränumerando bei der Anmeldung zu den Vorlesungen (s. § 3).

§ 12.

Der Quästor ist zu einer statutenmäßigen Tantieme von zwei Procent be-
chtigt, die er abziehen oder sich entrichten lassen kann. Dagegen ist er zur Ein-
:hung und Ablieferung des Honorars sowie zur Rechnungslegung über dasselbe
rpflichtet (Statuten V, 8).

§ 13.

Kein Lehrer ist befugt, das Honorar unmittelbar von Studirenden in Empfang
nehmen; widrigenfalls tritt die im § 5 bestimmte Ordnungs-Strafe ein. Der
uästor behält in diesem Falle seinen Anspruch auf die Tantieme, die von dem
trafgelde in Abzug gebracht wird, welches den § 6 genannten Anstalten zu gleichen
heilen zufällt.

§ 14.

Einmal bezahltes Honorar oder Auditoriengeld wird von der Quästur nur in
m Falle, daß das betreffende Kollegium nicht zu Stande gekommen oder wenn
n Kollegium nicht in der angekündigten Stunde zu Stande gekommen, sondern
ıf eine andere Zeit verlegt ist, zurückgezahlt. In dringenden, zu Anfang des
emesters eintretenden Ausnahmefällen kann der betreffende Docent den Quästor
ır Rückzahlung ermächtigen, wenn zuvor Rektor und Richter den Fall als dazu
eignet erkannt haben. [78]) Doch geschieht dieses nur während des Laufes des
emesters, nach welcher Zeit das nicht zurückgeforderte Honorar dem Universitäts-
ranken-Verein zufällt.

§ 15.

Der Quästor ist befugt, in Fällen, wo ein vorübergehendes Zahlungs-Unver-
ögen nach seinem Ermessen hinreichend bescheinigt wird, kurze Fristen zur Be-
:hlung des Honorars zu gestatten, doch niemals länger, als bis zum ersten Julius
r das Sommer- und bis zum ersten Januar für das Winter-Semester. Bei dem
:hrer selbst dürfen solche Fristgesuche weder angebracht, noch von demselben berück-
htigt werden.

§ 16.

Die auf kurze Zeit gefristeten Honorare ist die Quästur verpflichtet nach Ab-
uf der Frist beizutreiben und im Nichtzahlungsfalle die Säumigen dem Uni-
rsitäts-Gericht anzuzeigen, widrigenfalls sie für das schuldige Honorar ver-
lichtet bleibt.

§ 17.

Wer die zur Zahlung des Honorars gesetzte Frist nicht einhält, muß nach § 141
r. 1 und 5 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht im Laufe des nächsten
ierteljahres gehörig verklagt werden. Zu dem Ende soll der Quästor innerhalb
r ersten zehn Tage des Januars für das Winter- und des Julius für das Sommer-

[78]) Vergl. den Min.Erlaß vom 9. Juli 1855.

Semester dem Universitäts-Richter das Verzeichniß der Restanten übergeben, um das gerichtliche Verfahren hierauf summarisch einzuleiten.[79])

III. Von dem gestundeten oder erlassenen Honorar.

§ 18.

Zum freien Besuchen aller Vorlesungen sind absolut berechtigt und ohne daß es dazu einer Einwilligung des Lehrers bedarf:

1. die Söhne und Brüder der noch fungirenden oder emeritirten Professoren der hiesigen Universität;
2. die Söhne und Brüder der verstorbenen Professoren, wenn sie zur Zeit ihres Todes an der hiesigen Universität angestellt oder emeritirt waren;
3. die Söhne und Brüder des Universitäts-Richters, Sekretärs und Quästors nach den bei 1. und 2. angegebenen Bestimmungen;
4. die Percipienten des Kurmärkischen Stipendiums.

§ 19.

Ob ein Lehrer außerdem zur Stundung oder zum Erlasse sich verstehen wolle, hängt lediglich von demselben ab; doch darf die Stundung oder der Erlaß nur in nachstehend vorgeschriebener Art geschehen. Der Quästor ist verpflichtet, jede den nachfolgenden Bestimmungen zuwiderlaufende Erklärung der Lehrer abzulehnen.

§ 20.

Die Lehrer haben ihre Erklärung, ob sie überhaupt die Honorare für ihre Vorlesungen erlassen oder stunden, oder statt der Stundung den zur Stundung Zugelassenen einen Theil des Honorars erlassen wollen, an die Quästur vor Bekanntmachung der halbjährlichen Lektions-Verzeichnisse abzugeben.[80]) Im Falle eine solche Erklärung nicht erfolgt, wird vermuthet, daß der Lehrer sich zur Stundung verstehe.

§ 21.

Die Stundung des Honorars geschieht bis nach erfolgter Anstellung oder Erlangung eines akademischen Grades, oder hinreichender Besserung der Vermögensumstände eines Studirenden, oder spätestens bis zum Ablauf des sechsten Jahres nach seinem Abgange. Das Anerbieten des Studirenden auf Stellung kürzerer Termine muß immer angenommen werden.

[79]) An Stelle der §§ 16, 17 ist mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende Bestimmung getreten:

> „Wird die zur Zahlung bestimmte Frist nicht innegehalten, so verfügt auf Antrag der Quästur der Rektor, daß sämmtliche für das laufende Semester angenommenen Privatvorlesungen, für welche das Honorar nicht bezahlt worden ist, in dem Anmeldebuche gestrichen und die betreffenden Docenten veranlaßt werden, über die gestrichenen Vorlesungen keine Abmeldungsvermerke zu ertheilen."

[80]) Vergl. den Min.Erlaß vom 9. Juli 1855.

§ 22.

Die Berechtigung zur Nachsuchung um Stundung oder Erlaß wird von dem r und dem Universitäts-Richter auf den Grund der einzureichenden und unten bestimmten Zeugnisse ertheilt, mit Vorbehalt des Rekurses an den Senat im der Verweigerung. Bei Nichtübereinstimmung zwischen dem Rektor und dem rsitäts-Richter soll der Dekan der betreffenden Fakultät als Obmann den hlag geben.

§ 23.

Wer die im § 22 angegebene Berechtigung nicht erlangt hat, darf auf keine um Stundung oder Erlaß, sei es des ganzen oder eines Theils des Honorars m Lehrer anhalten und kein Gesuch der Art berücksichtigt werden.

§ 24.

Jedes beim Lehrer selbst angebrachte oder von ihm berücksichtigte Gesuch, mit ahme des § 25 bezeichneten Falles, soll nach den im § 4 bis 7 enthaltenen nmungen beurtheilt werden.

§ 25.

Nur in dem einzigen Falle darf sich der Studirende an den Lehrer selbst n und ein Erlaß von demselben verfügt werden, wenn der erstere eine Vor- , wofür schon einmal das Honorar bezahlt oder gestundet worden, zum n Mal gratis zu hören wünscht.

§ 26.

Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung fordern rfen, sind einzureichen:

1. Von Inländern ein Zeugniß der Reife, von Ausländern ein günstiges Schulzeugniß. Bei solchen In- und Ausländern, die bereits auf andern Universitäten gewesen sind, wird nächstdem ein günstiges Abgangszeugniß erfordert. Der Mangel dieser Zeugnisse schließt unbedingt die Ertheilung der Berechtigung aus.
2. Ein Zeugniß der Dürftigkeit.

§ 27.

In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist Folgendes festgesetzt:

1. können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat des Wohnortes, oder den Amts-Vorgesetzten des Vaters ausgestellt sein. Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde.
2. Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten sein:
   a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;
   b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;

c) Zahl der etwaigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d) Angabe der Lehr-Anstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten hat;

e) die von Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

f) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder, nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter e) anzugebende Unterstützung gewähren können.

§ 28.

Sollte es sich ergeben, daß ein nach den im § 27 enthaltenen Bestimmungen ausgestelltes Bedürftigkeits-Zeugniß wahrheitswidrige Angaben enthält, so soll der Rektor und Senat hiervon der vorgesetzten Behörde zur Untersuchung der Sache Anzeige machen.

§ 29.

Das Recht der Nachsuchung um die genannte Begünstigung geht für denjenigen Studirenden verloren, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder der akademischen Behörden zuzieht, sowie für denjenigen, welcher durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu anderen nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge.

§ 30.

Die von der Behörde ertheilte Genehmigung wird auf dem Anmeldungsbuche vermerkt und in Bezug auf dieselbe von der Quästur die Stundung oder der Erlaß, je nach der vom Lehrer gegebenen Erklärung (s. §§ 19, 20) verfügt. Hat der Lehrer der Quästur die Weisung ertheilt, überhaupt weder zu stunden noch zu erlassen, so wird dies dem Studirenden von der Quästur bekannt gemacht.

§ 31.

Wenn es auch jedem Lehrer freisteht, das auf der Quästur für ihn bezahlte Honorar den Studirenden zurückzubezahlen, so darf dies doch weder durch den Quästor geschehen, noch verliert dieser die ihm zukommende Tantieme aus dem angeführten Grund einer geschehenen Zurückbezahlung. Ebenso wenig darf der Quästor Anweisungen der einzelnen Lehrer, bestimmten Studirenden Erlaß oder Stundung zu gewähren, berücksichtigen, bei Vermeidung der im § 8 festgesetzten Strafe.[81])

---

[81]) Vergl. den Min.Erlaß vom 9. Juli 1855.

§ 32.

Die gestundeten Honorare verpflichtet sich der Studirende in der festgesetzten rist zu bezahlen, und unterzeichnet hierüber einen in folgender Form ausgestellten evers:

Für die Vorlesung des Herrn .... Dr. N. N. über .... ist mir das Honorar mit ..... M. ... Pf. gestundet worden; ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder Erlangung eines akademischen Grades, oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablauf des sechsten Jahres nach meinem Abgange an die Quästur zu zahlen. Berlin, den

N. N. Studiosus .....
aus .....

§ 33.

Beim Abgange von der Universität werden die gestundeten Honorare, nach orschrift § 141 Nr. 1 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, gerichtlich restrirt und in dem Abgangs-Zeugniß vermerkt, indem die Behörden angewiesen id, mit Rücksicht auf diese Vermerkung von der geschehenen Anstellung eines andidaten, welcher noch das Honorar schuldig ist, Anzeige zu machen. Zur Einehung und Einklagung der gestundeten Honorare ist in Gemäßheit der Allerchsten Ordre vom 5. Februar 1844 nur die Quästur und nicht der stundende ehrer legitimirt.

§ 34.

Für die Einziehung der gestundeten Honorare erhält der Quästor, wenn er nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von zwanzig Procent, enn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesandt worden, zwei Procent, wie i den sogleich bezahlten Honoraren. Falls der Schuldner das Honorar an den ehrer selbst eingesandt hat, ist dieser verpflichtet, dieselben Tantiemen nach Maßbe der beiden Fälle an den Quästor zugleich mit der erforderlichen Benachrichtigung zutragen.

IV. Von den Nichtstudirenden und Hospitanten.

§ 35.

Alles Vorstehende ist auch für Nichtstudirende, die von den Lehrern zum Besuch der Vorlesungen zugelassen werden, mit folgenden Ausnahmen gültig:

1. Die Genehmigung zur Nachsuchung der Stundung oder des Erlasses muß in einer besonderen Bescheinigung ertheilt werden.
2. Statt der auf dem Anmeldungsbuche der Studirenden vom Quästor zu machenden Vermerke dient blos die von demselben gegebene Bescheinigung über bezahltes, gestundetes oder erlassenes Honorar.

3. Die Anweisung des Platzes von Seiten des Lehrers geschieht nur durch die Karte.
4. Findet der im § 22 gewährte Rekurs an den Senat nicht statt.

§ 36.

Diejenigen, deren Immatrikulation aus verschiedenen Gründen noch in suspenso ist, denen aber inzwischen von der Behörde der Besuch der Vorlesungen verstattet worden, sind in allem dies Reglement Betreffenden den Studirenden gleich zu achten.

§ 37.

Es ist keinem Studirenden oder Nichtstudirenden erlaubt, eine Vorlesung, zu welcher er sich nicht auf die im Obigen angeordnete Art gemeldet hat, länger als vierzehn Tage hindurch zu besuchen.

§ 38.

Wer überwiesen wird, eine Privat-Vorlesung im Winter-Semester bis Weihnachten, und im Sommer-Semester bis zum ersten Julius ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung besucht zu haben, ist zur Entrichtung der Auditorien-Gelder und des Honorars verpflichtet, welche von ihm eingezogen werden sollen. Außerdem hat er eine nach Bewandtniß der Umstände bis zur Exklusion zu steigernde Disciplinar-Strafe zu erwarten.

Vorstehendes Reglement, wonach sich die Professoren, Privatdocenten, Lektoren und Studirenden zu richten haben, soll den einen bei ihrer Anstellung und Habilitirung, den anderen bei ihrer Immatrikulation eingehändigt und vor Anfang jedes Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette darauf hingewiesen werden.

Zur Ergänzung des vorstehenden Reglements dient die:

II. Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850,

welche lautet:

I. Von der Buchführung und Eintragung der gestundeten Honorare.

§ 1.

Quästor und Kontroleur sind für die richtige Buchführung und Auszahlung der eingegangenen gestundeten Honorare gemeinschaftlich und jeder insbesondere verantwortlich. Beide unterzeichnen die Quittungen über eingegangene Honorare. Bei dem täglichen Abschluß der Quästurbücher vergleichen auch beide die richtige Eintragung der eingegangenen gestundeten Honorare.

Der Quästor hat die Hauptverpflichtung für die Beitreibung der gestundeten onorare; er unterschreibt die Erinnerungsschreiben, führt die sonstige Korre-ondenz; der Kontroleur hat die Munda anzufertigen, die sonstigen Kanzleiarbeiten verrichten, den Terminkalender zu führen und die Akten der fälligen Termine m Quästor vorzulegen.

§ 2.

Wenn ein Student das Attest des Rektors und Richters, daß ihm die Zahlung r Honorare auf längere Zeit gestundet worden, der Quästur vorzeigt, und die n ihm in dem bevorstehenden Semester zu hörenden Kollegia anmeldet, so trägt : Quästur die angenommenen gestundeten Honorare in das von dem Kontroleur führte Buch der Vorlesungsannahme (Specialmanual, Annahmebuch) ein. Die ntrole über die Richtigkeit dieser Eintragungen führt der Quästor durch die von m Studirenden über jedes gestundete Honorar auszustellenden Reverse.

§ 3.

Das in § 2 erwähnte Annahmebuch (Specialmanual) des Kontroleurs dient r Grundlage des weiteren Geschäfts der gestundeten Honorare. Nach Anleitung sselben wird das Buch der Restschulden (Restkonto, Schuldenbuch) vom Kontroleur führt, in welchem für jeden Studirenden, dem Honorare gestundet worden, ein pecialkonto in alphabetischer Ordnung angelegt wird, so daß von jedem dieser tudirenden alle Honorare, die ihm gestundet worden, nach Semestern getrennt id unter namentlicher Aufführung der betreffenden Vorlesungen und Docenten, it einem Blick übersehen werden können. Der Quästor führt über die richtige intragung der gestundeten Honorare Kontrole durch Vergleichung des An-ahmebuchs mit dem Schuldenbuch (des sogenannten Specialmanuals mit dem estkonto).

§ 4.

Aus dem Annahmebuch (Specialmanual) werden von dem Kontroleur für jeden ocenten die für ihn gestundeten Honorare in sein Guthaben (Specialkonto) ein-tragen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Quästor durch Vergleichung it dem Annahmebuch (Specialmanual) sich überzeugen muß. Der Quästor be-heinigt die geschehene Vergleichung der Bücher wöchentlich durch sein: „gesehen id verglichen" mit Namensunterschrift.

§ 5.

Der Quästor hat von jedem Studirenden, dem Honorar gestundet wird, ein sonderes Aktenstück anzulegen. In diesem Aktenstück sind die von dem Studirenden er jedes gestundete Honorar auszustellenden Reverse, die der Quästor empfängt, ifzubewahren. Bei Tilgung eines Restes wird der betreffende Revers von dem uästor dem Schuldner zurückgegeben. Wenn solche ungültige Reverse von dem tudirenden nicht zurückgefordert werden, so sind sie bei der nächsten von der onorarien-Kommission anzustellenden Revision der letztern vorzulegen und in Ge-einschaft mit derselben zu kassiren.

§ 6.

Die über die Stundungen aufgenommenen Reverse werden bei Ausländern gleich nach geschehener Reversirung gerichtlich registrirt. Das Anmeldungs-Buch, in welchem die Stundung vermerkt ist, wird dem Studirenden nicht eher verabreicht, als die gerichtliche Registratur des Reverses nachgewiesen ist. Bei Inländern findet die Registrirung bei ihrem Abgange von der Universität statt (Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare vom 16. März 1844. § 33). Diese gerichtlichen Registrirungen erhält die Quästur; und hat der Quästor dieselben in das für jeden Studirenden, dem Honoror gestundet worden, anzulegende besondere Aktenstück einzuheften. Sollten Studirende von der Universität abgehen, ohne daß die von ihnen unterschriebenen Reverse registrirt worden sind, so werden auch die unregistrirten Reverse auf dieselbe Weise in die vorgenannten Aktenstücke eingetragen.

§ 7.

Wenn ein Kollegium nicht zu Stande kommt, so hat der Quästor dem betreffenden Studirenden den ausgestellten Revers auf Verlangen sofort zurückzugeben.

§ 8.

In jedem halben Jahre hat die Quästur einem jeden Lehrer eine Liste der für ihn gestundeten Honorare nach dem Datum der Stundung mitzutheilen. Quästor und Kontroleur beglaubigen diese Liste durch Namensunterschrift.

§ 9.

Die Quästur ist verpflichtet, nicht allein aus den officiellen Benachrichtigungen der Behörden von den geschehenen Anstellungen der Schuldner Kenntniß zu nehmen, sondern auch hierzu die öffentlichen Bekanntmachungen der Zeitungen und der Amtsblätter zu benutzen, sowie Privaterkundigungen anzustellen. Desgleichen hat sie, wenn es nöthig scheint, an die städtische Behörde des Geburtsortes der Schuldner oder an deren bekannte Eltern oder ehemalige Vormünder, und zwar spätestens im sechsten Jahre nach dem Abgange, zu gleichem Behufe zu schreiben.

II. Von der Eintreibung der gestundeten Honorare, der Buchung der eingegangenen und deren Auszahlung.

§ 10.

Es kann bei den gestundeten Honoraren ein zweifacher Fall eintreten. Honorarreste können freiwillig von abgegangenen Studirenden eingehen, ehe der Zeitraum von 5 (vergl. unten §§ 12, 14 u. 21) oder beziehungsweise von 6 Jahren (vergl. Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen u. s. w. vom 16. März 1844. § 32) nach dem Abgange von der Universität abgelaufen ist, oder die Zahlung erfolgt nach dem erwähnten Zeitraum auf Mahnung des Quästors.

§ 11.

Alle drei Jahre oder, wenn die Honorarien=Kommission es bestimmt, häufiger
ben Rektor und Richter gleich nach geschehener Ernennung dieser im § 25 ver=
dneten Kommission durch die Zeitungen eine öffentliche Aufforderung an die
ıhlungspflichtigen zur Bezahlung bekannt zu machen. Die auf die Aufforderung
ıgehenden Honorare werden als freiwillig eingesendete betrachtet, inwiefern nicht
reits die Quästur eine reglementsmäßig begründete Mahnung zur Zahlung er=
ssen, in welchem letztern Falle der Quästur die höhere Tantieme zusteht.

§ 12.

Erfolgt nach der von der Quästur geschehenen Mahnung keine Zahlung oder
nnen drei Monaten keine Antwort, so ist zunächst bei der vorgesetzten Behörde
ıe Requisition einzulegen und, wenn diese ebenfalls fruchtlos ist, zur gerichtlichen
age zu schreiten. Letztere ist jedoch erst fünf Jahre nach der Anstellung, oder
i der erwiesenen Zahlungsfähigkeit anzustellen.

§ 13.

Die durch die Mahnung und Klage entstehenden Kosten dürfen den Empfängern
s Honorars nicht angerechnet werden.

§ 14.

Jeder erlangte akademische Grad hat in allen die Eintreibung betreffenden
:ziehungen dieselbe Wirkung wie eine Anstellung.

§ 15.

Wenn Reste eingehen, meldet sich der Schuldner, wenn er persönlich zahlt,
i dem Quästor; wenn das Geld mit einem Briefe eingeht, eröffnet diesen der
uästor, präsentirt das Schreiben und nimmt das Geld in Empfang. Zur Kon=
)le des Solleingangs dient, daß bei persönlicher Einzahlung beide Beamte, Quästor
d Kontroleur, in der Quästur anwesend sind, der Kontroleur also hört, daß ein
ngang von Geld stattfinden werde; bei der Einzahlung durch die Post, welches
r gewöhnlichere Fall ist, wird vor Ablieferung des beschwerten Briefes ein Schein
r Post gebracht, und dieser ist von beiden Quästurbeamten zu unterzeichnen.
:r Quästor notirt die eingegangene Summe, gleich allen andern eingehenden
:ldern, im Hauptjournal, welches chronologisch von ihm geführt wird. Er giebt
)ann das eingegangene Schreiben, oder sagt mündlich bei persönlicher Einzahlung
m Kontroleur, wie viel und von wem Geld eingegangen ist. Der Kontroleur
tirt den Eingang, theils im Guthaben (Specialkonto) des Docenten theils im
chuldenbuch (Restkonto), in welchen beiden Büchern die eingezahlte Summe als
est gestrichen wird, und bemerkt den Eingang im Annahmebuch (Specialmanual)
. der Kolonne: Eingegangene Reste.

Bei dem täglichen Abschluß des Annahmebuchs (Specialmanuals) und des vom
Quästor geführten Hauptjournals wird die Richtigkeit der eingegangenen Reste,

wie aller eingegangenen Summen, durch Uebereinstimmung beider Bücher im Hauptabschluß kontrolirt.

§ 16.

Es ist unbedingt feste Regel, daß die eingegangenen Reste nach der Reihenfolge an die Docenten, wie sie im Schuldenbuch (Restkonto des Schuldners) aufgeführt stehen, hinter einander abgetragen werden.

§ 17.

Die Erben des vor Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen Schuldners sind nur dann zur Zahlung anzuhalten, wenn es erwiesen ist, daß der Nachlaß des Schuldners zahlungsfähig gewesen ist. Die Erben des nach Ablauf der gesetzlichen Frist verstorbenen treten ganz in die Verpflichtung des Erblassers, falls nicht der stundende Lehrer seine Ansprüche an unvermögende Hinterlassene aufgiebt.

§ 18.

Die Zahlung geschieht an die Quästur gegen Quittung; an dieselbe haben auch die Lehrer das Geld abzuliefern, welches zufällig an sie gesandt sein sollte. Die Quästur hat nach Maßgabe des § 34 des Reglements über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen u. s. w. vom 16. März 1844 die Tantieme abzuziehen, die Zahlung in die Bücher zu vermerken und dem Lehrer genau anzuzeigen, für welche Zeit, für welche Vorlesungen und ob ganz oder theilweise bezahlt sei.

Wenn der Docent nachträglich das gestundete Honorar erläßt, so ist die Quästur, falls sie die Tantieme nicht ebenfalls erläßt, nur zur Erhebung der Hälfte der gesetzlichen Tantieme von dem erlassenen Honorar berechtigt.

§ 19.

Am Schlusse eines jeden Semesters hat die Quästur einem jeden Docenten ein namentliches Verzeichniß der im Semester für ihn eingegangenen, gestundet gewesenen Honorare zu übergeben. Ein jedes Kollegium, für welches das gestundete Honorar eingegangen ist, muß nach Namen und Semester in diesem Verzeichniß angegeben sein. Quästor und Kontroleur unterzeichnen diese Abrechnung, in Folge deren der Docent die Decharge ertheilt.

§ 20.

Nach Eingang eines gestundeten Honorars ist dem Schuldner eine vom Quästor und Kontroleur unterzeichnete Quittung über die eingegangenen Gelder auszufertigen, und der oder die Reverse über die nun bezahlten, früher gestundet gewesenen Honorare sind dem Einzahlenden zurückzugeben. Eine Notiz über das persönlich eingezahlte Geld, oder das Schreiben, mit dem das Geld eingegangen ist, sind zu den Akten des Schuldners zu bringen, und auf dem Aktendeckel ist die geschehene Zahlung zu vermerken.

§ 21.

Nach den ausgestellten Reversen ist der Studirende, dem gestundet worden, rpflichtet, fünf Jahre nach der Anstellung oder sechs Jahre nach dem Abgang n der Universität das ihm gestundete Honorar einzuzahlen. Der Fall, daß dem evers nach ein Studirender fünf Jahre nach der Anstellung gestundetes Honorar nzahlen müßte, kommt nur dann früher, als der zweite Fall „sechs Jahre nach m Abgang von der Universität" vor, wenn ein Studirender sehr zeitig eine An- :llung oder sonst eine bürgerliche Selbstständigkeit erreicht. Da indessen nach 14 hierzu auch die Erlangung des Doktorgrades gerechnet wird, ferner alle die- nigen, welche bei Schulen, im Subalterndienst oder in ähnlicher Weise ein Unter- mmen finden, hierher gehören, und dieser Fall jetzt nicht selten sein dürfte: so rd der Quästor verpflichtet, die Verhältnisse aller, denen gestundet worden, vom)gange von der Universität an im Auge zu behalten, und bei denen, welche :ich nach dem Verlassen der Universität eine Anstellung, einen selbstständigen :werb oder den Doktorgrad erreichen, fünf Jahre nachher, bei allen übrigen aber hs Jahre nach dem Abgang von der Universität die erste Mahnung zur Zahlung r Rest gebliebenen Honorare eintreten zu lassen.

§ 22.

Der Kontroleur führt den Terminkalender, in welchem für alle Studirende, nen Honorar gestundet worden, die Termine der ersten Mahnung sofort, und äter nach dem Hergang der Korrespondenz notirt werden.

§ 23.

Auf den Grund des Terminkalenders und des für jeden Studirenden, dem)norar gestundet worden, angelegten Special-Aktenstücks erläßt der Quästor die thigen Excitatorien, Requisitionen, Klageanmeldungen, die der Kontroleur mundirt d absendet, und daß letzteres geschehen, in dem Geschäftsjournal der Quästur tirt. Der Kontroleur hat die Verpflichtung, den Terminkalender mit dem dazu hörigen Aktenstück dem Quästor zur rechten Zeit vorzulegen, und den Termin ht eher zu löschen, als bis das Excitatorium u. s. w. abgegangen und demgemäß ı neuer Termin notirt ist.

§ 24.

Es versteht sich, daß alle Korrespondenz u. s. w. über einen Rest und alle sfallsigen Notizen u. s. w. dem Special-Aktenstück jedes einzelnen Studirenden nzuheften sind, damit aus diesem der Hergang und die jedesmalige Lage der ;ache in jedem Augenblick vollständig übersehen werden kann.

III. Oberaufsicht und Rechnungslegung.

§ 25.

Zur Oberaufsicht über das ganze Geschäft, die Eintragung und Beitreibung er gestundeten Honorare betreffend, wird eine Kommission von drei Mitgliedern,

von der alle Jahr eins nach Ordnung der Ernennung ausscheidet und durch Wahl ersetzt wird, im Monat Januar durch den Senat ernannt. Die Mitglieder müssen Docenten sein, welche sich dem Honorar-Reglement gemäß zur üblichen Stundung verpflichtet haben. Der Vorsitz wechselt nach der Ordnung der Ernennung jährlich unter den drei Mitgliedern.

§ 26.

Für die Richtigkeit der baaren Einnahmen und Bestände in Betreff der gestundeten Honorare genügt die jetzt angeordnete monatliche Revision der Quästur von Seiten des Rektors und eines Kommissarius des Königlichen Ministeriums.

§ 27.

Ueber alles aus den Reversen eingezogene Honorar wird eine besondere Rechnung bei der halbjährlichen Revision der Quästur abgelegt, wobei die zwanzigprocentige Tantieme besonders belegt wird. Die im § 25 angeordnete Kommission hat dieser Rechnungslegung beizuwohnen.

§ 28.

Die Kommission versammelt sich, so oft sie es nöthig findet, auf Berufung des Direktors, regelmäßig aber in der Mitte des Monats Februar und August zur Revision der ganzen Geschäftsführung der gestundeten Honorare. Zu dieser halbjährlichen Versammlung der Kommission hat der Quästor einen übersichtlichen Bericht über das, was im letzten Semester in Betreff der gestundeten Honorare geschehen ist, vorzulegen, und diesem von den Schuldnern, welche nichts bezahlt haben und deren Aufenthalt von ihm nicht hat ermittelt werden können, ein namentliches Verzeichniß beizulegen.

§ 29.

Im Januar und Juli eines jeden Jahres beruft der Direktor der Honorarien-Kommission eine Generalversammlung aller stundenden Lehrer. In dieser Versammlung hat ein jeder nach Maßgabe seiner Listen anzuführen, ob ihm über Anstellung oder Zahlungsfähigkeit seiner Schuldner oder der Schuldner seiner Kollegen etwas bekannt sei. Die Ausschreibung dieser Versammlung und den Vorsitz über dieselbe hat der Direktor der in § 25 verordneten Kommission.

§ 30.

Es ist nothwendig, daß sich jeder Docent bei der Revision betheilige. Daher wird die Einrichtung getroffen, daß jeder stundende Docent in der letzten Woche eines jeden Semesters in der Zeit von 9 bis 1 Uhr Vormittags auf der Quästur sein Guthaben (Specialkonto) der gestundeten Honorare vergleichen, die betreffenden Aktenfascikel selbst einsehen und über jeden einzelnen Schuldner Auskunft erfordern könne. An eine solche Proberevision erinnert der Rektor die stundenden Docenten

gen Ende Februar und Juli durch Umlauf.[82]) Es versteht sich von selbst, daß ßerdem in jedem einzelnen Falle im ganzen Laufe des Semesters die Quästur rpflichtet ist, einem jeden Docenten über jeden seiner Schuldner auf Erfordern here Auskunft zu ertheilen.

Vorstehende Instruktion, welche an die Stelle der unter dem 18. April 1842 gebenen und nunmehr aufgehobenen tritt, ist durch die Verfügung Sr. Excellenz s Herrn Staatsministers u. s. w. von Ladenberg vom 1. November v., 17. Juni d 20. Juli d. J. bestätigt worden und wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Oktober 1850.

Rektor und Senat der Königl. Friedrich=Wilhelms=Universität.

III. Im Einzelnen ist hinsichtlich der **praktischen Handhabung** der vorstehend edergegebenen reglementarischen Bestimmungen über die Stundung und den Erlaß r Vorlesungshonorare bei der Universität Berlin Folgendes hervorzuheben:

Zunächst ist im Allgemeinen zu bemerken, daß ein Erlaß von Vorlesungs=noraren grundsätzlich nur in dem im § 25 des Reglements vom 16. März 1844 rvorgehobenen Falle, wo eine Vorlesung zum zweiten Mal belegt wird, statt=ndet. Von den Universitätslehrern haben in dieser Beziehung einige die Erklä=ng abgegeben, daß sie das Honorar für eine zum zweiten Male belegte Vorlesung ne Weiteres erlassen, während andere es sich vorbehalten haben, den Studirenden jedem einzelnen Falle vor der Meldung die schriftliche Erlaubniß zum unent=ltlichen Hören zu ertheilen. In den Fällen, wo ein gänzlicher oder theil=eiser Erlaß stattfindet, ist von dem Quästor nach dem Senatsbeschluß vom . Juni 1887 eine Tantieme nicht zu erheben.

Was nun speciell die gegenwärtige Handhabung des Reglements vom . März 1844 anlangt, so ist zu erwähnen:

1. Zu § 18 des Reglements: daß bei Anwendung der Bestimmungen eses Paragraphen im Laufe der Zeit Zweifel darüber entstanden waren, ob auch Söhne rc. der bei der Universität angestellten Honorar=Professoren (s. oben . 309) auf den freien Besuch der Vorlesungen Anspruch erheben könnten, ins=

---

[82]) Dieser Umlauf lautet: „Meine geehrten Herrn Kollegen erlaube ich mir in Gemäßheit s § 30 der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850 hier=rch ganz ergebenst daran zu erinnern, daß, da es wünschenswerth ist, es möge sich jeder Docent der Revision der Quästur durch die Honorarien=Kommission betheiligen, die Einrichtung ge=ffen worden ist, daß jeder stundende Docent in der letzten Woche eines jeden Semesters in der it von 9 bis 1 Uhr Vormittags auf der Quästur sein Guthaben (Spezial=Konto) der gestundeten norare vergleichen, die betreffenden Akten=Fascikel selbst einsehen und über jeden einzelnen huldner Auskunft erfordern könne, und bitte ich dieselben, sich im Interesse der ganzen Einrichtung ser Bemühung nicht entziehen zu wollen.

Berlin, den . . . . ten . . . . . . 188 Der Rektor der Universität."

Cirkular
sämmtliche Herren Professoren und Docenten
der Königlichen Universität.

besondere, wenn sie bei der Universität nicht ordnungsmäßig immatrikulirt, sondern nur von dem Rektor zum Hören von Vorlesungen berechtigt erklärt seien.

Durch den Senatsbeschluß vom 25. November 1869 sind diese Zweifel dahin entschieden, daß nach § 18 a. a. O. die Söhne und Brüder sämmtlicher Professoren der Universität, also auch die Söhne und Brüder von Honorar-Professoren zum absolut freien Besuch der Vorlesungen berechtigt sein sollen, und zwar auch dann, wenn dieselben nicht immatrikulirt sind, sondern nur die Erlaubniß zum Hören von Vorlesungen erhalten haben.

Für die von den im § 18 erwähnten Studirenden belegten Vorlesungen ist nach dem Senatsbeschluß vom 9. Februar 1887 eine Tantieme vom Quästor nicht zu erheben.

2. Zu § 22 des Reglements: Rektor und Universitätsrichter bilden die bei der Universität bestehende Honorarien-Stundungs-Kommission.

Der Universitätsrichter prüft die eingereichten Zeugnisse ꝛc. und trifft alsdann in Gemeinschaft mit dem Rektor die erforderliche Entscheidung. Etwaige Beschwerden werden auf Vortrag des Universitätsrichters vom Senat entschieden.

3. Zu § 26 Nr. 1 des Reglements:

I. Inländer. Bei der Nachsuchung um die Berechtigung, den Erlaß oder die Stundung fordern zu dürfen, soll nach § 26 Nr. 1 des Reglements von Inländern ein Zeugniß der Reife eingereicht werden.

Als „Zeugnisse der Reife“ werden nach dem Ministerial-Erlasse vom 11. März 1872 nicht nur die Maturitätszeugnisse der Gymnasien, sondern auch die Maturitätszeugnisse von Realschulen erster Ordnung angesehen.

II. Ausländer. Mit Rücksicht auf die besonders schwierige und in vielen Fällen geradezu unausführbare Beitreibung gestundeter Honorare von Studirenden, welche aus der Schweiz, Ungarn und Rußland stammen, hat der Senat unter dem 13. April 1870 beschlossen, unter Vermeidung eines absoluten Verbots der Stundung von Honoraren an diese Studirende, die Honorarien-Stundungs-Kommission zu ersuchen, Stundungsgesuche der hier studirenden Schweizer, Ungarn und Russen unter den obwaltenden Verhältnissen einer strengen Prüfung zu unterwerfen.

Die Praxis der Honorarien-Stundungs-Kommission geht demgemäß dahin, daß russischen Unterthanen Stundung überhaupt nicht und auch Schweizern und Ungarn solche nur unter besonderen Verhältnissen gewährt wird. Beschwerden, welche von einzelnen Studirenden gegen die betreffenden Beschlüsse der Stundungs-Kommission an den Senat gelangten, sind von dem letzteren stets zurückgewiesen worden.

III. Nichtstudirende und Hospitanten. Mit Rücksicht auf den Abschnitt IV des Reglements „von den Nichtstudirenden und Hospitanten“ wird die Stundung nach einem Beschluß des Senats vom 21. Juni 1865 auch solchen Personen gewährt, welche vom Rektor die Erlaubniß zum Hören von Vorlesungen

alten haben, wenn sonst von diesen Personen Bedürftigkeit nachgewiesen ist. rartige Fälle stehen jedoch nur vereinzelt da und sind in den letzten Jahren :rhaupt nicht vorgekommen.

4. **Zu § 26 Nr. 2 bezw. § 27 des Reglements**: Bei Prüfung der Be- ırftigkeitszeugnisse wird von der Honorarien-Stundungs-Kommission zur ermeidung übermäßiger Zunahme der Honorarstundung mit möglichster Strenge rfahren. Einem unter dem 19. November 1856 ergangenen Senatsbeschlusse mäß wird

a) in denjenigen Fällen, in welchen der Studirende ein jährliches Einkommen von mehr als 750 M. hat, Stundung überhaupt nicht gewährt,

b) in denjenigen Fällen, wo Studirende Kapital hinter sich haben, letzteres auf die noch übrigen Studienjahre zu gleichen Theilen repartirt und nur dann, wenn bei dieser Repartition der Theil des Kapitals, welcher auf jedes einzelne Jahr fällt, mit Hinzurechnung der etwaigen Stipendien, welche der Studirende erhält, die Höhe von 750 M. nicht übersteigt, Stundung bewilligt.

Im Uebrigen wird aber die Stundung einem Senatsbeschlusse vom 10. Juni 363 entsprechend auch dann gewährt, wenn ein Studirender überhaupt keine ubsistenzmittel nachweisen kann.

5. **Zu § 32 des Reglements**: Die Reverse, welche von den Studirenden zt ausgestellt werden, entsprechen nicht vollkommen dem Wortlaut, wie solcher ı § 32 des Reglements angegeben ist.

Es sind hier zwei Arten von Reversen zu unterscheiden.

a) Derjenige Revers, welchen der Studirende über die erfolgte Honorarstundung beim Belegen der Vorlesungen auf der Quästur ausstellt, lautet jetzt folgendermaßen:

„Für die Vorlesungen des Herrn Professor . . . . . über . . . . . ist mir das Honorar mit . . . . M. gestundet worden. Ich verpflichte mich, die gestundete Summe nach meiner Anstellung oder Erlangung eines akademischen Grades oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablauf des sechsten Jahres nach vollendetem Triennium an die Quästur zu bezahlen."

b) Die Verpflichtungserklärung, welche der Studirende betreffs der Bezahlung der ihm gestundeten Honorare bei seinem Abgang von der hiesigen Universität zu Protokoll des Universitätsrichters abgiebt (Generalrevers), lautet dagegen:[83])

„Ich verschulde an gestundeten Honorarien für Kollegia bei hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität

1. Herrn Professor Dr. M. . . . Pf.

[83]) Nicht-Preußen, welche Honorarien gestundet erhalten haben, müssen diesen sub b aufgeführten Generalrevers in jedem einzelnen Semester vollziehen.

2. rc. rc.

Indem ich mich gerichtlich zu dieser Schuld im Gesammtbetrage von .... hierdurch bekenne und jedem Einwande gegen dieselbe hiermit entsage, verpflichte ich mich, diese gestundeten Honorarien nach meiner Anstellung oder nach Erlangung eines akademischen Grades oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände oder, wenn keiner dieser Fälle eintritt, doch mit dem Ablauf des sechsten Jahres nach meinem Abgange von der hiesigen Universität bei Vermeidung der sofortigen Exekution, welcher ich mich ausdrücklich unterwerfe, an die Universitäts-Quästur in Berlin baar und richtig abzutragen."

6. Zu § 34 des Reglements: Nach § 34 des Reglements soll der Quästor für die Einziehung der gestundeten Honorare, wenn er sie nach abgelaufener Frist eingetrieben hat, eine Tantieme von 20 Procent, wenn sie aber ohne Aufforderung an ihn eingesendet werden, 2 Procent, wie bei den sogleich bezahlten Honoraren erhalten.

Als „abgelaufen" wird nach der seit langen Jahren bestehenden Uebung der Quästur die Frist zur Zahlung der gestundeten Honorare angenommen, wenn:

1. der betreffende Studirende eine Anstellung erlangt hat,
2. die Vermögensverhältnisse des Studirenden sich gebessert haben,
3. ein Zeitraum von sechs Jahren seit dem Abgang des Studirenden von der hiesigen Universität verflossen ist.

Die Erlangung eines akademischen Grades wird nicht mehr in Berücksichtigung gezogen.

Von der erfolgten Anstellung oder der Besserung der Vermögensverhältnisse verschafft sich die Quästur durch die von ihr in Gemäßheit des § 9 der Instruktion vom 9. Oktober 1850 zu machenden Anfragen rc. Kenntniß. (S. unten zu § 9 der Instruktion vom 9. Oktober 1850.)

Sobald eine Anstellung wirklich erfolgt, oder eine Besserung der Vermögensumstände eingetreten ist, oder spätestens nach Ablauf des sechsten Jahres seit dem Abgange des betreffenden Studirenden von der hiesigen Universität erläßt die Quästur eine Mahnung an den letzteren, die gestundeten Honorare nunmehr an sie einzuzahlen.

Diese Mahnung wird hergebrachter Maßen als eine „Eintreibung" im Sinne des § 34 des Stundungsreglements angesehen, so daß der Quästor von allen gestundeten Honoraren, welche erst nach erfolgter Mahnung von früheren Studirenden an ihn gezahlt werden, eine Tantieme von 20 Procent für sich abzieht.

Die Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850 wird in der Weise gehandhabt, daß die in derselben angegebenen Konten — Special-Manual, Annahmebuch, Restkonto, Specialkonten der Docenten — wie vorgeschrieben geführt werden. Desgleichen wird der Instruktion gemäß für jeden Schuldner ein besonderes Aktenstück angelegt, und erfolgt auch die

orrespondenz und die Führung des Terminkalenders den Bestimmungen der Instruktion entsprechend.

Im Einzelnen ist hervorzuheben:

1. **Zu §§ 4 und 8 der Instruktion**: Die Eintragung der Reverse in die pecialkonten der einzelnen Docenten erfolgt nach der bisher geübten Praxis, ichdem die Uebertragung des gestundeten Honorars in die Restkonten erfolgt ist, alphabetischer Reihenfolge.

2. **Zu § 5 der Instruktion**: Bei der Zahlung in Raten wird dem Schuldner, nn er persönlich die Einzahlung der gestundeten Honorare auf der Quästur bezkt, eine besondere Quittung ertheilt. Dasselbe geschieht bei der Einsendung einer atenzahlung durch die Post, falls der Postschein nicht als Quittung genügt. ei der Restzahlung erfolgt alsdann die Aushändigung bezw. Uebersendung des r dem Universitätsrichter zu Protokoll ausgestellten General-Reverses mit der escheinigung, daß die Schuld getilgt ist. Die bei der Annahme der einzelnen orlesungen ausgestellten Reverse werden demnächst kassirt.

3. **Zu § 7 der Instruktion**: Der Quästur wird eine ordnungsmäßige Buchihrung oft dadurch erschwert, daß in jedem Semester einige der angekündigten orlesungen nicht gehalten werden, und daß dieselbe längere Zeit darüber im weifel bleibt, indem ein Theil der Studirenden, welcher solche angenommen hat, as gezahlte Honorar zurückfordert, während andere Studirende behaupten, daß ie in Rede stehenden Vorlesungen dennoch stattfänden.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat das Ministerium mittelst Erlasses vom 0. Mai 1834 angeordnet, daß alle Docenten der Universität von den etwa nicht u Stande gekommenen Vorlesungen der Quästur jedesmal in einem von dem Rektor und dem Senate näher zu bestimmenden Termine Anzeige machen sollen.

Durch Rektor und Senat ist angeordnet, daß diese Anzeige spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters gemacht werden soll.

4. **Zu § 9 der Instruktion**: Im Sinne der im § 9 gegebenen Vorschrift werden von der Quästur zur Ermittelung erfolgter Anstellungen von Honorarschuldnern die diesbezüglichen Bekanntmachungen des Reichs- und Staatsanzeigers und, soweit angängig, auch die Justiz-, Medizinal- 2c. Kalender durchgesehen. Insbesondere bedient sich aber die Quästur zu diesem Behufe der Anfrage bei der Heimathsbehörde des Schuldners und zwar mittelst folgenden Formulars:

> „Dem . . . . . sind in dem Jahre 18 . ., als er auf der hiesigen Universität . . . . . . studirte, Kollegien-Honorare im Betrage von . . . . M. gestundet worden. Die 2c. ersuchen wir ganz ergebenst, uns gefälligst zu benachrichtigen, wo derselbe sich zur Zeit aufhält, ob er angestellt oder anderweitig versorgt und Zahlung zu leisten im Stande ist; wenn er aber verstorben ist, uns gefälligst darüber Auskunft zu ertheilen, ob er Vermögen hinterlassen hat, und von wem er beerbt worden ist.

Wäre diese Requisition mit mehr Aussicht auf Erfolg an eine andere Behörde zu richten gewesen, so bitten wir, sie geeigneten Falles an diese unmittelbar zur gefälligen Erledigung zu befördern.

Berlin, den ....

Königliche Universitäts-Quästur."

5. **Zu § 14 der Instruktion**: Der Erlangung eines akademischen Grades wird in Beziehung auf die Rückzahlung bezw. Beitreibung der gestundeten Honorare eine Wirkung nicht mehr beigelegt.

6. **Zu § 15 der Instruktion**: Für das gestundete Honorar sind in dem Special-Manual nach dem Senatsbeschluß vom 9. Februar 1887 statt der bis dahin bestehenden einen zwei Kolumnen einzurichten, deren zweite zur Eintragung von freiwillig eingegangenen, mit 2 Procent zu berechnenden Posten zu benutzen ist.

7. **Zu § 21 der Instruktion**: kann, was die Fassung der von den Studirenden auszustellenden Reverse anlangt, hier nur auf die zu § 32 des Reglements vom 16. März 1844 gemachten Bemerkungen verwiesen werden.

8. **Zu § 23 der Instruktion**: An Stelle des Geschäftsjournals ist nach dem Senatsbeschluß vom 9. Februar 1887 ein Mahnjournal angelegt.

Die Höhe des für die Vorlesungen von den Studirenden zu erhebenden Honorars wird, wie bereits oben bemerkt ist (§ 12 Abschn. VIII. Univ.-Statuten) von jedem einzelnen Lehrer selbst bestimmt.

Es haben sich jedoch im Laufe der Zeit bestimmte Honorar-Sätze gebildet, die allerdings je nach der Art der Vorlesungen bezw. je nach der Zahl der wöchentlichen Stunden in den einzelnen Fakultäten verschieden sind.

I. In der theologischen Fakultät beträgt das Honorar für eine Privatvorlesung, gleichviel ob diese in 4, 5 oder 6 Stunden wöchentlich gelesen wird, 17 M. Nur in dem ausnahmsweisen Fall, daß eine Privatvorlesung zwei- oder dreistündig gelesen wird, kommt der Satz von 10 oder 15 M. zur Erhebung.

II. In der juristischen Fakultät beträgt das Honorar für eine Privatvorlesung 20 M., mit Ausnahme der Vorlesungen über Pandekten und über Deutsches Privatrecht, für welche 40 M. in Ansatz kommen.

III. In der medizinischen Fakultät beträgt das Honorar:

a) für die einfachen theoretischen Vorlesungen 20 M.;

b) für die Vorlesungen, mit welchen Uebungen verbunden sind, z. B. über Physiologie 30 und 40 M., je nachdem sie im Sommer oder im Winter gehalten werden; über materia medica 30 M. (Toxikologie 25 M.); Anatomie ꝛc.: im Sommer 20 M., im Winter 40 M.;

c) für die Kliniken, und zwar

Nerven- syphilitische	Kl. 20 M.,
Kinder-Kl. 30 M.,	
chirurgische medizinische Augen- ꝛc.	Kl. 40 M.,
geburtshülfliche Zahn- ꝛc.	Kl. 50 M.;

d) für die praktischen Kurse (mikroskopischen Kurse ꝛc.) 40 M.; chirurgischen Operationskurse 60 M.; Secirübungen 80 M.

IV. In der philosophischen Fakultät betragen die Honorare:

a) für die meisten 4—5 stündigen Vorlesungen 20 M.; jedoch wird auch vereinzelt noch der Satz von 17 M. erhoben;

b) für Vorlesungen, welche in weniger als 4 Stunden wöchentlich gelesen werden, je nach der Stundenzahl 10 und 15 M.;

c) für die Vorlesungen über Physik und Chemie 40 M.; für die Vorlesungen über Zoologie 30 M.;

d) für die praktischen Uebungen in den Laboratorien 100 M. bezw. 80 M. und halbe Plätze 60 M. bezw. 50 M.

Nach dem Ministerial-Erlaß vom 11. Oktober 1847 soll in der Regel kein ocent befugt sein, eine Vorlesung, welche er gegen Entgelt zu halten beabsichtigt, tseitig für ein geringeres als das für Vorlesungen der Art nach der vorstehenden ıbelle herkömmliche Honorar zu halten, mag die Vorlesung privatim, mag sie ivatissime gehalten werden. Die Dekane, bezw. die Fakultäten haben die Be- gung dieser Bestimmung in geeigneter Weise zu überwachen. Wünscht ein ocent ausnahmsweise für ein geringeres als das observanzmäßige Honorar zu en, so hat er dazu in einem motivirten Gesuch die Genehmigung der Fakultät chzusuchen, welche darüber nach Stimmenmehrheit zu beschließen hat. Die Ge- hmigung der Fakultät ist auch dann nachzusuchen, wenn herkömmlich das Honorar ch der auf eine Vorlesung wöchentlich zu verwendenden Stundenzahl bestimmt ıd letztere abweichend von dem bisherigen Gebrauch vermindert werden soll. egen den Beschluß der Fakultät steht den Betheiligten, d. h. sowohl denjenigen ocenten, welchen die nachgesuchte Genehmigung versagt worden, als auch den- ıigen, welche sich durch die ertheilte Genehmigung verletzt finden, der Rekurs an s Ministerium zu. Das Rekursgesuch ist bei der Fakultät einzureichen und von :ser mittelst Berichts dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Abschnitt XIII.

Die Universitäts-Ferien.

Ueber die Dauer der Universitätsferien auf der Universität Berlin enthält § 9 Abschnitt VIII der Universitäts-Statuten folgende Bestimmung:

„Die Perioden der Vorlesungen werden, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, wenn es nöthig sein sollte, wie folgt, geordnet:

Der erste Kursus der Vorlesungen fängt an im Herbste, an dem Montage, der zunächst auf den vierzehnten Oktober folgt, und schließt an dem auf den zwanzigsten März zunächst folgenden Sonnabend.

Der zweite Kursus fängt an im Frühling am nächsten Montage nach dem achten April und schließt am ersten Sonnabend nach dem siebenzehnten August."

Die im § 9 vorbehaltenen anderweiten Bestimmungen sind getroffen

I. hinsichtlich der **Herbstferien**:

durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. April 1844, deren Inhalt der Universität mitgetheilt ist durch Ministerial-Erlaß vom 7. Mai 1844, welcher — soweit er hier interessirt — lautet:

„Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. v. M. zu bestimmen geruht, daß auf den Universitäten, mit Ausnahme der Universität Königsberg, für welche die bisherige besondere Einrichtung beizubehalten ist, imgleichen auf der Akademie zu Münster, die Herbstferien zwei Monate, vom 15. August bis zum 15. Oktober dauern sollen."

II. Hinsichtlich der **Osterferien**:

durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1879, welcher lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 25. d. M. will Ich hierdurch bestimmen, daß künftig auf allen Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg die Osterferien vom 15. März bis zum 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest erst nach dem 13. April fällt bis zum Osterdienstage dauern sollen."

Dieser Allerhöchste Erlaß ist dem Königlichen Universitäts-Kuratorium mit-
:theilt durch folgenden Ministerial-Erlaß vom 8. Oktober 1879:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben auf meinen Antrag durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. September d. J. zu bestimmen geruht, daß künftig auf allen Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg die Osterferien vom 15. März bis zum 15. April und in den Jahren, in welchen das Osterfest erst nach dem 13. April fällt, bis zum Osterdienstage dauern sollen. Das Königliche Universitäts-Kuratorium 2c. setze ich hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß."

Besondere Vorschriften über Weihnachts- bezw. Pfingstferien bestehen ei der Universität nicht.

Abschnitt XIV.

Die Lektionsverzeichnisse und Ankündigungen der Vorlesungen am schwarzen Brett.

I. Wie bei allen anderen Landes-Universitäten werden auch bei der Universität Berlin halbjährlich aus den von den Dekanen der einzelnen Fakultäten zusammengestellten Angaben sämmtlicher Lehrer ein lateinisches und ein deutsches Verzeichniß der Vorlesungen angefertigt und unter der Autorität des Rektors und des Senats nach Vorschrift des § 10 Abschnitt VIII der Universitäts-Statuten jedesmal zwei Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Semesters durch den Druck veröffentlicht.

Das lateinische Verzeichniß der Vorlesungen führt den Titel:

> „Index lectionum quae auspiciis regis augustissimi Guilelmi imperatoris germanici in universitate litteraria Friderica Guilelma per semestre . . . . . . a d . . . . ad d . . . . habebuntur."

In diesem Verzeichniß,[84]) welches nach Fakultäten gesondert ist, sind die Vorlesungen der ordentlichen und außerordentlichen Professoren und der Privatdocenten in den einzelnen betreffenden Fakultäten durch besondere Ueberschriften von einander gesondert. Außerdem ist angemerkt, welche Vorlesungen publice und gratis und welche privatim oder privatissime gehalten werden.[85]). Die einzelnen Docenten jeder Kategorie sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.[86])

Die lectiones instituti odontiatrici schließen sich unmittelbar an die Vorlesungen der medizinischen Fakultät an; auf die Vorlesungen der philosophischen Fakultät folgen die scholae lectorum linguas recentiores et stenographiam docentium, dann die publica doctrinae subsidia und endlich die Rubrik: artium

---

[84]) Dem Verzeichniß der Vorlesungen geht ein lateinisches Prooemium, d. h. eine kurze wissenschaftliche Abhandlung voraus, auf deren Beibehaltung das Ministerium der geistlichen x. Angelegenheiten in einem Specialfall ein besonderes Gewicht gelegt hat.

[85]) Vergl. Min.Erlaß vom 8. September 1820.

[86]) Vergl. Senatsbeschluß vom 9. Juli 1817 und Min.Erlaß vom 4. Februar 1831.

rcitatio, unter welcher der Unterricht in der Fecht-, Tanz- und Reitkunst auf-
ihrt wird.

Die früher in dem lateinischen Lektionsverzeichniß gegebene Uebersicht der Ver-
ilung der Vorlesungen auf die einzelnen Tagesstunden wird nach Anordnung
Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1877 jetzt in das deutsche Verzeichniß der
rlesungen in deutscher Sprache aufgenommen.

Nachdem durch den Ministerial-Erlaß vom 8. September 1820 verordnet war,
ß, um die Wissenschaften leichter übersehen zu können und um in die Anordnung der
ktionskataloge sämmtlicher Landesuniversitäten mehr Gleichförmigkeit zu bringen,
ßer dem lateinischen nach Fakultäten geordneten Lektionskatalog auch noch ein
utsches, nach den Wissenschaften geordnetes Verzeichniß der Vor-
ungen zu entwerfen sei, ist in diesem Sinne im Allgemeinen auch an der
iversität Berlin verfahren worden. Im Laufe der Zeit hatten sich aber einige
igenauigkeiten in die Durchführung dieser Ordnung eingeschlichen, und es hatte
h zum Theil verdunkelt, daß das unterscheidende Princip für die Entwerfung des
utschen Kataloges die sachlich-wissenschaftliche Anordnung sein sollte. In Folge
ſen haben Rektor und Senat auf Anregung des vorgeordneten Ministeriums
ter dem 19. Mai 1865 beschlossen:

A. Im Allgemeinen:

1. daß der deutsche Katalog einfach nach den homogenen Wissenschaften zu ordnen ist, mit angemessenen Verweisungen von der einen Rubrik auf die andere;
2. daß die zu treffenden Aenderungen in Bezug auf die Ordnung des deutschen Katalogs keinen Einfluß auf die Ankündigungen am schwarzen Brette der verschiedenen Fakultäten haben.

B. Im Speciellen:

a) bei der Gottesgelahrtheit:

Die Religionsphilosophie ist in die Rubrik Philosophie zu setzen, doch bleibt es einem theologischen Docenten unbenommen, religionsphilosophische Vorlesungen unter der Rubrik: Gottesgelahrtheit, statt der Rubrik: Philosophie dann aufzuführen, wenn durch einen Zusatz erkennbar gemacht wird, daß er seine Vorlesungen vom Standpunkte der christlichen Theologie aus zu geben gedenkt;

b) bei der Rechtsgelahrtheit:

Naturrecht oder Rechtsphilosophie erhält, da das bei der Religionsphilosophie beliebte Verfahren bei ihr als nicht anwendbar erachtet wird, den Platz bei der Rechtsgelahrtheit, dagegen ist in der Rubrik: Philosophische Wissenschaften in Beziehung auf Rechtsphilosophie oder Naturrecht auf die Rubrik: Rechtsgelahrtheit zu verweisen;

c) bei der Heilkunde:

Ist eine Hinweisung auf die einleitenden Hülfswissenschaften aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, nämlich die Zoologie, Botanik, Chemie und Mineralogie voranzustellen. Daher die medizinische Botanik, medizinische Zoologie und medizinische Naturgeschichte, die als Theile der betreffenden naturwissenschaftlichen Disziplinen zu betrachten sind, unter die Rubrik: Naturwissenschaften zu stehen kommen. Ebenso die Lehre von den Infusorien u. dergl.

Gleichzeitig hat der Senat für das deutsche Verzeichniß folgende

Anordnung der Vorlesungen

festgestellt:

Gottesgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie.
Altes Testament.
Neues Testament.
Kirchengeschichte. Dogmengeschichte. Geschichte der Theologie.
Religionsphilosophie s. unter den philosophischen Wissenschaften.
Apologetik und Dogmatik.
Christliche Ethik.
Kirchenrecht s. unter Rechtsgelahrtheit.
Praktische Theologie. Homiletik. Praktische Uebungen. Societäten.

Rechtsgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie.
Römisches Recht.
Kirchenrecht. Eherecht.
Deutsches Recht.
Staatsrecht. Völkerrecht.
Prozeß.
Preußisches Recht.
Kriminalrecht. Kriminalprozeß.
Gerichtliche Medizin s. unter Heilkunde.
Repetitorien.

Heilkunde.

Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie s. unter den Naturwissenschaften.
Encyklopädie und Methodologie.
Geschichte der Medizin.
Anatomie.
Physiologie.

Pathologie und Therapie.
Psychiatrie.
Arzneimittellehre. Pharmacie.
Chirurgie.
Zahnkrankheiten.
Augenkrankheiten.
Geburtshülfe.
Klinik.
Gerichtliche Medizin.

Philosophische Wissenschaften.

Einleitung.
Geschichte der Philosophie.
Logik und Metaphysik.
Philosophische Physik. Naturphilosophie.
Ethik.
Religionsphilosophie.
Rechtsphilosophie oder Naturrecht s. unter Rechtsgelahrtheit.
Pädagogik.
Philosophie der Geschichte.
Aesthetik s. unter Kunstlehre.
Uebungen.

Mathematische Wissenschaften.

Naturwissenschaften.

Physik.
Chemie.
Pharmacie s. unter Heilkunde.
Mineralogie.
Botanik.
Zoologie.
Anatomie und Physiologie s. unter Heilkunde.

Staats-, Kameral- und Gewerbe-Wissenschaften.

Staatsrecht s. unter Rechtsgelahrtheit.

Geschichte und Geographie.

Kirchengeschichte s. unter Gottesgelahrtheit.
Rechtsgeschichte s. unter Rechtsgelahrtheit.
Die Vorlesungen über die Geschichte einzelner Wissenschaften und Künste s. unter

Kunstlehre und Kunstgeschichte.

Philologische Wissenschaften.

Allgemeines (z. B. Handschriftenkunde, Sprachvergleichung u. s. w.).
Griechisch und Lateinisch.
Vorlesungen über Verwandtes aus dem Gebiete des römischen Rechts s. unter Rechtsgelahrtheit.
Vorlesungen über die alte Philosophie s. unter den philosophischen Wissenschaften.
Deutsch.
Romanische Sprachen.
Slavisch.
Sanskrit, Zend, Pali.
Armenisch.
Semitische Sprachen.
Vorlesungen über die Schriften des A. T. s. unter Gottesgelahrtheit.
Aegyptisch.
Persisch.
Türkisch.
Finnisch.
Chinesisch.
Stenographie.

Leibesübungen.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Stunden-Uebersicht.

Ueber den Zeitpunkt, zu welchem die beiden Lektionsverzeichnisse aufzustellen, sowie darüber, in welcher Weise etwaige Zweifel bei Anordnung der Verzeichnisse zu lösen sind, enthalten die Statuten sämmtlicher Fakultäten in Ausführung der Ministerial-Erlasse vom 18. Mai 1815 und 17. April 1826 folgende Bestimmungen:

> „Der Dekan ist verpflichtet, zu der durch Umlaufschreiben des Rektors jedesmal bestimmten Zeit die Anzeigen der Vorlesungen, welche die Lehrer der Fakultät im nächsten Semester zu halten gesonnen sind, einzufordern, jeder Lehrer aber nach erfolgter Aufforderung des Dekans, in welcher jedesmal der Termin bemerkt sein muß, ihm eine Anzeige bis zum 2. Januar und bis zum 1. Juni zu übergeben. Verzögerung derselben über diese Frist wird an ordentlichen und außerordentlichen Professoren durch eine Geldbuße von 5 Thlr. Courant zum allgemeinen Freitisch, welche durch den Rektor einzuziehen sind, an den übrigen Lehrern aber durch gänzliche Weglassung aus dem Lektionskataloge für dieses halbe Jahr bestraft. [87])

[87]) Durch den Senatsbeschluß vom 11. Juli 1821 ist die Einrichtung getroffen worden,

Der Dekan redigirt aus den eingegangenen Anzeigen den seine Fakultät angehenden Theil des lateinischen und deutschen Verzeichnisses der Vorlesungen mit Einschluß der zu letzterem gehörigen chronologischen Uebersicht und hat demnächst am 8. Januar und am 8. Juni diese Verzeichnisse dem Professor der Beredsamkeit zuzustellen.

Findet der Dekan bei der Prüfung der eingegangenen Anzeigen der Vorlesungen nach Maßgabe der obigen Bestimmungen Zweifel über die Berechtigung eines der Einsender, sei es überhaupt in Ansehung seiner Person oder in Ansehung der bestimmten Fächer, in welche die angezeigten Vorlesungen einschlagen, so hat er dieses dem Einsender bemerklich zu machen und, falls letzterer sich mit ihm nicht einigt, die Fakultät zu versammeln und ihr den Fall zur Entscheidung vorzulegen. [88])

Vergl. §§ 47, 48 theolog. Statuten; §§ 48, 49 jurist. Statuten; §§ 49, 50 medizin. Statuten und §§ 46, 47 philosoph. Statuten.

Die philosophischen Statuten enthalten in dieser Beziehung noch folgenden besonderen Zusatz:

> „Alle Lehrer ohne Unterschied der Fakultät haben zur Aufnahme in den deutschen Katalog ihre Vorlesungen über die Sprachen, namentlich auch die morgenländischen, über Natur- und Kameral-Wissenschaften an den Dekan der philosophischen Fakultät einzusenden, inwiefern sie zur Haltung derselben berechtigt sind; dagegen darf der Dekan Vorlesungen, welche in das Gebiet einer anderen Fakultät gehören, von den Lehrern seiner Fakultät nicht annehmen, sondern muß diese an den Dekan der betreffenden Fakultät verweisen."

Am 1. Mai und am 1. Dezember eines jeden Jahres erläßt der Rektor der Universität nach Maßgabe der vorstehend gedachten Bestimmungen an die Dekane der einzelnen Fakultäten folgendes Umlaufschreiben:

> „Ew. Spektabilität ersuche ich hierdurch ergebenst, nach Anleitung des hohen Ministerial-Reskripts vom 17. April 1826, sowie der wegen zeitiger Publikation des Lektions-Katalogs unter dem 18. Mai 1815 ergangenen und der Fakultät unter dem 30. ejd. mitgetheilten Ministerial-Verfügung (insofern nämlich die letztere nicht durch jene abgeändert worden ist) die ordentlichen und außerordentlichen Herren Professoren, sowie die Herren Privatdocenten Ihrer Fakultät zur Einreichung des Verzeichnisses ihrer

---

daß die Dekane in dem Umlaufschreiben des Rektors aufgefordert werden, diejenigen Professoren dem Rektor namhaft zu machen, welche die Anzeige ihrer Vorlesungen versäumt haben sollten, damit dieser sofort das Nöthige veranlassen könne.

[88]) Für die Aufstellung des die medizinische Fakultät betreffenden Theiles des Lektionskataloges ist zu beachten, daß nach dem Min.Erlaß vom 24. November 1853 (vergl. auch den Min.Erlaß vom 19. Nov. 1877) Ankündigungen von Privatdocenten — mit Ausnahme solcher, denen die Leitung klinischer, mit dem Charité-Krankenhause in Verbindung stehender Institute übertragen ist — über Privat-Institute, klinische Institute, praktische Uebungen an Kranken oder Leichen, Vorführung von Kranken und dergl. in dem Lektionsverzeichniß nicht zugelassen werden dürfen.

Vorlesungen im künftigen ...... Semester 18 .... bis zum 1. k. Mts. aufzufordern und die gesammelten Vorlesungen, deutsch und lateinisch zusammengestellt, dem Eingangs gedachten Ministerial-Reskripte vom 17. April 1826 gemäß nebst dem durch die Verfügung vom 21. April 1825 angeordneten chronologischen Verzeichnisse dem Herrn Professor..... am 8. k. Mts. zu übersenden.

Auch ist im Senat unter dem 1. Februar 1832 beschlossen worden:

1. die Herren Dekane mögen den deutschen und lateinischen Katalog jeder Zeit in Folio auf gebrochenem Bogen einsenden, damit die Hälfte des Raumes leer sei für das, was geändert oder zugesetzt werden dürfte;
2. dieselben mögen, wenn sie den Katalog nicht selbst schreiben, ihn wenistens revidiren, ehe sie das Original absenden, und dafür sorgen, daß die Artikel in der gewöhnlichen Folge wie in den früheren Katalogen abgefaßt seien;
3. was den deutschen Katalog betrifft, so wird auf die Anlage verwiesen.[89])

Zugleich ersuche ich Ew. Spektabilität in Folge des Senatsbeschlusses vom 11. Juli 1821, mir am 2. k. Mts. diejenigen Herren Professoren namhaft zu machen, welche die vorgedachte Anzeige ihrer Vorlesungen versäumt haben sollten, damit ich sofort das Nöthige veranlassen kann.

Außerdem wollen rc. (betrifft die Benutzung des Auditoriums in der Universitätsbibliothek)."

In dem Umlaufschreiben an die philosophische Fakultät wird ferner in Betreff der Vorlesungen der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften noch folgender Zusatz gemacht:

„Das Sekretariat der Königlichen Akademie der Wissenschaften habe ich mit Bezug auf das Eingangs gedachte Ministerial-Reskript ersucht, die Mitglieder derselben, welche im künftigen ...... Semester bei der hiesigen Universität Vorlesungen zu halten gedächten, aufzufordern, das Verzeichniß derselben Ew. Spektabilität bis zum 1. k. Mts. zukommen zu lassen."

Gleichzeitig mit diesen an die Dekane der vier Fakultäten gerichteten Umlaufschreiben erläßt der Rektor folgendes Schreiben an das Sekretariat der Königlichen Akademie der Wissenschaften:

„Mit Bezug auf das dem Sekretariate der Königlichen Akademie der Wissenschaften unter dem 31. Mai 1815 mitgetheilte Ministerial-Reskript vom 18. ej. m. et a. wegen zeitiger Publikation des Lektions-Verzeichnisses der hiesigen Universität und in Gemäßheit einer neueren auf unsern Antrag erlassenen Bestimmung des vorgeordneten Königl. Ministerii vom 17. April 1826, welche wir bereits unter dem 16. Mai ej. a. im Auszuge mitzutheilen uns beehrt haben, ersuchen wir das Sekretariat der Königl.

[89]) Diese Anlage enthält die oben S. 386 wiedergegebene Anordnung der Vorlesungen.

Akademie der Wissenschaften hierdurch ganz ergebenst, diejenigen geehrten Mitglieder der Akademie, welche der Universität für das nächste ...... Semester Vorlesungen widmen möchten, aufzufordern, deren Anzeige in deutscher und lateinischer Sprache bis zum 1. k. Mts. dem Herrn Dekan der philosophischen Fakultät .... zu übersenden, indem sonst dem Eingangs gedachten früheren Reskripte gemäß zu unserem Bedauern dieses Ausbleiben als eine Erklärung, nicht lesen zu wollen, würde angenommen werden müssen.

Rektor und Senat hiesiger Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität."

lach Eingang der von den einzelnen Dekanen gesammelten Vorlesungen werden iteinische und das deutsche Lektions-Verzeichniß für das betr. bevorstehende ter von dem Professor der Beredsamkeit zusammengestellt und alsdann von zunächst sämmtlichen Lehrern der Universität zur Einsicht und lediglich Verbesserung etwaiger Druckfehler mitgetheilt mit dem Ersuchen, Aenderungen nicht vorzunehmen, und mit dem Bemerken, daß alle anderen i Katalog etwa gemachten Aenderungen in den Stunden oder in der Art der ungen, oder Zusätze oder Verbesserungen unberücksichtigt gelassen werden.

s ergeht jedoch hierbei gleichzeitig das Ersuchen an die Docenten, Aenderungen, sie dennoch vorgenommen wissen wollen, dem Dekan ihrer betr. Fakultät heilen, auf dessen schriftliche Genehmigung eventuell sodann die gewünschte rung gemacht werden solle. [90])

:ach erfolgter Drucklegung der Lektionskataloge werden alsdann Korrekturlare derselben den Dekanen der einzelnen Fakultäten zugleich mit den skripten der Verzeichnisse zugestellt mit dem Ersuchen, diese Korrekturlare mit den Manuskripten, vorzüglich in Rücksicht der Stundenangaben, zu chen und hierbei zur Vorbeugung aller Beschwerden von Seiten der einzelnen zugleich die Originalzettel der letzteren zu Rathe zu ziehen.

:achdem auch diese letzte Vergleichung beendet ist, werden beide Lektionshnisse durch den Druck veröffentlicht.

iner Einreichung des zum Drucke bestimmten Manuskripts an das Ministerium,

) Durch den Min.Erlaß vom 25. November 1862 war bereits zur Vereinfachung des Geanges bestimmt, daß künftig alle von den Universitätslehrern nachträglich gewünschten Abigen an den vom Ministerium aus genehmigten halbjährlichen Lektionsverzeichnissen (— diese iigung findet jetzt nicht mehr statt — Min.Erlaß vom 4. Juni 1867. S. S. 392), insoweit e Vollständigkeit und die Zweckmäßigkeit des Lehrkursus dadurch beeinträchtigt werde, lediglich : Zustimmung der betr. Fakultät abhängig sein sollten.

u beachten ist hier übrigens auch die in sämmtlichen Fakultäts-Statuten enthaltene Vordaß:

„wenn ein ordentlicher oder außerordentlicher Professor eine im Katalog angekündigte Hauptvorlesung nicht halten will, und dieselbe nicht durch einen andern ordentlichen oder außerordentlichen Professor anderweitig besetzt ist, ersterer dem Dekan davon Anzeige davon machen muß, damit die Fakultät ihrer Verpflichtung, für die Vollständigkeit des Lehrkursus zu sorgen, zeitig nachkommen könne".

wie solche durch § 10 Abschnitt VIII der Universitäts-Statuten angeordnet ist, bedarf es seit dem Sommer-Semester 1867 nicht mehr.

Der Ministerial-Erlaß vom 4. Juni 1867 bestimmt:

„Die bisherige Bestimmung, wonach zu dem Lektionskatalog der hiesigen Universität vor der Ausgabe desselben meine Genehmigung einzuholen ist, will ich hiermit für die Folgezeit aufheben. Es genügt in Zukunft die jedesmalige Einsendung des gedruckten Katalogs an die Geheime Registratur meines Ministeriums in der vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren. Etwaige spätere Abweichungen vom Lektionskatalog sind, sofern sie erheblich erscheinen, mir anzuzeigen."

Die Zahl der dem Ministerium einzusendenden Exemplare beträgt nach der von demselben durch Erlaß vom 23. Januar 1858 getroffenen Anordnung 92, und zwar sollen dem Ministerium 46 Exemplare des deutschen und 46 Exemplare des lateinischen Lektionsverzeichnisses eingereicht werden.

Das Erscheinen der beiden Lektionsverzeichnisse wird in jedem Semester durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Die betreffende Anzeige wird dem Reichs- und Staatsanzeiger mit dem Ersuchen zur Insertion übersendet, dieselbe an die hierselbst erscheinende Norddeutsche Allgemeine Zeitung, die Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung, die Nationalzeitung rc. zum eventuellen weiteren Abdruck abzugeben.

Eine officielle Veröffentlichung der vollständigen Lektionsverzeichnisse in Zeitschriften oder Zeitungen erfolgt nicht.

Unter dem 30. Juni 1875 hat jedoch der Senat beschlossen, in der Kölnischen Zeitung und in der zu München erscheinenden Allgemeinen Zeitung das halbjährliche Lektionsverzeichniß in abgekürzter Form zur Veröffentlichung zu bringen. Es wird hierbei der deutsche Katalog zu Grunde gelegt, und es werden die Vorlesungen angemessen verkürzt in der Weise zusammengefaßt, daß jeder Name eines Docenten nur einmal aufgeführt wird. Diese Zusammenstellung wird im Bureau gefertigt, vor der Veröffentlichung jedoch dem Professor der Eloquenz zur Revision vorgelegt.

Im Uebrigen werden beide Lektionsverzeichnisse sämmtlichen Universitätslehrern und den lesenden Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften in mehreren Exemplaren mitgetheilt.

Den Studirenden wird das Erscheinen der Lektionsverzeichnisse durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität besonders bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß sie den lateinischen Katalog für 25 Pf., den deutschen Katalog für 20 Pf. pro Exemplar bei dem Ober-Pedell der Universität käuflich erhalten können.

Durch Beschluß des Senats vom 22. März 1815 ist nämlich der Verkauf des Lektionsverzeichnisses zwei Pedellen abwechselnd gegen eine Tantieme von 10 Procent des aus dem Verkauf erzielten Erlöses übertragen worden. Das Ministerium hat die Gewährung dieser Tantieme (Rabatt) an die mit dem Verkauf betrauten Pedelle durch den Erlaß vom 14. September 1835 ausdrücklich genehmigt.

Ueber die Versendung der Lektionskataloge an andere Universitäten, Be-
:den u. s. w. siehe unten im Abschnitt XVI.

II. Sämmtliche Lehrer der Universität haben das Recht, Ankündigungen
r von ihnen zu haltenden Vorlesungen am schwarzen Brett der
ıiversität anschlagen zu lassen.

Nur für Privatdocenten ist nach allen Fakultäts-Statuten die Beschränkung
fgestellt, daß ihre Anschläge mit dem Vidi und der Namensunterschrift des De-
ıs ihrer Fakultät versehen sein müssen.

Der § 49 der theologischen Statuten und mit ihm übereinstimmend die §§ 50
:ist. Statuten, 51 medizin. Statuten und 48 philosoph. Statuten verordnen:

„Privatdocenten dürfen keine Anzeigen von Vorlesungen an das schwarze Brett anschlagen lassen, die nicht von dem Dekan geprüft und mit seinem Vidi und seiner Namensunterschrift bezeichnet sind."

Hinsichtlich der Privatdocenten der medizinischen Fakultät ist ferner zu beachten,
ß nach dem Ministerial-Erlaß vom 24. November 1853 Ankündigungen von
:ivatdocenten betreffend Privat-Institute, klinische Institute, praktische Uebungen
Kranken oder Leichen, Vorführung von Kranken und dergl. ebensowenig, wie
im Lektionsverzeichniß aufgeführt werden dürfen, in dem unter der Autorität
r Fakultät geschehenden Anschlage am schwarzen Brett zugelassen werden sollen.
ısgenommen von dieser Beschränkung sind nur diejenigen Privatdocenten der medi-
ıischen Fakultät, denen die Leitung klinischer, mit dem Charité-Krankenhause in
rbindung stehender Institute übertragen ist.[91])

---

[91]) Vergl. auch den Min.Erlaß vom 19. November 1877, welcher lautet: „Der medizinischen
ıkultät erwidere ich auf den Bericht vom 17. Juli d. J., daß ich die von einer Anzahl hiesiger
rivatdocenten gewünschte Aufhebung des Ministerialerlasses vom 24. November 1853 für unstatt-
ıft und vielmehr seine Aufrechterhaltung in der Beschränkung, welche er durch die in dem Berichte
rgelegte Praxis der Fakultät erfahren hat, für geboten erachte.

Es handelt sich, wie auch die Fakultät bemerkt, bei der aufgeworfenen Frage überhaupt nicht
ıs um die Privatdocenten und deren Befugnisse, sondern um eine Beschränkung, welche jeden
niversitätslehrer trifft, der nicht Leiter eines Universitätsinstituts oder eines ausnahmsweise an-
kannten Privatinstituts ist.

Es darf nicht die amtliche Organisation des Unterrichts an der Universität dadurch in Un-
arheit oder Unsicherheit gebracht werden, daß irgend welche von einem Universitätslehrer auf
gene Veranlassung und Verantwortung getroffene Veranstaltung in dem amtlichen Lektionsverzeichniß
der in anderen unter der Autorität der Universität ergehenden Manifestationen unter demselben
amen oder einer ähnlichen Bezeichnung, wie die officiellen Institute, erscheint, oder sonst in einer
Weise den Studirenden und dem Publikum vorgeführt wird, welche dieselbe als einen Theil des
rganismus der Universität selbst erscheinen lassen würde.

Der Erlaß vom 24. November 1853 in der von der Fakultät geübten Auslegung unterwirft
aber auch, so wenig wie er eine Beschränkung der Lehrfreiheit enthält, die medizinischen Privat-
docenten der hiesigen Universität keiner ausnahmsweisen Behandlung, sondern ist nur eine An-
wendung eines allgemeinen Princips. In den von den Privatdocenten angeführten Beispielen von
anderen Universitäten liegen theils durch das Unterrichtsbedürfniß gerechtfertigte Gestattungen
itens der betreffenden Fakultäten zur Ergänzung der amtlichen Veranstaltungen, theils solche Fälle
or, in welchen die von den Petenten hervorgehobene Bezeichnung nach Lage der Verhältnisse einen
rrthum der angedeuteten Art nicht zu veranlassen vermag."

Die Anschläge am schwarzen Brett können nach dem Ermessen des einzelnen Docenten in lateinischer oder deutscher Sprache geschehen. Der Ministerial-Erlaß vom 4. Mai 1877 hat die Abfassung der Ankündigungen von Vorlesungen am schwarzen Brett der Universität in deutscher Sprache ausdrücklich gestattet.

Zu erwähnen ist hier endlich noch der Ministerial-Erlaß vom 22. November 1858, welcher es dem Nachfolger eines Dekans, der durch Uebersehen eine ungeeignete Fassung einer Vorlesungs-Ankündigung für den Lektionskatalog zugelassen hat, zur Pflicht macht, bei den Anschlägen am schwarzen Brett die geeignete Korrektur eintreten zu lassen.

Abschnitt XV.

Die Vertheilung der Auditorien.

Der § 8 Abschnitt VIII der Univ.-Statuten bestimmt:

„Die Vorlesungen bei der Universität müssen in dem Universitätsgebäude oder wenigstens in dem Universitätsbezirk gehalten werden, insofern solche nicht an öffentliche gelehrte Institute gebunden sind, welche außerhalb dem genannten Bezirke liegen."

nd verordnet sodann wegen der Vertheilung der Auditorien:

„Ueber den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle im Universitätsgebäude einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren und Mitglieder der Akademie der Wissenschaften den Vorzug vor den außerordentlichen Professoren und diese vor den Privatdocenten haben."

In dieser Weise ist auch bei der Universität bis zum Wintersemester des ahres 1824 verfahren worden.

Seit dieser Zeit ist jedoch — bis zum heutigen Tage — die Vertheilung der uditorien in der Weise erfolgt, daß der Rektor vor Beginn eines jeden Semesters ie vorhandenen Auditorien unter Zugrundelegung des lateinischen Lektionsverzeich-isses an die ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach ihrer Anciennität, rer Zuhörerzahl und mit Berücksichtigung der für bestimmte Vorlesungen in ein-lnen Hörsälen getroffenen besonderen Vorrichtungen vertheilt. Es wird hierbei afür Sorge getragen, daß die Professoren möglichst dasjenige Auditorium, welches e im entsprechenden Semester vorher — Sommer zu Sommer und Winter zu Binter — schon in Benutzung gehabt haben, wieder bekommen.

Der Entwurf dieser Auditorien-Vertheilung wird dann den sämmtlichen Pro-ssoren der Universität mittelst Umlaufschreibens vom Rektor vorgelegt mit dem rsuchen,

falls in Folge von Stundenverlegungen ꝛc. die Wünsche des Einen oder Anderen nicht ganz befriedigt sein sollten, die desfallsigen Anträge, worin möglichst bestimmt das gewünschte Auditorium zu bezeichnen ist, auf dem Umlaufschreiben zu vermerken,

wenn Einer der Professoren sein Auditorium nicht gebraucht, dies dem Rektor anzuzeigen, damit zu Gunsten der Privatdocenten, soweit diese unversorgt geblieben, darüber verfügt werde.[92])

Wenn keine Anträge eingehen, so wird angenommen, daß die Professoren mit den in dem Entwurfe der Auditorien-Vertheilung angebotenen Hörsälen und mit den gemachten Vorschlägen zufrieden sind. Etwa ausgesprochene Wünsche aber werden, soweit dies möglich ist, berücksichtigt, und damit wird die Vertheilung der Auditorien für die Professoren abgeschlossen und nunmehr ein definitives Tableau angefertigt.

Demnächst werden die Privatdocenten zusammenberufen, um sich, nach ihrer Anciennität, unter den auf diesem Tableau frei gebliebenen Auditorien die für ihre Vorlesungen ihnen geeignet erscheinenden Hörsäle herauszusuchen und durch Einschreiben ihrer Namen an die betreffende Stelle des Tableaus zu belegen.

---

[92]) In dem Umlaufschreiben werden die Professoren auch ersucht, wenn sie verreisen, einen Professor der Universität zu bestellen und denselben der Universitäts-Registratur schriftlich zu nennen, damit dieser ihr Interesse bei der Auditorien-Vertheilung wahrnehme.

Abschnitt XVI.

Die Universitäts-Schriften.

A. Begriff und Arten derselben.

Inter „Universitätsschriften“ sind nach dem Ministerial-Erlaß vom vember 1885 alle Druckschriften zu verstehen, welche auf Veranlassung oder der Autorität der Universität oder ihrer Fakultäten erscheinen.

lls solche Universitätsschriften kommen für die hiesige Universität in Betracht:

1. die Statuten, Ordnungen und Reglements der Universität selbst und der einzelnen Fakultäten, der akademischen Institute und Sammlungen und der bei der Universität bestehenden Stiftungen und Beneficien;
2. das amtliche Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Universität;
3. das lateinische und das deutsche Vorlesungsverzeichniß (Lektionskataloge);
4. die Urtheile der vier Fakultäten über die Bewerbungsschriften, welche zur Lösung der in jedem Jahre aufgestellten Preisaufgaben eingereicht worden sind, und die Anzeigen der neuen Preisaufgaben, wie solche bei der Gedächtnißfeier Friedrich Wilhelms III. am 3. August eines jeden Jahres von dem zeitigen Rektor der Universität öffentlich verkündigt werden;
5. die Inauguraldissertationen und Thesen;
6. die Habilitationsschriften der Privatdocenten;
7. die Gelegenheits- und vermischten Schriften.

Im Einzelnen ist in Betreff dieser Schriften Folgendes zu bemerken:

1. Die Statuten der Universität, die Statuten der vier Fakultäten, die Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten 2c. vom 1. Oktober 1879 und vielfache Ordnungen und Reglements der verschiedenen Institute und Sammlungen der Universität sind durch den Druck vervielfältigt. Desgleichen sind namentlich in neuerer Zeit auch die Statuten der bei der Universität bestehenden Stipendienstiftungen, der Krankenvereine,

des Studentenfonds, der akademischen Lesehalle u. s. w. im Druck erschienen.

Zu 2. Das amtliche Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Universität wird nach Maßgabe der in den Ministerial-Erlassen vom 1. Juli 1867, vom 6. November 1867 festgestellten Schemata, der in den Ministerial-Erlassen vom 9. April 1868, 16. Oktober 1869 und 23. Februar 1872 für die statistischen Uebersichten des Verzeichnisses getroffenen Anordnungen und namentlich unter Berücksichtigung der durch den Ministerial-Erlaß vom 16. Juli 1885 gegebenen Bestimmungen zu Anfang eines jeden Semesters von dem Universitäts-Rektorats-Sekretär aufgestellt und nach erfolgter Durchsicht und event. Korrektur durch den Rektor und den Universitätsrichter nach Ablauf der im § 12 der Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten rc. vom 1. Oktober 1879 festgesetzten Frist, bezw. nach Beendigung des im § 13 ebenda vorgeschriebenen Verfahrens durch den Druck (z. B. in 500 Exemplaren) veröffentlicht.

Das Personalverzeichniß enthält:

1. die Angabe der akademischen Behörden;
2. die Angabe der Professoren und Docenten der 4 Fakultäten, der Sprachlehrer (Lektoren) und Exercitienmeister;
3. die Angabe der Bureau- und Unterbeamten;
4. die Angabe der wissenschaftlichen, zur Universität gehörigen oder ihren Lehrzwecken dienenden Anstalten, ihrer Leiter, Assistenten und Beamten;
5. ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher Studirenden nach folgendem Schema:

Name der Studirenden.	Ostern.	Michaelis.	Geburtsort oder Vaterland.	Studium.	Wohnung.		
					Postbezirk.	Hausnummer.	Name der Straßen.

6. eine vorläufige Uebersicht über die Zahl der Studirenden im laufenden Semester mit den Unterabtheilungen:
   I. Summarische Uebersicht.
   II. Immatrikulirte Preußen.
   III. Immatrikulirte Nicht-Preußen.
7. eine endgültige Feststellung über die Zahl der Studirenden im letztverflossenen Semester mit denselben Unterabtheilungen, wie die zu 6. gedachte vorläufige Uebersicht.

Ueber die Versendung und den Verkauf des Personalverzeichnisses s. unten zu B.

u 3., 4. und 6. ist das Nähere bereits oben im Abschnitt XIV (Lektionskataloge), bemerkt worden und wird noch unten in den Abschnitten XVII und XVIII erwähnt werden.

Zu 7. kommen insbesondere in Betracht die Reden, welche von dem jedesmaligen Rektor bei Antritt des Rektorats sowie die Reden, welche am 3. August bezw. am 22. März eines jeden Jahres zur Gedächtnißfeier des Stifters der Universität bezw. zur Geburtstagsfeier Seiner Majestät des Kaisers und Königs gehalten werden.

Außerdem ist hierher zu zählen die Chronik der Universität Berlin, lche nach Anordnung des Ministerial-Erlasses vom 9. März 1887 im Laufe es jeden Sommersemesters für das vergangene Rechnungsjahr veröffentlicht rd. [93])

B. Die Versendung der Universitäts-Schriften.

I. Die Versendung des Personalverzeichnisses erfolgt durch den Uni-sitäts-Rektorats-Sekretär an das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, preußische und außerpreußische Universitäten, Staats- und Gemeindebehörden s. w. in z. Z. etwa 400 Exemplaren. Insbesondere wird das Personalverzeichniß:

a) in 38 Exemplaren sofort nach der Ausgabe dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (Geheime Registratur) eingereicht in Folge Anordnung des Min.Erlasses vom 1. Juli 1867;

b) in einem Exemplar dem Königlichen Statistischen Bureau zu Berlin eingesendet in Folge Anordnung desselben Min.Erlasses.

Außerdem ist behufs Aufnahme in das erste Heft eines jeden Jahrganges des ntralblattes für die gesammte Unterrichtsverwaltung nach dem Min.Erlaß vom . Mai 1882 von dem das Personal der Universität betreffenden Theil des Verchnisses ein berichtigtes Exemplar vor Ablauf des Monats Oktober eines jeden hres dem Ministerium einzureichen. Kurz nach diesem Termin etwa eintretende ränderungen sind vor Ablauf des Monats November dem Ministerium nachiglich anzuzeigen.

Den Verkauf des Personalverzeichnisses besorgt der Universitäts-Rektorats-ekretär zum Preise von 75 Pf. pro Exemplar. Der Rektorats-Sekretär bezieht rfür zehn Procent des Erlöses als Tantieme (Min.Erlaß vom 14. September 1835).

II. Die Versendung aller sonstigen Druckschriften der Universität folgt durch die Universitäts-Registratur, und zwar in folgender Weise:

Durch den Ministerial-Erlaß vom 6. Mai 1842 ist angeordnet, daß von sämmtchen bei der Universität erscheinenden Lektions-Verzeichnissen, Programmen und

[93]) Nach dem jedesmaligen Erscheinen der Chronik sind dem Ministerium der geistlichen ꝛc. ngelegenheiten 12 Exemplare derselben einzureichen (Min.Erlaß vom 9. März 1887).

sonstigen Gelegenheitsschriften — mit Ausschluß der Dissertationen — den inländisch Gymnasien je ein Exemplar mitgetheilt und die betreffende Anzahl von Exemplar zusammen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien für die in ihrem Berei befindlichen Gymnasien halbjährlich, und zwar spätestens am 15. März und 15. Se tember eines jeden Jahres eingesandt werde.

Demnach werden versendet:

I. Die Festreden und andere Gelegenheitsschriften, sowie di Urtheile über Preisbewerbungen und Preisaufgaben sofort na Fertigstellung des Druckes:[94])

1. an	das	Königliche	Prov.-Schulkollegium	zu	Berlin	in	24	Exemplaren,
2. „	„	„	„	„	Königsberg	„	3	„
3. „	„	„	„	„	Stettin	„	21	„
4. „	„	„	„	„	Magdeburg	„	27	„
5. „	„	„	„	„	Posen	„	12	„
6. „	„	„	„	„	Breslau	„	28	„
7. „	„	„	„	„	Münster	„	36	„
8. „	„	„	„	„	Koblenz	„	32	„
9. „	„	„	„	„	Kassel	„	17	„
10. „	„	„	„	„	Hannover	„	20	„
11. „	„	„	„	„	Schleswig	„	15	„

II. Die Vorlesungsverzeichnisse sofort nach Fertigstellung des Druckes
an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien,
und zwar in Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 27. Mai und 9. August 1875 durch Vermittelung der Teubnerschen Buchhandlung in Leipzig.

III. Zufolge eingegangenen Schriftenaustausches werden im Monat April eines jeden Jahres versendet:[95])

a) sämmtliche Druckschriften (Vorlesungsverzeichnisse, Urtheile über Preisbewerbungen, Inauguraldissertationen und Thesen, Habilitationsschriften, Gelegenheits- und vermischte Schriften)

α) in je 2 Exemplaren:

1. an die Universität zu Königsberg,
2. „ „ „ „ Greifswald,
3. „ „ „ „ Halle,
4. „ „ „ „ Breslau,
5. „ „ „ „ Bonn;

[94]) Die Versendung geschieht durch die Post.

[95]) Die Versendung geschieht — soweit nicht bei einzelnen Nummern ein besonderer Versendungsmodus vermerkt ist — durch Vermittelung der Dümmlerschen Buchhandlung in Berlin.

β) in je 1 Exemplar:

6. an die Universität zu Kiel,
7. „ „ „ „ Göttingen,
8. „ „ „ „ Marburg,
9. „ „ „ „ München,
10. „ „ „ „ Erlangen,
11. „ „ „ „ Würzburg,
12. „ „ „ „ Leipzig,
13. „ „ „ „ Tübingen,[96])
14. „ „ „ „ Freiburg,
15. „ „ „ „ Heidelberg,[97])
16. „ „ „ „ Gießen,[98])
17. „ „ „ „ Rostock,
18. „ „ „ „ Jena,
19. „ „ „ „ Straßburg,
20. „ das Königliche statistische Bureau in Berlin,
21. „ „ Königl. Sächsische statistische Bureau zu Dresden,
22. „ die Hof- und Staats-Bibliothek zu München,
23. „ „ Stadtbibliothek zu Bremen,
24. „ „ „ „ Hamburg,[99])
25. „ „ Polytechnische Schule zu München,
26. „ das Polytechnikum zu Karlsruhe,
27. „ die Universität zu Athen,
28. „ „ „ „ Basel,
29. „ „ „ „ Bern,
30. „ „ „ „ Budapest,
31. „ „ „ „ Cambridge,[100])
32. „ „ „ „ Christiania,[1])
33. „ „ „ „ Czernowitz,
34. „ „ „ „ Dorpat,
35. „ „ „ „ Genf,
36. „ „ „ „ Gent,
37. „ „ „ „ Helsingfors,
38. „ „ „ „ Brüssel,
39. „ „ „ „ Innsbruck,
40. „ „ „ „ Kopenhagen,
41. „ „ „ „ Krakau,

---

[96]) Die Versendung geschieht an die Kgl. Univ.Bibliothek zu Tübingen durch die Post franco.
[97]) Die Versendung erfolgt an die Großherzogl. Univ.Bibliothek durch die Post franco.
[98]) Die Versendung erfolgt an die Großherzogl. Univ.Bibliothek durch die Post franco.
[99]) Die Versendung erfolgt an die Buchhandlung von Mauke Söhne in Hamburg.
[100]) Die Versendung erfolgt durch die Vermittelung von F. A. Brockhaus in Leipzig kostenfrei.
[1]) Die Versendung erfolgt an die Univ.Bibliothek zu Christiania.

42. an die Universität zu Clausenburg,
43. „ „ „ „ Leiden,
44. „ „ „ „ Löwen, [2])
45. „ „ „ „ Lüttich,
46. „ „ „ „ Utrecht,
47. „ „ „ „ Upsala,
48. „ „ „ „ Wien,
49. „ „ „ „ Zürich,
50. „ „ „ „ Oxford, [3])
51. „ das British Museum zu London, [4])
52. „ die Universität zu Petersburg,
53. „ „ Akademie der Wissenschaften zu Petersburg,
54. „ das National-Erz.-Bureau zu Washington;

b) die Vorlesungsverzeichnisse, Urtheile über Preisbewe bungen, Gelegenheits- und vermischte Schriften in je 1 Exemplar

55. an die Stadtbibliothek zu Berlin, [5])
56. „ „ Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur in Breslau
57. „ „ Universität zu Gröningen,
58. „ „ „ „ Madrid,
59. „ „ „ „ Melbourne,
60. „ „ „ „ Pavia,
61. „ „ „ „ Porto, [7])
62. „ „ „ „ Siena,
63. „ „ Kaiserl. Bibliothek zu Petersburg,
64. „ „ Akademie der Wissenschaft zu Wien;

c) die zu b aufgeführten Schriften und die philosophischen u theologischen Dissertationen (Thesen):

65. an das Lyceum Hosianum zu Braunsberg,
66. „ die Akademie zu Münster;

d) die zu b aufgeführten Schriften und die Dissertation naturhistorischen und mathematischen Inhalts:

67. an die geologische Reichsanstalt zu Wien;

e) die medizinischen Dissertationen

68. an die medizinische Fakultät der Universität zu Königsberg.

---

[2]) Die Versendung geschieht durch Vermittelung der Buchhandlung von Rudolf Barth K missionär in Leipzig Carl Friedr. Fleischer).

[3]) Die Versendung erfolgt durch Vermittelung von F. A. Brockhaus in Leipzig kostenfrei.

[4]) Die Versendung erfolgt durch Vermittelung von F. A. Brockhaus in Leipzig kostenfrei.

[5]) Die Uebersendung erfolgt durch Boten.

[6]) Die Versendung erfolgt durch die Post unter Kreuzband.

[7]) Die Versendung erfolgt durch die Post unter Kreuzband.

IV. Auf Antrag werden ebenfalls im Monat April eines jeden Jahres rsendet:

f) die zu III b) aufgeführten Schriften und die Dissertationen storischen Inhalts der juristischen und philosophischen Fakultät:

69. an das Germanische National-Museum zu Nürnberg. [8])

V. In Ausführung des Ministerialerlasses vom 9. August 1856 wird endlich n allen auf der Universität, namentlich im Bereich der philo- phischen und juristischen Fakultät im Druck erscheinenden issertationen und Programmen, welche in die Geschichte reußens und Deutschlands einschlagen, im Monat April eines jeden hres je ein Exemplar versendet.: [9])

70. an das Direktorium der Königlichen Staatsarchive zu Berlin.

VI. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 6. November 1885 sollen für jedes hr, vom 15. August an gerechnet, gedruckte Verzeichnisse der Uni- rsitätsschriften durch die Königliche Bibliothek zu Berlin veröffentlicht rden.

Zu diesem Zweck ist bestimmt, daß die Universität dafür Sorge zu tragen hat, ß ihre Schriften bald nach ihrem Erscheinen der hiesigen Universitätsbibliothek der hergebrachten Anzahl von Exemplaren überwiesen werden, und daß jedenfalls ; zum 15. August eines jeden Jahres die Ablieferung der im vorausgegangenen :hre erschienenen Schriften vollständig erfolgt ist.

Der Universitätsbibliothek liegt es ob, gleich nach dem 15. August ein über s vorausgegangene Jahr sich erstreckendes Verzeichniß der ihr überwiesenen niversitätsschriften aufzustellen, dasselbe vom Sekretariat der Universität verificiren lassen und in vom Vorsteher der Bibliothek beglaubigter Abschrift in druck- :tigem Zustand bis zum 25. August der Königlichen Bibliothek einzusenden. Die ;tere hat alsdann dieses Verzeichniß mit den von den übrigen Landesuniversitäten d deutschen Universitäten eingegangenen Verzeichnissen zu einem Gesammtver- chniß zusammenzustellen und dieses Anfang Oktober zur Veröffentlichung zu ingen.

In Ausführung dieses Ministerial-Erlasses werden von der Registratur bis m 15. August eines jeden Jahres:

die sämmtlichen bei der Universität erscheinenden Schriften (s. oben zu I):

ı je einem Exemplar der Universitätsbibliothek mitgetheilt.

Außerdem erhält die Königliche Bibliothek zu derselben Zeit von sämmtlichen Universitätsschriften je zwei Exemplare zugestellt.

---

[8]) Die Versendung erfolgt durch F. A. Brockhaus in Leipzig.

[9]) Die Uebersendung geschieht durch Boten.

VII. Im Monat Oktober eines jeden Jahres werden sämmtliche bei der Universität erscheinenden Druckschriften in Folge eingegangenen Schriftenaustausches durch Vermittelung der Dümmlerschen Buchhandlung zu Berlin — so daß die Schriften Anfangs November gesammelt bei der Buchhandlung Hachette & Cie in Paris, 79 Boulevard St. Germain eintreffen — versendet:

1. an die Bibliothèque universitaire zu d'Aix,
2. „ „ „ „ „ Alger,
3. „ „ „ „ „ Besançon,
4. „ „ „ „ „ Bordeaux,
5. „ „ „ „ „ Caen,
6. „ „ „ „ „ Clermont,
7. „ „ „ „ „ Dijon,
8. „ „ „ „ „ Douai,
9. „ „ „ „ „ Grenoble,
10. „ „ „ „ „ Lyon,
11. „ „ „ „ „ Montpellier,
12. „ „ „ „ „ Nancy,
13. „ „ „ „ „ Paris,
14. „ „ „ „ „ Poitiers,
15. „ „ „ „ „ Rennes,
16. „ „ „ „ „ Toulouse,
17. „ „ „ nationale „ Paris,
18. „ das Ministère de l'instruction publique zu Paris.

VIII. Am Ende eines jeden Studienjahres werden endlich in Ausführung des Ministerial-Erlasses vom 21. August 1865 durch Vermittelung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten von der medizinischen Fakultät der Universität (durch die Registratur) sämmtliche medizinische Dissertationen an die medizinische Fakultät zu Lissabon versendet.

Abschnitt XVII.

Die akademischen Würden.

ermöge des Aufsichtsrechts über ihr gesammtes Unterrichtsgebiet ruht in den äten allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenngleich dieses der Autorität der gesammten Universität ausgeübt wird (§ 9 Abschnitt II sitäts-Statuten).

ie theologische und philosophische Fakultät ertheilen zwei Grade, den geringeren Licentiaten bezw. eines Magisters und den höheren eines Doktors; istische und medizinische Fakultät aber nur den letzteren.

Ier den Licentiatengrad bezw. den Magistergrad erwerben will, enigstens drei Jahre auf einer Universität studirt haben, in Berlin anwesend nd zugleich mit der Meldung bei der theologischen bezw. der philosophischen ät ausreichende Proben seines Fleißes und seiner Kenntnisse beibringen. Hier- ird er von der Fakultät auf die in den Fakultäts-Statuten bestimmte Weise irt und hat nach bestandenem Examen unter dem Vorsitz des Dekans über oder über eine von ihm verfaßte Dissertation zu disputiren. Die näheren mungen hierüber und über den Promotionsakt selbst sind in den §§ 89 ff. ologischen Fakultät und in den §§ 98 ff. der philosophischen Fakultät enthalten.

ie Doktorwürde wird in allen vier Fakultäten entweder durch förmliche otion auf Grund vorausgegangenen Examens oder mittelst bloßer Ueber- g des Diploms, als einer von den Fakultäten bezeugten freiwilligen An- ung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft (Promotion honoris a), erworben.

A. Die Erlangung der Doktorwürde durch förmliche Promotion.

ie Bedingungen, unter welchen die Doktorwürde durch förmliche Promotion n einzelnen Fakultäten der Berliner Universität erlangt werden kann, sind

im Allgemeinen zunächst im Abschnitt IX der Universitäts-Statuten und alsdann des Näheren in den Statuten der einzelnen Fakultäten festgesetzt worden.

Es sind in dieser Beziehung die §§ 87 ff. der Statuten der theologischen Fakultät, die §§ 87 ff. der Statuten der juristischen Fakultät, die §§ 95 ff. der medizinischen Fakultät und die §§ 95 ff. der philosophischen Fakultät zu vergleichen.

Im Laufe der Zeit und namentlich durch die Gestattung der Wahl zwischen der deutschen und lateinischen Sprache bei den einzelnen Leistungen der Doktoranden haben die vorgedachten Fakultäts-Bestimmungen mannigfache Abänderungen erfahren, die an geeigneter Stelle bereits oben bei den einzelnen Fakultäts-Statuten hervorgehoben worden sind.

Es kann deshalb an dieser Stelle zunächst auf die betreffenden Anmerkungen zu den Statuten der vier Fakultäten verwiesen werden.

Besonders hervorzuheben sind hier nur die von der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät erfolgten besonderen Publikationen der zur Zeit geltenden Promotionsbedingungen und einige allgemeine, die Doktorwürde betreffende ministerielle und reglementarische Bestimmungen.

1. Die Bedingungen der Promotion bei der juristischen Fakultät.

Die Promotion bei der juristischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an vier Leistungen des Kandidaten gebunden:

1. an die Einreichung einer genügenden selbstverfaßten wissenschaftlichen Abhandlung;
2. an die schriftliche Interpretation je eines Textes aus dem römischen, deutschen und kanonischen Recht;
3. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
4. an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.

Bei der Meldung hat der Kandidat einzureichen:

1. das Zeugniß der Reife für den Besuch der Universität, wenn der Kandidat Inländer (Preuße) ist;
2. das Abgangszeugniß von hiesiger Universität, und zwar in der Weise, daß
   a) falls der Kandidat zur Zeit an hiesiger Universität immatrikulirt ist, er ein vorläufiges Abgangszeugniß zu nehmen und dies einzureichen hat,
   b) falls er zur Zeit hier nicht immatrikulirt ist, er sich für diesen Zweck immatrikuliren lassen muß, welche Immatrikulation jedoch, wenn der Kandidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rektor der Universität nachweist, daß er sich zur Doktorprüfung gemeldet, unentgeltlich erfolgt. In dem Alter der Studirenden nicht befindliche oder nicht immatrikulationsfähige Kandidaten (zu welchen letzteren unter andern alle Staats-

beamten, insbesondere Referendare, und außer den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensirt;

3. zum Behuf der Nachweisung des akademischen Trienniums die Abgangszeugnisse von der oder den deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studirt hat. Bei Inländern (Preußen) kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, auf das Triennium nicht in Rechnung;
4. eine juristische Dissertation, für welche sich der Kandidat nach freier Wahl der deutschen oder lateinischen Sprache bedienen kann;
5. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Kandidaten, in deutscher oder lateinischer Sprache;
6. ein Gesuch an die Fakultät um Zulassung zur Promotion in deutscher oder lateinischer Sprache.

Ist die eingereichte Dissertation genügend befunden worden, so bestimmt die Fakultät die drei schriftlich zu interpretirenden Textstellen, für welche der Kandidat sich der deutschen Sprache zu bedienen hat, sofern nicht die Fakultät den Gebrauch der lateinischen Sprache anordnen sollte. Dem Kandidaten ist es anheimgestellt, sich sofort nach Ueberreichung der Dissertation die Texte bestimmen zu lassen und die Interpretationen auf seine Gefahr hin vor abgeschlossener Prüfung der Dissertation auszuarbeiten.

Nach Approbirung der Dissertation und der Textarbeiten wird das mündliche Examen angesetzt, welches ausschließlich in deutscher Sprache abgenommen wird.

Die von der Fakultät gebilligte Dissertation nebst dem curriculum vitae muß der Kandidat vor der Promotion auf seine Kosten drucken lassen.

Die öffentliche Disputation findet in deutscher Sprache statt.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitäts-Bibliothek zukommenden Summe von 15 Mark, zusammen 355 Mark Reichs-Währung, von welchen 170 Mark vor dem mündlichen Examen, 185 Mark vor dem Promotionsakt zu entrichten sind. Falls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg. Wer in diesem Falle vor Ablauf von zwei Jahren sich abermals zur Prüfung stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die letztere Zahlung zu leisten.

---

2. Die Bedingungen der Promotion zum Doktor der Medizin und Chirurgie.

1. Wer zu den Promotions-Prüfungen zugelassen werden will, muß wenigstens $4^1/_2$ Jahre auf einer oder mehreren Universitäten Medizin studirt haben und dies bei seiner Meldung durch amtliche Zeugnisse nachweisen. Den Universitäten des Inlandes werden ausländische, regelmäßig konstituirte Universitäten und ebensolche medizinische Kollegien gleichgeachtet.

2. Kandidaten, welche bei der hiesigen Universität nicht immatrikulirt oder vor der Meldung zur Promotion abgegangen sind, müssen sich wieder immatrikuliren lassen. Diese Immatrikulation für letztere geschieht kostenfrei. Noch immatrikulirte Stu-

dirende der hiesigen Universität müssen vor der Meldung zur Promotion das vorläufige Abgangszeugniß anmelden und erhalten das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion.

3. Der Kandidat hat sich bei dem Dekan unter Vorlegung der sub 1 und 2 erwähnten Papiere zu melden. Er hat demnächst vor dem Dekan ein schriftliches und ein mündliches Tentamen zu bestehen, d. h. eine vorläufige Prüfung, durch welche seine Befähigung festgestellt werden soll, zur eigentlichen Prüfung vor der Fakultät, dem Examen rigorosum, zugelassen zu werden. Das mündliche Tentamen wird in der Regel in deutscher oder lateinischer Sprache abgehalten. Es erstreckt sich nach Ermessen des Dekans auf alle Gebiete der theoretischen und praktischen Medizin. Im schriftlichen Tentamen ist ohne Hülfsmittel eine Aufgabe ex tempore in gegebener Zeit zu behandeln.

Je nach dem Ausfall des Tentamen entscheidet der Dekan, ob der Kandidat sofort zum Examen rigorosum, oder erst nach besserer Vorbereitung zu einer Wiederholung des Tentamens zuzulassen sei.

4. Nach bestandenem Tentamen legt der Dekan die auf die Persönlichkeit und den Studiengang des Kandidaten bezüglichen Schriftstücke, das Urtheil über das Tentamen und die in letzterem angefertigte schriftliche Arbeit der Fakultät vor. Entscheidet diese für Zulassung, so setzt der Dekan in möglichst kurzer Frist den Termin zum Examen rigorosum fest.

Bestimmte Zeiten für Abhaltung des Examen rigorosum giebt es nicht, jedoch werden während der Ferien, d. h. während der Monate April, August, September und Oktober, in der Regel keine Prüfungen abgehalten.

5. Das Examen rigorosum findet vor sechs Mitgliedern der Fakultät statt. Die Prüfung ist eine mündliche und geschieht in Einem Akte, indem jeder der Examinatoren in der Regel den Kandidaten eine Viertelstunde lang prüft. Kein Zweig der theoretischen und praktischen Medizin ist von der Prüfung ausgeschlossen. Sie wird in der Regel deutsch, nach Bedürfniß lateinisch abgehalten. Aus dem Urtheil über den Ausfall der Prüfung und die Censur der Dissertation (s. unten) setzt sich das auf dem Diplom (s. unten) zu druckende Prädikat zusammen, welches anzeigt, in welchem Grade der Kandidat sich den Beifall der Fakultät erworben hat.

Diese Prüfung wird unter keinen Umständen erlassen.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden ist, darf sich nicht früher als nach einem halben Jahre wieder melden. Einmalige Wiederholung der Prüfung innerhalb eines Jahres ist kostenfrei.

6. Demnächst hat der Kandidat eine lateinische oder deutsche Dissertation vorzulegen, welche von der Fakultät censirt wird. Die Fakultätsmitglieder sind gern erbötig, dem Kandidaten bei der Wahl eines Themas zu der Dissertation und bei der Bearbeitung derselben ihren Rath zu ertheilen, jedoch muß die Ausarbeitung eine selbstständige sein. Der Kandidat hat schriftlich an Eidesstatt die Erklärung abzugeben, daß er selber ohne fremde Hülfe die Dissertation verfaßt hat. Ist das vorgelegte Manuskript von der Fakultät gutgeheißen, so hat der Kandidat sie in einer ihm vorgeschriebenen Anzahl von Exemplaren bei einem der ihm bezeichneten

rucker auf seine Kosten (für zwei Bogen Text nebst Buchbinderlohn etwa 85 Reichs- ırk) drucken zu lassen. Sie soll mindestens zwei Druckbogen betragen und eine bstständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Es sind derselben 1. eine kurze ıgabe des Lebenslaufes des Kandidaten (Curriculum vitae), 2. mindestens drei n dem Dekan gebilligte Thesen beizufügen.

7. Demnächst folgt die öffentliche Disputation in der Aula der Uni- rsität, welcher sich unmittelbar der feierliche Akt der Promotion anschließt. Den :rmin dazu setzt der Dekan fest. Zwischen Rigorosum und Promotion kann rigens ein längerer Zeitraum, jedoch von höchstens drei Jahren, bleiben. Die isputation bezieht sich sowohl auf die Dissertation als auf die Thesen. Zunächst theiligen sich daran die von dem Doktoranden gewählten Opponenten, deren ndestens drei sein müssen, und deren Namen auf dem Titelblatt der Dissertation :zuführen sind. Nächstdem steht es jedem zur Universität Gehörigen frei, außer r Ordnung (e corona) zu opponiren. Sowohl der Doktorand wie die Opponenten scheinen bei diesem Akt in schwarzer Kleidung.

Die Disputation geschieht in deutscher oder lateinischer Sprache. Dem Herrn inister der Unterrichts-Angelegenheiten steht es zu, den Gebrauch einer anderen prache zu gestatten, wie auch von der Disputation zu dispensiren.

8. Nach beendigter Disputation geschieht die Vereidigung und feierliche Pro- otion des Doktoranden zum Doktor der Medizin und Chirurgie durch den Dekan er durch dessen Stellvertreter. Nach vollzogener Promotion überreicht der Dekan m neu kreirten Doktor das Diplom, und dieser schreibt sich eigenhändig in das ıkultätsalbum ein.

Die Kosten der Herstellung des Diploms (15 Reichsmark), welches der Dekan fertigen läßt, hat der Doktorand zu tragen. Ein Exemplar desselben wird an s schwarze Brett der Fakultät geheftet, eine gewisse Anzahl von Abdrücken an die ıiversitätsregistratur zu ordnungsmäßiger Vertheilung abgeliefert.

Promotionen in absentia finden unter keinen Umständen statt.

9. An Gebühren für den medizinischen Doktorgrad sind 440 Reichsmark zu inden des Dekans zu entrichten; davon sind 221 M. bei der ersten Meldung ızuzahlen. Diese sind nach vollendetem Examen rigorosum verfallen, auch wenn r Kandidat nicht bestand. Die zweite Rate (204 M. für die Fakultät und 15 M. r die Universitäts-Bibliothek) kann mit der ersteren zugleich oder in dem Zeit- um zwischen Examen rigorosum und Promotion eingezahlt werden. Dazu kommen ch für den Kandidaten die Druckkosten für Dissertation und Diplom (s. oben ıter 6 und 8).

10. Die kürzeste Zeit, innerhalb welcher sämmtliche zur Erwerbung des medi- ıischen Doktorgrades an hiesiger Universität nothwendigen Akte abgewickelt werden nnen, beläuft sich auf 10 Tage; dabei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Disser- tion bei der ersten Meldung dem Dekane druckfertig eingehändigt werde und ß die sonstigen Geschäfte der Fakultät die sofortige Vornahme der Prüfungen statten. Doch wird in der Regel nicht auf so schnelle Aufeinanderfolge aller :te zu zählen sein.

3. Die Bedingungen der Promotion bei der philosophischen Fakultät.

Die Promotion bei der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin ist nach den Statuten an drei Leistungen des Kandidaten gebunden:

1. an die Einreichung einer genügenden selbstverfaßten wissenschaftlichen Abhandlung;
2. an das Bestehen einer mündlichen Prüfung;
3. an eine öffentliche Disputation über die gedruckte Dissertation und die derselben angehängten Thesen.

Von diesen Leistungen findet keine Dispensation statt. Bei der Meldung hat der Kandidat einzureichen:

1. das Zeugniß der Reife für den Besuch der Universität, wenn der Kandidat Inländer (Preuße) ist;
2. das Abgangszeugniß von hiesiger Universität, und zwar in der Weise, daß
   a) falls der Kandidat zur Zeit an hiesiger Universität immatrikulirt ist, er ein vorläufiges Abgangszeugniß zu nehmen und dies einzureichen hat,
   b) falls er zur Zeit hier nicht immatrikulirt ist, er sich für diesen Zweck immatrikuliren zu lassen hat, welche Immatrikulation jedoch, wenn der Kandidat früher die hiesige Universität besucht hat und dem Rektor der Universität nachweist, daß er sich zur Doktorprüfung gemeldet, unentgeltlich erfolgt. In dem Alter der Studirenden nicht befindliche oder nicht immatrikulationsfähige Kandidaten (zu welchen letzteren insbesondere alle Staatsbeamten und außer den Freiwilligen im Heere alle Militärpersonen gehören) sind von dieser Verpflichtung dispensirt;
3. zum Behuf der Nachweisung des akademischen Trienniums die Abgangszeugnisse von der oder den deutschen oder nach deutscher Art eingerichteten Universitäten, auf denen er studirt hat. Bei Inländern (Preußen) kommt diejenige Studienzeit, die vor Erlangung des Maturitätszeugnisses liegt, bei dem Triennium nicht in Rechnung;
4. eine Dissertation, welche, wofern sie Gegenstände der klassischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, der alten Geschichte und der alten Philosophie behandelt, in lateinischer Sprache abgefaßt sein muß. Bei Gegenständen anderer Art steht es dem Kandidaten frei, mit der Einreichung der Dissertation in deutscher Sprache den Antrag an die Fakultät auf Zulassung derselben in dieser Form, sowie zur Abhaltung der Disputation in derselben Sprache zu verbinden. Wird diesem Antrage entsprochen, so kann bei der mündlichen Promotionsprüfung zum Behuf des Nachweises ausreichender Kenntniß der lateinischen Sprache von dem Kandidaten die Interpretation einer Stelle aus einem der römischen Klassiker gefordert werden. — Eine solche Dissertation ist für die Promotion auch

dann erforderlich, wenn etwa der Kandidat bereits eine gelehrte Schrift hat drucken lassen und diese mit dem Gesuche zugleich vorlegt;

5. die schriftliche Versicherung des Kandidaten, daß er die bezeichnete Dissertation selbst und ohne fremde Hülfe verfertigt habe;
6. eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, unter Angabe des Religionsbekenntnisses und der bisherigen Studien des Kandidaten, immer in lateinischer Sprache;
7. ein Gesuch an die Fakultät um Zulassung zur Promotion, immer in lateinischer Sprache.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind und die eingereichte Dissertation von der ıkultät genügend befunden worden ist, folgt das mündliche Examen, welches in der :gel von vier ordentlichen Professoren abgenommen wird, von denen zwei das ıuptfach des Kandidaten vertreten, während übrigens jedem andern der ordentłhen Professoren das Recht zusteht, beliebige Fragen an den Kandidaten zu stellen. :theilung des Doktorgrades auf bloße Einsendung einer Abhandlung ist durch die tatuten hiesiger Universität ausgeschlossen.

Die Gebühren betragen, mit Einschluß der der Universitäts-Bibliothek zummenden Summe von 15 Mark, zusammen 355 Mark, von welchen 170 Mark r dem mündlichen Examen, 185 Mark vor dem Promotionsakt zu entrichten sind. ılls das mündliche Examen nicht bestanden wird, fällt die letztere Zahlung weg. er in diesem Falle nach Ablauf eines halben und vor Ablauf eines ganzen ıhres sich abermals zur Prüfung stellt, hat, falls er diesmal besteht, nur die ɜtere Zahlung zu leisten.

---

4. Allgemeine, die Erlangung der Doktorwürde betreffende Bestimmungen.

Von allgemeinen, die Erlangung der Doktorwürde auf der Universität Berlin ɪreffenden Bestimmungen sind hier zu erwähnen:

1. Der Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1844, welcher lautet:

„Damit die im § 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1838 (GS. S. 13) und im Artikel 7 Nr. 6 des Bundestagsbeschlusses vom 14. November 1834 (GS. 1835 S. 291) vorgeschriebenen Wirkungen der Strafe der Relegation und des consilii abeundi auch hinsichtlich derjenigen Studirenden gesichert bleiben, gegen welche eine dieser Strafen im letzten Semester der akademischen Studien ausgesprochen wird, und von welchen, da sie dem Uebergange ins praktische Leben so nahe waren, mehr als von jüngeren Studirenden erwartet werden durfte, daß sie durch ihr Benehmen keinen Anlaß zu so ernstlichen Rügen von Seiten der akademischen Disciplin mehr geben würden, wird hierdurch bestimmt, daß ein Studirender, welcher im letzten Semester seines Aufenthalts auf der Universität konsiliirt oder relegirt worden ist, nicht zu den Fakultäts-Prüfungen und zu der Promotion zugelassen werden darf, auch wenn er schon das Triennium resp. Quadriennium vollendet

und sämmtliche Testate über die vorschriftsmäßig zu hörenden Vorlesungen erhalten haben sollte. Ein solcher Studirender muß vielmehr noch eine andere Universität besuchen und von dieser ein Zeugniß seines Wohlverhaltens beibringen, falls nicht besondere Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, über welche dann an mich zur Entscheidung zu berichten ist. Den Herrn Rektor und den Senat der hiesigen Königlichen Universität veranlasse ich, diese Verfügung den sämmtlichen Fakultäten zu ihrer Nachachtung mitzutheilen."

2. Der Ministerial-Erlaß vom 13. December 1843,
durch welchen die in sämmtlichen Fakultäts-Statuten sich vorfindende Vorschrift: daß diejenigen Studirenden, welche sich zur Promotion melden, ein vorläufiges Abgangszeugniß nehmen müssen und das wirkliche Abgangszeugniß erst nach der Promotion erhalten sollen, dahin modificirt ist:

daß solche Studirende, welche auf der hiesigen oder einer anderen Universität das Triennium vollendet und hierüber die auf den von ihnen besuchten Universitäten üblichen Abgangszeugnisse bereits erhalten haben, nicht verpflichtet sein sollen, behufs der Bewerbung um die Promotion ein Abgangszeugniß zu nehmen, vielmehr statt desselben nur eine kostenfrei zu ertheilende Bescheinigung des Rektors und des Universitätsrichters über ihr disciplinarisches Verhalten auf der Universität beizubringen haben.

Zugleich ist in diesem Ministerial-Erlaß auf den Antrag des Senats genehmigt:

daß diejenigen Studirenden, welche bereits früher die hiesige Universität besucht haben und sich behufs Bewerbung um die Promotion wiederum hier immatrikuliren lassen, unentgeltlich immatrikulirt werden, sobald sie durch ein Zeugniß des Dekans der betreffenden Fakultät nachweisen, daß sie sich zur Doktor-Prüfung bereits gemeldet haben.

3. Dementsprechend ist unter dem 23. September 1846 ein Beschluß des Senats dahin ergangen:

daß diejenigen Kandidaten, welche zur hiesigen Universität nur in der Absicht kommen, um zu promoviren, zum Examen behufs der Promotion nicht eher zugelassen werden sollen, bis sie die erfolgte Immatrikulation nachgewiesen haben.

4. Nach § 25 Abschnitt VI der Universitäts-Statuten hört das akademische Bürgerrecht auch durch Promotion auf der hiesigen Universität auf. Jedoch kann ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten.

Der § 6 Abschnitt VII derselben Statuten schließt dagegen sub 4 die

von der hiesigen Universität Exmatrikulirten gänzlich vom Hören der Vorlesungen aus.

Um Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmungen vorzubeugen, hat der Senat, wie durch Schreiben des Rektors vom 14. Mai 1861 den einzelnen Fakultäten mitgetheilt ist, folgende Interpretation des § 6 Abschn. VIII bezw. des § 25 Abschn. VI der Univ.-Stat. beschlossen:

„Demjenigen Promotus, welcher sich bei seiner Promotion das akademische Bürgerrecht auf ein halbes Jahr vorbehalten hat, steht auch das Recht zu, Vorlesungen zu hören. Derselbe ist daher ohne Immatrikulation zum Besuche der Vorlesungen zuzulassen, vorausgesetzt, daß er nicht bereits das definitive Abgangszeugniß genommen hat."

5. Wenn ein zum Zwecke der Promotion auf der hiesigen Universität immatrikulirter Studirender demnächst aus irgend einem Grunde von der Promotion absteht, so erfolgt dessen Löschung im Album der Studirenden. Um in dieser Beziehung der Registratur der Universität die Möglichkeit einer sorgfältigen Kontrole zu gewähren, hat der Senat am 24. Januar 1877 beschlossen:
   1. daß die Dekane in den vorbezeichneten Fällen den betreffenden Kandidaten die Prüfungspapiere nicht direkt zurückzugeben, sondern dieselben mit der Anzeige der nicht erfolgten Promotion der Registratur zur demnächstigen Aushändigung an den Kandidaten — nach erfolgter Löschung desselben im Album — zu übergeben haben,
   2. daß die Registratur die Verpflichtung hat, eine genaue Kontrole über die Studirenden der beregten Kategorie zu führen und am Schlusse eines jeden Semesters über diejenigen, welche alsdann mit der Promotion noch im Rückstande sind, in Betreff ihrer Fortführung oder Löschung im Album bei dem betreffenden Dekan Auskunft einzuziehen.

6. Durch den Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1862 ist die Anordnung getroffen, daß alljährlich bis zum 15. November eines jeden Jahres eine Nachweisung über die Zahl der in den beiden vorhergehenden Semestern von jeder einzelnen Fakultät der Universität vorgenommenen Promotionen dem Ministerium eingereicht werde, wobei die etwa vorgenommenen Ehren-Promotionen (s. S. 414) mit namentlicher Angabe der Promoti besonders hervorgehoben werden sollen.

   Durch den Ministerial-Erlaß vom 11. März 1885 ist in Abänderung des vorbezeichneten Erlasses vom 4. Februar 1862 bestimmt, daß die Einsendung der betreffenden Nachweisungen nicht mehr zum 15. November, sondern zum 1. April eines jeden Jahres (für die beiden vorhergehenden Semester) bewirkt werden soll.

B. Die Promotion honoris causa.

Wer bei einer der vier Fakultäten um Promotion nachsucht, kann dieselbe nur durch feierliche Promotion unter den oben zu A. angegebenen Bedingungen erhalten.

Jedoch kann in allen Fakultäten nach den übereinstimmenden Bestimmungen der einzelnen Fakultäts-Statuten [10]) die Doktorwürde auch honoris causa Auswärtigen oder hierselbst Anwesenden durch bloße Uebersendung des Diploms als eine freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft ertheilt werden (§§ 4 und 7 Abschnitt IX Universitäts-Statuten), niemals aber auf bloße Einsendung einer Abhandlung.

Der Antrag zu einer solchen Doktorpromotion honoris causa muß von zwei Mitgliedern der betreffenden Fakultät geschehen und es müssen in dem Antrage die ausgezeichneten notorischen Verdienste des Vorgeschlagenen um die Wissenschaft auseinandergesetzt oder, falls er sich diese als Schriftsteller erworben hat, durch Anführung oder Vorlegung der Schriften belegt werden. Die Abstimmung geschieht durch Umlauf schriftlich und offen. Zur Genehmhaltung des Antrages ist Einstimmigkeit aller Fakultätsmitglieder erforderlich (§ 7 Abschnitt IX Universitäts-Statuten).

Wie in einem an die theologische Fakultät ergangenen Ministerial-Erlaß vom 28. Januar 1840 ausdrücklich ausgesprochen ist, wird übrigens durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß außer der schriftlichen Abstimmung bei den Doktorpromotionen honoris causa noch eine mündliche Berathung der Fakultät eintritt, da es nach den Statuten aller Fakultäten dem Dekan stets überlassen bleibt, die Fakultät, so oft er es für nöthig hält, zusammen zu berufen.

Das Diplom der honoris causa ertheilten Doktorwürde ist mit besonderer Bezugnahme auf die angeführten Verdienste oder vorgelegten Schriften abzufassen (§ 7 Abschnitt IX Universitäts-Statuten) und nach den für die gewöhnlichen Doktor-Diplome gegebenen Vorschriften zu veröffentlichen.

Sollte eine Fakultät in außerordentlichen Fällen sich bewogen finden, großen außerhalb der Wissenschaft erworbenen Verdiensten durch Ueberreichung des Doktor-Diploms ihre Verehrung zu bezeigen, so hat sie dazu die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten einzuholen. Es bleibt dann der Erwägung der Umstände überlassen, ob das Diplom durch eine Deputation oder auf andere Weise übersandt werden soll. Uebrigens ist auch ein solches Diplom nach den für die gewöhnlichen Doktor-Diplome bestehenden Vorschriften zu veröffentlichen.

---

[10]) Vergl. §§ 111 ff. theolog. Statuten; §§ 110 ff. jurist. Statuten; §§ 122 ff. medizin. Statuten und §§ 127 ff. philosoph. Statuten.

Die Promotion honoris causa geschieht in allen Fällen kostenfrei. Die unvermeidlichen Kosten für den Druck und die anständige Ueberreichung des Diploms werden aus der Kasse der betreffenden Fakultät bestritten.

C. Besondere Wirkungen der Doktorwürde.

Die besonderen Wirkungen, welche die Erlangung der Würde eines Doctor Juris utriusque für Juristen hatte, und die darin bestanden, daß die auf preußischen Universitäten auf Grund einer gesetzmäßigen Prüfung promovirten Doktoren der Rechte vom Auskultator-Examen entbunden waren, sind durch die neueren juristischen Prüfungsordnungen beseitigt.

Nur bei der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen kann nach der Prüfungsordnung vom 5. Februar 1887 (§ 30) eine von einer preußischen philosophischen Fakultät als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde anerkannte Druckschrift unter Umständen als Ersatz der von dem Prüfungs-Kandidaten zu fertigenden schriftlichen Hausarbeiten angesehen werden.

Abschnitt XVIII.

Die akademischen Preise.

I. Königliche Preise.

Wie bei allen anderen preußischen Universitäten sind auch für die Universität Berlin von Staatswegen alljährliche Preisaufgaben und Preise für die Studirenden eingeführt worden.

Die Grundzüge für dieselben sind zunächst in dem „Reglement wegen der Preisaufgaben und Vertheilung der Preise auf der Universität zu Berlin vom 16. September 1824" festgestellt und alsdann im Wesentlichen gleichlautend in den Statuten der einzelnen Fakultäten wiedergegeben.

Danach werden die Preisaufgaben von allen Fakultäten jährlich am 3. August, dem Geburtstage des Stifters der Universität, gestellt.

Die theologische und die medizinische Fakultät stellen je eine Preisaufgabe; der juristischen Fakultät ist es freigestellt, eine oder mehrere Preisaufgaben zu stellen, und die philosophische Fakultät stellt stets zwei Preisaufgaben, und zwar abwechselnd in einem Jahre eine allgemeine philosophische und eine historische, im anderen eine philologische und eine mathematische oder physikalische Aufgabe.

Die Preisaufgaben müssen, wenn auch die Hauptgrundsätze aus den Vorträgen der Lehrer bekannt sein sollten, doch eigenes gründliches Forschen zur Lösung erfordern und so gewählt sein, daß ihre Behandlung sowohl tüchtige wissenschaftliche Bildung als Beurtheilungsgabe beurkunden kann.

Den Vorschlag zu den Preisaufgaben haben in der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät die jedesmaligen Dekane. In der philosophischen Fakultät haben den Vorschlag zu den Aufgaben diejenigen Mitglieder der Fakultät, aus deren Fächern sie entnommen werden, schriftlich einzureichen, und zwar jedes Mitglied jedesmal wenigstens zwei Vorschläge.

Diese Vorschläge werden dann in vor dem 20. Juli zu haltenden Sitzungen der Fakultäten berathen.

Zur Annahme eines Vorschlags ist in der theologischen, juristischen und medi-
nischen Fakultät absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Falls hier kein Vor-
ʃlag des Dekans angenommen wird, steht es den übrigen Mitgliedern der Fakultät
ı, Vorschläge zu machen, über welche auf dieselbe Weise entschieden wird.

In der philosophischen Fakultät werden zur Annahme des Vorschlags zwei
rittel der Stimmen der Anwesenden erfordert.

Nur immatrikulirte Studirende der Berliner Universität können sich um den
reis bewerben.

Die Abhandlungen müssen in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt
in — falls nicht etwa die philosophische Fakultät den Gebrauch der lateinischen
prache besonders verlangt — und vor dem 4. Mai des auf das Jahr der Be-
nntmachung folgenden Jahres versiegelt unter der Adresse der betreffenden
ıkultät bei dem Sekretär der Universität abgegeben werden. Der Abhandlung
ein versiegelter Zettel beizulegen, der inwendig den Namen des Verfassers ent-
ılt, außen aber mit einem Motto versehen ist, was ebenfalls unter dem Titel der
bhandlung selber steht.

Der Sekretär hat die eingegangenen Schriften nebst den dazu gehörigen
ıtteln sogleich an den Dekan zu befördern.

Hierauf erfolgt die schriftliche Begutachtung der eingegangenen Abhandlungen
der in den einzelnen Fakultäts-Statuten näher angegebenen Weise (vergl. § 81
ɔʃ. 1 theolog. Statuten; § 81 Abs. 1 jurist. Satuten; § 88 Abs. 2 medizin.
tatuten und § 80 Abs. 1 philosoph. Statuten).

Mit Berücksichtigung aller schriftlichen Urtheile werden dann in nicht später
s den 20. Juli zu haltender Fakultäts-Sitzung nach vorgängiger Berathung
: Preise, welche je in einer goldenen Denkmünze, 25 Dukaten an Werth, bestehen,
ıd nach Befinden ein Accessit ertheilt, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle
ıwähnung des Namens des Verfassers stattfindet.

Die Entscheidung geschieht in allen Fakultäten durch absolute Stimmen-
ıhrheit.

Wird ein Preis nicht ertheilt, so verbleibt er der betreffenden Fakultät in der
rt, daß sie dieselbe Aufgabe zur nächsten Preisbewerbung wiederholen oder statt
rer eine andere stellen kann. Wird er auch dann nicht ertheilt, so bleibt das
eitere der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten.

Die Verkündung der Preisfragen und der ertheilten Preise erfolgt am 3. August
ʃentlich nach der Festrede in deutscher Sprache mit der Maßgabe, daß die in
teinischer Sprache gestellten Preisaufgaben, sowie die Beurtheilungen, welche von
ızelnen Fakultäten in lateinischer Sprache abgefaßt eingereicht werden, auch
teinisch verlesen werden (Min.Erl. vom 4. Mai und 17. December 1877).

Nach der Verkündung des Siegers wird der Preis dem Dekan eingehändigt,
ılcher auf Verlangen des Siegers den Namen desselben auf die Denkmünze ein-
aben läßt.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 19. September 1884 ist die Anordnung ge-
offen, daß die Preismedaillen in jedem einzelnen Fall vom Rektor und Senat

behufs Herbeiführung der Eingravirung nach Maßgabe des Erlasses vom 28. März 1825 und der demnächstigen Aushändigung der Medaille an den Prämiirten der Generalkasse des Ministeriums übersendet werden. Dagegen soll der Rektor Sorge tragen, daß die von dem Prämiirten auszustellende Empfangsbescheinigung regelmäßig der gedachten Kasse als Belag zugestellt werde. Die Inschrift selbst, welche auf der Kehrseite der Medaille eingravirt wird, lautet nach der Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 28. März 1825: N. N. Silesius (Vaterland) a facultate juridica 2c. Univers. Berol. praemio ornatus. III. Aug. MDCCC...

Die uneröffneten Zettel werden nebst den Abhandlungen an diejenigen, welche sich dazu legitimiren, durch den Universitäts-Sekretär zurückgegeben.

Auch die gekrönten Preisschriften werden den Verfassern zu völlig freiem Eigenthum zugestellt; doch steht es der Fakultät frei, vorher davon eine Abschrift zu nehmen.

II. Die städtische Stiftung zu Preisaufgaben.

Aus Veranlassung des funfzigjährigen Bestehens der Berliner Universität haben die städtischen Behörden Berlins nach der Stiftungsurkunde vom 12. Oktober 1860, um ihre lebhafte und dankbare Theilnahme an dem Wohle und dem Gedeihen der Universität zu bekunden, beschlossen, die Summe von 300 Thalern jährlich aus Kommunalmitteln vom 1. Oktober 1860 ab als eine bleibende Stiftung zu bewilligen, um 4 Preise, und zwar für jede Fakultät einen Preis von 75 Thalern für die besten Preisschriften, welche von Studirenden der hiesigen Universität über die zu diesem Behufe von den 4 Fakultäten zu stellenden Preisaufgaben geliefert werden, zu stiften.

Für die Verwaltung dieser Stiftung sind besondere Statuten beschlossen und festgestellt, welche unter Berücksichtigung der im Laufe der Zeit eingetretenen Aenderungen wie folgt lauten:

§ 1.

Zahl der Preisaufgaben. Zahl und Betrag der Preise.

Durch die städtische Stiftung zu Preisaufgaben für Studirende der hiesigen Königl. Universität sind jährlich vier Preise, und zwar für jede der vier Fakultäten der hiesigen Universität ein Preis von fünf und siebenzig Thalern ausgesetzt worden.

Zur Gewinnung dieser Preise soll von jeder der vier Fakultäten der hiesigen Universität jährlich den hiesigen Studirenden eine Preisaufgabe zur Bearbeitung vorgelegt werden.

§ 2.

Art der Preisaufgaben.

Die Preisaufgaben müssen immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen und dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen sein.

Die philosophische Fakultät wird abwechselnd in dem einen Jahre eine allgemeine philosophische oder philologische oder historische, in dem anderen Jahre eine mathematische oder naturwissenschaftliche Preisaufgabe stellen.

Die Aufgaben für die städtischen Preise dürfen nicht die nämlichen sein, welche in demselben Jahre für die Königlichen Preise gestellt worden sind; vielmehr müssen für die städtischen Preise besondere Preisaufgaben gestellt werden.

§ 3.

Feststellung der Preisaufgaben.

Die Preisaufgaben werden von den betreffenden Fakultäten nach der Weise der Aufgaben für die Königlichen Preise festgestellt.

§ 4.

Berechtigung zur Bewerbung um die Preise.

Nur Studirende der hiesigen Universität, welche zur Zeit des für Einreichung der Preisschriften festgesetzten Schlußtermins hier immatrikulirt sind und das achte bezw., wenn sie Studirende der Medizin sind, das neunte Semester ihres akademischen Studiums nicht überschritten haben,[11]) können sich um den Preis bewerben.

§ 5.

Abfassung der Preisschriften in lateinischer, resp. deutscher Sprache.

Die über die Preisaufgaben der theologischen und juristischen Fakultäten verfaßten Abhandlungen müssen in lateinischer Sprache geschrieben sein; ebenso die Abhandlungen über die Preisaufgaben der medizinischen und philosophischen Fakultäten, wenn nicht die betreffende Fakultät der Ansicht ist, daß das Thema der Abhandlung besser in deutscher als in lateinischer Sprache behandelt werden kann, in welchem Falle ihnen freisteht, für die Beantwortung der von ihnen zu stellenden Preisaufgaben den Gebrauch der deutschen statt der lateinischen Sprache zu gestatten.

[11]) Nachdem durch Verordnung vom 2. Juni 1883 die gesetzliche Studienzeit der Mediziner auf 9 Semester festgesetzt worden ist, haben Rektor und Senat der Universität und die städtischen Behörden beantragt, die Studirenden der Medizin auch für die verlängerte Zeit ihres Studiums zur Preisbewerbung zuzulassen. Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Antrag des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die dementsprechende Aenderung der Statuten zu genehmigen geruht.

§ 6.

Bekanntmachung der Preisaufgaben.

Die Preisaufgaben für die städtischen Preise werden von den betreffenden Fakultäten in denselben Terminen und in derselben Weise bekannt gemacht, wie dies für die Preisbewerbungen um die bei der hiesigen Königlichen Universität gestifteten Königlichen Preise vorgeschrieben ist oder in Zukunft vorgeschrieben werden sollte.

§ 7.

Einsendung der Preisschriften; Termin und Form der Einsendung, Beurtheilung der Preisschriften und Preisertheilung; Termin und Form der Verkündigung der Sieger.

In Betreff des Termins zur Einreichung der Abhandlungen, der Formen, unter denen die Abhandlungen einzusenden sind, und der Art und Weise, wie die Beurtheilung der Abhandlungen und die Zuerkennung der Preise durch die Fakultäten bewirkt werden soll, sowie in Betreff des Termins und der Formen, in welchen die feierliche Verkündigung der Sieger stattfinden soll, kommen für die städtischen Preisbewerbungen dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in diesen Beziehungen in den Statuten der vier Fakultäten der hiesigen Königlichen Universität vom 29. Januar 1838 im vierten Abschnitt Nr. IV. für die Preisbewerbungen vorgeschrieben worden sind, oder welche ins Künftige hierfür von der der Königlichen Universität vorgesetzten Königl. Staatsbehörde festgesetzt werden sollten.

§ 8.

Ertheilung des Accessit.

Die Fakultäten sind berechtigt, wenn sich unter den ihnen eingereichten Abhandlungen außer der gekrönten Preisschrift noch eine solche befindet, welche die Aufgabe in einer besonders anzuerkennenden Weise gelöst hat, dieser Abhandlung ein Accessit zu ertheilen, in Folge dessen eine öffentliche ehrenvolle Erwähnung des Namens des Verfassers stattfindet.

Geeigneten Falls kann auch einer zweiten Abhandlung ein Accessit zugesprochen werden, aber nicht über zwei hinaus.

§ 9.

Verfahren, wenn keiner Abhandlung der Preis zuerkannt werden kann.

Kann keiner der eingereichten Abhandlungen der Preis zuerkannt werden, so verbleibt der betreffenden Fakultät das Recht, entweder dieselbe Aufgabe zur Preisbewerbung für das nächste Jahr zu wiederholen, oder eine neue Aufgabe zu wählen, mithin für das nächste Jahr zwei Preisaufgaben zu stellen und zwei Preise zu ertheilen.

Sollte dann der Preis des vorigen Jahres wiederum nicht ertheilt werden
nnen, so wird derselbe mit 75 Thlr. der Kommission zur Vertheilung von Unter-
tzungen an Studirende aus dem sub I dieser Statuten gedachten städtischen
nterstützungsfonds der 1200 Thlr. überwiesen, um diese 75 Thlr. einem würdigen
d bedürftigen Studirenden als Unterstützung zu bewilligen.[12])

§ 10.

Rückgabe der eingereichten Abhandlungen.

Die nicht gekrönten oder durch ein Accessit ausgezeichneten Abhandlungen
rden durch den Universitäts-Sekretär an diejenigen, welche sich hierzu legitimiren,
rückgegeben.

Die gekrönten und durch das Accessit ausgezeichneten Abhandlungen werden
enfalls zu ihrer Zeit den Verfassern zum völlig freien Eigenthume zurückgestellt
r. §§ 12 und 13).

§ 11.

Mittheilung an den Magistrat.

Die Dekane übersenden nach beendigter Preisertheilung durch Vermittelung
s Rektors der Universität dem hiesigen Magistrat, unter Mittheilung eines
otivirten Urtheils über die eingegangenen Preisschriften, die gekrönten Preis-
hriften und event. die Abhandlungen, welche ein Accessit erhalten haben, zur
enntnißnahme und geben zugleich dem Magistrat Kenntniß von den Preisauf-
ben, welche für das nächste Jahr für die städtischen Preise gestellt worden sind.

§ 12.

Zahlung der Preise.

Der Magistrat legt die im § 11 gedachten Mittheilungen und Schriften der
tadtverordneten-Versammlung zur Kenntnißnahme vor und weist darauf die
tadt-Haupt-Kasse an, den Betrag der Preise an den Rektor der Universität gegen
essen Quittung zu zahlen, benachrichtigt auch gleichzeitig hiervon unter Rücksen-
ung der ihm übersandten Preisschriften den Rektor der Universität.

Dem Magistrat steht es übrigens ebenso, wie den betreffenden Fakultäten frei,
on den gekrönten oder durch das Accessit ausgezeichneten Preis-Abhandlungen
or ihrer Rückgabe Abschrift zu seinen Akten nehmen zu lassen.

---

[12]) Gleichzeitig mit der städtischen Stiftung zu Preisaufgaben haben die städtischen Behörden
m 12. Oktober 1860 einen städtischen Unterstützungsfonds von 1200 Thlr. für Studirende der
erliner Universität gegründet, dessen Statuten (sub I der Statuten für die beiden von dem
Magistrat und den Stadtverordneten von Berlin zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Königl.
riedrich Wilhelms-Universität zu Berlin errichteten, durch Allerh. Erlaß vom 10. April 1861
ndesherrlich genehmigten Stiftungen) unten im Abschn. XX mitgetheilt werden.

§ 13.

Aushändigung der gekrönten Preisschriften und der Preise an die Sieger.

Der Rektor der Universität stellt demnächst den Dekanen der betreffenden Fakultäten die gekrönten oder durch das Accessit ausgezeichneten Preisschriften zur Aushändigung an die Verfasser zu und übergiebt den Verfassern der gekrönten Preisschriften die Preise gegen deren Quittung, übersendet auch diese Quittung als Kassenbeläge dem Magistrat.

§ 14.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig oder nothwendig ergeben möchten, bleiben dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung einerseits, und des Rektors und des Senats der hiesigen Königlichen Universität andererseits vorbehalten.

Sowohl die obengenannten städtischen Behörden, als auch der Rektor und der Senat der hiesigen Königlichen Universität haben das Recht, Vorschläge zu solchen Abänderungen zu machen. Letztere können jedoch nur dann getroffen werden, wenn die städtischen Behörden und die gedachten Behörden der hiesigen Königlichen Universität über dieselben übereinstimmender Ansicht sind.

Nur in diesem Falle und erst dann hat der Magistrat die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung dieses Statuts durch den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichts zu beantragen.

III. Die Preise der Grimm-Stiftung.

Die Geschwister Grimm, der Professor Dr. Hermann Grimm, der Regierungsrath Rudolph Grimm und das Fräulein Auguste Grimm haben laut gerichtlicher Schenkungsurkunde vom 6. März 1878 der Universität Berlin die Summe von nominell 6600 M. 4½ procentiger konsolidirter Anleihe, welche aus den Sammlungen für die im Jahre 1837 aus Göttingen vertriebenen 7 Professoren auf ihren Vater Wilhelm Grimm gefallen ist, geschenkweise mit der Bestimmung übereignet, daß dieses Kapital zur Begründung einer „Grimm-Stiftung“ angelegt werde und die Zinsen dieses Kapitals, abgesehen von einer für die nächsten 15 Jahre vorbehaltenen anderweiten Bestimmung eines Theils derselben, zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Litteraturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet werden sollen.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1878 zur Annahme dieser

henkung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind mit den
istern folgende:

Statuten vom 15. Januar bezw. 18. Februar 1879

:einbart und festgesetzt worden:

§ 1.

Die Summe wird dem Universitäts-Vermögen unter dem Namen „Grimm-
iftung" einverleibt.

§ 2.

Von den Jahreszinsen dieser Summe soll zunächst ein Betrag bis zu 120 Mark
)rlich für den Ankauf und die Vertheilung von Exemplaren der „Volksaus-
ıbe der Grimmschen Märchen für im Auslande lebende Deutsche"
:wandt werden.

Diese Vertheilung besorgt die Dümmler'sche Verlagsbuchhandlung, welche sich
:rzu bereit erklärt hat, nach eigenem Ermessen, ohne Verpflichtung zu irgend
ıer Rechnungslegung. Dieselbe liquidirt lediglich bei der Universität zu Anfang
›en Jahres die Erstattung des Werthes der von ihr im Vorjahr zur Vertheilung
brachten Exemplare.

Eine solche Vertheilung findet nur so lange statt, als das litterarische Nach-
ßrecht der Grimmschen Erben an den Märchen dauert. (Das ist bis zum
ahre 1893.)

§ 3.

Die nach Abzug der für die Vertheilung der Märchen bestimmten Summe (§ 2)
brig bleibenden Zinsen, später die sämmtlichen Zinsen werden von zwei zu zwei
ıahren zu Preisen für Arbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen
!itteraturgeschichte und der modernen Kunstgeschichte verwendet.

§ 4.

Die Preisaufgaben werden abwechselnd von dem Professor für neuere deutsche
Litteraturgeschichte und dem Professor für moderne Kunstgeschichte unter Genehmigung
›er Fakultät gestellt und mit den übrigen Preisaufgaben der Fakultät im August
›erkündigt. Sofern diese Bestimmung aus irgend welchen Gründen nicht ohne
Weiteres zur Ausführung gebracht werden kann, hat die Fakultät in jedem einzelnen
Fall dasjenige Mitglied zu bezeichnen, welches die Preisaufgabe zu stellen hat.

§ 5.

Die Ertheilung des Preises von Seiten der Fakultät erfolgt auf Vorschlag
des Professors, der die Aufgabe gestellt hat.

§ 6.

Es steht den Vertretern der im § 4 genannten Fächer frei, sich über eine
ındere Reihenfolge, als den regelmäßigen Wechsel, zu einigen. In dubio aber

wird der Wechsel als Regel angenommen, indem der Professor für neuere deutsche Litteraturgeschichte die erste Aufgabe im August 1879 stellt.

§ 7.

Zur Bewerbung zugelassen ist jeder Student, der zwei Semester innerhalb der zweijährigen Preisperiode an der Universität Berlin immatrikulirt war; dabei wird das Semester, in welchem die Arbeit einzureichen ist, für voll gerechnet.

§ 8.

Die Preisarbeiten aus dem Gebiete der neueren deutschen Litteraturgeschichte können nur in deutscher, die aus dem Gebiete der modernen Kunstgeschichte auch in lateinischer, italienischer, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein.

§ 9.

Die Preisarbeiten müssen spätestens am 3. Mai des Jahres, in welchem der Preis ertheilt wird, bei dem Dekan der philosophischen Fakultät abgeliefert werden; später eingehende Arbeiten finden keine Berücksichtigung.

§ 10.

Die Arbeiten dürfen nicht den Namen des Verfassers tragen, müssen dagegen mit einem Motto versehen sein; mit demselben Motto ist ein begleitendes verschlossenes Couvert zu bezeichnen, welches Namen, Heimath und Adresse des Verfassers, sowie beglaubigte Bescheinigungen über seine Berliner Studiensemester (§ 7) enthalten muß.

§ 11.

Erscheinen zwei oder mehrere Arbeiten wesentlich gleich preiswürdig, so wird der Preis zwischen ihnen getheilt.

§ 12.

Die nicht für preiswürdig erkannten Arbeiten können den Verfassern, deren rechtmäßigen Vertretern oder Erben bis sechs Monate nach Verkündigung des Urtheils vom Dekanate der philosophischen Fakultät zurückgegeben werden.

§ 13.

Wird eine preisgekrönte Arbeit gedruckt, so muß auf dem Titel bemerkt werden, daß sie einen Preis der Grimm-Stiftung erhalten hat.

§ 14.

Sollte keine der eingelieferten Arbeiten des Preises würdig befunden werden, so wird dieselbe Aufgabe oder eine neue für das folgende Jahr ausgeschrieben. Sollte der Preis auch alsdann nicht zur Ertheilung kommen, so haben die betheiligten beiden Professoren, im Nichteinigungsfalle die Fakultät, darüber zu beschließen, ob die betreffende Summe zu einem außerordentlichen Stipendium verwendet oder dem Stiftungskapital zugeschlagen werden soll.

———

Abschnitt XIX.

Die Institute und Sammlungen der Universität.

Die Universitäts-Statuten enthalten im Abschnitt VII „Von den Instituten Sammlungen" folgende Bestimmungen:

§ 1.

Alle öffentliche in Unserer Residenz befindliche und mit Unseren Akademieen der Wissenschaften und der Künste und Universität verbundene wissenschaftliche Institute und Sammlungen sind zugleich zur Belehrung der Studirenden und zur Beförderung der Wissenschaften bei der Universität bestimmt.

§ 2.

Dahin gehören die Bibliothek, die Sammlungen von Kunstwerken, die Sternwarte, die physikalischen und chemischen Apparate, das Mineralienkabinet, der botanische Garten, die Herbarien, das zoologische Museum, das anatomische und zootomische Museum, das anatomische Theater, die Sammlung der chirurgischen Instrumente und Bandagen, die medizinischen und chirurgischen clinica.

§ 3.

Ueber die Benutzung und Verwaltung der Sammlungen wird Unser Ministerium des Inneren Reglements erlassen, wonach sich Jeder bei dem Besuch und der Benutzung derselben zu achten hat.

§ 4.

Zur Universität gehörig sind das theologische und philologische Seminarium, für welche besondere Reglements vorhanden sind.

Im Laufe der Zeit hat sich selbstverständlich die Zahl der Institute und Sammen der Universität ganz erheblich vermehrt. Zu den im Abschnitt VII § 4 er-

wähnten Seminarien ist ein homiletisch-katechetisches (praktisch-theologisches) Seminar, ein juristisches, ein historisches, ein staatswissenschaftlich-statistisches, ein romanisch-englisches, ein mathematisches und ein Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen getreten. Es ist eine christlich-archäologische Sammlung, ein archäologischer und ein geographischer Apparat gegründet, die medizinischen und naturwissenschaftlichen Institute und Sammlungen haben bedeutende Erweiterungen erfahren, und es ist auf jede Weise Bedacht genommen, die Institute und Sammlungen der Universität den im Abschnitt VII § 1 der Universitäts-Statuten gedachten Zweck der Belehrung der Studirenden und der Beförderung der Wissenschaften immer mehr und mehr erfüllen zu lassen.

Die einzelnen Institute und Sammlungen werden nachstehend im Einzelnen mit den für sie bestehenden Reglements 2c. aufgeführt werden.

Es soll jedoch schon hier bemerkt werden, daß von den klinischen Anstalten nur diejenigen in den Kreis der vorliegenden Darstellung gezogen sind, welche für sich als eigentliche Universitäts-Institute bestehen, d. h. also: das klinische Institut für Chirurgie, die medizinische Poliklinik, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten, das klinische Institut für Geburtshülfe, die Klinik und Poliklinik für Ohrenkrankheiten und das zahnärztliche Institut.

Dagegen sind die mit dem Charité-Krankenhause in Verbindung stehenden klinischen Institute, d. h. also die erste und die zweite medizinische Klinik, die chirurgische Klinik, die gynäkologische Klinik und Poliklinik, die geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, die Klinik für syphilitische Krankheiten, die Klinik für Hautkrankheiten, die Klinik für Kinderkrankheiten und die Klinik für psychische und Nerven-Krankheiten nur der Vollständigkeit wegen erwähnt worden.

Desgleichen hat das nicht auf dem Universitäts-Etat stehende, sondern der Kassenverwaltung der Königlichen Charitédirektion unterstellte pathologische Institut nur historische Erwähnung gefunden.

Im Uebrigen sind die einzelnen Institute und Sammlungen 2c. in der Reihenfolge aufgeführt worden, wie sie in dem „Amtlichen Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin" beobachtet wird. [13])

[13]) Ein akademischer Gottesdienst ist bei der Universität zuerst im Jahre 1847 in der Dorotheenstädtischen Kirche ins Leben gerufen worden. Seit dem Jahre 1858 ist derselbe in der von dem französischen Konsistorium zum Mitgebrauch überlassenen Kirche der Friedrichsstadt abgehalten, bis er im Jahre 1870 in Folge der allmählich erkaltenden Theilnahme der Studirenden und des Publikums gänzlich eingestellt wurde.

I. Wissenschaftliche Anstalten der Universität.

1. Das theologische Seminar.

Das theologische Seminar ist im Jahre 1812 gegründet worden und hält seine :bungen im Gebäude Dorotheenstraße Nr. 5.

Für das theologische Seminar besteht das:

Reglement vom 15. Mai 1828.

§ 1.

Das theologische Seminarium, welches in Verbindung mit der theologischen ıkultät der Königlichen Universität in Berlin besteht, hat den Zweck, ausgezeichnete heologie Studirende zu eigenen gelehrten Arbeiten und Forschungen in dem Ge- :te des theologischen Studiums anzuleiten und darin zu üben, um sie dadurch :hr, als es mittelst der gewöhnlichen Vorlesungen allein geschehen kann, in den tand zu setzen, ihre wissenschaftliche Bildung in dem von ihnen gewählten Fache :iter zu fördern.

§ 2.

Da dies Institut vorzüglich auf Fortpflanzung theologischer Gelehrsamkeit rechnet ist, so gehen die Beschäftigungen desselben in der Regel nicht auf die zentliche christliche Glaubens- und Sitten-Lehre, wobei es mehr auf spekulatives alent, als auf eigentliche Gelehrsamkeit ankommt, und ebensowenig auf homiletische ıd katechetische Uebungen aller Art, sofern durch diese mehr gewisse Fertigkeiten ıd Geschicklichkeiten geübt werden.

§ 3.

Das Seminarium hat es daher vorzugsweise mit den übrigen historischen und iilologischen Theilen der theologischen Wissenschaft als solchen in ihrem ganzen mfange zu thun und zerfällt demgemäß in zwei Abtheilungen: die historische und iilologische, von denen wiederum, soweit es die Umstände gestatten, jede aus veien Abtheilungen besteht, und zwar die erstere aus der für die Kirchen- und der r die Dogmen-Geschichte, die letztere aus der für das Alte und der für das Neue estament.

§ 4.

In der historischen Abtheilung haben die Seminaristen theils überhaupt zweck- äßige Excerpte und Relationen aus den Quellen, sowie biographische und biblio- aphische Untersuchungen über die kirchlichen Schriftsteller, theils insbesondere 'onographien, sowohl über Gegenstände, welche die kirchliche Verfassung, als auch :lche einzelne Dogmen und Symbole betreffen, zu liefern.

§ 5.

In der philologischen Abtheilung sind von den Seminaristen sowohl mündliche Uebungen in der Erklärung des Alten und Neuen Testaments, sowie der Kirchenväter anzustellen, als auch schriftliche Aufsätze zu liefern, welche weitere Ausführungen über einzelne schwierige Stellen, Sammlung und Kritik der vorhandenen Erklärungen, ferner lexikographische Untersuchungen und solche über die Eigenthümlichkeiten einzelner Schriftsteller, auch über alles in die historische oder höhere Kritik Einschlagende zum Gegenstande haben.

§ 6.

Das Seminarium ist unter die solidarische Oberaufsicht der theologischen Fakultät gestellt, welche die Direktion darüber ex officio und wie ihre übrigen Geschäfte unter dem Vorsitz und der Leitung des jedesmaligen Dekans zu führen hat. Die Aufnahme der Mitglieder, die Bestimmung, in welche Abtheilung die Eintretenden zu verweisen sind, wie sie späterhin aus einer in die andere übergehen sollen, ferner die Vorschläge zu den mit dem Seminarium verbundenen Stipendien und Prämien, und die Kognition über etwanige Ausschließung bisheriger Mitglieder steht der dirigirenden Fakultät zu, so wie auch die Professoren, welche die einzelnen Abtheilungen leiten, sich über die Versammlungsstunden vor der Fakultät zu einigen haben.

§ 7.

Alle ordentlichen Professoren der Theologie sind als Mitglieder der Fakultät berechtigt und verpflichtet, an der speciellen Leitung der Arbeiten des Seminariums in den verschiedenen Abtheilungen theilzunehmen.

§ 8.

Die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Seminariums kann unter den Mitgliedern der Fakultät in der Art wechseln, daß jeder Professor sich immer nur für das nächstbevorstehende Semester zur Leitung der von ihm zu wählenden Abtheilung verpflichtet. Sollten mehrere Professoren zugleich sich für dieselbe Unterabtheilung erbieten, so hat die Fakultät, da eine solche Duplicität nicht gestattet werden kann, eine Auskunft zwischen ihnen zu treffen, oder wenn sie dies nicht vermag, die Entscheidung des Ministerii einzuholen. In dem halbjährlichen Lektionsverzeichnisse der Universität soll unter dem Rubro der öffentlichen Institute nur im Allgemeinen bemerkt werden, welche Professoren für das bevorstehende Semester die vorhandenen Abtheilungen zu leiten übernommen haben. — Sollte der eine oder andere der ordentlichen Professoren während eines Semesters durch dringende Abhaltungen verhindert sein, an der unmittelbaren Leitung des Seminariums theilzunehmen, und sollten deshalb nicht alle Abtheilungen durch ordentliche Professoren versehen werden können, so ist der Fakultät gestattet, in einem solchen außerordentlichen Falle auch einem außerordentlichen Professor die Leitung einer Abtheilung ausnahmsweise, jedoch immer nur für das bevorstehende Semester und nach

uvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums zu übertragen. Außerordentliche rofessoren erhalten aber hierdurch in keiner Weise das Recht der Mittheilnahme n der von den ordentlichen Professoren auszuübenden Oberaufsicht der Fakultät ber das Seminarium und dessen einzelne Abtheilungen.

§ 9.

Jedem ordentlichen Professor steht in der Abtheilung und resp. Unterabtheilung es Seminars, an deren specieller Leitung er theilnimmt, die nähere Bestimmung, ertheilung und Anordnung der in den §§ 4 und 5 nur im Allgemeinen namhaft emachten Arbeiten unabhängig zu, und setzt das Ministerium hierunter in den ifer und die Lehrweisheit der Fakultät ein volles Vertrauen. Außerordentliche rofessoren, die an der speciellen Leitung des Seminariums theilnehmen, haben ber die nähere Bestimmung, Vertheilung und Anordnung der in der betreffenden btheilung von ihnen zu veranstaltenden Uebungen immer zuvor die Zustimmung er Fakultät mittelst eines an diese zu erstattenden schriftlichen Vortrages einzuolen.

§ 10.

Die von den Seminaristen zu liefernden schriftlichen Aufsätze sind in der Regel teinisch abzufassen, von den resp. Lehrern zu prüfen und in den Versammlungen er Seminaristen zur Diskussion zu bringen.

§ 11.

Es ist darauf zu halten, daß jede Abtheilung des Seminariums sich wöchentlich enigstens einmal auf zwei Stunden versammle.

§ 12.

Jeder an der Leitung des Seminars theilhabende Professor hat das Recht, ie Versammlung im Universitätsgebäude oder auch in seiner Behausung zu halten hne Rücksicht darauf, ob diese im Universitätsbezirk belegen ist oder nicht.

§ 13.

Hospitanten sind nicht zu den Versammlungen zuzulassen, mit Ausnahme solcher, elche die vorläufigen Bedingungen der Aufnahme erfüllt haben (§ 15) und wegen er Vollzähligkeit des Seminars nur exspektivirt werden konnten.

§ 14.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminariums wird vorläufig auf öchstens zweiunddreißig festgesetzt, welche wenigstens bereits ein Jahr lang auf er hiesigen oder einer andern Universität den theologischen Studien obgelegen aben. Diese Bestimmung kann jedoch nach Umständen auf Bericht der Fakultät n das Ministerium geändert werden.

§ 15.

Wer in das Seminarium aufgenommen werden will, hat sich deshalb bei dem Dekan der theologischen Fakultät vor Ablauf des Semesters zu melden und muß 1. durch specificirte Zeugnisse der betreffenden Professoren der philosophischen Fakultät nachweisen, daß er die erforderlichen philosophischen, philologischen und historischen Vorkenntnisse besitze; 2. wenigstens von einem Professor, dem er näher bekannt ist, ein Zeugniß über seine Sittlichkeit und seinen Fleiß im Allgemeinen beibringen; 3. erlangt Jeder die Aufnahme nur, nachdem er vier Wochen lang probeweise an den Arbeiten der Seminaristen, und zwar in jeder, auch der alttestamentlichen Abtheilung theilgenommen und seine philosophischen, philologischen und historischen Vorkenntnisse, wie seine wissenschaftliche Tüchtigkeit überhaupt hinlänglich bekundet hat. Der Dirigent einer jeden Abtheilung hat nach dem Verflusse dieser vier Wochen der Fakultät selbst für die Tüchtigkeit des Aspiranten über die Qualifikation des neuen Mitgliedes Bericht zu erstatten, und diese entscheidet danach über die Aufnahme oder Nichtaufnahme desselben. — Von diesen Bedingungen findet nur in dem Falle Dispensation statt, wenn ein Mitglied der Fakultät unbedingt einsteht. Dies darf jedoch nur so selten geschehen, daß es stets als eine vorzügliche Auszeichnung betrachtet werden kann. — Außerdem ist es gestattet, daß zwei junge Theologen, welche ihre Universitätsstudien bereits vollendet haben, wenn sie sich allen Gesetzen des Seminariums unterwerfen, als thätige außerordentliche Mitglieder desselben können aufgenommen werden. Die Bewilligung solcher außerordentlichen Mitgliedschaft gilt jedoch immer nur für ein Semester und muß nach dessen Ablauf eventualiter erneuert werden. — Da die Mitglieder der philologischen Abtheilung des Seminariums in den beiden Unterabtheilungen derselben zugleich arbeiten, so kann Niemand in das Seminarium aufgenommen werden, von dem sich in der bemerkten Probezeit ergiebt, daß er in der Kenntniß der lateinischen Sprache so weit zurück ist, daß er die Fortschritte seiner Mitgenossen nur hemmen würde. Desgleichen hat auch, was die historische Abtheilung betrifft, der Aspirant in der Probezeit zu bewähren, daß es ihm an allgemeinen historischen Vorkenntnissen nicht fehle und er in einer der Hauptperioden der Weltgeschichte wenigstens so genau und vollständig bewandert sei, als es von Jemandem zu erwarten ist, der einen akademischen Lehrvortrag darüber mit Nutzen gehört hat. Sämmtlichen Mitgliedern wird endlich zur Pflicht gemacht, sich einer reinen Latinität in ihren Aufsätzen zu befleißigen, und es wird also in dieser Hinsicht ein durch beständige Anstrengung und Aufmerksamkeit bedingtes Fortschreiten ausdrücklich erwartet.

§ 16.

Jeder Seminarist ist zur selbigen Zeit thätiges Mitglied nur einer der beiden Hauptabtheilungen, darf jedoch mit Bewilligung des resp. Dirigenten, sowohl regelmäßig als für einzelne Male, auch den Versammlungen der andern als Zuhörer beiwohnen. — Und zwar soll jeder Seminarist im ersten Semester wirkliches Mitglied der einen, im andern der anderen Hauptabtheilung sein. Nachdem er aber

f diese Weise ein Jahr im Seminarium gewesen, steht es ihm frei, sich von
emester zu Semester diejenige Haupt- und Unter-Abtheilung zu wählen, deren
irkliches Mitglied er sein will, und sich zu der erwählten mit Vorbehalt des Rechtes,
n übrigen beiwohnen zu dürfen, ausschließlich zu halten. — Die außerordentlichen
litglieder sind überall in dergleichen Berechtigung denen gleich zu achten, welche
on ein Jahr lang dem Seminarium als ordentliche Mitglieder angehören.

§ 17.

Jeder Seminarist hat die ihm von dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher
gehört, aufzutragenden Arbeiten nach besten Kräften pünktlich auszuführen,
erall den angestrengtesten Fleiß anzuwenden, und sich sittlich und anständig zu
tragen. Wer sich nachlässig, unfolgsam oder überhaupt untüchtig zeigt, und wer
h, auch außerhalb des Seminars, strafbarer und unsittlicher Handlungen schuldig
acht, kann durch den einfachen Beschluß der oberaufsehenden Fakultät sofort von
m Seminarium ausgeschlossen werden. — Jeder Seminarist, welcher einer Sitzung
izuwohnen verhindert ist, hat dies dem Dirigenten der Abtheilung, zu welcher er
hört, mit specieller Angabe der Hindernißursache schriftlich anzuzeigen. Im Unter-
ssungsfalle erfolgt das erste Mal ein Verweis durch den Dekan der Fakultät,
s zweite Mal aber nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem
eminarium und resp. Verlust der etwa fälligen Stipendienrate oder der zuer-
nnten Prämie (§ 21).

§ 18.

Am Schlusse jedes Semesters haben die einzelnen Mitglieder des Seminariums
h zu erklären, ob überhaupt und resp. in welcher Abtheilung sie nach den Be-
mmungen des § 16 ferner an dem Seminarium theilnehmen wollen, so daß für
s nächste Semester die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen
gleich im Voraus bestimmt werden können.

§ 19.

Hiernächst werden auch am Schlusse jedes Semesters den Seminaristen die
hemata für die im nächsten Semester zu liefernden Arbeiten ertheilt, damit sie
Ferienzeit vor dem Beginn desselben dazu benutzen können. Binnen der ersten
ilfte des Semesters müssen sodann diese Arbeiten an die betreffenden Abtheilungs-
rigenten eingereicht werden.

§ 20.

Bei der Wahl der Themata selbst sind diejenigen für die älteren Mitglieder
s Seminars und resp. der Abtheilungen von denjenigen für die in dieselben
ueintretenden zu unterscheiden, und in dieser Hinsicht ist insonderheit auf die
ch nicht geübten Kräfte der Aspiranten Rücksicht zu nehmen, welche ihre Tüchtig-
t für das Seminarium überhaupt erst bekunden und auch diese Arbeiten während
r ihnen nach § 15 ad 3 gestellten vierwöchentlichen Probefrist einliefern müssen.

§ 21.[14])

Der Etat des Seminariums ist auf 500 Thlr. festgesetzt. Hiervon sollen zur mehreren Aufmunterung der Seminaristen 1. zwei ausgezeichnete, wenigstens bereits Ein Jahr lang dem Seminarium angehörige Mitglieder unter der Bedingung, daß sie wenigstens noch ein Jahr in demselben bleiben, ein Stipendium je von Einhundert Thalern für dieses und das darauf folgende Jahr, wenn sie auf solches die Zeit ihrer ordentlichen Mitgliedschaft ausdehnen, genießen. Dies Stipendium kann nach § 24 auch auf ein drittes Jahr konferirt werden. 2. Wird für ein älteres und ein jüngeres Mitglied, die sich den besonderen Beifall der betreffenden Dirigenten erworben haben, ein am Schlusse jedes Semesters zu zahlendes Prämium von resp. 60 und 40 Thalern ausgesetzt. 3. Die nach Abzug vorstehender Summen jährlich bleibenden 100 Thlr. werden der Fakultät zur Remuneration der Dirigenten überwiesen.

§ 22.

Zu den Stipendien sowohl, als zu den Prämien schlägt die Fakultät die Aspiranten vor und das Ministerium konferirt sie.

§ 23.

Die Zahlung sämmtlicher für das Seminarium ausgesetzter Gelder erfolgt in halbjährigen Raten gegen Quittung der Fakultät aus der Hauptkasse der hiesigen wissenschaftlichen Anstalten.

§ 24.

Für die ordentlichen Mitglieder des Seminariums ist in der Regel der Abgang von der Universität zugleich mit dem Austritte aus dem Seminarium verbunden. Jedoch soll denjenigen von ihnen, welche sich dem theologischen Katheder widmen wollen oder überhaupt nach vollendetem akademischen Kursus dem Seminarium noch fortgesetzt anzugehören wünschen, falls sie sich ferner allen Verpflichtungen der Seminaristen unterziehen, mit Bewilligung des Ministeriums die Mitgliedschaft und der Genuß des ihnen etwa konferirten Stipendiums auf ein Jahr verlängert werden können.

§ 25.

Zur Beihülfe in ihren Studien werden die ordentlichen Mitglieder des Seminariums hierdurch berechtigt, ohne weitere besondere Kaution, auf die zu Anfang jedes Semesters von ihnen einzuholende Bescheinigung ihrer Mitgliedschaft durch die Fakultät, die ihnen behufs ihrer wissenschaftlichen Arbeiten nöthigen Bücher, welche auf dieser Bescheinigung notirt werden, aus der hiesigen Königlichen Bibliothek in dem geordneten Wege zu entnehmen; jedoch wird hierbei von ihnen

---

[14]) Zu § 21 ist zu bemerken, daß die dort gedachten Prämien bezw. Stipendien nach dem Ministerial-Erlaß vom 14. März 1884 vom 1. April 1884 ab in Wegfall gekommen sind.

der gewissenhafteste Gebrauch sowohl, als auch eine bereitwillige gegenseitige Aushülfe beim etwa vorkommenden Mangel an Exemplaren ausdrücklich erwartet.

§ 26.

Am Schlusse jedes Semesters erstatten die resp. Abtheilungsdirigenten der Fakultät Bericht über den Gang und Erfolg der Arbeiten und über die Fortschritte und die Haltung der ihrer Leitung anvertraut gewesenen Seminaristen.

§ 27.

Außer diesen einzelnen Berichten und auf Grund derselben wird von der theologischen Fakultät jährlich ein summarischer Bericht an das Ministerium eingereicht, der zugleich die in dem Seminarium vorgegangenen Veränderungen hinsichtlich des Personals der Mitglieder enthält. Diesem Jahresbericht werden aus jeder Abtheilung des Seminariums je zwei der gelungensten Arbeiten der Seminaristen beigefügt. — Das Ministerium erwartet von dem Seminarium als einer Pflanzschule theologischer Gelehrsamkeit die besten Früchte für Kirche und Wissenschaft und wird in eben dem Grade, als diese Hoffnung erfüllt wird, das Institut als einen Gegenstand seiner angelegentlichsten Fürsorge betrachten.

Durch den an die theologische Fakultät gerichteten Erlaß des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 30. November 1835 hat dieses Reglement verschiedene Abänderungen erfahren.

Dieser Ministerial-Erlaß vom 30. November 1835 lautet:

„Auf den Antrag der theologischen Fakultät in dem Berichte vom 9. d. Mts. nimmt das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand, nachstehende von derselben vorgeschlagene Bestimmungen und Abänderungen der §§ 6, 15 und 16 des Reglements für das hiesige theologische Seminar vom 15. Mai 1828 hierdurch zu genehmigen.

§ 1.

Wer in das theologische Seminar aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Dekan der theologischen Fakultät zu melden und unter Beibringung der nach § 15 des Reglements erforderlichen Zeugnisse zu erklären, an welcher Abtheilung und Unterabtheilung des Seminars er theilzunehmen wünscht. Nachdem der Dekan sich von der Qualifikation des Aspiranten im Allgemeinen überzeugt hat, verweist er denselben an den Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, welcher beitreten zu wollen er erklärt hat.

§ 2.

Dem Dirigenten der Abtheilung oder Unterabtheilung, an welcher der Aspirant theilzunehmen wünscht, bleibt es überlassen, sich während der im § 15 des Reglements

bestimmten vierwöchentlichen Probezeit die Ueberzeugung zu verschaffen, ob derselbe als Mitglied aufgenommen zu werden fähig und würdig sei. Nach Verlauf der vier ersten Wochen des Semesters hat er dem Dekan anzuzeigen, welche Aspiranten er der Aufnahme würdig gefunden habe, und werden dieselben alsdann, unter Genehmigung der Fakultät, in das Verzeichniß der Mitglieder des theologischen Seminars eingetragen. Doch bleibt es dem Dirigenten unbenommen, auch solchen Aspiranten, die er zur Aufnahme vorläufig noch nicht geeignet findet, den Besuch der Versammlungen seiner Abtheilung für das laufende Semester zu gestatten.

§ 3.[15])

Die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen oder Unterabtheilungen des Seminars sollen fernerhin nicht verpflichtet sein, an den anderen Abtheilungen oder Unterabtheilungen weder gleichzeitig theilzunehmen, noch in verschiedenen Semestern von der einen in die andere überzugehen. Doch wird die Fakultät bei ihren Vorschlägen zu Stipendien und Prämien vorzugsweise diejenigen berücksichtigen, die wenigstens an zwei Unterabtheilungen theilgenommen und sich durch Proben ihres Fleißes in selbigen ausgezeichnet haben. Bei den Stipendiaten ist dies Bedingung des fortgesetzten Genusses."

---

2. Das praktisch-theologische Seminar.

Das praktisch-theologische Seminar der Universität ist im Jahre 1875 begründet worden und hält seine Uebungen in dem Hause Dorotheenstraße Nr. 5 ab.

Für dieses Seminar besteht nachstehendes

Reglement vom 31. März 1876.

§ 1.

Das praktisch-theologische Seminar hat den Zweck, die Studirenden der Theologie durch geeignete Uebungen für ihren künftigen Beruf vorzubereiten.

§ 2.

Das Seminar zerfällt in zwei Abtheilungen: eine homiletische und eine katechetische.

§ 3.

In der homiletischen Abtheilung werden theils vollständig ausgearbeitete Predigten vorgetragen und im Kreis der versammelten Mitglieder des Seminars beurtheilt, theils Anleitungen zur zweckmäßigen Abfassung einer Predigt gegeben und Vorübungen zu diesem Zweck veranstaltet. Die Beschäftigung in der katechetischen Abtheilung theilt sich zwischen Abhaltung sorgfältig vorbereiteter Katechesen

[15]) Wegen der im § 3 erwähnten Prämien und Stipendien vergl. oben Anm. 14 zu § 21 des Reglements vom 15. Mai 1828.

›r gereiften Schulkindern und der sich daran anschließenden Beurtheilung und ›ischen Besprechungen katechetischer Entwürfe.

§ 4.

Als wirkliche Mitglieder können in jede der beiden Abtheilungen nur solche tudirende eintreten, welche bereits vier theologische Studien-Semester hinter sich ıben. Jüngere Theologen werden je nach Umständen als Hospitanten zugelassen. eber die Aufnahme der ersteren und über die Zulassung der letzteren entscheidet r Direktor.

§ 5.

Die Uebungen finden in jeder Abtheilung wöchentlich einmal in je 2 Stunden ıtt.

§ 6.

Jedes Mitglied des Seminars ist zu regelmäßiger Theilnahme an den Uebungen ıd den mit ihnen verbundenen Arbeiten verpflichtet; den Einzelnen steht jedoch :i, ob sie in beide Abtheilungen zugleich oder nur in eine derselben eintreten ›llen.

§ 7.

Zur Förderung der Zwecke des Seminars ist eine jährliche Dotation von :00 Mark ausgeworfen, wovon der Direktor als jährliche Remuneration die Summe n 300 M. bezieht.[16])

§ 8.

Die hier übrig bleibenden 2100 M. werden

1. zur Gründung und Unterhaltung einer Seminar-Bibliothek,
2. zur Bestreitung von Nebenausgaben, z. B. Remuneration für den Küster der Kirche, in welcher die Predigten gehalten werden, und der Kinder, welche zu den katechetischen Uebungen erforderlich sind,
3. zu Prämien für die Seminaristen[17])

rwendet.

§ 9.

Für die Seminar-Bibliothek werden in den ersten zwei Jahren jährlich 600 M., m dritten Jahr jährlich 300 M. aufgewendet.

§ 10.

Aus der Summe, welche nach Abzug dieser 600 und 300 M. und nach Be- ›eitung der Nebenausgaben von der Dotation jährlich übrig bleibt, können am

[16]) Jede der beiden Abtheilungen des Seminars (§ 2) hat jetzt einen besonderen Leiter. Die § 7 für den Direktor des Seminars ausgesetzte Remuneration wird unter diese beiden ›ter getheilt.

[17]) Die in den §§ 8 und 10 gedachten Prämien sind nach dem Ministerial-Erlaß vom . März 1884 vom 1. April 1884 ab in Wegfall gekommen.

Schluß jedes Semesters den durch andauernden Fleiß und Tüchtigkeit der Leistungen ausgezeichneten Mitgliedern des Seminars Prämien im Betrage von je 50 bis 100 M. gewährt werden, und erhält der Senior, welcher die Protokolle der Uebungen führt und etwaige andere Dienstleistungen im Interesse des Seminars übernimmt, eine Gratifikation von 30 M.

§ 11.

Alljährlich berichtet der Direktor des Seminars über die von ihm geleiteten homiletischen und katechetischen Uebungen. Dieser Bericht wird durch die theologische Fakultät dem vorgesetzten Ministerium vorgelegt.

---

3. Die christlich-archäologische Sammlung.

Die christlich-archäologische Sammlung, welche bis zum Jahre 1881 die Bezeichnung „christlich-archäologisches Museum" führte,[18] ist im Jahre 1849 durch den Ministerial-Erlaß vom 23. Mai 1849 gegründet worden, um als Hülfsmittel in der historischen Theologie, insbesondere für das Studium der kirchlichen Alterthümer zu dienen.

Die Sammlung befindet sich im Universitätsgebäude, woselbst sie gegenwärtig sieben Räume einnimmt, von denen das größere Zimmer auch als Auditorium für verschiedene theologische Vorlesungen kirchengeschichtlichen, dogmengeschichtlichen und encyklopädistischen Inhalts benutzt wird.

Die Sammlung selbst theilt sich:

1. in die Abtheilung für Kunstdenkmäler,
2. in die Abtheilung für archäologische und kunstgeschichtliche Werke (einschließlich der topographischen Hülfsmittel),
3. in die Abtheilung des epigraphischen Apparats,
4. in die Abtheilung der litterarischen Quellen.

Ein besonderes Reglement ist für die christlich-archäologische Sammlung nicht gegeben worden.

4. Das philologische Seminar.

Das philologische Seminar ist im Jahre 1812 gegründet worden. Dasselbe hält seine Uebungen im Universitätsgebäude.

---

[18]) Durch den Ministerial-Erlaß vom 8. November 1881 ist angeordnet worden, daß das christlich-archäologische Museum künftig im amtlichen Verkehr „christlich-archäologische Sammlung" genannt werde.

sation des Seminars ergiebt sich aus dem

Reglement vom 28. Mai 1812.

§ 1.

ogische Seminarium ist ein öffentliches, mit der Universität ver-
it, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswissen-
rbereitet sind, durch möglich vielfache Uebungen, die in das Innere
führen, und durch litterarische Unterstützung jeder Art weiter und
daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und er-

§ 2.

me in dieses Institut sind daher in der Regel nur diejenigen quali-
rzugsweise der Philologie widmen, nicht solche, die künftig von der
anderen Fakultätswissenschaft ihr Fortkommen erwarten.

§ 3.

ige wird zur Aufnahme zugelassen, der vorher wenigstens ein
natrikulirter Mitbürger dieser oder einer anderen Universität ge-

§ 4.

me erfolgt nach einer strengen Prüfung, nachdem der Aspirant eine
ereicht hat und über diese, sowie über die nöthigen Vorkenntnisse
dem Direktor der Anstalt geprüft und reif befunden worden ist.

§ 5.

wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurückkehren, können, im
ch Talente und Eifer besonders auszeichnen, als Seminaristen gleich
aufgenommen werden.

§ 6.

der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird für jetzt auf acht
nn jedoch in der Folge nach Befinden der Umstände und nach vor-
nigung des Departements des Kultus und öffentlichen Unterrichts
.[19])

§ 7.

es dem Direktor überlassen, zur ordentlichen Mitgliedschaft noch
ı, aber gute Hoffnung von sich gebenden Studirenden die Exspektanz
sie als außerordentliche Mitglieder den Uebungen der Seminaristen
ssen.

der ordentlichen Mitglieder des Seminars ist mit Rücksicht auf die wachsende
irenden der Philologie auf den Antrag der Direktion zunächst auf 10 und dann
den.

§ 8.

Schulamtskandidaten oder schon angestellte Schulmänner, die von den Staatsbehörden berufen sind oder die Erlaubniß erhalten haben, zu ihrer wissenschaftlichen Vervollkommnung noch eine Zeit lang die Universität zu besuchen, haben bei gehöriger Qualifikation Zutritt zum Seminario und nehmen thätigen Antheil an den Uebungen der ordentlichen Mitglieder.

§ 9.

So wie ein unsittliches und rohes, Mangel an wissenschaftlichem Geist und an Sinn für edlere Bildung verrathendes Betragen der Aufnahme ganz unwürdig macht, ebenso hat es auch die Exklusion zur unmittelbaren Folge, und wird dem Direktor des Instituts freigestellt, Jeden, der sich eines solchen Betragens schuldig macht, oder von dessen Untüchtigkeit oder Indolenz er sich überzeugt hat, sofort aus demselben zu entfernen.

§ 10.

Die Direktion des Seminarii führt ein Lehrer der Philologie, welcher zugleich ordentlicher Professor bei der philosophischen Fakultät hiesiger Universität ist. Als Direktor des Seminarii erhält er ein jährliches Gehalt von Einhundert Thalern aus dem Universitätsfonds.[20])

§ 11.

Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars sind folgende, sämmtlich in lateinischer Sprache anzustellen: 1. genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Schriftsteller mit beständiger Rücksicht auf Kritik, in zwei Stunden wöchentlich; 2. schriftliche Ausarbeitungen und mündliche, geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über Gegenstände aus den einzelnen Fächern der gesammten Alterthumswissenschaft. Alle vierzehn Tage ist eine Abendversammlung von unbestimmter Dauer zum Vorlesen von dergleichen Ausarbeitungen festgesetzt, wo dann zugleich die Seminaristen unter Leitung des Direktors, welcher die ihm eingehändigten Ausarbeitungen bei den ordentlichen Mitgliedern cirkuliren lassen oder sie einem oder dem anderen ordentlichen Mitgliede vorher geben kann, ihre Urtheile und Gedanken über dieselben mittheilen und sich im Disputiren und Lateinsprechen üben. Zu einer solchen Ausarbeitung bekommt jeder Seminarist acht Wochen Zeit. Auf die pünktliche Ablieferung der Arbeit wird strenge gehalten. — Alle vierzehn Tage in denjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlung gelesen wird, versammeln sich die Seminaristen gleichfalls Abends zu dem Zwecke, daß sie über dasjenige, was ihnen in ihren Studien dunkel geblieben, Fragen aufwerfen. Jedes ordentliche Mitglied ist dazu berechtigt; vier derselben abwechselnd sind aber verpflichtet, in einer Sitzung jeder eine Frage vorzulegen. Die Ordnung,

[20]) Zur Zeit steht das Seminar unter der Leitung von zwei Direktoren, zwischen denen die Geschäftsführung von Jahr zu Jahr wechselt.

in welcher diese Uebungen abgehalten werden, bleibt der Bestimmung des Direktors überlassen. — Die schriftlichen Ausarbeitungen hat der Direktor aufzubewahren, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über einzelne Seminaristen damit bei der Behörde zu belegen.

§ 12.

Diejenigen Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, sollen bei Vertheilung der Stipendien und anderer akademischer Beneficien vorzüglich berücksichtigt, auch solchen auf den bei dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzubringenden und durch Einsendung der Probearbeiten zu motivirenden Vorschlag des Direktors Prämien aus den Universitätsfonds angewiesen werden. Da auch vorausgesetzt wird, daß der Direktor die Studien der Seminaristen dergestalt zu leiten suchen werde, daß jeder von ihnen bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur besonderen gelehrten Bearbeitung, die der öffentlichen Bekanntmachung einst würdig sei, sich erwähle, so sollen die Seminaristen, welche bei ihrem in der Regel mit dem Abgang von der Universität erfolgenden Austritt aus der Anstalt dergleichen Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Zu diesem Behuf und zu den obgedachten Prämien, sowie zur Remuneration des Direktors ist die Summe von fünfhundert Thalern jährlich auf dem Universitätsetat ausgesetzt, auf welche die Prämien, sowie die erwähnten Entschädigungen und die Remuneration von dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf den Bericht des Direktors am Schlusse jedes Semesters angewiesen werden.[21])

§ 13.

Jährlich am Schluß der Sommervorlesungen und spätestens vor Anfang des neuen Lektionskursus ist von dem Direktor des Seminarii ein ausführlicher Bericht an das Departement zu erstatten, in welchem eine Uebersicht der angestellten Uebungen gegeben wird, die Mitglieder genannt, die ausgezeichnetsten unter denselben in wissenschaftlicher Beziehung näher charakterisirt und Probearbeiten von ihnen beigelegt, auch die zuerkannten Prämien angeführt werden. Empfehlungen von Subjekten, welche der Anstellung in Lehrämtern sich schon würdig zeigen, können hiermit füglich verbunden werden.[22])

[21]) Die Seminar-Stipendien und Prämien sind durch den Ministerial-Erlaß vom 14. März 1884 beseitigt.

Dagegen besitzt das Seminar jetzt eine eigene Bibliothek, über deren allmähliche Vermehrung von den dazu bestimmten Geldern dem Ministerium jährlich Bericht erstattet wird. Die Geschäfte führt unter Kontrole der Direktion der jedesmalige Senior des Seminars.

[22]) Der Bericht an das Ministerium wird jetzt nicht mehr halbjährlich, sondern jährlich erstattet unter Beifügung der während des betreffenden Jahres von den Seminaristen gelieferten schriftlichen Arbeiten, welche nach deren Rücksendung in der Registratur aufbewahrt werden.

5. Das juristische Seminar.[23])

Das juristische Seminar bei der Universität ist im Jahre 1875 begründet worden und hält seine Uebungen in dem Universitätsgebäude.

Durch Ministerial-Erlaß vom 22. April 1875 ist für dieses Seminar folgendes

Provisorisches Reglement[24])

eingeführt worden:

§ 1.

Das juristische Seminar hat den Zweck, Studirenden der Rechte durch exegetische, historische und dogmatische Uebungen eine Anleitung zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten zu geben und sie dadurch zu selbstständigen wissenschaftlichen Forschungen vorzubereiten.

§ 2.

Das juristische Seminar steht unter der Aufsicht der juristischen Fakultät. Diese ist befugt, Anträge in Betreff des Seminars an die vorgesetzte Behörde zu richten.

§ 3.

Die Fakultät bestimmt die Lehrkräfte zur Leitung der Uebungen des Seminars und soll hierbei Sorge tragen, daß in dem Semester womöglich drei Abtheilungen unter der Leitung je eines Lehrers gebildet werden, von welchen die eine dem römischen, die andere dem deutschen, die dritte dem kanonischen Rechte gewidmet ist.

Die Fakultät kann je nach Bedürfniß auch die ihr angehörigen außerordentlichen Professoren und Privatdocenten, sofern sie sich dazu bereit erklären, zur Betheiligung an dem Seminar-Unterrichte veranlassen.

---

[23]) Für die nächste Zeit ist von dem Ministerium die Begründung eines besonderen Seminars für Deutsches Recht in Aussicht genommen.

Dieses Seminar soll nach dem Min.Erlaß vom 14. Juli 1887 die Bestimmung erhalten, junge Kräfte von besonderer Begabung wissenschaftlich weiter zu bilden und sie für die Forschung und Lehre auf germanistischem Gebiete tüchtig zu machen.

[24]) In dem Min.Erlaß vom 22. April 1875 ist ausgesprochen, daß dem Reglement in Rücksicht darauf nur provisorische Geltung verliehen sei, daß durch dasselbe dem Seminar eine wesentlich andere Bestimmung gegeben werde, als den anderwärts bisher bestehenden juristischen Seminarien, und abzuwarten sei, inwiefern es gelingen werde, dieselbe zu verwirklichen. — Die juristische Fakultät hat sich unter dem 20. Juli 1885 dahin ausgesprochen, daß sie bei den bisher gemachten Erfahrungen keine Veranlassung finde, Anträge hinsichtlich einer Aenderung der bestehenden Seminar-Einrichtungen bei dem vorgeordneten Ministerium zu stellen. Das Provisorische Reglement vom 22. April 1875 besteht deshalb — abgesehen von der zu § 10 zu erwähnenden Aenderung — auch heute noch zu Recht.

§ 4.

Die Ankündigung der Seminar-Uebungen erfolgt wie die der übrigen Vorsungen im Vorlesungs-Verzeichniß, und zwar stets nur für ein Semester. Es irb dadurch der gesetzlichen Pflicht, eine öffentliche Vorlesung zu halten, genügt.

§ 5.

Für die Theilnahme an den Seminar-Uebungen wird Honorar nicht entrichtet.

§ 6.

Als Mitglieder des Seminars können nur an der Universität Berlin immaikulirte Studenten der Rechte aufgenommen werden. Wer in das Seminar aufnommen werden will, muß sich bei demjenigen Lehrer des Seminars zur Aufhme melden, unter dessen Leitung er zunächst an den Uebungen Theil zu nehmen denkt. Der betreffende Lehrer entscheidet über die Aufnahme nöthigenfalls nach rgängiger Prüfung über die erforderlichen Vorkenntnisse. Die Seminar-Uebungen nd, wie die Vorlesungen, auf der Quästur zu belegen. Dies kann jedoch erst if Grund einer über die Aufnahme ertheilten Bescheinigung des Seminar-Lehrers folgen. Die Lehrer haben die von ihnen aufgenommenen Mitglieder zur Einagung in das Seminar-Album anzumelden. Die Aufnahme erfolgt nur für ein emester.

§ 7.

Die Art und Weise der Uebungen, sowie die Zahl der Stunden wird von den eminarlehrern nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 8.

Mit Rücksicht auf den Lehrzweck, auf die vorhandenen Räumlichkeiten und ehrmittel kann die Zahl der Mitglieder der einzelnen Abtheilungen von der Faltät begrenzt werden.

§ 9.

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Theilnahme an den Uebungen und zur ornahme der ihnen auferlegten Arbeiten verpflichtet. In der Regel soll jedes litglied im Semester wenigstens eine schriftliche Arbeit liefern. Wegen Unfleißes er Untauglichkeit kann ein Mitglied durch den Ausspruch der Konferenz der eminarlehrer aus dem Seminar ausgeschlossen werden.

§ 10.[25])

Für die Zwecke des Seminars wird eine besondere Seminar-Bibliothek angegt. Die Fakultät wählt jährlich nach der Dekanswahl einen Professor zum

[25]) Nach dem Tode des Professor Dr. Bruns hat die im § 10 vorgesehene Vereinigung der eschäfte des Bibliothekars und des geschäftsführenden Direktors insoweit aufgehört, als für die :ledigung der Kassensachen seit 1881 ein besonderer Geschäftsführer bestellt worden ist. Eine rmale Aenderung des Statuts hat in dieser Beziehung nicht stattgefunden; das vorgeordnete inisterium hat den jetzigen Zustand aber dadurch genehmigt, daß die Generalkasse des Mi-

Bibliothekar, der zugleich allgemeiner Geschäftsführer des Seminars ist und das Seminar-Album führt. Für die Verwaltung der Bibliothek kann derselbe ein Mitglied des Seminars als Gehülfen bestimmen, über dessen etwaige Honorirung die Fakultät nach Maßgabe der vorhandenen Mittel beschließt.

§ 11.

Anträge auf Anschaffungen sind von den einzelnen Lehrern an den Bibliothekar zu richten, welcher sie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auszuführen hat. Bei Differenzen wird zunächst in einer Konferenz der Seminarlehrer eine Verständigung versucht. Eventuell entscheidet die Fakultät.

§ 12.

Am Schlusse des Semesters können den Mitgliedern des Seminars, die sich besonders ausgezeichnet haben, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel durch die Konferenz der Seminarlehrer Preise, bestehend in wissenschaftlichen Werken, zuerkannt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Konferenz entscheidet die Fakultät über Zuerkennung solcher Preise.

§ 13.

Ueber die Arbeiten und Leistungen des Seminars wird von der Fakultät am Schluß jedes Universitätsjahres Bericht an das vorgesetzte Ministerium erstattet.

---

6. Das Institut für Alterthumskunde.

Das Institut für Alterthumskunde ist durch den Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1886 begründet worden, nachdem durch den Staatshaushaltsetat für 1886/87 die Mittel für die Einrichtung desselben bewilligt waren.

Das Institut befindet sich in dem Hause Dorotheenstr. Nr. 5 und zerfällt in eine römische und in eine griechische Sektion, von denen jede unter der Geschäftsleitung eines besonderen Direktors steht.

Von der Aufstellung eines Statuts für das Institut für Alterthumskunde ist Seitens des Ministeriums vorläufig Abstand genommen worden. Dagegen besteht für das Institut folgende von den Direktoren desselben erlassene

Bibliotheksordnung.

§ 1.

Die Bibliothek ist von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr für die Theilnehmer an den Uebungen des Instituts geöffnet. Für andere Studirende bedarf es einer

nisteriums angewiesen ist, Zahlungen auf Grund der Anweisungen des betreffenden Geschäftsführers zu leisten.

:rlaubniß der Direktoren.. Während der im Institut abgehaltenen die Benutzung der Bibliothek selbstverständlich nicht gestattet.

§ 2.

Benutzung der Bibliothek berechtigten Studirenden erhalten eine von :oren unterzeichnete Eintrittskarte, gegen deren Vorzeigung von dem Schlüssel zur Bibliothek ausgeliefert wird. Der Bibliothekar resp. sein : ist verpflichtet, darauf zu achten, daß Personen, die nicht mit Ein- versehen sind, mit Ausnahme der Docenten an der Universität, die cht benutzen. Den Weisungen des Bibliothekars ist unbedingt Folge

§ 3.

jucher der Bibliothek haben vor dem Verlassen derselben das Lokal zu den Schlüssel sofort beim Portier abzugeben.

§ 4.

her der Bibliothek werden bis auf Weiteres nicht ausgeliehen. Die werden dringend ersucht, Bleistift- und andere Randbemerkungen in nicht anzubringen. Für etwaige Beschädigung von Büchern 2c. sind den verantwortlich.

§ 5.

utzer der Bibliothek haben die von ihnen gebrauchten Bücher wieder le zu setzen.

§ 6.

welche den obigen Bestimmungen zuwiderhandeln, kann der Zutritt othek unter Umständen für immer entzogen werden.

7. Das historische Seminar.

storische Seminar der Universität ist durch Ministerial-Erlaß vom 83 begründet worden und hält seine Uebungen in dem Hause Doro- 5.

Seminar bestehen z. Z. folgende

Statuten.[26])

§ 1.

torische Seminar hat den Zweck, die Mitglieder durch Lehrübungen arbietung wissenschaftlicher Hülfsmittel im Geschichtsfach auszubilden.

:ntwurf der nachstehenden Statuten ist dem Ministerium der geistlichen 2c. An- ls Beilage zu dem die Gründung des Seminars erbittenden Bericht der Universität

§ 2.

Mitglied ist jeder Student, der sich beim Leiter des Instituts zum Besuch der Lehrübungen meldet und von diesem aufgenommen wird.

§ 3.

Der Leiter des Instituts kann jedes Mitglied wegen Verletzung der Statuten oder der Zimmer-Ordnung oder aus anderen Gründen ausschließen.

§ 4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Lehrübungen regelmäßig zu besuchen, nie ohne vorherige Anzeige des Grundes wegzubleiben und den erforderlichen Fleiß zu zeigen.

§ 5.

Das Seminarlokal ist für dessen Mitglieder in den vom Leiter des Instituts zu bestimmenden Stunden, zu Arbeitszwecken auch außerhalb der Lehrübungen geöffnet.

§ 6.

Bücher, Karten u. s. w. dürfen nicht aus dem Seminar-Lokal entfernt, sondern nur innerhalb desselben benutzt werden.

§ 7.

Der Hausmeister des Gebäudes giebt den Zimmerschlüssel gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte und empfängt ihn von dem letzten Benutzer wieder zurück.

§ 8.

Der Bibliothekar, aus der Zahl der Mitglieder durch den Leiter gewählt, unterstützt den letzteren in Bibliothekssachen und sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung im Zimmer.

§ 9.

Für Reisen der Mitglieder in Archive und Bibliotheken können von dem Leiter des Instituts Mittel aus der jährlichen Dotation gewährt werden.

§ 10.

Der Leiter des Instituts kann auch anderen Lehrern des Fachs auf deren Wunsch die Benutzung des Seminarlokals und dessen wissenschaftlicher Hülfsmittel gestatten und deren Schüler als Mitglieder aufnehmen.

---

vom 23. April 1882 eingereicht. Eine ausdrückliche Genehmigung der Statuten ist bisher nicht erfolgt.

Für die Benutzung der Bibliothek des historischen Seminars ist von dem Di-
tor des letzteren folgende

Bibliotheks-Ordnung

ıssen.

1. Das Lokal ist geöffnet von Morgens 8 Uhr an, und muß Abends $9^1/_2$ Uhr verlassen werden.
2. Jedem Mitgliede des Seminars, das dem Portier seine Eintrittskarte vorzeigt, wird von diesem der Schlüssel ausgeliefert.
3. Sämmtliche Mitglieder sind schuldig, darauf zu achten, daß nur die Inhaber von Eintrittskarten die Zimmer benutzen.
4. Der Bibliothekar und sein Assistent sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung in jeder Beziehung zu sorgen; ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Wer zu irgend einer Tageszeit das Lokal verläßt, ohne daß noch ein anderes Mitglied in demselben zurückbleibt, muß dasselbe zuschließen und den Schlüssel sofort beim Portier abgeben.
6. Aus der Bibliothek wird nichts ausgeliehen; noch weniger darf eigenmächtig etwas davon aus dem Lokal entfernt werden.
7. Bemerkungen jeder Art, Bleistiftstriche ꝛc. dürfen unter keinen Umständen in den Büchern, Karten ꝛc. gemacht werden, oder aber es hat der Thäter die betreffenden Bücher, Karten ꝛc. durch Wiederanschaffung zu ersetzen.
8. Der Benutzer eines Werks hat sogleich nach Vollendung der Benutzung, und jedenfalls vor Verlassen der Zimmer, jedes einzelne Stück wieder an seinen Ort zu stellen.
9. Abhanden gekommene Bibliothekstücke müssen von den Mitgliedern gemeinsam durch Wiederanschaffung ersetzt werden.
10. Zuwiderhandelnde werden unter Umständen mit Entziehung der Eintrittskarte bestraft. Unter allen Umständen und sofort und für immer tritt diese Maßregel ein bei Verfehlungen gegen Art. 5 und 6.

Ein besonderer Anschlag der Direktion im Bibliothekszimmer enthält
blich folgenden Auszug aus den Statuten:

„Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Uebungsstunden ihrer Abtheilung Theil zu nehmen.

In Verhinderungsfällen ist Jeder verpflichtet, dies dem Leiter der betreffenden Abtheilung vorher mündlich oder schriftlich mit Angabe des Grundes anzuzeigen.

Entschiedener Unfleiß eines Mitgliedes hat auf Befinden des Direktors und der betreffenden Lehrer die Ausweisung aus dem Seminar zur Folge."

8. Das romanisch-englische Seminar.

Das romanisch-englische Seminar der Universität ist im Jahre 1877 gegründet und hält seine Uebungen im Universitätsgebäude ab.

Dasselbe hat die Bestimmung, den Studirenden Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Studium der romanischen Sprachen (vorzugsweise des Französischen) und des Englischen, sowie der romanischen (namentlich der französischen) und der englischen Litteratur zu geben, Gelegenheit zur Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der bezeichneten Sprachen zu gewähren und Anweisung zu derjenigen Behandlung der Grammatik des Französischen und des Englischen, sowie englischen und französischen Lesestoffes zu ertheilen, welche den Bedürfnissen der Gymnasien und Realschulen entspricht.

Das an dem Seminar thätige Lehrerpersonal besteht aus den zwei ordentlichen Professoren der Universität, welche die Lehrstühle für romanische Sprachen und für englische Sprache inne haben, und drei „Lektoren und Lehrern am romanisch-englischen Seminar" für die französische, die englische und die italienische Sprache. Vergl. wegen dieser Lektoren oben S. 338.

Die beiden Professoren stehen den beiden Abtheilungen des Seminars, der romanischen und der englischen, vor und führen von Jahr zu Jahr abwechselnd die Direktion des Seminars.

Mitglied des Seminars kann jeder bei der philosophischen Fakultät immatrikulirte Studirende sein, welcher durch eine Arbeit über ein gegebenes Thema oder in einem Colloquium diejenige Vertrautheit mit den im Seminar zu behandelnden Gegenständen nachzuweisen vermag, welche zu nutzbringender Theilnahme an den vorzunehmenden Uebungen erforderlich ist.

Die Aufnahme neuer Mitglieder findet mit jedem Semester-Anfang statt. Die Theilnahme an den Uebungen des Seminars ist unentgeltlich. Den Mitgliedern des Seminars wird bei ihrem Ausscheiden auf Verlangen vom Direktor ein Zeugniß über ihre Leistungen ausgestellt.

---

9. Das staatswissenschaftlich-statistische Seminar.

Das staatswissenschaftlich-statistische Seminar der Universität ist mit dem Winter-Semester 1886/87 eröffnet worden.

Dasselbe hält seine Uebungen in dem Hause Dorotheenstraße 5 und wird verwaltet nach folgendem

Provisorischen Statut vom 25. Juli 1886.

§ 1.

Das staatswissenschaftlich-statistische Seminar hat den Zweck, die Mitglieder durch Uebungen und durch Darbietung wissenschaftlicher Hülfsmittel in den Fächern der Staatswissenschaft und der Statistik auszubilden.

§ 2.

Mitglied ist jeder Student oder zum Besuch der Vorlesungen Zugelassene, der
zu den Uebungen bei einem der Direktoren gemeldet, und von diesem aufge-
nmen wird. Er erhält von dem betreffenden Direktor eine ihn für das laufende
mester legitimirende Karte gegen Zahlung von 5 M. (siehe § 9). Ein Mitglied,
an mehreren Uebungen in demselben Semester Theil nimmt, zahlt diesen Be-
g nur einmal. Unbemittelten kann die Zahlung des Beitrags von dem ge-
hlten Vorstandsmitgliede (§ 8 Abs. 2) erlassen werden.

§ 3.

Die Belegung des Seminars auf der Quästur darf erst nach Annahme durch
Seminardirektor geschehen. Die Uebungen werden, vom Mitgliederbeitrag ab-
ehen, unentgeltlich gehalten.

§ 4.

Das Hauptzimmer des Seminars ist in erster Linie zur Abhaltung der
ungen bestimmt. In der übrigen Zeit ist es für die Mitglieder des Seminars
Arbeitszwecken von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr geöffnet.

§ 5.

Der Hausmeister des Gebäudes giebt den Zimmerschlüssel gegen Vorzeigung
nur persönlich gültigen, unübertragbaren Mitgliederkarte und empfängt ihn von
letzten Benutzer zurück.

§ 6.

Die sämmtlichen Bücher und anderweiten wissenschaftlichen Hülfsmittel dürfen
t aus dem Seminarlokal entfernt, sondern nur innerhalb desselben benutzt werden.

§ 7.

Zur Beaufsichtigung der Bibliothek wird ein Studirender oder eine andere
ignete Persönlichkeit von den Direktoren des Seminars je auf ein Jahr an-
ommen. Er erhält das mit dem Seminar verbundene Nebenzimmer. Seine
ichten werden von den Direktoren festgestellt.

§ 8.

Die Dotation des Seminars wird in erster Linie zu Bibliothekszwecken verwandt.

Die sämmtlichen Anschaffungen für die Bibliothek, die Sammlungen und
stigen Lehrzwecke geschehen durch einen von den Direktoren aus ihrer Mitte auf
Jahr gewählten Vorstand, der überhaupt die laufenden Direktionsgeschäfte
orgt.

Ueber die Anschaffungen von Zeitschriften und über solche, die nicht zum
senschaftlichen Apparat gehören, verständigen sich die Direktoren in mindestens
mal jährlich abzuhaltenden Konferenzen.

Die sämmtlichen Anweisungen erfolgen durch das gewählte Vorstandsmitglied, die Eintragungen in das Inventarium durch den Bücherwart.

§ 9.

Die Mitgliederbeiträge werden von jedem Seminardirektor vereinnahmt und im Laufe des Semesters an das geschäftsführende Vorstandsmitglied abgeführt. Diese Mittel werden zu denselben Zwecken wie die Dotation verwendet.

Die

Bibliotheks-Ordnung

lautet:

1. Das Lokal ist geöffnet von Morgens 9 Uhr an, und muß Abends $9^1/_2$ Uhr verlassen werden.
2. Jedem Mitgliede des Seminars, das dem Portier seine Eintrittskarte vorzeigt, wird von diesem der Schlüssel ausgeliefert.
3. Sämmtliche Mitglieder sind schuldig, darauf zu achten, daß nur die Inhaber von Eintrittskarten die Zimmer betreten.
4. Der Bibliothekar und sein Assistent sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung in jeder Beziehung zu sorgen; ihren Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Wer zu irgend einer Tageszeit das Lokal verläßt, ohne daß noch ein anderes Mitglied in demselben zurückbleibt, muß dasselbe zuschließen und den Schlüssel sofort beim Portier abgeben.
6. Aus der Bibliothek wird nichts ausgeliehen; noch weniger darf eigenmächtig etwas davon aus dem Lokal entfernt werden.
7. Bemerkungen jeder Art, Bleistiftstriche ꝛc. dürfen unter keinen Umständen in den Büchern, Karten ꝛc. gemacht werden, oder aber es hat der Thäter die betreffenden Bücher, Karten ꝛc. durch Wiederanschaffung zu ersetzen.
8. Der Benutzer eines Werks hat sogleich nach Vollendung der Benutzung, und jedenfalls vor Verlassen der Zimmer, jedes einzelne Stück wieder an seinen Ort zu stellen.
9. Abhanden gekommene Bibliotheksstücke müssen von den Mitgliedern gemeinsam durch Wiederanschaffung ersetzt werden.
10. Zuwiderhandelnde werden unter Umständen mit Entziehung der Eintrittskarte bestraft. Unter allen Umständen und sofort und für immer tritt diese Maßregel ein bei Verfehlungen gegen Art. 5 und 6.

10. Das germanische Seminar.

Das germanische Seminar, welches seine Uebungen in dem Hause Dorotheenstraße Nr. 5 abhält, umfaßt drei Abtheilungen: a) für Altdeutsch, b) für neuhoch-

utsche Sprache und Litteratur, c) für Nordisch. Ueber die Aufnahme in das eminar entscheiden der Direktor und die zur Mitwirkung an dem Seminar be- ifenen Professoren. Die Mitgliedschaft kann nur von immatrikulirten Studirenden worben werden, welche mindestens im 3. Semester als Germanisten stehen. An n Uebungen können sich jedoch auch Hospitanten mit Erlaubniß des Direktors theiligen.

Die Bibliothek des Seminars ist den Mitgliedern desselben zu jeder Zeit gegen orzeigung der — in jedem Semester zu erneuernden — Mitgliedskarte zugänglich. ie Mitnahme von Büchern nach Haus bedarf jedoch jedes Mal einer besonderen rlaubniß des Direktors.

11. Das mathematische Seminar.

Die Errichtung des mathematischen Seminars ist erfolgt durch den Ministerial- :laß vom 23. April 1861. Die Organisation des Seminars, dessen Uebungen . Universitätsgebäude abgehalten werden, ergiebt sich aus folgendem

Reglement vom 7. Oktober 1864.

§ 1.

Das mathematische Seminar ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes ıstitut, welches den Zweck hat, denjenigen Studirenden der mathematischen Wissen- ıaften, die bereits eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben haben, zur bstthätigen Anwendung derselben Anleitung zu geben und sie durch litterarische nterstützung weiter auszubilden, damit künftig durch sie die mathematischen Studien halten, fortgepflanzt und gefördert werden mögen.

§ 2.

Die Direktion des Seminars führen in der Regel zwei von dem Minister der nterrichts - Angelegenheiten damit beauftragte Professoren der philosophischen ıkultät, welche die Uebungen der Seminaristen abwechselnd leiten.

§ 3.

Als ordentliche Mitglieder dieses Instituts sind nur diejenigen immatrikulirten tudirenden zuzulassen, welche sich vorzugsweise der Mathematik widmen und ndestens schon ein Jahr auf der hiesigen oder einer anderen Universität studirt ben. Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, s Inländer.

§ 4.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Direktoren anzustellenden olloquium und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftlichen Probearbeit, durch zu ermitteln ist, ob er regen wissenschaftlichen Sinn und diejenigen Vor-

kenntnisse besitzt, welche nöthig sind, um an den Uebungen des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können. Die schriftliche Probearbeit kann ausnahmsweise erlassen werden, wenn das Colloquium hinreichende Gewähr für die wissenschaftliche Tüchtigkeit des Aspiranten giebt.

§ 5.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen. Die Direktoren sind jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus einige Studirende, welche die nöthige Vorbildung besitzen, als außerordentliche Mitglieder an den Uebungen des Seminars Theil nehmen zu lassen.

§ 6.

Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Direktoren das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme an dem Seminar auszuschließen.

§ 7.

Die Versammlungen des Seminars finden wöchentlich einmal statt, zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, daß sie nach Bedürfniß bis auf 2 Stunden und darüber ausgedehnt werden können.

§ 8.

Die wissenschaftlichen Uebungen der Seminaristen sind theils mündliche, theils schriftliche. Die mündlichen Uebungen bestehen in freier Besprechung über bestimmte mathematische Probleme und Fragen, welche von den Direktoren gestellt oder von den Seminaristen selbst aufgeworfen werden können, und in freien Vorträgen der Seminaristen über das, was sie selbst gearbeitet, oder über Abhandlungen, welche sie durchstudirt haben. Die schriftlichen Arbeiten bestehen theils in kleineren Ausarbeitungen von Sätzen und Aufgaben, welche von den Direktoren gestellt und in der Regel so gewählt werden, daß sie sich in fortlaufender Reihenfolge über ein bestimmtes Gebiet der Mathematik verbreiten und zusammen eine genauere Erkenntniß desselben vermitteln; theils in größeren Arbeiten, deren Themata aus beliebigen Fächern entnommen von den Direktoren vorgeschlagen oder von den Seminaristen selbst gewählt werden. Die schriftlichen Arbeiten sind von den Seminaristen an die Direktoren abzugeben und werden von diesen beurtheilt.

§ 9.

Denjenigen Seminaristen, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den mündlichen Uebungen, sowie durch die gelieferten schriftlichen Arbeiten besonders auszeichnen, werden auf Grund eines am Schlusse jedes Semesters von den Direktoren einzureichenden motivirten Berichts von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Geld-Prämien bewilligt. In diese halbjährigen Berichte werden zugleich die Nachrichten über die in dem ver-

flossenen Semester angestellten Uebungen, über die eingelieferten Arbeiten und über den Zustand des Seminars aufgenommen.*)

§ 10.

Zum Gebrauch für die mündlichen Uebungen im Seminar, sowie für die Studien und Arbeiten der Mitglieder wird eine Handbibliothek der besten und nützlichsten mathematischen Schriften angelegt und erhalten, deren möglichst freie Benutzung unter Kontrole der Direktoren den Seminaristen gewährt wird.

12. Das Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen.

Das Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen ist im Jahre 1874 begründet worden und hält seine Uebungen im Dienstgebäude auf dem Grundstücke der Sternwarte Lindenstraße Nr. 91 ab. Für das Seminar besteht folgendes

Reglement vom 4. Januar 1879.

§ 1.

Das Seminar zur Ausbildung von Studirenden im wissenschaftlichen Rechnen ist ein öffentliches, mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, denjenigen Studirenden der mathematischen Wissenschaften, die bereits eine gewisse Summe von Kenntnissen sich erworben haben, zur zweckmäßigsten Ausführung wissenschaftlicher Berechnungen Anleitung zu geben und sie durch Bekanntmachung mit allen für exakte rechnerische Arbeiten vorhandenen theoretischen und praktischen Hülfsmitteln weiter auszubilden.

§ 2.

Die Dirigenten des Seminars, deren Zahl in der Regel zwei beträgt, werden von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus der Zahl der ordentlichen oder außerordentlichen Professoren der philosophischen Fakultät ernannt.

Auf Antrag der letzteren können auch noch andere Docenten der Universität zu Vorträgen und zur Betheiligung an der Leitung der Uebungen des Seminars von dem vorgeordneten Minister berufen werden.

§ 3.

Als ordentliche Mitglieder dieses Instituts sind nur diejenigen immatrikulirten Studirenden zugelassen, welche sich den exakten Wissenschaften, Mathematik, Physik, Astronomie u. s. w. im Sinne des Forschungs- und des Lehrberufs widmen, und welche mindestens im fünften Semester ihrer akademischen Studienzeit stehen.

Ausländer können unter denselben Bedingungen aufgenommen werden, wie Inländer.

*) Die im § 9 gedachten Prämien sind durch Min.Erl. vom 14. März 1884 beseitigt.

§ 4.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines von den Dirigenten anzustellenden Colloquium und einer von dem Aspiranten einzureichenden schriftlichen Probearbeit, wodurch zu ermitteln ist, ob derselbe regen wissenschaftlichen Sinn und diejenigen Vorkenntnisse besitzt, welche nöthig sind, um an den Uebungen des Seminars mit Nutzen Antheil nehmen zu können.

§ 5.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder darf nicht mehr als zwölf betragen; die Direktoren sind jedoch befugt, auch über diese Zahl hinaus einige Studirende, welche die nöthige Vorbildung besitzen, als außerordentliche Mitglieder an den Uebungen des Seminars theilnehmen zu lassen.

§ 6.

Sollte ein Mitglied sich der thätigen Theilnahme an den Uebungen des Seminars ungeachtet vorgängiger Warnung entziehen, so steht den Dirigenten das Recht zu, dasselbe von der Theilnahme am Seminar auszuschließen.

§ 7.

Die Versammlungen des Seminars finden wöchentlich zweimal statt, zu einer Zeit, welche so zu wählen ist, daß sie nach Bedürfniß bis auf zwei Stunden ausgedehnt werden können.

§ 8.

Die Vorträge und Uebungen des Seminars beziehen sich auf die gesammte Disciplin des wissenschaftlichen Rechnens. Es werden, da diese Disciplin in der Astronomie am meisten entwickelt ist, mit Nutzen astronomische Beispiele für die Uebungen gewählt werden können; doch sind dabei zu specielle Voraussetzungen aus dieser oder einer anderen der exakten Wissenschaften im Allgemeinen zu vermeiden, und die Aufmerksamkeit der Dirigenten vorzugsweise auf die formale Durchbildung in den wichtigsten Rechnungsmethoden, den numerischen Integrationen, Differentiationen und Interpolationen, der Methode der kleinsten Quadrate, den Näherungsmethoden jeder Art, den Methoden zur Reduktion und Prüfung von Messungen, Wägungen u. s. w., sowie auf die Lehre von den Rechenfehlern und den Rechnungskontrolen, überhaupt auf die größtmögliche Oekonomie des Rechnens und die zweckmäßigste Handhabung und Fortbildung des vorhandenen tabellarischen Apparates und aller sonstigen Hülfsmittel zu richten.

§ 9.

Diejenigen Seminaristen, welche sich durch Fleiß und rege Theilnahme an den Uebungen, sowie durch gelieferte theoretische und praktische Arbeiten aus dem Gebiete des wissenschaftlichen Rechnens auszeichnen, erwerben einen Anspruch, bei der kostenfreien Vergebung der disponibeln Wohnungen in dem Dienstgebäude des

Recheninstitutes der Sternwarte, in welchem auch die Lokalitäten des Seminars eingerichtet werden, berücksichtigt zu werden. Die Vergebung dieser Wohnungen an Mitglieder des Seminars erfolgt durch den Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten auf Grund eines von den Dirigenten einzureichenden Berichts.

Ueber die Wirksamkeit und den Zustand des Seminars wird alljährlich von den Dirigenten an den Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten berichtet.

§ 10.

Für die Studien und Arbeiten der Mitglieder des Seminars ist in dem in § 9 erwähnten Dienstgebäude, von dessen für das astronomische Recheninstitut bestimmten Räumen die für das Seminar bestimmten Räume sonst getrennt gehalten werden, eine wissenschaftliche Bibliothek aufgestellt, deren möglichst freie Benutzung unter Kontrole der Dirigenten den Seminaristen gewährt wird. Ebenso wird denselben die Benutzung des in demselben Dienstgebäude vorhandenen Lesezimmers, in welchem auch eine Anzahl periodischer Schriften aus dem Gebiete der exakten Wissenschaften ausliegen, sowie die möglichst freie Benutzung aller anderen tabellarischen und litterarischen Hülfsmittel des Recheninstitutes gewährt.

---

13. Der archäologische Apparat.

Der archäologische Lehr- und Uebungsapparat der Universität besteht seit dem Jahre 1851. Derselbe ist hervorgegangen aus einer Sammlung von Münzpasten, archäologischen Büchern ꝛc. und Nachbildungen architektonischer und plastischer Kunstwerke, welche Professor Gerhard der Universität als eventuelle Grundlage eines archäologischen Universitätsapparats zum Geschenk gemacht hatte. Die definitive Gründung des archäologischen Apparats ist durch den Ministerial-Erlaß vom 2. December 1851 erfolgt.

Der Apparat ist im Universitätsgebäude, und zwar z. Z. in dem Auditorium 13 untergebracht.

Besondere Reglements über die Benutzung ꝛc. desselben sind nicht vorhanden.

---

14. Der geographische Apparat.

Der geographische Apparat der Universität befindet sich im Universitätsgebäude gegenüber dem Auditorium 13.

Besondere Reglements über die Benutzung ꝛc. desselben sind nicht vorhanden.

---

15. Das geographische Institut.

Das geographische Institut der Universität ist durch den Ministerial-Erlaß vom 4. April 1887 begründet, nachdem durch den Staatshaushalts-Etat für 1887/88 die erforderlichen Geldmittel für dasselbe bewilligt waren.

Bereits im Laufe des Wintersemesters 1886/87 wurde durch Beschaffung von Mobilien, Landkarten, Instrumenten und Büchern ein geographischer Apparat für Vorlesungen, Uebungen und Arbeiten über physische Geographie angelegt und in den dafür bewilligten Räumlichkeiten in dem Gebäude der früheren Bauakademie am Schinkelplatz Nr. 6 untergebracht.

Das neubegründete geographische Institut hat die Sammlungen, Einrichtungsgegenstände und Räumlichkeiten dieses Apparats übernommen.

Das Institut wird wöchentlich ein Mal zur Abhaltung von Uebungen, ebenso täglich zu kartographischen und litterarischen Arbeiten benutzt.

Die zu den Arbeiten zugelassenen Studirenden erhalten Einlaßkarten und verpflichten sich mündlich zur Einhaltung gewisser die Ordnung betreffender Vorschriften.

Besondere Instruktionen oder Reglements sind bisher für das geographische Institut nicht gegeben.

---

16. Die klinischen Anstalten.

A. Klinische Institute, welche für sich bestehen.

Für sich bestehende klinische Institute der Universität sind:

a) das klinische Institut für Chirurgie;
b) die medizinische Poliklinik;
c) die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten;
d) das klinische Institut für Geburtshülfe;
e) die Klinik und Poliklinik für Ohrenkrankheiten;
f) die Poliklinik für Hals- und Nasenkrankheiten;
g) das zahnärztliche Institut.

I. (a, c, d). Das klinische Institut für Chirurgie, die Klinik und Poliklinik für Augenkrankheiten und die Klinik und Poliklinik für Ohrenkrankheiten

befinden sich in dem Gebäude des Königlichen Universitäts-Klinikums in der Ziegelstraße Nr. 5/6 und stehen seit dem Jahre 1851 unter der gemeinsamen Verwaltung eines besonderen Verwaltungs-Direktors.

Die Gründung des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde ist gleichzeitig mit der Errichtung der Universität erfolgt. Bereits seit dem Jahre 1818 befindet sich dasselbe in dem Hause Ziegelstraße Nr. 5/6, welches in den Jahren 1878 bis 1881 abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wurde.

Die Klinik für Augenkrankheiten war bis zum Jahre 1881 eine Abtheilung in der Königlichen Charité und wurde erst zu dieser Zeit als besondere Klinik in dem Gebäude Ziegelstraße 5/6 eröffnet.

Die Klinik für Ohrenkrankheiten besteht seit dem Jahre 1881 und die mit ihr vereinigte Poliklinik für Ohrenkrankheiten, welche früher in den Räumen der medizinischen Poliklinik (siehe zu 2) abgehalten wurde, bereits seit dem Jahre 1874.

An Instruktionen und Reglements bestehen z. B. für die drei vorbezeichneten Universitäts-Kliniken:

I. eine Instruktion für den Verwaltungs-Inspektor vom 12. December 1883,

II. eine Instruktion für den expedirenden Sekretär, Rendanten und Rechnungsführer vom 12. December 1883,

III. eine Instruktion für den mit der Seelsorge betrauten Geistlichen vom 24. December 1883

IV. eine Hausordnung für die Kranken in den Königlichen Universitäts-Kliniken in der Ziegelstraße vom 10. März 1881.

Die einzelnen Instruktionen 2c. lauten wie folgt:

I. Instruktion für den Verwaltungs-Inspektor des Königlichen Klinikums (Ziegelstraße Nr. 5/6) zu Berlin vom 12. December 1883.

§ 1.

Dienstliche Stellung.

Der Verwaltungs-Direktor ist der Vorgesetzte des Inspektors, dessen Leitung und Aufsicht er unterstellt ist. Er ist demselben dienstlichen Gehorsam schuldig und hat sich an den Verwaltungs-Direktor auch in seinen persönlichen Angelegenheiten zu wenden. Gesuche an das vorgesetzte Ministerium hat er dem Verwaltungs-Direktor zu übergeben, welcher dieselben nach Befinden weiter befördern wird.

Auch die ärztlichen Direktoren sind befugt, dem Inspektor namentlich hinsichtlich des Warte- und Dienstpersonals der von ihnen geleiteten Kliniken Aufträge zu ertheilen. Glaubt der Inspektor, daß die Anordnungen der ärztlichen Direktoren den allgemeinen Grundsätzen widersprechen oder den Etat verletzen, so hat er sie, falls die bescheidene Darlegung seiner Bedenken bei dem auftraggebenden ärztlichen Direktor keine Berücksichtigung findet, zwar auszuführen, aber dem Verwaltungs-Direktor alsbald Anzeige zu erstatten.

Den Assistenzärzten der Kliniken ist der Verwaltungs-Inspektor nicht untergeordnet, ihren dienstlichen Ersuchen hat er aber, sofern Bedenken der Ausführung nicht entgegenstehen, nachzukommen und event. dem Verwaltungs-Direktor Bericht zu erstatten.

Wenn die ärztlichen Direktoren in Behinderungsfällen mit höherer Genehmigung durch einen Assistenten vertreten werden, so ist der letztere während der Dauer dieses Verhältnisses gleich dem ärztlichen Direktor anzusehen.

Insoweit der Rendant der Anstalt mit der Vertretung des Verwaltungs-Direktors beauftragt ist, tritt er auch dem Inspektor gegenüber vollständig an die Stelle des ersteren. Aber auch sonst hat der Inspektor den Anordnungen des Rendanten, vorbehaltlich der etwaigen Beschwerde an den Verwaltungs-Direktor, Folge zu leisten.

§ 2.

Bureaustunden. Urlaub.

Dem Verwaltungs-Inspektor werden mit Rücksicht auf die Art seines Dienstes bestimmte Bureaustunden nicht vorgeschrieben. Es wird aber erwartet, daß er namentlich während der Mittagspause des Registrators zur Abfertigung des Publikums im Bureau stets anwesend ist.

Die Anstalt darf er auf länger als zwei Stunden nur mit Bewilligung des Verwaltungs-Direktors oder dessen Vertreters verlassen. Ist diese Bewilligung in Nothfällen nicht sogleich zu erlangen, so hat der Inspektor seine Abwesenheit auf dem Bureau anzuzeigen und die Bureaubeamten um seine Vertretung zu ersuchen, auch stets anzugeben, wo er zu finden ist. Im Uebrigen hat er in jedem Falle, wenn er über Nacht aus der Anstalt und seiner Dienstwohnung abwesend sein will, den Urlaub des Verwaltungs-Direktors nachzusuchen.

§ 3.

Aushülfe in den Bureaugeschäften.

Des im Anstaltsdienste noch beschäftigten Registraturbeamten kann sich der Inspektor zur Anfertigung der regelmäßigen Bureauarbeiten, namentlich der Aufnahme-Verhandlungen, der Statistik, der standesamtlichen Meldungen 2c. zu seiner Unterstützung und Aushülfe, soweit die Last der Geschäfte dies unabweislich erfordert, bedienen. Dabei ist jeder der beiden Beamten selbstständig für die Richtigkeit der von ihnen gefertigten Arbeiten verantwortlich.

Die Dispositionen über die Vertheilung dieser Arbeiten trifft der Inspektor in Gemäßheit der vom Verwaltungs-Direktor erlassenen speciellen Anordnungen. Es wird ihm jedoch zur Pflicht gemacht, die Bureauarbeiten, soviel irgend in seinen Kräften steht, selbst zu erledigen und sich jedes Mißbrauchs der ihm für Nothfälle bewilligten Arbeitshülfe gewissenhaft zu enthalten.

§ 4.

Inventar.

Neben der Instandhaltung der gesammten baulichen Anlagen, einschließlich der Maschinen, der Gärten und Wege und der Umfriedigungen liegt dem Inspektor namentlich die Führung des Haupt-Inventariums und der damit korrespondirenden Special-Inventarien nach Anweisung des Verwaltungs-Direktors ob. Er hat dafür zu sorgen, daß für jeden Raum der Anstalt ein Verzeichniß der Inventariengegenstände vorhanden ist, welche in demselben sich befinden sollen, und daß dies Verzeichniß jederzeit mit dem wirklichen Bestande übereinstimmt. Er ist dafür verantwortlich, daß diese Inventarien nur zu den Zwecken, für die sie bestimmt sind, verwendet werden. Er ist befugt, nothwendige kleinere Reparaturen, welche voraussichtlich nicht über 5 M. Kosten verursachen, selbstständig anzuordnen, auch kleinere Utensilien neu anzuschaffen, hat aber für größere Reparaturen und Anschaffungen die Bestimmungen des Verwaltungs-Direktors einzuholen.

Auf den Rechnungen über beschaffte Inventarienstücke hat der Inspektor die Titel zc. des Inventariums, wo die Eintragung stattgefunden, zu bescheinigen.

Ueber die Verwerthung der unbrauchbar gewordenen Inventarienstücke ist die Bestimmung des Verwaltungs-Direktors einzuholen.

Das wissenschaftliche Inventar der einzelnen Abtheilungen unterliegt der verantwortlichen Kontrole des Verwaltungs-Inspektors nicht; die ärztlichen Direktoren der einzelnen Kliniken führen hierüber vielmehr selbstständig Verzeichnisse. Immerhin wird der Inspektor aber auch hier sein wachsames Auge darauf richten, daß nicht etwa derartige Inventarienstücke von Unbefugten der Anstalt entfremdet werden.

§ 5.
Wäsche-Inventar.

Der Inspektor hat die Verwaltung des Wäsche-Inventars und die Oberaufsicht über die Waschküche, zu deren specieller Leitung die Engagirung einer Oberwäscherin vorbehalten bleibt. Der Bestand an reiner Wäsche ist in den dazu bestimmten Räumen aufzubewahren; die für die Poliklinik, die Diphtheritis-Abtheilung und den Operationssaal bestimmte Wäsche ist mit besonders in die Augen fallenden Merkmalen zu bezeichnen. Allwöchentlich an bestimmten Tagen wird gegen die abzugebende schmutzige Wäsche reine Wäsche verabfolgt, so zwar, daß der Bestand an Wäsche für die einzelnen Stationen durch den Wechsel nicht berührt wird. Da ein bestimmter Sollbestand an Wäsche den einzelnen Stationen durch besondere Inventarien-Verzeichnisse zugetheilt ist, so hat der Verwaltungs-Inspektor darauf zu achten und durch entsprechende Revisionen zu kontroliren, daß dieser Bestand auch stets vorhanden ist, bei Differenzen aber, wenn dieselben nicht durch vorübergehende Verschiebungen im Krankenbestande der einzelnen Stationen veranlaßt sind, dem Verwaltungs-Direktor Anzeige zu machen. Zerrissene Wäschestücke werden nicht wieder in den Gebrauch gegeben. Ist deren Ausbesserung nicht mehr möglich, so bestimmt der Inspektor die weitere Verwendung zu Flick- oder Verbandzeug.

Die Führung der Wäsche-Inventarien liegt dem Inspektor ob. Er hat dieselben stets kurrent zu halten, auch bei Neuanschaffungen, über welche stets die Bestimmung des Verwaltungs-Direktors einzuholen bleibt, den Ort der erfolgten Inventarisirung auf den Rechnungen zu vermerken.

§ 6.
Küche.

Die Verwaltung der Küche erfolgt zwar zur Zeit durch die Diakonissen, der Verwaltungs-Inspektor hat aber im Allgemeinen alle Anforderungen an Material, welche ihm die leitende Küchenschwester als erforderlich bezeichnet, zu bewirken und etwa von ihm bemerkte Ordnungswidrigkeiten oder unzweckmäßige Einrichtungen und unverhältnißmäßig theure Verwendungen zur Kenntniß des Verwaltungs-Direktors zu bringen. Er hat den Schwestern bei dem Küchenrechnungswesen bereitwillig mit Rath und That zur Seite zu stehen, auch jederzeit, wenn es von

zuständiger Seite angeordnet wird, die specielle Kontrole der Küche und der Speisewirthschaft, sowie die gesammten oder einzelne Anschaffungen für dieselbe zu übernehmen.

§ 7.

Unterbeamten-, Dienst- und Warte-Personal.

Der Verwaltungs-Inspektor ist der Vorgesetzte des Unterbeamten-, Dienst- und Warte-Personals, namentlich des Maschinisten, der Heizer, der Portiers, der Krankenwärter und Wärterinnen, der Wischerinnen und des Hauspersonals. Er hat die Thätigkeit dieser Personen zu überwachen, ihnen auch bei Unzulänglichkeit der Instruktionen Anweisungen zu ertheilen, die sich aber auf die Pflege der Kranken nicht erstrecken und in ärztliche Anordnungen niemals eingreifen dürfen. Mangelhafte Dienstführung hat er zur Kenntniß des Verwaltungs-Direktors zu bringen, diesem auch wegen Besetzung erledigter Stellen Vorschläge zu machen. Geringe Dienstvergehen ist er durch Beschränkung des Urlaubs zu bestrafen berechtigt; ebenso ist er befugt, dem ihm untergebenen Personal Rügen zu ertheilen. Ueber Lohnkürzungen oder Entlassungen hat dagegen lediglich der Verwaltungs-Direktor zu bestimmen, es sei denn, daß besonders dringende Verhältnisse eine sofortige Entfernung aus dem Dienste der Anstalt bedingen, worüber aber nachträglich gleichfalls dem Verwaltungs-Direktor Anzeige zu machen bleibt. Die Bestimmungen über die Höhe des zu gewährenden Lohnes trifft der Verwaltungs-Direktor. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat der Inspektor gegen Schluß jedes Monats eine Lohnliste aufzustellen, welche zugleich zur Ausstellung der Quittungen Seitens der Empfangsberechtigten dient und der Anweisung des Verwaltungs-Direktors unterliegt.

Die Zahlung der Löhne hat der Inspektor auf Erfordern zu bewirken.

§ 8.

Aufnahme der Kranken.

Die Aufnahme der Kranken erfolgt lediglich nach Maßgabe der Bestimmung der betreffenden Aerzte, wobei aber die ergangenen besonderen Festsetzungen, namentlich über die Aufnahme von Kranken auf Kosten der hiesigen Kommune, zu beachten bleiben und wegen Differenzen event. mit dem aufnehmenden Arzt in Verbindung zu treten ist. Bleiben die mündlichen Verhandlungen resultatlos, so ist zwar den Forderungen der betr. Aerzte nachzukommen, dem Verwaltungs-Direktor oder dem Vertreter desselben aber alsbald Nachricht zu geben.

Jeder aufzunehmende Kranke wird mittelst des vom Arzt auszustellenden Aufnahme-Scheins dem Verwaltungs-Inspektor oder dessen Vertreter überwiesen, welche nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare die persönlichen Verhältnisse des Kranken festzustellen haben. Von den zahlenden Kranken hat der Verwaltungs-Inspektor den etatmäßigen Kurkostensatz für die Klasse, in welcher die Aufnahme gewünscht wird, resp. zu dem vom betreffenden ärztlichen Direktor angeordneten

Satze, in der Regel auf einen Monat, für einen kürzeren Zeitraum nur nach Bestimmung des aufnehmenden Arztes zu erheben und sofort durch Buchung im Hauskassen-Journal unter Vermerkung der laufenden Nummer des Journals auf der Verhandlung zu vereinnahmen, dem Einzahlenden auch eine Quittung über den erlegten Betrag auszustellen. Erfolgt die Aufnahme auf Kosten von Kommunen, Korporationen, Krankenkassen oder sonstigen Dritten, so ist ein Garantieschein einzufordern. Gelder und geldwerthe Sachen hat der Verwaltungs-Inspektor den Kranken abzuverlangen, gegen Quittung in Verwahrsam zu nehmen und die Vereinnahmung sofort im Asservaten-Journal ordnungsmäßig zu buchen.

Die von den Kranken mitgebrachten Bekleidungsgegenstände hat der Stationswärter auf dem Kleiderschein genau zu verzeichnen und nach diesem Schein dem Inspektor zur Asservation zu übergeben. Dieser ist für die ordnungsmäßige Aufbewahrung beziehungsweise Rückgewähr verantwortlich.

§ 9.

Entlassung der Kranken.

Die Entlassung der Kranken erfolgt in der Regel bis 11 Uhr Vormittags auf Grund des von dem betreffenden Arzte auszustellenden Entlassungsscheins. Mit den zahlenden Kranken ist bei der Entlassung die Abrechnung in der Weise zu bewirken, daß die von ihnen zuviel gezahlten Kurkostenbeträge sofort zurückerstattet werden.

Bei eintretenden Todesfällen haben die Aerzte mittelst der dazu bestimmten Formulare unter Angabe der Todesursache sofort dem Verwaltungs-Inspektor Mittheilung zu machen, welcher die amtliche Anzeige beim Standesamte in Gemäßheit der ergangenen besonderen Bestimmungen veranlaßt. Dasselbe Verfahren ist bei vorkommenden Geburtsfällen zu beobachten.

§ 10.

Buchführung und Beitreibung der Kosten.

Sämmtliche Kranke der vereinigten Kliniken werden unter fortlaufender Receptionsnummer, deren Beobachtung der Verwaltungs-Inspektor zu regeln hat und die in jedem Kalenderjahr mit 1 beginnt, aufgenommen. Die zu den einzelnen Nummern erfolgenden Zahlungen und Rückzahlungen ist der Verwaltungs-Inspektor sofort in sein Hauskassen-Journal einzutragen verpflichtet. Die Abrechnung der Einnahmen und Rückzahlungen erfolgt nach Maßgabe der für den Rendanten erlassenen Instruktion, wobei dem Inspektor stets ein Bestand von 300 M. zur Deckung etwaiger Mehrausgaben zu belassen bleibt. Zur Bestreitung der laufenden Porto-Auslagen des Instituts wird dem Verwaltungs-Inspektor aus der Kasse der Anstalt ein Vorschuß gewährt, über dessen Verwendung er ordnungsmäßig Buch zu führen und dessen Ergänzung er halbjährlich, regelmäßig aber am Schlusse jedes Rechnungsjahres zu beantragen hat.

Ueber die für die Anstalt, für die in derselben befindlichen Patienten und

für das Hauspersonal eingehenden Post-Werthsendungen ist er der Postverwaltung gegenüber Quittung zu ertheilen befugt. Alle diese Sendungen trägt er in ein Post-Kontobuch ein, in welchem der Verbleib der Sendung, also entweder die Vereinnahmung zur Kasse bei Angabe der Receptionsnummer ꝛc. oder die Weiterbeförderung an die Empfangsberechtigten gegen deren Quittung jederzeit ersichtlich sein muß.

Dem Verwaltungs-Inspektor liegt die Führung der monatlich aufzustellenden Kurkosten-Soll-Nachweisungen ob, in welche der aus dem Vormonat übernommene Krankenbestand nach Maßgabe der von den einzelnen Stationen zu extrahirenden Verzeichnisse vorzutragen, demnächst aber jede Neuaufnahme des betreffenden Monats unter Angabe des Kostensatzes einzutragen ist. Bei der Entlassung resp. nach Schluß des Monats erfolgt für jede einzelne Position die definitive Ausfüllung nach der Zahl der für die einzelnen Sätze gewährten Verpflegungstage, des danach sich ergebenden Kurkosten-Solls, der darauf gezahlten und der verbliebenen Restbeträge. Nach erfolgter Aufrechnung und Vergleichung mit der vom Rendanten geführten Kurkosten-Kontrole erfolgt die Feststellung des Solls in calculo vorbehaltlich etwaiger, durch nachträgliche Aenderungen in den Kostensätzen ꝛc. sich ergebender anderweiter Festsetzungen durch den Verwaltungs-Direktor resp. dessen Vertreter. Die Fertigstellung der Nachweisung durch den Inspektor ist bis zum 15. des folgenden Monats zu bewirken.

Der Verwaltungs-Inspektor hat auf die Vermeidung von Kurkosten-Rückständen nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Für die nicht selbst zahlenden Kranken hat er daher pünktlich nach der Entlassung resp. noch vor Schluß des Monats die erwachsenen Kosten von den zur Zahlung verpflichteten Kommunen, Kassen ꝛc. einzuziehen. Stößt die Einziehung auf Schwierigkeiten, so sind die Verhandlungen dem expedirenden Sekretär, resp. durch diesen dem Verwaltungs-Direktor vorzulegen.

§ 11.

Aufsichtsführung und Wahrnehmung der Hauspolizei.

Der Verwaltungs-Inspektor hat darauf zu achten, daß in der gesammten Anstalt Ordnung und Reinlichkeit herrscht, daß in den Abendstunden die Beleuchtung eine zureichende, aber keine verschwenderische ist, daß der Wasserverbrauch das nöthige Maß nicht übersteigt, daß Heizung und Lüftung unter Beachtung der ärztlichen Verordnungen erfolgen, daß überhaupt die gesammten Einrichtungen des Instituts stets in ordnungsmäßigem und möglichst vollkommenem Zustande sich befinden, und daß nirgends in der Anstalt Hinderungen für die Ausübung der den Aerzten obliegenden Thätigkeit bestehen.

Er hat ferner auf Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ruhe, gesittetes Betragen des Publikums, des Dienst- und Warte-Personals und der Kranken zu achten und die Beobachtung der Hauspolizei-Ordnung zu kontroliren; da er als Vicewirth des Hauses fungirt, so hat er auch die nöthigen amtlichen Meldungen an die Polizei und die sonstigen Behörden zu bewirken.

§ 12.

Bescheinigung der Rechnungen.

Die Bescheinigung der Rechnungen in Rücksicht auf Richtigkeit, Verbrauch und nventarisation liegt hinsichtlich der ökonomischen Verwaltung des Instituts lediglich m Inspektor ob, welcher sie nach erfolgter Bescheinigung behufs kalkulatorischer ststellung und Anweisung an die zuständige Stelle weiter zu geben hat. Nur e auf die Küche Bezug habenden Rechnungen sind von der die Küche leitenden chwester zu bescheinigen und behufs pünktlicher Befriedigung der Lieferanten als- ld dem Bureau der Anstalt behufs der Feststellung ꝛc. zu übermitteln.

Es wird erwartet, daß der Inspektor alle ihm vorstehend aufgetragenen und r Natur der Sache nach ihm obliegenden Geschäfte mit der einem treuen Beamten ziemenden Gewissenhaftigkeit versehen, den Anordnungen des Verwaltungs-Direktors nktlich und willig Folge leisten, und durch sein Benehmen, wie durch seine ge- nmte dienstliche und außerdienstliche Haltung ein Vorbild für das ihm unterstellte uspersonal sein werde.

Er bleibt verpflichtet, alle ihm von seinem Vorgesetzten aufgetragenen Geschäfte wissenhaft zu übernehmen, auch wenn solche in dieser Instruktion keine Erwähnung funden haben.

Berlin, den 12. December 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Greiff.

. **Instruktion für den expedirenden Sekretär, Rendanten und Rechnungsführer des Königlichen Klinikums (Ziegelstraße Nr. 5/9) zu Berlin vom 12. December 1883.**

§ 1.

Dienstliche Stellung.

Der expedirende Sekretär, Rendant und Rechnungsführer des Königlichen linikums ist dem Verwaltungs-Direktor der Anstalt untergeordnet, welcher letztere e Oberaufsicht über die Kasse führt und zugleich als Kassen-Kurator fungirt.

§ 2.

Geschäftszeit, Urlaub.

Da die Stellung eine nebenamtliche ist, so wird vorbehaltlich anderweiter egelung vorläufig von der Festsetzung bestimmter Dienststunden abgesehen, dagegen ird erwartet, daß der Rendant in der Regel täglich, mit Ausnahme des Sonntags, enigstens aber einen Tag um den andern im Kassenlokal anwesend ist. In rankheitsfällen und in Fällen längerer Behinderung ist alsbald dem Kassen- urator Anzeige zu machen, welcher auch über Urlaubsgesuche zu befinden hat.

Ueber die Zeit seiner regelmäßigen Anwesenheit, bei welcher auf sein Hauptamt le thunliche Rücksicht genommen werden soll, hat er sich mit dem Verwaltungs- irektor zu verständigen, bezw. dessen Anordnung zu befolgen.

§ 3.

Geschäftsführung im Allgemeinen.

Außer der Aufstellung der Jahresrechnung und der Beantwortung der die Kasse betreffenden und nicht von der Verwaltungs-Direktion zu erledigenden Notaten liegt dem Rendanten die gesammte Kassen- und Buchführung der Anstalt ob. Er hat dieselbe mit gewissenhafter Pünktlichkeit nach den für Königliche Kassen bestehenden allgemeinen Bestimmungen wahrzunehmen und sie stets dergestalt in Ordnung und auf dem Laufenden zu erhalten, daß der Stand der Kasse, sowie der Bücher und das Verhältniß der noch verfügbaren Fonds zu den betreffenden Etatstiteln jederzeit übersehen werden kann. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungs-Direktor über alle die Kassen- und Rechnungsführung der Anstalt betreffenden Angelegenheiten auf Erfordern jederzeit bereitwillig gründlichen Aufschluß zu geben, etwaige Unregelmäßigkeiten und Zweifel über die ordnungsmäßige Behandlung der ihm obliegenden Geschäfte demselben unverzüglich auch ohne dessen Aufforderung anzuzeigen, auf die Verwaltung der Hauskasse und die ökonomische Verwaltung der Anstalt überhaupt ein wachsames Auge zu haben, jede ihm auffallende Unregelmäßigkeit zur Kenntniß des Verwaltungs-Direktors zu bringen, und diesen überhaupt in der Leitung und Ueberwachung der ökonomischen Anstalts-Verwaltung nach Kräften zu unterstützen. Der Rendant hat dem Verwaltungs-Direktor sofort Anzeige zu erstatten, wenn durch Diebstahl, Brand oder auf andere Weise Verluste entstehen. Zur Abwendung derselben hat er die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, namentlich den gehörigen Verschluß des Kassenlokals zu überwachen und darauf zu achten, daß das Kassenlokal gegen Einbruch und Diebstahl sichergestellt und zu dem Zwecke die Eingänge in das Lokal wohl befestigt und mit ausreichendem Verschlusse wohl versehen sind.

In seiner Eigenschaft als expedirender Sekretär hat er die ihm vom Verwaltungs-Direktor zu übertragenden Arbeiten auszuführen, auch die ordnungsmäßige Führung der Registratur der Anstalt zu überwachen.

Er vertritt, falls der Verwaltungs-Direktor nicht anders bestimmt, den letzteren in den Aufnahme- und Entlassungssachen, und zeichnet in diesem Falle auch die betreffende, minder wichtige Korrespondenz im Auftrage desselben.

§ 4.

Er ist verpflichtet, die Vertretung des Verwaltungs-Direktors, falls dieser sie ihm überträgt, auf kurze Zeit in vollem Umfange und mit voller Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Bei längerer Abwesenheit des Verwaltungs-Direktors wird die Vertretung desselben besonders geordnet werden.

Der Rendant ist hiernach nächst dem Verwaltungs-Direktor der erste Verwaltungsbeamte der Anstalt. Der Inspektor und sonstige im Bureau der Anstalt fungirende Beamte haben daher seinen Anordnungen, vorbehaltlich der Beschwerde an den Verwaltungs-Direktor, Folge zu leisten.

§ 5.

Buchführung.

Der Rendant führt:

1. das Einnahme- und Ausgabe-Journal,
2. das Depositen-Journal,
3. die Vorschuß-Nachweisung,
4. das Manual,
5. die Kurkosten-Kontrole

nach Maßgabe der dafür bisher üblich gewesenen Formen und der ihm darüber zugehenden Vorschriften der höheren Behörden oder des Verwaltungs-Direktors.

§ 6.

Einnahme- und Ausgabe-Journal.

In das Einnahme- und Ausgabe-Journal trägt der Rendant alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben specificirt ein, welche nach Maßgabe des Etats resp. der an ihn gelangenden Kassenanweisungen erfolgen. Diese Eintragungen müssen täglich und stets sobald als möglich erfolgen. Länger als drei Tage darf eine buchungsfähige Eintragung unter keinen Umständen verzögert werden. Vor den etatsmäßig oder sonst dazu bestimmten Terminen dürfen Auszahlungen nicht bewirkt werden; dagegen hat der Rendant dafür zu sorgen, daß die von der Kasse zu bewirkenden Einnahmen und Ausgaben pünktlich erfolgen, so daß Reste am Jahresschlusse möglichst vermieden werden.

Jede über eine geleistete Zahlung ausgestellte Quittung muß die Angabe des Betrages auch in Buchstaben enthalten. Quittungen mit Rasuren sind unzulässig und sind sofort zurückzugeben und durch ordnungsmäßige, anderweite Quittungen zu ersetzen.

Ebensowenig darf in den Kassenbüchern radirt werden. Unrichtige Eintragungen sind vielmehr durch Streichen und Hinzuschreiben dergestalt zu berichtigen, daß das unrichtig Eingetragene lesbar bleibt.

§ 7.

Depositen-Journal.

Zu den Depositen werden diejenigen Beträge vereinnahmt, welche einem Etatstitel nicht sofort zugeführt werden können. Hierher gehören namentlich die von den Kranken vorbehaltlich der definitiven Abrechnung eingezahlten Gelder nach Abzug der auf Grund der Schlußabrechnung an andere Kranke zurückgezahlten Beträge und in Gemäßheit der regelmäßigen Abrechnungen mit der Hauskasse. Nach Schluß jedes Monats erfolgt die definitive Vereinnahmung zum Hauptjournal auf Grund der vom Inspektor der Anstalt aufzustellenden Kurkosten-Nachweisungen.

§ 8.

Vorschuß-Nachweisung.

Die Vorschuß-Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche für andere Kassen oder Personen geleistet oder nicht etatmäßig zu verrechnen sind.

§ 9.

Manual.

Das Manual hat den Zweck, eine Uebersicht des Standes aller etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kasse, für jeden Etatstitel gesondert, zu gewähren. Die beim letzten Jahresabschlusse verbliebenen Reste und Bestände, sowie die nach Maßgabe des Etats den einzelnen Titeln zugewiesenen Beträge sind in demselben vorzutragen, demnächst die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Etats einzutragen, auch alle im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Veränderungen des Solls ersichtlich zu machen. Am Schlusse jedes Monats ist die Uebereinstimmung des Manuals mit dem Einnahme- und Ausgabe-Journal festzustellen.

Die Führung des Manuals ist stets pünktlich auf dem Laufenden zu erhalten und muß sich mit den Kassenbüchern in Uebereinstimmung befinden. Ueber das Verhältniß der bereits geleisteten Ausgaben zu den etatmäßig verfügbaren Fonds hat der Rendant dem Verwaltungs-Direktor und, soweit die Anweisungsbefugniß den ärztlichen Direktoren zusteht, auch diesen mindestens zu Anfang jedes Vierteljahrs eine Uebersicht vorzulegen, auf etwaige Etatsüberschreitungen aber in jedem Falle vor der Realisirung der betreffenden Kassenordre aufmerksam zu machen.

§ 10.

Kurkosten-Kontrole.

Die Kurkosten-Kontrole hat den Zweck, die Hauskasse in ihren Abrechnungen mit den einzelnen Kranken und in ihren Soll-Nachweisungen zu kontroliren. Jede für einen Kranken bewirkte Zahlung und jede bei der Entlassung erfolgende Restitution ist daher in der Kontrole zu vermerken, nachdem die Rückzahlungen auf ihre Richtigkeit nach Lage der Kurkosten-Kontrole geprüft sind. Zu diesem Zwecke sind auch die für jeden einzelnen Kranken in Soll zu stellenden Kurkosten monatweise bei Gelegenheit der Entlassung resp. nach Ablauf des Monats einzutragen und mit der vom Inspektor zu führenden Kurkosten-Nachweisung zu vergleichen, etwaige Differenzen aber nach den für jeden Recipirten geführten Akten aufzuklären. Die Richtigkeit der durch das Hauskassen-Journal nachgewiesenen Einnahmen kontrolirt sich mit den Akten des Pflichtigen durch die regelmäßig zwischen Hauskasse und Rendanten erfolgenden Abrechnungen.

§ 11.

Zahlungen und Manquements.

Der Rendant haftet für jeden Verlust, welcher bei seinen Kassengeschäften ırch Manquement, unrichtige Zahlung, falsche und nicht gangbare Münzsorten und apiere oder auf sonstige Weise durch sein Versehen entstanden ist. Münzen, ıssenscheine oder Banknoten, welche er für falsch erkennt, sind dem Zahlungs- stenden nicht zurückzugeben, sondern mit einer über den Ursprung ꝛc. der falschen ünze aufzunehmenden Verhandlung durch Vermittelung der Verwaltungs-Di- :tion dem Polizei-Präsidium zu überreichen.

Zur Bewirkung der regelmäßig wiederkehrenden, namentlich der Lohn- ꝛc. ıhlungen kann der Rendant sich der Vermittelung des Anstalts-Inspektors dienen.

§ 12.

Korrespondenz.

Die wegen Beitreibung entstandener Kurkosten erforderliche Korrespondenz ist : Rendant direkt zu bewirken befugt. Bei Streitigkeiten über Höhe der Kosten er über Verpflichtung zur Zahlung ist er gehalten, die Vermittelung des Ver- ıltungs-Direktors in Anspruch zu nehmen.

§ 13.

Kassen-Revision.

Allmonatlich, und zwar am letzten Werktage jedes Monats findet durch den ıssen-Kurator eine Revision der Kasse statt, wobei der monatliche Kassen-Extrakt Grunde zu legen ist. Außerdem wird die Kasse mindestens einmal in jedem ıhre einer außerordentlichen Revision unterzogen. Bei jeder Kassen-Revision sind : Bücher abzuschließen und ist der Abschluß dem Revisionsprotokolle beizufügen.

§ 14.

Final-Abschluß.

Der Finalabschluß hat am 30. April jeden Jahres zu erfolgen und muß bis ım 10. Mai beendigt sein.

§ 15.

Die Legung der Jahresrechnung auf Grund des Manuals ist soviel als mög- ch zu beschleunigen und darf nicht über den 15. Oktober hinaus verzögert erden.

Berlin, den 12. December 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Greiff.

III. Instruktion für den mit der Seelsorge an der Königlichen Universitäts-Klinik betrauten Geistlichen.

§ 1.

Die Seelsorge an der Königlichen Universitäts-Klinik, Ziegelstraße 5/9, umfaßt die geistliche Versorgung sämmtlicher in den drei Abtheilungen derselben befindlichen Kranken, des Hauspersonals und besonders der darin beschäftigten Diakonissen und Helfer, soweit diese Personen evangelischen Glaubens sind oder des geistlichen evangelischen Zuspruchs begehren. Dieselbe soll in ihrem gesammten Umfange stets so geübt werden, daß sie dem Hauptzwecke der Anstalt nirgend hindernd in den Weg tritt. Demgemäß wird sich der mit der Seelsorge betraute Geistliche den Anordnungen des dirigirenden Arztes jeder der drei Kliniken jederzeit fügen. In Fällen, in welchen er sich durch derartige ärztliche Anordnungen beschwert oder die Ausübung seines Berufs in ungerechtfertigter Weise behindert glauben sollte, wird er unter vorläufiger Befolgung der ärztlichen Anordnung die Vermittelung des Verwaltungs-Direktors in Anspruch nehmen. Gelingt es dem letzteren nicht, einen beide Betheiligte befriedigenden Ausgleich herbeizuführen, so hat der Verwaltungs-Direktor die Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zu beantragen.

§ 2.

Der Geistliche hat insbesondere

a) in regelmäßigen wöchentlich auf den Krankensälen abzuhaltenden Betstunden der Verkündigung des göttlichen Wortes zu warten;
b) in persönlichen Besprechungen mit den einzelnen Kranken sich auch der speciellen Seelsorge anzunehmen;
c) an Kranke und Sterbende zu jeder Zeit das heilige Abendmahl zu reichen und auch sonst gelegentlich gemeinsame Feiern des heiligen Sakraments zu veranstalten.

§ 3.

Für die Diakonissen und Helfer sind besondere Bibelstunden abzuhalten, welche Stärkung und Belehrung jener in ihrer besonderen Arbeit im Auge haben. Auch zu persönlichen seelsorgerlichen Gesprächen mit denselben soll der Geistliche gern bereit sein und ihnen jede Weisung und Stütze bieten, die in Ausübung ihres Berufs denselben seitens des Pfarrers erwünscht sein kann.

§ 4.

Die Zeit der abzuhaltenden Bibelstunden sowie der besonderen Besuche an den Krankenbetten wird der Geistliche mit dem leitenden ärztlichen Direktor vereinbaren. Dieselben werden stets zu der ein für alle Mal festgesetzten Zeit stattfinden, so daß alle Kranken von der jedesmaligen Anwesenheit des Geistlichen Kenntniß haben und in der Lage sind, sich seines Rathes und Zuspruchs zu bedienen.[27])

---

[27]) Die vorstehende Instruktion für den Geistlichen ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 24. Dezember 1883 genehmigt.

'. Hausordnung für die Kranken in den Königlichen Universitäts-Kliniken in der Ziegelstraße vom 10. März 1881.[28])

§ 1.

Die Kranken der Anstalt sind sowohl zur Befolgung aller von der Direktion assenen Anordnungen, wie auch zum Gehorsam gegen die Beamten und Aerzte bedingt verpflichtet. Auch haben sie die ihnen von dem zugehörigen Wartepersonal jebenen Anleitungen, insofern diese nicht zu den ärztlichen Vorschriften im iderspruche stehen, genau zu beobachten. Gegen die in der Anstalt pflegenden akonissen haben die Kranken ein in jeder Beziehung rücksichtsvolles Betragen zu bachten.

§ 2.

Jeder Kranke muß sich bei seiner Aufnahme in die Anstalt und bevor er von : ihm überwiesenen Lagerstelle Besitz ergreift, einer für nöthig befundenen körper- jen Reinigung — Bad — unterziehen.

§ 3.

Jeder in die Anstalt aufgenommene Kranke hat Geld und geldeswerthe Gegen- nde an den mit der schriftlichen Aufnahmeverhandlung betrauten Beamten der istalt gegen Quittung abzuliefern. Die Anstalt haftet für Geld und Werth- genstände, welche die Kranken mitbringen, nur dann und in soweit, als dieselben gen Quittung des vorerwähnten Beamten zur Aufbewahrung abgeliefert worden id. Für das, was der Patient trotzdem an Geld und Werthsachen, wie Uhr, inge rc., auf die Station mitnimmt, und was ihm dort abhanden kommt, kann n der Anstalt niemals Ersatz beansprucht werden, während dem Bestohlenen die raf- und civilrechtliche Verfolgung seiner Rechte gegen Dritte überlassen bleibt.

§ 4.

Jeder Kranke hat den ihm angewiesenen Aufenthaltsraum wie das ihm darin igetheilte Bett nebst sonstigem Zubehör nach Vorschrift zu benutzen, sich allen Inordnungen zu fügen, wie auch jeden späterhin etwa nothwendigen Wechsel ge- allen zu lassen.

Eigene Betten der Kranken dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des etreffenden ärztlichen und des Verwaltungs-Direktors mit in die Anstalt gebracht erden. Für Federbetten wird diese Genehmigung überhaupt niemals ertheilt.

§ 5.

Den Kranken der III. und IV. Klasse werden die Kleidungsstücke abgenommen nd auf der Anstaltskammer bis zur Entlassung der Patienten aufbewahrt. Letztere halten dafür Bekleidung von der Anstalt, ebenso Leibwäsche. Ausnahmen hier- n können in keinem Falle gestattet werden. Dagegen sind die Kranken der I.

[28]) Die Hausordnung vom 10. März 1881 ist von dem Verwaltungs-Direktor und den rektoren der drei Kliniken gemeinschaftlich erlassen.

und II. Klasse gehalten, sich ihrer eigenen Kleidung und Leibwäsche zu bedienen. Dieselbe muß den von der ärztlichen Abtheilungs-Direktion hinsichtlich der Sauberkeit zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so müssen auch die betreffenden Kranken der I. und II. Klasse die Hauskleidung und Wäsche der Anstalt anlegen. Sie haben dafür eine in jedem einzelnen Falle von dem Verwaltungs-Direktor zu bestimmende billige Vergütung zur Anstaltskasse zu entrichten, wogegen in solchen Fällen auch ihre Kleidungsstücke auf der Anstaltskammer verwahrt und ihnen erst bei ihrer Entlassung wieder ausgehändigt werden.

§ 6.

Jeder Kranke der III. und IV. Klasse, dessen Zustand das Liegen im Bett nicht erfordert, muß um $6^1/_2$ Uhr früh dasselbe verlassen und selbst in Ordnung bringen. Er darf sich desselben, sobald er angekleidet ist, während des Tages nicht als Sitz oder Lagerplatz bedienen, sondern hat sich seines Anzuges, einschließlich des Schuhzeugs, zu entledigen, falls er das Bedürfniß zum Niederlegen empfindet. Nach Verlassen der Lagerstätte hat er diese wieder ordnungsmäßig herzurichten. In den Zimmern der Kranken der I. und II. Klasse liegt die Herrichtung der Lagerstätten dem betreffenden Wärter ob.

§ 7.

Täglich gleich nach dem Aufstehen müssen die Kranken, sofern es ihr Zustand nicht anders vorschreibt, an einem ihnen zu diesem Zwecke angewiesenen Orte eine gründliche Reinigung an sich vornehmen, d. h. sich gehörig waschen und kämmen, wozu ihnen die nöthigen Mittel gereicht werden.

§ 8.

Kleidung und Wäsche, soweit Eigenthum der Anstalt, sind möglichst zu schonen und vor Beschädigung und grober Verunreinigung zu bewahren. Ein Gleiches gilt von den, den Kranken zur Benutzung anvertrauten Inventarienstücken 2c. In Fällen, wo die Beschädigung von Kleidungs- oder Inventarienstücken oder überhaupt des Eigenthums der Anstalt nachweisbar durch Fahrlässigkeit, Mißbrauch oder Muthwillen herbeigeführt worden ist, sind die Urheber des Schadens verpflichtet, den letzteren vollständig — und zwar nach den von der Verwaltungs-Direktion zu bestimmenden Sätzen — zu vergüten. Die Verunreinigung der Fußböden, Wände, Thüren, Fenster, Treppen, Flure und der Tagesräume, sowie der Aborte, die von allen nicht bettlägerigen Kranken zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse benutzt werden müssen, ist streng untersagt.

§ 9.

In den Krankenzimmern, wie auch außerhalb derselben, müssen sich die Kranken stets ruhig und gesittet verhalten, sie haben jedes unnöthige Geräusch zu vermeiden und dürfen namentlich nicht durch Zänkereien unter einander oder durch unge-

bührliches Gepolter, heftiges Zuwerfen der Thüren, Singen, Pfeifen und dergleichen die erforderliche Ruhe und Ordnung im Hause stören.

§ 10.

Gegen das Warte- und sonstige Dienstpersonal der Anstalt haben sich die Kranken in bescheidener Weise zu betragen, Streitigkeiten mit demselben zu vermeiden und sich jeder Gehässigkeit gegen dasselbe zu enthalten. Beschwerden über das Wart- und Dienstpersonal sind dem Stationsarzt oder dem Inspektor, Beschwerden über diese letzteren dem Verwaltungs-Direktor der Anstalt vorzutragen.

§ 11.

Sobald die Aerzte oder Beamten der Anstalt in die Krankenzimmer treten, haben die nicht im Bett befindlichen Kranken sich an ihre Lagerplätze zu begeben und dort so lange zu verbleiben, bis die gedachten Personen sich aus dem Zimmer entfernt haben. Während der Anwesenheit der Aerzte oder Beamten haben sich die Kranken besonders ruhig zu verhalten.

§ 12.

Das Tabackrauchen, sowie Unterhaltungsspiele sind den Kranken nur in den Tagesräumen erlaubt, und nur soweit es im Hinblick auf Ruhe, Reinlichkeit und Disciplin von den Aerzten gestattet wird. Sobald diese das Tabackrauchen oder Spielen in einem Raume allen oder einzelnen darin anwesenden Kranken untersagen, muß es unweigerlich unterbleiben. Das Kartenspiel ist den Kranken ganz untersagt.

§ 13.

Außer Gebrauch gesetzte Arzeneien oder übrig gebliebene Speisereste sind an die betreffenden Wärter zurückzugeben, welche für die Fortschaffung derselben zu sorgen haben. Neben der ihm verordneten Diät darf sich kein Kranker Speisen oder Getränke anderweitig beschaffen. Ob ein Kranker die ihm von Besuchern etwa mitgebrachten Nahrungs- oder Genußmittel annehmen darf, darüber entscheidet der Stationsarzt; jedoch wird bemerkt, daß das Mitbringen von Getränken, von Fleisch- und Fettwaaren, sowie von Käse unter allen Umständen verboten ist.

§ 14.

In den Tagesräumen dürfen sich nur solche Kranken aufhalten, welche hierzu die Erlaubniß von den Aerzten besitzen.

Zur Zeit, in welcher die Aerzte die Kranken besuchen oder die Speisen vertheilt werden, hat sich jeder Kranke in seinem Zimmer aufzuhalten. Ebenso darf kein Kranker, nachdem Abends das Zeichen mit der Glocke gegeben ist, sein Zimmer ohne Noth verlassen. Auch darf er niemals die Wohnung des Arztes, die Apotheke oder Küche selbst aufsuchen, vielmehr hat er sein Anliegen bei seinem Wärter vorzubringen, der alsdann das Weitere nach Maßgabe seiner Instruktion zu thun hat.

§ 15.

Kranke, welche beurlaubt werden wollen, haben sich deswegen zunächst an den sie behandelnden Arzt zu wenden. Bei Gewährung des Wunsches erhalten sie von dem Arzte einen Urlaubsschein, mit dem sie sich alsdann zum Inspektor begeben müssen.

Der Regel nach, und wenn nichts Anderes bestimmt wird, findet die Beurlaubung nur bis 6 Uhr Abends statt. Wer seinen Urlaub überschreitet, erhält künftig keinen Urlaub mehr oder kann auch sofort entlassen werden.

§ 16.

Die Kranken der III. und IV. Klasse dürfen nur an den sogenannten Besuchstagen, nämlich an den Sonn- und Festtagen, Mittwochs und Freitags in der Zeit von 12—1½ Uhr Mittags Besuch empfangen. Während der Besuchszeit haben die Kranken sich in ihren Zimmern aufzuhalten und dürfen ihre Besuche nur in den Zimmern, nicht aber auf den Korridoren, Treppen oder an den Eingängen erwarten und empfangen. Ausnahmen hiervon können nur in ganz vereinzelten und dringenden Fällen gemacht werden, und bedarf es hierzu jedesmal der besonderen Erlaubniß des Inspektors, bei welchem sich die betreffenden Angehörigen des Kranken vorher zu melden haben. Den Kranken der I. und II. Klasse ist dagegen gestattet, täglich in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags Besuche zu empfangen, sofern der behandelnde Arzt nicht eine Beschränkung der Besuche für nothwendig erachtet. Kranke, die auf verschiedenen Krankensälen liegen, dürfen sich ohne specielle Erlaubniß des ärztlichen Direktors nicht gegenseitig Besuche abstatten.

§ 17.

Während der Abhaltung des Gottesdienstes durch den Anstaltsgeistlichen haben sich die auf dem betreffenden Zimmer befindlichen Kranken ruhig zu verhalten und keinerlei Störungen zu verursachen. Kranke, welche den Zuspruch des Geistlichen oder den Genuß des heiligen Abendmahls wünschen, haben dies dem Inspektor anzuzeigen, der für Befriedigung ihres Wunsches Sorge tragen wird.

§ 18.

Den Kranken diene ferner zur Nachachtung, daß weder Aerzte noch Beamte, noch Wärter und Dienstleute Geschenke von ihnen oder ihren Angehörigen annehmen dürfen.

§ 19.

Kranke, welche zur Entlassung kommen, haben sich bis spätestens 11 Uhr Vormittags zur Abrechnung 2c. im Bureau des Inspektors einzufinden. Entlassungen an Sonn- und Feiertagen finden mit Ausnahme der im § 20 vorgesehenen Fälle niemals statt.

§ 20.

Wer gegen diese Vorschriften handelt und die Ermahnungen und Zurechteisungen der Beamten und Aerzte nicht beachtet und befolgt, wird, wenn es sein ustand irgend erlaubt, sogleich aus der Anstalt entfernt.

Außerdem sind sowohl die ärztlichen Direktoren wie der Verwaltungs-Direktor rmöge des ihnen zustehenden Hausrechts befugt, angemessene Disciplin gegen die die Anstalt Aufgenommenen zu üben. Dieser Disciplin unterwirft sich jeder in e Anstalt Eintretende durch seinen Eintritt.

Falls zur Erhaltung der Ordnung im Hause und zur Abwehr von größeren ccessen augenblickliche Zwangsmittel nothwendig erscheinen, so ist die Anstaltsirektion zu deren Anwendung nach ihrem gewissenhaften Ermessen ohne Weiteres fugt und verpflichtet. In jedem einzelnen Falle bleibt aber nach Maßgabe des ergehens die weitere gerichtliche Verfolgung vorbehalten.

Zu erwähnen ist sodann noch, daß für die drei Kliniken gemeinschaftlich von m Verwaltungs-Direktor unter dem $\frac{11.}{12.}$ März 1881 zwei Speise-Regulative erssen worden sind, und zwar:

A.

Speise-Regulativ

für

: Assistenzärzte, Apotheker und die Diakonissinnen, sowie die Kranken der ersten id zweiten Klasse

d

B.

Speise-Regulativ

für

s Warte- und Dienstpersonal, sowie die Kranken der dritten und vierten Klasse.

II (b). Die medizinische Poliklinik.

Die medizinische Poliklinik, welche sich in dem Hause Dorotheenstraße Nr. 5 findet, ist im Jahre 1810 gegründet worden und hat ihre Bestätigung als ein r Universität gehöriges Institut durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom . Mai 1815 erhalten.

Die gegenwärtige Organisation dieses Universitäts-Instituts beruht auf lgendem

Reglement vom 18. October 1869.

§ 1.

Der Zweck des poliklinischen Unterrichts ist, den Uebergang von der stationären inik zur späteren ärztlichen Praxis zu vermitteln. — Die Poliklinik soll den anhenden jungen Aerzten, welche mindestens ein Semester eine stationäre Klinik becht haben müssen, Gelegenheit zu einer mehr selbständigen Untersuchung und

Behandlung von Kranken und zum angemessenen Verkehr mit denselben darbieten. Hierbei mögen sie sich stets Maximilian Stolls Ausspruch gegenwärtig halten: „Fungitur medicus gravissimo officio, quia id circa vitam humanam versatur, hinc et nobilissimo, in quo non licet esse mediocrem.“

§ 2.

Die zum Praktisiren sich Meldenden werden zu gleicher Zahl unter die Assistenzärzte der Poliklinik vertheilt, welche ihnen, bei möglichst großer Freiheit im Anordnen diätetischer und therapeutischer Maßregeln, zunächst mit Rath an die Hand gehen und ihre Thätigkeit im Interesse der Kranken überwachen sollen.

§ 3.

Alle in der Poliklinik Hülfe suchende innerlich Kranke werden von den Assistenzärzten aufgenommen und abgefertigt, und zwar in der Weise, daß nach gemeinsamer Verabredung für einen kürzeren oder längeren Zeitraum Männer, Frauen und Kinder von je einem übernommen werden.

§ 4.

Ueber jede dieser drei Kategorien von Kranken wird ein besonderes Journal geführt, in welches alle sich meldenden unter laufender Nummer nach Namen, Alter, Stand, Wohnung, Krankheit, Art der Behandlung, Tag der Aufnahme und des Abganges zu verzeichnen sind. Reicht die für einen Kranken bestimmte Rubrik nicht aus, so bekommt derselbe eine neue Nummer, die in der alten Rubrik vermerkt werden muß. Außerdem erhält jeder Kranke ein Formular mit Namen, Diagnose, Medikation und Journalnummer versehen, damit derselbe bei seiner Rückkehr zur Poliklinik sofort im Journal aufzufinden ist.

§ 5.

Jedem der Assistenten wird auf eine gewisse vom Direktor zu bestimmende Zeit ein Famulus aus der Reihe der sich hierzu meldenden Praktikanten zugewiesen, um denselben bei Abfertigung der Kranken zu unterstützen, namentlich durch Eintragen in die Journale und Verschreiben der Recepte.

§ 6.

Die in der Poliklinik angemeldeten bettlägerigen Kranken werden während der klinischen Stunden von dem Direktor unter die Praktikanten möglichst gleichmäßig vertheilt. Jedoch werden zur Vermeidung von Kollisionen die aus den zwei poliklinischen Armenrevieren genommenen bettlägerigen Kranken denjenigen Praktikanten überwiesen werden, welche den in diesen Revieren gleichzeitig als Armenärzte fungirenden Assistenten zugetheilt sind. Kranke, welche in der Nähe eines Praktikanten wohnen, können diesem übergeben werden, und wenn mehrere Kranke sich in einem Hause befinden, so übernimmt dieselben am besten ein und derselbe Praktikant.

§ 7.

In der Regel werden zu den Besuchen in der Stadt nur solche bettlägerige :anke gewählt, welche nicht zu entfernt von der Poliklinik wohnen. In besonders chtigen Fällen jedoch findet eine Rücksichtnahme auf größere Entfernungen nicht .tt, doch soll dann nach Umständen freie Droschkenfuhre aus der klinischen Kasse vährt werden.

§ 8.

Die Assistenten werden die ihren Praktikanten übergebenen bettlägerigen anken, wenn es akute Fälle sind, täglich einmal, und zwar in den Morgen- nden, wenn es chronische, wöchentlich zweimal besuchen.

Mindestens ebenso oft, wenn erforderlich noch öfter, muß er Praktikant seine Besuche machen. Damit er nöthigen Falles zu dem Kranken rufen werden könne, muß er demselben seinen Namen und seine Wohnung geben.

§ 9.

Von jedem Kranken, welchen der Praktikant besucht, muß derselbe ein Kranken- ırnal führen, wozu ihm gedruckte Schemata verabfolgt werden. Diese Journale rd der Direktor jeden Sonnabend in der klinischen Stunde entgegennehmen und ı folgenden Montag mit etwa nöthigen Korrekturen und Bemerkungen zurück- ben. Das in der Zwischenzeit bei den Kranken Vorgefallene ist in den Journalen chzutragen.

§ 10.

Zu einer zu verabredenden Zeit, am besten gegen Mittag entweder vor oder ch der klinischen Stunde, muß der Praktikant zunächst mit dem Assistenzarzt, lchem er zugewiesen ist, über die seiner Behandlung anvertrauten Kranken und er etwaige neue Verordnungen Rücksprache nehmen. Handelt es sich um Dar- :chung differenter Mittel (wie Narkotika, Drastika, Brechmittel und dgl.), so müssen :se gleichfalls zu derselben Zeit unter Aufsicht des betreffenden Assistenzarztes rschrieben werden. Dann wird auch der Direktor während der klinischen Stunde ıen Bericht über den Krankheitsverlauf schwerer Fälle entgegennehmen und solche ·anke in Begleitung des Praktikanten zeitweilig besuchen.

§ 11.

Bei der Verordnung von Medikamenten ist möglichste Einfachheit und Spar- nkeit zu beobachten, und zwar insbesondere nach Maßgabe der formulae magi- :ales Berolinenses ad usum pauperum.

§ 12.

Sollte der Praktikant verhindert sein, seine Kranken zu besuchen, so muß er :s sofort in der Klinik melden. Läßt er sich eine Vernachlässigung der ihm vertrauten Kranken zu Schulden kommen, so wird er aus der Praktikantenliste strichen.

§ 13.

Während einer Erkrankung oder sonstigen längeren Behinderung eines der Assistenzärzte werden die ihm überwiesenen Praktikanten unter die übrigen Assistenten vertheilt.

§ 14.

Zur Vorstellung in der klinischen Stunde werden aus den drei Kategorien von Kranken durch den Director, unterstützt von dem die Kategorie jeweilig abfertigenden Assistenten, theils leichtere in den stationären Kliniken seltener, desto häufiger in der alltäglichen Praxis vorkommende Fälle ausgewählt; theils akute, gewöhnlich erst im Beginn der Krankheit befindliche, die nach Erörterung der Diagnose, Prognose und Therapie dem betreffenden Praktikanten zur ferneren Behandlung in der Behausung des Kranken übergeben werden; theils chronische, ambulirende, unter denen der Direktor geeignet erscheinende Fälle zur Anfertigung von Krankengeschichten bestimmt. — Die letzteren werden von den Praktikanten zur weiteren Diskussion in der klinischen Stunde vorgelesen.

Zur ferneren Beobachtung und Behandlung der in der Klinik vorgestellten chronischen ambulirenden Kranken ist dem Praktikanten anzurathen, dieselben nach seiner Wohnung zu bestellen. Dies pflegen die meisten Kranken, namentlich gegen eine kleine Vergütung gern zu thun, und so wird der Praktikant bei dem oft vergeblichen Aufsuchen derartiger Kranken in deren Behausung und ihrem unzuverlässigen Wiederkommen zur Poliklinik Zeit ersparen und doch die Kranken mit mehr Muße als in der Poliklinik untersuchen können.

§ 15.

Die Praktikanten werden nach der Reihenfolge aufgerufen, in welcher sie sich in die Liste haben eintragen lassen. Jedoch können nach Ermessen des Direktors, um möglichst Vielen Gelegenheit zur Untersuchung in der klinischen Stunde zu geben, auch noch außer dem gerade an der Reihe befindlichen Praktikanten mehrere Folgende zur Erörterung des Falles zugezogen werden.

§ 16.

Während der klinischen Stunde ist die Anwesenheit eines der Assistenzärzte nur für besondere Gelegenheiten erforderlich; dagegen werden zwei Famuli alles für den Unterricht Nöthige bereit halten. — Außerdem wird einer derselben von jedem zur Vertheilung und Vorstellung gekommenen Kranken Namen, Wohnung, Datum, Praktikanten und möglichst bündig Alles, was über Anamnese, Status praesens, Diagnose, Prognose und Therapie erörtert worden, in ein besonderes Buch einschreiben. Aus diesem werden die Assistenzärzte ihre Listen, welche sie über die ihnen zugetheilten Praktikanten und deren Kranke führen, vervollständigen. Dem anderen Famulus liegt es ob, die Praktikanten aufzurufen, die zur klinischen Vorstellung bestimmten Kranken hereinzuholen ꝛc. — Außerdem hat derselbe Namen und Wohnung eines jeden dieser Kranken für den jeweiligen Praktikanten aufzu-

ıreiben und endlich auf dem Formular, das jeder die Hülfe der Poliklinik auf-
chende Patient erhält, zu vermerken, daß der Kranke vorgestellt worden. — Hier-
rch wird die weitere Verfolgung des Falles, wenn der Kranke sich wieder bei den
sistenten meldet, im Interesse des Unterrichts und der Beobachtung erleichtert
rden, und werden daher auch die Assistenten solche Kranke in ihren drei Haupt-
ırnalen durch einen besonderen Vermerk auszeichnen.

§ 17.

Wenn ein Kranker stirbt, und es gelingt von den Angehörigen die Sektion zu
angen, so wird dieselbe von dem Praktikanten, welchem der Verstorbene anvertraut
ır, unter Aufsicht und Anleitung des Direktors, resp. des Assistenten verrichtet.

§ 18.

Nach Endigung eines Krankheitsfalls wird von dem Praktikanten in der
nischen Stunde eine summarische Uebersicht des ganzen Verlaufes event. des Re-
tates der Sektion gegeben.

§ 19.

Das Sammeln und Ordnen der nach Maßgabe der §§ 9 und 14 anzufertigenden
ankengeschichten, welche in der Poliklinik aufbewahrt werden sollen, übernimmt
ı vom Direktor damit beauftragter Assistent. Ein anderer wird mit der Für-
ge für das eigentliche medizinische Inventarium, wie Mikroskope, Chemikalien ꝛc.
raut.

§ 20.

Die Praktikanten, welche ihre Thätigkeit während der Ferien fortsetzen wollen,
issen dies dem ihnen vorgesetzten Assistenten melden, und sollen ihnen dann Kranke
ch denselben Normen wie während des Semesters überwiesen werden, nur daß
Durchsicht der Krankengeschichten in Abwesenheit des Direktors durch die Assi-
nten erfolgt.

Während des Sommersemesters wird den Praktikanten Gelegenheit gegeben
rden, sich im Vacciniren zu üben.

§ 21.

Der Direktor der Poliklinik hat für die Ausführung dieses Reglements zu
rgen.

III (d). Das klinische Institut für Geburtshülfe.

Das klinische Institut der Universität für Geburtshülfe ist im Jahre 1817 in
m Hause Oranienburgerstr. Nr. 29 begründet worden und befindet sich jetzt in
m eigens für seine Zwecke erbauten Gebäude Artilleriestr. Nr. 13—16. Das

Institut zerfällt in die **gynäkologische Abtheilung** und die **geburtshülfliche Abtheilung**.

Für die Beamten 2c. des Instituts bestehen folgende Instruktionen:

I. Instruktion für den Verwaltungs-Inspektor vom 14. Juli 1885.

§ 1.

Stellung des Inspektors.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Verwaltungs-Inspektors ist der Direktor der Anstalt. An ihn hat der Inspektor sich auch in seinen persönlichen Anliegen zu wenden und namentlich mit Gesuchen, die für eine höhere Stelle bestimmt sind.

Zu den Assistenzärzten, die nur dem Direktor untergeordnet sind, steht der Inspektor in einem koordinirten Verhältniß.

Er ist indessen verpflichtet, den Aufforderungen der Assistenten innerhalb des Wirkungskreises derselben zu genügen, wie diese letzteren andererseits gehalten sind, die Amtshandlungen des Inspektors zu respektiren; selbstverständlich sind hier nur solche Aufforderungen resp. Handlungen gedacht, welche sich innerhalb der geltenden Vorschriften halten.

In dringenden Fällen fungirt der Sekundär-Arzt als Vertreter des Direktors und hat der Inspektor den Anforderungen desselben nachzukommen.

Es ist jedoch von allen wichtigen Anordnungen, sobald wie möglich, dem Direktor Mittheilung zu machen.

Wird der Direktor mit höherer Genehmigung durch einen Assistenzarzt vertreten, so fungirt dieser während der Dauer der Vertretung als Vorgesetzter des Inspektors.

§ 2.

Funktion des Inspektors.

Dem Verwaltungs-Inspektor liegt Folgendes ob:

1. Die Verwaltung des ganzen Grundstücks, besonders der Gebäude und der Gartenanlagen, sowie die Aufsicht über das Inventar und die Verbrauchsgegenstände.

   Ausgeschlossen ist das wissenschaftliche Inventar, welches nach Anordnung des Direktors die Assistenzärzte zu beaufsichtigen haben, und die Sorge für die Ordnung in den Entbindungszimmern und in den Krankenzimmern und die Aufsicht über die Wäsche auf den Stationen, welche den Hebammen bezw. den Oberwärterinnen obliegt.
2. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienst- und Wartepersonals.

   Die Annahme und Entlassung des Personals steht allein dem Direktor zu.
3. Die bureaumäßige Thätigkeit bei Aufnahme und Entlassung der Kranken 2c.
4. Die Beschaffung und Instandhaltung der zur Lagerung, Kleidung und Verpflegung der Assistenzärzte, der Kranken und des Anstalts-Personals erforderlichen Utensilien und Konsumtibilien.

5. Die Wahrnehmung der gesammten Hauspolizei.
6. Die Leitung des Wäschereibetriebes und die Beaufsichtigung der Maschinen und Apparate.
7. Die Aufsicht über den Küchenbetrieb.

§ 3.

Beaufsichtigung der Gebäude und Umgebung der Anstalt.

Die Beaufsichtigung des baulichen Zustandes der Anstalt führt der Regierungs-ıbeamte, daneben hat aber auch der Inspektor diesem Gegenstande fortgesetzt ıe Aufmerksamkeit zu widmen, ebenso wie der Betriebsfähigkeit und Instand-.tung der maschinellen Anlagen, Röhrenleitungen, der elektrischen, der Be-chtungs- und Ventilationsanlagen; hierbei wird er durch den Anstaltsmaschinisten terstützt, dessen Thätigkeit er aber aufmerksam zu verfolgen hat.

Kleinere Reparaturen, namentlich wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der spektor selbstständig sofort anordnen; wegen größerer Ausführungen, d. h. wenn Kosten dafür mehr als 20 Mark betragen, ist immer die Genehmigung des rektors einzuholen.

§ 4.

Verwaltung des Inventars und der Konsumtibilien.

Der Inspektor hat in seinem Wirkungskreise darauf zu halten, daß mit dem ventar sorgsam und haushälterisch umgegangen und dasselbe nur zu den dafür timmten Zwecken verwendet wird.

Nothwendige Reparaturen ordnet er selbst an.

Ebenso kann er selbstständig Neuanschaffungen kleinerer Utensilien 2c. bis zum :rthe von 20 Mark vornehmen.

Zu größeren Anschaffungen, namentlich auch neuer Möbel, zur Ergänzung Bestandes an Wäsche, Küchengeräth 2c. ist die vorherige Zustimmung des rektors erforderlich.

§ 5.

Der gesammte Bestand an Inventargegenständen inkl. derjenigen auf den ankenstationen, jedoch exkl. der chirurgischen Instrumente und wissenschaftlichen)parate ist in einem Inventarium zu verzeichnen, das jährlich nach den Liqui-tionen über angeschaffte Gegenstände geprüft wird und von dem die verbrauchten egenstände abgeschrieben werden.

Dieses Inventarium dient einer jährlich wenigstens einmal vorzunehmenden :vision des Inventarbestandes als Grundlage.

§ 6.

Von der Verwaltung des Inspektors ausgeschlossen ist das Inventar an ssenschaftlichen Instrumenten, Apparaten, Sammlungen, Büchern 2c.

Hinsichtlich dieser Gegenstände ordnet der Direktor Inventarführung, Verwaltung und Neuanschaffung durch einen der Assistenten an, doch muß jeder Bestellzettel dem Inspektor zur Eintragung in das Hauptbestellbuch vorgelegt werden.

§ 7.

Beschaffung der Verbrauchsgegenstände.

Sämmtliche in größeren Quantitäten jährlich erforderliche Verbrauchsgegenstände, namentlich also Viktualien, Kolonialwaaren, Beleuchtungsmaterialien, Materialien zur Wäsche- und sonstigen Reinigungen, Heizungsmaterialien sind in der Regel auf Grund von Lieferungsverträgen resp. schriftlichen Vereinbarungen zu beziehen, die bei größeren Summen auf Grund öffentlicher oder beschränkter Submission abzuschließen sind.

Der Inspektor hat mit größter Sorgfalt darauf zu achten, daß die zu liefernden Gegenstände in untadelhafter Qualität probemäßig abgeliefert werden.

§ 8.

Die Bestellungen der Verbrauchsgegenstände nimmt der Inspektor nach Maßgabe des eintretenden Bedarfs und unter Beobachtung der durch den Etat vorgezogenen Grenzen selbstständig vor, und zwar auf Grund der Lieferungsverträge oder nach gewissenhafter Prüfung der zu zahlenden Preise.

Jede Etatsüberschreitung ist sorgfältig zu vermeiden.

§ 9.

Daß es besondere Pflicht des Inspektors ist, sämmtliche Verbrauchsgegenstände in den dazu bestimmten Räumen aufzubewahren und haushälterisch damit zu wirthschaften, sowie in seinem Wirkungskreise darauf zu halten, daß mit den an das Dienst- und Wartepersonal verausgabten Gegenständen zweckmäßig und sparsam umgegangen werde, wird hier noch ausdrücklich hervorgehoben.

§ 10.

Beaufsichtigung des Küchenbetriebes.

Einen wichtigen Theil der Funktionen des Inspektors bildet die Aufsicht über den gesammten Küchenbetrieb; täglich hat der Inspektor nach Maßgabe der Speise-Regulative und der durch die Aerzte täglich aufzustellenden und ihm bis spätestens 3 Uhr Nachmittags zu übergebenden Diätverordnungen den Bedarf an Konsumtibilien zu berechnen und der Wirthschafterin zu überliefern.

Der Inspektor hat sorgfältig die gute, reinliche und schmackhafte Bereitung der Speisen zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

Er muß ferner darauf achten, daß die Ausgabe der Speisen für die Kranken an die Wärterinnen pünktlich und in richtigen Quantitäten erfolgt.

§ 11.

Beaufsichtigung des Personals.

Das gesammte männliche und weibliche Dienstpersonal, also der Portier, [M]aschinist, die Heizer und Hausdiener, der Wächter, das Krankenwartpersonal, [di]e Wirthschafterin, Oberwäscherin, das übrige Küchen-, Wäscherei- und Haus-[pe]rsonal sind dem Inspektor unterstellt und seinen Anweisungen Gehorsam schuldig.

Doch fällt die dienstliche Thätigkeit der Wärterinnen auf den Stationen unter [di]e specielle Aufsicht der Oberwärterin bezw. der Oberhebamme.

Der Inspektor hat nach Maßgabe der diesem Personal zu ertheilenden Special-[i]nstruktionen die Thätigkeit derselben zu überwachen.

Soweit es sich nicht um Beurlaubung über Nacht oder von längerer Dauer [ha]ndelt, wozu es der Genehmigung des Direktors bedarf, kann der Inspektor dem [Ha]uspersonal die Erlaubniß zum Ausgehen geben.

§ 12.

Aufnahme der Kranken zc.

Die sich zur Aufnahme meldenden Personen werden durch den Portier an [de]n du jour habenden Assistenzarzt gewiesen und, nachdem von diesem der Auf-[na]hmeschein unter Bezeichnung der voraussichtlichen Dauer der Kur und der [Ve]rpflegungs-Klasse ausgefertigt worden, ins Geschäftszimmer geführt, wo der [In]spektor die persönlichen Verhältnisse der Kranken aufzunehmen und von zahlen-[de]n Kranken den etatsmäßigen Kurkostensatz für die betreffende Klasse auf einen [M]onat resp. auf die vom Arzt bezeichnete Zeit im Voraus zu erheben hat.

Von Kranken, für welche Kommunen zc. die Kurkosten entrichten, ist ein [Ga]rantieschein für die Zahlung der Kurkosten einzufordern, endlich sind von den [Kr]anken Gelder und geldwerthe Sachen in Aufbewahrung zu nehmen.

Sind diese Angelegenheiten geordnet, so werden die Kranken mit einem das Na-[tio]nale enthaltenden Begleitschein zur Unterbringung in die Krankenzimmer der-[jen]igen Station überwiesen, für welche der Arzt sie designirt hat.

Schwerkranke und kreißende Frauen können von dem aufnehmenden Arzt sofort [au]f die Station gelegt werden, in welchem Fall die Oberwärterin bezw. die Ober-[he]bamme die Aufnahme der Personalien zc. besorgt und letztere dann dem In-[sp]ektor zur Verfügung stellt.

Bei Aufnahme der Schwangeren und Kreißenden ist event. ein Aufnahme-[sch]ein der Oberhebamme genügend.

§ 13.

Entlassung der Kranken.

Die Entlassung der Kranken findet ebenfalls, nachdem denselben durch den [be]treffenden Assistenzarzt der Entlassungsschein ausgestellt ist, durch den In-[sp]ektor statt.

Derselbe giebt die etwa in Verwahrung genommenen Werthsachen heraus und rechnet mit zahlenden Kranken ab.

§ 14.

Todesfälle.

Der Inspektor hat die rechtzeitige standesamtliche Meldung der Todesfälle zu besorgen; zu diesem Zweck muß ihm jeder einzelne Sterbefall entweder sofort oder, trat der Tod in der Nacht ein, am folgenden Morgen bis 9 Uhr unter genauer Bezeichnung der Verstorbenen und der Todesursache durch den Stations-Assistenzarzt schriftlich mitgetheilt werden.

Ferner hat der Inspektor die Verwandten und event. die Heimathsbehörde von dem Tode zu benachrichtigen, auch in allen solchen Fällen die Beerdigung zu veranlassen, wo die Anverwandten die Kosten dafür nicht aufbringen können.

§ 15.

Geburtsanmeldung.

Die Anmeldung der Geburten beim Standesamt besorgt ebenfalls der Inspektor auf Grund der vom Assistenzarzt der geburtshülflichen Abtheilung oder einer sonst vom Direktor bestimmten zuverlässigen verantwortlichen Person ihm täglich zugehenden schriftlichen Mittheilung über die in den vorhergehenden 24 Stunden erfolgten Geburten.

§ 16.

Liquidationen und Rechnungswesen.

Zu den Obliegenheiten des Inspektors gehört es auch, die Liquidationen über Lieferungen und Leistungen für die Anstalt, bevor sie kalkulatorisch festgestellt werden, auf die Richtigkeit der Lieferung rc. und der Preise hin zu prüfen und zu bescheinigen und eventuell auch mit dem Vermerk über den richtigen Verbrauch und beziehungsweise die erfolgte Inventarisirung zu versehen.

An den Kassen-Geschäften, welche in der Hand des Anstalts-Rendanten liegen, hat der Inspektor nur in sofern Theil zu nehmen, als er die Einziehung der Kurkosten zu bewirken, vorkommenden Falls kleine Ausgaben, wie Porto und dergl. zu leisten und darüber auch Buch zu führen und dem Rendanten Rechenschaft in dieser Beziehung zu geben hat.

Der Inspektor hat ferner die Aufgabe, von den gegen Bezahlung in die Anstalt Aufgenommenen die Kurkosten nach Maßgabe der im Etat bezeichneten Sätze entweder von den Betreffenden selbst oder von deren Angehörigen oder von den verpflichteten Kommunen oder sonstigen Verbänden einzuziehen.

Die Bestimmung darüber, wer gratis oder gegen Bezahlung aufgenommen werden soll, trifft der Direktor resp. in dessen Auftrage der über die Aufnahme befindende Arzt, jedoch sollen im Allgemeinen, um Mißbrauch zu verhüten, alle

lche Personen, welche nicht nachweislich arm und zahlungsunfähig sind, von der ıentgeltlichen Aufnahme ausgeschlossen sein.

Um die mit der nachträglichen Kurkosten=Einziehung in der Regel verbundenen chwierigkeiten zu vermeiden, ist die Aufnahme von der Einzahlung eines der vor= ısichtlichen Kurdauer entsprechenden Betrages oder eines Monatsbetrages ab= ıngig zu machen.

Von außerhalb kommende Patientinnen, welche nicht mit einer Requisition sp. einem Verpflichtungsschein ihrer Heimathsbehörde versehen sind, können ohne eiteres abgewiesen werden.

II. Instruktion für die Oberwärterinnen vom 14. Juli 1885.

§ 1.

Dienstliche Stellung.

Die Oberwärterinnen stehen direkt unter dem Anstalts=Direktor, jedoch haben auch die Assistenzärzte und den Anstalts=Inspektor als Vorgesetzte zu betrachten ıd deren Anordnungen innerhalb des Wirkungskreises derselben Folge zu leisten.

Zu dem gesammten weiblichen Warte= und Dienstpersonal, mit Ausschluß der ebammen, der Wirthschafterin und der Oberwäscherin, stehen sie im Verhältniß ıer Vorgesetzten, jedoch ist direkt ihnen untergeordnet nur das Personal der= ıigen Station, deren Beaufsichtigung ihnen obliegt.

§ 2.

Den Oberwärterinnen liegt es ob:

auf derjenigen Abtheilung, welcher sie zugetheilt sind, für Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen Räumen, für Lagerung und Wäsche, für Ausführung der ärztlichen Anordnungen durch das ihnen unterstellte Personal, für richtige Verabfolgung der den Patientinnen verordneten Speisen und Getränke sowie der Arzneien und anderen Kur=Mittel

sorgen.

Ferner müssen sie auf sachgemäße und sparsame Verwendung aller Verbrauchs= genstände, der Apparate, Instrumente, Utensilien ꝛc. streng halten; dazu gehört ıch, daß die nicht verwendeten Speisereste ꝛc. noch am selben Tage zur Küche rückgebracht werden.

§ 3.

Die auf der gynäkologischen Abtheilung stationirte Oberwärterin muß bei en Operationen regelmäßig zugegen sein und dafür sorgen, daß die dabei er= rderlichen Instrumente, Apparate, Utensilien, Wäsche ꝛc. immer in gebrauchs= higem Zustande bereit sind, überhaupt muß sie die Vorkehrungen zu den Opera= ınen nach ärztlicher Anleitung treffen und sich dabei der der Wichtigkeit der Sache gemessenen Sorgfalt, Umsicht und Geschicklichkeit befleißigen. Ihre Hauptsorg= t hat sie darauf zu verwenden, daß alle bei den Operationen benutzten Gegen= nde in reinem desinficirten Zustande sind und erhalten bleiben.

§ 4.

Die Oberwärterinnen haben als Vorgesetzte des Personals ihrer Station dafür Sorge zu tragen, daß letzteres seine Thätigkeit in den Krankenzimmern fleißig und gewissenhaft ausübt, sowie sie auch darauf zu achten haben, daß das Personal sich gegen die Kranken bescheiden und dienstwillig benimmt.

Bei geringen Dienstwidrigkeiten, Nachlässigkeiten, Vergeßlichkeiten des Personals sind sie befugt, Rügen zu ertheilen. Bei ernsteren Vergehen, bei Widersetzlichkeit, bei fortgesetzter Unverträglichkeit, anstößigem Lebenswandel, bei wiederholtem Versehen bei Ausführung der ärztlichen Anordnungen, bei Wachvergehen rc. müssen sie dem Stationsarzt resp. dem Direktor Meldung erstatten.

Sie müssen auch auf zweckmäßige Vertheilung des Dienstes und besonders der Tag- und Nachtwachen auf den Stationen unter Berücksichtigung der ärztlichen Wünsche halten, damit einerseits die vorhandenen Kräfte nicht übermäßig angestrengt, andererseits aber auch möglichst ausgenutzt werden.

§ 5.

Beurlaubung des Wartepersonals.

Die Oberwärterinnen ertheilen dem ihnen unterstellten Personal Erlaubniß zum Ausgehen, doch hat dasselbe vorher die schriftliche Einwilligung (Urlaubszettel) des betreffenden Assistenzartes einzuholen.

Zu Beurlaubungen über Nacht und von längerer Dauer bedarf es der Genehmigung des Direktors.

Von allen Beurlaubungen muß durch die Beurlaubten dem Inspektor unter Vorzeigung des betreffenden Urlaubsscheines Mittheilung gemacht werden.

§ 6.

Der Oberwärterin der gynäkologischen Abtheilung liegt die Sorge für die von den Patientinnen mit zur Anstalt gebrachten eigenen Sachen ob. Sie muß deshalb die erforderliche Kontrole dergestalt selbst ausüben, daß Verwechselungen und Verluste vermieden und nachträgliche unberechtigte Forderungen als solche erkannt und zurückgewiesen werden können.

Sie hat zu diesem Zwecke durch das ihr zur Verfügung stehende Personal in ihrem Beisein die Sachen einer jeden neu Zugekommenen nachsehen und nach Art und Zahl in das sogenannte Kleiderbuch bei Bezeichnung der Eigenthümerin und des Tages der Aufnahme derselben genau eintragen und dann zu einem Bündel vereinigt nach dem Kleiderboden bringen und dasselbe an einem der numerirten Kleiderhaken daselbst befestigen zu lassen. Die Nummer des Kleiderhakens ist gleichzeitig in dem Kleiderbuch zu vermerken.

Unreine oder mit Ungeziefer behaftete Sachen werden vor der Aufbewahrung desinficirt, nachdem sie mit Zetteln versehen sind, auf denen sowohl der Name der Eigenthümerin wie der Tag deren Aufnahme bezeichnet sein muß.

Ausgeschlossen sind Geld und Werthsachen, die im Verwaltungs-Bureau zu rwahren sind.

Das in dem Kleiderbuch befindliche Verzeichniß der Sachen ist der Eigenümerin der letzteren möglichst bald nach der Aufnahme vorzulegen, um sich von r Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen und um dies durch Namensunter)rift anzuerkennen.

Auch bei der in der Regel am Tage der Entlassung erfolgenden Rückgabe der achen darf es nicht verabsäumt werden, darüber durch die Eigenthümerin quittiren lassen.

Ohne Wissen resp. ohne specielle Genehmigung des Stationsarztes dürfen rivat-Kleidungsstücke auf keinen Fall bei den Wöchnerinnen ꝛc. zurückbleiben.

Da auf der geburtshülflichen Abtheilung die Abnahme und Verwahrung der achen durch Vermittelung der Oberhebamme geschieht, so hat die Oberwärterin selbst nur dafür zu sorgen, daß die zur Entlassung gelangenden Wöchnerinnen : von ihnen zur Anstalt gebrachten Sachen auf Grund des Verzeichnisses im eiderbuch zurück erhalten und daß sie über den richtigen Empfang mit Namens:terschrift quittiren.

III. Instruktion für die Oberhebamme vom 14. Juli 1885.

§ 1.

Stellung der Oberhebamme.

Die Oberhebamme steht direkt unter dem Anstalts-Direktor; den Anordnungen : Assistenzärzte, sowie des Anstalts-Inspektors hat sie innerhalb des Wirkungsises derselben Folge zu leisten.

Im Verhältniß einer Vorgesetzten steht sie zu den anderen Hebammen und zu n übrigen unteren weiblichen Warte- und Hauspersonal, also mit Ausschluß der ›erwärterinnen, der Wirthschafterin und der Oberwäscherin. Direkt ihr unterordnet ist nur das Personal auf dem Entbindungszimmer.

§ 2.

Wie die Oberhebamme bestrebt sein muß, in ihrer eigenen Person in Sauber- t und Einfachheit immer mustergültig zu erscheinen, so muß sie auch darauf lten, daß das diensthuende Personal sich der penibelsten Sauberkeit am Körper ie in der Kleidung befleißigt.

Bei geringen Dienstwidrigkeiten, Nachlässigkeiten, Vergeßlichkeiten des ihr unter- :llten Personals ist sie befugt, Verweise zu ertheilen.

Bei ernsteren Vergehen, Widersetzlichkeit, fortgesetzter Unverträglichkeit, anößigem Lebenswandel, bei wiederholten Versehen bei Ausführung der ärztlichen ınordnungen, bei Wachvergehen u. s. w. muß sie dem Stationsarzt bezw. dem)irektor Meldung erstatten.

Sie muß auf zweckmäßige Vertheilung des Dienstes und besonders der Tag-

und Nachtwachen auf den Stationen unter Berücksichtigung der ärztlichen Wünsche halten, damit einerseits die vorhandenen Kräfte ohne Noth nicht übermäßig angestrengt, andererseits aber auch möglichst ausgenutzt werden.

§ 3.

Beurlaubung des Wartepersonals.

Die Oberhebamme ertheilt dem ihr unterstellten Personal Erlaubniß zum Ausgehen, doch hat dasselbe vorher die schriftliche Einwilligung (Urlaubszettel) des betreffenden Assistenzarztes einzuholen.

Zu Beurlaubungen über Nacht und von längerer Dauer bedarf es der Genehmigung des Direktors.

Von allen Beurlaubungen muß durch die Beurlaubten dem Inspektor unter Vorzeigung des betreffenden Urlaubsscheines Mittheilung gemacht werden.

§ 4.

Die Oberhebamme hat neben dem eigentlichen Hebammendienst, den sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Direktors mit der zweiten Hebamme abwechselnd zu versehen hat, die Aufsicht in den Entbindungszimmern und den dazu gehörigen Räumen, also der Theeküche, dem Badezimmer ꝛc. zu führen, auch für die Gebrauchsfähigkeit und stete Bereithaltung der Utensilien und Instrumente, sowie für das ausreichende Vorhandensein der nothwendigen Desinfektions- und Reinigungsmittel und aller sonstigen Erfordernisse auf dem Entbindungszimmer zu sorgen, wozu insbesondere auch die Lagerstellen und die Wäsche gehören. Dabei hat sie auf möglichst zweckmäßige und sparsame Verwendung Bedacht zu nehmen.

Eine specielle Sorgfalt hat sie darauf zu verwenden, daß alle bei den Entbindungen und Operationen benutzten Instrumente und andere Sachen in reinem und desinficirtem Zustande sind und erhalten werden.

Ferner hat die Oberhebamme auch darauf zu achten, daß Unberufene keinen Zutritt zum Entbindungssaal haben.

§ 5.

Die Aufnahme der Schwangeren besorgt sie selbstständig, soweit die bestimmte Anzahl der im Hause zu verpflegenden Schwangeren nicht überschritten wird, worüber sie sich mit dem Inspektor zu verständigen hat.

Bei der Aufnahme kreißender Frauen oder frischer Wöchnerinnen hat sie in Vertretung des Inspektors die persönlichen Verhältnisse derselben nach Maßgabe der dazu vorhandenen Formulare festzustellen, eventuell, wenn sie verhindert ist, sich durch die Unterhebamme vertreten zu lassen; für die Richtigkeit der Personal-Notizen ist verantwortlich, wer dieselben aufgenommen hat.

Die Oberhebamme hat in dem dazu bestimmten täglich Morgens im Geschäftszimmer abzugebenden Buche die Zu- und Abgänge jeden Tages an Wöchnerinnen, Kindern und Personal einzutragen.

Ferner muß sie die Liste der Geburten, welche als Grundlage für die standes-
atlichen Meldungen dient, immer kurrent halten und dieselbe ebenfalls täglich
orgens im Geschäftszimmer abgeben.

Von jedem Todesfall, der innerhalb ihres Wirkungskreises eintritt, hat sie
fort im Bureau Mittheilung zu machen, auch für schleunige genaue Ausfüllung
s Formulars zu der Todesmeldung für die Polizei zu sorgen.

§ 6.

Zu den Obliegenheiten der Oberhebamme gehört ferner noch die Sorge für
: von den Kreißenden und Wöchnerinnen zur Anstalt gebrachten eigenen Sachen.
enn sie sich auch vor näherer Berührung derselben möglichst zu hüten hat, so
ıß sie doch die erforderliche Kontrole dergestalt selbst ausüben, daß Verwechselungen
ıd Verluste vermieden und nachträgliche unberechtigte Forderungen als solche er-
nnt und zurückgewiesen werden können.

Sie hat zu diesem Zwecke durch das ihr zur Verfügung stehende Personal in
rem Beisein die Sachen einer jeden neu Zugekommenen nachsehen und nach Art
ıd Zahl in das sogenannte Kleiderbuch bei Bezeichnung der Eigenthümerin und
s Tages der Aufnahme derselben genau eintragen und dann zu einem Bündel
reinigt nach dem Kleiderboden bringen und dasselbe an einem der numerirten
eiderhaken daselbst befestigen zu lassen. Die Nummer des Kleiderhakens ist gleich-
tig in dem Kleiderbuch zu vermerken.

Unreine oder mit Ungeziefer behaftete Sachen werden vor der Aufbewahrung
sinficirt, nachdem sie mit Zetteln versehen sind, auf denen sowohl der Name der
genthümerin wie der Tag ihrer Aufnahme bezeichnet sein muß.

Ausgeschlossen sind Geld- und Werthsachen, die im Verwaltungs-Bureau zu
rwahren sind.

Das in dem Kleiderbuch befindliche Verzeichniß der Sachen ist der Eigen-
ümerin der letzteren möglichst bald nach der Aufnahme vorzulegen, um sich von
r Richtigkeit der Eintragung zu überzeugen und um dies durch Namensunter-
rift anzuerkennen.

Auch bei der in der Regel am Tage der Entlassung erfolgenden Rückgabe der Sachen
rf es nicht verabsäumt werden, darüber durch die Eigenthümerin quittiren zu lassen.

Ohne Wissen resp. ohne specielle Genehmigung des Stationsarztes dürfen
rivat-Kleidungsstücke auf keinen Fall bei den Wöchnerinnen zurückbleiben.

IV. Vorschriften für die Assistenz-Aerzte.

§ 1.

Die Thätigkeit an der Anstalt vertheilt sich unter den fünf Assistenten der
t, daß der Sekundärarzt die gynäkologische, der zweite Assistent die geburts-
lfliche Poliklinik, der dritte die septische Station, der vierte die gynäkologische,
r fünfte die geburtshülfliche verwaltet. Die Vertretung der Assistenten unter
ıander erfolgt der obigen Reihenfolge der Stationen entsprechend.

§ 2.

Von der Uebernahme des Hausdienstes ist der geburtshülflich-poliklinische Assistent dispensirt, die vier übrigen übernehmen denselben in der Art abwechselnd, daß sie verpflichtet sind, während 24 Stunden und zwar von 7 Uhr Morgens bis zum anderen Morgen das Haus nicht zu verlassen, damit stets ärztliche Hülfe vorhanden ist. Jedoch gehen die Meldungen von den Stationen zunächst stets zuerst an den betreffenden Stationsassistenten und erst in dessen Abwesenheit an den, der den Hausdienst hat.

§ 3.

An dem Tage, an welchem der die septische Station Verwaltende Hausdienst hat, ist zugleich einer der Volontärärzte verpflichtet, sich im Hause zu halten resp. dasselbe nur, wenn für andere Vertretung gesorgt ist, zu verlassen.

§ 4.

Die geburtshülfliche Station wird von dem betreffenden Assistenten mit der Bestimmung verwaltet, daß jede zweite Nacht der gynäkologische Assistent den Dienst auf dem Entbindungszimmer übernimmt, und zwar event. von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§ 5.

Bei Abwesenheit des geburtshülflich-poliklinischen Assistenten gehen poliklinische Meldungen zunächst an den gynäkologischen, in zweiter Linie an den geburtshülflichen Assistenten, jedoch darf der den Hausdienst habende auch in eiligen Fällen das Haus nur verlassen, wenn er für geeignete Vertretung im Hause gesorgt hat.

§ 6.

Der Dienst auf den Stationen findet in der Weise statt, daß zweimal täglich die Visite gemacht wird, und zwar muß der Regel nach die Morgenvisite im Sommer um $^1/_2$9, im Winter um 9 Uhr beendet sein.

Die Abendvisite findet zwischen 5 und 7 Uhr statt. Bei der Visite sind die nöthigen Temperatur- und Pulsmessungen von dem Assistenten selbst anzustellen und ebenso wie die übrigen Beobachtungen ins Protokoll zu diktiren.

V. Bestimmungen für die Herren Praktikanten bei Uebernahme der Geburten.

§ 1.

Kein Praktikant darf sich zur Beobachtung von Geburten melden, welcher in irgend einer Weise pathologisch-anatomisch thätig ist (Sektions-, Operationskurse 2c.).

§ 2.

Sollte ein Praktikant, ohne in genannten Kursen beschäftigt zu sein, zufällig mit septischen Stoffen in Berührung gekommen sein, so ist er verpflichtet, vor event. Uebernahme einer Geburt dem betreffenden Assistenten

davon Mittheilung zu machen, und bleibt es dem Ermessen des letzteren anheimgestellt, ob er ihm die Geburt übertragen will.

Jedenfalls muß, unter diesen Umständen, der Meldung zu einer Geburt ein Bad und vollständiger Wechsel der Wäsche und Kleidung vorangegangen sein.

§ 3.

Kein Praktikant darf einen geburtshülflichen Fall untersuchen, bevor ihm derselbe von dem Assistenten persönlich übergeben ist.

§ 4.

Jeder Praktikant, der eine Kreißende innerlich untersucht hat, muß seinen Namen in das aufgelegte Untersuchungsbuch eintragen.

Für die Untersuchung der Kreißenden gelten folgende Vorschriften:

§ 1.

Die Fingernägel müssen geschnitten und sorgfältig gereinigt werden.

§ 2.

Der Rock muß abgelegt, beide Hembärmel bis über den Ellbogen heraufgestreift und befestigt werden.

§ 3.

Hände und Arme müssen bis zum Ellbogen sorgfältig mit Seife und Nagelbürste gereinigt, dann in fließendem, reinem Wasser abgespült und getrocknet werden.

Nach dieser Waschung wird die äußere Untersuchung der Kreißenden vorgenommen.

Bevor die innere Untersuchung angestellt wird, müssen:

§ 4.

Hände und Arme unter Benutzung der Nagelbürste in 1‰ Sublimat- oder 3% Karbol-Lösung auf das gründlichste gewaschen und desinficirt werden.

Erst jetzt wird mit der in Sublimat- resp. Karbol-Lösung getauchten, nassen Hand die innere Untersuchung vorgenommen.

§ 5.

Während des Verlaufs der Geburt hat jeder erneuten inneren Untersuchung eine abermalige gründliche Desinfektion der Hände voranzugehen.

§ 6.

Hat sich der Praktikant während der Geburt vom Kreiß-Saal entfernt, so ist vor erneuter Untersuchung die Reinigung und Desinfektion der Hände in der beschriebenen Weise auf das sorgfältigste zu wiederholen.

IV (f). Die Poliklinik für Hals- und Nasenkrankheiten.

Die Poliklinik für Hals- und Nasenkrankheiten, welche durch den Ministerial-Erlaß vom 30. April 1887 begründet ist, befindet sich z. Z. in dem Hause Luisenstraße Nr. 59.

Besondere Instruktionen 2c. sind für dieselbe bisher nicht erlassen.

V (g). Das zahnärztliche Institut.

Im Wintersemester 1884/85 ist an der Universität Berlin ein zahnärztliches Institut in dem Hause Dorotheenstraße 40 eröffnet worden.

Die Thätigkeit des Instituts erstreckt sich sowohl auf den theoretischen wie auf den praktischen Theil der Zahnheilkunde. Für die allgemeine Ausbildung in der Anatomie, Physiologie, Physik, Chemie und in den Fächern der praktischen Medizin finden die Studirenden der Zahnheilkunde in den an der Universität selbst gelesenen Kollegien Gelegenheit.[29])

Die Inanspruchnahme der ärztlichen Hülfe in dem Institut und dem für die mechanische Zahnheilkunde eingerichteten Laboratorium steht einem Jeden während der für die praktischen Kurse anberaumten Stunden völlig frei. Für die Gewährung der ärztlichen Hülfe ist der Grundsatz maßgebend, daß die Arbeit ohne Entgelt geleistet wird, das verarbeitete Material dagegen nach bestimmten tarifirten Sätzen zu vergüten ist, wie solche in dem nachstehenden Tarif angegeben sind. In Fällen unzweifelhafter Bedürftigkeit ist es indessen dem betreffenden dirigirenden Arzte überlassen, die Patienten von der Erlegung der tarifmäßigen Beträge zu dispensiren.

Tarif.

1. Das Ziehen von Zähnen unter Anwendung von Chloroform oder sonstigen Betäubungsmitteln kostet M. 2–6.
2. Das Füllen eines Zahnes kostet je nach der Menge und Beschaffenheit des zur Verwendung kommenden Materials M. 1—3.
3. Der für eine größere Anzahl von Füllungen und für vollständige Herstellung der ganzen Mundhöhle zu zahlende Preis unterliegt der Bestimmung des betreffenden dirigirenden Arztes.

---

[29]) Für diejenigen jungen Leute, welche sich dem Studium der Zahnheilkunde widmen wollen, ist zu beachten, daß für die Zulassung zu den zahnärztlichen Studien und Prüfungen das Abgangs-Zeugniß einer lateinlosen Ober-Realschule nicht genügt, dieses vielmehr noch durch das an einem Realgymnasium zu erwerbende Zeugniß der Reife im Latein für die Prima eines Real-Gymnasiums ergänzt werden muß. Vergl. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. September 1869 Nr. II § 3, 1. Min.Erlaß vom 28. November 1884 (Centralblatt für die gef. Unterr.-Verwaltung 1884 S. 328) und Min.Erlaß vom 30. September 1886.

4. Für Zahnersatzstücke und ähnliche Apparate bestimmt der Leiter des technischen Laboratoriums (Schiffbauerdamm 38 Nachm. 3 — 5) den Preis, welcher sich durch das zu verarbeitende Material ergiebt, und theilt denselben dem Patienten vor Anfertigung des Stückes mit.

Zu erwähnen sind hier noch zwei von dem Direktor des zahnärztlichen Instituts am 4. April 1887 erlassene allgemeine Vorschriften, welche lauten:

I.

Die Studirenden sind verpflichtet:

1. in dem Kursus der operativen Zahnheilkunde ohne besondere Erlaubniß der angestellten Lehrer keine Zähne auszuziehen;
2. keinen die Hülfe im Institut aufsuchenden Patienten nach ihrer Privatwohnung zu bestellen;
3. das für die Zahnfüllungen erhaltene Geld direkt an die Kasse des Instituts abzuliefern.

II.

Es ist nicht gestattet, in dem Kursus der operativen Zahnheilkunde zu rauchen, [u]nd zwar weder den arbeitenden, noch den zusehenden Herren.

Die Patienten sind darauf aufmerksam zu machen, daß jede Füllung an [de]m Tage, an welchem sie vollendet ist, bezahlt werden muß, und nicht mit der [B]ezahlung so lange gewartet werden kann, bis sämmtliche erforderlichen Füllungen [au]sgeführt sind.

B. Mit dem Charité-Krankenhause in Verbindung stehende klinische Institute.

a. Die erste medizinische Klinik.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Leyden.

b. Die zweite medizinische Klinik.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Gerhardt.

c. Die chirurgische Klinik.

Direktor: Geheimer Ober-Medizinalrath Professor Dr. Bardeleben.

d. Die gynäkologische Klinik.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Gusserow.

e. Die gynäkologische Poliklinik.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Gusserow.

f. Die geburtshülfliche Klinik und Poliklinik.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Gusserow.

g. Die Klinik für syphilitische Krankheiten.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Lewin.

h. Die Klinik für Hautkrankheiten.

Direktor: Professor Dr. Schweninger.

i. Die Klinik für Kinderkrankheiten.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Henoch.

k. Die Klinik für psychische und Nervenkrankheiten.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Westphal.

---

17. Das anatomische Theater
und
18. Die anatomisch-zootomische Sammlung.

Das anatomische Theater ist im Jahre 1713 gegründet, im Jahre 1724 dem Collegium medico-chirurgicum, in welchem besonders die Aerzte des stehenden Heeres ausgebildet wurden, übergeben und im Jahre 1810 alsdann von der Pepiniere an die neugegründete Universität abgegeben. Das im Jahre 1865 fertiggestellte jetzige Gebäude des anatomischen Theaters befindet sich im Garten der Thierarzneischule, Louisenstraße Nr. 56.

Die mit dem anatomischen Theater in Verbindung und z. Z. unter der nämlichen Leitung stehende anatomisch-zootomische Sammlung ist im Jahre 1803 gegründet. Von 1810 bis 1884 befand sich dieselbe im Universitätsgebäude; seit diesem Jahre ist sie in dem der Universität gehörigen Gebäude Lustgarten 6 aufgestellt.

Für diese beiden anatomischen Anstalten bestehen folgende Instruktionen:

I. Instruktion für den ersten Prosektor des anatomischen Theaters vom 28. April 1832.

§ 1.

Der zweite Professor der Anatomie ist zugleich erster Prosektor des anatomischen Theaters und Museums.

§ 2.

die Liebe für diese Anstalten ungetheilt zu bewahren, darf derselbe weder
menschliche Anatomie im gesunden und kranken Zustande, noch für die
nde Anatomie eine eigene Sammlung anlegen, sondern Alles, was er
diges findet und etwa zum Geschenk erhält, fällt an das anatomische

§ 3.

egen bleibt ihm unbenommen, die zu seinen Vorträgen nöthigen Präparate,
n vergänglichen Apparat, in einem eigenen Spinde auf dem anatomischen
und dem anatomischen Theater aufzustellen; sowie aber etwas darunter
:, das dem anatomischen Museum wenigstens in der Art fehlt, so fällt es
.

§ 4.

ft stehen ihm alle zu seinen Vorlesungen nöthigen Präparate des ana-
Museums, sowie die für die Vorlesungen noch besonders auf dem anatomischen
aufbewahrten Präparate zum freien Gebrauch, und hat er möglichst darauf
daß immer weniger Präparate vom Museum zu den Vorlesungen nöthig
nd die allein hierzu bestimmten auf dem anatomischen Theater sich möglichst

§ 5.

pflichtet ist derselbe zu lesen: a) in jedem Halbjahr die Osteologie;
Winterhalbjahr die Syndesmologie und die Lehre von den Aponeurosen
; c) im Winterhalbjahr die Splanchnologie; d) im Sommerhalbjahr
ößeren oder kleineren Theil der chirurgischen Anatomie oder die Lehre von
onen des menschlichen Körpers.

§ 6.

Vorlesungen, welche der erste Professor, und welche der zweite Prosektor
werden, um alle Kollisionen zu vermeiden, von ihm nicht gelesen, sowie sie
erum seiner Vorlesungen enthalten, es sei denn, daß wegen Krankheit oder
dringender Ursachen oder wegen freier Verabredung darin Abänderungen
werden, denn alle drei Lehrer sind gemeinschaftlich verbunden, nirgend in
rage der anatomischen Lektionen eine Lücke zu lassen und sich wechselseitig
stützen.

§ 7.

dem anatomischen Museum leitet er die Arbeiten der Präparanten und
iesen täglich ein paar Stunden, besonders den Anfängern, und ist wenigstens
des Präparirens hindurch auf dem anatomischen Theater zu finden, um
wenn er sich auch mit anderen anatomischen Arbeiten beschäftigt, Hülfe
: können.

§ 8.

Er besorgt auch alle anatomischen Einspritzungen, sei es mit Wachs, Gips oder Quecksilber.

§ 9.

Er nimmt keine anderen Leichen zu den Einspritzungen oder zu seinen Vorlesungen, als die ihm von dem ersten Professor angewiesen sind. Da dieser nämlich auch die Leichen für die anatomischen und chirurgischen Kurse bestimmen muß, so hat er auch die Leichen zum Präpariren, zu den Vorlesungen u. s. w. auszuwählen und zu vertheilen, damit für Alles gesorgt und die nöthige Kontrole beschafft wird, auch keine Mißverständnisse durch verschiedenartige Anordnungen bei dem Kastellan und dem Inspektor entstehen, sondern eine Einheit im Ganzen, namentlich bei den Präparanten erhalten wird. Dagegen ist der erste Professor verpflichtet, die Leichen oder Theile derselben, welche der zweite Lehrer zu seinen Vorlesungen geeignet hält, diesem auf sein Verlangen anzuweisen, wenn er sie nicht selbst für die seinigen oder für die Kurse nöthig gebraucht.

§ 10.

Im Sommerhalbjahr präparirt er täglich auf dem anatomischen Museum zur Bereicherung desselben mehr oder weniger, je nach dem Bedürfniß desselben, und hauptsächlich was der Direktor jedesmal am nöthigsten findet.

§ 11.

Außerdem steht ihm aber frei, eigene Untersuchungen zu führen, falls sie nicht mit den vom Direktor gewünschten zusammenfallen (§ 10).

§ 12.

Was der Direktor z. B. für seine Vorträge in der Akademie der Wissenschaften untersucht wissen will, ist, wenn es neue Entdeckungen mit sich führt, dessen litterarisches Eigenthum. Dagegen ist dem Prosektor Alles, worauf ihn seine selbstgewählten Untersuchungen führen, litterarisch eigen.

§ 13.

Wenn Kandidaten zu ihren Inaugural-Dissertationen Gegenstände, die auf dem anatomischen Museum aufbewahrt werden, zu beschreiben oder abzubilden wünschen, so verweist er sie deshalb an den Direktor.

§ 14.

Er selbst giebt ebenfalls weder Beschreibungen noch Abbildungen von den Gegenständen des Museums heraus, ohne vorher mit dem Direktor darüber gesprochen und dessen Einwilligung dazu erhalten zu haben.

§ 15.

Er hat wie der Direktor darauf zu sehen, daß die Präparate im möglichst guten Zustande erhalten bleiben und, wenn etwas abgeht, daß der Abgang, sobald es sein kann, auf das beste ersetzt wird.

§ 16.

Der zweite Prosektor, der Kastellan und Inspektor des anatomischen Theaters, wie der Gehülfe und Inspektor des anatomischen Museums haben ihm in Abwesenheit des Direktors in allen Amtsgeschäften Folge zu leisten.

§ 17.

Außer seinem Gehalte und dem Honorar für die Vorlesungen empfängt er e Hälfte der Gebühren für das Präpariren.

II. Instruktion für den zweiten Prosektor der anatomischen Anstalten.

§ 1.

Der zweite Prosektor ist sowohl für das anatomische Theater, als für das ıatomische Museum thätig.

§ 2.

Er besorgt nach Anordnung des Direktors die anatomischen Präparate, welche r die Vorlesungen desselben frisch gearbeitet werden müssen.

§ 3.

Er ist im Winter sowohl Vormittags als Nachmittags während der Zeit des räpariren̈s auf dem anatomischen Theater, um theils die Tag für Tag noth-ndigen, theils auch diejenigen Präparate auszuführen, welche längere Zeit be-rfen und, zur Aufbewahrung bestimmt, ältere, schadhaft gewordene Präparate für n Unterricht ersetzen sollen.

§ 4.

Er ist auch, soweit und wie oft es seine Arbeiten gestatten, bei dem theoretischen d praktischen Unterricht mit thätig.

§ 5.

Er darf sich keine Sammlung weder für menschliche, noch für vergleichende ıatomie im gesunden oder kranken Zustande der Theile anlegen, sondern Alles, ıs er auf dem anatomischen Theater oder sonst Merkwürdiges findet, fällt an s anatomische Museum.

§ 6.

Zu den Präparaten, welche im Winterhalbjahr beschafft werden, nimmt er ne, als von dem Direktor oder in dessen Auftrage vom ersten Prosektor an-viesene Leichen.

§ 7.

Bei dem Injiciren ist er dem ersten Prosektor auf dessen Wunsch behülflich, ı eine solche Fertigkeit zu erlangen, daß er ihn im Nothfall ersetzen kann.

§ 8.

Im Sommerhalbjahr präparirt er auf dem anatomischen Museum für dasselbe in der Regel in den Vormittagsstunden von 8—12 Uhr, und wenn es dringende Umstände nöthig machen, auch einige Nachmittagsstunden, und nur, was der Direktor nöthig findet.

§ 9.

Er geht dem Direktor des Museums bei der Aufstellung und Ordnung der Präparate und bei der Fortführung der Kataloge zur Hand.

§ 10.

Er beschreibt und zeichnet keine Gegenstände des Museums ohne Bewilligung des Direktors, erlaubt dies auch Anderen nicht und läßt Keinem Gegenstände vom Museum verabfolgen, die nicht der Direktor ausdrücklich dazu bestimmt hat.

§ 11.

Mit der größten Sorgfalt nimmt er sich der Präparate sowohl auf dem anatomischen Museum als auch derer an, welche auf dem anatomischen Theater zu den Vorlesungen aufbewahrt werden. Sobald Präparatengläser schlecht verwahrt sind, der Weingeist trübe wird oder verdunstet, in welchem sich Präparate befinden, oder sobald sich Motten oder Larven in trockenen Präparaten zeigen, läßt er das Nöthige vom Gehülfen besorgen oder thut es selbst.

§ 12.

Er trägt alle neu eingehenden Materialien, welche dem Magazin bestimmt sind, in den Katalog der unpräparirten Sachen ein und hat darauf zu sehen, daß alle Gegenstände des Magazins sogleich mit einer diesem Katalog gleichlautenden Nummer versehen werden, desgleichen, daß die beim Museum abgegebenen und von dem Inspektor in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht ohne vorläufige von dem Empfänger vorzunehmende Aufzeichnung der den Gegenstand betreffenden Notiz angetroffen werden.

III. Dienst-Instruktion für die Kustoden und Assistenten des anatomischen Instituts.

§ 1.

Die Kustoden und Assistenten des anatomischen Instituts sind sowohl für das anatomische Theater als für das anatomisch-zootomische Museum thätig.

§ 2.

Sie haben den Direktor des Instituts im Unterricht zu unterstützen durch Anfertigung der frischen Präparate und dadurch, daß sie demselben sowohl bei Demonstrationen als bei praktischen Uebungen in der Anatomie und auf dem Museum zur Seite stehen. Auch der Prosektor kann ihre Hülfe bei Injektionen

id beim Zurichten des Leichenmaterials für die Präparir-Uebungen in Anspruch hmen.

§ 3.

Die zweite specielle Aufgabe der Kustoden und Assistenten besteht darin, daß den Direktor und den Prosektor unterstützen bei Erhaltung und Vermehrung r Sammlungen und Bücher, bei Aufstellung der Präparate und Führung der ataloge, sowie in Abwesenheit des Inspektors der Anatomie in der Führung des wentars und der Rechnungsbücher.

§ 4.

Die Kustoden und Assistenten sind verpflichtet, für ihre Dienstleistungen eine gliche Arbeitszeit von 4 Stunden, von 9 – 1 Uhr, einzuhalten. Im Wintersemester id sie vorzugsweise in der Anatomie, im Sommersemester in dem Museum beäftigt. Unter dringenden Umständen, und insofern es der Direktor für nöthig lt, kann die Arbeitszeit auch auf einige Nachmittagsstunden ausgedehnt werden.

§ 5.

Den Kustoden und Assistenten ist zur ernsten Pflicht gemacht, nach besten äften an der Förderung der morphologischen Disciplinen sich zu betheiligen; bezen sie zu diesem Zwecke, wie es in hohem Grade wünschenswerth ist, das aterial des anatomischen Instituts, so kann dies nur nach Verabredung mit dem rektor und nach dessen Einwilligung geschehen.

§ 6.

Im Interesse der Königlichen Sammlungen ist es, wie allen wissenschaftlichen amten, so auch ihnen nicht gestattet, eine eigene Sammlung für menschliche oder gleichende Anatomie anzulegen.

IV. Dienst-Instruktion für den Kastellan und Inspektor bei dem anatomischen Institut vom 6. August 1874.[30])

§ 1.

Die Stelle des Kastellans und Inspektors des anatomischen Instituts der niglichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gehört sowohl zum Ressort s Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenten, als auch zu dem des Königlichen Kriegs-Ministeriums. Die nächsten Vorsetzten des Inhabers dieser Stelle sind der jedesmalige Direktor des anatomischen stitus der Königlichen Universität zu Berlin und der Direktor der militärärztlichen ldungsanstalten zu Berlin resp. deren Stellvertreter, denen er in allen die stalt betreffenden Dingen Folge zu leisten hat.

[30]) Diese Dienst-Instruktion ist gemeinschaftlich von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenten und dem Kriegsminister erlassen.

§ 2.

Als Kastellan und Inspektor des anatomischen Instituts hat er vornehmlich folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

a) Beaufsichtigung des Anatomiegebäudes und des dazu gehörigen Areals in Betreff der Reinhaltung, der Hausordnung, der Wasser- und Gasleitung, der Heizung und Erleuchtung, sowie sämmtlicher baulichen Angelegenheiten;
b) die Aufsicht zu führen über Mobiliar und Utensilien ebendaselbst;
c) unter seiner Ueberwachung die Zufuhr und die Abladung des Heizungsmaterials besorgen zu lassen;
d) in persönlichen Verkehr mit den Lieferanten und Handwerkern zu treten und die Ouvriers bei den Arbeiten im Hause, vornehmlich mit Rücksicht auf die Arbeitszeit zu beaufsichtigen, sofern die Leistungen nach Arbeitsstunden honorirt werden. Zur Kontrole der Rechnungen hat derselbe streng darauf zu halten, daß jede Lieferung, jeder Ankauf für die Hausverwaltung, jede Arbeit der Handwerker auf Grund schriftlicher Beläge erfolgen.
e) für die Reinigung der Wäsche zu sorgen;
f) das Inventarium, das Leichen- und Rechnungsbuch zu führen, ferner solche Rechnungen zu testiren, die sich auf die Kastellansgeschäfte des Hauses beziehen;
g) die Reinschriften der amtlichen Schreiben der Direktion zu fertigen und die sonstigen Bureaugeschäfte zu besorgen;
h) die Protokolle bei der anatomisch-physiologischen Staatsprüfung zu führen und die Anfertigung der von den Kandidaten zu liefernden Präparate zu überwachen;
i)[31]) für die Morgue das Rechnungsbuch über Einnahmen und Ausgaben, desgleichen das Leichenbuch zu führen.

§ 3.

Als Beamter der militärärztlichen Bildungsanstalten ist der Kastellan und Inspektor des anatomischen Instituts verpflichtet, die der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär zugehörigen Sammlungen der Instrumente, Bandagen und der Bücher zu überwachen, für deren Instandhaltung und Reinigung zu sorgen und die Inventarien-Verzeichnisse zu führen.

§ 4.

Dem Kastellan und Inspektor der Anatomie wird zur Pflicht gemacht, von den Mängeln und Unordnungen, die in den seiner Beaufsichtigung und Fürsorge anvertrauten Gebieten zu Tage treten, sofort betreffenden Orts Bericht zu erstatten und die Anordnungen zur Abhülfe entgegen zu nehmen.

---

[31]) § 2i ist durch die Verlegung der Morgue aus dem Anatomiegebäude gegenstandslos geworden.

V. Instruktion für den Wärter der anatomischen Sammlung.

§ 1.

Der Wärter des anatomischen Museums hat dem Direktor desselben in allen dieses Institut betreffenden Dingen strenge und pünktliche Folge zu leisten; auch ist derselbe dem zweiten Professor der Anatomie und dem Prosektor in Allem, was deren Geschäfte auf dem Museum betrifft, und insofern seine Dienstleistungen nicht für den Direktor des Museums in Anspruch genommen sind, Gehorsam schuldig. Er hat nicht allein dem Direktor desselben, sondern auch dem zweiten Professor der Anatomie, dem Prosektor und dem Gehülfen des Museums bei ihren Arbeiten und Präparationen auf dem Museum dienstfertige Hand zu leisten.

§ 2.

Zu jeder Zeit, in welcher Präparate für die Vorlesungen zurechtgestellt und Vorlesungen mit Demonstrationen im Auditorio des Museums von den Mitgliedern dieses Instituts gehalten werden, muß der Wärter gegenwärtig sein. Er hat die von den Mitgliedern des Instituts zu ihren Vorlesungen benutzten Präparate von ihrem Orte im Museum in den Hörsaal und wohlbehalten wieder zurück zu bringen und die systematische Ordnung, in welcher die Präparate aufgestellt sind, sich fest einzuprägen und dieselbe jedesmal genau zu beobachten.

§ 3.

Außerdem muß der Wärter während des Sommers von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags auf dem Museum gegenwärtig sein. Hier hat er die ihm von dem Direktor und dem Prosektor aufgegebenen Dienste zu leisten. Die übrige Zeit und die Nachmittagsstunden außer den öffentlichen Ausstellungen des Museums hat er zu Präparationen für das letztere zu benutzen.

§ 4.

Im Winter hat er für die Heizung der Zimmer in den kühleren Tagen zu sorgen und sich dabei zur Verhütung von Feuersgefahr die strengste Vorsicht zum Gesetz zu machen. Alle freien Stunden der Wintertage, in welchen er nicht zu den Ausstellungen des Museums oder zu Hülfsleistungen für die Vorlesungen in Anspruch genommen ist, hat er zu Präparationen für das Museum zu verwenden. Auch soll er nöthigenfalls bei gehäufter Arbeit auf dem anatomischen Theater und bei Krankheitsfällen des Dienstpersonals des letzteren, soweit es seine laufenden Dienstgeschäfte zulassen, für diese Anstalt in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Der Wärter hat nicht allein die künstliche Zusammenstellung der Skelette zu besorgen, sondern ist auch bei dem Aufstellen, Ordnen und Eintragen der Präparate, indem er dem Direktor und Prosektor an die Hand geht, thätig; er hat die Auffüllung des Weingeistes und das Auftragen des Firnisses zu besorgen und in jeder Hinsicht über die Konservation der Präparate zu wachen.

§ 6.

Daher muß der Wärter die Gegenstände des Museums beständig im Auge behalten und hat diejenigen, welche schadhaft geworden sind oder durch Mangel an Weingeist, Firniß oder durch den Wurm leiden, soviel es von ihm abhängt, zu restituiren, sonst aber dem Direktor oder dem Prosektor Anzeige zu machen.

§ 7.

Er hat die zu den anatomischen Arbeiten nöthigen Materialien im Auftrage des Direktors zu beschaffen und die an das Museum eingesandten Gegenstände auf dasselbe zu befördern.

§ 8.

Alle eingehenden, zur Präparation bestimmten Gegenstände hat der Wärter mit auf Pergament geschriebenen Nummern zu versehen, welche mit den Nummern des Katalogs der unpräparirten, nicht aufgestellten Gegenstände korrespondiren und welche sie so lange behalten, bis sie präparirt, aufgestellt und in dem großen Katalog des Museums aufgeführt werden.

§ 9.

Bei den öffentlichen Ausstellungen des Museums, sowie wenn dasselbe von hiesigen und fremden Gelehrten in den ihnen anberaumten Stunden besucht wird, muß der Wärter auf dem Museum gegenwärtig sein. Bei den öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu achten, daß Mäntel und Stöcke von den Besuchenden vor ihrem Eintritt abgelegt werden. Er hat sich gegen Jedermann bescheiden zu betragen, aber Keinem, der nicht mit einer Einlaßkarte versehen ist, den Eintritt zu gestatten.

§ 10.

Während der öffentlichen Ausstellungen hat er darauf zu sehen, daß Niemand etwas beschädige, aus den Kisten herausnehme oder auch nur anfasse.

§ 11.

In den für den Zutritt der Gelehrten bestimmten Stunden darf der Wärter keine Zeichnungen nach den Präparaten des Museums erlauben, wenn die Befugniß dazu nicht ausdrücklich von dem Direktor ertheilt worden ist. Ebensowenig darf er Jemandem etwas aus den Schränken oder Gläsern zu näherer Untersuchung darreichen oder die Schlüssel zu den Schränken hiesigen oder fremden Gelehrten einhändigen. In den Fällen, wo die genauere Untersuchung eines Präparats von hiesigen oder fremden Gelehrten zulässig ist, wird der Direktor den Prosektor zur Unterstützung und Erleichterung der Gelehrten anweisen, und der Wärter ist dann verpflichtet, den Gelehrten bei näherer Untersuchung der Gegenstände, soviel es seine Dienstgeschäfte erlauben, an die Hand zu gehen.

§ 12.

Unter keinerlei Vorwand hat der Wärter von denen, die das Museum be-
hen, etwas zu fordern oder Geschenke anzunehmen.

§ 13.

Der Wärter hat für die regelmäßige Reinigung der Zimmer, Spinden, Tische
d Bretter Sorge zu tragen und in dem Arbeitszimmer Ordnung und Reinlich-
t zu erhalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem Arbeitszimmer
s Museums weder von dem Wärter, noch von den Gehülfen, noch von den zu
äparationen angewiesenen Studirenden Tabacк geraucht werden darf. Ueber die
folgung dieses Verbots hat der Wärter strenge zu wachen.

– – –

Einer besonderen Erwähnung bedürfen endlich hier noch die Ministerial-Er-
sse vom 27. Februar 1811 und vom 19. Mai 1828, welche über die Ablieferung
r für das anatomische Kabinet in Berlin sich eignenden Gegenstände Be-
mmungen treffen. Dieselben lauten:

1. Ministerial-Erlaß vom 27. Februar 1811:

„Den Kreisphysikern ist bereits durch den § 6 ihrer Instruktion vom 17. Ok-
ber 1776 aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medi-
ische Merkwürdigkeiten hierher einzusenden. Um nun der Verbreitung falscher
erüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung un-
ssender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen
rurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede
nschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt und, wenn sie
t ist, ungesäumt übersendet werden muß. Hebammen, welche dieses zu thun
terlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. —
amit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen
übten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das hiesige
atomische Museum wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten
kosten und Auslagen, einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen,
e Hasenscharten, Wolfsrachen, Fingern ähnliche Auswüchse an Händen mit fünf
ngern bei todtgeborenen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seiten-
ne und Stirnbeine u. s. w. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden.
onstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Be-
affenheit oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und
nell hierher gesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter
anntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöst worden, zu setzen
d so zu übersenden.

Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzufordern, die bei Leichenöffnungen, Ope-
tionen u. s. w. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen
f ebengedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einzusenden und die

Vergütigung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. Demnächst sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern. Es ist zu hoffen, daß Niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein ebenso bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das hiesige anatomische Museum ist, verdient zu machen. Desto nöthiger ist es, das Publikum dafür zu interessiren und dasselbe über die rechte Art, dem Institute nützlich zu sein, zu belehren. Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden selten vorkommenden Thiere zum Zergliedern wird erwünscht sein, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben."

2. Ministerial-Erlaß vom 19. Mai 1828:

„Zufolge einer Anzeige des Direktors des hiesigen Königlichen anatomischen Museums ist seit längerer Zeit die durch Cirkularverfügung vom 27. Februar 1811 angeordnete Einsendung der vorkommenden Mißgeburten und anderen medizinischen Merkwürdigkeiten an das Museum fast ganz unterblieben. Der Königlichen Regierung wird jene Verfügung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, die dortigen Kreisphysiker, Hebammen ꝛc. auf das gemessenste danach anzuweisen und namentlich den ersteren die fragliche Einsendung unter der Adresse des Direktors zur besonderen Pflicht zu machen. Uebrigens werden die dem hiesigen Museum entbehrlichen Stücke nach Befinden vorzugsweise den Universitäten derjenigen Provinzen zugesendet werden, aus welchen sie eingegangen sind." [32])

19. Das physiologische Institut.

Das physiologische Institut der Universität ist aus dem physiologischen Laboratorium hervorgegangen, welches mit den dazu gehörigen Apparaten einen Theil der anatomisch-zootomischen Sammlung der Universität bildete. Im Jahre 1858 wurde das Institut von der letztgedachten Sammlung abgetrennt und unter die Verwaltung eines eigenen Direktors gestellt. Seit dem Jahre 1877 befindet sich dasselbe in dem eigens für seine Zwecke erbauten Gebäude in der Dorotheenstraße Nr. 35.

Für die Vorsteher der einzelnen Abtheilungen des Instituts — der chemischen, der mikroskopisch-biologischen und der speciell physiologischen Abtheilung —, für die

[32]) Vergl. auch den Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Januar 1887, betreffend den Eisenbahn-Transport der für die anatomischen oder chirurgischen Lehranstalten der Preußischen Universitäten bestimmten Leichen, nach welchem die Beibringung eines Leichenpasses jetzt ganz allgemein nicht mehr erforderlich ist. (Centr.Bl. 1887 S. 329.)

Assistenten der chemischen und der mikroskopisch-biologischen Abtheilung und für den der physikalischen Abtheilung vorstehenden Assistenten des Direktors sind besondere Instruktionen nicht vorhanden.

Dagegen bestehen für die Beamten des physiologischen Instituts, insbesondere für den Hausverwalter, den Maschinisten, den Portier und die Hausdiener schriftliche Instruktionen, durch welche die einzelnen Dienstobliegenheiten dieser Personen geregelt werden. Diese Instruktionen entbehren jedoch der formellen Redaktion und können deshalb an dieser Stelle nicht wiedergegeben werden.

---

20. Das pathologische Institut

befindet sich im Garten des Charité-Krankenhauses. Dasselbe ist im Jahre 1856 begründet und steht unter der Verwaltung der Königlichen Charité-Direktion.

Direktor: Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Virchow.

---

21. Das hygienische Laboratorium.

Durch den Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1885/86 ist die Begründung einer ordentlichen Professur für Hygiene und zugleich eines Laboratoriums für hygienische Uebungen und Kurse an der Universität Berlin vorgesehen worden.

Dieses Laboratorium ist in dem Gebäude der alten Gewerbe-Akademie, Klosterstraße 36 bezw. Sieberstraße 1/2, eingerichtet und mit Beginn des Sommer-Semesters 1885 eröffnet worden.

Für dasselbe besteht folgende

Laboratoriums-Ordnung vom 5. August 1885.

1. Das Laboratorium ist an den Wochentagen von 9 bis 5 Uhr, am Sonnabend von 9—2 Uhr geöffnet.
2. Die Benutzung des Laboratoriums geschieht in folgender Weise:
   a) in Kursen, welche während eines Semesters wöchentlich dreimal zweistündlich abgehalten werden,
   b) in Kursen, welche während eines Monats täglich vierstündlich abgehalten werden,
   c) durch Benutzung eines Arbeitsplatzes während eines ganzen Semesters in den unter 1 festgesetzten Arbeitsstunden.
3. Das Honorar beträgt:
   für die Kurse a resp. b 60 M.,
   für die Benutzung eines Arbeitsplatzes (c) 100 M.

4. Für die Kurse ad a erhalten die Theilnehmer die erforderlichen Apparate und Utensilien einschließlich des Mikroskops, sowie die Reagentien, Nährsubstrate und Versuchsthiere vom Laboratorium geliefert. Ausgenommen hiervon sind folgende zum Mikroskopiren bezw. Präpariren erforderlichen Gegenstände: Objektträger, Deckgläser, Pincetten, Scheeren, Messer, Nadeln, welche von den Theilnehmern selbst zu beschaffen sind. Für Beschädigung der ihnen Seitens des Laboratoriums zur Benutzung übergebenen Gegenstände sind die Theilnehmer zum Ersatze verpflichtet.
5. Für die Theilnehmer an den Monatskursen und die selbstständig arbeitenden Praktikanten (c) ist jeder Arbeitsplatz mit einer bestimmten Anzahl von Utensilien und Reagentien ausgestattet, über deren Empfang zu Beginn des Kursus resp. Semesters unter Erlegung einer Kaution von 10 M. bei dem Sekretär des hygienischen Instituts ein Revers auszustellen ist. Diese Utensilien sind am Schlusse des Kursus resp. Semesters gegen Rückgabe des Reverses wieder abzuliefern. Für fehlende oder beschädigte Utensilien ist Ersatz zu leisten. Dasselbe gilt auch von denjenigen Utensilien, welche zur zeitweiligen Benutzung von Seiten des Laboratoriums geliefert worden sind. Alle vom Laboratorium nicht gelieferten Instrumente, Apparate, Utensilien und Reagentien, insbesondere die Mikroskope, Platinblech und Platindraht, ferner die erforderlichen Nährsubstrate, theure Reagentien, endlich die Versuchsthiere müssen von den Kurs-Theilnehmern (b) bezw. Praktikanten (c) selbst beschafft werden.
6. Die Benutzung des Laboratoriums Seitens der Theilnehmer an den Kursen (a und b) außerhalb der für diese Kurse festgesetzten Zeit ist nicht gestattet.
7. Jeder Praktikant oder Theilnehmer an den Kursen erhält alle vom Laboratorium gelieferten materiellen Hülfsmittel für die Arbeiten ausschließlich von dem Assistenten, an welchen er sich auch in jedem einzelnen Falle zu wenden hat. Niemand darf selbst oder durch den Diener Utensilien oder Materialien zu seinem Gebrauche den Vorräthen des Laboratoriums entnehmen.
8. Die Ordnung und Reinhaltung des überwiesenen Platzes, die Beseitigung und Reinigung aller gebrauchten Gegenstände liegt jedem Einzelnen ob. Sämmtliche Tische sind täglich nach Beendigung der Arbeit abzuräumen, um die erforderliche gründliche Reinigung des Laboratoriums zu ermöglichen. Im Uebrigen wird auf die für die einzelnen Abtheilungen des Laboratoriums erlassenen speciellen Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit verwiesen.
9) Alle im Laboratorium auszuführenden Arbeiten bedürfen der Genehmigung des Direktors.

Die

Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Reinlichkeit,

welche zu 8) der Laboratoriums-Ordnung erwähnt sind, lauten:

1. Jeder in den Laboratoriums-Räumen Beschäftigte hat zur Aufrechterhaltung

r Ordnung und Reinlichkeit nach Kräften beizutragen; insbesondere ist aber Jeder rpflichtet zur Reinhaltung seines Arbeitsplatzes und der darauf befindlichen pparate.

2. Das Beschmutzen des Fußbodens mit Papierschnitzeln, Watte, Streichholz-ſten u. s. w. ist verboten.

3. In die Spülbecken der Wasserleitung dürfen keine festen egenstände, insbesondere nicht Papier, Watte, Streichholzreste, las- oder Korkstücke geworfen werden.

4. Zur Aufnahme der Abfallstoffe, soweit sie nicht infektiöser Natur sind, rfen nur die an den Arbeitsplätzen aufgestellten Steintöpfe benutzt werden.

5. Deckgläser, Objektträger, Reagensgläser, Glasplatten und sonstige Gegen-ände aus Glas, welche mit Infektionsstoffen in Berührung gekommen sind, müssen gleich nach Benutzung in das auf jedem Arbeitsplatze befindliche Gefäß mit Des-fektionsflüssigkeit gelegt und mindestens einen Tag darin belassen werden. In-irte Instrumente (Pincetten, Nadeln, Messer, Scheeren u. s. w.) sind sofort nach m Gebrauch auszuglühen. Kartoffel-Kulturen infektiöser Organismen und todte hiere sind sobald als möglich dem Laboratoriumsdiener zur Vernichtung zu über-ben. Es ist streng untersagt, Infektionsstoffe irgend welcher Art in die zur ufnahme der gewöhnlichen Abfälle bestimmten Steintöpfe oder gar in die Spül-ken der Wasserleitung zu werfen.

6. Die sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Hände (durch Wasser und eife und Nachspülen mit 3 % Karbolsäure bezw. 1 ‰ Sublimat) wird Jedem r besonderen Pflicht gemacht. In den Räumen, in welchen mit Infektionsstoffen rbeitet wird, ist der Genuß von Eßwaaren untersagt.

7. Das Mitnehmen von Kulturen pathogener Organismen ist nur unter aus-ücklicher Erlaubniß des Direktors gestattet.

8. Die Thüren der Räume, in denen die Brutapparate und Eisschränke sich inden, sind stets geschlossen zu halten.

9. Das Betreten anderer Räume des Laboratoriums, als derjenigen, in welchen h die angewiesenen Arbeitsplätze befinden, insbesondere das Betreten der Vor-thsräume und Spülzimmer, ist verboten.

10. Es ist streng darauf zu halten, daß jede Verschwendung n Gas und Wasser vermieden wird.

11. Jeder hat, unter Verantwortlichkeit für den im Unterlassungsfalle ent-henden Schaden, nach beendeter Arbeit sich davon zu überzeugen, daß die zu nem Arbeitsplatze gehörigen Gas- und Wasserauslässe geschlossen sind.

12. Die Benutzung der Waagen, der Brutapparate und der Sterilisirungs-parate (Trockenschränke und Dampfapparate) ist nicht ohne Weiteres, sondern r nach Anweisung des betreffenden Assistenten und unter genauer Beachtung der orderlichen Vorsichtsmaßregeln gestattet. Jede Beschädigung dieser, sowie anderer m Institut zur Benutzung übergebener Apparate (Thermometer, Meßgefäße u. s. w.) dem betreffenden Assistenten sogleich anzuzeigen.

13. Die zu den Dampfapparaten resp. Trockenschränken ge-

hörigen Einsatzgefäße und Drahtkörbe dürfen nicht zu eigenem Gebrauch zurückbehalten, sondern müssen stets wieder an die dafür bestimmten Plätze neben den betreffenden Apparaten gestellt werden.

14. Wasserbäder dürfen nicht direkt auf die Arbeitstische, sondern nur auf Untersatzbretter gestellt werden.

15. Die zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Gefäße mit Reagentien, Farblösungen, Nährsubstanzen, Desinfektionsflüssigkeiten ꝛc. dürfen nicht auf den einzelnen Arbeitsplätzen stehen bleiben, sondern müssen stets wieder an die bestimmten Plätze gestellt werden.

16. Täglich am Schluß der Arbeitszeit ist jeder Arbeitsplatz abzuräumen. Auf den Arbeitstischen dürfen nur folgende Gegenstände stehen bleiben: Brenner, Filtrirstativ, Schalen zum Abspülen, Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit, Gefäß für gebrauchte Deckgläschen. In den Spülschalen, deren tägliche Reinigung vom Institut veranlaßt wird, dürfen sich keine festen Gegenstände befinden.

---

22. Die Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen.

Die Sammlung chirurgischer Instrumente und Bandagen befindet sich in den Räumen des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde, Ziegelstraße Nr. 5. Für die Erhaltung und öffentliche Benutzung der Sammlung besteht folgendes

Reglement vom 22. August 1853.

§ 1.

Die in dem Kabinet aufbewahrten chirurgischen Instrumente und Bandagen sind bestimmt, nur als Modelle bei chirurgischen Vorlesungen vorgezeigt, nicht aber bei wirklichen Operationen, sei es an Kranken oder an Leichen gebraucht zu werden.

§ 2.

Das Kabinet ist in einem geeigneten Lokale des klinischen Instituts für Chirurgie und Augenheilkunde (Ziegelstraße Nr. 5) aufzustellen und ist Vorsorge zu treffen, daß in diesem Lokale oder in dessen unmittelbarer Nähe die erforderlichen Vorträge über Bandagenlehre und Anwendung von Maschinen zur Behandlung von Luxationen und Frakturen von den betreffenden Docenten gehalten werden können.

§ 3.

Dem Kabinet ist ein Direktor vorgesetzt, welchem ein Gehülfe zur Seite steht.

§ 4.

Jeder Professor und Privatdocent der medizinischen Fakultät hat das Recht, zu seinen chirurgischen Vorlesungen das Kabinet und das zu den Vorträgen über

andagen=Lehre eingerichtete Lokal zu benutzen, und hat sich über die für solche
orlesungen auszuwählenden Tagesstunden mit dem Direktor des Kabinets in
nvernehmen zu setzen.

§ 5.

Studirenden ist das Kabinet an zwei Wochentagen in den durch öffentlichen
ıschlag von dem Direktor zu bestimmenden und auch durch das halbjährliche
ktionen=Verzeichniß der Universität bekannt zu machenden Stunden unentgeltlich
öffnet. Fremde, welche außer dieser Zeit das Kabinet zu besuchen wünschen,
ben sich deshalb an den Direktor zu wenden.

§ 6.

Zur Erhaltung und Erweiterung des Kabinets wird die Summe von 250 Thlr.
ɔrlich bestimmt; Ersparnisse, welche im Laufe eines Jahres an dieser Summe ge=
icht werden, verbleiben dem Kabinet und können für die Zwecke desselben in den
.genden Jahren verwandt werden.

§ 7.

Der Direktor hat für die Erhaltung, Erweiterung und Benutzung des Kabinets
orge zu tragen und am Schlusse eines jeden Jahres eine gehörig belegte Nach=
isung über die Verwendung des zu § 6 bemerkten Fonds dem Ministerium
ızureichen.

§ 8.

Er ist dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegen=
iten untergeordnet, hat sich in allen das ihm anvertraute Kabinet betreffenden
illen an dasselbe zu wenden und alle von demselben erlassenen Verfügungen
nktlich zu befolgen.

§ 9.

Er hat die systematischen Verzeichnisse des Kabinets in Ordnung zu erhalten,
: angeschafften neuen Stücke sofort jederzeit gehörigen Orts einzutragen, auch die
ızelnen Stücke mit Nummern zu versehen, welche sich auf jene Verzeichnisse
ziehen.

§ 10.

Er hat darüber zu wachen, daß der Gehülfe den ihm obliegenden Verpflich=
ngen pünktlich nachkomme, und insbesondere zu der Zeit, während welcher den
tudirenden das Kabinet geöffnet wird, in demselben persönlich gegenwärtig zu sein.

§ 11.

Bei eintretender Erledigung der Stelle des Gehülfen hat der Direktor einen
eigneten Kandidaten zu wählen und der vorgesetzten Behörde in Vorschlag zu
ingen.

§ 12.

Wenn der Direktor auf länger als 8 Tage verreisen will, hat er die Sorge für das Kabinet dem Gehülfen zu übertragen.

§ 13.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat er einen Bericht über die Bereicherung und Benutzung des Kabinets in dem verflossenen Jahre und über den gegenwärtigen Zustand desselben mittelst der medizinischen Fakultät an die vorgesetzte Behörde einzureichen.

---

23. Das pharmakologische Institut.

Das pharmakologische Institut der Universität ist im Jahre 1872 gegründet und befindet sich seit dem Jahre 1883 in dem Gebäude Dorotheenstraße Nr. 35a. In demselben befindet sich auch die pharmakologische Sammlung.

Besondere Reglements ꝛc. sind für das Institut oder die Sammlung nicht gegeben.

24. Die praktische Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde.

Die praktische Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde verdankt ihre Entstehung dem gerichtlichen Stadtphysikus Geh. Medizinalrath Professor Dr. Wagner, welcher im Jahre 1832 zur Nutzbarmachung des wissenschaftlichen Materials, welches das Gerichtsphysikat in Berlin liefert, für den akademischen Unterricht die Errichtung einer darauf abzweckenden Anstalt erwirkte.

Die Anstalt ist von ihrer Gründung an mit dem Leichenschauhaus verbunden, welches sich seit dem Jahre 1886 an der Kommunikation am Neuen Thor Nr. 19 befindet.

Besondere Reglements ꝛc. sind für die Anstalt nicht gegeben.

25. Das erste chemische Institut.

Das erste chemische Institut, welches sich in der Georgenstraße Nr. 34 befindet, ist im Jahre 1865 begonnen und im Jahre 1867 vollendet worden.

Besondere Reglements und Instruktionen bestehen für das erste chemische Institut nicht, jedoch wird den in dasselbe eintretenden Praktikanten zur Pflicht gemacht, mit Gas und Wasser, sowie mit den von dem Laboratorium gelieferten Reagentien möglichst sparsam umzugehen, und es sind die Abtheilungsvorsteher an-

wiesen, nach Kräften auf Erfüllung dieser Pflicht zu achten. Außerdem ist in
n Arbeitsräumen folgende:

Laboratoriums-Ordnung

geheftet:

§ 1.

Wer schädliche oder lästige Gase in die Luft der allgemeinen Arbeitsräume
tweichen läßt, zahlt 10 Pf. und hat sofort Abhülfe zu veranlassen.

§ 2.

Wer Leuchtgas unverbrannt entweichen läßt, zahlt 50 Pf.

§ 3.

Wer zerbrochene Apparate, Papier u. s. w. in ein Becken des Wasserabflusses
rft, zahlt 20 Pf. und hat für sofortige Entfernung der betr. Verunreinigung zu
:gen.

§ 4.

Wer Apparate oder Reagentien, die zu allgemeinem Gebrauche bestimmt sind,
nger als nöthig auf seinem Platz behält, zahlt 10 Pf. und bringt obige an den
hörigen Ort zurück.

§ 5.

Wer in § 4 bezeichnete Apparate nach der Benutzung nicht reinigt, hat 25 Pf.
zahlen und hat sofort das Reinigen zu veranlassen.

§ 6.

Wer Apparate, die zu allgemeinem Gebrauche bestimmt sind, länger als einen
lben Arbeitstag zu benutzen wünscht, hat über den Empfang derselben dem Ver-
her (auf Wunsch) zu quittiren. Ohne Wissen des Verleihers dürfen so entliehene
pparate nicht anderweitig verliehen werden; die Rückgabe hat sofort nach der
:nutzung zu geschehen. Wer dagegen handelt, zahlt 10 Pf.

§ 7.

Wer Apparate u. dergl. auf Plätzen, die zur allgemeinen Benutzung bestimmt
ıd, länger als nöthig stehen läßt, zahlt 10 Pf.

§ 8.

Am Ende jeder Woche ist der Arbeitsplatz vollständig abzuräumen. Alle Ge-
ße, welche nicht entfernt werden, können konfiscirt werden; dieselben werden gegen
:stattung von 10 Pf. pro Stück zurückgegeben.

§ 9.

Wer eine Abdampfnische benutzt, hat die Leuchtflamme in derselben anzuzünden
ıd nach Benutzung zu löschen und die Nische zu schließen; wer gegen eine dieser
estimmungen fehlt, zahlt 10 Pf.

§ 10.

Jede offenbare Verschwendung von Gas und Wasser kostet 10 Pf. Strafe.

§ 11.

Wer eine der Saalthüren offen läßt, zahlt 10 Pf.

§ 12.

Wer eine andere als die ihm zugewiesene Waage benutzt, zahlt 10 Pf. und hat die Benutzung sofort zu unterbrechen.

§ 13.

Wer eine Waage in einer für dieselbe schädlichen Weise behandelt, zahlt 15 Pf. und hat event. die Reparaturkosten zu tragen.

§ 14.

Gewichte oder Apparate und dergl., die im Gehäuse einer Waage zurückgelassen werden, werden konfiscirt und nur gegen Erstattung von 20 Pf. pro Stück zurückgegeben.

§ 15.

Wer dem Laboratorium gehörige Apparate (exkl. Waagen) unbrauchbar macht, hat $^{2}/_{3}$ des Preises zu ersetzen und für Neubeschaffung der Gegenstände zu sorgen.

Die Durchführung dieser Bestimmungen ist zwei Praktikanten anvertraut.

In streitigen Fällen hat der Ausspruch des Assistenten unbedingte Geltung.

Ueber die Verwendung der Strafgelder beschließen die Praktikanten am Ende jeden Semesters; geschieht dies nicht, so gehen die Gelder in die Bibliothekskasse.

---

26. Das zweite chemische Institut.

Das zweite chemische Institut ist im Sommersemester 1883 eröffnet. Dasselbe befindet sich in dem Hause Schlachtgasse Nr. 1 und dient speciell dem Studium der anorganischen, analytischen und Mineral-Chemie.

Das Laboratorium des Instituts ist für den praktischen Unterricht in zwei Abtheilungen getheilt. In dem synthetischen Laboratorium werden die Studirenden mit der Darstellung chemischer Apparate und mit leichteren Aufgaben der qualitativen Analyse beschäftigt, während in der analytischen Abtheilung des Laboratoriums vornehmlich quantitative Untersuchungen vorgenommen werden.

Besondere Reglements ꝛc. bestehen für das zweite chemische Institut nicht.

27. Das physikalische Institut.

Das physikalische Institut der Universität ist aus der seit dem Jahre 1833 'tehenden Sammlung physikalischer Apparate entstanden, welche mit der Apparaten- ammlung und der Bibliothek des Professor Magnus den Grundstock für das im ıhre 1871 eröffnete physikalische Universitäts-Laboratorium bildete. Dasselbe war ; zum Jahre 1878 im Universitätsgebäude untergebracht; seit dieser Zeit befindet sich in einem besondern, in der Neuen-Wilhelmstraße 16a belegenen Ge- ude.

Für das physikalische Institut bestehen folgende Instruktionen:

I. Instruktion für den Hausdiener des physikalischen Instituts.

§ 1.

Derselbe hat dem Direktor, den Assistenten und während der festgesetzten :beitsstunden auch den Laboranten des Instituts Hülfe zu leisten bei ihren wissen- aftlichen Arbeiten, indem er die Arbeitsrequisiten herbeischafft und dieselben, nach- m sie gebraucht sind, wieder an ihren Ort bringt.

Diese Hülfe kann aber jedem Einzelnen während der allgemeinen Arbeitsstunden :r bis zu dem Maße geleistet werden, als es die Rücksicht auf die übrigen gleich- tig Arbeitenden zuläßt.

§ 2.

Die von den Laboranten gebrauchten Gefäße und galvanischen Elemente sind Allgemeinen auch von diesen wieder zu reinigen und auseinander zu nehmen.

Der Diener hat aber nach Beendigung der Arbeitsstunden danach zu sehen, dies überall so weit geschehen ist, als es für die Erhaltung der Utensilien nöthig , und das Fehlende selbst zu besorgen.

Ebenso hat er täglich nach Beendigung der Arbeitszeit danach zu sehen, daß : Fenster und Thüren in sämmtlichen Arbeitszimmern, sowie die Gasflammen ıd Wasserhähne geschlossen sind, soweit nicht in besonderen Fällen und unter der ıthigen Vorsicht das Offenbleiben einzelner Leitungen für die Nacht vom Direktor nehmigt ist.

§ 3.

Die im Laboratorium nicht mehr gebrauchten Instrumente hat der Diener ch einmal sorgfältig zu reinigen und, falls sie unverletzt sind, in die Sammlung rückzubringen.

Falls er Verletzungen bemerkt, hat er dem Direktor oder dem die betreffenden :beiten beaufsichtigenden Assistenten davon Meldung zu machen, ebenso wenn er be- :rkt, daß die Laboranten nicht sparsam mit dem Material des Instituts umgehen, roceduren vornehmen, die den Instrumenten, den Mobilien oder Gebäudetheilen s Instituts Schaden bringen können, oder in Abwesenheit der Assistenten mit andern ıstrumenten experimentiren, als die ihnen angewiesen sind.

§ 4.

Er hat die auf Beschaffung der Arbeitsrequisiten und deren Bezahlung, sowie den dienstlichen Verkehr mit Behörden bezüglichen Gänge außerhalb des Hauses zu machen.

§ 5.

Er hat die tägliche Reinigung der Arbeitszimmer früh vor der Arbeitszeit und die wöchentliche Sonnabends Nachmittags von 1 Uhr ab regelmäßig zu vollziehen. Für die in den Ferien eintretenden vollständigeren halbjährigen Scheuer- und Putzarbeiten in den Arbeitsräumen, an und in den Schränken der Sammlung hat er das Personal zu engagiren und die Ausführung zu beaufsichtigen.

§ 6.

Nach Schluß der Semester hat derselbe die sämmtlichen im Laboratorium gebrauchten Instrumente wieder in die Sammlung, die den einzelnen Zimmern zugehörigen Gläser, Werkzeuge und anderen Utensilien in diese zurückzuschaffen, sie vollständig zu reinigen, zu ordnen, ihre Vollzähligkeit zu konstatiren und den mit der Revision beauftragten Assistenten Hülfe bei der Kontrole des Inventars zu leisten.

II. Instruktion für den Portier des physikalischen Instituts.

§ 1.

Derselbe hat die Aufsicht über den Zustand des Gebäudes zu führen und jeden Schaden an demselben dem Direktor zu melden, welche Meldung namentlich dann sogleich geschehen muß, wenn das Unterbleiben sofortiger Abhülfe weiteren Nachtheil für das Gebäude nach sich ziehen könnte.

Besonders ist von ihm darauf zu achten, ob irgendwo Feuersgefahr entsteht, ob irgendwo Gas oder Wasser ausströmt oder letzteres durch leckе Stellen des Daches oder der Fenster eindringt.

§ 2.

Er hat dafür zu sorgen, daß die nach außen gehenden Thüren des Instituts rechtzeitig nach der vom Direktor festgestellten Hausordnung geschlossen und geöffnet werden, und hat die Gasflammen auf den Gängen und Treppen, soweit deren Brennen für den Verkehr im Hause nöthig ist, anzuzünden und auszulöschen.

§ 3.

Er hat jeden Abend nach Schluß der Hausthür die Runde durch das Gebäude zu machen und sich zu überzeugen, daß die Thüren aller nicht als Wohnungen oder als Arbeitszimmer der Assistenten dienenden Zimmer verschlossen und die Beleuchtungsflammen in sämmtlichen Zimmern gelöscht sind.

§ 4.

Er hat die Aufsicht an der Hausthür zu führen und dafür zu sorgen, daß keine Bettler und Herumstreicher in das Haus eindringen.

§ 5.

Er hat das Einfahren und die Unterbringung des Brennmaterials zu beaufsichtigen, über die Abgabe desselben an die Assistenten und Unterbeamten des Instituts Buch zu führen und danach zu sehen, daß nichts davon verschleppt werde.

§ 6.

Er hat die Schlüssel sämmtlicher Räume, die nicht als Wohnungen benutzt werden, aufzubewahren und namentlich darauf zu sehen, daß die Laboranten die Schlüssel der ihnen angewiesenen Zimmer bei ihm abgeben, wenn sie das Haus verlassen, beziehlich zu melden, wenn in dieser Beziehung Versäumnisse vorkommen.

§ 7.

Er hat die regelmäßige tägliche und wöchentliche Reinigung der Flure, Treppen, Auditorien, Bibliothek und Sammlungsräume (abgesehen von den Schränken selbst) ausführen zu lassen und das dazu nöthige Arbeitspersonal zu engagiren.

Dasselbe gilt für die außerhalb der Hausthüren vor dem Institutsgebäude und dem zugehörigen Dienstwohnungsgebäude liegenden Theile der Straße und Aufgangstreppe, soweit deren Reinigung und Befreiung vom Eise nach den Polizeivorschriften den Hausbesitzern obliegt.

§ 8.

Er hat die Richtigkeit der von den betreffenden Beamten gemachten Aufzeichnungen des Standes der Gas- und Wasser-Uhren zu kontroliren.

§ 9.

Er hat die Arbeitszeit der im Auftrage des Direktors zu Reparaturen und Aenderungen im Institutsgebäude berufenen Handwerker zu kontroliren.

Falls Schäden an den Gasleitungen und Wasserapparaten sich herausstellen, hat er den Mechaniker davon zu benachrichtigen, welchem mit Ausnahme dringender Fälle die Ausführung der Reparatur, beziehlich Kontrole der Arbeitszeit der dazu zu berufenden Arbeiter und der Art der Ausführung zufällt.

§ 10.

Er hat die Rechnungen zu sammeln und quartaliter zusammenzustellen, welche fallen unter Titel V c. (für Heizmaterial, sowie für Reinigung und Reparatur der Heizapparate und Maschinen); Titel V d. (für Gas und Wasser und Reparatur der Gas- und Wasserleitungen; Titel V f. (zur Instandhaltung und Reinigung der Fenster und Oberlichter inkl. Schneefegen, zur Reinigung der Schornsteine und Heizröhren und zu sonstigen kleineren Reparaturen, sowie für Kanalisation

und sonstige Abgaben, endlich zur Instandhaltung des Gartens), zu welchem letzteren Titel auch die Ausgaben für Reinigung des Hauses zu fügen sind.

§ 11.

Er hat die polizeilichen Ab- und Anmeldungen der im Institute wohnenden Personen zu machen, für die Cirkulation und Ausfüllung der darüber geforderten Listen zu sorgen und das Hausbuch des Instituts zu führen.

§ 12.

Er hat für die Beschaffung, Instandhaltung und Aufbewahrung der Reinigungs-Utensilien und Leitern zu sorgen.

III. Instruktion für den Mechaniker des physikalischen Instituts.

§ 1.

Derselbe hat dem Direktor bei den Vorbereitungen für die Vorlesungen über Experimentalphysik und während derselben zu assistiren, demselben auch bei der Herstellung neuer Versuchsanordnungen Hülfe zu leisten.

§ 2.

Er hat die Apparate und Instrumente des Instituts in Stand zu halten, zu repariren und zu reinigen, beim Ein- und Auspacken von Apparaten zu helfen, ingleichen Roh- oder vergängliche Modelle zu Versuchsanordnungen anzufertigen, überhaupt alle laufenden Arbeiten seines Fachs für das Institut anzufertigen.

Namentlich hat derselbe während der Universitätsferien, soweit nicht andere Aufträge des Direktors vorliegen, die während des Semesters gebrauchten Instrumente zu revidiren, zu repariren und die etwa fehlenden Theile zu suchen oder zu ergänzen.

§ 3.

Er hat die an den dem Institut gehörigen Maschinen, Gas- und Wasserleitungen, Heizapparaten, Wasserklosets vorkommenden Reparaturen, soweit sie mit den Werkzeugen des Instituts ausgeführt werden können, selbst auszuführen oder durch den Heizer ausführen zu lassen, beziehentlich die Ausführung derselben durch die dazu bestellten Arbeiter zu beaufsichtigen, die Ausführung der Arbeit und die Länge der Arbeitszeit zu bescheinigen.

§ 4.

Er hat die Werkzeuge und das für die mechanischen Arbeiten nöthige Material zu beaufsichtigen und in gutem Stand zu halten, sowie auch die unter Titel Va des Ausgabe-Etats des Instituts (Materialien und Werkzeuge für den Mechaniker und Maschinisten) fallenden Rechnungen zu sammeln und für die jährliche Rechnungsablegung quartaliter zusammenzustellen.

Auch für die Beschaffung, Instandhaltung, Ergänzung und Berechnung der für die Arbeitszimmer des Instituts bestimmten Werkzeuge hat er zu sorgen.

§ 5.

Sobald der Mechaniker für das Institut Gegenstände liefert, welche nach dem Ermessen des Direktors der Sammlung einverleibt und inventarisirt werden müssen, erhält er denselben Preis dafür bezahlt, als hätte er sie an andere Anstalten oder Private geliefert, und liquidirt daher wie jeder andere Lieferant.

§ 6.

Falls der Mechaniker in der ihm übrig bleibenden Zeit nach Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten Arbeiten für Andere ausführt oder durch seine Lehrlinge ausführen läßt, darf das Material des Instituts nicht dafür verwendet werden und die Werkzeuge des Instituts nur so weit, als sie dadurch keinen Schaden erleiden.

Für das Institut zuerst konstruirte Apparate, deren Beschreibung noch nicht veröffentlicht ist, dürfen nicht ohne specielle Genehmigung des Direktors für fremde Besteller vervielfältigt werden.

§ 7.

Der Mechaniker steht gleich den Beamten und Officianten des Instituts unmittelbar unter dessen Direktor und darf ohne Genehmigung desselben für Rechnung des Instituts keine Bestellung annehmen.

Auch setzt der Direktor die Reihenfolge fest, in der die Arbeiten, dringende Feuers- oder Wassersgefahr ausgenommen, auszuführen sind.

§ 8.

Der Mechaniker führt Buch über die Zeit, welche von ihm selbst und dem Heizer auf die einzelnen Arbeiten verwendet ist, und ist gehalten, dem Direktor oder dessen Stellvertreter bei Inspektion der Werkstätte über die dort vorgehenden Arbeiten Auskunft zu geben.

§ 9.

Der Mechaniker hat die Verpflichtung, für ein unter Genehmigung des Direktors festzusetzendes Honorar den Studirenden der Universität Unterricht in mechanischen Arbeiten zu geben.

IV. Instruktion für den Heizer des physikalischen Instituts.

§ 1.

Derselbe hat die Heizung der sämmtlichen im Institut gelegenen Centralheizungen zu besorgen, das Brennmaterial herbei- und die Asche fortzuschaffen.

§ 2.

Er hat danach zu sehen, daß die Heizapparate, Maschinen, die Gas- und Wasserleitungen, Wasserapparate in den Latrinen in gutem Stand gehalten werden, und hat nach Anleitung und unter Aufsicht des Mechanikers die daran vorkommenden Reparaturen auszuführen, soweit sie mit den Werkzeugen des Instituts ausgeführt werden können.

§ 3.

Im Sommer hat er täglich für Bewässerung des Gartens zu sorgen, wenn das Wetter eine solche fordert.

§ 4.

Er hat überhaupt die einem Hausknecht zukommenden Dienste zu verrichten, soweit diese ihm durch Anordnung des Direktors oder von dessen Stellvertreter übertragen werden.

§ 5.

In der übrig bleibenden Arbeitszeit hat er als Gehülfe des Mechanikers nach dessen Anweisung und unter dessen Oberaufsicht die für die Arbeiten und Vorträge im Institute nöthig werdenden gröberen Metall- und Holzarbeiten auszuführen und die auf die Instandhaltung der Maschinen, Gas- und Wasserapparate, bauliche Reparaturen, Beaufsichtigung des heranzuschaffenden Brennmaterials bezüglichen Gänge außerhalb des Hauses zu machen.

§ 6.

Im Laufe des Sommers hat er die Heizkörper, Heißluftkanäle und Wasserkessel zu besteigen, zu reinigen und zu untersuchen, ob sie überall dicht sind, und ob die Schornsteinfeger ihre Schuldigkeit gethan haben.

28. Das zoologische Institut.

Das zoologische Institut ist im Jahre 1884 gegründet worden und befindet sich im zweiten Stockwerk des östlichen Flügels des Universitätsgebäudes.

Besondere Reglements bestehen für das Institut nicht; auch sind für das Institutspersonal besondere Instruktionen nicht gegeben.

Nach den Bestimmungen des Direktors hat jedoch der Kustos des Instituts die technische Verwaltung zu führen, speciell das gesammte Inventar, die Bibliothek und die Sammlungen in Ordnung zu halten, die technischen Arbeiten zu besorgen, Präparate für den Unterricht und für die Sammlungen anzufertigen und zu konserviren, sowie gelegentlich auch bei Unterweisung der Praktikanten behülflich zu sein.

Der Assistent hat dagegen den Direktor bei dessen Unterrichts- und wissen-

schaftlichen Forschungsarbeiten zu den Kollegien, Kursen, Demonstrationen und Experimenten, sowie bei diesen selbst zu unterstützen und im Falle der Behinderung oder Abwesenheit des Direktors die Anleitung und Unterweisung der im Institute arbeitenden Praktikanten zu übernehmen, sowie die daselbst begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten fortzuführen.

---

29. Das Museum für Naturkunde.

Das Museum für Naturkunde, welches sich z. Z. noch im Universitätsgebäude befindet, in nächster Zeit jedoch in das in der Invalidenstraße errichtete besondere Museumsgebäude verlegt werden soll, zerfällt in folgende drei Abtheilungen:

a) Geologisch-paläontologische Abtheilung.

b) Mineralogisch-petrographische Abtheilung.

Für die Verwaltung dieser beiden Abtheilungen sind besondere Instruktionen und Reglements z. Z. nicht vorhanden.

c) Zoologische Abtheilung.

Für dieselbe bestehen zur Zeit:

1. eine Instruktion für den Direktor der zoologischen und entomologischen Sammlung,
2. eine Instruktion für die Kustoden bei dem zoologischen Museum,
3. eine Dienstinstruktion für den ersten Präparator bei dem zoologischen Museum,
4. eine Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und Naturforscher,
5. eine Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des größeren Publikums,
6. eine Instruktion für den Aufwärter bei der zoologischen Sammlung.

Die einzelnen Instruktionen lauten wie folgt:

I. Instruktion für den Direktor der zoologischen und entomologischen Sammlung vom 28. Juli 1858.

§ 1.

Der Direktor ist sowohl mit der wissenschaftlichen als mit der administrativen Leitung der Anstalt betraut und daher für die Erhaltung der ihm anvertrauten Sammlungen, für die dazu gehörige Bibliothek und das Mobiliar, sowie für die Verwendung der für ihre Erhaltung und Vermehrung etatsmäßig ausgesetzten Fonds verantwortlich.

§ 2.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Generalkataloge, die Inventarien der Bibliothek und der Mobilien regelmäßig fortgeführt, die Sammlungen in über-

sichtlicher und wissenschaftlicher Ordnung erhalten und möglichst gegen alle zerstörenden Einflüsse geschützt werden.

§ 3.

Er hat mit den Museen, den Gelehrten, Sammlern und Händlern des Auslandes sich stets in Verbindung zu erhalten, um die Sammlung in entsprechender Weise durch Tausch oder Ankauf zu vervollständigen und den Anforderungen der Wissenschaft gemäß zu entwickeln.

§ 4.

Er selbst darf keine Sammlung zoologischer Gegenstände besitzen.

§ 5.

Die Sammlung muß sowohl dem Publikum als den Studirenden zu bestimmten Zeiten geöffnet sein.

§ 6.

Er hat die wissenschaftlichen Forschungen von Gelehrten zu fördern, insoweit dies ohne Nachtheil der Sammlung geschehen kann. Es dürfen daher niemals solche Gegenstände dazu hergegeben oder gar der Sammlung entfremdet werden, von denen dieselbe nur ein einziges Exemplar besitzt.

§ 7.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat er einen General-Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Sammlungen, über deren Erhaltung, Bereicherung und Benutzung einzureichen.

II. Instruktion für die Kustoden bei dem zoologischen Museum vom 19. November 1862.

§ 1.

Die Kustoden sind zunächst und unmittelbar dem Direktor untergeordnet, haben demgemäß seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und in allen die Dienstverhältnisse betreffenden Angelegenheiten sich stets zunächst an ihn zu wenden.

§ 2.

Sie sind verpflichtet, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage von 9 bis 3 Uhr, auch in dringenden Fällen noch zu anderen Stunden in dem Museum gegenwärtig zu sein und diese Zeit ausschließlich ihrem Dienst zu widmen, mithin während dieser Zeit nur dienstliche Arbeiten, insbesondere diejenigen zu verrichten, welche ihnen durch diese Instruktion oder speciell von dem Direktor aufgetragen werden.

§ 3.

Ausnahmsweise ist der Direktor auf Ansuchen eines Kustoden berechtigt, vorübergehend eine Verlegung der Arbeitsstunden zu gestatten, insofern es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann.

§ 4.

Wenn Kustoden durch Krankheit oder eine andere wohlbegründete Ursache die Arbeitsstunden wahrzunehmen und im Museum zu erscheinen verhindert sind, so muß an demselben Tage dem Direktor eine schriftliche Anzeige mit Angabe der verhindernden Ursache gemacht werden. Urlaubsgesuche für eine achttägige Frist ist der Direktor zu bewilligen befugt. Urlaubsgesuche für eine längere Frist sind an das vorgesetzte Ministerium zu richten und dem Direktor zur Begutachtung und Weiterbeförderung zu übergeben.

§ 5.

Die Kustoden theilen mit allen anderen bei dem zoologischen Museum angestellten Personen die ununterbrochene Sorge für die Erhaltung aller darin befindlichen und dieser Anstalt gehörigen Gegenstände und müssen jeden Schaden, der durch Diebstahl, schädliche Insekten, Feuchtigkeit, Staub, Licht ꝛc. entstehen könnte, zu verhüten suchen, auch dem Direktor sogleich Anzeige machen, wenn sie irgendwo einen derartigen Fall zu bemerken glauben.

Jeder Kustos trägt aber für die Erhaltung desjenigen Theils des Museums, welcher ihm speciell übertragen ist, eine besondere Verantwortung und hat daher zu jeder Zeit auf Verlangen dem Direktor jede bezügliche Auskunft und Rechenschaft zu geben. Er hat diesen Theil stets genau zu durchsehen, diejenigen Stücke, an denen sich etwa Insektenfraß findet, oder welche auf irgend eine andere Weise beschädigt sind oder zu verderben drohen, sowie die Gläser, welche nicht gut schließen, deren Deckel gesprungen, oder in denen der Weingeist verdorben oder verdunstet erscheint, sogleich herauszunehmen und auf ihre Ausbesserung und Reinigung zu halten. Dieselbe besondere Verantwortung trägt jeder Kustos auch für die noch nicht in die Hauptsammlung selbst eingereihten, für dieselbe etwa bestimmten Gegenstände und die Doubletten, welche zu der ihm besonders übertragenen Abtheilung des Museums gehören.

§ 6.

Zu den beständigen Arbeiten und Pflichten der Kustoden gehören ferner insbesondere

1. die Anfertigung und Fortführung der General-Kataloge und der Eingangs-Kataloge.
2. Die Befestigung der diesen Katalogen entsprechenden Nummern und Etiquetten an die betreffenden Gegenstände.
3. Die wissenschaftliche Bestimmung und Vervollkommnung der systematischen

Aufstellung und Ordnung der Hauptsammlungen nach den in Uebereinstimmung mit dem Direktor festgestellten Grundsätzen.
4. Die Anfertigung und Vervollkommnung der systematischen Kataloge.
5. Die Anfertigung der Listen, nach denen die Etiquetten etwa typographisch oder kalligraphisch ausgeführt werden sollen.
6. Die Anfertigung der Listen von Doubletten, welche zum Tausch oder Verkauf bestimmt sind.

§ 7.

Ueber die Nothwendigkeit und Reihenfolge der Arbeiten hat allein der Direktor zu entscheiden. In der Regel sind diese Arbeiten auf bestimmte Abtheilungen der Sammlungen beschränkt; doch haben die Kustoden auf Anordnung des Direktors auch bei anderen Abtheilungen Hülfe zu leisten. Ueberhaupt dürfen die Kustoden sich keiner der ihnen aufgetragenen Arbeiten eigenmächtig entziehen; jedoch sollen sie zu den mechanischen Arbeiten des Ausstopfens und Aufstellens, welche den Präparatoren und technischen Gehülfen obliegen, nicht herangezogen werden, worunter jedoch die eine besondere Kenntniß erfordernden Hülfsarbeiten für die Insekten, Spinnen, Krebse und Myriopoden, insbesondere die Reinigung, Spannung und Ausbesserung der Exemplare nicht zu verstehen sind; zu diesen Hülfsarbeiten sind die Kustoden verpflichtet.

§ 8.

Da von den Kustoden erwartet wird, daß sie ihr ganzes Interesse der Vermehrung und Vervollkommnung der Königlichen Sammlungen zuwenden und daher den Direktor von Allem zu benachrichtigen haben, was in Bezug hierauf zu ihrer Kenntniß kommt, so dürfen sie weder eine eigene Sammlung zoologischer Gegenstände besitzen, noch für sich oder Andere anlegen, noch mit denselben Tausch oder Handel treiben, noch irgendwie die Vermittelung derartiger Geschäfte übernehmen.

§ 9.

In allen den Austausch und Verkauf der Doubletten, sowie den Erwerb neuer Gegenstände betreffenden Geschäften haben die Kustoden den Direktor zu unterstützen. Ohne dessen ausdrückliche besondere Erlaubniß dürfen sie kein Stück verleihen, vertauschen oder verkaufen.

§ 10.

Die Kustoden sind verpflichtet, denjenigen Personen, welche zu einer specielleren Besichtigung oder wissenschaftlichen Benutzung des Museums entweder berechtigt oder von dem Direktor ermächtigt sind, in freundlicher und zuvorkommender Weise behülflich zu sein, insbesondere die genauer zu untersuchenden Gegenstände aus den verschlossenen Behältern herauszunehmen und nach erfolgter Besichtigung wieder zu verschließen. Es steht ihnen aber weder selbst zu, fremden Personen eine solche Erlaubniß zu ertheilen, noch dürfen sie einem Fremden die Schlüssel anvertrauen. In allen Fällen, wo ein Gegenstand der Hauptsammlungen einer

räparation behufs der Untersuchung unterworfen werden soll, ist die besondere rlaubniß des Direktors dazu einzuholen.

§ 11.

Den Kustoden steht außer ihren Arbeitsstunden der Zutritt zu dem Museum ährend der Tageszeit zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten in den ihnen speciell ertragenen Abtheilungen der Sammlungen ohne Weiteres frei. Sie sind aber rpflichtet, von allen wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen, die sie ach dem Material der Sammlungen ausführen wollen, den Direktor in Kenntniß ı setzen. Auch haben sie ein Exemplar der von ihnen nach dem Material des Museums verfaßten und veröffentlichten Arbeiten an die Bibliothek des Museums bzuliefern und in die systematischen und General-Kataloge specielle Citate nachıtragen, aus denen zu ersehen ist, wo die von ihnen etwa aufgestellten neuen rten beschrieben worden sind.

§ 12.

Den Kustoden ist nicht gestattet, irgend einen dem Museum angehörigen Gegenand mit nach Hause zu nehmen oder sonst aus dem Museum zu entfernen.

Ausnahmsweise kann ihnen von dem Direktor gestattet werden, eins oder das ıdere der zur Bibliothek gehörigen Bücher gegen Empfangschein mitzunehmen; ıs Buch ist aber am andern Morgen wieder zurückzubringen.

§ 13.

So oft es verlangt wird, haben die Kustoden dem Direktor einen kurz geßten Bericht über die von ihnen ausgeführten Arbeiten schriftlich zu erstatten.

§ 13a.

Den Kustoden des Museums ist es nicht gestattet, ohne meine jedesmalige sondere Genehmigung irgend ein Nebenamt oder Kommissorium von irgend einer ıderen Seite anzunehmen. Etwaige darauf bezügliche Anträge sind auf dem ırch § 1 bestimmten Wege an mich zu richten.

§ 14.

Die einigen der Kustoden des Museums früher ertheilten Instruktionen werden ierdurch aufgehoben, auch bleibt die Abänderung und Ergänzung dieser Instruktion ach Maßgabe des Bedürfnisses vorbehalten.

III. Dienst-Instruktion für den ersten Präparator bei dem zoologischen Museum vom 18. Mai 1860.

§ 1.

Die Arbeiten des ersten Präparators bei dem zoologischen Museum hierselbst stehen zunächst in alledem, was zur kunstmäßigen Aufstellung aller im zoologischen

Museum aufbewahrten und aufzubewahrenden Thierarten und ihrer Theile und zu der Zubereitung derselben für diejenige Art der Aufbewahrung gehört, welche der Direktor der Anstalt bestimmt. Keine der hierauf Bezug habenden Arbeiten, wenn sie auch noch so gering erscheinen mögen, darf er aus irgend einem Grunde zurückweisen oder verweigern.

§ 2.

In der Reihenfolge der Arbeiten muß er unbedingt den ihm von dem Direktor gegebenen Bestimmungen Folge leisten und darf nicht eigenmächtig andere Arbeiten dazwischenschieben.

§ 3.

Er darf nur in den für die technischen Arbeiten bestimmten Räumen arbeiten.

§ 4.

Es wird ihm die ununterbrochene Sorge für die Erhaltung aller im Museum befindlichen Gegenstände zur besonderen Pflicht gemacht.

Er muß daher jeden Schaden, welcher durch Diebstahl, schädliche Insekten, Feuchtigkeit, Staub, Licht u. s. w. entstehen könnte, verhüten, auch dem Direktor sogleich Anzeige machen, wenn er einen derartigen Fall bemerkt oder zu bemerken glaubt.

Er hat daher alles Schadhafte sogleich herauszunehmen und auszubessern, stets darauf zu sehen, daß alle Schränke, Kasten und Fenster sorgfältig verschlossen und die Vorhänge herabgelassen werden, daß zur rechten Zeit das Auslüften, Ausklopfen und Abstäuben der Gegenstände geschehe. Jeden Morgen und Abend hat er alle Räume des Museums zu besuchen und zu revidiren, ob alles in gehöriger Ordnung sei. Namentlich hat er auch jeden Morgen darauf zu halten, daß von dem Wärter die Tritte, Stühle und Tische in den verschiedenen Räumen des Museums gehörig vertheilt werden.

§ 5.

Er führt die specielle Aufsicht über das zum Museum gehörige Inventarium und die für die Zubereitung und Aufstellung der Thiere nothwendigen Materialien, Bretter, Untersätze, Gläser, Spiritus, Draht, Hanf, Stroh, Alaun, Arsenik, Nadeln u. s. w., und ist für die gewissenhafte Verwendung dieser letzteren durch seinen Amtseid verpflichtet.

§ 6.

Zu den Stunden, an welchen das Museum dem Publikum geöffnet ist, oder wenn solches bei Anwesenheit fremder Truppentheile stattfindet, muß er gegenwärtig sein, sich gegen die Besuchenden höflich und gefällig erweisen, den ihn Befragenden freundlich Auskunft geben, jedes Angreifen und Betasten der Gegenstände aber mit Höflichkeit verhüten.

§ 7.

Ohne besondere Erlaubniß des Direktors läßt er zu anderen Stunden Niemand, weder in das Museum noch in die anderen dazu gehörigen Räume, ein und unter keiner Bedingung darf er fremden Personen Schlüssel zu den Thüren oder Behältern des Museums anvertrauen.

§ 8.

Unter keinem Vorwande und Namen darf er für das Einlassen und Herumführen oder das Zugegensein bei Besuchen irgend eine Erkenntlichkeit annehmen.

§ 9.

Er .ist für alle dem zoologischen Museum angehörigen Gegenstände mit verantwortlich und erlaubt sich nie, irgend ein Stück, wenn es auch noch so unbedeutend und verdorben erscheinen sollte, ohne die ausdrücklich darüber eingeholte Erlaubniß des Direktors daraus zu entfernen.

§ 10.

Er darf nie eine Sammlung von Naturalien oder Präparaten für sich selbst odere Andere anlegen und ebensowenig mit solchen Gegenständen Handel oder Tausch treiben oder als Mittelsperson in dergleichen Geschäften auftreten.

§ 11.

Da er seine ganze Zeit den Arbeiten für das Museum zuzuwenden hat und seine Thätigkeit zu jeder Zeit in Anspruch genommen werden kann, er daher so lange es Tag ist, mit Ausnahme der Essenszeit, sich in dem Laboratorium aufzuhalten hat, so darf er für Niemand Thiere zum Ausstopfen übernehmen.

Sollten hiervon einzelne Ausnahmen im Interesse der Anstalt selbst zulässig sein, so darf dieses jedoch nicht ohne specielle Erlaubniß des Direktors, welche für jeden einzelnen Fall wieder besonders erforderlich ist, geschehen.

§ 12.

Es ist ihm untersagt, in irgend einem anderen Raum des Museums als in dem Laboratorium sich bei Licht aufzuhalten oder zur Nachtzeit mit einem solchen durch die Räume des Museums zu gehen.

§ 13.

Gegen den Direktor des zoologischen Museums beträgt er sich wie gegen den Vorgesetzten, dem er zunächst verantwortlich und untergeordnet ist, und gegen die noch neben und mit ihm am Museum Angestellten, wie es der gemeinschaftliche Zweck und gute Verträglichkeit verlangt.

§ 14.

Die vorstehende Instruktion soll ihm niemals zum Vorwande dienen, irgendwie den Anordnungen des Direktors zu widersprechen oder ungehorsam zu sein, auch wenn sie ihm nicht mit derselben übereinzustimmen scheinen.

IV. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung in Betreff der Benutzung derselben durch Gelehrte und Naturforscher vom 15. Juni 1814.

§ 1.

Jeder einheimische oder fremde Gelehrte, der irgend ein Fach der Zoologie zum Gegenstande besonderer Untersuchungen und Nachforschungen macht, hat Anspruch auf den ungehinderten Zutritt in das Museum und die freie Benutzung der vorräthigen Sammlungen.

§ 2.

Jedoch können die darauf abzweckenden Arbeiten und Untersuchungen nur in dem Lokal des Museums vorgenommen und durchaus keine Stücke aus demselben verliehen werden.

§ 3.

Wer die obige Absicht hegt, hat sich deshalb an den Direktor des Museums zu wenden, um von diesem die näheren Bedingungen, die für jedes Fach andere sein können, zu erfahren.

§ 4.

Alle in Königlichen Diensten stehende Gelehrte, besonders die Professoren der Königlichen Universitäten und Gymnasien, sowie die Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften erhalten den freien Gebrauch der Sammlungen entweder unbedingt, wenn sie die Stücke an Ort und Stelle betrachten, oder gegen einen schriftlichen Revers, worin sie sich für jeden Schaden verantwortlich machen, wenn sie gewisse Abtheilungen zum Behuf genauerer oder fortgesetzter Untersuchungen in einem der Arbeitszimmer vornehmen wollen. Auf diesen Fall ist dafür zu sorgen, daß sie, so lange ihre Arbeit währt, ein Behältniß benutzen können, zu welchem sie den Schlüssel bekommen und in welchem in ihrer Abwesenheit die Sachen sicher bewahrt stehen.

§ 5.

Auswärtige Personen aber und sonst dem Direktor nicht hinlänglich bekannte, haben in der Person eines hier ansässigen sichern Mannes vorher einen Bürgen zu stellen oder sich wegen Erlassung dieser Bedingung an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu wenden, ehe ihnen die Benutzung der Sammlungen unter denselben Bedingungen wie oben von dem Direktor gestattet werden darf.

§ 6.

Dieser ist übrigens angewiesen, allen solchen Arbeiten jeden möglichen Vorschub zu leisten, und muß auf jede Frage nach den vorhandenen Stücken die nöthige Auskunft und Zurechtweisung geben.

V. Instruktion für den Direktor der zoologischen Sammlung in Betreff der Benutzung derselben von Seiten des größeren Publikums vom 15. Juni 1814.

Nach dem Beschluß des Königlichen Departements soll das zoologische Museum bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität auch für das größere Publikum geöffnet werden, und zwar unter folgenden Bestimmungen.

§ 1.

Den Besuchen einheimischer und auswärtiger Personen beiderlei Geschlechts steht das Museum Dienstags und Freitags von 12 bis 2 Uhr offen.

§ 2.
§ 3.
§ 4. } Diese Bestimmungen sind nicht mehr in Kraft.

§ 5.

Die Benutzung des Museums geschieht durchaus unentgeltlich.

§ 6.

Der Aufgang ist durch die Haupttreppe im Universitätsgebäude.

VI. Instruktion für den Aufwärter bei der zoologischen Sammlung vom 12. August 1813.

§ 1.

Der Aufwärter des Königlichen zoologischen Museums hat die Reinigung und Heizung der Zimmer, sowie die Wege und Bestellungen für dasselbe zu besorgen, und bei den Arbeiten des Gehülfen des zoologischen Museums die nöthige Handreichung zu leisten.

§ 2.

Die Reinigung der Säle, Zimmer, Korridors und Treppen des Museums kann er theilweise durch seine Frau oder eine gemiethete Magd, für die er jedoch völlig verantwortlich ist, verrichten lassen, und ist von ihm nur dahin zu sehen, daß:

a) in jedem Zimmer, in welchem gearbeitet wird, täglich einmal ausgekehrt und der Staub mit feuchten Tüchern von den Tischen, Schränken und Fenstern abgenommen werde;
b) dasselbe mit gleicher Sorgfalt in den übrigen Zimmern geschehe, so oft es

nach Maßgabe der Jahreszeit oder anderer Umstände vom Direktor oder Gehülfen für nöthig gehalten wird;

c) daß das ganze Museum wenigstens halbjährlich in den Oster- und Michaelis-Ferien (sonst aber auch jedes Zimmer, so oft es z. B. im Sommer der Motten wegen nöthig gefunden wird) durchaus und gründlich mit Wasser gereinigt, d. h. der Fußboden gescheuert, die Fenster gewaschen, die Vorhänge abgenommen und ausgeklopft, und die Schränke auch oberhalb vom Staube völlig befreit werden;

d) daß endlich der Korridor im Hauptgebäude bis an die große Treppe und von dieser Treppe der Theil, der aus dem mittleren Stockwerk an der Seite des Museums auf das dritte Stockwerk führt, stets rein gehalten und deshalb auch zu bestimmten Zeiten gewaschen werde.

§ 3.

Die frei stehenden großen Säugethiere hat er wöchentlich einmal, nach Anleitung des Gehülfen, sammt ihren Gestellen abzuputzen und sogleich zu melden, wenn er an ihnen oder sonst irgendwo Motten bemerkt.

§ 4.

Er ist aber nicht befugt, die in den Schränken aufbewahrten Thiere eigenmächtig zu reinigen oder nur einen derselben anders als auf Befehl des Direktors oder Gehülfen zu öffnen.

§ 5.

Ueberhaupt ist er verantwortlich für jeden Schaden, der durch seine oder seiner Frau oder seiner Stellvertreter erwiesene Unvorsichtigkeit angerichtet wird, und soll ihm der Ersatz desselben von seinem Lohne abgezogen werden. Er hat sich daher mit dem Reinigen der Gläser, worin Thiere in Weingeist aufbewahrt sind, oder der Schrankfenster nicht anders als auf ausdrücklichen Befehl seiner Vorgesetzten zu befassen, noch weniger darf er irgend etwas von den Naturalien anders, als wenn es ihm aufgetragen worden, reinigen wollen.

§ 6.

In den Wintermonaten hat er das Arbeitszimmer des Gehülfen und dasjenige Zimmer des Museums zu heizen, in welchem der Direktor gerade beschäftigt ist. Dies geschieht so früh, daß die Zimmer spätestens um 7 Uhr warm sind. Das dazu nöthige Holz wird ihm vom Kastellan angewiesen und von ihm selbst in Vorrath auf das Museum geschafft. Er darf sich auch nicht entziehen, wenn in einzelnen Fällen mehrere Zimmer zu heizen sein sollten.

§ 7.

Das für das Museum und die Arbeiten des Ausstopfens nöthige Wasser hat er immer in der erforderlichen Menge und frisch herbei- und dagegen das schmutzige

Wasser nebst dem Abfall fortzuschaffen, ersteres ohne erst daran erinnert zu werden, letzteres nie, ohne vorher angefragt zu haben, ob vielleicht noch etwas Brauchbares darin enthalten sei.

§ 8.

In allen Angelegenheiten des Museums hat er dem Director und Gehülfen unbedingten Gehorsam zu leisten und die von ihnen erhaltenen Aufträge unverzüglich und auf das pünktlichste auszurichten, auch täglich zweimal zu einer bestimmten Zeit bei beiden anzufragen, ob dergleichen für ihn zu thun sei.

§ 9.

Dagegen sind diese nicht berechtigt, irgend einen persönlichen Dienst, z. B. die Reinigung ihrer Wohnungen oder Bestellungen in ihren Privatangelegenheiten, von ihm zu fordern.

§ 10.

In Hinsicht auf Bestellungen für das Museum, mit welchen kleine Auslagen verbunden sind, hat er sich wegen deren Vorschuß oder Wiedererstattung an den Gehülfen zu halten, und werden schriftliche Berechnungen gemachter Auslagen ihm nicht gestattet.

§ 11.

Es ist ihm ausdrücklich verboten, irgend Jemandem ohne Vorwissen und Erlaubniß des Directors den Eintritt in das Museum zu gestatten, oder wohl gar Fremde zum Besehen desselben hineinzuführen.

§ 12.

Er macht sich ausdrücklich verbindlich, von Niemandem, unter welchem Vorwande es auch sei, Trinkgelder oder irgend eine andere Erkenntlichkeit anzunehmen, es sei denn, daß der Director in einzelnen besonderen Fällen seine Einwilligung dazu gebe.

§ 13.

Er hat jeden Abend vor Sonnenuntergang die Runde durch alle Zimmer des Museums zu machen, alle Fenster wohl zu verschließen, die Vorhänge niederzulassen, nach den Oefen zu sehen, ob das Feuer ganz ausgebrannt sei, und dem Director Bericht zu erstatten, daß sich Alles in Ordnung befinde.

§ 14.

Es wird ihm ernstlich verboten, nach dieser Zeit, oder wohl gar mit Licht anders, als zum Einheizen in das Museum zu kommen.

gärtner nicht gestattet, auch ist ihm nicht erlaubt, für sich oder Andere im Garten Pflanzen zu ziehen oder in den Gewächshäusern zu überwintern.

§ 3.

Gartenverkehr.

Dem Universitätsgärtner liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Garten ob. Er hat denselben zu den durch das diesfällige Reglement festgesetzten Stunden zu öffnen und zu schließen, den Angehörigen der Universität und namentlich den Studirenden zu der bestimmten Zeit den Zutritt zu gestatten, nicht berechtigte Personen dagegen abzuweisen. Den im Garten Belehrung suchenden Studirenden soll derselbe freundlich und gefällig begegnen, zugleich jedoch die Studirenden in der Weise überwachen, daß die Erlaubniß der näheren Betrachtung und Untersuchung der Pflanzen nicht gemißbraucht werde, namentlich nicht Pflanzen von den Studirenden selbst abgeschnitten, oder zur Samenerziehung nöthige Exemplare zerstört werden. Den Besuch der Gewächshäuser hat der Universitätsgärtner nur unter seiner Aufsicht zu gestatten.

§ 4.

Abgabe von Pflanzen.

An sämmtliche Docenten der Botanik an der Universität hat der Universitätsgärtner die zur Benutzung bei den Vorlesungen gewünschten Pflanzen, soweit als möglich, und mit alleiniger Ausnahme der zur Erhaltung und Samengewinnung nöthigen Exemplare, ohne weitere Anfrage beim Direktor, abzugeben, wogegen die Abgabe von Pflanzen an andere, der Universität nicht angehörige Personen oder Institute der Genehmigung des Direktors unterliegt.

Bescheidene Wünsche von Seiten der Studirenden sollen von dem Universitätsgärtner nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 5.

Gartenpersonal.

Der Universitätsgärtner hat die Aufsicht über die Gartenarbeiter; er hat denselben die Arbeiten zuzuweisen und darauf zu sehen, daß sie die vorgeschriebenen Arbeitsstunden einhalten. Derselbe hat die Löhne der Arbeiter auszuzahlen, wozu er auf Anweisung des Direktors die Gelder aus der Kasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu erheben hat.

§ 6.

Gartengeräthschaften und Materialien.

Der Universitätsgärtner hat für die möglichste Erhaltung resp. rechtzeitige Instandsetzung oder Ergänzung der Gartengeräthschaften aller Art, Baulichkeiten, Mobilien u. s. w. zu sorgen und zu diesem Behufe event. dem Direktor die nöthigen Anzeigen zu machen. Er hat auf die rechtzeitige Beschaffung der zur Gärtnerei

erforderlichen Materialien Bedacht zu nehmen, sowie für die zweckmäßige Aufbewahrung und sparsame Verwendung der vorhandenen zu sorgen. Es ist ein Inventarium der Gartengeräthschaften und Mobilien zu führen und in demselben Ab- und Zugang so zu vermerken, daß danach jeder Zeit die sorgfältigste Revision stattfinden kann.

§ 7.

Allgemeines.

Ueberhaupt hat der Universitätsgärtner das Beste des Gartens, entsprechend dem Zwecke desselben, zur Benutzung beim Unterricht in der Universität zu dienen, nach Kräften wahrzunehmen, den Garten selbst sowie sämmtliche Gartenanlagen und Rasenplätze in den Umgebungen des Universitätsgebäudes stets in gutem Stande zu erhalten und für Ordnung und Reinlichkeit darin zu sorgen, auch den Direktor auf etwaige Mißstände aufmerksam zu machen.

Zu erwähnen ist alsdann noch das:

Reglement über den Besuch des Universitätsgartens vom 29. Mai 1854.[34])

Mit Ausnahme der Sonn- und Festtage ist der Königliche Universitätsgarten täglich von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends geöffnet.

Das Betreten der Beete und das Abschneiden der Pflanzen ist jedem Besucher des Gartens untersagt. Bescheidenen Anforderungen von Seiten der Studirenden in Betreff der Verabfolgung von Pflanzen wird der Universitätsgärtner nicht unterlassen, so weit als möglich, nachzukommen.

Der Besuch der Gewächshäuser ist nur unter Aufsicht des Universitätsgärtners gestattet, der überhaupt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Garten zu sorgen hat.

---

31. Das botanische Museum.

Das botanische Museum ist aus dem Königlichen Herbarium entstanden, welches durch den Ankauf der Willdenowschen Pflanzensammlung im Jahre 1818 begründet und alsdann der Universität überwiesen wurde.

Die erste Aufstellung des Herbariums fand in dem der Akademie der Wissenschaften gehörigen Gebäude Dorotheenstraße Nr. 10 statt, von wo dasselbe im Jahre 1822 nach Schöneberg bei Berlin in ein dem botanischen Garten gegenüberliegendes Lokal und im Jahre 1857 in das Universitätsgebäude verlegt wurde. Im Jahre 1880 wurde das Herbarium in das eigens zu diesem Zweck im botanischen Garten

[34]) Das Reglement vom 29. Mai 1854 ist bei den Thüren des Universitätsgartens, auf Blechtafeln geschrieben, angeschlagen.

aufgeführte Gebäude übergeführt, nachdem es im Jahre 1879 die Bezeichnung „Königliches Botanisches Museum“ erhalten hatte.

Für das Königliche Herbarium ist im Jahre 1854 ein besonderes Reglement gegeben worden, zu einer Zeit, wo nur ein Kustos etatsmäßig angestellt war und demselben zwei, nur mit Remunerationen bedachte Assistenten beigegeben waren. Seitdem haben sich die Verhältnisse umgestaltet, ist die Zahl der etatsmäßigen Kustoden auf drei gestiegen und das Institut selbst außerordentlich erweitert.

Die obere Leitung des botanischen Museums liegt in den Händen des Direktors des botanischen Gartens, welcher in dieser Beziehung die in den §§ 13 bis 15 der Instruktion vom 26. April 1852 (s. unten bei „botanischer Garten“) ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen hat.

Das jetzt noch geltende Reglement für das Königliche Herbarium vom 29. Mai 1854 und die für die Kustoden an demselben gegebene Instruktion vom 19. Juli 1884 lauten:

I. Reglement für das Königliche Herbarium, einschließlich der Instruktionen für den Kustos, die Assistenten und den Diener desselben vom 29. Mai 1854.

§ 1.

Was zur Aufnahme in das Königliche Herbarium bestimmt ist.

Das Königliche Herbarium soll, soviel als möglich, Exemplare aller Schätze des Pflanzenreichs in sich aufnehmen, welche sich in irgend einer Art zur Aufbewahrung für wissenschaftliche Zwecke oder zum öffentlichen Nutzen eignen. Die aufzubewahrenden Pflanzen sollen womöglich an ihren natürlichen Standorten gesammelt sein, auch soll besonders darauf gehalten werden, neue Pflanzen in Original-Exemplaren von denjenigen Autoren zu erhalten, welche sie beschrieben haben. In Beziehung auf die deutsche und insbesondere preußische Flora soll die möglichste Vollständigkeit erzielt werden. Kultivirte Pflanzen sollen, soweit sie zur Ergänzung des Herbariums dienen, nicht ausgeschlossen sein, namentlich ist darauf zu sehen, daß von den Pflanzen, welche im Königlichen botanischen Garten zur Blüthe kommen, gute Exemplare in das Königliche Herbarium gelangen.

§ 2.

Bestandtheile und Anordnung des Herbariums.

Das Königliche Herbarium und die damit in Verbindung stehenden Sammlungen vegetabilischer Gegenstände umfassen folgende Theile:

1. Das allgemeine Herbarium, nach natürlichen Familien geordnet, unter sich begreifend:
   a) Cryptogamen:
      Algen,
      Flechten,
      Pilze,

Moose,
Farrn;
b) Phanerogamen.
2. Das Herbarium im größeren Formate, nach natürlichen Familien geordnet.
3. Das Wildenowsche Herbarium, als Belag zu Wildenows Species plantarum nach dem Linnéschen System geordnet.
4. Das kleine Herbarium von J. J. Rousseau.
5. Das Herbarium kanarischer Pflanzen, gesammelt von Leopold von Buch.
6. Das Herbarium des Professors Dr. Gottfried Ehrenberg, enthaltend die von ihm in Syrien, Arabien, Aegypten, Dongola und Abyssinien gesammelten Pflanzen.
7. Ein Herbarium der Pflanzen des Königlichen botanischen Gartens.

An diese Herbarien schließen sich ferner an:

8. Eine Sammlung getrockneter Früchte und Samen.
9. Eine Sammlung von Früchten in Wachsmasse nachgebildet.
10. Eine Sammlung fleischiger Pflanzentheile in Weingeist.
11. Eine Sammlung von Hölzern.
12. Eine Sammlung von Rohprodukten in medizinischer, technischer und merkantiler Beziehung wichtiger Pflanzen.

Diese Anordnung des Ganzen darf ohne besondere Genehmigung des vorgesetzten Ministers nicht geändert werden.

§ 3.

Hülfsmittel für die Untersuchung und Bestimmung der Pflanzen.

Als Hülfsmittel für die Untersuchung und Bestimmung der Pflanzen gehören zum Herbarium die nöthigen, namentlich optischen Instrumente, sowie eine botanische Bibliothek, welche vorzugsweise solche Werke enthalten soll, die zur wissenschaftlichen Bestimmung der Pflanzen stets zur Hand sein müssen.

§ 4.

Direktion.

Der Direktor des Königl. Herbariums führt die allgemeine Aufsicht über das ganze Institut. Er hat die Vermehrung, Ordnung und Instandhaltung der sämmtlichen zu dem Königl. Herbarium gehörigen Sammlungen, sowie den ganzen Geschäftsgang und die Dienstleistung der dabei angestellten oder beschäftigten Personen zu überwachen, und stets darauf zu sehen, daß das Institut seiner Bestimmung gemäß mehr und mehr fruchtbringend werde. Der Direktor hat ferner das Institut nach Außen hin zu vertreten, kann sich jedoch in Betreff des wissenschaftlichen Verkehrs der Vermittelung des Kustos bedienen.

§ 5.

Kustos.

Dem Kustos des Königl. Herbariums liegt die zweckmäßige Leitung des Instituts unter der Aufsicht des Directors ob, von welchem er in allen wichtigen Vornahmen schriftliche Zustimmung einzuholen hat. Es kommt dem Kustos namentlich zu: die Aufsicht über das Lokal, die Zutheilung der wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Arbeiten an die Assistenten, die Beschäftigung des Herbariumsdieners, die Sorge für die wissenschaftliche Anordnung und zweckmäßige Aufstellung der Sammlungen, für das Einordnen der neu erhaltenen Pflanzen und die Vertauschung überflüssiger Duplikate zum Nutzen der Sammlungen. Er hat dem Director die Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung des Herbarienfonds zu machen, das Inventarium der Sammlungen und Utensilien, das Journal des Pflanzenzuwachses und Abgangs, die Rechnungsnotizen über die Ausgaben, die Korrespondenz und das Geschäftsjournal des Herbars zu führen, sowie die Akten in solcher Ordnung zu halten, daß der Director den Stand der Dinge jederzeit übersehen kann. Ein eigenes Herbarium darf der Kustos nicht besitzen. Der Kustos ist verpflichtet, im Anfang jedes Jahres einen Bericht über die Vermehrung und Benutzung der Sammlungen, sowie über die Arbeiten im Institute während des verflossenen Jahres dem Director zu erstatten, welcher diesen Bericht dem von ihm an den vorgesetzten Minister zu erstattenden Jahresberichte mit seinen etwanigen Bemerkungen beifügt.

§ 6.

Assistenten.

Die Assistenten haben den Kustos in seinem Wirken zu unterstützen und alle diejenigen Arbeiten zu übernehmen, welche ihnen dieser je nach ihren Fähigkeiten und dem Bedürfnisse der Umstände übergiebt. Vorzugsweise können diese bestehen: im Trocknen von Pflanzen für das Königl. Herbarium, Einordnen derselben, Anfertigung von Etiquetten, Hülfe bei der Führung des Journals, des Inventariums, der Korrespondenz, in mancherlei Hülfeleistungen bei Benutzung des Herbariums durch hiesige oder fremde Gelehrte u. s. w., oder auch in der wissenschaftlichen Bestimmung von Pflanzen, soweit der Kustos ihnen solche anzuvertrauen für gut findet. Die von den Assistenten zu verlangende Arbeitszeit ist nach Höhe ihres Gehaltes mit Bezugnahme der Leistungen durch den Director nach vorherigem Benehmen mit dem Kustos zu bemessen.

Die Assistenten werden auf den Vorschlag des Directors, der sich mit dem Kustos deshalb zu benehmen hat, von dem vorgesetzten Minister ernannt. Die Assistenten haben dem Director durch Handschlag an Eidesstatt zu geloben, daß sie ihren Geschäften mit allem Fleiße und aller Treue nachkommen, sich auch nicht die geringste Veruntreuung zu Schulden kommen lassen und in allen Stücken den Vortheil des Instituts im Auge behalten wollen.

§ 7.

Herbariumsdiener.

Der Diener des Herbariums besorgt die tägliche Reinigung und Lüftung, sowie : Winter die Heizung des Lokals. Bei der Auslüftung der Zimmer hat er auf ẟglichste Abhaltung der Feuchtigkeit zu sehen; die Feuerung aber mit um so mehr orgfalt und Vorsicht zu behandeln, als Feuersgefahr für das Herbarium besonders fürchten ist. Er hat, so lange im Herbarium gearbeitet wird, allen, welche rin beschäftigt sind, nach Anordnung des Kustos thätig zur Hand zu gehen; be- nders hat er das Sublimatisiren und Aufkleben der Pflanzen, das Beschneiden s Papiers und andere mechanische Arbeiten, welche ihm der Kustos überträgt, zu sorgen. Während der Arbeitszeit (im Sommer von Morgens 8 Uhr bis Abends Uhr, im Winter von Morgens 9 Uhr bis Abends 4 Uhr) darf er sich ohne Er- ubniß des Kustos aus dem Gebäude des Königl. Herbariums, in welchem er bst seine Wohnung hat, nicht entfernen. Die ihm aufgetragenen Gänge hat er och jederzeit, und ohne unnöthigen Zwischenaufenthalt, zu besorgen.

§ 8.

Zutritt zum Herbarium.

Das Herbarium ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, in den intermonaten Morgens von 9—12 Uhr und Nachmittags von 1—4 Uhr, in den ommermonaten Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr ge- net; doch steht es dem Direktor frei, auf desfallsigen Antrag des Kustos einen ochentag ausschließlich für die inneren Arbeiten, welche zur Erhaltung der Ord- ng in den Sammlungen nöthig sind, zu bestimmen und an diesem Tage das kal dem Publikum nicht zu öffnen.

In den vorstehend bezeichneten Stunden ist der Zutritt zum Herbarium Jedem stattet, der durch litterarische Arbeiten oder persönlich dem Direktor oder Kustos kannt ist oder von bekannten Personen eingeführt wird.

§ 9.

Benutzung des Herbariums.

Wer Pflanzen des Königl. Herbariums oder andere Gegenstände der botanischen ammlungen zu sehen, zu vergleichen oder zu untersuchen beabsichtigt, hat sein rlangen dem Kustos anzugeben, von welchem er, falls ein Anstand nicht vor- ltet, das Gewünschte eingehändigt und einen Platz zur Arbeit angewiesen erhält. lanzenmappen eigenmächtig zu nehmen und zu öffnen, ist Fremden nicht gestattet. e letzteren zur Einsicht ausgehändigten Packete sind mit aller Sorgfalt zu be- ndeln, damit das Zerbrechen der Pflanzen vermieden und die Ordnungsfolge rselben nicht verändert wird. Von den zur Untersuchung verabfolgten Pflanzen rfen irgendwelche Theile nicht abgebrochen werden. Die Vergleichung mit- rachter getrockneter Pflanzen mit Exemplaren des Königl. Herbariums kann nur ter Aufsicht eines Beamten des Königl. Herbariums gestattet werden.

Wenn Personen, welche nicht zu dem Institute gehören, einzelne Theile des Herbariums bearbeiten oder überhaupt größere, auf die Materialien des Königl. Herbariums sich stützende Arbeiten im Lokale desselben vornehmen wollen, so hat der Kustos dem Direktor hiervon Anzeige zu machen, von dessen Befinden es abhängt, die Genehmigung zu den gedachten Arbeiten zu ertheilen oder zu versagen.

§ 10.

In der Regel sollen die Pflanzen des Königl. Herbariums im Lokale selbst eingesehen und nicht außerhalb desselben zur Untersuchung gegeben werden. Es ist jedoch dem Direktor verstattet, in Uebereinstimmung mit dem Kustos, Botanikern, welche in den Königl. Staaten durch ihre amtliche Stellung oder ihren sonstigen Ruf eine Gewähr bieten, auf kurze Zeit Pflanzen aus dem Königl. Herbarium mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Ansicht, Vergleichung oder Bearbeitung zu verabfolgen, event. die besondere Genehmigung des vorgesetzten Ministers hierzu einzuholen.

§ 11.

Botaniker, welche außerhalb der Königl. Staaten wohnen, können die vorgedachte Vergünstigung nur durch besondere Erlaubniß des vorgesetzten Ministers erhalten, welche von dem Direktor nur dann nachzusuchen ist, wenn von der Arbeit, für welche die Pflanzen verlangt werden, ein besonderer Nutzen für die Wissenschaft und das Institut zu erwarten steht und der betreffende Botaniker dem Direktor oder Kustos als ein zuverlässiger Charakter bekannt ist.

§ 12.

In den in §§ 10 und 11 gedachten Fällen darf die Frist, während die Pflanzen sich nicht in der Sammlung finden, die Zeit von drei Monaten nicht überschreiten. Der Empfänger hat alsbald nach dem Empfange der Pflanzen eine Empfangsbescheinigung auszustellen, welche ihm erst nach ordnungsmäßiger Rückgabe des Entliehenen wieder zuzustellen ist. Die Hin- und Hersendung auszuleihender Pflanzen geschieht ganz auf Kosten und Gefahr des Entleihers, der überhaupt für allen Schaden, welchen die Pflanzen während dieser Zeit erleiden, haftet. Wer die zur Rücklieferung der Pflanzen gestellte Frist nicht inne hält, hat zu erwarten, daß ihm in Zukunft Pflanzen nicht wieder verabfolgt werden.

§ 13.

Die vorstehenden Bedingungen sind Jedem, welcher Pflanzen zur Untersuchung, sei es im Lokale des Herbariums oder außerhalb desselben verlangt, vor der Verabfolgung der Pflanzen bekannt zu machen.

§ 14.

Die Bücher und Instrumente, welche zu dem Institute gehören, dürfen nicht aus dem Lokale entfernt werden.

II. Instruktion für die Kustoden am Königlichen botanischen Museum zu Berlin vom 19. Juli 1884.

§ 1.

Die Kustoden sind zunächst und unmittelbar dem Direktor des Museums unter-
ellt, haben dessen Anordnungen Folge zu leisten und in allen dienstlichen Ange-
genheiten sich stets zunächst an ihn zu wenden.

§ 2.

Die Kustoden sind verpflichtet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feier-
age, von 9 bis 3 Uhr im Museum anwesend zu sein und diese Zeit ausschließlich
en dienstlichen Arbeiten zu widmen.

§ 3.

Urlaubsgesuche bis zu einer 8tägigen Frist ist der Direktor zu bewilligen be-
igt, für einen längeren Zeitraum bedarf es der Genehmigung des Ministers der
eistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

§ 4.

Den Kustoden liegen vornämlich folgende Arbeiten ob:

a) die Instandhaltung der ihnen vom Direktor überwiesenen Abtheilungen des Museums bezüglich wissenschaftlicher Ordnung und äußerlicher Sauberkeit, für welch letztere (speciell hinsichtlich Vergiftens und Aufklebens der Pflanzen) sie den Diener des Instituts in Anspruch zu nehmen befugt sind,
b) das Bestimmen, Etiquettiren und Einordnen neu ankommender Pflanzen, sowie das Aussondern der Doubletten,
c) die Führung der Kataloge,
d) die Korrespondenz des Instituts, nach Anweisung des Direktors.

§ 5.

Dem I. Kustos wird außerdem als besondere Obliegenheit noch zugetheilt die
ührung des Inventarien-Verzeichnisses. Auch hat derselbe auf den Rechnungen
es Instituts die Richtigkeits- und Inventarisations-Bescheinigungen auszustellen.

§ 6.

Es wird von den Kustoden erwartet, daß sie bei Benutzung der Museums-
ammlungen durch hiesige oder fremde Gelehrte sich zuvorkommend und hülfsbereit
erweisen. Doch dürfen Pflanzen oder andere Gegenstände des Instituts nach aus-
värts hin nur mit Zustimmung des Direktors, Bücher und Instrumente gar nicht
erliehen werden.

§ 7.

Die Kustoden haben sich bei ihren dienstlichen Arbeiten in beständiger Ver-
indung mit dem Direktor zu halten. Arbeiten, welche während der Dienststunden

ausgeführt wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Direktors veröffentlicht werden. Zu dienstlichen Arbeiten steht den Kustoden die Benutzung sämmtlicher Theile der Sammlungen uneingeschränkt frei; zur Entnahme von Pflanzen 2c. für private Arbeiten außerhalb des Museumsgebäudes bedürfen sie der Genehmigung des Direktors.

§ 8.

Die Kustoden sollen auf thunlichste Bereicherung und Vervollständigung der Sammlungen des Museums bedacht sein, bedürfen jedoch zur käuflichen Erwerbung oder zum Austausch von Pflanzen 2c. der Ermächtigung des Direktors.

§ 9.

Die Kustoden dürfen ohne Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten kein Nebenamt annehmen.

§ 10.

Den Kustoden ist nicht gestattet, ein eigenes Herbarium zu besitzen.

---

32. Das botanische Institut.

Das botanische Institut der Universität ist im Jahre 1878 gegründet und befindet sich in dem Hause Dorotheenstraße Nr. 5.

Das Institut soll zunächst den Studirenden Gelegenheit geben, sich im Gebrauch des Mikroskops, in der Herstellung und Behandlung mikroskopischer Präparate, sowie in der Auffassung und Wiedergabe derselben durch die Zeichnung zu üben. Durch diese mikroskopischen Uebungen soll der Praktikant zugleich diejenige technische und fachwissenschaftliche Vorbildung erlangen, welche für die Inangriffnahme einer anatomischen Orginalarbeit, z. B. für die Inauguraldissertation erforderlich ist.

In zweiter Linie werden im botanischen Institut die oben erwähnten Orginalarbeiten selbst ausgeführt, sei es von Doktoranden, die an ihrer ersten Untersuchung arbeiten, sei es von jungen Doktoren, welche sich der akademischen Laufbahn widmen wollen.

Ein besonderes Reglement ist für das botanische Institut nicht gegeben.

---

33. Das pflanzenphysiologische Institut.

Das pflanzenphysiologische Institut ist im Jahre 1873 ins Leben gerufen und seit 1880 mit dem in der landwirthschaftlichen Hochschule (Invalidenstraße Nr. 42) eingerichteten botanisch-mikroskopischen Laboratorium derart vereinigt worden, daß das im Besitze der Universität befindliche wissenschaftliche Inventarium auch fernerhin für die Benutzung der Studirenden beider Hochschulen offen steht, die Lokalitäten

ıd die Mittel für die Unterhaltung dagegen vom landwirthschaftlichen Ministerium .ein geliefert werden.

Die Lehraufgaben des Instituts umfassen Gebiete der Morphologie, Entckelungsgeschichte und Physiologie der Pflanzen. Zu diesem Zwecke werden Vorungen und praktische Kurse gehalten; außerdem erhalten die Studirenden Gejenheit zu eigenen Untersuchungen auf den genannten Gebieten.

---

34. Das technologische Institut.

Das technologische Institut ist aus dem Privatlaboratorium des Professors r. Wichelhaus entstanden und als Universitäts-Institut durch den Ministerial:laß vom 11. September 1873 begründet worden, durch welchen die ersten Mittel ur Gründung eines technologischen Laboratoriums und für die technologische ammlung der hiesigen Universität" bewilligt wurden. Im Jahre 1883 ist das ıstitut in den Neubau Schlachtgasse Nr. 1, in welchem sich auch das zweite :mische Institut befindet, verlegt worden.

Besondere Reglements ꝛc. sind für das technologische Institut nicht vorhanden.

---

35. Die Universitäts-Bibliothek.

Die Universitäts-Bibliothek ist als selbstständiges Universitäts-Institut durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 20. Februar 1831 gegründet worden.

Seit dem Jahre 1874 befindet sich dieselbe in dem eigens für sie erbauten Hause ›rotheenstraße 9.

Für dieselbe besteht: I. folgendes:

Reglement vom 21. Juni 1877.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Universitäts-Bibliothek bildet ein selbstständiges Universitäts-Institut unter : unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalıgelegenheiten.

§ 2.

Der Senat der Universität ist berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, ß die Bibliothek ihrer Bestimmung entsprechend verwaltet werde.

§ 3.

Als Organ des Senats ist eine Bibliotheks-Kommission eingesetzt mit der ıfgabe, eine dauernde Verbindung zwischen dem Lehrkörper der Universität und

der Verwaltung der Bibliothek herzustellen, und auf Einrichtungen und zweckmäßige Vermehrung der letzteren einen angemessenen Einfluß zu üben.

§ 4.

In der Bibliotheks-Kommission wird jede Fakultät durch ein, die philosophische Fakultät durch zwei Mitglieder, eins für die historisch-philologische, das andere für die mathematisch-naturwissenschaftliche Seite vertreten.

§ 5.

Wählbar in die Kommission ist jeder ordentliche oder außerordentliche Professor. Die Annahme der Wahl kann aus Gründen, über deren Zulassung die betreffende Fakultät entscheidet, abgelehnt werden.

§ 6.

Die Kommission erneuert sich in der Art, daß im Januar jeden Jahres eine Fakultät und zwar nach der Ordnung der Fakultäten auf Aufforderung des Rektors zu einer Neuwahl des einen, bezw. der beiden aus ihr hervorgegangenen Mitglieder schreitet. Dabei ist jedoch das ausgeschiedene Mitglied wieder wählbar.

§ 7.

Eine außerordentliche Neuwahl erfolgt, wenn vor Ablauf seiner vierjährigen Amtszeit ein Mitglied durch den Tod oder motivirten Rücktritt ausscheidet.

§ 8.

Die Kommission erwählt im Januar jeden Jahres, nachdem die regelmäßige Neuwahl vorgenommen worden ist, eins ihrer Mitglieder durch Stimmenmehrheit zum Vorsitzenden auf ein Jahr. Dem Senat ist von dem Ausfall der Wahl Mittheilung zu machen.

§ 9.

Die Bibliotheks-Kommission wirkt bei der Verwaltung der Universitäts-Bibliothek in der Art mit, daß sie

1. den von dem Bibliothekar zu erstattenden Jahresbericht prüft und dem Senat mit ihren Bemerkungen dazu binnen vier Wochen vorlegt,
2. dem Bibliothekar diejenigen Werke bezeichnet, deren Anschaffung ihr im Interesse des Universitäts-Unterrichts besonders wünschenswerth erscheint,
3. beim Ankauf ganzer Bibliotheken und bei Anschaffung einzelner Werke oder Sammlungen, für welche die etatsmäßigen Mittel der Universitäts-Bibliothek nicht ausreichen, die darauf gerichteten Anträge des Bibliothekars prüft und dem Senat darüber berichtet.

Der Senat ist befugt, über Angelegenheiten der Bibliothek von der Bibliotheks-Kommission Berichte einzufordern.

§ 10.

Der Vorsitzende der Kommission beruft dieselbe im Mai und November jeden Jahres zu ordentlichen, sowie nach seinem Ermessen bei besonderen Veranlassungen zu außerordentlichen Sitzungen, in denen die im § 9 bezeichneten Geschäfte erledigt werden.

Der Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek kann zu allen diesen Sitzungen, jedoch nur mit berathender Stimme zugezogen werden.

II. **Verwaltung der Universitäts-Bibliothek.**

§ 11.

Geleitet wird die Universitäts-Bibliothek durch den **Bibliothekar**, unter welchem die Kustoden, die wissenschaftlichen Hülfsarbeiter und die Diener fungiren.

§ 12.

Die Anstellung des Bibliothekars erfolgt durch Königliche Ernennung, nachdem vorher der Senat der Universität über die in Aussicht genommene Persönlichkeit gehört worden ist.

§ 13.

Die übrigen Beamten der Bibliothek werden durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

§ 14.

Wissenschaftliche Hülfsarbeiter werden durch den Bibliothekar angenommen und entlassen. Anträge auf Remunerirung derselben aus dem dafür bestimmten dauernden Fonds dürfen von dem Bibliothekar in der Regel erst dann gestellt werden, wenn sie durch eine Probezeit ihre Befähigung für den bibliothekarischen Beruf gezeigt haben.

§ 15.

Die Vereidigung der angestellten Beamten erfolgt durch den Universitätsrichter in Gegenwart des Bibliothekars. Die Verpflichtung der Hülfsarbeiter geschieht durch den Bibliothekar.

§ 16.

a. Geschäftskreis des Bibliothekars.

Der Bibliothekar hat die Aufsicht über die dienstliche Thätigkeit sämmtlicher bei der Bibliothek angestellten Beamten und beschäftigten Hülfsarbeiter. Er weist jedem Beamten seine Funktionen an und überwacht deren pünktliche Ausführung.

§ 17.

Der Bibliothekar hat für die Ergänzung und Vervollständigung der Bibliothek durch zweckmäßige Ankäufe der neuen Erscheinungen der Litteratur, sowie durch Erwerbungen auf Versteigerungen, durch Ankäufe auf antiquarischem Wege, oder

durch Umtausch von Doubletten Sorge zu tragen. Bei allen diesen Erwerbungen sind Vorschläge der Bibliotheks-Kommission (§ 9) thunlichst zu berücksichtigen.

§ 18.

Im Lesezimmer der Bibliothek liegt ein allwöchentlich von dem Bibliothekar zu revidirendes Desideratenbuch aus, worin die zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten ihre etwaigen Wünsche, auf welche möglichst Rücksicht genommen werden soll, eintragen können.

§ 19.

Anträge auf Ankäufe, für welche die etatsmäßigen Mittel der Bibliothek nicht ausreichen und eine außerordentliche Bewilligung erforderlich sein würde, sind von dem Bibliothekar durch Vermittelung der Bibliotheks-Kommission und des Senats dem Minister einzureichen.

§ 20.

Der Bibliothekar führt die Aufsicht über das Lokal und das vorschriftsmäßig zu verzeichnende Inventar der Bibliothek. Er hat die Siegel der Bibliothek in Gewahrsam und erbricht die an die Bibliothek eingehenden und unterzeichnet die von ihr ausgehenden Schreiben. Er hat die eingehenden Rechnungen der Buchhändler und der für die Bibliothek arbeitenden Handwerker zu prüfen und mit der erforderlichen Zahlungs-Anweisung zu versehen, die Kontrakte über die zur Hausverwaltung nothwendigen Lieferungen abzuschließen, sowie auch bei nothwendig werdenden baulichen Veränderungen die erforderlichen Anträge zu stellen.

§ 21.

Der Bibliothekar hat dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Kataloge ordnungsmäßig fortgeführt und alle Bücher mit der Inventarisations-Nummer versehen werden. Ihm liegt auch die Oberaufsicht über die Ausführung der neuen Katalogarbeiten ob.

§ 22.

Der Bibliothekar hat alljährlich bis zum 15. Mai einen Bericht über die im Laufe des verflossenen Etatsjahres vorgekommenen Veränderungen über den Umfang der Benutzung der Bibliothek, sowie über die wichtigeren neuen Erwerbungen für dieselbe der Bibliotheks-Kommission einzureichen, welche den Bericht nach Maßgabe des § 9 prüft und dem Senat zur Uebermittelung an den Minister vorlegt.

§ 23.

Von etwaigen Anträgen auf Veränderungen in der Verwaltung und Benutzung der Bibliothek hat der Bibliothekar der Bibliotheks-Kommission Mittheilung zu machen.

§ 24.

Der Bibliothekar hat jedesmal beim Beginn der Herbstferien die Revision eines

:heils des Bücherbestandes anzustellen. Das Ergebniß derselben ist in den Jahres-
ericht aufzunehmen (§ 22).

Die Revision der im Lesesaal aufgestellten Werke findet vierteljährlich statt.

§ 25.

Ist der Bibliothekar durch Krankheit an der Wahrnehmung seines Amts ver-
ındert, oder beurlaubt, so gehen seine Obliegenheiten an den ersten Kustos über,
ılls nicht Seitens des Ministers eine andere Bestimmung getroffen wird.

§ 26.

b. Pflichten der Kustoden und wissenschaftlichen Hülfsarbeiter.

Die regelmäßigen dienstlichen Funktionen der **Kustoden**, die von dem Biblio-
ıekar unter sie vertheilt werden, sind hauptsächlich folgende:

1. die Fortführung der vorhandenen Kataloge,
2. die Mitwirkung an der Ausarbeitung der neu anzulegenden Real-Kataloge,
3. das tägliche Aufsuchen der von den Benutzern der Bibliothek für den Lesesaal oder den häuslichen Gebrauch verlangten Bücher,
4. das Einordnen der zurückgelieferten oder neu zur Bibliothek gekommenen Bücher,
5. die Einziehung der Pflichtexemplare,
6. die Führung der Liste über die dem Buchbinder zu übergebenden Bücher, und die Bestimmung der Einbände der zu bindenden Bücher,
7. die Beaufsichtigung des Lesesaals,
8. die Wahrnehmung des gesammten Ausleihegeschäfts,
9. die Besorgung der Archiv- und Registraturgeschäfte der Bibliothek,
10. die vorschriftsmäßige Führung des Inventariums,
11. die Besorgung der Korrespondenz.

§ 27.

Die Kustoden haben sich eine genaue Kenntniß des Bücher-Bestandes der Biblio-
ek auch in denjenigen Fächern, welche nicht ihrer speciellen Beaufsichtigung anver-
aut sind, anzueignen, um sich nöthigenfalls gegenseitig vertreten zu können.

Desgleichen haben sie die Anschaffung vielfach begehrter Werke bei dem Biblio
ekar zu beantragen und denselben auf vorhandene Lücken aufmerksam zu machen.

Die Kustoden haben sich ferner mit den neueren und älteren Erscheinungen
r Litteratur sorgfältig bekannt zu machen. Hierfür wird ihnen eine fleißige
urchsicht der antiquarischen und Auktions-Kataloge, sowie der Litteratur-Zeitungen
ır Pflicht gemacht.

§ 28.

Die wissenschaftlichen Hülfsarbeiter haben sich unter der Leitung und Aufsicht

der Kustoden an den Dienstgeschäften und namentlich auch an der Beaufsichtigung des Lesesaals zu betheiligen.

§ 29.

In Behinderungsfällen haben die Kustoden dem Bibliothekar rechtzeitig Anzeige zu machen und dieser die Stellvertretung anzuordnen.

§ 30.

Im Verkehr mit dem Publikum haben sich die Kustoden eines zuvorkommenden Benehmens zu befleißigen, insbesondere die wissenschaftlichen Anfragen der Benutzer der Bibliothek, soweit es die Dienstgeschäfte erlauben, zu beantworten.

§ 31.

Die regelmäßigen Dienststunden der Kustoden und ständigen Hülfsarbeiter sind täglich, außer an Sonn- und Feiertagen, von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags, Sonnabends aber nur bis 1 Uhr Mittags. Je einer von ihnen führt außerdem werktäglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 4 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends die Aufsicht im Lesesaal. Soweit die laufenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Dienststunden nicht erledigt werden können, sind die Beamten auch über dieselben hinaus verpflichtet, ihre Thätigkeit der Bibliothek zu widmen.

Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen kann ihnen von dem Bibliothekar, für eine längere Dauer nur durch den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten gegeben werden. Ihrem Wunsche danach soll innerhalb der Universitätsferien, oder wenn sonst das Interesse der Bibliothek es erlaubt, thunlichst bis zu einer Dauer von vier Wochen in jedem Jahre stattgegeben werden. Auch ist es dem Bibliothekar gestattet, während der Universitätsferien, sofern die ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung der Bibliothek nicht darunter leidet, eine Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit eintreten zu lassen.

§ 32.

Der Bibliothekar ist befugt, wenn es nothwendig erscheint, Konferenzen der Beamten zu berufen.

§ 33.

c. Obliegenheiten der Diener.

Die Diener erhalten die Anweisungen für ihre dienstlichen Obliegenheiten von dem Bibliothekar.

§ 34.

Der erste Bibliotheksdiener erhält eine Dienstwohnung im Bibliotheksgebäude und hat den Dienst im Hause, den gehörigen Verschluß der Zugänge zur Bibliothek nach dem Ende der Geschäftsstunden, das Schließen der Fensterläden in den Parterreräumen, das Oeffnen und Schließen der Fenster, das Anzünden und Aus-

ſchen der Gasflammen, unter Beobachtung der nöthigen Vorſichtsmaßregeln, zu ſorgen. Auch hat derſelbe alle außer den Dienſtſtunden für die Bibliothek anmmenden Sendungen in Empfang zu nehmen.

§ 35.

Einem der Diener iſt die Reinigung der zum dienſtlichen Gebrauch beſtimmten äſche gegen eine feſtzuſetzende vierteljährliche Remuneration aufzutragen.

§ 36.

Die Bibliotheksdiener haben die Zettelkaſten zu der ihnen vorgeſchriebenen eit zu leeren, die von den Kuſtoden zum Gebrauch für das Publikum herausſuchten Bücher zu ſammeln, die zurückgekommenen Bücher in die Säle zu vereilen, bei den Expeditionsgeſchäften Hülfe zu leiſten und die Mahnbriefe auszuagen, wofür ſie die in § 60 feſtgeſetzten Gebühren beziehen. Einer der Diener t während der Nachmittagsſtunden von 2—4 Uhr die Aufſicht im Leſeſaal zu hren.

§ 37.

Die Bibliotheksdiener haben die Bücher zu ſtempeln, ſoweit dies nicht durch Buchbinder geſchieht, ſowie kleinere Buchbinderarbeiten, z. B. das Aufkleben r Etiquetten zu beſorgen.

§ 38.

Bei der Frühjahrs- und der großen Herbſt-Reinigung haben ſich ſämmtliche iener zu betheiligen. Soweit es nothwendig iſt, werden ihnen andere Arbeitsifte beigegeben.

§ 39.

Das Heizen der Oefen, die Beaufſichtigung der Heiz- und Beleuchtungs-Vorhtungen, ſowie die wöchentliche Reinigung des Leſeſaals, des Expeditionszimmers, Hörſaals, der Flure, Treppen und der Arbeitszimmer der Beamten beſorgt der usdiener.

§ 40.

Für das Reinigen der Höfe, des Bürgerſteiges, das Abfahren des Mülls und hnees, ſowie für alle übrigen häuslichen Arbeiten, die zur Reinigung und Erltung des Bibliotheks-Gebäudes erforderlich ſind, hat der erſte Diener Sorge zu gen.

§ 41.

Allen Dienern wird dem Publikum gegenüber eine anſtändige Haltung zur licht gemacht. Trinkgelder für dienſtliche Leiſtungen anzunehmen iſt ihnen ſtreng terſagt.

III. Benutzung der Bibliothek.

§ 42.

a. Besuch des Lesesaals.

Die der Universitäts-Bibliothek gehörigen Werke können benutzt werden: 1. im Lesesaal und 2. außerhalb der Bibliothek.

§ 43.

Zur Benutzung der Bücher im Lesesaal sind berechtigt

1. ohne Weiteres:
   a) die Lehrer und Beamten der Universität;
   b) die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und des Senats der Akademie der Künste.
2. gegen Vorzeigung der Erkennungs- oder Legitimationskarte (§ 53):
   a) die Studirenden der Universität;
   b) die zum Hören der Vorlesungen an derselben Berechtigten.
3. Insofern unter Berücksichtigung der allgemeinen Unterrichtszwecke und der besonderen Interessen der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen es als zulässig erscheint, kann die Benutzung der Bibliothek auch anderen Personen durch den Bibliothekar auf ihr Ersuchen gestattet werden.

§ 44.

Der Lesesaal ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, Sonnabends von 9—1 Uhr geöffnet. Während der Universitätsferien darf der Bibliothekar eine dem verringerten Bedürfniß des leseberechtigten Publikums entsprechende Beschränkung der Benutzungszeit eintreten lassen.

§ 45.

Im Lesesaal ist lautes Sprechen und jede andere Störung der Lesenden untersagt.

§ 46.

Wer ein Werk aus der Universitäts-Bibliothek im Lesesaal zu benutzen wünscht, hat einen Bestellzettel von vorgeschriebener Form einzureichen, auf welchem der Titel des verlangten Werkes in ausreichender Vollständigkeit, Name, Stand und Wohnort des Bestellers und die Bemerkung „für den Lesesaal" in deutlicher Schrift verzeichnet stehen muß.

Für jedes einzelne Werk ist ein besonderer Bestellzettel erforderlich.

Die Bestellzettel können in die in der Bibliothek und in der Universität befindlichen Zettelkasten gelegt werden.

Die Bestellung kann auch durch eine an die Universitäts-Bibliothek adressirte Postkarte geschehen; der Bestellzettel ist dann bei Empfangnahme des Werks nachzuliefern. Für jedes einzelne Werk ist eine besondere Postkarte erforderlich.

Die Bestellzettel gelten von der Empfangnahme bis zur Zurückgabe der darauf zeichneten Werke als Empfangscheine für dieselben.

§ 47.

Die bis 10¼ Uhr Morgens eingegangenen oder in die im vorhergehenden aragraphen erwähnten Zettelkasten gelegten Bestellzettel werden noch an demselben age berücksichtigt.

Die Besteller erhalten die verlangten Bücher durch die in dem Lesesaal fun- :enden Beamten.

Ist ein verlangtes Buch nicht vorhanden oder ausgeliehen, so wird der Bestell- :tel mit einer entsprechenden Bemerkung dem Besteller zurückgegeben.

§ 48.

Die in den Schränken des Lesesaales aufgestellten Bücher und Zeitschriften, er welche ein Verzeichniß ausliegt, werden zur Benutzung im Lesesaal auch ohne rherige Bestellung sofort verabfolgt.

§ 49.

Den in § 43 unter Nr. 1 genannten Personen werden Bücher in der Regel ch ohne vorangegangene Bestellung gegen eine Empfangsbescheinigung zum Ge- auch im Lesesaal verabfolgt.

§ 50.

Die erhaltenen Bücher sind nach gemachtem Gebrauch gegen Rückgabe der :stellzettel an den die Aufsicht im Lesesaal führenden Beamten zurückzuliefern. ünscht der Besteller ein Buch am nächstfolgenden Tage wieder zu benutzen, so rd dasselbe auf sein Ersuchen für ihn zurückgestellt. Doch kann dies nicht länger s 14 Tage hintereinander beansprucht werden, falls die Bücher inzwischen von derer Seite verlangt worden sind.

§ 51.

In der Regel werden nur wissenschaftliche Werke verabfolgt, andere nur, wenn r wissenschaftliche Zweck ihrer Benutzung nachgewiesen wird.

Handschriften und seltene Drucke, kostbare Werke mit Abbildungen und Karten- rke dürfen nur an dem dazu bestimmten Tische benutzt werden.

§ 52.

b. Ausleihen von Büchern.

Zum Entleihen von Büchern aus der Universitäts-Bibliothek sind berechtigt:

1. ohne Weiteres die im § 43 unter Nr. 1 genannten Personen;
2. gegen Kaution die Studirenden der Universität und die zum Hören von Vorlesungen an derselben Berechtigten, welche sich als solche jedesmal bei Empfangnahme von Büchern zu legitimiren haben;

3. ebenfalls gegen Kaution diejenigen Personen, denen der Bibliothekar nach Maßgabe des § 43 Nr. 3 die dauernde Benutzung der Universitäts-Bibliothek gestattet;
4. auswärtige Benutzer gleichfalls gegen Kaution und nach Maßgabe des § 43 Nr. 3 auf eine in jedem einzelnen Falle vom Bibliothekar zu bestimmende Zeitdauer. Die Kosten der Verpackung und Hin- und Rücksendung trägt der Entleiher.

§ 53.

Die Formulare der Kautionen für die Benutzung der Universitäts-Bibliothek werden auf derselben in den Geschäftsstunden (§ 57) ausgegeben.

Die Studirenden der Universität haben bei dem Entleihen von Büchern jedesmal ihre Erkennungskarte vorzuzeigen.

Für alle übrigen die Bibliothek gegen Kaution Benutzenden werden besondere Legitimationskarten ausgestellt und ebenfalls in den Geschäftsstunden der Bibliothek daselbst ausgegeben.

§ 54.

Zur Ausstellung von Kautionen sind berechtigt:

1. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität, sowie der Universitätsrichter;
2. die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften;
3. die Mitglieder des Senats der Akademie der Künste;
4. die Direktoren der höheren Lehranstalten Berlins.

§ 55.

Handschriften, seltene Drucke, Kupfer- und Kartenwerke, bibliographische Hülfsmittel, Wörterbücher, die Schriften der gelehrten Gesellschaften und Zeitschriften, überhaupt kostbare oder bändereiche Werke, sowie die in den Schränken des Lesesaals aufgestellten Bücher sind der Regel nach nur im Lesesaal zu benutzen und können nur ausnahmsweise, mit ausdrücklicher Genehmigung des Bibliothekars und auf kurze Zeit, ausgeliehen werden. Für wissenschaftliche Bücher gilt die Bestimmung des § 51.

§ 56.

Die Bestellung der zu entleihenden Bücher und deren Ausgabe geschieht in derselben Weise wie bei den für den Lesesaal verlangten (§ 46); nur ist auf den Bestellzetteln die Bemerkung „für den Lesesaal" wegzulassen.

§ 57.

Zum Abholen der zu entleihenden und zur Zurückgabe der entliehenen Bücher sind an den Tagen, an welchen die Bibliothek geöffnet ist, die Stunden von 9 bis 2 Uhr, Sonnabends bis 1 Uhr, und während der Herbstferien die Stunden von 11 bis 1 Uhr bestimmt.

§ 58.

Die im § 43 unter Nr. 1 genannten Personen können der Regel nach zu jeder
it, in der die Bibliothek geöffnet ist, auch ohne vorhergehende Bestellung Bücher
tleihen.

§ 59.

Mit den Bestellzetteln nicht vorhandener, verliehener oder nicht zu verleihender
ücher wird in der in § 47 Abs. 3 angegebenen Weise verfahren.

§ 60.

Die Entleiher müssen, sofern nicht auf besonderes Ersuchen eine längere Frist
stattet wird, die entliehenen Bücher spätestens vier Wochen (28 Tage) nach dem
ige des Empfangs zurückgeben, oder die Verlängerung der Benutzungszeit nach-
chen, die ihnen auf angemessene Zeit gewährt werden kann, wenn das Buch in-
ischen nicht anderweitig verlangt worden ist. Wer Bücher über die ihm bewilligte
ist hinaus behält, wird durch einen Mahnbrief erinnert, für welchen er dem
erbringenden Bibliotheks-Diener fünfzig Pfennig Gebühren, wenn er aber in-
ischen seine Wohnung verändert hat, ohne der Bibliothek davon Anzeige zu
ichen, das Doppelte zu entrichten hat. Erfolgt auch hierauf noch nicht die
irückgabe der Bücher an dem nächstfolgenden Bibliothekstage, so kann die Mahnung
ederholt werden; bleibt dieselbe abermals unbeachtet, so wird das Buch in der
ohnung des Entleihers durch einen Bibliotheksdiener abgeholt; der Entleiher hat
: daraus entstehenden Kosten zu tragen und verliert für das laufende, bezw. für
s nächstfolgende Semester das Recht zur Benutzung der Bibliothek.

Ausnahmsweise können auch vor Ablauf der gewöhnlichen Termine die ent-
henen Bücher von der Bibliotheksverwaltung zurückverlangt werden, wenn dies
Interesse des Dienstes nothwendig ist.

§ 61.

Die im § 43 unter Nr. 1 genannten Personen dürfen die entliehenen Werke,
ls sie nicht von anderer Seite verlangt werden, bis zum Schluß des Semesters
halten.

§ 62.

Es ist nicht gestattet, Bücher auf den Namen eines Andern zu entleihen oder
selben an einen Andern weiter zu verleihen.

§ 63.

Im Laufe des Monats August, vor dem Beginn der Herbstferien, müssen alle
n der Universitäts-Bibliothek entliehenen Bücher behufs der vorschriftsmäßigen
vision zurückgeliefert werden. Die Aufforderung dazu wird in hiesigen Zeitungen,
ren Auswahl dem Bibliothekar zusteht, und durch Anschlag in der Bibliothek
d am schwarzen Brett der Universität erlassen.

§ 64.

Wer ein aus der Bibliothek entliehenes oder im Lesesaal benutztes Buch durch Striche, eingeschriebene Bemerkungen oder auf irgend eine andere Art entstellt, beschmutzt, beschädigt oder es verliert und binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist nicht wieder ersetzt, bezahlt dafür den von dem Bibliothekar zu berechnenden Preis. Die Benutzer der Bibliothek haben beim Empfange jedes Buches von dem Zustande desselben Kenntniß zu nehmen, etwa vorhandene Schäden anzuzeigen und auf dem Bestellzettel kurz vermerken zu lassen.

§ 65.

Keinem Studirenden der Universität werden das Abgangs-Zeugniß oder die auf dem Universitäts-Gerichte niedergelegten Legitimations-Papiere ausgehändigt, wenn er nicht eine von der Bibliotheks-Verwaltung ausgestellte Bescheinigung beibringt, daß er die entliehenen Bücher richtig zurückgeliefert oder die Bibliothek überhaupt nicht benutzt hat.

§ 66.

c. Eintritt in die Büchersäle.

Das Betreten der Büchersäle der Universitäts-Bibliothek ist ohne ausdrückliche Erlaubniß des Bibliothekars nur den im § 43 unter Nr. 1 genannten Personen gestattet.

IV. Benutzung des Hörsaales.

§ 67.

Die Benutzung des Hörsaales der Universitäts-Bibliothek durch die Professoren und Docenten der Universität findet nach den für die Auditorien im Universitäts-Gebäude geltenden Bestimmungen statt.

Die Registratur der Universität erstattet darüber zu Anfang jedes Semesters an den Bibliothekar Anzeige.

§ 68.

Wünsche der Universitätslehrer in Betreff zeitweiliger Verabfolgung von Werken für den Hörsaal sind von der Bibliotheks-Verwaltung thunlichst zu berücksichtigen. Die Gewähr für die richtige Zurücklieferung dieser Werke übernimmt der betreffende Universitätslehrer.

Hieran schließt sich II. der an die Vorsteher sämmtlicher Universitäts-Bibliotheken und den Vorsteher der Paulinischen Bibliothek zu Münster gerichtete:

Ministerial-Erlaß, betreffend die Dienststunden an den Universitäts-Bibliotheken einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster vom 11. November 1886,

welcher lautet:

Ueber die Dienststunden an den Universitäts-Bibliotheken, einschließlich der Paulinischen Bibliothek zu Münster, bestimme ich hierdurch, was folgt:

I. Die Vorsteher der Bibliotheken sind an bestimmte Dienststunden nicht gebunden. Es wird von denselben indeß erwartet, daß sie der Bibliothek mindestens eben so viele Zeit widmen werden, wie zu II für die sonstigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten vorgeschrieben ist.

II. Für die übrigen wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten wird die Zahl der Dienststunden auf wöchentlich 34 festgesetzt. Sofern es jedoch der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte erfordert, ist der Vorsteher der Bibliothek befugt, die Zahl der wöchentlichen Dienststunden in entsprechender Weise zu erhöhen. Andererseits ist der Vorsteher der Bibliothek ermächtigt, während der gesetzlichen Universitätsferien, sofern es der ordnungsmäßige Gang der Geschäfte zuläßt, die Zahl der wöchentlichen Dienststunden bis auf 24 zu ermäßigen. Die Vertheilung der Dienststunden auf die einzelnen Tage bleibt dem Vorsteher der Bibliothek überlassen.

III. Die Bestimmungen zu II finden auf die Unterbeamten mit der Maßgabe Anwendung, daß diese der Regel nach wöchentlich 48 Stunden für die Bibliothek zu beschäftigen sind.

Besonderer Erwähnung bedürfen ferner die:

III. Vorschriften, welche über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Universitäts-Bibliothek bestehen.

Das Reichs-Preß-Gesetz vom 7. Mai 1874 hat die Vorschriften der Landes-setze über Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken und öffentliche Samm-ngen im § 30 Abs. 3 ausdrücklich aufrecht erhalten.

In Preußen ist nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 3. December 1824 (GS. 1825 S. 2) sub Nr. 5 jeder Verleger einer Druckschrift julbig, von jedem seiner Verlagsartikel zwei Exemplare, und zwar eins an die önigliche Bibliothek zu Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität rjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. December 1824 lautet, soweit sie hier teressirt:

„— Demnächst bestimme Ich mit Abänderung des XV. Artikels der Verbnung vom 18. Oktober 1819, daß

5) vom 1. Januar 1825 an jeder Verleger wiederum schuldig sein soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden."

Nähere Ausführungsbestimmungen hierzu traf der Ministerial-Erlaß vom März 1826, welcher von den sämmtlichen Ober-Präsidenten im Jahre 1847 mit dem emerken in Erinnerung gebracht wurde, „daß diejenigen Verleger von Druckschriften, elche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen

haben, daß diejenigen Verlagsartikel, von welchen die Freiexemplare nicht spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufs von den Säumigen eingezogen werden." (Vergl. Min.Bl. für die inn. Verw. 1847 S. 85 ff.)

Unter dem 12. März 1847 erging alsdann die Allerhöchste Kabinetsordre wegen der von den inländischen Verlegern von Druckschriften und Kunstwerken an die Königliche Bibliothek zu Berlin, sowie an die Universitäts-Bibliothek der Provinz abzuliefernden Freiexemplare, welche lautet:

„Einverstanden mit der von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 27. v. M. entwickelten Ansicht in Betreff der von Druckschriften und Kunstwerken inländischen Verlags an die Bibliotheken abzuliefernden Freiexemplare genehmige Ich, daß es bei den in dieser Beziehung nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 28. December 1824 ad 5 (GS. Jahrg. 1825 S. 3) bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behält, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann ablieferungspflichtig sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und von welcher Bedeutung erscheinen." (Vergl. Min.Bl. für die inn. Verw. 1847 S. 165.)

Diese Allerhöchste Kabinetsordre ist unter dem 17. April 1847 den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Preußischen Universitäten vom Ministerium zur Nachachtung mitgetheilt und hat alsdann sowohl im § 4 der Preß-Verordnung vom 30. Juni 1849 (GS. 1849 S. 226), als im § 6 des letzten Preußischen Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851 (GS. 1851 S. 275) Aufnahme gefunden.

Zu beachten sind endlich die:

IV. Vorschriften, welche über die Anfertigung des von der Universitäts-Bibliothek aufzustellenden Verzeichnisses der Universitätsschriften bestehen.

Durch Ministerial-Erlaß vom 6. November 1885 ist die Herstellung gedruckter Verzeichnisse der an den Preußischen Landes-Universitäten erscheinenden Schriften durch die Königliche Bibliothek zu Berlin angeordnet.

Zu diesem Zweck liegt es auch der Universitäts-Bibliothek zu Berlin ob, gleich nach dem 15. August eines jeden Jahres über die ihr bis zu diesem Zeitpunkt von der Universität überwiesenen, im vorausgegangenen Jahre erschienenen Universitätsschriften ein Verzeichniß aufzustellen, dasselbe vom Sekretariat der Universität verificiren zu lassen und alsdann eine von dem Vorsteher der Bibliothek beglaubigte Abschrift in druckfertigem Zustand bis zum 25. August der Königlichen Bibliothek einzusenden.

Das Nähere über die Anfertigung dieses Verzeichnisses ist in den dem Ministerial-Erlaß vom 6. November 1885 als Anlage A beigefügten

Regeln für die Anfertigung der von der Universitäts-Bibliothek aufzustellenden Verzeichnisse

enthalten, welche lauten:

1. Die Schriften sind in nachstehenden Gruppen aufzuführen:
   a) Statuten, Ordnungen und Reglements;
   b) Personalverzeichnisse;
   c) Vorlesungsverzeichnisse;
   d) Urtheile über Preisbewerbungen;
   e) Inaugural-Dissertationen und Thesen, unter sich nach Fakultäten geordnet;
   f) Habilitationsschriften, in derselben Ordnung;
   g) Gelegenheits- und Vermischte Schriften.

2. Die Schriften sind fortlaufend zu numeriren und innerhalb jeder Gruppe (bei den Schriften von e und f innerhalb jeder Fakultät) chronologisch nach ihrem Erscheinen zu ordnen.

3. Leer bleibende Gruppen sind mit dem Vermerk „Nichts erschienen" zu versehen.

4. Bei den Schriften, die nicht für den Austausch bestimmt sind, ist dies durch den Zusatz „(nicht für den Austausch)" kenntlich zu machen.

5. Für die Titelaufnahme gelten folgende Regeln:
   a) Bei Promotions- und Habilitationsschriften ist der Familienname des Verfassers, und zwar im Nominativ, voranzustellen und zu unterstreichen. Es folgen, von demselben durch Komma getrennt, die Vornamen (genau nach dem Titel, aber auch im Nominativ) und (in eckigen Klammern) die etwa vorhandenen Angaben über Heimath, Amt u. dergl. des Verfassers. Nach diesen steht, durch Doppelpunkt getrennt, der volle Sachtitel der Abhandlung mit Druckort, Verleger, bezw. Drucker und Erscheinungsjahr. Wegzulassen sind die Angaben über den Anlaß der Veröffentlichung, sowie die Namen der Opponenten, doch sind die Lücken durch drei Punkte zu bezeichnen. Unter jedem Titel ist in besonderer Zeile die Universitätsstadt und abgekürzt die Fakultät nebst Ort und Datum des akademischen Aktes zu vermerken.
   b) Bei den Schriften anderer Art ist der Vermerk über darin befindliche Abhandlungen vollständig wiederzugeben, im Uebrigen aber nur das Wesentliche des Titels unter Anwendung der gebräuchlichen Abkürzungen.
   c) Die Zahl der Seiten, die Beigaben von Karten und Tafeln, sowie das Format sind bibliographisch genau zu beschreiben.
   d) Fehlt auf dem Titel einer Schrift die Erwähnung einer darin enthaltenen Abhandlung des Verfassers oder sonst einer wesentlichen Angabe, so ist das Fehlende zu ergänzen und in Parenthese der Titelkopie beizufügen.
   e) Die Schriftart des Originaltitels ist für die Titelaufnahme beizubehalten; hohe römische Ziffern sind jedoch durch arabische zu ersetzen.

6. Das abzuschickende Manuskript muß deutlich geschrieben sein und die Rückseite der Blätter leer lassen.

II. Wissenschaftliche Anstalten, welche zugleich den Lehrzwecken der Universität dienen.

1. Der botanische Garten.

Der Königliche botanische Garten, früher zu dem Dorfe Schöneberg, jetzt zu Berlin gehörig, verdankt seine Entstehung dem König Friedrich Wilhelm I., welcher die Beaufsichtigung des Gartens der Societät (späteren Akademie) der Wissenschaften übertrug. Bei der Gründung der Universität wurde die Verwaltung des Gartens der Akademie der Wissenschaften abgenommen und dem Ministerium des Kultus direkt unterstellt.

Für den Direktor des botanischen Gartens, dem bis zum Jahre 1878 auch die Leitung des Universitätsgartens oblag, besteht folgende

Instruktion für den Direktor der botanischen Institute, welche der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin gehören oder mit derselben in Verbindung stehen, vom 26. April 1852.

§ 1.

Im Allgemeinen ist der Direktor verpflichtet, die obere Leitung und wissenschaftliche Anordnung der botanischen Institute, welche der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin gehören oder mit derselben in Verbindung stehen, und zwar:

A. des Universitätsgartens hinter dem Universitätsgebäude in Berlin,
B. des Königlichen botanischen Gartens in Neu-Schöneberg,
C. des Königlichen Herbariums daselbst
D. der finanziellen Verwaltung

auf eine die Wissenschaft und die besondere Bestimmung dieser Anstalten fördernde Weise mit aller Treue zu besorgen.

A. In Betreff des Universitätsgartens.

§§ 2—5

(s. oben bei „Universitätsgarten" S. 526).

B. In Betreff des Königlichen botanischen Gartens in Neu-Schöneberg.

§ 6.

In Rücksicht auf die Hauptaufgabe des Königlichen botanischen Gartens in Neu-Schöneberg, welche in der Förderung der wissenschaftlichen Pflanzenkunde besteht, soll der Direktor dahin wirken, daß der Garten für wissenschaftliche botanische Arbeiten jederzeit ein reiches Material darbiete und soviel als möglich das Pflanzenreich in Vollständigkeit repräsentire. Zu diesem Zwecke hat der Di-

tor sich mit den Vorstehern aller anderen namhaften botanischen Gärten in
rkehr zu setzen, Verbindungen mit reisenden Naturforschern anzuknüpfen und
:rhaupt jede zur Bereicherung des Gartens sich darbietende Gelegenheit zu be-
ßen. Um den Ueberblick der natürlichen Abtheilungen des Pflanzenreichs möglich
machen und die Auffindung der Pflanzen zu erleichtern, soll der Direktor dahin
en, daß die Pflanzen, und namentlich die im freien Lande, soweit es die Be-
igungen ihres Gedeihens erlauben, in systematischer Ordnung kultivirt werden,
ihrend er in den Gewächshäusern besondere Rücksicht auf geographische und
matische Zusammenstellung der Pflanzen zu nehmen hat. Auch die im Freien
sdauernden Holzarten soll er in systematischer Ordnung, und zwar in einem
zu bestimmten Theile des Gartens kultiviren und im Interesse physiologischer
itersuchungen Kultur-Versuche mit einzelnen Gewächsen, gleichfalls auf besonders
zu ausgewählten Stellen, nach seinen Anordnungen und unter seiner Leitung
stellen lassen.

§ 7.

Er hat die nöthige Untersuchung und wissenschaftliche Bestimmung der vor-
ndenen und noch hinzukommenden Gewächse vorzunehmen, für die Beschreibung
d Veröffentlichung neuer und kritischer Pflanzenarten des Gartens Sorge zu
igen, blühende Gewächse desselben in geeigneten Fällen für die betreffende Samm-
ng zeichnen zu lassen, und anzuordnen, daß seltenere Gewächse, welche zur Blüthe
nmen, soweit es die Rücksicht auf Erziehung von Samen erlaubt, für das König-
he Herbarium in Neu-Schöneberg eingelegt und getrocknet werden, wodurch die
riginalbeläge zu den an die Erzeugnisse des Gartens sich anschließenden wissen-
aftlichen Arbeiten erhalten und allen denen, welche sich dafür interessiren, zu-
nglich gemacht werden.

§ 8.

Wie der Direktor einerseits verpflichtet ist, die Benutzung des botanischen
artens zu wissenschaftlichen Zwecken in jeder Weise zu erleichtern, so hat er
:dererseits sorgfältig zu verhüten, daß nicht fremdartige Bestrebungen in die Ver-
lgung der wissenschaftlichen Zwecke des Gartens störend eingreifen, und daß der-
be nicht in einen Zier- und Lustgarten ausarte oder zum Handel mit Gewächsen rc.
mißbraucht werde.

§ 9.

Sofern der Universitätsgarten die zur Demonstration bei den Vorlesungen
thigen Pflanzen zu liefern nicht im Stande ist, hat der Direktor das Fehlende
is dem Königlichen botanischen Garten verabfolgen zu lassen; nicht weniger ist
verpflichtet, botanische Demonstrationen, welche die betreffenden Universitäts-
hrer behufs des Unterrichts ihrer Zuhörer in dem Königlichen botanischen Garten
halten wünschen, ohne Schwierigkeit zu gestatten, und den Studirenden, welche
h in der Botanik weiter ausbilden und den Garten auch in Zeiten, während

welcher er dem Publikum nicht geöffnet ist, besuchen wollen, die hierzu erforderliche Eintrittskarte auszustellen. Ferner hat er auch das Interesse der Studirenden wahrzunehmen, welche außer den beim Unterrichte zu vertheilenden Exemplare noch weitere Pflanzen aus dem Königlichen botanischen Garten zu erhalten und sich durch Erlegung des festgesetzten Honorars das Recht auf den Empfang aller der Pflanzenarten zu erwerben wünschen, die im Freien zur Blüthe kommen und ohne Nachtheil für den Garten abgegeben werden können.

§ 10.

Da der Königliche botanische Garten als öffentliches Institut zugleich zur allgemeinen Belehrung und wissenschaftlichen Anregung bestimmt ist: so hat der Direktor den Besuch desselben dem Publikum, soweit es ohne Beeinträchtigung seiner wissenschaftlichen Aufgabe geschehen kann, in möglichst größter Ausdehnung zu gestatten und die pünktliche Ausführung der näheren in dieser Hinsicht erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

§ 11.

Der Direktor ist dem Inspektor sowie dem ganzen übrigen Personale des botanischen Gartens vorgesetzt und bleibt daher auch für Alles und Jedes, was auf seine Anordnung oder unter seiner offenbaren oder stillschweigenden Genehmigung in Beziehung auf die Verwaltung des Gartens durch seine Untergebenen vollführt wird, verantwortlich.

§ 12.

Er hat mit Hülfe eines Sekretärs die ganze auf die allgemeine Verwaltung des Gartens bezügliche Korrespondenz zu führen und die Geschäfte in Betreff des Tausches und der anderweitigen Beschaffung der Sämereien und Pflanzen zu leiten.

C. In Betreff des Königlichen Herbariums in Neu-Schöneberg.[35])

§13.

Der Direktor führt die allgemeine Aufsicht über das Königliche Herbarium in Neu-Schöneberg und ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß dasselbe, um seiner streng wissenschaftlichen Bestimmung je länger je mehr entsprechen zu können, soviel als möglich Exemplare aller Schätze des Pflanzenreichs, die sich in irgend einer Art zur Aufbewahrung für wissenschaftliche Zwecke eignen, und außer dem Herbarium im engeren Sinne auch Sammlungen von getrockneten oder in Weingeist aufbewahrten Pflanzentheilen, namentlich Früchte, Samen und Hölzer, sowie auch in Wachs nachgebildete Pflanzen und Pflanzentheile in sich aufnehme. Für die mit dem Königlichen Herbarium verbundene Bibliothek hat er hauptsächlich solche Werke anzuschaffen, welche zur wissenschaftlichen Bestimmung der Pflanzen stets zur Hand sein müssen.

[35]) Wegen der veränderten Bezeichnung siehe oben S. 529.

§ 14.

Die Vermehrung, Ordnung und Instandhaltung der sämmtlichen zu dem öniglichen Herbarium gehörigen Sammlungen, sowie die Dienstleistungen der da- :i angestellten oder beschäftigten Personen hat der Direktor zu überwachen, welchem ıch die Vertretung des Instituts nach Außen hin obliegt.

§ 15.

Hinsichtlich des Besuchs und der Benutzung des Königlichen Herbariums zum ehufe wissenschaftlicher Arbeiten hat der Direktor sich nach den näheren Bestim- ungen des desfallsigen Reglements zu richten.

D. In Betreff der finanziellen Verwaltung.

§ 16.

Die finanzielle Verwaltung der im Obigen genannten Institute gehört in soweit ı den Obliegenheiten des Direktors, als derselbe verpflichtet ist, dahin zu wirken, ıß die Zwecke dieser seiner Leitung anvertrauten Institute mit den ausgesetzten, ırch den Etat bestimmten Mitteln möglichst vollständig erreicht werden.

§ 17.

Während er für die ordnungsmäßige Verwaltung der ihm zur Verfügung stellten Fonds verantwortlich bleibt, ist er befugt, dieselben mit Rücksicht auf die ositionen des für jedes der drei Institute genehmigten Etats selbstständig zu ver- enden. Um den jedesmaligen Stand der etatsmäßigen Fonds übersehen zu können, ıt er über Einnahme und Ausgabe Kontrole zu führen.

§ 18.

Bei Neubauten, bei außerordentlichen Ausgaben und bei unvermeidlichen Ab- :ichungen von dem Etat, ferner bei Kontrakten über Leistungen und Lieferungen, wie bei allen Verhandlungen, welche einer rechtsverständigen Begutachtung be- rfen, hat er die Genehmigung der vorgesetzten Behörde einzuholen, an welche er r Ablauf einer Etatsperiode auch seine motivirten Anträge für den neuen Etats- twurf richten muß.

§ 19.

Endlich ist derselbe verpflichtet, mit dem Schlusse eines jeden Jahres über den :stand, die Fortschritte und die übrigen wesentlichen Angelegenheiten der drei ner Leitung anvertrauten botanischen Institute einen umfassenden Bericht an die rgesetzte Behörde zu erstatten.

Im Uebrigen bestehen für die Beamten des botanischen Gartens ;w. für den Besuch des Gartens folgende instruktionelle bezw. reglemen- rische Bestimmungen:

I. Instruktion für den Kustos des Königlichen botanischen Gartens in Berlin vom 5. Mai 1883.[36])

§ 1.

Der Kustos ist zunächst und unmittelbar dem Direktor des Gartens untergeordnet, hat dessen Anordnungen Folge zu leisten und in allen dienstlichen Angelegenheiten sich stets zunächst an ihn zu wenden.

§ 2.

Der Kustos ist verpflichtet, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 bis 3 Uhr im Garten anwesend zu sein und diese Zeit ausschließlich den dienstlichen Arbeiten zu widmen.

§ 3.

Urlaubsgesuche bis zu einer 8tägigen Frist ist der Direktor zu bewilligen befugt, für einen längeren Zeitraum bedarf es der Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

§ 4.

Der Kustos soll den Direktor bei den wissenschaftlichen Aufgaben des Gartens unterstützen. Von besonderen, dahin einschlägigen Arbeiten liegen ihm ob:

a) die Bestimmung unbenannter und die nomenklatorische Revision bereits benannter Gewächse des Gartens, sowie die Führung der bezüglichen Kataloge,

b) die Anfertigung der Vorlagen für die Etikettirung der Pflanzen,

c) die Sorge über das Garten-Herbarium, die Bibliothek und die wissenschaftlichen Instrumente des Gartens.

§ 5.

Der Kustos hat sich bei seinen dienstlichen Arbeiten in beständiger Verbindung mit dem Direktor zu halten. Arbeiten, welche während der Dienststunden ausgeführt wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Direktors veröffentlicht werden; dasselbe gilt für neue Formen, Gattungen, Arten ꝛc., welche das Material des Gartens ergeben sollte.

§ 6.

Dem Kustos ist zu seinen im § 4 bezeichneten Arbeiten die Entnahme von Pflanzen und Pflanzentheilen aus allen Abtheilungen des Gartens gestattet, doch wird bei seltneren oder sonst werthvollen Sachen vorausgesetzt, daß er sich deswegen vorher mit dem Direktor oder Inspektor des Gartens verständigt.

[36]) Nachdem an Stelle des Adjunkten (Professor Dr. K. Koch) ein Kustos (Dr. Urban) beim botanischen Garten angestellt worden war, ist die frühere Instruktion für den Adjunkten vom 3. August 1861 durch diese Instruktion für den Kustos vom 5. Mai 1883 ersetzt worden.

§ 7.

Bücher und Instrumente des Gartens dürfen nur an solche Personen auf kurze Zeit verliehen werden, welche im Garten angestellt sind; für rechtzeitige und unversehrte Zurücklieferung ist der Kustos verantwortlich.

§ 8.

Der Kustos soll auf thunlichste Bereicherung und Vervollständigung der Pflanzensammlungen des Gartens bedacht sein, bedarf jedoch zum Erwerb oder zum Austausch von Pflanzen der Ermächtigung des Direktors.

§ 9.

Der Kustos darf ohne Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten kein Nebenamt annehmen.

§ 10.

Dem Kustos ist nicht gestattet, eine eigene Sammlung lebender Pflanzen zu besitzen.

II. Instruktion für den Assistenten des Direktors am Königlichen botanischen Garten vom 3. August 1861.[37])

Der Assistent des Direktors hat diesen in seinen wissenschaftlichen Arbeiten am botanischen Garten, seien es systematische oder physiologische, behülflich zu sein, resp. die ihm vom Direktor übertragenen Arbeiten auszuführen. Insbesondere hat er sich nach Anordnung und unter Leitung des Direktors mit der Berichtigung der Bestimmung der vorhandenen Gewächse zu beschäftigen. Die Verzeichnisse der vorgenommenen Bestimmungen und Berichtigungen hat er dem Direktor vorzulegen, welcher die nöthigen Abänderungen der Etiketten veranlassen wird. Nur in einzelnen Fällen, wo es sich blos um Berichtigung zufällig vorkommender Verwechselungen und Verstöße handelt, kann von diesem Verfahren abgesehen und die Berichtigung einfach durch den der Abtheilung vorstehenden Gehülfen nach Weisung des Assistenten ausgeführt werden. Pflanzen, welche bei der Untersuchung als neu erkannt werden, können von dem Assistenten entweder selbstständig oder in Verbindung mit dem Direktor benannt und beschrieben werden; die Veröffentlichung derselben soll in der Regel in dem Anhang des jährlich gedruckt erscheinenden Samen-Katalogs erfolgen. Der Assistent hat darauf zu sehen, daß neue und seltnere Pflanzen, mit denen er sich beschäftigt hat, von dem mit dem Einlegen beauftragten Gartengehülfen für das Gartenherbar getrocknet werden.

Zu den besonderen Obliegenheiten des Assistenten gehört die Beaufsichtigung

[37]) Diese Instruktion ist noch nicht durch eine andere ersetzt, kommt aber in der Praxis im Wesentlichen darauf hinaus, daß der Assistent die ihm vom Direktor übertragenen wissenschaftlichen Arbeiten auszuführen hat.

des Gartenherbars, die Einordnung der im Garten neu eingelegten Pflanzen in dasselbe, die Ausführung der aus demselben zeitweise an das Königliche Herbarium auf der Universität abzugebenden Exemplare u. s. w. Auch die Handbibliothek des botanischen Gartens ist unter seine Aufsicht gestellt, zu welchem Ende er ein Verzeichniß der vorhandenen Bücher zu führen hat.

Der Assistent hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten des botanischen Gartens, insonderheit zu den Gewächshäusern. Er hat das Recht, Pflanzen-Exemplare nach Bedürfniß der Untersuchung und, soweit es ohne Beeinträchtigung des Gedeihens der Pflanzen geschehen kann, abzuschneiden, jedoch in der Weise, daß er, wenn die Entnahme auffällig ist, was besonders bei Topfpflanzen der Fall sein kann, den Gartengehülfen, der die Pflanzen zu besorgen hat, in Kenntniß setzt. Nur bei seltenen und spärlich vorhandenen Gewächsen, bei welchen vor Allem Bedacht auf die Samengewinnung zu nehmen ist, soll er gehalten sein, über die Entnahme von Exemplaren mit dem Inspektor sich zu benehmen.

Als Arbeitslokal steht dem Assistenten in Gemeinschaft mit dem Direktor und Adjunkten das Zimmer des Palmenhauses zu Gebote, in welchem sich das Herbarium, die Handbibliothek und das Mikroskop des botanischen Gartens befinden. Er führt einen eigenen Schlüssel zu diesem Arbeitszimmer und sorgt beim Weggehen für den Verschluß desselben. Zu bestimmten, mit dem Direktor zu verabredenden Zeiten sollen hier Zusammenkünfte zur Besprechung der laufenden und künftigen Arbeiten stattfinden.

Der Assistent hat die Bestimmungen seiner Instruktion gewissenhaft zu befolgen, in allen ihm übertragenen Arbeiten die Absichten des Direktors freundlich zu unterstützen und, soweit es an ihm ist, einträchtig mit diesem zusammen zu wirken, überhaupt in allem seinen Thun das Wohl und die Ehre des botanischen Gartens im Auge zu behalten und nach Kräften dahin zu wirken, daß derselbe seine Bestimmung mehr und mehr erfülle.

III. Instruktion für den Inspektor des Königlichen botanischen Gartens in Schöneberg vom 29. Mai 1854.

§ 1.

Der Inspektor ist dem Direktor des Königl. botanischen Gartens untergeordnet.

§ 2.

Hauptobliegenheiten des Inspektors.

Die Hauptobliegenheiten des Inspektors bestehen:

a) in der Sorge und Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Kultur der Gewächse;
b) in der speciellen Leitung des Gärtnereibetriebes;
c) in der unmittelbaren Beaufsichtigung des Gartenpersonals und des Gartenverkehrs;

d) in der Sorge für die Erhaltung der Garten-Anlagen, Baulichkeiten, Geräthschaften u. s. w., sowie für die sparsame Verwendung der Materialien.

§ 3.

Kultur der Gewächse.

Die Art der Kultur der Gewächse ist dem Inspektor überlassen; er bleibt ›och gehalten, hierbei etwanige besondere Weisung des Direktors zu berücksichtigen :d insbesondere bei physiologischen Versuchen das von dem Direktor angeordnete :rfahren zu beobachten. In Betreff der zu kultivirenden Gewächse selbst und r Menge, in welcher dieselben mit Rücksicht auf den Tauschverkehr oder die Be- :tzung zum Unterricht gezogen werden sollen, hat der Inspektor den Anordnungen s Direktors zu folgen.

Gehen Pflanzen durch grobe Versehen bei der Kultur oder durch Fahrlässigkeit i der Pflege und Wartung ein, so ist der Inspektor dafür verantwortlich. ämmtliche im botanischen Garten kultivirte Pflanzen sind der Obhut des In- :ktors anvertraut, und er hat darüber zu wachen, daß nicht durch Fahrlässigkeit er Unredlichkeit des ihm untergeordneten Personals Pflanzen abhanden kommen. ›n Entwendungen oder Veruntreuungen jeder Art von Pflanzen hat er dem irektor zu weiterer Veranlassung Anzeige zu machen und in wichtigen Fällen, vie wenn durch Besucher des Gartens Pflanzen beschädigt oder entwendet worden ıd, sofort und nöthigen Falls mit Hülfe der Polizei die geeignetsten Maßregeln ergreifen, um den Schaden ersetzt zu erhalten oder das Entwendete wieder zu angen.

§ 4.

Gärtnereibetrieb.

Der Inspektor hat dem Gartenpersonale die Arbeiten zuzutheilen; die Zeit d die Art, wann und wie die verschiedenen Gartenarbeiten vorgenommen werden len, zu bestimmen; die Gärtner behufs der gehörigen Pflege und Wartung der lanzen mit genauer Anweisung zu versehen, namentlich die anzuwendenden Erd- schungen zu bestimmen, für die sorgsame Heizung und Abwartung der Gewächs- user Anordnungen, sowie bei drohendem Unwetter die möglichsten Vorkehrungen r Abwendung von Schaden zu treffen; dafür zu sorgen, daß die nöthigen Ver- :hrungen der Pflanzen rechtzeitig vorgenommen werden; das Einsammeln der ımen sorgfältig, zweckmäßig und unter besonderer Rücksichtnahme auf die richtige ımenbezeichnung betrieben werde; daß sämmtliche Gewächse mit zweckmäßigen und ›baren Etiketten versehen, sowie daß unter seiner Leitung nach Anordnung des :rektors von den Pflanzen des Gartens, namentlich aber jedesmal von neuen er seltenen, welche zur Blüthe kommen, soweit es die Rücksicht auf Gewinnung n Samen erlaubt, womöglich zwei gute, instruktive Exemplare im Garten selbst n einem Gartengehülfen gehörig eingelegt, getrocknet und an das Königliche :rbarium abgegeben werden. Dem Direktor ist vorbehalten, zu bestimmen, welche lanzen an das Königliche Herbarium frisch abgegeben werden sollen, um dort

eingelegt und getrocknet zu werden. In Bezug auf die Verabfolgung von Pflanzen für das Königliche Herbarium hat der Inspektor übrigens etwanige Wünsche des Kustos desselben nach Möglichkeit zu berücksichtigen und, falls er Bedenken haben sollte, die Bestimmung des Direktors einzuholen. Der Inspektor hat ferner darüber zu wachen, daß nicht fremdartige Bestrebungen in die Verfolgung der wissenschaftlichen Zwecke des Gartens störend eingreifen und daß derselbe nicht in einen Zier- oder Lustgarten ausarte, oder zum Handel mit Gewächsen u. s. w. gemißbraucht werde; daß endlich überall im Garten Ordnung und Reinlichkeit herrschen, und die allgemeine Einrichtung desselben, soweit es sein Zweck gestattet, namentlich in den Gartenpartien durch geschmackvolle Gruppirung der Pflanzen und dergleichen sich auszeichne. In Beziehung auf die systematische oder geographische Anordnung der Pflanzen hat er sich jedoch hierbei nach den Anordnungen des Direktors zu richten.

Die Anschaffung von Pflanzen und Sämereien durch Kauf und Tausch geschieht durch den Direktor oder auf Anordnung desselben durch den Inspektor. Letzterer hat bei Versendungen für die gehörige Verpackung der Pflanzen oder Sämereien zu sorgen. Die für den Garten eingehenden Kisten und Packete, welche der Inspektor durch Gartenarbeiter oder durch Fuhrwerk von der Post abholen zu lassen hat, dürfen, wenn der Direktor nicht anders bestimmt, nur in dessen Gegenwart geöffnet werden.

Der Inspektor hat darauf zu halten, daß Verzeichnisse vorhanden sind, aus welchen der Direktor jederzeit mit Bestimmtheit ersehen kann, welche und wie viel Pflanzen in den einzelnen Abtheilungen des Gartens, namentlich den Gewächshäusern vorhanden, und welche erkrankt oder gestorben sind. Ueber die eingesammelten Sämereien hat der Inspektor das Verzeichniß aufzustellen und dem Direktor, zu Anfang des Winters, behufs der Redaktion des Samenkatalogs vorzulegen. Auch von den durch Tausch eingehenden Sämereien sind Verzeichnisse, mit Bemerkung des Orts, woher die Samen bezogen sind, zu führen.

Unter keinerlei Vorwand hat der Inspektor Unberechtigten die Entnahme von Pflanzen, Samen, Wurzeln, Stecklingen, Pfropf- und Okulir-Reisern oder abgeschnittener Exemplare blühender Gewächse zu gestatten, auch nicht zu dulden, daß die Gärtner 2c. aus irgend einem Grunde sich eigene Pflanzen ziehen, oder für sich Samen u. s. w. entnehmen. Dagegen sollen Personen, welche zu wissenschaftlichen botanischen Arbeiten Material aus dem botanischen Garten zu erhalten wünschen und sich deshalb zunächst an den Direktor gewendet haben, nach Möglichkeit unterstützt werden. An Studirende können Exemplare der im freien Lande blühenden Pflanzen, gegen ein vom Direktor festgesetztes und an die Kasse des Instituts zu zahlendes Honorar, abgegeben werden.

Privatpersonen gehörige Pflanzen dürfen im Königl. botanischen Garten und dessen Treibhäusern nicht gepflegt oder überwintert werden.

§ 5.

Gartenpersonal und Gartenverkehr.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Direktors darf der Inspektor weder

das Personal der Gartengehülfen und Lehrlinge, noch das der übrigen Gartenarbeiter vermehren oder vermindern. Gärtner und Lehrlinge werden bei ihrer Annahme und ebenso beim Abgange dem Direktor von dem Inspektor vorgestellt. Der Direktor bestimmt, nach Rücksprache mit dem Inspektor, die Höhe des den Einzelnen zu gewährenden Lohns. Lehrbriefe und Entlassungsscheine stellt der Inspektor aus; dieselben werden von dem Direktor mitunterschrieben und mit dem Siegel des Gartens versehen.

Die Arbeiten beginnen im Sommer um 6 Uhr Morgens und währen bis 7 Uhr Abends, im Winter beginnen sie um 7 Uhr Morgens und währen bis zum Dunkelwerden. In dringenden Fällen dürfen Gärtner und Lehrlinge auch längere Dienstleistungen nicht verweigern. Die mit den Gartenarbeiten beschäftigten Personen sind während der festgesetzten Arbeitszeit, für deren Innehaltung der Inspektor zu sorgen hat, nur zum Dienste des Gartens zu verwenden. Die Lohnzahlungen erfolgen durch den Obergehülfen unter Kontrole des Inspektors. Die Gelder empfängt der letztere auf Anweisung des Direktors aus der General-Kasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Das Gartenpersonal ist dem Inspektor untergeordnet, der über das Verhalten desselben im Bereiche des Gartens zu wachen und geeigneten Falls etwanige Unregelmäßigkeiten in der einen oder andern Beziehung zur Kenntniß des Direktors behufs der weiteren Veranlassung zu bringen hat.

Wie es an Sonn- und Festtagen mit dem Ausgehen der Gärtner und Lehrlinge gehalten werden soll, bestimmt der Inspektor. Dieser ist befugt, den Gärtnern, den Lehrlingen, dem Maurer, dem Zimmermann, dem Thürhüter und der Oekonomiefrau Urlaub bis auf drei Tage zu ertheilen, wenn die Urlaub-Nachsuchenden für die anderweite Besorgung ihrer Geschäfte in angemessener Weise gesorgt haben. Ein Urlaub bis zu acht Tagen kann nur mit Genehmigung des Direktors ertheilt werden. Die Zubilligung eines längeren Urlaubs hängt lediglich von der Entschließung des Direktors ab.

Der Inspektor führt die Aufsicht über die Wohnungsräume der Gärtner und Lehrlinge. Die Angelegenheiten zwischen der Oekonomiefrau und den Gärtnern rc. unterliegen zunächst der Entscheidung des Inspektors.

Den Verkehr im Garten, welcher Art er sei, hat der Inspektor zu beaufsichtigen. In Betreff des Gartenbesuchs Seitens des Publikums hat er nach Maßgabe des diesfälligen Reglements die erforderlichen speciellen Anordnungen zu treffen, hierbei aber namentlich darauf zu sehen, daß das Gartenpersonal, wenn es um Auskunft ersucht wird, solche in freundlicher Weise gebe, eintretenden Falls Verstöße gegen das vorgedachte Reglement in angemessener Weise abwende oder ihm zur weiteren Veranlassung anzeige. Das Umherführen der Gartenbesucher durch Gärtner rc. geschieht nur ausnahmsweise auf ausdrückliche Anordnung des Inspektors und dürfen Geschenke dafür nicht angenommen werden.

§ 6.

Geräthschaften, Materialien.

Der Inspektor hat für die möglichste Erhaltung, resp. rechtzeitige Instandsetzung oder Ergänzung der Gartengeräthschaften aller Art, Baulichkeiten, Mobilien x. zu sorgen, und zu diesem Behufe event. dem Direktor die nöthigen Anzeigen zu machen. Bei Neuanschaffungen oder Reparaturen, deren Kosten im Gesammtbetrage über fünf Thaler betragen, hat derselbe jedesmal zuvor die Genehmigung des Direktors einzuholen. Bauten oder Reparaturen, die nicht von dem Maurer oder dem Zimmermann des Gartens unternommen werden können, sind in allen Fällen nicht ohne einen vorherigen, von einem Werkmeister resp. dem Baumeister des Gartens aufgestellten oder revidirten Kostenanschlag auszuführen.

Auf die rechtzeitige Beschaffung der zum ungestörten Fortgange der Gärtnerei erforderlichen Materialien hat der Inspektor Bedacht zu nehmen. Er hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die vorhandenen, zum Gartenbetriebe erforderlichen Materialien zweckmäßig aufbewahrt und mit der gehörigen Sparsamkeit verwendet werden.

Der Inspektor hat das Inventarium der Gartengeräthschaften, Mobilien und Utensilien, Bücher, Pflanzen, Zeichnungen u. s. w. zu führen und in demselben Ab- und Zugang so zu vermerken, daß danach jederzeit die sorgfältigste Revision stattfinden kann.

§ 7.

Sonstige Verhältnisse des Inspektors.

Der Inspektor hat sich ausschließlich den Geschäften des Gartens zu widmen und darf namentlich keine Nebenstellen übernehmen. Mit litterarischen Arbeiten, mit Abschätzungen und Abgabe von Gutachten im Bereiche der Gartenkunst, insoweit sie seine Thätigkeit im Garten nicht beeinträchtigen, kann er sich jedoch befassen. In einzelnen Fällen kann der Obergehülfe mit Genehmigung des Direktors die Stelle des Inspektors vertreten. Ueber 24 Stunden darf der Inspektor ohne besonderen Urlaub nicht abwesend sein. Zur Ertheilung des letzteren bis auf die Dauer von 8 Tagen ist der Direktor berechtigt. Ein längerer Urlaub bedarf der Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Zu kleinen Ausgaben ist dem Inspektor ein eiserner Fonds von 50 Thalern überwiesen. Bei allen Lieferungen oder Leistungen für den botanischen Garten hat der Inspektor die Richtigkeit derselben zu bescheinigen, geeigneten Falls auch nachzuweisen, daß sie von dem Direktor vorher genehmigt worden sind.

In allem Uebrigen, hier nicht besonders Aufgeführten hat er das Interesse des Gartens nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

IV. **Reglement für den Besuch des Königlichen botanischen Gartens zu Berlin vom 1. Januar 1883.**

§ 1.

Der Königliche botanische Garten ist mit Ausnahme des Sonnabends, des onntags und der Feiertage täglich von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags n Winter bis zum Eintritt der Dämmerung) geöffnet.

§ 2.

Reisende können den Garten an jedem Tage besichtigen, falls sie sich als lche beim Thürhüter ausweisen.

§ 3.

Kinder können blos in Begleitung der Eltern oder Lehrer zugelassen werden.

§ 4.

Der Eintritt in die geschlossenen Gewächshäuser ist nur in Begleitung eines bärtners des Instituts gestattet, der beim Thürhüter erfragt werden kann.

§ 5.

Das Betreten der Rasenplätze sowie der schmalen Gänge zwischen den Beeten t nur denjenigen Personen gestattet, welche mit einem besondern, vom Direktor usgestellten Erlaubnißschein versehen sind. Dieses Verbot findet jedoch auf die uartiere der Arznei- und Nutzpflanzen keine Anwendung.

§ 6.

Da der Garten zu wissenschaftlichen Aufgaben und zur öffentlichen Belehrung :stimmt ist, so darf derselbe in keiner Weise zu andern Zwecken von den Besuchern ißbraucht werden.

§ 7.

Abpflücken von Blumen und Zweigen, Ausreißen von Pflanzen, Einsammeln m Samen ꝛc., sowie jede Beschädigung der Anlagen ist untersagt. Zuwider- andelnde haben Ausweisung aus dem Garten und außerdem die gesetzliche Be- rafung zu gewärtigen.

§ 8.

Botanisirbüchsen, Mappen und Körbe müssen beim Thürhüter abgelegt werden.

§ 9.

Hunde dürfen nicht in den Garten mitgebracht werden.

§ 10.

Die Besucher des Gartens haben den Weisungen des Gartenpersonals Folge ı leisten.

§ 11.

Etwaige Beschwerden können in einem beim Thürhüter aufgelegten Buche angebracht werden.

§ 12.

Dem Gartenpersonal ist untersagt, von den Besuchern des Gartens Geschenke anzunehmen.

2. Die Sternwarte.

Die Königliche Sternwarte, welche im Jahre 1711 vom König Friedrich I begründet wurde, befindet sich jetzt in dem im Jahre 1835 neu erbauten Gebäude auf dem Grundstück Lindenstraße Nr. 91.

Besondere Reglements ꝛc. bestehen für die Sternwarte nicht.

3. Das astronomische Recheninstitut.

Mit der Sternwarte in Verbindung steht das astronomische Recheninstitut, welches seit dem Jahre 1874 als eine besondere Abtheilung der Sternwarte eingerichtet ist.

Besondere Reglements ꝛc. sind für dieses Institut nicht gegeben.

4. Das meteorologische Institut.

Das meteorologische Institut, welches zur Zeit eine Centralstelle für die Sammlung, Bearbeitung und Veröffentlichung der auf den Stationen Norddeutschlands gemachten meteorologischen Beobachtungen bildet, ist im Jahre 1847 begründet und bestand bis zum Jahre 1886 als eine eigene wissenschaftliche Abtheilung des statistischen Bureaus, mit dem es räumlich und administrativ verbunden war. Seit dem 1. April 1886 ist das Institut als selbstständige Anstalt dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterstellt. (Min.-Erlaß vom 5. Mai 1886.)

Besondere Reglements ꝛc. bestehen für das meteorologische Institut nicht. Zu erwähnen ist nur, daß durch Ministerial-Erlaß vom 10. Mai 1887 eine Anlehnung des Instituts an die Königliche Akademie der Wissenschaften genau in derselben Weise bestimmt ist, wie dies bezüglich des geodätischen Instituts im § 4 des Statuts vom 15. Januar 1887 vorgesehen ist.

Das meteorologische Institut befindet sich in dem Gebäude der früheren Bauakademie Schinkelplatz Nr. 6.

III. Das Seminar für orientalische Sprachen.

Zu den eigentlichen Universitäts-Instituten ist in jüngster Zeit noch das
:minar für orientalische Sprachen getreten. Durch das Reichsgesetz vom 23. Mai
87 (R. G. Bl. S. 193) ist der Reichskanzler ermächtigt worden, mit der
niglich preußischen Regierung eine Vereinbarung wegen Errichtung eines
:minars für orientalische Sprachen bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-
iversität zu Berlin abzuschließen und in dieser Vereinbarung zu den Kosten
s Seminars einen Beitrag in Höhe der Hälfte derselben Namens des Reichs
t der Maßgabe zuzusichern, daß der Beitrag zu den Kosten der ersten Ein-
htung 20 000 Mark, der Beitrag zu den jährlichen Kosten 36 000 Mark nicht
erschreiten darf.

Der Reichskanzler hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und das
:minar ist in Folge dessen zu Anfang des Wintersemesters 1887/88 als Uni-
rsitäts-Institut eröffnet worden.

Ueber die Direktion, die Mitgliedschaft und den Lehrplan desselben enthält
: näheren Bestimmungen die

kanntmachung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, betreffend das Seminar orientalische Sprachen an der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin, vom 5. August 1887.

Dieselbe lautet:

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt wird hierdurch bekannt gegeben,
is folgt:

I.

Die Eröffnung des Seminars für orientalische Sprachen wird am 18. Oktober d. J.
den demselben mit Allerhöchster Ermächtigung einstweilen überwiesenen Räumen
: sog. Alten Börse, C. Lustgarten 6, stattfinden.

Die Direktion desselben ist dem ordentlichen Professor an der hiesigen Uni-
:sität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften hierselbst, Dr. Karl Eduard
ıchau, kommissarisch übertragen.

II.

Mitglieder des Seminars können sowohl künftige Aspiranten für den Dol-
tscherdienst des Auswärtigen Amts als auch Angehörige sonstiger Berufsstände
rden, sofern sie den erforderlichen Grad geistiger und sittlicher Reife besitzen.

Meldungen zum Eintritt sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Lebens-
ufes an den kommissarischen Direktor des Seminars, Professor Dr. Sachau
V. Wormserstraße), zu richten.

III.

Bezüglich des Lehrplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Der Unterricht umfaßt folgende Sprachen: Chinesisch, Japanisch, Hindustani, Arabisch, Persisch, Türkisch und Suaheli.

   In Verbindung mit dem sprachlichen Unterricht werden auch die Realien der betreffenden Sprachgebiete, insbesondere Religion, Sitten und Gebräuche, Geographie, Statistik und neuere Geschichte behandelt.

2. Das Ziel des Unterrichts ist:
   a) Kenntniß der Grammatik und desjenigen Theils des Wortschatzes, welcher im täglichen mündlichen wie schriftlichen Verkehr am meisten zur Anwendung kommt;
   b) Uebung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache;
   c) Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Schriftstücken öffentlichen und privaten Charakters;
   d) bezüglich der Realien; Vermittelung des Verständnisses für Land und Leute.

3. Für jede Sprache wird ein besonderer Lehrkursus eingerichtet, welcher den theoretischen Unterricht mit praktischen Uebungen in der Art verbindet, daß regelmäßig der erstere durch deutsche Lehrer, die letzteren durch eingeborene Lektoren ertheilt werden.

4. In jedem Kursus wird während der Dauer des Semesters der Regel nach täglich 3 Stunden Unterricht gegeben. Die Stunden werden vorzugsweise des Morgens bis 10 und des Abends nach 6 Uhr gehalten.

   Während der Ferien wird, soweit thunlich, für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, der Unterricht in geeigneter Weise (durch Wiederholung des Erlernten, Sprechübungen 2c.) fortgeführt.

5. Der Kursus dauert: 6—8 Semester für das Chinesische, 6 Semester für das Japanische, je 4 Semester für Hindustani, Arabisch, Persisch und Türkisch, 2 Semester für Suaheli.

6. Mit Beginn jedes Winter-Semesters wird für jede Sprache, sofern ein Bedürfniß vorliegt, ein neuer Kursus eröffnet.

7. Die Zahl der Theilnehmer an einem Kursus darf in der Regel nicht mehr als 12 betragen.

   Theilnehmer, die es an dem erforderlichen Fleiß fehlen lassen, können auf Antrag des betreffenden Lehrers durch Verfügung des Direktors von dem Kursus ausgeschlossen werden.

8. Die Kurse sind für unbemittelte deutsche Theilnehmer unentgeltlich. Wegen der Bewerbung um Stipendien bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

IV.

Beim Ausscheiden aus dem Seminar erhält jedes Mitglied auf seinen Wunsch ein schriftliches Zeugniß über die erlangten Kenntnisse.

Zu den Prüfungen, welche regelmäßig am Schlusse der einzelnen Kurse statt-

finden, werden nicht nur die Mitglieder des Seminars, sondern in gleicher Weise auch solche Kandidaten zugelassen, welche ihre Studien an anderen deutschen Universitäten gemacht haben. Künftige Aspiranten für den Dolmetscherdienst des Auswärtigen Amts, welche eine solche Prüfung bestanden haben und auch im Uebrigen allen Bedingungen und Anforderungen entsprechen, haben Aussicht, bei eintretenden Vakanzen, vor anderen Aspiranten berücksichtigt zu werden.

V.

Zur Ertheilung jeder weitern Auskunft ist der kommissarische Direktor des Seminars, Professor Dr. Sachau (W. Wormserstraße), auf mündliche wie schriftliche Anfragen gern bereit.

In Ausführung dieser Bestimmungen sind sodann reglementarisch folgende

Allgemeine Aufnahme-Bedingungen

festgesetzt:

1. Jeder Aspirant muß sich an der Universität rite immatrikuliren lassen oder von Seiner Magnificenz dem Rektor einen Hospitanten-Schein erwirken.
2. Die Vorlesungen am Seminar sind in der üblichen Weise bei der Universitäts-Quästur gegen Zahlung eines Auditoriengeldes von einer Mark für jede Vorlesung zu belegen. Kollegiengelder werden für dieselben nicht erhoben.
3. Jedes Mitglied des Seminars hat zu Anfang eines jeden Semesters an die Seminarkasse zu Händen des Seminar-Sekretärs 20 Mark als Semesterbeitrag für die Kosten der Seminar-Bibliothek zu bezahlen.

In Betreff der

Bewerbung um Stipendien

ist Folgendes bestimmt:

1. Stipendien werden regelmäßig auf ein Semester und im Betrage von 300 Mark verliehen.
2. Bewerbungen sind innnerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Semesters an den Direktor zu richten.
3. In der Regel können nur solche Bewerber Berücksichtigung finden, welche das Seminar wenigstens ein Semester mit gutem Erfolg besucht haben und sich über ihre Bedürftigkeit genügend ausweisen.
4. Die Entscheidung wird den Bewerbern durch den Direktor mitgetheilt.

Abschnitt XX.

Die akademischen Stiftungen und Beneficien.

Die für Studirende der Universität Berlin bestehenden Stiftungen und Beneficien lassen sich in zwei große Klassen scheiden, nämlich in solche Stiftungen &c., bei welchen der Universität oder einzelnen Fakultäten derselben das Verleihungsrecht selbst oder wenigstens ein Vorschlagsrecht zusteht, und in solche Stiftungen &c., bei welchen die Verleihung der Stipendien oder Beneficien lediglich dem Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten, außerhalb der Universität stehenden Behörden oder Privatpersonen obliegt.

Nur die erstgedachten Stiftungen &c. fallen in den Rahmen der vorliegenden Darstellung und werden im Folgenden mit ihren Statuten im Einzelnen Erörterung finden.[38])

Auch diese scheiden sich wieder in solche Stiftungen, welche bereits ins Leben getreten sind, und in solche Stiftungen, bei welchen zur Zeit nur die erfolgte Zuwendung bezw. die erfolgte landesherrliche Genehmigung zur Annahme der letzteren vorliegt, eine wirkliche Verleihung von Stipendien oder sonstigen Beneficien aber wegen noch nicht eingetretenen Ablebens der Stifter, wegen des Vorhandenseins zeitweiliger Nutznießer des Stiftungskapitals oder aus anderen Gründen noch nicht stattfindet.

Zu diesen

I. noch nicht in Kraft getretenen Stiftungen und Beneficien

gehören:

1. Die von Seuttersche Stipendien-Stiftung.

Das am 3. December 1851 in der Privat-Irrenanstalt zu Pfullingen verstorbene Fräulein Caroline von Seutter hat in ihrem am 11. April 1844 errichteten Testament zu Universalerben ihres Nachlasses die Akademie der bildenden Künste und die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin mit der Be-

[38]) Eine Ausnahme hiervon ist der Vollständigkeit wegen nur gemacht worden bei den für Studirende der Theologie bestehenden Stipendien-Stiftungen.

ig ernannt, daß das sich für beide Anstalten ergebende Vermögen in seinem
tocke nicht eher angegriffen werden soll, als bis derselbe durch Anhäufung
sen die Summe von 10000 Fl. bei einer jeden Anstalt erreicht haben wird.
as über diesen Grundstock von 10000 Fl. erwächst, soll sammt den Zinsen
r Universität zur Beförderung der Wissenschaften, vorzüglich der philo-
en verwendet werden.
is der Universität zugefallene Erbtheil betrug im Jahre 1855: 1128 Fl.

2. Die Panofkasche Stiftung.

r am 20. Juni 1858 zu Berlin verstorbene Professor Dr. Theodor Sigis-
Panofka hat in dem mit seiner Ehefrau errichteten, am 25. Juni 1858
ten Testament sein Kapital-Vermögen dem Allgemeinen Freitisch-Fonds, dem
inen Kranken-Verein und der Professoren-Wittwenkasse zu gleichen Theilen
Bestimmung vermacht, daß seine Wittwe als Erbin seines Vermögens bis
n Tode den gesammten Zinsgenuß der Kapitalien behalten solle.
is Stiftungsvermögen beträgt z. Z. 21472 M. Die Wittwe Panofka be-
ich noch am Leben.

3. Die Ackermann-Mandtsche Stiftung.

r verstorbene Geheime Ober-Medizinalrath und Kaiserlich Russische Leib-
. von Mandt und dessen Ehefrau Johanne Charlotte Ludovika geb. Acker-
aben in ihrem am 19. Januar 1859 zu Frankfurt a/O. publicirten wechsel-
Testament der Universität ein Kapital von 24000 Thlrn. zu Stipendien
stliche Studirende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät
in dessen Genuß die Universität jedoch erst nach dem — noch nicht er-
— Ableben der verwittweten Frau Dr. von Mandt tritt. Die Stiftung hat
en Allerhöchsten Erlaß vom 9. April 1859 die landesherrliche Genehmigung
.

4. Die Caspersche Stiftung.

r am 24. Februar 1864 zu Berlin verstorbene Geheime Medizinalrath Pro-
Dr. Casper hat in seinem am 9. März 1864 publicirten Testament die Be-
g getroffen, daß nach dem Tode seiner Kinder und ihrer Descendenten,
einer sie etwa überlebenden Ehegattin das alsdann noch vorhandene be-
und unbewegliche Vermögen der hiesigen Universität zu Begründung einer
g für bedürftige und würdige Studirende aller Fakultäten der hiesigen
ität zufallen soll. Ueber die Vertheilung der Revenuen des Stiftungsfonds

sind im Testament genaue Bestimmungen getroffen, auf welche hier im Einzelnen nicht näher eingegangen werden kann.

Die Stiftung ist noch nicht in Kraft getreten.

5. Die Gerhardsche Stiftung.

Der am 12. Mai 1867 verstorbene Geheime Regierungsrath und Professor Dr. Eduard Gerhard hat in dem mit seiner Ehegattin am 21. Mai 1865 errichteten wechselseitigen Testament bestimmt, daß nach dem Tode seiner Ehegattin aus seinem dann noch vorhandenen Nachlaß ein Kapital von 7500 Thlr. der Universität als ein Legat zufallen soll zur Begründung einer Stiftung, welche den Namen „Eduard Gerhardsches Stipendium" führen und dazu dienen soll, den auf einer preußischen Universität studirenden jungen Männern christlicher Konfession, welche dem philologischen oder archäologischen Fache — Aegyptologen und Orientalisten nicht ausgeschlossen — sich widmen, eine Unterstützung während ihrer Studienzeit zu gewähren.

So lange die Schwestern des Stifters, Agnes und Clotilde Gerhard, noch am Leben sind, erhalten diese die jährlich aufkommenden Zinsen des Stiftungskapitals, so daß die Verleihung des Stipendiums erst nach dem Tode der beiden vorgenannten Geschwister Gerhard eintritt.

6. Die Champoud-Meyersonsche Stiftung.

Der zu Stuttgart verstorbene Dr. Alexander Albert Meyerson hat in seinen am 26. Mai 1871 und 5. August 1876 errichteten Testamenten nach dem Ableben seiner als Allein-Erbin eingesetzten Gattin und nach Abzug eines der Gemeinde Cossonay ausgesetzten Legats von 2000 Fr. der Universität Berlin die Hälfte seines Geldvermögens im Nominalbetrage von 16050 Silber-Rubel mit der Bestimmung vermacht, daß aus dieser Summe eine immerwährende Stipendien-Stiftung mit der Benennung „Champoud und Meyersonsche Stiftung" gebildet und deren Reinertrag zu einem Stipendium für einen mittellosen Studirenden der Medizin auf die Dauer seiner gesetzlichen Studienzeit verwendet werde.

Die Stiftung ist noch nicht in Kraft getreten.

7. Die Friederiken-Stiftung.

Das am 21. Juni 1875 zu Berlin verstorbene Fräulein Friederike Sophie Lehmann hat in ihrem am 18. März 1873 errichteten Testament ihre beiden, einander gegenseitig substituirten Nichten Marie und Adelheid Geschwister Gries zu ihren Erben eingesetzt, ihrer freien Disposition indessen ein Kapital von

24000 Thlrn. entzogen mit der Bestimmung, daß die Substanz dieses Kapitals mit etwaigen Zinsüberschüssen für ewige Zeiten zu einer wohlthätigen Stiftung verwendet werden solle, welche dazu dienen soll, aus den Revenuen des Kapitals Unterstützungen und Stipendien nach näherer Maßgabe des § 4 des Testaments an würdige Familienmitglieder zu gewähren.

In erster Linie ist der ehelichen Descendenz der zu Erbinnen eingesetzten Geschwister Grieß das Anrecht auf die vorgedachten Zuwendungen verliehen worden, in zweiter Linie den ehelichen Descendenten aller Grade einer verstorbenen Schwester der Erblasserin, der verwittweten Frau Oberstlieutenant von Kraewel, geborenen Lehmann, und für den Fall, daß die beiden zur Stiftung berechtigten Familien gänzlich aussterben oder bei ihnen die im § 4 des Testaments gedachten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen sollten, sind die ehelichen Descendenten aller Grade der Pastor Graeffschen Eheleute substituirt.

Für den Fall des Aussterbens der zur Perception berufenen Descendenten der vorgenannten Personen soll die Stiftung mit ihrem gesammten Vermögen an Kapital und Zinsen nach § 10 des Testaments auf die hiesige Universität übergehen und dazu dienen, aus den Revenuen an würdige und bedürftige Studirende der Rechte und der Medizin alternirend Stipendien zum Unterhalt für die Dauer ihrer Studien in möglichst reichlichen Beträgen zu verabfolgen.

8. Die Helfftsche Stiftung.

Das am 7. Januar 1876 zu Berlin verstorbene Fräulein Zerline Helfft hat in ihrem am 20. Januar 1876 publicirten Testament vom 26. Juni 1875 bestimmt, daß nach dem Ableben ihrer beiden Geschwister, der Frau Kaufmann Elise Rosalie Brauer, geborenen Helfft und des Professors Julius Wilhelm Eduard Helfft, ihr Nachlaß, soweit derselbe nicht in Effekten, also in baarem Gelde und Kapitalvermögen besteht, der hiesigen Universität — nach Abzug einer Anzahl alsdann zu berichtigender Legate — zufallen soll mit der Bestimmung, die Zinsen des ererbten Kapitals zur Unterstützung armer Studenten der Medizin zu verwenden. Die Verwendung soll der jedesmalige Dekan der medizinischen Fakultät bestimmen.

Das Stiftungskapital wird voraussichtlich etwa 50,586 M. betragen.

9. Die Jüngkensche Stiftung.

Die Fräulein Caroline und Ida Jüngken haben, wie sie der Universität unter dem 6. Mai 1880 mitgetheilt haben, im Namen ihres verstorbenen Bruders, des Geheimen Ober-Medizinalraths Professor Dr. Johann Christian Jüngken, nach seinem Wunsche und in seinem Sinne testamentarisch eine Stipendienstiftung errichtet, welche nach dem Tode der letzten von ihnen ins Leben treten und dazu dienen soll, Studirende der hiesigen Universität, insbesondere Söhne von Universitäts-Professoren und von

höheren Staatsbeamten, wenn solche von einer höheren Bildungsanstalt mit dem testimonium maturitatis entlassen sind, behufs Erlangung einer höheren wissenschaftlichen Bildung zu unterstützen. Als Fonds zu dieser Stiftung ist ein Kapital bestimmt, welches nach dem Abscheiden der letzten der Stifterinnen durch den Verkauf des den letzteren gehörigen Hauses am Zeughaus Nr. 1 erzielt wird. Dazu kommen noch einige andere Kapitalien, welche mit Einschluß des Erlöses aus dem Verkauf des Hauses und nach Versilberung des Inventariums nach einer ungefähren Schätzung eine Summe von etwa 360000 M. ergeben dürften. Die den einzelnen Studirenden zu gewährende Unterstützung kann auf 900 M. bis 1800 M. jährlich bemessen werden. Dieselbe soll immer nur auf ein Jahr bewilligt, jedoch demselben Stipendiaten 4 bis 5 Jahre hintereinander gewährt werden können.

Die Stiftung ist noch nicht in Kraft getreten.

II. Die bereits in Kraft getretenen Stiftungen und Beneficien

zerfallen in:

A. Stipendien-Stiftungen im engeren Sinne,

B. kleinere Stiftungen und Freitische.

Die Stiftungen, durch welche akademische Preise begründet worden sind (Königliche Preise; städtische Stiftung zu Preisaufgaben und Grimmsche Stiftung), sind bereits oben im Abschnitt XVIII des Näheren erörtert worden. Die Stiftungen zur Pflege kranker Studirender (Verein zur Pflege kranker Studirender; Neandersche Kranken-Verein für Studirende der Theologie, Franz Hornsche und Fürstsche Stiftung) werden weiter unten im Abschnitt XXI besondere Erwähnung finden.

In Betreff des Verfahrens bei Anträgen auf Unterstützungen für Studirende ist zunächst im Allgemeinen zu bemerken, daß Seitens des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wiederholt bestimmt worden ist, daß bedürftige Studirende, welche Unterstützungen und Stipendien nachsuchen, sich zuvor in einer von dem Dekan ihrer Fakultät oder von einem durch diesen zu bezeichnenden Professor ihres Fachs vorzunehmenden Prüfung darüber ausweisen müssen, daß sie ihre Zeit gewissenhaft angewendet und sich ein der Dauer ihrer akademischen Studien entsprechendes Maß von Kenntnissen erworben haben.

Die näheren Vorschriften über die Einholung der sogenannten Dekanats-Zeugnisse sind in den Ministerial-Erlassen vom 28. November 1863, 8. Mai 1854 und 11. August 1855 enthalten, welche unten im Abschnitt XXI S. 708 ff. wiedergegeben sind. Es kann an dieser Stelle nur auf diese Ministerial-Erlasse verwiesen werden.

Für Studirende der Theologie ist sodann noch hervorzuheben, daß dieselben nach dem Ministerial-Erlaß vom 10. März 1856 bei der Verleihung von Stipendien und anderen akademischen Beneficien nur berücksichtigt werden sollen, wenn sie auch die Reife im Hebräischen erlangt haben.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 30. Juli 1877 ist alsdann allerdings genehmigt, daß von dem Nachweis der Reife im Hebräischen bei Verleihung von

Stipendien ꝛc. an Studirende der Theologie ausnahmsweise abgesehen werden darf, soweit es sich um Verleihung des Beneficiums für das erste Semester handelt.

A. Stipendien-Stiftungen im engeren Sinne.

Die Stipendien-Stiftungen im engeren Sinne bestehen entweder für Studirende aller Fakultäten oder nur für Studirende einer oder mehrerer bestimmter Fakultäten.

Es bestehen:

I. Für Studirende aller Fakultäten:

1. Das Kurmärkische Stipendium.

Durch Stiftungsurkunde d. d. Potsdam, den 4. Januar 1686 begründete Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, „von nun an immerwährend und zu ewigen Zeiten ein Stipendium vor geschickte, von sich zum Studiren keine zureichende Mittel habende Märkische Landeskinder" von 20000 Thalern Kapital und gab demselben den Namen des „churfürstlich Brandenburgischen Märkischen Stipendiums". Das Stipendium war ursprünglich nur für die Universität zu Frankfurt a./O. bestimmt und wurde bis zum Jahre 1812 auch nur Studirenden dieser Universität zu Theil. In Folge der Vereinigung der Universität Frankfurt a./O. mit der Universität Breslau und da das Stipendium nach der Stiftungsurkunde nur für märkische Landeskinder bestimmt war, erklärte König Friedrich Wilhelm III. durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. März 1812 die Stiftungsurkunde dahin, daß das Kurmärkische Stipendium ausschließlich für Landeskinder aus der Mark, welche auf der in derselben gelegenen Universität Berlin studiren, bestimmt sein und die Verleihung desselben dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von demselben den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen solle.

Durch Reskript des Ministeriums des Innern, Abtheilung für den Kultus und den öffentlichen Unterricht vom 28. März 1816 wurde demgemäß der Universität Berlin eröffnet:

1. daß dieses Kurmärkische Stipendium jederzeit auf drei Jahre vergeben und, wenn so lange der Stipendiat wirklich auf der Universität als Studirender sich aufhält, genossen wird;
2. daß die Stipendiaten stiftungsmäßig von Entrichtung der Honorare für Privatkollegien der Professoren befreit sind;[*)]
3. daß jeder Stipendiat nach Ablauf seines dreijährigen Studiums eine lateinische Rede im großen Auditorio der hiesigen Universität zu halten und bei der Abtheilung ꝛc. eine lateinische Abhandlung über irgend eine wissenschaftliche Materie einzureichen verpflichtet ist, und

[*)] Vergl. § 12 Abschn. VIII Univ.Statuten und § 18 Nr. 4 des Reglements vom 16. März 1844 über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen ꝛc.

4. zum Empfange jeder Rate des Stipendii die nöthigen Testimonia morum et diligentiae von den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er besucht hat, beibringen muß.
5. Aus diesem Stipendienfonds erhält der jedesmalige Professor eloquentiae stiftungsmäßig jährlich 50 Rthlr. als Remuneration für eine Rede, die er am Geburtstage des Landesherrn im großen Auditorio jährlich hält, und für die auferlegte Verpflichtung, die am Ende des Triennii von den Stipendiaten zu haltenden öffentlichen Reden zu revidiren und zu korrigiren ꝛc. —

Zur Erläuterung dieser den Stipendiaten zu machenden Bedingungen sind alsdann verschiedene, jetzt nicht mehr interessirende Ministerial-Erlasse ergangen, bis im Jahre 1870 durchgreifende Aenderungen in den Bestimmungen über den Genuß der Kurmärkischen Stipendien angeordnet sind.

Der Ministerial-Erlaß an den Ephorus der Kurmärkischen Stipendiaten zu Berlin vom 23. December 1870 bestimmt:

„Nach Einsicht der Berichte, welche Rektor und Senat der hiesigen Königlichen Universität und die einzelnen Fakultäten über Ew. Hochwohlgeboren Vorschläge wegen der an den Genuß der Kurmärkischen Stipendien zu knüpfenden Anforderungen erstattet haben, erkläre ich mich mit dem Wegfall der bisher üblich gewesenen orationes der Stipendiaten einverstanden.

Dagegen soll hinfort die Auszahlung jeder Stipendienrate durch den günstigen Ausfall einer mit dem Stipendiaten abzuhaltenden Dekanatsprüfung bedingt sein, welche sich auf das Fachstudium und auf die klassischen Sprachen zu erstrecken hat. Zur Vornahme der Dekanatsprüfungen in dem Fachstudium haben sich sämmtliche Fakultäten bereit erklärt, und wollen Ew. Hochwohlgeboren die Stipendiaten dieserhalb an die Dekane ihrer Fakultäten weisen, hierbei jedoch darauf achten, daß, wenn mehrere Stipendiaten derselben Fakultät angehören, diese gleichzeitig geprüft werden können. Die Prüfung in den klassischen Sprachen bleibt dem Ephorus vorbehalten.

Die Hebung der letzten Stipendienrate soll durch die Beibringung einer vom Ephorus für probemäßig erachteten lateinischen Abhandlung über einen wissenschaftlichen Gegenstand bedingt sein. Soweit Ew. Hochwohlgeboren für die Beurtheilung der Probemäßigkeit der Abhandlung das Gutachten eines Fachgelehrten für erforderlich halten, bleibt Ihnen überlassen, den Dekan der zuständigen Fakultät um Abgabe oder Herbeiführung eines solchen Gutachtens zu ersuchen.

Indem ich hinzufüge, daß nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. März 1812 die Verleihung der Kurmärkischen Stipendien dem Departement des öffentlichen Unterrichts unter den von demselben den Stipendiaten zu machenden Bedingungen zustehen soll, es mithin für die vorstehend getroffenen Aenderungen in den an die Stipendiaten zu stellenden An-

forderungen der landesherrlichen Genehmigung nicht bedarf, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren, hiernach von jetzt ab dergestalt zu verfahren, daß die jetzt im Genuß befindlichen Stipendiaten sich am Schluß des laufenden Semesters der angeordneten Dekanatsprüfung zu unterziehen haben, wovon Sie dieselben zeitig in Kenntniß setzen wollen."

Die Gesuche der Studirenden um Verleihung der Kurmärkischen Stipendien ıd an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten richten.

Zur Zeit werden 15 Stipendien zu je 300 M., und zwar

4 für Altmärker,

11 für Kurmärker

rliehen.

---

2. Die Bendemannsche Stiftung.

Die Kaufleute Gebrüder August Heinrich und Anton Bendemann haben laut tiftungsurkunde vom 20. Januar 1827 der Universität ein Kapital von 2500 Thlr. Staatsschuldscheinen überwiesen, um aus den, früher 100 Thlr. betragenden nsen fünf arme und würdige Studirende der hiesigen Universität zu unterıtzen.

Die Verwaltung dieser durch Allerhöchste Ordre vom 26. Februar 1827 gehmigten Stiftung regelt sich nach folgendem

Reglement vom 20. Januar 1827.

§ 1.

Die Stiftung führt in den Verhandlungen der Universität den Namen der :ndemannschen Stiftung.

§ 2.

Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des akademischen Senats, dem n den Stiftern verfaßten Statut gemäß.

§ 3.

Der Senat hat zunächst für sichere Aufbewahrung des Kapitals, so lange es den überwiesenen Staatsschuldscheinen asservirt wird, und für sichere Unteringung des baaren Kapitals, das beim etwanigen dereinstigen vortheilhaften Verıf desselben gewonnen werden dürfte, unter Genehmigung der höheren vorordneten Behörde zu sorgen.

§ 4.

So lange der erste Fall stattfindet, sollen die Staatsschuldscheine nebst den zu gehörigen Koupons in einem eigenen Blechkasten mit zwei Schlössern, zu :lchem der jedesmalige Rektor und Prorektor die Schlüssel führen, bewahrt und

dieser Kasten neben den übrigen Dokumenten der Universität bei der Quästur deponirt bleiben.

§ 5.

Unter eben dieser Bedingung wird die Vertheilung der Unterstützung jedesmal zu den halbjährigen Zahlungsterminen der Staatsschuldscheinzinsen, nämlich im Januar und Julius, und zwar in der ersten Senatssitzung, die in den genannten Monaten stattfindet, vorgenommen.

§ 6.

Da nach der Größe der überwiesenen Staatsschuldscheine zu jedem dieser Termine zwei volle Raten von 20 Thlr. fällig werden, so sollen jedesmal drei Studirende Unterstützung genießen, jedoch mit der Bedingung, daß nach dem Sinne des Statutes die beiden, welche im Januar die volle Rate erhalten, im Julius wieder zur Hebung kommen können, der Studirende dagegen, welcher die halbe Rate erhielt, im Julius die andere Hälfte zu erheben hat, falls er nicht inzwischen abgegangen ist oder sich der Wohlthat unwürdig gemacht hat.

§ 7.

Die Präsentation der Kandidaten zur Theilnahme an der Unterstützung haben der jedesmalige Rektor und die vier Dekane, welche in der ersten Sitzung im Januar und Juli jeder einen armen Studirenden unter näherer Angabe seiner Verhältnisse dazu in Vorschlag bringen. In Abwesenheit des Rektors geht das Präsentationsrecht auf den Prorektor, in Abwesenheit eines Dekans und in Ermangelung etwaniger Substitution auf die andern Senatoren nach der Anciennität über. Doch sollen zum Ueberfluß die Dekane acht Tage vor der Sitzung an die vorzunehmende Wahl erinnert werden.

§ 8.

Aus den fünf Kandidaten wählt der Senat, nachdem die Dürftigkeit und Würdigkeit eines jeden genügend dargethan worden, ohne Unterschied der Fakultät diejenigen, welche für dasmal zur Hebung gelangen sollen, wobei nach dem Sinn des Statuts auch Beneficiaten des vorigen Jahres wieder gewählt werden können. Die Art der Wahl bleibt dem jedesmaligen Ermessen des Senats überlassen. Der anwesende Universitätsrichter hat darauf zu achten, daß die Wahl keinen Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen schuldig gemacht hat. Das Ergebniß der Wahl soll dem Regierungsbevollmächtigten sofort angezeigt und derselbe um die Bestätigung desselben gebeten werden.

§ 9.

Bei der jedesmaligen Wahl werden aus dem zu diesem Behuf zur Stelle geschafften Dokumentenkasten die fälligen Koupons herausgenommen und dem Quästor zur Einhändigung an die Beneficiaten übergeben.

§ 10.

So wie auf diese Weise die Auszahlung sehr erleichtert wird, so soll auch die Rechnungsführung dadurch vereinfacht werden, daß bei der Quästur ein eigenes Buch für die Bendemannschen Stipendien gehalten wird, in welchem jeder Kollationstermin sein Folio hat, auf welchem zunächst das Kollationsdekret im Senat vom Rektor geschrieben, dann die Unterschrift des Regierungsbevollmächtigten im Bestätigungsfall hinzugefügt, endlich die geschehene Zahlung vermerkt und daneben von den Empfängern quittirt wird. Dieses Buch kann jederzeit als Ausweis über die Verwendung der Gelder dienen, und wird mehr Uebersicht gewähren, als wenn darüber Akten und Rechnungen angelegt werden.

§ 11.

Daß in dem Falle, wenn der Regierungsbevollmächtigte Gründe hat, einer getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, diese in der folgenden Senatssitzung wiederholt wird, ergiebt sich, wie manches Andere, was sonst bei dieser Verwaltung eintreten kann, von selbst aus dem zur Zeit bestehenden Geschäftsgange.

§ 12.

Jedenfalls wird der Senat, wenn die Staatsschuldscheine im Verfolg etwa realisirt würden, alsdann ein neues Reglement für die Verwaltung der Stiftung abzufassen und zur Genehmigung einzureichen haben.

---

3. Die Reichertsche milde Stiftung.

Der Kommissionsrath George Friedrich Reichert und seine Ehegattin Caroline Friederike, adoptirte Thiel, geborene Auerbach haben in ihrem am 25. Februar 1842 errichteten Testament das nach dem Tode des zuletzt von ihnen Versterbenden verbleibende Vermögen zu einer immerwährenden Reichertschen milden Stiftung bestimmt, deren Revenuen durch einen von dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten zu bestellenden Kurator zu wohlthätigen Zwecken nach folgenden in den §§ 4 und 5 des Testaments enthaltenden Bestimmungen verwendet werden soll.

§ 4.

Unser zu der immerwährenden Reichertschen milden Stiftung bestimmtes Vermögen bildet ein Grund-Kapital, dessen jährliche Revenuen folgendermaßen zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden sollen:

1. Ein Viertel derselben soll zu Freitischen für arme Studirende an der hiesigen Universität verwendet werden. Ausländer haben daran keinen Theil. Wir stellen es dem Chef des genannten Ministerii anheim, die Freitische selbst zu vergeben oder deren Vergebung dem Senate der Universität zu überlassen.
2. Ein Achtel der Revenuen bestimmen wir zu Stipendien für arme Studirende

an der hiesigen Universität. Ausländer haben keinen Theil daran. Jedes Stipendium beträgt jährlich zweihundert Thaler, und die Verleihung desselben steht dem Chef des gedachten Ministerii zu, es sei denn, daß er solche dem Senate der Universität überlassen sollte.

3. Ein Achtel der Revenuen soll dazu bestimmt sein, talentvollen und gebildeten jungen Leuten, welche sich der Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Musik oder Kupferstecherkunst gewidmet haben, zu ihrer weiteren Ausbildung, sei es auf Reisen oder in ihrer Heimath, eine jährliche Unterstützung von Zweihundert Thalern Courant zu bewilligen. Länger als auf 3 Jahre kann sie einem Einzelnen nicht gegeben werden, und Ausländer haben gleichfalls keinen Theil daran. Die nähern Bestimmungen wegen Verleihung dieser Unterstützung überlassen wir dem jedesmaligen Chef des geistlichen Ministerii.
4. Ein Achtel der Revenuen wird jährlich an die hiesigen Erwerbschulen zur Unterhaltung derselben, und
5. Ein Achtel an die hiesige Armen-Direktion zur Versorgung verschämter Armen mit freiem Brennholze abgeliefert.
6. Die Verwendung des letzten Viertels der Revenuen behalten wir uns vor in einem besondern Kodicille noch zu bestimmen. Haben wir darüber nicht bestimmt, so wird auch dieses Viertel an die Armen-Direktion zu gleichem Zweck abgeliefert.

§ 5.

Bewerben sich zu den im vorigen § angeordneten Beneficien der Reichertschen Stiftung unbemittelte Verwandte aus unseren beiderseitigen Familien, so sollen solche vorzugsweise vor Fremden berücksichtigt werden. Unter ihnen soll aber nicht etwa die Nähe des Verwandtschaftsgrades, sondern die größere Bedürftigkeit entscheiden.

Die Stiftung ist mit dem 1. Oktober 1877 in Wirksamkeit getreten. Nach der von dem Kurator desselben erlassenen Bekanntmachung vom 5. Januar 1878 sind für arme Studirende auf der hiesigen Universität jährlich:

1. Zwanzig Freitischportionen zu je 150 M.
2. Zwei Stipendien zu je 600 M.

verfügbar.

Die Bewilligung ist davon abhängig, daß der Bewerber Inländer ist, seinen Studien auf der hiesigen Universität fleißig obliegt und sich hierüber durch genügende Zeugnisse ausweist.

Die schriftlich an das Universitäts-Sekretariat zu richtenden Bewerbungsgesuche, welchen das Zeugniß der Reife, die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten Universitäten, Fleiß-, d. h. Dekanats-Prüfungs-Zeugniß, Anmeldungsbuch und Bedürftigkeits-Zeugniß beizufügen sind, werden dem Ministerium durch den Rektor und Senat zugleich mit gutachtlichem Bericht über die einzelnen Bewerber und deren Würdigkeit eingereicht.

Die Verleihung der Beneficien und Freitische erfolgt alsdann durch das Ministe-
um der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

---

4. Die Stiftung des städtischen Unterstützungsfonds für Studirende an der hiesigen Universität.

Die Kommunalbehörden der Stadt Berlin haben mittels Urkunde vom 12. Oktober
60 zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Universität eine Stiftung für
:udirende der Universität durch Aussetzung eines Unterstützungsfonds von 3600 M.
gründet. Für diese Stiftung bestehen folgende

Statuten.

§ 1.

Verwaltungs-Kommission.

Die Vertheilung der Unterstützungen aus dem städtischen Unterstützungsfonds
r 1200 Thlr. an hiesige Studirende wird durch eine Kommission bewirkt, welche
s dem Oberbürgermeister und einem Mitgliede des Magistrats, vier Mitgliedern
r Stadtverordneten-Versammlung einschließlich des Vorstehers und des Stell-
rtreters desselben, dem Rektor, dem Richter und den Dekanen der vier Fakultäten
r hiesigen Königlichen Universität besteht, und in welcher der Oberbürgermeister
n Vorsitz führt.

§ 2.

Geschäfte der Kommission.

Diese Kommission versammelt sich in der zweiten Hälfte des Mai und No-
nber eines jeden Jahres, um die Unterstützungen für das betreffende Studien-
:mester zu bewilligen. Der Vorsitzende ladet zu den von ihm anzuberaumenden
onferenzen die städtischen Mitglieder und durch Vermittelung des Rektors der
iiversität die der letzteren angehörenden Mitglieder der Kommission ein und theilt
:ichzeitig dem Rektor Abschrift des Verzeichnisses der bei dem Magistrat ein-
gangenen Unterstützungsgesuche mit dem Ersuchen mit, ihm von den etwa bei der
iiversitäts-Behörde angemeldeten ähnlichen Gesuchen Nachricht zu geben.

Die Kommission prüft sodann die Gesuche und beschließt nach Stimmenmehrheit
er die Verleihung der Unterstützungen.

§ 3.

Allgemeine Bedingung der Verleihung.

Die Unterstützungen können nur an Studirende verliehen werden, welche der
:esigen Universität angehören und so lange sie derselben angehören. Bei gleicher
ürdigkeit und Bedürftigkeit haben diejenigen den Vorzug, die in der Stadt Berlin
tsangehörig sind.

§ 4.

Dauer der Verleihung.

Die Unterstützungen werden jedesmal auf ein Halbjahr im Betrage von 30 Thlr. für jeden einzelnen Studirenden bewilligt. Den Studirenden, welche eine Unterstützung erhalten haben, kann dieselbe auch bei den folgenden Verleihungen ferner bewilligt werden bis zur Vollendung des Triennii und bei den Medizinern des Quadriennii academici*).

§ 5.

Nachweis der Bedürftigkeit und Würdigkeit.

Die Studirenden, welche diese Unterstützung nachsuchen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein testimonium paupertatis und ihre Würdigkeit durch Vorlegung ihres Abiturienten-Prüfungs-Zeugnisses, sowie, wenn sie bereits ein oder mehrere Semester studirt haben, auch durch ein von dem betreffenden Dekan oder von dem [illegible] durch den Dekan zu bezeichnenden Professor der bestehenden Vorschriften gemäß ertheilten Zeugnisses nachzuweisen. Das letztgedachte Zeugniß darf bei der jedesmaligen Verleihung der Unterstützungen, um [illegible] als Nachweis der Würdigkeit zu dienen, nicht älter als sechs Monate sein.

Ebenso haben die Empfänger dieser Unterstützungen vor der Wiederbewilligung für jedes folgende Semester sich jedesmal einem Tentamen vor dem Dekan oder dem Professor des Faches zu unterwerfen und das ihnen hierüber ertheilte Zeugniß dem Rektor der Universität vorzulegen.

§ 6.

Zahlung der Unterstützungen.

Die Kommission übersendet die über ihre Beschlüsse wegen der Verleihung der Unterstützungen aufgenommene Verhandlung [illegible] dem Magistrat, welcher die Stadt-Haupt-Kasse mit Anweisung zur Zahlung der Unterstützungen an die Empfänger versieht und Abschrift dieser Anweisung dem Rektor der Universität mit dem Ersuchen übersendet, die Empfänger behufs der Erhebung hiervon zu benachrichtigen.

Der Rektor wird bei dieser Benachrichtigung die betreffenden Studirenden zugleich darauf aufmerksam machen, daß sie bei der nächsten Vertheilung nur dann wieder Berücksichtigung zu erwarten haben, wenn sie vor der Vertheilung das im § 5 dieses Statuts vorgeschriebene Attest des Dekans oder des Professors des Faches dem Rektor überreicht haben.

---

*) Nachdem durch die Verordnung vom 8. Juni 1883 die gesetzliche Studienzeit der Mediziner auf 9 Semester festgesetzt worden ist, haben Rektor und Senat der Universität, sowie die städtischen Behörden beantragt, die Studirenden der Medizin auch für die verlängerte Zeit ihres akademischen Studiums zum Genusse der städtischen Unterstützungen zuzulassen. Seine Majestät der Kaiser und König haben auf Antrag des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten durch Allerhöchste Order vom [illegible] November 188[illegible] die dementsprechende Änderung des Statuten zu genehmigen geruht.

§ 7.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, welche sich im Laufe der Zeit als zweckmäßig oder nothwendig ergeben möchten, bleiben dem Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung einerseits und des Rektors und des Senats der hiesigen Königlichen Universität andererseits vorbehalten. Sowohl die genannten städtischen Behörden als der Rektor und der Senat der hiesigen Königlichen Universität haben das Recht, Vorschläge zu solchen Abänderungen zu machen. Letztere können jedoch, nachdem die Kommission zur Vertheilung der Unterstützungen an hiesige Studirende aus dem städtischen Unterstützungsfonds der 1200 Thlr. mit ihrem Gutachten darüber gehört worden ist, nur dann getroffen werden, wenn die städtischen Behörden und die gedachten Universitäts-Behörden über dieselben übereinstimmender Ansicht sind. Nur in diesem Falle und erst dann hat der Magistrat die Allerhöchste Genehmigung zur Abänderung dieses Statuts durch den Herrn Minister des öffentlichen Unterrichts zu beantragen.

---

5. Das Griechen-Stipendium.

Von dem Verein zur Unterstützung nothleidender Griechen ist unter dem 21. Juli 1829 dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ein Kapital von 2279 Thlr. 27 Pf. überwiesen, um zum Vortheile Griechenlands und zur Erhaltung eines Verbandes zwischen diesem Lande und seinen preußischen Wohlthätern und deren Nachkommen, sowie zur Beförderung der Kenntniß deutscher Art und Sprache in Griechenland ein Stipendium für einen in Berlin studirenden jungen Griechen zu stiften. Für diese, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. August 1829 bestätigte Stiftung bestehen folgende

Statuten.

§ 1.

Bestimmung des Stipendiums.

Das Stipendium ist bestimmt, einen studirenden Griechen auf der Friedrich-Wilhelms-Universität während seiner akademischen Studien zu unterstützen.

§ 2.

Fonds des Stipendiums.

Den Fonds des Stipendiums bildet das obige Kapital der 2279 Thlr. 27 Pf. Courant, welches von den genannten Beiträgen für die Nothleidenden in Griechenland entnommen, in Staatsschuldscheinen umgesetzt und bei dem hohen Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten niedergelegt ist.

§ 3.

Betrag des Stipendiums.

Das Stipendium besteht aus den jährlichen Zinsen des vorstehend bezeichneten, in Staatsschuldscheinen angelegten Kapitals, welches letztere nicht angegriffen werden darf, vielmehr durch ersparte Zinsen in dem § 10 bezeichneten Falle zu vermehren ist, bis die jährlichen Zinsen dreihundert Thlr. Courant betragen. Sollte der Fonds durch Ersparnisse oder sonstige Zugänge dergestalt erhöht werden, daß die jährlichen Zinsen davon 300 Thlr. übersteigen, so bleibt es dem Ermessen des hohen Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überlassen, den Ueberschuß zu Bewilligung von Reisegeldern zu verwenden, um desto eher einen jungen Griechen zu bewegen, auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu studiren.

§ 4.

Kollation des Stipendiums.

Die Kollation des Stipendiums geschieht von dem hohen Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach etwa erforderlichem gutachtlichen Bericht des akademischen Senats der hiesigen Universität und nach vorgängiger Prüfung des Kompetenten, welcher sich mit genügenden Zeugnissen zu dem Stipendium bei dem Ministerium oder der Universität meldet.

§ 5.

Bedingungen zur Perception des Stipendiums.

a. Zeugnisse aus der Heimath.

Zum Genusse dieses Stipendiums können nur Griechen, und zwar solche Eingeborene oder Eingebürgerte Griechenlands (des griechischen Staates) gelangen, welche sich durch öffentliche Zeugnisse aus ihrer Heimath über die Unbescholtenheit ihrer Person, sowie über ihre Bildung und Befähigung zu Universitätsstudien ausweisen.

§ 6.

b. Prüfung bei der Universität.

Die Kompetenten, welche die vorstehend bezeichneten Atteste aus ihrer Heimath beibringen, werden nach Maßgabe derselben hier über ihre Fähigkeit in der deutschen Sprache geprüft, und das diesfallsige Tentamen, welches sich nur auf die allgemeine Bildung und die Befähigung zum akademischen Studium auf einer deutschen Universität erstrecken soll, wird auf der hiesigen Universität von dem Dekan der philosophischen Fakultät und dem Dekan der Fakultät, welcher sie sich widmen wollen, mit Zuziehung eines Professors der alten klassischen Litteratur angestellt und über den Ausfall der Prüfung von dem akademischen Senate an das vorgeordnete hohe Ministerium zum Zweck der Kollation des Stipendiums Bericht erstattet.

§ 7.

Leistungen auf der Universität.

Von dem Percipienten, welchem hiernächst das Stipendium von dem vorge-
dneten hohen Ministerium konferirt wird, ist während seiner hiesigen Studien
ılbjährlich am Schlusse des Semesters eine kurze wissenschaftliche Abhandlung aus
m Gebiete seines Studiums in griechischer, lateinischer oder deutscher Sprache
nzuliefern, welche von dem Dekan und einem Professor der betreffenden Fakultät
ıter Zuziehung des Professors der altklassischen Litteratur geprüft und mit deren
meinschaftlichem Gutachten dem akademischen Senate zur Einsendung an das vor-
ordnete hohe Ministerium vorgelegt wird.

§ 8.

Dauer des Stipendiums.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt von Jahr zu Jahr, in der Art, daß
sselbe nach Ablauf eines Jahres zurückgezogen werden kann, wenn der Percipient
gründete Ausstellungen gegen seinen Fleiß und seine sittliche Führung veranlaßt,
›och in der Regel bei tadellosem Verhalten auf zwei Jahre bewilligt wird, auch
i besonderer Auszeichnung des Percipienten von dem vorgeordneten hohen Mi-
sterium auf drei Jahre, aber niemals auf längere Zeit zugebilligt werden kann.

§ 9.

Erhebung des Stipendiums.

Das Stipendium wird in halbjährlichen Raten pränumerando zu Anfang des
emesters an den Percipienten ausgezahlt; — für das erste halbe Jahr nach er-
:gter Prüfung (§ 6) bei der Kollation, für die folgenden Semester nach ge-
ıehener Vorlegung der wissenschaftlichen Ausarbeitung (§ 6) und nach gleichzeitiger
:ibringung eines Universitäts-Zeugnisses über seinen Fleiß und die gehörten Vor-
ungen, sowie über sein sittliches Wohlverhalten, und insbesondere darüber, daß
einer Theilnahme an verbotenen Verbindungen nicht verdächtig geworden ist, zu
lchem Zwecke er von der Disciplinar-Behörde beaufsichtigt und bei der Kollation
m gerichtlichen Protokolle darüber verwarnt wird, daß der weitere Genuß des
:ipendiums auf die Bedingung fortdauernder Würdigkeit gestellt sei.

§ 10.

Erhöhung des Stipendiums durch Ersparnisse.

Sollte in dem einen oder andern Jahre das Stipendium nicht konferirt werden,
sollen die ersparten Zinsen zum Stammkapital geschlagen und das Stipendium
durch erhöht werden (cfr. § 3).

6. Das Mosersche Stipendium.

Die Professoren Ferdinand Benary, Agathon Benary, J. Lehmann, Ludwig Lesser und M. Friedländer haben im Jahre 1839 als Andenken des verstorbenen hiesigen Banquiers Moses Moser der hiesigen Universität zwei Kapitalien von resp. 1000 Thlr. und 200 Thlr. zu einem von dem akademischen Senate zu verwaltenden Stipendium für arme Studirende überwiesen.

Für die Verwaltung dieser durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. März 1840 genehmigten Stipendien-Stiftung besteht folgendes

Reglement vom 22. April 1840.

Nachdem die Herren Professor Dr. Ferdinand Benary, Professor Dr. Agathon Benary, J. Lehmann, Ludwig Lesser und M. Friedländer der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität ein Kapital von

Eintausend zweihundert Thalern

überwiesen haben, von welchem Eintausend Thaler auf ihre Aufforderung, zum Andenken des am 15. August 1838 verstorbenen Banquiers Moses Moser ein Stipendium zu stiften, von Freunden und nähern Bekannten desselben, sowie von den Mitgliedern der Gesellschaft der Freunde, deren Vorsteher der Verewigte gewesen, zusammengeschossen, Zweihundert Thaler aber von dem Vater desselben Herrn J. Moser zu Lippehne hinzugefügt worden sind: so ist für die Verwaltung dieser Stiftung Folgendes festgesetzt worden:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen des Moserschen Stipendiums.

§ 2.

Die Verwaltung derselben geschieht von Seiten des Senats der Universität, den von den Stiftern verfaßten Statuten gemäß.

§ 3.

Der Senat hat demnach für die sichere Unterbringung des Kapitals, nach den über die Unterbringung von Stiftungsgeldern bestehenden Vorschriften, sowie für die sichere Aufbewahrung der darüber ausgestellten Dokumente und der eingehenden Zinsen bei der Quästur Sorge zu tragen.

§ 4.

Das Stiftungs-Kapital darf nie angetastet werden; der Zinsertrag desselben aber wird zu einem Stipendium verwendet, welches in der ersten Senatssitzung jeden Jahres einem bedürftigen und würdigen Studirenden der hiesigen Universität ohne Unterschied der Fakultät, sei er Inländer oder Ausländer, ersterem jedoch nur, wenn er sich das Zeugniß der Reife erworben hat, von dem Senat ertheilt wird.

§ 5.

Meldet sich bei dem Senat ein gehörig legitimirter Blutsverwandter des ver-
rbenen Banquiers Moses Moser, so hat dieser, bei nachgewiesener Bedürftigkeit,
r allen Kompetenten stets den Vorzug.

§ 6.

Hat sich bis zu dem bestimmten Termine (§ 4) kein nach § 5 Bevorrechteter
dem Senat gemeldet, so wählt dieser aus der Zahl der bedürftigen Studirenden
vechselnd einen Studenten jüdischer und christlicher Religion, dem das Sti-
ndium jedesmal auf Ein Jahr verliehen wird.

§ 7.

Es darf einem Studirenden nach einjährigem Genusse des Stipendiums das-
be auch für ein zweites, und nach Ablauf desselben für ein drittes Jahr ertheilt
rden, vorausgesetzt jedoch, daß nicht inzwischen ein nach § 5 Bevorrechteter sich
ldet. Hat aber demnach ein Studirender der einen, christlichen oder jüdischen,
ligion das Stipendium zwei oder drei Jahre bezogen, so ist dasselbe in den
hsten zwei oder drei Jahren einem Studirenden der anderen Religion zu verleihen.

§ 8.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht in der ersten Senatssitzung im
nuar jeden Jahres in folgender Weise:

a) Haben sich einer oder mehrere Blutsverwandte des verewigten Banquiers Moser gemeldet, so wird der jedesmalige Rektor blos ihre Ansprüche darlegen, und demnächst der Senat, wenn etwa Zweifel in Ansehung derselben obwalten oder verschiedene Ansprüche gegeneinander abzuwägen sind, nach Stimmenmehrheit darüber entscheiden.
b) Haben sich keine Blutsverwandte gemeldet, so bringen der jedesmalige Rektor und die vier Dekane (oder in Abwesenheit derselben statt des Rektors der Prorektor, statt der Dekane oder ihrer etwanigen Substituten die ältesten Senatoren) jeder einen Studirenden in Vorschlag, mit Angabe der seine Dürftigkeit und Würdigkeit ins Licht setzenden Umstände; wobei die die Religion des Stipendiaten betreffenden Bestimmungen (§§ 6 u. 7) zu beachten sind. An die bevorstehende Vertheilung werden die Dekane 8 Tage vorher erinnert, können sich aber ihres Präsentationsrechtes auch begeben.
c) Unter den Vorgeschlagenen wählt der Senat durch Stimmenmehrheit denjenigen, dem für das Jahr das Stipendium zufallen soll. Der Universitätsrichter hat darauf zu achten, daß die Wahl keinen Studirenden treffe, der sich entwürdigender Vergehungen schuldig gemacht hat.

§ 9.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in halbjährigen Raten nach Maß-
be des Einganges der Zinsen.

§ 10.

Zur Vereinfachung der Rechnungsführung wird bei der Quästur ein eigenes Buch für das Mosersche Stipendium gehalten werden, in welchem theils die das Stiftungskapital und die Art seiner Belegung betreffenden Nachrichten eingetragen, theils die von dem Senate gewählten Stipendiaten bemerkt und der Empfang der an sie ausgezahlten Raten des Stipendiums von ihnen quittirt wird.

§ 11.

Etwaige Beiträge und Geschenke, welche dieser Stiftung noch ferner zugewendet werden möchten, sollen zum Kapitalfonds derselben geschlagen, und wenn dieser so anwachsen sollte, daß seine Zinsen das zunächst begründete Stipendium von jährlich 48 Thlr. um wenigstens die Hälfte desselben übersteigen, soll davon ein zweites, nach gleichen Grundsätzen zu verwaltendes Stipendium gegründet, bis dahin aber soll der vermehrte Zinsertrag nicht etwa zum Kapital geschlagen, sondern zur Erhöhung des gestifteten Stipendiums verwendet werden.

---

7. Die Goldbecksche Stipendien-Stiftung.

Der verstorbene Rentier, frühere Apotheker Goldbeck zu Alt-Schöneberg hat mittelst Testaments vom 2. September 1868 die Universität zur Universal-Erbin seines Vermögens behufs einer Stipendien-Stiftung für Studirende aller Fakultäten eingesetzt. Für diese, durch Allerhöchste Ordre vom 2. Januar 1869 genehmigte Stiftung bestehen folgende

Statuten vom 16. Juni 1869.

§ 1.

Die Verwaltung der Goldbeckschen Stiftung wird durch ein Kuratorium von 24 Personen ausgeübt.

§ 2.

Von jeder Fakultät werden zu diesem Behuf sechs Mitglieder erwählt, und zwar je zwei von den ordentlichen Professoren, je zwei von den außerordentlichen Professoren, je zwei von den Privatdocenten aus ihrer Mitte.

Die Wahl geschieht auf Anordnung des Senates unter der Leitung des Dekans jeder Fakultät, welcher die Mitglieder zur Wahl beruft.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3.

Jährlich scheiden acht Mitglieder des Kuratoriums aus, und zwar nach dem ersten Jahre die acht ordentlichen Professoren, nach dem zweiten Jahre die acht

außerordentlichen Professoren, nach dem dritten Jahre die acht Privatdocenten, und so ferner in demselben Turnus.

Die Ergänzungswahlen, welche auch die ausscheidenden Mitglieder treffen können, sind im Januar, und zwar das erste Mal im Januar 1871 vorzunehmen.

Findet im Laufe des Jahres der Austritt einzelner Mitglieder durch Tod, Abgang von der Universität oder Beförderung statt, so erfolgt die Ergänzung für diese auch erst im Januar.

§ 4.

Sind in einer der drei Abtheilungen einer Fakultät nicht zwei Mitglieder vorhanden, oder fehlt es ihr ganz an Mitgliedern, so wird diese Abtheilung im Kuratorium nur durch Ein Mitglied, beziehungsweise gar nicht vertreten, bis sie wieder zwei Mitglieder, beziehungsweise Ein Mitglied zählt.

Wenn in einer der drei Abtheilungen einer Fakultät nicht mehr als zwei Mitglieder vorhanden sind, so findet in ihr eine Wahl nicht statt und jedes der vorhandenen Mitglieder gilt als gewählt.

§ 5.

Nach geschehener Wahl haben die Dekane die Wahlprotokolle an den akademischen Senat einzusenden, von welchem sie dem Kuratorium mitgetheilt werden.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet der Senat.

§ 6.

Der akademische Senat führt die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftung.

§ 7.

Im Kuratorium führt der jedesmalige Rektor der Universität den Vorsitz. Er hat, wenn er nicht gewähltes Mitglied des Kuratoriums ist, keine entscheidende Stimme; er ist aber befugt, die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums zu suspendiren, um an den Senat zu berichten.

§ 8.

Zu den Versammlungen des Kuratoriums werden die Mitglieder desselben unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände von dem Vorstande eingeladen.

§ 9.

Das Kuratorium erwählt sogleich nach seiner Konstituirung beziehungsweise nach seiner Ergänzung für das Geschäftsjahr einen Vorstand, welcher aus dem zeitigen Rektor der Universität und aus drei Mitgliedern besteht.

Der Rektor führt den Vorsitz im Vorstande und hat eine berathende Stimme. Ist er zur Zeit des Antritts des Rektorats gewähltes Mitglied des Vorstandes, so scheidet er als solches aus.

Das eine Mitglied des Vorstandes ist Stellvertreter des Vorsitzenden, das zweite Rendant, das dritte Stellvertreter des Rendanten.

Das Protokoll in den Versammlungen des Vorstandes wie des Kuratoriums wird von dem Universitäts-Sekretär geführt.

§ 10.

Der Vorstand erledigt an Stelle des Kuratoriums die laufenden Geschäfte und bereitet die Verhandlungen desselben vor.

§ 11.

Bei eigentlichen Verwaltungsakten, insbesondere solchen, welche die zinsbare Anlegung von Kapitalien betreffen, entscheidet das Kuratorium, und zwar nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder.

§ 12.

Kapitalien dürfen nur gegen pupillarische Sicherheit oder in depositalmäßigen Werthpapieren angelegt werden.

§ 13.

Wenn es sich um die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen oder um die Prüfung von Sicherheiten bei Anlegung von Kapitalien oder um die Erhaltung des Vermögens der Stiftung handelt, muß das Gutachten des Universitäts-Syndikus erfordert werden.

Im Falle das Kuratorium sich gegen dasselbe entscheidet, hat der Vorsitzende die Ausführung des Beschlusses zu suspendiren und deswegen an den akademischen Senat zu berichten.

§ 14.

Eine Aenderung der Statuten kann nur stattfinden, wenn sie vom Kuratorium durch die absolute Majorität von der Zahl der dasselbe bildenden Mitglieder beschlossen, vom Senate genehmigt und von dem vorgesetzten Ministerium bestätigt wird.

Diese Bestimmung findet in solchen Fällen keine Anwendung, in denen eine Aenderung der Statuten ohne Zustimmung der Betheiligten durch landesherrliche Anordnung gesetzlich geschehen kann; doch werden auch dann das Kuratorium und der akademische Senat vor der Aenderung gehört werden.

§ 15.

Der Senat ist befugt, jederzeit von der Verwaltung der Stiftung Kenntniß zu nehmen und Aenderungen in derselben zu verlangen.

§ 16.

Wenn das Kuratorium bei der Entscheidung des Senates (s. §§ 7, 13, 14) sich nicht beruhigen und sich zu den von ihm verlangten Abänderungen in der

rwaltung nicht verstehen will, so ist es befugt, die Sache an das vorgesetzte inisterium zu bringen und dessen Entscheidung einzuholen.

§ 17.

Das Kuratorium erstattet alljährlich im December einen Verwaltungsbericht den Senat und legt demselben die Rechnung über Einnahme und Ausgabe des :iftungsfonds für das abgelaufene Jahr vor.

§ 18.

Auf Grund der Revision dieser Rechnung und nach erfolgter Prüfung des :rmögensbestandes ertheilt der Senat die Decharge.

§ 19.

Die Aufbewahrung des Stiftungsvermögens und die Kassenverwaltung wird : Universitäts-Quästur unter Kontrole des Vorstandes übertragen.

Den Quästurbeamten ist für ihre Mühewaltung aus den Jahreseinkünften des :iftungsvermögens eine Entschädigung von Einem Procente zu gewähren.

Der Universitäts-Sekretär erhält gleichfalls für seine Mühewaltung von den .hreserträgen des Stiftungsvermögens eine Entschädigung von Einem Procent. n drittes Procent wird dem akademischen Senate zur Remunerirung der übrigen den Geschäften betheiligten Universitätsbeamten zur Verfügung gestellt.

§ 20.

Die Vertheilung der Stipendien an die Studirenden der einzelnen Fakultäten schieht lediglich durch die den einzelnen Fakultäten angehörenden Mitglieder des ıratoriums.

Die Verhandlungen darüber finden unter dem Vorsitze des Dekans der be- ffenden Fakultät statt. Derselbe hat, wenn er nicht erwähltes Mitglied des ıratoriums ist, außer dem in § 21 erwähnten Falle, nur eine berathende Stimme.

Die Stipendien werden durch Majoritätsbeschluß der anwesenden Fakultäts- tglieder vermittelst Abstimmung durch Stimmzettel verliehen.

§ 21.

Ueber jedes zu verleihende Stipendium wird besonders abgestimmt.

Findet sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität, so wird diese rch weitere Abstimmungen zu erreichen gesucht; erhalten zuletzt zwei Bewerber : gleiche Stimmenzahl, so entscheidet der Dekan, welcher von ihnen das Stipendium kommen soll.

§ 22.

Die Stipendien werden an Studirende der vier Fakultäten vertheilt, und zwar , daß aus jeder Fakultät vier Studirende dieselben erhalten.

Die an die sechzehn Studirenden zu vertheilenden Stipendien sollen ihrem

Betrage nach durchweg gleich sein und an die Stipendiaten in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden.

Die Zahlung der Stipendien erfolgt das erste Mal am 31. Juli 1869. Später findet die Verleihung in der zweiten Hälfte des Junius statt.

Vier Wochen vorher wird vom Kuratorium durch Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung aufgefordert.[41])

Wird nach der Verleihung im Junius bis zum 1. April ein Stipendium eröffnet, so soll sofort eine neue Bewerbung ausgeschrieben werden.

Die Bewerbungen sind schriftlich unter Anlegung der Zeugnisse bei dem Universitäts-Sekretär einzureichen.

§ 23.

Das Maximum des jährlichen Betrages eines Stipendiums wird auf 280 Thlr. festgestellt.

Die übrig bleibenden Beträge sind zu kapitalisiren, bis der Zinsertrag die Gründung eines neuen Stipendiums von 280 Thlrn. ermöglicht. Ist diese Höhe erreicht, so wird wiederum zur Gründung eines neuen Stipendiums durch Kapitalisirung der Ersparnisse geschritten.

Die Verleihung des neuen Stipendiums erfolgt nach der akademischen Reihenfolge der Fakultäten, zunächst durch die theologische, dann durch die juristische, demnächst durch die medizinische und zuletzt durch die philosophische Fakultät. In dieser Reihenfolge wird später bei der Verleihung fortgefahren.

§ 24.

Der Dekan berichtet über das Ergebniß der Wahl an den Senat und trägt auf die Anweisung der verliehenen Stipendien an.

Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl der Stipendiaten den Statuten und den Universitätsgesetzen gemäß ist; wenn sie denselben nicht entspricht, kann er von der betreffenden Abtheilung des Kuratoriums weiteren Bericht erfordern, und nöthigen Falles die Wahl annulliren und eine neue anordnen.

Der Senat veranlaßt die Zahlungsanweisung der verliehenen Stipendien durch den Vorstand des Kuratoriums.

§ 25.

Die Stipendien können nur an Studirende der hiesigen Universität verliehen werden. Die allgemeinen Bestimmungen der Universitätsgesetze sind dabei maßgebend.

§ 26.

Diejenigen Studirenden, welche sich um die Stipendien bewerben wollen, müssen

a) evangelischer Religion

---

[41]) Nach dem Senatsbeschluß vom 22. December 1875 soll in der Aufforderung zur Bewerbung die Höhe des Betrages der Stipendien angegeben, sowie den betreffenden Dekanen von eingetretenen Vakanzen Mittheilung gemacht werden, damit jenen Gelegenheit gegeben werde, zu den Bewerbungen geeignete Anregung zu geben.

b) als talentvoll und fleißig berufen

sein. Unter den mit solchen Eigenschaften versehenen, um die Stipendien sich bewerbenden Studirenden haben bei nachgewiesener Bedürftigkeit allererst diejenigen den Vorzug, welche elternlos sind, sodann aber diejenigen, welche zwar Vater oder Mutter oder beide Eltern am Leben haben, doch unter Umständen, daß deren Einkommen nicht vierhundert Thaler erreicht.

§ 27.

Die Stipendien werden bis zu dem Ende der gesetzlichen Studienzeit[42]) der Stipendiaten verliehen. Dieselben gehen verloren,

a) wenn der Stipendiat die hiesige Universität früher verläßt,
b) wenn ihm vom Senate die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden,
c) wenn er die während der Studienzeit angeordneten Prüfungen, wie das Tentamen physicum oder die Dekanatsprüfung für Beneficien, nicht besteht.

§ 28.

Nicht verliehene oder nicht ausgezahlte Stipendienraten werden kapitalisirt und vermehren das Stiftungsvermögen.

---

8. Die Schoepke-Jubiläums-Stiftung.

Zur Feier des am 23. Juli 1871 stattgefundenen siebzigjährigen Dienstjubiläums des Rechtsanwalts Dr. jur. Johann Benjamin Schoepke zu Bromberg ist von Rechtsanwälten, Advokat-Anwälten, Advokaten und Notaren des Deutschen Reiches die Schoepke-Jubiläums-Stiftung gegründet und nach dem Ableben des Jubilars der Universität zu Berlin übertragen worden. Für diese durch Allerhöchste Ordre vom 29. Juni 1877 genehmigte Stiftung sind auf Grund der Fundationsakte vom 23. Juli 1871 folgende

Statuten vom 20. December 1877

festgesetzt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen

Schoepke-Jubiläums-Stiftung.

---

[42]) Die „gesetzliche Studienzeit", von welcher § 27 spricht, ist nach dem Senatsbeschluß vom 15. April 1870 für Theologen, Juristen und Mediziner vom Beginne der theologischen, juristischen oder medizinischen Studien zu rechnen in der Art, daß, wenn ein Studirender vor dem Beginn seiner theologischen, juristischen oder medizinischen Studien schon in einer anderen Fakultät studirt hat, diese Zeit nicht mitgerechnet wird, sobald es sich um die erlaubte Fortdauer des ihm von dem betr. Theile des Goldbeckschen Kuratoriums verliehenen Stipendiums handelt.

Auf Studirende der philosophischen Fakultät finden diese Grundsätze, wie in dem Senatsbeschluß vom 22. December 1875 ausdrücklich ausgesprochen ist, keine Anwendung.

§ 2.

Aus den Zinsen des Stiftungsvermögens sollen hülfsbedürftige Söhne verstorbener oder außer Dienst befindlicher Rechtsanwälte, Advokat-Anwälte, Advokaten und Notare des Deutschen Reichs ohne Unterschied des Glaubens oder der Konfession, welche auf der Universität zu Berlin studiren, während dieses Studiums Stipendien erhalten.

Ausnahmsweise können auch Studirenden an anderen deutschen Universitäten Stipendien verliehen werden.

§ 3.

Die Verleihung der Stipendien ist von einem Studium in einer bestimmten Fakultät nicht abhängig.

§ 4.

Die Stipendien werden zum Betrage von mindestens 150 Mark verliehen. Die Verleihung geschieht auf Ein Jahr, kann jedoch wiederholt werden.

§ 5.

Jedem Stipendiaten soll bei Verleihung des Stipendiums zur Pflicht gemacht werden, die empfangenen Summen der Stiftung zurückzugewähren, wenn er dazu in der Lage sich befindet. Eine Klage dieserhalb ist aber nicht zulässig.

§ 6.

Der Betrag der nicht verliehenen oder nicht ausgezahlten, sowie der zurückgewährten Stipendiengelder wird zur Vermehrung des Stiftungsvermögens kapitalisirt.

§ 7.

Die Verwaltung der Stiftung und die Verleihung der Stipendien steht dem Senate der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin ohne Beschränkung zu. Er ist dabei nur an die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gebunden.

§ 8.

Wenn ein oder mehrere Stipendien zu vergeben sind, so sollen die nach § 2 zum Empfang der Stipendien Berechtigten durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung aufgefordert werden.

§ 9.

Die verliehenen Stipendien gehen verloren:

a) wenn der Stipendiat die hiesige Universität verläßt, den in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Fall ausgenommen;
b) wenn er die während der Studienzeit angeordneten Prüfungen, wie das tentamen physicum und die Dekanatsprüfung für Stipendien, nicht besteht;
c) wenn ihm vom Senate die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden.

§ 10.

Uebergangsbestimmungen.

a) Die Verleihung von Stipendien erfolgt erst dann, wenn die Zinsen des Stiftungsvermögens mindestens 300 Mark betragen. Bis dahin werden die Zinsen kapitalisirt.

b) Die Söhne der Frau Marie Wetzel, geb. Henschke, in Bromberg, Wittwe des zu Stuhm in Westpreußen verstorbenen Rechtsanwalts Eduard Wetzel, nämlich:
   1. Johann Vollrath Benjamin Wetzel, geboren in Berent am 25. April 1862,
   2. August Eduard Vollrath Wetzel, geboren in Stuhm am 14. November 1864,

   sollen in Rücksicht ihrer verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Justizrath Schoepke bei Verleihung der Stipendien den Vorzug vor allen andern Bewerbern genießen, und nicht verpflichtet sein, ihre Hülfsbedürftigkeit nachzuweisen. Auch gilt für sie nicht die Uebergangsbestimmung unter a.

---

9. Die Beuthsche Stipendien-Stiftung.

Das Fräulein Elisabeth Emilie Angelica Anna Beuth hat in ihrem am 26. Juli 1858 eröffneten Testamente vom 5. Mai 1854 den nach Abzug ausgesetzter Legate verbliebenen Rest ihres Kapital-Vermögens der Universität zu einer unter dem Namen der „Beuthschen Stipendien" zu führenden Stipendien-Stiftung vermacht. Für diese durch Allerhöchste Ordre vom 31. December 1858 genehmigte Stiftung bestehen folgende

Statuten vom 17. Oktober 1881.

§ 1.

Die Stiftung der „Beuthschen Stipendien" wird nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften von dem Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§ 2.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität wie die übrigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der Stiftungsfonds unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 3.

Aus den Revenuen der Stiftung werden Stipendien zum Betrage von 1200 Mark jährlich gebildet, welche und zwar jedesmal auf fünf Jahre an würdige und be-

dürftige Studirende einer der vier Fakultäten der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin oder der Abtheilungen I und II der Königlichen Technischen Hochschule zu Berlin von dem Senat der Universität vergeben werden und den Stipendiaten in vierteljährlichen Raten im Voraus auszuzahlen sind.

§ 4.

Der Inhaber des Stipendiums ist verpflichtet, mindestens ein Jahr auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zu studiren; die übrige Zeit kann sich derselbe dem Studium auf einer andern deutschen Universität widmen, das Stipendium auch nach beendigtem Studium in der Zeit fortbeziehen, welche er zu seiner weiteren Ausbildung verwendet, bevor er in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt.

§ 5.

Die Erledigung des Stipendiums ist jedesmal drei Monate vor der anderweitigen Vergebung öffentlich bekannt zu machen.

§ 6.

Wenn sich Nachkommen des Generalmajors von Willisen, des Geheimen Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors August von Maaßen, des Ober-Regierungs-Raths Hugo von Schierstädt oder des Medizinal-Raths (späteren Geheimen Medizinal-Raths) Dr. Herrman Quincke um ein zu vergebendes Stipendium bewerben, soll denselben, auch ohne daß sie den Nachweis der Bedürftigkeit führen, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor jedem andern Bewerber zustehen. Treten aus den genannten Familien gleichzeitig mehrere Bewerber auf, so hat der Bedürftigste den Vorzug.

§ 7.

Nächst den in § 6 gedachten Personen haben Eingeborne der Stadt Cleve, der Vaterstadt der Stifterin, vor anderen Bewerbern ein Vorzugsrecht.

§ 8.

Etwanige Revenuenüberschüsse oder nicht zur Auszahlung gelangte Stipendienraten werden zum Kapital geschlagen und, soweit es möglich, zinsbar angelegt, bis ein ferneres, nach denselben Grundsätzen zu vergebendes Stipendium von 1200 Mark aus den Zinserträgen gebildet werden kann.

§ 9.

Das Stipendium geht verloren, wenn der Stipendiat — worüber der Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu befinden und zu beschließen hat — sich des weiteren Genusses des Stipendiums unwürdig macht oder wenn derselbe (vergl. § 4) in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Berufsthätigkeit eintritt.

10. Das Reichenheim-Böckhsche Stipendium.

Der Kommerzienrath Leonor Reichenheim zu Berlin hat aus Anlaß des fünfzig-
)rigen Bestehens der Universität der letzteren die Summe von 2000 Thlr.
urant zur Gründung eines Stipendiums für Studirende der Universität Berlin
gewendet. Für diese Stipendien-Stiftung, welche durch Allerhöchste Ordre vom
December 1860 genehmigt ist, sind im Einverständniß mit dem Stifter folgende

Statuten vom 27. Februar 1863

tgesetzt:

§ 1.

Das Stipendium heißt das Reichenheim-Böckhsche und ist bestimmt, je einem
tudirenden christlichen Religions-Bekenntnisses und einem Studirenden jüdischen
laubens zu gleichen Theilen und zu gleicher Zeit verliehen zu werden. Bei
riger Gleichachtung gehen Preußische Unterthanen und demnächst Angehörige
r Deutschen Bundesstaaten anderen Bewerbern vor.

§ 2.

Den Fonds zur Verabreichung des Stipendii bilden die Zinsen derjenigen zwei-
usend Thaler, welche der Gründer des Stipendii in zwei Obligationen der preußi-
en Staatsanleihe de 1859 à 1000 Thlr. zur Universitäts-Quästur hat gelangen
ssen, und welche wie die übrigen Stiftungsfonds der Universität asservirt werden.
as Stipendium steht unter Aufsicht und Verwaltung des Senates der hiesigen
iversität, welcher jedoch über die Substanz desselben und anderweite Belegung
ne Anhörung des zeitigen, unten zu erwähnenden, Kollators des Stipendii nicht
rfügen darf.

Einnahme und Ausgabe realisirt die Quästur und legt dem Kollator all-
hrlich vor der Verleihung des Stipendiums eine Berechnung der disponiblen
ittel vor.

§ 3.

Die von dem Kapitale aufkommenden Zinsen bilden den Gesammtbetrag des
tipendii, welcher, wie in § 1 gesagt ist, den Beliehenen zu gleichen Theilen
fällt.

§ 4.

Kollator des Stipendii ist der Geheime Regierungsrath Professor Dr. Böckh
erselbst für seine Lebenszeit; nach dessen Tode geht das Kollationsrecht auf den
enat hiesiger Universität über. Tritt dieser letzte Fall ein, so erfolgt die Ver-
ihung des Stipendii in der Art, daß der Rektor und die Dekane der juristischen,
edizinischen und philosophischen Fakultät je zwei Studirende, und zwar einen
ristlichen und einen jüdischen Glaubens, der Dekan der theologischen Fakultät
er einen Studirenden christlichen Glaubens als Kandidaten in Vorschlag bringen.

Es wird sodann zuerst über die in Vorschlag gebrachten Studirenden christlichen Bekenntnisses von sämmtlichen Senatsmitgliedern schriftlich abgestimmt, und derjenige Studirende, auf welchen sich die absolute Mehrheit der Stimmen vereinigt hat, erhält das Stipendium; im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ist auf diese Weise der jedesmalige christliche Percipient des Stipendii festgestellt, so erfolgt die Wahl des jüdischen Percipienten in derselben Weise, wie dies eben in Betreff der christlichen Studirenden vorgeschrieben ist.

§ 5.

Die Verleihung des Stipendii erfolgt jedesmal zum 24. November jeden Jahres, und zwar jedesmal auf ein Jahr von diesem Tage an gerechnet. Die Namen der Beliehenen hat der zeitige Kollator dem Senate anzuzeigen. Sollte, was in ungünstigen Zeitläuften nicht außer der Möglichkeit liegt, der zeitige Kollator keinen oder nur einen zur Perception geeigneten Studirenden finden, so steht ihm frei, für diesen Fall sein Kollationsrecht auf ein Jahr dem Senate der Universität zu übertragen. Sollten dem Senate sodann in Gemäßheit des § 4 ebenfalls keine geeigneten Percipienten in Vorschlag gebracht werden können, so wird die erledigte Stipendienrate zum Kapital geschlagen.

§ 6.

Das Stipendium darf keinem Studirenden verliehen werden, der zur Zeit, von welcher ab das Stipendium, welches zu vergeben ist, verliehen werden soll, schon vier Jahr mit einem Zeugniß der Reife auf deutschen Universitäten studirt hat. Für die Beurtheilung des Zeugnisses der Reife gilt die § 7 gegebene Bestimmung in Betreff der ausländischen Zeugnisse. Durch die Erwerbung eines akademischen Grades wird die Perceptionsfähigkeit nicht aufgehoben.

§ 7.

Das Stipendium kann 1. nur an einen Studirenden vergeben werden, welcher ein Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien hat. In Betreff derer, welche nur Zeugnisse von ausländischen Behörden haben, hat, falls nicht die von der ausstellenden Behörde herrührenden Zeugnisse als ebenso gültig anerkannt sind, wie die der preußischen, der Kollator resp. der Senat zu ermessen, ob das in Rede stehende Zeugniß einem preußischen Zeugniß der Reife gleich zu achten sei oder nicht, und nur im ersteren Falle das Zeugniß für gültig zu erklären. 2. Der Kollator muß sich von der erlangten wissenschaftlichen Ausbildung, dem Studirfleiß und der sittlichen Integrität der Kompetenten überzeugen und muß sich daher die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen. 3. Der Kollator hat auch die Vermögensverhältnisse und die Bedürftigkeit der Kompetenten zu untersuchen; jedoch soll die größere Bedürftigkeit nur bei nahe gleicher Würdigkeit entscheidend sein.

§ 8.

Das Stipendium wird von der Quästur in halbjährlichen Raten, vom 24. No=
mber jeden Jahres an gerechnet, aus den im § 2 gedachten Zinsen pränumerando
zahlt gegen eine mit dem „Gesehen" und der Unterschrift des Kollators, welche
s Anweisung dient, versehene Quittung. Die Anweisung darf nur gegeben
:rden, wenn von dem Stipendiaten ein genügendes testimonium morum et
ligentiae beigebracht wird.

§ 9.

Das Stipendium wird erledigt: 1. durch den Ablauf der Perceptionszeit,
r welche es verliehen worden; 2. wenn der Percipient vor der Hebung der fälligen
ate verstorben ist, so daß die Erben keinen Anspruch auf die bereits bewilligte
umme haben; 3. wenn der Stipendiat im Laufe der Perceptionszeit die hiesige
aiversität verlassen hat; 4. wenn derselbe des akademischen Bürgerrechts oder in
lge einer Disciplinaruntersuchung der akademischen Beneficien verlustig gegangen
; 5. wenn der Kollator mit Rücksicht auf den Inhalt des testimonii morum et
ligentiae die Anweisung beanstandet.

§ 10.

Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben können von dem
tigen Kollator oder von Rektor und Senat vorgeschlagen werden. Der Antrag
s Kollators geht an den Senat; der Antrag des Rektors und Senats ist dem
llator mitzutheilen. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit in einer
stimmung der Senatsmitglieder und des Kollators nach einer in Gegenwart und
ter Theilnahme des Kollators erfolgten Senatsberathung. Ist der Kollator Mit=
eb des Senats, so gilt seine Stimme als Kollator und als Senatsmitglied nur
r eine Stimme. Alle Aenderungen respektive Zusätze bedürfen der Genehmigung
s vorgeordneten Königlichen Ministeriums.

---

11. Die Kuczynskische Stiftung.

Der Banquier Paul Kuczynski zu Berlin hat der Universität unter dem
. December 1871 ein Kapital von 4000 Thlr. in 5 % Oberschlesischen Prioritäts=
senbahn=Aktien zu einer Stipendien=Stiftung für Studirende geschenkt. Für diese
rch Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1872 genehmigte Stiftung sind im Einver=
ndniß mit dem Geschenkgeber folgende

Statuten vom 27. November 1878.

tgesetzt:

§ 1.

Die Verwaltung des Vermögens der Kuczynski=Stiftung steht dem akademischen
:nate nach den allgemeinen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu. Der
:nat ist namentlich befugt, die geschenkten Prioritäts=Aktien zu veräußern und
e anderweitige Anlegung des Kapitals vorzunehmen.

§ 2.

Aus den halbjährlichen Zinsen des Stipendienfonds wird Ein Stipendium gebildet, dessen höchster Betrag auf jährlich 200 Thlr. bemessen ist.

§ 3.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt auf Ein Jahr, die Auszahlung in vierteljährlichen Raten pränumerando. Eine Wiederverleihung an denselben Stipendiaten ist zulässig, doch höchstens innerhalb einer vierjährigen Studienzeit.

§ 4.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht durch den Senat im Januar. Es findet dabei folgendes Verfahren statt.

1. Im November erläßt der Rektor der Universität, unter Ansetzung einer Frist von drei Wochen, die Aufforderung an die Studirenden zur schriftlichen Bewerbung, welche bei dem Universitäts-Sekretär abzugeben ist. Die Bewerber haben ein Abgangszeugniß, ein Dürftigkeitszeugniß und ein Zeugniß über die Dekanatsprüfung beizulegen. In letzterem muß ausdrücklich bemerkt sein, daß die Prüfung behufs Bewerbung um dieses Stipendium vorgenommen worden ist.
2. Die eingegangenen Bewerbungen gelangen an eine Kommission, bestehend aus dem Prorektor, welcher den Vorsitz führt, und den vier Dekanen. Die Kommission bezeichnet dem Senate denjenigen Bewerber, welcher ihr am meisten zu berücksichtigen scheint; auch steht es ihr frei, mehrere Bewerber zur Auswahl in Vorschlag zu bringen.

§ 5.

Der Senat ist bei der Verleihung des Stipendiums an die Vorschläge der Kommission nicht gebunden.

§ 6.

Das Stipendium kann nur an solche verliehen werden, welche bei der Universität zu Berlin immatrikulirt sind, und nur an Angehörige des Deutschen Reichs.

§ 7.

Die Verleihung erfolgt ohne Rücksicht auf die Konfession.

§ 8.

Unter den Bewerbern soll derjenige den Vorzug haben, welcher als der Würdigste und Bedürftigste befunden wird. Wenn die Erfordernisse der größten Würdigkeit und Bedürftigkeit bei demselben Bewerber nicht zusammentreffen, soll die größere Würdigkeit entscheidend sein.

§ 9.

Das Stipendium geht verloren, wenn

1. der Stipendiat vor der Erhebung einer fälligen Rate die Universität verläßt;
2. wenn ihm vom Senate die akademischen Beneficien entzogen sind.

§ 10.

Etwa sich ergebende Zinsüberschüsse, sowie nicht verliehene oder nicht er- 'ene Stipendienraten werden kapitalisirt und vermehren das Stiftungsvermögen.

Sollte dieses bis auf die Summe von 5000 Thlr. anwachsen, so steht es dem nate frei, den Betrag des Stipendiums verhältnißmäßig zu erhöhen oder ein :ites Stipendium zu begründen.

Doch soll, so lange der Stifter Kuczynski lebt, ein solcher Beschluß erst gültig :den, wenn er seine Zustimmung dazu ertheilt hat.

---

12. Die Dr. Paul Schultze-Stiftung.

Der zu Berlin am 16. Mai 1883 verstorbene Rentier Carl Christian Ludwig)ultze und dessen am 17. Oktober 1880 zu Schandau verstorbene Ehefrau Johanne lhelmine Auguste geborene Sumpleck haben in ihrem am 1. November 1879 er- ,teten wechselseitigen Testament die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität zu clin zur Erbin auf das nach dem Tode des Letztlebenden noch vorhandene, nicht :ch die vorbehaltenen Legate erschöpfte Vermögen eingesetzt mit der Bestimmung, ; die eine Hälfte dieses Vermögens der hiesigen Königlichen Akademie der Künste, theilung für Skulptur, zufallen, und die Universität die andere, ihr verbleibende lfte als Fonds zur Begründung einer Stipendien-Stiftung für Studirende zins- anlegen und diesen Stipendienfonds nach dem Namen des Sohnes der Erb- er als

Dr. Paul Schultze-Stiftung

eichnen solle.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1885 zur Annahme dieser venbung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind unter Zu- ndelegung der testamentarischen Bestimmungen der Erblasser folgende

Statuten vom 14. Mai 1887

gesetzt:

§ 1.

Das zur Zeit in 72500 M. bestehende, in 3 ½ %igen Westpreußischen Pfand- :fen angelegte Vermögen der Dr. Paul Schultze-Stiftung wird von Rektor und nat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin nach den für die :waltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

§ 2.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in gleicher Weise, wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 3.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungsvermögens werden zunächst zwei Stipendien gebildet, welche je auf die Dauer eines Jahres im Betrage von je 900 Mark verliehen werden.

Die Verleihung dieser beiden Stipendien erfolgt im ersten Jahre durch die theologische und die juristische Fakultät, im zweiten Jahre durch die medizinische und philosophische Fakultät, und in dieser Weise zwischen den gedachten Fakultäten abwechselnd auch in den folgenden Jahren, bis der Zinsertrag des Stiftungsvermögens die Verleihung eines dritten Stipendiums im Betrage von jährlich 900 Mark gestattet.

Wenn dieser Fall eintritt, so sind die alsdann zu vergebenden drei Stipendien in jedem Jahr durch je drei im Range auf einander folgende Fakultäten so lange abwechselnd zu verleihen, bis der Zinsertrag des Stiftungsvermögens die Verleihung von vier Stipendien im Betrage von jährlich je 900 M. durch alle vier Fakultäten zu gleicher Zeit gestattet.

§ 4.

Das Recht auf den Bezug eines Stipendiums aus der Dr. Paul Schulze-Stiftung wird durch eine von dem Bewerber zu liefernde wissenschaftliche Arbeit erworben.

§ 5.

Diejenigen Fakultäten, welche nach den im § 3 angegebenen Bestimmungen zur Verleihung der Stipendien für das laufende Jahr berufen sind, haben bis zum 1. December d. J. dem Rektor und Senat der Universität das Thema derjenigen Arbeit zu bezeichnen, durch dessen Bearbeitung die einzelnen von ihnen zu verleihenden Stipendien erworben werden sollen.

Die Feststellung der Themata geschieht in derselben Weise, wie die Aufgaben für die Königlichen Preise nach den Bestimmungen der einzelnen Fakultäts-Statuten festgestellt werden.

Die philosophische Fakultät wird abwechselnd ein philosophisches oder philologisches oder historisches und ein mathematisches oder naturwissenschaftliches Thema stellen.

§ 6.

Rektor und Senat der Universität veröffentlichen die ihnen von den betreffenden Fakultäten mitgetheilten Themata bis zum 15. December eines jeden Jahres durch Anschlag am schwarzen Brett und fordern zugleich zur Bewerbung um die für das

folgende Jahr zu vergebenden Stipendien unter Mittheilung folgender Bewerbungsbedingungen auf:

a) Zur Bewerbung zugelassen ist jeder an der hiesigen Universität zur Zeit des für Einreichung der Arbeiten festgesetzten Schlußtermins (s. unter b.) auf Grund eines zum Universitätsstudium berechtigenden Reifezeugnisses immatrikulirte Student, welcher in derjenigen Fakultät, um deren Stipendium er sich bewerben will, zu dem vorbezeichneten Termine eingeschrieben ist.

b) Die Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Mai des auf die Bekanntmachung der Themata folgenden Jahres auf dem Universitäts-Sekretariat abzugeben.

Dem Bewerbungsgesuch ist beizufügen:

1. eine von dem Bewerber über das von seiner Fakultät gestellte Thema gefertigte Arbeit, an deren Schluß sich die ausdrückliche Versicherung befinden muß, daß der Bewerber die Arbeit selbstständig angefertigt habe;
2. das Reifezeugniß und das Anmeldungsbuch oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere.

§ 7.

Die eingegangenen Bewerbungsgesuche nebst den ihnen beigefügten Arbeiten und Papieren werden von dem Universitäts-Sekretariat den Dekanen der betreffenden Fakultäten übergeben.

In Betreff der Beurtheilung der Arbeiten und der Zuerkennung der Stipendien durch die Fakultäten kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in diesen Beziehungen in den Statuten der einzelnen Fakultäten für die Preisbewerbungen vorgeschrieben sind.

§ 8.

Ueber die erfolgte Zuerkennung eines Stipendiums haben die betreffenden Dekane bis zum 15. Juli an den Senat zu berichten.

Der Senat prüft, ob die Zuerkennung den Statuten der Stiftung und den Universitätsgesetzen entspricht. Findet er Bedenken dagegen, so hat er diese der betreffenden Fakultät eventuell unter Aufforderung zur Vornahme einer neuen Zuerkennung mitzutheilen.

§ 9.

Sollte der Fall eintreten, daß eine Fakultät keine der bei ihr eingereichten Arbeiten den für ihre Lösung zu stellenden Anforderungen entsprechend erachtet und somit das von ihr zu verleihende Stipendium keinem der aufgetretenen Bewerber zuerkennen kann, so wird der Betrag dieses Stipendiums zum Kapital der Stiftung geschlagen.

§ 10.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf Anweisung des Rektors von der Universitäts-Quästur in vier vierteljährlichen, vom 1. Oktober eines jeden Jahres an pränumerando zu zahlenden Raten.

§ 11.

Die Stipendien gehen verloren:

a) wenn der Stipendiat aus derjenigen Fakultät, von welcher ihm das Stipendium zuerkannt ist, vor Ablauf des Stipendienjahres ausscheidet oder vor diesem Zeitpunkt die hiesige Universität verläßt;

b) nach dem Befinden und auf vom Senate zu bestätigenden Beschluß der einzelnen Fakultäten, wenn sich der Stipendiat durch eine gegen ihn rechtskräftig erkannte — auch disciplinarische — Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§ 12.

Wenn aus den im § 11 angeführten Gründen einzelne Raten eines Stipendiums nicht vergeben werden können, so werden diese Beträge zum Kapital der Stiftung geschlagen.

§ 13.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können auf Vorschlag aller oder einzelner Fakultäten von Rektor und Senat beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

---

13. Die Carl Twesten-Stiftung für deutsche Studirende.

Freunde und Verehrer des zu Berlin verstorbenen Reichstags- und Landtagsabgeordneten, Stadtgerichtsraths Carl Twesten haben unter dem 15. Mai 1886 der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin die Summe von 7200 M. mit der Bedingung übergeben, daß dieses Kapital zu einem Fonds unter dem Namen

Carl Twesten-Stiftung für deutsche Studirende.

angelegt und die Zinsen zu einem Stipendium für deutsche Studirende der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwendet werden.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 5. Januar 1887 zur Annahme dieser Zuwendung die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist, sind unter Zugrundelegung der von den Stiftern geäußerten Wünsche folgende

Statuten

entworfen, welche je ... Genehmigung bedürfen:

... der Königlichen

§ 2.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Universität wie die Werthpapiere ꝛc. der übrigen von ihr verwalteten Stiftungsfonds unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 3.

Aus den Zinsen des Stiftungsvermögens wird ein Stipendium gebildet, welches auf ein oder mehrere Jahre verliehen wird.

§ 4.

Die Quästur der Universität bezeichnet dem Rektor alljährlich am 1. Oktober die Höhe des aufkommenden Zinsbetrages, dessen Zahlung an den Empfänger — und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando — von dem Rektor angewiesen wird.

§ 5.

Die Verleihung erfolgt an einen ausgezeichneten deutschen Studirenden, welcher bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin immatrikulirt ist, und zwar ohne irgend eine Beschränkung nach Fakultät oder Konfession und ohne Beschränkung auf ein Triennium.

§ 6.

Wenn mehrere Bewerber auftreten, so sollen diejenigen Studirenden, welche Siebenbürger Sachsen oder Deutsche aus den baltischen Provinzen des Russischen Kaiserreichs sind, vorzugsweise berücksichtigt werden.

§ 7.

Unter den im § 6 angegebenen Voraussetzungen kann das Stipendium auch an solche Studirende, welche noch nicht bei der hiesigen Universität immatrikulirt sind, unter der Bedingung verliehen werden, daß sie spätestens in dem auf die Verleihung folgenden Semester die Immatrikulation bei der hiesigen Universität erlangen.

§ 8.

Rektor und Senat fordern zu Anfang des Winter-Semesters eines jeden Jahres, in welchem das Stipendium zu vergeben ist, durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität zur Bewerbung um das Stipendium unter Mittheilung der in den §§ 3, 5—7 und 9 dieses Statuts enthaltenen Festsetzungen auf.

§ 9.

Den Bewerbungsgesuchen, welche bis zum 15. November auf dem Universitäts-Sekretariat abzugeben sind, müssen die Schul- und Universitäts-Zeugnisse, sowie ein Sittenzeugniß beigefügt werden. Studirende, welche bereits bei der hiesigen

Universität immatrikulirt sind, müssen außerdem ein Zeugniß des Dekans ihrer Fakultät über die fleißige Benutzung ihrer bisherigen Studienzeit beibringen.

§ 10.

Unter Beachtung der Bestimmungen dieses Statuts erfolgt die Auswahl des würdigsten der Bewerber durch Beschluß des Senats.

§ 11.

Das Stipendium geht verloren:

a) wenn der Stipendiat die hiesige Universität verläßt,

b) wenn der Stipendiat sich durch eine gegen ihn rechtskräftig erkannte, auch disciplinarische, Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§ 12.

Sollte der Fall eintreten, daß das Stipendium oder einzelne Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Kapital geschlagen.

§ 13.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können von Rektor und Senat jederzeit beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

II. Für Studirende der theologischen Fakultät.

1. Das Siebenbürgische Stipendium.

Bethlen Gabor, Fürst von Siebenbürgen, eifriger Anhänger und Freund der reformirten Religion, wogegen er Feind der Jesuiten und des österreichischen Kaisers war, verheirathete sich im Jahr 1626 mit der jüngsten Schwester des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg. Bethlen Gabor errichtete um diese Zeit im Interesse der reformirten Konfession das reformirte Kollegium zu Nagy Enyed in Siebenbürgen, und Kurfürst Georg Wilhelm bewilligte darauf für zwei Theologie studirende Reformirte aus Siebenbürgen zwei Stipendien jedes zu 80 Thlr. auf zwei Jahre für die Universität Frankfurt, auf welcher er selbst studirt hatte und deren Rektor er gewesen war. Die Zahlung dieser 160 Thlr. zusammen wurde später auf den Mons pietatis angewiesen, ein Fonds, der Anfangs mit 100000 Thlr. dotirt ward, um aus demselben die reformirten Geistlichen und Schullehrer zu be-

solden und aus demselben alle Zahlungen zur Beförderung und zu Gunsten der reformirten Konfession und überhaupt zur Unterstützung Reformirter zu leisten. Die Siebenbürger, welche dieses Stipendium erhielten, mußten auf dem Kollegio Nagy Enyed gebildet sein.

Zeitweise, wenn die Kaiserlich österreichische Regierung, wie am Ende des vorigen Jahrhunderts mehrfach der Fall war, den Besuch ausländischer Universitäten den Siebenbürger Protestanten verboten hatte, ruhte die Vergebung des Stipendiums und wurde letzteres dann an hülfsbedürftige Inländer verliehen.

Ueber die Kollation des Siebenbürgischen Stipendiums ist unter dem 31. März 1836 ein besonderes Reglement ergangen, welches von dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten unter dem 29. April 1836 bestätigt und der Universität unter dem 9. November 1839 mit dem Eröffnen mitgetheilt ist, daß in Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Mai 1818 der Genuß der beiden Siebenbürgischen Stipendien an den Aufenthalt auf einer bestimmten preußischen Universität nicht gebunden sei, und daher den vom Direktorium montis pietatis in Folge der Bestimmung im § 5 des gedachten Reglements angemeldeten Stipendiaten freie Kollegien, worauf sie nach der Fundation Anspruch haben, auf jeder inländischen Universität zu bewilligen seien.

Das

Reglement vom 31. März 1836

lautet:

§ 1.[43])

Allgemeine Bestimmungen.

Das im Jahre 1626 von dem Kurfürsten George Wilhelm von Brandenburg bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, der Prinzessin Elisabeth mit dem Fürsten von Siebenbürgen, Bethlen Gabor gestiftete Stipendium von jährlich „160 Thlrn." für zwei Studirende der Theologie, deren jeder „80 Thlr." erhält, ist zunächst für zwei Zöglinge des reformirten Kollegii zu Enyed in Siebenbürgen bestimmt.

§ 2.[44])

Den Söhnen Preußischer Unterthanen, die Theologie studiren, kann zwar das Stipendium auch bewilligt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn keine Sieben-

[43]) Die Stiftungsurkunde und die die Errichtung des Stipendii betreffenden älteren Akten sind nach Inhalt des Reskripts vom 29. Oktober 1835 verloren gegangen, und schon im Jahre 1796 vergeblich gesucht worden.

Der obenstehend angeführte Ursprung der Stiftung und deren wesentlicher Inhalt ist aus den Akten des Geh. Archivs, Abtheilung V Nr. 244 de 1696, und namentlich aus dem Berichte des Professors Jablonsky vom 23. Januar 1751 fol. 35 daselbst entnommen.

[44]) Die Bestimmung § 2 gründet sich auf das Hof-Reskript vom 17. December 1798. Vergl. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. December 1799.

bürgischen Kompetenten vorhanden sind, und nur auf so lange, bis solche sich melden und zur Erlangung des Stipendiums fähig befunden sind.

Dies muß daher in den Kollations-Patenten jedesmal bemerkt werden.

§ 3.[45])

Die früher dem ehemaligen reformirten Kirchen-Direktorio zugestandene Kollation des Stipendii ist gegenwärtig von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dem Direktorio des mons pietatis übertragen, unter dessen Verwaltung der Fonds der Stiftung steht.

§ 4.[46])

Bedingungen der Fähigkeit zur Erlangung des Stipendii.

Jeder, der auf die Bewilligung des Stipendii Anspruch macht, muß darthun:

1. daß er der reformirten Konfession zugethan — und — falls er ein Preußischer Unterthan ist, daß er sich entweder zur reformirten Religion bekennt, oder nach dem Ritus der vereinigten Konfessionen kommunicirt;
2. daß er sich dem Studio der Theologie widmet und ein Siebenbürgischer Kompetent, auch daß er ein Zögling des Kollegii zu Enyed gewesen ist;
3. daß er für die Universität reif befunden worden, auch sich durch Fleiß und Wohlverhalten ausgezeichnet hat;
4. daß er des Stipendii wirklich bedürftig ist.

Siebenbürgische Bewerber führen diesen Nachweis durch ein Attest der Vorsteher des reformirten Kollegii zu Enyed; Preußische Unterthanen durch die gewöhnlichen Zeugnisse der Schul- und sonstigen betreffenden Behörden.

Wenn diesen Erfordernissen genügt worden, ist der Genuß des Stipendii nicht an den Aufenthalt auf einer bestimmten Universität gebunden, sobald der Stipendiat nur auf einer Preußischen Universität studirt. Ins Ausland wird jedoch das Stipendium nicht verabfolgt.

---

[45]) Vergl. das Reskript vom 29. Oktober 1835.

[46]) Die Bestimmung zu 1 gründet sich auf die Königliche Kabinetsordre vom 12. Mai 1818, welche lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 6. d. M. setze Ich hierdurch fest, daß bei weiterer Verleihung der von dem Kurfürsten Georg Wilhelm für die zu Frankfurt a/O. Theologie studirenden Siebenbürger reformirter Konfession gestifteten Stipendien kein Unterschied zwischen den bisherigen beiden evangelischen Konfessionen, sofern ihre Vereinigung nach dem eingeführten Ritus allgemein zu Stande kommt oder der Aspirant sich zu diesem Ritus hält, beobachtet werden soll. Hiernach autorisire Ich Sie, dem Gymnasiasten N., wenn er nach dem Ritus der Vereinigung kommunicirt, eins der gedachten beiden Stipendien, deren Genuß hinfort an den Aufenthalt auf einer bestimmten Preußischen Universität nicht gebunden ist, für den Zeitraum d. J. bis dahin 1821 zu konferiren."

Die Bestimmungen zu 2, 3 und 4 gründen sich auf die ursprünglichen Bestimmungen der Stiftung, die unverändert geblieben sind. Früher ward das Stipendium nur den zu Frankfurt a/O. Studirenden verabreicht. Nach der oben allegirten Königlichen Kabinetsordre vom 12. Mai 1818 soll jedoch jetzt der Genuß des Stipendii nur von dem Besuche einer preußischen Universität überhaupt abhängig sein.

§ 5.

Nachsuchung des Stipendii und Kollation desselben.

Das Gesuch um Bewilligung des Stipendii wird unter Beifügung der § 4 er=
ihnten Atteste schriftlich bei dem Direktorio montis pietatis eingereicht. Ist das
tipendium vakant und waltet gegen die Qualifikation des Aspiranten kein Be=
nken ob, so wird wegen der Zahlung des Stipendii das Erforderliche an die
ısse montis pietatis erlassen, und der Stipendiat unter Berücksichtigung dessen,
ıs § 2 bemerkt worden, mit der Auflage benachrichtigt, halbjährlich ein Attest
r Universität über sein Wohlverhalten, sowie darüber zeitig beizubringen, daß
dem Studio der Theologie mit Fleiß obgelegen. Da auch nach der Fundation
n Siebenbürgischen Stipendiaten freie Kollegien bei der Universität Frankfurt
willigt sind, so sind die Stipendiaten, welche darauf Anspruch haben, von dem
irektorio der Universität zugleich anzuzeigen.

§ 6.

Fälle der Konkurrenz.

Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Preußischer Unterthanen als Aspiranten
bei Entscheidung der Frage, wem von diesen das Stipendium zu bewilligen,
nächst die bessere Qualifikation des einen oder des andern zu berücksichtigen, und
solche nicht wesentlich verschieden, so wird demjenigen, der der reformirten Kon=
sion zugethan ist, der Vorzug gegeben. Ist auch das Glaubensbekenntniß gleich,
bleibt dem Direktorio überlassen, mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände,
ößerer Bedürftigkeit u. s. w. einem den Vorzug zu geben, oder das Los ent=
eiden zu lassen.

§ 7.[47])

Dauer des Stipendii.

Das Stipendium wird für die Dauer der Studienzeit des Aspiranten auf
ıer Preußischen Universität, höchstens aber auf zwei Jahre bewilligt, und in
rteljährlichen Raten pränumerando gezahlt.

§ 8.

erhalten der Stipendiaten während des Genusses des Stipendii.

Bevor beim Eintritte eines neuen Semesters wieder eine Stipendien=Zahlung
ranlaßt werden kann, muß von dem Stipendiaten das § 4 erwähnte Attest ein=
reicht werden. Auch liegt dem geistlichen Mitgliede des Direktorii ob, den Stipen=
ıten mit Rath bei ihrem Studien=Plane an die Hand zu gehen, sowie rücksichtlich
:er Studien und Führung sie zu beaufsichtigen, zu welchem Ende, besonders wenn
r Stipendiat außerhalb Berlin studirt, durch Requisition des Seniors der theo=
gischen Fakultät das Erforderliche zu veranlassen ist.

---

[47]) Ergiebt sich aus dem Jablonskyschen Berichte vom 23. Januar 1751.

§ 9.

Verlust des Stipendii.

Das Stipendium geht auch während des Zeitraumes, für welchen es bewilligt worden, in dem Falle verloren, daß eins der im § 4 aufgeführten wesentlichen Erfordernisse der Verleihung aufhört bei dem Stipendiaten vorhanden zu sein, besonders aber, wenn er sich dessen durch tadelhaftes sittliches Verhalten oder Mangel an Fleiß unwürdig macht.

2. Das Immediat-Stipendium.

Nach § 11 der Bekanntmachung vom 24. August 1820 gehen die Inhaber von Prämien-Staatsschuldscheinen ihrer Ansprüche auf die Prämien verlustig, wenn sie solche nicht innerhalb eines Jahres spätestens, vom Anfange der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungskasse erheben. Der Staatsschuldschein verbleibt dem Inhaber und der Betrag des Prämiengewinns soll zum Besten der Armenanstalten nach näherer Bestimmung der Kommission verwendet werden.

Aus dem Betrage der in der ersten Prämienziehung gefallenen, in der gesetzmäßigen Frist aber von den Eigenthümern nicht erhobenen, also verfallenen Prämien hat die Königliche Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine im Jahre 1822 eine Stipendien-Anstalt für hülfsbedürftige, auf der hiesigen Universität die evangelische Theologie studirende Jünglinge errichtet, welche nach Maßgabe der folgenden, unter dem 2. November 1822 Allerhöchst genehmigten

Stiftungsurkunde vom 13. Oktober 1822

verwaltet wird.

§ 1.

Der Fonds der Stipendien-Anstalt besteht aus 7250 geschrieben Siebentausendzweihundertundfünfzig Thalern in Staatsschuldscheinen, welche die Immediat-Kommission aus den bis 1. Juli d. Js. nicht erhobenen Prämien der ersten Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilung hat ankaufen lassen und welche mit den dazu gehörigen Coupons pro 1. Januar 1823 bereits bei der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten niedergelegt sind.

§ 2.

Die Zinsen dieser 7250 Staatsschuldscheine mit 290 schreibe Zweihundertundneunzig Thalern jährlich sollen zu Stipendien für hülfsbedürftige Jünglinge verwendet werden, welche auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studiren.

§ 3.

Solcher Stipendien sollen davon drei vertheilt werden, nämlich zwei zu fünfzig Thalern halbjährlich und eins zu fünfundvierzig Thalern halbjährlich.

§ 4.

Wer sich um ein Stipendium bewerben will, muß

1. ein Unterthan Sr. Majestät des Königs von Preußen sein;
2. seine Bedürftigkeit, insofern sie nicht etwa den Kollatoren schon sonst bekannt ist, durch glaubhafte Zeugnisse nachweisen;
3. muß er mit dem Zeugnisse der unbedingten Tüchtigkeit (Nr. 1) oder mit dem der bedingten Tüchtigkeit (Nr. 2) zu den Universitätsstudien versehen sein;
4. muß er auch darüber glaubhafte Zeugnisse beibringen, daß gegen seine Sitten und seinen Lebenswandel nichts einzuwenden sei; und
5. muß er durch den Inskriptionsschein der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er auf der Universität zu Berlin die evangelische Theologie studire oder studiren werde.

Wer diesen Erfordernissen nicht genügt, kann auf die Verleihung eines Stipendii keinen Anspruch machen.

§ 5.

Die Stipendien werden in der Regel nur auf ein halbes Jahr bewilligt. Wer den länger fortgesetzten Genuß eines Stipendii wünscht, muß sich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des akademischen Semesters deshalb bei den Kollatoren melden und

1. ein Attest des Rektors der Universität darüber beibringen, daß sich bis dahin gegen seinen Lebenswandel nichts zu erinnern gefunden habe,
2. durch ein Attest der hiesigen theologischen Fakultät nachweisen, daß er in dem ablaufenden Semester seinen Studien mit Fleiß obgelegen habe.

§ 6.

Für denjenigen, der diesen § 5 aufgeführten Erfordernissen zu genügen vermag, kann der Genuß eines Stipendii bis auf sechs Semester oder drei Jahre ausgedehnt werden, jedoch nicht länger. Aber es entsteht auch für einen solchen niemals ein Recht daraus, die Verabreichung eines Stipendii auf länger als ein halbes Jahr zu fordern, sondern es bleibt vielmehr ganz dem Gutbefinden der Kollatoren überlassen, über die Vertheilung der Stipendien in jedem halben Jahre zu disponiren.

§ 7.

Wenn ein hülfsbedürftiger Verwandter der Kollatoren mit einem andern bei der Bewerbung um ein Stipendium konkurrirt, so soll, bei sonst gleicher Qualifikation, dem ersten der Vorzug gegeben werden.

§ 8.

Die Auszahlung der Stipendien geschieht von der Hauptkasse der wissenschaftlichen Anstalten jedesmal auf ein Attest der Kollatoren, und zwar für das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern in den ersten Tagen des dazwischen fallenden

Januars und für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis in den ersten Tagen des dazwischen fallenden Juli.

§ 9.

Es kann mit der Verleihung der Stipendien schon für das halbe Jahr von Michaelis 1822 bis Ostern 1823 der Anfang gemacht werden, deren Auszahlung nach Vorstehendem also in den ersten Tagen des Januars 1823 erfolgen wird.

§ 10.

Kollatoren der Stipendien sind:

1. So lange die Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine besteht, die jedesmaligen Mitglieder derselben und der Deputirte der Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft nach den von ihnen abzufassenden Beschlüssen.
2. Wenn das Geschäft der Immediat-Kommission beendet ist, verbleibt das Recht zur Kollatur den zuletzt darin befindlich gewesenen Mitgliedern derselben und dem Deputirten der Unternehmer auf ihre Lebenszeit, und sie können es allein ausüben, so lange auch von ihnen nur noch zwei am Leben sind.
3. Wären von diesen Kollatoren alle bis auf Einen verstorben, so tritt zu diesem einen Ueberlebenden, er sei nun ein Mitglied der Immediat-Kommission oder der Deputirte der Unternehmer, der evangelische Bischof in der Churmark oder in seiner etwanigen Ermangeluug der älteste der Pröbste von Berlin.
4. Wenn alle Mitglieder der Prämien-Kommission und auch der Deputirte der Unternehmer mit Tode abgegangen sind, so sollen als Kollatoren der Stipendien eintreten:
   a) der jedesmalige evangelische Bischof in der Churmark oder in seiner Ermangelung der älteste der Pröbste vou Berlin;
   b) der jedesmalige Rektor der Universität Berlin;
   c) der jedesmalige Vorsteher der von dem Herrn Regierungsrath von Türk gestifteten Civil-Waisen-Anstalt zu Potsdam.

§ 11.

Die Beschlüsse über die Verleihung der Stipendien und über sonstige der Stipendien-Anstalt betreffende Gegenstände werden:

a) so lange die Immediat-Kommission als solche noch fortdauert, ebenso abgefaßt, wie es in Ansehung ihrer übrigen Geschäfte der Fall ist;

b) wenn die Geschäfte der Immediat-Kommission bei der Prämienvertheilung beendet sind, beschließen die Mitglieder in Gemeinschaft mit dem Deputirten der Unternehmer bei dem Prämienvertheilungsgeschäft nach der Stimmenmehrheit, und bei etwaniger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Präſidenten, nach ſeinem etwanigen Ableben die des vorſitzenden Mitgliedes;

c) wenn der § 10 zu 3 gedachte Fall eintritt, giebt bei eintretender Verſchiedenheit der Meinungen die Stimme des Mitgliedes der Immediat-Kommiſſion oder der Deputirten den Ausſchlag.

§ 12.

Würde die Univerſität Berlin aufgehoben, ſo bleibt es den Kollatoren überlaſſen, mit Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs über den Fonds zu einem andern wohlthätigen Zwecke zu disponiren. Würde die Univerſität nur von Berlin nach einem andern Ort verlegt oder mit einer andern Univerſität vereinigt, ſo hängt es gleichfalls von den Beſchlüſſen der Kollatoren ab, ob die Stipendien-Anſtalt der Univerſität folgen, oder ob der Fonds zu andern, von Sr. Majeſtät zu genehmigenden wohlthätigen Zwecken verwendet werden ſolle.

---

3. Die Gureţkyſche Stiftung.

Der am 6. December 1826 zu Berlin verſtorbene Hauptmann a. D. Georg Ehrenreich Ernſt von Gureţky-Cornitz hatte in ſeinem am 8. December 1828 publicirten Teſtament den Profeſſor der Rechte Dr. von Lancizolle zum Erben mit der Maßgabe ernannt, daß der ganze Betrag dieſer Erbſchaft nach Berichtigung der Legate zu frommen und milden Zwecken verwendet werden ſolle. Demgemäß hat der gedachte Erbe dieſen Betrag der hieſigen Univerſität behufs Unterſtützung dürftiger Studirender der Theologie gewidmet. Für dieſe Gureţkyſche Stiftung, welche ein Grundkapital von 9150 M. hat, beſtehen folgende

Statuten.

§ 1.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens geſchieht durch den Senat der Univerſität.

§ 2.

Die Verwaltung der Einkünfte der Stiftung wird durch einen aus der Zahl der Profeſſoren der Theologie von der hieſigen Univerſität auf Lebenszeit beſtellten Kurator (Verwalter) ausgeübt. Für den Fall ſeines Ausſcheidens aus der theologiſchen Profeſſur oder ſeiner Reſignation ſteht es demſelben frei, ſeinen Nachfolger zu ernennen und dem Ernannten, nach vorangegangener Mittheilung an den Senat, die Verwaltung zu übergeben. Für den Fall ſeines Todes iſt derſelbe berechtigt, ſeinen Nachfolger in einer dem Senat zu übergebenden — zu jeder Zeit aber annoch in gleicher Form abzuändernden — Erklärung aus der Zahl der ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren der Theologie zu ernennen. Iſt zur Zeit des Todes, des Ausſcheidens aus der theologiſchen Profeſſur oder der

Resignation eine Ernennung Seitens des Kurators nicht erfolgt, so haben sämmtliche Professoren der theologischen Fakultät seinen Nachfolger aus ihrer Mitte durch Wahl zu ernennen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel nach absoluter Mehrheit der Stimmen; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3.

Die Stiftung ist bestimmt, durch die Zinsen ihres Grundvermögens und die Benutzung ihrer Bibliothek den Studirenden der Theologie auf der hiesigen Universität Unterstützung und Förderung ihrer Studien zu gewähren.

§ 4.

Das Grundvermögen der Stiftung bildet (laut der Einleitung) das der Universität überwiesene, in einer pupillarisch sicheren Hypothek zinsbar angelegte Kapital von 3050 Thlr. gleich 9150 Mark nebst den eventuell hinzukommenden Zuschüssen (§ 9). Dasselbe kann auch in depositalmäßige Werthpapiere umgesetzt und in denselben angelegt werden. Die über das Stiftungs-Kapital lautenden Dokumente, Werthpapiere und baaren Bestände werden von der Königlichen Quästur wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 5.

Das § 4 bezeichnete Grundvermögen ist unveräußerlich. Von seinem Zinsertrage wird ein Drittheil zur Unterstützung bedürftiger und würdiger Studirender der Theologie auf der hiesigen Universität verwendet und zwei Drittheile sind zur Anschaffung von Büchern für die Bibliothek und zur Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse bestimmt.

§ 6.

Die Zuwendung (Kollation) der § 5 genannten Unterstützungen, sowie die Auswahl und Anschaffung der Bücher für die Bibliothek und die Bestreitung ihrer sonstigen Bedürfnisse geschieht nach eigenem Ermessen lediglich durch den Kurator, welchem zu diesem Behufe die Zinsen der Stiftung nach Maßgabe ihres Einganges von der Königlichen Quästur gegen seine Quittung ausgezahlt werden.

§ 7.

Die zur Zeit, mit Vorbehalt des der Stiftung in seinem ganzen Umfange verbleibenden Eigenthumsrechts, im Johanneum Artilleriestraße Nr. 6a vorläufig untergebrachte Bibliothek ist den Studirenden der Theologie auf der hiesigen Universität zur Benutzung unter der üblichen Kontrole freigestellt. Für ihre ordnungsmäßige Verwaltung sowie für ihre zweckmäßige Vermehrung sorgt der Kurator.

§ 8.

Der Kurator ist verpflichtet, alljährlich Anfangs Februar

1. der theologischen Fakultät einen speciellen Bericht über die in dem ver-

flossenen Jahre aus der Guretzkyschen Stiftung dargereichten Unterstützungen zu erstatten und ihr über die angeschafften Bücher sowie über den Bestand der Bibliothek Mittheilung zu machen,

2. bei der Königlichen Quästur eine specielle Rechnungslegung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres einzureichen.

§ 9.

Etwaige Geldbeträge und Geschenke, welche dieser Stiftung zugewendet werden möchten, sollen zum Grundvermögen geschlagen und die Zinsen nach Maßgabe des § 5 verwendet werden.

§ 10.

Eine Abänderung dieser Statuten kann nur durch den übereinstimmenden Beschluß des Senats und des zeitigen Kurators und durch die Bestätigung des vorgesetzten Ministeriums herbeigeführt werden.

---

4. Das Waldenser-Stipendium.

Seit der Regierung des großen Kurfürsten, der sich der verfolgten Waldenser hochherzig annahm, bestand zwischen dem evangelischen Preußen und den seit alter Zeit in einfachem christlichen Bekenntniß lebenden Waldensern ein engeres Verhältniß. Preußen reichte mit seinem Schutz der verwandten Glaubensgenossen bis in das katholische Italien und versäumte nicht, in den Waldensern die evangelische Erkenntniß zu nähren und zu pflegen.

In diesem Sinne faßte noch König Friedrich Wilhelm III die theologische Bildung der waldensischen Geistlichen ins Auge und knüpfte in dieser Beziehung ein dauerndes Band zwischen unserer Hochschule und den Thälern der Waldenser.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16. December 1837 wurden zur Begründung einer bleibenden Unterstützung für zwei junge Waldenser, welche sich auf der hiesigen Universität den evangelisch-theologischen Studien widmen wollten, 500 Thlr. zu zwei Stipendien à 250 Thlr. aus der Central-Verwaltung des Kultus-Ministeriums bewilligt. Diese Stipendien wurden an die sich hierzu meldenden jungen Waldenser von dem Ministerium auf je 5 Jahre mit der Bedingung verliehen, daß die Beneficianten mit dieser Unterstützung zuerst zwei Jahre das französische Gymnasium hierselbst besuchen und alsdann drei Jahre auf der hiesigen Universität Theologie studiren sollten.

Indessen wurde im Juli 1848 von der Königlichen Staatsregierung der Beschluß gefaßt, die beiden Waldenser Stipendien vom 1. Januar 1849 ab eingehen zu lassen. Trotzdem erfolgte die Fortsetzung der Stipendien größtentheils aus der Kronfideikommiß-Kasse bis zum Jahre 1855 und eine Kabinets-Ordre vom Jahre 1855 befahl alsdann, die beiden Stipendien auf den Staatshaushalts-Etat zu übernehmen; der Landtag lehnte jedoch die Uebernahme ab. Im Jahre 1859

reichten die Waldenser ein Immediat-Gesuch wegen Fortgewährung des Stipendiums ein, den Bittstellern wurde aber eine ablehnende Antwort ertheilt und dabei als Motiv nicht etwa der finanzielle Punkt, sondern hauptsächlich der Umstand geltend gemacht, daß die jungen Waldenser eine zu geringe Vorbildung genossen hätten, um mit Nutzen Universitäts-Studien betreiben zu können.

So ging in der Ungunst der Zeit ein Verhältniß unter, das entfernte evangelische Glaubensgenossen in dankbarer Gesinnung an Preußens König band und Preußens geistigen Einfluß still, aber sicher über die Alpen trug.

Erst im Jahre 1867 hat das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten in Verfolg der durch eine Vorstellung des Rektors und Senats vom 13. April 1864 angeregten Verhandlungen durch Erlaß vom 18. Juni 1867 genehmigt, daß eines der beiden, früher aus allgemeinen Staatsfonds gezahlten Stipendien für Theologie studirende Waldenser bei der hiesigen Universität zum Betrage von 250 Thlr. jährlich aus dem Fonds der Stiftung montis pietatis wieder hergestellt werde.

Das Kollationsrecht über dieses Stipendium ist Seitens des Ministeriums dem Directorium montis pietatis übertragen und zugleich bestimmt, daß der Genuß des Stipendiums in keinem einzelnen Fall ohne besondere höhere Genehmigung die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Zur Begründung der betreffenden Bewerbungsanträge ist erforderlich:

1. die Beibringung des testimonii maturitatis,
2. der Nachweis der Inskription bei der theologischen Fakultät der hiesigen Universität,
3. die besondere Empfehlung des Bewerbers von Seiten der table Vaudoise.

Nach Beibringung dieser Unterlagen wird das Stipendium in vierteljährlich pränumerando zu zahlenden Raten mit der Maßgabe konferirt, daß der Stipendiat verpflichtet bleibt, halbjährlich ein Attest der Universität über sein Wohlverhalten und über fleißiges Studium der Theologie dem geistlichen Mitgliede des Direktoriums montis pietatis vorzulegen.

---

5. Die Schleiermachersche Stiftung.

Unter dem Namen der Schleiermacherschen Stiftung ist zum Andenken an den Professor Dr. Schleiermacher im Jahre 1835 ein Stipendium gestiftet worden, welches den Zweck hat, junge Männer, die nach gründlicher philologischer Vorbildung, welche sie durch vollkommen genügende Schulzeugnisse nachzuweisen haben, unter den in Berlin Theologie Studirenden sich vortheilhaft auszeichnen und dabei ein spekulatives Talent darthun, so daß sie eine gegründete Hoffnung zu vorzüglichen wissenschaftlichen oder kirchlichen Leistungen geben, in ihren Studien, welche auf keinen einzelnen Theil und keine einseitige Auffassung der Theologie beschränkt werden sollen, aufs beste zu fördern. Für diese durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1835 genehmigte Stiftung bestehen folgende

Statuten vom 12. August 1835.

§ 1.

Einrichtung und Zweck der Stiftung
(siehe die Einleitung).

§ 2.

Umfang des Stipendii.

Das Stipendium wird zunächst jährlich aus zweihundert Thalern bestehen.

§ 3.

Begründung des Stipendii.

Dieses Stipendium wird auf folgende Weise begründet:

1. aus dem Zinsertrag des gegenwärtigen Kapitalvermögens der Stiftung, bestehend aus 19 Thlr. Gold und 4224 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf. Courant;
2. aus den zugesicherten jährlichen Beiträgen, bestehend aus 131 Thlr. 5 Sgr.

§ 4.

Behandlung des Kapitals und der Einkünfte.

Das Kapital wird entweder in Hypotheken oder in sichern inländischen Papieren angelegt und darf in keinem Falle vermindert werden. Der Ueberschuß der Einkünfte über den Betrag des Stipendii und anderer nöthigen Ausgaben wird jedesmal zur Vermehrung des unangreifbaren Kapitals verwendet.

§ 5.

Kuratorium.

Die Stiftung wird verwaltet von einem Kuratorium. Dasselbe soll stets aus fünf Mitgliedern bestehen, unter welchen wenigstens zwei ordentliche Professoren der Berliner Universität und in der Regel zwei nicht dazu gehörende sich befinden müssen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Rendanten; doch können beide letzte Geschäfte auch in einem Mitgliede vereinigt werden. Die ersten Mitglieder des Kuratorii sind folgende: 1. Konsistorialrath Dr. Hosbach; 2. Bischof Dr. Neander; 3. Konsistorialrath und Professor Dr. Neander; 4. Prediger und Professor Dr. Pischon und 5. Professor Dr. Twesten.

§ 6.

Zuziehung anderer Mitglieder.

Wird eine Stelle im Kuratorio erledigt, so wird dieselbe durch Kooptation der übrigen Mitglieder neu besetzt. So lange jedoch noch außer dem Kuratorio solche Personen in Berlin vorhanden sind, welche zu der Gründung der Anstalt mitgewirkt haben, sollen diese als ein weiterer Verein für die Anstalt angesehen werden und bei der Wahl für die im Kuratorio erledigte Stelle mitzustimmen berechtigt sein. Es gehören dahin überhaupt folgende Mitstifter, deren Stellen im

Fall einer Erledigung nicht wieder zu besetzen sind: 1. der wirkliche Geheime Legationsrath Eichhorn; 2. der Hauptmann von Forstner; 3. der wirkliche Geheime Rath A. von Humboldt; 4. der wirkliche Geheime Oberregierungsrath Dr. Nicolovius; 5. der Geheime Oberrevisionsrath Dr. von Savigny; 6. der Professor Steffens und 7. der Hofprediger und Professor Dr. Strauß.

§ 7.

Verleihung und Aufsicht.

Unter den nach § 7 zum Genuß des Stipendiums sich qualificirenden jungen Männern, wozu von jedem Mitglied des Kuratoriums zwei Kandidaten vorgeschlagen werden können, soll das Stipendium als Preis demjenigen ertheilt werden, welcher eine auf die von Schleiermacher vorzugsweise mit Liebe und Erfolg behandelten Studien, auch etwa nach Umständen speciell auf sein Wirken, sein Leben und seine Schriften sich beziehende Aufgabe am gelungensten löst. Ueber die Aufgabe selbst, und ob sie in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein soll, wird das Kuratorium entscheiden. Dasselbe bestimmt ferner jedesmal nach den Umständen den Zeitraum, für welchen das Stipendium verliehen wird, die Art der Beaufsichtigung und die etwa ferner von dem Stipendiaten zu verlangenden Leistungen.

§ 8.

Jährliche Uebersicht.

So lange noch Mitglieder des weiteren Vereins (§ 6) vorhanden sind, werden diese einmal in jedem Jahre, am 21. November, als am Geburtstage des Verewigten, zu einer Versammlung des Kuratorii eingeladen, in welcher das Kuratorium von dem Gange der Verwaltung und von den Ereignissen des letzten Jahres Nachricht giebt.

§ 9.

Abänderungen.

Da es durch eine Verminderung oder Erhöhung der Einkünfte der Stiftung nöthig oder rathsam werden kann, den Betrag des Stipendii herabzusetzen oder zu erhöhen, auch wohl neben dem ersten Stipendium ein zweites oder noch mehrere zu bilden, so soll auch hierzu das Kuratorium berechtigt sein. So lange jedoch Mitglieder des weiteren Vereins (§ 6) vorhanden sind, sollen diese bei der Berathung über eine solche Abänderung zugezogen werden, und dabei gleiche entscheidende Stimmen mit den Mitgliedern des Kuratoriums haben.

§ 10.

Beaufsichtigung der Stiftung.

Die Stiftung steht unter Oberaufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, jedoch bleibt dem Kuratorium die Verfügung

er die Einkünfte, ohne Einmischung irgend einer Behörde, allein überlassen. ußer der dem weiteren Verein vorzulegenden Rechnung (§ 8) hat das Kuratorium nst Niemandem Rechnung abzulegen, und nur auf Nachfrage der vorgesetzten taatsbehörde nachzuweisen, daß es nach einem durch Stimmenmehrheit gefaßten llegialischen Beschlusse und nicht gegen den Sinn des Grundstatuts gehandelt habe.

— — —

6. Das evangelische Säkular-Stipendium der Stadt Berlin.

Bei Gelegenheit der am 2. November 1839 begangenen dritten Säkularfeier r Einführung der Kirchen-Reformation in der Mark Brandenburg und der Stadt erlin haben die Kommunalbehörden der Stadt Berlin in dankbarer Erinnerung die Segnungen, welche ihrer Stadt und dem preußischen Vaterlande durch die n Luther begonnene Kirchen-Reformation zu Theil geworden sind, und zum eibenden Gedächtniß der vorgedachten dritten Säkularfeier derselben mit Aller- chster Genehmigung beschlossen, ein Stipendium für evangelische Theologen zu ften, welchem Seine Majestät der hochselige König Friedrich Wilhelm III. die enennung „Evangelisches Säkular-Stipendium" beizulegen geruht ben.

Für dieses Stipendium ist von den Kommunalbehörden der Stadt Berlin chstehendes, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März 1865 ge- hmigtes

Statut vom 7. Januar 1865

tgesetzt worden:

§ 1.

Betrag des Stipendiums. Dauer der Verleihung.

Das evangelische Säkular-Stipendium wird in dem jährlichen Betrage von eihundert Thalern preußisch Courant auf zwei auf einander folgende Jahre rliehen.

§ 2.

Stiftungsfonds und Kommunal-Zuschuß.

Das Stipendium besitzt einen besonderen Stiftungsfonds, jetzt im Betrage n 3349 Thlrn. 5 Sgr. 3 Pf., welcher aus dem Ertrage des am 2. November 1839 bends, auf Veranlassung der städtischen Behörden, von der Sing-Akademie zu esem Zwecke in der hiesigen Garnison-Kirche zur öffentlichen Aufführung ge- achten Oratoriums: Messias von Händel, und aus den an demselben Tage bei m Gottesdienste in den hiesigen Kirchen veranstalteten Kollekten entstanden ist. er jährliche Zinsertrag aus dem obengedachten Stiftungsfonds wird für das

Stipendium verwendet, und zu dem jedesmaligen Zinsertrage wird das Fehlende bis zur Höhe von 300 Thlrn. aus der Kämmerei-Kasse der Stadt Berlin zugeschossen.

§ 3.

Verwendung des Betrages während einer Vakanz.

Sollte das Stipendium in einem oder dem anderen Jahre nicht zur stiftungsmäßigen Verwendung gelangen können, so wächst dessen Betrag, für die ganze Dauer solcher Vakanz, dem Stiftungsfonds zu.

§ 4.

Verwendung eines eventuellen Mehrertrags des Stiftungsfonds über 300 Thlr. jährlich.

Sollte der Stiftungsfonds etwa hierdurch oder durch besondere Zuwendungen die Höhe erreichen, daß dessen jährlicher Zinsertrag 300 Thlr. oder mehr beträgt, so hört der Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse so lange auf, als dies Verhältniß stattfindet.

Falls der jährliche Zinsertrag die Summe von 300 Thlrn. übersteigen sollte, so bleibt den städtischen Behörden das Recht vorbehalten, die Verwendung des Ueberschusses zu einem der gegenwärtigen Stiftung ähnlichen Zwecke zu bestimmen.

§ 5.

Verwaltung des Stipendienfonds.

Der Stiftungsfonds des Säkular-Stipendiums wird von dem Magistrate verwaltet.

Letzterer erläßt auch sämmtliche Anweisungen an die Kasse.

Die übrigen, das Säkular-Stipendium betreffenden Angelegenheiten, und insbesondere die Wahl der Stipendiaten besorgt ein für dieses Stipendium besonders zu verordnendes Kuratorium, dessen Zusammensetzung im § 14 dieses Statuts näher angegeben ist.

§ 6.

Bestimmung des Stipendiums und Erfordernisse zu dessen Perception.

Der Zweck des gestifteten Stipendiums ist, ausgezeichneten jungen evangelischen Theologen, welche die Universitätsstudien beendet haben, durch Verleihung dieses Stipendiums die Muße und die Mittel zu gewähren, sich noch während zweier Jahre durch weitere Studien für ihren künftigen Beruf vorzubereiten, mögen sie diesen nun in einem Pfarramte oder einem akademischen Lehramte finden wollen.

Zu dem Ende soll:

1. von den Bewerbern um dieses Stipendium der Nachweis verlangt werden, daß sie sich auf der Universität, neben einer vorzüglichen theologischen

Ausbildung, auch eine gründliche philosophische und humanistische Ausbildung erworben haben.

Dieser Nachweis soll in Bezug auf ihre theologische Vorbildung durch das Examen pro licentia concionandi oder durch ein Zeugniß der theologischen Fakultät einer preußischen Universität über die vorzügliche theologische Bildung des Kandidaten, welches demselben, wenn die Fakultät von dessen Tüchtigkeit nicht anderweitige sichere Kenntniß hat, auf Grund eines zu diesem Zwecke mit ihm anzustellenden Examens ertheilt worden ist, — und in Bezug auf ihre philosophische Bildung im weiteren Sinne des Worts dadurch geführt werden, daß sie, falls sie nicht bereits bei ihrer Meldung zu dem Stipendium den Doktorgrad der Philosophie bei der philosophischen Fakultät einer preußischen Universität rite erworben haben, denselben vor der Perception des Stipendiums bei der philosophischen Fakultät einer preußischen Universität rite erlangen. In der letzteren Beziehung wird auf § 9 dieses Status verwiesen;

2. sollen die Stipendiaten gehalten sein, im Laufe der beiden Stipendien-Jahre oder spätestens vor Anfang des letzten Vierteljahres derselben die zweckmäßige Anwendung derselben durch Erlangung des Licentiatengrades in der Theologie bei einer preußischen evangelischen theologischen Fakultät nachzuweisen, in welcher Beziehung auf §§ 12 und 14 dieses Statuts verwiesen wird.

§ 7.

Wer dasselbe nur erhalten kann.

Das Stipendium kann nur einem im preußischen Staate geborenen, oder zu der Zeit seiner Bewerbung demselben angehörigen Kandidaten der Theologie verliehen werden, der das triennium academicum bereits absolvirt und an dem 2. November, an welchem die öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um dieses Stipendium erlassen wird, die Universität nicht länger als seit vier Semestern verlassen hat, und beides durch Vorlegung seines Universitäts-Abgangs-Zeugnisses nachweist.

Bei gleicher Befähigung wird einem geborenen Berliner der Vorzug gegeben.

§ 8.

Bei wem und wie das Stipendium nachzusuchen ist.

Die Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind an das Kuratorium desselben zu richten. Diesen Gesuchen sind beizufügen:

1. das Abiturienten-Prüfungs-Zeugniß,
2. das Universitäts-Abgangs-Zeugniß,
3. das von einer preußischen philosophischen Fakultät ausgestellte Diplom über die von dem Kandidaten bei derselben rite erlangte philosophische Doktorwürde nebst einem Exemplar der Doktor-Dissertation,
4. das Zeugniß über die bestandene Prüfung pro licentia concionandi oder

das § 6 sub 1 gedachte Zeugniß der theologischen Fakultät einer preußischen Universität.

§ 9.

Verpflichtung des Stipendiaten zur Erlangung der philosophischen Doktorwürde.

Hat der Kandidat die philosophische Doktorwürde bei einer preußischen philosophischen Fakultät noch nicht erlangt, und beabsichtigt das Kuratorium, ihm auf Grund des nach § 10 dieses Statuts einzuholenden Gutachtens der theologischen Fakultät das Stipendium zu verleihen, so weist dasselbe diesen Kandidaten an, sich bei der von ihm namhaft zu machenden philosophischen Fakultät einer preußischen Universität um die Doktorwürde zu bewerben, benachrichtigt auch gleichzeitig die letztgedachte Fakultät.

Die hiesige philosophische Fakultät hat sich nach dem, dem Magistrate unterm 23. Oktober 1839 im Auszuge mitgetheilten Sitzungs-Protokolle vom 21. Oktober 1839 § 3 bereit erklärt, in jedem vorkommenden Falle durch ihren Dekan zu veranlassen, daß diesem Kandidaten, falls sie ihn der Promotion würdig befunden hat, die im § 132 der Statuten der philosophischen Fakultät vom 29. Januar 1838 erwähnte Erlassung der Promotionsgebühren von Seiten der zur Perception berechtigten Fakultäts-Mitglieder zu Gute komme, dergestalt, daß auch die im § 104 derselben Statuten bestimmte Quoten der zugezogenen Examinatoren, welche nicht Fakultäts-Mitglieder sind, sowie des Rektors, Dekans und Universitäts-Richters zugleich erlassen werden. Sollte der Kandidat in der Prüfung nicht bestehen, so findet in Rücksicht des nach § 134 der Statuten erlassenen Gebührentheils dasselbe Verfahren statt.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen hat sich die philosophische Fakultät der Universität Königsberg nach dem Schreiben vom 15. Januar 1849, die philosophische Fakultät der Universität Greifswald nach dem Schreiben vom 10. Januar 1849 und die philosophische Fakultät der Universität Breslau nach dem Schreiben vom 5. Januar 1849 bereit erklärt, den zur Perception des evangelischen Säkular-Stipendiums Seitens des Kuratoriums desselben designirten Kandidaten der Theologie den bei ihr rite zu erwerbenden Doktorgrad kostenfrei zu ertheilen, ohne jedoch den Rechten Einzelner etwas zu vergeben, weshalb der Kosten-Niederschlag in jedem speciellen Falle von der Zustimmung der einzelnen Fakultäts-Mitglieder abhängen muß, welche Zustimmung indessen muthmaßlich wohl immer erfolgen wird.

§ 10.

Begutachtung der Gesuche durch die hiesige theologische Fakultät.

Das Kuratorium des evangelischen Säkular-Stipendiums behält es sich vor, bei jeder Kollation des Stipendiums vorher die Gesuche und Atteste sämmtlicher Bewerber der hiesigen theologischen Fakultät zur Begutachtung und mit dem Er-

suchen vorzulegen, den Würdigsten unter diesen Bewerbern, oder unter den der gedachten Fakultät sonst bekannt gewordenen Kompetenten vorzuschlagen.

§ 11.

Aufforderung an die Kompetenten zur Meldung und Verfahren bei der Wahl der Stipendiaten.

Das evangelische Säkular-Stipendium wird jedesmal vom 2. November, als dem Stiftungstage desselben, ab verliehen, um den Tag der Einführung der Reformation in der Stadt Berlin in dankbarem Andenken zu erhalten.

Wenn in einem Jahre das Stipendium vakant wird und anderweitig wieder verliehen werden soll, so erläßt das Kuratorium am 2. November des zunächst vorhergehenden Jahres in den hiesigen Zeitungen eine Aufforderung an die Kompetenten, sich zu melden, und verweist dieselben auf die Einsicht des Statuts, von welchem ein Exemplar in den Registraturen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, sowie bei den Dekanen der theologischen und philosophischen Fakultät und in der Registratur der hiesigen Universität niedergelegt sein wird.

Die Meldung der Kompetenten und die Einlieferung der § 8 gedachten Zeugnisse muß bis zum 15. December desselben Jahres geschehen sein, in welchem die Ausschreibung stattgefunden hat.

Das Kuratorium holt demnächst nach § 10 das Gutachten und die Vorschläge der hiesigen theologischen Fakultät über die Kollation des Stipendiums ein, und vollzieht dann die Wahl spätestens am 1. Februar des folgenden Jahres.

Wenn der Erwählte noch die Bedingung der Erlangung der philosophischen Doktorwürde zu erfüllen hat, so veranlaßt das Kuratorium deshalb das Weitere nach § 9 und gestattet dazu dem Erwählten Zeit bis zum 1. August.

Wenn der Erwählte bis dahin jene Bedingung nicht erfüllt hat, so wählt das Kuratorium bis zum 15. August einen Anderen, der bereits promovirter Doktor der Philosophie sein muß.

Das Kuratorium legt demnächst das Wahl-Protokoll nebst sämmtlichen Verhandlungen dem Magistrat und durch diesen der Stadtverordneten-Versammlung zur Bestätigung vor.

Finden beide städtischen Behörden gegen die Wahl nichts zu erinnern, so weist der Magistrat die Kasse zur Zahlung des Stipendiums an, und benachrichtigt hiervon das Kuratorium, welches die bestätigte Wahl in den hiesigen Zeitungen anzeigt, das Kollations-Patent für den Stipendiaten ausfertigt und gleichzeitig die hiesige theologische, sowie diejenige theologische Fakultät, welche dem Kandidaten das § 8 sub 4 gedachte Zeugniß ausgestellt hat, und diejenige philosophische Fakultät, welche dem Kandidaten die von ihm rite zu erwerbende philosophische Doktorwürde kostenfrei ertheilt hat, mit Benachrichtigung versieht.

§ 12.

Modalitäten bei der Zahlung des Stipendiums.

Die Zahlung des Stipendiums erfolgt in Quartal-Raten pränumerando mit 75 Thalern, gegen die Quittung des Empfängers, und zwar die Zahlung der ersten vierteljährlichen Rate am 2. November und so fort die folgenden Raten am 2. Februar, 2. Mai und 2. August.

Die letzte oder achte Rate darf jedoch nur auf besondere Ordre des Magistrats gezahlt werden, nachdem diesem von dem Stipendiaten das Diplom über den von der evangelisch-theologischen Fakultät einer preußischen Universität ihm ertheilten Licentiatengrad der Theologie vorgelegt worden ist, welchen der Stipendiat, in Gemäßheit des § 6 sub 2 des Statuts, zu erwerben verbunden ist.

§ 13.

Erlangung der theologischen Licentiatenwürde Seitens des Stipendiaten.

Die hiesige theologische Fakultät hat sich nach ihrem Schreiben an den Magistrat vom 5. Oktober 1839 bereit erklärt, dem Inhaber des Säkular-Stipendiums im Laufe der beiden Stipendienjahre, nach bestandenem Examen, den Licentiatengrad der Theologie kostenfrei zu ertheilen.

Ebenso haben sich die theologische Fakultät der Universität Königsberg nach dem Schreiben vom 3. Januar 1849 und die theologische Fakultät der Universität Greifswald nach dem Schreiben vom 2. März 1849 bereit erklärt, den Inhabern des evangelischen Säkular-Stipendiums, welche bei denselben die Licentiatenwürde im Laufe der beiden Stipendienjahre nachsuchen möchten, diese Würde nach wohlbestandenem Examen kostenfrei zu ertheilen. In gleicher Weise hat sich die evangelische theologische Fakultät der Universität Breslau nach dem Schreiben vom 22. December 1848 bereit erklärt, denjenigen Stipendiaten, welche wenigstens einige Zeit auf der Breslauer Universität studirt haben, die Licentiatenwürde kostenfrei zu ertheilen.

§ 14.

Kuratorium für das Stipendium.

Das Kuratorium besorgt alle Angelegenheiten des Stipendiums, mit Ausnahme der nach § 5 dem Magistrate zustehenden Verwaltung des Stiftungsfonds.

Das Kuratorium besteht:

1. aus zwei Mitgliedern des Magistrats, und zwar dem jedesmaligen Ober-Bürgermeister, welcher zugleich den Vorsitz in dem Kuratorium führt, und dem jedesmaligen Stadtschulrath;
2. aus drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, unter denen sich der jedesmalige Vorsteher derselben befindet;
3. aus den beiden Herren Dekanen der theologischen und philosophischen Fakultät der hiesigen Universität;
4. einem evangelischen Geistlichen der Stadt Berlin.

Die zwei Stadtverordneten und der eine evangelische Geistliche Berlins, welche Mitglieder des Kuratoriums sein sollen, werden von der Stadtverordneten-Versammlung, und zwar der letztere auf sechs Jahre, die Stadtverordneten auf drei Jahre gewählt.

§ 15.

Entziehung des Stipendiums.

Das Stipendium wird dem Inhaber entzogen:

1. wenn er eine Anstellung im Auslande annimmt, wozu auch die Thätigkeit eines Privatdocenten auf einer ausländischen Universität gehört;
2. wenn er im Inlande eine Pfarrstelle im Betrage von 300 Thlrn. und darüber erhält;
3. wenn es notorisch ist, daß er eine schlechte oder seiner Stellung unwürdige Handlung als Stipendiat verübt hat.

Ueber die Entziehung des Stipendiums hat das Kuratorium allein mit absoluter Stimmenmehrheit, also mit fünf Stimmen gegen drei zu entscheiden.

§ 16.

Eventuelle Abänderungen des Statuts.

Abänderungen dieses Statuts, wenn solche im Laufe der Zeit erforderlich werden sollten, bleiben dem Beschlusse der beiden Kommunal-Behörden vorbehalten.

---

7. Die Hengstenbergsche Stipendien-Stiftung.

Der am 28. Mai 1869 verstorbene Professor Dr. Hengstenberg hat mittelst Testaments vom 29. April 1869 der hiesigen Universität eine Zuwendung von 1500 Thlrn. behufs Errichtung einer Stipendien-Stiftung für Studirende der evangelischen Theologie gemacht.

Die Verwaltung dieses durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. December 1869 genehmigten Stipendien-Fonds erfolgt durch die Universität, die Wahl der Stipendiaten durch die theologische Fakultät.

Die diesbezüglichen Bestimmungen des Testaments vom 29. April 1869 lauten:

§ 5.

Ich wünsche einem bedürftigen Studirenden der evangelischen Theologie an hiesiger Universität seine Studien zu erleichtern, und setze zu diesem Zweck die Summe von fünfzehnhundert Thalern als Kapitalsstock fest, von welchen die Zinsen die jährliche Unterstützung bilden sollen.

Dies Kapital soll gebildet werden durch die Honorare, welche zur Zeit meines Todes mir zustehen und noch ausstehen werden.

Es soll indessen zu der Ansammlung des Kapitals immer nur die Hälfte der eingezogenen Honorare verwandt, die andere Hälfte dagegen zur Nachlaßmasse ge-

zahlt werden. Sollten, nachdem auf diese Art ein Kapital von fünfzehnhundert Thalern angesammelt, noch mir gebührende Honorare ausstehen, so gehören dieselben zum Nachlaß.

Der theologischen Fakultät der hiesigen Universität soll die Wahl des Stipendiaten zustehen, und bitte ich, daß sie in erster Linie Söhne von Geistlichen berücksichtigt und überhaupt besonderen Werth auf ein gutes Dekanats-Zeugniß legt.

Der Fakultät bleibt es überlassen, dem Stipendiaten die fraglichen Zinsen während seines Trienniums oder auf einen kürzeren Zeitraum zu gewähren, nur muß derselbe an hiesiger Universität Theologie studiren.

Die Verwaltung des Stipendien-Fonds soll der hiesigen Universität zustehen.

---

8. Die Twesten-Stiftung.

Die Wittwe des Ober-Konsistorialraths und Professors Dr. Twesten geb. Behrens hat am 22. Januar 1877 der Universität ein Kapital von 30000 M. überwiesen zur Begründung einer Stiftung, welche unter dem Namen „Twesten-Stiftung" zum Besten der evangelischen Theologie und Kirche dienen soll. Für diese Stiftung sind unter Zustimmung der Stifterin folgende

Statuten vom 16. November 1877

festgestellt:

§ 1.

Der Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

§ 2.

Die Verleihung des Stipendiums steht der theologischen Fakultät der Universität nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu.

§ 3.

Zur Bewerbung um das Stipendium sind begabte evangelische Theologen von untadelhafter Führung und erprobter wissenschaftlicher Tüchtigkeit zuzulassen, welche preußische Staatsbürger sind, sich zur evangelischen Union bekennen und entweder als Studirende hiesiger Universität in vorgerücktem Studiensemester stehen, oder sich auf die Habilitation an hiesiger theologischer Fakultät vorbereiten, oder ihr als habilitirte junge Gelehrte (Privatdocenten) angehören.

§ 4.

Seine wissenschaftliche Tüchtigkeit hat der Bewerber durch eine Abhandlung zu dokumentiren, deren Thema aus dem Gebiete der systematischen Theologie oder der neutestamentlichen Exegese zu entnehmen ist. Die Wahl des Themas steht dem Bewerber frei.

§ 5.

Der Dekan der theologischen Fakultät fordert am 15. Juni durch Anschlag
ı schwarzen Brett die Bewerber zur Meldung auf.

Dieselben haben ihre wissenschaftliche Abhandlung zusammen mit ihren Uni-
rsitäts-, beziehungsweise Examenszeugnissen bis spätestens zum 1. November
es Jahres an die theologische Fakultät einzureichen.

§ 6.

Die theologische Fakultät entscheidet durch absolute Stimmenmehrheit, ob der
:werber oder — bei mehreren — welcher derselben am meisten nach der einge-
:chten Abhandlung den Anforderungen wissenschaftlicher Tüchtigkeit, beziehungs-
:ise den von der Frau Stifterin in dem Schreiben vom 22. Januar 1877 auf-
stellten Gesichtspunkten entspreche, und beantragt auf Grund dieser Entscheidung
: Verleihung des Stipendiums für das nächste Jahr beim akademischen Senat.
:i gleicher Würdigkeit Mehrerer hat ein Descendent aus der Twestenschen
ıchkommenschaft, oder wenn kein solcher unter den Bewerbern ist, der Bedürftigste
n Vorzug.

§ 7.

Zu Lebzeiten der Wittwe Twesten steht dieser eine entscheidende Stimme
i Verleihung des Stipendiums zu.

Die theologische Fakultät hat also ihre Vorschläge zunächst der Frau Ober-
ınsistorialräthin Twesten vorzulegen und sodann nach getroffener Entscheidung
rselben den Antrag an den Senat zu stellen.

§ 8.

Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten statutengemäß er-
lgt sei. Findet er, daß sie den Statuten nicht entspricht, so hat er unter Angabe
ıer Bedenken die Fakultät zu wiederholter Prüfung und eventueller Vornahme
ıer neuen Wahl aufzufordern. Nach erfolgter Bestätigung ertheilt der Senat
e Zahlungsanweisung.

§ 9.

Als Tag der Verleihung des Stipendiums, von welchem an der Genuß des-
:ben datirt, gilt alljährlich der 8. Januar als der Gedächtnißtag des Todes des
der Konsistorialraths Twesten.

§ 10.

Das Stipendium wird im Betrage von 1200 Mark auf ein Jahr verliehen und
Quartalraten pränumerando ausbezahlt. Es kann jedoch eine Wiederholung der
erleihung an einen und denselben Percipienten im zweiten und außerordentlicher
Veise auch noch im dritten Jahre stattfinden. Länger als 3 Jahre darf der Genuß
s Stipendiums nie dauern.

§ 11.

Der Genuß des Stipendiums hört auf, wenn der Empfänger im Laufe des Jahres die hiesige Universität verläßt oder ein besoldetes Amt antritt. Außerdem kann dem Stipendiaten wegen Unwürdigkeit das Stipendium durch Beschluß der theologischen Fakultät und unter Genehmigung des Senats entzogen werden. Der in solchen Fällen erledigte Rest der Jahresraten wird zum Kapital geschlagen.

§ 12.

Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere ist nicht statthaft.

§ 13.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Bewerber nicht zur Vertheilung gelangt, wird der Betrag desselben zum Kapital geschlagen.

§ 14.

Die Zinsüberschüsse werden so lange zum Kapital geschlagen, bis es möglich ist, ein zweites Stipendium im jährlichen Betrage von 600 Mark zu vergeben.

Für dieses zweite Stipendium gelten dann dieselben Bestimmungen, wie für das erste.

§ 15.

Ueber die für die erste Verleihung etwa nöthig werdende Abänderung der in § 5 festgesetzten Termine und Modalitäten beschließt die theologische Fakultät im Einverständniß mit der Stifterin.

---

9. Die C. A. Schwarzsche Stipendien-Stiftung.

Der am 13. August 1882 zu Berlin verstorbene Rentier Carl August Schwarz hat der Universität testamentarisch ein Kapital von 15000 M. zur Begründung einer Stiftung überwiesen, welche den Namen „Rentier Carl August Schwarzsche Stipendien-Stiftung" tragen und deren Zinsertrag Studirenden der evangelischen Theologie in Form von Stipendien zugewandt werden soll. Für diese durch Allerhöchste Ordre vom 7. Juli 1883 genehmigte Stiftung sind auf Grund der testamentarischen Bestimmungen des Stifters folgende

Statuten vom 24. Januar 1884

festgesetzt worden:

§ 1.

Der Senat der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung, deren Fonds nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für die Anlage von Mündelgeldern zinsbar angelegt ist, nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

§ 2.

Der Betrag des Stipendiums wird auf 400 Mark festgesetzt.

Erreicht das Stiftungs-Kapital eine solche Höhe, daß aus den Revenuen des-
)en fernere 400 Mark gezahlt werden können, so wird ein neues Stipendium
diesem Betrage gewährt.

Der Kapitalfonds darf nicht angegriffen werden.

§ 3.

Das Stipendium wird nur auf ein Jahr verliehen. Doch kann dasselbe dem
nlichen Stipendiaten auf wiederholte Bewerbung auch für das folgende Jahr
liehen werden.

Ueber die gesetzliche Studienzeit hinaus darf die Verleihung nicht stattfinden.

§ 4.

Die Bewerber um das Stipendium müssen dem preußischen Staatsverbande
gehören und mindestens ein halbes Jahr lang an hiesiger Universität evangelische
ieologie studirt haben.

Dieselben haben auf einen vom Dekan der theologischen Fakultät zwischen dem
Januar und 31. März jeden Jahres zu bewirkenden Anschlag in der Universität
e Bewerbungen bis spätestens zum 31. Mai desselben Jahres einschließlich an
ı Dekan einzureichen.

§ 5.

Jeder Bewerbung ist beizulegen:

1. Ein Taufzeugniß des Bewerbers, aus welchem zugleich erhellt, daß derselbe von evangelischen Eltern geboren ist und noch nicht das vierundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat;
2. eine amtliche Bescheinigung darüber, daß der Vater des Bewerbers ein in Berlin domicilirender Beamter im Civil- oder Militärdienst des preußischen Staates oder ein besoldeter Beamter der Stadtkommune Berlin ist oder gewesen ist, und daß derselbe, im Fall er noch lebt, ein jährliches Einkommen von höchstens 4000 Mark Gehalt oder Pension bezieht. Ist der Vater nicht mehr am Leben, so muß bescheinigt sein, daß derselbe während seiner Aktivität in Berlin verstorben oder nach seiner Pensionirung ebendaselbst ansässig geblieben und mit Tode abgegangen ist;
3. eine amtliche Bescheinigung, daß der Vater des Bewerbers in der evangelischen Kirche geboren und getauft ist und derselben noch angehört, bezw. bis zu seinem Tode angehört hat;
4. eine amtliche Bescheinigung, daß der Bewerber weder ein eigenes Vermögen von mehr als 6000 Mark besitzt, noch sonst woher Zuschüsse erhält, welche den Betrag von 200 Mark überschreiten;
5. ein Zeugniß des Dekans, daß der Bewerber sich zum Zweck der Bewerbung

um das Stipendium einer Prüfung unterzogen und in derselben Fleiß und gute Anlage bewiesen hat;

6. ein Sittenzeugniß.

§ 6.

Der Dekan unterbreitet seinen auf Grund der eingegangenen Bewerbungen zu machenden Vorschlag dem Senat so rechtzeitig, daß die Beschlußfassung desselben über die Verleihung vor Schluß des Sommersemesters vollzogen sein kann.

Bei gleicher Qualifikation der Bewerber entscheidet die größere Bedürftigkeit.

§ 7.

Die Verleihung erfolgt vom 1. Oktober jeden Jahres ab. Das Dekret über dieselbe ist vom 26. September als dem Geburtstage des Stifters zu datiren.

§ 8.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt vom 1. Oktober ab pränumerando in vier Quartalraten.

Wenn sich ein Stipendiat während des Genusses des Stipendii desselben durch seine Aufführung oder durch Mangel an Studienfleiß unwürdig zeigt, so kann ihm zu jeder Zeit das Stipendium nach Anhörung des Dekans der theologischen Fakultät durch den Senat entzogen werden.

Gegen diesen Ausspruch findet weder Berufung noch Rechtsweg statt.

§ 9.

Revenuen eines Jahres, welche nicht zu Stipendien verwendet werden, werden dem Stamm-Kapital zugeschlagen.

III. Für Studirende der medizinischen Fakultät.

1. Das Dr. Henkelsche Stipendium.

Der im Jahre 1779 zu Berlin verstorbene Hofrath und Professor Dr. Joachim Friedrich Henkel hat durch Testament vom 11. Juli 1778 bezw. Kodizill vom 3. Mai 1779 ein Stipendium für „einen würdigen Jüngling, so die Arznei-Wissenschaft erlernte", gegründet, welches zuerst einem seiner Verwandten und, wenn solcher sich nicht meldet, einem von dem damaligen Collegium medico-chirurgicum präsentirten Studirenden der Medizin auf die Dauer von zwei Jahren verliehen werden soll.

Die Stiftung wurde zunächst von einem besonderen Kurator unter der Aufsicht des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten verwaltet; nach dem Ableben des zum Kurator bestellten Geheimen Ober-Medizinalraths Dr. Klug nahm jedoch das Ministerium von Bestellung eines besonderen Kurators, der im Testament nicht vorgeschrieben war, Abstand und überließ durch den Erlaß vom 9. Oktober 1857

die Auswahl bezw. den Vorschlag der Stipendiaten der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität.

Das Stiftungsvermögen besteht in einem Grundkapital von 1450 Thlr., aus dessen Zinsen z. B. ein jährliches, in halbjährlichen Raten zu zahlendes Stipendium von 180 M. gewährt wird.

Bei der Auswahl der Stipendiaten hat die medizinische Fakultät auf Würdigkeit und Bedürftigkeit Rücksicht zu nehmen und nur bei einem Verwandten des Stifters von dem Erforderniß der Bedürftigkeit abzusehen. Einer öffentlichen Aufforderung etwaiger Verwandten des Stifters bedarf es nicht, vielmehr ist abzuwarten, ob ein Verwandter sich melden wird, und wenn dies nicht geschieht, ein Dritter zu präsentiren.

Die Immatrikulation bei der Universität ist keine ausdrückliche Bedingung für die Verleihung des Stipendiums, es sind vielmehr auch die Zöglinge des Friedrich-Wilhelms-Instituts und die der Militär-Akademie von dem Genusse des Stipendiums nicht ausgeschlossen.

Da das Stipendium nur auf zwei Jahre verliehen werden darf und der Stifter auf die Würdigkeit der Stipendiaten vorzugsweise geachtet wissen will, so soll das Stipendium in der Regel nur für die zweite Hälfte des Quadrienniums verliehen werden.

Der Stipendiat verliert das Stipendium, wenn er die hiesige Universität bezw. die militärärztlichen Bildungsanstalten verläßt.

Sobald das Stipendium frei wird, fordert das Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten die medizinische Fakultät zu geeigneten Vorschlägen behufs anderweiter Verleihung auf.

Durch Anschlag am schwarzen Brett fordert sodann die Fakultät zur Meldung binnen einer bestimmten Frist mit dem Bemerken auf, daß bei der Meldung die vollständigen Studien- und Bedürftigkeitszeugnisse vorzulegen und die Verleihung auf Grund einer unter Klausur anzufertigenden Bewerbungsschrift erfolgt.

Der Verfasser der besten Arbeit wird von der Fakultät dem Ministerium mitgetheilt, welches hierauf das Stipendium mit dem Bemerken verleiht, daß dasselbe bei der Generalkasse des Ministeriums gegen Präsentation eines vorschriftsmäßigen testimonium morum et diligentiae in halbjährlichen Raten pränumerando mit jedesmal 90 M. zu erheben ist.

---

2. Das Blumenbachsche Stipendium.

Das im Jahre 1825 auf Veranlassung des Geheimen Medizinalraths Dr. Rudolphi gestiftete Stipendium Blumenbachianum soll den Statuten gemäß, so oft die dazu bestimmten Zinsen des von dem Königlichen Kuratorium der Universität Göttingen verwalteten Fonds zu 600 Thlr. Gold angewachsen sind, einem jungen, durch vorzügliche Geistesfähigkeiten sich auszeichnenden Doktor der Medizin zuertheilt

werden, um für seine weitere Ausbildung und zur Erreichung eines bestimmten wissenschaftlichen Zweckes eine Reise unternehmen zu können.

Das Stipendium wird abwechselnd von den medizinischen Fakultäten der Universitäten in Göttingen und in Berlin vergeben, und zwar nach Maßgabe folgender

Statuten vom 23. Februar 1827.

§ 1.

Das Stipendium Blumenbachianum ist durch die von deutschen Naturfreunden dem trefflichen Blumenbach zu Ehren zusammengetragenen Gelder gestiftet, über deren Unterbringung, Zinsenerhebung und Berechnung eine Veranstaltung zu treffen und die Aufsicht zu führen das Königliche Kuratorium der Universität Göttingen ersucht werden wird.

§ 2.

Sobald von den Zinsen des Kapitals 600 Thlr. Gold, den Frd'or à 5 Thlr., erwachsen sind, werden diese als einjähriges Reisestipendium vergeben, und ein solches immer erneut, wenn wieder 600 Thlr. Gold von den Zinsen vorräthig sind. Wer das Stipendium empfängt, muß also bestimmt dafür ein Jahr auf Reisen sein.

§ 3.

So lange Blumenbach lebt, vergiebt derselbe das Stipendium allein.

§ 4.

Nach Blumenbachs Tode vergeben die medizinischen Fakultäten der Königlichen Universitäten in Göttingen und in Berlin das Stipendium abwechselnd.

§ 5.

Das Stipendium wird nur einem vorzüglich würdigen jungen Mann ertheilt, welcher Doktor der Medizin ist, und dessen weitere Ausbildung durch Reisen hoffen läßt, daß er in irgend einem Zweige der Medizin oder der Naturwissenschaften etwas Ausgezeichnetes zu leisten im Stande sein wird.

Wer sich zur akademischen Laufbahn eignet und derselben sich zu widmen entschlossen ist, wird vorzugsweise gewählt werden.

Diejenigen Doktoren der Medizin, welche diesen Forderungen zu entsprechen glauben, gleichviel auf welcher deutschen Universität sie ihre Studien vollendet und promovirt haben, senden die Zeugnisse über ihr Betragen und über ihren Mangel an Vermögen, sowie ihre Inaugural-Dissertation und was sie sonst etwa haben drucken lassen, oder in Ermangelung dessen einen schriftlichen Aufsatz über einen Gegenstand ihres Fachs, so lange Blumenbach lebt, an diesen, hernach aber an die medizinische Fakultät, welche das Stipendium zu vergeben hat, portofrei ein, und wer unter ihnen von Blumenbach, oder späterhin von der medizinischen Fakultät, welche vertheilt, erwählt wird, erhält die 600 Thaler Gold von dem Königlichen Kuratorium der Universität Göttingen ohne alle Abzüge in zwei Terminen.

§ 6.

Die erste Hälfte des Geldes erhält der Preisbewerber gleich nach der Zuerkennung, die andere erst, wenn er mindestens ein Vierteljahr schon auf Reisen befindlich ist, und wird ihm das Geld, wohin er wünscht, auf seine Kosten und Gefahr zugesandt.

§ 7.

Den Umfang und Zweck der Reise hat der, welcher den Preis erhält, den Preisvertheilern vorzulegen, um nöthigenfalls darüber ihm Rath zu ertheilen.

§ 8.

Die jedesmalige Zeit der Preisvertheilung wird ein halbes Jahr vor derselben in einer Berliner, Hamburger und Frankfurter Zeitung nebst den Bedingungen bekannt gemacht.

Ebenso nachher auch die Zuerkennung.

3. Die Dr. August Hammersche Stiftung.

Die Wittwe des Geheimen Sanitätsraths und Bezirksphysikus Dr. August Hammer zu Berlin, Auguste geborene Hackebeil, hat in ihrem Testament vom 8. April 1874 der Universität die Summe von 17700 M. mit der Bestimmung vermacht, daß dieses Kapital zu einem Fonds unter dem Namen „Dr. August Hammersche Stiftung" angelegt und die Zinsen zu einem Stipendium für Studirende der Medizin verwendet werden. Für diese Stiftung sind unter Zugrundelegung der testamentarischen Bestimmungen folgende

Statuten vom 16. Januar 1879

festgesetzt:

§ 1.

Die Dr. August Hammersche Stiftung wird vom Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet.

§ 2.

Aus den Zinsen des nach Abzug der Erbschaftsstempelsteuer für die testamentarisch auf die Zinsen angewiesenen Renten-Empfänger verbleibenden Kapitals von 17493 Mark 60 Pfennige wird ein Stipendium gebildet, welches auf je 4 (vier) Jahre vergeben wird.

§ 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Universität, wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 4.

Der Quästor der Universität bezeichnet alljährlich die Höhe des aufkommenden Zinsenbetrages, dessen Zahlung an den Empfänger — und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando — alsdann von dem Rektor angewiesen wird.

§ 5.

Die Verleihung erfolgt an einen deutschen Studirenden, welcher an der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität Medizin studirt, das Abiturienten-Examen vorzüglich, d. h. mit dem besten der üblichen Prädikate, bestanden hat, und nicht blos seine Bedürftigkeit durch entsprechende Zeugnisse nachgewiesen hat, sondern namentlich auch durch ein Zeugniß des Directors desjenigen Gymnasii, an welchem er das Abiturienten-Examen bestanden hat, für bedürftig erklärt ist.

§ 6.

Wenn mehrere Bewerber auftreten, so sollen diejenigen vorzugsweise berücksichtigt werden, welche mindestens bereits ein Semester an hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität Medizin studirt haben und den Nachweis lobenswerthen Fleißes und guter Führung durch ein Testimonium morum et diligentiae liefern, — vorausgesetzt, daß sie auch den § 5 aufgeführten Bedingungen entsprechen.

§ 7.

Unter Beachtung der in den vorstehenden §§ gegebenen Festsetzungen erfolgt die Auswahl des würdigsten der Bewerber durch Beschluß der medizinischen Fakultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Diese präsentirt den Gewählten dem Senat, welcher zu prüfen hat, ob bei der Wahl den statutarischen Bestimmungen entsprochen worden ist, und wenn dies geschehen, die Wahl bestätigt und die Zahlung des Stipendiums verfügt, anderen Falls die Fakultät zu einer neuen Wahl auffordert.

§ 8.

Am Schluß jedes Semesters hat der Stipendiat sich durch ein Testimonium morum et diligentiae über seine Würdigkeit zum weiteren Genuß des Stipendiums auszuweisen.

§ 9.

Das Stipendium geht verloren:

a) wenn der Stipendiat diesen Ausweis (§ 8) nicht zu führen vermag,
b) wenn ihm die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden, und
c) wenn er in eine andere Fakultät übertritt oder die hiesige Universität verläßt.

§ 10.

Sobald das Stipendium vakant ist, wird Seitens des Senats der Dekan der medizinischen Fakultät davon benachrichtigt und aufgefordert, am schwarzen Brett

ie hierauf bezügliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zu Bewerbungen zu lassen.

§ 11.

Sollte der Fall eintreten, daß das Stipendium oder einzelne Raten desselben cht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Kapital geschlagen.

---

4. Die Hecker-Stiftung.

Die am 14. Oktober 1878 zu Berlin verstorbene Tochter des im Jahre 1850 rstorbenen Professors der Medizin Dr. Karl Hecker, Agathe Hecker, hat der Unirsität ein Legat von 12000 M. mit der Bestimmung vermacht, daß dasselbe zur egründung einer den Namen ihres vorgenannten Vaters führenden Stiftung für tudirende der Medizin dienen soll. Für diese durch Allerhöchste Ordre vom l. März 1879 genehmigte Stiftung sind unter Zugrundelegung der testamentarischen estimmungen folgende

Statuten vom 6. August 1879

stgesetzt:

§ 1.

Die Hecker-Stiftung wird nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern ltenden Vorschriften vom Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität rwaltet.

§ 2.

Aus den Zinsen des 12000 Reichsmark betragenden Kapitals wird ein Stipendium bildet, welches alle 4 Jahre vergeben werden soll.

§ 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Dokumente und iaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Universität, gleichwie e übrigen Dokumente und baaren Bestände der Stiftungsfonds, unter der üblichen ontrole aufbewahrt.

§ 4.

Bis zur Auszahlung an den Stipendiaten werden die von dem Stiftungspital aufkommenden Zinsen bei einer öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparsse zinsbar belegt.

§ 5.

Der Quästor meldet alle 4 Jahre der medizinischen Fakultät die Höhe des ıfgelaufenen und als Stipendium (in abgerundeter Summe) zu vergebenden Zinstrages.

§ 6.

Die Vergebung erfolgt alle 4 Jahre einmal an einen bedürftigen, durch seinen Fleiß und seine Leistungen ausgezeichneten Studirenden der Medizin der hiesigen Universität zum Behuf der Vornahme einer Studienreise. Derselbe muß die vorgeschriebene Studienzeit — nach den jetzt gültigen Bestimmungen 9 Semester — ganz oder nahezu vollendet haben. Diejenigen, welche bei der hiesigen medizinischen Fakultät bereits das Examen rigorosum bestanden haben, sollen bevorzugt werden.

§ 7.

Unter Beachtung der in dem vorstehenden § gegebenen Festsetzungen erfolgt die Auswahl des würdigsten der Bewerber durch Beschluß der medizinischen Fakultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Diese präsentirt den Gewählten dem Senat, welcher zu prüfen hat, ob bei der Wahl den statutarischen Bestimmungen entsprochen worden ist, und wenn dies geschehen, die Wahl bestätigt und die Zahlung des Stipendiums verfügt, anderen Falls die Fakultät zu einer neuen Wahl auffordert.

§ 8.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in zwei Raten, deren erste alsbald nach der Verleihung empfangen werden kann, während die Auszahlung der zweiten von der frühestens nach zwei Monaten zulässigen Einsendung eines Reiseberichts an die medizinische Fakultät hiesiger Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität abhängig ist, aus welchem letztere die Ueberzeugung gewinnen muß, daß Stipendiat den Anforderungen des § 6 entsprochen habe.

§ 9.

Genügt der Reisebericht nach dem Urtheile der medizinischen Fakultät, so erfolgt auf deren Antrag durch den Rektor die Anweisung der zweiten Rate. Anderenfalls tritt § 11 in Kraft.

§ 10.

Die medizinische Fakultät hat zur Bewerbung um das Hecker-Stipendium durch Anschlag am schwarzen Brett aufzufordern, wenn dasselbe vergeben werden soll.

§ 11.

Sollte der Fall eintreten, daß das Stipendium oder einzelne Raten desselben nicht vergeben würden, so werden diese Beträge zum Kapital geschlagen.

5. Die Simon-Simsonsche Stipendien-Stiftung.

Der zu Berlin am 1. Februar 1871 verstorbene Rentier Simson Simon hat der Universität ein Legat von 24000 Mark zur Gründung eines jährlichen Stipen-

diums von 1200 Mark vermacht, welches auf die vierjährige Studienzeit an einen in Preußen geborenen Studirenden der Medizin jüdischen Glaubens verliehen werden soll.

Nach den testamentarischen Bestimmungen muß der Bewerber

1. in Preußen geboren und jüdischen Glaubens sein,
2. mit einem unbedingt guten Zeugnisse der Reife von einem hiesigen Gymnasium abgegangen und
3. auf der hiesigen Universität als Studirender der Medizin immatrikulirt sein, sowie
4. ein Zeugniß seiner Bedürftigkeit vorlegen.

Außerdem muß derselbe, wie bei allen Stipendien, vom Beginn des zweiten Semesters seines Studiums ab in jedem Semester ein Zeugniß des Dekans der medizinischen Fakultät über seinen Fleiß, sowie ein Sittenzeugniß bei Erhebung des Stipendiums überreichen, welches letztere in vierteljährlichen Raten pränumerando an den Beliehenen gezahlt wird.

Die Verwaltung der Simson-Simonschen Stipendien-Stiftung geschieht durch das Königliche Universitäts-Kuratorium, an welches im Falle der Erledigung des Stipendiums die betreffenden Bewerbungen zu richten sind.

---

6. Die Gräfin Bose-Stiftung.

Die am 3. Oktober 1883 verstorbene Frau Gräfin Bose, geborene Gräfin von Reichenbach-Lessonitz hat der hiesigen Universität den nach Berichtigung aller Passiva und Legate verbleibenden Restbetrag ihres Nachlasses mit der Bestimmung vermacht, denselben als „Stiftung der Gräfin Louise Bose, geb. Gräfin von Reichenbach-Lessonitz" zu verwalten und die Erträgnisse zur Förderung medizinischer Studien, insbesondere

1. zu Stipendien für bedürftige und würdige Studirende der Medizin,
2. zu Reise-Stipendien,
3. zu Unterstützungen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
4. zu allen sonstigen Zwecken, welche die Sicherung der medizinischen Studien im Auge haben, z. B. Ausschreiben von Preisaufgaben über wichtige medizinische Probleme und dergl.

zu verwenden.

Die Verwaltung dieser durch Allerhöchste Ordre vom 3. Januar 1884 genehmigten Stiftung geschieht unter Aufsicht des akademischen Senats durch ein aus dem jeweiligen Dekan und zwei Mitgliedern der medizinischen Fakultät bestehendes Kuratorium.

Das Stiftungskapital beträgt z. Z. 733500 M.

Das von dem Senat entworfene Statut der Stiftung liegt dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Genehmigung vor. Eine Verleihung von Stipendien 2c. hat daher bis jetzt nicht stattgefunden.

IV. Für Studirende der philosophischen Fakultät.

1. Die Kleemannsche Stipendien-Stiftung.

Der am 6. November 1854 zu Berlin verstorbene Rentier Eduard Kleemann hat in seinem am 3. Februar 1852 errichteten Testament die Stadtgemeinde Berlin unter der Bedingung zur Erbin eingesetzt, daß dieselbe seinen Nachlaß als milde Stiftung, die den Namen des Erblassers tragen soll, annimmt. Aus den Revenuen sollen alljährlich zwei Stipendien von je 50 Thlr., zusammen 100 Thlr. an zwei Studirende der Universität verabreicht werden, welche sich den Naturwissenschaften oder mathematischen (exakten) Wissenschaften widmen. Die Auswahl der Stipendiaten, deren Religionsbekenntniß ohne Einfluß sein soll, ist der philosophischen Fakultät übertragen. Nach Verlauf von 60 Jahren sollen aus dem letzten Drittel der Revenuen noch zwei gleiche Stipendien gewährt werden.

Die Verwaltung der Stiftung, welche durch Allerhöchste Ordre vom 7. Mai 1855 die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, geschieht durch die Armendirektion der Stadt Berlin.

Für die Stiftung selbst besteht folgendes von der philosophischen Fakultät entworfenes, von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigtes

Reglement vom 15. Dezember 1855.

§ 1.

Durch die Kleemannsche Stiftung sind zwei Stipendien, jedes von fünfzig Thalern, ausgesetzt, welche die philosophische Fakultät alljährlich an zwei Studirende der hiesigen Universität, die sich den Naturwissenschaften und den mathematischen Wissenschaften widmen, ohne Unterschied der Religion so zu vergeben hat, daß sie am 6. November als dem Todestage des Stifters erhoben werden können.

§ 2.

Diese Stipendien können nur solchen Studirenden ertheilt werden, die in das Album der philosophischen Fakultät als Maturi eingetragen sind. Sie können an solche noch immatrikulirte Studirende verliehen werden, auch wenn diese das Triennium bereits vollendet haben.

§ 3.

Bei der Verleihung dieser Stipendien ist vorzugsweise der wissenschaftliche Werth der eingereichten Arbeiten, nächstdem die Bedürftigkeit der Bewerber zu berücksichtigen.

§ 4.

Der Dekan hat mit dem Anfange des Sommer-Semesters durch einen Anschlag zur Bewerbung durch bis zum 15. Oktober bei ihm einzureichende Arbeiten

fzufordern. Er hat sich nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers zu kundigen.

§ 5.

Die in diesem Anschlag anzugebenden Fächer, aus denen die einzureichenden :beiten genommen sein müssen, sind Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physiologie,)emie, Physik, reine und angewandte Mathematik mit Einschluß der Astronomie.

§ 6.

In Folge der Bewerbung durch neue Arbeiten können die Kleemannschen tipendien denselben Studirenden zum zweiten und zum dritten Male, aber nicht ter verliehen werden.

§ 7.

Sollte sich für eins dieser Stipendien, oder für beide, kein würdiger Bewerber iden, so kommen im nächsten Jahre um so viel mehr Stipendien zur Ertheilung, d die hiesige Armendirektion wird ersucht, die Summe bis zur Bestimmung der ikultät aufzubewahren.

Die philosophische Fakultät theilt nach erfolgter Zuerkennung der Stipendien : Namen der Bedachten der Armendirektion mit, welche ihrerseits sodann ihre iupt-Stiftungskasse zur Auszahlung der Stipendien anweist.

---

2. Die Boeckh-Stiftung.

Aus Anlaß des fünfzigjährigen Doktorjubiläums des Professors Dr. August)eckh ist von dessen Amtsgenossen, Freunden und Mitbürgern unter dem 15. März 57 eine Stiftung zur Unterstützung von Studirenden der klassischen Philologie gründet werden. Die Stiftung hat ein Stammkapital von 10000 Mark und rd, nachdem sie durch Allerhöchste Ordre vom 11. April 1857 genehmigt worden, ch folgenden

Statuten vom 5. September 1857

rwaltet:

§ 1.

Die Stiftung ist bestimmt, zunächst einen, später womöglich zwei Studirende r philosophischen Fakultät der Universität, welche sich dem Studium der klassischen)ilologie widmen, während der Studienzeit auf dieser Universität zu unterstützen, d zwar ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und des Vaterlandes oder :burtsortes; doch soll bei übriger Gleichachtung einem Preußischen Unterthanen d nächstdem einem Angehörigen der Deutschen Bundesstaaten der Vorzug ge- ben werden.

§ 2.

Den Fonds der Stiftung bildet das laut der Einleitung vorhandene Kapital n 3119 Thalern, nebst den eventuell künftig hinzukommenden Zuschüssen und

den Ersparnissen. Dieser Fonds wird nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften entweder gegen Hypothek mit pupillarischer Sicherheit, oder in depositalmäßigen Werthpapieren zinsbar angelegt. Die baar vorhandenen Ueberschüsse (§ 3) werden je nach dem Ermessen der zuständigen Behörde (§ 4), wenn eine auf 50 Thlr. oder auf 100 Thlr. lautende Schuldverschreibung damit erworben werden kann, zinsbar gemacht. Die über das Kapital lautenden Dokumente und die baaren Bestände werden von der Quästur der Universität in dem Gewölbe der Quästur, wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stipendienfonds, welche in der Quästur verwaltet werden, verwahrt. Quittungen über empfangenes Geld werden von dem Kurator und dem Quästor gemeinschaftlich ausgestellt. Ueber Einnahme und Ausgabe führt die Quästur Rechnung und legt dieselbe dem Kurator alljährlich vor der zu Anfang des Winter-Semesters eintretenden Verleihung des Stipendiums (§ 5) vor.

§ 3.

Das Stipendium wird aus den jährlichen Zinsen des im § 2 bezeichneten Fonds, welcher unangreifbar ist, gezahlt. Der jährliche Betrag des Stipendiums wird für die nächste Zeit auf 120 Thlr. Cour. festgestellt, der Ueberschuß an Zinsen aber zum Kapital geschlagen, bis die Zinsen 150 Thlr. betragen. Ist der Zinsbetrag zu dieser Höhe gestiegen, so werden 150 Thlr. als Stipendium jährlich an Einen Stipendiaten gezahlt. Der etwaige Mehrbetrag der Zinsen wird wiederum zum Kapital geschlagen. Ist dieser Mehrbetrag einigermaßen beträchtlich geworden, so wird er als ein kleineres Stipendium an einen andern Studirenden nach denselben Bestimmungen wie das Hauptstipendium vergeben. Die Bestimmung des mindesten Betrages dieses kleineren Stipendiums und folglich des Zeitpunktes, von welchem ab es laufen soll, bleibt dem Ermessen des Rektors und Senats der Universität anheimgestellt.

§ 4.

Die nächste Aufsicht über die Stiftung übt ein Kurator derselben aus. Nach dem Sinne des Stiftungsbriefes wird der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. Boeckh für seine Lebenszeit zum Kurator bestellt; nach dessen Tode geht die Kuratel auf den Direktor des philologischen Seminars der Universität über, und wenn mehrere Direktoren desselben gleichzeitig fungiren, auf den nach der Anciennetät der ordentlichen Professoren ältesten Direktor. Die Beschlüsse über die Anlegung von Stiftungs-Kapitalien werden von dem Rektor, dem Dekan der philosophischen Fakultät und dem Kurator nach Stimmenmehrheit gefaßt und bedürfen, soweit das Kapital hypothekarisch ausgeliehen wird, der von Rektor und Senat unter Beifügung des Gutachtens des Universitätsrichters einzuholenden Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums. Die Kasse der Stiftung unterliegt der gewöhnlichen Revision von Seiten des vorgeordneten Ministeriums. Ueber den Vermögensstand der Stiftung wird dem Rektor und Senat jederzeit zu der Sitzung, in welcher ein Stipendium verliehen wird, von dem Kurator Bericht erstattet.

§ 5.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht in der Regel auf ein Jahr, vom . Oktober ab gerechnet, und zwar die erste vom 1. Oktober 1857; es kann aber erselben Person auch für ein zweites und drittes Jahr von Neuem verliehen erden. Sollte das Stipendium zufällig vom 1. April ab erledigt werden, so ird es von diesem Zeitpunkt ab auf ein halbes Jahr vergeben, der halbjährige ercipient kann aber vom folgenden 1. Oktober ab das Stipendium wieder auf n Jahr und so fort auf ein zweites und drittes erhalten. Der Vorschlag zur erleihung des Stipendiums steht dem Kurator zu, und derselbe kann nach seinem rmessen eine, zwei oder drei Personen vorschlagen. Sein Vorschlag geht an die hilosophische Fakultät, welche nur eine Person designirt; diese präsentirt den von r designirten Studirenden durch den Dekan dem Rektor und Senat, welcher ie Verleihung vollzieht. Sollte ein Vorschlag von Seiten der philosophischen akultät oder des Senats nicht genehmigt werden, so geht die Sache an die vorherehenden Instanzen zurück. Der Kurator hat seinen Vorschlag spätestens in der sten Novembersitzung der philosophischen Fakultät vorzulegen, und ihr Dekan die folgte Designation in der nächsten Senatssitzung zur Beschlußnahme vorzulegen. Wird das Stipendium vom 1. April ab erledigt, so hat der Kurator den Vorschlag ı der Verleihung auf ein halbes Jahr, und die philosophische Fakultät ihre Degnation womöglich so zeitig zu machen, daß der Senat das Stipendium spätestens ı der Sitzung verleihen könne, welche zunächst nach der ersten Sitzung der philoophischen Fakultät im folgenden Sommer-Semester gehalten wird. Wird eine rledigung des Stipendiums so spät konstatirt, daß dieser Verleihungstermin nicht ngehalten werden kann, so hat der Senat nach vorgängiger Begutachtung und eantragung des Kurators und der philosophischen Fakultät zu bestimmen, ob das tipendium für das laufende halbe Jahr auf dem vorgeschriebenen Wege nachäglich verliehen werden soll oder nicht, und in letzterem Falle wird die nicht verehene Rate zum Kapital geschlagen. Sollte, was in ungünstigen Zeitläuften nicht ußer der Möglichkeit liegt, der Kurator keinen zur Perception geeigneten Sturenden vorzuschlagen wissen, so hat er dies der philosophischen Fakultät zeitig anızeigen, die dann ihrerseits nach Anhörung des Kurators dem Senat einen Sturenden präsentiren kann. Erfolgt eine solche Präsentation nicht, so wird die sponible nächste halbjährige Rate zum Kapital geschlagen.

§ 6.

Ueber die Verleihung des größeren Stipendiums wird dem Stipendiaten von ektor und Senat eine Ausfertigung eingehändigt, worin ausgesprochen wird, der ercipient möge die genossene Wohlthat auch später in dankbarer Erinnerung belten, und es würde als ein Beweis der Erkenntlichkeit angesehen werden, wenn , falls seine Verhältnisse es später gestatten, der Stiftung einen einmaligen freiilligen Beitrag zur Vermehrung des Kapitals (nicht unter 5 Thlr. für ein Perptionsjahr) zukommen lassen wolle.

§ 7.

Das Stipendium darf keinem Studirenden verliehen werden, der nicht mindestens ein halbes Jahr auf einer Deutschen Universität mit dem Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien Vorlesungen gehört hat, auch keinem, der zu der Zeit, von welcher ab das Stipendium, welches zu vergeben ist, verliehen werden soll, schon vier Jahre mit jenem Zeugniß auf Deutschen Universitäten studirt hat.

Für die Beurtheilung des Zeugnisses der Reife gilt die § 8 gegebene Bestimmung in Betreff der ausländischen Zeugnisse. Durch die Erwerbung eines akademischen Grades wird die Perceptionsfähigkeit nicht aufgehoben.

§ 8.

Das Stipendium kann 1. nur an einen Studirenden vergeben werden, welcher ein Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien hat. In Betreff derer, welche nur Zeugnisse von ausländischen Behörden haben, hat, falls nicht die von der ausstellenden Behörde herrührenden Zeugnisse als ebenso gültig anerkannt sind wie die der Preußischen, der Kurator und demnächst die philosophische Fakultät zu ermessen, ob das in Rede stehende Zeugniß einem Preußischen Zeugniß der Reife gleich zu achten sei oder nicht, und nur im ersteren Falle das Zeugniß für gültig zu erklären. 2. Der Kurator muß sich von der sittlichen Integrität der Kompetenten überzeugen und muß sich daher die zur Beurtheilung derselben erforderlichen Zeugnisse vorlegen lassen. In zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung des Rektors und Senats einzuholen, ehe er den Vorschlag macht. 3. Was die Ermittelung der wissenschaftlichen Qualifikation betrifft, so bleibt es dem Kurator anheimgestellt, ob er durch Anschlag am schwarzen Brett einen Konkurs für die Bewerbung um das jährige größere Stipendium mit Angabe der erforderlichen Leistungen ausschreiben wolle oder nicht. Für die Verleihung des größeren auf ein halbes Jahr und die Verleihung des kleinern, falls ein solches künftig zu verleihen sein sollte, wird ein Konkurs ausgeschlossen. Unabhängig von stattfindendem oder nicht stattfindendem Konkurs hat der Kurator halbjährlich in einer der drei ersten Versammlungen des philologischen Seminars, bei denen er gegenwärtig ist, öffentlich darauf aufmerksam zu machen, daß dieses Stipendium auf der hiesigen Universität bestehe und die Studirenden sich bei ihm um dasselbe bewerben können. Ist ein Konkurs ausgeschrieben worden, so kann der Kurator nur Konkurrenten zu der Verleihung vorschlagen, und hat der Konkurs nicht den Erfolg gehabt, daß der Kurator dadurch zu einem Vorschlage veranlaßt worden, so hat er dies der philosophischen Fakultät anzuzeigen, welche dann nach der Vorschrift des § 5, soweit er hierher gehört, zu verfahren berechtigt ist, nachdem sie die etwa vorliegenden Konkurrenzarbeiten einer Prüfung unterworfen hat. Ist ein Konkurs nicht ausgeschrieben worden, so ist der Kurator für seine Vorschläge nicht an die Bewerber gebunden, sondern kann auch Studirende vorschlagen, die sich nicht beworben haben, ist aber verpflichtet, sich von dem Talent und den Kenntnissen der Vorzuschlagenden durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel auf das gewissenhafteste zu überzeugen

und dabei vorzüglich auch auf die allgemeine philosophische Bildung Rücksicht zu nehmen, endlich darüber der philosophischen Fakultät den erforderlichen motivirten Vortrag zu halten. 4. Der Kurator hat auch die Vermögensverhältnisse und die Bedürftigkeit der Vorzuschlagenden zu untersuchen; jedoch soll die größere Bedürftigkeit nur bei nahe gleicher Würdigkeit entscheidend sein.

§ 9.

Das Stipendium wird von der Quästur in halbjährigen Raten vorausbezahlt, bei der jährigen Verleihung die erste Rate nach erfolgter Verleihung, die zweite am 1. April, bei der nur für ein halbes Jahr erfolgten Verleihung am 1. April, oder, wenn die Verleihung später erfolgt ist, nach dieser, in allen Fällen auf eine mit dem „Gesehen" und der Unterschrift des Kurators, welche als Anweisung dienen, versehene Quittung. Der Kurator darf diese Anweisung nur geben, wenn von dem Stipendiaten ein genügendes testimonium morum et diligentiae beigebracht ist; in zweifelhaften Fällen hat er die Entscheidung des Rektors und Senats einzuholen.

§ 10.

Das Stipendium wird erledigt 1. durch den Ablauf der Perceptionszeit, für welche es verliehen worden; 2. wenn der Percipient vor der Hebung der fälligen Rate verstorben ist, so daß die Erben desselben keinen Anspruch auf die bereits bewilligte Summe haben; 3. wenn der Stipendiat im Laufe der Perceptionszeit die hiesige Universität unvorhergesehen verlassen hat; 4. wenn derselbe des akademischen Bürgerrechts, oder in Folge einer Disciplinaruntersuchung der akademischen Beneficien verlustig geworden ist; 5. wenn der Kurator mit Rücksicht auf den Inhalt des testimonii morum et diligentiae die Anweisung beanstandet und der Senat das Bedenken des Kurators für begründet erachtet (§ 9). Die Feststellung der Erledigung liegt zunächst dem Kurator ob, welchem die akademischen Behörden und Beamten die erforderlichen Benachrichtigungen werden zukommen lassen.

§ 11.

Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben können von dem Kurator, von der philosophischen Fakultät und von Rektor und Senat vorgeschlagen werden. Macht der Kurator einen Antrag der Art, so geht dieser an den Senat, welcher das Gutachten der philosophischen Fakultät erfordert. Geht der Antrag von der philosophischen Fakultät aus, so hat ihn dieselbe ebenfalls an den Senat zu bringen, welcher darüber das Gutachten des Kurators hört. Erfolgt der Antrag im Senat von einem oder mehreren Mitgliedern desselben, so beschließt der Senat, ob der Antrag in Betracht zu ziehen sei oder nicht, und fordert im Bejahungsfalle die Gutachten des Kurators und der philosophischen Fakultät. Die Beschlußnahme steht dem Rektor und Senat mit Zuziehung des Kurators zu, welcher auch ohne Mitglied des Senats zu sein bei der Abstimmung über Aenderungen oder Zusätze eine Stimme hat. Die Aenderungen und Zusätze bedürfen überdies der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

3. Das Dr. Gotthold Eisensteinsche Stipendium.

Der Kaufmann Constantin Eisenstein und dessen Frau Helene Eisenstein geb. Pollack haben im Jahre 1869 ein Kapital von 3000 Thalern in $4^1/_2$% preußischer Staatsanleihe, dessen Zinsgenuß sie sich beide für ihre Lebenszeit und für den Letztlebenden vorbehalten, der Universität überwiesen und dazu bestimmt, bei derselben nach ihrem Ableben zum Andenken ihres früh verstorbenen Sohnes, des Mathematikers Dr. Gotthold Eisenstein, Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften und Privatdocenten an der Universität, ein mathematisches Stipendium unter dem Namen Dr. Gotthold Eisensteinsches Stipendium zu gründen. Die landesherrliche Genehmigung ist durch Allerhöchste Ordre vom 18. Mai 1869 ertheilt worden.

Für die Dr. Gotthold Eisensteinsche Stipendien-Stiftung bestehen folgende

Statuten vom 10. Juni 1869.

§ 1.

Der Zinsertrag obigen Kapitals ist bestimmt, einen oder zwei würdige und bedürftige Studirende der Mathematik an hiesiger Universität zu unterstützen, und zwar ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und des Vaterlandes.

§ 2.

Die Verwaltung des Kapitals steht bei dem Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität; die Verleihung des Stipendiums bei der philosophischen Fakultät derselben.

§ 3.

Der Quästor der Universität bezeichnet im Januar jedes Jahres der philosophischen Fakultät die Höhe des Zinsbetrages, und der Rektor weist, nachdem ihm von der philosophischen Fakultät die Verleihung angezeigt ist, die Auszahlung an den Empfänger an, und zwar in vierteljährlichen Raten pränumerando.

§ 4.

In der Regel soll der ganze jährliche Zinsbetrag in abgerundeter Summe für ein Stipendium bestimmt sein; in geeigneten Fällen kann der Ertrag zwischen zwei Studirenden zu gleichen Theilen getheilt werden.

§ 5.

Die Verleihung geschieht auf Vorschlag der ordentlichen Professoren, welche in der philosophischen Fakultät die reine und angewandte Mathematik vertreten. Die philosophische Fakultät entscheidet über die Vorschläge bei verdeckter Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird das Los gezogen.

§ 6.

Die Verleihung geschieht auf Ein Jahr vom 1. April ab gerechnet. Das Stipendium kann einem und demselben Studirenden höchstens dreimal gegeben werden. Der Empfänger muß, wenn er Inländer ist, ein Zeugniß der Reife für die Universitätsstudien besitzen und kann das Stipendium nicht über das achte Semester seiner Universitätsstudien hinaus beziehen.

§ 7.

Sollte das Stipendium einmal ganz oder theilweise nicht verliehen werden oder zurückfallen, so wird der Betrag zum Kapital geschlagen.

---

4. Die Agathon Benary-Stiftung.

Zur Erhaltung des Andenkens des am 4. December 1860 verstorbenen Professors Dr. Alb. Agathon Benary und zur Förderung der Wissenschaft, welche er mit so vieler Liebe gepflegt und an der hiesigen Universität mit ersprießlichem Erfolg gelehrt, hatte sein Sohn Herr Victor Benary in Paris im November 1868 beschlossen, ein Stipendium für Studirende der Philologie an dieser Universität unter dem Namen „Agathon Benary-Stiftung" zu gründen. Voll Eifer für die Ausführung des Werkes seiner kindlichen Pietät, ließ er dieselbe auf Grund eines provisorischen Statuts (vom 7. December 1868) unter Verwaltung eines von ihm eingesetzten Kuratoriums bereits vom 1. Januar 1869 ab vorläufig ins Leben treten, indem er als jährlichen Ertrag des für sie bestimmten Kapitals Einhundert Thaler festsetzte und zur Auszahlung anwies.

Nachdem indessen ein plötzlicher Tod den Stifter in noch jugendlichem Alter den 7. Juni 1869 dahingerafft, hat seine Wittwe, Frau Julie Benary geb. Kann zu Paris die Stiftung ihres verewigten Gatten dadurch dauernd gegründet, daß sie dem Senat der hiesigen Universität für dieselbe ein Stammkapital von Drei Tausend Thalern nominal in Westpreußischen $3\frac{1}{2}$ procentigen Pfandbriefen überwiesen hat. Mit ihrer Ermächtigung ist für die Verwaltung dieser durch Allerhöchste Ordre vom 10. März 1871 genehmigten Stiftung folgendes

Statut vom 26. April 1871

festgesetzt:

§ 1.

Die Verwaltung der Stiftung wird durch ein Kuratorium von vier Personen ausgeübt.

Sie wählen jährlich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die erfolgte Wahl wird dem Senat mitgetheilt.

§ 2.

Im Falle des Ausscheidens eines dieser Mitglieder ergänzt sich das Kuratorium durch Kooptation aus der Zahl der Lehrer der hiesigen Universität. Doch soll stets ein geeignetes Mitglied der Familie des Stifters dem Kuratorium angehören und ist dieses Mitglied, im Ausscheidens-Falle, vom Kuratorium zu seiner Ergänzung selbst außerhalb der Universität zu wählen, wenn ein solches unter den Lehrern derselben sich nicht befinden sollte.

§ 3.

Der Senat hat die Wahl der kooptirten Mitglieder zu prüfen und, falls dieselbe keinem nachweislichen Bedenken unterliegt, zu bestätigen, im anderen Falle dieselbe zu verwerfen und das Kuratorium zu einer neuen Wahl aufzufordern.

§ 4.

Das Stammvermögen bildet das laut der Einleitung vorhandene Kapital von 3000 Thlr. Pfandbriefen nebst den eventuell hinzukommenden Zuschüssen (§§ 12 und 16). Dasselbe kann, nach übereinstimmendem Beschlusse des Senats und des Kuratoriums, auch in andern depositalmäßigen Papieren und Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit angelegt oder in dieselben umgesetzt werden. Die über das Stiftungs-Kapital lautenden Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Königlichen Quästur der Universität wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungs-Fonds unter der üblichen Kontrole aufbewahrt. Ueber Einnahme und Ausgabe führt die Quästur in einem besonderen Buche Rechnung und legt dieselbe am Schlusse jedes Jahres dem Vorsitzenden des Kuratoriums im Auszuge vor.

§ 5.

Der im § 4 bezeichnete Fonds ist unantastbar. Aus dem Zinsertrage desselben wird in jedem Semester ein Stipendium ausgezahlt, dessen Betrag bis auf Weiteres (§§ 12 und 16) auf Fünfzig Thaler festgesetzt wird.

§ 6.

Dieses Stipendium ist zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Studirender der Philologie[48]) während ihrer Studienzeit an der hiesigen Universität bestimmt, und zwar ohne Unterschied der Heimath und des religiösen Bekenntnisses.

§ 7.

Die Philologie Studirenden,[49]) welche das Stipendium erhalten sollen, müssen

[48]) Nach dem Senatsbeschluß vom 16. Juli 1879 sind die Worte „Studirende der Philologie" nicht auf die in der philosophischen Fakultät inskribirten Philologen zu beschränken. Das Stipendium kann vielmehr auch an Studirende, welche in der theologischen Fakultät inskribirt sind, verliehen werden.

[49]) Vergl. die vorstehende Anmerkung.

mindestens ein halbes Jahr auf einer deutschen Universität Vorlesungen gehört haben und, wenn sie Inländer sind, mit dem Zeugnisse der Reife versehen sein.

§ 8.

Ihr philologisches Studium muß vorzüglich auf die allgemeine und vergleichende Grammatik gerichtet sein.

§ 9.

Das Stipendium wird vom Sommer-Semester 1871 ab verliehen. Es kann demselben Studirenden auch ein 2tes, 3tes und 4tes Mal zuertheilt werden.

§ 10.

Die Bewerbungen der Studirenden sind schriftlich, unter Anlegung des Anmeldungs-Buches und der Zeugnisse, namentlich des Zeugnisses 1. der Reife, 2. der Bedürftigkeit, 3. der wissenschaftlichen Tüchtigkeit, bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums bis zum 31. December und 30. Juni beziehentlich einzureichen.

§ 11.

Die Verleihung des Stipendiums geschieht in der von dem Vorsitzenden des Kuratoriums in der ersten Hälfte des Januar und des Juli jährlich anzuberaumenden Sitzung, in welcher die Mitglieder über die Bewerber durch Stimmenmehrheit entscheiden.

§ 12.

Wird das Stipendium aus Mangel an einem geeigneten Bewerber in einem Semester nicht verliehen, so soll dasselbe auf das nächste Semester übertragen und nach Ermessen des Kuratoriums sein Betrag entweder zur Erhöhung des fälligen Stipendiums verwendet oder als ein besonderes, zweites verliehen werden. Ist aber auch in diesem Semester ein geeigneter Bewerber nicht vorhanden, so soll der Betrag des Stipendiums zum Kapital geschlagen werden.

§ 13.

Ueber eine jede erfolgte Verleihung berichtet der Vorsitzende an den Senat und trägt auf Zahlungsanweisung des verliehenen Stipendiums an. Der Senat prüft, ob die Verleihung den Statuten und den Universitätsgesetzen gemäß ist; wenn sie denselben nicht entspricht, kann er von dem Kuratorium Bericht erfordern und nöthigen Falls die Verleihung verwerfen und eine andere anordnen.

Der Senat weist die Quästur zur Zahlung an und veranlaßt den Vorsitzenden des Kuratoriums, den Stipendiaten zur Erhebung zu ermächtigen.

§ 14.

Die Erhebung geschieht gegen eine von dem Vorsitzenden unterzeichnete Quittung.

Für ihre Bemühung soll der Quästur vom Zinsenüberschuß bis 5 Procent des Jahresbetrages gewährt werden.

§ 15.

Alle Verhandlungen über die Stiftung, namentlich die Sitzungs-Protokolle werden in ein besonderes Buch und die Namen der Stipendiaten in das dazu gehörige Register eingetragen.

§ 16.

Etwaige Beiträge und Geschenke, welche dieser Stiftung noch ferner zugewendet werden möchten, sollen zum Kapitalfonds geschlagen werden, und wenn dieser so anwachsen sollte, daß sein Zinsertrag um 50 Thlr. sich mehrt, so soll davon ein 3tes nach gleichen Grundsätzen zu verwaltendes Stipendium von 50 Thlr. gestiftet werden, und so ferner ein 4tes, 5tes ꝛc. bei weiterer Vermehrung des Zinsertrages um je 50 Thlr.

So lange aber der vermehrte Zinsertrag die Summe von 50 Thlr. nicht erreicht, soll derselbe nicht etwa zum Kapital geschlagen, sondern zur Erhöhung des Stipendiums nach Ermessen des Kuratoriums verwendet werden.

---

5. Die Droysen-Stiftung.

Dem Professor Dr. Johann Gustav Droysen ist von früheren und jetzigen Mitgliedern seiner zu Ostern 1852 auf der Universität Jena begonnenen und seit dem Herbst 1859 von der hiesigen Universität fortgesetzten „historischen Gesellschaft" laut Widmungsurkunde vom 6. Juli 1878 die Summe von 2425 M. zum Behufe der Errichtung einer unter dem Namen „Droysen-Stiftung" von der philosophischen Fakultät der Universität in Verwaltung zu nehmenden Stiftung mit der Maßgabe übergeben worden, daß demselben vorbehalten sei, die näheren Bestimmungen über die Verwendung des jährlichen Zinsertrages nach eigenem Wunsch und Willen statutarisch festzusetzen.

Nach den Vorschlägen des Professors Droysen sind demnach für diese durch Allerhöchste Ordre vom 27. November 1878 genehmigte, inzwischen auf 3000 M. in 4prozentiger preußischer Staatsanleihe vom Jahre 1862 und 270 M. baar angewachsene Stiftung folgende

Statuten vom 19. Juni 1879

festgesetzt:

§ 1.

Die Stiftung ist bestimmt, für Studirende der hiesigen Universität, die sich den historischen Studien widmen, eine Prämie zu schaffen, welche für rege und erfolgreiche Theilnahme an den historischen Uebungen in der philosophischen Fakultät und für verhältnißmäßig ausgezeichnete Arbeiten in denselben ertheilt werden soll.

§ 2.

Den Fonds der Stiftung bildet das im Obigen angegebene Kapital von nominell 3000 Mark und baar 270 Mark nebst den eventuell hinzukommenden Zuschüssen und Ersparungen.

Dieser Fonds wird nach den für die Anlegung von Mündelgeldern bestehenden
›rschriften entweder gegen Hypothek mit pupillarischer Sicherheit oder in pupilla-
ch sicheren Werthpapieren zinsbar angelegt. Die baar vorhandenen Ueberschüsse
rden thunlichst bald zinsbar gemacht.

Die über das Kapital lautenden Dokumente und die baaren Bestände werden
n der Quästur der Universität in dem Gewölbe der Quästur wie die Dokumente
d baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, welche in der Quästur verwahrt
rden, verwahrt.

Die Quittungen über empfangene Gelder werden von dem Kurator der Stif-
ng und dem Quästor gemeinschaftlich ausgestellt.

Ueber Einnahme und Ausgabe führt der Quästor Rechnung und legt dieselbe
n Kurator alljährlich am 1. Juni vor.

§ 3.

Die Prämie wird nach dem Ableben resp. der Quiescirung des Prof. Droysen
rerst in jedem zweiten Jahre aus den Zinsen des in § 2 bezeichneten Fonds
zahlt.

Sie wird zunächst auf 200 Mark bestimmt und soll der Ueberschuß der Zinsen
m Kapital geschlagen werden, bis die jährlichen Zinsen mehr als 150 Mark
tragen. Hat der Fonds diese Höhe erreicht, so wird die Prämie auf 300 Mark
jöht. Ueber die Verwendung der ferneren Ueberschüsse wird durch einen Zusatz
diesen Statuten nach Maßgabe des § 9 Bestimmung getroffen.

§ 4.

Die Geschäftsführung der Stiftung hat der Kurator derselben, der durch die
ilosophische Fakultät aus den ordentlichen Professoren der Geschichte in derselben
wählt wird. Es steht ihm zu, nach achtjähriger Verwaltung die Wahl eines
achfolgers in der Kuratel zu beantragen.

Die Beschlüsse über die Anlegung der Stiftungs-Kapitalien werden von dem
ektor der Universität, dem Kurator der Stiftung und dem Dekan der philoso-
ischen Fakultät oder, falls der Kurator der Stiftung Dekan ist, von dem Pro-
kan nach Stimmenmehrheit gefaßt und bedürfen, soweit eine hypothekarische
usleihung stattfinden soll, der von Rektor und Senat unter Beifügung des Gut-
htens des Universitäts-Richters einzuholenden Genehmigung des vorgeordneten
!inisteriums.

Die Kasse der Stiftung unterliegt der gewöhnlichen Revision von Seiten des
jteren.

Ueber den Vermögensstand der Stiftung wird dem Senat bei der nach § 7
nzuholenden Genehmigung über die Zutheilung der Prämie von dem Kurator
ericht erstattet.

§ 5.

Die Verleihung der Prämien erfolgt zum ersten Mal an dem 6. Juli, der mehr als fünf Monate nach dem in § 3 angegebenen Zeitpunkt eintritt, und von da an ein Jahr um das andere am 6. Juli.

§ 6.

Am 1. November des dem Jahr der Prämienvertheilung nächstvorhergehenden Jahres fordert der Kurator der Stiftung durch Anschlag am schwarzen Brett zur Konkurrenz auf.

An derselben Theil zu nehmen, ist jeder Studirende der Berliner Universität berechtigt, der an historischen Uebungen in der philosophischen Fakultät einschließlich derer der Privat-Docenten sich betheiligt und für sie gearbeitet hat, auch wenn er einer anderen als der philosophischen Fakultät angehört, und der bereits vier Semester und wenigstens das vierte in Berlin studirt hat.

Jeder der Konkurrirenden hat eine von ihm verfaßte, in einer der vorher bezeichneten Uebungen bereits vorgelegte historische Arbeit einzureichen mit Beifügung eines Verzeichnisses der Vorlesungen, die er gehört, und der Uebungen, an denen er Theil genommen hat. Specialgeschichte der einzelnen Wissenschaften (so der Philosophie, der Dogmatik u. a.) sowie Sprachgeschichte, Litteraturgeschichte, Kunstgeschichte, auch die sogenannte Prähistoria liegen außer dem Bereich der zu dieser Konkurrenz geeigneten Arbeiten. Auch sind solche Arbeiten ausgeschlossen, die eine in den letztverflossenen drei Jahren gestellte historische Preisaufgabe behandeln.

§ 7.

Die Konkurrenzarbeiten sind bis zum 31. März bei der Universitäts-Registratur einzureichen und werden von derselben dem Kurator der Stiftung zu weiterer Veranlassung übersandt.

Der Kurator setzt diese Arbeiten bei denjenigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, welche geschichtliche Uebungen leiten (§ 6), sowie bei denjenigen ordentlichen Professoren der Geschichte, bei welchen dies nicht der Fall ist, in Umlauf. Diese lesen die eingereichten Arbeiten, soweit dieselben in ihr Gebiet einschlagen, geben über dieselben ihr Gutachten schriftlich ab und bezeichnen zugleich diejenigen zwei Arbeiten, welche ein jeder unter sämmtlichen eingereichten an erster und zweiter Stelle zur Prämiirung in Vorschlag bringt.

Auf Grund dieser Vorlagen wird die Fakultät in einer ihrer Sitzungen in der zweiten Hälfte des Juni über die Zutheilung der Prämie durch Stimmenmehrheit beschließen und ihren Beschluß dem Senat zur Genehmigung vorlegen.

Im Zweifelsfall, bei sonst gleicher Würdigkeit erhält die Arbeit aus der neueren Geschichte (seit 1500) vor der aus dem Mittelalter und die aus der alten Geschichte vor beiden den Vorzug.

§ 8.

Sollte der Fall eintreten, wie in ungünstigen Zeiten möglich ist, daß zu der

ausgeschriebenen Konkurrenz sich kein Bewerber stellt oder daß unter den Konkurrirenden keiner zu solcher Auszeichnung geeignet scheint, so unterbleibt die Vergebung der Prämie und wird die nicht zur Verwendung gekommene Summe zum Kapital der Stiftung geschlagen.

§ 9.

Abänderungen dieser Statuten oder Zusätze zu denselben können von dem Kurator der Stiftung bei der Fakultät oder in der Fakultät selbst von jedem Mitgliede derselben beantragt werden. Wird der gemachte Vorschlag von der Fakultät angenommen, so geht derselbe an Rektor und Senat, wo über Annahme oder Ablehnung entschieden wird.

Die so beschlossenen Zusätze und Aenderungen bedürfen der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

Nach zehnjährigem Bestande dieser Prämieneinrichtung wird sich ergeben haben, ob sich dieselbe in dem Sinne wirksam gezeigt hat, in welchem sie gegründet worden ist, oder ob sie sich nicht bewährt hat. Die Fakultät wird sich dann der Mühe unterziehen, diese Frage zu erörtern und sich darüber schlüssig zu machen, ob es dem allgemeinen Zweck der Stiftung, zur Förderung der historischen Studien an der Berliner Universität zu dienen, angemessener sein wird, die Erträge der Stiftung entweder zu einer Prämie für eine historische Preisaufgabe in der herkömmlichen Art, oder zu einem Stipendium für Studirende der Geschichte oder in welcher Weise sonst zu verwenden.

Der gefaßte Beschluß wird dem Senat mitgetheilt und bedarf es der Zustimmung desselben.

Das so vorgeschlagene und angenommene neue Statut wird dem vorgeordneten Ministerium zur Genehmigung vorgelegt und tritt mit derselben in Wirksamkeit.

---

6. Das Stipendium des Generallieutenants Hermann von Gansauge.

Die Wittwe des Generallieutenants Hermann von Gansauge hat am 15. April 1873 der Universität zur Begründung eines Stipendiums für Studirende der Geschichte und Archäologie, insbesondere der Numismatik, 5000 Thlr. mit der Bestimmung geschenkt, daß dieses Stipendium den Namen ihres verstorbenen Gatten führen und dessen Andenken erhalten soll. Unter Zustimmung der Stifterin sind für diese Stiftung, welche durch Allerhöchste Ordre vom 17. November 1873 genehmigt ist, folgende

Statuten vom 24. Januar 1874

festgesetzt:

§ 1.

Der Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet die Stiftung nach den bestehenden statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2.

Die Verleihung des Stipendiums steht bei der philosophischen Fakultät der Universität nach Maßgabe der folgenden Festsetzungen.

§ 3.

Zur Bewerbung zuzulassen ist, wer sowohl zur Zeit der Bewerbung als zu der Zeit, in welcher er in den Genuß des Stipendiums tritt, an der Berliner Universität als Hauptfach oder eins seiner Hauptfächer Geschichte oder Archäologie studirt, wofern er evangelischer Konfession ist und zu der Zeit, wo er in den Genuß des Stipendiums tritt, mindestens zwei Semester studirt hat.

Wenn mehrere an sich durch Fähigkeit und Fleiß zum Empfang des Stipendiums qualificirte Bewerber vorhanden sind, so giebt zunächst die Verwandtschaft mit dem verstorbenen Gemahl der Stifterin oder dieser selbst, demnächst die specielle Beschäftigung mit der Numismatik, endlich die größere Bedürftigkeit ein Vorzugsrecht.

§ 4.

Die Ertheilung des Stipendiums erfolgt immer auf ein Jahr, und zwar vom 1. April 1874 ab. Das Stipendium kann jedoch demselben Studirenden so oft wieder verliehen werden, als die Fakultät dies zweckmäßig erachtet.

§ 5.

Der Quästor der Universität bezeichnet vor dem 15. November eines jeden Jahres der philosophischen Fakultät den für das nächste Stipendienjahr zur Verfügung stehenden Zinsbetrag. Derselbe kommt ungetheilt, jedoch in abgerundeter Summe zur Vergebung. Der Dekan der Fakultät fordert vor dem 1. December durch Anschlag am schwarzen Brett die Bewerber zur Meldung auf und macht gleichzeitig von dieser Aufforderung dem Direktor des hiesigen Königlichen Münzkabinets Anzeige. Die Meldung hat vor dem folgenden 1. Januar stattzufinden und sind derselben die nach § 3 in Betracht kommenden Nachweisungen beizufügen. Die wissenschaftliche Qualifikation kann nach Ermessen des Bewerbers entweder durch Zeugnisse von Lehrern oder sonstigen Sachverständigen, oder auch durch vorgelegte schriftliche Arbeiten dokumentirt werden. Die Vergebung des Stipendiums erfolgt durch Beschluß der Fakultät auf Vorschlag einer Kommission von fünf Personen, welche aus einem oder zwei dem Fach der Archäologie und zwei oder drei dem Fach der Geschichte angehörenden, von der Fakultät zu wählenden Fakultätsmitgliedern und dem Dekan gebildet wird.

Bei diesem vor Ablauf des Winter-Semesters zu fassenden Beschluß ist schriftlich abzustimmen und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Los. Der Dekan berichtet dann über das Ergebniß der Abstimmung an den Senat und trägt auf Bestätigung des Beschlusses an. Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitäts-Gesetzen gemäß ist; findet er, daß sie denselben nicht entspricht, so hat er unter Angabe der Bedenken die philosophische Fakultät zu wiederholter Prüfung

und event. Vornahme einer neuen Wahl aufzufordern. Beharrt die Fakultät bei ihrem Beschluß und der Senat verweigert die Bestätigung, so bleibt das Stipendium für das laufende Jahr unvergeben. Im Fall der Bestätigung ertheilt der Senat die Zahlungsanweisung des verliehenen Stipendiums.

§ 6.

Wenn der Stipendiat nach Ablauf des ersten Stipendiensemesters die Universität wechselt oder die Universitätsstudien beendet, so bleibt er nichtsdestoweniger bis zum Schluß des Jahres im Genuß des Stipendiums.

§ 7.

Gelangt das Stipendium nicht zur Vergebung oder nicht zur Auszahlung, so wird die ausfallende Summe ein Jahr lang asservirt und im Folgejahr den Bestimmungen dieses Statuts gemäß als zweites Stipendium vergeben. Gelangt der Betrag auch diesmal nicht zur Auszahlung, so wird er zum Kapital geschlagen.

§ 8.

So lange die Stifterin lebt, ruht das Kollationsrecht der Fakultät, so daß zwar die Aufforderung zur Bewerbung und die übrigen Festsetzungen dieses Statuts sofort nach Maßgabe desselben erfolgen, die eingegangenen Meldungen aber nebst den Beilagen der Stifterin vorgelegt werden und die Auswahl des Stipendiaten ihr überlassen bleibt.

§ 9.

Ueber die für die erste Verleihung etwa nöthig werdende Abänderung der im § 5 festgesetzten Termine und Modalitäten beschließt die philosophische Fakultät.

---

7. Die Dr. Friedrich Tamnausche Stiftung.

Der am 30. September 1879 zu Berlin verstorbene Dr. Friedrich Tamnau hat in seinem Testamente vom 6. Juli 1874 der philosophischen Fakultät der Universität ein Kapital von 36000 M. zur Begründung eines mineralogischen Reise-Stipendiums vermacht. Für diese durch die Allerhöchste Ordre vom 14. Juni 1880 genehmigte Stiftung sind unter Berücksichtigung der von dem Stifter im Testament getroffenen Bestimmungen die folgenden

Statuten vom 21. Juli 1881

festgesetzt:

§ 1.

Die Dr. Friedrich Tamnausche Stiftung wird von der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin verwaltet.

§ 2.

Das Stiftungsvermögen wird durch Anlegung in pupillarisch sicheren Werthpapieren oder in pupillarisch sicheren Hypotheken nutzbar gemacht.

§ 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 4.

Die Zinsen des Stiftungsvermögens werden, nachdem sie sich genügend angesammelt haben, zu einem Reisestipendium für einen jungen hoffnungsvollen Mineralogen benutzt, dessen Reisen den bestimmten Zweck haben sollen, Lagerstätten und Fundorte ausgezeichneter und seltener Mineralien zu besuchen, über dieselben zu berichten und sie nach Möglichkeit auszubeuten. Das Stipendium ist ausschließlich zu mineralogischen, nicht zu geologischen Zwecken und Untersuchungen bestimmt.

§ 5.

Die auf einer solchen Reise gesammelten Schätze sind in erster Linie dem hiesigen Königlichen Mineralien-Kabinet, in zweiter aber der hiesigen Königlichen Technischen Hochschule oder einer hiesigen städtischen Gewerbeschule zu überweisen, im Uebrigen aber zu Mittheilungen an andere öffentliche Sammlungen zu benutzen, eventuell auch zum Tausch gegen andere, namentlich ausländische Mineralien mit anderen Kollektionen zu verwenden.

§ 6.

Die Entscheidung darüber, wem das Stipendium ertheilt, wann dasselbe verliehen und wohin die betreffende Reise gerichtet werden soll, steht dem Kuratorium der Stiftung zu. Nur wenn die Ansichten innerhalb des Kuratoriums derartig auseinander gehen sollten, daß kein Majoritätsbeschluß zu Stande käme, giebt die philosophische Fakultät zu Berlin den Ausschlag.

§ 7.

Das Kuratorium besteht aus drei deutschen Mineralogen: vorzugsweise sind in dasselbe Professoren der Mineralogie an deutschen Universitäten zu wählen.

§ 8.

Zu den ersten Kuratoren hat der Stifter selbst ernannt:

1. den Professor Dr. Gerhard vom Rath in Bonn,
2. den Professor Dr. Paul Groth in Straßburg i./E.,
3. den Professor Dr. Websky in Berlin.

§ 9.

Wenn einer der Kuratoren stirbt oder austritt, so ergänzen sich die beiden deren durch Kooptation. Von einer solchen Ergänzung ist der philosophischen ıkultät zu Berlin Anzeige zu machen. Falls sich die zwei übrig gebliebenen ıratoren nicht über den zu kooptirenden dritten einigen können, so giebt die ilosophische Fakultät zu Berlin den Ausschlag.

§ 10.

Die Freiheit der Kooptation unterliegt abgesehen davon, daß § 5 dafür maßbend ist, noch der ferneren Beschränkung, daß der jeweilige ordentliche Professor r Mineralogie an der Universität Berlin oder, falls in Zukunft dieses Fach durch :hrere ordentliche Professoren vertreten sein sollte, einer von diesen stets Mitglied s Kuratoriums sein muß. Für die Zeit, wo an der Berliner Universität kein dentlicher Professor der Mineralogie vorhanden ist, ernennt die philosophische ıkultät aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Kurator, der mit den wirklichen ıratoren gleiche Rechte hat.

§ 11.

Wenn vor der Kooptation des dritten Kurators auch noch ein zweiter in egfall kommt, so wählt der allein übrig gebliebene zunächst einen zweiten, worauf nn nach § 9 verfahren wird.

§ 12.

Sollte 6 Monate nach dem Ausscheiden eines der Kuratoren seine Stelle noch ht besetzt sein, so geht das Recht und die Pflicht der Ergänzung an die philophische Fakultät zu Berlin über.

§ 13.

Die Geschäfte des Kuratoriums führt der Berliner ordentliche Professor der ineralogie oder, wenn mehrere solche dem Kuratorium angehören sollten, der den ienstjahren nach ältere, endlich, wenn gar kein solcher vorhanden ist, der von der ıkultät ernannte stellvertretende Kurator.

§ 14.

Vor dem 1. November jeden Jahres theilt der Quästor durch den Dekan der ilosophischen Fakultät dem geschäftsführenden Mitglied des Kuratoriums mit, wie l Zinsen zum 1. Januar des folgenden Jahres verwendbar sein werden. Das ıratorium beschließt sodann, ob die flüssig werdende Summe sofort ausgegeben er behufs Ansammlung eines größeren Stipendienbetrages vorläufig ganz oder ilweise zurückgelegt werden solle. Von dem gefaßten Beschlusse wird der Fakultät ızeige gemacht.

§ 15.

Jede Verleihung des Stipendiums bedarf der Genehmigung der Fakultät, doch darf diese nicht vorenthalten werden, wenn die Kuratoren nach den Bestimmungen dieser Statuten verfahren sind.

§ 16.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nach der Bestimmung des Kuratoriums auf einmal oder ratenweise, und zwar auf die Anweisung des Dekans der philosophischen Fakultät hin.

§ 17.

Jeder Stipendiat hat sich dem Kuratorium gegenüber durch einen Revers zu verpflichten, sowohl die in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen, als auch die ihm außerdem von dem Kuratorium ertheilten Anweisungen gewissenhaft zu erfüllen. Der Dekan der philosophischen Fakultät darf die Auszahlung des Stipendiums nicht eher veranlassen, als bis ihm vom Kuratorium angezeigt worden ist, daß dieser Revers ausgestellt sei.

---

8. Die Dr. John Muir-Stiftung.

In Anerkennung der Verdienste der Deutschen Wissenschaft um indische Philologie und vergleichende Sprachforschung hat Herr Dr. John Muir in Edinburgh am 8. December 1880 der Universität ein Kapital von 6600 M. behufs Gründung einer Stipendien-Stiftung zur Förderung der Studien auf den beiden genannten Gebieten überwiesen. Für diese durch die Allerhöchste Ordre vom 3. Januar 1882 genehmigte Stiftung sind folgende

Statuten vom 11. Mai 1882

festgesetzt:

§ 1.

Die Dr. John Muir-Stiftung wird von der philosophischen Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin verwaltet.

§ 2.

Das Stiftungsvermögen wird durch Anlegung in pupillarisch sicheren Werthpapieren oder in pupillarisch sicheren Hypotheken nutzbar gemacht.

§ 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörenden Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 4.

Von den Zinsen des Stiftungsvermögens werden in jedem Semester 150 Mark s Stipendium verliehen. Der Ueberschuß an Zinsen wird so lange zum Kapital schlagen, bis der jährliche Zinsertrag die Summe von 450 Mark erreicht. Von :sem Zeitpunkte ab wird der ganze jährliche Zinsertrag in zwei gleichen Semester-ten als Stipendium verliehen. Sollte der jährliche Zinsertrag unter 300 Mark nabsinken, dann werden die Zinsen so lange zum Kapital geschlagen, bis derselbe eder auf 300 Mark gestiegen ist, und das Stipendium kommt so lange nicht zur erleihung.

§ 5.

Dies Stipendium ist bestimmt zur Unterstützung würdiger Studirender, welche das Haupt-Album der philosophischen Fakultät (§ 67 der Statuten der philo-phischen Fakultät) eingetragen sind und sich dem Studium der indischen Philo-gie oder der vergleichenden Sprachforschung gewidmet haben, ohne Unterschied des ligiösen Bekenntnisses und der Staatsangehörigkeit.

§ 6.

Das Stipendium kann einem und demselben Studirenden wiederholt verliehen erden auch über das Triennium hinaus. Durch die Erwerbung eines akademischen rades wird die Perceptionsfähigkeit nicht aufgehoben.

§ 7.

Kuratoren der Stiftung sind die Inhaber der ordentlichen Professuren für dische Philologie und für vergleichende Sprachforschung. So lange eine dieser iden Professuren vakant oder das betreffende Fach nur durch einen außerordent-hen Professor vertreten ist, stehen dem Inhaber des anderen die Befugnisse des uratoriums allein zu. Für den Fall, daß beide Professuren gleichzeitig vakant er die betreffenden Fächer nur durch außerordentliche Professoren vertreten sein llten, ernennt die Fakultät zwei Kuratoren, deren Befugnisse mit dem Amtsantritte nes ordentlichen Professors für eins der beiden genannten Fächer auf diesen ergehen.

§ 8.

Das Stipendium wird von der Fakultät einem derjenigen Studirenden ver-:hen, welche durch die Kuratoren dazu vorgeschlagen sind. Die Verleihung für is Winter-Semester geschieht in der zweiten Hälfte des Januar, für das Sommer-emester in der zweiten Hälfte des Juli.

§ 9.

Die Kuratoren erhalten bei Beginn eines jeden Semesters von der Quästur nzeige über den Vermögensstand der Stiftung, sowie über die für das Stipendium m 1. Januar beziehungsweise vom 1. Juli ab verwendbare Summe (§ 4 der tatuten).

§ 10.

Das Stipendium wird von der Quästur gegen eine von dem zeitigen Rektor zu ertheilende Anweisung ausgezahlt.

---

9. Die Gustav Magnus-Stiftung.

Die verwittwete Frau Professor Bertha Magnus, geborene Humblot zu Berlin hat der Universität als Fonds einer zur Unterstützung von würdigen und bedürftigen Studirenden der Mathematik oder der Naturwissenschaften bestimmten Stipendien-Stiftung ein Kapital von 60000 M. überwiesen. Für diese durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1882 genehmigte Stiftung sind folgende

Statuten vom 19. April 1883

festgesetzt:

§ 1.

Die Stiftung führt zum Andenken des am 4. April 1870 verstorbenen, um die Universität hochverdienten Gatten der Stifterin den Namen

Gustav Magnus-Stiftung.

§ 2.

Das Vermögen der Stiftung wird von Rektor und Senat der hiesigen Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

§ 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Universitäts-Quästur in gleicher Weise wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 4.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungsvermögens werden alljährlich zwei Stipendien gebildet, ein jedes zur Zeit im Betrage von 1200 Mark, und an zwei bedürftige, durch Talent und Fleiß sich auszeichnende Studirende der Mathematik oder der Naturwissenschaften vergeben.

§ 5.

Die Verleihung dieser Stipendien geschieht durch die philosophische Fakultät nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Ein Stipendium kann nur erhalten, wer sich unter Beobachtung der in Nr. 2, 5 und 7 gegebenen Vorschriften in einem schriftlichen Gesuche bei der Fakultät darum beworben hat.

   Zur Bewerbung zuzulassen ist jeder an der hiesigen Universität zur

Zeit der Bewerbung immatrikulirte Studirende, dessen Hauptfach die Mathematik oder eine der naturwissenschaftlichen Disciplinen ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Studiensemester sich der Betreffende befindet.

2. Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, daß er der Unterstützung bedürftig und würdig sei. Er hat zu dem Ende ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes Bedürftigkeits-Attest beizubringen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch Zeugnisse oder durch Vorlegung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu dokumentiren.

   Unter den Zeugnissen muß sich jedenfalls eins befinden, das dem Bewerber auf Grund einer eingehenden Prüfung in seinem Hauptfache von einem Fakultäts-Mitgliede ausgestellt worden ist. Bei Einreichung eigener Arbeiten kann von dem Bewerber die an Eidesstatt abzugebende Versicherung, daß er sie ohne unerlaubte Hülfe angefertigt habe, verlangt werden.

3. Jedes Stipendium wird stets nur auf ein von dem 1. Oktober an zu rechnendes Jahr vergeben. Es kann jedoch nach Ablauf des Jahres dem bisherigen Inhaber eines Stipendiums dasselbe noch auf ein zweites und auch auf ein drittes Jahr zugesprochen werden (vergl. Nr. 7).

4. Ein Stipendium unter mehrere Bewerber zu theilen, ist unzulässig.

5. Am Schlusse eines jeden Sommer-Semesters fordert der Dekan der philosophischen Fakultät durch Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung um die für das folgende Studienjahr zu vergebenden Stipendien auf.

   Die in Folge dieser Aufforderung bis zum 15. November des Jahres eingehenden Bewerbungsgesuche, welche auf dem Universitäts-Sekretariate abzugeben sind, werden mit den zugehörigen Zeugnissen u. s. w. von dem Dekan unter diejenigen Fakultäts-Mitglieder, welche die in Betracht kommenden Disciplinen vertreten, zur Begutachtung vertheilt, wobei in der Regel jedes Gesuch nur einem Mitgliede zugetheilt wird.

   Um aber allen Fakultäts-Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, von den sie interessirenden Gesuchen Kenntniß zu nehmen, werden sämmtliche Gesuche mit den zugehörigen Anlagen in einer Fakultäts-Sitzung, die derjenigen, in welcher darüber abgestimmt wird, vorausgeht, und dann noch mindestens acht Tage lang auf dem Universitäts-Sekretariate während der Dienststunden ausgelegt.

6. Die Vergebung der Stipendien erfolgt in einer womöglich vor den Weihnachtsferien, spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres anzuberaumenden Fakultäts-Sitzung, zu der unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingeladen werden muß. Nach vorangegangener Berathung, in der die mit der Begutachtung der eingegangenen Gesuche Betrauten darüber mündlich oder schriftlich zu referiren haben, und nach Ausscheidung derjenigen Bewerber, die von keinem sachverständigen Fakultäts-Mitgliede zur Berücksichtigung empfohlen werden, wird über jedes zu verleihende Stipendium besonders abgestimmt, und zwar nach dem durch die Fakultäts-Statuten für die Wahl des Dekans vorgeschriebenen Verfahren.

7. Wer im Genusse eines Stipendiums dasselbe für ein zweites, bezüglich für ein drittes Jahr zu erhalten wünscht, hat sich drei Monate vor Ablauf des Stipendiums, also spätestens bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres, mit einem gehörig motivirten schriftlichen Gesuch an die philosophische Fakultät zu wenden.

   Die Entscheidung über dieses im Uebrigen nach den Bestimmungen der Nr. 5 zu behandelnde Gesuch erfolgt dann in einer noch vor Ablauf des Sommer-Semesters anzuberaumenden Fakultäts-Sitzung, und zwar durch mündliche Abstimmung, wobei im Fall von Stimmengleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag giebt. Als Norm des Entscheides der Fakultät gilt dabei, daß die wiederholte Verleihung des Stipendiums nur an solche Studirende erfolgt, welche sich desselben in besonderem Maße würdig erwiesen haben.

8. Die Fakultät ist befugt, einem Studirenden, dem sie in vorstehender Weise ein Stipendium zum zweiten oder dritten Male zuerkennt, auf sein Ansuchen zu gestatten, daß er seine Studien an einer anderen Universität fortsetze, ihm auch den Genuß des Stipendiums zu belassen, wenn er nach beendigten Universitäts-Studien, ohne in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Thätigkeit einzutreten, noch einige Zeit seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung widmet. Doch ist eine solche Vergünstigung nur jungen Männern von ungewöhnlicher Tüchtigkeit zu gewähren.

§ 6.

Ueber jede Verleihung eines Stipendiums hat der Dekan der philosophischen Fakultät an den Senat zu berichten. Der Senat hat zu prüfen, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitätsgesetzen entspreche. Findet er Bedenken dagegen, so hat er diese der philosophischen Fakultät, eventuell unter Aufforderung zur Vornahme einer neuen Wahl, mitzutheilen.

§ 7.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf Anweisung des Rektors von der Universitäts-Quästur in vierteljährlichen Raten pränumerando.

§ 8.

Das Stipendium geht verloren:

a) wenn der Stipendiat sein Hauptfach aufgiebt oder vor Ablauf des Stipendienjahrs die Universität verläßt, den in § 5 Nr. 8 vorgesehenen Fall ausgenommen;
b) nach dem Befinden und auf Beschluß der philosophischen Fakultät, wenn sich derselbe durch eine gegen ihn festgesetzte — auch disciplinarische — Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§ 9.

Für den Fall, daß in einem Jahr wegen Mangels an geeigneten Bewerbern ein Stipendium nicht zur Vergebung kommen, oder daß aus irgend einem Grunde einzelne Quartalsraten nicht zur Auszahlung gelangen möchten, werden die disponibel gebliebenen Bestände, desgleichen etwaige Zuwendungen, wenn nicht etwas Anderes bezüglich derselben ausdrücklich bestimmt wird, zum Kapital geschlagen und, soweit es möglich ist, zinsbar angelegt.

Sollte das Vermögen der Stiftung alsdann dergestalt anwachsen, daß aus den Zinserträgnissen weitere 1200 Mark jährlich verfügbar würden, so soll ein drittes Stipendium in diesem Betrage gebildet und nach denselben Grundsätzen, wie die beiden ursprünglichen Stipendien, zur Vergebung kommen.

§ 10.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zwecke der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können von der philosophischen Fakultät unter Zustimmung von Rektor und Senat jederzeit beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

---

10. Das Stipendium Laurentianum.

Der am 16. Mai 1884 zu Berlin verstorbene Gymnasial-Direktor a. D. Dr. Rudolph Lorentz hat der Universität ein Legat von 12000 M. vermacht, um aus dessen Zinsen zwei bedürftige Studirende der Philologie und der das Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften, jeden drei Studienjahre hindurch, zu unterstützen. Für diese durch Allerhöchste Ordre vom 11. August 1884 genehmigte Stiftung sind folgende

Statuten vom 21. Januar 1885

festgesetzt:

§ 1.

Die Stiftung führt laut Bestimmung des Stifters den Namen

Stipendium Laurentianum.

§ 2.

Das Vermögen der Stiftung wird von Rektor und Senat der hiesigen Universität nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

§ 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Universitäts-Quästur in gleicher Weise, wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen, unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 4.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungs-Vermögens werden zwei Stipendien, ein jedes zunächst im jährlichen Betrage von 240 Mark, gebildet und an zwei bedürftige, durch Talent und Fleiß sich auszeichnende Studirende der klassischen Philologie und der das klassische Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften für die Dauer von drei Studienjahren vergeben.

Sobald der Zinsertrag des Stiftungsvermögens 600 Mark übersteigt (siehe § 10), sollen die beiden Stipendien auf je 300 Mark, und sobald der Zinsertrag 800 Mark übersteigt, auf je 400 Mark erhöht werden.

§ 5.

Die Geschäftsführung der Stiftung liegt dem Kurator derselben ob, welcher durch die philosophische Fakultät aus den ordentlichen Professoren der in § 4 genannten Fächer auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wird.

§ 6.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt auf Grund der Vorlagen des Kurators (siehe § 7 Nr. 3) in der letzten im December stattfindenden Fakultätssitzung für einen mit dem vorangehenden 1. Oktober beginnenden dreijährigen Zeitraum, das erste Mal jedoch in der letzten im Juni 1885 stattfindenden Fakultätssitzung für einen mit dem 1. April 1885 beginnenden dreijährigen Zeitraum.

Die Auszahlung geschieht in weiterer Folge halbjährlich im Voraus.

§ 7.

Die Stipendien werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verliehen:

1. Ein Stipendium kann nur erhalten, wer sich, unter Beobachtung der unter Nr. 3 gegebenen Vorschriften, in einem schriftlichen Gesuche bei der Fakultät darum beworben hat.
2. Zur Bewerbung zugelassen ist jeder an der hiesigen Universität zur Zeit der Bewerbung auf Grund eines Zeugnisses der Reife immatrikulirte Studirende, dessen Hauptfach den Bestimmungen in § 4 entspricht, ohne Rücksicht darauf, in welchem Studiensemester sich der Betreffende befindet; doch soll unter den Bewerbern denjenigen Studirenden, welche das dritte Semester noch nicht überschritten haben, bei der Verleihung des Stipendiums der Vorzug gegeben werden.
3. Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, daß er der Unterstützung bedürftig und würdig sei. Er hat zu dem Ende ein den bestehenden Vorschriften entsprechendes Bedürfniß-Attest beizubringen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch Einreichung einer Arbeit über ein frei gewähltes Thema aus der klassischen Philologie oder den das klassische Alterthum betreffenden historischen Wissenschaften darzuthun.
4. Die Bewerbung mit den nach Nr. 3 beizufügenden Schriftstücken muß spätestens am 21. November bei dem Universitäts-Sekretariate eingereicht

werden. Hierzu wird am 15. Oktober durch Anschlag des Kurators aufgefordert.

Das erste Mal (siehe § 6) soll der Anschlag beim Beginn des Sommer-Semesters 1885 erfolgen, und die betreffenden Bewerbungen sollen bis zum 21. Juni eingereicht werden. Bei der ersten Erledigung der Stipendien soll der Uebergang auf die Durchführung der dauernden Bestimmungen unter § 6 und der entsprechenden vorgenannten Termine erfolgen (siehe auch § 10).

5. Die eingegangenen Arbeiten werden von dem Universitäts-Sekretariate dem Kurator übergeben, welcher dieselben, eventuell unter Hinzuziehung der specieller kompetenten Fakultätsmitglieder, prüft und über das Ergebniß der Prüfung in der Fakultätssitzung (siehe § 6) mündlich berichtet.

Die Fakultät entscheidet sodann über die Vorschläge bei verdeckter Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse unterliegen der Prüfung und Genehmigung von Rektor und Senat.

§ 8.

Die jedesmalige Anweisung zur Zahlung der nach § 6 halbjährlich zu er-:benden Raten des Stipendiums ertheilt der Kurator auf Grund einer Dekanats-·rüfung, von deren genügendem Ausfalle der Fortbezug des Stipendiums abhängt.

§ 9.

Wer die hiesige Universität verläßt oder hinsichtlich seiner Studien aufhört, :n Bestimmungen des § 4 zu genügen, verliert den Genuß des Stipendiums.

Im Uebrigen gelten bezüglich des Fortgenusses der Stipendien die bezüglichen lgemeinen Bestimmungen.

§ 10.

Wird ein Stipendium nach den in § 6 und § 7 Nr. 4 angegebenen Terminen ·ledigt, so wird der dadurch ersparte Zinsbetrag bis zum nächsten 1. Oktober zum apital geschlagen und thunlichst bald zinsbar angelegt.

§ 11.

Der Kurator erhält rechtzeitig vor dem Beginne jedes Universitätsjahres iehe § 4 und § 7 Nr. 4) von der Quästur eine Anzeige über den Stand des :tiftungsvermögens und den jeweiligen Zinsertrag.

§ 12.

Abänderungen der vorliegenden Statuten können von der philosophischen akultät unter Zustimmung von Rektor und Senat der Universität jederzeit be-hlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

11. Die Moses Mendelssohn-Stiftung.

Der Geheime Kommerzienrath Franz Mendelssohn zu Berlin hat zum Andenken an seinen am 4. Januar 1786 verstorbenen Urgroßvater Moses Mendelssohn der Universität ein Kapital von 150000 M. mit der Bestimmung überwiesen, daß dessen Zinsen zu Stipendien für unterstützungsbedürftige, würdige und tüchtige Studirende der philosophischen Fakultät dienen sollen. Für diese durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. April 1886 genehmigte Stiftung sind folgende

Statuten vom 28. Juli 1886

festgesetzt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen:

Moses Mendelssohn-Stiftung.

§ 2.

Das Vermögen der Stiftung wird von Rektor und Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften verwaltet.

§ 3.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in gleicher Weise, wie die Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungen, unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 4.

Aus dem Zinsertrage des Stiftungsvermögens werden alljährlich acht Stipendien in gleichem, abgerundetem Betrage gebildet und an Studirende der philosophischen Fakultät, welche auf Grund eines Zeugnisses der Reife immatrikulirt und Angehörige des deutschen Reichs sind, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses vergeben. Dabei soll weniger das Maß der Bedürftigkeit, als das der Würdigkeit und Tüchtigkeit den Ausschlag geben.

Der Stifter hat sich für die Dauer seines Lebens die Vergebung von drei Stipendien vorbehalten. Derselbe wird bis zum 1. November eines jeden Jahres dem Dekan der philosophischen Fakultät darüber Mittheilung machen, ob und an wen er die ihm vorbehaltenen Stipendien für das am nächsten 1. April beginnende Stipendien-Jahr vergeben hat.

§ 5.

Die Verleihung der Stipendien geschieht, soweit nicht der Stifter nach § 4 darüber verfügt hat, durch die philosophische Fakultät nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Ein Stipendium kann nur erhalten, wer sich unter Beobachtung der in Nr. 2, 5 und 7 gegebenen Vorschriften in einem schriftlichen Gesuche bei der philosophischen Fakultät darum beworben hat.

   Zur Bewerbung zuzulassen ist jeder bei der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin zur Zeit der Bewerbung mit einem zum Universitäts-Studium berechtigenden Reife-Zeugniß immatrikulirte Studirende, welcher in der philosophischen Fakultät inskribirt und Angehöriger des deutschen Reiches ist.

2. Dem Bewerber liegt es ob, den Nachweis zu führen, daß er der Unterstützung bedürftig und würdig sei. Er hat behufs dessen seine ökonomischen Verhältnisse glaubhaft darzulegen und seine wissenschaftliche Qualifikation durch Zeugnisse oder durch Vorlegung eigener wissenschaftlicher Arbeiten zu dokumentiren.

   Unter den Zeugnissen muß sich jedenfalls eins befinden, das dem Bewerber auf Grund einer zu diesem Behufe vorgenommenen eingehenden Prüfung in seinem Hauptfach von einem Fakultäts-Mitgliede, eventuell von einem Seitens der Fakultät mit der Prüfung beauftragten außerordentlichen Professor, ausgestellt worden ist. Bei Einreichung eigener Arbeiten kann von dem Bewerber die an Eidesstatt abzugebende Versicherung, daß er dieselben selbstständig angefertigt habe, verlangt werden.

   Ein den Vorschriften für die Honorar-Stundungen entsprechendes Bedürftigkeits-Attest ist für den Nachweis, daß der Bewerber der Unterstützung bedürftig sei, ausreichend, aber nicht erforderlich. Die Stipendien sollen vielmehr auch solchen Studirenden verliehen werden können, deren ökonomische Lage eine Beihülfe nöthig erscheinen läßt, wenn auch die für Gewährung der Stundungen maßgebenden Bedingungen nicht vorhanden sind.

3. Jedes Stipendium wird stets nur auf e i n, von dem 1. April an zu rechnendes Jahr vergeben. Es kann jedoch nach Ablauf des Jahres dem bisherigen Inhaber eines Stipendiums dasselbe noch auf ein zweites, auf ein drittes und auch noch auf ein viertes Jahr verliehen werden (vergl. Nr. 7).

4. Ein Stipendium unter mehrere Bewerber zu theilen, ist, abgesehen von den in Nr. 6 vorgesehenen Fällen, unzulässig.

5. In der ersten Decemberwoche fordert der Dekan der philosophischen Fakultät durch Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung um die für das folgende Studienjahr von der philosophischen Fakultät zu vergebenden Stipendien auf.

   Die Bewerbungsgesuche sind nebst den dazu gehörigen Zeugnissen u. s. w. bis zum 6. Januar des folgenden Jahres auf dem Universitäts-Sekretariate abzugeben. Sie werden nebst den Beilagen von dem Dekan unter diejenigen Fakultätsmitglieder, welche die in Betracht kommenden Disciplinen vertreten, zur Begutachtung vertheilt, wobei in der Regel jedes Gesuch nur e i n e m Mitgliede zugetheilt wird.

Um aber allen Fakultäts-Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, von den sie interessirenden Gesuchen Kenntniß zu nehmen, werden sämmtliche Gesuche mit den zugehörigen Anlagen in einer Fakultäts-Sitzung, die derjenigen, in welcher darüber abgestimmt wird, vorausgeht, und dann noch mindestens acht Tage lang auf dem Universitäts-Sekretariate während der Dienststunden ausgelegt.

6. Die Vergebung der Stipendien erfolgt in einer spätestens bis zum 1. März anzuberaumenden Fakultäts-Sitzung, zu der unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingeladen werden muß. Nach vorangegangener Berathung, in der die mit der Begutachtung der eingegangenen Gesuche Betrauten darüber mündlich oder schriftlich zu referiren haben, werden zuvörderst diejenigen Bewerber ausgeschieden, welche nunmehr von keinem sachverständigen Fakultätsmitgliede zur Berücksichtigung empfohlen werden. Alsdann wird über jedes zu verleihende Stipendium nach dem durch die Fakultäts-Statuten für die Wahl des Dekans vorgeschriebenen Verfahren abgestimmt. Die Abstimmung kann mündlich geschehen, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt.

Ist die Anzahl der zu vergebenden Stipendien größer als die Anzahl der zur Berücksichtigung empfohlenen Bewerber, so kann die Fakultät dem oder den Würdigsten unter den Bewerbern zwei Stipendien statt eines einzigen verleihen, und sie kann auch den einzelnen Stipendien Theile der übrigen hinzufügen, jedoch nur so, daß der Gesammtbetrag für einen Bewerber nicht den Betrag zweier Stipendien übersteigt.

Bei der Verleihung sollen die verschiedenen in der Fakultät vertretenen Fächer in billigem Verhältniß Berücksichtigung finden, jedoch unbeschadet der im § 4 aufgestellten Normen.

7. Wer im Genusse eines Stipendiums dasselbe für ein zweites, bezüglich für ein drittes oder viertes Jahr zu erhalten wünscht, hat sich am Anfang des Semesters, in welchem das Stipendium abläuft, und zwar spätestens bis zum 10. November des vorhergehenden Jahres, mit einem gehörig motivirten schriftlichen Gesuch an die philosophische Fakultät zu wenden.

Die Entscheidung über dieses im Uebrigen nach den Bestimmungen der Nr. 5 zu behandelnde Gesuch erfolgt dann in einer noch vor Ende November anzuberaumenden Fakultäts-Sitzung, und zwar durch mündliche Abstimmung, wobei im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag giebt. Als Norm des Entscheides der Fakultät gilt dabei, daß die wiederholte Verleihung des Stipendiums nur an solche Studirende erfolgt, welche sich desselben in besonderem Maße würdig erwiesen haben.

8. Die Fakultät ist befugt, einem Studirenden, dem sie in vorstehender Weise ein Stipendium zum zweiten, dritten oder vierten Male zuerkennt, auf sein Ansuchen zu gestatten, daß er seine Studien an einer anderen Universität fortsetze, ihm auch den Genuß des Stipendiums zu belassen, wenn er nach

beendigten Universitäts-Studien, ohne in eine selbstständige, mit einem Einkommen verbundene Thätigkeit einzutreten, noch einige Zeit seiner weiteren wissenschaftlichen Ausbildung widmet. Doch ist eine solche Vergünstigung nur jungen Männern von ungewöhnlicher Tüchtigkeit zu gewähren.

§ 6.

Ueber jede nach § 4 und § 5 erfolgte Verleihung eines Stipendiums hat der Dekan der philosophischen Fakultät an den Senat zu berichten. Der Senat prüft, ob die Wahl des Stipendiaten den Statuten der Stiftung und den Universitätsgesetzen entspricht. Findet er Bedenken dagegen, so hat er diese der philosophischen Fakultät, eventuell unter Aufforderung zur Vornahme einer neuen Wahl, mitzutheilen.

§ 7.

Die Auszahlung der Stipendien erfolgt auf Anweisung des Rektors von der Universitäts-Quästur in vierteljährlichen Raten pränumerando.

§ 8.

Das Stipendium geht verloren:

a) wenn der Stipendiat sein Hauptfach aufgiebt oder vor Ablauf des Stipendienjahres die Universität verläßt, den in § 5 Nr. 8 vorgesehenen Fall ausgenommen;
b) nach dem Befinden und auf vom Senate zu bestätigenden Beschluß der philosophischen Fakultät, wenn sich der Stipendiat durch eine gegen ihn rechtskräftig erkannte — auch disciplinarische — Strafe für den weiteren Genuß des Stipendiums unwürdig gemacht hat.

§ 9.

Stipendien, die in einem Jahre nicht zur Vergebung kommen, können im nächsten Jahre verliehen werden. Wenn sie aber auch dann nicht zur Vergebung kommen, oder wenn aus irgend einem Grunde einzelne Quartalsraten nicht zur Auszahlung gelangen möchten, so werden die dadurch disponibel gebliebenen Bestände, ebenso wie die Reste, welche in Folge der in § 4 angeordneten Abrundung der Stipendien-Beträge verbleiben, und alle sonstigen der Stiftung zugefallenen oder zugewendeten Beträge, über die nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird, zum Kapital geschlagen und, soweit es möglich ist, zinsbar angelegt.

§ 10.

Abänderungen der vorstehenden Statuten, welche dem Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen, können von der philosophischen Fakultät unter Zustimmung von Rektor und Senat jederzeit beschlossen werden, bedürfen aber der Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums.

V. Für Studirende der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät.

Das Köpkesche Stipendium für Studium der Geschichte.

Der am 10. Juni 1870 zu Berlin verstorbene Professor Dr. Rudolf Köpke hat mittelst Testaments vom 15. Juni 1866 und Nachzettels vom 20. Juli 1868 der Universität die Hälfte seines nach dem Ableben seiner Mutter und seiner Schwester noch vorhandenen Vermögens zur Begründung eines Stipendiums für Studirende der Geschichte zugewendet.

Nachdem die Mutter und im April 1887 auch die Schwester des Professors Köpke verstorben, ist der Universität ein Kapital von 37357 M. 25 Pf. zugefallen und damit die Köpkesche Stiftung ins Leben getreten.

Für die Verwaltung und Vertheilung des Stipendiums hat der Stifter selbst im Artikel V seines Testaments folgende Bestimmungen getroffen:[50])

§ 1.

Es wird das Kapital in der Weise angelegt, daß es einen jährlichen Zinsertrag von 400 — vierhundert Thalern gewährt. Sollte derselbe unter diesen Ansatz herabsinken, so sollen die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, bis jene Grenze erreicht ist.

§ 2.

Es werden die Zinsen zu einem untheilbaren Stipendium verwendet.

§ 3.

Sollte es möglich sein, durch eine günstige Verwaltung Ueberschüsse des Zinsertrages zu gewinnen, so sollen dieselben kapitalisirt werden. Ob man einst ein zweites Stipendium von gleicher Höhe, unter denselben Bedingungen, gründen könne, mag vorbehalten bleiben.

§ 4.

Dieses Stipendium ist für solche Studirende bestimmt, die sich dem Studium der Geschichte widmen und dasselbe zu ihrem Lebensberufe machen wollen. Ausgeschlossen von der Theilnahme sind nur Studirende der Medizin, sonst ist es gleichgültig, zu welcher der drei anderen Fakultäten der Stipendiat sich bekennt.

§ 5.

Das Stipendium soll mittellosen aber wissenschaftlich befähigten jungen Männern die oft schwere Zeit des Uebergangs von der Universität zu einer gesicherten Lebensstellung erleichtern, und die Möglichkeit ungestörter Studien in diesen fruchtbarsten und entscheidenden Jahren gewähren. Es soll daher nur solchen zuertheilt werden, die bereits eine derartige Reife besitzen, welche für ihre fernere Entwicklung eine gewisse Sicherheit zu geben vermag. Es sollen daher für den Genuß desselben folgende Bedingungen maßgebend sein:

[50]) Die Ausarbeitung besonderer Statuten ist angeordnet, jedoch z. Z. noch nicht beendet.

§ 6.

Der Stipendiat muß Preuße von Geburt, evangelischer Konfession, der Unterstützung anerkannt bedürftig, und seine sittliche Führung untadlig sein.

§ 7.

Er muß mindestens ein Jahr auf der Universität zu Berlin studirt, und in dieser Zeit durch erfolgreiche Theilnahme an den historischen Uebungen eines Docenten der Geschichte seinen Fleiß im Allgemeinen dargethan haben. Behufs der Bewerbung um das Stipendium hat er seine Würdigkeit durch eine besondere Arbeit zu erweisen. Zu diesem Zwecke ist ein halbes Jahr vor dem Ertheilungstermin ein historisches Thema von der philosophischen Fakultät zur Konkurrenz auszuschreiben, welches ein ordentlicher Professor der Geschichte zu stellen und dann die eingelaufenen Arbeiten zu censiren hat. Bei der Beurtheilung soll nicht der Fleiß allein, sondern wesentlich die kundgegebene Leistungsfähigkeit und der Beruf des Verfassers für historische Studien entscheidend sein.

§ 8.

Demgemäß soll das Stipendium erst vom Beginn des sechsten Semesters an auf drei Jahr ertheilt werden; doch soll der Stipendiat noch ein viertes Jahr nach Ablauf des Trienniums im Universitätsverbande bleiben.

§ 9.

Nach der Exmatrikulation soll der Stipendiat unter Aufsicht eines der beiden ordentlichen Professoren der Geschichte seine Studien in Berlin fortsetzen, oder wenn es gerathen scheinen sollte, nach dessen Anleitung eine Reise für die Zwecke der Wissenschaft unternehmen. Auf jeden Fall soll er innerhalb der beiden letzten Stipendienjahre an der Universität zu Berlin den Doktorgrad rite erwerben. Daß derselbe nach Ablauf der Genußzeit eine umfassendere wissenschaftliche Arbeit als Ergebniß seiner Studien durch den Druck veröffentliche, soll nicht unbedingt gefordert werden, doch wird es wünschenswerth sein. Die Beaufsichtigung haben die beiden ordentlichen Professoren der Geschichte von drei zu drei Jahren abwechselnd zu führen, der Art, daß, während der eine den gegenwärtigen Inhaber des Stipendiums überwacht, der andere durch Stellung und Censur des von den Bewerbern bearbeiteten Themas die darauf folgende Vertheilung einleitet, um dann seinerseits die Leitung zu übernehmen.

§ 10.

Ist der Stipendiat beim Eintritt in dieses Stipendium im Besitze eines andern, so verzichtet er auf das frühere.

§ 11.

Erhält er eine ihn irgendwie sichernde Lebensstellung, vertauscht er noch im Laufe der Genußzeit das historische Studium mit einem andern, gewinnt der be-

aufsichtigende Professor die Ueberzeugung, daß der Stipendiat den gestellten Bedingungen nicht entspreche, daß er wissenschaftlich oder sittlich sich vernachlässige, so soll der Professor darüber der Fakultät Bericht erstatten, und nach Beschluß derselben dem Inhaber das Stipendium entzogen und eine neue Bewerbung ausgeschrieben werden, welche derselbe Professor einzuleiten hat.

§ 12.[51])

Das Stipendium soll den Namen „das Köpkesche Stipendium für Studium der Geschichte" führen, und seine Verwaltung und Ertheilung, ohne Einmischung anderer Behörden, der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zustehen, unter Berücksichtigung der obigen Paragraphen nach Maßgabe der allgemeinen Stipendienverwaltung.

VI. Für Studirende der theologischen und philosophischen Fakultät.

Die Schweiggersche Stiftung.

Der ordentliche Professor der Physik und Chemie an der Universität zu Halle a/S. J. S. C. Schweigger hat im Jahre 1842 ein Kapital von 1253 Thlr., als das Vermögen des zum Gedächtniß seines in Sicilien ermordeten Bruders August Friedrich Schweigger gestifteten Vereins zur Verbreitung von Naturkenntniß und höherer Wahrheit, der hiesigen Universität zur Ausführung der bereits von Leibnitz angeregten Idee eines Instituts zur Verbreitung des Glaubens durch Wissenschaft übergeben.

Für die Verwaltung dieser durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juli 1843 genehmigten Stiftung besteht folgendes

Statut und Reglement vom 15. Mai 1843.

§ 1.

Diese Stiftung führt den Namen der August Friedrich Schweiggerschen Stiftung zur Verbreitung des Glaubens durch Wissenschaft.

§ 2.

Die Verwaltung der Stiftung geschieht, den von Herrn Professor Schweigger genehmigten Statuten gemäß, durch und unter Aufsicht des Senats.

§ 3.

Der Senat hat demnach für die sichere Unterbringung des Kapitals, nach den über die Unterbringung von Stiftungsgeldern bestehenden Vorschriften, sowie für

[51]) Artikel VI des Köpkeschen Testaments bestimmt hierzu: „Bezüglich der Beurtheilung der Sicherheit der Kapitalien sollen für ...... die Königliche Friedrich-Wilhelms-Universität die den Gerichten der Provinz Brandenburg für Verwaltung von Mündelgeldern gegebenen Vorschriften maßgebend sein."

: sichere Aufbewahrung der darüber ausgestellten Dokumente und der eingehenden
nsen bei der Quästur Sorge zu tragen.

§ 4.

Das Stiftungskapital darf nie angetastet werden, der Zinsertrag desselben
er wird zu einem Stipendium verwendet, welches auf Antrag der nach § 6 zu
ihlenden Kommission von dem Senate an solche Studirende vergeben wird, die
) durch die § 5 näher zu bezeichnenden Studien vorbereiten, als Missionare im
:ient, besonders in Ostindien, für Verbreitung zugleich des christlichen Glaubens
d europäischer Wissenschaft thätig zu sein.

§ 5.

Zur Bewerbung um das gedachte Stipendium sind demnach solche Studirende
:ignet, die in dem Studium der Theologie bereits einen guten Grund gelegt, die
ı Beruf eines Missionars zu wählen beschlossen haben, die sich durch die ge-
,neten orientalischen Sprachstudien auf selbigen vorbereiten, damit aber noch be-
ıders das Studium derjenigen Zweige der Mathematik oder der Naturwissen-
aften verbinden, die ihnen nach den Erfahrungen älterer und neuerer Missionarien
jenem Berufe nützlich sein können.

Bei denen aber, welche sich zu einer bestimmten Lehrstelle an irgend einer für
ropäische Wissenschaft im Orient begründeten oder noch zu begründenden Pflanz-
ule, z. B. zu einer Professur am Bischofs-Kollegium zu Kalkutta oder an ähn-
)en in Bombay, Madras und Serampur bestehenden Anstalten vorbereiten, werden
türlich lediglich die dem speciellen Zweck angemessenen Vorkenntnisse in Betracht
zogen werden.

§ 6.

Um theils die Qualifikation der Bewerber um das Stipendium zu prüfen,
:ils auch denselben durch Rath und Leitung bei der Anordnung ihrer Studien
tzlich zu sein, wird eine Kommission, aus einem Professor der Theologie, einem
rofessor der orientalischen Sprachen und einem Professor der Naturwissenschaften
stehend, von dem Senate gewählt, von der die Anträge wegen Verleihung des
tipendiums an den Senat geschehen. Die Mitglieder dieser Kommission, die nicht
:ders, als wenn durch Todesfall oder freiwilliges Ausscheiden eine Vakanz ein-
:tt, erneuert werden, bestimmen unter sich selbst einen Konvokanten. Bei diesem
hen etwanige Gesuche um das Stipendium ein, unter welchen die Kommission die
ıgemessenste Wahl trifft und demnach ihre Anträge an den Senat richtet. Die
›mmission wird auch, in Folge der von ihr erworbenen näheren Kenntniß der
tipendiaten, durch Zeugnisse über ihre Befähigung oder sonstige Empfehlungen,
nselben behülflich sein, zu einer ihren Absichten entsprechenden Stellung zu ge-
ngen, doch ohne in dieser Hinsicht eine Verpflichtung zu übernehmen.

§ 7.

Das Stipendium kann einem Studirenden auf ein bis drei Jahre verliehen werden, wird aber auch bei mehrjähriger Verleihung dem Stipendiaten entzogen, wenn sein Fleiß oder seine Führung dem Berufe eines Missionars nicht entspricht.

§ 8.

Wenn sich kein geeigneter Kompetent um das Stipendium findet, so sollen in der Regel die Zinsen zum Kapital geschlagen, doch können dieselben in geeigneten Fällen auch zur Verdoppelung des Stipendiums für das nächstfolgende Jahr verwendet werden; worüber die Entscheidung dem Senate überlassen bleibt.

§ 9.

Zur Vereinfachung der Rechnungsführung wird bei der Quästur ein eigenes Buch für die August Friedrich Schweiggersche Stiftung gehalten werden, in welchem theils die das Stiftungs-Kapital und die Art seiner Belegung betreffenden Nachrichten eingetragen, theils die Stipendiaten bemerkt und der Empfang der an sie ausgezahlten Raten von ihnen quittirt wird. Auch wird die Quästur bereit sein, jährliche Beiträge anzunehmen, welche in der Absicht gegeben werden, um das Stipendium zu erhöhen oder später ein Reisestipendium ihm anreihen zu können.

§ 10.

Dies Buch wird jährlich im Senate vorgelegt und über den Zustand der Stiftung Bericht erstattet, desgleichen wird dem Herrn Professor Schweigger von Zeit zu Zeit eine Nachricht von dem Fortgang des Instituts ertheilt.

VII. Für Studirende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät.

Die Marckwaldsche Stipendien-Stiftung.

Der zu Berlin verstorbene Dr. phil. Otto Marckwald hat in einem Kodizill vom 8. August 1878 zu seinem am 5. December 1877 errichteten Testament der Universität zu Stipendien für hülflose Studirende aller Fakultäten — mit Ausnahme der theologischen — ein Legat von 50000 M. vermacht. Für diese, durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1879 genehmigte Stiftung sind unter Berücksichtigung der letztwilligen Bestimmungen des Stifters folgende

Statuten vom 17. Juli 1879

festgesetzt:

§ 1.

Die unter der Bezeichnung „Dr. Otto Marckwaldsche Stipendien-Stiftung" zu führende Stiftung wird von dem Senat der hiesigen Königlichen

Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet, jedoch mit der sich aus § 3 ergebenden Maßgabe.

§ 2.

Das Stiftungsvermögen wird in pupillarisch sicheren Werthpapieren oder auf pupillarisch sichere Hypotheken oder Grundschulden zinsbar angelegt.

§ 3.

Insoweit es sich hierbei nur um Werthpapiere handelt, hat ein aus dem zeitigen Rektor der Universität und den drei Dekanen der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestehender Ausschuß darüber zu befinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors.

Zur Ausleihung von Kapitalien auf Hypothek oder Grundschuld ist die vom Senat unter Beifügung eines rechtlichen Gutachtens des Universitätsrichters einzuholende Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums erforderlich.

§ 4.

Die zu dem Stiftungsvermögen gehörigen Werthpapiere, Dokumente und baaren Bestände werden von der Quästur der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität, wie die Dokumente und baaren Bestände der übrigen Stiftungsfonds, unter der üblichen Kontrole aufbewahrt.

§ 5.

Aus den Revenuen des Stiftungsvermögens werden Stipendien zum Betrage von 300 Mark an hülflose Studirende aller Fakultäten — mit Ausnahme der theologischen — gewährt, und zwar in der Art, daß christliche und jüdische Studirende gleichmäßig zu berücksichtigen sind, d. h. daß ebensoviel Christen als Juden zu dem Genuß des Stipendiums gelangen.

§ 6.

Die Verleihung des Stipendiums erfolgt durch den Senat der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in seiner beziehungsweise im Januar und im Juli eines jeden Jahres stattfindenden Sitzung auf Vorschlag der Dekane der betheiligten Fakultäten (der juristischen, medizinischen und philosophischen); dem zeitigen Rektor steht für seine Person ein gleiches Vorschlagsrecht zu.

§ 7.

Das Stipendium wird auf ein Jahr resp. vom 1. April und vom 1. Oktober ab verliehen. Diejenigen, welche sich bereits im Genuß des Stipendiums befinden, sollen in der Regel vor andern Bewerbern den Vorzug haben.

§ 8.

Das Stipendium wird — abgesehen von der ersten Rate — in Quartalsraten im Voraus mit 75 Mark auf Anweisung des Rektors an den Empfänger ausgezahlt.

§ 9.

Auf die Dauer des akademischen Quadrienniums beziehungsweise Trienniums ist der Genuß des Stipendiums nicht beschränkt.

§ 10.

Am Schluß eines jeden Semesters hat sich der Stipendiat durch ein Testimonium morum et diligentiae über seine Würdigkeit zum weiteren Genuß des Stipendiums auszuweisen.

§ 11.

Das Stipendium geht verloren,

a) wenn der Stipendiat diesen Ausweis (§ 10) nicht zu führen vermag,
b) wenn ihm die akademischen Beneficien zur Strafe entzogen werden, und
c) wenn derselbe die hiesige Universität verläßt.

§ 12.

Vier Wochen vor dem im § 6 bezeichneten Termine wird durch Anschlag am schwarzen Brett zu schriftlicher Bewerbung um das Stipendium aufgefordert. Dem betreffenden Gesuche sind das Zeugniß der Reife, ein Bedürftigkeitszeugniß und ein Dekanatszeugniß beizufügen.

§ 13.

Nicht abgehobene Stipendienraten und die nicht zu den gewährten Stipendien verbrauchten Zinsüberschüsse des Stiftungsvermögens werden zum Kapital geschlagen und, soweit ausführbar, zinsbar belegt, bis wiederum zwei Stipendien zu dem angegebenen Betrage (§ 5) für je einen Studirenden christlichen und jüdischen Glaubens aus den Revenuenerträgen gebildet und verliehen werden können.

VIII. Für Studirende der juristischen und medizinischen Fakultät.

Das Burschsche Stipendium.

Die am 26. September 1868 verstorbene verwittwete Wundarzt Bursch, Dorothea Wilhelmine geborene Rücker, hat in ihrem am 21. Oktober 1868 publicirten Testament vom 8. Mai 1866 die hiesige Universität zur Erbin ihres aus etwa 9000 M. bestehenden Kapitalvermögens mit der Bestimmung ernannt, daß von den Zinsen arme Studirende der Medizin und Jurisprudenz mit möglichster Berücksichtigung der Verwandten der Erblasserin unterstützt werden.

Der Universität, welche zur Annahme dieser Erbschaft unter dem 10. April 1869 die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist jedoch die Verpflichtung auferlegt, der unverehelichten Helene Schwarzmeier zu Eberswalde für deren Lebenszeit von dem Zinsertrage des Nachlaßkapitals eine jährliche Rente von 405 M. zu zahlen. Der nach Abzug dieser Rente verbleibende Rest des jährlichen Zinsertrages

wird alljährlich unter zwei von den betreffenden Dekanen auf jedesmalige Aufforderung des Rektors hierfür in Vorschlag zu bringende arme und würdige Studirende der Rechte und der Medizin zu gleichen Theilen vertheilt.

IX. Für Studirende der medizinischen und philosophischen Fakultät.

1. Die Paadersteinsche Stiftung zur Förderung der Naturwissenschaften.

Der Banquier A. Paaderstein hat im Jahre 1868 der Universität ein Kapital von 30000 M. überwiesen zur Begründung einer Stiftung für junge Gelehrte, welche auf dem Gebiete der Naturwissenschaften gediegene Arbeiten liefern. Für diese Stiftung sind folgende

Statuten vom 15. März 1869

festgesetzt:

§ 1.

Die Stiftung ist bestimmt, jungen Gelehrten, von welchen, ihren bisherigen Leistungen nach, gediegene Arbeiten auf dem Felde der Naturwissenschaften zu erwarten stehen, welche aber nicht im Besitze ausreichender Mittel zur Fortsetzung ihrer Arbeiten sind, diese Mittel zur Anstellung und Fortführung selbstständiger Untersuchungen zu gewähren.

§ 2.

Der Banquier Herr A. Paaderstein hat zu diesem Zwecke ein Kapital von 10000 Thalern 4procentige westpreußische Pfandbriefe mit laufenden Coupons seit dem 1. Januar 1868 bestimmt. Der jährliche Reinertrag dieses Kapitals soll Einem jungen Manne zu dem im § 1 bezeichneten Zweck überwiesen werden.

§ 3.

Die Verwaltung des Kapitals der Stiftung übernehmen Rektor und Senat der Berliner Universität.

§ 4.

Herr Paaderstein, der sich für die Zeit seines Lebens die jährliche Verleihung des Ertrages vorbehält, wird jährlich vor dem 1. August dem Senat einen den Bestimmungen des § 1 entsprechenden Mann namhaft machen, welchem er den Reinertrag der Stiftung zu wissenschaftlichen Zwecken zuwenden will, worauf der Senat die Zahlung anweisen wird.

§ 5.

Nach dem Tode des Stifters treten die Bestimmungen der folgenden Paragraphen ein.

§ 6.

Das Stipendium kann jedem geeigneten jungen Manne, der in Berlin wohnt, seine akademischen Studien beendigt hat und sich noch innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung derselben befindet, zuerkannt werden.

Die Vollendung der Studien wird bei Medizinern von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo sie das achte Semester ihrer Studien vollendet haben, bei allen übrigen nach Vollendung des sechsten Semesters. Für die Privatdocenten an der hiesigen Universität, sowie für die Assistenten bei den zur Universität gehörenden Anstalten, findet die Beschränkung, daß sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre nach Vollendung ihrer Studien befinden müssen, nicht statt.

§ 7.

Das Stipendium kann immer nur für ein Jahr zugesprochen werden. Doch kann es nach Ablauf des ersten Jahres dem Inhaber auch auf ein zweites und in besonderen Fällen auch auf ein drittes Jahr verlängert werden. Niemand soll dasselbe länger als drei Jahre genießen. Eine Theilung des Stipendiums unter Mehrere ist nicht gestattet.

§ 8.

Die Verleihung erfolgt jedesmal für die Zeit vom 1. Oktober des einen bis zum 30. September des folgenden Jahres.

Wenn in einem Jahre das Stipendium wegen Mangels geeigneter Kandidaten nicht zur Vertheilung gelangt, so wird es für ein folgendes Jahr erspart, um es dann entweder mit der Jahresrente vereinigt, oder an einen zweiten Kandidaten einzeln zu vergeben.

Sollte sich das Stiftungsvermögen durch anderweitige Zuwendungen vermehren, so können nach Maßgabe einer solchen Vergrößerung mehrere Stipendien verliehen werden, für welche dieselben Bestimmungen wie für die ursprünglichen gelten sollen.

§ 9.

Die Zuerkennung des Stipendiums geschieht in den ersten zwei Jahren durch die medizinische, in den beiden folgenden durch die philosophische Fakultät der hiesigen Universität, und sodann abwechselnd zwei Jahre durch die eine und die folgenden zwei Jahre durch die andere der beiden Fakultäten.

§ 10.

Erachtet eine der beiden Fakultäten es für wünschenswerth, daß das Stipendium demjenigen, dem sie es zuerkannt hat, noch für ein folgendes Jahr gewährt werde, für welches ihr das Verleihungsrecht nicht mehr zusteht, so kann sie sich mit der anderen Fakultät dahin verständigen, daß diese ihr das Verleihungsrecht noch für ein Jahr überläßt und dafür in die Berechtigung eintritt, dasselbe für die dann folgenden 3 Jahre auszuüben.

§ 11.

Von der medizinischen Fakultät soll das Stipendium gewährt werden zur Förderung von Arbeiten auf den Gebieten der

Anatomie,
Pathologischen Anatomie,
Physiologie,
Allgemeinen Pathologie,
Arzneimittellehre und
Physischen Anthropologie.

Von der philosophischen Fakultät zur Förderung der

Chemie,
Physik,
Astronomie,
Zoologie,
Botanik und Pflanzenphysiologie,
Mineralogie,
Geologie und
Paläontologie.

§ 12.

Der Dekan derjenigen Fakultät, welcher die Verleihung obliegt, veranlaßt im Monat Mai die ordentlichen Professoren, welche die betreffenden Fächer vertreten, geeignete Personen vorzuschlagen, und dabei die Aufgaben, welche sie sich stellen, zu bezeichnen. Diese Vorschläge werden in einer Sitzung der Fakultät berathen. Bei der Wahl der Personen sollen nicht nur deren Fähigkeiten und bisherigen Leistungen, sondern auch ihre pekuniären Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Vor dem Schlusse der Berathung hat der Dekan die Frage an die Fakultät zu richten, ob oder für welchen Vorschlag sie die Auszahlung einzelner Raten von der Erfüllung bestimmter Leistungen abhängig machen wolle. Hat sich die Fakultät hierüber geeinigt, so wird über die verschiedenen Vorschläge abgestimmt, und zwar verdeckt mittelst Stimmzetteln. Zur Annahme eines Vorschlages ist die absolute Majorität der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ueber alle nach der Berathung nicht zurückgenommenen Vorschläge wird gleichzeitig abgestimmt. Hat keiner derselben die absolute Majorität erlangt, so wird unter Fortlassung desjenigen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, von Neuem abgestimmt und dies Verfahren so lange fortgesetzt, bis ein Vorschlag absolute Stimmenmehrheit erlangt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet in allen Fällen das Los.

§ 13.

Das Ergebniß der Wahl hat der Dekan dem Rektor und Senat der hiesigen Universität spätestens am 1. Juli schriftlich anzuzeigen. Dieser benachrichtigt den Empfänger, erläßt die Zahlungsanweisung und sorgt für amtliche Veröffentlichung,

wobei er diejenige Fakultät namhaft macht, durch welche die Verleihung im folgenden Jahre erfolgt.

2. Das Sara Levysche Stipendium.

Die am 11. Mai 1854 zu Berlin verstorbene Wittwe Sara Levy geborene Itzig hat in ihrem am 13. desselben Monats publicirten Testament der hiesigen Universität zu Stipendien die Summe von 1500 Thlr. unter folgenden näheren Bestimmungen legirt:

„Es werden die Zinsen unter 2 Studirende jüdischen Glaubens, von denen einer jüdische Theologie, der andere Medizin studirt, auf die Dauer von 3 resp. 4 Jahren gleichmäßig vertheilt. Zum Kollator der Stiftung ist der zeitige Geheime Staats-Archivar, Archivrath Dr. Gottlieb Friedländer ernannt, welcher auch die Stipendiaten auswählt. Ihm ist überlassen, die Art und Weise der Belegung des Kapitals der 1500 Thlr. zu bestimmen, und es ist ihm gestattet, zur Erzielung eines höheren Zinsfußes das Kapital auch in einem sicheren fremden Staatsanlehen zu belegen. Es bleibt in denjenigen Valuten belegt, welche die Testamentsexekutoren an die Universität nach dem Courswerth des betreffenden Papieres am Todestage der Erblasserin einzahlen. Dem bezeichneten Kollator ist das Recht zur Ernennung eines Nachfolgers auf seinen Todesfall oder auf den Fall der Abgabe des Amts, oder eines Substituten im Falle der sofortigen Ablehnung des Amts beigelegt und zugleich bestimmt worden, daß nach dem Abgange des Nachfolgers resp. des Substituten die Kollatur auf die Universitätsverwaltung übergeht. Die Zinscoupons des Stiftungs-Kapitals werden dem Kollator resp. dessen Nachfolger oder Substituten belassen; zu einer Rechnungslegung sind diese Personen nicht verpflichtet, und es genügt, wenn sie von 3 zu 3 Jahren der Universität die Inhaber des Stipendii anzeigen. Eine Beschwerde bei der Universitäts-Verwaltung über die von dem Kollator getroffene Auswahl eines Stipendiaten findet nicht statt.

Die Auszahlung des Kapitals kann erst nach vollständiger Berichtigung der rückständigen Kaufgelder für das Haus der Erblasserin gefordert werden. Die Zinsen verbleiben bis dahin den Erben, wogegen die Legatarien den Legatenstempel auch nicht zu tragen haben."

Die Stiftung ist unter dem 11. September 1854 landesherrlich genehmigt worden.

Seit dem Jahre 1868 ist die Verwaltung der Stiftung und das Kollationsrecht des Stipendiums an die Universität selbst übergegangen. Nachdem dies geschehen, hat der Senat unter dem 19. Februar 1868 beschlossen, das Stipendium fortan vorbehaltlich der Wiederverleihung auf 2 bis 3 Jahre immer nur auf 1 Jahr zu verleihen.

B. Die kleineren Unterstützungen und Freitische.

Der Unterstützungs-Fonds des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Von dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten erhält die Universität Z. folgende Geldbeträge zu baaren Unterstützungen rc.:

I. aus dem Kollekten-Fonds jährlich		4000 M.
Davon werden für Studirende der Theologie von der theologischen Fakultät zu sogenannten kleinen Prämien für gelieferte Arbeiten verwendet	360 M.	
und in baaren Unterstützungen von der Unterstützungs-Kommission [32]) im Januar und im Juli eines jeden Jahres vertheilt	602 M. 50 Pf.	
	962 M. 50 Pf.	
II. für Prediger- und Lehrer-Söhne aller Fakultäten		2500 M.
Davon werden verwendet von der Unterstützungs-Kommission im Januar und Juli eines jeden Jahres in baaren Unterstützungen	812 M. 50 Pf.	
III. für Studirende der Rechte, der Medizin und Philosophie		2030 M.
Davon werden verwendet:		
1. von dem Rektor der Universität in dringenden Fällen zu kleinen Unterstützungen	180 M.	
2. von der Unterstützungs-Kommission im Januar und Juli eines jeden Jahres in baaren Unterstützungen	500 M.	
	2455 M.	8530 M.
Der Rest der Gesammtsumme mit		6075 M.

irb für Freitische verwendet.

---

2. Der Unterstützungs-Fonds des Königlichen Universitäts-Kuratoriums.

Durch Erlaß des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 19. August 341 ist dem damaligen außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Uni-:rsität ein Geldbetrag von 200 Thlr. jährlich zur unmittelbaren Disposition gestellt orden, von welchem derselbe in besonders berücksichtigungswerthen Fällen nothibenden und würdigen Studirenden der Universität, welche seine Hülfe persönlich ı Anspruch nehmen würden, augenblicklich kleine Unterstützungsgaben zu Theil erden lassen sollte.

[32]) Ueber die Unterstützungs-Kommission s. unten S. 682.

An die Stelle des Regierungsbevollmächtigten ist z. Z. das Königliche Universitäts-Kuratorium getreten, welches die ihm jährlich zur Verfügung stehenden 600 M. im Sinne des Min.Erlasses vom 19. August 1841 an nothleidende und würdige Studirende der hiesigen Universität, welche seine Hülfe direkt in Anspruch nehmen, nach freiem Ermessen vertheilt und behufs der Rechnungs-Justifikation gegen Jahresschluß eine mit Belägen versehene Verwendungs-Nachweisung der Generalkasse des Ministeriums zustellt. Vergl. oben Abschnitt III.

3. Der Allgemeine und Schmalzsche Freitisch.

Der Allgemeine und Schmalzsche [53] Freitisch-Fonds ist entstanden aus laufenden Beiträgen von Wohlthätern und aus Schenkungen, welche diesem Fonds zugefallen sind.[54]

Für den Allgemeinen Freitisch und dessen Vergebung bestehen folgende, auch für die Verwaltung des Schmalzschen Freitisches geltende, durch Min.Erlaß vom 10. Juli 1865 genehmigte

Bestimmungen vom 23. Juni 1865.

§ 1.

Auf der hiesigen Universität ist ein allgemeiner Freitisch für dürftige und würdige Studirende aller Fakultäten ohne Unterschied des Bekenntnisses bei einem oder mehreren bewährten und billigen Speise-Wirthen eingerichtet.[55]

§ 2.

Die Leitung der Anstalt wird von dem Rektor und Senat der Universität besorgt, und es finden für die Geschäftsführung keine weiteren Auslagen statt, als die für die Sammlung der Beiträge und die Rechnungsführung unvermeidlich sind.

§ 3.

Die Kosten werden aus dem Ertrag eines vorhandenen, bis jetzt geringen Kapitals, aus laufenden Beiträgen der Wohlthäter und aus Schenkungen, die der

[53] Der Schmalzsche Freitisch ist im Jahre 1818 von dem Geheimen Justizrath Professor Schmalz gegründet worden.

[54] Als solche Schenkungen sind besonders hervorzuheben ein Geschenk des Geheimen Ober-Tribunalraths Professor Dr. Homeyer von 6000 M., ein Legat des Professors Leopold Magnus im Betrage von 15000 M., ein Geschenk des Geheimen Ober-Tribunalraths Prof. Dr. Heffter von 3000 M. und eine Zuwendung des Fräulein Marie Schulz von 15000 M. Zu erwähnen ist auch, daß im Jahre 1870 die Herren Mommsen, Haupt und Reimer für sich und im Namen anderer Freunde und Schüler des verstorbenen Professors Lachmann zur Instandhaltung des Grabes desselben ein Kapital von 510 M. zugewendet haben mit der Bestimmung, daß es der Universität freisteht, die etwa nicht zur Verwendung kommenden jährlichen Zinsen dieses Kapitals für künftige Fälle zu asserviren oder an den Fonds des allgemeinen Freitisches abzuführen und als dessen Jahreseinnahme gehörig zu vertheilen.

[55] Der Freitisch wird jetzt nicht mehr in natura gewährt, sondern in monatlichen Raten von je 15 M. baar ausgezahlt. — Das Kapital des Allgemeinen und Schmalzschen Freitisches besteht z. Z. aus 62700 M. und 3000 Fr.

Anstalt zufallen möchten, bestritten. Die Zeichnung eines Beitrages bindet Niemand länger, als ihm gefällig ist.

Schenkungen im Betrage von 50 Thlr. und darüber sollen, wenn vom Geber ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, kapitalisirt werden und nur die Zinsen davon zur Verwendung kommen.

§ 4.

Die Verleihung des Freitisches geschieht von Rektor und Senat im Anfange jeden Semesters auf die Zeit der gesetzlichen Dauer der Vorlesungen, jedoch dergestalt, daß, wem er einmal ertheilt ist, dieser ihn auch bis zum Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Triennium oder Quadriennium behält, wenn er dessen bedarf und würdig ist und nicht etwa eine Reduktion der Stellenzahl nothwendig wird. Nicht erhobene Theile der Bewilligungen ist der Rektor befugt, nach dem sich ergebenden Bedürfniß auch nach dem Anfang des Semesters, allenfalls selbst für Ferienzeiten zu vertheilen.

§ 5.

Empfehlungen von Wohlthätern, welche einen bedeutenden Beitrag leisten, werden Rektor und Senat nach Möglichkeit berücksichtigen, wenn die Empfohlenen überhaupt perceptionsfähig sind.

§ 6.

Die Freitische sind zunächst für Inländer und nur ausnahmsweise auch für Ausländer bestimmt.

Perceptionsfähig sind nur diejenigen, welche mit einem Zeugniß der Reife für das Universitäts-Studium versehen bei der Universität immatrikulirt sind und auf irgend einer Universität bereits ein halbes Jahr studirt haben, von Seiten des Fleißes und der Sitten untadelig und mit einem genügenden Zeugniß der Dürftigkeit versehen sind. Bei Beurtheilung der Reife zum Universitäts-Studium und der Dürftigkeits-Zeugnisse werden dieselben Grundsätze angewandt, welche in dem Reglement über das Honorarienwesen für die Gestattung der Nachsuchung um Stundung oder Erlaß des Honorars angenommen sind.[56])

§ 7.

Die gezeichneten Beiträge werden im April und Oktober von den hier befindlichen Mitgliedern gegen Quittung erhoben; Auswärtigen steht es frei, ihre Beiträge, sei es durch Behörden, welche wie bisher dazu bereit sind, sei es durch die Post, an Rektor und Senat der Universität einzusenden.

Sollte eins oder das andere der Mitglieder wünschen, seinen Beitrag zu einer anderen ihm beliebigen Zeit zu leisten, so wird auch dies mit Dank angenommen werden. Auch über die auswärtigen Beiträge wird ohne Verzug die Quittung postfrei übersandt werden.

[56]) Vergl. oben Abschnitt XII.

§ 8.

Ueber die Einnahme und Ausgabe in jedem halben Jahr wird Rechnung zum wenigsten jährlich abgelegt und den Beitragenden einmal im Jahre kostenfrei übersandt.[57]) Jedem Beitragenden steht die Einsicht aller einzelnen Theile der Rechnung frei. Die Rechnungen werden wie bisher durch das Königliche Universitäts-Kuratorium revidirt werden.[58])

---

4. Der Freitisch-Fonds des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten.[59])

Von dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten erhält die Universität folgende Geldbeträge zu Freitischen:

1. aus dem Kollektenfonds für Theologen: 45 halbe Freitische von 7 M. 50 Pf. monatlich auf 9 Monate im Jahr mit 67 M. 50 Pf.	3037 M. 50 Pf.;
2. für Prediger- und Lehrer-Söhne aller Fakultäten: 25 halbe Freitische von 7 M. 50 Pf. monatlich auf 9 Monate im Jahr mit 67 M. 50 Pf.	1687 M. 50 Pf.;
3. für Studirende der Rechte, der Medizin und der Philosophie: 20 halbe Freitische von 7 M. 50 Pf. monatlich auf 9 Monate mit 67 M. 50 Pf.	1350 M.
	Summa 6075 M.

---

5. Der Prinzliche Freitisch.

König Friedrich Wilhelm IV. hatte noch als Kronprinz im Verein mit den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zur Unterstützung würdiger und bedürftiger, die hiesige Universität besuchender Studirender die Summe von 800 Thlr. alljährlich bewilligt und bestimmt, daß hieraus ein Freitisch errichtet werden solle.

Kapital ist nicht vorhanden. Die Einnahmen und Ausgaben betragen gegenwärtig 1800 M.

[57]) Die Uebersendung der Rechnung an die Beitragenden ist seit dem Jahre 1875 der Kostenersparniß wegen auf Anordnung des Rektors ausgesetzt worden. Den beitragenden Angehörigen der Universität steht die Einsicht der Rechnung jederzeit frei.

[58]) Vergl. oben Abschnitt III.

[59]) Die Vertheilung dieses und der unter 3—7 aufgeführten Freitische geschieht nach den für die Vertheilung des Allgemeinen Freitisches bestehenden, oben angeführten Bestimmungen, soweit nicht für die einzelnen Stiftungen besondere — zu 3—7 besonders erwähnte — Vorschriften bestehen.

Die Zutheilung des Freitisches geschieht vom Rektor und Senat zu Anfang eines jeden Semesters in der Art, daß er, wenn er einmal ertheilt ist, auch bis zum Ablauf des Trienniums bezw. Quadrienniums nicht wieder genommen werden kann, wenn der betreffende Studirende dessen bedarf und würdig bleibt.

Diejenigen Studirenden, welche von den Stiftern der akademischen Behörde empfohlen werden, sollen vorzugsweise zum Genuß des Freitisches, ohne weitere anzustellende Prüfung ihrer Verhältnisse, insbesondere auch ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in dem ersten Semester ihrer Studienzeit befinden oder das akademische Triennium oder Quadriennium bereits vollendet haben, zugelassen werden. Die übrigen Freitische werden vom Rektor und Senat mit besonderer Berücksichtigung der Söhne verstorbener Prediger und Lehrer an solche Studirende, seien es In- oder Ausländer, verliehen, welche sich nicht mehr in dem ersten Semester ihrer Studien befinden und das akademische Triennium bezw. Quadriennium noch nicht zurückgelegt haben.

Aus dieser Stiftung werden 13 Freitische von monatlich 15 M. auf 9 Monate im Jahr gewährt.

---

6. Der Körnersche Freitisch.

Die Geschwister, verwittwete Frau Geheime Ober-Regierungsrath Körner, geborene Stock und Fräulein Johanna Dorothea Stock haben der Universität am 11. Mai 1843 ein Kapital von 8700 M. zu Freitischen für arme und würdige Studirende der hiesigen Universität zugewendet.

Aus den Zinsen dieses Kapitals sind drei Freitische von monatlich 15 M. auf 9 Monate im Jahr errichtet, welche analog den übrigen Freitischen zu Anfang eines jeden Semesters durch den akademischen Senat vertheilt werden.

7. Der von Schützsche Freitisch.

Der Major von Schütz zu Bayreuth hatte in seinem am 30. Oktober 1813 errichteten Testament die Senkeisenschen Eheleute mit der Maßgabe zu seinen Erben ernannt, daß nach deren Ableben das von ihm hinterlassene Kapital der hiesigen Universität zufalle und zum Besten derselben verwendet werde. Nach erfolgtem beiderseitigen Ableben der Nutznießer dieses Kapitals ist dasselbe zum Betrage von 21600 M. im Jahre 1838 der Universität zugefallen.

Die Zinsen dieses Kapitals werden nach Bestimmung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten zu Freitischen für hiesige Studirende verwendet. Es werden z. Z. zu Anfang eines jeden Semesters 7 Freitische im Betrage von monatlich je 15 M. auf 9 Monate im Jahr gewährt.

8. Der Neandersche Freitisch.

Das Fräulein Johanna Caroline Neander hat durch letztwillige Verordnung vom 24. Mai 1874 zwei Kapitalien von je 3750 M. für zwei Freitische für arme hiesige Studirende der evangelischen Theologie mit der Bestimmung vermacht, daß dieser Freitisch zu Ehren und immerwährender Erinnerung an den Bruder der Erblasserin August Neander „Neander-Freitisch" genannt werde.

Die Verwaltung dieses Freitisches steht bestimmungsmäßig dem Dekan der theologischen Fakultät zu.

Zur Zeit werden aus den Zinsen des jetzt 7700 M. betragenden Kapitals Freitische im Betrage von je 15 M. monatlich auf 9 Monate im Jahr gewährt.

9. Der Bethgesche Freitisch.

Die verwittwete Geheime Hofrath Johanna Friederike Philippine Bethge, geborene Matthias und deren Tochter Charlotte Mathilde Bethge haben am 17. April 1851 ein Testament errichtet, in welchem die Universität nach dem Ableben der beiden Stifterinnen auf ein Sechszehntheil der einen, ganz zu milden Zwecken bestimmten Hälfte des Vermögens eingesetzt war.

Das Grundkapital dieser Stiftung beträgt z. Z. 30700 M., und die Zinsen dieses Kapitals werden zu Freitischen für arme Studirende verwendet.

Rektor und Senat verwalten diese Stiftung und vergeben aus derselben Freitische im Betrage von je 15 M. monatlich auf 9 Monate im Jahr.

Die Ausführung der Vertheilung der zu 1 gedachten, aus dem Unterstützungsfonds des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten fließenden Unterstützungen und der zu 3—9 aufgeführten Freitische erfolgt durch die sogenannte Unterstützungskommission, welche bereits im Jahre 1835 von dem Ministerium bestellt worden ist.

Dieselbe ist als ein Ausschuß des akademischen Senats zu betrachten und besteht aus dem jedesmaligen Rektor der Universität, dem Universitätsrichter und den vier Dekanen.

Dem Universitätsrichter steht jedoch in Bezug auf die Vertheilung der Beneficien nur die Negative, sonst aber keine weitere Einwirkung zu. Er hat daher nur auf die an ihn zu ergehenden Requisitionen, ob gegen die Bittsteller hinsichtlich ihrer sittlichen Führung etwas zu erinnern sei, die nöthigen Mittheilungen zu machen.

Im Uebrigen regelt sich die Geschäftsthätigkeit der Unterstützungskommission nach der ihr vom Senat ertheilten, vom Ministerium unter dem 29. November 1842 genehmigten

Geschäftsinstruktion vom 21. Oktober 1842,

welche bestimmt:

„Die Unterstützungskommission versammelt sich zur Vertheilung der aus dem Unterstützungsfonds des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu gewährenden Unterstützungen zweimal im Jahre, nämlich in den Monaten Januar und Juli.

Die zu diesen Vertheilungen eingehenden Gesuche werden vom Rektor präsentirt und sodann dem Sekretär überwiesen, welcher solche br. manu dem Universitätsrichter zufertigt, damit von demselben in margine der Eingaben ein kurzer Vermerk über die Führung der Bittsteller gemacht werde. Demnächst erhält der Sekretär die Gesuche zurück, um die Beifügung der etwa fehlenden Zeugnisse zu veranlassen und um die Eingaben mit Notizen hinsichtlich der Stipendien oder sonstigen Beneficien, welche die Bittsteller etwa genießen, sowie über das Studiensemester, in welchem sich dieselben zur Zeit befinden, endlich aber, ob sie Prediger- oder Lehrer-Söhne sind, zu versehen. Die Gesuche werden vom Sekretär gesammelt und acht Tage vor der vom Rektor anzuberaumenden Konferenz, in welcher die Vertheilung der Unterstützungen erfolgt, den resp. Dekanen zur Einsicht und Prüfung zugeschickt. In der Konferenz, zu welcher der Rektor, als Vorsitzender, und die vier Dekane erscheinen müssen, bringen die Dekane die vorhandenen Gesuche zum Vortrag, so wie sie auch nach Maßgabe der Bedürftigkeit und Würdigkeit und nach der Reihenfolge der Semester die Bittsteller zur Unterstützung in Vorschlag zu bringen haben. Der Sekretär führt hierbei ein Protokoll und fertigt, nachdem dasselbe vollzogen worden, nach Anleitung desselben die Zahlungsanweisungen, welche vom Rektor, den vier Dekanen und dem Universitätsrichter zu zeichnen sind, vermerkt die ertheilten Unterstützungen in der Beneficiaten-Liste und bescheidet demnächst die Studirenden unter Rückgabe ihrer Zeugnisse.

Das Protokoll über die Vertheilung der Unterstützungen wird vom Rektor nachrichtlich im Senate vorgetragen.

Das Verfahren bei Vertheilung der Freitische, welche ebenfalls im Jahr zweimal, nämlich im Monat April und im Oktober erfolgt, findet in ähnlicher Weise, wie bei der Vertheilung der baaren Unterstützungen, statt.

Auch von der Vertheilung der Freitische wird der Senat durch Vortrag der Namens-Verzeichnisse derjenigen Studirenden, welche Freitische erhalten haben, in Kenntniß gesetzt."

In Betreff der Grundsätze, welche bei der Vertheilung der baaren Unterstützungen und Freitische zur Anwendung kommen, ist endlich noch hervorzuheben, daß nach dem Ministerial-Erlaß vom 20. Januar 1835 die Unterstützungen im einzelnen Fall nicht über 60 M. ausgedehnt werden sollen, damit eine möglichst große Zahl hülfsbedürftiger Studirender aus den vorhandenen Mitteln berücksichtigt werden kann.

Abschnitt XXI.

Die Studirenden.

I. Die Aufnahme (Immatrikulation) der Studirenden und die Berechtigung zum Hören von Vorlesungen überhaupt.

Nach § 1 Abschnitt VI der Universitäts-Statuten geschieht die Aufnahme der Studirenden bei der Universität Berlin durch das Einschreiben in die Matrikel (Immatrikulation).

Wie bei den anderen preußischen Universitäten ist auch bei der Universität Berlin durch den für Preußen in der Bekanntmachung vom 5. December 1835 publicirten Bundesbeschluß vom 13/14. November 1834 für die Immatrikulation der Studirenden eine eigene Kommission niedergesetzt, welche — nach der Aufhebung des Instituts der außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten — aus dem Rektor, dem Universitätsrichter und den Dekanen der 4 Fakultäten besteht.[60])

Als Richtschnur für die Aufnahme von Studirenden bei der Universität hat diese Immatrikulations-Kommission vornehmlich die in den Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg vom 1. Oktober 1879 über die Aufnahme der Studirenden gegebenen Bestimmungen und die in dieser Beziehung anderweitig ergangenen speciellen Vorschriften zu beachten.

Diese Bestimmungen der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nebst den zu ihnen ergangenen Instruktionen und Ausführungsvorschriften ꝛc. lauten:

§ 1. Wer als Studirender bei einer der Landes-Universitäten, auf der Akademie zu Münster oder dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg aufgenommen werden will, hat sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen.

[60]) Diese Zusammensetzung beruht auf dem Min.Erlaß vom 8. Februar 1836.

Wer bereits vorher andere Universitäten besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen ertheilten Abgangszeugnisse vorzulegen.[61])

Hierzu bestimmt die von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter m 1. Oktober 1879 erlassene Instruktion zu den Vorschriften vom selbigen Tage:

„Der dem Aufzunehmenden obliegende Nachweis der bisherigen sittlichen Führung ist, wenn die Meldung unmittelbar nach dem Verlassen einer Schule oder einer anderen Universität erfolgt, durch das betreffende Abgangszeugniß, anderenfalls durch polizeiliches Führungsattest, von Ausländern durch ihren Paß ꝛc.[62]) zu erbringen.

Bezüglich des Einflusses erlittener akademischer Strafen sind §§ 7 und 13 des Gesetzes vom 29. Mai 1879[63]) zu beachten.

Mit dem Consilium abeundi Bestrafte sind jedenfalls in dem Halbjahr selbst, in welchem sie die Strafe getroffen hat, zu der Immatrikulation auch auf anderen Universitäten nicht zuzulassen. Auch bei späterer Meldung steht es der Immatrikulations-Kommission frei, wenn das Vergehen, wegen dessen das Consilium abeundi von einer anderen Universität erkannt ist, Bedenken gegen die sittliche Würdigkeit des Studirenden erweckt, seine Aufnahme, vorbehaltlich der Beschwerde an den Unterrichtsminister, abzulehnen."

§ 2. Für die Aufnahme eines Preußen ist ferner erforderlich die Beibringung des Reifezeugnisses von einem Deutschen Gymnasium.

Für diejenigen Preußen, welche Mathematik, Naturwissenschaften oder fremde neuere Sprachen studiren wollen, kann das Reifezeugniß des Gymnasiums durch das einer preußischen Realschule 1. Ordnung ersetzt werden.

Auf die Aufnahme folgt die Einschreibung bei derjenigen Fakultät, deren wissenschaftliches Gebiet der Studirende sich zum Hauptgegenstande seines Studiums erwählt hat.

Hierzu bestimmt der Erlaß des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. Mai 1882:

„Den Realschulen 1. Ordnung ist durch die mit meiner Cirkular-Ver-

[61]) Die Beibringung väterlicher oder vormundschaftlicher Erlaubnißscheine nach dem Min.Erlaß vom 21. Juni 1860 zur Aufnahme nicht mehr erforderlich.

[62]) Von russischen Unterthanen, welche ihre Aufnahme bei der Universität Berlin ntragen, wird die Beibringung einer besonderen, ihnen vom Königlichen Polizei-Präsidium zu erilenden Erlaubniß zum Aufenthalt in Berlin verlangt. Das die Immatrikulation russischer terthanen betreffende Min.Reskript vom 30. Mai 1846 ist — nach dem Min.Erlaß vom 8. Nonber 1871 — als aufgehoben zu betrachten.

Aus dem Oesterreichischen Staatsgebiet einschl. Ungarn gebürtige Studirende berfen der Beibringung einer besonderen Erlaubniß ihrer Regierung zur Immatrikulation nicht hr (Min.Erlasse vom 21. April und 14. Juni 1876).

[63]) S. oben Abschnitt VI.

[illegible] Lehrpläne für die höheren Schulen [illegible] worden. Diejenige Geltung, [illegible] Studirenden der Landes-Universität [illegible] Reifezeugnissen der preußischen Realschulen [illegible] demnach von jetzt ab auf die Reifezeugnisse [illegible] Anwendung.[64]

§ 3. [illegible] des Kuratoriums) können Preußen, [illegible] § 2 nicht erworben haben, jedoch anderweitig [illegible] Universitäts-Vorlesungen genügenden [illegible] auf vier Semester aufgenommen und bei der [illegible] werden.

[illegible] zugleich zu eröffnen, daß sie [illegible] nicht den Anspruch auf künftige [illegible] gelehrten Staats- oder Kirchen- [illegible]

[illegible] Studirender ist zu bemerken, daß ihre [illegible] dieses Paragraphen erfolgt ist.

[illegible] ermächtigt, nach Ablauf der ersten [illegible] des Studiums um zwei Semester zu [illegible]

[illegible] § 3, sowie verschiedene andere zu letzterem [illegible] im Abschnitt III S. 204 ff. wieder- [illegible]

§ 4. [illegible] aufgenommen und bei jeder Fakultät [illegible] über den Besitz einer für die Anhörung [illegible] genügenden Bildung ausweisen.

[illegible]

„[illegible] Immatrikulations-Kommission sich in Ermangelung [illegible] Ueberzeugung von der Bildung der sich zur [illegible] verschaffen will, ist ihrem Ermessen [illegible] frei, dieselben durch Vermittelung der [illegible] Prüfung zu unterziehen.[65])“

[64]) [illegible] § 2 der [illegible] vom 1. Oktober 1879 ist hier auch der Erlaß des Ministers der [illegible] Universitäts-Kurator ꝛc. vom 28. Februar 1880 [illegible] daß Abiturienten von Realschulen 1. Ordnung [illegible] immatrikulirt werden dürfen, wenn sie [illegible] § 2 Abs. 2 der [illegible] vom 1. Oktober 1879 näher bezeichneten Fächer zu ihrem Studium [illegible] ausnahmsweise Immatrikulation mit besonderer [illegible] § 3 der Vorschriften zugänglich.

[65]) [illegible] vom 20. Oktober 1883 ist es der Immatrikulations-Kommission zur besonderen [illegible] Falle neben den sonstigen Voraussetzungen für die [illegible] das im § 4 aufgestellte Erforderniß scharf im Auge [illegible] zu bringen.

§ 5. Als Studirende dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Reichs-, Staats-, Gemeinde oder Kirchenbeamte,
2. Angehörige einer anderen preußischen öffentlichen Bildungsanstalt, sofern nicht besondere Bestimmungen eine Ausnahme begründen,
3. Personen, welche dem Gewerbestande angehören.

Zu § 5 ist zunächst zu bemerken, daß Frauen, wie auf den anderen preußi-
ıen Universitäten, so auch auf der Universität Berlin als Studirende nicht auf-
nommen werden dürfen.

Es war dies bereits in einem an den außerordentlichen Regierungsbevoll-
ichtigten zu Halle gerichteten Ministerial-Reskript vom 20. Mai 1825 ausge-
rochen und ist in dem Ministerial-Erlaß vom 9. August 1886 (Centr.Bl. der ges.
nterr.Verw. 1886 S. 620) ausdrücklich wiederholt.[66])

Katholische Geistliche, welche nur die Weihen empfangen haben, sonst
er Priester ohne Amt sind, können bei der Universität immatrikulirt werden.
ıtholische Priester dagegen, welche schon ein geistliches Amt oder eine Pfründe
sitzen, können nur als Beamte angesehen und also auch nicht als Studirende auf-
nommen werden (Min.Erlasse vom 25. November 1826 und 3. Juli 1886).

Evangelische Geistliche können trotz bereits erhaltener Ordination imma-
kulirt werden, so lange sie sich noch nicht im Besitz eines Amtes befinden (Min.-
:laß vom 1. April 1828).

Doktoren der Medizin müssen, auch wenn sie schon ihre Staatsprüfung
standen haben, immatrikulirt werden, wenn sie an der Universität noch Vor-
ungen oder akademische Institute besuchen wollen (Min.Erlaß vom 30. August 1839).

Königlichen Regierungsbauführern ist Seitens des Ministeriums
r geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in wiederholten Fällen die Immatrikulation bei
r Universität gestattet worden, nachdem dieselben die in disciplinarischer Bezie-
ng erforderliche Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erwirkt hatten.

Feldmesser sind nur in soweit und so lange sie im Staatsdienste be-
ıäftigt sind, als Staatsbeamte anzusehen und von der Immatrikulation ausge-
lossen (Min.Verf. an den Geometer Herrn N. vom 21. Januar 1864, Centr.-
[. S. 261.)

Personen, welche sich dem Bergfach gewidmet und bereits durch
ıleistung des Diensteides in die Kategorie der Staatsdiener getreten sind, dürfen
ht immatrikulirt werden. Dagegen müssen Bergbeflissene, welche noch nicht ver-
ıigt sind — mögen sie als Bergwerks-Exspektanten oder Bergbeflissene bezeichnet
rden — sich immatrikuliren lassen, zumal über dieselben, so lange sie sich auf
ıer Universität aufhalten, eine Disciplinar-Aufsicht der Berg-Behörde weder be-
ht, noch mit Erfolg durchgeführt werden kann (Min.Erlaß an die Immatri-
lations-Kommission der Universität Halle vom 26. September 1849, welcher durch

[66]) Vergl. auch den Min.Erlaß vom 5. Juni 1871 (Centr.Bl. für die ges. Unterr.Verw. 1871
352).

Min.Erlaß vom 18. Dezember 1856 der Immatrikulations-Kommission der Universität Berlin zur Nachachtung mitgetheilt ist. Vergl. auch den Min.Erlaß vom 29. Juni 1860, Centr.Bl. S. 592).

Zu den Personen, welche dem Gewerbestande angehören, sind ebenso wie die Handlungsgehülfen auch die Buchhändler zu rechnen (Min.Erlaß vom 4. Juni 1857).

Das Amt als Rektor einer städtischen Schule bildet kein Hinderniß für die Immatrikulation (Min.Erlaß vom 18. Mai 1874).

Im Uebrigen bezieht sich § 5 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur auf die förmliche Aufnahme von Studirenden (Immatrikulation) bei der Universität und läßt die statutarischen und sonstigen Bestimmungen, welche sich auf die Erlaubniß beziehen, Vorlesungen bei der Universität hospitando zu besuchen (Berechtigung zum Hören der Vorlesungen), vollkommen unberührt. In der Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 5 ist dies hinsichtlich der auch anderwärts bestehenden Vorschrift, daß der Immatrikulation fähige Personen, welche im gewöhnlichen Alter der Studirenden sind, und sich ohne stichhaltigen Grund nicht haben immatrikuliren lassen, zum Hören der Vorlesungen nicht verstattet werden sollen, ausdrücklich ausgesprochen.

Nach den Universitäts-Statuten (§ 5 Abschnitt VIII) und den dieselben in dieser Beziehung ergänzenden neueren Bestimmungen sind nun — abgesehen von den wirklich immatrikulirten Studenten — zum Hören der Vorlesungen auf der Universität Berlin berechtigt:

A. unbedingt und ohne weitere besondere Erlaubniß:

1. die remunerirten und diejenigen Eleven und Schüler der Akademie der Künste, welche durch Vorlegung ihrer Matrikel nebst Klassenschein sich als Schüler der akademischen Klassen für musikalische Komposition, der historischen und landschaftlichen Malklasse und des Akt-Saales, sowie der höheren Baukunst ausweisen (Min.Erlaß vom 21. Juli 1853);
2. die Studirenden der technischen Hochschule zu Charlottenburg;
3. die Berg-Akademiker;
4. die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie;
5. die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts (Pepinière);
6. die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt, welche sich zur höchsten Stufe derselben ausbilden (Min.Erlaß vom 20. Oktober 1827);
7. die Studirenden der landwirthschaftlichen Hochschule, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst sind (Min.Erlaß vom 7. September 1866);
8. diejenigen Promoti, welche sich bei ihrer Pomotion das akademische Bürgerrecht auf ein halbes Jahr vorbehalten haben, insofern sie nicht bereits das definitive Abgangszeugniß genommen haben. (Vergl. § 25 Abschnitt VI Univ. Statuten und Senatsbeschluß vom 12. Juni 1861.)

B. mit Erlaubniß des Rektors:[66])

alle Uebrigen, welche den Vorlesungen als Gastzuhörer (hospites) auf länger, als einen Monat, gegen Honorar oder unentgeltlich beiwohnen wollen, insbesondere:

1. alle Staatsdiener und Militärpersonen;
2. alle, welche einer anderen Bildungsanstalt angehören;
3. alle, welche einen Gewerbeschein lösen oder zur Gewerbesteuer veranlagt werden müssen. (Vergl. die Min.Erlasse vom 29. December 1836 und vom 30. Juli 1830, sowie vom 3. December 1841.

In Betreff der Officiere, welche sich eine Zeitlang den Wissenschaften ganz widmen wollen, war insbesondere bereits durch den Cirkular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. September 1816 die Universität angewiesen, in vorkommenden Fällen, wenn dergleichen Officiere etwa Kollegia hören wollen, ihnen den Zutritt ohne Matrikel zu verstatten.

C. Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind:

1. Personen weiblichen Geschlechts (Min.Erlaß vom 9. August 1886);
2. alle diejenigen, welche nicht denjenigen Grad geistiger Bildung haben, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler (Min.Erlaß vom 3. December 1841);
3. die Zöglinge des Berliner Seminars für Stadtschulen (Min.Erlaß vom 15. November 1844);
4. alle der Immatrikulation fähige Fremde, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und sich nicht haben immatrikuliren lassen;
5. die von der hiesigen Universität Exmatrikulirten;
6. diejenigen, welche derselben die Matrikel freiwillig zurückgegeben haben (§ 6 Abschn. VIII Univ.-Statuten).

§ 6. Die Meldung zur Aufnahme soll innerhalb der ersten drei Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt ist, ausnahmsweise mit Genehmigung des Kurators (des Kuratoriums) zugelassen werden.

Ueber die Aufnahme selbst bestimmen die §§ 6 und 7 (Abschnitt VIII) der Universitäts-Statuten:

[66]) Nach dem an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Bonn gerichteten, der Universität Berlin zur Nachachtung mitgetheilten Min.Erlaß vom 30. Juli 1839 haben die Hospitanten dem Rektor die zu ihrer Legitimation nöthigen Papiere vorzulegen und von ihm die unentgeltlich auszufertigende Erlaubniß zu dem von ihnen gewünschten Zutritt zu den Vorlesungen nachzusuchen. Der Rektor hat ihnen dabei zu eröffnen, daß sie in Beziehung auf die von ihnen besuchten Vorlesungen und die aus deren Benutzung entstehenden Verhältnisse den Universitätsgesetzen und Anordnungen der akademischen Behörden unterworfen seien (Min.Erlaß vom 29. December 1836).

§ 6. Die Immatrikulation geschieht vor dem Rektor mit Zuziehung des Sekretärs in den vom Rektor dazu angesetzten Stunden.

§ 7. Der Rektor verpflichtet den Aufzunehmenden mit einem Handschlage an des Eides Statt, die Gesetze treu zu beobachten, und händigt ihm hierauf die Matrikel, die Gesetze der Studirenden und die Erkennungskarte ein.

§ 7 Abs. 1 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 bestimmt außerdem, daß der Studirende mit der Matrikel (Aufnahmeurkunde) zugleich ein Anmeldebuch für Vorlesungen empfangen soll.

Nachdem durch den oben erwähnten Min.-Erlaß vom 8. Februar 1836 die Zusammensetzung der Immatrikulations-Kommission geregelt worden, so hat sich für den Akt der Aufnahme (Immatrikulation) selbst folgendes, noch heute beobachtetes Verfahren gebildet:

Die Immatrikulation findet während der gesetzlichen Aufnahmezeit (§ 6 Abs. 1 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879) zum Beginn eines jeden Semesters wöchentlich zwei bis drei Mal im Senats-Saale an den vom Rektor zu bestimmenden Tagen und Stunden statt. Die Studirenden, welche sich vorher mit einer auf dem Amtszimmer des Rektors und Richters abzuholenden, auf eine bestimmte Stunde lautenden Karte — für jeden Immatrikulationstag werden 150 solcher Karten ausgegeben — versehen haben, versammeln sich in dem gedachten Lokale, in welchem sich der Rektor, der Richter, die vier Dekane, sowie der Sekretär und der Registrator der Universität ebenfalls zur festgesetzten Zeit einfinden. Ein Pedell sammelt von den anwesenden Studirenden die zur Erwirkung der Aufnahme nöthigen Papiere und legt sie dem Universitätsrichter zur Prüfung vor. Findet dieser, daß der Immatrikulation irgend ein Bedenken im Wege steht, so theilt er dies dem betreffenden Studirenden sofort mit und entläßt denselben unter Ertheilung der zur Abhülfe der Mängel führenden Weisungen. Steht dagegen der Immatrikulation nichts entgegen, so ruft der Universitätsrichter den betreffenden Studirenden vor und weist ihn an den Rektor, an dessen linker Seite der Universitätsrichter seinen Platz hat. Der Rektor füllt nach Einsicht der vom Richter ihm vorgelegten Immatrikulations-Papiere die Matrikel aus und verweist den Studirenden an den Sekretär, der zur Rechten des Rektors sitzt. Der Sekretär führt die Kontrole des Albums; er legt dem Studirenden diejenigen Fragen vor, welche zur Ausfüllung der einzelnen Kolonnen, die das Kontrolbuch enthält, nöthig sind, und erhält zu diesem Zweck die Zeugnisse des betreffenden Studirenden vom Rektor zugestellt. Vom Sekretär tritt der Studirende zum Registrator, der neben dem Sekretär sitzt und welcher aus den Händen des letzteren die Zeugnisse des Studirenden empfängt. Der Registrator führt die Kartenliste, legt dem Studirenden diejenigen Fragen vor, welche zur Ausfüllung der betreffenden Kolonnen nöthig sind, notirt auf dem Zeugnisse die laufende Nummer des Albums und des Rektorats, behält die Zeugnisse sodann zur demnächstigen Aufbewahrung in der Registratur an sich[67]) und weist den Studirenden

[67]) Vergl. § 7 Abs. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879: „Die zur Erwirkung der Auf-

an, sich persönlich in das Album der Universität einzutragen. Nach dem Einschreiben in das Album füllt der Studirende die von dem Registrator bereits vorher mit der laufenden Nummer des Albums und des Rektorats versehene Erkennungskarte eigenhändig aus und empfängt dann von dem Ober-Pedell gegen Zahlung der Immatrikulationsgebühren Matrikel, Anmeldebuch und die Gesetze der Studirenden, sowie eine sog. Zählkarte, welche er ausfüllen und gegen Empfangnahme seiner Erkennungskarte am folgenden Tage auf dem Kuratorial-Bureau abliefern muß.[68]) Sobald auf diese Weise die Aufnahme sämmtlicher zur bestimmten Stunde erschienenen Studirenden bewirkt ist, verpflichtet der Rektor die letzteren durch Handschlag auf die Universitätsgesetze, und damit ist der eigentliche Immatrikulationsakt beendet.

An die Immatrikulation schließt sich dann unmittelbar das Einschreiben der Studirenden bei der von ihnen gewählten Fakultät an.

Der § 9 Abschnitt VI der Univ.-Statuten bestimmt:

> „Nach der Immatrikulation muß ein jeder innerhalb acht Tagen sich von dem Dekan der Fakultät, zu welcher er gehören will, in die Listen derselben eintragen lassen."

Diese Eintragung erfolgt nach der seither geübten Praxis sofort am Tage der Immatrikulation, an welchem, wie bereits hervorgehoben wurde, auch die vier Dekane im Immatrikulations-Lokal versammelt sind. Der Studirende begiebt sich, nachdem seine Verpflichtung durch den Rektor erfolgt ist, zum Dekan seiner Fakultät und wird dort in das Album derselben eingetragen, worauf er auch sofort das Signum seiner Fakultät ausgehändigt erhält.[69]) Sollte ein Dekan behindert sein, dem Immatrikulationstermin beizuwohnen, so theilt der Ober-Pedell den betreffenden Studirenden Tag und Stunde mit, welche der betreffende Dekan zur Inskription bestimmt hat. Die Gebühren für die letztere werden von den Studirenden gleichzeitig mit den eigentlichen Immatrikulationsgebühren an den Ober-Pedell entrichtet.

Im Einzelnen ist in Betreff der Matrikel, des Signum Facultatis, der Gesetze der Studirenden, des Anmeldebuchs, der Erkennungskarte und der Immatrikulations- bezw. Inskriptionsgebühren Folgendes zu bemerken:

1. Die Matrikel.

Die Matrikel, welche der Studirende bei seiner Aufnahme ausgehändigt erhält, ist in lateinischer Sprache abgefaßt, wird vom Rektor unterschrieben und lautet:

nahme vorgelegten Zeugnisse werden der Regel nach auf dem Universitäts-Sekretariat (Bureau des Rektors) aufbewahrt und dem Studirenden erst bei dem Abgange wieder ausgehändigt."

[68]) Wegen der Zählkarten siehe das Nähere unten S. 699.

[69]) Zugleich mit dem Signum Facultatis erhalten die Studirenden der Theologie, der Rechte und der Medizin von ihren bezw. Dekanen unentgeltlich einen Studienplan ausgehändigt, worüber bereits oben im Abschn. XI. das Erforderliche bemerkt ist.

Quod Felix Faustumque sit
Auspiciis et Auctoritate
Augustissimi ac Potentissimi Domini
GUILELMI
Imperatoris Germanici
Borussorum Regis
Rectore
N. N.
vir juvenis ornatissimus
N. N.
Silesius
Studiosus ....
data dextra jurisjurando loco legibus magistratibusque academicis fidem, obedientiam, reverentiam pollicitus, numero civium Universitatis Fridericae Guilelmae Berolinensis legitime adscriptus est. Cujus rei testes hasce litteras sigillo Universitatis munitas et Rectoris manu subscriptas accepit.

D. Berolini d... mens.... anni MDCCCLXXXVII.



Auf die Matrikel derjenigen Studirenden, welche auf Grund des § 3 der Vorschriften rc. vom 1. Oktober 1879 aufgenommen werden, setzt der Rektor unten links den Vermerk: „In quatuor semestria.“ [70])

2. Das Signum Facultatis.

Das Signum Facultatis, welches der Studirende nach geschehener Eintragung in das Album seiner Fakultät erhält, ist ebenfalls in lateinischer Sprache abgefaßt, wird vom Dekan unterschrieben und lautet:

Virum juvenem ornatissimum,
N. N.
civibus Universitatis litterariae Fridericae Guilelmae legitime adscriptum nomen apud facultatem .... rite professum esse testamur.

Berolini, a. d... mens.... anni MDCCCLXXXVII.

Sig. facult.

Decanus et Professores
facultatis ....
Universitatis Fridericae Guilelmae.

---

[70]) Dies war bereits für die Matrikel der früher auf eine bestimmte Zahl von Semestern immatrikulirten Studirenden durch Min.Erlaß vom 2. Juli 1855 angeordnet.

3. Die Gesetze der Studirenden.

Die Gesetze der Studirenden, wie sie z. B. bei der Universität Berlin bei der Immatrikulation vertheilt werden, bestehen in einem gedruckten Heft, welches enthält:

I. die Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universitäten rc. vom 1. Oktober 1879;
II. einen Auszug aus Abschnitt VI der Universitäts-Statuten;
III. das Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare vom 16. März 1844;
IV. einen Auszug aus der Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850 Abschnitt II;
V. Bestimmungen über die Anmeldung zum Abgangszeugnisse und die Ausfertigung der akademischen Zeugnisse;
VI. Bestimmungen über die Benutzung der Königlichen Universitäts-Bibliothek Seitens der Studirenden;
VII. die Benutzungsordnung für die Königliche Bibliothek vom 1. Februar 1887.

4. Das Anmeldebuch

hat auf dem Umschlag die Titel-Aufschrift:

Anmeldungsbuch
des Studirenden
aus

Inskribirt
in der Fakultät
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Berlin
den ten 18..

Auf diesem Titelumschlag wird bei denjenigen Studirenden, welche auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 aufgenommen werden, von dem Kuratorial-Sekretär die Beschränkung der Immatrikulation auf vier Semester durch die Worte: „Gültig auf 4 Semester von (Ostern oder Michaelis) ab“ vermerkt und, falls eine Verlängerung der Studienzeit um zwei Semester nach § 3 Abs. 4 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 gewährt wird, auch diese Verlängerung verzeichnet.[71])

Auf seiner ersten Seite enthält das Anmeldungsbuch sodann einen Auszug aus den Vorschriften vom 1. Oktober 1879, welcher die §§ 12—16 derselben (Von den Vorlesungen) enthält, und einen Vermerk über die Belegung eines bestimmten

[71]) Vergl. den Min.Erlaß vom 2. Juli 1855. S. oben Anm. 70.

Platzes in dem Auditorium, wie solcher durch den Min.Erlaß vom 26. September 1829 angeordnet ist. S. unten.)

Alsdann folgen für acht Semester acht in nachstehender Weise eingetheilte Seiten:

Erstes Semester. Vom 18.. bis 18..

Vorlesungen.	Vermerk des Quästors betreffend das Honorar.	Nummer des Platzes im Auditorio.	Eigenhändige Einzeichnung des Docenten.	Datum der Anmeldung.	Abgemeldet bei dem Docenten.	Datum der Abmeldung.
1.						
2.						
3.						

Ueber den Gebrauch des Anmeldebuchs wird später das Erforderliche bemerkt werden. Hier ist nur betreffs des Verlustes des Anmeldebuchs auf die Bestimmung des § 16 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 zu verweisen, welche in der durch den Ministerial-Erlaß vom 8. August 1884 festgestellten Fassung lautet:

„Verliert ein Studirender sein Anmeldebuch, so wird ihm ein neues Exemplar nur gegen eine Gebühr von zwanzig Mark ausgefertigt. Ueber die Vorlesungen jedoch, für welche die vorschriftsmäßige Anmeldung und Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird ein Vermerk in das Abgangszeugniß nur aufgenommen, wenn ihr Besuch dem Studirenden von den betreffenden Docenten bescheinigt wird.

Ist der Verlust nachgewiesener Maßen unabsichtlich herbeigeführt, so ist der Rektor befugt, in Rücksicht auf alle Umstände des einzelnen Falles, z. B. die größere oder geringere Entschuldbarkeit des Studirenden, die sonstige Würdigkeit und die Vermögensverhältnisse desselben, eine Gebühr ganz oder theilweise zu erlassen."

Im Hinblick auf die in solchen Fällen nothwendig werdende Bescheinigung der Docenten über den Besuch ihrer Vorlesungen durch den Verlierer bestimmt die Instruktion vom 1. Oktober 1879:

„Es wird sich dringend empfehlen, daß die Docenten ihrerseits Listen über die sich bei ihnen an- und abmeldenden Zuhörer führen, etwa in der Art, daß sie die letzteren bei der An- und Abmeldung sich selbst darin einzeichnen lassen, so daß daraus, im Fall ein Studirender sein Anmeldebuch verliert, der Nachweis über die rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht entnommen werden kann und die Ergänzung aus der Erinnerung des Docenten über den Besuch der Vorlesungen durch den Betreffenden entbehrlich wird.“

Im Uebrigen verordnet die Instruktion zu § 16:

„Sollten sich Anzeichen ergeben, daß der Verlust des Anmeldebuchs nur vorgegeben oder absichtlich herbeigeführt sei, so ist disciplinarisch einzuschreiten.

5. Die Erkennungskarte.

Um die Studirenden der Berliner Universität der Polizei gegenüber sicher zu en und sie namentlich in vorkommenden Fällen vor längerer polizeilicher Haft ewahren, ist durch das Departement des Unterrichts am 8. Februar 1811 die führung einer besonderen Erkennungskarte für die Studirenden bestimmt. Diese Erkennungskarte hat jetzt folgende Form und Inschrift auf der rderseite:

1887.

Herr (Name und Studium)

ist sub No. des ten Rectorats

immatriculirt.

L. S.

Auf der Rückseite befindet sich folgende:

Erinnerung. Nach Vorschrift der Universitäts-Statuten Abschn. VI § 12 sollen die Studirenden diese Erkennungskarte stets bei sich tragen. Der Zweck dieser Vorschrift ist der, dass sie sich in vorkommenden Fällen durch Vorzeigung derselben legitimiren und hierdurch namentlich auch längerer polizeilicher Haft entgehen können. Beim Beginn eines neuen Jahres muss diese Karte auf der Universitäts-Registratur umgetauscht werden, widrigenfalls der betreffende Studirende im Album gelöscht wird.

[illegible] bereits die Universitäts-
[illegible]

[illegible] Studirenden stets bei sich tragen,"
[illegible] 1879 bestimmt:

[illegible] Erkennungskarte stets bei sich zu
[illegible] alsbald die Ausstellung einer
[illegible] Erlegung einer Gebühr von einer
[illegible]

[illegible] 1879 bemerkt hierzu:

[illegible] verlorenen ausgefertigte neue Er-
[illegible] bisher darüber nicht anders
[illegible]

[illegible] bei sich zu tragen, ist nicht
[illegible] dem Studirenden, welcher die
[illegible] der Nachtheil trifft, daß er
[illegible] vermag."

[illegible] Erkennungskarte hatte der Min.Erlaß vom
[illegible] Universität die Anordnung getroffen, daß
[illegible] dem Universitätsrichter ertheilt
[illegible] der Persönlichkeit und den früheren
[illegible] Studirenden nähere Kenntniß erhalte und zugleich
[illegible] Studirenden mit den speciellen polizei-
[illegible] bekannt zu machen.

[illegible] nicht mehr befolgt worden, weil nach
[illegible] der Universitätsrichter bei Prüfung
[illegible] Gelegenheit hat, sich über die per-
[illegible] zu informiren, und eine specielle Bekannt-
[illegible] polizeilichen Einrichtungen sich bald
[illegible]

[illegible] erfolgt jetzt nach erfolgter Ausfüllung
[illegible] Secretär. S. unten S. 699.

[illegible] Umwechselung der Erkennungskarte be-
[illegible] 1879:

[illegible] bei den auf den verschiedenen
[illegible] Bestimmungen über die Dauer, auf welche
[illegible] und über ihre Umwechselung nach
[illegible]

[illegible] dieser Beziehung folgende Vorschriften:
[illegible] Min.Erlaß vom 7. December 1815 nur
[illegible] gültig.

[illegible] Anfang eines jeden Jahres die in ihrem
[illegible] gegen eine neue auf der Universitäts-Registratur
[illegible]

Zu Anfang eines jeden Jahres werden die Studirenden vom Rektor zu diesem Umtausch durch Anschlag am schwarzen Brett aufgefordert und hierbei zugleich eine bestimmte Frist gesetzt, binnen welcher der Umtausch bewirkt werden muß.

Wer alsdann den Umtausch in der angeordneten Frist unterläßt, wird hierzu auf seine Kosten vorgeladen, und wer auch auf diese Vorladung nicht erscheint oder nicht aufzufinden ist, wird durch Anschlag am schwarzen Brett öffentlich vorgeladen und im Falle des Nichterscheinens binnen der angekündigten Frist hiernächst im Album der Universität gelöscht. Es beruht diese Löschung auf der Erwägung, daß wegen des andauernden Ausbleibens des betreffenden Studirenden nur angenommen werden kann, daß er nicht mehr ortsanwesend sei und damit thatsächlich auf die Fortsetzung seines Studiums auf der Universität verzichtet habe. [72])

Zu erwähnen ist endlich noch, daß auf den Erkennungskarten derjenigen Studirenden, welche auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 nur auf eine beschränkte Zahl von Semestern immatrikulirt worden sind, diese Beschränkung vermerkt wird (Min.Erlaß vom 2. Juli 1855).

6. Die Immatrikulations- und Inskriptions-Gebühren.

Die Instruktion zu § 7 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 bestimmt:

> „Die Gebühren, welche gegenwärtig für die Immatrikulation und die Inskription erhoben werden, bleiben unverändert in Geltung.“

Ueber die Immatrikulations-Gebühren bestimmt nun zunächst § 8 Abschnitt VI der Universitäts-Statuten:

> „An Immatrikulationsgebühren zahlt der Aufzunehmende:
> 1. Für die Matrikel vier Thaler.
> 2. Für die Bibliothek einen Thaler.
>
> Wenn er schon auf einer anderen Universität studirt hat, bezahlt er die Hälfte.
>
> Der Rektor kann die Immatrikulationsgebühren wegen Unvermögens erlassen, auch kann in höherer Instanz Unser Ministerium des Innern [73]) davon dispensiren.“

Als „andere Universitäten“ im Sinne des § 8 Abs. 2 gelten die Universitäten des Deutschen Reiches und die Universitäten zu Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Dorpat, Bern, Basel und Zürich (Min.Erlasse vom 5. März 1861 bezw. 12. Oktober 1871 und Senatsbeschluß vom 8. December 1879).

Vollständig befreit von Zahlung der Immatrikulationsgebühren sind nach dem Senatsbeschluß vom 9. März 1831 die Söhne und Brüder der Professoren, des Universitätsrichters, des Universitäts-Sekretärs und des Quästors.

---

[72]) Dieses Verfahren der Löschung im Album wegen unterlassenen Wechsels der Erkennungskarte beruht auf dem Senatsbeschluß vom 26. Januar 1820.

[73]) Jetzt: Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

[illegible] § [illegible] Abschnitt VI

[illegible] Tagen sich von [illegible] derselben [illegible] dem Dekan einen [illegible] Universität studirt hat.

[illegible] Zahlung dieser In- [illegible] von allen anderen [illegible] Immatrikulation selbst zu- [illegible]

[illegible] Universität Berlin zu [illegible] eine Universität [illegible] auf einer anderen [illegible] Gebühren auf die Hälfte [illegible], wenn seit dem [illegible] seiner Aufnahme [illegible] sind.

[illegible] durch einen Senats- [illegible] Der Senat ging bei [illegible] des § 9 der Universitäts- [illegible] Ermäßigung der Gebühren [illegible] Studirenden gewährt [illegible] Universität kommen. Er [illegible] vollkommen einverstanden [illegible] für die Zukunft zur Anwendung

[illegible] der Studirenden während ihres [illegible] auf der Universität.

1. Anzeige der Wohnung.

[illegible] Oktober 1879 bestimmt:

[illegible] der akademischen Behörde bei seiner [illegible] und ihr jedesmal, wenn er eine [illegible] drei Tagen Mittheilung zu machen. Die [illegible] geahndet."

[illegible] enthalten im § 12 Abs. 2 Abschnitt VI die [illegible] wenn sie ein anderes Logis bezogen haben, dieses [illegible] anzeigen müssen.

vierundzwanzigstündige Frist ist jetzt nach § 8 der Vorschriften vom
r 1879 auf drei Tage verlängert; im Uebrigen besteht die Einrichtung, daß
renden die Anzeige von ihrer Wohnungsveränderung in dem Amtszimmer
rs und Richters persönlich durch Eintragung in ein zu diesem Zweck aus-
Buch oder schriftlich zu machen haben. Wer diese Anzeige unterläßt, hat,
Aufsuchen seiner Wohnung durch einen Pedell nothwendig wird, hierfür
zgabe der dadurch verursachten Bemühung dem Pedell 50 Pf. bis 1 Mark
hten und nach Befinden der Umstände disciplinarische Rüge zu ge-

---

2. Ausfüllung von Zählkarten.

über die Frequenz der Universitäten ein richtiges Bild zu erhalten, hat
isterium der geistlichen rc. Angelegenheiten durch den Erlaß vom 29. Sep-
386 angeordnet, daß vom Winter-Semester 1886/87 ab auch bei der Uni-
Berlin statistische Erhebungen stattfinden sollen. Dieselben sollen die
en Studirenden der Universität umfassen, sowohl diejenigen, welche erst
ilirt werden, als die bereits immatrikulirten, aus den vorgehenden Semestern
handenen, und sollen in jedem Semester mittelst besonderer Zählkarten er-
elche von den Studirenden auszufüllen und zur Bescheinigung der Richtig-
ihrer Unterschrift zu versehen sind. Gegen säumige Studirende soll nach
der Vorschriften für die Studirenden der Landes-Universitäten rc. vom
r 1879 verfahren werden.
Folge dessen wird zunächst zu Anfang eines jeden Semesters die Zählung
aufgenommenen Studirenden in der Art bewirkt, daß bei Gelegenheit der
ulation jedem einzelnen Studirenden eine Zählkarte mit der Weisung ein-
wird, dieselbe nach Maßgabe der in dem Ministerial-Erlaß vom 29. Sep-
386 getroffenen Anordnungen sorgfältig auszufüllen und am folgenden
en Empfangnahme der Erkennungskarte auf dem Kuratorial-Bureau ab-

Zählung der bereits in früheren Semestern immatrikulirten Studirenden
Winter-Semester 1886/87 bei Gelegenheit des im Januar 1887 stattge-
Wechsels der Erkennungskarten und im Sommer-Semester 1887 in der
ttgefunden, daß die älteren Studirenden durch Anschlag am schwarzen
fgefordert worden sind, das Formular der Zählkarte nach ihrem Eintreffen
Universität bei dem Portier derselben in Empfang zu nehmen und die
alsdann ausgefüllt binnen drei Tagen dorthin zurückzuliefern.

3. Annahme von Vorlesungen.

r die Annahme von Vorlesungen enthalten zunächst die §§ 12—14 der
ten vom 1. Oktober 1879 folgende Bestimmungen:

§ 12. Die Annahme von Vorlesungen soll innerhalb der ersten vier (auf der Universität Berlin sechs) Wochen nach dem vorgeschriebenen Anfang des Semesters erfolgen.

Für spätere Annahme ist die nur auf nachgewiesene ausreichende Entschuldigungsgründe zu ertheilende Erlaubniß des Rektors erforderlich. Diese Erlaubniß ist in das Anmeldebuch einzutragen.

Die Instruktion zu diesem § 12 spricht sich dahin aus, daß es nicht ausführbar gewesen sei, die Gründe, welche für die dem Rektor anheimgegebenen Dispensationen ausreichen dürften, zu specialisiren, daß aber vertraut werden müsse, daß die Rektoren bei der Ausübung ihrer Befugniß den strengen Maßstab anlegen würden, welcher zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sei.

§ 13. Wer nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 12) mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichniß der Studirenden gestrichen oder im Wege des Disciplinarverfahrens wegen Unfleißes mit Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit und im Wiederholungsfall mit Entfernung von der Universität bestraft werden.

Hierzu bemerkt die Instruktion:

„Die Nachtheile für denjenigen, welcher nicht innerhalb der ersten vier (in Berlin sechs) Wochen des Semesters mindestens eine Privatvorlesung gehörig angenommen hat, sind nur fakultativ vorgeschrieben, indem es möglich ist, daß die Lage der Studien es gerechtfertigt erscheinen läßt, wenn er sich auf die Antheilnahme an einem Seminar oder die Anhörung von Gratisvorlesungen beschränkt.

Von solchen Fällen abgesehen, ist nach dem Ergebniß der in dem bisher vorgeschriebenen Wege anzustellenden Ermittelungen zu entscheiden, ob der betreffende Studirende aus dem Verzeichniß zu streichen, oder disciplinarisch zu strafen ist. Ersteres erscheint insbesondere dann angemessen, wenn z. B. weil der Studirende auch nicht ortsanwesend — angenommen werden kann, daß er thatsächlich auf die Fortsetzung des Studiums an der Universität verzichtet habe; letzteres, wenn die Nichtannahme von Vorlesungen nur auf Nachlässigkeit oder Trägheit beruht."

§ 14. [illegible] ferner die Studirenden [illegible] zu melden und sie [illegible] der Meldung in die dazu [illegible]. Wer durch besondere [illegible] worden ist, hat dieselben [illegible] wenn er die Verspätung entschuldigt [illegible] das Anmeldebuch einträgt.

[illegible] nach dem von dem Docenten

eingetragenen Datum die Meldung später als vorgeschrieben erfolgt ist, über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugniß aufgenommen.

Wegen der Gründe, welche für die dem Rektor anheimgegebene Dispensation ausreichen, ist die Instruktion vom 1. Oktober 1879 zu § 12 der Vorschriften zu vergleichen.

Die speciellen Vorschriften darüber, in welcher Weise die Annahme (das Belegen) der Vorlesungen auf der Universität Berlin zu erfolgen hat, sind in dem Reglement vom 16. März 1844, betr. die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare getroffen worden.

Dieses Reglement ist bereits oben im Abschnitt XII wiedergegeben. Es kann deshalb an dieser Stelle — auch in Betreff der Entrichtung, der Stundung und des Erlasses der Honorare — nur auf den Inhalt dieses Reglements verwiesen werden.

Von der Eintreibung der gestundeten Honorare handelt speciell der Abschnitt II der a. a. O. ebenfalls wiedergegebenen Instruktion über die Erhebung der gestundeten Honorare vom 9. Oktober 1850, auf welche auch hier wiederum nur verwiesen werden kann.

---

4. Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge.

Durch den Erlaß des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 4. Oktober 1887 sind bei sämmtlichen preußischen Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge eingeführt worden.

Der Erlaß vom 4. Oktober 1887 lautet:

§ 1.

Die Institutsgebühr ist zu entrichten von den Studirenden der Medizin, der Naturwissenschaften, der Zahnheilkunde, der Pharmazie und, soweit besondere landwirthschaftliche Universitäts-Institute bestehen, auch der Landwirthschaft. Von den Studirenden der Naturwissenschaften bleiben indeß bis auf Weiteres diejenigen ausgenommen, welche sich dem höheren Lehramte auf dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete zu widmen beabsichtigen.

Die Gebühr beträgt für jeden in Betracht kommenden Studirenden fünf Mark im Semester.

§ 2.

Praktikantenbeiträge sind für diejenigen Vorlesungen zu leisten, in welchen (wie z. B. in den anatomischen Präparirübungen, den pathologisch-anatomischen Kursen, den chirurgischen Operationskursen, den Uebungen in pharmakologischen, pharmazeutischen, chemischen 2c. Instituten) ein Materialverbrauch durch die Zuhörer zu Lasten von Universitätsfonds stattfindet. Leistungspflichtig ist jeder Zuhörer.

Dem Rektor und Senat der hiesigen Universität ist der Erlaß vom 4. Oktober besonders mitgetheilt durch folgenden Ministerial-Erlaß vom 4. Oktober

„Dem Herrn Rektor und dem Senat lasse ich hierneben im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister einen Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Institutsgebühren und Praktikantenbeiträge bei den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg, zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen zugehen, die Quästur wegen Erhebung der Institutsgebühr umgehend mit Anweisung zu versehen.

Hierbei bemerke ich noch zu § 1 des Erlasses, daß, sofern ein Zweifel besteht, ob ein Studirender den im Absatz 1 des § 1 genannten Kategorien beizuzählen ist, darüber die Erklärung des betreffenden Studirenden entscheiden soll. Auch versteht es sich von selbst, daß durch den vorliegenden Erlaß die Bestimmungen über die Auditoriengelder nicht berührt werden."

In Betreff der Praktikantenbeiträge ist die im § 2 des Erlasses vom tober 1887 vorbehaltene weitere Verfügung ergangen in dem an den Rektor Senat der hiesigen Universität gerichteten Ministerial-Erlaß vom tober 1887, welcher lautet:

„In Verfolg meiner Verfügung vom 4. Oktober d. Js. — U. I. 3174 — setze ich hierdurch für die nachstehend bezeichneten Vorlesungen die Höhe der Praktikantenbeiträge bis auf Weiteres in folgender Weise fest:

I. Präparirübungen im anatomischen Institut
a) für den ganzsemestrigen Kursus . . . . . . zehn Mark
b) für den halbsemestrigen oder kürzeren Kursus . . sechs „

I. Mikroskopischer Kursus im anatomischen Institut . . . drei „

I. Praktischer Kursus der Chemie für Mediziner im physiologischen Institut . . . . drei „

7. Arbeiten im chemischen Laboratorium des physiologischen Instituts
a) für den ganzen Platz . . . . zehn „
b) für den halben Platz . . . . sechs „

7. Chemie des Urins mit Experimenten im pharmakologischen Institut . . . . drei „

I. Praktischer Kursus der Chemie für Mediziner im pathologischen Institut . . . . drei „

I. Arbeiten im chemischen Laboratorium des pathologischen Instituts . . . . zehn „

I. Demonstrativer Kursus der pathologischen Anatomie und Mikroskopie in Verbindung mit Anleitung zu pathologischen Sektionen im pathologischen Institut . . . . drei „

IX.	Praktischer Kursus der pathologischen Histologie im pathologischen Institut	drei	Mark
X.	Praktischer Kursus der feineren mikroskopischen Technik mit experimentell-pathologischen Uebungen im pathologischen Institut	drei	„
XI.	Heilmittellehre und Receptirkunst mit Experimenten und praktischen Uebungen im Receptiren und Dispensiren im pharmakologischen Institut	drei	„
XII.	Toxikologie mit praktischen Uebungen im pharmakologischen Institut	fünf	„
XIII.	Praktische Uebungen im pharmakologischen Institut . .	zehn	„
XIV.	Praktische Uebungen im hygienischen Laboratorium . .	zehn	„
XV.	Praktische Uebungen im Laboratorium für zahnärztliche Technik	fünf	„
XVI.	Praktischer Kursus der operativen Zahnheilkunde mit besonderer Berücksichtigung der Konservirung erkrankter Zähne durch die Füllung im zahnärztlichen Institut	drei	„
XVII.	Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium . .	fünf	„
XVIII.	Leitung praktisch-chemischer Arbeiten im chemischen Universitäts-Laboratorium		
	a) für den ganzen Platz	zwanzig	„
	b) für den halben Platz	zwölf	„
XIX.	Praktische Uebungen im zweiten chemischen Universitäts-Laboratorium	zwanzig	„
XX.	Uebungen im technologischen Laboratorium der Universität	zwanzig	„
XXI.	Kursus für mikroskopische Uebungen im zoologischen Institut	zehn	„

Bei der vorstehenden Bemessung der Praktikantenbeiträge ist überall vorausgesetzt, daß den Zuhörern unter keinen Umständen mehr an Material geliefert wird, als dies bisher üblich war, wie denn z. B. bei den Ansätzen für die praktischen Uebungen in den chemischen Laboratorien wesentlich nur der Verbrauch von Arbeits-Gas, Wasser und den allergewöhnlichsten Reagentien in Rücksicht gezogen ist. Sollte dieser Gesichtspunkt nicht streng eingehalten werden, so wird sich eine Erhöhung der Sätze nicht vermeiden lassen. Auf der anderen Seite aber wird es mir sehr erwünscht sein, wenn immer mehr darauf Bedacht genommen wird, daß die Hörer das zum Verbrauch kommende Material, soweit dies überhaupt angängig erscheint, auf eigene Kosten sich beschaffen, und werde ich in diesem Falle gern bereit sein, die Praktikantenbeiträge entsprechend zu ermäßigen oder — wie es jetzt schon unter dieser Voraussetzung bezüglich der Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten geschehen ist — nach Umständen ganz zu streichen. Mit Rücksicht auf den § 5 des Erlasses vom 4. Oktober d. Js. kommen, nachdem nunmehr die Praktikantenbeiträge allgemein eingeführt sind, die

Abzüge, welche bisher an Stelle derselben von dem Honorar einiger Docenten, wie des Geheimen Medizinalraths Professor Dr. Koch und der Professoren Dr. Liebreich und Dr. Busch, einbehalten wurden, in Wegfall.

Den Herrn Rektor und den Senat ersuche ich, hiernach gefälligst die Universitätsquästur mit entsprechender Anweisung zu versehen."

5. Auditoriengelder.

Die Erhebung eines besonderen Auditoriengeldes ist für die Universität Berlin erst durch den Ministerial-Erlaß vom 12. Januar 1826 eingeführt worden. In sem Erlaß ist angeordnet, daß von Ostern 1826 an von den Studirenden und stigen Personen, welche Vorlesungen der Universität besuchen, ein Auditorienld erhoben werden soll, „welches von ihnen jedesmal bei der Meldung auf der uästur mit $2^1/_2$ Sgr. für jede belegte Vorlesung, ohne Rücksicht, ob sie Honorar entrichten haben oder nicht, und für den Sommer ebenso wie für den Winter erlegen sein wird".

Durch den Ministerial-Erlaß vom 13. Februar 1830 wurde der Satz des ditoriengeldes bei öffentlichen Vorlesungen auf das Doppelte erhöht.

Eine vollständige Neuregelung fand die Einrichtung der Auditoriengelder alsnn durch die Ministerial-Erlasse vom 15. Oktober und 30. Oktober 1885, sowie m 2. Oktober 1886. Dieselben lauten:

I. Ministerial-Erlaß vom 15. Oktober 1885:

„Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister habe ich beschlossen, vom Winter-Semester 1885/86 ab für alle preußischen Universitäten die Erhebung der Auditoriengelder gleichmäßig, und zwar durch folgende Bestimmungen zu ordnen:

1. Es werden für jede entgeltliche Vorlesung 50 Pfennig, für jede unentgeltliche Vorlesung 1 Mark an Auditoriengeld erhoben.[74])
2. Der Erlaß oder die Stundung der Vorlesungs-Honorare schließt den Erlaß der Auditoriengelder sowohl für die entgeltlichen wie für die unentgeltlichen Vorlesungen in sich.[75])
3. Die Auditoriengelder werden zur Universitätskasse vereinnahmt und fließen in den Titel „Insgemein" des Universitätsetats.
4. Für die Erhebung der Auditoriengelder steht der Quästur eine Tantieme nicht zu."

II. Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1885:

„Auf den gefälligen Bericht vom 22. Oktober d. J., betreffend die Erhebung von Auditoriengeldern, erkläre ich mich mit den in Ausführung meines

[74]) Für eine Vorlesung im Seminar für orientalische Sprachen wird deßhalb ein Auditoriend von 1 Mark erhoben. S. oben S. 567.

[75]) Vergl. zu Nr. 2 jedoch den Min.Erlaß vom 2. Oktober 1886. S. unten S. 706.

Cirkular-Erlasses vom 15. Oktober d. J. getroffenen Anordnungen vollständig einverstanden und bestimme demzufolge:

1. Der Erhebung von Auditoriengeldern unterliegen alle Vorlesungen im weitesten Sinne, für welche überhaupt eine Anmeldung auf der Quästur zu erfolgen hat.
2. Ob eine Vorlesung in Universitäts- oder anderen Räumen gehalten wird, macht für die Erhebung des Auditoriengeldes keinen Unterschied.
3. Wird eine an sich entgeltliche Vorlesung repetendo belegt und fällt demzufolge die Honorarzahlung fort, so wird ihrem allgemeinen Charakter entsprechend ein Auditoriengeld von 50 Pf. erhoben.
4. Eine Nachforderung des Auditoriengeldes für diejenigen Vorlesungen des gegenwärtigen Winter-Semesters, welche bereits vor Zustellung meines Erlasses vom 15. Oktober d. J. an die Quästur belegt worden sind, oder für welche bei der Anmeldung irrthümlich ein Auditoriengeld bisher nicht erhoben ist, findet nicht statt."

III. Ministerial-Erlaß vom 2. Oktober 1886:

„Im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hierdurch, daß die Nr. 2 meines Erlasses vom 15. Oktober v. J., betreffend die Erhebung der Auditoriengelder an den preußischen Universitäten, mit dem 10. Oktober d. J. außer Kraft tritt. Es sind daher von diesem Zeitpunkt ab die Auditoriengelder auch von denjenigen Studirenden zu erheben, welchen Erlaß oder Stundung gewährt wird."

---

6. Belegung der Plätze in den Auditorien.

Durch verschiedene reglementarische Bestimmungen ist die Anordnung getroffen, daß die Universitätslehrer jedem Studirenden bei Annahme einer Vorlesung einen bestimmten nummerirten Platz in dem von ihnen zu der betreffenden Vorlesung benutzten Auditorium anweisen sollen.

Ausdrücklich ausgesprochen ist dies zunächst in dem an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität Berlin gerichteten Ministerial-Erlaß vom 26. September 1829, welcher lautet:

„Bei einer Erörterung über den Zweikampf ist angeführt, daß auf den Universitäten ein bedeutender Theil der auf denselben vorfallenden Zweikämpfe durch die Ungewißheit der Plätze in den Kollegien veranlaßt werde. Es soll nämlich auch hier die Ansicht gelten, daß ein Studirender, welcher in einem Kollegium einen bestimmten Platz erhalten und belegt hat, desselben dadurch, daß er drei Vorlesungen versäumt, dergestalt verlustig werde, daß derselbe von jedem anderen Studirenden, insofern dieser zur Beiwohnung der Vorlesung überhaupt berechtigt ist, eingenommen werden könne. Die Akten des Ministeriums bestätigen allerdings die Erfahrung,

daß hierdurch Streitigkeiten und durch dieselben Duelle zwischen dem belegenden und dem später okkupirenden Studenten veranlaßt werden. Diese Ansicht ist aber auch, hiervon abgesehen, in mehr als einer Hinsicht der Ordnung nachtheilig und insonderheit auch dem Professor in der Uebersicht seiner Zuhörer hinderlich.

Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, diesen Gegenstand zur näheren Erwägung und Abstellung zu empfehlen. Es ist allerdings wünschenswerth und angemessen, daß, wie auf mehreren anderen Universitäten, so auch auf der hiesigen in jedem Kollegium einem jeden Studirenden ein bestimmter Platz angewiesen werde und demselben, auch wenn er davon einige Zeit keinen Gebrauch gemacht haben sollte, verbleibe, und daß daher kein Studirender den ihm angewiesenen Platz verändern und einen anderen einnehmen dürfe, und mithin die oben angeführte Sitte abgestellt werde. Dem Ministerium erscheint es angemessen, daß dieses noch vor dem Anfang des neuen Semesters und auch nachher von Zeit zu Zeit nicht allein durch öffentlichen Anschlag und vielleicht auch durch ein Publikandum in den hiesigen Zeitungen zur Kenntniß sämmtlicher Studirenden gebracht, sondern ihnen auch bei Belegung der Kollegien, etwa durch einen Vermerk auf der Karte, bekannt gemacht werde."

Im § 9 des Reglements über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen, sowie über die Entrichtung, die Stundung und den Erlaß der Honorare vom 16. März 1844 ist es in Folge dessen den Studirenden zur besonderen Pflicht gemacht, bei Privatvorlesungen den Lehrer um Ertheilung eines bestimmten Platzes in dem von ihm benutzten Auditorium zu ersuchen. Zugleich ist dort die Anordnung getroffen, daß die Nummer des Platzes auf dem Anmeldungsbuch vermerkt werden soll und nach Gutdünken des Lehrers außerdem auch auf einer besonderen Karte verzeichnet werden kann.

Im Laufe der Zeit sind diese Bestimmungen auch auf öffentliche Vorlesungen ausgedehnt worden, und es werden jetzt die Studirenden auf die Belegung bestimmter Plätze in den Auditorien durch einen auf der ersten Seite des Anmeldungsbuches befindlichen Vermerk hingewiesen, welcher lautet:

„Nach den Bestimmungen in der Ministerialverfügung vom 26. September 1829 hat jeder Studirende während der Vorlesung nur denjenigen Platz in dem Auditorium einzunehmen, welchen die ihm von dem betreffenden Lehrer gegebene Nummer in dem Anmeldungsbuch bezeichnet, und zwar das ganze Semester hindurch. Auch soll, wenn ein Studirender verhindert wird, einige Tage oder länger an den Vorlesungen Theil zu nehmen, kein Anderer befugt sein, von dessen Platz unter irgend einem Vorwande Besitz zu nehmen."

---

6. Aufsicht der Fakultäten über den Fleiß der Studirenden.

Nach § 3 Abschnitt II der Universitäts-Statuten ist jede Fakultät verpflichtet, halbjährlich und sonst, so oft sie will, die bei ihr eingeschriebenen Studirenden wegen der Kollegien, die sie hören, zu vernehmen und sie durch die Listen, welche ihre eigenen Mitglieder über ihre Zuhörer führen, nach bestimmten Regeln zu kontroliren.

Dementsprechend enthalten auch sämmtliche Fakultäts-Statuten die Verpflichtung des Dekans, die Sitten und den Studienfleiß der bei der Fakultät eingeschriebenen Studirenden zu beaufsichtigen und auf geschehene Aufforderung von Seiten des Rektors in dieser Beziehung die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, wobei ihm die Lehrer der Fakultät jede nöthige Auskunft zu ertheilen schuldig sein sollen.

Durch neuere Anordnungen ist diese specielle Beaufsichtigung der Studirenden durch die Fakultäten bezw. deren Dekane in Wegfall gekommen und eine Kontrole des bewiesenen Studienfleißes — abgesehen von der im § 13 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 gegebenen Vorschrift betr. der Annahme wenigstens einer Privatvorlesung in jedem Semester — nur noch bei der Bewerbung um akademische oder sonstige Beneficien beibehalten.

In dieser Beziehung enthält die jetzt noch maßgebenden Vorschriften der Min.Erlaß vom 28. November 1853, welcher lautet:

„Die für Studirende bestimmten Beneficien fallen nicht selten Individuen zu, welche durch Mangel an Fleiß die Absichten der Stifter und Kollatoren vereiteln. Es ist die Pflicht der Universitätsbehörden, diesem Uebelstande nach Möglichkeit vorzubeugen und, soweit ihnen eine Mitwirkung bei der Verleihung akademischer Beneficien zusteht, solche Einrichtungen zu treffen, daß der Zweck dieser Wohlthaten gesichert bleibe und nur diejenigen Studirenden an denselben Theil nehmen, welche, neben der Erfüllung der sonstigen stiftungsmäßigen Bedingungen, überzeugende Proben eines ernsten und anhaltenden Fleißes ablegen. Hierüber können, abgesehen von den Preisaufgaben und den Arbeiten in den Seminarien, nur Prüfungen der betreffenden Studirenden durch den Dekan ihrer Fakultät oder durch einen Professor des Fachs, welchem sie sich vorzugsweise widmen, ausreichende Gewißheit geben.

Demgemäß bestimme ich Folgendes:

Diejenigen akademischen Beneficien, deren Verleihung den Universitätsbehörden zusteht oder auf ihren Antrag durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, dürfen fortan nur solchen Studirenden verliehen werden, welche in einer von dem Dekan ihrer Fakultät oder von einem durch diesen zu bezeichnenden Professor ihres Fachs mit ihnen vorgenommenen mündlichen Prüfung eine gewissenhafte Anwendung ihrer Zeit und ein der Dauer ihrer akademischen Studien entsprechendes Maß von Kenntnissen

dargethan haben. Dies findet Anwendung sowohl auf einmalige, als auch auf fortdauernde, periodisch wiederkehrende Unterstützungen, namentlich auch auf die Freitische. Dergleichen fortdauernde Unterstützungen dürfen daher jedesmal höchstens nur für ein Semester verliehen werden, und der anderweitigen Verleihung muß jedesmal die Prüfung des Beneficiaten vorangehen. Die Einrichtung und den Umfang der letzteren will ich zunächst dem Ermessen der Prüfenden überlassen, indem ich zu der Einsicht und dem Pflichteifer der Professoren das Vertrauen hege, daß sie, in Anerkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes, um welchen es sich handelt, ihrerseits nach besten Kräften dazu beitragen werden, daß die eine Förderung des akademischen Studiums bezweckenden Wohlthaten nur würdigen und diesem Zweck durch die That entsprechenden Jünglingen zu Theil werden . . . . Ueber den Ausfall der Prüfung ist ein kurzes Zeugniß auszustellen, welches dem Unterstützungsgesuch beigefügt wird.

Bei der Verleihung derjenigen akademischen Beneficien, hinsichtlich welcher das Kollatur-Recht anderen als den Universitäts- und deren Aufsichts-Behörden, Kommunen, Korporationen, Familien oder Privatpersonen zusteht, haben die akademischen Behörden in sofern mitzuwirken, als in den meisten derartigen Fällen die Stipendiaten vor der Empfangnahme des Stipendiums resp. der einzelnen Raten desselben testimonia diligentiae, welche unter der Autorität des Rektors resp. des betreffenden Dekans ausgefertigt sind, beibringen müssen. Werden diese Zeugnisse, wie es bisher nicht selten geschehen ist, nur auf Grund der von den Stipendiaten angenommenen Vorlesungen und eines Zeugnisses über den Besuch derselben ausgestellt, so gewähren sie keine zuverlässige Bürgschaft für den Fleiß des Studirenden und sinken zu einer bloßen Form herab. Um dies zu verhüten, sind testimonia diligentiae von jetzt ab nur auf Grund einer Prüfung, wie solche oben angeordnet ist, und unter Aufnahme des Ergebnisses derselben auch in dem Fall auszufertigen, wenn sie nach der Angabe des Extrahenten nicht eines Stipendiums wegen erbeten werden."

In Ergänzung dieser Anordnungen ist alsdann:

a) durch den Ministerial-Erlaß vom 8. Mai 1854 bestimmt, daß es den Dekanen unbenommen bleiben soll, als Examinatoren auch geeignete außerordentliche Professoren zu bezeichnen,

b) durch den Ministerial-Erlaß vom 11. August 1855 ausgesprochen, daß der Erlaß vom 28. November 1853 auf Ausländer — d. h. alle Nichtpreußen —, welche ein Stipendium im Auslande nachsuchen, der Regel nach nicht Anwendung finde, und daß daher in solchem Falle die Dekanats-Prüfung nur dann vorzunehmen ist, wenn es von der betreffenden ausländischen Behörde oder von dem betreffenden ausländischen Studirenden selbst ausdrücklich verlangt wird.

Durch den zu b) gedachten Erlaß sind ferner für die Ausführung des Erlasses vom 28. November 1853

c) folgende Erleichterungen getroffen:

Die Dekane der theologischen und der philosophischen Fakultät sind ermächtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen die Prüfung zu erlassen, wenn der Studirende dem theologischen oder philologischen Seminar angehört und von dessen Vorsteher ein Zeugniß darüber beibringt, daß er seinen Studien mit Fleiß und Erfolg obliege resp. an den Arbeiten des Seminars in befriedigender Weise sich betheiligt habe.

Macht der Dekan von dieser Ermächtigung Gebrauch, so ist dies unter dem Zeugniß des Seminar-Vorstehers zu vermerken und letzteres dem testimonium diligentiae beizufügen oder der Inhalt in dieses vollständig aufzunehmen.

Außerdem sind sämmtliche Dekane ermächtigt, die Prüfung auch dann zu erlassen oder auf eine kurze Unterhaltung zu beschränken, wenn der betreffende Studirende bestimmte Proben eines unverkennbaren Fleißes in Preisschriften oder anderen selbstständigen schriftlichen Arbeiten vorzulegen vermag und auf Ehrenwort versichert, daß er diese Arbeiten ohne fremde Beihülfe angefertigt habe. In solchem Falle sind diese Arbeiten speciell in dem testimonium diligentiae zu erwähnen.

Endlich ist den Dekanen resp. den von ihnen um Abhaltung der Prüfung ersuchten Professoren gestattet, der mündlichen Prüfung, falls es ihnen zu deren Abhaltung an Zeit gebricht, eine schriftliche in der Art zu substituiren, daß sie ein dem bisherigen Studiengange des Studirenden angemessenes Thema innerhalb einer nicht über 8 Tage hinaus zu bestimmenden Frist schriftlich bearbeiten lassen. Der Studirende hat alsdann ebenfalls auf Ehrenwort zu versichern, daß er sich fremder Beihülfe bei der Arbeit nicht bedient habe. Ob außerdem nach Ablieferung und Durchsicht der Arbeit ein Colloquium darüber resp. über verwandte Themata mit dem Studirenden abzuhalten sei, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungs-Kommissars überlassen. Ein solches wird in der Regel dann nothwendig sein, wenn der Studirende, wogegen an sich nichts zu erinnern ist, das Thema sich selbst sollte gewählt haben.

Gewöhnlich werden mit den vorstehend näher beschriebenen Dekanats-Zeugnissen zugleich Bescheinigungen über die von dem betreffenden Studirenden im laufenden Semester angenommenen Vorlesungen ertheilt.

Zur Ertheilung eines solchen allgemeinen Studien-Zeugnisses wird alsdann folgendes Formular benutzt:

Der Studiosus . . . . . Herr

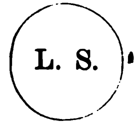
(folgt das eigentliche Dekanatszeugniß auf Grund der vorgenommenen Prüfung)

Die auf der Anlage verzeichneten Vorlesungen hat derselbe
auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität angenommen.

Solches wird demselben zum Behufe eines Stipendiums
im Namen und unter dem Siegel der unterzeichneten Fakultät hierdurch bezeugt.

Berlin, den ten 18 . .

Die . . . . . . Fakultät
(Name des Dekans)

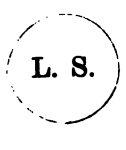


Mit dem Studien-Zeugniß verbunden wird dann der Regel nach ein Sittenzeugniß [76]) nach folgendem Formular:

Dem Studiosus . . . . . Herrn
welcher am ten 18 . . auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikulirt worden ist, wird zum Behufe eines (Stipendiums)
unter des Rektors und Richters Unterschrift und dem Universitäts-Siegel hiermit bezeugt, daß hinsichtlich seines Verhaltens auf der hiesigen Universität . . . .

Berlin, den ten 18 . .

Der Rektor und der Richter der Universität.



---

8. Uebergang zu einer anderen Fakultät.

Einem jeden Studirenden ist es gestattet, von derjenigen Fakultät, zu welcher er sich ursprünglich bekannt hat, zu einer anderen überzugehen.

Der § 5 Abschn. II der Universitäts-Statuten bestimmt in dieser Beziehung:

„Die Kommunikation der Fakultäten unter einander über die freiwillig zu einer anderen Fakultät Uebertretenden ist durchaus nothwendig, daher dieselben hierdurch ausdrücklich dazu angewiesen werden",

und § 10 Abschn. VI a. a. O. verordnet im Einzelnen:

„Wenn ein Studirender sein Fach verlassen will, um sich zu einem

[76]) Die Sittenzeugnisse werden auch besonders ertheilt, ebenso wie die sogenannten Präsenz-Zeugnisse, in welchen nur bescheinigt wird, daß der betr. Studirende auf der Universität am . . . . immatrikulirt ist und zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses noch auf derselben gegenwärtig ist. Die Präsenz-Zeugnisse werden nur vom Rektor ausgefertigt.

andern zu wenden, so hat er dieses sowohl dem Dekan der Fakultät, von der er abgeht, als dem Dekan der Fakultät, zu welcher er sich wendet, anzuzeigen, zahlt jedoch für die neue Inskription nichts. Ein solcher Uebergang von einer Fakultät zu einer anderen kann aber nur am Ablauf oder Anfang eines Semesters stattfinden."

Dementsprechende Bestimmungen enthalten auch die Statuten sämmtlicher Fakultäten.

Vom 1. Oktober 1879 ab ist endlich die Art und Weise des Ueberganges der Studirenden von einer Fakultät zur anderen geregelt durch § 9 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879, welcher lautet:

„Will ein Student von einer Fakultät zur anderen übergehen, so hat er dies zunächst dem Dekan seiner bisherigen Fakultät zu melden und sodann unter Vorlegung der Bescheinigung des letzteren den Dekan der neuerwählten Fakultät um die Einschreibung bei derselben zu ersuchen.

Ein solcher Uebertritt von einer Fakultät zur andern ist nur am Anfang und am Schluß eines Semesters zulässig.

Von dem vollzogenen Uebertritt hat der Studirende sofort dem Universitäts-Sekretariat (Bureau des Rektors) Anzeige zu machen."

Der erfolgte Uebertritt wird später in dem Abgangszeugniß des betreffenden Studirenden besonders vermerkt.

---

9. Stellung der Studirenden im gemeinen bürgerlichen Recht.

Für die Studirenden der Preußischen Universitäten, einschließlich der Akademie zu Münster, bestand bis zum Jahre 1879 eine Reihe von singulären materiellen Rechtsvorschriften und eine gewisse besondere Gerichtsbarkeit.

Die letztere ist bereits durch § 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 aufgehoben worden, indem dort bei Aufzählung der für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen zugelassenen besonderen Gerichte die akademischen Gerichte nicht erwähnt werden.

In Bezug auf das materielle Recht ist die frühere Ausnahmestellung der Studirenden durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden rc. vom 29. Mai 1879 aufgehoben, welcher bestimmt:

„Die Eigenschaft eines Studirenden begründet keine Ausnahme von den Bestimmungen des Allgemeinen Rechts."

Die Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten rc. vom 1. Oktober 1879 erklären deshalb im § 18 Abs. 1:

„In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studirenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit."

Im Absatz 2 enthält jedoch der § 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 die Beschränkung:

„Jedoch darf daraus, daß ein Studirender zur Zeit der Annahme einer Vorlesung minderjährig war oder unter väterlicher Gewalt stand, ein Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars nicht entnommen werden“,

und Absatz 3 des § 1 a. a. O. bestimmt endlich im Interesse der erleichterten Beitreibung gestundeter Honorare im Urkundenprozeß:

„Die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungeu haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.“

Auch in Strafsachen stehen deßhalb, wie im § 19 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 ausdrücklich ausgesprochen ist, die Studirenden unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie haben die örtlichen Polizeivorschriften zu beobachten und den Anordnungen der Polizeibeamten und sonstigen Organe der bürgerlichen Obrigkeiten Folge zu leisten.

Eine gewisse besondere Stellung ist den Studirenden nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage wegen Beleidigungen eingeräumt.

Nach § 420 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich ist — insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt — die Erhebung einer Privatklage wegen Beleidigung erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist.

Im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat der Justizminister auf Grund der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (GS. S. 321) durch die Allgemeine Verfügung vom 22. August 1879 die Anordnung getroffen, daß für Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen ist. (Vergl. § 20 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879.)

10. Akademische Disciplin im Allgemeinen.

Die Aufhebung der strafgerichtlichen Kompetenz der Universitätsbehörden hat die Disciplinargewalt der letzteren unberührt gelassen.

Die akademische Disciplin, welche in der Diciplinarstrafgewalt das Mittel ihrer nöthigenfalls zwangsweisen Durchführung besitzt, hat nach § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studirenden zu wahren.

Die Motive zu diesem § 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1879 bemerken:

> „Es ist nicht weiter Sache der Disciplinarbehörde, den Studirenden zu der äußeren Legalität, welche von jedermann gefordert wird, anzuhalten, weder durch Anordnungen und Vorschriften, noch durch Verhängung von Strafen. Nur in sofern wird sie sich mit Ueberschreitungen polizeilicher Vorschriften und sonstigen Vergehen und Uebertretungen zu beschäftigen haben, als der einzelne Fall oder wiederholte Vorkommnisse sich zugleich als Verletzung der akademischen Ordnung im Ganzen oder des sittlichen und ehrenhaften Verhaltens darstellen, welches von jedem einzelnen Studirenden verlangt wird. Excesse auf Straßen und an öffentlichen Orten, Widersetzlichkeiten gegen öffentliche Beamte und dergleichen können sehr wohl der akademischen Disciplinarbehörde Anlaß zu Ermahnungen, Warnungen und Strafen geben, ganz unabhängig von der den bürgerlichen Gerichten zustehenden Repression. Gewisse, auch unter Vorschriften des gemeinen Strafrechts fallende Vergehungen werden sogar unter dem Gesichtspunkt der akademischen Disciplin einen bedeutend schwereren Charakter annehmen, als unter dem strafrechtlichen: so insbesondere Beleidigung von Universitätslehrern und -Beamten, welche regelmäßig im Disciplinarwege ohne Rücksicht auf den Antrag des Verletzten deshalb zu ahnden sein werden, weil sie eine schwere Beeinträchtigung der friedlichen Ordnung unter den Studirenden sind, ohne deren Aufrechterhaltung das Universitätsleben in bedenklichstem Maße leiden müßte. Aus demselben Grunde darf die Disciplinarbehörde Zweikämpfe unter Studirenden selbst dann nicht ungerügt lassen, wenn dieselben von dem Strafrichter unverfolgt bleiben. Neben solchen Vorkommnissen, welche eine doppelte Seite darbieten, findet die akademische Disciplin ein umfassendes Feld der Thätigkeit in der Sorge dafür und der Aufsicht darüber, daß die Studirenden durch ihr gesammtes Verhalten dem Zwecke, zu welchem sie die Universität besuchen, entsprechen und Alles thun, was die Aufrechterhaltung von Sitte und Ehre unter der Studentenschaft erfordert, und Alles unterlassen, was jenem Zwecke zuwider ist. Unter diesen Gesichtspunkten wird z. B. leichtsinniges Schuldenmachen und unehrenhaftes Verhalten in ökonomischen Dingen überhaupt ebenso Gegenstand disciplinarischen Einwirkens bilden, wie durch Nichtannahme von Vorlesungen dokumentirter Unfleiß, ungerechtfertigte Abwesenheit vom Universitätsorte und Aehnliches."

Die Handhabung und Durchführung dieser Disciplin ist durch das Gesetz vom 29. Mai 1879 und durch die Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879 ausführlich geregelt.

Das Gesetz vom 29. Mai 1879 und diejenigen Bestimmungen der Vorschriften vom 1. Oktober 1879, welche die Disciplinarstrafen und das Strafverfahren betreffen, sind bereits im Abschn. VI. angeführt und mit den erforderlichen erläuternden Bemerkungen versehen.

An dieser Stelle ist deshalb nur noch die Bestimmung des § 10 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 hervorzuheben, welche lautet:

„Ein Studirender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Senats ausgeschlossen werden, so lange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Für die Dauer der Ausschließung sind seine akademischen Legitimationspapiere in Beschlag zu nehmen.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von dem Universitätsstudium ohne Weiteres zur Folge."

---

11. Vereine und Versammlungen der Studirenden.

Ueber die Vereine und Versammlungen der Studirenden enthalten die §§ 38 ff. er Vorschriften für die Studirenden ꝛc. vom 1. Oktober 1879 die näheren Bestimmungen. Dieselben lauten:

§ 38. Vereine und Versammlungen der Studirenden unterliegen den allgemeinen Landesgesetzen. Außerdem gelten für dieselben die nachstehenden besonderen Bestimmungen.

§ 39. Von der Begründung eines Vereins der Studirenden ist binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu machen unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und der Mitglieder.

Bestehende Vereine haben in den ersten vier Wochen jedes Semesters dem Rektor eine Liste ihrer Mitglieder einzureichen. Von Aenderungen der Statuten, von dem Wechsel der Vorstände oder von der Auflösung des Vereins ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten. Auch ist der Verein verpflichtet, dem Rektor Zeit und Ort seiner regelmäßigen Versammlungen anzugeben.

Die Unterlassung der gedachten Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an sämmtlichen Mitgliedern disciplinarisch geahndet.

§ 40. Vereine von Studirenden dürfen nur Studirende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen; Vereinen zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken kann jedoch durch den Rektor die Erlaubniß zur Aufnahme anderer Mitglieder ertheilt werden.

Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bemerkt hierzu:

Das Verbot des § 40 bezieht sich zunächst nur auf aktive Mitglieder; auf Ehrenmitglieder u. ähnl. nur in sofern, als der Versuch gemacht werden sollte, durch olche Formen der Aufnahme das Verbot selbst zu umgehen.

§ 41. Die akademische Disciplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die akademische Disciplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

§ 42. Giebt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disciplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disciplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden.

Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bemerkt zu den §§ 41 und 42:

Die Fassung der §§ 41, 42 giebt der Disciplinarbehörde insbesondere auch die Möglichkeit, gegen die Begünstigung des Duellwesens durch die studentischen Verbindungen in geeigneter Weise neben der Bestrafung der einzelnen Duellanten und Theilnehmer an Zweikämpfen (§ 26 Nr. 9 der Vorschriften) einzuschreiten.

§ 43. Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Theilnehmer disciplinarische Strafen nach sich.

§ 44. Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rektors.

Die Instruktion vom 1. Oktober 1879 bemerkt hierzu:

Die Ertheilung der Genehmigung zu Studentenversammlungen ꝛc. ist dem Ermessen des Rektors anheimgestellt, und er ist nicht verpflichtet, den Betheiligten die Gründe der Versagung mitzutheilen, wenn er es nicht für angezeigt erachtet.

Auf das Erforderniß polizeilicher Genehmigung neben der des Rektors sind die Antragsteller aufmerksam zu machen.

Ueber die Benutzung der akademischen Lokalien zu Versammlungen der Studirenden sind in dem Ministerial-Erlaß vom 18. August 1848 besondere Bestimmungen getroffen.

Nach denselben kann den Studirenden ein unmittelbares Recht auf die Benutzung von Räumen des Universitätsgebäudes zu ihren Versammlungen nicht zugestanden werden. Der Rektor hat vielmehr in jedem einzelnen Falle nach Prüfung der Umstände und unter gehöriger Garantie die Erlaubniß zur Benutzung der Aula oder von Auditorien der Universität zu gewähren, und zwar nur der Gesammtheit der Studirenden, nicht auch einzelnen Fraktionen und Korps derselben. Die Erlaubniß ist davon abhängig zu machen, daß durch die Studentenversammlung weder die Vorlesungen noch die akademischen Feierlichkeiten gestört, die Lokalien der Universität nicht beschädigt, verursachter Schaden aber von den Studirenden ersetzt, daß in der Versammlung nichts Unangemessenes oder Gesetzwidriges verhandelt und endlich auch nicht geraucht werde.

Im Sinne dieses Ministerial-Erlasses hat auch der Senat unter dem 30. November 1863 beschlossen, daß die Aula der Universität zu einer Studenten-Versammlung ohne specielle Genehmigung des Senates nicht zu gewähren sei.

12. Ferien, Beurlaubung, Reisen der Studirenden.

Ueber die Zeit und die Dauer der Universitätsferien ist bereits oben im Abschnitt XIII das Erforderliche bemerkt worden.

Zur Entfernung aus Berlin während der Dauer der Universitätsferien bedürfen die Studirenden der hiesigen Universität selbstverständlich keines Urlaubs.

Zu längerer Entfernung aus Berlin im Laufe des Semesters müssen sie dagegen die Erlaubniß des Rektors einholen, widrigenfalls sie sich nach § 27 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 disciplinarisch strafbar machen.

Der § 27 a. a. O. lautet:

> „Nach Abs. 4 des § 25 wird insbesondere auch derjenige bestraft, der sich während des Semesters längere Zeit ohne Erlaubniß des Rektors aus der Universitätsstadt entfernt."

Während der Dauer eines gegen ihn schwebenden Disciplinarverfahrens darf ferner ein Studirender Berlin bei Vermeidung besonderer Strafe nur mit besonderer Erlaubniß des Universitätsrichters — auch auf kürzere Zeit — verlassen (§ 32 Abs. 2 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879).

Die durch den Ministerial-Erlaß vom 22. Juni 1833 getroffene Bestimmung, wonach zu Reisen von Studirenden ganz allgemein die Zustimmung der Universitätsbehörde erforderlich war, und kein Studirender ohne einen vom Rektor und Richter ausgestellten Reise-Erlaubnißschein eine Reise unternehmen durfte, besteht nach Lage der heutigen Gesetzgebung betr. der von Inländern zu unternehmenden Reisen nicht mehr zu Recht, da nach § 1 Abs. 2 des Ges. über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 Bundes-(Reichs-)Angehörigen Pässe nur verweigert werden können, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse (Militärpflicht, polizeil. Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. dergl.) entgegenstehen, der Mangel eines Universitäts-Reise-Erlaubnißscheines aber nicht zu den gesetzlichen Hindernissen gerechnet werden kann.[77])

---

13. Vertretung der Studentenschaft (Ausschuß, Studentenfonds).

Bereits im Jahre 1869 hatten sich unter den Studirenden der Berliner Universität Bestrebungen geltend gemacht, welche eine selbstständige Vertretung der

---

[77]) Nach diesem Grundsatz ist auch Seitens des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums seit Jahren verfahren. Auf Anregung des Universitätsrichters hat diese Behörde jetzt auch die Revier-Polizei-Beamten mit entsprechender Anweisung versehen. (Schreiben des Königl. Polizei-Präsidiums vom 23. Mai 1887.) — Vergl. auch den Senats-Beschluß vom 27. Juli 1887, welcher dahin geht, daß a) Reise-Erlaubnißscheine an Studirende der hiesigen Universität nur dann, wenn sie ausdrücklich verlangt werden, gegen eine Gebühr von 50 Pf. ausgefertigt werden sollen; b) die Registratur denjenigen ausländischen Studirenden, welche vom Rektor zum Zweck einer Reise Urlaub erhalten haben, die bei ihr deponirten Pässe gegen eine von dem Rektorats-Sekretär unentgeltlich auszustellende Bescheinigung über den ertheilten Urlaub aushändigen soll.

Studentenschaft als solcher bezweckten und dahin führten, daß sich ein studentischer Ausschuß bildete, als dessen Aufgabe im § 1 seiner Statuten die Wahrnehmung der Interessen der Berliner Studentenschaft bezeichnet wurde. Seitens des Senats wurde diesem Ausschuß die gleiche Anerkennung wie anderen studentischen Verbindungen der Universität gewährt. Als sich jedoch schon im Jahre 1870 ergab, daß der Ausschuß, den bestehenden Vorschriften entgegen, der Jurisdiktion der Universitätsbehörden nicht unterworfene Mitglieder anderer höherer Bildungsanstalten als aktive Mitglieder aufnahm und auch sonst seine Thätigkeit auf Gegenstände erstreckte, welche überhaupt außerhalb des Zweckes des akademischen Lebens und Studiums lagen, wurde der Ausschuß durch Beschluß des Senats vom 13. Juli 1870 aufgelöst und die Kassation seiner Statuten angeordnet.

Erst im Jahre 1880 hat sich mit Genehmigung des Rektors der Universität von Neuem ein

„Ausschuß der Studirenden an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin“

gebildet.

Derselbe ist darauf angelegt, Vertretungsorgan der gesammten Studentenschaft zu sein. Jede Fakultät entsendet in ihn gewählte Vertreter, deren Wahl in einem Wahlakt, von dem die Diskussion ausgeschlossen ist, vollzogen wird. Außerdem enthält der Ausschuß Vertreter aller größeren Verbindungen und Vereine, während die kleineren Vereine und Verbindungen, um zur Vertretung im Ausschuß zu gelangen, sich zu Gruppen zusammenschließen können. Die Beschlußfassung über die eventuelle Gewährung eines solchen Vertreters steht auf Antrag der Betheiligten dem Ausschuß selbst — unter Bestätigung durch den Rektor — zu.

Gemäß dem Bedürfniß, welches von Anfang an auf die Bildung des Ausschusses hingeführt hat, besteht auch jetzt seine Hauptaufgabe darin, bei öffentlichen Feierlichkeiten, welche die gesammte Studentenschaft angehen, eine würdige Repräsentation derselben zu organisiren. Daneben ist dem Ausschuß ein gewisses Recht eingeräumt worden, Desiderien, welche die Gesammtheit der studentischen Interessen berühren, an die Universitätsbehörde zu bringen. Er entsendet deshalb zwei Mitglieder zu dem Kuratorium, welches den sog. Studentenfonds (s. unten) verwaltet, und ist auch an der Leitung der akademischen Lesehalle (s. unten) durch Entsendung dreier Delegirter in das Direktorium derselben betheiligt.

Im Uebrigen wird der Ausschuß unter dem Gesichtspunkte derjenigen Bestimmungen behandelt, welche die Vorschriften vom 1. Oktober 1879 über die Vereine und Versammlungen der Studirenden geben. Er hat also seine Mitglieder dem Rektor rechtzeitig anzuzeigen und verkehrt mit dem letzteren (schriftlich oder mündlich) durch seinen gewählten Vorsitzenden und mit dem Senat nur mittelbar und in soweit, als der Rektor dies im Universitäts-Interesse für angezeigt erachtet.

Die zur Zeit bestehenden

Statuten des Ausschusses der Studirenden

uten:

I. Zweck.

§ 1.

Der Ausschuß vertritt die Interessen der Berliner Studentenschaft unter der **ufsicht** der Universitätsbehörde.

II. Zusammensetzung.

§ 2.

Der Ausschuß setzt sich zusammen aus den garantirten Vertretern der im § 3 ngeführten Vereinigungen und aus 9 in den Fakultäten gewählten Studirenden.)ie philosophische Fakultät wählt deren 3, die übrigen Fakultäten je 2.

§ 3.

Je zwei Vertreter senden in den Ausschuß: Der „Verband wissenschaftlicher ereine" und die Gruppen der „Freien Vereine"; je einen Vertreter: der S. C., er D. C., die Landsmannschaft Normannia, der Verein Deutscher Studenten, der Bingolf, der C. C., die Ascania, der Akademische Turnverein, der Turnverein orussia, die Akademische Lesehalle, die Gruppen der akademischen Vereine ehemaliger ymnasial-Abiturienten, der L. C., die Freie Wissenschaftliche Vereinigung.

Der Ausschuß hat das Recht, neu zu bewilligende garantirte Vertreter beim ektor in Vorschlag zu bringen. Der Ausschuß entscheidet über einen solchen An- ag, der jedoch nur dann zur Diskussion gelangen kann, wenn die betreffende Ver- nigung mehr als 30 Mitglieder zählt, mit einfacher Majorität.

III. Wahlen.

§ 4.

Aktiv und passiv wahlberechtigt ist in den Fakultäts-Versammlungen jeder an er hiesigen Universität immatrikulirte, der betreffenden Fakultät angehörige Student.

§ 5.

Sämmtliche Wahlen erfolgen mit einfacher Majorität.

§ 6.

Die Wahl der Fakultäts-Vertreter erfolgt in den mindestens 5 Tage vorher nzuberufenden Fakultäts-Versammlungen. In diesen Versammlungen ist eine)iskussion nicht zulässig.

§ 7.

Die Fakultäts-Wahlen hat der Ausschuß spätestens 6 Wochen nach officiellem Beginn des Semesters zu veranlassen.

§ 8.

Bei dem Ausscheiden eines Fakultäts-Vertreters in der Mitte des Semesters ist binnen 14 Tagen eine Fakultäts-Versammlung einzuberufen, um eine Neuwahl herbeizuführen.

IV. Aemter.

§ 9.

Die Geschäfte des Ausschusses leitet ein Vorstand, bestehend aus 2 Vorsitzenden, 2 Schriftwarten und dem Kassenwart. Das Ausschuß-Eigenthum wird verwaltet von dem Schmuckwart. Der Ausschuß entsendet 2 Vertreter in das Kuratorium für die Verwaltung des Allgemeinen Studentenfonds und 3 Vertreter in das Direktorium der Akademischen Lesehalle.

Diese Aemter werden in jedem Semester in der ersten ordentlichen Sitzung, zu deren Festsetzung der Ausschuß unmittelbar nach den Fakultäts-Wahlen zusammenzutreten hat, für die ganze Amtsperiode des Ausschusses besetzt.

V. Farben.

§ 10.

Der Ausschuß führt die Farben roth, weiß, violett. Zur Anlegung derselben ist bei officiellen Gelegenheiten jedes Mitglied verpflichtet.

VI. Geldmittel.

§ 11.

Zur vorläufigen Deckung der Verwaltungskosten sind dem Ausschuß 500 M. aus dem Allgemeinen Studentenfonds zugewiesen. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, bei Festen und öffentlichen Aufzügen besondere Beiträge von den Theilnehmern zu erheben.

VII. Entlastung.

§ 12.

Dem Ausschuß wird in Geldangelegenheiten von dem Kuratorium für die Verwaltung des Allgemeinen Studentenfonds, in allen übrigen Angelegenheiten vom Rektor Entlastung ertheilt.

VIII. Studenten-Versammlungen.

§ 13.

Der Ausschuß beruft, so oft es ihm nöthig erscheint, vorbehaltlich der Genehmigung des Rektors, eine allgemeine Studentenversammlung, die er leitet und deren Beschlüsse er ausführt.

§ 14.

Eine solche Versammlung muß mindestens 8 Tage vorher bekannt gemacht werden.

IX. Aenderung der Satzungen.

§ 15.

Diese Satzungen können nur vom Ausschuß mit zwei Drittel Majorität unter
ıstimmung des Rektors geändert werden.

Was sodann den in den vorstehenden Statuten des Ausschusses der Studirenden
:hrfach erwähnten Studentenfonds anlangt, so ist derselbe wesentlich aus
m Bedürfniß hervorgegangen, dem Ausschuß die genügenden Mittel zur würdigen
ertretung der Studentenschaft zu gewähren. Bis zum Jahre 1885 erhielt der
ısschuß die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Mittel lediglich dadurch,
ß er für den Zutritt zu den in jedem Semester behufs Vornahme der Wahl des
ısschusses abgehaltenen allgemeinen Studentenversammlungen eine Abgabe von
ı Pf. von jedem Wähler erhob. In Folge der Beseitigung der allgemeinen
tudentenversammlungen mußte diese Einnahmequelle des Ausschusses versiegen
ıd deshalb auf Beschaffung anderweiter Mittel Bedacht genommen werden. Dies
geschehen durch die Bildung eines allgemeinen Studentenfonds, zu welchem jeder
matrikulirte Student einen Semestralbeitrag von einer Mark zahlen muß.

Von dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist unter dem
'. April 1885 folgendes vorläufiges

Statut des Studentenfonds

nehmigt worden:

§ 1.

An der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität wird mit Beginn des
ommer-Semesters 1885 zu studentischen Zwecken ein Studentenfonds eingerichtet.

§ 2.

Derselbe wird gebildet:

1. durch einen Semestral-Beitrag von Einer Mark, welchen fortan jeder immatrikulirte Student bei der Quästur zugleich mit der Belegung der Vorlesungen zu entrichten hat;
2. aus Schenkungen und sonstigen freigebigen Zuwendungen.

§ 3.

Der Studentenfonds ist vorzugsweise bestimmt:

1. zur Unterstützung gemeinnütziger studentischer Institute;
2. zur Bestreitung der allgemeinen Auslagen bei gemeinsamen akademischen Feierlichkeiten;

3. zur Unterstützung bedürftiger Studirender in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses.

§ 4.

Die Verwaltung des Fonds geschieht durch ein Kuratorium. Dasselbe besteht:

1. aus dem Rektor als Vorsitzenden;
2. u. 3. aus 2 vom akademischen Senate auf 3 Jahre gewählten Professoren der Universität;
4. u. 5. aus 2 von dem Ausschuß der Studirenden mit Stimmenmehrheit je für ein Semester erwählten Studirenden.

Die laufenden Geschäfte besorgt der Rektor.

§ 5.

Der Rektor ist befugt, seine volle Vertretung dem Prorektor oder in dessen Verhinderung einem anderen Professor der Universität zu übertragen.

§ 6.

In der letzten ordentlichen Senatssitzung eines jeden Semesters ist dem akademischen Senate über die Verwaltung des Studentenfonds Mittheilung zu machen.

---

13. Die akademische Lesehalle.

Bereits von dem im Jahre 1869 gegründeten Ausschuß der Studirenden war eine akademische Lesehalle eingerichtet worden, die aber zugleich mit der am 13. Juli 1870 erfolgten Aufhebung jenes Ausschusses formell geschlossen wurde. Am 20. Juli 1870 wurde jedoch vom Senat beschlossen, diese akademische Lesehalle als selbstständiges Institut bestehen zu lassen, und unter dem 8. Februar 1871 genehmigte der Senat für dieses Institut auch besondere Statuten. Seitdem hat sich die akademische Lesehalle gedeihlich entwickelt, namentlich nachdem ihr das hinter dem Universitätsgebäude befindliche Garten-Auditorium durch Beschluß des Senats vom 11. Juni 1875 zur widerruflichen Benutzung überwiesen, diese Ueberlassung durch Ministerial-Erlaß vom 21. Juli 1885 genehmigt und durch Ministerial-Erlaß vom 1. August 1885 auch die Bewilligung der Kosten zur baulichen Instandsetzung dieses Auditoriums ausgesprochen war.

Gegenwärtig liegen in der Lesehalle aus:

1. über 200 Zeitungen, darunter 40 Berliner Zeitungen und 25 Zeitungen des Auslandes, sowie die bedeutenderen Provinzialzeitungen Deutschlands;
2. ca. 200 Zeitschriften, darunter 16 theologische, 30 rechts- und staatswissenschaftliche, 17 medizinische, 26 für Philosophie, Philologie, Alterthumskunde, 14 für Geschichte und Geographie, 16 für Mathematik und Naturwissen-

schaften, 32 allgemeine wissenschaftliche und politische Zeitschriften, 8 für Kunst, Musik 2c., 30 illustrirte Zeitschriften und Witzblätter;
3. zur Lektüre nur in den Räumen der Lesehalle die jedesmaligen bedeutenderen neuesten litterarischen Erscheinungen, die nach Bedarf gewechselt werden;
4. Meyers Konversations-Lexikon, Rottecks und Welkers Staatslexikon, Sachs und Vilatte, französisches Wörterbuch, Thieme, englisches Wörterbuch, Weber, italienisches Wörterbuch, Stielers großer Handatlas u. dergl.

Außerdem gehört zur Lesehalle eine Bibliothek von über 3000 Bänden, enthaltend die bedeutenderen belletristischen Erscheinungen seit Goethes Tod und eine kleinere Auswahl wissenschaftlicher Werke aus allen Gebieten.

Die Verwaltung und Benutzung der akademischen Lesehalle ist geregelt durch folgende

Statuten.

I. Zweck der Lesehalle.

§ 1.

Die akademische Lesehalle hat den Zweck, ihren Mitgliedern die hervorragenden Erscheinungen der wissenschaftlichen, belletristischen und politischen Tageslitteratur zugänglich zu machen.

II. Mitgliedschaft.

§ 2.

Mitglied kann jeder Studirende und Docent der Universität werden. Ein Abonnement kann auch für andere akademisch gebildete Personen gestattet werden.

§ 3.

Der Beitrag eines jeden Mitgliedes beträgt für jedes halbe Jahr (April — Oktober, Oktober — April) 3 Mk., für das ganze Jahr 5 Mk.

Das Direktorium ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden im Kuratorium und der Bestätigung des Rektors, den Beitrag für das halbe Jahr um 1 Mk., für das ganze Jahr um 75 Pf. zu ermäßigen.

Vom ersten jeden Monats ab wird für Studirende ein Monats-Abonnement zu 1 Mk. eröffnet.

Für Nichtstudirende beträgt der Abonnementspreis auf ein Jahr 15 Mk., auf ein Halbjahr 9 Mk., auf ein Vierteljahr 6 Mk.

§ 4.

Die Aufnahme erfolgt nach persönlichem Einzeichnen in das Mitgliederverzeichniß und nach Erlegung des Beitrages durch Ertheilung der Mitgliedskarte, welche von einem Direktionsmitglied unterzeichnet sein muß.

§ 5.

Wenn einem auf der Universität immatrikulirten Mitgliede eine grobe Störung der Ordnung in der Lesehalle zur Last fällt, ist das Direktorium befugt, auch vor Ablauf des Semesters die Ausschließung desselben eintreten zu lassen. Eine Rückzahlung der einmal gezahlten Beiträge findet dann nicht statt.

§ 6.

Die Mitglieder und Abonnenten haben gleiches Recht zur Benutzung der Lesezimmer und zur Aeußerung von Wünschen und Vorschlägen im Interesse des Instituts, welche mit namentlicher Unterschrift des Antragstellers in ein zu diesem Behufe in dem Lokal ausliegendes Desiderienbuch einzuzeichnen sind. Anonyme Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

§ 7.

Nur die Mitglieder sind zur Stellung von Anträgen und zur Betheiligung an allgemeinen Abstimmungen berechtigt.

III. Vorstand und Geschäftsleitung.

§ 8.

Der Vorstand der Lesehalle besteht:

1. aus einem Kuratorium von 7 Universitätsdocenten,
2. aus einem Direktorium, welches aus studentischen Mitgliedern der Lesehalle gebildet wird.

§ 9.

Das Direktorium besteht:

1. aus drei Mitgliedern, welche der Ausschuß der Studirenden delegirt,
2. aus mindestens sechs, in der Regel aber so viel gewählten Mitgliedern, als der Lesehalle volle Hunderte von Studirenden angehören.

§ 10.

Die Wahl der Mitglieder ad $9_{,2}$ erfolgt nach dem Modus der Listenwahl, so daß jedes einzelne derselben eine Zahl von 100 Stimmen auf sich vereinigen muß. Die Frist für den Wahlprozeß (Aushängung der Listen und Wahlakt) darf 12 Tage nicht überschreiten. Für den Fall, daß die Zahl der vollen Hunderte von Mitgliedern der Lesehalle durch die der abgegebenen Stimmen nicht gedeckt wird, oder daß die Minimalziffer nicht erreicht ist, werden die fehlenden Mitglieder des Direktoriums durch Kooptation der Gewählten ergänzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 11.

Dem Direktorium steht die gesammte technische Leitung der Lesehalle, sowie die Erledigung der Desiderien zu. Es erwählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der garantirte Vertreter der Lesehalle im Ausschuß wird durch die gewählten

itglieder des Direktoriums (§ 9,2) delegirt. Das Direktorium vertheilt die Zweige ner Geschäftsthätigkeit unter die Mitglieder.

§ 12.

Das Direktorium faßt bis zum 20. Mai bezw. 20. November jeden Semesters ıen Rechenschaftsbericht über das vergangene Semester, sowie einen Kassenbericht er die abgeschlossene Rechnungsperiode ab, welcher vom Kuratorium der Lesehalle d vom Ausschuß der Studirenden zu prüfen ist. Auf Grund dieser Prüfung heilt der Rektor der Universität die Decharge und die Genehmigung zum Druck s Rechenschaftsberichts, welcher sodann zur Vertheilung an die Mitglieder der sehalle gelangt.

§ 13.

Behufs der Prüfung ist dem Rechenschaftsbericht eine Uebersicht der im Lauf r Amtsperiode angeschafften und abgeschafften Zeitungen und Zeitschriften beizu- zen.

§ 14.

Die Wahl der neuen Direktorialmitglieder ist von dem abtretenden Direktorium leiten und erfolgt nach der Veröffentlichung des Rechenschaftsberichts.

Für die Zahl der zu Wählenden ist die am 1. Juni bezw. 1. December vor- ndene Mitgliederzahl der Lesehalle maßgebend.

§ 15.

Statutenveränderungen oder andere Beschlüsse über die organische Gestaltung r Lesehalle werden durch Beschlußfassung eines Kollegiums herbeigeführt, das aus ich viel gewählten Mitgliedern des Direktoriums und Delegirten des Ausschusses steht und unter dem Präsidium des Vorsitzenden im Kuratorium verhandelt. ültigkeit erlangen dieselben durch die Bestätigung des Rektors. Anträge auf tatutenveränderung werden vom Direktorium diesem Kollegium übermittelt, wofern von 10 Mitgliedern der Lesehalle unterstützt sind.

IV. Lokal-Ordnung.

§ 16.

Das Lokal der Lesehalle ist im Sommer von 8 Uhr Morgens bis 7½ Uhr ›ends, im Winter von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Feier- zen von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags geöffnet. An den zweiten ıgen der drei hohen Feste ist die Lesehalle geschlossen.

Das Direktorium ist berechtigt, in den Universitätsferien die Lesehalle während ıiger Stunden des Tages zu schließen.

§ 17.

Ein Inspektor hat sich in der Lesehalle regelmäßig aufzuhalten und nach der n vom Direktorium ertheilten Instruktion über die nöthige Ordnung zu wachen.

Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten; doch steht gegen dieselben jedem Mitgliede die Berufung an das Direktorium frei.

Außerdem hat der Vorstand dafür zu sorgen, daß ein Mitglied desselben täglich das Lokal der Lesehalle inspicirt.

§ 18.

Einmaliger Besuch der Lesehalle ist unentgeltlich gestattet; bei jedem ferneren Besuch sind 35 Pfennig zu entrichten.

Nichtmitgliedern, die nach § 2 der Mitgliedschaft fähig sind, ist der Besuch je gegen Lösung eines Tagesbillets von 25 Pfennig gestattet.

V. Auflösung des Vereins.

§ 19.

Bei Auflösung der Lesehalle fällt das Vermögen derselben an die Universitäts-Bibliothek.

---

14. Vereine und Stiftungen zur Unterstützung und Pflege kranker Studirender.

I. Um den Studirenden der Universität in Krankheitsfällen die nöthige ärztliche Pflege angedeihen zu lassen und ihnen zur Erleichterung der durch Krankheit verursachten Ausgaben kleine Geldunterstützungen zu gewähren, hat sich im Jahre 1830 auf der Universität ein besonderer Verein zur Pflege kranker, immatrikulirter Studirender gebildet, für dessen Organisation und Leitung durch Ministerial-Erlaß vom 17. December 1830 folgende

Statuten des Vereins zur Pflege kranker Studirender auf der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

gegeben sind:

I. Vom Beitritt zum Verein.

§ 1.

Auf hiesiger Friedrich-Wilhelms-Universität besteht ein Verein zur ärztlichen Pflege hier immatrikulirter Studirender. Der Beitritt zu diesem Vereine ist ein freiwilliger. Die Studirenden werden bei der Immatrikulation besonders befragt, ob sie dem Vereine beitreten wollen. Der Beitretende hat einen Beitrag von 1 Mark für das Semester zu entrichten und erlangt dadurch auch, so lange als er ihn entrichtet, Anspruch auf die Hülfe des Vereins. Die Aufforderung zum Beitritt erfolgt außerdem noch beim Beginn jedes Semesters durch Rektorats-Anschlag am schwarzen Brett.

§ 2.

Die Beiträge für diejenigen Semester, welche nach dem ersten Beitritt folgen, werden innerhalb der ersten vier Wochen jedes Semesters an die Quästur gegen

deren Quittung entrichtet; die Mitglieder werden zur Zahlung dieser Beiträge durch Anschlag am schwarzen Brette beim Beginn jedes Semesters aufgefordert.

§ 3.[78])

Die Meldung zum Beitritt muß während der ersten sechs Wochen jeden Semesters auf der Quästur erfolgen. Spätere Meldungen können nur ganz ausnahmsweise nach dem Ermessen der Verwaltungs-Kommission (§ 13) berücksichtigt werden. Sämmtliche Mitglieder des Vereins werden in eine von der Quästur zu führende Liste eingetragen.

II. Mittel des Vereins.

§ 4.

Alle Jahre wird regelmäßig eine Sammlung freiwilliger Beiträge bei sämmtlichen an der Universität lesenden Docenten veranstaltet.

§ 5.

Aus den Geldbeiträgen der Docenten und der Studirenden, sowie aus etwaigen dem Vereine zuwachsenden Geschenken oder Zinsen wird eine allgemeine Krankenkasse für die Studirenden gebildet, für welche die Quästur der Universität die Verwaltung führt.

III. Wirksamkeit des Vereins.

§ 6.

Der Verein gewährt den an akuten Krankheiten erheblich erkrankten Studirenden ärztliche und wundärztliche Behandlung, sowie die nöthige Arznei unentgeltlich. Die Hülfe des Vereins wird jedoch nur denjenigen Mitgliedern desselben zu Theil, deren Krankheit nicht Folge gesetzwidriger oder unsittlicher Handlungen ist. Ausnahmsweise gewährt der Verein seinen Mitgliedern in besonderen dringenden Fällen auch baare Geldunterstützungen.

§ 7.

Die vorstehend (§ 6) gedachte Pflege wird den Vereins-Mitgliedern entweder in ihren Wohnungen oder durch Aufnahme in das von dem vorgeordneten Königlichen Ministerium dazu bestimmte Lokal, gegenwärtig Ziegelstraße 5 bis 7, geleistet. Die in diese Anstalt aufgenommenen Vereinsmitglieder erhalten außer der ärztlichen Pflege noch Wohnung, Speisen und Getränke, Licht und Heizung auf Kosten des Vereins.

§ 8.

Das in seiner Wohnung verbleibende kranke Vereinsmitglied erhält die § 6 bezeichnete Pflege so lange, als das Bedürfniß dauert; die längste Zeit des Ver-

[78]) Die jetzige Fassung des § 3 beruht auf dem Min.Erlaß vom 19. Januar 1887.

weilens in der § 7 gedachten Anstalt wird im allgemeinen auf acht Wochen festgesetzt.

§ 9.

Zur unentgeltlichen ärztlichen und wundärztlichen Behandlung kranker Vereinsmitglieder haben sich Professoren und Privatdocenten der Medizin bereit erklärt, deren Namen und Wohnungen zu Anfang jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 10.

Das erkrankte Vereinsmitglied meldet sich oder läßt sich melden, wenn es von einer schweren Krankheit befallen ist, bei einem der § 9 bezeichneten Aerzte und erhält von diesem eine Bescheinigung, daß und in welcher Weise es nach Art seiner Krankheit der Pflege des Vereins bedürftig ist. Diese Bescheinigung ist Einem der Mitglieder der unten zu erwähnenden Kommission sodann vorzulegen, worauf sofort die Seitens des Arztes angeordnete Hülfe gewährt werden wird.

§ 11.

Nur Verordnungen der im § 9 erwähnten Aerzte haben dem Vereine gegenüber Gültigkeit und begründen einen Anspruch auf Gewährung der §§ 6 und 7 aufgeführten Wohlthaten.

§ 12.

Krank ankommende und dem Verein beitretende Studirende, sowie chronisch kranke Vereinsmitglieder können nur nach besonderer Entscheidung der unten zu erwähnenden Kommission der Pflege des Vereins theilhaftig werden.

IV. Verwaltung des Vereins.

§ 13.

Der Verein steht unter Verwaltung einer Kommission, welche durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und die vier Dekane gebildet wird; jedes Mitglied der Kommission kann seine Funktionen in Bezug auf den Verein einem anderen dazu willfährigen Mitgliede seiner Fakultät übertragen.

§ 14.

Jeder Dekan erhält innerhalb der ersten 4 Wochen jeden Semesters ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder des Krankenvereins, welche zu seiner Fakultät gehören. Er ist befugt, diese Mitglieder zusammen zu berufen, damit dieselben aus ihrer Mitte diejenigen auswählen, welche dem Dekan bei Verwaltung seines Amtes in Bezug auf den Krankenverein hülfreiche Hand leisten.

§ 15.

Diese Kommission führt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht. Sie tritt durch Berufung des Rektors in jedem Semester, und zwar

in der ersten Woche des Juni und des December jeden Jahres zu einer Sitzung zusammen und legt in dieser Sitzung die Quästur die Rechnung über das vorige Halbjahr. Nothwendig werdende außerordentliche Versammlungen der Kommission anzusetzen, bleibt dem Rektor überlassen. Die Kommissionsmitglieder sind befugt, im Verhinderungsfalle ihre Stimme an ein anderes Kommissionsmitglied für den bestimmten Fall zu übertragen.

§ 16.

Die Verwaltungs-Kommission des Kranken-Vereins (§ 13) ist befugt, in besonderen und dringenden Fällen nach ihrem Ermessen auch solchen erkrankten und unbemittelten Studirenden, welche nicht beitragende Mitglieder des Vereins sind, aus den Einkünften des Vereins, die nicht aus den Beiträgen der zu dem Verein gehörenden Studirenden fließen, ärztliche Hülfe und Pflege angedeihen zu lassen.

§ 17.

Alle den Verein betreffenden Gesuche sind an die gedachte Kommission zu richten. Recepte und andere Lieferungsscheine müssen von einem Kommissionsmitgliede unterzeichnet und von ihm mit dem Stempel des Vereins versehen werden, auch, dafern sie in die Apotheke gehen, mit dem Vermerke „ad rationem Universitatis“. Ueber Aufnahme in die § 7 bezeichnete Anstalt, sofern solche von dem Vereinsarzte nicht für unbedingt nothwendig erklärt worden ist, entscheidet der Rektor nach Anhörung eines Kommissionsmitgliedes.

§ 18.

Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, Geldunterstützungen bis zu fünfzehn Mark zu bewilligen. Für Bewilligungen, welche diesen Betrag überschreiten, ist ein gemeinsamer Beschluß des Rektors, des betreffenden Dekans und dritten Kommissionsmitgliedes erforderlich.

§ 19.

Die Namen und Wohnungen der Kommissionsmitglieder werden beim Beginn jeden Semesters durch Anschlag am schwarzen Brette zur Kenntniß der Studirenden gebracht.

§ 20.

Jedem Studirenden wird bei seiner Immatrikulation oder bei seinem Beitritte zum Verein, wenn dieser später erfolgt, ein Exemplar der Statuten des Vereins ausgehändigt.

[illegible] Juni 18[illegible] begründet und [illegible]

Satzungen

gegeben:

§ 1.

Der [illegible] hat den Zweck, seinen Mitgliedern in Krankheitsfällen die nöthige Pflege angedeihen zu lassen, [illegible] die verursachten Ausgaben, [illegible] zu erleichtern und, wenn die vorhandenen Mittel es erlauben, durch Unterstützung [illegible] Krankheiten vorzubeugen.

§ 2.

Mitglied des Vereins ist jeder in Berlin Theologie-Studirende, welcher einen halbjährlichen Beitrag von 1,50 Mk. bezahlt. Dieser muß im Winter-Semester bis zum 15. Dezember, im Sommer-Semester bis zum 15. Juni entrichtet sein.

§ 3.

Bei Entrichtung des Beitrages erhält jedes Mitglied eine Karte, die zum Ausweis bei den Herren Aerzten, Apothekern und Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.

§ 4.

Wer ohne den Theologie-Studirenden anzugehören einen laufenden Beitrag entrichtet, gilt als Ehrenmitglied.

§ 5.

Der Obervorstand hat die Aufsicht über die Verwaltung des Vereins. Er besteht aus einem Obervorsteher und einem Oberverwalter. Beide werden als Vertrauensmänner des Vereins aus der Zahl der theologischen Professoren auf Lebenszeit vom Vorstande mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt.

§ 6.

Der Obervorsteher hat die Wahl des Vorsitzenden zu bestätigen und ist berechtigt, jederzeit von demselben Rechenschaft über die Angelegenheiten des Vereins zu fordern.

Der Oberverwalter überwacht das Vereinsvermögen.

§ 7.

Den Vorstand bilden ein Vorsitzender, ein Kassenverwalter, zwei Kassenwarte, ein Schriftführer (engerer Vorstand) und acht Beisitzer.

§ 8.

Der Vorsitzende, der Kassenverwalter, die Kassenwarte und der Schriftführer werden am Ende des Semesters durch die Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte

desselben und zwar auf die Dauer ihres Studiums gewählt. — Die Wahl der acht Beisitzer findet am Anfang jeden Semesters in der Mitgliederversammlung statt.

Zur Wahl eines im Laufe des Semesters ausscheidenden Beisitzers wird wiederum eine Mitgliederversammlung berufen.

§ 9.

Die Wahlen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10.

Es liegt den Vorstandsmitgliedern ob, über sorgsame Pflege der Kranken nach Kräften zu wachen, über ihre Thätigkeit in den Vorstandssitzungen Bericht zu erstatten, über die nöthigen Unterstützungen aus den zustehenden Vereinsmitteln zu beschließen und überall für die zweckdienliche Verwendung und treue Verwaltung der letzteren zu sorgen.

§ 11.

Der Vorsitzende hat die Leitung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten. Am Ende des Wintersemesters hat er einen von den Vorstandsmitgliedern zu begutachtenden Bericht über die Vereinswirksamkeit im abgelaufenen Rechnungsjahre abzufassen, welcher an die Ehrenmitglieder, Wohlthäter und Mitglieder des Vereins ausgegeben wird.

Der Vorsitzende hat das Recht, die Beisitzer zur Unterstützung des engeren Vorstandes heranzuziehen.

§ 12.

Der Kassenverwalter führt die Kasse der laufenden Vereinsmittel, über welche er im Jahresbericht, sowie auf Verlangen des Obervorstandes jederzeit Rechnung abzulegen hat.

§ 13.

Die beiden Kassenwarte haben, der erste die Beiträge der Mitglieder, der zweite die der Ehrenmitglieder einzuziehen und dem Kassenverwalter einzuhändigen. Außerdem ist der erste Kassenwart verpflichtet, beim Anfange eines jeden Semesters in den Hörsälen der theologischen Professoren Listen zur Einzeichnung der Mitglieder auszulegen.

Der Kassenverwalter und die Kassenwarte haben zu jeder Zeit auf Verlangen dem Vorstande Rechnung abzulegen.

§ 14.

Der Schriftführer hat über die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen dem Vorstand einen Bericht zur Genehmigung vorzulegen und vom Vorsitzenden unterzeichnen zu lassen.

§ 15.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder haben den Sitzungen des Vorstandes pünktlich beizuwohnen, bei dringenden Abhaltungsgründen aber sich beim Vorsitzenden vorher zu entschuldigen.

Jedes Vorstandsmitglied, das zweimal in den Vorstandssitzungen fehlt, ohne sich entschuldigt zu haben, oder längere Zeit hindurch zwar mit Entschuldigung, aber ohne triftige Gründe angeben zu können, die Sitzungen versäumt, kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen werden.

Auch bei Nachlässigkeit in der Geschäftsführung können Mitglieder des engeren Vorstandes auf Beschluß des Vorstandes ihres Amtes enthoben werden, doch nur mit Genehmigung des Obervorstehers.

Der Ausschluß erfolgt mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

§ 16.

Vorstandssitzungen, bei deren öffentlichem Theile jedes Mitglied Zutritt hat, finden in den ersten Tagen jeden Monats statt; außerordentliche bei nöthigen Anlässen, sowie auf schriftlichen Antrag dreier Vorstandsmitglieder.

§ 17.

Mitgliederversammlungen finden statt, außer zur Wahl der acht Beisitzer, bei beabsichtigter Veränderung der Satzungen und auf Beschluß des Vorstandes in außerordentlichen Fällen.

§ 18.

Die Vereinsmittel bestehen außer den laufenden Einnahmen in einem Vermögen, von dem 10500 Mk. den unangreifbaren Bestand bilden.

Mehrbestände können zu Vereinszwecken verwendet werden.

§ 19.

Die Zinsen des gesammten Vermögens gehören zu den laufenden Einnahmen des Vereins.

§ 20.

Jede nicht zu unmittelbarer Verwendung kommenden 150 Mk. werden auf Zinsen gelegt, jedoch so, daß sie nöthigenfalls wieder aufgenommen werden können.

§ 21.

Der Verein vertheilt von den Zinsen des unangreifbaren Bestandes alljährlich 150 Mk. als Neander'sches Stipendium.

§ 22.

Diese Summe wird in Theilen zu je 75 Mk. in jedem Wintersemester an zwei der bedürftigsten Theologie Studirende hiesiger Hochschule vertheilt, wobei Mitglieder des Vereins unter sonst gleichen Umständen den Vorzug haben.*)

*) In ganz besonderen Fällen kann die ganze Summe auch einem zuertheilt werden;

§ 23.

Bei der Vertheilung werden Studirende aus allen Semestern berücksichtigt, auch solche, die das Triennium bereits überschritten haben.

§ 24.

Bewerber haben ein Bedürftigkeits- und Dekanats- oder im ersten Semester das Reifezeugniß einzureichen.

§ 25.

Gleich beim Beginn des Wintersemesters hat der Vorsitzende durch einen Anschlag am schwarzen Brett zur Bewerbung aufzufordern. Gesuche sind demselben bis zum ersten December zuzustellen. Er hat sie dann den einzelnen Vorstandsmitgliedern zur Einsicht vorzulegen, worauf der Vorstand vor Schluß des Vierteljahrs über die Vertheilung beschließt.

§ 26.

Der Genuß des Stipendiums schließt eine fernere Unterstützung in demselben Semester in Fällen dringender Noth nicht aus.

§ 27.

Die Vertheilung des Stipendiums, bezw. der einen Hälfte, fällt fort, wenn die Kassenverhältnisse es erfordern.

§ 28.

Zur Aenderung der Satzungen ist Zweidrittel-Mehrheit in der Vorstands- und Mitgliederversammlung, sowie die Genehmigung des Obervorstandes erforderlich.

Anhang.

Zur Erläuterung von § 1 wird für die Mitglieder bemerkt:

I.

Aerztliche Behandlung (in der Wohnung des Vereinsarztes), sowie Arznei hat jedes Mitglied unentgeltlich.

Zur Zahlung der Kosten für die Behandlung chronischer Krankheiten, welche bereits vor dem Studium eingetreten waren, sowie von Geburtsfehlern ist ein besonderer Beschluß des Vorstandes nöthig.[80])

findet sich gar kein geeigneter Bewerber, oder kann die eine Hälfte nicht zur Vertheilung kommen, so wird der ganze Betrag, bezw. die Hälfte, zur Unterstützungssumme geschlagen.

[80]) Die Arzneien werden gegen Vorlegung der Mitgliedskarte in jeder Apotheke unentgeltlich verabfolgt, jedoch nur auf Grund eines ärztlichen Receptes.

Die Namen der Herren Aerzte, die dem Verein ihre Unterstützung bereitwilligst zugesagt haben, werden im Jahresberichte bekannt gemacht. Ihnen gegenüber hat sich Jeder vor der Behandlung unaufgefordert durch Vorzeigung der Mitgliedskarte auszuweisen.

II.

Nur in schweren Krankheitsfällen ist der nächste Arzt herbeizurufen und über die entstandenen Kosten dem Vereine eine Rechnung einzureichen. Auf Antrag findet durch den Vorsitzenden Aufnahme in ein Krankenhaus zweiter Klasse statt, jedoch nur auf Grund ärztlicher Bescheinigung. Die Aufnahme erfolgt zunächst nur auf vier Wochen. Die weitere Bewilligung ist von einem neuen Gesuche abhängig und kann auf höchstens weitere vier Wochen berücksichtigt werden.

III.

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Beihülfen zu Molken- und Brunnenkuren, zu Bädern und Badereisen, falls solche von einem Vereinsarzte als nothwendig begutachtet sind, sowie außerordentliche Unterstützungen in Fällen der Noth.

Diesbezügliche Gesuche sind an den Vorstand zu richten, der darüber nach Maßgabe der Bedürftigkeit und der Kassenverhältnisse beschließt.

III. Zu erwähnen ist ferner an dieser Stelle noch die **Franz Horn'sche Stiftung zur Unterstützung armer und kranker Studirender.**

Die Wittwe des Dr. phil. Franz Horn hat in der gerichtlichen Stiftungsurkunde vom 1. Februar 1838 der Universität Berlin von Todeswegen ein Kapital von 5000 Thlrn. mit der Bestimmung geschenkt und übereignet, daß dasselbe unter dem Namen der Franz Hornschen Stiftung einen Fonds zur Unterstützung und Pflege armer und kranker Studirender bilden und zu diesem Zweck von dem jedesmaligen Rektor und dem Senat der Universität sicher zinsbar belegt und verwaltet und unverkürzt für alle Zukunft erhalten werde. Der jährliche Zinsbetrag soll von dem Rektor und Senat der Universität nach deren bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu Unterstützungen der angegebenen Art, entweder unmittelbar verwendet oder den bei der Universität zu gleichen Zwecken etwa bestehenden Anstalten und Behörden überwiesen werden (§ 2 der Stiftungsurkunde).

Sollte wegen besonders günstiger Umstände beim Ablauf des Jahres ein Ueberschuß dieser Einkünfte verbleiben, weil die Verwendung derselben für kranke Studirende nicht erforderlich gewesen; so ist dem Rektor und Senat der Universität, oder für den Fall, daß der im § 6 gedachte Fall der Auflösung der Universität eintreten sollte, dem Lehrerkollegium des Gymnasiums zum grauen Kloster hierselbst gestattet, solchen Ueberschuß im darauf folgenden Jahre zur Unterstützung anderer ausgezeichneter Studirender, wenn sie einer solchen bedürftig sind, nach bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung zu verwenden, jedoch so, daß etwanige kränkliche oder in irgend einer Art krankhaft gehemmte auch hierbei jedesmal den Vorzug haben sollen (§ 3 der Stiftungsurkunde).

Durch Beschluß des Senats vom 20. Februar 1884 sind folgende

Bestimmungen betreffend die Franz Hornsche Stiftung und die Verwendung der Zinsen des Stiftungs-Kapitals

festgestellt:

1. Die Franz Hornsche Stiftung im gegenwärtigen Betrage von 16500 Mark — Sechszehn Tausend Fünfhundert Mark — wird nach den für die Verwaltung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften von dem Senat der hiesigen Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität verwaltet und bildet einen Fonds zur Unterstützung armer und kranker Studirender.

2. Die jährlichen Zinserträge werden zu dem (ad 1) angegebenen Zwecke verwendet. Die Bewilligung der aus denselben zu gewährenden Unterstützungen erfolgt nach bester Einsicht und gewissenhafter Prüfung durch den Rektor zugleich in Vollmacht des Senats der Universität.

3. Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen aus den Zinserträgen der Stiftung sind schriftlich an den Rektor zu richten und auf dem Universitäts-Sekretariat einzureichen.

4. Die Zahlung der bewilligten Unterstützungen wird durch die Quästur auf die bei dem Universitäts-Sekretariat in Empfang zu nehmenden schriftlichen Anweisungen des Rektors bewirkt. Bei deren Aushändigung an die Bedachten hat der Universitäts-Sekretär denselben in Gemäßheit des § 4 der Schenkungsurkunde der verwittweten Frau Dr. Horn gebornen Gedicke vom 1. Februar 1838 das Gedächtniß an ihren Ehegatten, den Dr. Franz Horn, als den eigentlichen Urheber der Stiftung in dankbare Erinnerung zu bringen.

5. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden von der Quästur auf besonderem Konto geführt. Dieselbe hat allvierteljährlich dem Rektor davon Anzeige zu machen, sobald und in welchem Betrage die Zinsen des Stiftungskapitals eingegangen sind und zur Verfügung stehen.

Der aus dem letzten Quartal v. J. nach dem am 22. December v. J. erfolgten Ableben der verwittweten Frau Medizinalräthin Gedicke geborenen Stolz noch verbliebene Zinsbestand von 16 Mk. 49 Pf. tritt der zum 1. April d. J. fällig werdenden Zinsenrate des Stiftungskapitals hinzu.

6. Anfang Januar eines jeden Jahres hat die Quästur Abschrift des Kontos der Stiftung an Rektor und Senat zur Kenntnißnahme einzureichen.

7. Für den Fall, daß wegen besonders günstiger Umstände ein nicht zur Verwendung gekommener Ueberschuß der Einkünfte der Stiftung verbleiben sollte, hat über dessen Verwendung der Senat auf Vorschlag des Rektors nach Maßgabe des § 3 der Schenkungsurkunde vom 1. Februar 1838 Bestimmung zu treffen.

8. Von dem Vorhandensein der Stiftung und von deren Zwecken ist den Mitgliedern der Kommission für die Verwaltung des Vereins zur Pflege kranker Studirender auf der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Universität Nachricht zu geben; eine weitere Bekanntmachung in dieser Beziehung findet nicht statt.

IV. Den Stiftungen zur Unterstützung kranker Studirender ist endlich noch die Fürstsche Stiftung hinzuzuzählen.

Die zu Berlin am 14. Juni 1838 verstorbene separirte Dr. Fürst, Rosalie geborene Saul hat in ihrem am 19. Juli 1836 errichteten und am 28. Juni 1838 publicirten Testament dem klinisch-chirurgisch-augenärztlichen Institut der Universität ein Kapital von eintausend Thalern mit der Bestimmung legirt, daß dessen Zinsen zur Unterstützung armer, als geheilt entlassener Kranken verwendet werden sollen. Für diese unter dem 6. December 1839 von Staatswegen genehmigte Stiftung ist unter dem 7. November 1839 vom Rektor und Senat der Universität ein besonderes

Reglement

erlassen, welches bestimmt:

„Die Bestimmung, wem und in welchen Beträgen die hieraus (scil. aus den aufkommenden Zinsen) zu bewilligenden Unterstützungen gewährt werden, bleibt dem jedesmaligen Direktor des klinisch-chirurgisch-augenärztlichen Instituts der hiesigen Königlichen Universität überlassen, und wird derselbe genau dahin sehen, daß die Bewilligungen nur für wirklich arme, aus dem ebengenannten Institute als geheilt entlassene Kranke erfolgen. Studirende der hiesigen Universität sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Zinsen von dem Stiftungskapitale werden von der Kasse des Instituts erhoben und in der Rechnung unter einem besonderen Titel nachgewiesen. Ebenso werden die auf specielle Anweisung des Instituts-Direktors gezahlten Unterstützungen in der Rechnung abgesondert von den bisher schon gezahlten derartigen Unterstützungen nachgewiesen und etwaige Bestände zur Verwendung im nächsten Jahre aus einer Rechnung in die andere übertragen.

Der akademische Senat erhält am Schlusse eines jeden Jahres eine Nachweisung über die Verwendung des Vermächtnisses zur Kenntnißnahme."

III. Der Abgang der Studirenden von der Universität.

Nach § 25 Abschn. VI der Universitäts-Statuten hört das akademische Bürgerrecht auf:

1. durch Promotion auf der hiesigen Universität. Doch kann ein hier Promovirter, nach besonderer Erklärung von seiner Seite, das akademische Bürgerrecht noch ein halbes Jahr behalten.

Durch Senatsbeschluß hat diese Bestimmung, welche mit § 6 Abschnitt VII der Universitäts-Statuten in einem scheinbaren Widerspruch steht, eine authentische Interpretation dahin erfahren, daß demjenigen Promotus, welcher sich bei seiner Promotion das akademische Bürgerrecht auf ein halbes Jahr vorbehalten hat, auch das Recht zusteht, Vorlesungen zu hören. Derselbe wird daher ohne Immatrikulation zum Besuche der Vorlesungen zugelassen, vorausgesetzt, daß er nicht bereits das definitive Abgangszeugniß genommen hat.

2. durch Erwählung eines anderen Standes, namentlich durch eine bestandene Staats-Prüfung;
3. durch den Ablauf von 4, bezw. bei Studirenden der Medizin von 4½[81]) Jahren nach der Immatrikulation;
4. durch sechsmonatliche freiwillige Abwesenheit von Berlin;
5. durch die Entfernung von der Universität (consilium abeundi) und den Ausschluß vom Universitätsstudium (Relegation).

Hierzu tritt nach den neueren Bestimmungen noch das Aufhören des akademischen Bürgerrechts

6. durch Ertheilung des Abgangszeugnisses (Exmatrikulation).[82])

Der § 27 Abschn. VI der Universitäts-Statuten bestimmt sodann noch:

„Sollte ein Studirender die Matrikel zurückgeben, so hat er dadurch nicht allein das akademische Bürgerrecht verloren, sondern dies wird auch der Polizei angezeigt, und sein Name wird an das schwarze Brett angeschlagen. Ist der, welcher die Matrikel zurückgiebt, ein Mediziner, so wird diese Zurückgabe auch der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militär angezeigt",

und § 30 a. a. O. bestimmt endlich:

„Wenn ein Studirender seine Matrikel erlöschen läßt, ohne dies anzuzeigen, so wird sein Name an das schwarze Brett geschlagen."

[81]) Vergl. Min.-Erlaß vom 25. September 1884.

[82]) Zur Einholung eines Abgangszeugnisses sind Inländer unbedingt, Ausländer nur dann verpflichtet, wenn sie eine andere Universität beziehen wollen oder nach den Gesetzen ihrer Heimath sich über ihren Fleiß oder ihre Führung auf der Universität ausweisen müssen.

Ueber die Anmeldung zum Abgangszeugnisse und die Ausfertigung der Abgangszeugnisse bestehen auf der Universität Berlin folgende, zum Theil auf älteren gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, zum Theil auf den Anordnungen der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 beruhende Bestimmungen:

Die Anmeldung zum Abgangszeugniß muß in der Regel vier Wochen vor dem Abgange der Abiturienten erfolgen; jedoch kann ausnahmsweise diese Frist nach Bewandtniß der Umstände durch besondere Bewilligung abgekürzt werden.

Zur Einholung des Abgangszeugnisses muß jeder Abiturient sich persönlich auf der Universitäts-Registratur melden.

Der Registrator ertheilt über die erfolgte Meldung eine Bescheinigung und übergiebt mit dieser dem Abiturienten die von demselben bei der Immatrikulation eingereichten Legitimationsnachweise. Hiernächst sind auf der Universitäts-Quästur die vorschriftsmäßigen Gebühren (s. unten) zu entrichten, worauf die Bescheinigung der Registratur über die erfolgte Meldung zum Abgangszeugniß mit dem Anmeldungsbuche den betreffenden Docenten behufs Eintragung der Testate vorzulegen ist.

Ueber die Eintragung der Testate bestimmt § 15 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879:

> „Innerhalb der letzten vierzehn Tage vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Semesters haben sich die Studirenden bei den Lehrern, deren Vorlesungen sie hören, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Datums in die für die Abmeldung bestimmte Spalte des Anmeldebuchs zu ersuchen.
>
> Zu einem früheren Termin darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubniß des Rektors eingetragen ist oder die Bescheinigung über die erfolgte Meldung zum Abgange von der Universität und über die Zahlung der Abgangszeugniß-Gebühren vorgelegt wird.
>
> Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der oben bezeichneten Frist bei dem Dekan der betreffenden Fakultät zu bewirken.
>
> Ist der Studirende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldungsfrist verhindert worden, so hat er dies dem Rektor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen.
>
> Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird über die Vorlesung kein Vermerk in das Abgangszeugniß aufgenommen.“ [83])

---

[83]) Auf die Beobachtung der Bestimmungen des § 15 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879

Nachdem unter Beobachtung dieser Vorschriften die Abmeldung bei den betreffenden Docenten erfolgt ist, sind sämmtliche Papiere auf dem Amtszimmer des Universitätsrichters abzugeben.

Nach Maßgabe der von dem vorgeordneten Ministerium unter dem 13. Januar 1825 für die Ausfertigung der Abgangszeugnisse gegebenen Instruktion geschieht nunmehr der erste Entwurf des Abgangszeugnisses vom Universitätsrichter, welcher dazu das Anmeldungsbuch und die betreffenden Akten der Universität zu benutzen und aus seiner etwanigen persönlichen Kenntniß des Individuums das Nöthige hinzuzufügen hat.

Hierauf wird das Abgangszeugniß ausgefertigt.

Das **Formular des Abgangszeugnisses** ist in der vorbezeichneten Instruktion vom 13. Januar 1825 festgestellt und wird auch jetzt noch — mit den durch neuere Bestimmungen veranlaßten Modifikationen — in folgender Weise benutzt:

Wir Rektor und Senat
der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

bekunden durch dieses Abgangszeugniß, daß Herr (vollständiger Vor- und Familienname), geboren zu . . . . ,
Sohn des . . . .
. . . . ,
zu den akademischen Studien . . . .
. . . .
vorbereitet, auf den Grund . . . .
. . . .
am . . . . bei uns immatrikulirt worden ist, sich seitdem bis zum . . . .
als Studirender hier aufgehalten und sich der . . . .
. . . .
beflissen hat.

Während dieses Aufenthaltes hat derselbe bei unserer Universität nach den vorgelegten Zeugnissen die nachstehend verzeichneten Vorlesungen gehört:
. . . .
Hinsichtlich seines Verhaltens auf der hiesigen Universität ist . . . . .
. . . .

werden am Schlusse eines jeden Semesters sämmtliche Professoren und Docenten der Universität vom Rektor durch folgendes Cirkularschreiben hingewiesen:

„Meine geehrten Herren Kollegen erlaube ich mir in Bezug auf die Abtestirung von Vorlesungen darauf aufmerksam zu machen, daß den bestehenden Vorschriften gemäß vollgültige Abmeldetestate für das laufende Semester den **nicht abgehenden Studirenden** nur in der Zeit vom .... bis .... inkl., den **abgehenden Studirenden** dagegen schon vom .... ab ausgestellt werden können, insofern diese einen Abmeldeschein zum Abgangszeugnisse mit dem Quittungsvermerk der Quästur über gezahlte Gebühren vorlegen."

Zu Urkund dessen ist dieses Zeugniß unter dem Insiegel der Universität ausgefertigt und von dem zeitigen Rektor und von dem Richter, auch von den gegenwärtigen Dekanen der . . . . und der philosophischen Fakultät eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin, den . . . . ten . . . . 18 . . .[84])

In das Abgangszeugniß werden aufgenommen:

1. sämmtliche von dem Abiturienten gehörte Vorlesungen nach der Reihenfolge der Semester, wenn bei jeder Vorlesung der Vermerk des Docenten betreffs der nach den Vorschriften vom 1. Oktober 1879 rechtzeitig erfolgten Anmeldung und Abmeldung sich befindet.

Vergl. § 14 Abs. 2 (oben S. 700) und § 15 Abs. 5 (oben S. 738) der Vorschriften vom 1. Oktober 1879.

Durch Senatsbeschluß vom 2. April 1851 war angeordnet, daß auch die Daten, welche von den Docenten ihren Testaten bei der An- und Abmeldung hinzugefügt waren, in die Abgangszeugnisse aufgenommen werden sollten. Diese Anordnung ist jedoch durch Senatsbeschluß vom 12. November 1879 wieder aufgehoben worden.

2. rücksichtlich des sittlichen Verhaltens wird bei Aufnahme der etwa ertheilten Verweise und sonstigen Disciplinar-Strafen und der Veranlassung derselben ein möglichst bestimmtes, genau und charakteristisch bezeichnetes Urtheil über das ganze sittliche Verhalten des Abiturienten aufgenommen.

Die Disciplinar-Erkenntnisse werden in folgender Fassung aufgenommen: „Bestraft durch Erkenntniß des akademischen Senats vom . . . . wegen Vergehens gegen die akademische Sitte und Ordnung, begangen durch schwere wörtliche Ehrenkränkung eines Kommilitonen 2c. mit . . . ."

Die Aufnahme der von den bürgerlichen Gerichten gegen Studirende erkannten Strafen findet nicht mehr statt. In dem Ministerial-Erlaß vom 3. Februar 1880 ist in dieser Beziehung ausdrücklich bestimmt, daß — unter Vorbehalt anderweitiger Anordnung für den Fall, daß sich Mißstände ergeben sollten — künftig die von den Polizeibehörden und Gerichten gegen Studirende verhängten Strafen in den Abgangszeugnissen neben den von den akademischen Behörden ausgesprochenen Disciplinarstrafen nicht zu vermerken sind.

Auch in solchen Fällen einer Disciplinarbestrafung, wo wegen eines leichten Vergehens Verweis oder Strafe hat zuerkannt werden müssen, der Bestrafte aber durch ein übrigens untadelhaftes und ausgezeichnetes Betragen verdient, daß jenes

[84]) In dem Formular vom Jahre 1825 befand sich noch ein Vermerk über „die Theilnahme an verbotenen Verbindungen unter Studirenden" und war angeordnet, daß auch der Regierungsbevollmächtigte seine Unterschrift beifügte. Daß der Universitätsrichter die Reinschrift unterzeichne, war nicht bestimmt: jedoch ist die Mitunterschrift desselben bereits im Jahre 1830 eingeführt und von dem vorgeordneten Ministerium später (vergl. Reskript an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zu Bonn vom 9. November 1835) ausdrücklich gebilligt.

Vergehens im Abgangszeugnisse zu seinem Nachtheile nicht weiter erwähnt werde, soll es nach dem Ministerial-Erlaß vom 13. Januar 1825 dem jedesmaligen Rektor nach seinem Ermessen gestattet sein, die Sache im Senate zum Vortrag zu bringen und darauf anzutragen, daß die erlittene Strafe in das Zeugniß nicht aufgenommen werde. Zu einem günstigen Beschlusse soll jedoch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich sein.

3. in Betreff der ökonomischen Verhältnisse werden die gestundeten Honorare besonders vermerkt.[85])

4. bei denjenigen Studirenden, welche während ihres Aufenthalts auf der hiesigen Universität von einer Fakultät zu einer anderen übertreten (s. oben S. 711), wird dieser Uebertritt besonders vermerkt.

5. bei denjenigen Studirenden, welche bei der hiesigen Universität während ihres Aufenthaltes auf derselben promovirt worden sind, wird ein diesbezüglicher Vermerk mit dem Datum der Promotion hinter die Worte „und sich . . . . . . beflissen hat" aufgenommen.

6. nach dem Ministerial-Erlaß vom 7. December 1842 wird ferner den Abgangszeugnissen derjenigen Studirenden der Theologie, welche das vorgeschriebene Triennium beendet haben, folgender Vermerk beigefügt:

„Uebrigens wird der ꝛc. in Folge höherer Anordnung noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Kandidaten der Theologie, welche eine Anstellung im Schul- oder Predigtamte zu erhalten wünschen, verpflichtet sind, sich sofort nach der Rückkehr von der Universität bei dem Superintendenten, in dessen Sprengel sie sich niederlassen, persönlich zu melden."

7. nach dem Ministerial-Erlaß vom 4. April 1864 wird sodann in die Abgangszeugnisse derjenigen Studirenden der Medizin, welche sich dem tentamen physicum unterzogen haben, jedesmal ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung aufgenommen.

Den Dekanen der medizinischen Fakultät, welche bei derselben den Vorsitz führen, ist zur Pflicht gemacht, sich die Abgangszeugnisse der sich zu dem tentamen meldenden Studirenden vorlegen zu lassen.

8. in die Abgangszeugnisse derjenigen Studirenden, welche auf Grund des § 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 mit besonderer Erlaubniß des Kuratoriums nur auf eine beschränkte Zahl von Semestern bei der Universität aufgenommen worden sind, wird ein diesbezüglicher Vermerk gesetzt, und

[85]) Ein Vermerk über etwaige Schulden des Studirenden wird in das Abgangszeugniß nicht mehr aufgenommen. — Nach der Instruktion zu §§ 11 ff. der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 ist auch die Beschlagnahme des Abgangszeugnisses wegen Schulden nicht mehr zulässig.

9. bei solchen Studirenden, welche wegen unterlassener Annahme von Vorlesungen (§ 13 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879), wegen unterlassenen Kartenwechsels oder wegen Rückgabe oder Ablaufs der Matrikel (§ 25 Nr. 3 und § 27 Abschnitt VI Univ.-Statuten) im Album der Universität gelöscht worden sind, wird auch diese Löschung im Abgangszeugniß vermerkt.

Die nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Abgangszeugnisse werden den Studirenden vom Anfang der letzten Woche vor dem gesetzlichen Schluß des Semesters ab ausgehändigt, sofern nicht dem Rektor besonders nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studirenden ausnahmsweise rechtfertigen.

Die Aushändigung erfolgt gegen Rückgabe der Erkennungskarte und gegen Vorlegung von Bescheinigungen der Königlichen Bibliothek, sowie der Universitätsbibliothek, daß der Abgehende die entnommenen Bücher abgeliefert oder überhaupt keine Bücher entliehen habe.

Die Gebühren für ein Abgangszeugniß betragen 12,50 M. Wenn eine Anerkennungs- oder Verpflichtungsverhandlung über die gestundeten Honorare aufzunehmen ist, so tritt eine Erhöhung von 1,50 M. ein.

Die Abgangszeugnisse sind stempelfrei, mögen dieselben zum Zweck der Immatrikulation auf einer anderen Universität oder behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden (Min.Erlaß vom 23. Mai 1876).

Neue Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften der Original-Abgangszeugnisse werden auf Verlangen ertheilt. Durch den Ministerial-Erlaß vom 10. April 1885 ist jedoch die Universitätsbehörde darauf aufmerksam gemacht, daß die desfallsigen Gesuche mit größter Vorsicht zu prüfen sind, und daß denselben nur dann stattzugeben sein wird, wenn über ihren Anlaß und Zweck ein genügender Ausweis erbracht ist.

Nachtrag.

Zu S. 703 (Praktikantenbeiträge): Min.Erlaß vom 22. Oktober 1887:

„In Abänderung meines Erlasses vom 7. Oktober d. J. will ich hiermit die Praktikantenbeiträge

a) für den demonstrativen Kursus der pathologischen Anatomie und Mikroskopie in Verbindung mit Anleitung zu pathologischen Sektionen im pathologischen Institut auf . . . . eine Mark,

b) für den praktischen Kursus der pathologischen Histologie im pathologischen Institut auf . . . . zwei Mark

festsetzen."

Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

G. Pätz'sche Buchdruckerei (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

